

# Geschichte des Breviers.

Versuch einer quellenmäßigen Darstellung

der

Entwicklung des altkirchlichen und des römischen Officiums  
bis auf unsere Tage

von

P. Suitbert Bäumer,

Benediktiner der Beuroner Congregation.

Mit dem Bildniß des sel. Verfassers in Lichtdruck und einem kurzen Lebensabriß.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg  
und des hochw. Herrn Erzabts von Beuron.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1895.

Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Wien I, Wollzeile 33: W. Herder, Verlag.



*P. Lambert Baumer*  
*O. S. B.*

C 9528.95.5



Imprimi permittitur.

Beuronae, 8. Dec. 1894.

† Placidus,  
Archiabbas.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

---

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg.

## V o r r e d e.

---

Vor nicht langer Zeit ist von beachtenswerther Seite der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte jemand eine „Geschichte des Gebetes“ der civilisirten Völker schreiben; dies sei eine der höchsten, edelsten und lohnendsten Aufgaben für den Historiker. Zu so hohem Fluge fühlte der Verfasser der hiermit der Oeffentlichkeit übergebenen Arbeit seine Schwingen nicht gewachsen. Er bescheidet sich mit dem Versuch, die Geschichte des katholischen Breviergebetes quellenmäßig darzulegen. Da die katholische Kirche die größte und vollkommenste Gesellschaft auf Erden ist, so dürfte die Geschichte ihres officiellen Gebetes ein nicht unerheblicher Beitrag zur Lösung obiger Aufgabe sein.

Die einzige größere Arbeit über Breviergeschichte aus neuerer Zeit ist Abbé Vatiffols „Histoire du Bréviaire Romain“. Sie hat das Verdienst, zum erstenmal auf Grund der neuern Forschungen eine eingehendere Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Breviers zu geben, und enthält manche neue Materialien und Gesichtspunkte. Doch glaube ich mit dem Resultat meiner Forschungen um so weniger zurückhalten zu sollen, als eine mehrseitige Behandlung dieses schwierigen und umfangreichen Stoffes nur von Vortheil sein kann, und ich in manchen, zum Theil grundlegenden Anschauungen von Herrn Vatiffol abweiche; ich glaube deswegen auch meinen Standpunkt im Werke eingehender begründen zu sollen.

Einen Fehler, der sich bisher vielfach in den Darstellungen aus der Geschichte der Liturgie bemerkbar machte, glaube ich möglichst vermieden zu haben, nämlich den, von localen Gebräuchen und particulären Einrichtungen auf die Praxis der Gesamtkirche zu schließen. Nur wenn die Prämissen und eine unbefangene Erwägung der geschichtlichen Thatsachen dazu zu berechtigen

oder gar zu nöthigen schienen, wurde ein solcher Schluß gezogen. Im übrigen ist es bei einem Werk wie dem vorliegenden unausbleiblich, daß sich Unrichtigkeiten und Mängel einschleichen: Uebersetzen einzelner Quellen und Bearbeitungen des Stoffes, ungenügende oder zu ausgebehnte Verwerthung mancher Handschriften oder kirchlicher Verordnungen u. a. m. Um so mehr ist dies der Fall, wenn ungünstige äußere Verhältnisse störend in den Gang der Arbeit eingreifen und dieselbe nicht zu voller Ausreifung gelangen lassen. Dennoch hoffe ich, daß mit diesem Buche, welches lange Jahre hindurch Gegenstand meiner Forschungen und Arbeiten war, die Hauptlinien einer Geschichte des römischen Officiums den historischen Thatsachen entsprechend festgelegt sind. Als Vorarbeiten ließ ich seit Mitte der 80er Jahre in verschiedenen Zeitschriften eine Reihe von Artikeln erscheinen, in denen ich mehr oder weniger herkömmliche Meinungen vertrat. Manche dieser Ansichten erwiesen sich bei tieferem Studium der alten Liturgie als unhaltbar, so daß ich dieselben jetzt nicht mehr aufrecht erhalten möchte.

Zu den schon oben erwähnten, für die Arbeit ungünstigen Umständen gehört vor allem eine schwere Krankheit, mit der mich der liebe Gott kurz nach Vollendung des Manuscriptes heimsuchte, und die mich hinderte, die Druckleitung selbst zu besorgen. Dieser nicht gerade leichten und kurzweiligen Arbeit unterzogen sich mit großer Liebe und Bereitwilligkeit die Herren Professor Dr. C. Krieg in Freiburg, mein Mitbruder P. Benedikt Radzivil und vor allem Herr Edmund Bishop in London, denen ich hierdurch auch öffentlich den gebührenden Dank abstatten möchte. Besondern Dank schulde ich letzterem dafür, daß er schon bei der Abfassung des Werkes mich mündlich und brieflich mit seinem Rath und seinem auf genauer Kenntniß des einschlägigen Quellenmaterials beruhenden Urtheil förderte und unterstützte. Sein Verdienst ist es vorzugsweise, daß in dieser Arbeit die Geschichte der Liturgie immer im Lichte der Zeitgeschichte erscheint, und daß der Einfluß der großen staatlichen und kirchlichen Bewegungen auf die Liturgie, mehr als es sonst der Fall zu sein pflegt, in Rechnung gezogen wurde. Nicht oft genug kann der innige Zusammenhang und die wechselseitige Einwirkung betont werden, die besonders im Mittelalter nicht nur zwischen Liturgie und kirchlichem Leben, sondern auch zwischen Liturgie und politischer Geschichte bestanden. Die socialen Bewegungen und Zustände des Mittelalters wenigstens

lassen sich nicht allseitig und gründlich erklären ohne Rücksicht auf die gleichzeitigen liturgischen Strömungen und Bestrebungen.

Es ist allgemach Sitte geworden, in der Vorrede eines Werkes, für welches die Handschriften und Drucke öffentlicher Bibliotheken benutzt wurden, den Vorständen dieser Anstalten für freundliche Gewährung der betreffenden Hilfsmittel zu danken. Ueberall, im In- und Auslande, habe ich jederzeit das freundlichste Entgegenkommen gefunden, muß jedoch wegen der großen Zahl der anzuführenden Namen darauf verzichten, den verschiedenen Herren Bibliothekaren und Conservatoren im einzelnen für die Mittheilung der ihnen unterstellten Schätze zu danken. Allen, die in Italien, Frankreich, England, Belgien, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz meine Studien gefördert und erleichtert haben, sei hiermit der gebührende Dank gesagt. Bezüglich der Anführung der Handschriften im Werke dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß bei weitem nicht alle Handschriften namhaft gemacht sind, die ich zu vergleichen und zu studiren Gelegenheit hatte.

Ein Wort des Dankes gebührt auch der Verlagshandlung, welche trotz der mannigfachen Hindernisse und Verzögerungen mit stets gleicher Bereitwilligkeit auf die Wünsche des Verfassers und der Herausgeber einging und durch mustergiltige Correctur der Druckbogen letztern die Arbeit bedeutend erleichterte.

Wöchte es mir gelungen sein, den Erwartungen, welche man von vielen Seiten bezüglich der Breviergeschichte hegt, durch Tiefe der Auffassung und Gebiegenheit der Beweisführung einigermaßen entsprochen zu haben.

Beuron, am Feste der hl. Apostelfürsten 1894.

**Der Verfasser.**



# Inhaltsverzeichnis.

Vorrede . . . . .	Seite v
P. Suitbert Bäumer O. S. B. Ein Lebensbild . . . . .	xiii

## Einleitung.

§ 1. Begriff und Inhalt des Breviers . . . . .	1
§ 2. Theologische Grundlage . . . . .	6
§ 3. Archäologische Vorbemerkungen . . . . .	14
§ 4. Eintheilung und Gliederung des Stoffes . . . . .	22
Corollarium über Quellen und Literatur . . . . .	24

## Erstes Buch.

### Patristisches Zeitalter.

#### Ausbildung des Psalterium per hebdomadam dispositum und des Officium de Tempore.

Erstes Kapitel. Apostolische Zeit . . . . .	31
Zweites Kapitel. Nachapostolische und urchristliche Zeit (vom Anfang des 2. bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts) . . . . .	41
A. Kirchliche Tagzeiten oder Gebetsstunden . . . . .	41
B. Feste und Fasten in den drei ersten Jahrhunderten . . . . .	63
Drittes Kapitel. Die nachrömische und patristische Zeit . . . . .	69
I. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts . . . . .	69
II. Vom Ende des 4. bis zum Anfang des 6. Jahrhunderts . . . . .	94
III. Ueber den Gesang der Alten . . . . .	119
Viertes Kapitel. Abendländische Praxis am Ende des 4. und zu Anfang des 5. Jahrhunderts . . . . .	131
Fünftes Kapitel. Die canonischen Tagzeiten des Abendlandes im 5. und 6. Jahrhundert . . . . .	143
Sechstes Kapitel. Weitere Entwicklung des Officiums durch die abendländischen Mönche . . . . .	162
Siebentes Kapitel. Entwicklung der kirchlichen Feste und Rückblick auf den ersten Zeitraum . . . . .	183



## Zweites Buch. Mittelalter.

(Von Gregor I. bis zum Concil von Trient oder Pius V.)

### Ausbildung des Breviers als Inbegriff des kirchlichen Officiums und Ausbreitung des römischen Officiums und Breviers.

	Seite
<b>Erstes Kapitel. Gregor der Große</b> . . . . .	196
<b>Zweites Kapitel. St. Gregor und das Officium</b> . . . . .	203
A. Die neue Theorie . . . . .	205
B. St. Gregor nach der neuen Theorie . . . . .	209
<b>Drittes Kapitel. Die Ausbreitung des römischen Ritus in Nord- und West- europa nach Gregor dem Großen</b> . . . . .	220
I. Die Benedictiner als Pioniere der römischen Liturgie . . . . .	220
II. Das Officium bei den Angelsachsen . . . . .	223
III. Das Officium im Frankenreiche . . . . .	228
IV. Sagenhafte Erzählungen . . . . .	233
V. Nachrichten über nichtgregorianische Riten in einigen andern Ländern	240
<b>Viertes Kapitel. Geschichte der innern Entwicklung des Officiums. — Aus- bildung des römischen Breviers</b> . . . . .	245
Das Psalterium per hebdomadam . . . . .	246
I. Text desselben; Ordnung der Horen . . . . .	246
II. Vertheilung der Psalmen auf die einzelnen Horen der Wochentage . . . . .	252
III. Hymnen . . . . .	255
IV. Einleitungs- und Schlußgebete . . . . .	259
V. Die Lectionen . . . . .	265
<b>Fünftes Kapitel. Neue Wandlungen des Officiums</b> . . . . .	279
I. Umgestaltung des Responsale im 9. Jahrhundert . . . . .	279
II. Umgestaltung des Lectionensystems zur Zeit der Karolinger (8. und 9. Jahrhundert) . . . . .	285
III. Vermehrung der liturgischen Texte im allgemeinen . . . . .	289
IV. Tropen . . . . .	292
V. Proprium de Tempore im allgemeinen und Sanctorale . . . . .	296
VI. Structur der Tagzeiten . . . . .	301
<b>Sechstes Kapitel. Historische Uebersicht über die Entwicklung des römischen Officiums vom 11. bis 14. Jahrhundert</b> . . . . .	303
I. Gregor VII. und das kirchliche Officium . . . . .	303
II. Die Zeit bis zu Innocenz III. . . . .	308
III. Das 13. und 14. Jahrhundert . . . . .	318
IV. Erweiterungen und Zusätze . . . . .	327
V. Gestaltung des Officiums am Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahr- hunderts . . . . .	337
VI. Weiterentwicklung seit Innocenz III. und Gregor IX. . . . .	348
VII. Reimofficien . . . . .	356
<b>Siebentes Kapitel. Vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts</b>	364
I. Das 14. Jahrhundert . . . . .	364
II. Das 15. und 16. Jahrhundert . . . . .	376
III. Einseitige Reformversuche vor dem Concil von Trient . . . . .	383
IV. Das Brevier des Cardinals Quignonez oder Breviarium sanctae Crucis	392

**Drittes Buch.**  
**Neuere Zeit.**

(Vom Concil von Trient bis auf Leo XIII. Reformen.)

**Das reformatorische oder Pianische Brevier verdrängt allmählich  
alle übrigen.**

	Seite
<b>Erstes Kapitel.</b> Vorbereitung der Brevierreform durch die Theatiner . . . . .	410
<b>Zweites Kapitel.</b> Die Frage der Brevierreform auf dem heiligen Concil von Trient . . . . .	416
<b>Drittes Kapitel.</b> Die Verwirklichung der vom Tridentinum angeregten Reform des Breviers durch Pius IV. und Pius V. . . . .	422
I. Zusammensetzung der Commission . . . . .	422
II. Die Thätigkeit der Commission . . . . .	427
<b>Viertes Kapitel.</b> Das neue oder verbesserte Brevier vom Jahre 1568: Breviarium Pianum . . . . .	438
<b>Fünftes Kapitel.</b> Verbreitung des neuen Breviers, Einführung in den meisten Kirchen des lateinischen Ritus . . . . .	457
<b>Sechstes Kapitel.</b> Thätigkeit Gregors XIII. für das <i>Officium divinum</i> . Brevier — Kalender — Martyrologium . . . . .	467
<b>Siebentes Kapitel.</b> Emendation für das römische Brevier unter dem Pontificat Sixtus' V. und Gregors XIV. . . . .	479
<b>Achtes Kapitel.</b> Die Verbesserung und Bereicherung des römischen Breviers unter Papst Clemens VIII. . . . .	490
<b>Neuntes Kapitel.</b> Urban VIII. . . . .	502
<b>Zehntes Kapitel.</b> Das 18. und 19. Jahrhundert . . . . .	513
<b>Elfte Kapitel.</b> Autorisirte und nicht autorisirte Reformversuche von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts . . . . .	529
<b>Zwölftes Kapitel.</b> Versuch einer Reform unter Papst Benedikt XIV. und einschlägige Anträge unter seinen Nachfolgern . . . . .	562
<b>Dreizehntes Kapitel.</b> Neueste Reformpläne. Kleinere Verbesserungen und Bereicherungen . . . . .	584
<b>Vierzehntes Kapitel.</b> Einzelne Verbesserungen und Veränderungen des römischen Breviers unter Pius IX. und Leo XIII. . . . .	590
<b>Schlußwort und Resultat</b> . . . . .	595
<b>Beilage I.</b> Ueber den Namen Brevier und die Bedeutung des Wortes in der Vorzeit . . . . .	599
<b>Beilage II.</b> Die <i>Oratio fidelium</i> im ersten Briefe des hl. Clemens von Rom und in den apostolischen Constitutionen als älteste Form der <i>Preces feriales</i> des römischen Breviers . . . . .	602
<b>Beilage III.</b> Das mailändische oder ambrosianische <i>Officium</i> ( <i>Breviarium Ambrosianum</i> ) . . . . .	614
<b>Beilage IV. A.</b> Das altrömische Lectionssystem um das Jahr 800 . . . . .	619
B. Die aus Apokryphen entnommenen Lectionen des röm. Breviers . . . . .	623
<b>Alphabetisches Register</b> . . . . .	631



## P. Suitbert Bäumer O. S. B.

### Ein Lebensbild.

Wenn wir uns gestatten, dieser „Geschichte des Breviers“ einen kurzen Bericht über ihren allzu früh verbliebenen Verfasser voranzuschicken, so erfüllen wir nicht nur eine Pflicht der Pietät, sondern auch einen Wunsch, der von hochgeschätzter Seite geäußert worden ist und keine Widerrede zuläßt. P. Suitbert Bäumer sah in der Abfassung dieses Werkes eine ernste Lebenspflicht, gewissermaßen die Apologie des Berufes, welchen er mit Freiheit erwählt und mit ganzer Kraft und Gluth der Seele erfüllt hat. Der Grundsatz der Benediktinerregel: „Nihil operi Dei praesonatur“ war stets sein Wahlspruch gewesen im praktischen Leben wie im gelehrten Forschen. Daher wird ein kurzer Ueberblick über seinen Lebensgang auch zum bessern Verständnisse seines Werkes beitragen. Das nachstehende Gedenkblatt ist zwar schon an anderer Stelle (Literar. Handweiser Nr. 602) erschienen, folgt aber hier in einer etwas erweiterten Gestalt.

Das äußere Leben unseres Gelehrten war durch keine großen Ereignisse ausgezeichnet, sondern verlief im stillen Frieden der Zelle, welche der schlichte Mönch nur dann und wann verließ, um der Wissenschaft und dem Heile der Seelen zu dienen. Erst im letzten Jahrzehnte seines Lebens entfaltete er eine literarische Thätigkeit, bewies aber dann eine um so größere Fruchtbarkeit und Reife, so daß er sich in kurzer Zeit einen weithin geachteten Namen erwarb. Weit Größeres noch, als er geleistet, wäre von ihm zu erwarten gewesen, wenn nicht die Vorsehung eben in dem Augenblicke, da er in die Blüthezeit seines Schaffens einzutreten schien, seinem Leben ein Ziel gesetzt hätte.

Johann Adolf — so war sein Taufname — wurde am 28. März 1845 auf Haus Leuchtenberg bei Kaiserswerth geboren. Frühzeitig traten an ihm reiche Gaben des Geistes und der Frömmigkeit zu Tage, weshalb ihn seine Eltern zum Studium bestimmten. Nachdem er das Gymnasium zu Düsseldorf absolvirt hatte, bezog er die Universität zu Bonn, später zu Tübingen, um sich zuerst der Rechtswissenschaft, dann der Theologie zu widmen. Von Tübingen aus lernte er auf einer Reise durch das obere Donauthal das Kloster Deuron kennen, welchem sein rheinischer Landsmann Maurus Wolter

als Prior vorstand. Das Kloster war wenige Jahre vorher gegründet worden und zählte erst sechs Mönche. Von der göttlichen Gnade getrieben, schloß sich ihnen der junge Bäumer an und wurde im Jahre 1865 als Novize eingekleidet. Bei dieser Gelegenheit erhielt er den Klostersnamen Suitbert. Ein Jahr darauf, am 5. October 1866, legte er die monastischen Gelübde ab und wurde drei Jahre später (1869) zum Priester geweiht. Da er sich frühzeitig durch wissenschaftliches Streben hervorthat, ernannte ihn Abt Maurus zum Bibliothekar und zum Rector der Theologie für den jungen Nachwuchs des Klosters: eine Stellung, die er ausnützte, um sich ein vielseitiges und gründliches Wissen anzueignen. Im Jahre 1875 begab sich P. Bäumer, dem Culturkampf weichen, in das neugegründete Kloster Maredsous im wallonischen Belgien, wo er lange Zeit das Amt eines Subpriors inne hatte. Dieselbe Stellung bekleidete er eine Zeitlang zu Erbington (bei Birmingham) und schließlich in Beuron, wohin er im Jahre 1890 aus dem Auslande zurückkehrte. Nicht lange aber sollte es ihm vergönnt sein, das heimatische Kloster, dessen Erzabt Placidus Wolter stets ein warmer Gönner seiner Studien gewesen war, durch seine wissenschaftlichen Arbeiten und mehr noch durch seine Tugenden zu zieren. Ein ererbtes Herzleiden, welches durch Ueberanstrengung in geistiger Thätigkeit acut geworden war, warf ihn im Anfang des Jahres 1894 auf das Krankenlager. Er erholte sich scheinbar wieder und wurde zu völliger Wiedergenehung nach Heiterheim bei Freiburg geschickt. Aber bald zwang ihn ein heftiger Rückfall, in das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern nach Freiburg i. B. überzusiedeln. Hier verschied er nach schmerzhaften Leiden, welche er mit christlicher Geduld ertragen hatte, am 12. August 1894, ohne daß ihm der Trost geworden wäre, in seinem heißgeliebten Kloster seine Tage zu beschließen. Nur seine irdische Hülle kehrte nach Beuron zurück und wurde in der Klostergruft beigesetzt.

Sein literarisches Wirken begann P. Bäumer als gelehrter Beistand der liturgischen Druckerei von Desclée in Tournay. Unter seiner Redaction erschienen daselbst die bekannten und weitverbreiteten Ausgaben der Kirchenbücher, des römischen und des monastischen Breviers, des Missale und des Rituale. Die neue Ausgabe des Benediktinerbreviers wurde durch den Beisatz: „Leonis XIII. auctoritate recognitum“ zur typischen Ausgabe erhoben. Aus den Vorarbeiten zur Ausgabe des römischen Breviers entstand ein kritischer Apparat, welcher 1882 im Druck erschien unter dem Titel: „*Breviarii Romani editio nova Tornacensis 1882, collata Vaticanae Urbano Papa VIII. evulgatae 1632*“. Diese für künftige Brevierausgaben unentbehrliche Schrift, „eine Arbeit von ungewöhnlichem Fleiß und unsäglichem Geduld“ (Literar. Handweiser Nr. 240, 358), läßt klar erkennen, mit welcher Sorgfalt und Gelehrsamkeit P. Bäumer bei seinen liturgischen Ausgaben zu Werke ging. Hier legte er den festen Grund zu seinen spätern wissenschaft-

lichen Arbeiten über die Liturgie und ihre Geschichte. Nicht weniger sorgfältig redigirte er eine neue Ausgabe der Vulgata, welche ihm Gelegenheit bot, eingehende Studien über die Geschichte des lateinischen Bibeltextes zu machen.

Nach diesen mühevollen Vorarbeiten durfte P. Bäumer, welcher unterdessen schon ein Vierziger geworden war, es wohl wagen, in die wissenschaftliche Arena zu treten. Sein Lieblingsstudium war jederzeit die Geschichte der Liturgie. Der Wunsch seines Abtes sowie seine angeborene Liebe zum heiligen Officium bewogen ihn, alle Zeit und Kraft, die nicht von den strengen Pflichten seines Berufes in Anspruch genommen war, diesem Studium zu widmen. Ausgestattet mit großer Arbeitskraft und Ausdauer, begabt mit einem ungewöhnlichen Gedächtnisse, hatte er sich im Laufe der Jahre allmählich ein großes Material gesammelt und eine lange Reihe von Handschriften in den Bibliotheken Deutschlands, Frankreichs, der Schweiz und Italiens durchforscht. Sein nächstes Ziel war die Ausarbeitung einer Geschichte des Breviers. Es war ihm noch vergönnt, dieses Werk der Hauptsache nach vollendet und druckfertig zu sehen. Allein die aufreibende Arbeit für die Fertigstellung desselben brachte die Krankheit zum Ausbruch, welche ihm schließlich das Leben raubte. Bevor er sich an die endgiltige Ausarbeitung dieses Werkes wagte, hatte er sich in zahlreichen vorbereitenden Studien versucht. In einer langen Reihe von Artikeln gab er im „Katholik“ einen ersten Entwurf der Geschichte des Breviergebetes bis herab zum 16. Jahrhundert. Eine Reihe anderer Abhandlungen erschien in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden“. In einem Aufsatz über „*Litaniae*“ und „*Missae*“ („Studien“ 1886) verbreitete er Licht über das hohe Alter, die weite Verbreitung und die Bedeutung jener ehrwürdigen Gebete, deren spärliche Ueberreste wir noch in den „*Proces*“ unseres Breviers besitzen. Eine zweite Abhandlung, welche „den Einfluß der Benediktinerregel auf die Entwicklung des römischen Officiums“ nachwies („Studien“ 1887) und besonders den Ursprung der Complet darlegte, verwickelte unsern Gelehrten in eine Controverse mit einem französischen Ordensgenossen. Er vertheidigte sich liebevoll und gewandt in der lateinisch geschriebenen Abhandlung „*De Officii seu Cursus Romani origine*“, welche im Jahrgang 1889 der „Studien“ erschien.

In diesen Vorarbeiten ließ sich P. Bäumer noch vielfach leiten von den „*Institutions liturgiques*“ des von ihm hochverehrten Abtes Dom Guéranger, welchen er durch einen Aufenthalt zu Solesmes persönlich kennen gelernt hatte. Doch war er schon von Anfang an beflissen, auf Grund seiner Quellenstudien und der zahlreichen neuen Forschungen auf dem Gebiete des christlichen Alterthums Guérangers Ansichten zu vertiefen und, wenn nöthig, zu berichtigen. Je mehr er sich in seinen Stoff versenkte, desto selbständiger wurden seine Wege,

desto sicherer und reifer die Versuche, mit Anwendung der bessern Forschungsmethoden der Neuzeit das vielfach noch brach liegende Feld der historischen Liturgik zu bebauen.

Nach Vollendung der Geschichte des heiligen Officiums gedachte P. Bäumer die Geschichte der heiligen Messe zu bearbeiten und zunächst die historische Entwicklung des römischen Ritus bis auf die Zeit der karolingischen Reform zu erforschen. Eine Vorarbeit hierzu erschien bereits 1892 in der Innsbrucker „Zeitschrift für Theologie“, in der er das Alter und die Bedeutung des sogen. Stowe-Missale neu untersuchte. Ausgehend von den in England hierüber geführten Controversen, bewies er, daß die ursprüngliche Messe, welche in diesem ehrwürdigen irischen Manuscripte enthalten ist, aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts datirt werden muß. Zugleich forschte er den Beziehungen nach, welche dieser altirische Ritus zu dem römischen hatte, und widerlegte die jenseits des Kanals vielfach verbreitete Meinung, daß die irische Kirche bis zum 10. Jahrhundert eine von Rom vollständig unabhängige Liturgie besessen habe. Hatte er sich schon in dieser Abhandlung mit der Ausbreitung des sogenannten Gelasianischen Ritus befaßt, so machte er nun in einer zweiten das *Sacramentarium Gelasianum* („Histor. Jahrbuch“ 1893) zum directen Gegenstand seines Studiums. Anknüpfend an die zwischen Probst und Duchesne geführten Controversen, aber selbständig vorgehend, legte er die wahre Bedeutung der liturgischen Reform unter Karl d. Gr. dar und zeigte, daß der römische Ritus sich viel früher in Gallien ausgebreitet habe, als man neuerdings zugestehen will. Demnach, so schloß er, kann auch die Reform des großen Frankenherrschers, welcher an die Stelle des gallitanischen den römischen Ritus setzte, nicht mehr als eine radicale Gewaltmaßregel, sondern nur als die Vollendung dessen erscheinen, was sich langsam und allmählich im Laufe der Jahrhunderte vorbereitet hatte.

Nachdem P. Bäumer so die Geschichte des römischen Ritus gleichsam an der Peripherie untersucht hatte, rückte er allmählich zum Centrum vor. Eine vom Heiligen Vater Leo XIII. anläßlich des Jubiläums Gregors d. Gr. gestellte Preisaufgabe wollte er benutzen, um über den wichtigen und vielbestrittenen Antheil Gregors d. Gr. an der Entwicklung der römischen Liturgie neues Licht zu verbreiten. Zur Zeit seines Todes war das Material für das Werk großentheils gesammelt, und der Plan desselben war schon in den Hauptzügen ausgearbeitet, als infolge seines Ablebens die Frucht langer und angestrengter Arbeit leider für immer der Welt verloren ging.

Neben seinen größern Arbeiten fand P. Bäumer noch Zeit, zahlreiche liturgische Referate für die Literaturzeitungen und Artikel für das neue „Kirchenlexikon“ zu schreiben. Im letztern allein tragen gegen 24 Artikel seine Unterschrift, welche zusammen einen Raum von über 200 Spalten füllen. Von

Bedeutung ist namentlich der Artikel „Hymnus“, welcher die Resultate einer umfangreichen, weit zerstreuten Literatur zusammenfaßt und fast als ein Compendium der christlichen Hymnologie gelten kann. Von derselben Gründlichkeit und Literaturkenntniß zeugen die Artikel „Kirchensprache“, „Kreuz“, „Kelch“ u. a.

Schließlich seien von den liturgischen Aufsätzen unseres Gelehrten noch seine Abhandlung über den Ursprung des heiligen Weihnachtstfestes („Katholik“ 1890) und seine Studie über den Verfasser des „Micrologus“ erwähnt. Letztere las er auf dem internationalen Congreß der katholischen Gelehrten zu Paris 1891 vor und veröffentlichte sie bald hernach in der Rarebsoleser „Revue Bénédictine“ (1891). Auf einen genauen Handschriftenvergleich sich stützend, glaubte er darthun zu können, daß Zoo von Chartres mit Recht als Verfasser gelte. Zugleich gab er zum erstenmal zwei bis dahin unedirte Kapitel des „Micrologus“ bekannt. Kurze Zeit darauf gelang es dem genialen Scharfblick seines Mitbruders Dom Morin, in Bernold von Konstanz den wahren Verfasser des Micrologus zu entdecken. P. Bäumer, der die Triftigkeit der Beweise Morins wohl einsah und Demuth genug besaß, um eine als irthümlich erkannte Meinung aufzugeben, brachte selbst im Berliner „Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde“ (1893) die Entdeckung Dom Morins zur Kenntniß der deutschen Gelehrten und suchte sie mit neuen Beweismomenten zu stützen.

Ein so begeisterter Benediktiner, wie unser P. Bäumer war, konnte nicht umhin, seine Feder zuweilen der Vertheidigung seines Ordens zu widmen. Als vor einigen Jahren in den „Historisch-politischen Blättern“ ein Aufsatz erschien, welcher die Cluniacenser und deren kirchliches Wirken in ein vielfach ungünstiges und unrichtiges Licht stellte, bemühte sich Bäumer, in einer längern Artikelserie derselben Zeitschrift (Bd. CIII) auf Grund der neuesten Forschungen eine gerechtere Auffassung jener berühmten Mönchsstiftung des Mittelalters zur Geltung zu bringen. Im Zusammenhang mit diesen Cluniacenserstudien steht sein Artikel „Hugo von Clugny“ im Kirchenlexikon. Als Leo XIII. zahlreiche englische Martyrer heilig sprach, veröffentlichte P. Bäumer in den „Studien und Mittheilungen“ (1887/88) seine werthvolle Abhandlung über „Die Benediktiner-Martyrer in England“, und als derselbe Papst das römische Collegium S. Anselmi wiederherstellte, welches jetzt als Residenz des Abbas Primas zum Centralitz des Ordens geworden ist, gab er interessante Notizen über das „Collegium S. Anselmi vor 200 Jahren“ („Studien“ 1887). Indes seine bedeutendste Leistung auf dem Gebiete der Ordensgeschichte ist die Biographie: „Johannes Mabillon. Ein Lebens- und Literaturbild aus dem 17. und 18. Jahrhundert“, Augsburg 1892, worin er den großen Mauriner als das Musterbild eines Mönches und Gelehrten darstellt. Obwohl diese Arbeit zunächst den Zweck hatte, im Anschluß



an das Werk des Prinzen de Broglie das sympathische Gelehrtenbild Mabillon's zu popularisiren, fehlt ihr doch keineswegs der selbständige wissenschaftliche Werth; sie enthält manche neue Gesichtspunkte und Thatfachen zur Würdigung der großen Geistesbewegungen im 17. und 18. Jahrhundert.

Im selben Jahre, in welchem „Mabillon“ erschien, erging an P. Bäumer die Einladung, für den Mainzer „Katholik“ eine Abhandlung über das Apostolische Glaubensbekenntniß zu schreiben, um in dem neu entbrannten Streite um das Apostolicum die katholischen Leser über die Geschichte jenes Symbols zu orientiren. Obwohl mit Arbeiten überbürdet, unterzog sich P. Bäumer doch gern und freudig der dankbaren Aufgabe. Seine Abhandlung wurde aber zu umfangreich, und so entschloß er sich, sie als eigene Schrift herauszugeben. Sie erschien unter dem Titel: „Das Apostolische Glaubensbekenntniß. Seine Geschichte und sein Inhalt“, Mainz 1893, und wurde von Freund und Feind als eine tüchtige Leistung anerkannt.

Schon vor dieser Publication hatte sich P. Bäumer den Ruf eines gründlichen Patristikers erworben. Seine zahlreichen Referate in unsern Literaturblättern und theologischen Fachzeitschriften legten Zeugniß davon ab, welche weitumfassenden Kenntnisse er auf diesem Gebiete besaß. Es ist zu bedauern, daß er in diesem Fache kein zusammenfassendes Werk hinterlassen hat. Lange Zeit trug er sich wohl mit dem Gedanken, eine Geschichte der theologischen Literatur zu schreiben. Allein seine liturgischen Arbeiten und schließlich der Tod hinderten ihn an der Ausführung dieses Vorhabens.

Ueerblicken wir die große Zahl der Publicationen, welche P. Bäumer im Verlauf eines Decenniums der Welt geschenkt hat, und erwägen wir die gründlichen Studien, welche in denselben niedergelegt sind, so werden wir ihm das Zeugniß nicht versagen, daß er ehrlich und fleißig mit den ihm vom Herrn anvertrauten Talenten gewuchert hat. Besaß er auch nicht die außerordentlichen Gaben, welche das Genie kennzeichnen, so wußte er das, was ihm auf dieser Seite mangelte, durch unermüdblichen Fleiß auf der andern zu ersetzen. In seinem persönlichen Verkehr war P. Bäumer lebenswürdig und demüthig, frei von Selbstsucht und daher beliebt bei allen, die mit ihm verkehrten. Großmüthig theilte er andern mit, was er wußte und sich gesammelt hatte, selbst wenn es zum Nachtheil seiner eigenen Arbeiten zu gereichen schien. Innige Freundschaft verband ihn mit vielen hervorragenden Gelehrten des In- und Auslandes. Die Briefe, welche anläßlich seines Todes eintrafen, zeugen von der großen Achtung, in welcher er allerwärts stand. Im Londoner „Tablet“ (8. September 1894) erschien aus der Feder eines bedeutenden Gelehrten Englands ein schöner Nachruf, welcher mit den Worten schließt: „Dahingeschwunden ist unwiderrusslich, als ob sie nie gewesen, eine Welt von Kenntniß und Wissen, die mühsame Frucht langer Jahre, ohne jenen Nutzen gebracht zu haben,

zu dem sie berechtigte. Wer weiß, ob sich in unsern Tagen jemand finden wird, welcher Geduld und Muth genug besitzt, um jene Welt von neuem zu schaffen und sie verjüngt wiederersehen zu lassen.“

Nachdem wir im vorstehenden in P. Bäumer den Gelehrten gewürdigt haben, erübrigt uns noch, ein Wort über den Mönch zu sagen. P. Bäumer wollte stets zuerst Mönch und dann erst Gelehrter sein. Er arbeitete nur im Gehorsam, nur zur Ehre Gottes und litt es nicht, daß seine wissenschaftlichen Arbeiten im mindesten seine Pflichten als Ordensmann beeinträchtigten. Ein langjähriger Augenzeuge seines Wandels im Kloster schreibt über ihn in der „Revue Bénédictine“ (1894, November): „Für uns, die wir ihn aus der Nähe kennen gelernt, die wir sein Leben des Gebetes und des Studiums getheilt, die wir zuweilen auf seinen Reisen ihn begleitet haben, sind hauptsächlich zwei Eigenschaften im Charakterbilde unseres Mitbruders hervorgetreten: seine Liebe zum regulären Leben und sein Eifer in der Arbeit. P. Bäumer war ein Mann der Regularität. Einer der ersten im Chor, wenn früh morgens die Glocke zur Matutin rief, war er einer der letzten, der abends den Chor verließ. So sehr er auch das monastische Officium aus langer Gewohnheit kannte, versäumte er doch nie, abends auf das Officium des folgenden Tages sich vorzubereiten. Im Chor trug er stets sein Brevier offen in der Hand; er war gleichsam der Regulator des Chors, so gewissenhaft war er in den Bewegungen, so sicher in den Ceremonien, so genau in der Beobachtung der geringsten Rubriken. Seine starke Stimme war eine mächtige Stütze der Psalmodie, und er schonte sie nicht. Dieselbe Regelmäßigkeit herrschte in allen seinen Uebungen der Frömmigkeit. Täglich sah man ihn zur genau bestimmten Stunde den Rosenkranz beten, das Allerheiligste Sacrament und die Altäre besuchen; den Kreuzweg begehen u. s. w. Trozdem er zuweilen mit Arbeiten überbürdet war, fehlte er selten im Chor; in allem seinem Thun und Reden zeigte er sich als echten Benediktiner.“

„Das Verzeichniß der Werke und Abhandlungen, die er schrieb, ist für sich allein schon ein genügender Beweis für seine Liebe zur Arbeit. Er hatte eine wahre Leidenschaft für die Arbeit, weil er das Studium des Mönches nicht als eine Liebhaberei, sondern als eine strenge, von der Regel auferlegte Pflicht auffaßte. Er wollte gewissermaßen von der Arbeit seiner Hände und seiner Feder leben. Indes wurden seine gelehrten Arbeiten oft unterbrochen: einmal durch das Chorgebet, welches ihn täglich fünfmal zur Kirche rief, sodann durch die verschiedenen Uebungen des klösterlichen Lebens und die Amtsgeschäfte, mit denen er betraut war. Lange Zeit hatte er das sorgenvolle Amt eines Obern der Laienbrüder zu tragen und war viele Jahre ihr Weichtater. Oefters traf es sich, daß er zur Abhaltung von Exercitien und Missionen ausgesandt wurde. Mußte er sein Studium unterbrechen, so murrte er

nicht, sondern legte ruhig im Geiste des Gehorsams die Feder nieder und gab sich ganz dem Geschäfte hin, das ihm aufgetragen wurde. In jedem Falle konnte man vertrauensvoll an ihn sich wenden und auf seine Hilfe rechnen. In seiner Demuth verstand er es leicht, seine persönlichen Wünsche den Wünschen der Oberrn unterzuordnen. Niemals hörte man aus seinem Munde ein liebloses Wort. Wenn er tabeln mußte, that er es mit Bedauern und stets aus Gründen, welche religiösen oder monastischen Principien entnommen waren. Sein Tod hinterläßt eine große Lücke bei uns. Er galt in unserer Mitte als einer der angesehensten Vertreter der Beuroner Traditionen.“

P. Bäumers Andenken wird bei allen, die ihn gekannt haben, im Segen bleiben, und auch die Annalen der Wissenschaft werden seinen Namen bewahren. Das Wort, welches er selbst auf Babilon anwendete, gilt auch von ihm: „Et opera eius sequuntur illum, quia in Deo sunt facta.“ Möge Gott sein ewiger Lohn sein!



# Einleitung.

## § 1.

### Begriff und Inhalt des Breviers.

Mit dem Namen Brevier, Breviarium, bezeichnet man jetzt in der lateinischen oder abendländischen Kirche jenes Buch, aus welchem die Mitglieder des Clerus, vom Subbikonat aufwärts, sowie die Religiösen der alten Orden, täglich zu bestimmten Zeiten im Auftrag und nach Ordnung der Kirche festgesetzte Gebete zu verrichten haben. Der Name „Brevier“ zur Bezeichnung dieses Buches kam erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters auf<sup>1</sup>, als man anfang, die Summe der in jedem Jahre von den kirchlichen Betern im Chore oder privatim zu verrichtenden Gebetsstücke in ein Volumen zusammenzufassen. Das ward erst möglich, seitdem man das jährliche Gebetspensum, gegenüber dem in frühester Zeit üblichen, bedeutend verkürzt, für jeden Tag das Maß der einzelnen Lesungen wie der Psalmen und übrigen Gebete genau fixirt hatte. Die Sache aber, d. h. die Pflicht des Christen und vorzüglich der Priester, als der Repräsentanten des christlichen Volkes, zu fortwährendem Gebete — denn das ist in Summa die dem Begriffe des Breviers zu Grunde liegende Idee — ist so alt wie die Kirche selbst. Der göttliche Heiland fordert uns alle auf, immer zu beten und darin nicht müde zu werden<sup>2</sup>. Der Apostel aber legt das beständige Gebet dem christlichen Volke als eine Pflicht auf, indem er die Gläubigen auffordert, ohne Unterlaß zu beten, Psalmen, Hymnen und geistliche Lieder zu singen und sich gegenseitig durch solche Gesänge und Gebete zu erbauen<sup>3</sup>. Hieraus entwickelte sich das kirchliche Stundengebet, das seine Wurzeln in den Gebetszeiten der frommen Juden hat; denn auch die Apostel beobachteten jene Gebetszeiten, wie wir aus dem Berichte des hl. Lucas ersehen<sup>4</sup>.

Man bezeichnete das Stundengebet in patristischer Zeit mit dem Namen *Κανών, Σύναξις*<sup>5</sup>, *Collecta*, *Agenda*, *Divina psalmodia*, *Cursus*, *Officium divinum*, *Officium ecclesiasticum*, *Preces horariae*, *Preces canonicae*,

<sup>1</sup> Sgl. Beilage A über die Bedeutung des Wortes in der Vorzeit.

<sup>2</sup> Luc. 18, 1.      <sup>3</sup> 1 Thess. 5, 17. Eph. 5, 19. Kol. 3, 16.

<sup>4</sup> Apg. 2, 46; 3, 1 u. öfter.

<sup>5</sup> *Antiochus S. Sabae*, Ad Eustath. (*Migne*, P. G. LXXXIX, 1423—1425); *De psalmodia* (Ibid. 1754). Die Bezeichnung *synaxis* findet sich auch wiederholt bei Cassian und in der Regel des hl. Benedikt.

Opus Dei, Pensum servitutis; endlich kommt dafür auch der Name Missa vor, und zwar in der Regel mit einem näher bestimmenden Zusätze, z. B. Missa vespertina, Vespergottesdienst<sup>1</sup>.

1. Den Inhalt dieses täglich oder doch zu bestimmten Zeiten von Gläubigen und Priestern zu verrichtenden Gebetes bildeten vor allem die Psalmen, Lesungen aus der Heiligen Schrift, nebst Kleinern Gebeten und Lobliedern. Während die erstern als kostbarster Schatz der Ueberlieferung aus der Synagoge in den Gebrauch der christlichen Kirche übergingen, in welcher sie nun als Denkmale göttlicher Erbarmung die Erfüllung dessen verkünden, was sie prophetisch verheißten hatten: entsprangen die letztern, schon von den apostolischen Zeiten an, dem Bedürfnisse des Herzens nicht minder als den Forderungen des neuen Gesetzes der Gnade. Da das Gebet der Ausdruck der tiefsten und innersten, das Menschenherz bewegenden Gefühle und Empfindungen ist, so haben auch diese Gebete der Kirche, gleich denen des Alten Bundes, naturgemäß einen vorherrschend lyrischen Charakter<sup>2</sup>. Es gilt dies in dessen nur von der äußern Form, auf welche eben menschliche Thätigkeit und subjectives Fühlen größern Einfluß zu gewinnen pflegt; der innere Gehalt der Gebete schließt sich an die großen Wahrheiten des Offenbarungsglaubens, Texte der Heiligen Schrift, an und wird von ihnen verehelt und verklärt. Dem Subjectivismus wird hierbei so wenig Rechnung getragen, daß vielmehr nicht selten die Worte im Munde heiliger Personen prophetischen Charakter annehmen und in ihrer historischen Tragweite und ascetischen Bedeutung weit über das hinausgehen, was die betende Person als Mensch gedacht, erstrebt und empfunden haben mag. Die Gebete der Patriarchen und Propheten, der frommen Könige oder der heiligen Frauen des Alten Bundes sind ebenso sehr vom lyrischen Schwunge getragen als vom Heilsgedanken des Volkes Gottes — der Messiasshoffnung — erfüllt. Ihre glorreichste Vollenbung findet diese doppelte Gebetsweise in dem herrlichen Benedictus des Zacharias und dem unvergleichlichen Magnificat der jungfräulichen Mutter Maria, diesem Hochgesang der Liebe und des Dankes, in welchem die innersten Empfindungen der demüthigen Magd des Herrn so rührenden Ausdruck finden, und der doch, seinem Inhalte nach, in majestätischer Weise und nie erreichter Kraft die Großthaten Gottes an seinem Volke preist und Gericht hält über die Mächtigen dieser Erde. Diese wunderbare Vereinigung von lyrischer Poesie und gottgegebenem Inhalte ist auch dem officiellen Gebete der Kirche eigen geblieben.

Da die religiösen Gefühle und Affecte aus der Erkenntniß der göttlich geoffenbarten Wahrheit entspringen und durch sie geregelt werden müssen, falls sie nicht auf Irrwege gerathen und in Schwärmerei ausarten sollen, so muß das Gebet nothwendig mit einem Schöpfen und Trinken aus den Offenbarungsquellen, mit der Erwägung der von der Kirche in Schrift

<sup>1</sup> Vgl. P. Obilo Rottmann, Ueber neuere und ältere Deutungen des Wortes Missa. Züb. Quartalschrift 1889, S. 531—557.

<sup>2</sup> Das macht sich sogar in unsern abendländischen lateinischen Kirchengebeten, den „Collecten“, fühlbar, die doch in so sichtbarer Weise den Stempel römischer Kraft und Bestimmtheit oder des Positiven tragen, entsprechend dem nüchternen Geiste des großen Römervolkes.

und Tradition uns vorgestellten Glaubenswahrheiten verbunden sein. Darum hat denn auch in der Liturgie, im liturgischen öffentlichen Gebet, stets eine Lesung der Heiligen Schrift stattgehabt. Hierzu kamen später Lesungen aus den Commentaren der heiligen Bücher, wie sie von den normgebenden kirchlichen Interpreten zur Belehrung des Volkes verfaßt waren, oder auch die Anhörung des lebendigen Predigtwortes eines von der kirchlichen Autorität bestellten Lehrers, des Bischofs, Priesters oder Diakons<sup>1</sup>.

2. Der Commentar der in Schrift und Tradition gegebenen Lehre kann nun ein theoretischer oder ein praktischer sein. Erstern erhalten wir in den Homilien, Sermonen und Traktaten der Väter oder kirchlichen Lehrer; den andern, der sich als lebendige Anwendung und Ausführung der gegebenen Lehre darstellt, bietet das Leben der Heiligen. Deshalb begann man zur Zeit der Christenverfolgung, als das lebenspendende Predigtwort der Apostel verstummt und nicht gerade allenthalben beredte Ausleger des göttlichen Wortes zu finden waren<sup>2</sup>, auch schon Acten der Martyrer zu verlesen; daneben Briefe, welche von besonders hervorragenden heiligen Bischöfen (wie Ignatius, Polycarp) oder den römischen Päpsten (z. B. Clemens) einzelnen Kirchen zugesandt worden waren; endlich las man auch die bereits der Oeffentlichkeit übergebenen Anreden, Homilien, Commentare kirchlicher Lehrer und Schriftsteller.

Noch aus einem andern Gesichtspunkte läßt sich die relative Nothwendigkeit der Verbindung von Gebet und Lesung erkennen, und zwar erhellt dies am besten aus der Analogie mit dem Ritus der Messeliturgie. Das Gebet ist ein freies Aufnehmen der Wahrheit und Gnade Gottes, so zwar, daß sie in dem Betenden selbst Gestalt gewinnt und sein Herz zu Gott emporzieht. Abgesehen davon, daß das vorzüglichste Material des mündlichen und liturgischen Gebetes der Kirche das Wort Gottes ist (Psalmen), drückte noch insbesondere die alte kirchliche Praxis seit der apostolischen Zeit, jedenfalls seit dem 2. Jahrhundert, diesen innigen Zusammenhang zwischen Lehre (bezw. Predigt) und Gebet dadurch aus, daß sie die Lesung der Heiligen Schrift und die Erklärung derselben den ersten Theil des Gottesdienstes bilden ließ (Katechumenenmesse), auf welchen alsdann die Anaphora oder Opferdarbringung mit den feierlichen Preces, Orationen und der Prästation folgte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Ueber den Zusammenhang zwischen Predigt oder Schriftauslegung und Gebet vgl. Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten christlichen Jahrh. (Tübingen 1871) S. 253. 254. Es wird sich im Verlaufe unserer Darstellung zeigen, daß im 4. und 5. Jahrhundert vielfach mit der Vesper eine Predigt verbunden war, während zur Messe Commentare gelesen wurden.

<sup>2</sup> Desuauerunt apud nos idonei peritque Doctores, qui vehementer, qui acriter errores publicos redarguerent, qui causam omnem veritatis ornate copioseque defenderent (*Lactantius*, Inst. lib. 5, cap. 2. Cf. *Minucius Felix*, Octav. cap. 2. 5 sqq.). Da man in der Urzeit vielfach einfältige Männer zu Bischöfen wählte, die mehr durch Tugendbeispiel und Wunderkraft als durch Predigt und Schriften die göttlichen Wahrheiten verbreiteten und vertheiligten, so mußte man wie eine geschriebene Liturgie so auch frühzeitig statt des lebendigen Wortes der Bischöfe feststehende Lesungen haben.

<sup>3</sup> Für die Zeit der Apostel siehe 1 Kor. 14, 26. 28; 1 Tim. 4, 13. Für die spätere Zeit vgl. Tertullians Apologet. cap. 39 (*Migne*, P. L. I, 469. 477); id. De orat.

So sind denn auch jetzt noch die integrierenden Bestandtheile des Officiums oder Breviergebetes: a) die Psalmen und ähnliche poetische Stücke der Heiligen Schrift, sogen. cantica, und kirchliche, von nicht inspirierten Verfassern herrührende Hymnen; b) Lesungen der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments, aus den Acten und Lebensbeschreibungen der Heiligen, aus den Werken (meist Reden, Homilien oder Commentaren) der Kirchenväter oder kirchlichen Lehrer; c) Gebete im engern Sinne, meistens kleinere Orationen und Segensprüche, Antiphonen, Versikel, kürzere und längere Responsorien, theils der Heiligen Schrift entlehnt, theils freier Composition.

3. Es gab seit Beginn des 4. Jahrhunderts verschiedene Formen und Ordnungen für dieses öffentliche Gebet<sup>1</sup>. Der Bischof mit dem Clerus seiner Kathedrale sowie die Mönche der einzelnen Klöster bildeten je nach localen Bedürfnissen dieses Gebetspensum mehr oder weniger aus und gaben darüber nähere Bestimmungen. So thaten für die orientalischen Mönche insbesondere die hl. Pachomius, Basilus und Sabbas. Für die abendländischen gaben, abgesehen etwa vom hl. Martinus und dem hl. Patricius, sowie von Cassian und den Verinensern in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, vorzugsweise der hl. Benedikt, der hl. Casarius und sein Nachfolger, der hl. Aurelian, der hl. Columban, der hl. Fructuosus und die sogen. Regula magistri entsprechende Satzungen<sup>2</sup>. Seit dem 8. und 9. Jahrhundert, als die hehre Gestalt des großen heiligen Papstes Gregor I. und sein Werk in der ganzen abendländischen Christenheit, zumal im fränkischen Reiche unter den karolingischen Königen und Kaisern, ein hohes, fast canonisches Ansehen genoss, wurde die von ihm reformirte römische Liturgie nahezu überall in der lateinischen Kirche adoptirt. Diese gregorianische Liturgie behauptete, nachdem sie in Gallien einige Modificationen erfahren hatte, mit Ausnahme von ein paar Kirchen in Spanien und einem Theile der mailändischen Diocese und Provinz, die Weinherrschaft.

4. Wie die Form des Stundengebetes im Laufe der ersten Jahrhunderte eine Entwicklung und Vervollkommnung erfuhr, so entwickelte sich auch die Idee desselben, zumal unter den Völkern des Abendlandes, zu größerer Reife und Vollenbung oder Fülle und Klarheit. Die Idee des Breviergebetes ist der christliche Cultus; und dieser gründet sich auf die Großthaten des Allmächtigen, auf die Werke Gottes in Schöpfung und Er-

cap. 28 (Ibid. P. L. I, 1194); Ad uxor. lib. 2, cap. 9 (Ibid. I, 1804). *Clemens Alex.*, Strom. lib. 6, cap. 14; lib. 7, cap. 7 (*Migne*, P. G. IX, 337. 469). Ferner *Haneberg*, *Canones S. Hippolyti* (Monachii 1870) p. 79. 81. 83. *Ughelli*, *De Canon. Hippol.* (Leipzig 1891) S. 122. 125. *Constit. Apost.* lib. 8, cap. 84 (*Migne*, P. G. I, 1138: „Psallat, legat, precetur“).

<sup>1</sup> Ein vom Engländer *Spelman* (Concil. Angl. I. Vgl. *Haddan and Stubbs*, *Councils and ecclesiastical Documents I* [Oxford 1869], 140) nach einer Copie des 17. Jahrhunderts, Cleop. E. 1 (die Originalhandschrift des 8. Jahrhunderts ist noch im Brit. Museum befindlich, Nero A. II), herausgegebenes Fragment (auch bei *Migne*, P. L. LXXII, 805 sq. abgedruckt): *Origo cantuum et cursus ecclesiasticorum*, worin Väter des 2., 3. und 4. Jahrhunderts als auctores cursus genannt sind, ist in seinem ersten Theile allzuwenig kritisch und zuverlässig, als daß man darauf bestimmte Schlüsse bauen könnte.

<sup>2</sup> Wie einzelne Bischöfe und Metropoliten, die größtentheils aus dem Mönchtum hervorgegangen, das Officium für ihre Sprengel oder Kirchenprovinzen ordneten, ersieht man am besten aus *Thomassin*, *Vetus et nova Eccl. discipl.* Pars I, lib. 2, cap. 72—76.

haltung, Erlösung und Heiligung. Als die Welt noch heidnisch war, sagen wir, während der ersten drei oder reichlich vierthhalb Jahrhunderte des Christenthums, sollte der Ungläubige, welcher den Versammlungsort der Christen betrat, die Werke Gottes in der Natur und in der Ermählung seines Volkes preisen hören. Sie wurden ihm allesamt wie in einer großen Thatfache vorgeführt, so daß er von dem Gedanken seiner Abhängigkeit von Gott und von seiner innigen Beziehung zu unserem Schöpfer und Vater und Herrn erfüllt, bis ins Innerste erfasst und durchdrungen ward. Was er so lange vergebens gesucht, ward ihm hier auf einmal klar, sein Verhältniß zum Schöpfer und Erhalter aller Dinge und Lenker aller freien und unfreien Wesen. Dies war die große Lehre, welche die Kirche in jenen Tagen dem Herzen der Menschen vor allem einprägen mußte, wie Paulus in seiner Predigt auf dem Areopag zu Athen gezeigt.

Sobald aber die Kirche die Welt überwunden hatte und als universelle Lehrerin anerkannt war, die Völker des Römerreiches christlich geworden, da reflectirte der christliche Geist ruhiger über die Werke Gottes und wies jeder einzelnen der göttlichen Großthaten ihren besondern Platz an, suchte eine jede derselben zur feierlichen Erinnerung zu bringen. Die Kirche führte ihm dieselben nunmehr der Reihe nach in besonderer Feier vor Augen, und so entstand das Kirchenjahr. Bis ums Jahr 300 war die Passion und Ostern der Gegenstand der Erwägung, Leiden und Auferstehung wurden jede Woche und jedes Jahr gefeiert; nunmehr kam eine Reihe anderer Feste zum Gedächtnisse an einzelne Geheimnisse und folgenreiche Begebenheiten aus dem Leben des Herrn hinzu. Daran reihte sich die Gedächtnißfeier des Leidens und Sieges der Martyrer, in welchen der Heiland, ihr König, über die Welt triumphirte. Alles das bildete und bildet noch einen Kreislauf, worin jedes Mysterium mit der Grundidee des Breviergebetes oder der Gottesverehrung in enge Verbindung gebracht ist.

Sehr schön ist dies, um ein Beispiel anzuführen, in den Orationen des sogen. Sacramentarium Leonianum, einer Sammlung von Kirchengebeten aus dem 5. Jahrhundert, zum Ausdruck gebracht. Dasselbst wird in den Weihnachtsmessen sehr tiefsinnig und wahr die Incarnation mit dem christlichen Cultus in Beziehung gesetzt. „In der Geburt Christi“, so heißt es all dort, „hat die ganze Religion, d. h. die im Cultus zu Tage tretende Verehrung Gottes und Vereinigung mit ihm, ihren Anfang genommen und ihre Vollendung erreicht.“<sup>1</sup> Wie die Engel in der heiligen Nacht sangen: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden“, so klingt es von da an fort durch alle Zeiten bis zum Ende: Lob Gottes einerseits, Gnade und Friede für die Menschen auf der andern Seite ist der Zweck des Cultus. Alles, was das fromme christliche Bekenntniß begehrt, nimmt von der Incarnation, durch die uns erst die rechte volle Gotteserkenntniß geworden, seinen Anfang; es vollendet sich im Opfer Christi und dessen ewigem

<sup>1</sup> Omnipotens sempiterna Deus, qui in Domini nostri Iesu Christi Filii tui Nativitate tribuisti totius Religionis initium perfectionemque constare; da nobis, quaesumus, in eius portione censer, in quo totius salutis humanae summa consistit (Sacram. Leon. VIII. Kal. Ian. apud Muratori, Liturgia Romana vetus [Venetiis 1748] I, 470 d).



Priestertum, durch welches das Werk der Erlösung zum Abschluß gebracht wird. Auf Erden wird dieses eine Opfer Christi fortwährend in sichtbarer, aber mystischer Weise durch das heilige Messopfer dargestellt, um welches die canonischen Tagzeiten einen Strahlenkranz von Liedern und Gebeten bilden, Gott zu danken und zu preisen für die Großthaten der Schöpfung und der Erlösung, der Heiligung der ganzen Kirche und ihrer einzelnen Glieder, ihn anzusehen um die Gnaden, deren alle bedürfen. Diese Gedanken erfordern eine eingehendere Erörterung.

## § 2.

### Theologische Grundlage.

Das Breviergebet oder kirchliche Officium ist an und für sich kein Privatgebet, sondern wesentlich öffentliches Gebet, seiner Natur nach ein liturgischer Act, verrichtet durch den Vertreter der christlichen Gemeinde, im Auftrag und Namen der großen heiligen Universalgemeinde oder der katholischen Kirche. Zwar kann und soll der Väter dabei nach dem Bedürfniß des Herzens auch seine Privatandacht verrichten, ganz so wie Gottes Gnade und die persönliche Gemüthsart oder Stimmung ihn anleitet. Aber dem Wesen nach ist und bleibt es in erster Linie ein Cultact, mag man es nun betrachten als selbständigen, von andern Culthandlungen unabhängigen, in Preis, Anbetung, Dank, Bitte und Sühne bestehenden Ausdruck der Gott gebührenden Huldigung; — oder als Vorbereitung und Umhüllung, Wiederhall und Ausklingen des sacramentalen Opfers, der Opfergesinnung und des Opfercultus.

Aus den weiter unten anzuführenden Belegstellen der heiligen Schriften des Neuen Testaments und einer Reihe griechischer und lateinischer Kirchenväter ergibt sich, daß das kirchliche Stundengebet ursprünglich von der ganzen Gemeinde und erst später durch einen dafür aufgestellten Chor von Priestern oder Mönchen verrichtet werden mußte. Das Breviergebet ist nämlich ein Act der Kirche und eine der vorzüglichsten Aeußerungen ihrer öffentlichen Gottesverehrung. Die ursprüngliche, auch jetzt noch nicht verläugnete Idee der Kirche ist daher, daß dieses Gebet oder Officium öffentlich in der Kirche vom Chore der Priester, Mönche oder Chorfrauen und womöglich unter Theilnahme des gläubigen Volkes gehalten werde. Aehnlich wie die Structur unseres jetzigen Messritus, selbst der stillen oder Privatmesse, nur dann verständlich ist, wenn man sich denselben im feierlichen Hochamte, näherhin im Pontificalamt ausgeführt denkt, bei welchem der Chor mitwirkt, und woran das Volk theilnimmt: ebenso setzt auch die ganze Anlage des Officiums und der Bau jeder einzelnen canonischen Hore dieses voraus. Viele der darin vorgeschriebenen Gebete, wie die Psalmen und Hymnen, sollten gesungen oder in Wechselchören recitirt werden. Andere Theile, wie Versikel und Responsorien, Anreden in den Lectionen u. dgl., geben nur dann ihren vollen Sinn, wenn die christliche Gemeinde oder die ganze Kirche als um den Priester geschart und mit ihm betend gedacht wird. Falls man dies nicht im Auge behält, läuft der Väter, welcher sein Breviergebet stets allein oder privatim verrichtet, leicht Gefahr, den wahren Charakter der Gebete, welche er spricht, mißzuverstehen.

Durch dieses im Auftrage und nach den Normen der Kirche und in Vertretung der ganzen menschlichen Gesellschaft zu verrichtende Gebet — *Ecclesia orat per ministros suos* — erfüllt die katholische Kirche, und durch sie die ganze Menschheit, in vorzüglichster Weise die ihr obliegende Pflicht der **Gottesverehrung** oder Religion. Die Gottesverehrung ist strenge Pflicht, wie des einzelnen Menschen, so auch ganzer Corporationen (Familie, Gemeinde, Staat) und endlich, wie schon gezeigt, der Gesamtheit der Menschen. Es liegt ihnen daher ob, auch in *corpore sive collective* Gott dem Herrn die gebührende Verehrung, Huldigung und Unterwürfigkeit zu erweisen und solche, da es sich ja um eine sichtbare Gemeinschaft handelt, äußerlich kundzutun — *Agnitio excellentiae, voluntatis subiectio*. Daraus folgt die Nothwendigkeit eines sichtbaren, collectiven Cultus, eines gemeinsamen, öffentlichen Gottesdienstes. Sehr schön spricht sich hierüber das Vaticanische Concil aus<sup>1</sup>, indem es treffend bemerkt, wie die Geschöpfe in ihrer Gesamtheit sowohl als auch im einzelnen eine Offenbarung Gottes sind und daher auch als solche ein sprechendes Zeugniß ablegen sollen von der Größe und Herrlichkeit ihres Schöpfers. Dieses ist ihnen so wesentlich, daß sie sich dessen nie vollständig entschlagen können, weil ihr Sein selbst, als nach dem Bilde Gottes geschaffen, ohne ihr Zuthun nothwendig hinweist auf dieses Vorbild, dessen Abbild sie sind (Conc. Vatic. I. c.). Die Gottesverehrung ist somit die Entrichtung einer heiligen Schuld, die so wesentlich ist, daß der Gläubiger sie dem Schuldner unter keiner Bedingung erlassen kann; sie ist die eminenteste Bethätigung der Cardinaltugend der Gerechtigkeit, das dringendste und unabweisbarste, zugleich aber auch das edelste und vornehmste Erforderniß dieser Tugend in Hinsicht auf Gott<sup>2</sup>.

1. Da der Mensch nicht wie der Engel ein reiner Geist ist, sondern aus Körper und Geist besteht, so muß er auch, um auf eine seiner Natur entsprechende Weise Gott zu verherrlichen, die Gottesverehrung in einer

<sup>1</sup> *Hic solus verus Deus bonitate sua et omnipotenti virtute . . . utramque de nihilo condidit creaturam etc. Si quis (igitur) . . . mundum ad Dei gloriam conditum esse negaverit, anathema sit* (Conc. Vatic. Const. De fide cap. 1 et can. 5). Vgl. *Stöckl*, Das Opfer nach seinem Wesen und nach seiner Geschichte (Mainz 1861) S. 78 ff., § 8—10, auch für das Folgende.

<sup>2</sup> Das Nähere hierüber siehe man: *S. Thom.*, S. th. 2, 2, q. 81, a. 2 sqq. Man vergleiche aber dazu den Commentar von Cardinal Cajetanus oder Thomas de Bio (Venedig 1588) Bb. III, fol. 190 ff. zu Art. 5; und insbesondere auch, was dasselbst fol. 197 b zu q. 83, a. 12 gesagt ist: *Nota diligenter, qui murmurans de officio ecclesiastico, tria: distinctionem vocalis orationis, necessitatem, condiciones.* Ferner *Suarez*, Tract. de relig., ed. Vives (Paris 1860) lib. 1, cap. 3—7: *De natura rel. et or. Card. Bona*, De divina Psalmodia cap. 1. 2. *Opp. omn.* (ed. Antwerp. 1723) p. 397—412. Unter den Neuern besonders: *Card. Franzelin*, De verbo incarnato thes. 45; *De SS. Eucharistiae Sacram. et Sacrif.* (2. ed. Romae 1873), thes. 1. 2. *Bouquillon*, Tract. de virtute religionis (Brugis 1880) p. 6 sqq. *Gehr*, Das hl. Messopfer (4. Aufl.) S. 1—10. *Thalhoffer*, Liturgik I, 169 ff. *Scheeben*, Dogmatik I, 596 ff. *Hettinger*, Apologie des Christenthums I, 9. — Das ascetische Moment bei *Bellarmin*, De gemitu columbae lib. 1, cap. 1. 2. 12; *De necessitate gemituum ex Psalmis (adoratio) Canticis, auctoritate Ecclesiae* (in ed. Coloniensi 1626) p. 4. 8. 60 sq., und besonders bei *Maurus Wolter*, Praecipua ordinis monastici Elementa (Brugis 1880) p. 109—240, und *L. Bacuez*, Das Brevier vom Standpunkt der Frömmigkeit betrachtet (Mainz 1891).

sinnlich-geistigen Weise üben, d. h. der innere Cult muß durch äußere Handlungen, Zeichen oder Worte sich kundgeben. Nicht nur die Seelenkräfte, sondern auch der Leib mit seinen Organen ist dem Menschen von Gott gegeben, und daher soll er seinem Schöpfer und höchsten Wohlthäter wie durch geistige so durch körperliche Acte seine Huldigung darbringen.

Dazu kommt, daß zwischen innern und äußern Acten die innigste Wechselwirkung besteht; sie fördern und ergänzen sich gegenseitig. Daher die Nothwendigkeit des mündlichen Gebetes. Zwar sind die innern Acte der Gottesverehrung die vorzüglichern — *Actus primarii et principales*, wie der Engel der Schule sagt<sup>1</sup>. Aber bliebe die Opferflamme im Innern verschlossen, sie würde bald ersticken; sie sucht eben Nahrung in den äußern Acten — *Actus secundarii et ad interiores ordinati*. Aus der Tiefe des Herzens dringt die gottgefällige Gesinnung hinauf in die Region des Wortes, wie der Duft der Blume aus dem Kelche emporsteigt, um auf den Schwingen der Atmosphäre die Sinne des Menschen zu treffen und zu erfreuen. Ist die Sprache dem Menschen als das vollkommenste Mittel gegeben, seine höchsten Producte, die Ideen des Geistes, darzustellen, so muß mit der Opfergesinnung das mündliche Gebet nothwendig verbunden sein<sup>2</sup> — ein Opferduft und köstlicher Weihrauch, welcher vom Altare des in Liebe erglühenden Herzens wie aus goldener Schale aufsteigt, um sich zum Throne der göttlichen Majestät emporzuschwingen:

Gott loben ist dem Menschen als Einzel-Geschöpf wesentlich und nothwendig. Wie das seine Bestimmung für das jenseitige unvergängliche Leben ist, so macht es auch schon die Vollkommenheit, die er hienieden erstreben soll, das Ideal seines irdischen Lebens aus. Er soll alle seine Kräfte und Anlagen, seine Gedanken, Worte, Werke in lieblicher Harmonie auf der Harfe eines reinen Herzens zum Preisgesange Gottes stimmen. Anbetung und Lobpreis, *Λαρεία*, freudige Anerkennung<sup>3</sup> und begeistertes Bekenntniß seiner unendlichen Vorzüge und erhabenen Vollkommenheiten ist das Vorzüglichste, was Gott von den Geschöpfen und insbesondere vom Menschen empfangen kann; es ist die ihm liebste und seiner würdigste Gabe und daher auch das geeignetste Mittel, ihn uns geneigt zu machen, zu versöhnen und Wohlthaten von ihm zu erlangen. Wie daher die Heilige Schrift die Entrichtung des Lobopfers und Preisgesanges den Weg nennt, auf welchem die nöthigen Heilsgnaden und jeglicher Segen uns zufließt<sup>4</sup>, so pflegt auch die Kirche nach der Anleitung, welche der göttliche Heiland selbst gegeben, ihre Gebete mit einem Lobe Gottes zu beginnen, um auf diese Weise sicherer Erhörung zu finden<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> *S. Thom.*, S. th. 2, 2, q. 81, a. 7; q. 82, a. 2.

<sup>2</sup> *Nec potest esse verus et sincerus cultus ille, qui pectoris ambitu contineatur nec umquam erumpat foras; nec potest diu in mente foveri illud, quod externis actionibus non incenditur et inflammatur* (Conc. Prov. Colon. 1860. Acta. Tit. 2, cap. 19).

<sup>3</sup> *Devotio per se quidem et principaliter spiritualem laetitiam mentis causat . . . ex consideratione divinae bonitatis . . . secundum illud Ps. 76: „Memor fui Dei et delectatus sum“* (*S. Thom.*, S. th. 2, 2, q. 82, a. 4).

<sup>4</sup> *Sacrificium laudis honorificabit me et illic iter, quo ostendam illi salutare Dei* (Ps. 49, 28).

<sup>5</sup> *Inchoari debet oratio a Dei laude . . . Habes hoc in Oratione Dominica . . . coepit a laudibus Dei . . . benevolum sibi faciant cognitorem. Pater noster, qui es*

Der vorzüglichste unter allen Acten der Gottesverehrung ist das Opfer, dann das Gebet. Indem nun aber das Gebet nächst dem Opfer unter den Acten der Gottesverehrung die erste Stelle einnimmt, bildet es als Anbetung, Dankagung, Sühne und Bitte die vier Grundpfeiler und die Ecksteine des ganzen Gebäudes der Religion, auf welchen alle Acte und Pflichten der letztern ruhen, und in welchen alle Uebungen des Cultus schon enthalten sind. Ja es ist in gewissem, mehr oder minder übertragenem Sinne selbst ein Opfer: *Sacrificium laudis, sacrificium laborum, hostia laudis, id est fructus laborum consentientium nomini eius*<sup>1</sup>. Aus der Nothwendigkeit der Religion, als Bethätigung des Verhältnisses der Menschen zu Gott, folgt somit für dieselben sofort die Pflicht des Gebetes.

2. Der Mensch ist ferner geschaffen zum Preise und zur Verherrlichung Gottes nicht nur für sich allein und individuell, sondern als Haupt der Schöpfung. Er ist der Herr und Gebieter der bewußtlosen, unfreien Creatur, und diese muß zur Verherrlichung ihres Schöpfers durch ihn herangezogen werden. Priester der ganzen Natur soll er sein, die Gottes Allmacht sich als Tempel und Opferaltar gebaut, auf welchem beständig das Opfer der Anbetung und des Lobes flammen soll. Durch Entrichtung des Lobpreises oder der Anbetung soll eben der Mensch nicht bloß Dolmetsch seiner eigenen Gefinnungen und Gefühle sein, sondern der Interpret und Stellvertreter der ganzen Schöpfung gegenüber ihrem Schöpfer. Als Mikrokosmos steht er in der Mitte zwischen Gott und der unbewußten Natur, die ihm zur Wohnung dient; er leibt sie sich ein in der Nahrung (Hettinger), hebt sie zu sich herauf und läßt sie theilnehmen an seinem Leben. Durch diese innige Lebensgemeinschaft mit dem Menschengesichte wird die Schöpfung selbst vergeistigt, geheiligt und geweiht, bringt ihr Gebet auf des Vaters Lippen dar, wird ein geheiligter Tempel, worin der Mensch sich und das Seinige Gott opfert. Darum legt die Kirche tagtäglich am Schlusse der heiligsten Handlung ihren Dienern den Lobgesang in den Mund: „Lobpreiset den Herrn ihr seine Werke all! Lobet und erhebet ihn ewiglich! Sonne, Mond und Sterne! Feuer und Hitze, Frost und Kälte — und du, Erde, mit allem, was darin! Ihr Berge und Hügel lobet den Herrn! Alles, was sproßt und keimt und grünt, alles, was lebt und weht, krecht und flucht, Wasser und Luft, preiset den Herrn, lobet und erhebet ihn über alles in Ewigkeit.“<sup>2</sup>

---

in coelis. Laus Dei est, quod Pater praedicatur, in eo pietatis gloria. Laus Dei, quod in coelis . . . (De Sacram. lib. 6, cap. 5, n. 22. 24 [*Migne*, P. L. XVI, 459. 460]). Cf. *S. Ambros.*, De instit. Virginis cap. 2: Bona oratio, quae ordinem servat, ut primo a divinis inchoemus laudibus (*Migne*, P. L. XVI, 307, n. 8). Der hl. Thomas (S. th. 2, 2, q. 78, a. 17 in corp.) theilt die Orationen nach 1 Tim. 2, 1 in vier Theile: obsecratio, postulatio, supplicatio, gratiarum actio. Die Orationen beginnen mit dem Lobe Gottes durch Bekenntniß seiner Wohlthaten oder Wunder: *Omnipotens sempiternus Deus, qui dedisti famulis tuis . . . Deus, cuius providentia in sui dispositione non fallitur . . . Deus, qui hodierna die devicta morte aeternitatis nobis aditum reserasti . . .*

<sup>1</sup> Hebr. 13, 15.

<sup>2</sup> Cantic. Benedicite in gratiar. act. post Missam, secund. Rubricas Missalis Romani generales et in fine Canonis.

3. Auch das äußere Opfer, wie es durch Naturgesetz und durch positives Gebot angeordnet ist, kann des mündlichen Gebetes nicht entzathen<sup>1</sup>. Letzteres ist ja die Aussprache dessen im Worte, was die Symbolik des Opfers durch die Handlung darstellt. *Adiungitur vocalis oratio quasi ad redditionem debiti*, sagt der hl. Thomas<sup>2</sup>. Wie der einfach weiße Lichtstrahl, durch das Prisma in seine sieben Bestandtheile zerlegt, im Spectrum seine mannigfache Schönheit zeigt, so stellen auch die Worte des Gebetes den Inhalt des Opfers ideell sinnfällig dar; zerlegen den einen Opferact, so daß er in allen Bestandtheilen seines tiefen Inhaltes vom Geistesauge aufgefaßt und vom Herzen ermogen wird. Somit ergibt sich, entsprechend der dreifachen Schuld: *cogitatione, verbo, opere*, ein dreifaches Opfer: *corde, ore, re* oder *actu externo* = Opfergesinnung, Opferwort, Opferact. Darum hat auch Christus, unser Haupt und Hohepriester, der mit einem Opfer auf ewig die Geheiligten zur Vollendung gebracht<sup>3</sup>, sein Kreuzopfer durch ein hohepriesterliches Gebet eingeleitet und es mit Gebet beschlossen<sup>4</sup>.

4. Und wenn das alles schon mit Rücksicht auf die von Gott empfangenen Güter der Natur erforderlich ist, um wieviel mehr muß dieser Cult, der innere und äußere, der individuelle wie der gemeinsame, am Platze sein, wo es sich um die übernatürlichen Güter, um das Reich der Gnade handelt! Hat doch der Christ und die Christenheit Gott zu preisen und ihm zu danken wegen seines großen Wertes der Menschwerdung, Erlösung und Heiligung, der Annahme an Kindesstatt und der ewigen Glorification der Heiligen und Gerechten, soll er doch bitten um den übernatürlichen Gnadenbeistand und um Barmherzigkeit für sich und seine Brüder in Christo; den Gnadenbeistand, ohne welchen das übernatürliche Leben des Christen in gewissem Sinne noch weit weniger möglich ist als das natürliche Leben ohne die von Gott gespendeten Güter der Natur. Daher schreibt denn auch der göttliche Heiland und schreiben die Apostel durch positive Gebote auß nachdrücklichste die Pflicht des Gebetes wie für den Einzelnen, so auch für die Gesamtheit vor. Und zwar ist es nicht bloß das Gebet im allgemeinen, worunter man ja ein inneres oder bloß mentales Gebet verstehen könnte, sondern ausdrücklich schärfen sie das mündliche ein, wie auch der Heiland, als er von seinen Jüngern ersucht wurde, sie beten zu lehren, ihnen ein mündliches Gebet, das Vater unser gab<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> 3 Mos. 5, 6. 10. 13. 18. Hebr. 7, 25. Luc. 1, 10. — *Suarez*, Tract. de relig. II, tract. 4, lib. 2 per totum; und specieil lib. 1, cap. 7, n. 10. Card. *Franzelin*, De sacrif. thes. 1. 2. <sup>2</sup> *S. Thom.*, S. th. 2, 2, q. 83, a. 12.

<sup>3</sup> *Una enim oblatione consummavit in sempiternum sanctificatos* (Hebr. 10, 14).

<sup>4</sup> Joh. Kap. 17. Hebr. 5, 7. Hebr. 10, 5. Vgl. Matth. 27, 50. — *Lactantius*, Divin. instit. lib. 6, cap. 25: *Nos vero gratias agentes adoremus. Huius enim sacrificium sola benedictio. Verbo enim sacrificari oportet Deo; siquidem Deus verbum est ut ipse confessus est. Summus igitur colendi Dei ritus est ex ore iusti hominis ad Deum directa laudatio. Quae tamen ipsa ut Deo sit accepta, et humilitate et timore, et devotione maxima opus est. — Misericordiam Dei semper imploret et gratias agat. — Secum denique habeat Deum semper in corde suo consecratum, quoniam ipse est Dei templum* (*Migne*, P. L. VI, 730—732).

<sup>5</sup> Matth. 5, 44; 6, 5 ff.; 21, 22. Marc. 11, 24; 13, 33. Luc. 6, 28; 11, 1 ff.; 18, 1; 21, 36. Röm. 12, 12; 15, 30. Phil. 4, 6. Eph. 6, 18. 1 Theß. 5, 17. 1 Tim. 2, 1 ff.; 5, 5. Jac. 5, 13 ff. 1 Petr. 3, 7; 4, 7. Jub. B. 20.

5. Wie wir im Breviergebet Gott die gebührende Huldbigung darbringen, so besitzen wir auch für uns selbst darin einen reichfließenden Quell heiliger Gnaden. Die Gottesverehrung ist das wirksamste und kräftigste Mittel, um von Gott für das Individuum wie für die Gesamtheit der Menschen und Christen reichen Gewinn und Segen für das zeitliche wie für das geistliche Leben zu erlangen. Was wir durch Christus, unsern Mittler, verlangen, das wird uns der Vater gewähren<sup>1</sup>. Vom Herrn selbst aber sagt der Apostel: Exauditus est pro sua reverentia, er wurde erhört wegen seiner Ehrfurcht<sup>2</sup>. Die Ehrfurcht zeigt sich am meisten in der Anbetung. Die rechte Anbetung ist das Vorzüglichste und Kostbarste, was Gott von dem vernünftigen Geschöpfe empfangen kann; da Gott der Herr sich aber an Großmuth nicht übertreffen läßt, so muß er auch eben demjenigen, der ihm eine solche Huldbigung darbringt, wiederum im höchsten Grade seine Huld und Gunst zuwenden, Gaben und Gnaden spenden für Leib und Seele. So ist denn die auf wahrer Gotteserkenntniß und klarer Selbsterkenntniß, als auf der einzig soliden Grundlage, ruhende Gottesverehrung und die durch demüthigste Anbetung sich äußernde Unterwürfigkeit überaus kostbar und segensreich und deshalb über alles wünschenswerth.

6. Nun können aber, wegen verschiedener Ursachen, nicht alle Menschen in der Weise Gott diesen Dienst leisten, diese Opfergaben der Lippen darbringen, wie es geziemend wäre. Sie müssen sich daher durch bestimmte und dazu geeignete Organe des großen Körpers, dessen Glieder auch sie sind, vertreten lassen, sie müssen Abgeordnete oder officielle Sprecher an ihrer Statt und „Fürsprecher“ bestellen, die in ihrem Namen und Auftrag handeln, sie bei Gott vertreten und ihm das schuldige Lob beständig darbringen. In vollgiltiger, authentischer Weise kann nur die katholische Kirche einen solchen Auftrag geben, denn in ihr hat der göttliche Heiland, das rechtmäßige Haupt der erlösten Menschheit, alle Gewalt und all seine Autorität in dieser Welt niedergelegt. Die katholische Kirche ist die Repräsentantin der erlösten Menschheit. Sie ist die große Mittlerin zwischen Gott und den Menschen, die ihre Hand nach oben hin ausstreckt, um die für ihre Kinder bestimmten Gnadensätze aus den Himmels Höhen herabzuholen; und hinwiederum nach unten sich neigt, um die Opfergaben und Gebete, welche ihre Kinder Gott dem Vater weihen, in Empfang zu nehmen und durch ihren göttlichen Bräutigam vor dem Throne des Allherrschers und Königs niederzulegen. So ist der Verkehr mit Gott, das Gebet, ihr beständiges Tagewerk. Das Gebet wurzelt in ihrem Wesen und in ihrer Bestimmung, es ist ihre nothwendige Aufgabe, ihre unabweisliche Thätigkeit, ihre Lebensäußerung, ihr Athemholen und ihr Pulsschlag<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Joh. 14, 13; 15, 16.

<sup>2</sup> Hebr. 5, 7.

<sup>3</sup> Vgl. Fluck, *Kathol. Liturgik* (Regensburg 1855) 2. Thl., S. 382, und Ambergerer, *Pastoraltheologie II* (4. Aufl., Regensburg 1884), 440—450, wo noch eine ganze Reihe der schönsten Gründe für das Breviergebet und dessen Erhabenheit und Verpflüchtung trefflich entwickelt wird. Ueber das Gebet im allgemeinen sehe man das Werk von Gerhard Tillmann, *Das Gebet nach der Lehre der Heiligen* dargestellt (Freiburg, Herder, 1874—1877), 2 Bde. Kap. 16 (II, 154—202) handelt von der „Betenden Kirche auf Erden“ oder dem Breviergebet, durch welches das Gloria der Engel von der Kirche auf Erden beständig fortgesetzt wird: Ehre Gott in der Höhe und Friede den Menschen hienieden! Ganz besonders ist zu empfehlen: E. Vacuez, *Das Brevier vom*

Was aber die katholische Kirche nur immer äußerlich vollbringt, dazu muß sie sich ihrer Organe bedienen, sie handelt und betet vermittelst ihrer Diener und der von ihr bestellten Mandatare: *Ecclesia agit et orat per ministros*. Daher sagt der hl. Bernharbin von Siena: *Sacerdos publica persona et totius Ecclesiae os*<sup>1</sup>. Wie Christus nach St. Thomas<sup>2</sup> und St. Augustin<sup>3</sup> der Laufende ist, mag Judas oder ein anderer taufen (*Judas baptizet... hic est qui baptizat*), und wie er nach dem Catech. Rom.<sup>4</sup> der *Minister principalis Sacramentorum*, so ist er auch der *Principalis orator* oder *Precator*, der Hauptbeter.

Die Kirche ist der Leib Christi und der in dieser Zeitlichkeit fortlebende Erlöser. Wie aber das Leben Christi ein steter Gottesdienst war (*qui in diebus carnis suae preces supplicationesque offerens*), wie er im Himmel fortfährt zu beten (*semper vivens ad interpellandum pro nobis*), so muß auch die vom Heiligen Geiste bewohnte und geleitete Kirche unaufhörlich beten. Durch sie, die große Veterin, betet eigentlich und wirklich Christus der Herr selbst (*ego in eis*)<sup>5</sup>. Seine Stimme hören wir in den Psalmen und den übrigen Gebeten der Tageszeiten. Denn: *Vix est, ut in Psalmis invenias voces nisi Christi et Ecclesiae aut Christi tantum aut Ecclesiae tantum, quod utique ex parte et nos sumus*<sup>6</sup>.

Der höchsten kirchlichen Obrigkeit kommt es zu, diejenigen Personen zu bestimmen, welche im Namen der Kirche beten sollen; und da die Kirche vom Herrn beauftragt ist, Gott für jede Creatur zu loben und zu bitten, so empfängt der officielle Beter oder Mandatar der ganzen Schöpfung nur von der kirchlichen Autorität seine Sendung und Berechtigung, als Sprecher und Vermittler der ganzen Welt vor Gott hinzutreten<sup>7</sup>.

7. Darum haben schon die vom Heiligen Geiste geleiteten Apostel zur Zeit, als die Zahl der Gläubigen so anwuchs, daß der beständige Gebetsdienst nicht mehr von allen verrichtet werden konnte, wenn nicht die Geschäfte der kirchlichen Verwaltung und die Sorge für den Lebensunterhalt ganz außer Acht gelassen werden sollten, die Anordnung getroffen, daß die äußern Geschäfte der Kirchenverwaltung und des öffentlichen Lebens besondern Dienern, Diakonen, aufgetragen würden, während sie selbst, die Apostel und ihre Nachfolger, sich als besonders mit der Aufgabe des Gebetes wie der Verkündigung des

Standpunkt der Frömmigkeit betrachtet. Nach der 4. franz. Ausg. übersetzt (Mainz 1891). Auf S. 7—36 ist von der „Vortrefflichkeit und den Früchten des Breviergebetes“ gehandelt.

<sup>1</sup> Serm. 20.    <sup>2</sup> S. th. 3, q. 64, a. 3.    <sup>3</sup> Tract. 6 in Ioan. cap. 1 n. 7.

<sup>4</sup> De Sacr. (in genere ed. Torn.) p. 122.    <sup>5</sup> Joh. Kap. 17.

<sup>6</sup> S. August., Enarr. in Ps. 59, 1 (ed. Benedictina IV, 430 e). Näheres hierüber findet man bei Flud a. a. O. II, 381. 382; Amberger a. a. O. II, 444 und Bacuez a. a. O. S. 10 ff.

<sup>7</sup> *Solus autem Summus Pontifex habet potestatem constituendi hoc ministerium deprecandi nomine totius Ecclesiae, et illud committendi sacerdotibus et ministris* (Suarez, De hor. can. cap. 1, n. 11). Dazu vergleiche man die Ausführungen des Cardinals Cajetan in Comment. ad S. Thom., S. th. 2, 2, q. 83, a. 12: *Necessitas communis est, quia in persona Ecclesiae offertur (sc. oratio). Cum enim Ecclesia ex sensitivis creaturis constet, oportet sensibiles, ac per hoc vocales, per suos ministros orationis offerre; alioquin nesciret offerre per ministros orationis cultum ac munus, quod Deus per illos offert. Non novit enim Ecclesia, nisi quae foris sunt* (l. c. p. 197 b).

Wortes Gottes betraut erkannten: *Nos vero orationi et ministerio verbi instantes erimus*<sup>1</sup>. Nahm auch das christliche Volk noch während der Väterzeit und im Mittelalter an den Hauptgottesdiensten fast täglich in löblicher Weise theil, so ward doch eine eigentliche Verpflichtung zur täglichen Verrichtung des Stundengebetes in der Folge bloß den Clerikern vom Subdiaconat aufwärts, den Beneficiaten sowie den Ordensleuten beiderlei Geschlechts auferlegt<sup>2</sup>.

Da der Priester in seinen officiellen Functionen nicht nur als Vertreter des Volkes, sondern auch als „Abgesandter“ Christi handelt (*Minister principalis Sacramentorum est Christus, minister vero secundarius sive instrumentalis sacerdos*. — *Petrus baptizat, Iudas baptizat; hic est, [Christus], qui baptizat*<sup>3</sup>), so ist auch sein officiellcs Gebet ein Gebet Christi, „ein gottesdienliches Thun Christi, durch priesterliche Stellvertretung ausgeführt nach feststehenden Normen“, dem Volke Gnaden vermittelnd. Daraus folgt für den Priester die Pflicht, sich in seinem Gebete mit Christus zu vereinigen und mit dem Heiligen Geiste, der in uns bittet mit unaussprechlichen Seufzern für die Glieder der Kirche, deren Haupt Christus ist, und denen aus Christo dem Haupte die Gnaden zufließen sollen. Daher spricht der Priester im Vorbereitungsgebete: *Domine, in unione illius divinae intentionis, qua in terris laudes Deo persolvisti . . .* Wie Christus soll er Gott das Opfer der Anbetung und des Dankes bringen, wie Christus für alle Bedürfnisse des Volkes im ganzen und einzelnen um Gnade und Verzeihung bitten.

Als im 4. Jahrhundert das Mönchtum einen ganz ungewöhnlichen Aufschwung nahm und zu schönster Blüthe sich entwickelte, wurden die Mönche als die Männer, die ihr Leben, ihr ganzes Dasein ausschließlich und unmittelbar dem Dienste Gottes, der Verherrlichung des Allerhöchsten gewidmet hatten, besonders auserkoren, die Vertreter des Volkes, ja der Schöpfung, im Dienste und Lobpreis des Allmächtigen und Allgütigen zu sein. Das *opus Dei*, wie der hl. Benedikt das tägliche gemeinschaftliche Gotteslob nennt, bildete bis zu einem gewissen Grade die Hauptbeschäftigung ihres Lebens; und darum haben die ältesten Ordensstifter oder vielmehr Gesetzgeber der Mönche die eingehendsten Bestimmungen hierüber getroffen, wie man aus den Regeln der hl. Pachomius, Basilus, Casarius, Benedikt, Columban, Aurelian u. a., sowie aus den Instituta und Collationes des Johannes Cassian zur Genüge ersieht; den geweihten Jungfrauen, *Moniales proprio dictae*, überreicht der Bischof noch jetzt laut *Pontificale Rom. in Consecr. Virg.* das Brevier mit den Worten: *Accipite librum, ut incipiatis horas canonicas et legatis Officium in Ecclesia Dei. In nomine Patris † et Fil. et Sp. S.* So war es schon zu Jerusalem im 4. Jahrhundert Übung, daß die Mönche und gottgeweihten Jungfrauen und fromme Christen aus dem Stande der Weltleute, *Monazontes*,

<sup>1</sup> Act. 6, 4.

<sup>2</sup> Die nähern Bestimmungen hierüber bezüglich der Geistlichen und der Religiösen der sogen. „alten Orden“, Mönche und Nonnen von der feierlichen Profess, findet man in jeder Moralthologie. Das Geschichtliche bezüglich der Verpflichtung und ihrer Ausbildung gibt am besten *Thomassin*, *Vetus et nova Eccl. discipl. Pars 1, lib. 2, cap. 71. 72. 73. 74*; Johann *Roskordny*, *Coelibatus et Breviarium* (Perthini et Nitriae 1861 sq.) V. VIII. XI. XIII.

<sup>3</sup> S. *Aug.*, *Tract. 6 in Ioan. cap. 1 n. 7.*



die durch ihr zurückgezogenes Leben die Mönche nachahmten, das *Officium* in Vertretung der Gemeinde verrichten mußten<sup>1</sup>. Das *Officium* oder Breviergebet ist somit nicht ausschließlich Sache der Priester, sondern der ganzen Kirche, und die Gläubigen sollen, soweit sie es vermögen, dem Geiste oder auch dem Leibe nach daran theilnehmen, denn es wird verrichtet im Namen und Auftrag der Gemeinde oder des ganzen Volkes. Das setzen auch die betreffenden Gebete selbst voraus, die so construirt sind, daß stets eine *Schar* von Vetern, Priester und Volk, gedacht sind. Wir sind nicht bloß Einzelpersonen, sondern bilden vom ersten und noch mehr vom zweiten Adam her<sup>2</sup> einen natürlichen und einheitlichen *Collectiv-* oder *Gemeinschaftsmenschen*, eine übernatürliche Gemeinde oder *Corporation* in Christus. Daher sagt der hl. Cyprian (*De orat. Dominica* cap. 8): *Publica est nobis et communis oratio; et quando oramus, non pro uno, sed pro toto populo oramus, quia totus populus unum sumus*. Und der Inhalt des Breviergebetes, der stets auf die Gemeinschaft der Gläubigen geht, ist abwechselnd *Bitte*, *Fürbitte* und *Sühne*; *Lob* und *Dank*; letzteres vorzüglich für die geistlichen, aber auch für leibliche Güter, oder *Bitte* um *Aufhebung zeitlicher Uebel*, ähnlich wie der Herr es uns im Vaterunser gelehrt hat.

Ueber *Verpflichtung* zum Breviergebet handeln die *Moraltheologen*; über die *Berechtigung* zu *Änderungen*, *Correcturen*, *Neu-Ausgaben*, *Pflicht* der *Annahme* des römischen vgl. *Guéranger*, *Institut. liturgiques* I, III, IV (2<sup>e</sup> éd., Paris 1878). *Bouix*, *De iure liturgico*, Paris 1853. *Roskovány*, l. c. V, VIII, XI, XIII (passim). P. Nilles in den weiter unten zu nennenden *Werken* und verschiedenen *Artikeln* der *Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie*.

### § 3.

#### Archäologische Vorbemerkungen.

Da das Gebet als *Ausdruck* der *Gottesverehrung* in dem *Wesen* des *Menschen* begründet und seinem natürlichen, ganz besonders aber seinem übernatürlichen, schon durch die *Uroffenbarung* geregelten *Verhältnisse* zu *Gott* mit *Nothwendigkeit* entquillt, so finden wir ein *bestimmtes Lobgebet* irgendwelcher *Art* schon in den *Uranfängen* der *Menschheit*, bei den *Patriarchen*, den *Erzv Vätern* unseres *Geschlechts*. Später treffen wir es auch *aufserhalb* des *Volkes Gottes* in mehr oder minder *klar* *erfaßter* *Weise* da, wo sich entweder *Reste* der *Uroffenbarung* erhalten oder die *natürliche Gotteserkenntniß* einen *Ausdruck* für die ihr entsprechende *Gefinnung* geschaffen hatte.

1. Mit Recht sagt *Cardinal Bona*: „Die göttliche *Psalmodie* wurde mittelst der *Hand* des *Herrn* mit den *ersten Menschen* geboren, war *zuerst* *einfach* und

<sup>1</sup> *Singulis diebus, ante pullorum cantum, aperiantur omnia ostia Anastasis (i. e. ecclesiae Resurrectionis sive s. Sepulcri Hierosolymis) et descendunt omnes monazontes et parthenae; et non solum hi, sed et laici, . . . qui tamen volunt maturius vigilare. Et ex ea hora usque in lucem dicuntur hymni et psalmi respondentur; similiter et antiphonae; et cata singulos hymnos fit oratio. Nam presbyteri bini vel terni . . . singulis diebus vices habent cum ‚monazontes‘, qui cata singulos hymnos vel antiphonas orationes dicunt (S. *Silviae Aquitanae Peregrinatio ad loca sancta*, ed. Gamurini [Romae 1888] p. 45. Cf. p. 51. 52. 53: In Bethlehem celebratur a presbyteris et ab omni clero illius loci et a ‚monazontes‘ (= a monachis), qui in ipso loco deputati sunt.* <sup>2</sup> 1 Kor. 15, 46.

dürftig, erwuchs dann allgemach in der Stille zu geordneter Weise.<sup>1</sup> Von den Stammeltern im Paradiese sagt die Heilige Schrift: „Gott schuf in ihnen die Wissenschaft des Geistes, machte ihr Herz gefühlvoll, ließ sie erkennen das Gute und Böse und zeigte ihnen die Herrlichkeit seiner Werke, damit sie seinen heiligen Namen lobten, seine Wunderthaten rühmten und alle seine großen Werke verkündeten<sup>2</sup>. In den heiligen Büchern lesen wir weiterhin, wie die Patriarchen anfangen, Gott durch Opfer und Gebete zu ehren und zu lobpreisen; wie dann Moses durch strenges Gesetz den täglichen Lobpreis Gottes verordnete<sup>3</sup>. Dabei war freilich zunächst der Opferritus vorherrschend; der das Opfer umhüllende Gebetsdienst war noch wenig entwickelt. Um des letztern Ausbildung und Vollenbung machte sich besonders der königliche Prophet und Psalmenfänger David verdient; er ordnete mit großer Pracht eine würdige Feier des göttlichen Lobes in der Stiftshütte an, die dann Salomon und seine Nachfolger nach Vollenbung des herrlichen Tempels zu Jerusalem noch erweiterten und großartiger ausgestalteten<sup>4</sup>. Aus Ps. 118, 62 und 164 sowie aus Dan. 6, 10 geht hervor, daß die frommen Israeliten auch im Privatgebet soviel als möglich die für den öffentlichen Tempeldienst festgesetzten Stunden einzuhalten suchten und ihre persönliche Andacht im Anschluß an die liturgische Feier verrichteten.

Nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft wurden für den Gottesdienst des zweiten Tempels durch Esdras und Nehemias, später wiederum durch die Makkabäer Anordnungen getroffen, durch welche der öffentliche Gebetsdienst und das täglich zu verrichtende Gotteslob eine bestimmtere Fassung erhielt<sup>5</sup>. Die Ueberlieferung schreibt dem Esdras und seinen Gefährten die Einführung stehender Gebetsformeln zu, deren Kern noch jetzt im Judenritual (Segensprüche u. dgl.) zu finden ist. Esdras schrieb auch die Psalmen und Lesungen für den Sabbat, die Wochentage und einzelnen Feste vor<sup>6</sup>. Die Mittheilung des Talmud<sup>7</sup>, daß Jsaak das Mincha-Gebet (mittags und um 3 Uhr) eingeführt habe, während

<sup>1</sup> *Obstetricante manu Domini cum primo omnium parente nata, in primo sui ortus rudimento rudis et indigesta, tacitis sensim et ordinatis adolevit augmentis. — Verumtamen non ad solos homines spectat prima divinarum laudum exercitatio. Der gelehrte und fromme Autor führt es dann auf die heiligen Engel zurück, die laut Job 38, 4—7; Jf. 6, 8 u. f. w. vor der Erschaffung des Menschen Gottes Lob sangen; er sagt dann, daß Gott selbst in der ewigen Erkenntniß seiner Schönheit und der Wechselbeziehung der göttlichen Personen sich ewig preist, und zeigt darauf: *viguissse semper divini cultus et laudis studium a primis parentibus in Paradiso usque ad Christum Salvatorem (Bona, De div. Psalm., cap. 1, § 2. 3; [ed. Antwerp.] p. 401. 402). Cl. S. August.: Ut digne laudaretur ab homine Deus, laudavit se ipse Deus, et inde inventit homo, unde laudet Deum (In Ps. 144, praef.). Vgl. auch Amberger a. a. O. II, 450 ff. <sup>2</sup> Eccli. 17, 6—8.**

<sup>3</sup> 1 Mos. Kap. 4. 2 Mos. Kap. 15. 3 Mos. Kap. 2 ff. 4 Mos. Kap. 4 ff. 5 Mos. Kap. 26. 32.

<sup>4</sup> 1 Par. Kap. 15. 16. 23. 2 Par. Kap. 5. 6. 7. 35. 36.

<sup>5</sup> 1 Esdr. Kap. 7. 2 Esdr. Kap. 8. 1 Makk. Kap. 2. 4. 2 Makk. Kap. 2. 3.

<sup>6</sup> Haneberg, Die religiösen Alterthümer der Bibel (München 1869) S. 365 ff. 589 ff. 604 ff. Joff, Geschichte des Judenthums I (Leipzig 1857 ff.), 39. Junz, Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden (Berlin 1832) S. 3. 5. 6 ff.; Literaturgeschichte der synagogalen Poesie (Berlin 1865) S. 12 ff. <sup>7</sup> Berachoth Fol. 26, 1.

ihm Abraham als Begründer des synagogalen Morgengebetes, Jakob als der des Abendgebetes gilt, ist natürlich ohne Werth. Da die von Esdras eingeführte, in der Makkabäerzeit weiter ausgebildete Gebetsordnung für Tempel und Synagoge auch zur Zeit Christi und der Apostel noch zu Recht bestand, so wird davon unten im Zusammenhang mit der Frage nach der Entstehung des ältesten christlichen Stundengebetes noch ausführlicher die Rede sein müssen.

2. War im Volke Gottes unter göttlicher Eingebung eine dem Willen seiner Majestät entsprechende Norm des Gotteslobes und öffentlichen Gebetsdienstes entstanden, so lebte, wenngleich in verzerrter Gestalt, die Urtradition und ein in bestimmten Formen sich kundgebendes, allgemein-menschliches und natürliches Bewußtsein von der Pflicht einer regelmässigen Uebung des Gebetsdienstes doch auch bei den heidnischen Völkern noch fort. Für die Gebräuche der alten Griechen und Römer hat dies insbesondere Ernst v. Lasaulx<sup>1</sup> in einer schönen Abhandlung über das Gebet bei den Alten und neuestens Camille Jullian<sup>2</sup> in einer Arbeit über die Religion der Römer in den 200 Jahren vor unserer Zeitrechnung nachgewiesen.

Bezüglich Aegyptens findet man einiges bei Adolf Erman, Aegypten und ägyptisches Leben im Alterthum (Tübingen 1885). 2 Bde., insbesondere II, 351—412, und Georg Ebers, Aegypten. Leipzig-Berlin 1881. Ueber das tägliche Gebet im Serapistempel: G. Ebers, Die Schwestern. 1. Aufl. Stuttgart 1880. 16. Aufl. Ebb. 1892. Ueber die Gewohnheiten der Indier vgl. Albrecht Weber, Indische Studien X (Leipzig 1868), 321—396; XIII (ebd. 1873), 217—292; sowie auch Emil Schlagintweit, Indien in Wort und Bild (Leipzig 1880) I, 164 ff. 171 ff.; II, 203 ff. Indische, chinesische und japanische Gewohnheiten sehe man bei Alexander Freiherrn von Hübner, Ein Spaziergang um die Welt (Leipzig 1889), S. 213 ff. 257 ff. 345. 357. Bei den Parsen oder in dem Religionsbuch des zoroastrischen Glaubens, dem Zend-Avesta, gab es ein ganzes Buch, Jasna betitelt, welches die täglichen Gebete umfaßte und auch Vorschriften über Haltung und Kleidung beim Gebetsdienste enthielt. Vgl. Spiegel, Avesta II (1859), Einleitung S. XLVIII ff. Am meisten ausgebildet waren Gebetsdienst und Gebetszeiten bei den Indiern. Es kommen in Betracht der Brahmanismus oder, wie er in seiner modernen Form auch heißt, der Hinduismus, der Buddhismus und der Jainismus (richtiger Jinitismus, zu sprechen Dschinitismus).

Der Brahmanismus kennt seit ältester Zeit die sogenannte Sandhyā, wörtlich das Nachdenken; ein Name, der aber schon in den ältern (brahmanischen) Rechtsbüchern, den Dharmasūtras, die Morgen- und Abendandacht bezeichnet. Ebenda werden in extenso, jedoch Gebetsmanualien offenbar voraussetzend, die Regeln mitgetheilt, wie es bei Verrichtung der Morgen- und Abendandacht zu halten sei.

<sup>1</sup> Studien des klassischen Alterthums (Regensburg 1854) S. 138—158.

<sup>2</sup> La religion romaine deux siècles avant notre ère (Mélanges. G. B. de Rossi [Rome et Paris 1892] p. 311 ss., besonders p. 328). Müllinger, Heidenthum und Judenthum (Regensb. 1857) S. 200 ff. Vgl. dazu die neuern Werke von Marquardt, Handbuch der römischen Alterthümer VI (2. Aufl., Leipzig 1885), besonders 174 ff. Sobernann: Stengel, Die griechischen Sacral-Alterthümer (in Zwan Müllers Darstellung der klass. Alterthumswissenschaft V, 3 [Nördlingen und München 1890] 57). Lüken, Traditionen des Menschengeschlechts (2. Aufl., 1869), geht leider auf den Gebetsdienst der Alten nicht ein.

Je nach den verschiedenen vedischen Schulen, denen diese Rechtsbücher (in ihrer uns vorliegenden Gestalt nicht sonderlich alte literarische Produkte) zugehören, weichen auch die Vorschriften im einzelnen voneinander ab. Vgl. Âpastamba 1, 30. 8. Gautama 2, 10 f. Bandhâgana 2, 7. Vasishtha 7, 16. Nâjanavalkya 1, 24 f. Vishnu 28, 2 f. 71. 77 (hier wird aber nur angegeben, daß man das Morgengebet stehend und das Abendgebet sitzend zu verrichten hat. Manu 2, 93 f. 101 f. 222) gleichfalls kurz und die Gebete als bekannt voraussetzend; die Bußen für Vernachlässigung 2, 220 f. — Wie es heutigentags die Hindus hierin halten und speciell, inwieweit ihr ältestes heiliges Buch, der Rigveda, darin Verwendung findet, hat auf Grund eines bei den der Schule des Rigveda angehörigen Brahmanen im Marâtha-Gebiet in hohen Ehren gehaltenen Handbuchs — Brahma-karma-pustaka genannt — Prof. Monier Williams (an der Universität Oxford) in einem in die Abhandlungen und Vorträge des 5. internationalen Orientalisten-Congresses zu Berlin im Sept. 1881 (II. Theil, 2. Hälfte, S. 157—188) aufgenommenen Aufsatz dargelegt.

Der Buddhismus macht einen Unterschied zwischen solchen, die zum Orden gehörten, und den übrigen männlichen oder weiblichen „Verehrern“ oder „Helfern“ (des Ordens der Mönche und Nonnen). Der Cullavagga [C hat den Lautwerth von Tsch] handelt in seinem 5. Khandhaka [= Abtheilung] vom täglichen Leben der Bhikkhus, d. i. wörtlich „Bettler“ (Mönche). Hier wird Kap. 3 verordnet, daß der Dhaunna, d. i. die Lehrsatzungen (Buddhas), gesungen werde, doch nicht in der gewöhnlichen Gesangsweise (âyatakona-gita-ssarena, was Rhys Davids Oldenberg übersetzt mit „with the abrupt transitions of song-singing“), ferner, daß dabei intonirt werde (der Ausdruck für das Intoniren ist im Pâli: Sara-Chassâma; und hierzu bemerkt R. D. Oldenberg in den Sacred Books of the East [vol. XX, p. 73]: I have several times heard the Dhaunna thus recited by living Buddhists in accordance with the traditional interpretation of this passage, and their „Sara-Chassâma“ was precisely like the intoning of prose-passages as practised in our cathedral churches). Vgl. des nähern über das tägliche Leben der „Bettler“: Hardy, Der Buddhismus nach ältern Pâliwerken dargestellt<sup>1</sup> (Münster 1890) S. 80 f. und L. Kist, Indisches, und zwar Religion, Tempel und Feste der Hindu u. s. w. Innsbruck 1890. Bezüglich der Westindier, Peruaner u. s. w. sehe man Msgr. Harlez, La vie ascétique et les communautés religieuses dans l'ancien Pérou (in der Revue des questions scientifiques [Bruxelles 1888] p. 128 ss. und die daselbst angeführte Literatur). Ueber Gebete, heilige Zeiten und Feste der Indier, Perser Aegypten und anderer heidnischen Völker vgl. auch Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus (Heidelberg 1837) I, 461—476; II, 547—564. Auch Amberger a. a. O. II, 452 ff.

3. Die Kirche Christi hier auf Erden ist im Besitze der wahren, reinsten und allertiefsten Gotteserkenntniß; darum ist auch ihr Cult der allervollkommenste, ihre Gottesverehrung die allerinnigste, ihre Huldbigung die allerwürdigste. Das Gebet der katholischen Kirche ist ein Beten im Geiste und in der Wahrheit. Nicht bloß der Verstand, nicht die Zunge allein ist es, womit die Kirche das Lob Gottes verkündet; alle Glieder des Menschen müssen miteinstimmen in diesem süßen Jubel, indem sie beim öffentlichen Gebetsdienst — Chorgebet,

<sup>1</sup> Ueber ein bei den Jainas bestehendes tägliches Officium und den Cultus bei den Jaina-Mönchen vgl. Hardy, Buddhismus S. 101, von dem das Obige mit Schriftlich mitgetheilt wurde.

gemeinschaftliches „Breviergebet“ — durch feierliche Ceremonien, Kniebeugungen, Verneigungen, Kreuzung, Erheben der Hände und der Augen den Ausdruck und Eindruck der Worte erhöhen und bekräftigen, gemäß der Mahnung des Psalmisten: „Alle meine Gebeine sollen sagen: Herr, wer ist dir gleich!“

Zwar ist das Gebet im Christenthum an keine bestimmte Zeit noch Stunde gebunden, sondern gilt als die bleibende Bedingung des höhern Lebens, als das „eine Nothwendige“. Es ist für die Seele, was die Speise für den Leib, es ist das „tägliche Brod“, das „Athemholen des Geistes“, der durch diese innige Verbindung mit Gott und dem Heilande wirkliche Zuflüsse und Kräfte erhält, wie die Rebe vom Weinstock<sup>1</sup>. Allein obgleich dem so ist, und obgleich der Apostel befiehlt, daß wir immer beten sollen, und obgleich bei den Heiligen „selbst der Schlaf Gebet ist“, wie der hl. Hieronymus sagt<sup>2</sup>, so hat die Kirche es doch angemessen und rathsam gefunden, bestimmte Gebetsstunden festzusetzen, damit uns, wenn wir von einem Geschäfte hingehalten sind, die Zeit selbst an die Pflicht zu beten gemahnet. Diese Stunden wurden ausgewählt, weil in jeder derselben das Gedächtniß einer besondern Wohlthat Gottes gefeiert wird, seien es die Güter des zeitlichen Lebens, welche die göttliche Vorsehung jeden Tag spendet, seien es die Geheimnisse unserer Erlösung, welche zu bestimmten Stunden des Tages sich vollzogen haben, und deren dankbare Erinnerung uns stets mit neuen Gnaden erfüllt<sup>3</sup>. Indem so die vornehmsten Tageszeiten und -stunden, ihr Beginn und Schluß, Gott geweiht werden, erfüllen wir das Gebot, „beständig“ zu beten<sup>4</sup>.

Der hl. Johannes Chrysostomus zeigt in sehr treffender Weise die Nothwendigkeit, das Gebet zu gewissen Stunden zu wiederholen, um durch dieses Mittel den Gebetsgeist zu erwerben: „Weil wir Menschen sind, verfallen wir gar leicht in Erschlaffung. Du wirst daher eine oder zwei Stunden nach dem Gebete schon fühlen, daß deine Inbrunst allmählich erkaltet. Wohl an denn, greife schleunigst wieder zum Gebete und sache in deiner Seele die bereits erlöschende Gluth von neuem an. Thust du dies den ganzen Tag hindurch und entzündest die Fackel deiner Andacht öfters durch ein periodisch wiederkehrendes Gebet, so darfst du unbekümmert sein; denn du wirst für deinen Widersacher unangreifbar und ihm keinen Zugang zu deinem Herzen gewähren.“<sup>5</sup> Mit dem Goldmunde stimmt der Kirchenlehrer von Hippo überein, wenn er gegenüber den Messalianern oder Euchititen, welche das Gebot Christi und des Apostels, unablässig zu beten, buchstäblich deuteten und darum für Häretiker erklärt wurden, als die vernünftige und hergebrachte Auslegung dieses Gebotes diejenige bezeichnet, wonach man öfters am Tage beten solle, und zwar so, „daß an keinem Tage die bestimmten Gebetszeiten außer acht gelassen werden“<sup>6</sup>. Im Anschluß hieran sagt der hl. Eligius

<sup>1</sup> Vgl. Laſaulx a. a. O. S. 136 und die dort angeführten Stellen aus Clemens von Alexandrien, Tertullian, St. Basilus, St. Gregor Nyss., Marimus Laurin. und aus Görres, Mystik I, 472.

<sup>2</sup> Epist. 22 ad Eustoeh. (col. 119).

<sup>3</sup> Die einzelnen Geheimnisse oder Geschenke siehe bei S. Basil., Reg. fus., interrog. 35. 37; S. Cyprian., De orat. cap. 4, p. 248 sq., und Const. Apost. lib. 2. 7.

<sup>4</sup> S. Petrus Dam., De horis canon. cap. 7.

<sup>5</sup> S. Ioann. Chrys., Sermo IV de Anna, matre Samuelis, cap. 5 (Migne, P. G. LIV, 666).

<sup>6</sup> S. Aug., De haeres. cap. 57: Ut nullo die intermittantur certa tempora orandi (Migne, P. L. XLII, 40).

von Rojon: Am füglichsten erkläre man, daß derjenige „immer bete und niemals ablasse“, welcher täglich in den canonischen Stunden nach dem Ritus der kirchlichen Ueberlieferung durch Psalmen und Gebete den Herrn zu loben und zu bitten nicht ablasse<sup>1</sup>.

4. Bei der Festsetzung dieser Gebetszeiten und -stunden hat sich die Kirche an die im Alterthum übliche Tageseinteilung angeschlossen und für die canonischen Horen die Bezeichnung *Vigiliae*, *Nocturni*, *Matutinum*, *Prima*, *Tertia*, *Sexta*, *Nona*, *Vespera* (früher auch *Duodecima* und *Undecima* oder *Lucernarium*) und *Completorium* gewählt, die noch im Brenier stehen. Daher ist zunächst die Tages- und Nachteinteilung der Alten hier zu berücksichtigen.

Im 2., 3. und 4. Jahrhundert nach Christus war im Morgen- und Abendlande die römische Weise der Tagesberechnung eingeführt, wenn sich auch hier und da noch im bürgerlichen Leben eine nationale Sitte behauptete. Dies, *ἡμέρα*, bezeichnete<sup>2</sup> in erster Linie den natürlichen (naturalis) Tag oder die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sowie die Zeit vom Untergange bis zum Wiederaufgange der Sonne die Nacht (*nox*, *νύξ*, mythisch und homerisch<sup>3</sup>) genannt wird. Sobann bedeutete dies auch den bürgerlichen (civilis) Tag, das *νοχθήμερον* der Griechen, weil darin Tag und Nacht (24 Stunden) enthalten waren. Derselbe wurde bei den Alten sehr verschieden bestimmt. Die Babylonier rechneten den bürgerlichen Tag von Morgen bis Morgen, die Umbrier von Mittag bis Mittag, die Griechen von Sonnenuntergang zu Sonnenuntergang, die Römer und Aegypter wie wir von Mitternacht bis Mitternacht<sup>4</sup>. Bei Homer und in der späterealexandrinischen Zeit findet man keine Einteilung in Stunden. Bei den späteren Griechen wurde von der Gewohnheit des Kriegsdienstes die Nacht in drei *φυλαξαι* oder Nachtwachen getheilt, zu je vier Stunden; bei den Römern dagegen theilte man die Nacht in vier *vigiliae* oder Nachtwachen von je drei Stunden. Bald aber, namentlich seit das *Solarium* durch die *Alepsybra* ersetzt wurde (*horologium ex aqua*), zählte man nebenher die Nacht auch nach Stunden, aber so, daß die Stunden der Nacht im Winter lang, im Hochsommer sehr kurz waren; nur mußten die Stunden so eingetheilt und regulirt werden, daß die sechste Stunde der Nacht stets auf Mitternacht fiel. Infolge dessen ward im Sommer die Zeit von 8½ oder 9 Uhr bis Mitternacht in sechs Stunden getheilt, und jede Stunde hatte 30—40 Minuten unserer Rechnung, im Winter die Zeit von 4 Uhr bis Mitternacht. Die achte Stunde der Nacht war demnach im Winter etwa 3 bis 4 Uhr morgens nach unserer Zählung. Dieser Gebrauch, der schon zur Zeit Christi bestand, war auch im 6., 7. und 8. Jahrhundert noch in Geltung.

<sup>1</sup> S. *Elig.*, *Homil. de Coena Domini* (*Migne*, P. L. LXXXVII, 632).

<sup>2</sup> Das Folgende ist entnommen aus Lübker, *Realexikon des klass. Alterthums* (Leipzig 1867) S. 253 ff. 266, und aus Zwan v. Müller, *Handbuch der klass. Alterthumswissenschaft I* (Nördlingen 1886), 552. 608 ff. (2. Aufl. München, Oskar Beck, 1892, 914 S.) Der betreffende Abschnitt, „Die Zeitrechnung der Griechen und Römer“ (S. 715 ff. 779 ff.), ist bearbeitet von Dr. Georg Fr. Unger.

<sup>3</sup> II. 14, 259.

<sup>4</sup> Varro *ap. Gell.*, *Noct. Att. lib. 3, cap. 2. Plin.*, *Hist. nat. lib. 2, cap. 188.*

Statt *Vigiliae* sagte man im bürgerlichen Leben, wo der Tag von Mitternacht zu Mitternacht ging:

a) *Nox media* oder *de media nocte*, von Mitternacht bis gegen 2 oder 3 Uhr, im Sommer etwa bis halb 2 Uhr, im Winter von Mitternacht bis gegen 3 oder 4 Uhr. *Media nocte* surgebam heißt daher nicht buchstäblich „um Mitternacht“, sondern „mitten in der Nacht“, d. h. zu irgend einer Zeit in der tiefen Nacht. b) *Gallicinium*, Zeit des ersten Hahnenschreies oder Grauens des Tages, im Sommer halb 2 Uhr oder noch ein wenig früher, bis gegen 3 oder 4 Uhr, im Winter von 4 oder 5 bis 6 Uhr. c) *Canticinium*, die Zeit, wo die Hähne zu schreien aufhören, unmittelbar vor dem Morgenroth; es ist etwa unsere Morgendämmerung, die *aurora*. d) *Diluculum*, der anbrechende Morgen, vor und nach Sonnenaufgang (*ortus solis*) auch *prima lux* genannt. e) *Mane*, der Frühmorgen<sup>1</sup>, nach Sonnenaufgang, im Sommer von 5 bis 8 oder 9 Uhr, im Winter von etwa 7 oder 8 Uhr bis gegen 10 Uhr. f) *Ad meridiem*, *meridies* und *de meridie* oder *postmeridies*, Vormittag, Mittag und Nachmittag. g) *Suprema*, die letzte Zeit des hellen Tages nebst derjenigen, in welcher die Sonne unterging, d. h. einschließlich Sonnenuntergang (*occasus solis*), also im Winter von 2 oder 3 bis 4, 5 oder halb 6 Uhr, im Sommer von 6 bis 8 oder halb 9 Uhr. h) *Vespera* war die Zeit gleich nach Sonnenuntergang bis zum Erscheinen des Abendsterns und dessen Stand am Himmel. i) *Crepusculum*, die Abenddämmerung, war zumeist in der *Vespera* oder den *Vesperae* eingeschlossen, und dauerte eine Viertel-, höchstens eine halbe Stunde. Damit verband sich k) das *Prima luce* oder *Luminibus accensis*, *Lucernarium*, das Lichtanzünden, was aber nicht auf die wenigen Minuten der Anzündenszeit sich beschränkte, sondern im Frühjahr, Herbst und Winter mit den zwei bis drei ersten Nachtstunden identisch ist. Darauf folgte l) das *Concubium* (*couvre-feu*), Zeit des Schlafengehens, 7 bis 9 Uhr, bezw. im Hochsommer 10 Uhr. m) *Intempesta nox* (Nacht ohne tempus), die tiefe Nacht, deren Zeitdauer nicht weiter abgetheilt wurde. Im Winter reichte sie von halb 7 oder 7 Uhr bis Mitternacht, im Sommer von 9, 10 oder halb 11 Uhr bis Mitternacht; darauf folgte wieder *media nox* u. s. w. wie oben. Aus Barro<sup>2</sup> ist ersichtlich, daß man einzelnen dieser Ausdrücke vielfach eine engere und zu bestimmte Bedeutung beigelegt hat.

5. In den liturgischen Gebeten, wie insbesondere den Hymnen und Sermonen des Breviers, sowie in alten Rubriken begegnet man auch einer Reihe militärischer Ausdrücke, die kurz erwähnt werden müssen. — Die specielle Lagerdisciplin bestand in der bestimmten und streng geordneten Handhabung der Wachen im Innern des Lagers (*excubiae* = Tagewachen, und *vigiliae* = Nachtwachen) und nach außen gegen den Feind (*stationes* oder Posten). Diese letztern versah zur Zeit immer eine Cohorte Fußvolk und eine Turma der Reiterei. Die Nachtwachen, *vigiliae*, zerfielen, wie oben bemerkt, bei den Römern in vier Abtheilungen, welche von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr dauerten, jede zu drei Stunden, die man nach der Klepsidra (vgl. unten)

<sup>1</sup> Ueber *Matutin*, abzuleiten von *matuta*, vgl. *Mater Matuta* bei *Tertullian.*, *De monogamia* cap. 17 (*Migne*, P. L. II, 953). Cf.: *Leucothoe gratis Matuta vocabere nostris* (*Ovid.*, *Fast.* lib. 6). *Matuta est Ino* (*Iuno?*) *inter deas marinas adscripta. Varies quippe nominibus insignitur* (*ibid.* n. 2). <sup>2</sup> *De lingua lat.* lib. 6, cap. 5.

berechnete<sup>1</sup>. Die Visitation, *circuitio*, geschah durch bestimmte *circuitores* (Patrouillen), auch durch einen *speculator*, Spion, oder *explorator*, Kundschafter; diese *speculatores* oder *exploratores* waren Ordonanzsoldaten, welche dem Kriegstribun zu rapportiren hatten und in der Kaiserzeit auch zur Execution der Todesstrafe verwendet wurden. Vgl. ‚*Missio speculatore*‘ im *Officium* des 29. August.

Seit dem Jahre 159 v. Chr. bis zum 7. oder 8. Jahrhundert unserer Zeitrechnung wurde durch die von Scipio Nasica eingeführte Klespsydra eine genauere Regelung der Tages- und Nachtzeit erzielt<sup>2</sup>. Die Klespsydra oder Wasseruhr wird geschildert als ein feierartiges Gefäß, in welches das Wasser tropfenweise abfloß; es war von verschiedener Größe. Die größte oder genaueste maß nach Plinius<sup>3</sup> nur eine Drittelftunde<sup>4</sup>. Die Sitte, daß bei Gerichtsverhandlungen der Prätor auf Grund eigenen Ermessens (*sicut ei videbatur*) den Anfang eines neuen Tagesabschnittes dreimal verkündigen ließ<sup>5</sup>, bestand zu Barros Zeit in der Stadt Rom nicht mehr<sup>6</sup>, denn die Klespsydra that ihre Dienste. Dieselbe hatte besonders durch die von Pompejus<sup>7</sup> eingeführte Beschränkung der Redezeit eine erhöhte Wichtigkeit gewonnen. Tag und Nacht wurden nun nominell in je zwölf Stunden getheilt, während in Wirklichkeit die altherkömmliche Dreitheilung: *hora tertia* (Morgen), *hora sexta* (Mittag), *hora nona* (Nachmittag), maßgebend blieb. Die sechste Stunde des Tages fiel immer auf Mittag, die sechste der Nacht auf Mitternacht; dies waren also die einzig festen Punkte. Je nach der Verschiedenheit des Sonnenauf- und -unterganges und dem dadurch bedingten Ab- und Zunehmen des Tages waren somit die Stunden kürzer oder länger. Indem der Zeitabschnitt von Sonnenaufgang bis Mittag und von Sonnenuntergang bis Mitternacht, und ebenso von da bis je zum folgenden Sonnenterminus in je sechs Stunden zu theilen waren, wurden nur zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche, Mitte März und Mitte September, die römischen Stunden den unsrigen gleich. Alsdann war um 6 Uhr morgens *hora prima*, *hora sexta* blieb Mittag, und auf 6 Uhr abends traf *hora duodecima*. Im Winter dauerte das *de media nocte* von 12 bis 3 oder 4 Uhr; die *hora octava noctis* schwankte

<sup>1</sup> *Vegetius*, *De re militari* lib. 3, cap. 8.

<sup>2</sup> Man hatte außerdem später, namentlich in Klöstern, verschiedene Weisen der Zeitberechnung: Sanduhren, Kerzen mit einer Anzahl Einschnitte u. dgl.

<sup>3</sup> *Epist.* lib. 2, cap. 11.

<sup>4</sup> In Rom hielt zu Cäsars Zeit der längste Tag wie die längste Nacht 16 Stunden 6 Minuten; in der Mitte zwischen den Jahrpunkten, am 6. Februar und 9. November, maß der Tag 9 Stunden 5 Minuten, am 9. Mai und 10. August 14 Stunden 10 Minuten (Zwan Müller a. a. O. S. 609).

<sup>5</sup> Es wurde angezeigt vom Dies civilis „Tag 3 Uhr“ (etwa 9 Uhr morgens), „Mittag“ und „Tag 9 Uhr“ (unser 3 Uhr nachmittags), gezählt von Sonnenaufgang ab. Durch die Sitte des Ausrufens bekamen die Ausbrüche *hora tertia*, *sexta*, *nona* den bis ins Mittelalter beibehaltenen Sinn vollendeter Stunden: *hora tertia*, *sexta*, *nona plena*; so schon bei Varro (l. c.), Gellius (lib. 3, cap. 2, 24), auch bei den Griechen (*Plutarch*, *Romul.* cap. 12; cf. *Solinus* lib. 1, cap. 18); ein Gebrauch, der neben dem andern, wonach der Anfang jener Stunden gemeint war, zu Recht bestand, weshalb die jedesmalige Bedeutung schwer zu erkennen und oft gar nicht näher zu bestimmen, alter und neuer Gebrauch schwer zu entscheiden ist.

<sup>6</sup> *De lingua lat.* lib. 4, cap. 89.

<sup>7</sup> *Tacit.*, *Dialogus* cap. 38.



das Jahr hindurch zwischen 2 und 4 Uhr; die Nachtstunden hatten um Weihnachten etwa 80 Minuten. Der Tag begann um 8 Uhr; von da bis 12 Uhr mußten aber sechs Stunden gerechnet werden; so hatte jede Stunde etwa 40 Minuten, und hora tertia war 10 Uhr. Dies möge genügen. Die zum Verständniß der ältesten Riten nöthigen Einzelheiten aus der jüdischen oder biblischen Archäologie werden im ersten Kapitel des ersten Buches zur Sprache kommen<sup>1</sup>.

Ueber das Kalenbarium und andere Chronographische Präliminarien des Breviers, wie Epakten, Mond- und Sonnencyklus, Sonntagsbuchstaben, goldene Zahl, Indictionen, Festtabellen, Berechnung des Ostertermins u. dgl. handelt vortrefflich das sehr zu empfehlende Büchlein: *Commentarius in Prooemium Breviarii et Missalis de Computo ecclesiastico usui Clericorum accommodatus*. Auctore presbytero S. J. (*Nilles*) 1863. Editio secunda aetior et emendatior. Oeniponte, Rauch, 1865; mit Ergänzung (Centuria) von 1866. Im Appendix gibt der Verfasser nähere Erläuterungen über einzelne, namentlich astronomische Fragen, und eine chronologische Liste der bedeutendsten Computisten (220) von Julius Cäsar bis auf unsere Zeit, sowie ein Gutachten über die vom kaiserlich russischen Staatsrath Professor Dr. Wähler zu Dorpat in Vorschlag gebrachte Verbesserung des gregorianischen Schaltjahres bezw. Beseitigung der gregorianischen Schaltmethode: Inhaltlich stimmt der Verfasser mit Professor Dr. Heiß, dem bekannten Astronomen von Münster, geehrten Andenkens, völlig überein, welcher zwar die gregorianische Schaltweise beibehalten wissen wollte (so daß nach 400 Jahren drei julianische Schaltjahre zu Gemeinjahren werden), aber nach 3200 Jahren statt des gregorianischen Schaltjahrs ein Gemeinjahr eintreten lassen möchte. Die *Revue des sciences ecclésiastiques* (Lille-Amiens 1864) hat eine französische Uebersetzung des sehr nützlichen Buches nebst Supplement von Mgr. Hautcoeur abgedruckt.

Da wir hier keinen Commentar des Breviers schreiben, sondern nur die Entwicklung des Officiums unsern Vorwurf bildet, so muß es genügen, auf jenes Schriftchen zu verweisen. Wir hätten ohnehin den Ausführungen des gelehrten, mit der morgen- und abendländischen Literatur höchst vertrauten Verfassers kaum etwas hinzuzufügen. Nimmt man noch seine zwei stattlichen Bände des *Ἐπορολόγιον πρόχειρον*<sup>2</sup> hinzu, so wüßte ich nicht, was zum Verständniß der Festkreise des Breviers noch mangeln könnte. Die Methode des Verfassers, mit seinen Erklärungen historische Notizen zu verbinden, macht es dem Leser leicht und angenehm, sich über die ihm fremden oder fernliegenden Fragen sofort die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen.

#### § 4.

#### Eintheilung und Gliederung des Stoffes.

In der ersten Zeit des Bestandes der Kirche fließen die Nachrichten, wie über die Liturgie im allgemeinen so auch insbesondere über den Gebetsdienst,

<sup>1</sup> Vgl. G. Bilfinger, *Die mittelalt. Horen und die modernen Stunden* (Stuttgart 1892) S. 1–8; *Die antiken Stundenangaben* (ebd. 1888).

<sup>2</sup> *Kalendarium manuale utriusque Ecclesiae, orientalis et occidentalis*. Auctore Nicolao Nilles S. J. 2 tomi. Oeniponte 1879 et 1881. 8°.

äußerst spärlich, und außerdem hatten Materie und Form desselben noch wenig feste Gestalt, wenig bestimmte dauernde Normen erhalten. Noch weniger läßt sich für die erste Stufe der Entwicklung des canonischen Officiums eine Beschränkung auf die lateinische, näherhin die römische Kirche durchführen. Es ist daher zunächst im allgemeinen vom öffentlichen Gebet, sei es der orientalischen sei es der occidentalischen Kirche, zu handeln — eine „Vorgeschichte“ des Breviers. Der Charakter dieses ersten Zeitraumes ist der eines grundlegenden Schaffens und allmählichen Aufbaues der liturgischen Woche und des Officium de tempore, oder die Vertheilung des Psalteriums auf die verschiedenen Tageszeiten einer Woche (Psalterium per hebdomadam et lectio Sacrae Scripturae per annum) sowie die Ausgestaltung des Officium de tempore im Kirchenjahr. Wir können den ersten Zeitraum von den Tagen der Apostel bis auf Gregor d. Gr. reichen lassen. In der imposanten Persönlichkeit dieses heiligen Papstes hat die Entwicklung zwar nicht ihren vollen Abschluß, aber doch ihren Hauptmarkstein gefunden. Die liturgischen Schöpfungen im 7. und 8. Jahrhundert in den römischen Basiliken und später unter den Kaisern Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen sind nur die vollere Entwicklung und die bei Verpflanzung der gregorianischen Liturgie ins Frankenreich nöthig gewordenen oder wünschenswerth erscheinenden Modificationen. Sie stellen sich alle als eine Vervollkommnung oder Erweiterung des Werkes Gregors dar. Man wollte eine möglichst enge Anlehnung an die Schöpfung Gregors und suchte selbst spätere Zuthaten dadurch zu rechtfertigen, daß man sie für gregorianisch ausgab.

Der zweite Zeitraum hat das Eigenthümliche, daß in ihm das Officium der Heiligen und ihre Festfeier sich mehr entwickeln, während einige wenige Feste des Herrn, die noch hinzukommen (Corpus Christi, Trinitatis, Transfiguratio etc.) den Bau des Kirchenjahres nur wenig berühren. Diese Zeit ist die der Ausbreitung des römischen, zunächst des gregorianischen, dann des verkürzten Curialofficiums in der ganzen lateinischen Kirche und einer durch verschiedenartige Einflüsse herbeigeführten, eine Reform erheischenden Ueberwucherung der untergeordneten Theile, der den Stamm umrankenden Schmuckzweige oder Schlingpflanzen. Das Concil von Orient beschließt eine durchgreifende Revision und allgemein bindende Reform, deren Feststellung und Ausführung dem Papste übertragen wird. Pius V. bringt die verlangte Reform zu stande. Der zweite Zeitraum erstreckt sich somit von Gregor dem Großen bis zu Pius V.

Seitdem fand bis auf unsere Tage keine tief einschneidende Reform mehr statt. Es wurden zwar sowohl seitens der Päpste (Clemens' VIII., Urbans VIII., Benedicts XIV.) sowie auch, meist ohne alle Competenz, von seiten mancher Bischöfe Versuche dieser Art gemacht. Doch waren dieselben entweder nur vorübergehend oder bezweckten bloß Correction einiger wirklich mangelhaften oder dem Zeitgeschmack als mangelhaft erscheinenden Theile.

Papst Sixtus V. schuf die Congregatio rituum, eine Behörde, welche über die liturgischen Gebräuche zu wachen hatte. Der Zweck dieser Institution war, den von deutschen und andern Reformern erhobenen Vorwurf, daß man nicht genügend Sorge für Reinerhaltung des Ritus und Textes getragen habe, zu entkräften und eine Entartung des neuen Breviers zu verhindern, ähnlich

ber, in welcher sich vor dem Concil von Trient die alten Breviere, zumal die Localbreviere außerhalb Roms, befanden, und über die man, bis zu einem gewissen Grade mit Recht, so lange schon Klage geführt hatte. Die Einsetzung der Ritencongregation war also keine Reform-, sondern eine Präventiv- oder Präservationsmaßregel, die Ueberwachung bezweckend. Dabei wurde dann aber allmählich, als eine natürliche Consequenz, größere Einheit in den Riten und Brevierertexten aller Länder und eine bis auf Einzelheiten sich erstreckende Centralisation ermöglicht. Den Bedürfnissen der einzelnen Länder und Particularkirchen bezw. Ordensinstitute wird dabei auf Verlangen durch Gewährung von sogen. Local-, Diöcesan- oder Ordenspropria im reichsten Maße entsprochen. So bis auf unsere Tage.

Demnach haben wir eine naturgemäße, der gewöhnlich beim Unterrichte der Profan- und Kirchengeschichte eingehaltene Theilung entsprechende Zerlegung des Stoffes in alte, mittlere und neuere Zeit:

I. Christliches Alterthum oder Väterzeit: 1. bis 7. Jahrhundert, von den Aposteln bis auf Gregor den Großen.

II. Christliches Mittelalter: 7. bis Mitte des 16. Jahrhunderts, von Gregor dem Großen bis zum Concil von Trient oder Pius V.

III. Neuere Zeit, von Pius V. bis Leo XIII.

In dem ersten Zeitalter ließe sich ein Abschnitt machen nach dem Concil von Nicäa oder etwas später, etwa Mitte oder Ende des 4. Jahrhunderts, wo die liturgische Entwicklung einen ungeahnten Aufschwung nahm, und eine bestimmtere Formulirung derselben stattfand (Mönchtum — hl. Basilus — später hl. Benedikt). — Das Mittelalter könnte füglich in drei Perioden getheilt werden, die durch die Markirung der Entwicklung bis zu Karl dem Großen, dann etwa Innocenz III. (hl. Franciscus) oder Gregor IX. (Haymo) erreicht würden. — Das dritte Zeitalter erlaubt ebenfalls eine Scheidung in drei Perioden, wenn man die Thätigkeit der Päpste Urban VIII. und Benedikt XIV. als Ausgangspunkte nehmen will. Doch ist diese Zerlegung in Perioden nicht eben nothwendig und erschwert vielleicht das Verständniß. Festzuhalten ist jedenfalls die durch die Namen Gregor I. und Pius V. bezeichnete Theilung in drei Hauptabschnitte oder Zeitalter.

### Corollarium über Quellen und Literatur.

Die Quelle für die Geschichte des Officiums im ersten Zeitalter bilden kirchliche Verordnungen, Concilien und Schriften der Väter oder Kirchenschriftsteller. Von einer Literatur kann in dieser Zeit, wo alles im Fluß und Werden war, nicht die Rede sein. Es werden die Gebräuche des Stundengebets meist nur gelegentlich oder nebenbei besprochen, wo es sich um Fragen der kirchlichen Disciplin oder der Gebetspflicht des Christen handelt; die betreffenden Stellen aus der Didache, aus Tertullian, St. Cyprian, den Regeln des hl. Basilus, St. Hieronymus, St. Benedikt, St. Casarius, St. Columban, den apostolischen Constitutionen u. s. w. werden im Verlaufe hierfür herangezogen werden. Eingehender wird das Officium in Cassians Werk *De institutis coenobiorum* und in der vor einigen Jahrzehnten erst wieder aufgefundenen Schrift des hl. Gregor von Tours *De cursibus ecclesiasticis* oder *De cursu stellarum* berücksichtigt.

Für den zweiten Zeitraum haben wir von der Mitte oder dem Ende des 8. Jahrhunderts an authentische liturgische Bücher als Quellen (Hand-

schriften von Sacramentarien, Psalterien, Antiphonarien, Hymnarien, Responsorialien, Lectionarien u. in den meisten größern Bibliotheken der romanischen und germanischen Länder). Dazu kommen die Zeugnisse liturgischer Schriftsteller und die Vorschriften der Concilien, sowie Rechtsammlungen einzelner Bischöfe und namentlich die sogenannten *Ordines romani*.

Die Literatur dieses Zeitraumes, die zum Theil auch als Quelle gelten kann, beginnt mit den Schriften des hl. Isidor von Sevilla († 636): *De ecclesiasticis officiis*. Daran schließen sich Alkuin († 804), Amalarius († um 845 oder 857), Leidrad († 813), Florus († um 860), Agobard († 840), Helisachar († 841), Hrabanus Maurus († 856), Walafried Strabo († 849), Statuten der verschiedenen Congregationen des Benedictinerordens im 9. und 11. Jahrhundert, Hermann der Lahme (? † 1054), der hl. Petrus Damiani († 1072), Johannes von Avranches († 1079), Wilhelm von Hirschau oder Ulrich († 1091), Bernold von St. Blasien († 1100): *Micrologus de eccles. observ.*, Rupert von Deutz († 1135), Honorius von Autun († 1145 oder 1152), Robert von Bulleyn († 1153), Johannes Beleth († nach 1165), Sicard von Cremona († 1215) und Wilhelm Durandus († 1296). Für die Folgezeit haben eigentlich nur noch die zwei Schriften des Raoul (*Radulphus de Rivo*, Decan von Longern [Tungrensens], † 1403): *De observantia canonum* und *De Psalterio observando* Bedeutung und am Schlusse derselben Periode das Buch von Jobocus Clichthou (*Chlichthovaevs*, s. unten), sowie einige Hymnenerklärungen. Zu nennen sind noch:

*Ioannes Burchardus*, Verfasser des *Ordo servandus per sacerdotem in celebratione missae* (1502); er hat, wie es scheint, für Straßburg wie für Rom die Rubriken oder Riten des *Officiums* geordnet. Seine *Diaria* sind abgeschrieben in München: Clm. 135, 136, 137, 138. Herausgegeben von *L. Thuasne*. 3 vol. (Paris 1883—1885.) 8°.

*Rosilius*, *Ordinationes divini officii totius anni*. Romae 1503. Fortgeführt durch seine Nachfolger im päpstlichen Ceremoniaramt.

*Parisius de Crassis* concinnavit opus liturgicum in diario, quod anno 1503 inchoaverat. Manuscript in München, Staatsbibliothek: Clm. 139, 140 bis 143; wie auch in Rom (Original), Florenz und Paris gleich den oben genannten Diarien von Burchard. Eine Ausgabe wird gegenwärtig vorbereitet durch Mitglieder der *École française de Rome*.

*Henricus Bebelius*, *Historia horarum canon. de pluribus sanctis vario carminum genere contexta*. Tubingae 1511.

*Marcellus Corcyrensis*, *Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum caeremoniarum s. rom. Ecol. libri tres non ante impressi*. Venetiis 1516 und öfters; zuletzt mit Commentar von Catalani. 2 Bde. (Rom 1775) Fol.

*Iodocus Clichthovaevs*, *Elucidatorium ecclesiasticum seu explanatio in hymnos et cantica eccles. officium et prosas*. Parisiis 1516 etc. Basileae 1517 et 1519. Parisiis 1546. 1556 passim.

*M. Anton. Friscus*, *Rubricarum expositio pro divinis officiis ac missis celebrandis secundum ordinem Romanae curiae*. Bononiae 1523.

In der Neuzeit sind Quellen und Literatur scharf geschieden. Erstere bilden die Verordnungen der Päpste von Pius V. bis auf Leo XIII. sowie die officiellen Ausgaben des römischen Breviers von Pius V., Clemens VIII. Urban VIII., Leo XIII., nebst den Martyrologien von Gregor XIII. und Benedict XIV., endlich die Decrete, Rescripte und Entscheidungen der Ritencongregation. Dazu kommen in zweiter Linie die Bestimmungen zahlreicher Provincialconcilien, Synodalstatuten oder bischöflicher Verordnungen und Ordensstatuten.

Die Literatur, von der wir hier nur die hauptsächlichsten Erscheinungen notiren, für Weiteres auf Roskovány, *Coelibatus et Breviarium V, VIII, XI*,

XIII, XIV verweisend, eröffnet Johannes Cochläus (Johann Dobnel von Wendelstein bei Nürnberg, † 1552): *Speculum antiquae devotionis circa missam et omnem alium cultum Dei. Moguntiae 1549.* Insbesondere von demselben: *Opusculum de modo orandi antiquo. Ingolstadii 1545.* Es folgt: Melch. Hittorp († 1584, Decan von St. Cunibert zu Köln): *De catholicae Ecclesiae divinis officiis ac ministeriis varii vetustorum fere omnium Ecclesiae patrum ac scriptorum libri. Coloniae 1568 (in fol.). Romae 1591. Parisiis 1610 (in der Biblia patrum).* Die Schriften der zwei Flamländer Georg Cassander (von Catsant bei Brügge, † 1566): *Ordo romanus vulgatus, Coloniae 1561; Liturgica, ibid. 1561; Opera omnia, Parisiis 1616; und Jakob Pamelius (von Brügge, † 1587), Herausgebers der Werke des Tertullian (Antwerpen 1579) und des hl. Cyprian (Antwerpen 1568): Liturgicon Latinorum, Coloniae 1571, aber mit erweitertem Titel: (Missale) *Rituale patrum latinorum sive liturgicon latinum, Coloniae 1609, sind zwar für die Liturgie von großer Wichtigkeit, betreffen aber weniger das canonische Officium.* Weit mehr gehört hierher der Senatspräsident von Toulouse, Joh. Steph. Duranti (auch Durantus genannt, † 1589), mit: *De Ecclesiae catholicae ritibus, auf Kosten Sixtus' V., der das Werk sehr hoch schätzte, zuerst zu Rom 1591 gedruckt, zu Köln 1592, dann öfters zu Paris und Lyon.* Sodann ist zu merken Mich. Limoth. von Rimini: *De divino officio, Venetiis 1581, und Dilucidatio in hymnos ecclesiasticos fere omnes, Romae 1602; und der Augustiner Onuphrius Panvini, dessen Sammlung römischer Ordines und anderes im Cod. msc. 4973 in fol. der Vaticanischen Bibliothek vorliegt; und das Werk des Züricher protestantischen Theologen Rud. Hospinianus (Wirt): De origine et progressu rituum et caerimoniarum ecclesiasticarum, Tiguri 1585 et 1593; De festis Christianorum (früher unter dem Titel: De festis Iudaeorum et ethnicorum h. e. De origine et progressu caerimoniarum fest. christ.), Genevae 1574. Cornelius Schulting (Canonicus zu St. Andreas in Köln und Decan der theologischen Facultät daselbst): *Bibliotheca ecclesiastica, 4 tomi, 1599.* Sehr gelehrt, aber auch confus und wenig kritisch. Unter seinen unmittelbaren Vorgängern wäre zu nennen: *Marcellus Francolinus, De tempore horarum canonicarum. Romae 1531 et 1581. Venetiis 1605.***

Sehr wichtig und vortrefflich gearbeitet ist das Werk des Dominikaners und langjährigen Missionärs im Orient, Jakob Goar: *Euchologium Graecorum, Paris. 1645, Venetiis 1730, welches neben Messliturgie und Ritus der Sacramentspendung die nicht veränderlichen Theile des kirchlichen Stundengebets der Griechen enthält, mit variae lectiones und sehr guten notae oder Commentar.* Dem Benediktiner, spätern Cardinal Quirini verdanken wir das *Officium quadragesimale Graecorum (Triodion). 2 tomi in 4°. Romae 1721.* Vgl. Thalhoffer S. 93. Der Maronit Jos. Alois Assemani († 1768) hat in seinem sehr reichhaltigen Codex liturgicus Ecclesiae universalis, Romae 1749—1766, 13 Bände in 4°, orientalische und occidentalische Messliturgien, Sacramentarien (Gelasianum tom. IV, Leonianum tom. VI), Tauf-, Firmungs- (tom. I—III), Ordinationsritus (tom. VIII. IX) und Erörterungen de sacris ord. (tom. X nach Morinus), auch manches aus dem Officium Bezüglische (Kalendaria). Sodann Jos. Sim. Assemani: *Bibliotheca orientalis. 4 vol. Romae 1719—1728.* Ferner ist zu nennen: Oliver Bonartius S. J.: *De institutione, obligatione et religione horarum canonicarum libri tres. Duaci 1624.* Card. Bona: *De divina psalmodia (erschien zuerst in Rom 1653 als Psallentis Ecclesiae harmonia, darnach in Paris 1663 und öfters aufgelegt).* Bloß ascetische Werke, wie die von Anacl. Siccus, Rossi, Stengel, Persicus, Horstius, Mazowiecki, Mazzachi, Marchantius, Alvarez de Paz, Dupont, Albergotti, brauchen hier nicht erwähnt zu

werden. Ebenso haben *Vauldry O. S. B.* und *Lohner S. J.* nur praktischen Werth (Rubriken). Auch *J. B. Rubens: Novum rationale divinarum officiorum, Venetiis 1627*, nach Weise des *Duranus* überall innere rationes suchend, doch auch die Geschichte berücksichtigend, hat fürs Brevier weniger Bedeutung als für die heilige Messe. *Leo Allatus († 1669): De libris et rebus ecclesiasticis Graecorum. Paris. 1646.* *Thomassin († 1695): De l'ancienne et nouv. discipline de l'Eglise etc.* Erste lateinische Ausgabe, Paris 1688, dann noch oft im 18. und 19. Jahrhundert aufgelegt. Fürs Breviergebet ist namentlich *pars 1, lib. 2* nachzusehen. Für unsere Zwecke sind aus dem 17. Jahrhundert insbesondere hervorzuheben die Werke des von *Pius VI.* selig gesprochenen *Theatiner* und *Cardinals Tommasi († 1713): Opera omnia ed. Vezzosi, 7 tomi, 1748—1754*, sowie seines Freundes *Maillon O. S. B.: De liturgia gallicana* (insbesondere *De cursu gallicano*) Paris 1685, und *Museum italicum, Paris. 1687 sq.*, worin die *Ordines romani* (*Migne P. L. LXXII. LXXVIII*), ferner *Bernard Biffus O. S. B.: Hierurgia sive rei divinae peractio, 2 tom. in fol., Genuae 1686*, und *Dominicus Macri* (*Canoniker von Viterbo): Hierolexicon* (zuerst italienisch 1650, dann lateinisch), Romae 1677 und öfter. *Thomassin: Des fêtes de l'Eglise. Paris 1683.* Und von demselben: *Traité de l'office divin. Paris 1686.* *Guyet S. J.: Heortologia. Lugduni 1657; Urbino 1728*, mit der lateinischen Uebersetzung von *Thomassin's* Schrift: Ueber die kirchlichen Feste, Venedig 1728. Darin ist auch das vorhergehende Werk in lateinischer Uebersetzung abgedruckt. Anderes sehe man bei *Meißner, S. 10 ff.* (vgl. unten S. 29).

Im 18. Jahrhundert ragen noch besonders hervor *Edm. Martene O. S. B.: De antiquis Ecclesiae ritibus, Rotomagi 1702 sq.* und öfter; besonders das vierte Buch der weitem Ausgaben (*III. Bb. der Folio-Ausgabe*), welches zuerst gesondert erschienen war: *De antiqua Ecclesiae disciplina in celebrandis divinis officiis, Lugduni 1706.* *Lorenzana: Breviarium gothicum secundum regulam beati Isidori. Romae 1775* (*Mozarabisch*). *Bei Dom. Giorgi: Liturgia Romani Pontificis, 3 vol., Romae 1731*, das für die Messliturgie ausgezeichnet ist, findet man nur wenig des *Officium* Betreffende. Auch in der für Liturgie sonst so ergiebigen Fundgrube der Sammlungen von *Muratori* ist verhältnißmäßig wenig, was sich auf das Breviergebet bezieht. Mehr dagegen bei *Mart. Gerbert O. S. B.: Principia theologiae liturgicae quoad divinum Officium etc., Aug. Vindel. 1759; De cantu et musica sacra a prima Ecclesiae aetate usque ad praesens tempus, 2 vol. in 4<sup>o</sup>, Typis S. Blasii 1774; Scriptores ecclesiastici de musica sacra, ibid. 1774/75.* Sodann von demselben: *Vetus Liturgia alemannica, 2 tomi in 4<sup>o</sup>, S. Blasii 1776; Monumenta veteris liturgiae alemannicae, 2 tomi, ibid. 1779.* *Franz Ant. Zaccaria S. J.: Bibliotheca ritualis. Romae 1776—1781.* *Tetamo S. J., Comment. in Brév. 4 vol. Venetiis 1779. 1784* (s. unsern Artikel in der *Innsbruder Zeitschrift 1889*, Recension über *Thalhofer*, Band I). *Lebeuf, Traité historique et pratique sur le chant Ecclesiastique. Paris 1741.* *Phil. Zajzera: SS. Ecclesiae rituum divinarumque officiorum explicatio. Romae 1784* (Abdruck mit Commentar einer anonymen Schrift des 12. Jahrhunderts nach *Codex Vatic. 5046*). *Barthol. Gavanti* (*Barnabit*): *Thesaurus sacrorum rituum* (1628 als Commentar der Rubriken, 1630 als *Thesaurus*), wurde einige Tugendmal aufgelegt; bleibenden Werth hat nur die Ausgabe von *Merati* (*Theatiner, † 1744*), welcher sehr geschätzte *Additiones* historischen Inhalts beigab. *J. Grancolas († 1732): Commentaire historique sur le Bréviaire romain, Paris 1727*, lateinisch zu Venedig 1734; *Traité de la Messe et de l'Office divin, Paris 1713.* *Benedikt XIV. (Prosper Lambertini): De festis D. N. Jesu Christi et beatæ Mariae Virginis* (zuerst italienisch, dann von *Giacomelli* ins Lateinische über-

fehlt). Romae 1745 und öfter. Die sonst sehr guten Werke von Leobegar Mayer (Benediktiner von Muri): *Explicatio compendiosa literalis historica caerim. eccles.*, Tugii 1737, Aug. Vindel. 1743; und Aug. Krazer (Dominikaner von Augsburg): *De apostolicis neonon antiquis ecclesiae occidentalis liturgiis*, Aug. Vindel. 1786, nehmen aufs Brevier wenig Rücksicht. Beachtenswerth ist aber Franc. Macchiatta: *Commentarius historico-theologicus de divino officio*, Venetiis 1739, wo Geschichte und innerer Zusammenhang behandelt ist. Als populäre Schriften zur Verbreitung der Kenntniß und Würdigung der Gebräuche bei Messe und Officium sind aus dieser Zeit zu nennen 1. Gregor Rippel (Pfarrer von Schlettstadt): *Alterthum und Ursprung aller Ceremonien*, Straßburg 1723, welches (unter verschiedenen Titeln wie „Die Schönheiten der katholischen Kirche in ihren heiligen Gebräuchen“ von Himioben und andern herausgegeben [16. Aufl., Mainz, Kirchheim, 1873]) sehr beliebt wurde und großen Nutzen gestiftet hat; 2. Lorenz Nicolliß (von Salzburg): *Origo sacrorum rituum et caerimoniarum*. Aug. Vindel. 1732.

Manches über die älteste Entwicklungsgeschichte des Officiums oder cano- nischen Stundengebets findet man in den archäologischen Werken von Selvaggio († 1772): *Antiquitatum christianarum institutiones 1772—1774*. Ort unb., dann Mainz 1786. Pelliccia († 1823): *De christianae ecclesiae primae, mediae et novissimae aetatis politia*, Neapoli 1777 (Coloniae 1829—1838), III tomi. Jos. Bingham († 1723), *Origines eccles. or the Antiquities of the Christian Church*, London 1708—1722, 8 Bde., neueste Ausgabe, Oxford 1878, von Grischovius ins Lateinische übersetzt: *Origines sive antiquitates ecclesiasticae*, 10 vol. Halae 1724—1738 und öfter. Ein deutscher Auszug erschien Augsburg 1788—1796, 4 Bde. 8°. Tommaso Decio: *Dichiarazioni di tutto ciò che vi ha o difficile da intendersi o più interessante in ogni parte del Breviario Romano dal principio sino al fine*. 3 vol. 4°. Ancona 1771/72.

Die Literatur der höchst unerquicklichen Streitigkeiten über Abschaffung, Beibehaltung, Werth, Reform u. des Breviers am Ende des vorigen und zu Anfang (bis Mitte) dieses Jahrhunderts können wir hier nicht verzeichnen. Wer sich dafür interessirt oder die Angriffe kennen lernen und Waffen der Vertheidigung holen will, den verweisen wir auf die Literaturangaben und Auszüge bei Guéranger, Inst. lit. II (s. unten), und Kostovány, Cölib. und Brev. V, 1124—1269; VIII, 632 ff. Die beste Vertheidigung und Rechtfertigung des Breviers ist, neben gutem Commentar, den wir noch erwarten, eine unparteiische Geschichte desselben und gründliche Kenntniß der Theologie, namentlich der Lehre vom Opfer und Gebet, oder allgemein des Tractats *De religione*. Unbefangene Protestanten und Ungläubige unserer Tage könnten durch ihre objective Würdigung der Vorzüge und Schönheiten und der angemessenen praktischen Ordnung des katholischen Officiums und officiellen Gebetbuchs manchen katholischen Schriftsteller jener Zeit belehren, welcher damals mit so souveräner Verachtung auf das römische Brevier herablickte.

Als immer noch werthvolles Sammelwerk ist aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem zu nennen Anton Joseph Winterim († 1855, Pfarrer zu Bill bei Düsseldorf), *Vorzüglichste Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche*. 13 Bde. Mainz 1825—1833 oder 1837—1838; besonders Bd. IV erster Theil und Bd. V. Schwinghaimb, *Ueber das Brevier mit Berücksichtigung der dagegen erhobenen Einwendungen*. Linz 1838. Newman (Tracts for the time), *On the Roman Breviary*. London a. Oxford 1836. Augusti († 1841 in Rom), *Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie*. 12 Bde. Leipzig 1817—1831. Ders., *Handbuch der christlichen Archäologie*. 3 Bde. Ebd. 1836 bis 1837. Kliefoth, *Liturgische Abhandlungen*. 8 Bde. Schwerin 1856 ff. Marzohl und Schneller, *Liturgia sacra oder die Gebräuche und Alter-*

thümer der katholischen Kirche. 5 Bde. Luzern 1834—1843. — Von großem Erfolge und epochemachender Bedeutung waren zwei Werke des Benediktinerabtes Dom Prosper Guéranger von Solesmes († 1875): 1. *Institutions liturgiques*. 3 Bde. Paris 1840 ff. Neue Ausgabe mit Ergänzungsschriften. 4 Bde. Paris 1878 ff. 2. *Année liturgique*. Paris 1841 ff., fortgesetzt von P. Fromage. Bis jetzt 12 Bde., wovon die meisten bereits in 7. und 8. Auflage erschienen sind. Deutsche Ausgabe Mainz 1874 ff. Auch von dieser haben mehrere Bände schon die 3. Auflage erlebt. Es ist eine praktische Einführung in das Gebetsleben der Kirche. In Guérangers Geist und zur Darlegung und Vertheidigung der katholischen Principien über Liturgie ist geschrieben *Bouix*, *Tractatus de iure liturgico*. Paris 1853. In den neuern Hand- und Lehrbüchern der Liturgik wird selbstverständlich das Breviergebet und seine Geschichte mehr oder minder eingehend behandelt, so von Schmid, Lüft, Fluck und zumal Thalhofer, dann in den Pastoraltheologien besonders von Amberger, auch von Benger, Pöhl, Kersthaumer, Gafner, Schück, Rieder.

Insbefondere über das Breviergebet und seine Geschichte im allgemeinen oder über einzelne Theile desselben handeln: Allioli († 1873), Ueber die innern Motive der canonischen Horen und ihren Zusammenhang. Augsburg 1848; wurde ins Lateinische und Französische übersetzt. Widmann, Ueber den moralischen Nutzen des Breviergebets (lateinisch 1801, abgedruckt bei Roskovány a. a. D. VIII, 654). Regensburg 1834. Geiger, Ueber das Brevier (in Gesamtausgabe seiner Werke von Widmer). Altdorf 1830. F. Probst, Brevier und Breviergebet. Tübingen 1854; 2. Aufl. 1868. Schu, *De horis canonicis diatriba*. Treviris 1861. Ders., Die biblischen Lesungen in Officium und Messe. Trier 1861. *Roskovány*, *De Coelibatu et Breviario*. Bd. V, VIII, XI et XIII. Pestini 1861, 1877, 1881 et 1888. Janner, *Das Officium unius martyris*. Speier 1867 (vgl. *Das Officium Confess. non Pontif. im „Ermländer Pastoralblatt“* 1869, Nr. 9 und 10). Bole, *Die heilige Messe und das Breviergebet*. Brigen 1883; 2. Aufl. 1888. — Sehr gut ist: *Bacuez*, *Du Saint-Office, considéré au point de vue de la piété*. Paris 1872. Nach der 4. Aufl. übersetzt: *Das Brevier vom Standpunkte der Frömmigkeit betrachtet*. Mainz 1891. F. X. Pleithner, *Neueste Geschichte des Breviergebetes*. Rempten 1887. Hoeyndt, *Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bisthums Augsburg*. Augsburg 1889. *Duchesne*, *Origines du culte chrétien*. Paris 1889. Viele Notizen findet man in desselben Verfassers monumentalem Werke: *Le „Liber pontificalis“*. Paris 1885 ss. *Aidan Gasquet* O. S. B. and *Edmund Bishop*, *The Book of Common Prayer*. London 1890. *G. Schober*, *Explanatio critica editionis Brev. Rom. Ratisbonae* 1891. *Pierre Batiffol*, *Histoire du Bréviaire*. Paris 1893. *Nic. Nilles* S. J., *Kalendarium utriusque Ecclesiae*. Oeniponte 1879/81. *Idem*, *De rationibus festorum sacratissimi Cordis Iesu et purissimi Cordis Mariae libri quattuor*. 2 vol. Ed. 5. Ibid. 1882. *Idem*, *Commentarius in Prooemium Breviarii et Missalis de Computo ecclesiastico*. Ed. 2. Atrebatii, Parisiis, Oeniponte 1867. Im übrigen können die Werke über's Kirchenjahr und einzelne Feste hier nicht näher Erwähnung finden. Vgl. Thalhofer a. a. D. I, 130 und Dippel, *Das katholische Kirchenjahr*. 6. Bde. Regensburg 1889—1893. Viele kleinere Arbeiten findet man in den katholischen wissenschaftlichen Zeitschriften und mehr für die Praxis berechneten Pastoralblättern, deutschen wie französischen. Die protestantischen Lehrbücher, wie Böckler und Schulze, *Historische Theologie* (Archäologie des kirchlichen Cultus: Gebet S. 329), Nördlingen 1889; und Köstlin, *Geschichte des christlichen Gottesdienstes*, Freiburg, Mohr, 1887, sind in Bezug auf das Stundengebet und Brevier äußerst dürftig und ungenügend. — Ueber das Marianische Officium er-



schiene Commentare von P. Jaufions O. S. B. (Paris 1865), Speil (Breslau 1868), P. Höppl O. S. F. (München 1876), sehr gut und gründlich; Bern. Schäfer (Münster 1888), öfters aufgelegt; franz. von P. Laurent Janssens O. S. B. (Tournai 1892); von demselben auch Commentar über das Officium Defunctorum (Münster 1889).

Ueber die Psalmen in ihrer Verwendung beim Breviergebet haben wir namentlich zwei Werke: Thalhofer, Erklärung der Psalmen. 5. Aufl. Regensburg 1889; und Erzabt Maurus Wolter O. S. B.: Psallite sapienter. „Psalliret weise!“ Erklärung der Psalmen im Geiste der Liturge etc. 5 Bde. 2. Aufl. Freiburg 1891 ff. Auch Neale and Littledale, A Commentary on the Psalms. 4 vols. 3. ed. London 1874 ff.; und im Französischen Péronne, Chaine d'or sur les Psaumes. 3 vol. Paris 1878/79.

Gegenstand besonderer Forschung haben in neuester Zeit auch ein anderer wichtiger Bestandtheil des Breviers, die Hymnen, gebildet: Daniel, Thesaurus hymnologicus. 5 voll. Halis et Lipsiae 1831—1856. Fr. Jos. Mone, Lateinische Hymnen des Mittelalters. 3 Bde. Freiburg 1853/56. Kehrlein, Katholische Kirchenlieder, Hymnen, Psalmen. 3 Bde. Würzburg 1859—1863. P. Gall Morel O. S. B., Lateinische Hymnen des Mittelalters. 2 Bde. Einsiedeln 1866—1868. Kayser, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der Hymnen. 2 Bde. 2. Aufl. Paderborn 1881—1886. Pimont, Les hymnes du Bréviaire romain. Paris 1874 ss. Roth, Lateinische Hymnen des Mittelalters. Augsburg 1888. Dreves S. J., Analecta hymnica. Pragae et Lipsiae 1886 ss. (bis jetzt 16 Bde). Ulysse Chevalier, Repertorium hymnologicum. Paris et Bruxelles 1890 ss., zuerst als Anhang der Analecta Bollandiana seit 1890 gedruckt. Weitere hierher gehörige, größere und kleinere Schriften findet man in meinem Artikel „Hymnus“ in Weßer und Weltes Kirchenlexikon VI (2. Aufl.), 519—552 verzeichnet. Man füge hinzu: Joseph Dankó, Vetus Hymnarium ecclesiasticum Hungariae. Budapestini 1893. (Sehr gut.) U. Chevalier, Kleinere Arbeiten in der Zeitschrift L'Université cath. Lyon-Paris 1891 ss., und Poésie liturgique du moyen âge: 1. Histoire, 2. Rhythme. Lyon 1892. Erweitert als Bibliothèque liturgique. Tom. I: Poésie liturg. du moyen âge. Rhythme et histoire. Hymnaires italiens. 232 pp. Paris 1893. Ueber die Rhythmen noch besonders: Wilh. Meyer, Anfang und Ursprung der lateinischen und griechischen rhytmischen Dichtung. München (Abd. der Wissensch.) 1885.

Ueber die mailändische Liturgie, insbesondere das Officium, ist vor kurzem ein alles Frühere weit überholendes Buch erschienen, nämlich eine mit Einleitung und gelehrten Anmerkungen versehene Ausgabe der Schrift des Verobudus, Priesters zu Mailand im 12. Jahrhundert: Beroldus sive Ecclesiae Ambrosianae Mediolanensis Calendarium et Ordines, saec. XII. Ex Codice Ambros. ed. et adnotavit Dr. M. Magistretti. Mediolani 1894.

# Erstes Buch.

## Patristisches Zeitalter.

Ausbildung des Psalterium per hebdomadam dispositum  
und des Officium de Tempore.

### Erstes Kapitel.

#### Apostolische Zeit.

Die ersten Spuren des kirchlichen Stundengebets sind zweifelsohne in der apostolischen Zeit zu suchen<sup>1</sup>. Vom göttlichen Heiland berichten die Evangelien, daß er selbst am jüdischen Gebetsgottesdienst zu Jerusalem im Tempel, außerhalb Jerusalems in den Synagogen, stets theilnahm<sup>2</sup>. Desgleichen hielt er die sonst vorgeschriebenen Gebete und Ritualverordnungen genau ein, wie die gelegentliche Mittheilung „hymno dicto“<sup>3</sup> zu erkennen gibt. Er war auch in diesem Punkte das Gesetz zu erfüllen, nicht es aufzuheben gekommen. Von den Jüngern des Herrn und den ersten Christen zu Jerusalem sagt schon das Evangelium<sup>4</sup> und wiederum die Apostelgeschichte<sup>5</sup>, daß sie täglich oder beständig in den Tempel gingen und zwar zu den festgesetzten Gebetszeiten<sup>6</sup>.

Gott der Herr konnte den äußern Gottesdienst, die Art und Weise, ihn zu ehren, ihm öffentlich zu dienen, „im Geiste und in der Wahrheit“ zu beten, ebensowenig als die Religion selbst, der freien Willkür, Bestimmung und Wahl des Menschen überlassen. Wir müssen daher annehmen, daß, wie im Alten Bunde Jehovah durch Moses, so der göttliche Stifter der Kirche, der die 40 Tage nach seiner Auferstehung mit den Jüngern „vom Reiche Gottes sprach“, auch im wesentlichen durch sein Wort und Beispiel die Art und Weise vorgeschrieben oder doch in ihren Grundzügen angegeben habe, in welcher er und sein Vater und der wesensgleiche Geist äußerlich wie innerlich verehrt

<sup>1</sup> Th. Harnack, Der christliche Gemeindegottesdienst im apostolischen Zeitalter (Dorpat 1852) S. 68. 69. Was dort vom Gottesdienst im allgemeinen gesagt ist, gilt auch für den Gebetsdienst.

<sup>2</sup> Matth. 4, 23; 9, 35; 12, 9; 13, 54; 26, 55: Cotidie apud vos sedebam docens in templo. Marc. 1, 21—39; 3, 1; 6, 2. Luc. 4, 15—44; 6, 6; 18, 10. Joh. 6, 60; 18, 20: Semper docui in synagoga et in templo; vgl. Joh. Kap. 7. 8. 10. 11.

<sup>3</sup> Matth. 26, 30. Marc. 14, 26. <sup>4</sup> Luc. 24, 53. <sup>5</sup> 2, 46.

<sup>6</sup> Apg. 3, 1: Ad horam orationis nonam.

sein wollten. Dies gilt nicht nur vom Opfer, sondern auch vom Gebete, ohne welches Juden wie Heiden kein Opfer darzubringen pflegten<sup>1</sup>; vom Gebete, welches als die unmittelbare Aeußerung des religiösen Gefühls und Bewußtseins von jeher das Hauptmittel war, durch welches der nach dem Bilde Gottes geschaffene Mensch sein Verhalten zum Allerhöchsten bethätigte, und welches, seitdem unter Enos die „Anrufung des Namens des Herrn“ begonnen<sup>2</sup> hatte, stets und überall einen integrierenden Bestandtheil der öffentlichen Gottesverehrung bildete. Umhüllt doch das Gebet den im Tabernakel verborgenen, uns stets nahen eucharistischen Heiland wie eine lichte Wolke, wie duftender Weihrauch und täglich sich erneuernder Strahlentranz.

Dabei ist nun aber wohl zu beachten, daß die Apostel der vom Herrn empfangenen Weisung gemäß die Trennung vom Judenthum nicht sofort und in schroffer Weise herbeiführen durften. Es sollten vielmehr die bessern Elemente und die empfänglichern Geister unter den Juden durch die enge Verbindung, welche die ersten Christen mit den jüdischen Gemeinden unterhielten, angezogen und dem christlichen Glauben zugewendet werden. Daher brauchte der Kultus der urchristlichen Gemeinde, der zum Theil ein Werk göttlichen Gesetzes war, zum Theil auf Anordnung der vom Heiligen Geiste geleiteten Apostel beruhte, nicht in allweg erst neu geschaffen zu werden. Auch brauchte er nicht gleich fertig dazustehen. Er war vielmehr dem Gesetze der kirchlichen Entwicklung unterworfen und sollte unter dem Walten des göttlichen Geistes, dessen Beistand den Aposteln verheißen war, aus den vom Judenthum überkommenen Elementen allmählich ausgebildet werden. Ursprünglich noch mit dem jüdischen Tempel- und Synagogendienst verbunden, gewann er bald, zumal bei den Heidenchristen außerhalb der heiligen Stadt, aber auch in Jerusalem selbst zur Zeit der ersten Verfolgung und Scheidung, eine selbständigere Haltung. In der allmählichen Ablösung der Christen vom Tempelverbande dürfen wir die erste Veranlassung zu einer bestimmtern Gestaltung und festern Normirung desselben erblicken, und zwar haben wir höchst wahrscheinlich im ersten Briefe an Timotheus<sup>3</sup> eine der ersten apostolischen Verordnungen über den öffentlichen Gebetsdienst. Diese Stelle wird daher weiter unten im Lichte der grammatischen Exegese und der kirchlichen Tradition noch näher zu betrachten sein.

1. Vorerst muß hervorgehoben werden, daß wir im allerältesten, sagen wir „judenchristlichen“ Gottesdienste, wie wir aus den ersten Kapiteln der Apostelgeschichte erkennen, einen exoterischen und esoterischen zu unterscheiden haben<sup>4</sup>: das Zusammenkommen a) im Tempel und b) κατ' οίκον, per domos<sup>5</sup>. Die ersten Christen waren, wie man mit Recht gesagt hat, vor allem ein betendes Volk<sup>6</sup>. Damit begann die Geschichte der neugeborenen

<sup>1</sup> Vgl. *Outram*, De sacrificiis lib. 1 cap. 15, 9. Keil, Handbuch der biblischen Archäologie (2. Aufl., Frankfurt 1875) S. 362. 1 Chron. 23, 30. Luc. 1, 10. *Plinius*, Hist. nat. 28, 2. <sup>2</sup> 1 Mos. 4, 26. <sup>3</sup> 2, 1 ff.

<sup>4</sup> Böckler, Handbuch der theol. Wissenschaften. IV. Bb. Jeschowitz, Prakt. Theologie. Nördlingen 1875. Nr. 6: Die Liturgie des christl. Gemeindegottesdienstes nach ihrer geschichtl. Entwicklung S. 399. <sup>5</sup> Apg. 2, 46.

<sup>6</sup> Böllinger, Christenthum und Kirche zur Zeit der Grundlegung (Regensburg 1860) S. 348 u. 355 für das oben zunächst Folgende.

Kirche, daß sie stets im Tempel waren, Gott lobpreisend und verherrlichend, daß das Häuflein der Gläubigen beharrlich im Gebete vereint war, daß sie täglich und unausgesetzt im Tempel sich zu einander hielten, während sie für die Feier des heiligen Opfers, das „Brodbrechen“, in Privathäusern zusammenkamen<sup>1</sup>. Sie hatten ihre stets wiederkehrenden Gebetszeiten, wobei die Apostel hervorragend thätig waren, während die Gläubigen sich ihnen durch einfaches Amen oder durch Nachsprechen der Gebete angeschlossen, wohl auch abwechselnd mit ihnen die Psalmen recitirten oder sangen<sup>2</sup>. „Die erste Kirche zu Jerusalem blieb im religiös-nationalen Verbande des Judenthums und beharrte in der Theilnahme am Tempeldienste, wie ihr Christus selbst das Beispiel gegeben. Die Christen erschienen zur Stunde des täglichen Abend- und Morgenopfers der Juden im Tempel. Sie versammelten sich gern in der Salomonischen Halle<sup>3</sup>; wie sie außerhalb Jerusalems den Versammlungen am Sabbath, dem mit Vorlesung der Heiligen Schrift, Gebet und Psalmengefang begangenen Dienste beimohnten. In allen diesen Bestandtheilen des gesetzlichen Cultus erkannten sie mit ihrem durch den Glauben geschärften Auge die prophetische und vorbildliche Beziehung auf den Herrn und in ihm die erfolgte Erfüllung derselben. Auch der Heidenapostel Paulus hielt daher die jüdischen Feste und Opfer und Gebetszeiten ein<sup>4</sup>. Aber das neue Pascha zu feiern, das den Tod Christi verkündende und die Früchte desselben stets aneignende Opfer und Opfermahl, das sie nur in enger, abgeschlossener Vereinigung untereinander begehren konnten, versammelten sie sich, in kleinere Vereine sich gliedernd, in den Häusern einzelner Gläubigen. Letzteres war für die heidenchristlichen Gemeinden außerhalb Palästinas und außerhalb der Synagogenverbände auch in Bezug auf die täglichen Morgen- und Abend-Stundengebete der Fall.“<sup>5</sup>

Es ist undenkbar, daß die Apostel das Erlöschen des jüdischen Gottesdienstes oder den etwa früher schon stattgehabten Ausschluß der Christen von demselben ruhig hätten hingehen lassen, ohne für Ersatz zu sorgen. Vielmehr, da die Christen in weit höherem Grade als die Juden dem mündlichen Gebete ergeben, Männer des Gebetes waren, so mußten sie, als die Scheidung kam, das fortführen, vervollkommen und in specifisch christlicher Weise ausgestalten, was sie in Synagoge und Tempel bis dahin mit so großem Eifer als ihren Gebetsgottesdienst gepflegt hatten. Das war die natürliche Entwicklung, denn auch in diesem Punkte fand Christi Wort seine Anwendung: „Ich bin nicht gekommen, das Gesetz (des Alten Bundes) aufzuheben, sondern es zu erfüllen.“ Psalmen hatte er ja selbst gebetet, und die heiligen Schriften hatte er in den gottesdienstlichen Versammlungen vorgelesen und erklärt<sup>6</sup>.

Um zu erkennen, wie die Apostel den Gebetsdienst eingerichtet haben müssen, ist daher zunächst festzustellen, was diesbezüglich im Tempel und in den Synagogen zu ihrer Zeit Übung war; daraus wird sich dann bei einem Vergleich mit dem in späterer Zeit in der Kirche zu Recht be-

<sup>1</sup> Luc. 23, 53. Apg. 2, 46.

<sup>2</sup> Apg. 1, 14; 10, 9; 6, 4. Harnack, Der christl. Gemeindegottesdienst S. 43 b. Thalhoffer, Liturgik I, 243. <sup>3</sup> Apg. 3, 1—11; 5, 12. 20. 42.

<sup>4</sup> Apg. 18, 18—21; 20, 16.

<sup>5</sup> Apg. 2, 46; 5, 42; 18, 7; 19, 9.

<sup>6</sup> Matth. 27, 46. Luc. 4, 17—21; 22, 37; 23, 30.

stehenden Gebetsritus ergeben, inwiefern das Gebet der neutestamentlichen Kirche an das der alttestamentlichen anknüpft, und die christliche Gemeinde sich als die wahre theokratische Gesellschaft oder Versammlung, ἐκκλησία, als das wahre Israel, die geläuterte, verklärte und durch das Alte Testament nur vorgebildete Fortsetzung des auserwählten Volkes betrachtete.

2. Der Pentateuch weiß noch nichts von Stunden, und die ältere hebräische Sprache hat zur Bezeichnung derselben nicht einmal ein entsprechendes Wort, denn *שָׁעָה* ist chaldäisch und nacherilisch. Von Moses bis zum babylonischen Exil wurde der Tag bloß in drei Theile getheilt: Morgen, Mittag, Abend<sup>1</sup>. Die Nacht hatte zwei Hälften oder drei Nachtwachen<sup>2</sup>. Die Theilung der Nacht in vier Vigilien: *ὄψις*, *μεσονύκτιον*, *ἀλεκτροφωνία*, *πρωί*<sup>3</sup> haben die Juden erst von den Römern angenommen. Die Theilung des Tages in zwölf Stunden aber haben Juden wie Griechen<sup>4</sup> von den Babyloniern entlehnt<sup>5</sup>. Diese Stunden<sup>6</sup> wurden von Sonnenaufgang an gezählt, waren also im Winter viel kürzer als im Sommer. Die sechste Stunde entsprach aber immer unserer Mittagszeit<sup>7</sup>, die dritte dagegen nur im Frühjahr und Herbst unserer neunten Morgenstunde<sup>8</sup> und die neunte unserer Nachmittagsstunde 3 Uhr. Als die elfte Stunde galt dann die Zeit, in welcher der Tag sich zu neigen begann: im Winter halb 4 Uhr, im Sommer zwischen 7 und 8 Uhr; die zwölfte Stunde war gleich nach Sonnenuntergang beim Erscheinen der Sterne. Diese Stunde (*ὄψις*, *vespero*, *sero*) war zugleich die erste der Nacht oder der Beginn der ersten Nachtwache, *prima vigilia*. In der Stiftshütte und im Tempel zu Jerusalem ward der Tag durch drei festgesetzte Stunden des Opfers und Gebetes geheiligt. Die erste heilige Zeit war die des täglich zu feiernden Morgenopfers (*sacrificium iuge*)<sup>9</sup>, welches zwischen Sonnenaufgang und der dritten Stunde darzubringen war. Am Schlusse desselben (*hora tertia*) wurden Psalmen gesungen und feierliche Gebete gesprochen und der Gottesdienst schloß mit dem Segen der Priester<sup>10</sup>. Die zweite heilige Stunde war die der Minchah oder des Speiseopfers (Mehl, Wein u. s. w.). Dies hatte in der Regel nicht gerade zur Mittagszeit, sondern etwas später statt, da an Festtagen das Morgenopfer mit seinen Riten und Gesängen den ganzen Vormittag bis nahe zur sechsten Stunde oder Mittagszeit in Anspruch nehmen konnte. Die dritte heilige Zeit war die des Abendopfers (*sacrificium vespertinum*), welches nicht vor der neunten

<sup>1</sup> 1 Mos. 49, 27. 5 Mos. 28, 29.

<sup>2</sup> Klages. 2, 19. Richt. 7, 19. 2 Mos. 14, 24. 1 Röm. 11, 11.

<sup>3</sup> Matth. 14, 25: *Τετάρτη φυλαχή*. Marc. 13, 35.

<sup>4</sup> *Herodot II*, 109. Vgl. Keil, *Bibl. Archäologie* (Frankfurt 1875) S. 367. 369; für das Folgende ebb. S. 362 ff. *Janeberg*, *Die relig. Alterthümer der Bibel* (München 1869) S. 356 ff. 589. 604 ff. *Bidell*, *Messe und Pascha* (Mainz 1872) S. 64. *B. Schäfer*, *Die religiösen Alterthümer der Bibel* (Münster 1878) S. 187. 256. Sodann: *Thomae Goodwini Moses et Aaron seu civiles et ecclesiastici ritus*, ed. J. H. Hottinger (ed. 2, Francof. 1726), lib. 3, cap. 1, p. 461 sqq. *Conradus Ikenius*, *Antiquitates hebraicae* (ed. 4, Breae 1764) pars 1, cap. 20, p. 285 sq.

<sup>5</sup> *G. Bilfinger*, *Die Zeitmesser der antiken Völker* (Stuttgart 1886).

<sup>6</sup> Joh. 11, 9. Matth. 20, 1 ff. <sup>7</sup> Matth. 20, 5. Joh. 19, 14.

<sup>8</sup> Matth. 20, 8. Apg. 2, 15. <sup>9</sup> 2 Mos. 29, 38 ff. 4 Mos. 28, 3 ff.

<sup>10</sup> *Janeberg a. a. O.* S. 604. 608.

Stunde begann, von da aber mit den verschiedenen Gebeten und Gesängen bis zur zwölften Stunde, Sonnenuntergang, dauerte<sup>1</sup>. Später wurde aber das Minchah-Opfer und das Minchah-Gebet vielfach unmittelbar vor dem Abendopfer gehalten<sup>2</sup> und bildete mit ihm alsdann zuweilen einen Gottesdienst. Das Privatgebet der gläubigen Israeliten pflegte sich an diese heiligen Stunden anzuschließen<sup>3</sup>.

Das babylonische Exil brachte die Nothwendigkeit mit sich, an die Stelle des täglichen Opfers ein tägliches zweimaliges Gebet einzuführen. Den Inhalt desselben bildeten Stellen aus der Heiligen Schrift und freie Compositionen. Die Ordnung, wie dieselben bis zur Zeit Christi gesagt zu werden pflegten, wird von den Juden auf Esdras zurückgeführt; die zur Zeit der Apostel und später gebräuchliche soll von Gamaliel, dem Lehrer des hl. Paulus, herrühren<sup>4</sup>. Nach dem Aufhören des Opferscultus und außerhalb Jerusalems in den Synagogen, in welchen ja kein Opfer verrichtet werden konnte, trat das Gebet an die Stelle des dreimaligen Opfers; die im Tempel gebräuchlichen Gebete wurden, wie es scheint, zunächst beibehalten und nur um einige vermehrt<sup>5</sup>. Demnach sind die von den Aposteln Petrus und Johannes beobachteten Gebetsstunden<sup>6</sup> für die des jüdischen Opfer-, Tempel- oder Synagogenritus zu halten, ebensowohl auch das im Anschluß an die Tempelgebetszeit von den Jüngern im Abendmahls- saale gehaltene Gebet zur dritten Stunde, während dessen der Heilige Geist auf sie herniederkam<sup>7</sup>. Es waren Morgen-, Mittag- und Abendgottesdienst.

Was war der Inhalt dieses dreimaligen officiellen Gebetsdienstes, abgesehen vom Opfer?

3. Für die Kenntniß der synagogalen Liturgie des 1. Jahrhunderts oder der apostolischen Zeit sind wir auf den Talmud, einige der ältesten Commentatoren desselben und auf die *Antiquitates Judaicae* des Flavius Josephus († um 101) angewiesen<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> *Conr. Ikenius*, De ordine cultus cotidiani (Antiquit. hebr. [Breae 1764] pars 1, cap. 20, p. 285—289); cf. ibid. § 17: In Synagogis extra Ierusalem singulis diebus eodem tempore quo in templo Hierosolymitano cultui sacro vacari solebat; immo templo destructo ad has omnis publicus cultus, qui extra templum exerceri poterat, translatus est.

<sup>2</sup> Dan. 9, 21.      <sup>3</sup> Ps. 54, 18. Dan. 6, 11, 13.

<sup>4</sup> Precationem aliquam cotidie a toto coetu fundendam Ezras praescripsisse (traditur), quae continuo usque ad tempora Gamalielis eadem serie dicebatur (*Goodwin-Hottinger* l. c. p. 143).

<sup>5</sup> Ordinarius cultus consistit in precibus mane, post meridiem (nach der sechsten Stunde) et vespere fuis — sacrificio iugi respondere volunt. Precum matutinarum tempus proprie est ab ortu solis usque ad horam tertiam — post meridiem iterum conventus in Synagoga, ubi tempore Minchae Ps. 84 et 145 cum precibus et supplicationibus . . . (Postea) sacra vespertina sequebantur . . . quibus peractis domum nocte incipiente revertebantur (*Ikenius* p. 290 § 18).

<sup>6</sup> Apg. 8, 1; 10, 9.      <sup>7</sup> Apg. 2, 1, 15.

<sup>8</sup> *Mischnah Megilla* III, 5. 6. *Tamid*. 7, 4. *Tract. Berachoth* I, 1, fol. 2 sqq. *Flavius Josephus' Jüdische Alterthümer*, übers. von Kaulen. 2. Aufl. Köln 1883. *Haneberg* a. a. O. S. 358 ff. *Bickell* a. a. O. S. 64 ff. und 71 ff. *Io. Lightfoot*, *Opera omnia* (ed. 2 cura Io. Leusden. 2 voll. [Franequerae 1618/19]) I, 553 sq. et 673 sq.: Ministerii templi seu functionum sacrarum in templo Hierosol., tempore Servatoris nostri, descriptio ex S. Scriptura et antiquissimis Iudaeorum monumentis (cap. 7, sect. 2). II, 142: Chronica temporum ad annum Christi 70, tempore Vespasiani;

Den Kern oder Mittelpunkt dieser Gebete bildete jener Vers des 5. Buches Moses<sup>1</sup>, worin der Israelite seinen Glauben an den einen, ewigen, wahren Gott bekannte, — eine Art Symbolum. Da dieser Vers mit ׀ַׁׁ = „höre“ beginnt, so nannte man denselben oder dieses Symbol sowie auch das ganze sich daran anschließende Gebet „Schemā“ oder Schemā (Schemā). Damit waren aber noch verschiedene kleinere und größere Gebete und Segensformeln, Schemone-Gezre genannt, verbunden. Außer diesen Dank- und Bittgebeten wurden Psalmen gesungen, zum wenigsten einer an den gewöhnlichen Wochentagen. Nämlich Ps. 23 (Sonntags), 47 (Montags), 81 (Dienstags), 93 (Mittwochs), 80 (Donnerstags), 92 (Freitags), 91 (Samstags). Der letzte galt als Sabbathlied, die übrigen sollten sich auf das bei der Schöpfung der Welt je an den Wochentagen vollzogene Tagewerk beziehen (Tamid 7, 4). Nach Kaulen<sup>2</sup> und Schulting<sup>3</sup> kamen dazu noch als tägliches Morgengebet die Psalmen 5, 21 und 62 hinzu, und in der spätern Zeit die Psalmen 148, 149 und 150. Diese drei finden sich wenigstens jetzt in den jüdischen Gebetbüchern, deren Grundstoß oder erstmalige Zusammenstellung bis auf die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zurückgehen dürfte. Am Sabbath wurden außer den genannten noch einige weitere Psalmen gesungen, darunter insbesondere die Psalmen 89 und 135 und das Lied des Moses: Audite, coeli, quae loquor<sup>4</sup>; abends das Lied: Cantemus Domino<sup>5</sup>. Außerdem wurden vorzugsweise am Sabbath bestimmte Stücke aus dem „Gesetz“ (Pentateuch) und den Propheten verlesen (Haftaren, Paraschen = Abschnitte)<sup>6</sup>, worauf eine Erklärung oder eine Art Predigt folgte.

Für das Abendgebet oder die Gesänge zum Opfer Arbith fließen die Angaben spärlicher. Doch wird uns berichtet, daß dieses Officium dem des Morgenopfers nachgebildet war<sup>7</sup>, und daß an Festtagen und Neumonden vielfach die Hallpsalmen 112—117 wie auch die Psalmen 22, 24 und 28 bezw. 29 sowie 120—136 zu dieser Zeit gesungen wurden. Während das Brand- und Weihrauchopfer sich langsam auf dem Altar verzehrte, und die Sonne allmählich unterging, ließen die Leviten unter Musikbegleitung die Klänge jener Lieder erschallen.

Wie angedeutet, waren der Ritus und die Reihenfolge von Gebeten (für die allgemeinen Anliegen), Psalmen, Lesungen, Segensprüche oder Schlußgebete (Segen des Priesters), im großen und ganzen für Morgen- und Abend-

sect. 4: Utrum Oratio Vespertina apud Iudaeos etc. Responsio Gamalielis . . Ibid.: Horae Hebraicae in Evangel. Lucae 1, 10 et in Acta Apostolorum 3, 1—2. P. 490 et 501; item 697; Appendix p. 33 cap. 4: De tempore precum. Ueber das Gebet der spätern Juden laut Talmud vgl. August Wünsche, Der babylonische Talmud in seinen haggabischen Bestandtheilen I (Leipzig 1886). Tract. Berachoth p. 33 sq., 44 et 46.

<sup>1</sup> 6, 4.<sup>2</sup> Einleitung in die Heilige Schrift (3. Aufl.) S. 305 ff.<sup>3</sup> Bibl. eccles. Coloniae 1598.<sup>4</sup> 5 Mos. Kap. 32.<sup>5</sup> 2 Mos. Kap. 15.

<sup>6</sup> Vgl. Delitzsch und Riehm, Handwörterbuch des biblischen Alterthums II, 1018. Ebb. s. v. Synagoge. Lighthoot l. c. I, 673. 699. Echu a. a. D. S. 7. Ikenius l. c. cap. 9, § 11, p. 275. Cf. p. 301. 302. Die Lesung aus der heiligen Schrift, Thoraß (Gesetz) und Propheten, vorzüglich am Sabbath, ist durch mehrere Stellen im Neuen Testament bezeugt, als Luc. 4, 16. Apg. 13, 14. 15. 27; 15, 21. Demzufolge wurde erst die Parascha aus dem Pentateuch, dann die Haftara aus den Propheten gelesen; daran schloß sich eine Erklärung, Homilie oder Predigt.

<sup>7</sup> 1 Chron. 28, 30.

andacht die gleichen. Nur für das Minchahgebet<sup>1</sup> war der Ritus bedeutend einfacher und scheint noch wenig normirt gewesen zu sein<sup>2</sup>. Man verband dasselbe, da es früher in der Regel nach Mittag gehalten wurde (post sextam), häufig, namentlich zur Winterszeit, wo wegen des früh eintretenden Sonnenunterganges das Abendopfer früher zu halten war, mit diesem und betete oder sang dann zur Minchah die Psalmen 85 und 145. So hatte man ein dreifaches Opfer- und Stundengebet: morgens, mittags und abends — mane (Laudes matutinae), meridie (Hora sexta et nona), vespere (Oratio tamquam sacrificium vespertinum)<sup>3</sup>.

Es ist noch besonders zu merken, daß die Gebete und Segnungen, welche man im Tempel beim Morgen- und Abendopfer oder in den Synagogen (oder doch in den Synagogen bei den an die Stelle jenes Opfers getretenen Cult-handlungen<sup>4</sup>) zu sprechen pflegte, bei den Juden je nach dem Inhalt mit verschiedenen Namen bezeichnet wurden: Bizith, Batafol, Tephilol und Tachnun. Sie entsprechen den vier Ausdrücken, deren sich der hl. Paulus im ersten Briefe an Timotheus (2, 1 ff.) bedient<sup>5</sup>: *deh̄sisis, proseuchas, euteleias, eucharistias* — obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones.

4. Haben wir nun in der allmählichen Ablösung der Christen vom Tempelverbanne die erste Veranlassung zu einer bestimmtern und festern Gestaltung des christlichen Cultus durch die Apostel zu erblicken<sup>6</sup>, so ist nach fast einstimmiger Ansicht der katholischen wie auch der meisten protestantischen Exegeten neuerer Zeit nicht minder wie nach dem Zeugniß mehrerer Väter im zweiten Kapitel des ersten Briefes an Timotheus das erste klärsche Zeugniß dafür zu suchen, daß die Apostel, speciell der hl. Paulus,

<sup>1</sup> Minchah galt meist als die unblutige Oblation, namentlich als die nachmittags für den Hohenpriester gebrachte, aber der Sprachgebrauch war nicht constant, denn in 4 Kön. 3, 20 ist das „Aufsteigen der Minchah“ das Morgenspeisopfer (Delitzsch a. a. D.).

<sup>2</sup> Haneberg a. a. D. S. 359—361. Bickell a. a. D. S. 65. 72. Schu a. a. D. S. 5—7. 10—11. Deutsche Uebersetzung der Synagogengebete bei Rabe, Mischnah und Tamid. (Einleitung) I (Dnolzbach 1760. 1762), 2 ff.

<sup>3</sup> Wj. 140, 2.

<sup>4</sup> Preces occupant locum sacrificiorum sagen die Rabbinen bei *Vitringer*, De synag. vet. cap. 4 in Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus I, 476.

<sup>5</sup> So nach *Richard Simon*, Cérémonies et coutumes des Juifs (d'après Léon de Modène, Rabin de Venise). Paris 1681. 16<sup>e</sup>. Supplément p. 64. 65. In Partie I<sup>re</sup> sagt er, daß die drei Gebetszeiten der Juden: Schacharith, Minchah und Arbith, dont le premier suivait le lever du Soleil, le second après-midi, le troisième à l'entrée de la nuit (ils disaient cependant le second et troisième Minchah et Arbith en plusieurs lieux et pays ensemble pour leur commodité, lorsqu'il n'était point jour de fête), sich in den christlichen Tagzeiten der Matines (jetzige Laudes sc. matutinae), None et Vespres erhalten haben. Das genannte Büchlein ist auch ins Lateinische übersezt als *Rich. Simon*, Exercitatio de caerimoniis Iudaeorum. Francofurti 1693. Cf. ibid. I, cap. 11 et Supplément. cap. 8, p. 38 sq. Cf. *Assemani*, Bibl. orientalis III, pars 2, p. 387 sq. über die canonischen Stunden der Nestorianer. Daher sagt denn auch *Haneberg* (a. a. D. S. 362): „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Tagzeiten des Synagogalgebetes auf die Ausbildung der kirchlichen Gebetsstunden einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Auch *Eusebius* sagt, daß der christliche Gottesdienst dem der Synagoge zum Theil entlehnt sei: In Ps. 85. 89. 91 (*Migne*, P. G. XXIII, 647. 1130. 1171).

<sup>6</sup> *Gerhard v. Jesschwitz*, Die praktische Theologie S. 399. „Der Cultus der urchristlichen Gemeinde u. s. w.“ in *Böcklers Handbuch der theol. Wissenschaften* IV. Tübingen 1885.



Vorschriften über das öffentliche oder liturgische Gebet gegeben<sup>1</sup>. Der Apostelschüler Clemens von Rom sagt in seinem ums Jahr 96 geschriebenen ersten Briefe an die Korinther, die Apostel hätten im Auftrage des göttlichen Heilandes Anordnungen getroffen über Zeit (Stunden) und Ordnung der gottesdienstlichen Feier. Dabei unterscheidet der heilige Papst-Martyrer so klar die Opferfeier von andern Officien und gibt so deutlich eine für dieselben angeordnete Zeit als damals zu Recht bestehend zu erkennen, daß man nicht umhin kann zuzugeben, es müsse neben dem heiligen Mesopfer noch eine andere Kultfeier, eine anerkannte Gebetsstunde bestanden haben<sup>2</sup>. Das wird noch glaublicher, wenn man den bekannten Bericht des jüngern Plinius über die coetus antelucani und vespertini der Christen, also zweimalige Zusammenkunft, am Sonntage hinzunimmt, einen Bericht, der aus derselben Zeit stammt (ums Jahr 104 oder 110 oder 112) und demnach den Angaben des hl. Clemens erklärend zur Seite tritt<sup>3</sup>. Somit wird es gestattet sein zu sagen, daß auf Grund der ältesten Schriftsteller irgendet eine Ordnung canonischer Tagzeiten auf die Apostel zurückgeführt werden darf. Um so wahrscheinlicher, nicht zu sagen sicherer, ist eine solche Verordnung vorauszusetzen, wenn man in Kap. 8 der sogen. „Apostellehre“ liest, daß dreimal im Tage ein bestimmtes Gebet von allen Gläubigen verrichtet werden soll. Der Zusammenhang der Stelle, worin zuerst Fastenverordnungen für Mittwoch und Samstag, statt der jüdischen Fasten

<sup>1</sup> *Disciplinae leges tradit pro publicis Ecclesiae precibus in Missa et Officio divino* lautet der gewöhnliche Ausdruck bei den alten Commentatoren: *S. Ambros.* in 1 Tim. 2 (*Migne*, P. L. XVII, 466). *S. Prosper*, De vocat. gent. lib. 1, cap. 12 (*Migne* l. c. LI, 664). *Athenagoras*, Legatio pro Christianis cap. 37 (*Migne*, P. G. VI, 972). Dabin gehören wohl auch *S. Iustin.*, Apol. lib. 1, cap. 13. 17 (*Migne* l. c. VI, 345. 354. 427. 429). *Origenes*, Contra Celsum lib. 8, cap. 73 (*Migne* l. c. XI, 1627). — Sobann deutlicher wieder *S. Chrysost.*, Hom. VI in 1 Tim. 2 (*Migne* l. c. LXII, 530). *Amalarius*, De eccles. off. lib. 4, c. 4 (*Migne*, P. L. CV, 1075), und die Späteren, wie *Wal. Strabo* (in der „Glosse“), *Duranbus v. Menze* (im *Rationale div. off.*) und die Commentatoren, wie *Hugo von St. Charo*, *Enius*, *Corn. a Lapide*, *Casmet*, *Bisping*, *Wiesinger*, *Huther* u. a. *Der hl. Augustin* (*Ad Paulinum* epist. 149, 12 sq. [*Migne*, P. L. XXXIII, 685 sq.]) bemüht sich zwar, eine Erklärung auf die verschiedenen Theile der Messe daraus zu construiren, und auch *Origenes* (*De Orat.* cap. 14 [*Migne*, P. G. XI, 460]) versucht eine Erklärungsweise der verschiedenen Ausdrücke des hl. Paulus in *1. Cor.* 11: obsecrationes etc. Mag man darüber (also über *1. Cor.* 1) auch verschiedener Ansicht sein und die Ausdrücke zum Theil als Synonyma fassen, so bleibt doch bestehen, daß *1. Cor.* 11 vom Gebete der christlichen Gemeinde oder liturgischen Gebete der Kirche handelt.

<sup>2</sup> Πάντα τάξει ποιεῖν ὀφειλομένε, ὅσα ὁ δεσπότης ἐπιτελεῖν ἐκέλευεν κατὰ καιροῦς τεταγμένους (statutis temporibus). Τὰς τε προσφορὰς καὶ λειτουργίας ἐπιτελεῖσθαι . . . ὀρισμένους καιροῦς καὶ ὥραις (oblationes et officia sacra perfici . . . statutis temporibus et horis). — Ὁ Χριστὸς οὖν ἀπὸ Θεοῦ καὶ οἱ ἀπόστολοι ἀπὸ τοῦ Χριστοῦ (*S. Clemens Rom.*, Epist. I ad Corinth. cap. 40. 42 [ed. Funk, Tubingae 1887], p. 110—114).

<sup>3</sup> Epist. 10, cap. 97: Ante lucem convenire hymnumque Christo quasi Deo canere . . . quibus peractis moram discedendi . . . rursusque coenandi. Cf. *S. Iustin.* Mart., Apol. lib. 2, n. 18. — *Tertull.*, Apol. cap. 39. Auf eine Stelle im Martyrium des heiligen Apostelschülers Polycarpus (bei *Funk*, Patres apostolici p. 288—291) wollen wir kein Gewicht legen, weil sie, obgleich augenscheinlich an eine bestehende kirchliche Gewohnheit erinnernd, doch zu unbestimmt lautet. Ueber die zweimaligen Versammlungen der ersten Christen, Frühgottesdienst und Abendgebet, Messe verbunden mit Laudes der Vesper, zur Zeit des Plinius vgl. *K. J. Neumann*, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I (Leipzig 1890), 20—21.

des Montagß und Donnerstags, angeordnet werden, und dann ebenfalls das christliche Gebet und dessen Inhalt und dreimalige Wiederholung am Tage im Gegensatz zu dem der Juden und Pharisäer (ὡς οἱ ὑποκριταί) bestimmt wird, läßt keinen Zweifel, daß wir es hier mit einer von den Aposteln angeordneten Gebetszeit zu thun haben, die im Anschluß oder nach dem Vorbild der damals bestehenden drei jüdischen Gebetsstunden eingesetzt wurde; nur sollte an Stelle der jüdischen Gebetsformeln, worin die Erwartung des Messias und Bitte um „Sendung“ ausgesprochen wurde, das vom Herrn gelehrt „Vater-unser“ treten<sup>1</sup>. Somit war der Inhalt des am Morgen, Mittag und Abend zu sprechenden Gebetes ein anderer geworden, und noch mehr war die Grundidee desselben umgestaltet.

Nach obiger Vorschrift mußte das Vaterunser bei der Privatandacht der Gläubigen dreimal des Tages gebetet werden; andere Gebete waren, wie sich von selbst versteht, dem Belieben überlassen. Für die gemeinschaftliche und öffentliche Morgen- und Abendversammlung, wie diese auch immer gestaltet gewesen sein mag, mußten naturgemäß noch andere Gebete, Lesungen, Gesänge: Psalmen oder Hymnen, bestimmt oder doch wenigstens in allgemeinen Zügen eine Anordnung hierfür getroffen sein, ähnlich wie es für die Meßliturgie der Fall war<sup>2</sup>.

Nach den Zeugnissen vieler Väter, von Ignatius bis auf Ambrosius, pflegte man in diesen Versammlungen außer den Gesängen auch Fürbitten für die allgemeinen Anliegen zu verrichten<sup>3</sup>, und zwar führte man diese Uebung auf den heiligen Apostel Paulus zurück oder erklärte doch, es geschähe in Aus-führung des von ihm dem hl. Timotheus gegebenen Gebotes<sup>4</sup>. Bestimmtere Schlüsse für das Stundengebet lassen sich nicht ziehen, weil erst vom 4. Jahr-

<sup>1</sup> Μηδὲ προσεύχεσθε ὡς οἱ ὑποκριταί, ἀλλ' ὡς ἐκέλευεν ὁ κύριος ἐν τῷ εὐαγγελίῳ αὐτοῦ . . . Πάτερ ἡμῶν κτλ. . . Τρις τῆς ἡμέρας οὕτω προσεύχεσθε (Doctrina Apostolorum cap. 8 [ed. Funk, Tubing. 1887], p. 22—24). Daß dieses dreimalige Gebet den Beginn oder die Einsetzung der kleinen Hören: Terz, Sert und Non, bezeichne, wie manche Erklärer der obigen Stelle (auch Funk und Minasi) anzunehmen scheinen, ist schwerlich zutreffend. Es ist als Ersatz des jüdischen Gebetes anzusehen — Schacharith, Minchah und Arboth: morgens (erste bis dritte Stunde), nachmittags (vor 3 Uhr) und abends (neunte bis zwölfte Stunde). Wie früher gezeigt, wurden Minchah und Arboth verbunden, so daß man dem Namen nach zwar drei, in Wirklichkeit aber nur zwei Gebetsstunden hatte: morgens und abends, während das mittägliche Minchah-Gebet nur an Festtagen oder am Sabbath eine selbständige „Höre“ ausmacht. Ähnlich sind auch jetzt im römischen Brevier Nachtofficium und Frühgottesdienst, Mette und Laudes, verbunden.

<sup>2</sup> Vgl. Probst, Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte (Tübingen 1870), 1. Thl., S. 22—39, und von demselben Verfasser, Lehre und Gebet in den drei ersten christl. Jahrh. (ebb. 1871) S. 266—276. 340 ff.

<sup>3</sup> Die verschiedenen Väterstellen sind angegeben in unserem Artikel über Litanias und Missae in den Studien des Benedictinerordens II (Raigern 1886), 287—289. Für die griechischen Väter ist aber der griechische Text zu vergleichen, weil die lateinische Uebersetzung häufig die in den betreffenden Stellen liegenden Anspielungen oder Anklänge auf 1 Tim. 2, 1 nicht wiedergibt, z. B. S. Ignat., Ad Magnes. cap. 7: προσευχή und θέσις, nebeneinander. Und S. Ignat., Ad Ephes. cap. 13: συνέργεῖν εἰς εὐχαριστίαν θεοῦ καὶ εἰς ἕξιν, deutet gewiß eine zweifache Versammlung an, zum Meßopfer und eine zweite (abends oder morgens) zur ἕξιν, zum Lob, Laudes matutinae oder vespertinae; ebenso Ad Smyrn. cap. 7: Εὐχαριστίας καὶ προσευχῆς ἀπέχονταί, ab eucharistia et oratione abstinent (Funk I. c. p. 182. 196. 240). \* 1 Tim. 2, 1 ff.

hundert an sichere Zeugnisse dafür vorliegen, daß außer bei der Liturgie der Messfeier auch in den canonischen Stunden des kirchlichen Morgen- und Abendgebetes: Laudes (oder Matutinae) und Vesper, dergleichen Gebete gesprochen wurden. Und zwar haben wir den Text dieser Gebete (für König oder Obrigkeit, für den Frieden, für die Bischöfe und den ganzen Clerus, Kranke, Reisende, Gefangene und alle Bedürfnisse des Volkes und der Kirche) in den nach ihrer jetzigen Gestalt der Mitte oder dem Ende des 4. Jahrhunderts oder vielleicht dem Anfange des 5. angehörenden Apostolischen Constitutionen<sup>1</sup>.

Um dieselbe Zeit, und zwar in der ums Jahr 397 zu Antiochien gehaltenen sechsten Homilie zum ersten Briefe an Timotheus (Kap. 2), erklärt der hl. Johannes Chrysostomus, es sei ja allen Gläubigen bekannt, daß die vom Apostel vorgeschriebenen Gebete für die allgemeinen Anliegen der Kirche und des Volkes beim Frühgottesdienst (πρωί, mane, laudes matutinae) und zur Vesper gebetet würden. In etwas verhüllterer Sprache drückt er sich in seiner 22. Homilie zum elften Kapitel des Hebräerbrieves aus (Sciunt initiati — perspicitis, quod tacite innui)<sup>2</sup>.

Das Resultat der bisherigen Erörterung ist: Die Apostel haben zur Zeit der endgiltigen Trennung der Christen von der Synagoge, etwa ums Jahr 65 (Zeit der Abfassung des ersten Briefes an Timotheus), außer der Liturgie für das heilige Messopfer auch eine solche für mindestens eine, wahrscheinlich für zwei Gebetsstunden adoptirt und weiter ausgebildet = Laudes (ehemals Matutin genannt) und Vesper. Den Inhalt dieses Stundengebets bildeten außer der lebendigen Predigt des göttlichen Wortes<sup>3</sup>: Psalmen, Lesung der Heiligen Schrift und freie, unter dem Wehen des Heiligen Geistes componirte Gesänge und Gebete.

<sup>1</sup> Constit. Apost. lib. 2, cap. 57; lib. 8, cap. 9. 10, 30—37. 40 (Migne, P. G. I, 735. 1086. 1138—1149).

<sup>2</sup> Πρωτον πάντων τουτέστιν, ἐν τῇ λατρείᾳ τῇ καθ' ἡμέραν. Καὶ τοῦτο ἴσασιν οἱ μύσται. πῶς καθ' ἐκάστην ἡμέραν γίνεται, καὶ ἐν ἑσπέρας καὶ ἐν πρωίᾳ (Hom. 6 in 1 Tim. 2 [Migne l. c. LXII, 530]). Cf. eiusd. Hom. 22 in Ep. ad Hebr. 11, wo er den Psalmvers Elevatio manuum mearum sacrific. vespertinum erklärt und sich dann der Arcandisciplin gemäß an die initiati, μύσται, wendet: συνοράτε ὅπερ ἡμετέραν (Migne l. c. LXIII, 158). Diesen Gebeten, welche sich noch jetzt im römischen Brevier in Form der Ferialepreces ad Laudes et Vesp. erhalten haben, entspricht das in Deutschland Sonntags vor oder in dem Hochamte nach der Predigt gesprochene sogen. „Allgemeine Gebet für die Anliegen der Christenheit“.

<sup>3</sup> Nach Apg. 20, 7. 1 Kor. 14, 26. 28. 35. 40. 1 Tim. 4, 13. Eph. 5, 19. Kol. 3, 16 und den oben citirten Stellen aus Ignatius und Clemens. Wir werden später sehen, daß noch im 4. und 5. Jahrhundert die Predigt einen Theil des Vespergottesdienstes bildete. Man vergleiche zu dem ganzen Abschnitt (Anlehnung des christlich-apostolischen Gottesdienstes an die von der Synagoge her gewohnten Formen) Fr. Henry Chase, The Lords Prayer in the early Church (in Texts and Studies edited by Armitage Robinson I, 3 [Cambridge 1891]) p. 1—20: Possibly a minute examination of the points of resemblance between S. Clement of Rome and the early liturgies might reveal their common origin in Greek-Jewish Prayers (p. 16). Schürer, Das jüdische Volk (engl. Uebers.) II, 283 zeigt, wie die Rabbinen zu Jerusalem ausdrücklich approbirt hatten, daß die Juden zu Rom oder sonstwo das Schemah oder Schemone-Esre in griechischer Sprache beten durften.

## Zweites Kapitel.

### Nachapostolische und urchristliche Zeit.

Vom Anfang des 2. bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts.

#### A. Kirchliche Tagzeiten oder Gebetsstunden.

1. Als unter Kaiser Trajan das Verbot, neue Genossenschaften und Collegien (*coetus et hetaeriae*) zu bilden, von neuem eingeschärft wurde, und namentlich in Städten überhaupt alle Vereine verboten waren<sup>1</sup>, sahen sich die Christen genöthigt, den Abendgottesdienst mit dem in der Frühe zu verbinden<sup>2</sup>. Sie kamen daher in dieser Zeit der Verfolgung *statuto die*, in der Nacht (*ante lucem*) vom Samstag auf Sonntag, zusammen; an eine tägliche Zusammenkunft, wie sie in Jerusalem stattgefunden, war nicht mehr zu denken. Daher hatte jetzt um so mehr die oben erwähnte Vorschrift der Apostellehre (dreimal täglich das Vaterunser *privatim* zu beten) ihre Berechtigung. Plinius berichtet natürlich nur das, was er von Christen, abtrünnigen oder treugebliebenen, erfahren hatte. Diese aber, selbst die Abtrünnigen, die er als solche beschreibt, welche „schon längst dem Christenglauben entsagt“ hatten, haben dem römischen Statthalter sicher nicht alle Einzelheiten mitgetheilt, sondern nur einige allgemeine Umrisse von dem, was in den Versammlungen vorkam. Zudem hat der Heide ohne Zweifel manches mißverstanden oder gar nicht erfassen können. Diesen Eindruck macht wenigstens sein Bericht. — Ob dem, was Plinius als Gegenstand der nächtlichen Feier, bei der jedenfalls die Darbringung des Messopfers und Communion stattfand, bezeichnet hat, die *Laudes matutinae* — *hymnum Christo quasi Deo canere* — in irgend einer Weise nachfolgten, ist aus seinen Worten nicht zu ermitteln. Ueberdies ist aber wohl zu beachten, daß die Worte: *rursusque coeundi ad capiendum cibum, innoxium tamen etc.*<sup>3</sup> jedenfalls auf die *Agapen* sich beziehen. Von diesen nun sagt Tertullian<sup>4</sup>, daß sie von Gebet, Lesung und Psalmengesang begleitet waren, d. h. von denjenigen Elementen, die den Inhalt des Abend- (Vesper) und des Morgengebets (*Matutin*) ausmachten. Die Praxis aber, in jenen gefährlichen Zeiten nachts zusammenzukommen, dürfte als ein erster Anfang der *Vigiliae* oder des nächtlichen *Officiums* angesehen werden. Solche *Vigilien* wurden also nur Sonntags und an hohen Festen oder bei Martyrergedächtnissen gehalten. Daß keine täglichen Versammlungen mehr gehalten zu werden pflegten, geht auch aus der Stelle des Plinius hervor, wonach dieselben nur an bestimmten Tagen (*statuto*

<sup>1</sup> Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche I (Leipzig 1890), 18. 19. Vgl. zu Neumann den Artikel Rommsens in der historischen Zeitschrift 1890. *Plin.*, *Epist.* 96, cap. 7: *Edictum meum, quo secundum mandata tua hetaerias esse veteram. Sueton.*, August. cap. 32: *Collegia praeter antiqua et legitima dissolvit.* Cf. Ramsay, *The Church in the Roman Empire before a. D. 170.* London, Hodder & Stoughton, 1893. Vgl. dazu die Beschreibung in *The Athenaeum* (London, 22. July 1893) p. 123.

<sup>2</sup> Зєзѣшнѣ, *Prakt. Theol.* a. a. D. S. 400.

<sup>3</sup> *Epist.* 10, cap. 97.

<sup>4</sup> *Apol.* cap. 39.

die) stattfanden. Auch die Apostellehre (*διδασχί*), mag man sie nun als eine Schrift aus dem Ende des 1. oder aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts betrachten, gibt zu erkennen, daß man in der nachapostolischen Zeit nur Sonntags zum gemeinschaftlichen Gottesdienst zusammentam. Denn nachdem im achten Kapitel für das tägliche Privatgebet das dreimalige Vaterunser vorgeschrieben worden, heißt es im 14. Kapitel<sup>1</sup>: Κατὰ κυριακὴν δὲ κυρίου συναχθέντες κλάσατε ἄρτον καὶ εὐχαριστήσατε — Die dominica autem convenientes frangite panem et gratias agite. Die Versammlungen zum öffentlichen Gottesdienst fanden also nicht mehr täglich statt, wie einstens zu Jerusalem, sondern bloß am Sonntage (*statuto die*), und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, diese Beschränkung sei zur Zeit der Neronischen Verfolgung etwa von den Aposteln selbst schon oder von ihren Nachfolgern als Vorsichtsmaßregel getroffen worden. Wird ja doch im Kap. 16 derselben Apostellehre den Gläubigen empfohlen, sich in privaten Zusammenkünften oder vielmehr gegenseitigen Besuchen einander zu ermuntern und zu „belehren und auf die Tage der Prüfung“ vorzubereiten. Wegen der Verfolgung konnte die alte, apostolische Weise, täglich ein gemeinsames Morgen- und Abendgebet zu feiern, nicht innegehalten werden; aber die auf jene Weise von den Aposteln begründete Tradition wurde durch diese Privatandacht, dreimal täglich das Vaterunser zu beten, wie es die Dibache vorschreibt, weiter fortgeführt und aus der Sturmfluth der Verfolgungen in spätere, bessere Zeiten hinübergerettet.

a) Für die nächstfolgende Zeit, bis etwa Ende des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts, lassen sich keine zuverlässigen Bezeugungen des kirchlichen Stundengebetes hebringen<sup>2</sup>. Es war die Zeit der Verfolgungen, man mußte jedenfalls die Zusammenkünfte auf das Allernöthigste beschränken. Zudem besitzen wir ja auch, vom hl. Justinus abgesehen, kaum nennenswerthe Denkmäler der christlichen Literatur aus dieser Zeit, so daß, wenn wirklich in der Friedenszeit täglich Stundengebete, etwa morgens und abends, stattgefunden hätten, kein Anlaß zum Bericht darüber vorlag, zumal die Zeitumstände größte Vorsicht erheischten. Beim heiligen Martyrer Justin, der über die Messliturgie, soweit die Arcandisciplin es gestattete, ausführlich berichtet, geschieht doch des Stundengebetes keine ausdrückliche Erwähnung. Sichere historische Nachrichten erhalten wir erst wieder im letzten Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts. Der große Lehrer an der Katechetenschule zu Alexandrien, Clemens, gibt in seinen wohl vor dem Jahre 195 verfaßten Schriften Paedagogus und Stromata einige kurze Andeutungen über das Gebetsleben der Christen seiner Zeit. Er spricht von einem Abendgebet als einer heiligen und frommen Verpflichtung (*Sanctum et pium est*); doch ist es nicht klar, ob darunter das Privatgebet oder ein täglicher, öffentlicher Gottesdienst von seiten der versammelten Gemeinde

<sup>1</sup> Funk l. c. CLXXI.

<sup>2</sup> Fleitjner, Älteste Geschichte des Breviergebetes (Rempten 1887) S. 74. Dasselbst (S. 73—100) sind auch die unechten Quellen auf ihren vermeintlichen Werth geprüft und die kritisch zuverlässigen gesichtet. Vgl. Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten christl. Jahrh. (Eübingen 1871) S. 279 ff. Dasselbst auch einiges über den Gesang der Psalmen, Hymnen, Oben im 2. Jahrhundert nach den freilich sehr allgemeinen und unbestimmten Angaben von Plinius, St. Ignatius, Brief an Diognet und Theophilus von Antiochien († 181).

zu verstehen sei<sup>1</sup>. Denn die Versammlung am Morgen (ἑωθινόν) könnte ja ebensowohl die fürs heilige Mesopfer sein als die der Laudes. Jedenfalls aber ist aus den in der Anmerkung citirten Stellen und ihrem Zusammenhange soviel klar, daß am Morgen und Abend Lesungen, Gesänge (Psalmen oder andere Lieder) und Gebete vorgetragen oder laut gesprochen zu werden pflegten.

Von dem nächtlichen Gebete rehet Clemens an mehreren Stellen des Paedagogus und der Stromata, aber stets in einer Weise, die deutlich zu erkennen gibt, daß nur das Privatgebet allgemein üblich war und als eine Verpflichtung betrachtet wurde, wenn auch vielleicht in einigen (Osterfest-) Nächten gemeinschaftlicher Gottesdienst gehalten wurde<sup>2</sup>.

Ferner haben wir in den Stromata eine, vielleicht mehrere Angaben über drei weitere Gebetszeiten, nämlich zur dritten, sechsten und neunten Stunde. „Der eifrige Christ,“ sagt der große Alexandriner, „der Gnostiker (Weise), betet allezeit, zu jeder Stunde, wenigstens im Innern (κατὰ τὴν ἔννοιαν, cogitatione), weil er beständig durch die Liebe mit Gott verbunden ist und vertraulich mit ihm verkehrt.“<sup>3</sup> Dann aber fügt er ein anderes Mal hinzu: „Wenn einige dem Beten bestimmte Stunden zuweisen, z. B. die dritte, sechste und neunte, so betet doch der Gnostiker sein ganzes Leben hindurch, indem er durch Gebete mit Gott zu verkehren strebt; alles aber, was ihn hierin nicht förbert, um es kurz zu sagen, vermeidet und unterläßt er, nachdem er die Vollkommenheit dessen erreicht hat, der aus Liebe handelt. Die Dreitheilung der Stunden nun, welche durch ebenso viele Gebete geehrt werden, kennen jene, welche Verständniß haben für die Dreiheit der seligen Wohnungen.“<sup>4</sup> An einer andern

<sup>1</sup> Ἐπὶ πᾶσι τε, πρὶν ὑπνοῦ λαχεῖν, εὐχαριστεῖν ὄσιον τῷ Θεῷ καὶ ἑξομολογήσασθε αἰσῆ ἐν ψαλμοῖς χειλέων φησὶν — Et constemini ei in canticis labiorum (Paed. lib. 2, cap. 4 [Migne, P. G. VIII, 444]). Εἰς δὲ ἑσπέραν τοῦ δεῖπνου περὶ τὴν ὥραν . . . ἐπιτὸν μὲν καὶ τοῖς ἀναγνώσμασι σχολάζωμεν τοῖς νηφαλιωτέροις — Vespere . . . quando sacris et sobriis lectionibus non amplius operam damus (l. c. cap. 4 [Migne l. c. VIII, 413]). Μηδὲ ἐξ Ἐκκλησίας, φέρε, ἢ ἀγορᾶς ἤκοντα ἑωθινόν . . . ὀπρῆνικα εὐχῆς καὶ ἡγιασμένως . . . ὁ καιρὸς — (l. c. cap. 10 [Migne l. c. VIII, 512]).

<sup>2</sup> Ἀλλὰ γὰρ τὸ δεῖπνον ἔστω λεῖτόν ἡμῖν καὶ εὐζώνον, ἐπιτρεῖται εἰς ἐρηγήσασιν — Sit nobis coena tenuis et expedita, apta ad vigillas (Paed. lib. 2, cap. 1 [Migne l. c. VIII, 388—389]). Διὸ πολλάκις καὶ τῆς νυκτὸς ἀνεγερτέον τῆς κοίτης, καὶ τὸν Θεὸν εὐλογητέον· μακάριοι γὰρ οἱ ἐρηγηρότεροι εἰς αὐτόν — (l. c. cap. 9 [Migne l. c. VIII, 493]). Θυσίαι μὲν αὐτῷ, εὐχαὶ τε καὶ αἶνοι, καὶ αἰ πρὸ τῆς ἐστιάσεως ἐντεῖξεις τῶν Γραφῶν· ψαλμοὶ δὲ καὶ ὕμνοι παρὰ τὴν ἐστίαν, πρὸ τε τῆς κοίτης. Ἀλλὰ καὶ νύκτωρ εὐχαὶ πάλιν. Διὰ τούτων ἑαυτὸν ἐνοποιεῖ τῷ Θεῷ χάρῃ ἐκ τῆς συνεχοῦς μνήμης — Atque ei (= gnostico sive sapienti l. e. Christiano) quidem sacrificia sunt ipsae preces et laudes, et quae ante cibum sunt Scripturarum lectiones; psalmi autem et hymni dum cibus sumitur, et antequam eatur ad cubitum, sed et noctu rursus orationes. Per eas seipsum unit choro divino ex memoria continua (Strom. lib. 7, cap. 7 [Migne l. c. IX, 469]). Vielleicht rehet der alexandrinische Lehrer hier (ante cibum, dum cibus sumitur) von den Agapen, dann wäre an eine Verbindung derselben mit dem Vesperofficium zu denken.

<sup>3</sup> Εὐχεται τοίνυν ὁ γνωστικός καὶ κατὰ τὴν ἔννοιαν πᾶσαν τὴν ὥραν, δι' ἀγάπης ἀπενόμενος τῷ Θεῷ — Orat etiam cogitatione omni hora per caritatem Deo coniunctus et familiaris effectus (Strom. lib. 6, cap. 12 [Migne l. c. IX, 324]).

<sup>4</sup> Εἰ δὲ τινες καὶ ὥρας τακτὰς ἀπενόμευσιν εὐχῆς, ὡς τρίτην φέρε καὶ ἕκτην καὶ ἑνάτην. Ἄλλ' οὐ γὰρ ὁ γνωστικός κτλ. . . ἀλλὰ καὶ τὰς τῶν ὠρῶν διανομὰς τριχῆ διεσταμένας καὶ τὰς ἑσας εὐχὰς τετιμημένας ἴσασιν οἱ γνωρίζοντες τὴν μακαρίαν τῶν ἁγίων τριάδα

Stelle scheint Clemens von den Stationstagen oder Stationsgottesdiensten zu reden, Mittwoch und Freitag, an denen, wie sich später zeigen wird, um diese Zeit in einigen Ländern die Terz, Sext und Non gemeinsam und öffentlich oder feierlich in der Kirche gehalten wurde<sup>1</sup>. Jedenfalls darf aus all diesen Stellen geschlossen werden, daß zur Zeit des Clemens von Alexandrien, außer dem Morgen- und Abendgottesdienst, an einigen Orten oder von einigen Christen (τινές) die drei Gebetsstunden der Terz, Sext und Non, sei es privatim sei es öffentlich, eingehalten wurden, daß man aber in Alexandrien dies nicht für eine allgemein bindende Vorschrift hielt. Andere, wie Pleithner (S. 87 ff.), glauben, daß Clemens habe sagen wollen, diese drei Gebetsstunden seien schon für alle herkömmlich, der „Weise“ (Gnostiker) begnüge sich aber nicht damit. Es ist an sich nicht unmöglich, daß die dritte, sechste und neunte Stunde, mit Rücksicht auf die unbestimmte Tageseinteilung, wovon oben die Rede war, als Morgen-, Mittags- und Abendgebet anzusehen sind. Allein im Hinblick auf die klaren Worte Tertullians, die sogleich angeführt werden sollen, und weil die Christen jener Zeit, namentlich alexandrinische, viel auf Reisen waren und sehr wohl wußten, was anderswo vor sich ging, ist es wahrscheinlicher, daß Clemens hier mit dritter, sechster und neunter Stunde wirklich jene Horen, die wir Terz, Sext, Non nennen, bezeichnen wollte, d. h. Tageshoren, Tagesgebete zwischen dem Morgen- und Abendgebet. Andererseits aber sind wir, im Gegensatz zu Pleithner, der Meinung, daß dieselben bloße Privatandachten waren.

b) Ein weiterer und wichtigerer Zeuge für die kirchliche Praxis, und zwar für die des Abendlandes, ist **Tertullian**, den man, da die lateinisch-afrikanische Kirche von Rom aus gegründet worden und stets in innigster Verbindung mit dieser Mutterkirche geblieben war, für die Zeit seiner Reichtgläubigkeit wenigstens, auch als mutmaßlichen Zeugen für die Tradition der römischen Kirche am Ende des 2. Jahrhunderts betrachten kann. Die hier in Betracht kommenden Schriften Tertullians (De oratione, Apologeticus, Libri 2 ad uxorem u. a.) sind größtenteils vor seinem Uebergang zum Montanismus geschrieben, nur das Buch De ieiuniis adversus Psychicos stammt aus seiner montanistischen Lebensperiode.

Zunächst ist zu beachten, was Tertullian von dem kirchlichen Morgen- und Abendgebet (Laudes oder Matutinae und Vesperae) bezeugt. Im Buche De oratione sagt er, daß man an Fast- und Stationstagen kniee zum Gebet, nur Sonntags und in der Zeit von Ostern bis Pfingsten nicht. Ueber die Zeit zum Beten sei eine bestimmte Vorschrift nicht gegeben, mit Ausnahme der „zwei gesetzlichen“ oder gesetzlich geordneten Gebetszeiten, die man ohne weitere Ermahnung morgens und abends als selbstverständlich zu beob-

μονών — Quodsi nonnulli certas ac definitas horas constituunt precatōni, ut tertiam, sextam, nonam . . . triplicem horarum divisionem sciunt qui norunt beatam sanctarum mansionum trinitatem (Strom. lib. 7, cap. 7 [Migne l. c. IX, 455—458]).

<sup>1</sup> Οὐδεν αὐτὸς καὶ τῆς ἡστέρας τὰ ἀινύματα τῶν ἡμερῶν τούτων, τῆς τετάρτης καὶ τῆς παρασκευῆς — Novit ipse Iulianus quoque aenigmata horum dierum, quarti, inquam, et sexti — Er kenne die Geheimnisse des Mittwoch und Freitag, die nach dem Hermes-Mercurius und der Aphrodite-Venus benannt seien, daher enthalte er sich der Gabsucht und der Wollust, woraus alle Laster entspringen (Strom. lib. 7, cap. 12 [Migne l. c. IX, 504]). Vgl. die Dissert. von Le Roux (Migne l. c. IX, 1197—1199).

achten habe. Laudes und Vesper galten ihm demnach als canonisch geregelte, feststehende Gebetszeiten. Von den Tagesstunden: Tercz, Sext und Non, heißt es ebenda, es bestche zwar kein Gesetz, welches zur Beobachtung derselben verpflichte, doch sei es zu empfehlen, sich an diese Stunden zu halten; denn dieselben constituiren ja auch im bürgerlichen Leben die Tageseintheilung, und man werde dadurch erinnert, regelmäßig sich von den weltlichen Geschäften auf eine Weile loszureißen, und ferner, weil gerade an diese drei Zeiten sich erhabene Geheimnisse knüpfen<sup>1</sup>. Dies ist ein neuer Gedanke, welcher, soviel sich übersehen läßt, bei keinem der frühern Schriftsteller vorkommt. Bleiben wir einen Augenblick dabei stehen, so zeigt sich alsbald, daß derselbe mit der natürlichen Entwicklung, welche das christliche Bewußtsein im Herzen der frommen Gläubigen nehmen mußte, in vollstem Einklang steht. Vor dem Geiste der ersten Christen stand der Herr Jesus einfach als der Gott-Erlöser, dem sie ihren Dank zollten; aber mit der Zeit, als der Verstand mehr und mehr über die Thatsache der Erlösung reflectirte, kam der christliche Geist naturgemäß dazu, die einzelnen Stufen oder „Etappen“ zu unterscheiden, in welchen diese Erlösung vollzogen worden, und die einzelnen Schritte zu markiren, welche den Weg des Gottmenschen vom Schoße des Vaters bis zum Kreuz und zur Erhöhung im Himmel bezeichneten (salvus, wie der hl. Gregor sie nennt). So wurden dann auch die einzelnen Stunden des Tages im betrachtenden Geiste der Gläubigen mit den geheimnißvollen Handlungen oder Ereignissen im Leben Christi verknüpft. Und dies hinwiederum gab der Feier und religiösen Beobachtung jener Stunden eine besondere Sanction, die zunächst nur von der Tageseintheilung des bürgerlichen Lebens ihre Existenz und Bezeichnung erhalten hatten. In derselben Weise bildete sich das kirchliche Jahr oder der Cyklus der kirchlichen Festzeiten aus. Wir werden in der Folge beim hl. Cyprian und in den Canones des hl. Hippolyt ähnliche Gedanken wiederfinden und eine speciellere Beziehung auf das Leiden Christi sich ausbilden sehen. Von Clemens Alexandrinus und dem hl. Cyprian wird dabei, wie bei Tertullian, an das Geheimniß der heiligen Dreieinigkeit erinnert.

<sup>1</sup> Nos vero, sicut accepimus, solo die dominico, Resurrectionis et spatio Pentecostes . . . Ceterum omni die quis dubitet prosternere se Deo vel prima saltem oratione. qua lucem ingredimur (vgl. oben bei Clemens Alex. ἐπιβρατὶς sive matutinae preces). De temporibus orationis nihil omnino praescriptum est nisi plane omni in tempore et loco orare. . . . De tempore vero non erit otiosa extrinsecus observatio etiam horarum quarundam. Istarum dico communium, quae diu inter spatia signant, tertia, sexta, nona, quas solemniores in Scriptura invenire est. Primus Spiritus Sanctus congregatis discipulis hora tertia infusus est (Act. 2, 15). Petrus qua die visionem communitatis omnis in illo vasculo expertus est, sexta hora ascenderat orandi gratia in superiora (Act. 10, 9). Idem cum Ioanne ad nonam in templum adibat, ubi paralyticum sanitati reformavit suae (Act. 3, 1). Etsi simpliciter se habeant sine ullius observationis praecepto, bonum tamen sit aliquam constituere praesumptionem, qua et orandi admonitionem constringat et quasi lege ad tale munus extorqueat a negotiis interdum, ut quod Danieli quoque legimus observatum utique ex Israelis disciplina (Dan. 6, 10), ne minus ter die saltem adoremus, debitores Patris et Filii et Spiritus Sancti. Exceptis utique (nicht zu reben von den, ob ergan; unberührt bleiben dabei die) legitimis orationibus, quae sine ulla admonitione debentur ingressu lucis et noctis (Tertull., De orat. cap. 23—25 [Migne, P. L. I, 1191—1193]).



Um zu Tertullian zurückzukehren, so redet er im Apologeticus von coetus antelucani, wie wir sie aus Plinius kennen <sup>1</sup>.

Im 39. Kapitel des Apologeticus spricht er zuerst von den Zusammenkünften der Christen im allgemeinen (Coimus in coetum et congregationem, ut ad Deum, quasi manu facta, precationibus ambiamus. Haec vis Deo grata est); man bete dort für die Obrigkeit, den Frieden und alle öffentlichen Anliegen des Staates und der Kirche (vgl. das oben mit Bezug auf 1 Tim. 2 Gesagte), lese die Heilige Schrift und empfangt Ermahnungen, Belehrungen, Tröstungen oder auch Zurechtweisungen von seiten der kirchlichen Obern; alsdann redet er von den Agapen, womit ein frugales Mahl mit Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Gesängen (Psalmen oder eigenen Compositionen — de proprio ingenio) verbunden werde <sup>2</sup>. Etwas Näheres für Morgen- oder Vesperofficium ist daraus nicht zu entnehmen.

In dem montanistischen Buche De ieiuniis adversus Psychicos (d. h. gegen die katholischen Christen) sagt Tertullian Kap. 2 (Migne, P. L. II, 955 sq.): Nam quod ad ieiunia pertineat, certos dies a Deo constitutos opponunt (die Katholiken Roms). Certe in Evangelio illos dies ieiuniis determinatos putant, quibus ablati sunt sponsus, et hos esse iam solos legitimos ieiuniorum christianorum, abolitis legalibus et propheticis vetustatibus. . . .<sup>3</sup> Itaque de cetero ex arbitrio, non ex imperio novae disciplinae<sup>4</sup>, pro temporibus et causis uniuscuiusque; sic et Apostolos observasse, nullum aliud imponentes iugum certorum et in commune omnibus

<sup>1</sup> Nihil aliud se de eorum sacramentis comperisse quam coetus antelucanos ad canendum Christo ut Deo et ad confoederandam disciplinam (Apol. cap. 3 [Migne l. c. I, 273]).

<sup>2</sup> Reliquum ordinem disciplinae aestimate, qui sit, de religionis officio; non prius discumbitur, quam oratio ad Deum praegustetur. . . ita saturantur ut qui meminerint etiam per noctem adorandum Deum sibi esse; ita fabulantur, ut qui sciunt Dominum audire. Post aquam manualementem et lumina, ut quisque de scripturis sanctis vel de proprio ingenio potest, provocatur in medium Deo canere. Aequae oratio convivium dirimit (l. c. cap. 39 vers. finem [Migne l. c. I, 468—477]).

<sup>3</sup> Vgl. auch St. Hieronymus (Ad Marcellam), welcher sagt, daß die katholische Kirche ex Apostolorum traditione unam toto anno quadragesimam tempore congruo ieiunat. Andere nahmen die dies illos quibus ablati sunt sponsus für Freitag und Samstag und fasteten bloß 40 Stunden. In diesem Sinne erklärt man gewöhnlich die bekannte Aeußerung des hl. Irenäus im Briefe an Papst Victor (im Fragment bei Euseb., Hist. eccl. lib. 5; ed. Laemmer p. 408), in welchem er sagt, daß sehr verschieden gefastet wurde, und dann fortfährt: οὐ μὲν γὰρ ὁλονται μίαν ἡμέραν δεῖν αὐτοὺς νηστεύειν, οἱ δὲ δύο, οἱ δὲ καὶ πλεοναὶ· οἱ δὲ τεσσαράκοντα ὥρας ἡμερινὰς τε καὶ νυκτερινὰς συμμετροῦσι τὴν ἡμέραν αὐτῶν, — indem die Letztern die Dauer ihres Fastens nach Tage- und Nachtstunden (vom Freitag zum Samstag) berechneten. So glaubten also die Katholiken, meint Tertullian, die 40stündige Faste sei genügende Beobachtung des Gebotes. De ieiuniis cap. 14. 15 (Migne l. c. II, 974) erwähnt er noch andere Unterschiede der Fastenpraxis seiner Zeit; doch gilt wohl auch von diesen das Wort des hl. Irenäus (l. c.): ita ieiuniorum diversitas consensionem fidelium commendat — ἡ διαφωνία τῆς νηστείας τὴν ἁμωνοῦσαν τῆς πίστεως συνίστησι. (Vgl. zu obiger Stelle auch Hefele, Conciliengeschichte I [2. Aufl.], 94 f.)

<sup>4</sup> Also bloß in der Passionswoche war Fasten vorgeschrieben (= stationes per annum); an den übrigen Tagen war es der Frömmigkeit der einzelnen überlassen. Cur Pascha celebramus annuo circulo in mense primo? Cur quinquaginta exinde diebus in omni exultatione decurrimus? Cur stationibus quartam et sextam Sabbati dicamus et ieiuniis parasceven? Quamquam vos etiam Sabbatum, si quando continuatis, numquam nisi in Pascha ieiunandum secundum rationem alibi redditam, nobis certe omnis dies etiam vulgata consecratione celebratur (De ieiun. cap. 14 [Migne, P. L. II, 973]).

obeundorum ieiuniorum<sup>1</sup>; proinde nec stationum, quae et ipsae suos quidem dies habebant quartae feriae et sextae, passive tamen currant (b. h. passim et pro arbitrio uniuscuiusque), neque sub lege praecepti, neque ultra supremam diei, quando et orationes fere hora nona concludat de Petri exemplo, quod Actis refertur<sup>2</sup>.

In Kap. 10 De ieiuniis (*Migne* l. c. II, 966) sagt er: Aequae stationes nostras ut indignas; quasdam vero et in serum constitutas (wo das Fasten bis zur Vesper, nicht bloß bis zur Non ausgebehnt wurde), novitatis nomine incusant, hoc quoque munus et ex arbitrio obeundum esse dicentes, et non ultra Nonam detinendum de suo scilicet more. Man sage zwar katholischerseits, Petrus sei zur Non in den Tempel gegangen, aber das beweise nicht, daß er Station gehalten, er habe ja auch einmal zur Sext gebetet und doch nach Speise verlangt. Man könne also, wenn man ihm folge, zur Sext das Fasten schließen. Porro cum in eodem Commentario Lucae et tertia hora orationis demonstratur, sub qua Spiritu Sancto initiati pro ebris habebantur, et sexta, qua Petrus ascendit in superiora, et nona, qua templum sunt introgressi, cur non intelligamus salva plane indifferentia semper et ubique et omni tempore orandi, tamen tres istas horas ut insigniores in rebus humanis, quae diem distribuunt, quae negotia distinguunt, quae publice resonant (also zur Zeit des Tertullian wurden diese drei Stunden öffentlich kundgegeben, sei es durch ein Zeichen mit der tuba oder einem tintinnabulum, wie auch in Rom der Prätor laut Varro [De lingua lat. lib. 5] dieselben ausrufen ließ), ita et solemniores fuisse in orationibus divinis? Quod etiam suadet Danielis quoque argumentum ter die orantis, utique per aliquarum horarum exceptionem, non aliarum autem quam insigniorum, exinde Apostolico(a?)rum: tertiae, sextae, nonae. Hinc itaque et Petrum dicam ex vetere potius usu nonam observasse, tertio orantem supremae orationis munere. Haec autem propter illos, qui se putant ex forma Petri agere, quam ignorant; non quasi respuamus nonam, cui et quarta sabbati, et sexta plurimum fungimur: sed quia eorum, quae ex traditione observantur, tanto magis dignam rationem afferre debemus, quanto carent Scripturae auctoritate, donec aliqua coelesti charismate aut confirmentur aut corrigantur (*Migne* l. c. II, 966—967). . . . An indignior apud vos ratio afferatur in nonam observandi requiro, ut etiam Petro ea ratio deputanda sit, si statione tunc functus est. Venit enim de exitu Domini, quem etsi semper commemorari oportet sine differentia horarum, impressius tamen tum ei secundum ipsum stationis vocabulum addicimur: nam et milites numquam immemores sacramenti magis stationibus parent (eigen ihren Gehorsam am meisten, wenn sie Posten stehen, obgleich sie nie des Fusses ungebend sind). Itaque in eam usque horam celebranda pressura est, in qua a sexta contenebratus orbis defuncto Domino lugubre fecit officium, ut tunc et nos revertamur ad iucunditatem, cum et mundus recepit claritatem. Hoc si magis ad religionem sapit christianam, dum magis Christi gloriam celebrat, possum aequae serae stationis ex eodem rei ordine statum figere, ut ieiunemus ad serum, expectantes tempus Dominicae sepulturae, cum Ioseph postulatam detulit corpus et condidit. Inde et irreligiosum est famulorum carnem refrigerare (= quiescere) quam Domini. . . . Sed et Daniel anno primo regis Darii, cum ieiunans in sacco et cinere exomologesin Deo ageret, et adhuc, inquit, loquente me in oratione, ecce vir, quem videram in somnis initio, velociter volans

<sup>1</sup> Act. 15, 10.<sup>2</sup> Act. 8, 8.

adpropinquavit mihi quasi hora vespertini sacrificii. Haec erit statio sera, qua ad Vesperam ieiunans, pinguiorem orationem Deo immolat (*Migne* l. c. II, 968). Aus allem geht hervor, daß die Fasten der Stationstage nicht Verpflichtung waren, daß die römischen Katholiken sie bloß bis zur Non ausdehnten und dann mit Messe und Communion schlossen<sup>1</sup>, daß dagegen die Montanisten sie bis zur Vesperzeit (abends 6 Uhr) ausdehnten, daß als pflichtmäßige Fasten nur einige Tage vor Ostern galten, daß die Osterzeit (50 Tage) in heiliger Freude gefeiert wurde; daß die Terz, Sext, Non als Gebetszeiten empfohlen wurden, aber noch keine allgemeine kirchliche Einrichtung waren.

Der Gottesdienst wird also für Sonntag, Mittwoch und Freitag bezeugt, und außerdem eine Freudenfeier, Unterlassung des Fastens, von Ostern bis Pfingsten; weitere Feste des Herrn gab es noch nicht.

Einige andere Stellen, in denen Tertullian von einer Morgenandacht spricht, können theils vom heiligen Mesopfer allein, theils vom Privatgebet verstanden werden<sup>2</sup>. Und zwar ist die in der Anmerkung aus *Ad uxor.* lib. 2, cap. 5 citirte Stelle wahrscheinlich auf das private Nachtgebet oder Frühgebet zu beziehen, da kurz zuvor von den *conversationis quotidianae* insignia die Rede, die als *margaritae* nicht den Ungläubigen gezeigt werden sollen und beim Zusammenwohnen mit Heiden nicht verheimlicht werden können.

Wiederum spricht er vom nächtlichen Gebet im *Apolog.* cap. 39, wo er sagt, daß die Christen bei den Agapen sich nur soweit sättigen, daß darunter das Nachtgebet nicht leide: *Ita saturantur ut qui meminerint etiam per noctem adorandum Deum sibi esse* (*Migne* l. c. I, 477). Das alles ist gewiß nur vom privaten Nachtgebet zu verstehen.

Von öffentlichem Nachtgebet oder nächtlicher Versammlung in der Kirche ist die Rede im Buche *Ad uxorem* (lib. 2, cap. 4): *Ut, si statio facienda est, maritus de die condicat ad balneas . . . Quis enim sinat coniugem . . . circuire? Quis nocturnis convocationibus, si ita oportuerit, a latere suo adimi libenter feret? Quis denique solemnibus Paschae abnoctantem securus sustinebit? Quis ad convivium Dominicum illud, quod infamant, sine sua suspicione dimittet?*<sup>3</sup> Daraus ist ersichtlich, daß damals, wenigstens in Afrika, nur zu Ostern sogen. *Παράκλησις* stattfanden, *Vigiliae* oder Nachtgottesdienste, welche die ganze Nacht in Anspruch nahmen, daß aber zu gewissen Zeiten oder in Nothfällen, vielleicht bei Verfolgungen oder zum Gedächtniß eines Martyrers (si ita oportuerit), auch außerordentlicher Weise eine Versammlung zur Nachtzeit berufen wurde.

c) Aus allem dem können wir mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß zur Zeit des Tertullian in der lateinischen Kirche wie in der morgenländischen,

<sup>1</sup> *Quod statio solvenda sit accepto Corpore Domini* (*Tertull.*, *De orat.* cap. 19 [*Migne* l. c. I, 1181]).

<sup>2</sup> *Ieiuniis autem et stationibus nulla oratio sine genu (i. e. genuflexione) et reliquo humilitatis more celebranda est* (*Tertull.* l. c. cap. 23). Similiter et stationum diebus non putant plerique sacrificiorum orationibus interveniendum, quod statio solvenda sit accepto corpore Domini . . . Nonne solemnior erit statio tua, si et ad aram Dei steteris? *Accepto corpore Domini et reservato, utrumque salvum est: et participatio sacrificii et executio officii* (*Tertull.* l. c. cap. 19 [*Migne* l. c. I, 1181—1183]). *Latebisne cum etiam per noctem exurgis oratum* (*Tertull.*, *Ad uxor.* lib. 2, cap. 5 [*Migne* l. c. I, 1296]).

<sup>3</sup> *Tertull.* l. c. lib. 2, cap. 4 (*Migne* l. c. I, 1294): *Sed videat, qualiter viro officia pendat. Domino certe non potest pro disciplina satisfacere, habens in latere diaboli servum, procuratorem domini sui ad impedienda fidelium studia et officia.*

deren Praxis wir durch Clemens von Alexandrien kennen lernten, als officielle kirchliche Tageszeiten nur Laudes und Vesper: Früh- und Abendgottesdienst, bestanden; daß dagegen die kleinen Tageshören: Terz, Sext und Non, obgleich man sie wegen der damit verbundenen Geheimnisse privatim zu beobachten empfahl, keine kirchlichen oder gemeinschaftlichen Officien waren, es sei denn an Stationstagen (Mittwoch und Freitag), wo man von frühe bis zur Non in der Kirche zum Gebet und zur Lesung und Messe versammelt blieb. Ein Nachtofficium war nur für Ostern allgemein vorgeschrieben; bei besondern Anlässen konnte aber auch eine außerordentliche Versammlung zur Nachtzeit stattfinden. Den Inhalt des gemeinschaftlichen öffentlichen Gebetsdienstes wie des Privatgebets, das ja nur jenem nachgebildet war, erkennen wir aus denselben Büchern<sup>1</sup>. Halten wir alle im Vorstehenden aus Tertullian angezogenen Stellen zusammen, so ergibt sich, daß der Inhalt des öffentlichen und privaten Gebetsdienstes aus Lesung der Heiligen Schrift, Gesang von Psalmen oder andern Liedern (deren Charakter nicht näher zu bestimmen ist) und Recitation von besondern Gebeten bestand, daß beim gemeinschaftlichen Gesang mit Alleluja oder andern Acclamationen respondirt wurde. Eben dasselbe ergab sich aus den Werken des großen Zeitgenossen Tertullians, des Clemens von Alexandrien. Derselbe hat aber noch genauer angegeben, daß unter dem Gesang der Psalmen und Hymnen nicht ein bloßes Recitiren, sondern ein musikalisches Moduliren zu verstehen ist<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Sonant inter duos psalmi et hymni, et mutuo provocant, quis melius Deo suo cantet (*Tertull.* l. c. lib. 2, cap. 9 [*Migne* l. c. I, 1304]). Diligentiores in orando subiungere in orationibus *Alleluia* solent, et hoc genus (oder *hactenus*) psalmos, quorum clausulis respondeant, qui simul sunt. Et est optimum utique institutum omne, quod proponendo et honorando Deo competit, saturatam orationem velut optimam (oder opimam) hostiam admovere (*Tertull.*, De orat. cap. 27 [*Migne* l. c. I, 1192]). Zu „saturata oratio“ bemerkt Muratori: Sicut „ieiuna oratio“, alio tamen sensu, a Cicerone dicta est, ita et „saturata“ a Tertulliano dicitur, quae preces cum recitatione psalmodum coniungit. Haec est optima (vel opima), haec est pinguis hostia, quam ad aram divinam perducimus. — Die Stelle aus Tertullian De anima cap. 8: Est hodie soror etc., welche Vatissol (Hist. du Brév. p. 5) von den Nachtwigilien versteht, ist meines Erachtens nicht beweiskräftig, weil sie Psalmengesang, Lesung und Gebete als Inhalt der Dominica solemnia bezeichnet, worunter wahrscheinlich das heilige Messopfer zu verstehen.

<sup>2</sup> Ἀρροστίγια ὑποψάλλειν nannte man das Respondiren des Alleluja oder kleiner Schlußformeln und Antiphonen, Worte, aus dem Psalm selbst entnommen. Aus den Worten Tertullians, bemerkt Probst (Lehre und Gebet S. 282), ersieht man, daß diese Weise des Psalmengesanges im Abendlande zu Ende des 2. Jahrhunderts in Aufnahme kam; denn es heißt: *Diligentiores in orando . . . subiungere solent; quorum . . . respondeant* (*Tertull.*, De orat. cap. 27). Clemens von Alexandrien sagt: Ὑδωστας ῥῶν τὸν ὑπέρτονον τῆς σεμνότητος ἐμμελῶς ἀνέμεν: Wir mildern beim Psalmen den strengen, feierlichen Ton (Strom. lib. 1, cap. 1 [*Migne*, P. G. VIII, 708]). Rührtere Harmonien sind gestattet, aber die weichlichen, in Künsterei ausartenden und aromatischen sollen von unserm ernsten und männlichen Sinne fern bleiben: ἀρωάτω ἐν μέλιτι. Καταλειπέτον οὖν τὰς χρωματικὰς ἀρμονίας ταῖς ἀχρῶματι παροινίας καὶ τῆ ἐκφροσύνη καὶ ἐταιρούση μουσικῇ (*Clem. Alex.*, Paedag. lib. 2, cap. 4 [*Migne* l. c. VIII, 445]). Vgl. Bleithner, Älteste Geschichte des Brev. S. 102. Begünstigt der Schriftlesung vgl. Tertullian (Apol. cap. 39: Fidem sanctis vocibus pascimus) und Clemens (Paedag. lib. 2, cap. 2 [*Migne* l. c. VIII, 413 B]; Strom. lib. 6, cap. 14; lib. 7, cap. 7 cit., und dazu Le Nouvry's Anmerkungen [*Migne* l. c. IX, 469, n. 84]).

2. a) Für die im 3. Jahrhundert geltende kirchliche Disziplin kommt zunächst in Betracht das Zeugniß des Origenes († 254), des Vorstehers der alexandrinischen Katechetenschule, des demantfesten Lehrers (Doctor adamantinus) oder χαλκέντερος, des ehernen, des Mannes von Stahl und Eisen, wie man ihn ob seines strahlenden Geistes und seines ausdauernden Fleißes zu nennen pflegte. In dem Werke gegen Celsus schreibt er: „Die Anhänger der christlichen Religion, welche Gott den Herrn und Schöpfer aller Dinge durch Jesum verehren, richten ihr Leben nach dem Evangelium ein, und indem sie die vorgeschriebenen Gebete bei Nacht und bei Tage mit eifriger Ausdauer und gebührender Ehrfurcht verrichten, haben sie weder von Zauberkünsten noch von den Dämonen etwas zu fürchten<sup>1</sup>. Etwas Bestimmtes ist aus diesen Worten nicht zu entnehmen. Vielleicht hat Origenes unter den „vorgeschriebenen Gebeten“ diejenigen verstanden, welche, wie oben gezeigt, der Dibache (Kap. 8) gemäß die Gläubigen dreimal täglich verrichten sollten; die Dibache hatte ja in Alexandrien canonisches Ansehen<sup>2</sup>; oder aber man kann annehmen, daß er unter εὐχαί nur das Gebet verstehe, welches nach den Ermahnungen oder Vorschriften des Herrn und der Apostel (in den heiligen Evangelien und apostolischen Briefen) beständig zu verrichten ist (sine intermissione, oportet semper orare, omni loco orandum) oder vom Herrn als einziges Mittel zur Ueberwindung der bösen Geister und der Versuchungen empfohlen wird. Vielleicht auch hat er an eine Verpflichtung zu allgemein bekannten canonischen Gebeten gedacht, wie einige, z. B. Fleißner (S. 107), wollen. Aber wir können jedenfalls für das Breviergebet keine stichhaltigen Schlüsse daraus ziehen.

Deutlicher drückt sich Origenes in dem Buche „Ueber das Gebet“ aus; in dem Kapitel 12 heißt es: „Das Gebot, ohne Unterlaß zu beten, könne man so erfüllt sehen, daß man (vgl. oben Clemens von Alexandrien) das ganze Leben des Heiligen oder Gottesfürchtigen als einen beständigen großen Gebetsact erkläre; ein Theil davon sei dasjenige Gebet, welches man gewöhnlich κατ' ἐξοχήν die εὐχή nenne; diese müsse wenigstens dreimal des Tages verrichtet werden.“ Danach führt er das Beispiel des Daniel, des hl. Petrus und des Königs David an, welche morgens, mittags und abends, also dreimal täglich, zu beten pflegten<sup>3</sup>. Unter der εὐχή ist wohl das Gebet des Herrn zu verstehen, das laut Apostellehre Kap. 8 dreimal täglich zu sprechen war. Sonach redet er nur von einem 1) Morgen- und 2) Abendgebet, und dazu kommt 3) die mittlere oder zur sechsten Stunde privatim zu verrichtende Anbacht. Vom kirchlichen Gebetsdienste kann man dies nicht füglich deuten.

<sup>1</sup> Οἱ κατὰ χριστιανισμόν διὰ τοῦ Ἰησοῦ τὸν ἐπὶ πᾶσι θεραπεύοντες Θεὸν, καὶ βιούντες κατὰ τὸ Εὐαγγέλιον αὐτοῦ, ταῖς προσταχθείσαις τε εὐχαῖς συνεχέστερον καὶ δεόντως νυκτός καὶ ἡμέρας χρώμενοι, οὔτε μαγεῖα, οὔτε δαιμονίους εἰσὶν ἄνωγοι — Nihil est quod ab arte magica aut daemoniis metuant ii, qui religionis Christianae cultores Deum rerum omnium per Iesum venerantur, ex Evangelio vitam exigunt et praescriptas preces diu noctuque frequentius et qua par est reverentia adhibent (Contra Cels. lib. 6, cap. 41 [Migne l. c. XI, 1859—1860]).

<sup>2</sup> Die betreffenden Stellen aus Clemens von Alex., Origenes und St. Athanasius siehe man bei Funk, Doctrina duodecim Apostolorum p. v. xiv. xv.

<sup>3</sup> Vgl. auch: Orationes et deprecationes matutinae, im Commentar zum Buche Job, inter Opp. Origen. (Migne, P. G. XVII, 512).

Des weitern sagt er noch, daß man auch zur Nachtzeit beten solle, wie Ps. 118, 62 und das Beispiel von Paulus und Silas in Philippi<sup>1</sup> lehrten. Auch hier handelt es sich nur um Privatandacht<sup>2</sup>. Mit Recht sagt daher Probst: „Origenes spricht zwar von den drei Gebetsstunden, sagt jedoch die erste und letzte als Morgen- und Abendgebet, ohne eine andere Andacht in der Frühe oder abends zu erwähnen.“<sup>3</sup>

b) Die zuerst vom Dominikaner Joh. Mich. Wanzleben<sup>4</sup> zur Kenntniß gebrachten, von Haneberg nach römischen Codices arabisch und lateinisch veröffentlichten Canones S. Hippolyti (München 1870) geben an verschiedenen Stellen eingehende Vorschriften über das kirchliche Gebet und die hierfür zu beobachtenden Stunden. Zwar ist die Echtheit der Sammlung mehrfach starken Zweifeln begegnet, und man hat sie hier und da geradezu für unecht oder für eine aus den Apostolischen Constitutionen frühestens im 5. Jahrhundert entnommene Compilation erklärt (Langen, Wardenhewer, Junf)<sup>5</sup>. Batiffol hält sie für die Beschlüsse eines Concils von Rom am Ende des 2. Jahrhunderts<sup>6</sup>. So wie sie in der arabischen Version vorliegen, sind die Canones freilich ein „in Unordnung gerathenes, durch sehr späte Zusätze ent-

<sup>1</sup> Apg. 16, 25.

<sup>2</sup> Porro cum virtutis actus praeceptaque adimpleta in orationis partem veniant, ille sine intermissione orat, qui debitis operibus orationem iungit, orationique convenientes actiones (ἀδιαλείπτως προσεύχεται . . . ὁ συνάπτων τοῖς δέουσιν ἔργοις τὴν εὐχὴν, καὶ τῆ εὐχῆ τὰς προπούσας πράξεις). Istud enim „sine intermissione orate“ hoc uno modo ut praeceptum possibile possum accipere, nempe si dixerimus totam viri sancti vitam unam aliquam magnam esse continuam orationem, cuius etiam pars sit, quae solet oratio vocari, et quae non minus quam ter quaque die fieri debet, quod ex Daniele manifestum est; et Petrus ascendit . . . Sed neque noctis tempus sine hoc orationis genere recte transigemus, cum David dicat etc., et Paulus in actibus apostolorum dicatur Philippis media nocte cum Sila orasse et laudasse Deum, ita ut audirent ei, qui in custodia erant . . . εἰ πάντα τὸν βίον τοῦ ἁγίου μίαν συναπτομένην μεγάλην εἰπομένην εὐχὴν ἢ εὐχῆς μέρος ἐστὶ καὶ ἡ συνήθως ὀνομαζομένη εὐχὴ, οὐκ ἔλαττον τῶ τρις ἑκάστης ἡμέρας ἐπιτελεῖσθαι ὀφειδούσα. Ὅπερ ὀρθρον κατὰ τὸν Δανιὴλ κ. τ. λ. Τὸ πρῶτον . . . καὶ τῆς τελευταίας . . . θυσία ἐσπερινή (Orig., De orat. cap. 12 [Migne, P. G. XI. 451—454]). Im darauffolgenden Kapitel (13) zeigt er dann am Beispiele des Heilandes unsere Pflicht zu beten. Das Gebet des hl. Petrus zur sechsten Stunde nebst dem des David nach Ps. 5 (Mane astabo; mane exaudies) scheint er, wenn anders unser jetziger Text unverfälscht und vollständig ist, für einen Gebetsact zu halten. Man muß dann annehmen, daß er, der die Heilige Schrift und die Traditionen der Juden so vortreflich kannte, die Sitte der Juden im Auge hatte, wonach das Morgengebet noch zur vierten Stunde, also 10—11 Uhr, beginnen und bis Mittag ausgebeht werden konnte. Vgl. Lightfoot, Horae hebraicae l. c. p. 697 sq. *Ultra horam sextam seu meridiem protrahenda non erant matutina sacra . . . quibus finitis domi epulae celebrabantur*, sagt Jfenius (Antiquitates hebraicae [Bremae 1784] p. 302).

<sup>3</sup> Lehre und Gebet S. 343.

<sup>4</sup> Hist. de l'église d'Alexandrie (Paris 1877).

<sup>5</sup> Die Ansichten von Langen und Wardenhewer sehe man in dem gleich zu nennenden Buche von Achelis (S. 24). Junf spricht sich über die Canones Hippolyti aus in seiner Schrift: Die Apostolischen Constitutionen (Rottenburg 1891) S. 138 ff. 265—280 und öfter, sowie in: Das achte Buch der Apostol. Constitutionen und die verwandten Schriften (Tübingen 1893).

<sup>6</sup> Une oeuvre synodale romaine contemporaine du pape Victor (190—200). Les „Canones Hippolyti“ témoignent ainsi de la discipline romaine des dernières années du II<sup>e</sup> siècle (Hist. du Brév. rom. p. 38. Revue historique XLIII [Paris 1892], 384 s.).

stelltes Rechtsbuch“. Aber die scharfsinnigen kritischen Untersuchungen von Hans Achelis haben ergeben, daß die Interpolationen, Zusätze und Umstellungen nicht so bedeutend sind, vielmehr nur etwa zwei Siebentel des Ganzen ausmachen<sup>1</sup>. Dagegen ist der Grundstock in andern Kirchenordnungen oder Canonensammlungen, die dem Ende des 3. oder Anfang des 4. Jahrhunderts angehören, schon verwendet worden. Wenn sie auch nicht von Hippolytus selbst sind, so repräsentiren sie doch in ihrer ersten Gestalt die Disciplin der römischen oder ganzen lateinisch-abendländischen Kirche im Anfange des 3. Jahrhunderts, also vor dem hl. Cyprian. Man ist aber auch vollauf berechtigt, sie in ihrem ursprünglichen Wortlaute, den Achelis herzustellen suchte, dem rigoristischen Hippolytus zuzuschreiben, welcher dieselben nach dem Jahre 218 geschrieben haben dürfte. Hierin stimmen im großen und ganzen competente Kritiker und viele der angesehensten katholischen wie protestantischen Gelehrten den gebiegenen Ausführungen Achelis' bei<sup>2</sup>.

Im Canon 25<sup>3</sup> heißt es: Omnes, qui ad ordinem Christianorum pertinent, primum eo tempore orent, quo a somno surgunt matutino . . . Canon 26: Si est in ecclesia conventus propter verbum Dei, singuli quique cum festinatione properent, ut ad illud congregentur . . .; ecclesiam frequentent omnibus diebus, quibus fiunt orationes. — Canon 27: Quocunque die in ecclesia non orant, sumas Scripturam, ut legas in ea. Sol conspiciat *matutino* tempore Scripturam super genua tua<sup>4</sup>. Orent autem *tertia hora*, quia illo tempore Salvator voluntarie crucifixus est ad salvandos nos, ut nobis libertatem tribueret<sup>5</sup>. Deinde etiam *sexta hora* orate, quia illa hora universa creatura perturbata est propter facinus scelestum a Iudaeis perpetratum. *Hora nona* iterum orent, quia illa hora Christus oravit et tradidit spiritum in manus Patris sui. Etiam hora, qua sol occidit, orent, quia est *completio* diei<sup>6</sup>. Christianus lavet manus omni tempore, quo orat . . . Curet igitur quilibet, ut diligenti studio oret *media nocte*, quia patres nostri dixerunt illa hora omnem creaturam ad servitium gloriae divinae parari ordinesque Angelorum et animas iustorum benedicere Deo, quia testatur Dominus dicitque de hoc: Media autem nocte clamor factus est: Ecce sponsus venit; exite obviam ei! Porro autem tempore, quo *canit gallus*, instituendae sunt orationes in ecclesiis, quia Dominus dicit: Vigilate, quia nescitis, qua hora Filius hominis venturus sit, an galli cantu an mane<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Die Canones S. Hippolyti. Leipzig 1891. (Fb. VI, Heft 4 der Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Literatur von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack [Hinrichs'sche Buchhandlung]).

<sup>2</sup> So Duchesne (Bulletin critique [Paris, 1. février 1891] p. 42), Harnack und Züllicher (Theol. Literaturzeitung [Leipzig 1891] Nr. 10 v. 16. Mai).

<sup>3</sup> Achelis a. a. D. S. 124. Haneberg a. a. D. S. 81. Was bei Haneberg weiter in dem Canon noch über das Gebet zur dritten Stunde u. s. w. folgt, ist laut Achelis eine spätere Zuthat. <sup>4</sup> Achelis S. 126.

<sup>5</sup> Achelis S. 127. In den spätern Redactionen dieser Canones heißt es: Weil zu dieser Stunde der Herr von Pilatus verurtheilt wurde. <sup>6</sup> Achelis S. 128.

<sup>7</sup> Achelis S. 130—133. — Weinähe gleichlautend sind dahingehörige Canones der sogen. Aegyptischen Kirchenordnung und der syrischen Diabastalia sowie der spätern Apo-

Das Vorstehende stimmt ganz zu dem, was wir vorhin aus Tertullian als kirchliche Disciplin im Anfange des 3. Jahrhunderts in Geltung fanden. Eine andere Stelle aus denselben Canones Hippolyti scheint aber dem zu widersprechen. Sie lautet (Canon 21<sup>1</sup>): Congregentur quotidie in ecclesia Presbyteri et ὑποδιάκονοι et ἀναγνώσται (lectores) omnisque populus tempore gallicinii vacentque orationi, psalmis et lectioni Scripturarum cum orationibus secundum mandatum Apostolorum: Dum venio, attende lectioni. De clero autem qui convenire negligunt, neque morbo neque itinere impediti, separentur. Gallicinium ist, wie wir oben sahen, morgens früh etwa 2—2½, oder 3 Stunden vor Sonnenaufgang, im Sommer halb 2 oder 2 Uhr, im Frühling und Herbst 3 bis 4 Uhr und im Winter 5 bis 6 Uhr morgens. Hier ist also schon eine tägliche Versammlung die Regel, wo Clerus und Volk, Priester, Subdiaconen, Lectoren zu bestimmter Stunde regelmäßig zusammenkommen, während die vorher angeführten Canones 25 und 26 eine solche nicht kennen, vielmehr wie Tertullian eine Versammlung zu gewissen Zeiten (si oportuerit, si est conventus) voraussetzen. Die Kritiker haben den Sachverhalt bis jetzt nicht klargelegt. Mir will scheinen, daß der Canon 21, welcher der Praxis am Ende des 4. Jahrhunderts entspricht, eine Interpolation, die Canones 25 und 26 aber echt sind und dem 3. Jahrhundert angehören.

Daraus geht zur Evidenz hervor, daß vor Sonnenaufgang in der Kirche ein Frühgottesdienst gehalten wurde — Laudes matutinas — als Einleitung zu dem nachher zu celebrirenden Messopfer. Falls dieser Gottesdienst nicht stattfand, beteten die Gläubigen ein Morgengebet nach Analogie des kirchlich verordneten. Die übrigen Horen: Terz, Sext, Non, waren Privatandachten. Nur an den Tagen, an welchen in der Kirche noch besondere Versammlungen (Canon 26) stattfanden, d. h. laut Canon 20<sup>2</sup> an den Stationstagen (Mittwoch und Freitag) und wohl auch am Sonntag, wurden sie ganz oder theilweise gemeinschaftlich und öffentlich gehalten bezw. mit dem Gottesdienst verbunden. Das Nachtgebet war, wie aus obigem hervorgeht, ebenfalls nur eine Privat-

heilichen Constitutionen, so daß wir also hier eine damals für die ganze Kirche geltende Disciplin vor uns haben. Wenn man daher auch mit Junk ein spätere Ursprung der Canones Hippolyti und Abhängigkeit derselben von den übrigen Rechtsammlungen festhalten will, so bleibt doch wahr, daß die Sache, um die es sich für uns handelt, zum Theil schon, weil in den Quellen der Canones enthalten, während des 3. Jahrhunderts in Uebung war.

<sup>1</sup> Aethelis S. 122. Haneberg S. 78.

<sup>2</sup> Diebus ieiunii, qui constituti sunt in canonibus, feria quarta et sexta (et quadraginta?) ieiunent; dies sind die bekannten Stationstage, an welchen gefastet wurde und Gottesdienst in der Kirche stattfand. Das quadraginta ist nach Aethelis (a. a. O. S. 103) eine Interpolation. Ihr Inhalt widerspricht auch dem zweifellos echten Canon 22, § 195: Hebdomas, qua Iudaei Pascha agunt, ab omni populo observetur. Danach waren also bloß sechs Tage vor Ostern zu fasten, entsprechend dem, was wir oben aus Irenäus und aus Tertullian hörten, wonach die Montanisten zwei Wochen vor Ostern fasteten, „um etwas mehr zu haben als die Römischen“. Auch Dionysius v. Alex. (Epist. can. bei Routh, Reliquiae sacrae III (2. Aufl.), 229) sagt: Ἐρεὶ μὴδὲ τὰς ἑξ τῶν νηστεῶν ἡμέρας ἕως μὴδὲ ὁμοίως πάντες διαμένουσιν. Die vierzig tägige Fastenzeit findet sich zuerst bei Origenes (Hom. 10 in Lev., § 2): Habemus enim quadragesima dies ieiunium consecratos. Vgl. übrigens Junk in Lib. Quartalschr. 1893.



übung, die von der Kirche empfohlen, deren Ausführung aber der Frömmigkeit des Einzelnen überlassen war. Nur einmal war eine Pannychie vorgeschrieben, nämlich vom Karfreitag bis zum Ostermorgen, an welchem beim Hahnenschrei getauft wurde<sup>1</sup>.

Ein Zweifel könnte nur bezüglich des Abendgebetes, der Vesper, entstehen. In dem oben angeführten Canon wird es als *Completio diei* und Privatgebet vorgeschrieben; danach scheint es kein öffentlicher und gemeinschaftlicher oder doch nicht täglicher Gottesdienst gewesen zu sein. An gewissen Tagen indessen, namentlich am Sonntage (*κυριακή*), ist die Vesper laut Canon 32 gemeinschaftlich gehalten worden, und zwar in Verbindung mit den Agapen<sup>2</sup>. Als Inhalt der canonischen Gebetszeiten sind Psalmen, Lesungen und Orationes angegeben.

Danach haben wir in den *Canones S. Hippolyti* eine Disciplin, welche genau mit der aus Tertullians Schriften als ums Jahr 200 in der lateinischen Kirche bestehend nachgewiesenen übereinstimmt, vielleicht mit der einzigen Ausnahme, daß bei Tertullian das gemeinschaftliche Frühgebet, der Gottesdienst *ad gallicinium*, nicht wie bei Hippolyt täglich vorgeschrieben war.

c) Aus der Mitte des 3. Jahrhunderts kommt uns das leuchtende Zeugniß des großen afrikanischen Blutzeugen und Bischofs *Cyprian* von Karthago in seiner schönen Abhandlung über das Gebet *De Dominica oratione* entgegen. Im 29. Kapitel fordert er im Hinweis auf das Beispiel Christi<sup>3</sup> zum nächstlichen Gebete auf. Auf letzteres legt der Heilige überhaupt großes

<sup>1</sup> *Tunc legatur super eum* (über den Katechumenen, einige Tage vor Ostern) *Evangelium illius temporis . . . Qui autem baptizandi sunt, feria quinta hebdomadis laventur aqua et edant. Feria autem sexta leiunent.* Die autem sabbati episcopus convocet eos, qui baptizandi sunt, et moneat eos, ut genua flectant capitibus ad orientem conversis, et manus super eos expandat orans, ut malignum spiritum ab omnibus membris eorum expellat . . . Postquam autem finivit adiurationes eorum, in facies eorum sufflet signetque pectora et frontes, aures et ora eorum. Ipsi autem tota illa nocte Vigilias agant sacris sermonibus et orationibus occupati. Circa gallicinium autem consistant prope fluctuantem aquam maris puram, paratam, sacram. Qui vero pro infantibus parvis respondent, exuant eos vestimentis suis etc. (Can. 19, § 106 sq. *Actelis* a. a. O. S. 92—97).

<sup>2</sup> Si Agape sit vel coena ab aliquo pauperibus paratur, *κυριακή* tempore accensus lucernae (die Dominica tempore accensionis lucernae bei *Haneberg* a. a. O. S. 91) praesente Episcopo surgat Diaconus ad accendendum. Episcopus autem orat super eos et eum, qui invitavit illos . . . Psalmos recitent, antequam recedant . . . Quando autem Episcopus sermocinatur sedens, ceteri lucrum habebunt . . . Si absente Episcopo presbyter adest, omnes ad eum convertantur . . . Diaconus in Agape absente presbytero vicem gerat presbyteri, quantum pertinet ad orationem et fractionem panis (Can. 32—35. *Actelis* a. a. O. S. 105—110). Dieser Canon ist höchst wahrscheinlich echt. Vgl. dazu *Tertull.*, *Apolog.* cap. 39 (*Migne*, P. L. I, 477).

<sup>3</sup> Quodsi ille orabat, qui sine peccato erat, quanto magis peccatores oportet orare! Etsi ille per totam noctem fugiter vigilans continuis precibus orabat, quanto nos magis in frequentanda oratione debemus nocte vigilare! (De orat. cap. 29. [*Migne*, P. L. IV, 538].) Nulla sint horis nocturnis precum damna, nulla orationum pigra et ignava dispendia. Per Dei indulgentiam recreati spiritualiter et renati imitemur quod futuri sumus: habituri in regno sine interventu noctis solum diem, sic nocte quasi in lumine vigilemus; oraturi semper et acturi gratias Deo, hic quoque orare et gratias agere non desinamus (ibid. cap. 36 [*Migne* l. c. IV, 543]. Ed. *Hartel* I [Vindobonae 1868], 288. 294).

Gewicht, da er am Schlusse des Schriftchens nochmals mit Nachdruck dazu auffordert. Er redet aber in einer Weise von diesem Gebete, welche erkennen läßt, daß er das gemeinschaftliche Nachtgebet dabei im Auge hatte. Im 31. Kapitel scheint er von der Statio und dem darauffolgenden heiligen Opfer zu sprechen: *Quando autem stamus ad orationem, fratres dilectissimi, vigilare et incumbere ad preces toto corde debemus. . . . Ideo et sacerdos, ante orationem praefatione praemissa, parat fratrum mentes dicendo: Sursum corda! ut, dum respondet plebs: Habemus ad Dominum, admoneatur nil aliud se quam Dominum cogitare debere* (pag. 539). Im 34. Kapitel ist zu lesen: *In orationibus vero celebrandis invenimus observasse cum Daniele tres pueros in fide fortes et in captivitate victores horam tertiam, sextam et nonam, sacramento scilicet Trinitatis. . . . Quae horarum spatia iam pridem spiritualiter determinantes adoratores Dei statutis et legitimis ad precem temporibus servabant*<sup>1</sup>. Er fügt noch einiges über die Geheimnisse des Neuen Testaments hinzu und fährt alsdann im 35. Kapitel also fort: *Sed nobis, fratres dilectissimi, praeter horas antiquitus observatas orandi nunc et spatia et sacramenta creverunt. Nam et mane orandum est, ut resurrectio Domini matutina oratione celebretur. — Er führt dann Ps. 5, 4 f. (mane exaudies, mane assistam) und Ps. 6, 1—3 (diluculo etc.) an. — Recedente item sole ac die cessante necessario rursus orandum est, quando oramus et petimus, ut super nos lux denuo veniat, Christi precamur adventum lucis aeternae gratiam praebiturum. — Christus sei nämlich in der Heiligen Schrift dies genannt (Ps. 117: Lapis . . . factus est in caput anguli. A Domino factus est iste et est mirabilis in oculis nostris. Iste est dies, quem fecit Dominus) und sol (Mal. 4, 2: Sol iustitiae. . .). Hora nulla a Christianis excipitur, quominus frequenter ac semper Deus debeat adorari; ut, qui in Christo, hoc est in sole et in die vero, sumus, insistamus per totum diem precibus, et quando mundi lege decurrens vicibus alternis nox revoluta succedit, nullum de nocturnis tenebris esse orantibus damnum potest, quia filiis lucis et in noctibus dies est. — Qui autem in Christo, hoc est in lumine, semper sumus nec noctibus ab oratione cessemus*<sup>2</sup>.

Man sieht, der heilige Lehrer faßte das dreimalige Gebet der Apostel und der Synagoge nicht als Morgen-, Abend- und Mächtag-Gebet, wie Origenes es noch richtig verstand, sondern ähnlich seinem Lehrer Tertullian als ein nach römischem Tageseintheilung eingerichtetes Gebet, das dreimal im Laufe des Tages: Terz, Sext, Non, zu verrichten wäre; dazu müssen dann naturgemäß noch zwei weitere Gebetsstunden, Morgen- und Abendgebet, hinzukommen, die ihm nicht nur in der Natur der Dinge begründet scheinen (ne-

<sup>1</sup> Et manifestata postmodum res est *sacramenta* olim fuisse, quod ante sic iusti precabantur. Nam super discipulos hora tertia descendit Spiritus Sanctus, qui gratiam Dominicae (re)promissionis implevit. Item Petrus hora sexta in tectum superius ascendens . . . instructus est, ut omnes (sc. etiam gentiles) ad gratiam Dei admitteret. Et Dominus hora sexta crucifixus, ad nonam peccata nostra suo sanguine abluit, et ut redimere et vivificare nos posset, tunc victoriam suam passione perfecit (ibid. cap. 34 [Migne l. c. IV, 541]. Ed. Hartel l. c. I, 292).

<sup>2</sup> Migne l. c. IV, 542. Ed. Hartel l. c. I, 292. 293.

cessario), sondern auch mystische Beziehungen auf den göttlichen Heiland haben. Mag man nun das *nunc* mit Probst<sup>1</sup> auf die Zeit des Heiligen beziehen — dann sind die Morgen- und Abendgebete als feierliche und gemeinschaftliche = Laudes und Vesper zu verstehen — oder mit Wickell, Peters und Pleithner<sup>2</sup> auf die christliche Zeit überhaupt im Gegensatz zum Alten Testament, — jedenfalls kennt der Bischof von Karthago in der Mitte des 3. Jahrhunderts fünf Gebetsstunden des Tages und ein nächtliches Gebet. Ob jene fünf: Laudes, Terz, Sext, Non und Vesper, alle oder welche von ihnen ihm als gemeinschaftlicher öffentlicher Gottesdienst galten, ist aus seinen Worten nicht mit Gewißheit zu erkennen. Sicher ist aber, daß er mit Vorliebe bei den Morgen- und Abendbetstunden verweilt und größern Nachdruck darauf legt. Man beachte, daß hier beim hl. Cyprian eine weitere Entwicklung der mystischen, für Einhaltung bestimmter Stunden geltend gemachten und verwertheten Gründe vorliegt, die wir schon aus Tertullian kennen lernten. So für Terz, Sext und Non. Obgleich wir nicht mit Gewißheit sagen können, daß für diese Stunden eine öffentliche Feier angeordnet war, so macht die Analogie der liturgischen Entwicklung in andern Stücken es doch sehr wahrscheinlich, daß, nachdem einmal solche Ideen sich des Gemüthes der Christen bemächtigt und in Kopf und Herz derselben Wurzel gefaßt hatten, die naturgemäße Tendenz fromme Gläubigen dahin führte, auch ohne ein formelles kirchliches Gebot sich zu gemeinschaftlichem Gebete an heiliger Stätte zusammenzufinden und lieber in gemeinsamer Andacht diese Stunden zu heiligen als privatim zu Hause des Gebetes zu pflegen. Denn, so sagt der Papst Innocenz I.: *Ut bene nostis, communibus et alternis plus agimus orationibus, quam singularibus aut privatis*<sup>3</sup>. Freilich haben wir in den Worten Cyprians keinen sichern Beweis dafür. Auch in seinen übrigen Schriften sucht man darüber vergebens nähern Aufschluß. Nur bezüglich des Nachtgebetes haben wir, wenn auch nicht von ihm selbst, so doch von seinem Zeitgenossen, Freund und Biographen, dem Diakon Pontius, eine, obwohl sparsame, immerhin willkommene Mittheilung. Derselbe erzählt nämlich, wie das christliche Volk von Karthago in der Nacht vor dem Martertode des geliebten Oberhirten sich nicht habe von ihm entfernen wollen, und so zu Ehren des Bischofs (Sacerdotis) schon in der seinem Martyrium vorhergehenden Nacht die Vigilien (*πρωΰγια*) gefeiert habe, die man sonst erst nach dem Tode heiliger Blutzeugen und am Jahresgedächtniß derselben zu halten pflegte<sup>4</sup>.

Es werden zwar noch in einigen andern Acten von Martyrern des 3. Jahrhunderts canonische Tageszeiten oder kirchliche Gebetsstunden erwähnt, z. B. in denen des hl. Sebastianus, der hl. Febronia, der hl. Eugenia<sup>5</sup>. Allein diese Acten gelten

<sup>1</sup> Lehre und Gebet S. 343.

<sup>2</sup> Wickell im Katholik XXX (1873), 293. Joh. Peters, Der hl. Cyprian von Karthago (Regensburg 1877) S. 311—314. Pleithner a. a. O. S. 114.

<sup>3</sup> Ad Aurel. et Aug. epist. 16 (*Migne*, P. L. XX, 513).

<sup>4</sup> *Concessit ei tunc divina bonitas, vere digno, ut Dei populus etiam in Sacerdotis passione vigilaret* (*Ruinart*, Acta Mart. Ed. Galura [Augustae Vindel. 1802] II, 39, n. 15). Ruinart fügt erläuternd bei: *Alludit ad festa Martyrum, in quibus vigiliae agebantur* (vgl. Peters a. a. O. S. 315. *Migne* l. c. III, 1495).

<sup>5</sup> Vgl. die Angaben bei Pleithner a. a. O. S. 112 aus Surlus, 20. Januar; *Bolland.*, Acta SS. tom. V Iunii, und Vitae Patrum apud *Migne*, P. L. LXXIII, 612 sq.

allgemein als unecht, und es scheint, daß die im 5. oder 6. Jahrhundert oder noch später lebenden Verfasser derselben die Anschauungen und Gewohnheiten ihrer Zeit in das 3. Jahrhundert übertragen haben. Nur einen oder zwei Fälle dürfen wir von diesem Verwerfungsurtheil ausnehmen. Der eine führt uns in den fernen Orient, der andere nach Westen. In den echten Acten des Theodotus von Ancyra, die von einem testis oculatus (Nilus) geschrieben wurden, heißt es: Cum ergo in vicum venissent, qui missi erant, occurrerunt Presbytero egredienti ab ecclesia post horam orationis sextam<sup>1</sup>. Der Heilige litt den Martertod im Jahre 303; eine damals zurechtbestehende Uebung wäre jedenfalls als Disciplin des 3. Jahrhunderts zu betrachten. Die angegebenen Worte können aber ebensowohl die Feier der heiligen Messe im Auge haben als auch das Privatgebet des Priesters; denn wenn Gläubige aufgefordert waren, wie oben gezeigt, um Mittag zu beten, so muß angenommen werden, daß die frommen Priester noch gewissenhafter dieser Aufforderung nachkamen. Es läßt sich also für einen öffentlichen Gebetsdienst der Sext aus dieser Stelle nichts Bestimmtes entnehmen.

In dem Berichte über das Leiden des heiligen Bischofs Saturninus von Toulouse, der ums Jahr 250 in der becischen Verfolgung starb, und dessen echte Acten 30 bis 40 Jahre nachher auf Grund der Gerichtsprotocolle verfaßt wurden, wird gesagt, daß man die Gedächtnistage großer heiliger Martyrer durch Nachtofficium feiere; um so mehr verdiene das der Heilige, welcher in Toulouse Bischof gewesen und gelitten habe<sup>2</sup>. Wir haben also hierin ein authentisches Zeugniß dafür, daß, außer dem Osterfeste, auch noch die Gedächtnistage einzelner Martyrer durch gemeinschaftliche Vigilien, Pannychien oder ein Nachtofficium (Nocturnum, Metten) schon im 3. Jahrhundert ausgezeichnet wurden. An den übrigen Tagen war das Nachtgebet eine Privatandacht. — So haben wir denn im 3. Jahrhundert als feierliche, wenn auch nicht täglich gemeinsam abgehaltene, canonische Tagzeiten: Nachtofficium, Laudes (Frühgottesdienst), Vesper. — Terz, Sext und Non waren Privatgebete und höchstens an Stationstagen gemeinsam. — Inhalt: Psalmen, Lesung der Heiligen Schrift, Gebete und Ermahnungen.

3. Im Anfang des 4. Jahrhunderts ist noch keine wesentliche Veränderung oder Weiterbildung des Officiums der kirchlichen Tagzeiten zu constatiren, wenn auch in der Thebais und den von den Mönchen und Einsiedlern bewohnten Wüsten von Aegypten, Palästina und Syrien bereits eine Entwicklung vor sich geht. Was Joh. Cassian<sup>3</sup> nach Eusebius über „die vom heiligen Evangelisten Marcus unterwiesenen Mönche“ und die Ordnung ihrer Psalmodie zur Zeit der Apostel berichtet, verdient schwerlich Glauben; es widerspricht den offenbarsten Thatsachen der Kirchengeschichte. Cassian hatte von einer frommen Ueberlieferung unter den ägyptischen Mönchen gehört, wonach den Vätern derselben (Pachomius, Antonius) durch einen Engel mitgetheilt worden, wieviel Psalmen sie nachts und am Tage

<sup>1</sup> Ruinart l. c. II, 294, n. 11.

<sup>2</sup> Vigiliis, hymnis ac sacramentis etiam solemnibus honoramus . . . sanctum istam diem . . . , quo vir beatissimus Saturninus geminatam coronam promeruit (Ruinart l. c. I, 301).

<sup>3</sup> De inst. coenob. II, 5.

singen sollten, und übertrug dies auf die Therapeuten, die von Philo bei Eusebius geschildert werden, und die von einigen für christliche Asketen gehalten wurden<sup>1</sup>.

Der heilige Bischof und Martyrer Methodius († 311) vergleicht in seinem „Gastmahl“ das Leben der christlichen Jungfrau mit einer Nachtwache (παννοχίς oder φυλακή), in welcher drei Theile unterschieden werden: Vesper (ἑσπερινή φυλακή, auch λυχνικόν, lucernare) als erste Vigilie, und außerdem die zweite und dritte<sup>2</sup>. Danach wird man annehmen dürfen, daß die Vesper den Nachtgottesdienst einleitete, und die zwei weitem Vigilien die Fortsetzung des Gebetes bis zum Morgen bildeten, sei es, daß sie beide unserer Mette entsprechen, oder daß die zweite Vigil unserer Mette (Matutin), die dritte den Laudes entspricht. Letzteres wäre sehr wohl möglich, weil man auch später noch, z. B. bei Cassian<sup>3</sup>, den Frühgottesdienst oder den des gallicinium mit der Vesper zusammen als Nachtofficium bezeichnet findet.

Die berühmte Synode von Elvira in Spanien<sup>4</sup>, welche für die kirchliche Disciplin des Abendlandes von großer Wichtigkeit wurde, hat, obgleich sie so zahlreiche, für die kirchliche Disciplin und den Ritus bedeutsame Beschlüsse faßte, doch keine Vorkehrung zur Regelung des Officiums getroffen.

Sehr spärlich sind auch die Angaben von Kirchenschriftstellern dieser Zeit, welche über das Officium Aufschluß zu geben geeignet wären. Da wir die vielumstrittenen Apostolischen Constitutionen zur größern Sicherheit nicht vor die Mitte des 4. Jahrhunderts hinaufrücken wollen, und weitere Mittheilungen der ältesten Väter des 4. Jahrhunderts süglich in die Mitte desselben oder noch später anzusetzen sind, so bleibt uns zunächst nur Eusebius von Caesarea († 340), der Vater der Kirchengeschichte, als vollgültiger Zeuge übrig. In seinem zwischen den Jahren 327 und 340 geschriebenen Commentar zu den Psalmen spricht er an verschiedenen Stellen vom officiellen Psalmengesang des kirchlichen Stundengebets. So wenn er in Erklärung des 65. Psalmes sagt, das Gebet des Propheten werde in der Kirche erfüllt: erstens durch die mit Gebet und Gesang, Schriftlesung und Predigt verbundene Osterfeier und zweitens durch den überall geübten Psalmengesang in den Kirchen<sup>5</sup>. Beim Psalm 91 sagt er, daß man im Neuen Bunde Sonntags thue, was die Juden am Sabbath verrichtet hätten, und daher werde der Psalm 91 (Bonum est

<sup>1</sup> Siehe darüber die Ausführungen von Biedell im Katholik (1873) II, 404—405. Eusebius spricht von Philo und den Therapeuten bezw. ihrem Psalmengesang in Buch 2, Kap. 17 der Kirchengeschichte (ed. Laemmer [Scaphusiae 1859—1862] p. 124).

<sup>2</sup> Methodius, Symposion sive Convivium decem Virinum lib. 5, cap. 2 (Migne, P. G. XVIII, 100).

<sup>3</sup> L. c. III, 8.

<sup>4</sup> Nach den neuesten Forschungen ward sie nicht erst 308 oder 311, sondern schon ums Jahr 300 gehalten. Vgl. Duchesne und Funf in Züb. Quartalschr. (1892) S. 701. Die oben angezogenen Canones stehen bei Harduin, Coll. Concillor. I, 251 sq. („Cereos“ can. 84, „Lucernas“ can. 87).

<sup>5</sup> Ἐπει δὲ δεύτερον ψάλλειν τῷ ὀνόματι αὐτοῦ προστάττει ἡ καὶ αὐτὸ κατὰ πάντα τόπον εἶωθεν ἐφ' ἡμῶν ἐπιτελεῖσθαι. Ἐπει κατὰ πᾶσαν ἐκκλησίαν αὐτὰ δὴ ταῦτα παραδέδοται κ. τ. λ. — Secundo psallere nomine eius praecipit, quod a nobis omnibus in locis observari consuetum est. Nam in omnibus Dei ecclesiis apud gentes constitutis haec ipsa modulari et psallere non Graecis tantum, sed etiam barbaris praecipitur (Comment. in Ps. 65 [Migne, P. G. XXIII, 647. 648]).

confiteri Domino), der im Hebräischen die Ueberschrift In diem Sabbati trägt, in der Kirche am Sonntag beim Gottesdienst gesungen. Und zwar unterscheidet Eusebius dabei die Feier der Eucharistie von einer andern Gebetsstunde am frühen Morgen, worin die Psalmodie und andere Gebete den Hauptinhalt bilden<sup>1</sup>. In Erklärung des Psalmes 89, V. 3—7, redet er zwar von der Vesper, aber mehr in einem allegorischen Sinne (*occidente sole iustitiae* = Tod Christi am Kreuze), so daß man für die gottesdienstliche Feier und den Inhalt derselben nichts daraus entnehmen kann. Doch lehrt der Vergleich mit den Worten zu dem vorgenannten Psalme über das Nachtgebet und dem, was er in der Folge über *custodia nocturna* (*φουλακή*) als einen oder ersten Theil der Nacht sagt, daß Eusebius hier unter Nachtgebet sich zunächst das der Vesper denkt<sup>2</sup>. Scheint es auch nach Commentar zu Ps. 142, daß ihm die *Laudes matutinae* oder der Frühgottesdienst neben dem der heiligen Messe als das wichtigste *Officium* galten<sup>3</sup>, so ist doch aus Commentar zu Psalm 64 klar, daß zu Eusebius' Zeiten überall *Laudes* und *Vesper* als öffentlicher Gottesdienst in der Kirche gehalten wurden, und zwar höchst wahrscheinlich alle Tage<sup>4</sup>. Damit stimmt auch der *Canon Psalmorum* überein, welcher sich unter Eusebius' Werken findet, und, ob von ihm selbst oder einem andern verfaßt, ganz in die Zeit paßt, in welcher Eusebius lehrte. Es werden darin zur Privatandacht für Tag und Nacht je 12 Psalmen bezeichnet, ein Psalm für jede Stunde, also 24 im Ganzen; außerdem aber stehen, als ein unabhängig davon einzuhaltendes Gebetspensum für das Tagesofficium, drei *Laudes-* (*Matutin-*) Psalmen darin; nämlich Ps. 62, 140 und 141; für das *Nacht*officium drei *Vesperpsalmen* (*ψαλμοὶ λυχνικοί*, *psalmi lucernales*):

<sup>1</sup> Ὁρθρου τε πρὸς αὐταῖς ἀνατολαῖς τοῦ ἡμετέρου φωτός τὸ γενόμενον ἔλεος ἐφ' ἡμᾶς τῷ Θεῷ διαγγέλλοντες . . . εἰκότως κατὰ τὴν Κυριακὴν ἡμέραν καὶ τὰς εὐχαριστίας ἡμῶν ἀπαιτούμεν τῷ Κυρίῳ, πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης ἐν ταῖς ἐκκλησίαις αὐτοῦ συνεργήσουσι . . . ἔξῃ καὶ ψάλλειν κελεύομεθα . . . καὶ τοῦτο πράττειν κατὰ τὰς πρωινὰς ὥρας. Ἀληθείαν τε εὐσεβείας ἐπιβεβεγμένους, διὰ τοῦ καὶ ταῖς νυκτεριναῖς ὥραις τῆς τοῦ Θεοῦ θεραπείας μεμνησθῆναι — *Primitias diurnarum horarum Deo dicantes — matutinis horis — repetita nocturnis horis cultus Dei memoria . . . populorum concentus, quo in omnibus Dei ecclesiis una mente, uno affectu . . . melos in psalmodiis emittimus* (In Ps. 91 [*Migne, P. G. XXIII, 1772*]).

<sup>2</sup> *Migne, P. G. XXIII, 1180. 1184—1186.*

<sup>3</sup> Ἐν ταῖς προσευχαῖς ἐγρηγόρτως σχολάζοιμεν, καὶ μάλιστα κατὰ καιρὸν τὸν ἐωθινόν, ὥστε δύνασθαι λέγειν Ὁ Θεός, ὦ Θεός μου, πρὸς σε ὀρθρίζω — *Vigilanter precibus vacemus, matutino praesertim tempore, ut dicere possimus: Deus, Deus meus, ad te de luce vigilo* (In Ps. 142 [*Migne, P. G. XXIV, 49*]).

<sup>4</sup> Zu den Worten des Ps. 64: *Exitus matutini et vespere delectabis* (*delectationes*) sagt er, *Symmachus* habe die Lesart: *Progressus* (*προελεύσεις τοῦ ὄρθρου καὶ τῆς ἑσπέρας τὰς ὑμνολογίας*) *deluculi et hymni vespereae*. *Unum quippe hoc maximumque virtutis signum est, quod, postquam supradicta depresserat, exitus matutini et delectationes vespereae hominibus constituerit, sive secundum Symmachum hymnos aut secundum Aquillam laudes . . . Nam quod per universum orbem in ecclesiis Dei in matutino solis exitu et vespertinis horis hymni, laudes et divinae vere delectationes Deo constituantur, id sane Dei virtutis non modicum signum est. Dei vero delectationes sunt hymni ubique terrarum in Ecclesia eius matutinis et vespertinis horis emissi. Quare dictum est: Elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum* (In Ps. 64 [*Migne, P. G. XXIII, 649*]). Warum hier die lateinische Uebersetzung gegeben wurde, wird das in der Folge aus St. Hilarius zu Ephraïme lehren.

129, 140 und 12 (ober 112)<sup>1</sup>. Endlich ist zu erwähnen, daß Eusebius in der Biographie des Kaisers Konstantin († 337) sagt, der Kaiser habe täglich in seinem Palaste zu den festgesetzten Stunden (καιροῖς ἐκάστης ἡμέρας τακτοῖς) sich in seine Gemächer eingeschlossen, um sein Gebet zu verrichten. Für die heilige Osterfeier habe er sich mit aller Strenge und hohem Ernste vorbereitet und die heilige Nacht (Karfreitag auf Oster Sonntag) durch die herrlichste Beleuchtung in glänzenden Tag verwandelt (τὴν δ' ἑσπᾶν διανουκτέρουσιν μετέβαλλεν εἰς ἡμερινὰ φῶτα — sacram vigiliam [die heilige Nachtwache] in splendorem convertit, lampades accensae cuncta passim loca illustrabant); sodann habe er ein Gesetz gegeben, wonach alle Praesides provinciarum streng auf die Feier des Sonntags halten sollten; endlich habe er auch die Beobachtung der Martyrerfeste (μαρτύρων ἡμέρας καιροῦς θ' ἑορτῶν ἐκκλησιαίαις) und heilige Zeiten eingeschärft<sup>2</sup>. Unter den heiligen Zeiten sind, wie wir später sehen werden, außer etwa Epiphanie, Christi Himmelfahrt und vielleicht Pfingsten, die Passions- und Auferstehungstage, eine Woche vor und eine nach Ostern zu verstehen.

Danach wurden also in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts täglich Laudes und Vesper öffentlich gehalten, zu Ostern auch die Nachtwache, Pannychie, letztere wahrscheinlich auch an den Martyrerfesten. Die übrigen Horen waren der Privatandacht überlassen. Den Inhalt des Stundengebets bildeten Lesungen, Psalmen, Hymnen und kleinere Gebete. Genauerer läßt sich nicht ermitteln; aber mit ziemlicher Sicherheit dürfen wir wohl annehmen, daß manche von den Gebeten und Liedern, welche wir ein halbes Jahrhundert später in kirchlichem Gebrauch sehen, auch schon zu dieser Zeit, im 3. und im Anfang des 4. Jahrhunderts, gebetet oder gesungen wurden, ebenso wie von den Festen, die sich bald danach als römische Kirchenfeste nachweisen lassen, die meisten schon spätestens am Ende des 3. und zu Anfang des 4. Jahrhunderts, also unter den Päpsten Cajus (283—296), Marcellinus (296—304), Marcellus (307—310), Eusebius (310), Melchias (311—314), Silvester (314—335), Marcus (336), Julius I. (337—352) und Liberius (352—366), gefeiert wurden. Davon weiter unten.

4. Unter den im Officium verwendeten Gebeten und Hymnen<sup>3</sup> selbständiger Composition, zum Theil in Form von Antiphonen, dürfen wir zunächst den vom hl. Basilus († 379) in der Schrift „Ueber den Heiligen Geist“ zum dogmatischen Traktionsbeweis verwerteten Hymnus nennen, der auch bis heute im griechischen Officium stehen blieb (Lumen hilare)<sup>4</sup>. Er lautet also: „Du mildest Licht der heiligen Glorie des unsterblichen Vaters, des himmlischen, heiligen, seligen, Jesu Christe! Da wir angelangt beim Untergang der Sonne schauen das Abendlicht, lobpreisen wir den Vater, Sohn

<sup>1</sup> *Eusebii Pamphili Canones diurni ac nocturni Psalmorum* (Migne, P. G. XXIII, 1395).

<sup>2</sup> *De vita Constantini* lib. 4, cap. 22. Ed. Henr. Valesii (Moguntiae 1672) p. 536.

<sup>3</sup> Ueber den Unterschied zwischen Psalmen (deren man auch componirte, wie dies von Paul von Samosata und seiner Verurtheilung durch das Concil von Antiochia 261 bekannt), Hymnen und geistlichen Oden vgl. Probst, *Lehre und Gebet in den drei ersten christlichen Jahrhunderten* S. 256 ff.

<sup>4</sup> Vgl. *Алексѣи Малѣевъ, Die Nachtwache oder Abend- und Morgengottesdienste der orthodox-katholischen Kirche des Morgenlandes* (Berlin 1892) S. 59. 786.

und Heiligen Geist! Würdig ist es, Dich allezeit mit heiliger Stimme zu preisen, o Sohn Gottes, Lebensspender; deshalb verherrlicht Dich das Weltall!<sup>1</sup> Von diesem Hymnus nun sagt der hl. Basiliius, er sei von den Vorfahren für die Vesper angefekt und werde von Alters her so durch das Volk gesungen, obgleich man den Verfasser nicht kenne. Aus den unmittelbar folgenden Worten ist wohl zu entnehmen, daß der Heilige diesen Hymnus nicht dem hl. Athenogenes zuschrieb; oder sollte τὸν Ἀθηνογένους ὕμνον auf den zuvor genannten bezogen werden können? Die Worte φῶς λαρόν stehen in den ältesten Handschriften am Rande dieser Stelle, zum Beweise, daß von jeher wenigstens die erste Hälfte auf den obigen Hymnus bezogen wurde. Die Kirche von Neocaesarea rühmte sich, wie aus St. Basiliius<sup>2</sup> hervorgeht, den zur Zeit des hl. Gregorius Thaumaturgus († 270) üblichen Ritus beibehalten zu haben<sup>3</sup>; danach hätte also der hl. Basiliius die Mitte des 3. Jahrhunderts im Auge gehabt. Seine Worte lauten: Visum est *patribus nostris vespertini luminis gratiam haudquaquam silentio accipere, sed, nox ut apparuit, agere gratias. Quis autem fuerit auctor illorum verborum, quae dicuntur in gratiarum actione ad lucernas* (τῆς ἐπιλυχνίου εὐχαριστίας), dicere non possumus. Populus tamen antiquam profert vocem (ἀρχαίαν τὴν φωνήν) neque cuiquam unquam visi sunt impietatem committere, qui dicunt Laudamus Patrem et Filium et Spiritum Sanctum Dei. Quodsi quis etiam novit Athenogenis hymnum, quem tamquam aliquod amuletum discipulis suis reliquit, festinans iam ad consummationem per ignem; is novit et Martyrum sententiam de Spiritu.

Andere Hymnen oder Lieder, die den drei ersten Jahrhunderten entstammen, von denen man aber nicht weiß, ob sie in der Liturgie, und noch weniger, ob sie speciell im Stundengebet Verwendung fanden, sehe man bei Probst (Lehre und Gebet, S. 268 ff.). So aus dem Briefe an Diognet (num 117), Theophilus von Antiochien († 181), Clemens von Alexandrien († 217), Commodian († 305), Methodius († 311). Auch aus den Briefen

<sup>1</sup> Φῶς λαρόν ἄγίας δόξης ἀθανάτου πατρὸς οὐρανοῦ, ἁγίου, μάκαρος. Ἰησοῦ Χριστέ, ἑδόντες ἐπὶ τὴν ἡλίου δίσκον, ἰδόντες φῶς ἑσπερινόν, ὑμνοῦμεν πατέρα καὶ υἱὸν καὶ ἅγιον πνεῦμα θεόν ἄξιον δὲ ἐν παντί καιροῖς ὑμνεῖσθαι σε φωναῖς ὁσίοις, υἱὲ θεοῦ, ζωὴν ὁ διδοῦς, ἐὸς ὁ κόσμος σε δοξάζει (vgl. Probst a. a. O. S. 283. 292). Wenn der Martyrer Athenogenes († 189), den der hl. Basiliius (De Spirit. S. cap. 29, n. 73 [Migne, P. G. XXXII, 205]) erwähnt, der Verfasser dieses Hymnus ist, so wäre dieser heilige Martyrer der älteste der christlichen Hymnenbdichter. Garnier (in der Note zur citirten Stelle) glaubt, Athenogenes sei zu Sebaste unter Diocletian gemartert worden laut alten Martyrologien am 18. Juli. — Nach Malzew (a. a. O. S. 59, Anm. 1) hat er in dem alten griechischen Horologion die Ueberschrift: Ποῦμα παλαιόν, ἧ, ὡς τινες λέγουσιν, Ἀργυρίου τοῦ Μάρτυρος; im slavischen Horologion werde er jedoch dem Sophronius, Patriarchen von Jerusalem, zugeschrieben. Sophronius, der im Jahre 638 starb, kann indes nicht der Verfasser sein, da Wßher den Hymnus schon im Alexandrinischen Bibelcodex fand, der doch dem 5. oder gar 4. Jahrhundert angehört (Bingham, Orig. eccles. lib. 13, cap. 11, § 5). Uebrigens daß der hl. Basiliius einen Vers daraus citirt und ihm ein hohes Alter zuschreibt, beweist ja zur Genüge, daß der Hymnus ins 2. oder 3. Jahrhundert versetzt werden darf. Er citirt ihn nämlich in einer Beweisführung, worin er eine ziemlich chronologische Ordnung der Zeugen einhält, nach Origenes und vor Gregorius Thaumaturgus.

<sup>2</sup> Epist. 207 ad Cler. neocaes. und De Spir. S. cap. 29.

<sup>3</sup> Biddell im Katholik (1873) II, 418.



des hl. Paulus lassen sich rhythmische, hymnenartige, vielleicht der Liturgie entnommene Stücke nachweisen, z. B. 1 Tim. 3, 16 und 2 Tim. 2, 11—13 und Eph. 5, 14. Man sehe auch Apg. 4, 24—30 und verschiedene Stellen in der Apokalypse. Die Vorsteher der Kirche hatten ein Interesse daran, die von den Aposteln schon gutgeheißene Abfassung oder das Absingen neuer Lieder zu begünstigen, in welchen die Glaubenswahrheiten und insbesondere Christi Person und Werk gepriesen wurde, weil die Häretiker, besonders der mit glänzendem Redner- und Dichtertalent begabte Gnostiker Bardesanes im 2. Jahrhundert unter Kaiser Marc Aurel, sein Sohn Harmonius, im Anfang des 3., und später Paul von Samosata, und im 4. Jahrhundert die Arianer Psalmen und Hymnen dichteten und in der Kirche singen ließen, in denen sie das Gift ihrer Irrlehre unter den schönen Formen heiliger Lobgesänge verborgen hatten, um es auf diese Weise desto sicherer in Sinn, Geist und Herz der Gläubigen einzuträufeln. Selbst das große liturgische Dankgebet, welches, analog dem in der jüdischen Passahfeier mit dem Hallel verbundenen Lobpreis der Werke Gottes, die Offenbarung der Macht und Güte des Dreieinigen in der Schöpfung und Erhaltung, Vorsehung und Erlösung, in Gemeinschaft mit der ganzen Welt, mit dem Chöre der Gestirne und den himmlischen Heerschaaren in erhabenen Jubelklängen pries, wurde von den ältesten Vätern, wie Justinus, Irenäus, Clemens, Origenes, Tertullian und Hippolytus, als Hymnus bezeichnet<sup>1</sup>.

Von den in den Apostolischen Constitutionen aufbewahrten Gebeten sind zweifelsohne mehrere, wenn nicht alle, vielleicht in etwas anderer Fassung, schon im 3. Jahrhundert und früher im Gebrauch gewesen. Da indes die neuere Kritik Bedenken dagegen erhebt und die Abfassung der Sammlung nicht höher als bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts hinausschieben zu können behauptet, auch die liturgischen Stücke in der daselbst vorgetragenen Form nicht ganz dem damals geltenden Rechte entsprechend nennt, so nehmen wir, um der literarischen Reihenfolge der Documente nicht vorzugreifen, einstweilen davon Umgang. Dagegen haben wir einen gut verbürgten Text eines liturgischen Stückes — Hymnus oder Responsorium mit Doxologie — in den ägyptischen Papyrusrollen aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts, um 310 bis 330. Es ist wohl das älteste noch erhaltene liturgische Schriftstück und trägt noch die Spuren des Gebrauches beim Gottesdienste; und zwar ist es ein Lied auf das Fest der Geburt und Erscheinung (6. Januar), da die Griechen damals Christi Geburt und Epiphanie zusammenfeierten: „Der Du geboren wardst zu Bethlehem und auferzogen zu Nazareth, gewohnt hast in Galiläa, wir haben ein Wunderzeichen vom Himmel gesehen; als der Stern erschien, staunten die auf dem Felde übernachtenden Hirten; knieend sprachen sie: Ehre sei dem Vater, Alleluja; Ehre sei dem Sohne und dem Heiligen Geiste, Alleluja, Alleluja, Alleluja.“<sup>2</sup> Ein anderes geht auf den

<sup>1</sup> Die betreffenden Stellen sind angeführt bei Probst, Lehre und Gebet S. 265, und Liturgie in den drei ersten christl. Jahrhunderten S. 77. 122. 131. 137. 212.

<sup>2</sup> Ὁ γεννηθεὶς ἐν Βηθλεὲμ καὶ ἐν Ναζαρέτ κατοικησας ἐν τῇ Γαλιλαίᾳ, εἶδομεν σημεῖον ἐξ οὐρανοῦ· ἀστὴρος φανέντος, ποιμένες ἀγραυλοῦντες ἐθαύμασαν γονυπεσόντες ἔλεγον δόξα τῷ Πατρὶ, ἀλληλοῦντα· δόξα τῷ Υἱῷ καὶ τῷ ἁγίῳ Πνεύματι, ἀλληλοῦντα, ἀλληλοῦντα· So nach Bickell, Krall und Wessely in den Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus des Erzherzogs Rainer (Wien 1887) II. III, 1—4. Vgl. Wessely in der Oesterr. Monatschrift für den Orient (Wien 1884) S. 152.

heiligen Johannes den Täufer, der wegen des Geheimnisses der Taufe Christi, das noch heute an Epiphanie erwähnt wird, bei Kopten und Griechen gleich nach Epiphanie gefeiert wurde: „Auserwählt ist der hl. Johannes der Täufer, welcher Buße gepredigt hat in der ganzen Welt zur Vergebung unserer Sünden.“

## B. Feste und Fasten in den drei ersten Jahrhunderten.

Wir haben nun noch zum Abschluß dieser ersten Hälfte des ersten Zeitraumes zu prüfen, wie sich bis dahin das Kirchenjahr und der christliche Festkreis ausgestaltet hatte. Das gehört um so mehr zu unserem Gegenstande, als die Verlesung des Martyrologiums und Kalenders der Feste, wenn auch nicht einen Theil des Breviers, so doch des gemeinschaftlich verrichteten Officiums bildet. Der eigentliche „Festtag“, die *Feria xxi' éκοχόν*, war der Oftertag; und der Sonntag, den man „Tag des Herrn“ nannte, war nur das sich wiederholende Osterfest. Daher sagt schon der Verfasser des Barnabasbriefes am Ende des 1. Jahrhunderts: „Wir begehen den achten Tag in Freuden.“<sup>1</sup> Aehnlich Tertullian. Da aber von einer weltlichen Feier und Freude nichts bekannt ist, so muß die Liturgie ein freudiges Gepräge an sich getragen haben. Am Mittwoch und Freitag wurde das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Osterzeit (bis Pfingsten) gefastet und nach gemeinsamem Gebet in der Kirche — *statio der militia Christi* — zur Zeit der Non die heilige Messe gefeiert und nach Empfang der Communion das Fasten durch Genuß von Speise beendet.<sup>2</sup> An verschiedenen Orten fastete man auch noch eine Woche nach Pfingsten, und zwar schreiben die *Canones S. Hippolyti*, deren Grundstock jedenfalls viel älter ist als ihre Redaction im 4. oder 5. Jahrhundert, das insbesondere für diejenigen vor, die aus irgend einem Grunde das Fasten der Karwoche nicht hatten beobachten können.<sup>3</sup> Wie dieses Fasten in der Woche nach Pfingsten, so blieb auch das Fasten am Samstag, das ganze Jahr hindurch, auf das Abendland beschränkt und scheint ein specifisch römischer Gebrauch gewesen zu sein.<sup>4</sup> Ueber das vierzig tägige Fasten vor Ostern sind die Quellen nicht einig; ein Gebot darüber scheint vor dem 3., vielleicht gar vor dem 4. Jahrhundert nicht bestanden zu haben; es stand den einzelnen Bischöfen zu, darüber besondere Verordnungen für ihre Untergebenen zu erlassen. Das älteste Zeugniß für den Bestand der Quadragesima zunächst

<sup>1</sup> Διό και ἀγομεν τὴν ἡμέραν τὴν οὐδόην εἰς εὐφροσύνην, ἐν ᾗ καὶ ὁ Ἰησοῦς ἀνέστη ἐκ νεκρῶν — *Idcirco et diem octavum in laetitia agimus, quo et Iesus resurrexit a mortuis* (*Barnabas*, Epist. cap. 15, 9. Edit. Funk p. 48. 49). Cf. *Tertull.*, *Ad nat.* lib. I, cap. 13; *Apol.* cap. 16. Probst, *Liturgie* S. 81. — Der Brief des hl. Dionysius von Alexandrien († 264) an Basilides (*Migne*, P. G. X, 1277) ist das älteste noch vorhandene Zeugniß über das Bestehen der Karwoche und Xerophagie während derselben.

<sup>2</sup> Die betreffenden Stellen aus dem Pastor des Hermas, Tertullian und Victorin von Pettau (*De fabrica mundi* n. 2) bei Probst, *Kirchl. Disciplin* in den drei ersten Jahrhunderten (Eübingen 1873) S. 256 ff.

<sup>3</sup> *Can. Hippol.* cap. 22, n. 197. Ausg. von Achelis S. 116.

<sup>4</sup> So nach Victorin (l. c. n. 2), Tertullian (*De ieiun.* c. 14; *Adv. Marc.* lib. 4, cap. 12; *De orat.* cap. 23). *Concil. Elvirens* (300, nicht 313) *can.* 26 bei Hefele, *Conciliengeschichte* I (2. Aufl.), 188. *Socr.*, H. E. lib. 6, cap. 22. *Sozom.*, lib. 7, cap. 19 bei Probst, *Kirchliche Disciplin* a. a. O. S. 258.

als einer Vorbereitung auf den Empfang der Taufe oder der Absolution der Sünder, dann als Zeit der geistlichen Sammlung, gibt der Canon 5 des Concils von Nicäa (325), im Laufe des 4. Jahrhunderts wurde dann strenge Disciplin entworfen. Zuerst war bloß eine Woche strengen Fastens; in Rom drei, weshalb auch später noch dieser dritte Sonntag (mediana) besondere Feiern hatte<sup>1</sup>. Vorzüglicherweise wurde aber in der Woche vor Ostern strenge gefastet, und zwar durch sogen. Xerophagie, d. h. es waren bloß trockene Speisen gestattet, mit Ausschluß von Fleisch, Brühe, Wein und saftigerem Obst u. dgl.<sup>2</sup>

Außer Ostern mit seiner Vorfeier, Karfreitag und Karfreitag, und seiner Octave (πάσχα σταυρώσεως und πάσχα ἀναστάσεως), worüber man nicht weiter zu reden nöthig hat, da diese Feier von jeher bezeugt ist, ward vielleicht auch Christi Himmelfahrt schon vor dem Ende des 3. Jahrhunderts festlich begangen<sup>3</sup>; doch ist darüber nichts Sicheres bekannt. Auch Pfingsten, der Tag, an welchem den Juden der Schatten, den Christen die Wahrheit der Erstlingsgeschenke zu theil wurde, an dem „oblato orationum sacrificio primitias advenientis Sancti Spiritus Apostolorum suscepit ecclesia“<sup>4</sup>, wurde feierlich begangen.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob das Weihnachtsfest schon in dieser Periode oder erst nach der Mitte des 4. Jahrhunderts als ein von der Epiphaniefeier verschiedenes Fest hinzukam oder im Abendland eingeführt worden. Es erscheint bereits in dem weiter unten zu nennenden Kalender des Philocalus, der nach einigen im Jahre 354, nach andern schon im Jahre 336, wenn nicht früher, verfaßt und dann um 350 mit einigen Zusätzen versehen wurde. Das Buch De pascha computus (inter Opp. Cypriani), welches 243 geschrieben wurde, kennt das Fest des 25. Decembers als Geburt Christi noch nicht. Es muß also zwischen den Jahren 243 und 336 eingeführt worden sein; Ufener glaubt freilich, das Jahr 353 als Entstehungsjahr genau nachweisen zu können; es wäre in letzterem Falle von Papst Liberius eingeführt worden. Ob nun aber 353 oder vor 336 (nach Duchesne), jedenfalls ist es römischen Ursprungs<sup>5</sup>. Die Entstehung des Festes ist sicher älter als jene erste eher zufällige Erwähnung.

<sup>1</sup> Duchesne, Orig. p. 233.

<sup>2</sup> Quod etiam Xerophagiam observemus, siccantes cibum ab omni carne et omni iurulentia et uvidioribus quibuscunque pomis; nec quid vinositatis vel edamus vel potemus; lavacri quoque abstinentiam, congruentem arido victui (*Tertull.*, De ietun. cap. 1). Bene autem, quod et episcopi universae plebi mandare ieiunia asolent (ibid. cap. 13). Vgl. Funf in Lüh. Quartalschr. (1893) S. 177 ff.

<sup>3</sup> Laut Tertullian (De bapt. cap. 19), Origenes (Contra Cels. lib. 8, cap. 22 [*Migne*, P. G. XI, 1549—1552]) und Const. Apost. lib. 5, cap. 19 (*Migne* l. c. I, 392). Dieses Stück ist wohl aus der Urchrift oder Diabaskalia. Dieser Theil (Diabaskalia) geht ins 3. Jahrhundert zurück. Vgl. Probst a. a. O. S. 288 ff.

<sup>4</sup> Orig. l. c. und In Levit. hom. 2, n. 2. *Tertull.*, De idol. cap. 14; De coron. cap. 3. Canon. Hippol. l. c.

<sup>5</sup> Cf. Duchesne, Origines du culte chrétien (Paris 1889) p. 247 ss. Ufener, Religionsgeschichtliche Untersuchungen. 1. Theil: Das Weihnachtsfest (Bonn 1889). Paul de Lagarde, Altes und Neues über das Weihnachtsfest. Göttingen 1891. Dieser Schluß, wozu die neuern Gelehrten kommen, war schon von Assmann im Codex liturg. sacr. Gelas. gezogen. — Harnack in der Theologischen Literaturzeitung (Leipzig 1889, 20. April) S. 199—212. Bäumer, Das Fest der Geburt des Herrn in

Das Epiphaniest fest war früher schon in Uebung, ob aber auch in Rom selbst, ist zweifelhaft. Im Anfange des 3. Jahrhunderts war es weder im Orient noch im Occident ein Fest der katholischen Kirche. Wohl aber hatten die Gnostiker von der Partei des Basilides, wie Clemens von Alexandrien<sup>1</sup> berichtet, um diese Zeit angefangen, Geburt und Taufe des Sohnes Gottes am 6. oder 10. Januar zu feiern<sup>2</sup>. Doch bald sah sich die Kirche genöthigt, den Umtrieben der Häretiker dadurch einen Damm zu setzen, daß sie selbst eine Feier anordnete. Die älteste Nachricht über die Feier des Epiphaniest festes in der katholischen Kirche haben wir in den Martyreracten des heiligen Bischofs Philippus von Heraclea in Thracien<sup>3</sup>. Derselbe erlitt den Martertod im Jahre 304, und die Acten sind von einem Zeitgenossen (d'un auteur absolument contemporain<sup>4</sup>). Im Abendlande scheint man das Fest vor dem Concil von Nicäa nicht gekannt zu haben; die Donatisten, die sich um 312—320 von der Kirche trennten, feierten es nicht<sup>5</sup>. Als aber der Orient das Weihnachtst fest des 25. Decembers von Rom einfuhrte (in Konstantinopel im Jahre 379 durch den hl. Gregor von Nazianz und Kaiser Theodosius d. Gr.; in Antiochien 388 durch Bemühung des hl. Johannes Chrysostomus; in Pontus und Kappadocien 382 durch den hl. Gregor von Nyssa, Bruder des im Jahre 379 gestorbenen hl. Basilus), da nahm Rom seinerseits vom Orient das Epiphaniest fest an oder hatte es bereits seit einigen Jahrzehnten angenommen. Nur wurde dann nicht mehr die Geburt, sondern die Erscheinung der Gottheit Christi in der Andeutung der Magier, der Taufe und im Wunder zu Rana gefeiert. So treffen wir das Epiphaniest fest im Occident, näherhin in Gallien, im Jahre 360 in der Geschichte Julians des Apostaten bei Ammian Marcellin<sup>6</sup>: Concil von Saragoissa (380) can. 4<sup>7</sup>. Die im letztgenannten Canon getroffene Anordnung für eine Feier der Vorbereitung auf Weihnachten und Epiphanie (a XVI. Kal. Ian. usque in dom. Epiphaniae, qui est VIII. Id. Ian., continuis diebus nulli liceat de ecclesia absentare) lassen auf die Ursanfänge einer Adventsfeier schließen, acht Tage vor Weihnachten, wie ehemals acht Tage vor Ostern.

Es erübrigt noch, die Martyrerfeste (worunter auch die der Apostel mit einbegriffen sind) zu erwähnen. Im Hebräerbrief 13, 7 ermahnt der hl. Paulus

der altchristlichen Liturgie (Katholik I [1890], S. 1 ff.). *Duchesne*, Bulletin critique (1. fevr. 1890) p. 41 ss. Besonders gegen die aus der Rede des Papstes Liberius (bei *Ambros.*, De virg. lib. 3, cap. 1) von Usener gezogenen Schlüsse. — Was man aus einem in neuerer Zeit entdeckten Fragment vom Commentar (4. Buch) des hl. Hippolyt zum Buche Daniel für Tag und Fest der Geburt Christi hat entnehmen wollen, ist deshalb hinfällig, weil Vardenhewer nachgewiesen hat, daß die betreffenden Worte eine spätere Interpolation sind (Viter. Rundschau [Freiburg 1891] Sp. 232. 233). Bratke in Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaftl. Theol. (1892) S. 120—174. Die Pseudocyprianische Schrift De Pascha computus steht bei *Migne*, P. L. IV, 939 sqq., und *Hartel*, Opp. S. Cypriani (Vindobonae 1871) Append. p. 247—263, wo der 28. März, ein Mittwoch, als Christi Geburtstag bezeichnet ist (*Migne* l. c. IV, 964. 965).

<sup>1</sup> Strom. lib. 1, cap. 21.

<sup>2</sup> Katholik I (1890), S. 4. 5.

<sup>3</sup> Passio S. Philippi, Ep. Heracl., cap. 2 apud *Ruinart*, Acta Mart. (Edit. Ratisbon. 1839) p. 440.

<sup>4</sup> *Duchesne*, Bulletin crit. (1890) p. 42.

<sup>5</sup> *S. August.*, Sermo 202.

<sup>6</sup> Lib. 21, cap. 2, 5.

<sup>7</sup> *Hefele*, Conciliengeschichte I (2. Aufl.), 746.

die Gläubigen, ihrer Vorsteher oder Väter in Christo eingebend zu sein, und zwar sollten sie auf das Ende ihres heiligen Wandels, den glorreichen Tod derselben, schauen und ihrem Glauben nachahmen. Die Christen kamen dieser Aufforderung dadurch nach, daß sie den Tod der heiligen Blutzeugen als Triumph des Glaubens durch heilige Gesänge und Opfer feierten, um so ihre Gemeinschaft mit den Glaubenshelden zu bekunden und sich ihrem Schutze zu empfehlen. Demgemäß schreibt auch der hl. Ignatius von Antiochien an die Römer: „Gewähret mir nur, daß ich Gott geopfert werde, und bildet ihr dann in Liebe einen Chor und lobset dem Vater in Jesu Christo“<sup>1</sup>; und in dem Bericht über das Martyrium des hl. Ignatius (die Echtheit vorausgesetzt) heißt es am Schluß: „(Wir schreiben euch dieses) und zeigen euch Tag und Zeit an, damit wir uns zur Zeit seines Martyriums (Anniversar) versammeln und unsere Gemeinschaft mit dem Helden und edlen Martyrer beethätigen können.“<sup>2</sup> Und vom hl. Polycarp († 155, nach andern 164 oder 168) ist es authentisch bezeugt, daß gleich nach seinem Tode das Fest seines Geburtstages<sup>3</sup> mit heiliger Freude gefeiert wurde<sup>4</sup>. So ist denn die Feier der Martyrerfeste für den Orient schon im 2. Jahrhundert bezeugt. Fürs 3. Jahrhundert vgl. außer den obengenannten noch die Acten der hl. Tryphon und Respicuus, Martyrer in Bithynien († 250), die für echt und gleichzeitig gehalten werden: *Convenerunt autem viri religiosi et sacerdotes Domini et dedicaverunt martyrium illorum . . . commendantes animas suas sanctis beatorum martyrum patrociniis*<sup>5</sup>. Vielleicht darf man den Umstand, daß es gerade

<sup>1</sup> *S. Ignatius, Ad Romanos cap. 2*: Πλέον μοι μή παράσχησθε τοῦ σπονδισθῆναι Θεῷ . . . ἵνα ἐν ἀγάπῃ χάρος γενόμενοι ἄσχητε τῷ Πατρὶ ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ — *Nolite plus mihi praebere quam ut immolare Deo, dum adhuc altare paratum est, ut in caritate chorus effecti canatis Patri in Christo Iesu, quod Deus episcopum Syriac invenire dignatus est* (*Funk, Patres apost. p. 214. 215*).

<sup>2</sup> Μαχαρισαντες τὸν ἄγον ἐφανέρωσαμεν ὑμῖν καὶ τὴν ἡμέραν καὶ τὸν χρόνον, ἵνα κατὰ τὸν καιρὸν τοῦ μαρτυρίου συναγόμενοι κοινωνῶμεν τῷ ἀθλητῇ καὶ γενναίῳ μάρτυρι Χριστοῦ (*Martyrium S. Ign., cap. 7, 8. Ed. Funk p. 264*). Man siehe die vorzüglichsten Erörterungen von *Lightfoot, The apostolic Fathers. II: Ignatius* (London 1889) p. 363—475. Den Acten liegt ein alter, fast gleichzeitiger Bericht zu Grunde, wonach der hl. Ignatius zu Rom am 17. October, zwischen 110—118, den wilden Thieren vorgeworfen, den Martertod erlitt. Das Datum des Martyriums ist nach *Lightfoot* der 17. October; in Griechenland wurde es am 20. December gefeiert, bei einigen am 17. November. Am 29. Januar feierte man die Uebertragung der Reliquien.

<sup>3</sup> Dies ist das älteste Zeugniß für die Bezeichnung des Todestages eines Heiligen oder Martyrers als seines Geburtstages; aber schon der hl. Ignatius (*Ad Rom. cap. 6*) deutet an, warum die ersten Christen diesen Ausbruch wählten, wenn er sagt: Καλόν μοι ἀποθανεῖν εἰς Χριστὸν Ἰησοῦν ἢ βασιλεύειν τῶν περᾶτων τῆς γῆς. Ἐκεῖνον ζητῶ, τὸν ὑπὲρ ἡμῶν ἀποθανόντα· ἐκεῖνον θέλω, τὸν δι' ἡμᾶς ἀναστάντα. Ὁ δὲ τοκοτός μοι ἐπιλείπεται (d. h. durch den Tod zum ewigen Leben geboren zu werden). Σύγγρωτέ μοι, ἀδελφοί, μή ἐμποδίστῃ μοι ἔσσαι. . . Ἀφετέ με καθαρὸν φῶς λαβεῖν ἐκεῖ παραγενόμενος, ἀνθρώπος θεοῦ εἶσθαι.

<sup>4</sup> Ἐνθα (nämlich wo sie die heiligen Reliquien geborgen hatten, ibi oder quo etiam loci, ut fieri poterit) ὡς δυνατόν ἡμῖν συναγόμενοι, ἐν ἀγαλλιάσει καὶ χαρῇ παρέξει ὁ κύριος ἐπιτελεῖν τὴν τοῦ μαρτυρίου αὐτοῦ ἡμέραν γενέθλιον — *In exultatione et gaudio natalem martyrii diem celebrare, tum in memoria eorum, qui certamina iam per-tulerunt, tum ut posterii exercitati sint et parati ad eadem sustinenda* (*Martyrium S. Polyc., cap. 18. Ed. Funk p. 303*).

<sup>5</sup> *Ruinart l. c. p. 210*.

die Römer sind, denen der hl. Ignatius darüber schreibt, als ein Argument dafür ansehen, daß auch in Rom schon im Anfange des 2. Jahrhunderts Martyrerfeste gefeiert wurden. Aus Tertullian (*De cor.* cap. 3 et 4: *Oblationes pro defunctis, pro natalitiis annua die facimus*) und Cyprian (*Epist.* 34, cap. 3: *Sacrificia pro eis semper offerimus, quoties martyrum passiones et dies anniversaria commemoratione celebramus, und Epist.* 37, cap. 2: *Dies eorum, quibus excedunt, annotatae, ut commemorationes eorum inter memorias Martyrum celebrare possimus*<sup>1)</sup>) wissen wir, daß sie im Abendlande, wenigstens in Afrika, gefeiert wurden, und zwar, wie Tertullian sagt, nach allgemeiner Ueberlieferung (*traditio aetrix, consuetudo confirmatur*). Doch muß es auffallen, daß in dem ältesten römischen Festkalender und Martyrerverzeichniß, abgesehen von den Apostelfürsten, keiner der großen römischen Martyrer und Päpste des 2. Jahrhunderts: Justinus († 168), Telesphorus († 139), Anicetus († 168), Eleutherius († 190), Victor († 202), Clemens († 101), steht, falls dieser nicht unter den bei den Martyrern am 9. November Stehenden zu suchen ist, wie Cornelius († 252) nach Mommsens Vermuthung unter dem 14. September, wo durch Corruption des Textes sich jetzt ein ‚celebratur‘ findet. Ob der Aurelianus iudex, unter welchem Hermes, Nonnus, Herculanus u. (28. August und 5. September) gelitten, ins 2. Jahrhundert (172) gehört, wie Baronius will, ist zweifelhaft<sup>2)</sup>.

Schon seit dem 1. oder 2. Jahrhundert hatte jede größere Kirche ihre Diptychen, Kalender oder *Fasti*, wie Tertullian sagt: *Habes (christiane) tuos fastos*, ebenso wie die Municipalstädte des römischen Reiches ihre bürgerlichen *fasti* hatten. Das älteste derartige und noch erhaltene Kalendarium ist das für die römische Kirche vor der Mitte des 4. Jahrhunderts von einem gewissen Philocalus verfaßte Verzeichniß der Anniversarien römischer Bischöfe oder Päpste und einer größern Zahl zu Rom gefeierter Martyrer. Seine jetzige Fassung hat es im Jahre 354 erhalten; die erste Redaction muß aber spätestens im Jahre 336 stattgefunden haben. Die ursprüngliche Gestalt, der man nach 336 die *Depositio* des hl. Sylvester († 335), des Marcus († 336) und Julius († 352) hinzugefügt hat, repräsentirt, wie de Rossi<sup>3)</sup> und Duchesne<sup>4)</sup> bemerken, die bedeutendern Feste der römischen Kirche zur Zeit der Restauration des öffentlichen Cultus der Christen nach Aufhebung der Diocletianischen Verfol-

<sup>1)</sup> *Migne, P. L. IV, 323. 328.*

<sup>2)</sup> Ueber die Frage nach der Berechtigung des bisherigen, durch Autoritäten wie de Rossi, Le Blant, Doucet, Allard, Marucchi, Rombaud, Duchesne und Kirich gestützten Glaubens, daß die Martyrer vom 10. Juli: Felix, Philippus, Martialis, Vitalis, Alexander, Eulanus, Januarius, als Söhne der hl. Felicitas zu betrachten seien und um 162 oder 180 (Antonin † 161, Marc Aurel † 180, Commodus † 193) gelitten hätten, vergleiche man die eingehende, sehr kritische Arbeit von Joseph Führer, Ein Beitrag zur Lösung der Felicitas-Frage (Freising 1890); dazu aber auch die Bemerkungen von E. Duchesne im Bulletin critique (1890). *Lightfoot, The apost. Fathers S. Ignatius and S. Polycarp I* (London 1885), 498 f. Neumann, *Der römische Staat und die allgemeine Kirche I* (Leipzig 1890), 294. *W. M. Ramsay, The Church in the Roman Empire before a. D. 170* (London 1893) 2. part.

<sup>3)</sup> *Bulletino* (1867) p. 40.

<sup>4)</sup> *Les sources du martyrologe Hieron.* (Rome 1885) p. 30.

gung, unter dem Pontificat des hl. Miltiades oder Melchhiades (311—314). Das *Kalendarium*<sup>1</sup>, soweit es für uns hier in Betracht kommt, enthält:

1. Eine *Depositio Episcoporum* in folgender Reihe: 27. December, Dionisii in Calisti sc. coemeterio († 269); 30. December, Felicis in Calisti († 274); 31. December, Silvestri in Priscillae († 335); 10. Januar, Miltiadis in Calisti († 314); 15. Januar, Marcellini<sup>2</sup> in Priscillae († 304); 5. März, Luci in Calisto († 255); 22. April, Gai in Calisto († 296); 2. August, Steffani in Calisti († 255 oder 257); 26. September, Eusebii in Calisti († 310); 8. December, Eutichiani in Calisti († 283); 7. October, Marci in Balbinae († 336); 12. April, Iuli in via Aurelia, miliario III., in Calisti († 352).

2. Außer diesen zwölf Päpsten sind aber noch mehrere in der darauffolgenden Liste der Martyrer (von uns in Fettdruck gegeben), welche folgendermaßen angelegt ist; wir geben auch hier die Daten, statt der römischen Schreibweise in Kalenden, Nonen und Idus, nach heutiger Datirung: 25. December (VIII Kal. Ian.), Natus Christus in Betleem Iudaeae; 20. Januar, **Fabiani** († 250) in Calisti et Sebastiani in Catacumbas; 21. Januar, Agnetis in Nomentana; 22. Februar, Natale Petri de cathedra<sup>3</sup>; 7. März, Perpetuae et Felicitatis Africae; 19. Mai, Partheni et Caloceri in Calisti, Diocle-

<sup>1</sup> Dieses „Noth- und Hilfsbüchlein zum Gebrauch der Stadt Rom“ enthält außer dem obengenannten christlichen Kalender (Verzeichniß der Gedächtnistage römischer Bischöfe und Martyrer) auch eine Liste der Consuln, Stadtpräfecten und Bischöfe, eine Ostertafel, eine Beschreibung der ewigen Stadt und zwei Chroniken. Es wurde meines Wissens zum erstenmal von Gundelius (Wien 1513) zusammen mit den Fasten des Ovid herausgegeben. Der Holländist Regib. Bucherius gab es dann in verbesserter Recension (Antwerpen 1633), weshalb es früher auch *Kalendarium Bucherianum* hieß. Eine Quartausgabe veranstalteten Gb. Schier und Kosnach (Farii Dionysii Philocali *Kalendarium antiquum a. 352 scriptum* [Graz 1781]). Alle diese wurden aber weit übertroffen von Mommsen (Ueber den Chronographen von 354 [in den Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1850, S. 580 ff.]) und L. Duchesne (*Le liber pontificalis I* [Paris 1835 s.], 10—12); zuletzt von Egli (*Christliche Studien* [Zürich 1887] S. 103 ff.). — Sonstige Kalendarien oder Martyrerverzeichnisse dieser Zeit, welche etwa die Quelle für das sogen. *Martyrologium Romanum* gebildet haben, wie das griechisch-orientalische, von dem sich Reste in der Rede des hl. Gregor von Nyssa, um 380 oder 382 (*Migne*, P. G. XLVI, 788 sqq.), und im syrischen, von Wright veröffentlichten *Martyrologium*, zwischen 363 und 412 verfaßt (*Journal of sacred literature*, 1866), finden, oder die Schriften des Eusebius von Caesarea über alte Martyrien (H. E. lib. 4, cap. 15, 48; lib. 5, prooem., cap. 4, 21) und *De martyribus Palaestinae* können hier nicht in Betracht kommen. Sie werden aber im folgenden Berücksichtigung finden. Cf. *Duchesne*, *Les sources du martyrologe Hieron.* (Rome 1885).

<sup>2</sup> Die römische Kirche feiert seit ältester Zeit das Andenken des Papstes Marcellin († 304) am 26. April, das des Papstes Marcellus († 309) am 16. Januar. Der Schreiber scheint, wie Mommsen vermuthet, eine der beiden Zeiten: XVII oder XVIII Kal. Febr. Marcelli in Priscillae und VI Kal. Maii Marcellini in Priscillae, für eine Ditto-graphie gehalten und darum eine gestrichen, in der andern Marcellini für Marcelli gesetzt zu haben. So Egli a. a. O. S. 103.

<sup>3</sup> Dies ist die Erinnerung an die Uebertragung des obersten Hirtenamtes durch den Heiland an Petrus, und vielleicht hatte man diese Feier auf den 22. Februar verlegt, um das heidnische Fest der *Cara cognatio* oder *Caristia* zu verdrängen. Die einzelnen Kirchen feierten das *natale* ihres Bischofs, d. h. den Tag seines Amtsantritts, der Wahl oder Consecration bezw. Ordination, oder *natale episcopi*. Vgl. Näheres im 2. Buch Hieron.

tiano IX. et Maximiano VIII. cons. (304); 29. Juni, Petri in Catacumbas et Pauli Ostense, Tusco et Basso cons. (208), nach Mommsen das Jahr der Translation der heiligen Leiber; 10. Juli, Felicis et Filippi in Priscillae et in Iordanorum Martialis, Vitalis, Alexandri; et in Maximi, Silani (hunc Silanum martirem Novati furati sunt); et in Praetextati Ianuarii; 30. Juli, Abdos et Semnes in Pontiani, quod est ad ursum piliatum; 6. August, Xysti in Calisti († 258; er ist der zweite Papst dieses Namens, Sixtus I., Vorgänger des hl. Telesphorus, starb 128) et in Praetextati Agapiti et Felicissimi; 8. August, Secundi, Carpoferi, Victorini et Severani in Albano et Ostense VII. ballistaria, Cyriaci, Largi, Crescentiani, Memmiae, Smaragdi; 10. August, Laurenti in Tiburtina; 13. August, Ypoliti in Tiburtina et Pontiani in Calisti († 235); 22. August, Timotei, Ostense; 28. August, Hermetis in Basillae, Salaria vetere; 5. September, Aconti in Porto et Nonni et Herculani et Taurini; 9. September, Gorgoni in Lavicana; 11. September, Proti et Iacincti in Basillae; 14. September, Cypriani Africae, Roma celebratur (Mommsen hält dies für eine Corruption des Wortes Cornelli [† 252]) in Calisti; 22. September, Basillae, Salaria vetere, Diocletiano IX. et Maximiano VIII. cons. (304); 14. October, Calisti in via Aurelia († 223), miliario III.; 9. November, Clementis (wahrscheinlich der Papst, † 101)<sup>1</sup>, Semproniani, Claudii, Nicostrati in comitatum; 29. November, Saturnini in Trasonis; 13. December, Ariston in portum. Somit waren es 24 Martyrere und außerdem zwölf Papstgedächtnisse; außer dem heiligen Apostelfürsten Petrus stehen noch sechs Päpste unter den Martyrern.

### Drittes Kapitel.

## Die nachnicänische und patristische Zeit.

### I. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts.

Als die Sonne der Freiheit über der Kirche aufgegangen war, sproßte im Garten Gottes mit neuer Kraft das von den Aposteln gepflanzte Reis, und gleich dem Senfkörnlein im Evangelium entwickelte sich das canonische Officium zum vollen Baume mit reichem Gezweige voll lieblicher Blüten und Früchte. Sobald die Kirche, das Dunkel der Katakomben verlassend, sich ungehindert auf allen Gebieten des Lebens entfalten konnte, wurden unter der Leitung des Heiligen Geistes die in der ersten Periode in Liturgie und öffentlichem Gebet grundgelegten Keime der vollen Entwicklung und Reife entgegengeführt. Denn gerade weil das liturgische Gebet der Tagezeiten kein todes Conglomerat, sondern ein lebendiger, vom göttlichen Geiste besetzter Organismus ist, konnte seine Umformung keine plötzliche und gewaltsame sein, sich nicht mit einem Schläge unter Papst Sylvester vollziehen<sup>2</sup>, mußte vielmehr langsam und allmählich fortschreitend

<sup>1</sup> Cf. Duchesne, Les sources du martyrologe Hieron. p. 28.

<sup>2</sup> Der hl. Sylvester soll ums Jahr 330 eine kirchliche Gesangschule zu Rom errichtet haben; über anderweitige Thätigkeit in betreff des Officiums liegt keine Nachricht vor (vgl. Kraus, Kirchengeschichte [3. Aufl.] S. 187).



sich ausgestalten. Diese Umgestaltung oder Fortentwicklung kann aber ebenso wenig eine Veränderung oder Interpolation heterogener Theile genannt werden, wie etwa die Entfaltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses zum nicänischen oder konstantinopolitanischen Symbolum, oder die Entwicklung des ursprünglichen Depositum fidei zur vollen Blüthe des Tridentinums und Vaticanums. Sie ist vielmehr nur die Ausgestaltung des einen lebensvollen Keimes der durch die Apostel ins fruchtbare Erdreich der Kirche niedergelegten Saat.

Nachdem jedoch der Sauerteig des Christenthums allmählich das römische Reich und die civilisirte Welt durchbrungen und die christlichen Ideen im Leben der Völker festen Boden gewonnen hatten, da konnte auch von Seiten der Hirten der Kirche, ohne Gefahr für die Katholicität und Einheit, den örtlichen Verhältnissen, dem Nationalcharakter und andern Eigenthümlichkeiten mehr Rechnung getragen werden. Dem entsprechend nahm im Orient, welcher eine bilder- und farbenreiche Sprache redet und ein reicheres, pomphaftes Ceremoniell liebt, die Liturgie der Horen einen breitem Charakter an als in dem mehr praktisch angelegten, mehr conciser Ausdrucksweise und kürzerer Darstellung zugeneigten römisch-germanischen Abendlande. Beide aber, das morgenländische wie das abendländische Stundengebet, sind gleich zwei mächtigen Stämmen aus derselben Wurzel, aus dem Senfkörnlein des von Christus gesäten Cultus hervorgewachsen, sind „Gebete im Geiste und in der Wahrheit“, und haben sich aus dem von den Aposteln im Anschluß an den alttestamentlichen Gottesdienst gepflegten und im Reime geordneten, canonischen Tagzeitengebet entwickelt.

Zwei Factoren sind vorzugsweise für die Ausgestaltung des Officiums in dieser Zeit von höchster Bedeutung. Der eine beeinflusst das Stundengebet mehr von außen und erweitert dessen Umfang, während der andere mehr den Inhalt zu vollerer Ausbildung bringt. Diese Factoren sind: 1. die Ausbreitung des Mönchtums in der morgen- und abendländischen Kirche, 2. die stärkere Hereinziehung der Geheimnisse des Kirchenjahres, der Feste des Herrn und der Heiligen, in den Cyklus des canonischen Stundengebetes. Unter dem Einflusse dieser beiden Hauptfactoren bildete sich vor allen andern das griechische und römische Officium von der Zeit des Nicänums bis auf Papst Gregor d. Gr. oder vom Jahre 325 bezw. 350 bis etwa 600 weiter aus.

## I.

Seit ihrer Stiftung hatte die Kirche zu allen Zeiten in ihrem Schoße zahlreiche Asceten geborgen, bevorzugte Glieder am mystischen Leibe des Herrn, gleichsam eine lebendige Erinnerung an den verlorenen höhern Stand des gesamten Geschlechtes und der Ausdruck einer tiefen Sehnsucht der Gläubigen nach der Rückkehr zu demselben. „In diesen Gliedern stellt sich am reinsten dar, wohin alle mit schmerzenreicher Wehmuth zurückblicken, und worauf alle mit heißem Verlangen als dem endlichen Ziele vorwärts schauen.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mähler, Gesammelte Schriften II, 170. Mgr. de Harlez, La vie ascétique et les communautés religieuses dans l'ancien Pérou (Revue des questions scient.

Sie weißen ihr Leben, ihr ganzes Dasein ausschließlich und unmittelbar dem Dienste Gottes, der Verherrlichung des Allerhöchsten durch Lobpreis mit Herz und Mund, durch Enthaltbarkeit, Arbeit und Gebet. Während nun in den drei ersten Jahrhunderten die Asketen zerstreut, einzeln und gesondert für sich lebten, sehen wir im Anfange des 4. Jahrhunderts zuerst unter dem hl. Antonius, dem Stammvater der Ebnobiten, die zerstreuten Elemente zu einer Gemeinschaft zusammentreten (um das Jahr 305). Diese Erscheinung rief zunächst im Orient eine tiefgehende Bewegung hervor, von der alsbald die gesamte katholische Kirche erfaßt werden sollte.

Es leuchtet sofort ein, daß die gottesdienstlichen Bedürfnisse des in erster Linie dem Gebete und der persönlichen Heiligung gewidmeten Klosters in mancher Beziehung andere sind als die der bischöflichen Kathedrale oder der Pfarrkirche<sup>1</sup>. Da das Lob Gottes, das Officium oder opus Dei, die Beschäftigung ihres Lebens bildete, lag es den Mönchen nahe, ohne ängstlich auf die Zeitdauer zu achten, daselbe mit Liebe zu einer geordneten Einheit zu erweitern, auszubilden und bestimmte Grundgedanken in ihm darzustellen. So mußte sich bei ihnen das Stundengebet, welches für sie, zum größten Theile Laien, nicht durch kirchliches Gesetz vorgeschrieben war, daß sie vielmehr, wie fast alle frommen Christen der primitiven Kirche, aus freien Stücken übten, bald ziemlich abweichend von dem bisher in den Kirchen der Städte gebräuchlichen ausgestalten<sup>2</sup>. Dabei handelten aber die Mönche stets im innigsten Anschlusse an die römische Mutterkirche bezw. an die betreffenden Landeskirchen. Von Ausschließlichkeit oder gar Eifersucht war so wenig die Rede, daß sich vielfach sogar ein Wechselverkehr, ein gegenseitiger Austausch auf diesem Gebiete zwischen Kloster und bischöflicher Kirche entwickelte. Schön beutet das Thomassin an: *Monachorum disciplina sanctissima lucem non modicam aspergit iis, quae de ecclesiasticis officiis huc congeremus. Quod enim a Matre acceperant, non sine foenore filii reddidere. Discipuli quidem illi primum fuere Ecclesiae, sed ii, quos ipsa compendiosum sibi atque honorificum sequi duxit et imitari*<sup>3</sup>. Die Mönche führten das Stundengebet und den gemeinschaftlichen Psalmengesang nicht erst ein, denn beide bestanden ja längst. Sie übten nur in einer vollständigeren Weise, was fromme Christen und die ganze Kirche von jeher gethan. Als treue Söhne der Braut des Heiligen Geistes suchten sie auch in ihren gemeinsamen Andachten und ihrem Gebetswerke engen Anschluß an das officielle kirchliche Gebet, zumal sie von der Kirche selbst bald den Auftrag erhalten sollten, wie die Priester das liturgische Opfergebet zu verrichten, als Mandatare der Schöpfung im allgemeinen und des neuen Bundesvolkes im besondern<sup>4</sup>.

[Bruxelles, 20 janvier 1888] p. 128 sq.). Dom *Ursmer Berlière*, *Les origines du monachisme et la critique moderne* (Revue bénédict. [Maredsous 1891] p. 1 ss. 49 ss.).

<sup>1</sup> Ut qui proposito a ceteris discernuntur, etiam continuae servitutis penso aliquid amplius etc. (*Walafrid Strabo*, *De eccles.* cap. 25 [Migne, P. L. CXLIV, 956]).

<sup>2</sup> Gerade das ist es, was nach Cassiodor eine, und zwar die vorzüglichste, der consolationes piaes devotionis monachorum bildet (*Cassiod.*, In Ps. 118 [Migne, P. L. LXX, 895]). <sup>3</sup> Vet. et nov. Eccl. discipl. Pars 1, lib. 2, cap. 71, n. 6.

<sup>4</sup> Card. *Pie*, *Oraison funèbre de Dom Guéranger* (Poitiers 1875) p. 18. *Freppel*, *Discours sur l'Ordre monastique* (Angers 1876) p. 419.

Sobann ist hier zu beachten, daß in der Zeit, welche uns beschäftigt, d. h. von der Mitte des 4. Jahrhunderts an bis auf den großen Mönch und Papst Gregor d. Gr. († 604), die hervorragendsten und einflußreichsten Bischöfe in der anatolischen wie in der lateinischen Kirche entweder aus dem Mönchsstande hervorgingen oder doch im innigsten Verkehre mit den Mönchen lebten und es für ihre Pflicht hielten, einer Institution, in der sie den schönsten Schmuck ihrer Diöcesen erblickten, die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und ihr möglichst Schutz und Förderung angedeihen zu lassen. Wir erinnern nur an Athanasius, der in seinen Kämpfen gegen die Arianer an den Mönchen seinen stärksten Rückhalt fand, an Basilius, Gregor von Nazianz, Epiphanius, Cyrillus von Jerusalem, Chrysostomus, Martinus, Eusebius von Vercelli, Ambrosius, Honorat, Hilarius von Arles, Germanus und Patricius, Eucherius von Lyon, Cäsarius von Arles, auch Augustinus und viele andere. Beim Tode des hl. Basilius (379) hatte das Mönchtum im Orient bereits eine solche Verbreitung gefunden, daß „keine Provinz mehr des Glückes entbehrte, gemeinsam lebende Mönche zu besitzen“ (Möhler a. a. O. S. 187).

Aus der von Gamurrini vor einigen Jahren wiederaufgefundenen Peregrinatio S. Sylviae ad loca sancta geht hervor, daß in Jerusalem und den Kirchen der heiligen Stätten daselbst im Jahre 385 die Mönche (monachos) und frommen Weltleute, die jene nachahmten, das Nachtofficium (Vigiliae ante pullorum cantum und usque ad lucem) hielten. Das übrige Volk sowie die Priester und Diaconen nahmen nur zu bestimmten Tagen an diesem Officium Theil, während sie den von apostolischer Zeit überlieferten, ja vom Alten Bunde überkommenen Morgen- und Abendgebeten, Laudes und Vesper, täglich beiwohnten. In derselben Schrift sind als canonische Hören nur die Metten (vigiliae nocturnae), Laudes (hymni matutini cum luce), Terz, Sext, Non und Vesper (lucernare) genannt; Prim und Complet existiren noch nicht<sup>1</sup>. So hatten Terz, Sext und Non in gewissem Grade sich eine officielle, autoritativ-kirchliche Anerkennung erobert, obgleich sie ihrer Bedeutung und Feierlichkeit nach von den Hauptofficien wohl unterschieden wurden. Obgleich Cassian zunächst nur von den Gepflogenheiten der Mönche redet, sind seine Aeußerungen doch zum Theil so allgemein gehalten, daß man daraus entnehmen möchte, Terz, Sext und Non seien auch außerhalb der Klöster ziemlich allgemein verbreitet gewesen, namentlich in Palästina und überhaupt im asiatischen Orient, nicht in Aegypten<sup>2</sup>.

Dem Geschichtschreiber Sozomenus zufolge hatte selbst Persien um die Mitte des 4. Jahrhunderts schon ein ausgebildetes Mönchtum, ohne daß man

<sup>1</sup> S. *Sylviae Aquitanae Peregrinatio ad loca sancta*. Editio altera novis curis (scil. Gamurrini et J. B. de Rossi) emendata (Romae ex typis Vaticanis 1888) p. 45—60. 51—77. Zur Mette scheinen zwei oder drei Priester stets Gebete zwischen den Psalmen (collecta) gesprochen zu haben.

<sup>2</sup> Instit. coenob. lib. 3, cap. 8: Quod per omnem Orientem solemnitas Tertiae, Sextae vel Nonae trinis tantum psalmis et orationibus finiatur. — Itaque in Palaestinae vel Mesopotamiae monasteriis ac totius Orientis . . . Ibid. cap. 8: Apud illos (nempe Aegyptios) etenim officia, quae Domino solvere per discretionem horarum etc. . . . In his officiis, quae nos statuto tempore celebramus, totum diei tempus absumunt. Quamobrem exceptis vespertinis ac nocturnis congregationibus nulla apud eos per diem publica solemnitas (Migne, P. L. XLIX, 112—116).

irgendwo anzugeben müßte, durch welche Vermittlung es dahin verpflanzt wurde<sup>1</sup>. Ueberall pflegten diese Mönche vorzüglich das gemeinsame Stundengebet der Vigiliae, der Laudes und der Vespera.

Nicht minder nachhaltig, wenn auch nicht so schnell und großartig, doch mit der Bestimmung, daselbst noch dauernder und segensreicher zu wirken, breitete sich das Mönchtum im Abendlande aus. Es war der große Vorkämpfer der kirchlichen Orthodorie, der hl. Athanasius von Alexandria, welcher, um das Jahr 340 den Schutz des heiligen Papstes Julius nachsuchend, nach Rom kam und hier durch seine eingehenden Berichte über das Leben des hl. Antonius und viele von Pachomius in Tabenna gegründete Klöster und durch das herrliche Beispiel der beiden Mönche Ammonius und Isidor auf die erstaunten Römer tiefen Eindruck machte<sup>2</sup> und zur Nachahmung fortriß. Nach St. Augustin<sup>3</sup>, St. Ambrosius<sup>4</sup>, St. Hieronymus<sup>5</sup> und Sulp. Severus<sup>6</sup> blühten schon am Ende des 4. Jahrhunderts an den Küsten Italiens, auf den Inseln der italienischen Meere und in der Nähe der Hauptstädte, wie Mailand, Trier und Rom, viele Klöster.

Andererseits ist zu bedenken, daß zu dieser Zeit das Institut der Pfarrgeistlichkeit auf dem Lande, der Ruralcapitel, Landparreien, des parochus ruralis oder plebanus, noch nicht bekannt war, vielmehr in jeder Stadt von nur einiger Bedeutung ein Bischof mit seinem Clerus klösterlich zusammenlebte. Die wenigen Christengemeinden auf dem spärlich bevölkerten Lande (paganus, Landlebewohner, war so viel als Heide) wurden *excurrendo pastoriri*<sup>7</sup>. Die Bischöfe lebten vielfach mit ihrer Umgebung als Mönche, das *Officium* verrichtend, welches so der Gemeindegottesdienst wurde, oder zogen mit den Priestern und Diakonen der Bischofsstadt zu gewissen Zeiten, namentlich an Patronatsfesten oder Kirchweihen, in die Kirchen ihres Sprengels und blieben dort mehrere Tage, das Wort Gottes zu verkünden, Sacramente zu spenden und bischöfliche Amtshandlungen zu verrichten, auch Gericht zu halten, d. h. sie schlugen ihre *Cathedra* in jener Kirche auf; man nannte es auch *Station* halten. Daher sagt Gregor d. Gr. in einem seiner Briefe, die Bischöfe sollten

<sup>1</sup> Sozomen., *Hist. Eccl.* lib. 2, cap. 13, c. 11—12 (*Migne*, P. G. LXVII, 962—967).

<sup>2</sup> Socrates, *Hist. Eccl.* lib. 4, cap. 28 (*Migne*, P. G. LXVII, 523).

<sup>3</sup> *Monasteriorum greges . . . monasterium Mediolani plenum bonis fratribus . . . sub Ambrosio nutritore* (*Conf.* lib. 8, cap. 6, n. 15). Für Rom *ibid.* *De mor. Eccl.* cap. 33 (*Migne*, P. L. XXXII, 1340). *Duchesne*, *Le liber pontif.* I, 220. 236, not. 13; 241, not. 11.

<sup>4</sup> *Quid enumerem insulas, quas velut monilia plerumque praetexit mare, in quibus il, qui se abdicant intemperantiae saecularis illecebris . . . ut cum undarum leniter alluentium sono certent cantus psallentium, plaudant insulae tranquillo fluctuum sanctorum choro, hymnis sanctorum personent* (*Hexaem.* lib. 8, cap. 5, n. 28 [*Migne*, P. L. XXXII, 1340]).

<sup>5</sup> *Epitaph. Fabiolae s. Epist.* 77 ad Oceanum (*Migne*, P. L. XXII, 691): *Quod monasterium . . . peragrabat insulas . . . Etruscum mare, Volscorumque provinciam, et reconditos curvorum litorum sinus, in quibus monachorum consistunt chori.*

<sup>6</sup> *Vita S. Martini* cap. 6 sqq. (*Migne*, P. L. XX, 164); *Dial.* lib. 2, cap. 7, p. 205 sqq.

<sup>7</sup> Cf. *Thomassin*, *Vet. et nov. Eccl. discipl.* Pars 1, lib. 2, cap. 21, n. 2. 6; cap. 22 totum. *Van Espen*, *Ius Eccl.* Pars 1, tit. 8: *De pastoribus et vicepastoribus* cap. 1, n. 2. *G. Kurth*, *Les orig. de la civilisation moderne* II (Louv. 1886), chap. 10.

nicht in den Klosterkirchen ihre Cathedra aufstellen, weil der dadurch verursachte Zulauf des Volkes die Ruhe des Klosters störe, und das vierte Concil von Orléans (541) sagt: Principales festivitates sub praesentia Episcopi teneant, ubi sanctum decet esse Conventum<sup>1</sup>.

Auch kam es oft vor, daß die Bischöfe, wenn sie mit ihrem nicht zahlreichen Clerus in der Diocese die Runde machten, um die Kathedralkirche der Bischofsstadt nicht ohne allen Dienst zu lassen, von andern Kirchen, mit Vorliebe von Klöstern, eine entsprechende Anzahl Geistlicher gewissermaßen entlehnen mußten. So geschah es, daß in vielen Bischofsstädten die Mönche einzelner Klöster der Nachbarschaft Woche um Woche mit andern Klöstern oder Weltgeistlichen abwechselnd das Officium beten mußten und eigens dafür ausgelohnt wurden. Beispiele dieser Art findet man im dritten Bande von Dom Martènes Werk *De antiquis Ecclesiae ritibus* und in dem bereits angeführten von Molinet<sup>2</sup>.

Die erste Nachricht von einer, wie es scheint, für die Diocese und Kirchenprovinz erlassenen Vorschrift, die bisherige Tageszeitenordnung durch die den Mönchen entlehnte zu ersetzen, liefern uns die Briefe des hl. Basilus d. Gr. Der Clerus von Neocäsarea hatte sich bei ihm über die Aenderung der alten Officiumsordnung beschwert. Was er eingeführt, erwiderte ihm der Heilige, sei eben nur das, was jetzt in den Klöstern und Kirchen fast des ganzen Orients, in Palästina, Aegypten, Kleinasien, Syrien, Mesopotamien u. s. w., kurz überall, wo Mönche seien, gleichmäßig beobachtet würde<sup>3</sup>.

## II.

Wir wollen nunmehr versuchen, kurz die hauptsächlichsten Angaben der Alten über die gottesdienstlichen Gebräuche zunächst der Mönche und der Säkularkirchen im 4. Jahrhundert chronologisch zusammenzustellen, um uns daraus eine Vorstellung von der allmählichen Entwicklung des Officiums machen zu können. Zunächst müssen wir uns nach den Quellen umsehen und sie mit kritischem Auge auf ihren Gehalt prüfen, wobei wir bemerken, daß eine Scheidung in Säkularkirchen und Klosterkirchen uns nicht nothwendig und nur in den seltensten Fällen möglich scheint, da die Gebräuche der letztern bald auch in den erstern Nachahmung fanden, und vielfach Säkularclerus und Mönche zusammenwirkten, um das Lob Gottes so reich und feierlich als möglich zu gestalten. Den Gang der Entwicklung auf diesem liturgischen Gebiete hat das ziemlich vergessene und allerdings durch seine Darstellungsweise den Leser ermüdende Werk von *Jean le Lorrain, De la coutume de prior debout*, Paris 1700, gut dargethan.

Ob schon die meisten Quellen, die über das Stundengebet des 4. Jahrhunderts Aufschluß geben, bloß für den Orient ausfagen, können wir sie doch, in Anbetracht, daß die lateinischen Kirchenväter und Schriftsteller, welche vom Officium reden oder dasselbe einführten, ihre Normen dem Orient entlehnt haben, auch als Vorbild für das Abendland gelten lassen. Es ist aber wohl zu be-

<sup>1</sup> *C. du Molinet, Réflexions historiques et cur. sur les antiquités des chanoines* (Paris 1874) 1. série, réfl. 3. <sup>2</sup> L. c. p. 4.

<sup>3</sup> *Epist. ad Cler. Neocaes. (Migne, P. G. XXXII, 723, n. 8).*

achten, daß man in den Werken der Schriftsteller vom 4. bis 7. Jahrhundert vergeblich nach einer zusammenhängenden und erschöpfenden Darstellung des Officiums, oder gar der römischen Officiumsordnung, sucht. Man muß sich die Angaben über dasselbe im einzelnen aus zerstreuten und gelegentlichen Neußerungen der Väter zusammensuchen, die allerdings in ihren Reden und Schriften dem Cultus und der Liturgie einen hohen Grad von Aufmerksamkeit zu theil werden lassen. Gleichwohl haben wir wenigstens für das Ende des 4. und das 5. Jahrhundert genügende Aufschlüsse, die uns in allgemeinen Umrissen ein Bild des damaligen Ritus erkennen lassen. Für die spätere Zeit vergleiche man das weiter unten Gesagte.

Ueber das monastische Officium haben wir die verhältnißmäßig genauern Angaben in der Regel des hl. Pachomius, in der des hl. Basilus und in den Institutiones coenobiorum des Cassian, die nach 402 geschrieben wurden, und die Collationes desselben, während St. Pachomius' Regel aus der Mitte des 4. Jahrhunderts und die des hl. Basilus aus der zweiten Hälfte desselben (350—370) stammt. Dazu kommen die Apostolischen Constitutionen, die jedenfalls die Disciplin der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts vertreten. Das erkennen selbst jene an, welche, wie Funk, die Abfassung oder endgiltige Redaction derselben ins 5. Jahrhundert versetzen. Ferner sind zu berücksichtigen einzelne Stellen aus den Schriften des hl. Athanasius, Ephräim, Cyrillus von Jerusalem, Basilus, Gregor von Nyssa und Nazianz, Chrysostomus, Hilarius, Ambrosius, Peregrinatio Sylvaniae und einige Canones von Concilien.

Sollte uns auch irgend eine Notiz bei dem einen oder andern Kirchenvater entgangen sein (mehrere haben wir mit Absicht übergangen, weil sie zu dem von anderzwoher Bekannten nichts Neues hinzufügen), so bleibt doch im großen und ganzen der Aufriß, den wir von dem Bau des Canon-Gebetes zu geben versuchen, der Wirklichkeit entsprechend.

1. Da das Mönchsleben seine erste Entfaltung und Gesetzgebung in Aegypten, näherhin in der Thebais, erhielt, so müssen wir mit der Darstellung der Gebetsordnung der dortigen Mönche beginnen. Dieselbe ist am vollständigsten von Cassian mitgetheilt; da er jedoch die am Ende des 4. Jahrhunderts herrschende Praxis gibt, so haben wir zunächst die Regel des hl. Pachomius († 348) zu befragen, der als der erste Gesetzgeber und Vater der Cönobiten gelten muß, wie der Einsiedler Paulus und der große hl. Antonius († 356) als Väter der Eremiten anzusehen sind. Der Patriarch der ägyptischen Mönche schreibt seinen Untergebenen vor, sie sollten beständig, womöglich auch bei der Arbeit, innerlich beten; wenigstens zweimal (oft dreimal) aber zum gemeinschaftlichen Gebete sich versammeln. Das erste Mal zur Nachtzeit in der Kirche, woselbst Psalmen gesungen, Lectionen vorgelesen und Orationen gesagt wurden. Auf die Psalmen wurde, sei es mit Aeluja, sei es durch Wiederholung einzelner Verse oder eines oft wiederkehrenden Refrains respondirt<sup>1</sup>. Aus der Lebensbeschreibung des hl. Pachomius

<sup>1</sup> In una domo quadraginta plus minusve fratres habitent, qui obediunt Praeposito. Quicumque monasterium primus ingreditur, primus sedet, primus ambulat, primus psalmum dicat . . . Bis in hebdomada, quarta et sexta Sabbati ab omnibus

ersehen wir, daß die Zahl der Psalmen nach Anordnung eines Engels, der dem heiligen Manne erschienen, jedesmal auf zwölf festgesetzt war: Ab Angelo, qui cum Pachomio loquebatur, hoc quoque constitutum est, ut diurnae orationes XII fierent, et vespertinae XII et nocturnae XII<sup>1</sup>. Aus den in der Anmerkung gegebenen Stellen (5 und 24, nocte, meridiana, vespertina collecta) ist ersichtlich, daß die Mönche dreimal täglich sich zum Gebete versammelten. Ich übergehe hier geflissentlich die Angaben des Palladius (Historia Lausiaca). Denn soweit die Angaben von ihm sind, werfen sie kein neues Licht auf unsern Gegenstand<sup>2</sup> oder auf das Zeugniß eines hl. Pachomius

lesunatur, excepto tempore Paschae et Pentecostes. Aliis diebus comedunt, qui volunt, post meridiem; et in coena similiter mensa ponitur propter laborantes, senes et pueros aestusque gravissimos. Omnium monasteriorum princeps unum habetur caput . . . ad illum omnes (diebus Paschae) congregantur, exceptis his, qui in monasterio necessarij sunt — ut quinquaginta millia fere hominum Passionis Domini simul celebrent festivitatem . . . (Praefatio n. 3. 5. 7). Cum (monachus) audierit vocem tubae ad collectam vocantis, statim egrediatur cellulam suam, de Scripturis aliquid meditans usque ad ostium conventiculi . . . Sin autem nocte signum insonuerit; ne steterit ad focum, quem propter calefacienda corpora . . . ex more succendunt (n. 5). Si acciderit, ut psallendi tempore vel orandi aut in medio lectionis aliquis loquatur, aut rideat, illico solvat cingulum et inclinata cervice manibusque ad inferiora depressis, stabit ante altare . . . Quando ad collectam tubae clangor increpauerit per diem, qui ad unam orationem tardius venerit, Superioris increpationis ordine corripitur . . . Nocte vero, quoniam corporis infirmitati plus aliquid conceditur, qui post tres orationes venerit . . . corripitur. In die Dominica et Collecta, in qua offerenda est oblatio, absque Praeposito domus ab maioribus monasterii, qui sunt alicuius nominis . . . nemo psallendi habet potestatem. Psallente autem quolibet de maioribus, id est, dicente responsorium, si quis defuerit, statim ante altare, poenitentiae et increpationis ordinem sustinebit (Regula et exordium praeceptorum n. 3. 4. 5. 9. 10. 17. 18). Mane per singulas domos orationibus finitis, non statim ad suas cellulas revertentur, sed conferunt inter se, quae Praepositos audierint disputantes, . . . disputatio autem . . . per singulas hebdomadas tertio fit (n. 20. 21). Post orationes matutinas minister hebdomadis . . . interrogabit Principem monasterii de singulis rebus (n. 25). Qui hebdomadarius est, nisi ille (= Princeps monasterii) iusserit, signum dare non poterit, ut ad collectam meridianam vel ad vespertinam sex orationum congregentur (n. 24). De Psalmis et de Scripturis aliquid meditabuntur, donec opus impleatur (n. 116). Qui una oratione de sex vespertinis tardius venerit etc. (n. 121). Post sex orationes quando ad dormiendum omnes separantur (n. 126; cf. n. 128. 141. 142, orandi et psallendi tempora). Per domos singulas vespere sex orationes psalmoque complebunt iuxta ordinem maioris collectae, quae a cunctis fratribus in commune celebratur (n. 155). Sex orationes facere vespertinas iuxta exemplum maioris collectae, in qua omnes fratres pariter congregantur, summae delectationis est, et ita facile fit, ut nullum onus habeant (n. 186; Regula et praecepta S. Pachonii, interprete Hieronymo [Migne, P. L. XXIII, 63—86]). Letzteres scheint, wie eine ähnliche Aeußerung bei Cassian: ad concinendos psalmos, quos quieturi ex more decantant (Inst. coenob. lib. 4, cap. 19) darauf hinzudeuten, daß man noch ein besonderes Abendgebet (Complet) hatte, welches aber nicht als canonische Strophe, sondern als Privatandacht galt.

<sup>1</sup> Vita S. Pachonii cap. 22 (Migne, P. L. LXXIII, 243).

<sup>2</sup> B. S.: Ἐτόπωσε δὲ διὰ πάσης τῆς ἡμέρας ποιεῖν αὐτοὺς εὐχὰς δώδεκα, καὶ ἐν τῷ λυγικῷ δώδεκα, καὶ ἐν ταῖς παννύκτι δώδεκα, καὶ ἐν νύκτι ὡραν τρεῖς (Pallad., Hist. Lausiaca cap. 38 [Migne, P. G. XXXIV, 1100]). Τυπικόν (Ordo officii) heißt später und noch jetzt die Regel für das canonische Officium der Griechen. Cf. Class, Inst. coenob. lib. 3, cap. 16.

und Joh. Cassian. Die Frage nach der Echtheit und Zuverlässigkeit der *Historia Lausiaca* erheischt eine neue kritische Untersuchung<sup>1</sup>.

Es darf hierbei nicht übergangen werden, daß auch der hl. Ephräm, wo er allgemein zum Gebet auffordert, besonders die drei Gebetsstunden: Morgen, Mittag und Abend, betont und zur gewissenhaften Einhaltung empfiehlt<sup>2</sup>. Sie scheinen überhaupt im 4. Jahrhundert auch außerhalb der Klöster an manchen Orten in Übung gekommen zu sein, so daß das Volk sich entweder in der Kirche versammelte, um sie mit dem Clerus zu feiern, oder durch Privatgebete zu Hause oder bei der Arbeit sich mit dem öffentlichen Gebete geistigerweise vereinte. Denn die oben genannte Vorschrift der *Dibache*, dreimal im Tage das Gebet des Herrn mit einer *Dorologie* zu verrichten, kehrt im 7. Buche der Apostolischen Constitutionen wieder<sup>3</sup>. Der hl. Johannes Chrysostomus ermahnt am Ende des 4. Jahrhunderts die Gläubigen von Antiochia, dreimal täglich die Kirche zu besuchen, oder doch ebenso oft privatim zu beten (*κατὰ τρεῖς ὥρας εὐχεσθαι τῆς ἡμέρας καὶ εἰς ἐκκλησίαν ἐκτρέχειν*<sup>4</sup>). Vielleicht bezieht sich hierauf auch noch eine Stelle im 145. Briefe des Theodoret von Syrus († 458), die, wenn nicht von einer mittägigen Versammlung die Rede ist, doch von Morgen- und Abendandacht, Laudes und Vesper, in der Kirche und einer „Dreitheilung“ des Tages redet<sup>5</sup>.

Die Idee, welche im Gebote der *Dibache*, dreimal täglich zu beten, ausgeprägt ist, scheint im Herzen des christlichen Volkes während der ersten drei bis vier Jahrhunderte nie erloschen zu sein, und kehrt auch im 7. Buche der Apostolischen Constitutionen wie bei den genannten Kirchenvätern wieder. Sie ist und bleibt immerdar die Grundlage der Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes und wurzelte selbst wiederum im Alten Bunde und in der Praxis der

<sup>1</sup> P. Guthbert Butler O. S. B. in England, der sich dieser Frage gewidmet hat, wird hofentlich das Dunkel halb in genügender Weise erhellen.

<sup>2</sup> *Opp. omnia, graece, syriace et latine*. Fol. Drei Bände (Rom 1732—1746) enthalten die nur in der griechischen Version erhaltenen Werke mit lateinischer Uebersetzung, und drei (Rom 1737—1743) die syrischen, ebenfalls mit lateinischer Uebersetzung. Sehr vermehrt wurden sie indes in neuester Zeit durch Publicationen von Vissell (*S. Ephraemi Carmina Nisibena* [Lipsiae 1886]) und Lamy (*S. Ephraemi Syri Hymni et Sermones* [Mechliniae 1882—1889], 3 voll., darunter wohl manches Uebersetzte). Der oben angezogene *Sermo de oratione* steht im III. Bande der *Opp. graeca et lat.* p. 20.

<sup>3</sup> *Τρεῖς τῆς ἡμέρας οὕτω προσεύχεσθε* (Const. Apost. lib. 7, cap. 24 [*Migne*, P. G. I, 1016]). Vgl. dazu die Note 54 a. a. O., wonach Euthymius (welcher?) im Commentar zu Ps. 54, 18 sagt, daß die Gläubigen wenigstens zweimal (*qui amplius non potest, mane et vespere*) das Vaterunser und das Apostolische Glaubensbekenntnis beten sollen. Auch der hl. Ambrosius empfiehlt oder befiehlt, morgens (*antelucanis horis cotidie*) das *Symbolum* zu beten (*De virginibus* lib. 3, cap. 4, n. 20 [*Migne*, P. L. XVI, 225]).

<sup>4</sup> *De S. Anna sermo 4* (*Migne*, P. G. LIV, 667).

<sup>5</sup> *Καὶ μέντοι καὶ τὰς θείας λειτουργίας ἐν ταῖς Ἐκκλησίαις ἐπιτελοῦντες, καὶ ἀρούσης καὶ ληρούσης ἡμέρας, καὶ αὐτὴν δὲ τὴν ἡμέραν κατὰ τριτημέριον διαιροῦντες δοξάζομεν τὸν Πατέρα καὶ τὸν Υἱὸν καὶ τὸ ἅγιον Πνεῦμα* — *Quin et sacras liturgias in Ecclesiis ob-euntes, tum ineunte die tum desinente, sed et diem ipsum in tertiam partem dividentes, glorificamus Patrem et Filium et Spiritum Sanctum*. Vielleicht soll es heißen: Außer dem Morgen- und Abendofficium (Laudes und Vesper), welche wir feierlich in der Kirche (liturgias) halten, beten wir auch zu den durch drei canonische Horen (Terz, Sext und Non) in drei Theile geschiedenen Tagzeiten und preisen Gott Vater und Sohn und heiligen Geist (Epist. 145 [*Migne*, P. G. LXXXIII, 1377]).



Apostel. Wie aber im Alten Bunde der Morgen- und Abendgottesdienst eine größere Bedeutung und Feierlichkeit besaß als die Tages-Stundengebete, so hielt sich auch in der Praxis der Gläubigen sowohl wie der Priester und Mönche dieser Gedanke stets lebendig.

Aus den Vätern des 4. Jahrhunderts ließen sich die herrlichsten Aussprüche über die Vortrefflichkeit und den Nutzen des Psalmengesanges hier anführen, wie deren Bleithner (S. 141—146) einige mittheilt; allein das würde uns hier zu weit führen. Begnügen wir uns mit solchen Stellen, worin etwas Bestimmtes über die canonischen und öffentlichen Gebetszeiten mitgetheilt wird.

2. Morgen- und Abendandachten, Morgenhymnen (=psalmen) und Abendpsalmen nebst Gebeten (*ὑμνοι, ψαλμοὶ καὶ προσευχαί*) nennt ausdrücklich der hl. Epiphanius<sup>1</sup>. Vom heiligen Bischof Zeno von Majuma (Hafenstadt von Gaza in Palästina), der im Jahre 380 als Greis von 100 Jahren starb, also noch gut über die Mitte des 4. Jahrhunderts zurück als Zeuge gilt, sagt Sozomenus, daß derselbe nie dem Morgen- oder Abendofficium oder dem übrigen Gottesdienste (*λεειτουργία*) ferne blieb, ausgenommen im Krankheitsfalle<sup>2</sup>. Und Socrates berichtet, daß zu seiner Zeit, also am Ende des 4. Jahrhunderts, im ganzen Orient: Palästina, Kleinasien, Cypern, Konstantinopel, Thessalien und Achaja, kurz überall, täglich die Vesper gehalten und vielfach an Samstagen und Sonntagen bei derselben gepredigt oder die heiligen Schriften von seiten des Bischofs oder Priesters erklärt wurden<sup>3</sup>. Auch der hl. Hilarius bezeugt, und zwar für das Abendland, daß zur Zeit, wo er seinen Psalmcommentar schrieb, d. h. um das Jahr 365, in der ganzen lateinischen Kirche täglich mit besonderem Eifer Laudes und Vesper, Morgen- und Abendlobpreis, Gott dargebracht wurde<sup>4</sup>. Die Synode von Laodicea endlich verordnete zwischen den Jahren 343—388, daß zum Officium der Non (falls nicht statt *ἐνάταϊς* vielmehr *ἑωδιναῖς* [Morgenofficium] zu lesen ist), d. h. im Messopfer, das man Mittwoch und Freitag nach der Non hielt, dieselben Gebete (*λεειτουργίαν τῶν εὐχῶν*) stattfinden sollten<sup>5</sup>. Damit sind offenbar die sogen. *Preces* (*Oratio*) pro fidelibus gemeint, von denen nachher die Rede sein wird.

Von der Feier der Vigilien oder Pannychien, die, wenigstens an gewissen Tagen, in der Kirche gehalten wurden, redet der hl. Athanasius

<sup>1</sup> Adv. haeres. lib. 3, cap. 23 (*Migne*, P. G. XLII, 829).

<sup>2</sup> Hist. Eccl. lib. 7, cap. 28 (*Migne*, P. G. LXVII, 1505).

<sup>3</sup> Hist. Eccl. lib. 5, cap. 22 (*Migne*, P. G. LXVII, 625 sqq., besonders 640). Das ganze Kapitel ist sehr interessant, weil es die Verschiedenheit liturgischer Bräuche in Rom, Alexandrien, Jerusalem und Konstantinopel hervorhebt, wobei Alexandrien meist auf seiten Rom's ist.

<sup>4</sup> *Progressus Ecclesiae in matutinorum et vespertinorum hymnorum delectationes maximum misericordiae Dei signum est. Dies in orationibus Dei inchoatur, dies in hymnis Dei clauditur, secundum quod dictum est: Suavis et sit laudatio mea (Ps. 103, 34), et rursum: Elevatio manuum mear. sacrif. vesp. (Ps. 140, 2). (S. Hilar., In Ps. 64 [*Migne*, P. L. IX, 420, n. 12]). Vgl. die oben aus Eusebius angeführte Stelle.*

<sup>5</sup> *Ἐπεὶ τοῦ τῆν αὐτὴν λειτουργίαν τῶν εὐχῶν πάντοτε καὶ ἐν ταῖς εὐχαῖς ἐνάταϊς καὶ ἐν ταῖς ἑσπέραις ὀφείλειν γίνεσθαι. Vielleicht heißt es nur, daß allerorts im Lande gleichmäßiger Ritus herrschen soll, sowohl für Messe als für Vesper. Cf. Harduin l. c. I, 763. Sefele a. a. O. I, 768.*

in seiner Vertheidigungsschrift, wo er erzählt, daß die Arianer unter Anführung des Euprianus in die Kirche eingebrochen seien, als gerade der Bischof mit Clerus und Volk in derselben zur Abhaltung der Vigiliae dem Gebet und Psalmengesang oblag<sup>1</sup>. Gelegentliche Bemerkungen, die den Gebrauch, Vigilien zu halten, als etwas Bekanntes voraussetzen, findet man auch beim hl. Gregor von Nazianz<sup>2</sup>, bei Amm. Marcellinus<sup>3</sup> (Soldaten brachten die Nacht in der Kirche zu, weil ein christlicher Festtag war), beim hl. Hilarius<sup>4</sup> und Ambrosius<sup>5</sup>, wobei allerdings privates Nachtgebet und gemeinsame Feier der Vigilie, sei es in der Kirche sei es zu Hause, miteinander vermengt werden. Weitere Zeugnisse für die private Uebung des nächtlichen Gebetes und einer wenigstens zuweilen stattfindenden gemeinsamen Feier desselben hat Pleitthner (S. 155 und 156) mit großer Sorgfalt zusammengestellt.

Wir gehen nunmehr zu denjenigen Vätern über, welche das Bestehen von mehr als drei canonischen Gebetsstunden für Orient und Occident bezeugen, und zugleich über Inhalt derselben oder die Art ihrer Feier Aufschluß geben.

3. Von Basilius d. Gr. haben wir bereits oben eine Stelle angeführt, welche darthut, daß zur Vesper der Hymnus *Ὡς ἁπὸν* gebetet wurde. Derselbe heilige Lehrer gibt an einer andern Stelle genauer an, welches die in den Klöstern beobachteten canonischen Gebetsstunden waren. Er sagt in seiner Regel für die Mönche, die später fast im ganzen Orient in den meisten Klöstern Geltung hatte, man müsse zwar zu aller Zeit Dank sagen und Gott preisen, doch seien in der Bruderschaft mehrere Zeiten für das besondere Gebet festgesetzt, die man nicht verabsäumen dürfe, da sie zur Erinnerung an ganz besondere Wohlthaten Gottes angeordnet seien<sup>6</sup>. Zur Morgenzeit beten wir, damit die erste Thätigkeit unseres Herzens und Verstandes Gott geweiht sei, und wir keiner andern Sorge den Zugang zu uns gestatten, ehe wir uns im Andenken an Gott erfreut haben, wie geschrieben steht: „Ich habe Gottes gedacht und mich erfreut.“<sup>7</sup> Auch soll der Körper nicht eher zur Arbeit sich bewegen, als bis wir gethan haben, was im Psalm

<sup>1</sup> Apologia de fuga sua n. 24. Cf. Hist. Arianor. ad Monachos n. 81 (*Migne*, P. G. XXV, 673. 793).

<sup>2</sup> Oratio 5; Contra Iul. lib. 2, n. 25 (*Migne*, P. G. XXXV, 693) und Carmen v. 41—44 (Contra diab.) sowie v. 920—925 (De virtute) (*Migne* l. c. XXXVII, 388. 746).

<sup>3</sup> Hist. lib. 28 sub fin. (ed. Bipontii 1786, II, 168), nach Pleitthner a. a. O. S. 157.

<sup>4</sup> Non periculoso nocturnarum vigiliarum otio; . . . nec ei oblivio officii sui requie mediae noctis obrepit, sed in orationibus, in deprecationibus, in confessionibus peccatorum (In Ps. 118 [*Migne*, P. L. IX, 550—559, cf. 558]).

<sup>5</sup> Simul ad orationem nocte surgendum . . . et coniunctis precibus obsecrandus Deus (De Abraham lib. 1, cap. 9, n. 84 [*Migne*, P. L. XIV, 451]).

<sup>6</sup> In Verwerthung Basilianischer Stellen ist Pleitthners Darstellung (a. a. O. S. 164 ff.) jedenfalls die gründlichste und vollständigste, weshalb ich ihm folge; nur durch einige kleinere Notizen und durch die unten zu erwähnenden Peregrinatio Sylvaniae glaube ich Pleitthner bezüglich dieser Periode (Ende des 4. Jahrhunderts) vervollständigen zu können. Vgl. indes auch die grundlegenden Darlegungen von Prof. G. Vickell (Katholik II [1873], 417 ff.). Nach diesen beiden Arbeiten kann man auf die Ausführungen der ältern Liturgiker, wie Bonartius, Grancolas, Cardinal Bona, Bingham, Binterim u. a., für die Klten des hl. Basilius, seiner Zeit und seines Landes verzichten.

<sup>7</sup> Ps. 76, 4.

gesagt ist: „Zu Dir will ich beten, o Herr; und am Morgen wirst Du meine Stimme hören; am Morgen will ich vor Dir stehen und betrachten.“ Zur dritten Stunde soll man sich abermals zum Gebete erheben, und wenn auch verschiedene Brüder mit mancherlei Arbeiten beschäftigt sind, so sollen sie sich doch versammeln, damit sie, eingedenk des Gnadengeschenkens des Heiligen Geistes, der um die dritte Stunde den Aposteln gegeben wurde, alle einmütig ihn anbeten, auf daß auch sie würdig seien, seiner Heiligung theilhaftig zu werden. Zugleich sollen sie ihn bitten, daß er ihnen Führer sei auf dem Wege und sie das, was heilbringend ist, lehre (entsprechend dem, was Ps. 50, 12—14 und Ps. 142, 10 gesagt ist)<sup>1</sup>. Auch in der sechsten Stunde halten wir das Gebet für nothwendig nach dem Beispiele der Heiligen (Ps. 54, 18); und damit wir vor dem Angriff des mittägigen Teufels sicher seien, ist um diese Zeit der 90. Psalm zu sprechen. Daß aber die neunte Stunde uns zum Gebete nöthigt, haben uns die Apostel selbst überliefert, da in der Apostelgeschichte erzählt wird, daß Petrus und Johannes um die neunte Stunde des Gebetes in den Tempel hinausgegangen. Ist aber der Tag vollendet, so müssen wir für dasjenige, was uns an demselben verkehrt oder von uns Gutes gethan worden ist, Dank sagen; bekennen, was wir unterlassen haben; für alles aber, was wir freiwillig oder unfreiwillig oder auch heimlich gesündigt in Worten oder Werken oder selbst im Herzen, sollen wir Gott durch Gebet verzeihen. Denn es ist sehr nützlich, das Vergangene zu überdenken, um nicht wieder in ähnliche Sünden zu fallen<sup>2</sup>. Daher heißt es: „Was ihr sprecht in euern Herzen, das bereuet auf eurem Lager<sup>3</sup>.“ Auch wiederum (παλιν) sollen wir bei Anbruch der Nacht beten, auf daß wir eine vorwurfslose und von Trugbildern freie Ruhe genießen; und um diese Zeit ist es nothwendig, den 90. Psalm zu beten<sup>4</sup>. Die Verpflichtung des

<sup>1</sup> S. Basil., *Regulae fustius tract. cap. (vel interrog.) 37, n. 3* (Migne, P. G. XXXI, 1013 sqq.). Der hl. Basilus, der Vorkämpfer für die Gottheit des Heiligen Geistes, ist der erste, welcher diese Bedeutung der Terz: Erinnerung an Pfingsten und Dank für die der Kirche und jedem aus uns verliehenen Gnadengaben sowie Bitte um neue, recht hervorhebt. Die Const. Apost. und die Can. Hippolyti sowie St. Cyprian (siehe oben) denken bei der Terz an das Leiden des Sohnes Gottes, Christi Verurtheilung; nur Tertullian (*De ieiun. adv. Psychicos cap. 10*) erwähnt die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Apostel, ohne jedoch weiter darauf einzugehen.

<sup>2</sup> Μέγα γὰρ ὄφελος ἡ ἐπισκεψίς τῶν παρελθόντων πρὸς τὸ μὴ τοῖς ὁμοίαις αἰτίαις περιπεσεῖν (ibid. col. 1016).

<sup>3</sup> Ps. 4, 5.

<sup>4</sup> Καὶ παλιν, τῆς νυκτὸς ἀρχομένης κ. τ. λ. (l. c.). Hier entsteht die Frage, ob παλιν eine Zeitangabe bedeute (= und zu anderer Zeit, wiederum = „bei Anbruch der Nacht“), oder ob es ein neues Argument bezeichnen will, einen Zusatz zu dem Vorhergehenden. Mir scheint das letztere der Fall zu sein. Aber viele Erklärer oder Liturgiker sehen in dieser Stelle ein Zeugniß für die ersten Anfänge eines besondern Gebetes für die Complet oder ein von der Vesper abgetrenntes Abendgebet. Mir scheint die Sache nicht so klar, zumal da in dem unten zu nennenden Sermo asceticus, der, wenn er auch nicht vom hl. Basilus herrührt, doch die Disciplin der basilianischen Klöster gegen Ende des 4. Jahrhunderts repräsentirt, die Siebenzahl der canonischen Tagzeiten ohne Complet erscheint, so daß nach der Vesper nur die Vigilien folgen. Auch Cassian, welcher die Praxis der Mönche des ganzen Orients wie auch der Säkularkirchen um 390 und 400 sehr gut kannte, zählt nur sieben Horen auf: Nachtofficium oder Mette, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non und Vesper (Inst. coenob. lib. 3, cap. 3, 4), rechnet also das Abend-

Gebetes um Mitternacht haben uns Paulus und Silas gelehrt, wie die Apostelgeschichte berichtet<sup>1</sup>, und der Psalmist: „Um Mitternacht stehe ich auf, Dich zu preisen.“<sup>2</sup> Endlich müssen wir noch der Morgenröthe zuvor kommen und zum Gebete aufstehen, damit wir von dem Tage nicht im Schlafe und Bette angetroffen werden, sondern auch sprechen können: „Meine Augen kommen der Morgenröthe zuvor, Deine Satzungen zu betrachten.“<sup>3</sup> Mit letzterem kommt der Heilige auf das zuerst genannte Morgengebet wieder zurück. „Aus diesen Zeiten darf keine verabsäumt werden von denjenigen, die sich vorgenommen haben, sorgfältig zu Gottes und Christi Ehre zu leben. Ich glaube aber, daß Verschiedenheit und Abwechslung in den Gebeten und Psalmengesängen zu den bestimmten Stunden nützlich sei, schon deshalb, weil die Seele infolge des Einerlei oftmals, ich weiß nicht wie, in Gleichgiltigkeit und Zerstreuung verfällt; wird aber in jeder Stunde mit dem Psalmengesange und Gebete gemischt, so wird der Eifer der Seele erneuert und die Aufmerksamkeit erfrischt.“<sup>4</sup> Hiernach darf man annehmen, daß St. Basiliius der erste oder doch einer der ersten war, welcher das Pensum der Horen dadurch bereicherte, daß er, vielleicht in Nachahmung der ägyptischen Mönchsgebräuche, mehr Abwechslung in dieselben brachte, indem er statt bloßer Psalmen noch Gebete, Lieder, Lesungen (λόγοι) dazwischen einfügte und bezüglich der Psalmen und Cantica eine Auswahl traf.

In dem ersten der Sermones „Ueber das geistliche Leben“ spricht St. Basiliius oder der jedenfalls dem 4., spätestens dem Anfang des 5. Jahrhunderts angehörende Verfasser wiederum von den canonischen Stunden und erwähnt das Gebet um Mitternacht, am Morgen, um die dritte, sechste und neunte Stunde und das Abendgebet (λυχνικόν, lucernarium Vesperae); um aber dem Ausspruch des Psalmisten gemäß ein siebenmaliges Gebet zu erhalten, wird die Gebetszeit der sechsten oder Mittagstunde in zwei Theile getheilt, vor und nach dem Essen<sup>5</sup>.

Bezüglich des Nachtgebetes oder der Vigilien haben wir noch eine ausführlichere Beschreibung von Seiten des hl. Basiliius in dem uns Jahr 375 geschriebenen Briefe an den Clerus von Neocäsarea. Darin sagt der heilige Erzbischof, daß die in seiner Metropole beobachteten Gebräuche in allen Kirchen Gottes gleichmäßig und übereinstimmend seten. Wir haben also hierin eine dem ganzen Oriente gemeinsame Weise, die canonischen Gebetszeiten abzuhalten. Er schreibt: „Was die Beschuldigung<sup>6</sup> in betreff der Psalmodie betrifft . . ., so habe ich dagegen zu erinnern, daß die jetzt

---

gebet, wovon lib. 4, cap. 19 die Rede ist, nicht zu den canonischen Stunden. Inbes kann man immerhin sagen, daß in der Anordnung des hl. Basiliius bezüglich bestimmter Gebete nach der Vesper der Keim für die spätere Complet gelegt ist.

<sup>1</sup> Apg. 16, 25.      <sup>2</sup> Ps. 118, 62.      <sup>3</sup> Ps. 118, 148.

<sup>4</sup> Ὅτι οὐδένα χρόνῳ καιρὸν τοῖς ἐπιτετηρημένως εἰς ὄραν Θεοῦ καὶ τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ προσωρούμενοις εἶναι παρορᾶσθαι. Χρησιμεύειν δὲ λογίζομαι τὴν ἐν ταῖς προσευχαῖς καὶ ψαλμοποιαῖς κατὰ τὰς ἐπιτετηρημένας ὥρας διαφορὰν τε καὶ ποικιλίαν . . . ὅτι ἐν μὲν τῇ ὁμαλότῃ . . . ἡ ψυχὴ ἀκηδία καὶ ἀπομετεωρίζεται. Ἐν δὲ τῇ ἐναλλαγῇ καὶ τῷ ποικίλῳ τῆς ψαλμοποιίας καὶ τοῦ περὶ ἐκάστης ὥρας λόγου νεαροποιεῖται αὐτῆς ἡ ἐπιθυμία καὶ ἀνακαινίζεται τὸ νῦνάλιον (ibid. col. 1018 C).

<sup>5</sup> Sermo ascet. 1 (Migne, P. G. XXXI, 877).

<sup>6</sup> Vgl. Bidell (Katholik a. a. D. S. 420).

übliche Weise allen Kirchen Gottes gemeinsam und übereinstimmend ist. Denn in der Nacht erhebt sich bei uns das Volk, um zum Hause des Gebetes zu gehen; und nachdem es dort in Anstrengung, Trauer und anhaltenden Thränen sein Bekenntniß abgelegt (ἐξομολογούμενοι), stehen die Anwesenden vom Gebete auf und begeben sich zur Psalmodie. Bald theilen sie sich in zwei Chöre, welche im Psalliren abwechseln oder sich gegenseitig antworten (ἀντιψάλλουσιν ἀλλήλοις), um dadurch das Nachdenken über die heiligen Worte zu fördern, andererseits aber auch die Aufmerksamkeit des Herzens sich zu bewahren. Dann tragen sie hinwiederum einem Einzelnen auf, das Lied (oder die Melodie) anzustimmen, während die übrigen respondiren. Auf diese Weise bringen sie die Nacht in verschiedenartigem Psalmengesange zu und fügen dazwischen Gebete ein; wenn aber der Tag zu leuchten beginnt („herandämmert“), so bringen sie alle wie aus einem Munde und einem Herzen den Bekenntnißpsalm (oder Miserere, Ps. 50) dem Herrn dar, indem ein jeder die Bußworte (ῥήματα τῆς μετανοίας) desselben zu seinen eigenen macht. Wenn ihr übrigens um dieser Dinge willen uns meidet, so müßt ihr auch die Aegypter meiden sowie die Bewohner der beiden Lybien und die der Thebais sowie die von Palästina, die Araber, die Phönicier, die Syrer und die am Euphrat Wohnenden, kurz alle, bei denen Vigilien mit Gebeten und gemeinschaftlichem Psalmengesang in Übung sind.“<sup>1</sup> So war denn die Vigilienfeier in Klöstern und in Cäcularkirchen, bei Mönchen und Laien, verbreitet.

Wenn der hl. Basiliius sagt, die Weise, wie man in seiner Kirche, auf seine Anordnung hin, das Nachtofficium feiere, sei die gleiche wie die in Palästina u. s. w., Aegypten, Libyen und der Thebais übliche, so ist das nicht ganz klar; jedenfalls darf man den Text nicht pressen. Denn aus Cassian, der mehr ins einzelne geht, ersieht man, daß in Aegypten nicht die gleiche Ordnung wie in Palästina und anderswo beobachtet wurde. Man vergleiche nur das Inst. coenob. lib. 2, cap. 4—12 von den Aegyptern und Bewohnern der Thebais Gesagte (daß sie zur Nacht zwölf Psalmen nacheinander [continuis versibus] mit Einschaltung von Orationen und danach zwei Lectionen sagten, und zwar so, daß einer vorsang [sedentibus cunctis] und zum zwölften alle mit Alleluja respondirten) mit lib. 3, cap. 8, wo von den asiatischen Orientalen (Palästina u. s. w.) berichtet wird, dort sagte man zuerst stando tres antiphonas, was mit des hl. Basiliius Aussage: νῦν μὲν . . . ἀντιψάλλουσιν ἀλλήλοις, ganz gut vereinbar ist. Alsdann sagt Cassian: Tres psalmos uno modulante respondent, was ebenfalls beim hl. Basiliius eine Analogie hat: ἔπειτα πάλιν ἐπιτρέψαντες ἐνὶ κατάρχειν τοῦ μέλους, οἱ λοιποὶ ὑπηροῦσι. Endlich kamen nach Cassian drei Lectionen (ternas adiciunt lectiones). Solche

<sup>1</sup> τὰ νῦν κεκρατηκότα ἔθη πάσαις ταῖς τοῦ θεοῦ ἐκκλησίαις συνωδὰ ἐστὶ καὶ σύμφωνα. Ἐκ νυκτός γὰρ ὀρθρίζει παρ' ἡμῖν ὁ λαὸς ἐπὶ τὸν οἶκον τῆς προσευχῆς . . . καὶ νῦν μὲν, διχῆ διανεμηθέντες, ἀντιψάλλουσιν ἀλλήλοις . . . ἔπειτα πάλιν ἐπιτρέψαντες ἐνὶ κατάρχειν τοῦ μέλους, οἱ λοιποὶ ὑπηροῦσι καὶ οὕτως ἐν τῇ ποικιλίᾳ τῆς ψαλμωδίας τὴν νύκτα διενεγκόντες, μεταδὺ προσευχόμενοι, ἡμέρας ἤδη ὑπολαμπούσης, πάντες κοινῆ, ὡς ἐξ ἐνός στόματος καὶ μιᾶς καρδίας, τὸν τῆς ἐξομολογήσεως ψαλμὸν ἀναφέρουσι τῷ κυρίῳ . . . Λίβυας ἀμφοτέρως, Θηβαίους, Παλαιστίνους, Ἀραβας, Φοινίκας, Σύρους, καὶ τοὺς πρὸς τῷ Εὐφράτῃ κατοικισμένους, καὶ πάντας ἀπαξαπλῶς, παρ' οἷς ἀγρυπνίαι καὶ προσευγαὶ καὶ αἱ κοιναὶ ψαλμωδίαί τε τιμῶνται (Epist. 207 [al. 63] ad Cler. Neocaesarae. [Migne, P. G. XXXII, 704]). Dem Clerus von Neocaesarea war also die häufige Vigilienfeier etwas Neues und Ungewohntes.

erwähnt Basiliius nicht, woraus man indes noch nicht schließen darf, daß überhaupt keine Lesungen stattfanden, wie sich weiter unten zeigen wird. Da der Brief des Heiligen eine Vertheidigungsschrift gegen die Anklage ist, er habe die Psalmodie geändert, hebt er nur das hervor, was zur Rechtfertigung der von ihm eingeführten Ordnung gegenüber der des hl. Gregor Thaumaturgus dienen konnte.

Ein schönes Beispiel von der Ausdauer der Christen bei dieser Art von Gebetsversammlungen erwähnt der Heilige in seiner Homilie über Ps. 114: Am Gedächtnistage eines Martyrers hatten die Gläubigen in seiner Kathedrale die feierlichen Vigilien mit dem Clerus gehalten, während der Heilige in einer ziemlich entfernten Kirche eine bischöfliche Amtshandlung vorzunehmen hatte. Letztere nahm ihn über die gewöhnliche Zeit hinaus in Anspruch, so daß er zur festgesetzten Predigstunde noch nicht in seine Bischofskirche zurückgekehrt war. Das Volk aber, welches die Nacht schon durchwacht hatte, blieb bis Mittag versammelt, sich mit Psalmengesang beschäftigend, um die Rückkehr des Bischofs abzuwarten<sup>1</sup>.

Aus den Worten des hl. Basiliius geht hervor, daß die Officien aus Psalmen und andern Gebeten und Gesängen bestanden. Man könnte fragen, ob er auch biblische Lesungen bei denselben gehabt. Schon die Stelle aus der Homilie zu Ps. 114 dürfte das zur Genüge beantworten, da die Predigt, welche als herkömmlicher Abschluß oder Theil der Pannychie erwartet war, stets sich an die Lesung eines Stückes der Heiligen Schrift oder Martyreracten angeschlossen. Aus anderweitigen Zeugnissen (insbesondere Cassians), die in folgenden vorgeführt werden sollen, wissen wir aber, daß solche Lesungen Regel waren, also werden sie auch in der Basilika von Cäsarea in Pontus nicht gefehlt haben. Mit um so mehr Grund dürfen wir das annehmen, weil von der Ostervigilie, die ja die vorzüglichste und das Muster aller andern war, der heilige Erzbischof selber in seiner Anrede sagt, daß prophetische, apostolische (alt- und neutestamentliche, letztere aus den Briefen oder der Apostelgeschichte) und evangelische Perikopen dabei gelesen werden<sup>2</sup>. Die Gebete im Anfang der Vigilie sind nach Bickell (S. 422) wohl Bittkittanei, Oration und Benediction der Vesper, da mit dieser Hore die Vigilien eingeleitet wurden. Der Bekenntnißpsalm am Schlusse der Vigilie ist der 50., welcher auch anderswo zu den Matutinae Laudes gesagt wurde. So waren Vesper, Vigil und Matutin (Laubes) praktisch verbunden.

Auch in der Erklärung des 59. Psalmes deutet er die Lesungen der Schrift beim Officium an, indem er sagt: „Unser Eigenthum sind die göttlichen Aussprüche (τὰ θεῖα λόγια), und sie werden daher von der Kirche Gottes als

<sup>1</sup> S. Basil., Hom. in Ps. 114 (Migne, P. G. XXIX, 484).

<sup>2</sup> Σὺ δὲ, διὰ προφητῶν διδασκόμενος: λόγασθε κ. τ. λ. (Is. 1, 16). . . . διὰ ψαλμῶν νοητούμενος: προσέλθετε πρὸς αὐτὸν καὶ φωτισθήτε (Ps. 33, 6). . . . δι' ἀποστόλων εὐαγγελιζόμενος: μετανοήσατε κ. τ. λ. (Act. 2, 38). . . . ὑπ' αὐτοῦ τοῦ Κυρίου προσλαμβάνόμενος. λέγοντος: δεῦτε πρὸς με, πάντες οἱ κοπιῶντες καὶ πεφορτισμένοι, κἀγὼ ἠναπαύσω ὑμᾶς — ταῦτα γὰρ πάντα σήμερον συνέδραμε πρὸς τὴν ἀνάγνωσιν — ὀνεῖς καὶ ὕμνηται καὶ διαμέλλεις (S. Basil., Hom. 13 exhortatoria ad S. Baptisma [Migne, P. G. III, 424]). Diese Homilie wurde vor Auspendung der Taufe gehalten, das σήμερον συνέδραμε πρὸς τὴν ἀνάγνωσιν kann also nur auf die vorhergehende Pannychie, Vigil oder Mette bezogen werden. Vgl. Bickell a. a. O. S. 421.

von Gott gesandte Geschenke in jeder Versammlung vorgelesen, wie eine den Seelen vom Heiligen Geiste dargereichte Nahrung.“<sup>1</sup> Als Versammlungen nennt der Heilige das Morgen-, Abend- und Nacht-Officium; wurden die heiligen Schriften in jeder Versammlung gelesen, so bildeten sie also auch einen Theil des Officiums.

4. Nach dem hl. **Ephraem** waren in Syrien wenigstens bei den Mönchen der syrischen Klöster sechs canonische Tageszeiten als pflichtmäßige Gebetszeiten in Geltung: Nachtgebet, Morgen- und Abendandacht, Terz, Sext und Non. Und zwar gelten als gemeinsam in der Kirche zu verrichtende vorzugsweise die drei ersten, während die kleinen Horen, wie nach St. Basilius<sup>2</sup>, auch privatim verrichtet wurden. Dabei ist zu beachten, daß das Officium selbst oder das zu verrichtende Gebetspensum von dem syrischen Kirchenvater wiederholt als Canon (ὁ κανὼν) bezeichnet wird<sup>3</sup>.

5. In einer dem hl. **Athanasius** zugeschriebenen, jedenfalls der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts angehörnden Abhandlung Ueber die Jungfräulichkeit (De virginitate sive de ascési) werden sechs Gebetszeiten als canonische Horen bezeichnet. Zunächst das mitternächtliche Gebet oder die Vigilie, die „um Mitternacht“ oder „mitten in der Nacht“ (μεσονύκτιον) beginnen sollte (also nicht Pannychie, da solche nicht alle Tage stattfand), zu der man vom Lager aufsteht und an die sich ohne weitere Unterbrechung die Matutin (Morgengebet der Laudes) gegen Sonnenaufgang anschließen sollte. Diese nächtliche mit dem Morgengebet zu verbindende (also in der dritten und vierten Nachtwache zu verrichtende<sup>4</sup>) Psalmodie wird damit motivirt, daß um diese Stunde unser Herr und Heiland von den Todten auferstand und seinen Vater mit Lobpreisungen verherrlichte. Der 50. Psalm soll beim Nachtofficium täglich gesagt werden; im übrigen gilt für das Nachtofficium die Regel, daß man die Zahl der Psalmen und Gebete nach der Zeitdauer bemesse, die zwischen dem Beginn dieser Hore und dem Morgenrauen verläuft: „Sage so viele Psalmen, als du stehend recitiren kannst; nach jedem Psalm ein Gebet und eine Kniebeugung“<sup>5</sup>; nach drei Psalmen sage das *Alleluja*. Sind andere Jungfrauen bei dir, so sollen auch sie der Reihe nach die Psalmen vortragen und das Gebet vorsprechen: beim Morgenrauen der Psalm 62 (Deus, Deus meus, ad te de luce vigilo), und wenn es hell wird, der Gesang der drei Jünglinge, (Dan. Kap. 3: Benedicite, omnia opera Domini, Domino), sodann die große

<sup>1</sup> Ἡμέτερα ἔστι τὰ θεῖα λόγια, καὶ τῆ τοῦ Θεοῦ Ἐκκλησία ὡς θεόπεμπτα δῶρα καθ' ἕναστον σύλλογον ὑπαναγινώσκειται, ὅλον τις τροφή ψυχῶν χορηγομένη διὰ τοῦ Πνεύματος (Hom. in Ps. 59, n. 2 [Migne, P. G. XXIX, 464]).

<sup>2</sup> 3. 8. Reg. fus. l. c. n. 4 und Reg. brev. c. 147 (Migne, P. G. XXXI, 1018. 1180).

<sup>3</sup> S. *Ephraemi Syri* Opp. graec. et lat. I, 290, cap. De beatitud. (55); II, 93. 94. 95. Paraenes. cap. 18. 20. Auch **Antiochus**, Mönch (später Abt) in der Laura des hl. Sabbas bei Jerusalem im 6. und 7. Jahrhundert, sagt: ἡ ψαλμωδία ἡμῶν κανὼν λέγεται (De psalmod. [Migne, P. G. LXXXIX, 1754; cf. ibid. 1423—1426]: τὸν συνῆθη κανόνα κρατῶν τὸν κανόνα — consuetum canonem persolvens; canonem observans). Cf. S. *Gregor. Nyss.*, Vita sororis suae S. Macrinae (Migne, P. G. XLVI, 981. 981).

<sup>4</sup> Pleitner a. a. O. S. 176.

<sup>5</sup> Dies ist die ägyptische Sitte, von welcher auch **Cassian** (Inst. coenob. lib. 2, cap. 7) spricht.

Dorologie (Gloria in excelsis Deo et in terra pax etc.). Die aufgehende Sonne erblicke das Buch (die Heilige Schrift oder das Psalterbuch) in deinen Händen. Zur dritten Stunde sollst du beten, weil zu dieser Stunde das Holz des Kreuzes angefertigt wurde, das der Herr trug; zur sechsten, weil in ihr der Sohn Gottes am Kreuze erhöht wurde; zur neunten wiederum soll (mit Hymnen, Psalmen, Dorologien und Sündenbekenntniß) gebetet werden, weil in ihr der Herr am Kreuze seinen Geist aufgab. Wenn man aber zur zwölften Stunde (Vesper, Lucernarium) gekommen ist, in welcher der Herr zur Unterwelt fuhr, so soll eine größere, längere und eifrigere Gebetsversammlung stattfinden.“ Dieses Abendgebet der Vesper soll gemeinschaftlich verrichtet werden, während die drei kleinen Horen meist privatim gebetet wurden<sup>1</sup>.

6. In den vorstehenden Ausführungen wurde mit Absicht von einem Concil Umgang genommen, dessen Beschlüsse für die Geschichte der Breviers nicht ohne Bedeutung sind. Es sind die Canones des sogen. **Concils von Laodicea** (zwischen 343 und 381). Man ist indessen über Zeit, Berufung und Veranlassung desselben ebensowenig im klaren wie über Bestimmung und Autorität seiner Beschlüsse und Genauigkeit der Textesüberlieferung. In der von Har duin<sup>2</sup> mitgetheilten Recension besagt der Canon 17: *Ἐπι τοῦ μὴ ἐπισημαίνειν ἐν ταῖς συναξεσὶ τοὺς ψαλμοὺς, ἀλλὰ διὰ μέσον καθ' ἕκαστον ψαλμὸν γίνεσθαι ἀνάγνωσιν.* was übersetzt wird: Quod in conventu fidelium nequaquam psalmos continuare conveniat; sed per intervallum, id est per psalmos singulos, recenseri debeant lectiones. Gilt dies vom Officium der canonischen Horen, so ist nicht einzusehen, wie sich der Ausdruck lectiones per psalmos singulos rechtfertigen läßt. Denn nirgends hat man im Officium nach jedem Psalm eine Lesung gehalten. Nur vom Officium der Messe, d. h. von der Katechumenenmesse, könnte es so verstanden werden, indem damit vorgeschrieben wäre, daß man die zwei oder drei Lectionen in den Psalmengefang (vor und nach der Epistel) einschiebe. Soll der Canon sich auf das Officium der Tagzeiten beziehen, so gibt er nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn man ἀνάγνωσιν vom Vorlesen oder Vorbeten einer Collecte versteht, wie dies nach Cassian und der Peregrinatio Sylvaniae (Romae 1888, p. 45, not. 7) zu geschehen pflegte.

Der Canon 15 bestimmt, daß nur die κανονικοὶ ψάλται (qui regulariter cantores existunt) in der Kirche Psalmen vorsingen sollen. Ob κανονικός heißen soll „kirchlich angestellt“ oder „im Canon der Musik oder in den Regeln des Officiums Geschulte“, ist nicht klar. Canon 51 bestimmt, man solle in der 40tägigen Fastenzeit, deren Feier in den vorhergehenden Canones geregelt wird, Martyrergebächtnisse nur Samstags und Sonntags feiern (non natalitia celebrare, sed tantum memoriam fieri). Damit sind nicht, wie man vielfach glaubte, die Heiligensfeie von der Fastenzeit ausgeschlossen. Memoria ist das feierliche Gedächtniß mit Messopfer und Communion, durch welches das Fasten nach Auffassung der Griechen gebrochen wird; an den fünf Tagen der Woche haben sie keine Messe.

<sup>1</sup> De virgin. cap. 12. 16. 20 (Migne, P. G. XXVIII, 265. 272. 276).

<sup>2</sup> Collect. concil. (Paris 1715) p. 781 sqq.



Canon 59 sagt, man solle keine *ιδιωτικοὶ ψαλμοὶ* (plebei psalmi) in der Kirche singen, sondern nur canonische Bücher lesen. Ob damit alle Hymnen, die nicht in der Heiligen Schrift stehen, ausgeschlossen sein sollen, wie man später glaubte, ist nicht zu entscheiden.

Canon 7 befiehlt, daß alle bei der Taufe das Symbolum fidei (τὰ τῆς πίστεως σύμβολα) lernen sollen, und Canon 18, daß zur Non und Vesper immer die gleiche *λετουργία τῶν ἐδῶν* (officium precum) gehalten werde. Ob damit das Stundengebet, die Messe oder die Schlußgebete (supplicationes orationum), wie Dionysius Eriguus es übersezt, gemeint sind, ist ebenfalls nicht klar. Nach letzterem wären die Gebete über Katechumenen, Büßer und Gläubige gemeint, und wäre damit angeordnet, daß nach der Vesper die gleichen Schlußgebete wie beim Messopfer, das nach der Non gefeiert wurde, gehalten werden sollen.

Das Vorstehende dürfte zur Genüge darthun, daß dieses Concil, trotz seiner mannigfachen, die Liturgie und kirchliche Disciplin betreffenden Canones, für die Geschichte der Entwicklung des Stundengebetes äußerst wenig Anhaltspunkte bietet. Um über die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen zur Klarheit zu kommen, muß man erst sichere Zeugnisse anderer, bestimmt datirter Documente oder gleichzeitiger Kirchenschriftsteller haben, an denen man den Gehalt der Canones zu prüfen hätte.

7. Die Apostolischen Constitutionen, die in der Mitte des 4. Jahrhunderts oder doch nur wenig später zusammengestellt wurden<sup>1</sup>, enthalten vielfache Anordnungen bezüglich des täglichen Gebetes. Die Kritik der letzten Jahrzehnte hat nun aber auf Grund der Veröffentlichungen älterer Texte seitens zweier deutschen und eines griechischen Gelehrten (J. W. Bickell, Paul de Lagarde und Bryennios)<sup>2</sup> feststellen können, daß die Quellen dieser Sammlung aus verschiedener Zeit herrühren; die 6 ersten Bücher haben zur Quelle die sogen. Apostolische Dibasakalia, welche dem ersten Viertel des 3. Jahrhunderts angehört. Dem 7. Buche liegt die Dibache oder die Apostellehre zu Grunde. Für das 8. Buch ist mit Sicherheit bis jetzt noch keine Quelle bestimmt; vielleicht sind es die Canones Hippolyti, mit denen es sich häufig berührt (wie denn auch nach Hans Achelis die ersten Kapitel mit des Hippolytus Schrift „Von den Charismen“ identisch sein dürften); vielleicht ist eine Sammlung aus dem Ende des 3. oder Anfang bzw. Mitte des 4. Jahrhunderts und die damals gebräuchliche Liturgie als Grundstock anzusehen. Danach haben wir die einzelnen Stücke zu ordnen und zu beurtheilen.

a) Im 7. Buche, welches der Dibache entspricht, finden sich in Kapitel 23, 24 und 30 Verordnungen, wonach der Sonntag stets feierlich zu begehen, am Mittwoch und Freitag zu fasten ist. Der Samstag soll nur einmal im Jahre, nämlich am Tage vor Ostern (Karfreitag), wegen des Begräbnisses Christi ein Trauer- und Fasttag sein; die übrigen Samstage des Jahres sollen als

<sup>1</sup> Auch Funk, der die Compilation etwas später ansehen möchte, erkennt doch an, daß die für uns hier in Betracht kommenden Stücke sicher der Mitte des 4. Jahrhunderts, vielleicht einer noch frühern Zeit angehören (Die Apostolischen Constitutionen S. 358).

<sup>2</sup> Man sehe darüber die citirte Schrift von Funk S. 15. 17. 19. 50. 66. Dazu vergleiche man die vortrefflichen Untersuchungen von Hans Achelis, Die ältesten Quellen des orient. Kirchenrechts. 1. Buch: Die Canones Hippolyti. Leipzig 1891.

Erinnerung an die Vollendung der Schöpfung festlich gehalten werden, ähnlich dem Sonntage, welcher der Erinnerung an Christi glorreiche Auferstehung geweiht ist. Für diese Sonntagfeier wird gemeinsamer Gottesdienst mit Dank- sagungen und Lobpreisungen vorgeschrieben. Von weitem Gebetsversammlungen ist nicht die Rede; nur soll dreimal täglich von allen das „Vater unser“ mit einer Vorphilichkeit gebetet werden<sup>1</sup>. Am Schlusse stehen drei Gebete, die sich in der Didache nicht finden und als Nachtrag und Ergänzung durch spätere Hand- schen dadurch sich kennzeichnen, daß das vorhergehende Stück (Kap. 46) mit einer gewöhnlich am Ende eines Buches gebrauchten Formel schließt. Das erste, *Oratio matutina*, entspricht dem aus Pseudo-Athanasius (*De virginitate*) Mitgetheilten; das zweite, *Oratio vespertina*, einer vielleicht im 4. Jahrhundert üblichen, vielleicht spätern Praxis; das dritte, *Oratio in prandio*, kommt für uns nicht weiter in Betracht<sup>2</sup>. Es ist aber zu beachten, daß auch dieses Stück dem Gebete sehr ähnlich ist, welches der Verfasser jenes Buches *De virginitate* der Jungfrau als Tischgebet empfiehlt, so daß es scheint, Pseudo-Athanasius und der Compiler der Apostolischen Constitutionen hätten aus derselben Quelle geschöpft oder es hätte einer den andern benutzt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Ὑμεῖς δὲ ἢ τὰς πέντε νηστεύσατε ἡμέρας (fünf Tage der Woche zu fasten war nur vor Ostern gebräuchlich, die Wöchner übten es ex devotione auch das Jahr hindurch, d. h. sie nahmen statt zur Exert erst zur Non Speise [*S. Basil.*, *De ieiun.* hom. 2: *πενθήμερος σπονδία*. *S. August.*, *Ad Catulanium epist.* 86. *Cassian.*, *Inst. coenob.* lib. 3, cap. 9]; vgl. indes oben die *Regul. S. Pachomii*, wonach die ägyptischen Wöchner bloß Mittwoch und Freitag fasteten) ἢ τετράδα καὶ παρασκευῆν. Τὸ Σάββατον μέντοι καὶ τὴν Κυριακὴν ἐορτάζετε, ὅτι τὸ μὲν δημιουργίας ἐστὶν ὑπόμνημα, ἡ δὲ ἀναστάσεως. Ἐν ἡμέρᾳ Σάββατον ὑμῖν φυλακτέον (observandum) ἐν ὧν τῶ ἐπιταυτῶ, τὸ τῆς Κυρίου ταβῆ. ὅπερ νηστεύειν προσήκειν, ἀλλ' οὐχ ἐορτάζειν . . . Ὅταν δὲ προσεγγήσῃτε . . . ἀλλ' ὡς ὁ Κύριος . . . διατάξαιτο . . . Πάτερ ἡμῶν . . . Τρεῖς τῆς ἡμέρας οὕτω προσεύχεσθε . . . Τὴν ἀναστάσεως τοῦ Κυρίου ἡμέραν, τὴν Κυριακὴν φάμεν, συνέρχεσθε ἀδελφαίτοις, εὐχαριστοῦντες τῷ Θεῷ καὶ ἐξηκολογούμενοι (*Const. Apost.* lib. 7, cap. 23. 24. 30 [*Migne*, P. G. I, 1013—1022]).

<sup>2</sup> Es genügt, die zwei ersten hier mitzutheilen. Cap. 47: Προσευχὴ ἐωθινή. Δόξα ἐν ὕψιστοις Θεῷ καὶ ἐπὶ γῆς εὐφροσύνη, ἐν ἀνθρώποις εὐδοκία· αἰνοῦμέν σε, ὑμνοῦμέν σε, εὐλογοῦμέν σε, προσκυνοῦμέν σε διὰ τοῦ μεγάλου ἀρχιερέως — σὲ τὸν ὄντα θεὸν ἀγέννητον, ἐν ἑαυτῷ ἀπόδοτον μόνον — διὰ τὴν μεγάλην σου δόξαν· κύριε, βασιλεῦ ἐπουρανίου, θεὸς πάτερ παντοκράτορ, κύριε ὁ θεός, ὁ πατὴρ τοῦ Χριστοῦ, τοῦ ἀμώμου ἀμνοῦ, δε ἀφίρει τὴν ἀμαρτίαν τοῦ κόσμου· πρόσδεξαι τὴν δέησιν ἡμῶν, ὁ καθήμενος ἐπὶ τῶν χειροῦν· ὅτι σὺ μόνος ἴσους, σὺ μόνος κύριος Ἰησοῦς Χριστὸς τοῦ θεοῦ πάτρης γεννητῆς φύσεως, τοῦ βασιλέως ἡμῶν· ἡ σὺ σοὶ δόξα, τιμὴ καὶ σέβας. — Cap. 48: Ἐσπερινός. Αἰνεῖτε, παιδες, κύριον· αἰνεῖτε τὸ ὄνομα κυρίου· αἰνοῦμέν σε, ὑμνοῦμέν σε, εὐλογοῦμέν σε· διὰ τὴν μεγάλην σου δόξαν; κύριε βασιλεῦ, ὁ πατὴρ τοῦ Χριστοῦ τοῦ ἀμώμου ἀμνοῦ, δε ἀφίρει τὴν ἀμαρτίαν τοῦ κόσμου — σοὶ πρέπει αἶνος, σοὶ πρέπει ὕμνος, σοὶ δόξα πρέπει τῷ Θεῷ καὶ πατρὶ διὰ τοῦ υἱοῦ ἐν πνεύματι τῷ παναγίῳ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων· ἀμήν. Νῦν ἀπολίετε τὸν δοῦλόν σου κ. τ. λ., das ganze *Canticum Zachariae* (*Luc.* 2, 59) bis λαὸς σου Ἰσραὴλ. (*Bunsen*, *Analecta Ante-Nicaena* II [Londini 1854], 365.) Zu beachten ist, daß auch *Cassian* (*Inst. coenob.* lib. 3, cap. 12) von Gebet bezw. Psalmen ad prandium spricht.

<sup>3</sup> Vgl. Kap. 49 des 2. Buches der Apostol. Constitutionen (*Migne*, P. G. I, 1057) mit *Pseudoathanas.*, *De virg.* cap. 12 in fine et cap. 13 (*Migne*, P. G. XXVIII, 265): *Benedictus Deus, qui miseretur nostri et alit nos a iuventute, qui dat escam omni carni. Imple gaudio et laetitia corda nostra, ut semper omnem sufficientiam habentes abundemus in omne opus bonum in Christo Iesu Domino nostro.* Nur der *Ἐπιταυτῶ* lautet ein wenig verschieden. Die Constitutionen haben: per quem (ὁ' οὐ) tibi gloria, honor et imperium in saecula (εἰς τοὺς αἰῶνας) Amen, während das Buch *De virg.*

b) Im 2. und 5. Buche, die beide der Apostolischen Dibaskalia (Anfang des 3. Jahrhunderts) entsprechen, werden Vorschriften über die Feier von Laudes und Vesper sowie über die Abhaltung der Pannychie am Ostersfest gegeben. Bezüglich der erstern heißt es: „Befiehl, o Bischof, und überrede das Volk, täglich am Morgen und Abend (ὄρθρου καὶ ἑσπέρας) die Kirche zu besuchen und nicht nachzulassen, sondern fleißig sich zu versammeln. . . . Ihr, die ihr Glieder Christi seid, wollet nicht zerstreuen, indem ihr die Versammlungen unterlasset. Kommet vielmehr täglich in der Frühe und am Abend zusammen, indem ihr in den Kirchen (Gotteshäusern) psalliret und betet; und zwar sollet ihr beim Morgengottesdienst den Psalm 62 (Deus, Deus meus, ad te de luce vigilo), zur Vesper aber den Psalm 140 (Domine, clamavi ad te, exaudi me. Intende voci meae, cum clamavero ad te. Dirigatur oratio mea sicut incensum in conspectu tuo; elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum) beten. Ganz besonders aber sollet ihr am Samstag und am Sonntage mit großem Eifer zur Kirche eilen, um mit Lobgesängen den Herrn zu preisen, der alles erschaffen hat durch Jesum Christum und diesen seinen Sohn zu uns gesandt, ihn hat leiden lassen und von den Todten ihn auferweckt hat. . . . An diesem (Sonntage) verrichten wir auch drei Gebete stehend (oder dreimal die Gebete stehend) zum Andenken an den, der am dritten Tage wieder auferstanden ist. An diesem Tage findet auch Lesung der Propheten, Verkündigung des Evangeliums, Darbringung des Opfers und das Geschenk der heiligen Speise (Communion) statt.“<sup>1</sup>

Im 6. Buche (ebenfalls der Dibaskalia entnommen), Kap. 30, wird von Versammlungen auf den Gräbern und Cömeterien gesprochen, von Feiern zu Ehren der Martyrer, vom Gebete (mit Psalmen und Schriftlesungen) für die Verstorbenen, das einige dem Origenes zuschreiben<sup>2</sup>, doch ist daraus nichts Genaueres zu entnehmen. Im 19. Kapitel des 5. Buches wird die Feier einer Vigilie, nämlich der Osterpannychie, beschrieben, die bekanntlich für die übrigen, später eingeführten das Vorbild war, von andern ist aber in der Sammlung nicht die Rede. Ueber die Osterfeier nun heißt es: Von der Vesper bis zum Hahenschrei sollt ihr wachen, in der Kirche versammelt die Nacht hindurch zu Gott beten, das Gesetz, die Propheten und Psalmen lesen,

hat: *cum quo te decet gloria* (μεθ' οὗ σοι πρέπει δόξα), imperium, honor et adoratio (προσκύνησις) *cum Sancto Spiritu in saecula saeculorum* (εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰῶνων) Amen. Die Formel des Buches De virg. klingt orthodoxer, während die der Apostol. Constitutionen im arianischen Interesse gemodelt zu sein scheint. Nach Philostorgius ist indes letztere wohl die ältere. Cf. *Sozomen.*, H. E. lib. 3, cap. 20 (*Migne*, P. G. LXVII, 1101); *Philostorg.*, lib. 3, cap. 13 (*Migne*, P. G. LXV, 501); *Niceph. Calisti* H. E. lib. 9, cap. 24, wonach in Antiochien Streit entstand, ob man sagen solle: Ehre sei dem Vater und dem Sohne, oder im Sohne mit dem heiligen Geiste, oder durch den Sohn. Nach dem hl. Basilius (De Spir. Sancto cap. 29 [*Migne*, P. G. XXXII, 196. 200]) sind die erstern Formeln die bessern, in der letztern liegt vielleicht eine arianische Finte.

<sup>1</sup> Const. Apost. lib. 2, cap. 59 (*Migne*, P. G. I, 742—744). Da die angeführten Stellen zum Theil sich in der Urchrift der Dibaskalia nicht finden, haben wir von deren Verwerthung für das 3. Jahrhundert Abstand genommen. Die von uns benutzte Redaction stellt aber jedenfalls die Liturgie und Praxis der Mitte des 4. Jahrhunderts dar (vgl. *Bunsen*, Anal. Ante-Nicaen. II, 125, wo die später eingefügten Stellen durch Kleindruck kenntlich gemacht sind).

<sup>2</sup> Vgl. Fleitshner a. a. O. S. 121, Anm. 2.

und zur Zeit des Hahenschreies den Katechumenen die Taufe spenden; alsdann das Evangelium in heiliger Furcht und Ehrerbietung (ἐν φόβῳ καὶ τρόμῳ, in timore ac tremore) vorlesen und danach eine Ansprache an das Volk halten über das, was ihm zum Heile dient. Alsdann beendigt eure Trauer und betet zu Gott, daß er Israel bekehren möge. Denn . . . darum bringet ihr bei der Auferstehung des Herrn euer Opfer dar, daß er euch vorgeschrieben mit den Worten: „Dies thut zu meinem Andenken!“ Hierauf beendigt das Fasten, und gebt euch der Freude hin in festlicher Feier<sup>1</sup>. Ostern soll mit Octave gefeiert werden<sup>2</sup>. Kapitel 20 des 5. Buches bestimmt, daß auch Christi Himmelfahrt und Pfingsten festlich begangen werden sollen; die Pfingstwoche solle Fest sein, nach dieser aber eine Woche gefastet werden, um von Gott zu erlangen, was man bedürfe; danach solle nur Mittwoch und Freitag gefastet, Samstag aber mit Ausnahme des einen (Karstags) freudige Zusammenkunft gehalten werden wie am Sonntag<sup>3</sup>.

c) Im 8. Buche, dessen Quelle nicht ermittelt ist, handeln die Kapitel 34 bis 39 vom Officium. Das 32. Kapitel sagt am Schluß: Jeder Christ und jede Christin sollen morgens gleich nach dem Aufstehen sich waschen und dann beten, wenn aber eine Unterweisung (τις λόγου κατήχησις γένηται) stattfindet, sollen sie zur Kirche gehen, und zwar an solchen Tagen, an welchen die Sklaven nicht arbeiten dürfen: Servi operentur quinque diebus; sabbato autem et Dominica vacent in ecclesia propter doctrinam pietatis

<sup>1</sup> Const. Apost. lib. 5, cap. 19 (Migne, P. G. I, 891—895). Man vgl. dazu, was der hl. Epiphanius gegen Schluß des Panarium sagt, indem er mittheilt, daß man anderwärts das heilige Opfer nicht so früh feiere, mit Ausnahme des Ostersonntags, für welchen ein besonderes Gebot existirte: In ipso resurrectionis festo ac solemnibus celeberrimoque Paschatis die, quemadmodum praescriptum est (Panar. lib. 3, cap. 2; Expos. fid. cath. cap. 21 init.: Συνάξεις δὲ ἐπιτελούμεναι ταχθεῖσθαι εἰς τὸν ἀποστόλων, τετράδι καὶ σαββάτιον καὶ κυριακήν — Item quarta sextaque feria ieiunium usque ad horam Nonam. Morgens und Abendgebet seien in der ganzen Kirche als feierliche Andacht üblich: Matutinae insuper laudes (ἑωθινὰ τε ὕμνοι) in Ecclesia catholica matutinaeque preces assidue celebrantur, lucernales item psalmi et orationes. In der Osterzeit, wo man nicht fastete, wurde der Frühgottesdienst an den betreffenden Tagen feierlicher gehalten: Pro illis conventibus, qui ad horam Nonam quartis sextisque feriis celebrari consueverunt, per illos dies perinde ac Dominica die, matutinae synaxes obeuntur (S. Epiphani., Panar. lib. 3, cap. 2; Expos. fid. cath. cap. 21. 22 [ed. Oehler, Berolini 1861, II, 3, 529—532]).

<sup>2</sup> Post dies vero octo sit vobis rursus festum honorandum octavus dies — Ἐστὼ αὐτὸ πάλιν ἑορτὴ πάλιν αὐτὴ ἡ ὀγδόη (l. c. p. 896).

<sup>3</sup> Itaque postquam celebraveritis Pentecosten, celebrate hebdomadem unam (ἑβδομάτη μιαν ἐξόμιαδα, also wieder eine Festoctav wie Ostern). Et post illam ieiunate eam, quae sequitur (ἡγεύσατε μίαν). Aequum est enim, ut de divino munere laetemini et post intermissionem (μετὰ τὴν ἀνεστη) ieiunetis. Es wird dann als Beispiel das vierzig tägige Fasten des Moses und Elias, das dreiwöchentliche Fasten des Daniel (Dan. 10, 2), das Fasten der Anna (1 Kön. 1, 13) und das dreitägige Fasten der Niniviten zur Abwendung des göttlichen Zornes erwähnt, sowie die Beispiele der Esther und Judith, des Mardocheus und des David. Dann heißt es: Καὶ ὑμεῖς οὖν ἡγεύσατε αἰτεῖσθε παρὰ τοῦ Θεοῦ τὰ ἀγαθά ὑμῶν — Post hanc autem hebdomadem ieiunii in omnibus quartis et sextis feriis vobis praecipimus ieiunare, et, quod ob ieiunium vestrum superfluit, pauperibus largiri. Et quidem in omni Sabbato praeter unum, atque in omni Dominica, laetos conventus celebrate (Const. Apost. lib. 5, cap. 20 [Migne, P. G. I, 898—905]).

(Kap. 33). Auch soll die Magna hebdomas (ἡ μεγάλη ἐβδομάς) vor Ostern oder die Leidenswoche und die Woche nach Ostern (Festoctav) durch Enthaltung von knechtlicher Arbeit gefeiert werden. Desgleichen sei zu feiern: Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten und Epiphanie, sowie die Feste der Apostel und des hl. Stephanus und „der andern heiligen Martyrer“. Hierauf heißt es im 34. Kapitel: Gebete sollen gehalten werden in der Frühe, zur dritten, sechsten, neunten Stunde, zur Vesper und zum Hahenschrei, und zwar am frühesten Morgen, weil der Herr die Nacht verscheucht, den Tag herbeigeführt und uns erleuchtet hat; zur Terz wegen Christi Verurtheilung durch Pilatus; zur Sert im Andenken an die Kreuzigung; zur Non wegen des Todes Christi und der Finsterniß und des Erdbebens; zur Vesper, um zu danken für die Wohlthaten des Tages und die Ruhe von der Arbeit und die angebrochene Nacht; beim Hahenschrei (ἀλεκτροφωνία, ἀλεκτρούων κραυγή, gallinicum, gallorum cantus) zur Erinnerung, daß diese Stunde die Ankunft des Tages ankündigt zur Vollbringung des Werkes des Lichtes (quod illa hora nuntiet adventum diei ad facienda opera lucis). Wenn es wegen der Ungläubigen nicht möglich ist, in der Kirche zusammenzukommen, so soll man in irgend einem Hause die gottesdienstliche Versammlung abhalten. Wenn auch das nicht möglich, so soll ein jeder für sich zu Hause psalliren, lesen, beten (ψαλλέτω, ἀναγινωσκέτω, προσευχέσθω), wenn es angeht, zwei oder drei zusammen<sup>1</sup>.

Kapitel 35 bestimmt näher den Inhalt der Vesper: Nach dem psalmus lucernalis (ἐπιλόγιος) soll der Diakon die langen Gebete für Katechumenen, Eucumenen, Competenten und Pönitenten wie zur Messe verrichten, und nach Entlassung jener das Gebet für die Gläubigen sprechen wie zur Missa fidelium, wobei die Anwesenden auf die einzelnen Gebetsempfehlungen mit Kyrie eleison antworten, z. B. für Katechumenen: ut illuminet eos . . . aperiat aures cordis eorum . . . adunet et annumeret eos sancto suo gregi, donato eis lavacro regenerationis, vera vita, indumento immortalitatis (ὅσοι πιστοὶ, δεηθῶμεν τοῦ Κυρίου. — Qui fideles sumus, oremus Dominum).

Der Diakon schließt die Bittlitanei mit der προσφώνησις ἐπιλόγιος oder Oratio lucernalis: Serva et suscita nos, Deus. Darauf spricht der Bischof die Εὐχαριστία ἐπιλόγιος oder Gratiarum actio lucernalis: Deus, principii expers bis in saecula, amen<sup>2</sup>; hierauf der Diakon: Neiget eure Häupter zur Händeauflegung, worauf der Bischof den Segen durch Händeauflegung oder Ausstrecken der Hände mit den Worten erteilt: Deus patrum . . . bis amen<sup>3</sup>. Dann entläßt der Diakon das Volk mit den Worten: Προσέλθετε ἐν εἰρήνῃ: Exite in pace!

Ebenso ist die Anlage der Laudes oder des Frühgottesdienstes in Kapitel 37, zweite Hälfte, über die es bei *Pitra*, *Iuris eccles.* (Graecor. *Histor. et Mon.* I, 409, cap. 37, 4) heißt: Simili modo mane Diaconus, postquam

<sup>1</sup> Cf. *Const. Apost.* lib. 8, cap. 6. 7. 8. 9. 10 (*Migne*, P. G. I, 1075—1088).

<sup>2</sup> Man sehe den Text im Anhang (Beilage II).

<sup>3</sup> Es wurde die lateinische Uebersetzung gegeben, weil die Brevierbeter, denen der Text des römischen oder monastischen Breviers geläufig ist, dadurch leichter die Beziehungen und die Verwandtschaft mit Ideen und Ausdrücken in der heutigen römischen Liturgie erkennen werden.

recitato psalmo matutino dimiserit catechumenos, energumenos et prope baptizandos ac poenitentes, facta, quae fieri debet, invocatione (μετὰ τῆν ἱερουργίαν ποιήσασθαι προσφώνησιν), subiungat post hoc: Salva eos, Deus, et suscita in gratia tua. Petamus a Domino misericordiam et miserationes eius<sup>1</sup>.

Die Angaben der Apostolischen Constitutionen sind, wenn man sie als ein Ganzes nimmt und nicht weiter nach ihrer Herkunft fragt, verwirrend. Denn es ist schwer, die Bestimmungen der einzelnen Bücher miteinander zu vereinbaren. Aber durch das Licht, welches neuere Untersuchungen über den Gegenstand verbreitet haben, werden die Schwierigkeiten beseitigt. Es zeigt sich nämlich, daß wir in dieser Compilation ein treues Abbild dreier Entwicklungsstufen des Stundengebetes vor uns haben. Zudem wir die Angaben, welche getrennt unter a, b, c verzeichnet sind, mit den aus anderweitigen Quellen gewonnenen und im Verlauf unserer Untersuchung vorgelegten Einzelheiten vergleichen, kommen wir zu der Ueberzeugung, daß die von uns bisher aufgestellte oder nachgewiesene, stufenweise Entwicklung den Thatfachen vollkommen entspricht.

8. Der hl. **Johannes Chryostomus** gibt uns in den am Schluß des 4. Jahrhunderts zu Antiochien gehaltenen Reden mehrere Anbeutungen über das zu seiner Zeit daselbst übliche Stundengebet. Zunächst kommen hierfür die zur öfterlichen Zeit des Jahres 387 gehaltenen schönen Homilien über Anna, die Mutter Samuels, in Betracht. In der vierten, einer herrlichen Lobrede auf den Rugen, die Wirkksamkeit und Nothwendigkeit des Gebetes, antwortet er auf die Frage, wie ein Mensch, der in der Welt lebt und an Gerichtsgeschäfte gebunden ist, zu drei Stunden des Tages beten oder zur Kirche eilen könne: Es sei dies nicht gar so schwer; gehe es aber nicht, so solle man zu Hause oder da, wo man sich gerade befinde, um diese Zeit wenigstens etwas beten<sup>2</sup>. Drei Gebetszeiten bestanden also zu Antiochien; einige Liturgiker halten dafür, es seien damit Laudes und Vesper (Morgen- und Abendandacht) nebst einer um die Mitte des Tages, etwa zur Non<sup>3</sup>, gemeint; andere wollen darunter Terz, Sext und Non verstehen, weil der Heilige in der Folge über ein Intervall von zwei bis drei Stunden rede<sup>4</sup>. Jedenfalls ist die tägliche Abhaltung der Laudes und Vesper in der Kirche zu Antiochien aus der Erklärung des 140. Psalmes klar zu entnehmen; es heißt dort: die Gläubigen könnten diesen und den 62. Psalm auswendig, da sie dieselben, jenen zur Vesper, diesen zur Matutin, täglich

<sup>1</sup> Vgl. auch hiersfür den Text in der Beilage II.

<sup>2</sup> De S. Anna sermo 4, n. 6 (*Migne*, P. G. LIV, 667—668): Κατὰ τρεῖς ὥρας ἐπιτελεῖται τῆς ἱερουργίας. Auch in der dritten Homilie gegen die Anomöer (Hom. 3 [*Migne*, P. G. XLVIII, 725]) sagt er auf die Einrede: „man könne ja auch zu Hause beten, nur Predigt und Unterricht wolle und müsse man allerdings in der Kirche hören“, das sei Täuschung, man könne zu Hause nicht so gut und nicht so wirksam beten wie in der Kirche, wo die Anwesenheit vieler Frommen, die Gemeinschaft mit den Priestern, Leitung, innigere Gegenwart Gottes, amtliches Gebet der Kirche und Christi die Andacht heben.

<sup>3</sup> Laut Canon 18 des Concils von Laodicea und S. *Chrysost.*, Hom 2 in Act. princ. n. 4 (*Migne*, P. G. LI, 84).

<sup>4</sup> Cf. *Bingham*, Orig. sive antiq. Eccl. (Halae 1723 sqq.), lib. 13, cap. 9, § 8, tom V, p. 306. Fleit hner a. a. O. S. 205 ff. Fickel a. a. O. S. 317.

beteten oder fängen, und die heiligen Väter hätten wohl gethan, sie für den täglichen Gottesdienst vorzuschreiben<sup>1</sup>. Außer diesen Reden zeugen auch die um 400 oder 401 noch in Antiochien gehaltene 18. Homilie über die Apostelgeschichte und die von Montfaucon dem hl. Chrysostomus zugeschriebene Homilie von der Buße für den Gottesdienst der Vesper und Laudes<sup>2</sup>.

In der ums Jahr 397 zu Antiochien gehaltenen 6. Homilie zu 1 Tim. 2 erklärt der heilige Lehrer, es sei allen Gläubigen bekannt, wie man der Aufforderung des Apostels, es sollten Gebete für alle öffentlichen Anliegen verrichtet werden, im täglichen Gottesdienst gewissenhaft nachkomme, indem man zur Vesper und zur Matutin für die ganze Welt, für alle Fürsten und Obrigkeiten u. s. w. Gebete spreche<sup>3</sup>. Es ist damit die Oratio pro fidelibus gemeint, welche nach der Missa Catechumenorum und nach Entlassung der Katechumenen und der Büsser auch in der Messe stattfand, daher die Berufung auf die Arcandisciplin (et hoc sciunt initiati). Wir finden also in Antiochien für Vesper und Laudes dieselben Gebete und Psalmen, wie sie die Apostolischen Constitutionen vorschreiben. Da sich der Heilige auf eine Anordnung der Väter beruft, reicht die Liturgie des Stundengebetes, wie sie uns von den Apostolischen Constitutionen geboten wird, wenigstens bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts zurück.

Ueber das nächtliche Gebet spricht der Heilige in der Erklärung des 133. Psalmes: Der Prophet weise die Gläubigen an, in der Nacht im Tempel zu beten; um so mehr sei es Pflicht, dem Wunsch der Kirche entsprechend zu Hause in der Nacht zu beten<sup>4</sup>. Als Chrysostomus nach Konstantinopel berufen wurde, fand er, wie Palladius berichtet, daß der Eifer der Gläubigen im Besuche des nächtlichen Gottesdienstes sehr nachgelassen hatte. Er predigte und ermahnte daher alle eindringlich, diese heilige Übung wieder aufzunehmen; die Frauen sollten nachts zu Hause bleiben und dafür am Tage in die Kirche kommen, weil die Männer unter Tags weniger Zeit hätten. Und wer nicht in die Kirche kommen könne, solle zu Hause beten, nicht aber die ganze Nacht

<sup>1</sup> Τούτου τοῦ ψαλμοῦ τὰ μὲν ῥήματα ἅπαντες, ὡς εἰπεῖν, ἴσασι, καὶ διὰ πάσης ἡλικίας διατελοῦσι ψάλλοντες. Ὑπερ οὐ μικρὸν εἰς κατηγορίας λόγον, τὸ καθ' ἑκάστην ἡμέραν ψάλλοντας . . . μὴ ζητῆσαι τῶν νοσημάτων τὴν δύναμιν τῶν ἐναποκειμένων τοῖς ῥήμασιν . . . οὐδὲ γὰρ ἀπλῶς οἶμαι τὸν ψαλμὸν τοῦτον τετάχθαι παρὰ τῶν πατέρων καθ' ἑκάστην ἡμέραν λέγεσθαι, οὐδὲ διὰ τὴν μίαν λέξιν τὴν λέγουσαν Ἐπαρισ τῶν χειρῶν. Also nicht bloß wegen der Worte Elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum, sondern aus manchen andern Gründen hätten die Väter ihn für die Vesper bestimmt; diese Gründe setzt der Heilige dann auseinander. Ebenso sei es mit dem Psalmus matutinus (Ψαλμὸς ἑωθινός), welcher beginne: Deus, Deus meus, ad te luce vigilo (Ps. 62; Expos. in Ps. 140 [Migne, P. G. LV, 428—427]).

<sup>2</sup> Οὐδὲν ἐστίν (was ist es denn Schwereß) εἰσελθεῖν εἰς τὸν οἶκον τοῦ Θεοῦ, καὶ λυγικοῖς καὶ ἑωθινοῖς ὕμνοις παραγενέσθαι (Hom. 18 in Act. Apost. n. 5 [Migne, P. G. LX, 147]; cf. De poenit. [Migne, P. G. LXIV, 12]).

<sup>3</sup> Primum omnium id est in cultu quotidiano — Πρῶτων πάντων . . . ἐν τῇ λατρείᾳ τῇ καθημερινῇ. Et hoc sciunt initiati, quomodo quotidie flant preces et vespere et mane pro toto mundo, pro regibus etc. — Καὶ τοῦτο ἴσασιν οἱ μύσται πῶς καθ' ἑκάστην ἡμέραν γίνεται, καὶ ἐν ἑσπέρας· καὶ ἐν πρωίᾳ πῶς ὑπὲρ παντός τοῦ κόσμου . . . ποιούμεθα τὴν δέξιν (In ep. 1 ad Tim. 2, 1 [Migne, P. G. LXI, LXII, 530]).

<sup>4</sup> Ἐὶ δὲ ἐν νυκτὶ παραγενέσθαι εἰς τὰ ἅγια δεῖ, ἐννόησον, ποίας τεύχεται συγγνώμης ὁ μὴδὲ οἶκοι κατὰ τὸν καιρὸν ἐκείνον εὐχὰς ἐπιτελῶν κτλ. (Expos. in Ps. 133, 2 [Migne l. c. LV, 386]).

im Schlafe zubringen. Auch die Kinder solle man wecken, damit sie wenigstens ein oder das andere Gebet sprechen und sich nachher wieder dem Schlafe hingeben; man solle sich frühzeitig diese Gewohnheit aneignen, dann werde sie nicht schwer. Mit großer Kraft und Berebtheit verbreitet sich der Heilige hierüber in der 26. Homilie zur Apostelgeschichte, die er in den ersten Jahren seines Aufenthaltes zu Konstantinopel hielt<sup>1</sup>. Seine Bemühungen waren vom schönsten Erfolge gekrönt. Denn wie uns Sozomenus erzählt, begann von nun an das Volk zu Konstantinopel, wieder eifrig dem Nacht- und Morgengottesdienst beizumohnen<sup>2</sup>, und der Heilige selbst sah sich veranlaßt, in den später gehaltenen Neben Gott zu danken und den Gläubigen seine Anerkennung und Zufriedenheit auszusprechen über den Aufschwung, den das Gebetsleben und die Betheiligung an der Liturgie genommen hatte. „Was erzählst du mir von den Bauwerken und Säulen dieser Stadt (Konstantinopel)? Das alles zerfällt mit dem gegenwärtigen Leben; gehe lieber in die Kirche hinein und sieh, wie die Armen von Mitternacht an bis zum Anbruche des Tages ausharren. Sieh die heiligen Nachtwachen, welche den Tag mit der Nacht verbinden! Sieh Menschen, die weder bei Tag noch bei Nacht die

<sup>1</sup> *Palladius*, Dialog. de vita Chrysost. cap. 5 (*Migne* l. c. XLVII, 20). *S. Io. Chrysost.*, Hom. 26 in Act. Apost. (γενέσθω διὰ πάντων ἡ οἰκία ἐκκλησία διὰ τῆς νυκτός [*Migne* l. c. LX, 202. 203]). Vgl. hierzu und zum nächstfolgenden *Pleitῆner* a. a. D. S. 209—213, wo auch gute Auszüge aus den betreffenden Neben.

<sup>2</sup> Ἡ δὲ Ἐκκλησία εὖ μάλα διέπρεπον . . . καὶ ταῖς περὶ τὸ θεῖον θεραπειαῖς ἐπέδιδον — *Ecclesia vero magnopere florebat . . . et in cultu divini numinis amplius proficiebat.* Προθυμότερόν τε τότε μάλλον ὁ Κωνσταντινουπόλεως λαὸς τοῖς ἑσθινοῖς καὶ νυκτερνοῖς ὕμνοις ἔγγητο. Den Anlaß gaben die Umtriebe der Arianer, welche außerhalb der Stadt in öffentlichen Hallen, in Cötus vertheilt, „antiphonatum psallirten“ (κατὰ τὸν τῶν ἑκτερόνων τρόπον ἑψαλλον), clausulas quasdam iuxta ipsorum dogma compositas adicientes. Prima autem luce, eadem publice canentes, pergebant ad loca, in quibus collectas celebrabant. Atque id facere consueverant in celebrioribus festivitatis, et primo ac septimo culusque hebdomadis die. Tandem vero cantica quoque adiecerunt, quae ad rixam et contentionem spectarent: Ubinam sunt, dicentes, qui tres dicunt esse unicam potentiam (τὰ τρία μίαν δύναμιν) et alia huiusmodi hymnis suis intermiscentes. Ioannes (Chrysostomus) itaque, veritus, ne quis ex Ecclesia sua per haec in fraudem induceretur, plebem, quae sub ipso erat, ut similiter psalleret, incitavit. Qui brevi tempore illustriores facti, Arianos et multitudinem et apparatus splendore longe superarunt. Nam et crucium argentea signa, praecedentibus cereis, eos antebant, et eunuchus imperatricis huic rei praepositus erat, qui idoneum ad haec sumpsum et hymnos ad canendum praepararet. Hinc Ariani, seu invidia moti seu vindictae cupiditate, Catholicos pugna adorti sunt. Es gab Lobte und Vermundete auf beiden Seiten; Wrijo, der genannte Kämmerer der Kaiserin, wurde an der Stirn verwundet, in'solgebessenen imperator commotus Arianorum huiusmodi conventus deinceps inhibuit. Catholici vero, cum ex huiusmodi causa hymnos eo, quo diximus, modo canere coepissent, in hunc usque diem ita perseverarunt (*Sozom.*, H. E. lib. 8, cap. 7. 8 [*Migne*, P. G. LXVII, 1835 sq]). Danach fand also bloß Sonntags ein Nachtgottesdienst statt mit Collecta-Verfammlng oder Station. Cf. *Socrates*, H. E. lib. 6, cap. 8: Quoties festi dies accurrebant, Sabbatum intelligo et diem Dominicum, quibus collectae in ecclesiis agi solent . . . hymnos apte ad Arianam haeresim compositos alternatim sibi respondentibus canebant. Idque maiore noctis parte faciebant. Diluculo vero easdem antiphonas canentes, per mediam urbem incedebant . . . ad locum, quo collectas celebrabant . . . Ioannes veritus . . . quosdam eis opposuit, qui nocturnos perinde hymnos canendo . . . Danach waren also bloß Sonntags Pannychien.



Tyrannie des Schlafes noch die Bedrängniß der Noth fürchten.“<sup>1</sup> Aus diesen Worten des heiligen Bischofs und des Sozomenus geht hervor, daß nächtliche Versammlungen, Pannychien, wenigstens zuweilen (wohl Sonntags) stattfanden, sie wurden dann mit den Laudes bei Sonnenaufgang geschlossen. An allen Tagen fand aber Frühgottesdienst und Vesper statt. Wann die heilige Messe gefeiert wurde, ob zur Zeit der Non oder Terz oder Sonntags gleich nach den Laudes, ist nicht zu ersehen. In der 14. Homilie zu 1 Tim. 5<sup>2</sup> sowie in Homilie 68 (al. 69) n. 3<sup>3</sup> zu Matth. und der Homilie zu Ps. 118, 164<sup>4</sup>, welche letztere dem hl. Chrysostomus zwar fälschlich zugeschrieben ist, aber doch wohl aus seiner Zeit stammt, sind mit aller wünschenswerthen Klarheit als Gebetszeiten der Mönche das Nachtofficium sowie Laudes, Terz, Sext, Non und Vesper genannt. Einige wollen in verschiedenen Ausdrücken dieser Stellen auch eine Andeutung über Prim und Complet finden<sup>5</sup>. Die betreffenden Ausdrücke können aber auch anders erklärt werden, weshalb es uns nicht rathsam scheint, Schlüsse darauf zu bauen. Möglich wäre es schon, daß der Heilige diese beiden Officien im Auge gehabt, da die Prim, wie wir später bei Cassian sehen werden, um diese Zeit eingeführt wurde, und für ein Abendgebet nach der Vesper, entsprechend unserer Complet, vielleicht aus Basilius sich ein Anhaltspunkt finden läßt. Aus der Homilie 14 zu 1 Tim. 5<sup>6</sup> geht hervor, daß zu Chrysostomus' Zeiten, wenigstens bei den Mönchen, auch das Canticum des Isaias<sup>7</sup> zum Nachtofficium und aus seiner Schrift Quod nemo laeditur, Kap. 16 (Opp. II, 462), daß das Canticum trium puero- rum<sup>8</sup> wenigstens in der Kirche des Morgenlandes zum Officium gesungen wurde (ὡδὴ . . . πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης ἁδομένη).

## II. Vom Ende des 4. bis zum Anfang des 6. Jahrhunderts.

Neben den Berichten, welche uns die Geschichtsschreiber Sokrates und Sozomenus sowie Johannes Cassian über die Gewohnheiten der morgenländischen Mönche hinterlassen haben, kommt für die oben bezeichnete Periode besonders die im letzten Jahrzehnt entdeckte Quellschrift der Peregrinatio S. Sylviae<sup>9</sup> in Betracht, weil die in jenen Schriften beschriebenen Riten den größten Einfluß auf die Entwicklung des lateinisch-römischen Ritus ausgeübt haben.

1. Sehr spärlich sind die Mittheilungen der byzantinischen Schriftsteller. Nach Sokrates (geb. um 380) habe man in verschiedenen Kirchen des Orients bei der Vesper am Samstag und Sonntag die heilige Schrift gelesen, welche Bischöfe oder Priester zu erklären pflegten<sup>10</sup>. Sozomenus zufolge, der aus Palladius geschöpft zu haben scheint, hätte der hl. Pachomius verordnet,

<sup>1</sup> Homilia 4 in illud Vidi Dominum n. 1 (Migne, P. G. LVI, 120). Daß diese Homilie später als die übrigen gehalten worden, zeigt Montfaucon in seinem Monitum (l. c. p. 95). <sup>2</sup> Migne, P. G. LXII, 575 sq. n. 3. 4.

<sup>3</sup> Migne l. c. LVIII, 644. <sup>4</sup> Migne l. c. LV, 705.

<sup>5</sup> Pleitner a. a. O. S. 246—247. <sup>6</sup> Opp. XI, 630 b der ed. Bened.

<sup>7</sup> Kap. 28: Ex nocte vigilat spiritus meus. <sup>8</sup> Dan. 3.

<sup>9</sup> S. Sylviae Aquitanae Peregrinatio ad loca sancta. Ed. Gamurrini Romae 1887. Ed. 2. Romae 1888.

<sup>10</sup> H. E. lib. 5, cap. 22 (Migne l. c. LXVII, 640).

daß die Mönche zu Taberna in Oberägypten am Samstag und Sonntag sich zur Feier der heiligen Geheimnisse versammeln und die Communion empfangen sollten. Täglich aber hatten sie zwölf Psalmengebete, ebenso (oder „ähnlich“) zur Vesper und zur Nacht, drei zur Non<sup>1</sup>. Die Angaben des Sozomenus bieten indessen einige Schwierigkeit; sie stellen entweder eine spätere Entwicklung dar oder entbehren der Genauigkeit.

2. **Johannes Cassian**, der alles, was er erzählt, mit eigenen Augen gesehen und den Gegenstand seines Berichtes gründlich studirt hat, muß als authentischer Zeuge für seine Zeit betrachtet und allen andern Berichterstattern vorgezogen werden. Sein Vaterland ist unbekannt; er wurde in einem Kloster zu Bethlehem erzogen und besuchte später mit seinem Freunde Germanus die Klöster von Palästina, Syrien, Mesopotamien und Aegypten, der Wiege des Mönchstums. Vom hl. Johannes Chrysostomus in Konstantinopel um 402 zum Priester geweiht, brachte er 403 oder 404 dessen Appellation an Papst Innocenz I. nach Rom und ließ sich dann im südlichen Gallien zu Massilia nieder, wo er nach orientalischem Muster um 415 zwei Klöster, für Eremiten und Cönobiten, gründete, die in kurzer Zeit eine Reihe ähnlicher Stiftungen in Gallien, Spanien und den Inseln des Mittelmeeres, wohl auch in Italien hervorriefen, obschon dort, wie auch in Gallien die berühmte Abtei St. Martin zu Tours, schon vorher Klöster bestanden. Im Jahre 417 schrieb er, auf Bitten des Bischofs Castor, zu Apta Julia in Südgallien das Werk *De institutis coenobiorum* in 12 Büchern, worin er (insbesondere in Buch 1—4) die Einrichtungen, Ordnungsregeln und die Lebensweise der orientalischen Mönche bespricht und die verhältnißmäßig ausführlichsten und bestimmtesten Mittheilungen über die gottesdienstlichen Zusammenkünfte und das canonische Stundengebet dieser Mönche macht. Sein Werk hat am meisten dazu beigetragen, die Gebräuche der Orientalen und ihre Officiumsordnung nach dem Westen zu verpflanzen, wie man aus der Regel des hl. Benedikt ersieht.

Obschon Cassian sein Werk erst um das Jahr 417 schrieb, hat er doch die darin niedergelegten Erfahrungen vor dem Jahre 402 gesammelt; daher sind die beschriebenen Gebräuche die der orientalischen und ägyptischen Mönche im letzten Drittel des 4. Jahrhunderts, so daß ihre Besprechung noch vor einer Behandlung der Texte eines hl. Ambrosius und hl. Hieronymus stattzufinden hat. Zudem erwähnt Cassian mitunter, dieser oder jener von ihm als orientalische

<sup>1</sup> Δωδέκατον δὲ πάσης τῆς ἡμέρας εὐχεσθαι, καὶ πρὸς ἑσπέραν ὁμοίως. Τοσαυταίς ἢ καὶ ἑσπέραν ἑνώτιον δὲ ὡρα τρίτον. Ἡνίκα δὲ μέλλοιεν ἐσθίειν, ἕκαστος εὐχῆς προῆδεν ἑαυτὸν (H. E. lib. 3, cap. 14 [Migne I. c. LXVII, 1076—1077]). Die Erklärer schwanken in der Annahme, ob diese Angabe des Sozomenus genau sei. Bidell (Rastholk [1873] II, 575) meint, sie passe besser auf die orientalischen Mönche (Syrien und Palästina) als auf Aegypten. Die ägyptischen hätten bloß zwölf Psalmen zur Nachtzeit und zwölf zur Vesper gebetet und vielleicht einige zur Non, während erstere außerdem zwölf den Tag über: zur Prim, Terz, Sext und Non je drei, gebetet hätten. Der Canon 17 des Concils von Laodicea (ἐν ταῖς συναξέσιν καθ' ἕκαστον ψαλμὸν γίνεσθαι ἀνάγνωσιν), den Bidell zum Beweis dafür anführt, daß Schriftlesungen im Officium stattgefunden, ja vorgelesen waren, ist wohl nicht beweisend, da er ganz vereinzelt stehen würde, indem nirgends sonst im Officium nach jedem Psalm eine Lesung stattfand; er wird von der Weise zu verstehen sein, in welcher nicht mehrere Psalmen nacheinander, sondern je ein Psalm nach einer Lesung vorgetragen werden sollten. Synaxis ist von der Weise auch

Mönchssitte namhaft gemachte Ritus sei zur Zeit, wo er schrieb, 415—417, bereits in abendländischen Klöstern, bisweilen modificirt, eingebürgert. Weiterhin muß folgendes bei Lesung und Verwendung der Texte Cassians im Auge behalten werden: Obwohl in Bethlehem erzogen und von Jugend auf an die Regeln der palästinensischen Klöster gewöhnt, und obwohl er stets mit großer Discretion von ihnen und ihren Einrichtungen redet, hegte unser Autor doch besondere Bewunderung und Vorliebe für die Lebensweise und die Uebungen der ägyptischen Mönche. Diese Unterscheidung ist um so mehr zu beachten, als die in Gallien durch ihn eingeführten *Consuetudines* wie auch die der Verinenser, ferner die Regel des hl. Casarius und des hl. Benedikt, vom *Officium* der Aegypter manches annahmen, während das römische oder *Säcular-officium* sich an das palästinensische anzuschließen scheint, ohne daß man diese Verschiedenheit stark hervortreten sieht. Es ist daher nothwendig, zwischen den Gewohnheiten der Aegypter und denen der „Orientalen“, der Mönche von Palästina, Syrien und Mesopotamien, wohl zu unterscheiden; andererseits ist nicht zu übersehen, daß Cassian bald von Eremiten, bald von Cönobiten redet. Die Gepflogenheiten der erstern kommen für uns weniger in Betracht, da sie meist *privatim* ihre Gebete verrichteten und nur selten zu gemeinschaftlichem Gottesdienst zusammenkamen, und letzterer allein den Gegenstand einer „Geschichte des Breviers“ oder „öffentlichen Gebetes“ bildet.

Als Textausgabe benutzten wir: *Ioannis Cassiani De institutis coenobiorum etc. recensuit et commentario critico instruxit Michael Petschenig* (Corpus Script. lat.). Vindobonae 1888. Diese Ausgabe bietet nicht nur den Vorzug eines auf Grund zahlreicher Handschriften kritisch sichergestellten Textes, sondern enthält auch drei vorzüglich gearbeitete Indices. Daneben zogen wir zu Rathe die Ausgabe von Migne (Bd. XLIX). Sie ist ein Abdruck der Ausgabe des Alarbus Gazäus O. S. B., Großpriors von St. Vedast zu Arras. Dieselbe bietet einen guten, auch heute noch werthvollen Commentar, welcher die liturgischen und monastischen Gebräuche des Morgen- und Abendlandes sowie andere archäologische Wertwürdigkeiten zur Erklärung der Worte Cassians herbeizieht.

a) Das zweite Buch handelt vorzugsweise von dem Gebetsritus der ägyptischen Mönche: *Necessarium reor antiquissimam Patrum proferre in medium Constitutionem, quae nunc usque per totam Aegyptum a Dei famulis custoditur, quo novelli monasterii rudis infantia antiquissimorum potius patrum institutionibus imbuatur*<sup>1</sup>. Aegypten war eben die Wiege des Mönchtums (Paulus der Eremit, Pachomius, Antonius).

Zunächst bemerkt der Collator, wie man Cassian ehedem vielfach wegen seines Werkes, der *Collationes*, nannte, daß in ganz Aegypten und der Thebais eine vollkommene Uebereinstimmung der Klöster in Bezug auf den Gebetsritus herrschte<sup>2</sup>. Von der Feier des heiligen Mesopfers am Samstag und Sonntag abgesehen, kamen die ägyptischen Mönche nur zweimal täglich

sonst gebraucht; J. B. bei Socrates (H. E. lib. 6, cap. 8 [*Migne* I. c. LXVII, 690]) steht συναξις = collecta als Gegensatz zu der Feier des *Officium* der Mette und Laubes.

<sup>1</sup> De inst. coen. lib. 2, cap. 2 (*Petschenig* I. c. p. 18. *Migne*, P. L. XLIX, 79). Vgl. für das Folgende besonders Bickell im „Katholik“ (1873) II, 401 ff.

<sup>2</sup> Lib. 2, cap. 3 (*Petschenig* I. c. p. 18. *Migne* I. c. p. 79).

zum gemeinschaftlichen Gebete zusammen, nämlich zur Vesper und zur nächtlichen Vigilie oder Mette. In jedem dieser beiden Gottesdienste wurden zwölf Psalmen gesungen und zwei Sectionen, eine aus dem Alten und eine aus dem Neuen Testamente, vorgelesen<sup>1</sup>. Samstags und Sonntags sowie in der ganzen Ofterzeit wurden beide Lesungen dem Neuen Testamente entlehnt, so daß die erste aus der Apostelgeschichte oder den Briefen der Apostel, die zweite aus dem Evangelium genommen war.

Diese Zwölfzahl der Psalmen für genannte zwei Hauptofficien galt als eine durch himmlische Offenbarung geheiligte. Ihren Ursprung führt Cassian auf die apostolische Zeit zurück. In den ersten Tagen des Christenthums (in primordiis fidei) als es noch sehr wenig (pauci, sed probatissimi) Mönche gab, nämlich jene, welche vom heiligen Evangelisten Marcus, dem ersten Bischofe von Alexandrien, ihre Lebensweise erlernt (normam suscepto vivendi), hätten diese Väter des Mönchthums einst über Feststellung einer gemeinschaftlichen Gebetsordnung sich berathen, um ihren Nachfolgern eine bestimmte Norm zu hinterlassen und aller Nachlässigkeit und Uneinigkeit für die Zukunft vorzubeugen. Einige hätten nun in ihrem Eifer, der menschlichen Schwäche uneingedenk, fünfzig, andere sechzig, andere noch mehr Psalmen vorgeschlagen. Während sie nun darüber hin und her redeten, kam die Zeit der Vesper heran, ehe man sich noch über eine bestimmte Norm geeinigt hatte. Da erschien plötzlich ein Engel, sang elf Psalmen vor, nach jedem ein Gebet anfügend (orationum interiectione distinctos), und ließ bei dem zwölften die anwesenden Brüder oder Väter mit Alleluja respondiren, worauf er verschwand. Hieraus entnahmen diese heiligen Männer, Gott wolle als Richtschnur (generalem canonem) für die Gebete der Brüder zwölf Psalmen mit den dazu gehörigen Orationen angeordnet wissen, und setzten ein für allemal fest, daß diese Ordnung für das Nachtofficium ebensowohl wie für die Vesper die allgemein bindende Regel sein solle. Nur fügten sie den zwölf Psalmen mit den dazu gehörigen (zwölf?) Orationen noch zwei Lesungen der Heiligen Schrift bei, wie oben angedeutet<sup>2</sup>. Die Legende scheint auf einer Verwechslung der Therapeuten des Philo, die wir aus Eusebius kennen, mit den Jüngern des hl. Marcus sowie den alten ägyptischen Mönchen (Pachomius<sup>3</sup>) zu beruhen.

Nach jedem einzelnen Psalm, den einer der Brüder sang und die Versammlung sitzend anhörte, oder auch nach einzelnen kürzern Abtheilungen längerer Psalmen (pro numero versuum duabus vel tribus interiectionibus cum orationum interiectione divisos) erhoben sich alle stehend und erwogen das Gehörte in stillem Herzensgebet (Betrachtung, oratio mentalis). Darauf knieten sie eine kleine Weile nieder und beteten dann hingeworfen die göttliche Güte an, erhoben sich aber sofort und hörten dann stehend mit ausgebreiteten Armen das Gebet oder die Collecte an, die ein Priester vorbetete<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Lib. 2, cap. 4 (*Petschenig* l. c. p. 20. *Migne* l. c. p. 83).

<sup>2</sup> Lib. 2, cap. 5: De duodenario Psalmorum numero Angeli traditione suscepto; cap. 6: De consuetudine duodecim Orationum (*Petschenig* l. c. p. 20 sqq. *Migne* l. c. p. 84 sqq.).

<sup>3</sup> Vgl. außer den früher citirten Stellen noch *Rufinus*, Vitae Patrum cap. 20, wonach der Engel zu Pachomius sprach.

<sup>4</sup> Antequam flectant genua paulisper orant et stantes in supplicatione maiorem temporis partem spendunt. Itaque post haec puncto brevissimo procidentis humi,

Nicht am Schlusse der Psalmen, sondern erst nach der Antiphon sagte man Gloria Patri. Dies hebt Cassian als eine Sitte des ganzen Orients hervor, während man im Abendland, speciell in Gallien, das Gloria unmittelbar an den Psalm anschloß, so daß alle Anwesenden damit wie mit einem Refrain dem Vorsänger, sobald er den Psalm beendet hatte, antworteten<sup>1</sup>. Zum Responsorialpsalm am Schlusse des Officiums (je der zwölfte Psalm) wählte man stets einen aus der Reihe der im Psalterium mit *Meluja* überschriebenen<sup>2</sup>; zum Vorsingen der zwölf Psalmen wurden zwei oder drei, höchstens vier Brüder ausgewählt, so daß in kleinern Klostersgemeinden jeder derselben sechs oder vier, in größern jeder drei, nie weniger Psalmen zu singen hatte<sup>3</sup>.

Das tägliche Gebetspensum, das bei andern in *Laudes* und *Horae minores* getheilt war, beteten die ägyptischen Mönche *privatim* in ihren Zellen. Zunächst ist das von den *Laudes* zu verstehen. Nach dem Officium der *Vigil* kehrten sie in ihre Zellen zurück und setzten dort das Gebet oder Gotteslob fort: *Unusquisque ad suam recurrens cellulam idem rursus orationum officium velut peculiare sacrificium studiosius celebrant*. Es war eine Art von *privatem* Morgengebete, denn alle legten Gewicht darauf, daß die aufgehende Sonne sie betend finde<sup>4</sup>. Den Tag über beobachteten die Ägypter keine bestimmten Gebetsstunden oder Tageszeiten, dafür brachten sie den ganzen Tag in beständigem, mit Arbeit verbundenem Gebete zu<sup>5</sup>.

b) Wenden wir uns nun zu den Klöstern von Palästina, Mesopotamien und denen des übrigen Orients (*ac totius Orientis*), wo etwas andere Gebräuche herrschten. Zunächst scheint das Nachtofficium an den Werk-

*velut adorantes tantum divinam clementiam, summa velocitate consurgunt, ac rursus erecti expansis manibus eodem modo, quo prius stantes oraverant, suis precibus intentius immorantur. Cum autem is, qui orationem collecturus est, e terra surrexit, omnes pariter eriguntur* (lib. 2, cap. 7). *Cum consummatur oratio . . . nulla vox abaque sacerdotis precem concludentis auditur* (cap. 10 [*Petschenig* l. c. p. 23. 25. *Migne* l. c. p. 92, 98]).<sup>1</sup> Lib. 2, cap. 8. <sup>2</sup> Ps. 112 ff.

<sup>3</sup> Lib. 2, cap. 11 (*Petschenig* l. c. p. 27. *Migne* l. c. p. 101).

<sup>4</sup> Denn, so heißt es in lib. 2, cap. 12: *Ideoque cum fuerint orationum canonicarum functiones ex more finitae, unusquisque ad suam recurrens cellulam (quam aut solus aut cum alio tantum inhabitare permittitur . . .) idem rursus orationum officium velut peculiare sacrificium studiosius celebrant . . . donec superveniente diei splendore nocturno operi ac meditationi operatio diurna succedat, und bald darauf in cap. 13: Quamobrem canonicis Vigiliis privatae ab eis subiunguntur excubiae* (*Petschenig* l. c. p. 28. 29. *Migne* l. c. p. 103—105). Cf. lib. 3, cap. 5: *Missae canonica celebrata (i. e. Officio nocturno peracto) usque ad lucem post haec Vigilias extendunt; ut eos superveniens lux matutina in hoc fervore spiritus reperiat constitutos* (*Petschenig* l. c. p. 46. *Migne* l. c. p. 134). Dieser Gedanke, die aufgehende Sonne müsse den frommen Christen im Gebete antreffen, kehrt öfter bei den Vätern wieder und scheint auf einem Gesetze zu beruhen. Wir fanden ihn oben in den *Canones Hippolyti* und in der *Epist. Athan. ad Virg.* und werden ihn auch bei Hieronymus antreffen.

<sup>5</sup> Es heißt: *Apud illos (nempe Aegyptios) etenim haec officia, quae Domino solvere per distinctionem horarum et temporis intervalla cum admonitione compulsoris adigimur (d. h. wir palästinenischen Mönche) per totum diei spatium iugiter cum operis adiectione spontaneae celebrantur . . . cui preces et orationes per singula momenta adicientes . . . Quamobrem exceptis vespertinis et nocturnis congregationibus nulla apud eos per diem publica solemnitas* (lib. 3, cap. 2 [*Petschenig* l. c. p. 36. *Migne* l. c. p. 114]). Cf. lib. 2, cap. 14.

tagen bedeutend länger gewesen zu sein als in Aegypten. Cassian spricht sich darüber nicht klar aus. Er redet<sup>1</sup> nur von denjenigen Vigilien, welche von Freitag Abend auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag gefeiert wurden. Man darf aber wohl auf die Gewohnheiten der Orientalen beziehen, was er (De inst. coen. lib. 2, cap. 2) unter einer gewissen Mißbilligung berichtet: daß außerhalb Aegyptens fast jedes Land eine andere Regel für die Psalmodie beobachte, indem einige 18, andere 20, 30 oder noch mehr Psalmen in jeder Nacht sagen zu müssen glaubten, mit Beifügung langgezogener Antiphonalgefänge und sonstiger Gesangsmobulationen: *antiphonarum prorelatis melodiis et adiunctione quarundam modulationum*.

Eine ausführlichere Beschreibung wird von der Feier des Nachtofficiums von Freitag bis Sonntag geboten<sup>2</sup>. Es heißt daselbst: Die Vigilien werden im Orient allwöchentlich von der ersten Vesper des Sabbats, d. h. beim Einbruche der Nacht am Freitag, bis zum vierten Hahnenschrei in den Klöstern gefeiert. Und zwar geschah es in der Weise, daß man das ganze Officium der Nachtwache in drei Theile theilte. Zuerst wurden drei Psalmen antiphonisch gesungen, wobei alle Anwesenden standen und, wie es scheint, die Antiphonen oder kleinen Gnomen mitsangen. Alsdann ließ man sich auf Stühle oder Bänke, wohl auch auf den flachen Boden nieder, um sitzend auf drei Psalmen zu respondiren, die ein Sänger stehend vortrug. Es folgten drei Lesungen, die man ebenfalls sitzend anhörte<sup>3</sup>. Man wird annehmen dürfen, daß von diesen eine aus dem Alten Testament, eine aus den Schriften der Apostel und die dritte aus dem Evangelium genommen war. Dieses würde am besten mit dem harmoniren, was wir als Uebung der Aegypter und anderer kennen lernten, um so mehr, als der hl. Basilus, dessen Angaben über die Vigiliefeier mit Cassian übereinstimmen<sup>4</sup>, bei der Ostervigil diese drei Lectionen nennt<sup>5</sup>. Im 9. Kapitel<sup>6</sup> sagt Cassian, die Vigilien seien zum Andenken an die Schlaflosigkeit der über den Tod des Heilandes trauernden Apostel eingeführt worden und eine Uebung aller Kirchen des Orients (per universas Orientis Ecclesias). Also nicht nur in den Klöstern, auch von Weltclerus und Gläubigen wurden beide Vigilien gefeiert, weshalb denn auch im Orient Samstags ebensowenig wie Sonntags gefastet wurde, während man in Rom, wie im 10. Kapitel ausgeführt wird, das Fasten auch am Samstag beobachtete<sup>7</sup>. Es geht daraus wohl auch hervor, daß man im Abendlande nur eine Vannychie, vom Samstag auf Sonntag, beging.

Hat nun Cassian in obiger Beschreibung des Nachtgottesdienstes eine erschöpfende Darlegung gegeben? Wir glauben dies um so weniger, als auch für andere Officien seine Angaben aus gelegentlichen Mittheilungen in den Collationen ergänzt werden müssen. Es dürfte nämlich kaum glaubhaft erscheinen, daß man in den langen und anstrengenden Nachtofficien des Sonntags

<sup>1</sup> Lib. 3, cap. 8 (*Petschenig* l. c. p. 42. *Migne* l. c. p. 140).

<sup>2</sup> *Ibid.*

<sup>3</sup> *Cum stantes antiphona tria concinuerint* (lib. 3, cap. 8 [*Petschenig* l. c. p. 43]) oder *antiphonas tres* (*Migne* l. c. p. 144) *humi post haec vel sedilibus humillimis insidentes tres psalmos uno modulante respondent . . . atque his sub eadem quiete residentibus ternas adiciunt lectiones* (*Petschenig* l. c. p. 43).

<sup>4</sup> *Epist.* 207.

<sup>5</sup> *Homil.* 13: *Exhort.* ad s. baptismum.

<sup>6</sup> *Ibid.*

<sup>7</sup> Vgl. auch *S. Innoc. I., Ad Dec. S. Aug., Epist.* 86. 97.

weniger gebetet hätte, als die wegen ihrer Mäßigung von Cassian gerühmten Aegyptier zur Vesper oder zur minder feierlichen Vigil der Wochentage. Cassian hat daher wohl sagen wollen, daß man, um die Eintönigkeit und Ermüdung zu vermeiden (ut labor hac diversitate divisus delectatione quadam defectionem corporis relevet), das Ganze in drei Officien getheilt habe (tripartitis distinguunt officiis), deren jedes, wieder dreifach getheilt, aus sechs Psalmen (drei antiphonischen und drei responsorischen) sowie aus drei Lectionen bestand. Dies um so mehr, als Basilius das gleiche Officium mit den Worten beschreibt: Posteaquam in psalmodiae varietate noctem traduxero intermixtis precibus . . ., und auch Cassian bloß die Abwechslung betonen will und von der Zahl der Gebete, die nach der Länge der Nacht im Winter und Sommer verschieden war, absieht. Man hätte sich also die Reihenfolge von sechs Psalmen und drei Lectionen drei- oder auch mehrfach wiederholt zu denken. Diese Auffassung würde der Bemerkung Cassian's<sup>1</sup>, daß mancherorts 18 Psalmen zur Vigil gesagt wurden, entsprechen. Denkt man sich die Reihenfolge öfter wiederholt, so erhalten wir die ebendasselbst erwähnte Zahl von 18, 20 bis 30 Psalmen. Hiernach dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen, daß in Palästina, Mesopotamien und Kleinasien am Ende des 4. Jahrhunderts die sonntägliche Mette oder Vigil aus 18 Psalmen und 9 Lectionen bestand. Von letztern wären drei aus dem Alten Testamente, drei aus den Briefen oder Acten der Apostel, drei aus dem Evangelium entnommen gewesen, es sei denn, was nicht unwahrscheinlich, daß die Lesung aus dem Evangelium nach der Analogie von Jerusalem nur eine Lection ausmachte. Dazu kamen dann noch Antiphonen und Responsorien sowie kleinere Gebete zwischen den Psalmen und am Schluß<sup>2</sup>.

Das Morgenofficium wurde nach Cassian in Palästina ehemals, wie es auch heute üblich, mit den Vigilien verbunden und zu demselben der 50., 62. und 89. Psalm nebst den Psalmen 148—150 gebetet, was indessen nicht ausschließt, daß, entsprechend der Sitte der Griechen, noch andere Gesänge, etwa das Canticum Benedicite hinzugefügt wurden.

Zu Lebzeiten Cassian's wurde in dem Kloster zu Bethlehern bezüglich der Laudes eine Aenderung getroffen, welche die Einführung eines neuen Officiums, entsprechend unserer Prim, zur Folge hatte. In Palästinas Klöstern bestand die Sitte, daß nach Schluß des Nocturn- und Laudesofficiums die Brüder sich in ihre Zellen begaben, um entweder auszuruhen oder sich stillem Gebete und der Betrachtung zu widmen. Daraus entstanden aber Unzufömmlichkeiten. Die Nachlässigen mißbrauchten die Milde der Regel, indem sie nicht selten Ruhe und Schlaf bis zur Terz ausdehnten und die mit Gebet und Lesung der Heiligen Schrift verbundene Arbeit gänzlich unterließen. Die eifrigern Brüder wurden darüber bei den Obern vorstellig. Letztere gestatteten nach längerer Berathung, daß bis Sonnenaufgang dem müden Körper Ruhe gegönnt werde, dann aber sollen alle Mönche von ihrem Lager sich gleich erheben und folgende gottesdienstliche Uebung beobachten: Wie von alters her (antiquitus) Terz und

<sup>1</sup> Lib. 2, cap. 2 (Petschenig l. c. p. 18. Migne l. c. p. 77).

<sup>2</sup> Cf. Antequam fratres finito secundo psalmo ad orationem procumbant (lib. 3, cap. 7, wo von Palästina die Rede).

Sext zum Ausdruck unseres Glaubens an den dreieinigen Gott gefeiert wurden, so soll von nun an ein zweites Officium des Morgengebets als „Anfang“ (oder vor Beginn) der Arbeit mit drei Psalmen und Gebeten gehalten werden. Hierdurch, fährt Cassian fort, wurde auch einem geistlichen Zwecke gedient. Denn es wurde die Siebenzahl der Gebetsstunden voll, und buchstäblich erfüllt, was David sagt: *Septies in die laudem dixi tibi*<sup>1</sup>. Obgleich aber diese Übung mit großem Nutzen vom Orient hierher verpflanzt und schon weit verbreitet sei, so gäbe es doch im Orient noch manche Klöster, welche an der althergebrachten Tradition festhaltend, dieses neue Officium nicht annehmen wollten<sup>2</sup>.

Wir haben also hier die Einsetzung der Prim, als eines von dem Officium der Laudes getrennten Morgengebets. Der Name „Prim“ findet sich erst in der Regel des hl. Benedikt. Das Officium aber entstand ums Jahr 390 oder 400; Cassian nennt es noch *novella solemnitas* oder *altera Matutina*, in welcher der 50., 62. und 89. Psalm gebetet wurde, die früher, wie aus Basilius, Chrysostomus und den Apostolischen Constitutionen ersichtlich, zu den Laudes gehörten (wenigstens Ps. 50 und 62). Ob sie bei den Laudes wegfielen und nur zur Prim gesungen wurden, ist aus Cassian nicht deutlich zu ersehen: *nihil de antiqua psalmorem consuetudine immutatum, sed eodem ordine missam in nocturnis conventibus perpetuo celebratam*<sup>3</sup>.

Ueber Terz, Sext und Non spricht sich Cassian an verschiedenen Stellen aus und zeigt, daß die Praxis bezüglich dieser Horen keine einheitliche war. Nach lib. 2, cap. 2 betete man, der Stundenzahl entsprechend, zur Terz mancherorts drei, zur Sext sechs und zur Non neun Psalmen. Das gewöhnlichere aber war, zu jeder dieser Horen drei Psalmen zu beten; insbesondere war dies in den Klöstern des asiatischen Orients: Palästina, Mesopotamien u. s. w., die allgemein gültige Regel<sup>4</sup>. Am Sonntag unterließ man die vormittägigen kleinen Horen, indem man der Ansicht war, daß die an diesem Tage zur Feier der heiligen Messe und Communion gesungenen Psalmen und Gebete, verbunden mit heiligen Lesungen (die, wie es scheint, an gewöhnlichen Tagen nicht stattfanden), für jene Horen hinlänglichen Ersatz böten<sup>5</sup>. Cassian führt auch die mystischen Gründe an, weshalb diese drei Stunden durch besondern, gemeinschaftlichen Gottesdienst gefeiert würden. Es sei nämlich die Erfüllung der Verheißungen und die Vollbringung unserer Erlösung an diese Stunden geknüpft. So feierte man zur Terz die Herabkunft des Heiligen

<sup>1</sup> Ps. 118.

<sup>2</sup> *Sciendum tamen hanc matutinam, quae nunc observatur in occiduis vel maxime regionibus, canonicam functionem nostro tempore in nostroque monasterio primitus institutam, ubi Dominus noster Iesus Christus natus ex Virgine etc. . . . Denique cum hic idem typus de Oriente procedens huc usque fuerit utilissime propagatus, in nonnullis nunc usque per Orientem antiquissimis monasteriis, quae nequaquam vetustissimas regulas patrum violari patiuntur, minime videtur admissus* (lib. 3, cap. 4. [*Petschenig* l. c. p. 38. 39. *Migne* l. c. p. 126—132]).

<sup>3</sup> Lib. 3, cap. 6 (*Petschenig* l. c. p. 40. *Migne* l. c. p. 135).

<sup>4</sup> *Itaque in Palaestinae vel Mesopotamiae monasteriis ac totius Orientis supradictarum horarum solemnitates trinis quotidie psalmis finiuntur* (lib. 3, cap. 3 [*Petschenig* l. c. p. 34. *Migne* l. c. p. 116]).

<sup>5</sup> Lib. 3, cap. 11 (*Petschenig* l. c. p. 44. *Migne* l. c. p. 150).



Geistes auf die Apostel, zur Eert die Vollenbung des Opfers Christi am Kreuze nebst der Berufung der Heiden laut der dem hl. Petrus zur Mittagszeit gewordenen Vision; zur Non endlich das Herabsteigen Jesu in die Unterwelt (*ubi seras ferreas conterens captivitatem Sanctorum . . . salubriter captam transvexit secum ad coelos igneaeque rhomphaea summota antiquum incolam paradiso pia confessione restituit* [lib. 3, cap. 3]<sup>1</sup>), das Gedächtniß der dem Cornelius um diese Stunde zu Theil gewordenen Gnade und das Beispiel der Apostel Petrus und Johannes<sup>2</sup>. Dazu bemerkt Cassian, wohl mit Rücksicht darauf, daß die ihm sonst als Vorbild dienenden Aegypter diese Hören nicht feierten, man solle diese Stunden gemeinschaftlich halten, weil man sonst Gefahr laufe, den Tag ohne Gebet ganz in Geschäften aufgehen zu lassen<sup>3</sup>. Die Meinung, Cassian habe auch schon das *Deus*, in adiutorium als Einleitung der Officien gekannt, ist irrig und bereits von Bickell<sup>4</sup> widerlegt. Der Collator will, wo er von diesem Verse redet<sup>5</sup>, nur sagen, daß die eifrigen Mönche durch Stoßgebete, wie *Deus*, in adiutorium meum intendo, die man häufig wiederhole, den Geist des Gebetes pflegen und sich gegen Versuchungen und Erschlaffung sicher stellen.

Vom *Lucernarium* oder der Vesper sagt Cassian, dieses *Officium* sei gleich der *Matutina solemnitas* so sehr durch das Gebot des Herrn im Alten und Neuen Bunde eingeschärft und durch die Uebung der Heiligen geregelt, daß er kaum mehr davon zu reden habe. Zunächst weist er auf die mosaische Verordnung des täglichen Abendopfers hin (4 Mos. Kap. 28) sowie auf jenen Psalmvers, welcher das Gebet und das Erheben der Hände als ein Weihrauchopfer des Abends bezeichne (*Sacrificium vespertinum*)<sup>6</sup>. Endlich bemerkt er treffend, daß man nicht bloß an jene vorbildlichen Opfer zu denken habe, sondern vorzüglich und in geheiligterem Verständniß (*sacratius*) an jenes wahre und vollkommene Abendopfer, welches der Herr unser Heiland zweimal dargebracht hat, nämlich bei der Feier des heiligen Abendmahles mit seinen Jüngern und am folgenden Tage durch Erhebung seiner heiligen Hände am Kreuze<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> *Petschenig* l. c. p. 36 sq. *Migne* l. c. p. 121.    <sup>2</sup> *Apq.* 3, 2; 10, 1.

<sup>3</sup> *Quibus liquide probatur non immerito a sanctis et apostolicis viris has horas religiosis obsequiis consecratas a nobis quoque observari similiter oportere, qui, nisi lege quadam . . . adigamur, totum diel spatium oblivione aut desidia vel occupationibus involuti absque orationis interpolatione (interpellatione) consumimus* (*Petschenig* l. c. p. 37. *Migne* l. c. p. 122). Bezüglich der mystischen Erklärung vgl. das oben bei St. Athanasius Mitgetheilte.    <sup>4</sup> *U. a. D. S.* 417.

<sup>5</sup> *Collat.* 10, cap. 10 (*Petschenig* l. c. p. 297. *Migne* l. c. p. 832 sq.).

<sup>6</sup> *Ps.* 140.

<sup>7</sup> *De vespertinis autem sacrificiis quid dicendum est, quae iugiter offerri etiam in Veteri Testamento lege Mosaica sancuntur? Holocausta enim matutina et sacrificia vespertina cunctis diebus in templo, licet figurabilibus hostiis, etiam ex eo probare possumus indesinenter oblata* (*Num.* cap. 28), quod a David canitur: *Dirigatur oratio mea sicut incensum in conspectu tuo; elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum* (*Ps.* 140). Quo in loco de illo quoque vero *sacrificio vespertino* *sacratius* intelligi potest, quod vel *vespere* a Domino Salvatore coenantibus Apostolis traditur, cum initiaret Ecclesiae sacrosancta mysteria; vel quod ipse die postero *sacrificium vespertinum*, in fine scilicet saeculorum, elevatione manuum suarum pro salute totius mundi oblatus est Patri. Quae extensio manuum eius in patibulo satis proprie elevatio manuum nuncupatur. Omnes enim nos in inferno iacentes elevavit ad coelos. se-

Somit faßt der Collator die Vesper in mystischer Hinsicht als Dankagung für die Einsetzung des hochheiligen Messopfers und als Erinnerung an die Vollendung der Erlösung durch das blutige Opfer des Gottmenschen am Kreuze, weshalb sie auch ehemals mit Recht den Namen *Eucharistia lucernalis, Gratiarum actio vespertina* trug.

Wie viele und welche Psalmen zu diesem Vesperofficium in Palästina u. s. w. gebetet wurden, sagt uns Cassian leider nicht. Aus einer Stelle<sup>1</sup> dürfte hervorgehen, daß der 140. Psalm (worin der Vers *Dirigatur oratio mea . . . sacrificium vespertinum*) täglich dabei verwendet wurde, um so mehr als dies nach Chrysostomus und den Apostolischen Constitutionen auch anderwärts im Orient Brauch war.

Man hat nun außer den sieben genannten Tagzeiten: Vigil (Nocturn oder Vette), Matutin (Laudes), neue Matutin (*novella solemnitas* = Prim), Terz, Sext, Non und Vesper, auch noch das Bestehen eines Officiums der Complet als durch Cassian bezeugt sehen wollen. Im vierten Buche der Institutionen spricht der Verfasser nämlich von der Fußwaschung der Brüder am Schluß der Woche, wo die Hebdomadarii, welche in der Küche und im Refectorium dienen, allen Brüdern diesen Liebesdienst erwiesen<sup>2</sup>. Dies geschehe, sagt er, Sonntags nach der Abendmahlzeit, wenn die Brüder versammelt sind, um in gewohnter Weise vor dem Schlafengehen die betreffenden Psalmen zu singen: *Convenientibus in unum fratribus ad concinendos psalmos, quos quieturi ex more decantant*<sup>3</sup>. Dieses Psalmensingen ist aber schwerlich ein tägliches, canonißches Officium oder „die Abendandacht“ gewesen. Denn aus der oben mitgetheilten Ordnung der Vigilien ist ersichtlich, daß dieselben sich Samstag unmittelbar an die Vesper anschlossen oder mit dieser begannen. Und aus der bereits angezogenen Stelle in den Collationen<sup>4</sup> geht hervor, daß man an den übrigen Wochentagen, wenn die Mahlzeit nach der Non stattgefunden hatte, sich gleich nach der Vesper zurückzog und zur Ruhe begab. Auch zeigt die Stelle, worin Cassian die canonißchen Stunden aufzählt<sup>5</sup>, daß er durch die Hinzufügung des neuen Officiums der Prim die Siebenzahl erreicht sieht, indem nun Nocturn, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper der heiligen Zahl und dem septies des Psalmisten<sup>6</sup> entsprechen. Es bleibt also nur übrig zu sagen, Sonntags hätte man vor dem Schlafengehen bei der Fußwaschung nach dem Abendessen, das nach der Vesper stattfand, eine außerordentliche Andacht gehalten. Dazu stimmt, daß der Verfasser<sup>7</sup> sagt, beim gewöhnlichen Mittagstische singe man vor- und nachher Psalmen, beim Abendessen aber pflege man nur ein kurzes Gebet vor- und nachher zu sprechen,

*cundum promissionis eius sententiam dicentis: Cum exaltatus fuero a terra, omnia traham ad meipsum* (Io. cap. 14). De *matutina vero solemnitate* etiam illud nos instruit, quod in ipsa quotidie decantari solet: *Deus, Deus meus, ad te de luce rigilo etc.* (Pa. 62 [*Petschenig* l. c. p. 37—38. *Migne* l. c. p. 122—125]).

<sup>1</sup> Collat. 9, cap. 36 (*Petschenig* l. c. p. 283—284. *Migne* l. c. p. 818).

<sup>2</sup> Vgl. die Regel des hl. Benedikt Kap. 35.

<sup>3</sup> Lib. 4, cap. 19 (*Petschenig* l. c. p. 60. *Migne* l. c. p. 179).

<sup>4</sup> Collat. 9, cap. 36 (*Petschenig* l. c. p. 283. *Migne* l. c. p. 817).

<sup>5</sup> De inst. coenob. lib. 3, cap. 4 (*Petschenig* l. c. p. 38. *Migne* l. c. p. 126).

<sup>6</sup> Ps. 118.

<sup>7</sup> Lib. 3, cap. 12 (*Petschenig* l. c. p. 45. *Migne* l. c. p. 151—152).

quod scilicet extraordinaria sit inter monachos ista refectio. Es war also ein Mehr am Sonntag, wo man nach der Vesper noch zum Essen ging und die Fußwaschung vornahm. Wir wollen aber nicht läugnen, daß in dieser Uebung wie in der Anordnung des hl. Basiliius, den 90. Psalm am Schluß der Vesper zu beten, ein Keim gelegen haben mag, der sich später zu einem besondern, von der Vesper abgezweigten Officium entwickelte.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, sind die Angaben Cassians über das Officium der Mönche keineswegs erschöpfend. Die Lücken lassen sich auch durch seine übrigen Schriften nicht ganz ausfüllen. Nur so viel ist noch aus den Collationen zu entnehmen, daß der Inhalt des Officiums sich nicht auf die Psalmen und Sectionen mit Antiphonen und Responsorien und kleine Gebete zwischen den Psalmen beschränkte. Denn in den Collationen ist die Rede von drei Gebeten bezw. einem dreifachen Gebete, welches am Schluß der gemeinschaftlichen Officien gesprochen werde und nur von den vollkommen Gesammelten in geziemender Weise verrichtet werden könne<sup>1</sup>. Die kurzen, auf die einzelnen Psalmen oder Psalmtheile folgenden Gebete können hiermit nicht gemeint sein; denn es heißt, dieses dreifache Gebet schlosse den Gottesdienst, und es war jedenfalls von längerer Dauer, da es heißt: *qui intento animo non supplicat*. Man wird daher annehmen dürfen, es sei hier das dreifach getheilte Gebet gemeint, welches mit der Bitte um den Frieden begann. In den Collationen heißt es ferner: *Ex praecedenti enim statu mens in supplicatione formatur, eorumdemque actuum procumbentibus nobis ad pacem . . . imago etc.*, was wohl als ein Hinweis auf das gleiche Gebet zu deuten ist<sup>2</sup>. Dasselbe bestand als *Oratio fidelium* aus drei Theilen: 1. Vitanei für alle Anliegen, mit der Bitte um Frieden beginnend; 2. Oration (*Gratiarum actio*) des Diakon<sup>3</sup>; 3. Segen des Bischofs oder Priesters mit dem Schluß: *Exite in pace!* Diese *Oratio fidelium* war, wie oben aus dem hl. Johannes Chrysostomus und den Apostolischen Con-

<sup>1</sup> *Satis vero constat illum trinae orationis numerum, qui solet congregationibus fratrum ad concludendam synaxim celebrari, eum, qui intento animo non supplicat, observare non posse* (Collat. 9, cap. 34 [*Migne* l. c. p. 816]). Petschenig (l. c. p. 282) lieft zwar *curvationis numerum* statt *orationis*. Allein das dürfte doch wohl nicht die richtige Lesart sein; denn *curvatio* (Beugung, Verneigung, Kniebeugung) paßt gar nicht zu den im 34. Kapitel behandelten Materien. Oder warum soll der, welcher nicht *intento animo supplicat*, keine Verneigung oder dreimalige Kniebeugung zu machen im stande sein? Wohl aber gibt es einen sehr guten Sinn, wenn man sagt: Der, welcher nicht *intento animo* betet, kann der langen *Oratio super fideles* nicht mit Aufmerksamkeit und Nutzen folgen, *observare non potest*. Es ist daher ohne Zweifel die Lesart des *Codex Palatinus* aus dem 10. oder 9. Jahrhundert vorzuziehen, welcher *orationis* hat. In dem *Codex Vaticanus* 5766, dem 8. Jahrhundert angehörig, soll *curvationis* stehen; man kann aber auch *urationis* (u. eine Corruption bezw. provincialische Aussprache des o), also *orationis* lesen. In demselben Cober steht nämlich u östern statt o. So *pucculum* statt *poculum*, *impurtare* statt *importare*, *pustulare* statt *postulare*, *nubis* zweimal statt *nobis*. Siehe diese Beispiele bei Petschenig (a. a. O.) S. 271, 3. 3; S. 272, 3. 14; S. 274, 3. 11; S. 276, 3. 13; S. 278, 3. 12; S. 279, 3. 6 und 23, Anmerk.; S. 280, Zeile 15, Anmerk.

<sup>2</sup> Collat. 9, cap. 3 (*Petschenig* l. c. p. 252 sq. *Migne* l. c. p. 773 sq.).

<sup>3</sup> Daß dieses auch den Mönchen nicht unbekannt, geht speciell hervor aus lib. 11, cap. 15 (*Petschenig* l. c. p. 202 [cap. 16]. *Migne* l. c. p. 416—417), wo ein Mönch diese Orationen und *plebis sermonem et catechumenis missam* auswendig sagt.

situationen gezeigt wurde, im Orient am Schluß der Laudes und Vesper zu sagen. Sie wird uns auch in der Folge noch öfters anderswo als Schluß anderer Gottesdienste begegnen.

**3. Die Peregrinatio Sylvaniae.** Bis in die letzten Jahre war man über die Liturgie in Jerusalem während des 4. Jahrhunderts und ihre Weiterbildung auf die sehr dürftigen Katechesen des hl. Cyrill und einige andere geringfügige Notizen angewiesen. Und doch wäre eine nähere Kenntniß derselben von großer Wichtigkeit gewesen, da es feststand, daß zur Zeit der hl. Damasus und Hieronymus, wie u. a. Gregor d. Gr. selbst berichtet<sup>1</sup>, Rom und das ganze Abendland eben dieser hierosolymitanischen Liturgie vieles entlehnt, ja von ihr höchst wahrscheinlich den Anstoß zu einer Reorganisation und Weiterentwicklung erhalten haben. Eine im Jahre 1884 durch Gamurrini entdeckte und 1887 zuerst herausgegebene Schrift füllt diese bisherige Lücke aus. Es ist der Reisebericht einer römisch-gallischen Frau, der Nonne Sylvia, einer Verwandten des berühmten Ministers des Kaisers Theodosius, Rufinus, welche (wahrscheinlich ums Jahr 385, also ein Jahr vor dem Tode des heiligen Bischofs Cyrill) nach dem heiligen Lande pilgerte und dann ihren Mitschwestern genau berichtete, was sie an liturgischen Feierlichkeiten zu Jerusalem und in der Umgebung gesehen hatte<sup>2</sup>.

Da uns die umständliche, 34 Quartseiten umfassende Beschreibung der Messfeier und anderer liturgischer Acte zu weit führen würde, müssen wir uns trotz des Interesses, welches sie bietet, auf das Nothwendigste, das, was über die canonischen Tageszeiten berichtet wird, beschränken. Gleichwohl haben wir bei diesen Berichten auch da, wo sie scheinbar nicht unmittelbar das Stundengebet behandeln, z. B. bei der Karwoche, länger als bei andern Autoren zu verweilen, da ihre Ceremonien mit der Ausbildung des Officiums innig zusammenhängen, auch jetzt noch Uebungen, wie Processionen u. s. w. mit dem Officium häufig verbunden sind, und weil durch diesen Bericht zum erstenmal die Wurzeln offengelegt werden, aus welchen unser jetziger Ritus sich entwickelt hat.

**a) An Wochentagen. α) Vigil (Wetten) und Laudes.** Alle Tage, so schreibt die Heilige an ihre Mitschwestern, werden morgens vor dem Hahnen-schrei (also etwa 1 oder 1½ Stunden nach Mitternacht) alle Thüren der Auferstehungs- oder Heiligen Grabkirche geöffnet, und alsdann steigen Mönche und Nonnen hinab, auch manche Laien, jene Männer und Frauen nämlich, welche Frühwache oder Vigilien halten wollen. Von dieser Stunde bis zum Tageslicht werden „Hymnen und Psalmen“ mit Responsorien, auch mit Antiphonen, und nach jedem Psalm eine Oratio gesagt. Zwei oder drei Priester, auch Diakonen wechseln miteinander ab, um der Reihe nach täglich mit den

<sup>1</sup> Epist. 9, cap. 12.

<sup>2</sup> Erste Ausgabe 1887 in Verbindung mit des Petrus Diaconus Liber de locis sanctis und des hl. Hilarius Tractatus de mysteriis nebst einigen Hymnen als IV. Band der Biblioteca dell' Accademia storico-giuridica (Roma 1887). Uns liegt die Separatausgabe oder zweite Auflage vor, zu deren reichen Noten de Rossi wesentlich beigetragen hat: *S. Sylvaniae Aquitanae Peregrinatio ad loca sancta*. Editio altera, novis curis emendata (Romae, ex typis Vaticanis, 1888), 4°. Wir citiren im folgenden stets nach dieser Ausgabe.

Mönchen psallirend diese Gebete nach den einzelnen Hymnen, d. h. Psalmen und Antiphonen, vorzubeten. Sobald es aber Tag wird, beginnen sie die Morgenpsalmen, d. h. das Laudesofficium<sup>1</sup>. Abdann kommt der Bischof (wir nehmen an, es sei noch der hl. Cyrill, ihm folgte 386 Bischof Johannes) mit dem Clerus und zieht zur Grotte des heiligen Grabes. Dort angekommen, innerhalb des mit Gittern umgebenen Raumes, spricht der Bischof zuerst ein Gebet für alle, nennt die Namen der Personen oder die Anliegen, für die er gebetet wissen will, und entläßt hierauf mit seinem Segen die Katechumenen. Dann spricht er wieder eine Oration, segnet und entläßt die Gläubigen. Hierauf verläßt der Bischof den Gitterraum, und während er hinausgeht, kommen alle Anwesenden, um ihm die Hand zu küssen, wobei er jeden Einzelnen segnet, und das bildet bereits beim hellen Tage den Schluß des Gottesdienstes und die Entlassung der Versammlung. Man sieht, daß hier der Schluß des Officiums der Laudes mit dem in den Apostolischen Constitutionen angegebenen ganz genau übereinstimmt. Die hohe Verehrung, welche der Bischof genoß, paßt eher auf den hl. Cyrill als auf seinen Nachfolger Johannes.

β) **Sext und Non.** Auch zur sechsten Stunde steigt man wieder, und zwar in gleicher Weise wie vorher, in die Auferstehungs- oder Heilige Grabkirche hinab. Und dort beten sie alle miteinander Psalmen und Antiphonen, bis die Ankunft des Bischofs gemeldet wird. Dieser steigt ebenfalls hinab, läßt sich aber nicht auf seinem Thron nieder, sondern geht gleich in den mit Gittern umgebenen Raum der Auferstehungskirche, d. h. in die heilige Grotte, wie am Morgen. Und dort spricht er in ähnlicher Weise ein Gebet, segnet dann die Gläubigen, und wenn er herauskommt, küßt man ihm die Hand. Die Non feiert man ganz so wie die Sext<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Nam singulis diebus, ante pullorum cantum, aperiuntur omnia hostia Anastasis et descendunt omnes monazontes et parthenae, ut hic dicunt, et non solum hi, sed et laici praeterea, viri aut mulieres, qui tamen volunt maturius vigilare. Et ex ea hora usque in lucem dicuntur ymni et psalmi respondentur, similiter et antiphonae, et cata singulos ymnos fit oratio. (Ymni ist allgemein zu nehmen, wonach es auch Psalmen bedeutet.) Nam presbyteri bini vel terni, similiter et diacones, singulis diebus vices habent simul cum monazontes, qui cata singulos ymnos vel antiphonas orationes dicunt. Iam autem ubi ceperit lucescere, tunc incipiunt matutinos ymnos dicere. Ecce et supervenit episcopus cum clero et statim ingreditur intro spelunca, et de intro cancellos primum dicet orationem pro omnibus; commemorat etiam ipse (also nicht wie sonst der Diacon) nomina, quorum vult; sic benedicit, catechuminos. Item dicet orationem et benedicit fideles. Et post hoc, exeunte episcopo de intro cancellos, omnes ad manum ei accedunt; et ille eos uno et uno benedicit extens iam, ac sic fit missa, iam luce (Peregr. Sylviae p. 45 sq.). Von einem Officium der Terz redet die heilige Pilgerin weder hier noch anderswo; es ward also zu Jerusalem, wenn überhaupt, doch nicht gemeinschaftlich gehalten, wohl darum, weil der Frühgottesdienst der Laudes so lange dauerte, und um Mittag zur Sext schon wieder eine Versammlung war. Auch wissen wir ja schon, daß die kleinen Hören im Orient noch jetzt oft unterbleiben.

<sup>2</sup> Item hora sexta denuo descendunt omnes similiter ad Anastasim, et dicuntur psalmi et antiphonae, donec commonetur episcopus; similiter descendet, et non sedet, sed statim intrat intra cancellos intra Anastasim, id est intra speluncam, ubi et mature. Et inde similiter primum facit orationem; sic benedicit fideles, et sic extens de cancellos, similiter ei ad manum acceditur. Ita ergo et hora nona fit sicuti et ad sexta (ibid p. 46).

;) **Lucernarium oder Vesper.** Zu der zehnten Stunde<sup>1</sup>; die man hier Licinicon, bei uns Lucernarium nennt, versammelt sich die ganze Menge der Gläubigen wieder bei der Auferstehungskirche, man zündet alle Leuchter und Kerzen an, und es wird ein großer Lichtglanz. Man bringt aber das Licht nicht von außen herein, sondern es wird aus der Grotte geholt, wo Tag und Nacht stets innerhalb des Gitters eine Lampe brennt. Alsdann singt man etwas länger (als Sext und Non) die Vesperpsalmen mit Antiphonen. Nun erscheint der Bischof, begibt sich hinab und geht auf seinen Sitz; auch die Priester lassen sich an ihren Plätzen nieder, und man fährt fort, Hymnen und Antiphonen zu singen. Ist man so weit gekommen, wie es die Gewohnheit erheißt, so erhebt sich der Bischof und stellt sich vor das Gitter, d. h. vor die Grotte. Dann verliest einer der Diakone die Erwähnung der einzelnen Gebetsintentionen und Namen<sup>2</sup>. Und wenn der Diakon diese spricht, antworten jedesmal (stets) die in großer Zahl dort stehenden Knaben mit *Kyrie eleyson*, wo wir zu sagen pflegen: Herr, erbarme dich! Hat der Diakon das ihm Obliegende gesprochen, so spricht zuerst der Bischof die Oration und betet für alle. Dann beten alle zusammen, die Gläubigen wie die Katechumenen. Dann ertönt der Ruf des Diakons, daß alle Katechumenen, wo sie gerade stehen, das Haupt neigen sollen, worauf der Bischof stehend den Segen über sie spricht. Darauf folgt wieder ein Gebet, und der Diakon ruft den Gläubigen zu, das Haupt zu neigen; alsdann gibt der Bischof den Gläubigen den Segen, und damit wird in der Auferstehungskirche die Andacht geschlossen. So entlassen beginnen die Einzelnen dann wieder dem Bischof die Hand zu küssen. Hiernach zieht das Volk mit dem Bischof von der Auferstehungskirche zum Kreuz (d. h. zur Kapelle oder dem verschlossenen Raume, in welchem die großen Balken des heiligen Kreuzes aufbewahrt wurden), wobei man einen Hymnus singt. Dort angekommen, spricht der Bischof ein Gebet und segnet dann die Katechumenen und nach einem zweiten Gebet die Gläubigen. Danach zieht der Bischof mit der ganzen Schar auf die andere Seite des Heiligtums (ante et post crucem = ante et post cubiculum, ubi crux servabatur<sup>3</sup>), wo man dieselben Gebete spricht und zum Bischof hintritt wie vorher. Kerzen aber und kristallene Kandelaber und Leuchter hängen in großer Zahl vor der Auferstehungskirche und beim Kreuze.

<sup>1</sup> *Hora autem decima (quod appellant hic licinicon [das griechische τὸ λυχνικόν, officium lucernarum, lucernaris gratiarum actio, die Vesper, begann also hier früher, weil sie, wie sich gleich zeigt, sehr lange dauerte]; nam nos dicimus lucernare) similiter se omnis multitudo colliget ad Anastasim, incendantur omnes candelae et cerei, et fit lumen infinitum. Lumen autem de foris non affertur, sed de spelunca interiori eicitur, ubi noctu ac die semper lucerna luget, id est de intro cancellos: dicuntur etiam psalmi lucernares (das waren also wohl bestimmte oder bekannte Psalmen), sed et antiphonae diutius. Ecce et commonetur episcopus, et descendet, et sedet susum (l. e. in cathedra locata in templo superiore; presbyteri autem hinc inde, ut mos est, sedebant, sagt de Rossi), nec non etiam et presbyteri sedent locis suis; dicuntur ymni vel antiphonae. Et ad ubi perducti fuerint iuxta consuetudinem, lebat se episcopus, et stat ante cancellum, id est ante speluncam: Et unus ex diaconibus facit commemorationem singulorum, sicut solet esse consuetudo (ibid. p. 46. 47).*

<sup>2</sup> Vgl. für dies und das folgende wie für den Schluß der Laudes, was oben aus Et. Chrysostomus und den Apostol. Constitutionen beziehentlich mitgeteilt wurde.

<sup>3</sup> *Paulini Epist. 5 ad Severum.*

Man schließt, wenn es schon finster ist. Dieser Gottesdienst findet an allen sechs Wochentagen bei der Auferstehungskirche und der Kreuzkapelle statt <sup>1</sup>.

b) **Am Sonntage.** α) **Vigilien oder Metten (Officium nocturnum).** Am Sonntage versammelt sich vor dem Hahnenschrei die ganze Schar, nicht bloß die Mönche mit einigen Gläubigen, wie in den Wochennächten, sondern auch viele Laien, die nur in der Basilika vor oder neben der Auferstehungskirche <sup>2</sup> Platz finden können; sie bleiben aber noch draußen, wo deshalb viele Lampen hängen. Die Menge ist so groß wie anderswo am Ostersfest. Aus Furcht, in der Frühe, zur Zeit des Hahnenschreies, keinen Platz mehr zu finden oder zu spät zu kommen, sind sie schon eine gute Weile vorher da und setzen sich dort nieder. Dann singt man Hymnen (Psalmen) und Antiphonen, und nach jedem Psalm oder nach der Antiphon spricht man Gebete (Collecten). Denn es sind (zum Vorbeten der Collecten oder Orationen) immer Priester und Diakonen zugegen, weil sich eine große Menge bei den Vigilien einfindet. Es ist eben dort Sitte, vor der Zeit des Hahnenschreies die Thüren des Heiligtums nicht zu öffnen. Sobald aber der erste Hahnenschrei ertönt, kommt sogleich der Bischof herab und geht in die Grotte des heiligen Grabes. Alsdann öffnet man die Thüren der Basilika, und die Menge strömt in die Auferstehungskirche, wo bereits zahllose Lampen brennen. Sobald das Volk eingetreten ist, singt einer der Priester einen Psalm vor, auf welchen alle respondiren, und dann folgt die Oration. Hierauf singt einer der Diakonen einen Psalm vor, worauf wieder eine Oration folgt; alsdann wird von einem (niedern) Cleriker ein Psalm vorgetragen; es folgt eine dritte Oration und danach Gedächtniß und Gebet für alle. Nachdem die drei Psalmen und drei Gebete vollendet sind, bringt man Weihrauchgefäße in die Grotte, und alsbald ist nicht nur diese, sondern die ganze Basilika vom kostbaren Dufte und Incens erfüllt. Unterdessen erhebt sich der Bischof, empfängt das Evangelienbuch, tritt an den Eingang der Grotte und liest dort selbst den Bericht über die Auferstehung

<sup>1</sup> Et diacono dicente singulorum nomina, semper pisinni (kleine Knaben; cf. pusilli) plurimi stant, respondentes semper: Kyrie eleyson, quod dicimus nos: Miserere Domine; quorum voces infinitae sunt. Et ad ubi diaconus perdixerit omnia, quae dicere habet; dicit orationem primum episcopus, et orat pro omnibus; et sic orant omnes tam fideles quam et catechumini simul. Item mittet vocem diaconus, ut unusquisque, quomodo stat (vielleicht sind hiermit die drei bis vier verschiedenen Klassen des Katechumenats gemeint), catechuminus inclinet caput: et sic dicet episcopus stans benedictionem super catechuminos. Item fit oratio, et denuo mittet diaconus vocem et commonet, ut unusquisque stans fidelium inclinet capita sua: item benedicit fideles episcopus, et sic fit missa Anastasi. Et incipient episcopo ad manum accedere singuli. Et postmodum de Anastasi usque ad Crucem ymnus dicitur, episcopus simul et omnis populus vadet: ubi cum perventum fuerit, primum facit orationem, item benedicit catechuminos; item fit alia oratio, item benedicit fideles. Et post hoc denuo tam episcopus quam omnis turba vadet denuo post Crucem: et ibi denuo similiter fit, sicuti et ante Crucem. Et similiter ad manum ymncipi acceditur sicut ad Anastasim, ita et ante Crucem, ita et post Crucem. Candelae autem vitreae ingentes (= cerei magni cum fulcro vitreo) ubique plurimae pendent, et cereofala (= candelabra) plurima sunt, tam ante Anastasim, quam etiam ante Crucem, sed et post Crucem. Finiuntur ergo haec omnia cum tenebis. Haec operatio cotidie per dies sex ita habetur ad Crucem et ad Anastasim (ibid. p. 47 sq.).

<sup>2</sup> Kaiser Konstantin hatte daselbst eine Doppelbasilika mit großem Zwischenhof bauen lassen.

des Herrn. Kaum hat er zu lesen begonnen, so bricht die Menge in ein solches Weinen und Schluchzen und Wehklagen aus, daß selbst ein Herz von Stein zu Thränen gerührt werden muß, im Andenken an alles, was der Heiland für uns gelitten hat. Nach Beendigung des Evangeliums zieht der Bischof hinaus, und alles Volk gibt ihm das Geleite bis zur Kreuzkapelle. Dort wird noch ein Psalm gesungen und eine Oration gesagt; alsdann gibt der Bischof den Gläubigen den Segen und entläßt sie. Während er hinausgeht, küssen ihm alle die Hand. Bald darauf zieht sich der Bischof in sein Haus zurück<sup>1</sup>.

β) **Laudes Matutinae.** Nachdem auf diese Weise das Officium der Vigil oder Nocturn (Nachtmetten) beim anbrechenden Tage beendet ist, kehren die Mönche mit frommen Gläubigen zur Auferstehungskirche zurück, um daselbst den Frühgottesdienst zu halten. Man singt Psalmen und Antiphonen bis zum Sonnenaufgang oder hellen Tag, und nach jedem Psalm oder jeder Antiphon wird eine Oration gesagt. Zu diesem Zwecke sind nämlich alle Tage abwechselnd die Priester und Diakonen in genügender Zahl zur Stelle und wachen in der Auferstehungskirche mit dem Volke. Von den Laien, Männern und Frauen, bleibt dann, wer will, daselbst bis zum Tage, wer nicht will, geht nach Hause und legt sich zur Ruhe<sup>2</sup>. Sonach fand ein feierlicher Schluß der Laudes, wie er oben von Werktagen berichtet wurde, Sonntags nicht statt.

γ) **Zur Mette.** Am Morgen<sup>3</sup> aber zieht man in die größere Kirche, welche Konstantin auf Golgotha hinter der Kreuzkapelle erbaut hat (das sogen.

<sup>1</sup> Septima autem die, id est Dominica die, ante pullorum cantum colliget se omnis multitudo, quaecumque esse potest in eo loco, ac si per Pascha, in basilica, quae est loco iuxta Anastasim, foras tamen, ubi luminaria per hoc ipsud pendent. Dum enim verentur, ne ad pullorum cantum non occurrant, antecessus veniunt et ibi sedent. Et dicuntur ymni, nec non et antiphonae; et fiunt orationes cata singulos ymnos vel antiphonas. Nam et presbyteri et diacones semper parati sunt in eo loco ad vigiliis propter multitudinem, quae se colliget. Consuetudo enim talis est, ut ante pullorum cantum loca sancta non aperiuntur. Mox autem primus pullus cantaverit, statim descendet episcopus, et intrat intro speluncam ad Anastasim. Aperiuntur hostia omnia, et intrat omnis multitudo ad Anastasim: ubi iam luminaria infinita lucent. Et quemadmodum ingressus fuerit populus, dicit psalmum quicumque de presbyteris, et respondent omnes; post hoc fit oratio. Item dicit psalmum quicumque de diaconibus; similiter fit oratio. Dicitur et tertius psalmus a quocumque clerico; fit et tertio oratio et commemoratio omnium. Dictis ergo his tribus psalmis et factis orationibus tribus, ecce etiam thimiataria inferuntur intro spelunca Anastasis, ut tota basilica Anastasis repleatur odoribus. Et tunc ubi stat episcopus intra cancellos, prendet evangelium et accedet ad hostium et legit resurrectionem domnus episcopus ipse. Quod cum ceperit legi, tantus rugitus et mugitus fit omnium hominum; et tantae lacrimae, ut quamvis durissimus possit moveri in lacrimis, Dominum pro nobis tanta sustinuisse. Lecto ergo evangelio exit episcopus et ducitur cum ymnis ad Crucem, et omnis populus cum illo. Ibi denuo dicitur unus psalmus et fit oratio. Item benedicet fideles et fit missa. Et exeunte episcopo omnes ad manum accedunt. Mox autem recipit se episcopus in domum suam (ibid. p. 48 sq.).

<sup>2</sup> Etiam ex illa hora revertuntur omnes monachos ad Anastasim, et psalmi dicuntur et antiphonae usque ad lucem; et cata singulos psalmos vel antiphonas fit oratio. Vicibus enim quotidie presbyteri et diacones vigilant ad Anastasim cum populo. De laicis etiam, viris aut mulieribus, si qui volunt, usque ad lucem loco sunt; si qui nolunt, revertuntur in domos suas et reponunt se dormito (ibid. p. 49).

<sup>3</sup> Cum luce autem, quia Dominica dies est, et proceditur in ecclesia maiore, quam fecit Constantinus; quae ecclesia in Golgotha est post Crucem; et sunt omnia



„Martyrium“, Kirche des Marterholzes, Kreuzkirche). Und alles vollzieht sich nach der überall für den Sonntag gleichmäßig bestehenden Gewohnheit. (Damit bezeugt also Sylvia, daß in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts im großen und ganzen die Liturgie von Jerusalem und die von Rom oder Italien und Gallien, mithin in der ganzen Kirche, bezüglich der Sonntagsmesse dieselbe war.) Nur besteht hier die besondere Sitte, daß von den um den Bischof sitzenden Priestern so viele predigen als nur wollen; nach ihnen allen predigt der Bischof selbst (was auch die Apostolischen Constitutionen<sup>1</sup> vorschreiben). Diese Predigten sind an Sonntagen deshalb so zahlreich, damit das Volk beständig in der Heiligen Schrift und in der Liebe Gottes unterrichtet werde. Das Predigen selbst aber zieht sich so lange hin, daß erst um die vierte oder fünfte Stunde das heilige Messopfer dargebracht werden kann. Nach der Messe begleiten die Mönche den Bischof unter Hymnengesang aus dieser Kirche zur Auferstehungsbasilika. Bei Ankunft des Bischofs öffnet man alle Thore der Auferstehungskirche, so daß das ganze Volk eintreten kann; jedoch nur die Getauften, nicht aber die Katechumenen, weil diese ja auch nicht dem heiligen Opfer beigewohnt hatten, sondern nach Schluß der Katechumenenmesse, vor der Opferung, entlassen worden waren<sup>2</sup>. Nach dem Volke betritt auch der Bischof die Kirche und begibt sich sofort in die Grotte innerhalb des Gitters. Dasselbst wird zuerst Gott Dank gesagt und ein Gebet über alle gesprochen; alsdann ruft der Diakon, alle sollen das Haupt verneigen; der Bischof gibt den Segen von der Grotte aus; beim Austritt aus derselben küssen ihm alle die Hand (*ad manum episcopi accedunt*). Und so wird es die volle fünfte oder sechste Stunde, ehe man fertig ist. Zur Vesper hält man es wie an den Wochentagen. Diese Vesperordnung der Wochentage wird das ganze Jahr hindurch beobachtet mit Ausnahme der hohen Festtage, an welchen die weiter unten näher beschriebene Regel gilt. Unter allem ist aber dies vorzüglich zu bemerken, daß die Psalmen und Antiphonen, welche an den Festtagen zur Vigil und zu den Laudes, sowie auch die, welche man zur Sert, Non und Vesper betet, stets passend ausgewählt sind und immer auf die Geheimnisse sich beziehen, welche Gegenstand der Festfeier bilden. Während man aber das ganze Jahr hindurch Sonntags in Procession zu der größern von Konstantin auf Golgatha erbauten Kirche zieht, geht man am Pfingstsonntag in die Sionskirche, doch so, daß man vor der dritten Stunde oder Terz, zu welcher man dort hinzieht, erst eine Messe in der größern Kirche hält<sup>3</sup>.

*secundum consuetudinem, quae ubique fit die Dominica.* Sane quia hęc consuetudo sic est, ut de omnibus presbyteris, qui sedent, quanti volunt, praedicent; et post illos omnes episcopus praedicat. Quae praedicationes propterea semper Dominicis diebus sunt, ut semper erudiatur populus in Scripturis et in Dei dilectione; quae praedicationes dum dicuntur, grandis mora fit, ut fiat missa ecclesiae. Et ideo ante quartam horam aut forte quintam missa (non) fit. At ubi autem Missa facta fuerit ecclesiae iuxta consuetudinem, qua et ubique fit, tunc de ecclesia monazontes cum ymnis ducent episcopum usque ad Anastasim. Cum autem ceperit episcopus venire cum ymnis, aperiuntur omnia hostia de basilica Anastasis. Intrat omnis populus, fidelis tamen; nam catechumini non (*ibid.* p. 49 sq.).

<sup>1</sup> Const. Apost. lib. 2, cap. 57 (*Migne*, P. G. I, 730).

<sup>2</sup> Const. Apost. lib. 2, cap. 57 (*Migne*, P. G. I, 738).

<sup>3</sup> Et at ubi intraverit populus, intrat episcopus, et statim ingreditur intra cancellos Martyrii speluncae. Primum aguntur gratiae Deo, et sic fit oratio pro omnibus:

Wir können leider bei der so schönen Beschreibung der Weihnachts- bezw. Epiphaniefeier nicht verweilen, weil deren Darstellung (zwei Messen: 1. Bethlehern, 2. Jerusalem) nicht unmittelbar zu unserem Gegenstand gehört. Bemerkenswert sei nur, daß 40 Tage nach dem Epiphanie- und Geburtsfest, also am 15. Februar, die Darstellung Jesu im Tempel mit einer Procession und eigenen Messe gefeiert wird, worin das Evangelium von der Opferung verlesen und erklärt wird. Hier hätten wir also die älteste Erwähnung des Festes Purificatio B. M. V. et Praesentatio Domini, welches im Abendlande, wo die Geburt Christi 13 Tage früher gefeiert ward, natürlich auf den 2. Februar verlegt werden mußte<sup>1</sup>.

2) Fasten- und Osterzeit. Interessante und wichtige Mittheilungen gibt die Pilgerin über Ostern mit seiner Vor- und Nachfeier. „Während man bei uns 40 Tage vor Ostern beobachtet, hält man hier acht Wochen (also von unserem Sonntage Sexagesimä an) vor dem Ostertag, weil man Sonntags und mit Ausnahme des Karfreitags auch an Samstagen nicht fastet.“<sup>2</sup>

Die Ordnung des Officiums ist an den Sonntagen in der Fastenzeit dieselbe wie sonst, nämlich Lesung des Evangeliums der Auferstehung am Schluß der Vigilien durch den Bischof, Messe und Vesper zur gewöhnlichen Zeit. Die Non aber fällt am Sonntage aus<sup>3</sup>. An den Wochen-

postmodum mittet vocem diaconus, ut inclinent capita sua omnes, quomodo stant; et sic benedicit eos episcopus stans intro cancellos interiores, et postmodum egreditur. Eredienti autem episcopo omnes ad manum accedent. Ac sic est, ut prope usque ad quintam aut sextam horam protrahitur Missa. — Item ad lucernares similiter fit iuxta consuetudinem cotidianam. (Diese consuetudo cotidiana ist die Ordnung des Lucernariums ober der Vesper von Jerusalem an Werttagen; diese ist also nicht die sonst allgemein beobachtete, wie es von der Messe hieß, denn bezüglich dieser war oben von einer consuetudo, qua ubique fit, die Rede.) Haec ergo consuetudo singulis diebus ita per totum annum custodiatur, exceptis diebus solemnibus, quibus et ipsis quemadmodum fiat, infra annotavimus. Hoc autem inter omnia satis praecipuum est, quod faciunt (nämlich das „Besondere“ für diese dies solemnes besteht vorzüglich darin), ut psalmi vel antiphonae apti semper dicantur, tam qui nocte dicuntur, tam qui contra mature, tam etiam qui per diem vel Sexta aut Nona vel ad Lucernare semper ita apti et ita rationabiles, ut ad ipsam rem pertineant, quae agitur. Et cum toto anno semper Dominica die in ecclesia maiore procedatur, id est quae in Golgotha est (id est post Crucem), quam fecit Constantinus; una tantum die Dominica, id est quinquagesimarum per Pentecosten, in Syon proceditur, sicut infra annotatum invenietis. Sic tamen in Syon, ut, antequam sit hora tertia et (nach Duchesne, Origines p. 475) illuc eat, fiat primum Missa (danach fanden also an Pfingsten zwei Messen statt) in ecclesiam maiorem (Peregr. Sylviae p. 50 sq.).

<sup>1</sup> Sane quadragesimae de epiphania valde cum summo honore hic celebrantur. Nam eadem die processio est in Anastase, et omnes procedunt, et ordine aguntur omnia cum summa laetitia ac si per pascha. Praedicant . . . presbyteri et episcopus . . . de eo loco tractantes Evangelii, ubi quadragesima die tulerunt Dominum in templo Ioseph et Maria, et viderunt eum Simeon vel Anna prophetissa, filia Samuhel (sic!), et de verbis eorum, quae dixerunt viso Domino, vel de oblatione ipsa, quam obtulerunt parentes (ibid. p. 53).

<sup>2</sup> Sicut apud nos quadragesimae ante pascha adtenduntur, ita hic octo septimanae adtenduntur ante Pascha. Propterea . . . quia Dominicis diebus et Sabbato non ieiunantur, excepta una die Sabbati, qua Vigiliae paschales sunt et necesse est ieiunari: extra ipsum ergo diem penitus nunquam hic, toto anno, Sabbato ieiunatur (ibid. p. 53).

<sup>3</sup> Dominica enim die Nona non fit (ibid. p. 55). Daß non ist nach Duchesne (l. c. p. 479) zu ergänzen.

tagen ist die Vigil (von Seiten der Mönche und Frommen) und die Matutin wie sonst. Aber man hält außer dem Officium der Sext und Non und Vesper, welche auch sonst üblich sind, in der Fastenzeit noch die **Terz**, welche ähnlich wie Sext und Non verrichtet wird. Mittwochs und Freitags, die das ganze Jahr hindurch, falls kein Martyrerfest darauf fällt, für alle, auch für die Katechumenen, als Festtage gelten, geht man während der Fastenzeit zur Sionskirche und hält dort die Non, aber es wird, weil es Quadragesimalfasten ist, kein Opfer dargebracht, keine Messe gelesen; dann zieht man zur Auferstehungskirche zurück, um baselbst das „Lucernarium“, die Vesper, zu singen. Am Freitag Abend bleiben Priester, Volk und Mönche von der Vesperzeit an in der Auferstehungskirche zu den Vigilien versammelt bis zum Morgen, wo nach den Laudes matutinas das heilige Opfer dargebracht wird. In dieser Nacht sagt man abwechselnd Responsorialpsalmen und antiphonische Psalmen und verschiedene Lectionen, so daß sich das Ganze bis zum Morgen des Samstags hinzieht. Doch hält man das heilige Meßopfer am Samstag Morgen so früh, daß man unmittelbar vor Sonnenaufgang schon fertig ist. Und zwar geschieht das, damit die sogen. Hebdomadarii schon in der Frühe des Samstags nach Empfang der Communion, zu welcher alle hinzutreten, Speise nehmen können. Hebdomadarii sind diejenigen, welche eine Woche (fünf Tage) zubrachten, ohne Speise zu nehmen, andere hielten drei, andere zwei Tage aus, wieder andere bloß einen Tag, indem sie täglich abends ein Mahl zu sich nahmen. Es herrschte darüber keine Vorschrift, ein jeder folgte seiner Andacht. Sonntags dagegen ist das heilige Meßopfer später, wie oben gesagt.

Vierzehn Tage vor Ostern<sup>1</sup> (unser Passionssonntag) wird die Liturgie etwas feierlicher. Man hält die Vigilien in der Sionskirche; die Psalmen und Antiphonen sind mit Beziehung auf Zeit und Ort gewählt. Nach Darbringung des Meßopfers verkündet der Archidiacon, man solle zur siebenten Stunde im Lazarium (Haus des Lazarus in Bethanien, etwa eine oder zwei Meilen außerhalb der Stadt Jerusalem) erscheinen. Man versammelt sich in einer Kirche, die am Wege liegt, und die auf dem Platze erbaut wurde, wo Maria, die Schwester des Lazarus, dem Herrn begegnete. Hier und in Bethanien werden die betreffenden Abschnitte des Evangeliums aus Johannes und andere passende Lectionen gelesen, Hymnen und Antiphonen gesungen, und man schließt mit dem Evangelium: Cum venisset Iesus in Bethaniam ante sex dies Paschae, welches ein Priester von erhöhtem Platze vorliest.

Am folgenden Sonntage (es ist unser **Palmsonntag**) beginnt die **Ostere-woche** (septimana paschale, quam hic appellant septimana maior, sagt Sylvia<sup>2</sup>). Die Vigil und Matutin werden wie sonst gehalten. Zur Messe geht man wie gewöhnlich in die größere Kirche, welche Martyrium heißt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Septima autem septimana cum venerit, id est, quando iam duae superant cum ipsa, ut pascha sit, singulis diebus omnia quidem sic aguntur, sicut et ceteris septimanis, quae transierunt; tantummodo quod vigiliae, quae in illis septimanis in Anastase factae sunt, septima autem septimana, id est sexta feria, in Syon fiunt vigiliae, dicuntur autem toti singulis apti psalmi semper vel antiphonae tam loco quam diei (ibid. p. 57).

<sup>2</sup> L. c. p. 58. Auch der hl. Cyrillus (Cateches. 18) nennt sie so.

<sup>3</sup> Propterea autem Martyrium appellatur, quia in Golgotha est, id est post Crucem, ubi Dominus passus est, et ideo Martyrio . . . (ibid. p. 58—59).

Vor Entlassung des Volkes verkündet der Archidiacon die Stunde des Gottesdienstes für den folgenden Tag (zur Stunde der Non) und fügt hinzu: Heute aber finden wir uns am Delberg ein, wo zur siebenten Stunde alle bereit sein sollen. Danach eilt jeder nach Haus, um schleunigst zu essen (hians ad domum suam festinat manducare), um zu Anfang der siebenten Stunde (1 Uhr mittags) in der Kirche auf dem Delberg zu sein (in Eleona). Dort läßt sich der Bischof auf seinem Throne nieder, und man singt Psalmen, Antiphonen und Lectionen, die hierfür eigens und passend ausgewählt sind. Zur neunten Stunde geht man unter Hymnengesang zum Embomium (Εμβώμιον) hinauf, d. h. in altari vel suggestu, auf den erhöhten Platz, von welchem der Herr gen Himmel auffuhr; einer rundlichen Erhöhung, die nicht überdeckt war, und von der aus man den Himmel sah. Das Volk setzt sich wie immer auf Geheiß des Bischofs, nur die Diakonen bleiben stehen. Wiederum singt man passende Psalmen, Hymnen und Antiphonen, und dazwischen sind Gebete und Lesungen aus der Heiligen Schrift. Zu Anfang der ersten Stunde liest man die Stelle des Evangeliums, wo es heißt: Kinder kamen ihm entgegen mit Delzweigen und Palmen und riefen: Gepriesen sei, der da kommt im Namen des Herrn. Alsdann erhebt sich der Bischof, und das ganze Volk geht vor ihm her und respondirt auf die Hymnen und Antiphonen mit dem Ruf: Benedictus, qui venit in nomine Domini. Alle Kinder, selbst diejenigen, welche noch nicht gehen können, letztere auf den Armen ihrer Mütter, tragen Del- und Palmzweige. So geleitet man den Bischof, welcher die Stelle Christi vertritt<sup>1</sup>, in der Weise wie ehemals den Herrn, von der Spitze des Delberges bis zur Stadt und in die Auferstehungskirche. Alles geht zu Fuß; auch die reichen Herren und vornehmen Damen begleiten den Bischof; doch geht man sehr langsam, um das Volk nicht zu ermüden. Und so wird es sehr spät, ehe man in die Kirche kommt. Gleichwohl wird daselbst noch die Vesper gesungen und dann beim heiligen Kreuz die übliche Andacht gehalten. — Hier hätten wir also das älteste Zeugniß für eine Proceßion mit Palm- und Delzweigen am Palmsonntag.

An den folgenden Tagen ist das Abendofficium (Non und Vesper) sowie die Vigilie länger und feierlicher, man liest passende Lectionen, zieht zum Delberg, wo der Bischof die Evangelien der einzelnen Tage<sup>2</sup>, am Mittwoch das vom Verkauf des Herrn durch Judas liest.

Am Gründonnerstage wird das Morgenofficium etwas abgekürzt, auch die Vormesse; das heilige Opfer wird bei der Kreuzkapelle dargebracht, das einzige Mal im Jahr, und der Archidiacon verkündet den Gottesdienst der folgenden Nacht<sup>3</sup>. Alle Anwesenden empfangen die heilige Communion.

<sup>1</sup> Et sic deducetur episcopus in eo typo, quo tunc Dominus deductus est . . . de summo monte . . . per totam civitatem . . . ad Anastase (ibid. p. 60).

<sup>2</sup> Matth. 25, 8 ff. 2c.

<sup>3</sup> Mittet vocem archidiaconus et dicit: Hora prima noctis omnes in ecclesia, quae est in Eleona, conveniamus, quoniam maximus labor nobis instat hodie nocte ista. Facta ergo missa (Entlassung) Martyrii, venit post Crucem; dicitur ibi unus ymnus tantum, fit oratio; et offeret episcopus ibi oblationem, et communicant omnes. Excepta enim ipsa die una per totum annum nunquam offeritur post Crucem nisi ipsa die tantum. Facta ergo et ibi missa, itur ad Anastase; fit oratio; benedicuntur iuxta consuetudinem cathecumini, et sic fideles, et fit missa. Et sic unusquisque

Am Abend versammelt man sich in der Kirche auf dem Delberge, wo bis zur fünften Stunde Vigilien gehalten werden: Psalmen, Antiphonen und Lectionen, die mit Gebeten abwechseln, sind mit Rücksicht auf das Leiden Christi ausgewählt oder componirt; insbesondere werden die Ereignisse aus dem Evangelium verlesen, die sich hier zutragen. Etwa um Mitternacht geht man zum Embomium; wiederum singt man passende Psalmen, Lectionen und Antiphonen. Die Orationen zwischen den einzelnen Psalmen betet dieses Mal der Bischof selbst vor; auch sie enthalten Beziehungen und Anspielungen auf den betreffenden Ort und die Ereignisse der Nacht, wie Sylvia eigens bemerken zu müssen glaubt. Nach Mitternacht geht man langsam zum Garten Gethsemani, wo der Herr Todesangst litt und betete; es wird ein Psalm gesungen und die betreffende Stelle aus dem Evangelium<sup>1</sup> verlesen. Der Garten ist wegen der großen Volksmenge rundum mit zahllosen Kerzen erleuchtet. Wenn das Evangelium der Gefangennehmung Jesu verlesen wird, „entsteht ein solches Weinen und Wehklagen, daß man es bis in die Stadt hören muß“.

Beim Morgengrauen des Karfreitags zieht man zur Stadt; „beim Kreuze“ wird die Perikope von dem Verhör Jesu bei den Hohenpriestern und bei Pilatus verlesen. Dann hält der Bischof eine Anrede an das vom Fasten und Nachtwachen ermüdete Volk und ermuntert es, guten Muthes zu sein, auf Gott zu vertrauen und im Eifer nicht nachzulassen, denn der Herr werde ihm die Anstrengungen dieses Tages reichlich vergelten: „Ich war Zeuge eures Muthes und eurer Ausdauer während der Nacht, aber es wartet unser heute noch eine große Arbeit; geht jetzt alle nach Hause und ruhet ein wenig aus; um die zweite Stunde findet euch dann alle wieder hier ein, damit ihr das heilige Kreuzholz sehen und verehren könnet, welches bis zum Mittag ausgestellt bleiben wird; jeder bedenke gläubigen Sinnes, daß ihm diese Gnade zum Heile gereichen wird. Von der sechsten Stunde an müssen wir wieder hier zusammenkommen, um bis zur Nachtzeit heiligen Lesungen und Gebeten obzuliegen.“<sup>2</sup>

Einige der Muthigern und Stärkern gehen dann noch, um an der auf Sion befindlichen Geißelungssäule zu beten. Zur festgesetzten Stunde finden sich alle auf ihrem Posten ein. Man stellt die Kathedra des Bischofs hinter der Kreuzkapelle auf Golgatha auf; ein Tisch wird vor ihn hingestellt und ein Leintuch darüber ausgebreitet. Rings um den Tisch herum stellen sich zu beiden Seiten des Bischofs die Diakonen auf. Nun bringt man das große silberne und reich vergoldete Reliquiar — eine Art Schrein —, worin ein Balken des heiligen Holzes verschlossen ist<sup>3</sup>. Der Behälter wird geöffnet,

festinat reverti in domum suam, ut manducet; quia statim ut manducaverint, omnes vadent in Eleona, in ecclesia, in qua est spelunca, in qua ipsa die Dominus cum apostolis fuit (ibid. p. 61. 62). <sup>1</sup> Luc. 23, 41.

<sup>2</sup> Ite interim nunc unusquisque ad domumcellas vestras, sedete vobis et modico, et ad horam prope secundam diel omnes parati estote hic, ut de ea hora usque ad sexta sanctum lignum Crucis possitis videre, ad salutem sibi unusquisque nostrum credens profuturum. De hora enim sexta denuo necesse habemus hic omnes convenire in isto loco, id est ante Crucem, ut lectionibus et orationibus usque ad noctem operam demus (ibid. p. 63).

<sup>3</sup> Statim unusquisque animosi vadent in Sion orare ad columnam illam, ad quam flagellatus est Dominus. Inde reversi sedent modice in domibus suis, et statim

die kostbare Reliquie nebst dem Titel des Kreuzes auf den Tisch gelegt. Der Bischof hält nun das heilige Kreuzholz, auf den Tisch gestützt, an beiden Enden mit der Hand fest, und die Diakonen halten sorgfältig Wache. Das geschieht, weil in früherer Zeit einmal jemand mit den Zähnen ein Stück abgebissen und gestohlen hat<sup>1</sup>. Alle Gläubigen treten einzeln herzu, berühren mit Stirn und Augen das heilige Holz und die Aufschrift des Kreuzes, dann küssen sie es; mit den Händen aber dürfen sie es nicht anrühren.

Um die sechste Stunde ist Station auf Golgotha. Man begibt sich, es mag nun regnen oder heiß die Sonne scheinen, in den ungedeckten Raum zwischen der Kreuzkapelle und der Auferstehungsbasilika, und dort liest man drei Stunden lang, bis zur Non, dem Volke Stellen aus der Heiligen Schrift, aus den Psalmen, Propheten, aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und den Briefen der Apostel vor, damit das Volk erkenne, daß alles, was die Propheten vom Herrn geweissagt, in seinem Leiden erfüllt sei nach dem Zeugniß der Evangelisten und der Apostel, und daß dabei nichts geschehen, was nicht vorherverkündet worden ist. Stets aber werden passende Gebete eingeschaltet. Es ist aber zu verwundern, wie sehr ob der Lesungen und Gebete groß und klein von Schmerz ergriffen wird, alles weint in diesen Stunden über die Mäßen, in Erwägung dessen, was der Herr für uns gelitten<sup>2</sup>.

Non und Vesper werden in der großen Kirche „Ad Martyrium“ gehalten; am Schluß geht man zur Auferstehungsbasilika, dort wird das Evangelium von der Grablegung des Heilandes verlesen, dann spricht man die gewöhnlichen Gebete und entläßt die Katechumenen und Gläubigen. Es wird nicht verkündet, welcher Gottesdienst in der Nacht sei, weil der Bischof weiß, wie ermüdet das Volk ist. Darum bleiben bloß die jüngern und stärkern Cleriker, um die Vigilien zu halten. Vom Volke wachen indes auch viele, einige ein paar Stunden, andere von Mitternacht an, andere die ganze Nacht bis zum Morgen, wie es eben jeder vermag.

Am **Karsamstag** wird das Officium der Terz und Sext wie sonst gehalten. Non findet nicht statt, weil zu dieser (neunten) Stunde bereits die Ostervigilien beginnen, für welche man die große Basilika Ad Martyrium zubereiten muß. Somit war am Karfreitag und Karsamstag zu Jerusalem weder Messe noch Communion, auch keine Missa praesanctificatorum.

toti parati sunt. Et sic ponitur cathedra episcopi in Golgotha post Crucem, quae stat nunc; residet episcopus in cathedra; ponitur ante eum mensa sublimatea; stant in giro mensae diacones, et affertur locus argenteus deauratus, in quo est lignum sanctum Crucis, aperitur et profertur; ponitur in mensa tam lignum Crucis quam titulus (ibid. p. 63. 64).

<sup>1</sup> Das Historische über die Aufbewahrung der heiligen Kreuzreliquie und den Diebstahl sehe man bei Gamurrini (de Rossi) in der 2. Ausgabe der Peregr. Sylviae S. 64, Anmerk. 1—6.

<sup>2</sup> Semper autem interponuntur orationes, quae orationes et ipsae aptae diel sunt. Ad singulas autem lectiones et orationes tantus affectus et gemitus totius populi est, ut mirum sit. Nam nullus est neque maior neque minor, qui in illa die illis tribus horis tantum ploret . . . Dominum pro nobis ea passum fuisse. Post hoc cum ceperit se iam hora nona facere, legitur iam ille locus de Evangelio cata Ioannem, ubi reddidit spiritum; iam sit oratio et missa. At ubi autem missa facta fuerit de ante Cruce, statim omnia in Ecclesia maiore ad Martyrium aguntur (ibid. p. 66).

Das *Officium der Osternacht* ward in Jerusalem ganz so gehalten wie im Abendlande. Nur eine Besonderheit hebt die Pilgerin hervor, daß nämlich die Neugetauften, sobald sie, aus dem beim „Martyrium“ befindlichen Taufbrunnen kommend, ihre Kleider wieder angelegt haben, mit dem Bischof zur Auferstehungskirche gehen; daselbst wird ein Hymnus gesagt, und nachdem der Bischof *intra cancellos*, also auf dem heiligen Grabe, über sie gebetet, d. h. wohl die Firmung gespendet, kehrt er mit ihnen zur großen Basilika zurück, wo das Volk der Gewohnheit gemäß noch wartet. Dann folgen die Riten, welche auch bei uns in Übung sind, und nach Darbringung des heiligen Mesopfers schließt der Gottesdienst der Basilika. Hierauf zieht man unter Palmen- und Hymnengesang zur Auferstehungskirche, wo man aus dem Evangelium den Abschnitt über die Auferstehung Christi liest. Sodann betet man, und der Bischof bringt zum zweitenmal das heilige Opfer dar, doch geschieht alles dieses ziemlich rasch und kurz, damit das Volk halb entlassen werden kann. Die Stunde der Entlassung am Tage selbst ist die gleiche wie bei uns<sup>1</sup>.

Die Vesper des Ostersonntags wird in der Auferstehungskirche gesungen, danach ist *Statio vespertalis* auf Sion. Alles Volk begleitet den Bischof dorthin; es wird der Abschnitt des Evangeliums verlesen, laut welchem der Herr an dieser Stelle bei verschlossenen Thüren den Jüngern in Abwesenheit des Thomas erschien. Am Montag und Dienstag in der Ostersoctave findet die Station beim „Martyrium“ statt, Mittwochs in der Delbergkirche, Donnerstags in der Auferstehungsbasilika, Freitags auf Sion, Samstags bei der Kreuzkapelle, am weißen Sonntag wieder in dem „Martyrium“. An allen Tagen der Octave zieht der Bischof nach dem Mittagessen mit dem Clerus, den Neugetauften und den „*quae aputactitae sunt viri ac feminae*“ zur Delbergkirche in die Grotte und aufs Embomium; nachdem man dort gebetet und Psalmen gesungen, bewegt sich die Procession unter Hymnengesang zur Auferstehungskirche, um dort die Vesper zu singen. Am weißen Sonntag ist außerdem Procession nach Sion, wo das Evangelium von Christi Rede zu Thomas gelesen wird.

In der Osterzeit geht man Sonntags in das Martyrium, Mittwochs und Freitags, weil niemand fastet, schon früh nach Sion. Nur am Tage vor Christi Himmelfahrt geht man nachmittags nach Bethlehem, um daselbst die Vigilien zu feiern; dieselben werden in der Kirche gehalten, welche über der Geburtsgrotte erbaut ist. Am Festtage selbst wird *Officium* und Messe

<sup>1</sup> *Vigiliae autem paschales sic fiunt, quemadmodum ad nos; hoc solum hic amplius fit, quod infantes, cum baptidati fuerint et vestiti quemadmodum exient de fonte, simul cum episcopo primum ad Anastase ducuntur. Intrat episcopus intro cancellos Anastasis: dicitur unus ymnus; et sic facit orationem episcopus pro eis, et sic venit ad ecclesiam maiorem cum eis. Ubi iuxta consuetudinem omnis populus vigilat. Aguntur ibi quae consuetudinis est etiam et apud nos, et facta oblatione fit missa. (Vor Mitternacht burfte laut Ordo Romanus und St. Hieronymus [Ad Laetam] auch in Rom in der Ostervigil das Volk nicht entlassen werden, also auch die Messe nicht vor Mitternacht stattfinden.) Et post facta missa vigiliarum in ecclesia maiore, statim cum ymnis venit ad Anastase: et ibi denuo legitur ille locus evangelii resurrectionis. Fit oratio, et denuo ibi offerret episcopus. Sed totum ad momentum fit propter populum, ne diutius tardetur, et sic iam dimittetur populus. Ea autem hora fit missa vigiliarum ipsa die, qua hora et apud nos (ibid. p. 66. 67).*

in der üblichen Weise daselbst gefeiert, die Priester und der Bischof predigen, und am Abend kehrt man nach Jerusalem zurück.

Am Pfingstsonntag findet zunächst in üblicher Weise der Nachtgottesdienst, Vigil oder Watten, in der Auferstehungskirche statt; am Schlusse desselben liest der Bischof den Abschnitt des Evangeliums, der stets am Sonntag vorgetragen wird, nämlich den Bericht der Auferstehung. Ganz früh am Morgen ist Station und Messe beim „Martyrium“, dann um die dritte Stunde auf Sion, wo die Perikope von der Herabkunft des Heiligen Geistes aus der Apostelgeschichte verlesen wird, danach wird zum zweitenmal das heilige Messopfer dargebracht. Alsdann verkündet der Archidiacon, daß nach der Sext Station auf dem Ölberg sei. Zuerst geht man zum Embomium, wo Bischof, Clerus und Volk sich niedersetzen. Dort werden Psalmen (Hymnen) und Antiphonen gesungen, die auf das Fest Bezug haben; auch Gebete und Lesungen sind zu diesem Zwecke ausgewählt; am Schluß liest man das Evangelium von der Himmelfahrt Christi. Um die Zeit der Non zieht man zu der zweiten Ölbergskirche (über der Grotte); darüber rückt die zehnte Stunde heran, und man singt das Lucernare (Vesper). Unter Hymnen- und Antiphonengesang bewegt sich dann die Procession langsam zur Basilika Ad Martyrium. Ist die Procession am Stabithore angekommen, so kommen ihr Männer mit Hunderten von Kerzen entgegen. Nach einigen Gebeten und Gesängen in dieser großen Basilika zieht man zur Auferstehungskirche, wo ebenfalls gesungen wird, dann noch zum Kreuz und wieder auf Sion, wo nochmals passende Lectionen, Psalmen und Antiphonen vorgetragen werden. Endlich folgt Entlassung der Katechumenen und Gläubigen, und erst gegen Mitternacht kehrt man nach Hause zurück<sup>1</sup>.

Danach beschreibt die Pilgerin nochmals den gewöhnlichen Dienst das Jahr hindurch und holt nach, daß einige Cleriker täglich schon zur Mette erscheinen (mit den Mönchen und Nonnen, *de pullo primo*), der Bischof mit dem übrigen Clerus erst zu den Laubes komme (*albescens iam die*); nur Sonntags komme der Bischof etwas früher, weil er das Evangelium lesen müsse. Der Dienst zur Sext und Non (Mittwochs und Freitags ist zur Non Station auf Sion) und Vesper ist fast immer derselbe.

Bei Beschreibung der Fastenzeit bis zur Octav des Osterfestes mit den verschiedenen Riten der Vorbereitung zur Taufe (*Catecheses, Symboli traditio et redditio*), welche Sylvia ausführlich beschreibt, kommt sie immer wieder darauf zurück, wie schön es sei, daß Psalmen und Antiphonen, Lesungen und Gebete stets das Festgeheimniß erklären oder darauf Bezug nehmen, und daß die Reden des Bischofs von den Zuhörern mit großen Beifalls- und Freudenbezeugungen begleitet werden.

Schließlich wird noch über das Fest der Kirchweihe berichtet, welches alljährlich acht Tage hindurch gefeiert werde, ähnlich wie Salomon acht Tage lang Weihfest gehalten; es ist das Anniversarium der Einweihung des „Martyrium“, der Kirche auf Golgatha, welche bekanntlich von Konstantin und Helena erbaut, am 13. bezw. 14. September 335 consecrirt wurde, am Jahrestage der Auffindung des heiligen Kreuzes, so daß der Tag ein doppeltes Freuden-

<sup>1</sup> Ibid. p. 68—72.



ereigniß feiert<sup>1</sup>. Acht Tage lang dauert das Fest, und von allen Seiten strömen die Mönche herbei, aus Mesopotamien, Syrien, Aegypten und der Thebais, wo es deren sehr viele gibt, ebenso Weltleute in großer Zahl aus allen Provinzen, Männer und Frauen. Auch viele Bischöfe kommen — wenn's wenige sind, so beträgt die Zahl noch 40—50, sie alle kommen mit zahlreichem Clerus. Zahllos sind die Gläubigen aus den Nachbarprovinzen herbeigeilt. Ja, ein jeder, der nur eben kann, glaubt eine Sünde zu begehen, wenn er in diesen Tagen nicht nach Jerusalem kommt. Der Schmuck der Heiligthümer ist so schön wie am Osterfest und an Epiphanie, und man zieht auch wie an diesen Festen täglich zu einer andern Kirche<sup>2</sup>.

Hier bricht das Fragment ab. Aus dem vorstehenden ergibt sich folgendes:

1. In Jerusalem wurden zu Ende des 4. Jahrhunderts fünf canonische Tagzeiten gefeiert: Vigilien, Laudes, Sext, Non und Vesper. Dazu kam aber als sechsste, zumal in der Fastenzeit, die Terz.

2. Als Feste feierte man das Jahr hindurch daselbst Epiphanie (Geburt und Erscheinung Christi) am 6. Januar, Praesentatio Christi und Purificatio B. M. V. am 15. Februar, Ostern mit seiner Vorfeier, die acht Wochen dauerte und an Sexagesima begann, Christi Himmelfahrt und Pfingsten, endlich das Kirchweih- und Kreuzerhöhung- bezw. Kreuzauffindungsfest am 14. September. Auch von Martyrerfesten ist (bei der Beschreibung der Fastenzeit) die Rede, doch sind keine besonders genannt, wohl weil die betreffenden Stücke des Fragmentes am Schlusse standen, der uns leider nicht erhalten blieb.

3. Die hohen Feste Epiphanie, Ostern und Kirchweih bezw. Kreuzauffindung oder -erhöhung wurden mit Octav gefeiert.

4. Man sang Psalmen mit Antiphonen, Orationen und Responsorien (*psalmi responsorii*), außerdem andere Hymnen, las Lectionen aus der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments; am Schlusse der Sonntagsmette ward das Evangelium von der Auferstehung durch den Bischof gesungen.

5. Dieser Sonntagsmette und der vom Freitag auf Samstag sowie etnigen andern wohnte das Volk und der ganze Clerus bei, während in der Woche die Metten nur von den Mönchen und Frommen und einigen zum Vorbeten der Orationen oder Collecten bestellten Priestern oder Diakonen gefeiert wurden.

6. Die Antiphonen, Orationen, Lectionen, Psalmen, Responsorien und Hymnen waren mit Rücksicht auf das zu feiernde Geheimniß eigens componirt bezw. aus der Heiligen Schrift passend ausgewählt, was der abendländischen Pilgerin so neu und interessant erscheint, daß sie immer wieder darauf zurück-

<sup>1</sup> Item dies enceniarum appellantur, quando sancta ecclesia, quae in Golgotha est, quam Martyrium vocant, consecrata est Deo; sed et sancta ecclesia, quae est ad Anastase, id est in eo loco, ubi Dominus resurrexit post passionem, ea die et ipsa consecrata est Deo. Harum ergo ecclesiarum sanctarum encenia cum summo honore celebrantur, quoniam crux Domini inventa est ipsa die. Et ideo propter hoc ita ordinatum est, ut, quando primum sanctae ecclesiae suprascriptae consecrabantur, ea dies esset, qua crux Domini fuerat inventa, ut simul omni laetitia eadem die celebrarentur (ibid. p. 76—77).

<sup>2</sup> Ibid. p. 78.

kommt. Darin ist jedenfalls der erste Anfang einer Verwerthung der Geheimnisse des Kirchenjahres für das Officium und die Messliturgie zu erkennen, welche früher, und im Abendlande auch damals noch, immer die gleichen Gebete und Gesänge hatten.

### III. Ueber den Gesang der Alten.

Ehe wir den Orient verlassen, um die abendländischen Gebräuche kennen zu lernen oder diejenigen, welche durch abendländische Mönche von den Orientalen entlehnt wurden, erscheint es angezeigt, ein Wort über Gesangsweise beim altkirchlichen Officium zu sagen.

Es wurde mehrmals in den vorstehenden Auszügen aus den Werken der Väter des 4. Jahrhunderts vom Antiphonalgesang (antiphonatim psallere) gesprochen. Zum Verständniß dessen müssen wir einige Worte über den Psalmengesang oder allgemein den Gesang der ältesten Kirche vorausschicken<sup>1</sup>. Von der Macht des Gesanges über Gemüth und Herz braucht hier nicht die Rede zu sein. Die wahre Andacht ergießt sich von selbst im Gesang; der Gesang hinwieder entflammt die Andacht, und so steigern sie einander wetteifernd ohne Aufhören. Wir constatiren nur, daß zu allen Zeiten und bei allen civilisirten Völkern der Gesang eine hervorragende Stelle beim öffentlichen Cultus einnimmt. Es ist bekannt, wie eifrig David und seine Nachfolger sowie Priester und Leviten im Alten Bunde den Gesang beim Gottesdienste der Stiftshütte und des Tempels pflegten. Und wie die Engel sangen, als das ewige Wort Fleisch wurde, so sang nach dem letzten Abendmahle der Herr mit seinen Jüngern den Lobpreis des Dankes (hymno dicto), und nachdem der Geist Gottes über die Kirche ausgegossen war, setzten die Apostel das heilige Singen fort und ermahnten dazu unablässig die Gläubigen<sup>2</sup>. So mehrte und vervollkommnete sich der liturgische Gesang mit dem Wachsthum der Kirche und der Entfaltung des Cultus sowohl bei der Feier des heiligen Messopfers als bei Verrichtung des canonischen Stundengebets.

Es ist anzunehmen, daß die Apostel sich bezüglich des gottesdienstlichen Gesanges an die Tradition der Synagoge angeschlossen, daß sie aber, und besonders ihre Nachfolger unter den Heidenchristen in Griechenland und Rom, zunächst die dort geltende Volkssitte sich anzueignen und ihren Cultzwecken und heiligen Grundsätzen mit möglichst wenigen Aenderungen dienstbar zu machen

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Card. *Bona*, De divina psalmod. cap. 17 § 1. 2. Winterim, Denkwürdigkeiten IV, Thl. 1, S. 328 ff. Sauter, Choral und Liturgie (Schaffhausen 1865) S. 7 ff. 61. 72 ff. 80 ff. 148 ff. Pleithner, Geschichte des Breviers S. 58 ff. *Gerbert*, De cantu et musica sacra (St. Blasien 1774) lib. 1, cap. 1—4 (I, 2—200). *Ambros*, Geschichte der Musik II (Breslau und Wien 1864 ff.), Kap. 1. *Bothier-Rienle*, Gregorian. Choral. Tournay 1881. *Rienle*, Choralsschule (Freiburg 1884, 2. Aufl. 1890) S. 1 ff. *Fr. Aug. Gevaert*, La musique de l'antiquité. 2 vols. Paris et Bruxelles 1886 ss. Le même, Les Origines du Chant liturgique de l'Eglise latine. Gand, Hoste 1890. Dagegen: *Germain Morin*, Les véritables origines du Chant Grégorien. Maretdsous 1890. — Für das Theoretische und das philosophisch-äbnetische Element sehe man *Jacob*, Die Kunst im Dienste der Kirche (Landshut 1830) § 82—88, und *Jungmann*, Aesthetik (Freiburg 1884) S. 786 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Luc. 2, 13 ff. Matth. 26, 30. Marc. 14, 26. Apg. 2, 47; 4, 24. Eph. 5, 19. Kol. 3, 16.

suchten. Im 4. Jahrhundert fand auch diese Seite des Cultus eine größere Entfaltung. Der hl. Athanasius führte nach Augustin<sup>1</sup> eine Weise, die Psalmen zu singen, ein, welche nur wenig Modulation hatte und der einfachen Recitation sehr nahe kam. Doch behielt der alexandrinische Lehrer auch den melodischen Gesang bei und vertheidigte ihn; nur wollte er, daß derselbe seinem Endzweck diene, und daß die Melodie in den Worten ein Zeichen der geistigen Harmonie der Seele sei; und damit die Menschen aus allen Kräften Gott lieben möchten, sei die Anordnung getroffen, die Psalmen auch melodisch und mit Gesang vorzutragen<sup>2</sup>. Im allgemeinen darf man annehmen, daß der Kirchengesang der Orientalen, entsprechend dem Volkscharakter, weicher und melodischer als jener der Aenländer war. Ambrosius führte die orientalische Singweise in Italien ein, wobei diese indessen eine Milderung und ziemlich feste, mustergiltige Regelung erfuhr. Daß der hl. Ambrosius aber Schöpfer eines neuen musikalischen Systems gewesen, aus den griechischen Octavenreihen eine Anzahl entlehnt und zur Grundlage des von ihm geschaffenen Kirchengesanges gemacht habe, ist eine von den neuesten Forschern längst widerlegte Annahme. Die Musik des hl. Ambrosius war die griechische, und seine Tonarten hatten denselben Ursprung<sup>3</sup>. Diese Singweise blieb in Italien für fast alle Kirchen, auch für Rom, maßgebend, wie das bei Gennadius im Liber pontificalis bezüglich mehrerer Päpste des 5. Jahrhunderts (*hymnos fecit in modum S. Ambrosii*) bestätigt wird. Für die ambrosianischen Hymnen hat Dreves die ursprünglichen Melodien herzustellen versucht<sup>4</sup>. Die Psalmen dürften ebenfalls eine Recitativmelodie gehabt haben. Daß am Ende des 4., jedenfalls im 5. Jahrhundert bereits eine melodische Gesangsweise für das Officium verwendet wurde, ersieht man aus Cassian. Er sagt, ohne Beschränkung auf den Orient, ganz allgemein: *Multos namque per alias regiones comperimus pro captu mentis suae habentes quidem ut ait Apostolus<sup>5</sup> zelum, sed non secundum scientiam, super hac re diversos typos ac regulas sibimet constituisse. Quidam enim videnos seu tricenos psalmos, et hos ipsos antiphonarum protelatos melodiis et adiunctione quarundam modulationum debere dici singulis noctibus censuerunt*<sup>6</sup>. In einer Erzählung aus dem Leben der Aebte Pambo und Nilus, mit Schilderung von Zuständen, die noch ins 4. Jahrhundert zurückgehen, sowie einer dritten aus dem 6. Jahrhundert, die Pitra<sup>7</sup> veröffentlichte und die zum Theil bei W. Christ<sup>8</sup> abgedruckt ist, wird Aehnliches berichtet (*τροπάρια καὶ κανόνας ψάλλειν καὶ ἤχους μελετεῖν*). Die Frage erfordert eine tiefer eingehende

<sup>1</sup> De Alexandrino episcopo Athanasio saepe mihi dictum commemini: qui tam modico flexu vocis faciebat sonare lectorem Psalmi, ut pronuntiantium vicinior esset quam canenti (*S. August.*, Confess. lib. 10, cap. 38 [*Migne*, P. L. XXXII, 800]). Nach Vatissol (a. a. D. S. 8) hätte man auch in Rom und Carthago diese Sitte gepflegt.

<sup>2</sup> *S. Athanas.*, Epist. ad Marcellin. n. 27. 28. 29 (*Migne*, P. G. XXVII, 87 sq.).

<sup>3</sup> Vgl. Dreves, Aurelius Ambrosius, der Vater des Kirchengesanges (Freiburg 1893) S. 96—107.

<sup>4</sup> A. a. D. S. 110 ff. <sup>5</sup> Röm. 10, 2.

<sup>6</sup> De inst. coenob. lib. 2, cap. 2 (*Pelschenig* l. c. p. 18. *Migne* l. c. p. 77 sq.).

<sup>7</sup> L'hymnographie de l'Eglise grecque (Rome 1867) p. 43 und *Iuris eccles. Graecor. hist. et monum.* I (Romae 1864), 220, § 17.

<sup>8</sup> Beiträge zur kirchlichen Literatur der Byzantiner (München 1870) S. 28 ff. 31. 32.

Untersuchung, für die hier kein Raum ist. Diese dürfte Licht auf die etwas dunkeln Worte des hl. Augustin werfen, die Dreyes anders erklären zu müssen glaubt als P. Germain Morin, der wohl hier der Wahrheit näher kommt.

Man unterschied im allgemeinen vier Arten des Psalmengesanges<sup>1</sup>, die zum Theil, wie aus der Anlage mehrerer Psalmen, z. B. Ps. 117 und 135, zu ersehen ist, dem alttestamentlichen Ritus entstammen und einen Wechselgesang bildeten, der, verschiedenartig gestaltet, bei Juden und Heiden in der antiken Welt gebräuchlich gewesen zu sein scheint.

a) *Cantus responsorius* oder Responsorialgesang. Der Lector, Psalmist oder Cantor sang den Psalm in kleinen Abschnitten vor (Versikel), das Volk oder der Chor wiederholte dieselben ganz oder theilweise nach jedem Verse des Vorsängers. Das Volk antwortete also (*respondebat*) dem Cantor; die kleinen Antworten hießen *Responsa* oder *Responsoria* (*ἀκροστίχια*<sup>2</sup>), ähnlich den Antiphonen. Wir haben sie bereits bei Tertullian und in den Apostolischen Constitutionen und bei den Alexandrinern kennen gelernt. Dieses respondere, *succinere*, *ὑπακούειν*, *ὑπηρεῶν*, *ὑποψάλλειν* scheint besonders in Italien entstanden und beliebt gewesen zu sein; im Orient galt es für die Männer, denn in einer Verordnung aus dem Jahre 375 heißt es bezüglich der Frauen: *γυναῖκες παραγγέλλεσθαι ἐν ἐκκλησίᾳ . . . μῆτε συμπάλλειν μῆτε συνακούειν*<sup>3</sup>. Auch bei den ägyptischen Mönchen war es, wenn auch in weit geringerem Umfange, laut Cassian<sup>4</sup> nicht unbekannt. Den Vorsänger nannte man *Praecentor*, *Praenuntiator* oder *Pronuntiator psalmi*, *Monitor*, *Suggestor*. Sidonius Apollinaris<sup>5</sup> nennt ihn einmal *Psalmorum modulator et phonascus*. Diese Sänger hatten die Weihe der Lectoren, im Orient einen eigenen (Quasi-) Ordo, den der *cantores* oder *psalmistae*<sup>6</sup>. Das Vorgesungene las der Cantor aus dem Psalterium ab; daher sagen die Väter öfters zur Bezeichnung des eben vorgefungenen oder abgefungenen Psalmes: *Psalmus, qui lectus est*; *Psalmum, quum legeretur, audistis*. Man ließ in der Liturgie meist auf eine größere Lesung (aus dem Alten Testament, Pentateuch oder den Propheten) einen *Psalmus responsorius* folgen, um mehr Leben und Abwechslung in die gottesdienstliche Feier zu bringen. Allmählich beschränkte man aber diesen *Cantus responsorius* auf einige Verse eines Psalmes oder andern Buches, welche gleichsam den Eindruck wiedergeben sollten, welchen die Lesung hervorzurufen bestimmt war. Dieses aus einigen Versen bestehende Gesangsstück, eine Art Strophe mit Gegenstrophe, nannte man *Responsorium*

<sup>1</sup> Es herrscht über die Bedeutung der einzelnen hier in Betracht kommenden Ausbrüche große Verschiedenheit der Ansichten. Die oben vorgelegte scheint mir die einfachste und begründetste. Vgl. dazu *Thomasius*, Praefatio in Responsorialia Rom. Eccl. p. 3 sq. Opp. omnia ed. Vezz. (Romae 1747) tom. IV. Vinterim a. a. D. S. 317 ff. Fleithner a. a. D. S. 61 ff. und die dort angegebene Literatur, und Ambr. Kienle a. a. D. S. 95. 108.

<sup>2</sup> Const. Apost. lib. 2, cap. 57.

<sup>3</sup> So in der Didascalia CCCXVIII patrum cap. 18 (*Batiffol*, *Studia patristica* [Paris. 1892] p. 138).

<sup>4</sup> De inst. coenob. lib. 2, cap. 12 (*Petschenig* l. c. p. 27. *Migne* l. c. p. 102).

<sup>5</sup> Lib. 4, epist. 11 (*Migne*, P. L. LVIII, 518). Cf. *Cassian* l. c. lib. 3, cap. 8 (*Petschenig* l. c. p. 43. *Migne* l. c. p. 144): uno modulante.

<sup>6</sup> Cf. Concil. Laodicen. can. 15. 23. 24.

*prolixum*, wie es noch in der Mette nach den Sectionen steht, oder *Responsorium breve*, wie es jetzt in den kleinen Horen des römischen Breviers, im monastischen bei Laudes und Vesper zu sagen ist.

b) *Cantus antiphonus*, von ἀντιφωνεῖν = *ex adverso*, *reciprocè* et *alternatim* canere. Derselbe kam vom Orient in den Occident. Nach Socrate<sup>1</sup> hätte der hl. Ignatius von Antiochien diese Art des Psalmen-singens den Engeln abgelauscht und in seiner Kirche eingeführt. Theodoret<sup>2</sup> aber behauptet, sie sei erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts durch die Mönche Diodor und Flavian in Antiochien eingeführt worden, indem diese zur Zeit der arianischen Wirren oder, um die apollinaristischen Lieder und die gnostischen des Barbesanes zu verdrängen, das Volk durch Wort und Beispiel aufgemuntert hätten, im Gebet und Gesang bei Tag und Nacht unverdrossen in der Kirche auszuharren. Sie theilten den Chor der Psallirenden in zwei Theile und lehrten sie die davidischen Hymnen wechselweise singen. Einige meinen, auf Theodor von Mopsuestia<sup>3</sup> gestützt, das Verdienst dieser beiden frommen Männer sei nur, daß sie den Antiphonen- oder Wechselgesang aus der syrischen Gemeinde in die griechisch-rebende verpflanzt hätten, und insofern als Urheber desselben betrachtet werden könnten, während der hl. Ignatius schon um das Jahr 100 bei den syrischen Christen diese Sangesweise eingeführt habe. Jedenfalls aber muß mit Theodoret gesagt werden, daß, „was damals in Antiochien (oder bei den griechischen Antiochenern) zuerst eingeführt wurde, sich bald weiter verbreitete und bis zu den Grenzen der Erde gelangte. — Der Antiphonalgesang besteht darin, daß man einen kurzen Gesangesatz, eine Art Refrain oder Kehrerz, Antiphon<sup>4</sup> genannt, nach je einem oder zwei Versen des Psalms einschleibt, wobei der Psalm abwechselnd von zwei Chören gefungen wird. Später beschränkte man das Wiederholen der Antiphon auf größere Abschnitte, endlich auf bloß zwei- oder dreimal (im letztern Falle vor und nach dem Gloria Patri). Als Refrain oder Antiphone ward häufig das *Alleluja* verwendet, welches aus dem Synagogenritus mit herübergenommen war. Eine besondere Art des antiphonischen Gesanges war die, welche man als hypophonische oder epiphonische bezeichnet hat. Sie bestand darin, daß der Vorsänger den ganzen Psalm ohne Unterbrechung absang und erst am Schlusse die Gläubigen oder der Chor, sei es durch Wiederholung eines Verses oder einzelner Worte, auf den ganzen Psalm oder auf die letzten Sätze antworteten. Dies scheint die ägyptische Methode gewesen zu sein. Ein Beispiel von der Theilung in zwei Chöre und einem Responsorialgesang haben wir wahrscheinlich in dem Briefe des hl. Basilus an den Clerus von Neocäsarea<sup>5</sup>. Ein anderes berichtet uns der hl. Athanasius. Als er einst auf Anstiften der Arianer von einer Schar Bewaffneter in der Kirche überfallen wurde, rettete er sich nur dadurch, daß er sich unter die psallirende Menge der Gläubigen mischte.

<sup>1</sup> H. E. lib. 6, cap. 8 (*Migne*, P. G. LXVII, 692).

<sup>2</sup> H. E. lib. 2, cap. 19 alias 24 (*Migne* l. c. LXXXII, 1060).

<sup>3</sup> Bei Nicetas im *Thesaurus orthodox.* ad. lib. 5, cap. 20.

<sup>4</sup> Ἀποστύγιον; *Const. Apost.* lib. 2, cap. 57.

<sup>5</sup> Vgl.: σύμφωνον, ἀντιφωνον ἀγγέλων στέσιν, wie der hl. Gregor von Nazianz (*Poem. moral.* 10 v. 920—928 *De virtut. und Carm.* 50) von den Mönchen sagt (*Migne*, P. G. XXXVII, 746 sq.).

Indem er dieses Ereigniß erzählt, sagt er: „Auf meinem Throne sitzend befaß ich dem Diakon, den Psalm vorzulesen, d. h. vorzusingen, und das Volk ließ ich antworten mit: Ja, in Ewigkeit währet sein Erbarmen — Quoniam in saeculum misericordia eius<sup>1</sup>.“

c) *Cantus tractus* ist ein Gesang, wobei der Psalm, ohne Unterbrechung durch Responsorium oder Antiphon, in einem Zuge von einem allein gesungen wird. *Tractim canere* heißt daher nicht „schleppend“ oder langsam, sondern „in einem durch“ singen. (Amalarius: Hoc differt inter responsum, cui chorus respondet, et tractum, cui nemo. . .) Es ist also nicht ein „langhingezogener“, feierlicher, sondern ein ununterbrochener Gesang, wie auch beim Tractus der Bußmessen das Entscheidende in der Melodie liegt, die in leicht fortschreitender Bewegung das Meluja ersetzt. In der ältesten Zeit soll bei den neubekehrten Heidenchristen, denen die Kenntniß der Psalmen noch fehlte, diese Art vorzugsweise üblich gewesen sein. Ausdrücklich bezeugt wird sie bezüglich der ägyptischen Mönche bei Cassian<sup>2</sup> und Hieronymus<sup>3</sup> sowie in den Regeln des Serapion, Macarius, Paphnutius und eines jüngern Macarius<sup>4</sup>, wobei das „primus psalmum dicit“ so zu erklären ist, daß einer sang, während die andern hörten, und nur bei dem zwölften Psalm gesungen oder mit einer Antiphon geantwortet wurde.

d) Den drei genannten Vortrageweisen steht gegenüber der Cantus directaneus, directus oder in directum, directaneus psallere. Er bestand darin, daß alle Anwesenden<sup>5</sup>, und wenn bloß Chorsänger vortrugen, die beiden Chorseiten zusammen, gemeinschaftlich und einstimmig, ohne Zusatz von Antiphonen und ohne Wechselgesang, einen Psalm tamquam ex uno ore, wie wir vom hl. Basilus hörten, laut beteten. Der sel. Jos. Maria Tommasi<sup>6</sup> sagt: Directaneus sive in directum est, cum totus chorus communiter canit, non alternis, sed uno veluti ore unoque concentu. . . Accipio hoc loco cantum pro vocum consonantia, etsi fortassis sine speciali musicae tono. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß ein solches gemeinschaftliches Abhängen von seiten einer größern Versammlung, abgesehen von bekannteren Weisen, nicht sehr modulirt sein konnte, sondern ziemlich auf gleichem Ton bleiben mußte, sollte nicht alle Ordnung und Harmonie vernichtet werden. Daher nimmt man jetzt nicht mit Unrecht „in directum psallere“ für bloßes Recitiren, obschon es das an sich nicht ursprünglich bedeutete. Man nennt diese Gesangsart auch die symphonische, zum Unterschied von der antiphonischen; sie war nach Annahme einiger die ursprünglichere, von den Juden kommende, und wurde in der Meßliturgie häufig für das Gloria in excelsis, Sanctus und Agnus Dei angewendet.

<sup>1</sup> Pf. 135, 1. Apolog. de fuga sua cap. 24 (Migne l. c. XXV, 676). Cf. Conc. Laodiceen. can. 15.

<sup>2</sup> De inst. coenob. lib. 2, cap. 12 (Petschenig l. c. p. 27. Migne, P. L. XLIX, 102): Congregationum solemnitates ex more celebrantes, absque eo, qui dicturus in medium psalmos surrexerit, cuncti sedilibus humillimis insidentes, ad vocem psallentis omni cordis intentione dependeant.

<sup>3</sup> Praef. in Reg. Pachomii (Migne l. c. XXIII, 63).

<sup>4</sup> Migne, P. G. XXXIV, 972.

<sup>5</sup> Vgl. die Stelle aus S. Basilus über die Pannychie.

<sup>6</sup> Praef. p. 3. Opp. IV, 3; V, 16. 31.

e) Es erübrigt noch ein Wort über die kleine Doxologie Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto, die seit dieser Zeit den Psalmen beigelegt wurde. Diese Lobpreisung der allerheiligsten Dreifaltigkeit war seit den Tagen der Apostel in einer oder der andern Form in der Kirche üblich. Ihre Veranlassung nahm sie augenscheinlich aus der von Christus selbst gegebenen Taufformel<sup>1</sup>. Der hl. Amphiloſius von Iconium († 395) sagt in einem Synodalſchreiben am Schluß der Synode von Iconium (376)<sup>2</sup>: Wir haben den Auftrag bekommen, nicht allein so zu taufen, sondern auch so zu lehren und ebenso zu lobpreisen, wie wir lehren, und sollen daher in Lobpreisungen (δοξολογίας) den Vater und Sohn und Heiligen Geist verherrlichen (ὁὐτω δοξάζειν, ὡς ἐπιστεύσαμεν). Einige behaupten, der hl. Ignatius von Antiochien, andere, das Concil von Nicäa habe sie eingeführt<sup>3</sup>; indes läßt sich, wie Probst<sup>4</sup> zeigt, eine große Anzahl Stellen aus den Briefen der Apostel sowie aus Clemens von Rom, Tertullian, Clemens von Alexandrien, Polykarp, Ignatius, Origenes, den Canones Hippolyti und Basilius<sup>5</sup> aufweisen, wonach die Formel schon seit den Tagen der Apostel mit ganz geringen Modificationen im Gebrauch war. Wenn daher einige Kirchenhistoriker und Liturgiker behaupten, Flavian und Diodor zu Antiochien hätten sie zuerst eingeführt, so ist das eine Verwechslung. Aus Philostorg<sup>6</sup>, Sozomenus<sup>7</sup> und Necessarius Callisti<sup>8</sup> geht hervor, daß Flavian mit einer Schar von Mönchen die deutlichste Formel „dem Vater und Sohne“ gebrauchte, während Bischof Leontius unschlüssig war, und die andern das bisherige „Ehre sei dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geiste“ beibehalten wollten. Ob sie erst durch Papst Damasus und Hieronymus ins Abendland gekommen, wird später besprochen werden.

Die kleine Doxologie — die „größere“ ist das Gloria in excelsis Deo —, welche in Gallien und wohl auch in Rom zu Cassians Zeit nach jedem Psalm von allen Anwesenden laut wie aus einem Munde gesagt wurde<sup>9</sup>, folgte im Orient, z. B. in Aegypten, erst nach der Antiphon des 12. Psalmes der Mette und Vesper, also auf das Alleluja. Noch jetzt werden in manchen orientalischen Officiumsbüchern wie auch in den Laudes des römischen Breviers an manchen Stellen mehrere Psalmen unter einem Gloria gesagt.

Im vdrstehenden ist auf Grund der Quellenforschung für eines der schwierigsten Gebiete der christlichen Archäologie eine Erklärung versucht worden. Es würde die Aufgabe eines Fachmannes und Alterthumsforschers sein, die Untersuchung zu vertiefen, um zu einem endgiltigen Resultat zu gelangen.

<sup>1</sup> Matth. 28, 19.      <sup>2</sup> Migne I. c. XXXIX, 96.

<sup>3</sup> Socrates, H. E. lib. 6, cap. 8 (Migne I. c. LXVII, 691). Walafr. Strabo, De reb. eccl. cap. 25 (Migne, P. L. CXIV, 955).

<sup>4</sup> Lehre und Gebet S. 319.      <sup>5</sup> De Spir. S. cap. 27. 29.

<sup>6</sup> Lib. 3, cap. 13 (Migne, P. G. LXV, 501.)

<sup>7</sup> Lib. 3, cap. 20 (Migne I. c. LXVII, 1101).

<sup>8</sup> Lib. 9, cap. 24.

<sup>9</sup> De inst. coenob. lib. 2, cap. 8 (Petersenig I. c. p. 24. Migne I. c. p. 94 sq.).

Illud etiam, quod in hac provincia (sc. Gallia) vidimus, ut uno cantante in clausula psalmi omnes adstantes concinant cum clamore: Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto, nusquam per omnem orientem vidimus; sed cum omnium silentio, ab eo, qui cantat, finito psalmo, orationem succedere; hac vero glorificatione Trinitatis tantummodo solere Antiphonam (ober Antiphona [plural.]) terminari.

Der Begriff Wechselgesang, Antiphonalgesang allein läßt schon dreierlei Auslegungen zu, und doch hat niemand, soviel sich übersehen läßt, nachzuweisen versucht, wann und durch wen unsere jetzige Praxis, die Psalmen in Wechselhören zu singen, eingeführt worden. Mit dem Hinweis auf Antiochien und Mailand ist die Sache nicht abgethan, denn der Antiphonalgesang der Griechen (Basilius, Diodor) und Syrer, den der hl. Ambrosius nachahmte, war nicht der jetzt gebräuchliche, wie ein Blick auf die jetzige Praxis der Griechen und Orientalen lehrt. Der alte Antiphonalgesang hat sich bei den Lateinern im Pontificale Romanum (Consecratio altaris) erhalten. Der Modus, den Psalm 94 (Venite, exsultemus) zu Beginn der Messe zu singen, erinnert mehr an den Responsorialgesang, kann aber auch laut der Regel des hl. Benedikt (Kap. 9: Cum antiphona) als antiphonisch gelten.

f) Den Inhalt der Gebetsstunden oder des Gesanges der Tageszeiten bildeten vor allem, wie zur Genüge dargethan wurde, neben kleinern Gesängen, Antiphonen und frei componirten Hymnen, Gloria, Te decet laus, die Psalmen. Außer diesen wurden aber schon im 4. Jahrhundert neun größere Lieder aus der Heiligen Schrift, die sogen. Cantica des Alten und Neuen Testaments, beim Officium gebetet. Es gab deren im griechischen Officium seit dem 4. und 5. Jahrhundert neun bis zwölf, und zwar folgende:

1. Das Canticum Mosis oder Jubellied der Mirjam, Schwester des Moses, nach Durchschreitung des Rothen Meeres: Cantemus Domino! (2 Mos. Kap. 15.)

2. Der warnende Zuruf des Moses an das israelitische Volk vor seinem Hinscheiden: Audite, coeli, quae loquor (5 Mos. Kap. 32).

3. Der Freudengesang der Anna, Mutter Samuels: Exsultavit cor meum in Domino (1 Kön. Kap. 2).

4. Das großartige Lied des Propheten Habakuk vom Herannahen des Erlösers: Domine, audivi auditionem tuam (Hab. Kap. 3).

5. Der Gesang des Jesaias zu Ehren des Erlösers und der Quellen des Heiles: Confitebor tibi Domine, quoniam iratus es mihi (Jf. Kap. 12).

6. Die Weissagung desselben Propheten vom anbrechenden Lichte der Gerechtigkeit: Urbs fortitudinis nostrae Sion (Jf. Kap. 26).

7. Das Klagelied des Königs Ezechias: Ego dixi: In dimidio dierum meorum (Jf. 38, 10—20).

8. Das Siegeslied des Propheten Jonas, als er dem Bauche des See- thieres entstiegen war: Clamavi ad Dominum de ventre inferi (Jon. Kap. 3).

9. Das Gebet der drei Jünglinge im Feuerofen nebst deren Hymnus, der meist allein gebetet wurde: Benedicite, omnia opera Domini, Domino (Dan. Kap. 3).

Dazu kamen aus dem Neuen Testamente:

10. Der Jubelgesang der allerseiligsten Jungfrau Maria nach der Verkündigung und Heimsuchung: Das Magnificat (Luc. Kap. 1).

11. Das Freudenlied des Zacharias nach der Geburt des Johannes: Benedictus Dominus, Deus Israel (Luc. Kap. 1). Endlich

12. das Danklied des greisen Simeon bei der Darstellung Jesu im Tempel: Nunc dimittis (Luc. Kap. 2).



In der Regel wurden bei den Griechen die unter Nr. 7, 12 und etwa noch unter 6 bezeichneten nicht mitgezählt, und so blieben nur neun oder zehn Cantica übrig. Sie wurden aber alle schon sehr früh von den christlichen Schriftstellern auf die *νέα χάρις* (*nova gratia*), d. h. die Ankunft und das Wirken des Gott-Heilandes, bezogen. Ihre vorzügliche Beachtung und gottesdienstliche Verwertung von seiten der Christen ist daher eine sehr natürliche. Obschon in den bisher betrachteten Aufzeichnungen über die älteste Gottesdienstordnung der Griechen nicht all dieser Lieder Erwähnung geschieht, pflegten sie doch schon in dieser Periode den Psalmen angefügt zu werden. Aus mehrfachen Zeugnissen<sup>1</sup> wissen wir, daß in der Zeit, wo die Apostolischen Constitutionen in ihrer jetzigen Fassung zusammengestellt wurden, jene Lieder neben den Psalmen allgemein in Gebrauch waren, wenn auch unter den *Ἕννοι τοῦ Δαβὶδ*<sup>2</sup> nicht solche mitverstanden werden müssen<sup>3</sup>. Namentlich zählt der hl. Johannes Chrysostomus unter den von den Männern gesungenen „Psalmen“ das oben-ermähnte Canticum Isaias auf und sagt von dem Hymnus der drei Jünglinge im Feuerofen, derselbe werde auf dem ganzen Erdbreise gesungen<sup>4</sup>. Sodann hat der aus dem 5. Jahrhundert stammende Codex Alexandrinus der griechischen Bibelübersetzung mit dem Psalterium oder den 150 eigentlichen Psalmen die oben genannten Cantica und noch einige weitere<sup>5</sup>, im ganzen 14, darunter einen frei im Anschluß an Bibelstellen componirten Morgenhymnus (*Ἕννος ἑωθινός*), als „kirchliche Lieder“ oder Stücke der damaligen Liturgie und des Kirchengefanges verbunden.

An Stelle dieser biblischen Cantica wurden im Laufe des 8. Jahrhunderts eigene Oden gesetzt, und zwar zuerst, wie es scheint, durch Andreas von Kreta († 724), dessen liturgische Compositionen sich in Gedankengang, Text und Form noch ziemlich an die biblischen Vorbilder, jene neun Cantica, anschließen. Die folgenden Hymnen- bzw. Tropariendichter, wie Cosmas von Maijuma († 745), Johannes Damascenus († 760), bewegen sich, unter Wahrung der Neunzahl, in freieren Bahnen.

Die Ausschcheidung der in der Anmerkung 5 genannten Lieder und eines oder des andern der oben aufgeführten, wodurch die Zahl auf neun beschränkt wurde, muß im 5. Jahrhundert erfolgt sein<sup>6</sup>, so daß das Gebet oder Canticum des Simeon als *ἀπολυτικόν* oder *ἀπολυτικιον* für den Abendgottesdienst abgezweigt war. In dem gleich zu besprechenden Zwiesgespräche der Aebte

<sup>1</sup> Nach W. Christ, Beiträge zur kirchlichen Literatur der Byzantiner (München 1870), woselbst die Zeugnisse auf S. 24 ff. zusammengestellt sind. Vgl. auch Buch 13 Abhandlung über Kirchengesang in der griechischen Kirche bis zur Zeit des hl. Johannes Chrysostomus (Zeitschr. f. histor. Theol. XVIII [1848], 203 ff.).

<sup>2</sup> Const. Apost. lib. 2, cap. 57.

<sup>3</sup> Ἐτερός τις τοῦ Δαβὶδ ψαλλέτω ὕμνους καὶ ὁ λαὸς τὰ ἀκροστίχια ὑποψαλλέτω — Alius Davidis hymnos psallat et populus extrema versuum succinat (Const. Apost. lib. 2, cap. 57, alias cap. 51 apud Pitra, Iuris eccl. Graecorum hist. et mon. I [Romae 1864], 204; cf. ibid. p. 220).

<sup>4</sup> Πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης ᾄδομένη (S. Chrysost., Quod nemo laeditur cap. 16 [Opp. III, 462]; Ad 1 Tim. hom. 24 [Opp. XI, 630 B]. Cf. S. Athanas., Ad Virg.).

<sup>5</sup> Nämlich außer Nunc dimittis — Νῦν ἀπολύεις τὸν δοῦλόν σου (Luc. Kap. 3) das Fußgebet des Azarias (Dan. Kap. 3) und das Gelübniß des Ezechias (Jf. Kap. 38. 39) und das Gebet des Manasses. <sup>6</sup> Buch I a. a. D. S. 202.

Sophronius, Johannes und Nilus finden wir die Zahl schon beschränkt; das Gebet Simeons wird am Abend gebetet (Vesper), die neun Cantica oder Oden werden in drei Theile zerlegt. Daraus kann man aber auf die Vertheilung in die Horen oder Tage nichts schließen, weil in jener Stelle gesagt ist, man habe das ganze Psalterium (150 Psalmen mit den Cantica) in drei Absätzen durchgebetet. Ueber dieses Dunkel dürfte eine Stelle aus einem andern Sophronius mehr Licht verbreiten. Nach Christ<sup>1</sup> dem 7. Jahrhundert angehörig, wahrscheinlich der Patriarch von Jerusalem († 638), sagt er in seiner *Commentatio liturgica*<sup>2</sup>, daß zu seiner Zeit in jeder Abend- und Morgendacht (Vesper und Laudes) außer den Psalmen des Alten Testaments noch Cantica des Neuen (ᾠσματα τῆς νέας χάριτος) gesungen werden. Jetzt sind die Oden häufig zwischen jene Cantica eingeschoben und werden alle an einem Tage gesagt<sup>3</sup>.

g) Es ist zwar nicht unsere Aufgabe, der Entwicklung des Officiums im Orient weiter zu folgen; indes glauben wir, ein interessantes von Pitra<sup>4</sup> mitgetheiltes Document nicht unerwähnt lassen zu sollen, weil es geeignet ist, uns auf den Weg zu führen, auf welchem die Weiterbildung des monastischen Officiums sowie desjenigen der Säkulargeistlichkeit stattfand. Das letztere, welches zuerst vieles jenem entlehnt hatte, schied sich naturgemäß bald wieder ab und ging seine eigenen Wege. — Die Aebte Johannes und Sophronius wallfahrten zum Berge Sinai, werden dort von Abt Nilus freundlich aufgenommen und beten mit ihm das Officium, das sie alsdann beschreiben, zunächst die Vesper: Der ehrwürdige Greis begann das „Ehre sei dem Vater“ und was darauf folgt, die Doro-logie. Nachdem man alsdann den Psalm Μπασις (Beatus vir, entweder Ps. 1 oder Ps. 111) und das Κύριε, ἐκέκραξα (Domine, clamavi ad te, Ps. 140) ohne die Troparien gebetet, sprachen sie

<sup>1</sup> A. a. D. S. 25.

<sup>2</sup> Bei Mai, Spicileg. Rom. IV, 40.

<sup>3</sup> Es ist nicht unmöglich, daß Oden schon zu der Zeit, welche wir behandelt haben, in der griechischen Kirche gebraucht wurden. Denn in der, wie es scheint, noch ins 4. Jahrhundert hinaufreichenden Erzählung vom Abte Pambo, welche zuerst durch Abt Martin Gerbert von St. Blasien im Jahre 1784 in den *Scriptores ecclesiastici de musica* (I, 1—4) aus einer Wiener Handschrift veröffentlicht wurde (Γερωντικόν τοῦ ἀββῆ Παμβῶ), ist davon die Rede. Pambo — vielleicht derselbe, von welchem Socrates (Hist. Eccl. lib. 4, cap. 23 [Migne, P. G. LXVII, 514]) sagt, daß er am Ende des 4. Jahrhunderts in Aegypten bezw. in der nitrischen Wüste lebte — sandte einen seiner Jünger nach Alexandrien. Dieser junge Mönch brachte daselbst die Nächte im *νόσθη* der Kirche des hl. Marcus zu, und da er dort die *ἀκολουθία* (Gottesdienstordnung) der alexandrinischen Kirche wiederholt sah, lernte er die „Troparien“ auswendig. Zu seinem Abte zurückgekehrt, berichtete er demselben, daß er in Alexandrien die Verordnungen (*συντάγματα*) der Kirche gesehen (*πῶς ψάλλουσι*) und sich darüber betäubt habe, daß er mit dem Altvater keine Troparien und Canonlieder singe (*οὐ ψάλλομεν κανόνες καὶ τροπάρια*). Der Greis antwortet ihm, daß Singen solcher Weisen sei nichts für Mönche; diese sollten vielmehr in Zerknirschung leben und nicht *μελωδεῖν ᾠσματα καὶ ρυθμίσειν ἕγρους*. *Ποῦλα γὰρ κατάνυξις . . . ἐκ τῶν τροπάριων τῷ μοναχῷ, ὅταν ἐν ἐκκλησίᾳ . . . ἴσταται καὶ ὑποὶ τὴν φωνὴν αὐτοῦ ὡς ἡ ψες*: hiernach waren also, wenn das Document Glauben verdient, am Ende des 4. Jahrhunderts in der alexandrinischen Kirche beim Officium neben den Psalmen melodische Gesänge in Gebrauch, die man *Canones* und *Troparia* nannte.

<sup>4</sup> *Iuris eccl. Graecorum hist. et mon.* I, 220, § 17. Das Fragment ist den leider nicht näher beschriebenen Codices A und B der Vaticana entnommen und stammt nach Pitra (l. c.) und Christ (a. a. D. S. 25) aus dem 6. Jahrhundert.

den Hymnus  $\Phi\omega\varsigma$   $\lambda\alpha\rho\acute{o}\nu$  (Lumen hilare und das Gebet *Kataxiwov*<sup>1</sup>, darauf das Canticum Simeonis:  $\text{N}\acute{\omega}\nu$   $\alpha\pi\omicron\lambda\upsilon\epsilon\iota\varsigma$ , mit den darauf folgenden Gebeten ( $\sigma\acute{\upsilon}\nu$   $\tau\omicron\iota\varsigma$   $\acute{\epsilon}\xi\tau\epsilon\varsigma$ ). Nach dem Abendessen ( $\mu\epsilon\tau\acute{\alpha}$   $\tau\omicron$   $\delta\epsilon\iota\pi\omega\tau\acute{\omicron}\varsigma\alpha\iota$ ) begannen wir den Canon (b. h. die vorgeschriebene Zahl und Ordnung der Psalmen für das Nachtofficium). Zuerst sprach man den Hexapsalm (die Psalmen 4, 6, 12, 24, 30, 90) und das „Vater unser, der du bist in den Himmeln“ (vielleicht ist das eine Art Complet, da Ps. 4 und 30 und 90 vorkommen; heißt doch auch jetzt noch die Complet Apodipnon). Nun begannen wir die gewöhnlichen Psalmen. Als wir die erste Stasis von 50 Psalmen vollendet hatten, sprach der ehrwürdige Greis das Vater unser mit Kyrie eleison. Daraufhin setzten wir uns, und einer der Jünger las den katholischen Brief des Jacobus vor. Alsdann erhoben wir uns wieder, um die zweite Stasis (Ps. 51—100) zu beten, worauf der Vorsteher das Buch dem andern Bruder gab, der alsdann den (einen) katholischen Brief des heiligen Petrus daraus vorlas. Hierauf beteten wir stehend die Psalmen 101—150 mit Pater noster und Kyrie eleison. Dann setzten wir uns wieder, und der heilige Mann gab mir das Buch, damit ich den katholischen Brief des hl. Johannes lese. Alsdann sagten wir stehend die üblichen neun Oden oder Hymnen, welche am Schlusse der Psalmodie kommen, jedoch ohne Troparien und ohne nach der dritten, sechsten und neunten Hymne das Mesobion zu beten, sondern wir sagten bloß das Vater unser mit Kyrie eleison und zum Schlusse die Lobgesänge: Psalm 148, 149 und 150, aber ohne Troparien. Man begann alsdann die große Doxologie (Gloria in excelsis Deo etc.) nebst dem Symbolum (das apostolische oder nicänische Glaubensbekenntniß), das Vater unser und 12- oder 30- (oder 300-)mal Kyrie eleison. Alsdann fügte der heilige Mann folgendes Gebet hinzu: „Sohn und Wort Gottes, Jesus Christus, unser Gott, erbarme dich unser, schenke uns deinen Gnadenbeistand und errette (erlöse) unsere Seelen.“ Nachdem wir darauf mit „Amen“ geantwortet, setzten wir uns. Ich sprach alsdann zu dem Greise: „Warum, o Vater, beobachtet ihr nicht die Satzung der katholischen und apostolischen Kirche?“ Er erwiderte: „Wer die Satzung der katholischen und apostolischen Kirche nicht beobachtet, der sei Anathema in dieser Zeit und in der zukünftigen (Ewigkeit).“ Da versetzte ich: „Wie kam es denn, daß ihr beim Vesperofficium des Sonntags weder zum Psalm 140 ( $\text{K}\acute{\upsilon}\rho\iota\varsigma$ ,  $\acute{\epsilon}\kappa\epsilon\pi\alpha\kappa\tau\epsilon\alpha$ ) noch zum Hymnus  $\Phi\omega\varsigma$   $\lambda\alpha\rho\acute{o}\nu$  Troparien singet oder betet? Woher kommt es, daß ihr zum Canon nicht das  $\Theta\epsilon\omicron\varsigma$   $\text{K}\acute{\upsilon}\rho\iota\omicron\varsigma$ , zu der Stichologie (Abtheilung) der Psalmen nicht die  $\text{K}\alpha\theta\iota\sigma\mu\alpha\tau\alpha$   $\acute{\alpha}\nu\alpha\pi\alpha\upsilon\sigma\iota\mu\alpha$  (Zwischengebete in Form von Responsorien und größten Antiphonen oder Hymnenstropfen)<sup>2</sup>, zum Lobgesang der drei Jünglinge (Benedicite)<sup>3</sup> keine Troparien<sup>4</sup> und zum  $\text{M}\epsilon\gamma\alpha\lambda\acute{\omicron}\nu\epsilon\iota$  (Magnificat, welches im Officium der Laudes gebetet ward) nicht das  $\text{N}\acute{\alpha}\sigma\alpha$   $\pi\omega\tau\acute{\eta}$ <sup>5</sup> singet, und zur Doxologie (Gloria in excelsis) nicht die Auferstehungsgeschichte des Heilandes leset?“<sup>6</sup> Der ehrwürdige Nilus erklärte dann in längerer Rede,

<sup>1</sup> Es wird dasselbe sein, das noch jetzt im griechischen Officium der Vesper steht. Vgl. J. B. Horologium Graecum (Venetis 1851) p. 123. 125. Vgl. auch *Alexis Maltew*, Die Nachtwache oder Abend- und Morgengottesdienst der orthodox-katholischen Kirche des Morgenlandes (Berlin 1892) S. 190.

<sup>2</sup> Vgl. das genannte Horologium p. 46.

<sup>3</sup> Dan. Kap. 3.

<sup>4</sup> Horolog. p. 61.

<sup>5</sup> Ibid. p. 67.

<sup>6</sup> Horolog. p. 73.

daß die Aufgabe und Pflicht der Mönche von derjenigen des Weltclerus verschieden sei, sowohl in Bezug auf die heilige Liturgie wie auch für das Gebets-officium der Vesper und Matutin. Des Volkes wegen würden Cantoren, Lectoren, Subdiacone, Diacone und Priester geweiht, damit sie succinente populo<sup>1</sup> mit mannigfachen Hymnen, Antiphonen, Troparien und reichen Melodien in einer besonders festlichen Weise zu lesen, zu psalliren und zu singen vermöchten. Das zieme sich indes für die ein Leben der Buße und Zerknirschung (compunctionis) führenden Mönche nicht. Wohl aber sei es letztern verstattet, nach beendigtem Gebete mit den Laien gemeinschaftlich die Bücher Moses', Josues, der Richter und Könige, das Buch Job, die Salomonischen Bücher, die Propheten und die Schriften des Neuen Testaments zu lesen.

Man ersieht hieraus, daß sich die ägyptischen und sinaitischen Mönche conservativer verhielten als die orientalischen, die dem Sæcularritus und dem Ritus von Jerusalem sich mehr und mehr conformirten. Andererseits ist es bis zur Evidenz klar, daß die Officien, welche die Mönche ausgebildet hatten, nachdem sie einmal in die bischöflichen Kirchen verpflanzt worden, hier in jeder Weise eine andere und reichere Ausbildung erhalten mußten als in der klösterlichen Abgeschlossenheit.

\* \* \*

Die weitere Entwicklung des griechischen Officiums gehört nicht mehr in den Kreis unserer Darstellung, denn seit Gregor dem Großen hat die lateinische oder römische Liturgie eine selbständige Entwicklung genommen und blieb, abgesehen von der spätern Einführung einzelner Feste, wozu auch die Kreuzzüge beitrugen, vom Orient unabhängig. War doch in Folge der selbstsüchtigen und gewalthätigen Politik der Byzantiner, insbesondere seit den Schrecken des Bildersturmes (Leo der Isaurier, 717—741) völlige Entfremdung eingetreten, so daß bald der früher eine Zeitlang maßgebende Einfluß der Byzantiner oder Orientalen auf die diesbezügliche Entwicklung im Abendlande, das, abgesehen von einigen Klöstern, die Kenntniß des Griechischen mehr und mehr verlor, ganz aufhörte<sup>1</sup>. Andererseits überluden die Orientalen ihr Officium in jener Zeit durch Häufung von Hymnen, Oden, Troparien, Ektenien, Eulogetarien, Idiomelen und Antiphonen und bildeten es in einer Weise aus, die den alten Charakter desselben als Psalmodie und Schriftlesung ganz in den Hintergrund drängte, bei einzelnen sogar verwischte. Die Lateiner haben in dieser Hinsicht treuer die alte Weise festgehalten. Die Gefahr, die dem römischen Officium drohte, wurde durch zeitiges Eingreifen der Päpste, welche Ueberwucherung und Auswüchse abschnitten, beseitigt.

Wenn wir nunmehr auf die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung zurückblicken, so tritt besonders hervor:

1. die traditionelle Bezeugung eines zweifachen Gebetsdienstes, am Morgen und Abend, der nicht nur im Alten Bunde wurzelt, sondern ein Bedürfniß der frommen Natur, eine Forderung des religiösen Bewußtseins der Menschenseele ist. Aus der Synagoge ging diese Übung auf die Kirche der apostolischen Zeit über, und wenngleich während der Dauer der Verfolgung eine feierliche und öffentliche Celebration nicht statt-

<sup>1</sup> Vgl. Bickell a. a. O. (1874) S. 84. 86.

finden konnte, so erlosch doch niemals die Tradition, so daß in ruhigeren Zeiten Morgen- und Abendgottesdienst ihre hervorragende Stelle behaupten oder wieder einnehmen. Wenn auch der Messe untergeordnet, sind sie doch als eine heilige Pflicht anerkannt.

2. Im 3., wahrscheinlich schon im 2. Jahrhundert hat die Pietät des christlichen Volkes, im Anschluß an die römische Eintheilung des Tages, ein Gebet um die dritte, sechste und neunte Stunde geschaffen, das aber in seinen Anfängen nicht auf kirchlicher Vorschrift beruhte.

3. Als die Mönche sich über Aegypten und den Orient ausbreiteten, legten diese ein besonderes Gewicht auf das nächtliche Gebet, für welches sie ein Vorbild in den Pannychien der Erstlingskirche hatten, und nahmen auch die Beobachtung der Terz, Sext und Non an. Aber auch bei ihnen verschwindet die besondere Bedeutung des Morgen- und Abendgottesdienstes nicht, doch bildete sich eine zweifache Praxis: Die mehr konservativen Mönche von Aegypten halten streng an zwei Versammlungen für das Gebet fest, doch rücken sie das Morgengebet in die Nacht hinauf und machen so die Laudes zu einem Officium, das wir eher als Mette bezeichnen würden. Die palästinenischen und orientalischen Mönche dagegen nehmen Terz, Sext und Non, die in der Wende des 3. Jahrhunderts schon von den Frommen privatim beobachtet wurden, bereitwillig an und schaffen, indem sie den Laudes ihren Platz lassen, eine eigene Mette oder Vigil. Letztere tritt indessen an Bedeutung hinter die Laudes zurück, und es blieb dem Officium der Morgen- und Abendandacht vor allen andern der Vorrang gewahrt, wie sich aus verschiedenen Stellen zeigen läßt. Die tägliche Nachtwigil wurde in den Kirchen des Sæcularclerus bald adoptirt, wie aus Basilus und der Peregrinatio Sylvaniae zu ersehen ist, besonders wenn wir den Bericht Euloias mit den Apostolischen Constitutionen und den Aussprüchen des hl. Chrysostomus vergleichen. Die von ersterer beschriebenen Gebete sind offenbar den Mönchen entlehnt und werden hauptsächlich von Mönchen gehalten; aber nur bei zweien dieser Officien, nämlich bei Laudes und Vesper, findet eine feierliche Entlassung nebst Segnungen und Gebeten über Katechumenen und Gläubige statt; Sonntags nur in einem dieser Officien, nämlich in der Vesper, weil am Sonntag Morgen, einige Zeit nach den Laudes das heilige Meßopfer gefeiert wurde, in welchem jene feierliche Entlassung stattfand. Die nach Cassians Bericht so schnelle Ausbreitung des neuerfundnen Officiums der Prim im Abendland wie im Orient ist allein schon Beweis genug für das lebhafteste Interesse, das man in jener Zeit an allem nahm, was die Liturgie betraf.

---

Wenden wir nunmehr unsern Blick noch einmal zu den einfachern Formen der ältern Zeit, und folgen wir der Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes im Westen.

## Viertes Kapitel.

## Abendländische Praxis am Ende des 4. und zu Anfang des 5. Jahrhunderts.

Das Stadium der Entwicklung kirchlicher Gebetszeiten im Westen zur Zeit des 3. Jahrhunderts wurde bereits aus Tertullian und Cyprian dargestellt. Was im Morgenland unter der sorgfamen Pflege frommer Mönche ausgebildet worden, ging frühzeitig ins Abendland über. Aber auch abgesehen davon bildete sich der bereits seit frühern Jahrhunderten bestehende Grundstock des kirchlichen Gebetsdienstes schon von selbst weiter aus.

1. Vom hl. Hilarius von Poitiers haben wir bei den Auszügen aus Eusebius die Stellen angeführt, aus welchen hervorgeht, daß zu seiner Zeit, also nach der Mitte des 4. Jahrhunderts, in Gallien die Feier der Laudes und Vesper in besonderer Blüthe stand, und wahrscheinlich auch an gewissen Tagen die Vigilien gebetet wurden<sup>1</sup>. Von demselben Kirchenlehrer nun berichten die hl. Hieronymus<sup>2</sup> und Isidor<sup>3</sup>, daß derselbe Hymnen oder ein Buch der Hymnen verfaßt habe, von denen mehrere laut Canon 13 des vierten Concils von Toledo noch im 7. Jahrhundert beim Gottesdienst gesungen wurden. Der heilige Bischof mochte bei seiner Verbannung im Orient die großen Erfolge der Hymnengesänge in der griechischen und syrischen Kirche, in welcher St. Ephräm den Hauptanstoß zu dieser Poesie gegeben, wahrgenommen haben, übertrug die schönsten dieser Lieder ins Lateinische und fügte neue eigener Composition hinzu. Von dem Liber hymnorum hat Samurrini einige Fragmente entdeckt und herausgegeben<sup>4</sup>; einen andern Hymnus, den man zum Theil schon vorher kannte, Cardinal Pitra<sup>5</sup>. Außerdem wird ihm der Hymnus *Lucis largitor splendide*<sup>6</sup> und *Beata nobis gaudia* (Pfingsten im römischen Brevier) zugeschrieben. Im Antiphonarium von Bangor steht der Rhythmus: *Hymnum dicat turba fratrum, Hymnum cantus personent als „Ymnum sancti Hilari de Christo“*. Mag für *Beata* und *Lucis* auch

<sup>1</sup> *Progressus Ecclesiae in matutinarum et vespertinorum hymnorum delectationes maximum misericordiae Dei signum est. Dies in orationibus Dei inchoatur, dies in hymnis Dei clauditur* (S. *Hilar.*, Comment. in Ps. 64, 9 [Migne, P. L. IX, 420]). Für die Vigilienfeier vgl. Comment. in Ps. 118, 55: „Memor fui nocte nominis tui“ (Migne l. c. p. 550 sq.).

<sup>2</sup> *Hilarius, urbis Pictavorum Aquitaniae episcopus . . . est eius et liber Hymnorum* (De scriptor. eccl. cap. 100 [Migne, P. L. XXIII, 701]). Hilarius, latinae eloquentiae Rhodanus, eos (scil. Gallos) in hymnorum carmine indociles vocat (Comment. in Epist. ad Gal. 2 init. [Migne l. c. XXVI, 355]).

<sup>3</sup> *Hilarius, Gallus, episcopus Pictaviensis, hymnorum carmine floruit primus* (De off. eccl. lib. 1, cap. 6). *Nonnulli hymni . . . in laudem Dei atque Apostolorum et Martyrum triumphos compositi esse noscuntur, sicut hi, quos beatissimi doctores Hilarius atque Ambrosius ediderunt* (Conc. Toletan. IV. [a. 633] can. 13).

<sup>4</sup> *S. Hilarii Tractatus de mysteriis et hymni, et S. Sylviae Aquitanae Perigrinati ad loca sancta. Romae 1887.*

<sup>5</sup> *Analecta sacra et classica quaedam V* (Paris., Roger et Czernowitz; Romae, Cuggiani, 1889), 138—141.

<sup>6</sup> *Migne, P. L. X, 564.*

des hl. Hilarius Autorschaft bezweifelt werden, so wird doch für die erstern und Hymnum dicat eine genügende Wahrscheinlichkeit sich herstellen lassen. Da sich aber nicht nachweisen läßt, wo und wann dieselben im Officium divinum verwendet wurden, so können wir von einem nähern Eingehen darauf Umgang nehmen<sup>1</sup> und uns zum hl. Ambrosius wenden.

2. Die mailändische Kirche war in der zweiten Hälfte des 4. und im Anfang des 5. Jahrhunderts unstreitig die einflußreichste von Norditalien und Gallien. Außer der hervorragenden Stellung als erster Metropole, welche die Stadt dadurch erhalten hatte, daß mehrere Kaiser sie zur Residenz erwählten (sie war seit der Theilung des Reiches durch Diocletian Residenz Maximians und Hauptstadt seines Bezirks Italien und Afrika geworden), verlieh ihr der Episkopat des hl. Ambrosius neuen Glanz. Daher schlossen sich viele Kirchen des Abendlandes in der Zeit der Völkerwanderung und des Arianismus, in der Kriegsunruhen eine Verbindung mit Rom erschwerten, in der Ausgestaltung ihrer Liturgie an Mailand an, zumal diese Stadt durch den hl. Ambrosius zu einem Mittelpunkt liturgischer Umbildung und Bereicherung gemacht worden. Sie nahmen indessen nicht die ambrosianische Liturgie im ganzen an, was dem Geist jener Zeit nicht entsprochen hätte, vielmehr empfingen sie nur von dorthin den wirksamen Anstoß zu selbständigem Vorgehen. Wir werden daher, ohne uns auf eine Beschreibung der ambrosianischen Liturgie einzulassen, beim hl. Ambrosius etwas länger verweilen müssen.

Sein Biograph und Zeitgenosse, der Priester Paulinus von Mailand, bezeugt, daß durch ihn zuerst der Antiphonengesang, Hymnen und eine erhöhte Feier der Vigilien eingeführt wurde, und daß von Mailand aus dieser Gebrauch sich in die übrigen abendländischen Kirchen verbreitet habe<sup>2</sup>. Es war in den denkwürdigen Tagen der Karwoche des Jahres 385; am Palmsonntage (6. April) vollzog Ambrosius die kirchlichen Functionen in einer schönen neuen Basilika, die der Hof nebst der sogen. Basilika Portiana (nachmalß St. Victor genannt), beanspruchte, um daselbst arianischen Gottesdienst halten zu lassen. Die Botschaft, daß die Arianer bereits jene Basilika in Beschlag genommen, verbreitete große Unruhe unter dem Volke, das dem Bischöfe treu ergeben war und in Masse dorthin strömte, die arianische Usurpation zu verhindern. Fast wäre es zum Blutvergießen gekommen, da das leidenschaftlich erregte Volk einen der arianischen Priester ergriff; nur mit Mühe konnte ihn Ambrosius durch seine Diakonen der Wuth der Menge entreißen. Nun zog der Bischof in die Hauptkirche Mailands und blieb dort, von seinen Getreuen umgeben, den ganzen Palmsonntag über, wie ein Feldherr,

<sup>1</sup> Für eine genauere Auskunft verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Aufsätze in: Literar. Handweiser (1888) Nr. 452, S. 171. 172, und Innsbrucker Zeitschr. für kathol. Theol. XIII (1889), 787 ff. Ferner auf: P. Guido Dreves in der genannten Innsb. Zeitschr. (XII [1888], 368—369; XVI [1892], 315. 316), wo auch die Einwendungen Eberts widerlegt sind. Warren, The antiphonary of Bangor (London 1893) fol. 3 recto. Auch der hl. Beda kennt das Lied Hymnum dicat turba.

<sup>2</sup> Hoc in tempore primum antiphonae, hymni ac vigiliae in ecclesia Mediolanensi celebrari coeperunt. Cuius celebratae devotio usque in hodiernum diem non solum in eadem ecclesia, verum per omnes paene Occidentis provincias manet (Vita S. Ambros. n. 13 [Migne, P. L. XIV, 81]).

der das Schlachtfeld zu behaupten hat<sup>1</sup>. Es kamen Abgesandte des Kaisers, um ihn zu bewegen, daß er dem Hofe zu Willen sei, aber der Heilige erklärte, Geld und Gut, Freiheit und Leben wolle er dem Kaiser überliefern, über Kirchen aber könne er nicht verfügen, um dem Kaiser einen Gefallen zu thun. In den folgenden Tagen, Dienstag bis Mittwoch der Karwoche, begab er sich mit dem Volke in die umstrittene Basilika, die von kaiserlichen Truppen umlagert wurde. Die Katholiken schlossen sich mit ihrem Oberhirten mit dem festen Vorsatze ein, Tag und Nacht darin zu verbleiben. Die weitläufigen Gebäulichkeiten, Vorhöfe und Hallen und eine Art Kloster, welches die Kirche umgab, gewährten den Gläubigen einen Zufluchtsort. Ambrosius ließ verkünden, daß alle, welche sich am Heiligsten vergreifen würden, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen seien. Da verließen die katholischen Soldaten ihre Reihen, um in der Kirche mit dem Bischof Gottesdienst zu halten, und es blieben fast nur die arianischen Germanen auf ihrem Posten, die es nicht hindern konnten, daß das Volk sich massenweise in die Kirche drängte. Ambrosius sprach den katholischen Soldaten seine Anerkennung und Freude aus. Die Einschließung dauerte bis zum Gründonnerstage, wo man erfuhr, daß der rathlos gewordene Kaiser den Truppen befohlen habe, die Basilika freizugeben, die Gefangenen zu entlassen und alle Strafgebeln zurückzugeben, so daß man in Frieden die Leidensstage und das Osterfest feiern konnte.

Während dieser zwei Tage und zwei Nächte dauernden Gefangenschaft, hat der hl. Ambrosius, wie auch der hl. Augustinus<sup>2</sup> als Augenzeuge berichtet, um die langen und beängstigenden Stunden auszufüllen, den in zwei Chören mit Antiphonen und Gegensatz abwechselnden Psalmengesang sowie mehrere von ihm verfaßte Hymnen in den Gottesdienst eingeführt<sup>3</sup>. Er entlehnte diesen Gebrauch den orientalischen Kirchen, mit denen er, wie seine Correspondenz mit dem hl. Basilus zeigt, in reger Verbindung stand. Isidor von Sevilla bezeugt das Gleiche: „Die Griechen haben zuerst die Antiphonie geübt, indem sie zwei Chöre einführten, die abwechselnd wie zwei Seraphim sangen. Bei den Lateinern war es Ambrosius seligen Andenkens, der sie nach dem Vorbilde der Griechen einrichtete, und von da verbreitete sie sich über alle Gegenden des Abendlandes.“<sup>4</sup> Zwischen die Psalmen wurden Hymnen eingeschaltet, die

<sup>1</sup> F. J. Förster, Ambrosius, Bischof von Mailand (Halle 1884) S. 41. Vgl. für das Folgende namentlich auch Baunard, Geschichte des hl. Ambrosius, übersetzt von Wittl (Freiburg 1873) S. 268 ff.

<sup>2</sup> *Excubabat pla plebs in ecclesia, mori parata cum episcopo suo, servo tuo. Ibi mater mea, ancilla tua, sollicitudinis et vigiliarum primas tenens, orationibus vivebat. Nos, adhuc frigidi a calore Spiritus tui, excitabamur tamen civitate attonita atque turbata. Tunc hymni et psalmi ut canerentur secundum morem orientalium partium, ne populus moeroris taedio contabesceret, institutum est; et ex illo in hodiernum retentum, multis iam ac paene omnibus gregibus tuis et per cetera orbis imitantibus* (Confess. lib. 9, cap. 7 [Migne, P. L. XXXII, 770]).

<sup>3</sup> Im Hymnus „Bis ternas Horas explicans“, der nach Cassiodor († 585; Comment. ad Ps. 118, 164 [Migne, P. L. LXX, 895]) von St. Ambrosius ist, heißt es: *Nos ergo nunc confamuli — Prophetas dicti memores — Solvamus ora in canticis — Prece mixta Davidicis — Ut septies dlem vere — Orantes cum psalterio — Laudesque cantantes Deo — Laeti solvamus debitum* (Migne l. c. XVII, 1173—1174).

<sup>4</sup> Antiphonas Graeci primum composuerunt, duobus choris alternatim concinentibus, quasi duo Seraphim. . . Apud Latinos autem primus idem beatissimus



jedenfalls eine vom Volke leicht zu erlernende, syllabische oder Recitativ-Melodie hatten, wie man sie noch jetzt in den ambrosianischen Ferialhymnen des kirchlichen Choralis erkennt<sup>1</sup>. Welche Hymnen damals der heilige Kirchenlehrer einführte, läßt sich nicht mehr bestimmen, da sich in den von ihm erhaltenen Hymnen, die alle für das Officium berechnet sind, statt der Aufregung jener stürmischen Kämpfe, der Friede einer Gott suchenden und preisenden Seele wieder spiegelt<sup>2</sup>. Nach Paulinus und Augustinus wurde auch in Italien und Rom die antiphonische Singweise der Psalmen und der Hymnengesang erst nach dem Vorgang von Mailand eingeführt, was zum Verständniß der folgenden Ausführungen festzuhalten ist. Daß der Hymnengesang alsbald durch ganz Italien und wohl auch nach Rom sich verbreitete, ersieht man auch aus einer Synodalrede des heiligen Papstes Cölestin I.<sup>3</sup> sowie aus einem Briefe des Bischofs von Reji, Faustus (Epist. ad Grat.: per omnes Italiae et Galliae regiones persultat Ecclesia<sup>4</sup>). Aus Casarius, Benedict und Cassiodor werden wir im folgenden Abschnitt sehen, daß die Hymnen vielfach schon einen integrierenden Theil des Officiums bildeten, obgleich sie in Rom lange Zeit nur als Einleitung und Schluß dienten. Mit Recht hat man gesagt, daß in allen von Ambrosius herrührenden liturgischen Hymnen sich aufs Klarste und schönste der Charakter der lateinischen Hymnendichtung zeige: Feierliche Würde, erhabener Ernst, Tiefe der Gedanken bei einfach schlichter Sprache, der klassische Eleganz häufig abgeht, die aber desto mehr durch Kraft und Nachdruck imponirt. Zwar verläugnet Ambrosius den Zusammenhang mit klassischen Mustern nicht; aber die neue Weltanschauung, die sich in alte Formen kleidet, zerreißt die „alten Schläuche“, schafft eine neue Sprache für neue Ideen, neue Bilder und Ausdrücke für das reichere Gemüthsleben und das Verhältniß zur Natur. Bei ihnen ist Tiefe und Innigkeit des Gefühls vorherrschend, während sich bei den griechischen Kirchenliedern oft größere Fülle des Geistes und der Phantasie, auch größere Lieblichkeit und Anmuth der Sprache, aber häufig auch Ueberschwänglichkeit und Breite zeigt, welche bisweilen etwas einseitig rhetorisches gewinnt und nicht immer natürlich erscheint<sup>5</sup>.

Ambrosius antiphonas constituit, Graecorum exemplum imitatus: exhinc in cunctis occidentis regionibus earum usus increbuit (De off. eccl. lib. 1, cap. 7 [Migne I. c. LXXXIII, 743 sq.]).

<sup>1</sup> Vgl. darüber Ambr. Rienle O. S. B., Choralchule (Freiburg 1893) S. 98. Pottier, Der gregorianische Choral, überf. von P. Ambr. Rienle (Journal 1881) S. 188. Ebert, Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande I (2. Aufl., Leipzig 1889), 179 ff. Kayser, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der ältesten Kirchenhymnen (2. Aufl., Paderborn 1881) S. 193. Manattus, Geschichte der christlich-lateinischen Poesie (Stuttgart 1891) S. 139 ff.

<sup>2</sup> Als echte Hymnen des hl. Ambrosius will die neuere Kritik nur vier gelten lassen: Veni redemptor, Deus creator, Aeternae rerum, Iam surgit. Aber schon Ebert (a. a. D. S. 382) selbst hat anerkannt, daß man ihm mehr zutheilen muß, ebenso auch Kayser (a. a. D. S. 194). Die Arbeit von Viraghi (Inni sinceri e carmi di S. Ambrogio. Milano 1862), der die Zahl der echten Hymnen auf 18 erhöht, verdient jedenfalls mehr Berücksichtigung und Zustimmung. <sup>3</sup> Migne, P. L. L., 457.

<sup>4</sup> Migne, P. L. LVIII, 854. Cf. Gennad., De script. eccl. cap. 94 (Migne I. c. LVIII, 1116). Duchesne, Le liber pontific. I (Paris 1885), 255 ss.

<sup>5</sup> Vgl. auch Förster a. a. D. S. 263, 264, und Bähr, Geschichte der römischen Literatur IV. Bd.: Die christl. Dichter und Geschichtsschreiber (Karlsruhe 1872) S. 9 ff.

Aus dem Vorstehenden ist bereits ersichtlich, daß Ambrosius das *Officium* der *Vigilien* gemeinsam mit dem Volke in der Kirche gefeiert hat. Zum nächtlichen Gebet im allgemeinen fordert er wiederholt die Gläubigen auf, ohne daß damit ein gemeinschaftlicher Nachtgottesdienst der *Vigilien* in der Kirche gemeint wäre<sup>1</sup>. Einen Hinweis auf feierliche *Vigilien* scheint der Brief an *Trenäus* zu enthalten, worin gesagt wird, daß man am Abende zuvor bei den *Vigilien* den 44. Psalm oder doch einen Vers daraus gebetet oder gesungen habe<sup>2</sup>, falls darunter nicht die *Vesper* selbst oder das *Lucernarium* zu verstehen ist, welches in *prima noctis vigilia* gehalten wurde; ebenso der Brief an *Marcellina* über Auffindung der Leiber der hl. *Gervasius* und *Protasius*<sup>3</sup>, von welcher auch der hl. *Augustinus* spricht<sup>4</sup>.

Von den *Laudes matutinae* und den *Tageshören* spricht der Kirchenlehrer von Mailand in dem Werke *De virginibus* an seine Schwester *Marcellina*, indem er von siebenfachem Gebet (*solemnes orationes cum gratiarum actione*) redet und dabei Zeiten anführt, die sich ungefähr mit den sieben *Tagesofficien* decken, doch ist es fraglich, ob er darunter gemeinschaftliche und öffentliche, in der Kirche zu feiernde *Officien* meint oder nur *privates* Gebet<sup>5</sup>. Für die drei kleineren Hören: *Terz*, *Sext* und *Non*, und deren *Zurechtbestehen* in Mailand kann man die *Hymnen* des hl. *Ambrosius*: *Iam surgit hora tertia*, *Bis ternas horas explicans* und *Ter hora trina solvitur*, und den von der *Vesper*, *Deus creator omnium*, anführen. Der erste und vierte sind sicher von ihm; der zweite laut *Cassiodor*<sup>6</sup> höchst wahrscheinlich. Für *Frühgottesdienst* oder *Laudes* kann man allenfalls eine Rede geltend machen, die dem Heiligen zwar mit Unrecht zugeschrieben wird, aber doch am Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts in der mailändischen Provinz oder in der *Gallia cisalpina* entstanden sein dürfte: *Qui iuxta Ecclesiam est et occurrere potest, quotidie audiat Missam, et qui potest, omni nocte ad matutinum officium veniat. Qui vero longe ab Ecclesia manent, omni Dominica studeant ad Matutinum venire*<sup>7</sup>. Ausführlichere Belehrung über das *Officium* sucht man vergebens in *Ambrosius'* Reden und Schriften.

<sup>1</sup> *Expos. in Ps. 118, sermo 7, n. 30. 31 (Migne, P. L. XV, 1291—1292): Non dormiamus ergo totis noctibus, sed maximam partem earum lectioni et orationibus deputemus. Cf. sermo 8, n. 45. 46. 47. 49. 52 (Migne l. c. XV, 1318 sqq.) et sermo 19, n. 32 (Migne l. c. XV, 1479).*

<sup>2</sup> *Versiculum illum coepi tecumolvere, quo vesperi in vigiliis usi fuimus: Ωραϊος καλλιετ κ. τ. λ. (Epist. classis 1, n. 29 [Migne, P. L. XVI, 1054]). Cf. In Ps. 36, n. 65. 66 (Migne l. c. XIV, 1001). Expos. Evang. sec. Lucam lib. 2, n. 76; lib. 7, n. 87 sq. (Migne l. c. XV, 1580. 1721).*

<sup>3</sup> *Nam cum diebus ac noctibus continuatam videam sanctitatis vestrae celebritatem, istos esse dies prophetici carminis oracula declararunt, hesternum atque hodiernum, de quibus opportunissime dicitur: Dies diei eructat verbum; et istas noctes, de quibus aptissime disputatur, quia nox nocti indicat scientiam. Quid enim aliud hoc biduo etc. (Ad Marcell. epist. classis 1, n. 22 [Migne, P. L. XVI, 1024]). Er redet von den Tagen des Jahres 386.*

<sup>4</sup> *Confess. lib. 9, cap. 7 (Migne, P. L. XXXII, 770).*

<sup>5</sup> *S. Ambros., De virginib. lib. 3, cap. 4 (Migne, P. L. XVI, 225): Cum e somno surgimus etc. Nach der *Vesper*, *hora incensi*, nennt er noch ein Gebet: *Cum denique cubitum pergitimus, worin einige eine Andeutung der *Complet* finden wollen.**

<sup>6</sup> *In Ps. 119 (Migne, P. L. LXX, 895).*

<sup>7</sup> *Sermo 25 (De Quadrag. 9) inter Ambrosianos (Migne, P. L. XVII, 656, n. 5).*

3. Der hl. **Sieronymus**, mit welchem wir für das Abendland ins 5. Jahrhundert eintreten, handelt zunächst von den Vigilien in dem Briefe an Riparius, der ihn auf die Schmähungen des Vigilantius (in Spanien und Gallien) gegen den kirchlichen Gebrauch der Nachtwachen in den Basiliken der Martyrer aufmerksam gemacht hatte<sup>1</sup>; sodann in seiner Schrift gegen Vigilantius, wo er mit beißendem Sarkasmus die Einwürfe zurückweist, welche man aus einzelnen bei der Vigilienfeier entstandenen Mißbräuchen hernahm. Dabei gibt er auch zu verstehen, daß die Hauptvigilie und das Muster für alle die Ostervigilie war, die überall wie ein Gesetz galt, während bezüglich der übrigen mehr Freiheit herrschte<sup>2</sup>. Kurz zuvor hatte er einer frommen und vornehmen römischen Matrone nachdrücklichst empfohlen, wenn sie nachts oder abends zur Abhaltung der feierlichen Vigilien, etwa an hohen Fest- oder Sonntagen oder zu Martyrereften, in die Kirche gehe, solle sie ihre Tochter mitnehmen, aber dieselbe keinen Augenblick und keinen Finger breit von ihrer Seite lassen<sup>3</sup>. In demselben Briefe<sup>4</sup> spricht er außerdem vom Gebete am frühen Morgen (hymnos canere), zur dritten, sechsten und neunten Stunde, wo die Jungfrau gleich einer Streiterin Christi in der Schlachtreihe stehen soll — eine Anspielung auf die sogen. Statio (Tagdienst) am Tage in der Kirche, besonders an Fasttagen von der Terz bis zur Non; im Gegensatz zur „Nachtwache“ — und von dem bei angezündeter Lampe darzubringenden Abendopfer (*accensa lucernula reddere sacrificium vespertinum*). In den Briefen an Eustochium, Rusticus und Demetrius redet er von einem *ordo psalmodiarum et orationum* und von den als bekannt vorausgesetzten canonischen Stunden<sup>5</sup>; zu diesen sollen die frommen Christen und Christinnen das Gebet nicht versäumen. Es sind Nachtgebet, Frühmorgengebet (Laudes), Terz, Sert, Non und Vesper. Wenn der Heilige damit auch nicht die kirchliche Feier den Jungfrauen zur Pflicht machen wollte und konnte, so zeigt doch die Art und Weise, wie er davon redet, daß diese Gebetszeiten eine allbekannte Übung waren.

4. Der hl. **Augustinus** ist zunächst ein vollgiltiger, authentischer Zeuge dafür, daß im Anfang des 5. Jahrhunderts in der lateinischen Kirche eine einheitliche Regelung des Ritus noch nicht stattgefunden hatte, und daß man den

<sup>1</sup> Epist. 109 (al. 53) ad Riparium presbyterum n. 3 (*Migne*, P. L. XXII, 909); geschrieben im Jahre 404.

<sup>2</sup> *Contra Vigilantium* n. 9 (*Migne*, P. L. XXIII, 347 sq.); geschrieben im Jahre 406.

<sup>3</sup> *Basilicas martyrum et ecclesias sine matre non adeat. Vigiliarum dies et solemnes pernoctationes sic virguncula nostra celebret, ut ne transverso quidem ungue a matre discedat* (Epist. 107 [al. 7] ad Laetam n. 9 [*Migne*, P. L. XXII, 875]); geschrieben im Jahre 403.

<sup>4</sup> Epist. ad Laetam l. c.

<sup>5</sup> *Praeter psalmodium et orationis ordinem, quod tibi Hora Tertia, Sexta, Nona, ad Vesperum, Media Nocte et Mane semper est exercendum, statue etc.* Er redet dann von Lesung der Heiligen Schrift Epist. 130 (al. 8) ad Demetriad. n. 15 (*Migne*, P. L. XXII, 1119), geschrieben im Jahre 414; Epist. 22 ad Eustoch. de custod. virginis. n. 35. 37 (ibid. XXII, 420. 421), geschrieben im Jahre 384, und Epist. 108 ad Eustoch. in epitaph. matris Paulae c. 19 (ibid. XXII, 898), geschrieben im Jahre 404; Epist. 125 ad Rustic. (ibid. XXII, 1109), geschrieben im Jahre 411. Vgl. auch *Pseudo-Hieron.*, *Breviar. in Psalmos* (ibid. XXVI, 1352) und *Expos. super Ps. 119* (ibid. XXVI, 1276).

Bischöfen der einzelnen Diöcesen oder doch den Metropolitane im Verein mit den Suffraganen für die betreffenden Kirchenprovinzen einen weiten Spielraum ließ, um den Gottesdienst unter Beibehaltung gewisser wesentlicher in der apostolischen Tradition begründeter Formen nach zeitlichen, örtlichen oder persönlichen Bedürfnissen so oder anders zu gestalten und zu regeln<sup>1</sup>.

In dem schönen Büchlein seiner Bekenntnisse theilt uns der Doctor gratiae mit, daß seine fromme Mutter, die hl. Monica, an jedem Tage zweimal, morgens und abends, zur Kirche ging, um daselbst Gottes Wort zu hören und ihre Gebete zu verrichten; auch sagt er, sie habe täglich am Altar ihre Opfergabe dargebracht<sup>2</sup>. Es folgt daraus, daß ums Jahr 383 in Afrika täglich Morgen- und Abendgottesdienst gehalten und dabei die Heilige Schrift gelesen, vielleicht auch erklärt wurde (ut te audiret in sermonibus tuis). Ob der Morgengottesdienst als Laubesofficium oder als Darbringung des heiligen Mesopfers anzusehen ist, bei welchem die heilige Frau „ihre Gabe opferte“, oder als Verbindung von beiden, wollen wir nicht entscheiden. Sicher ist, daß ein Vespergottesdienst gehalten wurde, in welchem man orationes hominum und sermones Dei vortrug. Doch wird das Zeugniß Cassians<sup>3</sup>, wonach die frommen Weltleute ihr Morgengebet in der Kirche verrichteten, auch hier als Beweis für tägliches Matutinum verwerthet werden können; und wenn wir die früher bezeugte allgemeine Praxis der Kirchen ermägen, dürfen wir annehmen, daß außer der Messe auch Laubes und Vesper gehalten wurden.

In dem großen Werke vom ‚Staate Gottes‘ gedenkt der hl. Augustin ebenfalls einmal der Vesper als einer täglichen Übung, und die dort gebrauchten Ausdrücke zeigen, daß dabei Gebete gesprochen und Hymnen oder Psalmen gesungen wurden, wie auch einer seiner Briefe bezeugt<sup>4</sup>. Da nach allgemeiner Annahme<sup>5</sup> in Afrika ganz dieselbe Liturgie herrschte wie in Rom, so gestatten diese Angaben auch einen Rückschluß auf die römische Praxis.

5. Der hl. Paulinus von Nola († 431) sagt in einem Briefe an Victricius, Bischof von Rouen (ums Jahr 399), er freue sich sehr, daß in jener Stadt Clerus, Volk und Ordensleute täglich in Kirchen und Klöstern im heiligen Psalmengesang<sup>6</sup> wettsiefen, und aus seinem Leben wird berichtet, daß er mit

<sup>1</sup> Epist. 54. 55 ad Ianuar. (ed. Benedictina II [Antwerpiae 1700], 94 sqq.).

<sup>2</sup> Nullum diem praetermittentis oblationem ad altare tuum; bis in die, mane et vespere, ad ecclesiam tuam sine ulla intermissione venientis, non ad vanas fabulas et aniles loquacitates, sed ut te audiret in tuis sermonibus, et tu illam in suis orationibus (Confess. lib. 5, cap. 9 [Migne, P. L. XXXII, 714, n. 17]).

<sup>3</sup> Vgl. S. 138, Anmerkung 2.

<sup>4</sup> Ad vespertinos illuc (es ist von einer Matrone die Rede, welche zu einer Kirche in der Nähe von Hippo ging) hymnos et orationes cum ancillis suis et quibusdam sanctimonialibus ex more domina possessionis intravit; atque hymnos cantare coeperunt (De civit. Dei lib. 22, cap. 8, n. 7 [Migne, P. L. XLI, 765]). — Acta sunt vespertina, quae quotidie solent, nobisque cum episcopo recedentibus, fratres eodem loco hymnum dixerunt non parva multitudine usque ad obscuratum diem manente atque psallente (Epist. 167 [al. 29] ad Alypium n. 11 [ibid. XXXIII, 120]; geschrieben im Jahre 395).

<sup>5</sup> En Afrique conformité presque absolue avec les coutumes de Rome (Duchesne, Origines du culte chrét. p. 83).

<sup>6</sup> Ubi quotidiano sapienter psallentium per frequentes ecclesias et monasteria secreta concentu, castissimis ovium tuarum et cordibus delectantur et vocibus (Epist. ad Victricium Rotomag. 18, 5 [Migne, P. L. LXI, 239]).

seinem Clerus den Morgen- und Abendgottesdienst *ex more et ordine* zu verrichten pflegte<sup>1</sup>. Das christliche Volk wohnte aber auch seinerseits mit Eifer dem täglichen Frühgottesdienste in der Kirche bei, um sich den Segen für die Tagesarbeit zu holen, sich Gott zu weihen und das Opfer der Erstlinge Gott darzubringen<sup>2</sup>.

6. In den Concilien dieser Zeit finden wir nur spärliche Angaben und Verordnungen bezüglich der canonischen Tagzeiten. Der neunte Canon des ersten Concils von Toledo im Jahre 400 bestimmt, daß gottgeweihte Jungfrauen in Abwesenheit des Bischofs oder Priesters nicht mit dem Diener oder einem Cantor (Confessor, von confiteri, preisen) „die Antiphonen“ singen sollen. Das Lucernarium dürfe nur in der Kirche gehalten werden; auf einer Villa bloß in Gegenwart eines Bischofs, Priesters oder Diacons<sup>3</sup>. Daraus geht hervor, daß die Vesper als feierlicher kirchlicher Gottesdienst galt. Für die täglichen Gebetszeiten oder zum Privatgebrauch bei canonischen Hören (Kathemerinon) verfaßte auch der Fürst der christlichen Dichter, Aurelius Prudentius, eine Anzahl seiner Hymnen, ohne daß man indes daraus schließen dürfte, sie hätten sofort schon beim öffentlichen Gottesdienst kirchliche Verwendung gefunden<sup>4</sup>.

7. Es erübrigt noch ein Wort über Rom und die Päpste in dieser Zeit. Man hat im Mittelalter und vielfach noch in neuerer Zeit angenommen, der heilige Papst Damasus (366—384) sei der Urheber der jetzt noch im römischen Breviere gebrauchten Psalmenordnung, des sogen. *Psalterium per hebdomadam*. Zum Beweise dafür stützte man sich auf einen Brief des hl. Hieronymus an Damasus (und Theodosius), der aber jetzt allgemein als apokryph angesehen wird. Auch die diesbezügliche Stelle im Liber Pontificalis (Vita S. Damasi) hat die scharfsinnige Kritik Duchesnes als eine Interpolation nachgewiesen<sup>5</sup>. Daraus folgt nun aber nicht, wie Pleitbner<sup>6</sup> will,

<sup>1</sup> Ut solebat, excitatis omnibus matutinum ex more et ordine celebravit. Facta autem die presbyteris . . . pacem . . . praedicavit: deinde quasi ex somno excitatus, lucernariae devotionis tempus agnoscens, extensis manibus, lenta licet voce: paravi lucernam Christo meo, Domino decantavi (*Uranus*, Epist. de morte S. Paulini n. 4 [*Migne*, P. L. LIII, 861]).

<sup>2</sup> Cassian, der dies berichtet, legt seine Worte in den Mund des Theonas: Quid vero de primitiis dicam, quas ab omnibus, qui Christo fideliter famulantur, quotidie certum est exhiberi. — Quod devotionis genus multi etiam saeculares summa cautione custodiunt, qui ante lucem vel diluculo consurgentes nequaquam familiaribus ac necessariis mundi huius actibus implicantur, priusquam cunctorum actuum suorum operationumque primitias ad ecclesiam concurrentes divino studeant sacrare conspectui (Coll. Patr. lib. 21, cap. 26 [*Petschenig* l. c. p. 600. 602. *Migne*, P. L. XIXL, 1201—1203]).

<sup>3</sup> Nulla professa vel vidua absente episcopo vel presbytero in domo sua antiphonas cum confessore vel servo suo faciat. Lucernarium vero nisi in ecclesia non legatur; aut si legatur in villa, praesente episcopo vel presbytero vel diacono legatur (*Harduin*, Coll. Conc. I, 991. *Hefele*, Conciliengeschichte II, 79). Hierher gehört wohl auch der Canon 49 des vierten Concils von Karthago, welches 398 stattgehabt haben soll, dessen Canones aber wohl erst im Laufe des 5. Jahrhunderts zusammengestellt worden sind: Clericus, qui absque corpusculi sui inaequalitate vigiliis deest, stipendiis privetur (*Harduin* l. c. I, 982. *Hefele* a. a. O. II, 69).

<sup>4</sup> Apud *Migne*, P. L. LIX, 775 sqq.

<sup>5</sup> Le Liber Pontificalis I (Paris 1855 ss.), xxxiv et 315.

<sup>6</sup> Älteste Geschichte des Breviergebetes (Rempten 1887) S. 264.

Papst Damasus habe weiter nichts für das canonische Officium gethan, als den Psalter durch den hl. Hieronymus revidiren zu lassen und die neue corrigirte Textesrecension für die Liturgie zu verwerthen. Es darf vielmehr aus einer Reihe von Anhaltspunkten geschlossen werden, daß dieser Papst, wie er Reformen für die Meßliturgie einführte, so auch eine Ordnung für Erweiterung des Officiums getroffen habe. Daß nämlich Papst Damasus liturgische Verordnungen erlassen habe, ist feststehende Ueberlieferung, die von keinem Geringern als Papst Gregor d. Gr. selbst in seinem Briefe an Johannes von Syrakus<sup>1</sup> mit den Worten bezeugt wird, daß unter diesem Papste griechisch-orientalische Gebräuche für die Liturgie in Rom verwerthet worden seien. Darum tragen Grancolas und Guéranger kein Bedenken, dies auch vom Officium der canonischen Tagzeiten zu verstehen<sup>2</sup>, und eine Beschränkung dieser reformatorischen Thätigkeit auf die Liturgie im engern Sinne mit bewußtem Ausschluß des canonischen Stundengebets erscheint allerdings wenig annehmbar. Zweck der Kritik ist nicht nur, unhaltbare Thesen zu zerstören, sondern ebensosehr die Wahrheit nicht zu verlieren, wankende Stützen durch bessere zu ersetzen. Nachfolgende Erwägungen dürften die Tradition, welche durch den Brief des Pseudo-Hieronymus (nach Duchesne aus dem 6. Jahrhundert) bezeugt wird, bestätigen.

a) „Papst Damasus“, sagt zutreffend Pleithner<sup>3</sup>, „war nicht allein ein treuer und heiliger Hirt der Kirche, sondern auch ein überaus begabter und gelehrter Mann, der darum mit weiser Einsicht mehrfach reformatorisch in das kirchliche Leben eingreifen konnte. Eine vorzügliche Wirksamkeit muß er für liturgische Zwecke entfaltet haben, da ihm das christliche Alterthum in einstimmiger Tradition ganz besondere Verdienste hierin zuerkannte.“ Diese „Tradition“ mag sich nun freilich wohl auf Grund des oben angezogenen pseudo-hieronymianischen Briefes gebildet haben. Andererseits benimmt der Umstand, daß der genannte Brief unterschoben ist, diesem nicht alle Beweiskraft. Im Gegentheil! Ein Fälscher bedient sich in der Regel des Vortheils, den eine Ansicht ihm bietet, welche als öffentliche Meinung oder bestehende Ueberlieferung gang und gäbe ist, um auf diese Weise seine Fälschung zur Geltung zu bringen. Wir haben also einigen Grund und ein nicht zu verkennendes Recht, zu schließen, daß die Meinung sehr verbreitet war, Damasus habe eine Ordnung für das Officium erlassen. Auch weist eine Reihe von anderweitigen Indicien auf diesen Papst als Urheber einer liturgischen Neuschöpfung hin.

Zunächst steht fest, daß Damasus aus liturgischem Interesse dem hl. Hieronymus den Auftrag gab, zum Zwecke liturgischer Einheit und Correctheit eine verbesserte Recension des Psalteriums herzustellen, eine Correctur des Itala-Textes nach der Lucianischen Recension oder der κοινή εκδοσις der Septuaginta; ebenso besorgte Hieronymus sofort eine neue Ausgabe der

<sup>1</sup> Nam ut alleluia hic diceretur de Ierosolymorum Ecclesia ex beati Hieronymi traditione tempore beatæ memoriæ Damasi Papæ traditur tractum, et ideo magis in hac re illam consuetudinem amputavimus, quæ hic a Graecis fuerat tradita (Lib. 9, epist. 12 [Migne, P. L. LXXVII, 956]).

<sup>2</sup> Grancolas, Comment. in Rom. Brev. lib. 1, cap. 4, p. 6. Guéranger, Instit. liturg. I (2. ed.), 182. 193. <sup>3</sup> A. a. O. S. 283.

vier Evangelien. Das so verbesserte Psalterium wurde im Gegensatz zu dem bisherigen Psalterium vetus oder alten Itala-Psalter das *Psalterium Romanum* genannt, da Papst Damasus es sofort im Jahre 383 zu Rom in die Liturgie einführte<sup>1</sup>. Im Invitatorium<sup>2</sup> des römischen Breviers sowie in vielen Responsorien des Officiums de tempore und in den Gesangstücken des Missale (Introitus, Graduale mit Alleluja oder Tractus, Offertorium und Communio) hat es sich bis heute erhalten, bezugleich im Brevier und Officium der Peterskirche zu Rom<sup>3</sup>. Den Auftrag zu dieser Arbeit hatte Papst Damasus dem hl. Hieronymus bei dessen Anwesenheit während des Concils zu Rom im Jahre 382 gegeben<sup>4</sup>. Der Einsiedler von Bethlehern hatte sich auf Wunsch des Papstes in Begleitung der Bischöfe Paulinus von Antiochien und St. Epiphanius von Salamis nach Cypern begeben; zu Jerusalem, in dessen unmittelbarer Nähe der Stridonite seine Einsiedelei bei der Geburtsgrötte des Heilandes aufgeschlagen hatte, war der große hl. Cyrillus noch Bischof, und kam, wie wir aus Sylvia sahen, öfters im Jahre nach Bethlehern, um dort feierlichen Gottesdienst abzuhalten. Sobann wissen wir aus St. Chrysostomus und Gregor von Nyssa und Nazianz, daß nach dem Jahre 382 im Orient die römische Weihnachtsfeier eingeführt wurde, und Sylvia berichtet, daß in Jerusalem eine weiter fortgeschrittene Entwicklung der Liturgie bereits zu Recht bestand. Vom hl. Ambrosius, der auf dem Concil zu Rom war (382), wo sich mindestens acht orientalische, syrische und griechische Bischöfe<sup>5</sup> einfanden (Concilium multorum episcoporum), wurde wenige Jahre danach der antiphonische Psalmen- und Hymnengesang eingeführt. Selbstverständlich kannten diese Bischöfe, welche in großer Zahl aus allen Theilen der Welt, vom Morgen wie vom Abendlande her, in Rom zusammenkamen, sehr genau die bestehende Liturgie, die Praxis des eigenen Landes oder Sprengels. Verlehrten diese Männer miteinander Wochen oder Monate lang, während deren sie doch auch die Mysterien feiern und das gemeinschaftliche Gebet pflegen mußten, so war das eine sich von selbst darbietende Gelegenheit, Ritus mit Ritus zu vergleichen und die Praxis des einen der des andern gegenüberzustellen. Eine Beschreibung solcher Materien mußte sich ganz von selbst ergeben. Unter all den Ungewissheiten und strittigen Punkten, auf welche man in der Geschichte der Liturgie stößt, ist nun eines unbezweifelt, daß nämlich die unmittelbar folgende Periode eine sehr rege und lebensvolle Thätigkeit in liturgischer Production und Umbildung aufweist. Obschon eine dahingehende Tendenz früher schon bestanden haben mag, so gewinnen wir doch erst anlässlich der in jener Zeit sich kundgebenden Bewegung die Gewißheit von jener fast überschwänglichen

<sup>1</sup> Kaulen, Geschichte der Vulgata (Mainz 1868) S. 159 ff.

<sup>2</sup> Ps. 94.

<sup>3</sup> Man hat vielfach behauptet, daß in der mailändischen Liturgie, insbesondere beim Breviergebet verwendete Psalterium sei dasselbe wie das von St. Peter zu Rom. Inbezug hat Ceriani nachgewiesen, daß dem nicht so ist; vielmehr ist das in der ambrosianischen Liturgie verwendete Psalterium eine in Mailand oder Umgegend entstandene Recension, die um die Mitte des 4. Jahrhunderts als eine Correction der lateinischen Itala auf Grund der griechischen Ausgabe des Lucianus († 811) und dessen Correcturen angefertigt wurde. Vgl. A. Ceriani, Critica biblica. Le recensioni del LXX e la versione latina detta Itala (Rendiconti del Reale Istituto Lombardo di Scienze e Lettere Ser. II, vol. 19, fasc. 4 [Milano, Hoepler, 1886], p. 206).

<sup>4</sup> Hefele, Conciliengeschichte II (2. Aufl., Freiburg 1875), 40.

<sup>5</sup> Ebb.

Mannigfaltigkeit und Wandelbarkeit der liturgischen Compositionen, die das charakteristische Merkmal der abendländischen Riten ausmachen. Um annehmen zu können, daß inmitten so reicher schöpferischer Thätigkeit und lebensvoller Bewegung Rom allein unbeweglich geblieben sei, bedarf es positiver Beweise, nicht bloßer Conjecturen und Behauptungen. Es liegt daher nahe, mit Bianchini<sup>1</sup> anzunehmen, daß auf diesem Concil, auf welchem ein reger Verkehr der orientalischen und occidentalischen Bischöfe stattfand, auch die Liturgie und der Psalmengesang bei den canonischen Horen zur Sprache gebracht wurden, mit andern Worten, die Wahrscheinlichkeit spricht für ein Theilnehmen an der Bewegung und ein thätiges Eingreifen, nicht aber für Stagnation. Leider sind Acten des Concils von 382 nicht auf uns gekommen, weshalb eine Sicherheit nicht zu erreichen ist. Uebrigens brauchen wir nicht anzunehmen, daß eigentliche Beschlüsse gefaßt wurden, sondern nur daß Besprechung und Gedankenaustausch stattfand. Wahrscheinlich wurde aber der Canon der heiligen Schriften, welchen Papst Innocenz I. in seinem Schreiben vom 20. Februar 405 an Ursperius von Toulouse erwähnt<sup>2</sup>, von dem Concil des Jahres 382 unter Papst Damasus oder durch diesen allein aufgestellt<sup>3</sup> und darum durch die Synoden von Hippo im Jahre 393 (Canon 36) und Karthago im Jahre 397 (Canon 4 und 5) angenommen und publicirt<sup>4</sup>.

Eine Thätigkeit des Papstes Damasus auf dem Felde der Liturgie, in deren Gebete die Arianer manche häretisch klingenden Ausdrücke eingeschmuggelt oder verwoben hatten, eine Reform und Restauration für das Sacramentarium (Präfation, das alte Dankgebet etc.) scheint kaum zweifelhaft<sup>5</sup>, und auf die auch in Rom vorausgegangene Reform und dadurch bewirkte Bereicherung der Liturgie durch neue Gebete bezieht sich ohne Zweifel ein Ausdruck im Canon 21 des genannten Concils von Hippo vom Jahre 393: Quicumque sibi preces aliunde describit: Wer sich Gebetsformeln von anderswoher (ex regionibus vel ecclesiis transmarinis [Canon 36]) verschafft, soll sie erst dann öffentlich gebrauchen, wenn er sie den Mitbischöfen der Provinz mitgetheilt hat (nisi prius eas cum instructoribus fratribus contulerit)<sup>6</sup>, weil sie wohl unter Controlle des Metropolitens und Provinzialconcils standen.

b) Man kann nun zwar mit Duchesne<sup>7</sup> sagen, daß die römische Kirche sich conservativ verhielt und erst längere Zeit nach den orientalischen Kirchen<sup>8</sup> den Antiphonen- und Wechselgesang eingeführt, das Officium weiter entwickelt habe. Allein die Stelle des Liber Pontificalis, auf welche Duchesne zum Beweise der Ansicht sich beruft, daß erst Papst Cölestin († 432) die beständige Psalmodie und den Dienst der sieben canonischen Horen eingeführt habe, dürfte

<sup>1</sup> Bianchini in notis ad Librum Pontific. (Migne, P. L. CXXVIII, 85 C et 87, lin. 23 ad 89 D). <sup>2</sup> Migne, P. L. XX, 501.

<sup>3</sup> Ueber Damasus als Autor des Decrets über den Canon der heiligen Schriften vgl. Thiel, Epistolae Romanor. Pontiff. (Brunsbergae 1868) p. 454, n. 3.

<sup>4</sup> Hefele a. a. O. II, 59. 66. 67.

<sup>5</sup> Vgl. Probst (Katholik [Mainz 1879] S. 488—494).

<sup>6</sup> Opp. S. Leonis (ed. Migne) III, 428. Hefele a. a. O. II, 57. Probst, Ueber die afrikanische Liturgie im 4. und 5. Jahrh. (Katholik I [1881], 450, § 1).

<sup>7</sup> Le Liber Pontificalis I, 231, n. 1.

<sup>8</sup> Von denselben ist die Rede bei S. Basil., Epist. 307. Theodoret., Hist. Eccl. lib. 2, cap. 10. Socrates, Hist. Eccl. lib. 8, cap. 8.



doch wohl anders zu erklären fein. Die Stelle lautet: *Coelestinus constituit, ut psalmi David centum quinquaginta ante sacrificium psalli antephonatim* (sic), quod ante non fiebat, sed tantum Epistola Pauli et Evangelium legobantur etc.<sup>1</sup>. Hier ist doch, wie es auch im Mittelalter seit Amalarius Fortunatus oder Amalar von Metz<sup>2</sup> stets verstanden wurde, offenbar von dem Psalmengesang zu Anfang der Messe die Rede, nicht von den canonischen Tagzeiten. Der Autor oder Biograph will sagen: während man früher mit den Lesungen begann, und etwa ein Responsoriumspalm nach der Epistel gesungen wurde, bestimmte Coelestin, daß man vor der Messe als Eingang (Introitus) Psalmen (mit Antiphonen, oder eine Antiphon mit einem Psalm) singe, und zwar, falls antiphonatim im ursprünglichen Texte stand, sollen dieselben aus den 150 Psalmen ausgewählt werden.

Indem aber die obige Stelle des Liber Pontificalis, die authentisch und, laut Duchesne, kritisch unanfechtbar ist, bezeugt, daß bis zu Papst Coelestin I., der 422 zu regieren begann, im heiligen Meßopfer die Psalmen gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße Verwendung fanden, haben wir darin einen weitem Anhaltspunkt für Damasus' Thätigkeit. Seine Arbeit oder die auf sein Geheiß durch St. Hieronymus vollzogene Emendation des Psalters hatte kein bloß wissenschaftliches, sondern vorherrschend ein praktisches Interesse zum Zwecke der Culthandlungen und des liturgischen Gesanges. Waren aber zu Damasus' Zeiten die Psalmen für das Meßopfer nur wenig verwendet, so muß die Einführung der emendirten Psalmenversion in die Liturgie das Officium der canonischen Tagzeiten betroffen haben, da, wie wir aus St. Hieronymus gesehen, zu Rom in den achtziger und neunziger Jahren des 4. Jahrhunderts mehrere canonische Horen bestanden. Es ist also mindestens sehr wahrscheinlich, daß Papst Damasus Bestimmungen über die kirchlichen Tagzeiten getroffen und eine Vertheilung der Psalmen auf die zu seiner Zeit in Rom üblichen canonischen Horen vorgenommen habe.

Für einen starren Conservatismus der Päpste inmitten der allgemeinen Bewegung ist kein positiver Beweis erbracht. Im Gegentheil, überblickt man die Vorgänge jener Zeit, so findet man gute Gründe, anzunehmen, daß Rom keine Ausnahme macht von dem allgemeinen Schaffensdrang, sich gegen den Trieb oder die Strömung der Zeit nicht ablehnend verhielt. Eines ist gewiß, jene Tage waren für die römische Kirche nicht minder wie für andere die Periode, in welcher man auf liturgischem Gebiete den Schritt von der ältern zur neuern Form that, von der Liturgie, die in der Messe des achten Buches der Apostolischen Constitutionen ihren besten Ausdruck findet, zu derjenigen, die wir in den sogen. Liturgien des hl. Jacobus, des hl. Basilus und Roms wiederfinden. Dieser Schritt, dessen Geschichte wir allerdings nicht verfolgen können, wurde in der zweiten Hälfte oder am Ende des 4. Jahrhunderts gethan. Für die Messe, wie wir das mit Gottes Hilfe an einem andern Ort wenn nicht zu beweisen, doch mit genügender Wahrscheinlichkeit darzulegen hoffen, ist dieser Schritt, falls nicht von Damasus selbst — um Namen wollen wir bei so dunklen Vorgängen nicht streiten —, doch von einem Papste seiner Zeit gethan worden.

<sup>1</sup> Le Liber Pontificalis l. c. 230.

<sup>2</sup> De eccl. off. lib. 3, cap. 5 (*Migne*, P. L. CV, 1108 D).

Finden wir nun einerseits eine alte Ueberlieferung, wonach Damasus das römische Officium geregelt hat, andererseits aus neuen wissenschaftlichen Erwägungen Indicien, die eine entscheidende Umwandlung der liturgischen Satzungen zu Rom um diese Zeit bekunden, so scheint es mir ein wenig begründeter Scepticismus, dies nicht im allgemeinen anzunehmen. Was der Reformator gethan, sind wir allerdings nicht im Stande zu zeigen; aber das schwächt keineswegs die Kraft der Schlußfolgerung, daß wir der Hand des hl. Damasus — denn einen andern Papst zu nennen, haben wir keinen Grund — eine Regelung der römischen Liturgie ihrem ganzen Umfange nach verdanken, wie dem hl. Ambrosius für Mailand und dem hl. Basilius für Cappadozien.

### Fünftes Kapitel.

## Die canonischen Tagzeiten des Abendlandes im 5. und 6. Jahrhundert.

Aus dem 5. Jahrhundert erübrigen, außer den im vorigen Kapitel benutzten Stellen, nur noch wenige Zeugnisse für die Praxis der canonischen Horen. Es mag auffallend erscheinen, daß wir aus der Zeit, in welcher die Arkan-disciplin in Wegfall kam — also im 5., 6. und selbst im 7. Jahrhundert — keine umfassendere Arbeit über die lateinische, speciell die römische Officiumsordnung besitzen. Allein es fehlte, wie folgende Erwägung zeigen dürfte, an den dazu nöthigen Voraussetzungen.

Was Gegenstand einer Doctrin und wissenschaftlichen Darstellung werden soll, muß festgestellt und abgegrenzt sein<sup>1</sup>. Zu einer stabilen, allgemein giltigen und recipirten Ordnung der kirchlichen Tagzeiten hatte man es aber im Abendlande im 5. und 6. Jahrhundert noch nicht gebracht. Zwar hatte sich eine bestimmte, in ihren Grundzügen bei allen Gemeinden gleichmäßige Ordnung des christlichen Gottesdienstes ausgebildet, und war durch die kirchliche Autorität sowohl hinsichtlich der Aufeinanderfolge als auch des Inhaltes wenigstens nach den Hauptelementen fixirt. Aber der Fluß lebendiger liturgischer Schöpfungen und traditioneller Riten durchströmte noch so lebendig Haupt und Glieder der Kirche, Bischöfe und Priester wie Gläubige, und für die Formung und Gestaltung desselben war den Bischöfen ein so weiter Spielraum gelassen<sup>2</sup>, daß niemand sich die Mühe nahm, eine Harmonie in Gebräuchen nachzuweisen, die in der Hand des Bischofs je nach den zeitlichen, örtlichen und persönlichen Bedürfnissen, wenn auch nicht wesentlich, so doch in vielen äußern Formen sich morgen anders als heute gestalten konnten. Die Liturgie muß bis zu einem gewissen Grade der Vollendung und Etätigkeit gebiechen sein, bevor sie Gegenstand geschichtlicher Behandlung und systematischer Studien wird. Dies war in der römischen Kirche kaum der Fall vor Gregor d. Gr., der ihr erst den Stempel des unter ihm sehr gewachsenen Ansehens des Apostolischen Stuhles aufdrückte. Mit seiner Zeit beginnt das

<sup>1</sup> Guéranger l. c. I passim; II, 98. 230; III, 499.

<sup>2</sup> Dies zeigt besonders der hl. Augustin in zwei Briefen: Epist. 54. 55 ad Januar. (ed. Benedictina II [Antwerp. 1700], 94 sqq.).

Interesse für liturgische Studien und das Verständniß derselben in dem Maße reger und lebendiger zu werden, als ihre Autorität durch das Ansehen der Kirche und des Apostolischen Stuhles gestützt, besser erkannt und begriffen wird. In ähnlicher Weise bezeichnen etwas früher auf gallischem Boden der hl. Germanus von Paris und um ein wenig später in Spanien der hl. Isidor von Sevilla, noch später die Liturgiker der irischen Kreise einen Wendepunkt der Entwicklung, und so bildete sich erst allmählich eine liturgische Wissenschaft, die von da an sich fast ohne Unterbrechung bis auf unsere Tage erstreckt.

Andererseits ist zu beachten, daß in den ersten Jahrhunderten die literarische Thätigkeit der Christen, insbesondere der Theologen, die Einführung der christlichen Religion ins Bewußtsein und Leben der Menschheit, deren Befestigung und die Vertheidigung derselben gegen häretische Eingriffe bezweckte<sup>1</sup>. Die Liturgie als solche war aber nicht Gegenstand des Angriffes der Ketzer; und was die Katechumenen oder die Gläubigen angeht, so war das praktische Einleben in die Liturgie und die lebendige Theilnahme am öffentlichen Gebet, dem Unterricht in Predigt und Katechese, die beste Schule. Es galt noch immer, was der Afrikaner von seiner Zeit sagt: *Non loquimur magna, sed vivimus sc. magna quasi servi et cultores Dei*<sup>2</sup>.

Aber selbst wenn liturgische Bücher aus jener Zeit auf uns gekommen wären, würden sie keinen genügenden Aufschluß über die Ordnung der Horen und das Officium geben. Denn die Gebete und Gesänge standen nicht in einem Codex zusammen, sondern mußten, ähnlich wie jetzt noch im orientalischen Ritus<sup>3</sup>, sofern man sie nicht auswendig wußte, aus dem *Lectioarium*, *Hymnarium*, *Psalterium*, *Sacramentarium*, *Antiphonarium*, *Responsoriale* etc. entnommen werden. Es bestand nur ein *Breviarium*, eine Art *Directorium*, das kurze, mit rother Tinte geschriebene Regeln (Rubriken) enthielt, wie an gewissen Tagen das Officium nach Vorschrift des Bischofs, Metropolitens, Patriarchen, Papstes zu halten sei. Wir sind daher bezüglich des canonischen Officiums der römischen Kirche im 5. und 6. Jahrhundert auf Analogieschlüsse, wenige in Vätern und kirchlichen Schriftstellern dieser Zeit zerstreute Angaben, und die Decrete einiger Concilien (Agde 506, Vaison 529, Tours 567<sup>4</sup>) angewiesen, die sich ausdrücklich auf die römische Praxis berufen oder die römische Disciplin einzuführen bestrebt sind. Es kommen ferner die Angaben in Betracht, welche Cassian gelegentlich über die liturgischen Gebräuche in Gallien und Italien macht; sodann verschiedene Stellen aus den Schriften des hl. Gregor von Tours, insbesondere das vor einigen Jahrzehnten entdeckte Werklein *De cursu stellarum*; endlich verdienen auch einige Ordensstatuten herangezogen zu werden, wie die Regeln des hl. Casarius, des hl. Benedikt, des hl. Columban, des hl. Aurelian, welche verhältnismäßig am eingehendsten das Officium behandeln.

1. Suchen wir zunächst die nur spärlich überlieferten Angaben aus gelegentlichen Mittheilungen zu vervollständigen, die wir im Leben einiger Heiligen

<sup>1</sup> M ö h l e r, Patrologie S. 41.

<sup>2</sup> S. Cyprian., *De bono Patientiae* serm. 3. Cf. Dom. IV. p. Pascha.

<sup>3</sup> Cf. Nilles, *Ἐορτολόγιον*, Kalend. Manuale (Oeniponte 1879) p. xxvi sq. xlii.

<sup>4</sup> Harduin l. c. II, 1001 sqq.; III, 361.

finden. So ersieht man z. B. aus dem Leben der hl. *Melania der Jüngerin*<sup>1</sup>, daß nach dem *statutus canon* als canonische Tageszeiten nur sechs gelten: *Nocturn*, *Matutin*, *Terz*, *Sext*, *Non* und *Lucernarium* (*Vesper*), während von *Prim* und *Complet* daselbst noch keine Rede ist; erstere, laut *Cassian* schon um 400 in *Bethlehem* eingeführt, scheint demnach im 5. Jahrhundert noch auf die Klöster beschränkt geblieben zu sein. In einer um ein paar Jahrhunderte jüngern *Vita* (3. November), in welcher de omni cursu peragendo gehandelt wird, erscheinen sieben canonische Horen, die *Prim* unter dem Namen *secundae Matutinae*<sup>2</sup>. Beim jüngern *Arnobius* (um 470) findet man in der Erklärung des 148. Psalmes eine das *Officium* betreffende, offenbar auf die Laudes anspielende Notiz: *Quotidie huius psalmi tuba per totum mundum, mox ut cooperit aurora diei inchoare principium, universa quae in coelo et in terra sunt, ad laudandum et benedicendum Deum provocamus*<sup>3</sup>. Einige ziemlich unbedeutende Angaben lassen sich wohl noch aus einzelnen Schriftstellern des 5. Jahrhunderts entnehmen, wie z. B. aus *Sidonius Apollinarius*, *Faustus von Reji* (*Riez*) und *Gennadius*, doch geben uns diese vereinzelt Mittheilungen keine neuen Aufschlüsse, zumal sie oft genug nur für eine Orts- oder Landesgewohnheit Zeugniß ablegen<sup>4</sup>; es ist daher nicht möglich, diese disiecta membra zu einem Körper oder lebenden Wesen zu vervollständigen. Dankbarer ist in dieser Beziehung das Forschen in den Autoren des 6. Jahrhunderts.

2. Anders verhält es sich mit *Cassian*, der als die Grundlage unserer Erörterungen über die spätern Gebräuche des Abendlandes in betreff der canonischen Tageszeiten gelten muß. Zunächst geben einige Stellen seiner Schriften über die Entwicklung Aufschluß, welche das *Officium* im Abendland unter dem Einfluß des Orients genommen hat. So berichtet er<sup>5</sup>, daß auch im Abendlande die Mönche in Nachahmung orientalischer Gebräuche nach jedem Psalm ein Gebet sprachen, führt dann aber aus, wie sich diese Praxis in Gallien anders

<sup>1</sup> Daselbst ist um das Jahr 451 geschrieben und bildet einen Theil der *Analecta Bollandiana VIII* (Bruxellis et Parisiis 1889), 16 sq., insbesondere 49—61. *Nocturnis horis . . . quando ceteri ad orationem congregarentur. Regulam vero nocturnis temporibus hanc instituerat, ut sine intermissione complerentur responsoria, tres lectiones, et cum matutine fierent, quindecim antiphonae.*

<sup>2</sup> *Acta Sanctorum Boll. Nov. I*, 802 (die 3. Novembr. S. Hub.). Cf. *Vita SS. Iuliani et Basilissae* (aus dem 5. Jahrh., wenn nicht später) *I*, 573. 579 (die 9. Januar.).

<sup>3</sup> *Arnobii iun. Comment. in Ps. 148* (*Migne*, P. L. LIII, 566 c).

<sup>4</sup> *Sidonius Apollinarius* († 487), *Epist. 4*, n. 11 (im Epitaphium des *Claudianus*) et *Epist. 5*, n. 17, wo er sagt: *Conveneramus ad sancti Iusti sepulcrum . . . processio fuerat antelucana, solemnitas anniversaria . . . Cultu peracto Vigilium, quas alternante mulcedine monachi clericique psalmicines concelebraverant, quisque in diversa secessimus; non procul tamen, ut pote ad Tertiam praesto futuri, cum sacerdotibus res divina facienda* (*Migne*, P. L. LVIII, 547). — *Gennadius* († ca. 495) spricht in dem Werke *De ecclesiasticis dogmatibus* von obsecrationes sacerdotales, quae ab apostolis traditae in toto mundo atque in omni catholica ecclesia uniformiter celebrantur, führt dann aber nur jene Gebete an, welche in der *Missa Fidelium* (gleich nach Einlassung der Katechumenen) und am Schluß der Laudes und *Vesper* (laut den Apostol. Constitutionen, St. Chrysostomus und *Elyvia* Aequit.) ähnlich wie jetzt am Karfreitag in der *Missa Praesantificatorum* für alle Gläubigen und die Anliegen der ganzen Kirche verrichtet werden (*De eccles. dogm. cap. 30* [*Migne* l. c. p. 987—988]).

<sup>5</sup> *De inst. coenob. lib. 2, cap. 7* (*Petschenig* l. c. p. 23. *Migne* l. c. p. 91).

gestaltete, indem man hier gleich niederkniete und alle Zwischengebete knieend verrichtete. Die Aegypter machten eine kurze Kniebeugung und verrichteten die Collecte stehend. In Gallien bete man viel mehr Psalmen als in Aegypten (*dum volumus excedere modum qui antiquitus a maioribus statutus est*). Ein anderes Mal theilt er mit, daß man in Italien in allen Kirchen am Schluß der *hymni matutinales* (Laudes) den 50. Psalm singe<sup>1</sup>, was er als eine Nachahmung der orientalischen Praxis ansieht<sup>2</sup>, und daß die Psalmen 148—150, sowie 62 und 89 in Gallien oder im Abendland (in hac regione) zu den Laudes gesungen wurden. Die Prim und die Horen: Terz, Sext, Non, natürlich auch Vesper, bestanden ebenfalls in seiner Gegend oder im Abendland<sup>3</sup>. Auch war es Sitte<sup>4</sup>, daß in Gallien zum Schlusse eines jeden Psalmes, auch wenn er von einem vorgelesen wurde, alle Anwesenden das Gloria Patri etc. zusammen sangen.

Daß in Gallien das Nacht-Officium täglich gehalten, die Matutinfeier nicht unmittelbar daran angeschlossen, aber auch nicht zu weit davon getrennt wurde, ersieht man aus lib. III, cap. 4: *Solemnitate matutina, quae expletis nocturnis psalmis et orationibus post modicum temporis intervallum solet in Galliae monasteriis celebrari, cum quotidianis vigiliis pariter consummata, reliquas horas refectioi corporum deputatas a maioribus nostris invenimus*<sup>5</sup>. Am Schlusse desselben Kapitels sagt er nochmals ausdrücklich, daß die in Palästina erst kürzlich aufgekommene Prim im Abendlande zu seiner Zeit schon eingeführt, den palästinenischen Klöstern (Bethlehem) entlehnt war: *Denique cum hic idem typus de Oriente procedens hucusque fuerit utilissime propagatus*<sup>6</sup>. Indeß tabelt der Collator, daß in Gallien manche nach der Matutin (Laudes oder Prim?) *expletis matutinis hymnis* sich wieder zu Bett legen<sup>7</sup>. Nach Cassian waren also im Abendlande Wette, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non und Vesper oder sieben canonische Gebetsstunden (*typus, canon, cursus*), wenigstens in den Klöstern<sup>8</sup>, die allgemeine Übung.

<sup>1</sup> L. c. lib. 3, cap. 6 (*Petschenig* l. c. p. 40. *Migne* l. c. p. 135).

<sup>2</sup> *S. Basilii*, Ep. 207.

<sup>3</sup> *De inst. coenob.* lib. 3, cap. 2 (*Petschenig* l. c. p. 34. *Migne* l. c. p. 112 sqq.).

<sup>4</sup> L. c. lib. 2, cap. 8 (*Petschenig* l. c. p. 24. *Migne* l. c. p. 94): *Illud etiam quod in hac provincia vidimus, ut uno cantante in clausula psalmi omnes adstantes concinant, cum clamore Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto, umquam per omnem orientem audivimus.*

<sup>5</sup> *Petschenig* l. c. p. 38—39. *Migne*, P. L. XLIX, 127.

<sup>6</sup> *Petschenig* l. c. p. 39—40. *Migne* l. c. p. 131.

<sup>7</sup> *De inst. coenob.* lib. 3, cap. 5 (*Petschenig* l. c. p. 40. *Migne* l. c. p. 132): *nonnulli ignorantes expletis matutinis hymnis rursus revertuntur ad somnum.*

<sup>8</sup> L. c. lib. 3, cap. 4 (*Petschenig* l. c. p. 38. *Migne* l. c. p. 126 sqq.): *Qui typus licet ex occasione videatur inventus . . . tamen illum numerum, quem designat beatus David (Ps. 118, 164) . . . supplet . . . septies sine dubio spirituales hos conventus in die facientes septies in ea laudibus domino dicere comprobamur.* Vgl. lib. 4, cap. 19. 22 (*Petschenig* l. c. p. 59. 62. *Migne* l. c. p. 178. 182), wo er zeigt, daß man in einzelnen Stücken von den Aegyptern abweichen und dem Typus der Palästinenfer, Kappadocier u. s. w. folgen müsse. — Ueber Zustände der gallischen Klöster, Mangel an Fleiß, Arbeitsamkeit und Demuth in denselben sehe man *Instit.* lib. 10, cap. 22. 23; lib. 12, cap. 28, sowie *Coll.* lib. 19, cap. 2. Ueber Samstagfasten in Rom vgl. *Instit.* lib. 3, cap. 10.

Es ist hierbei wohl zu merken, daß Cassian vielfach von den Mönchen des Abendlandes im allgemeinen redet. Diesen war die Praxis der Orientalen wohl bekannt, kamen doch die ersten Mönche eben vom Orient nach Rom und Gallien, und hatte, von andern abgesehen, ein Hieronymus, der von Bethlehäm nach Rom kam (382), die innigste Verbindung mit dem Morgenlande unterhalten. Da nun in Rom selbst zur Zeit der Päpste Damasus und Siricius mehrere Klöster bestanden, erscheint es nicht nur gerechtfertigt, sondern selbstverständlich, daß man dort die Einrichtungen und Gebetszeiten der Orientalen, die man sich zum Vorbild und Muster genommen, wohl kannte. Es würde ein Zeugniß der Zeitgenossen vorgeführt werden müssen, wenn man behaupten wollte, man hätte in Rom und Gallien von all dem nichts gehabt und geübt, oder sich nur eine oder die andere Gebetszeit nach Belieben ausgewählt. Unzweifelhaft leistete das Ansehen Cassians, der in den Uebungen beider Zweige der morgenländischen Äscese so wohl bewandert war, der liturgischen Bewegung im abendländischen Mönchtum einen ungewöhnlichen Vorstoß, was vorzüglich aus den Vorreden erhellt, die der Verfasser seinen Werken voranstellte. Um der Bedeutung der Sache willen, ohne die ein tieferes Verständnis des spätern Entwicklungsganges nicht wohl möglich ist, müssen wir hierauf noch näher eingehen.

Cassian hat dem Prolog seines Tractates *De coenobiorum institutis* zufolge, welchen er dem Castor, einem Bischöfe in Südgallien, vielleicht von Apté (Apta-Julia), widmet, sein Buch in der Absicht geschrieben, den Prälaten in stand zu setzen, in seiner Provinz oder Diöcese, in der es noch keine Klöster gab, ein solches für die Observanz morgenländischer, insbesondere ägyptischer Mönche zu gründen. Er erklärt ferner, daß, obwohl in Palästina in den Gebräuchen der dortigen Mönche erzogen, er doch schon seit langer Zeit dieselben aufgegeben habe, um den Weisungen anderer Lehrer, der ägyptischen Mönche, zu folgen<sup>1</sup>. Uebrigens lasse ihn auch das Gedächtniß bezüglich der Observanzen

<sup>1</sup> Aus der Coll. 18, cap. 2. 3 (*Petschenig* l. c. p. 507 sq. *Migne*, P. L. XLIX, 1092) erzieht man, daß sich die ägyptischen Mönche mit ihren Uebungen als die conservativen gegen die etwas abweichenden Gebräuche der Orientalen durchaus ablehnend verhielten und nichts davon wissen wollten. Man möchte sagen, es habe sich ein Gegensatz, eine gewisse Rivalität zwischen den Mönchen von Aegypten und der Thebais mit Sinai emerzeits und dem, was Cassian im engeren Sinne den Orient nennt, andererseits, nämlich den Mönchen in Palästina, Syrien, Mesopotamien, Kappadocien u. s. w., gebildet. Denn als Cassian mit seinen Genossen aus Syrien nach Aegypten kam, wurde er zwar freundlich aufgenommen, aber ernstlich ward ihm bedeutet, wenn er nicht entschlossen sei, die Gewohnheiten der Syrier gänzlich aufzugeben und in allem die Praxis und Regel der Aegypter anzunehmen, so möge er nicht länger bei ihnen verweilen. *Novimus enim nonnullos ita ad haec loca de vestris regionibus (aus Syrien und Palästina), ut cognoscendi tantummodo gratia fratrum monasteria circumirent, non ut has regulas, ob quas huc compeverant, atque instituta susciperent. . . . Cum enim nec leuniorum morem, neque palmorum ordinem, nec ipsorum denique indumentorum habitum permutassent, quid aliud in hac regione sectari quam sola victus sui compendia crederentur? (Cap. 2.) — Quamobrem, si vos, quemadmodum credimus, Dei causa ad aemulationem nostrae cognitionis attraxit, omnibus institutis quibus illic primordia vestra praeventa sunt, penitus abdicatis, quaecumque seniores vestros (die jetzigen) agere vel tradere videritis, summa humilitate sectamini. Neque vos moveat, aut ab imitatione retrahat ac divertat, etiamsi vobis ad praesens alicuius rei vel facti ratio vel causa non liqueat etc. . . . imitari magis quam discutere . . . nunquam rationem veritatis intrabit quisquis a*

in Palästina und im Orient häufig im Stiche, was um so mehr zu bebauern, als schriftliche Mittheilungen kaum ausreichten, um einen rechten Begriff von ihren Observanzen zu geben; Erfahrung und Praxis sei in diesem Punkte fast unerläßlich. Dennoch wolle er den Wünschen Castors willfahren, zumal mit Rücksicht auf die Thatsache, daß bis dahin in Gallien die Gründer von Klöstern mehr ihrem eigenen Gutdünken als den Uebungen ihrer Vorgänger und gebornen Vorbilder zu folgen geneigt gewesen wären<sup>1</sup>. Cassian aber fühlte lebhaft, was uns auch durch die Bemerkungen des Sulpicius Severus klar wird<sup>2</sup>, daß der morgenländische, besonders der ägyptische Mönchsgeist unter dem gallischen Clerus keineswegs populär war. Er schließt daraus, daß es nothwendig sei, die Strenge der ägyptischen Disciplin durch die gemilderte Observanz, die in Palästina und dem ferneren Osten vorherrschte, zu mäßigen.

Indessen zeigen die Vorreden zu seinem spätern Werk der *Collationes Patrum*, in wie kurzer Zeit infolge der *Institutiones* die Bewunderung für den Monachismus der Aegypter in Südgallien Raum gewann. Einige kurze Notizen dürften genügen.

Die Vorrede zum ersten Theile der *Collationes*<sup>3</sup> zeigt uns einen Bischof Leontius, Bruder und vielleicht Nachfolger des Castor, als Beschützer derer, welche die Lebensweise der Anachoreten befolgten, und Helladius als Patron jener sublimen Lebensweise (*contemplatio Dei et orationis perpetuae iugitas*<sup>4</sup>), welche, wie aus der Vorrede zum zweiten Theile<sup>5</sup> hervorzugehen scheint, in den Klöstern von Palästina nicht bekannt oder doch nicht cultivirt war. Honoratus aber und Eucherius, denen diese Vorrede zum zweiten Theile gewidmet ist, und die er als „heilige Brüder“ anredet, fühlten in ihrer Seele das Feuer der Begeisterung sich entzünden. Der hier erwähnte Honoratus ist der Gründer des berühmten Klosters Lerin<sup>6</sup>, und nach Cassian wollte derselbe in jenem Gotteshause auch die Observanz des ägyptischen Anachoretenlebens einführen. Eucherius war ebenso für Aegypten begeistert und gedachte eine Reise dorthin zu unternehmen, um durch persönliche Anschauung die Uebungen der Bewohner jenes gepriesenen Vaterlandes der monastischen Disciplin, der heiligen Wüste von Thebais, kennen zu lernen. Ein Hauptzweck der Abfassung dieser sieben *Collationes* war, wie Cassian sagt, dem Bedürfniß jener Reise abzuhelfen oder sie unnöthig zu machen.

Bei aller Kürze ist die Vorrede zum dritten Theil der *Collationes* (18—24) von hoher Bedeutung, weil sie uns nach Verlauf weniger Jahre eine ziemlich klare Vorstellung von dem Wege gibt, auf welchem diese Samm-

---

*discussione coeperit erudire etc.* (Cap. 3.) In diesem Tone wird noch fortgeföhren und im 4. Kapitel über die drei Arten von Mönchen: *primum Coenobitarum, secundum Anachoretarum, tertium reprehensibile Sarabaitarum*, gehandelt.

<sup>1</sup> *Non secundum typum maiorem antiquissima constitutione fundatum, sed pro arbitrio uniuscuiusque instituentis monasterium vel diminutum vel additum in istis regionibus* (De inst. coenob. Praef. [*Petschenig* l. c. p. 6 *Migne* l. c. p. 59]).

<sup>2</sup> *Sulpicius Severus*, Dial. I de virtutibus monachorum orient. cap. seu § 1. 3.

<sup>3</sup> Coll. 1—10 (*Petschenig* l. c. p. 7—308. *Migne* l. c. XLIX, 478—844).

<sup>4</sup> *Petschenig* l. c. p. 4. *Migne* l. c. p. 479—480.

<sup>5</sup> Coll. 11—17 incl. (*Petschenig* l. c. p. 311 sqq. *Migne* l. c. p. 844 sqq.)

<sup>6</sup> *Ingenti fratrum coenobio praesidens* (*Petschenig* l. c. p. 311. *Migne* l. c. p. 845). Eucherius schrieb ein Buch zum Lobe der Einöbe ober Insel von Lerin. Eibonius Apollinaris sagt: *Quantos illa insula plana — Miserit in caelum montes!* von den vielen heiligen jenes Klosters.

lungen von ägyptischen und orientalisches-palästinensischen Observanzen verschmolzen und den Bedürfnissen eines Volkes angepaßt wurden, das in so mannigfacher Hinsicht von jenem, in welchem sie entstanden waren, sich unterschied und ihm fremd blieb. Die Vorrede ist an vier Personen gerichtet: Jovinianus, Minervus, Leontius und Theoborus. Letzterer hatte in Gallien ein Kloster ausschließlich für gemeinschaftliches Leben gegründet, das aber sorgfältig dem Muster „der alten Tradition“ nachgebildet war<sup>1</sup>. Dieses ist zu beachten, weil es bei Cassian den Gegensatz bildet zu der arbiträren und lässigen Methode, nach welcher ältere Klöster in Gallien sich eingerichtet hatten. Die drei andern Männer hatten Klöster gegründet, in denen man das Cönobitische, wie es im Orient und in Aegypten üblich war, mit dem Anachoretischen verband, welches den besondern Ruhm der ägyptischen Wüsten ausmachte. In all diesen Vorgängen und Neuerungen tritt uns eine vorwiegend ägyptisirende Richtung entgegen. Cassian zeigt uns auch, wie man jene Verbindung praktisch ausführte: In geringer Entfernung vom gemeinsamen Kloster wurde eine Anzahl gesonderter Zellen für Anachoreten eingerichtet. Da nun diese Anachoreten nicht auf ihre eigenen Erfindungen angewiesen sein, vielmehr durch die Lehren der Alten unterwiesen werden sollten, schrieb er die sieben letzten Collationen, um ihnen ein Mittel zur Belehrung und Unterweisung an die Hand zu geben.

Diese Thatfachen sind von Wichtigkeit, weil sie uns zeigen, auf welche Weise die ägyptischen Gebräuche, welche bis dahin in jenen Gegenden Widerwillen erregt hatten, allmählich daselbst Fuß faßten, sogar populär wurden und eine weite Verbreitung fanden.

Es ist nunmehr an der Zeit, die gallischen Mönchsregeln des 6. Jahrhunderts und ihre Bestimmungen bezüglich des Officiums im Lichte der durch Cassian uns gewordenen Kenntnisse etwas näher zu betrachten.

3. Die Regeln des hl. Casarius von Arles († 542) enthalten mehrere Angaben und Verordnungen über das Officium, welche uns, in Verbindung mit den Berichten Cassians und den Verordnungen des hl. Aurelian von Arles († 585), ein Bild der Entwicklung gewinnen lassen, welche das monastische Officium und wohl auch das der Säkularpriester im 5. und 6. Jahrhundert in einem großen Theile des Abendlandes gewonnen hat. Denn in den ältern Regeln von Arles haben wir zweifelsohne die Tradition der Klöster von Lerin. *Ordinem etiam, quo psallere debeatis, ex maxima parte secundum regulam monasterii Lirinensis in hoc libello iudicavimus inserendam*, sagt Casarius selbst<sup>2</sup>. Von Lerin aber gingen im 5. und 6. Jahrhundert zahlreiche heilige und gelehrte Männer aus, die als Bischöfe oder Aebte Kirchen und Klöstern in Gallien und Norditalien wie auf den Inseln des Mittelmeeres und des Oceans vorstanden und dahin gewiß manches von ihren alten Uebungen verpflanzten.

Casarius, einst Mönch in Lerin und um das Jahr 499 zum Abte eines Klosters in Arles ernannt, schrieb zunächst um 500 oder 502 eine Regel für

<sup>1</sup> *Sanctam atque egregiam disciplinam in provinciis Gallicanis antiquarum virtutum distractione fundavit (Petschenig l. c. p. 503. Migne l. c. p. 1089).*

<sup>2</sup> *S. Caesar., Regul. ad Virg. § 10. 11. Acta SS. Boll. II, 17 (die 19. Ian.).*



die Mönche seines Klosters<sup>1</sup>. Gegen Ende seines Lebens schrieb er für das von seiner Schwester Cäsaria geleitete Nonnenkloster eine größere Regel, mit welcher er eine ausführlichere Verordnung über das Gebet der canonischen Tagzeiten verband<sup>2</sup>. Der hl. Aurelian, zweiter Nachfolger des hl. Cäsarius auf dem Primatialstuhle von Arles, schrieb eine Regel für die dortigen Mönche, die in der Ordnung des Officiums vielfach mit der Nonnenregel des hl. Cäsarius übereinstimmt und als eine Ergänzung der Mönchsregel desselben Heiligen angesehen werden darf<sup>3</sup>.

Die wenig gewählte Sprache dieser Regeln macht es oft schwer, den rechten Sinn einzelner Bestimmungen zu erfassen, zumal nicht selten für denselben Gegenstand verschiedene Bezeichnungen gebraucht sind, die *lectiones* z. B. bald *missae*, bald *orationes* genannt werden.

Cäsarius' Regel für Mönche ist in dem das Officium berührenden Theile sehr dürftig. Am Samstag, sowie an Sonn- und Festtagen schreibt sie eine Vigil mit zwölf Psalmen, drei Antiphonen und drei Lectionen vor, von letztern eine „aus den Propheten“, eine „aus dem Apostolus“ und die dritte „aus dem Evangelium“ zu nehmen. Diese Verordnung deutet auf einen Einfluß der ägyptischen Regeln hin. Hieraus möchte man versucht sein zu schließen, daß an Werktagen keine Vigilien stattfanden. Allein ein etwas vorhergehender Passus zeigt, daß dieser Schluß verfrüht wäre, indem daselbst — ohne Zweifel für Werktage — bezüglich der Zeit von October bis Ostern verordnet wird, man solle zwei Nocturnen und drei Lesungen halten. Die Psalmen sollten der Reihe nach (*de ordine Psalterii*) gesagt werden und zwar abwechselnd antiphonisch und *respondens*, und am Sonntage soll in den Metten unter anderem die *Resurrectio* (Bericht über die Auferstehung Christi nach einem der vier Evangelisten) gelesen werden<sup>4</sup>. Das weist auf orientalischen bezw.

<sup>1</sup> Die Mönchsregel ist abgedruckt bei *Migne* l. c. LXVII, 1089 sq.

<sup>2</sup> Die Regel für Nonnen steht im Leben der hl. Cäsaria bei den *Vollanbisten* am 12. bezw. 19. Januar. *Acta SS.* II, 12 sq. (Januar.). Bemerkenswerth ist, daß Cäsarius, der das Kloster unter den Schutz des Papstes stellte, schreibt: *Secundum sacra sanctissimi Papae urbis Romae adiutoria vos, auxiliante Domino, munire in omnibus studete* (l. c. p. 17).

<sup>3</sup> Abgedruckt bei *Migne* l. c. LXVIII, 393. 403. Beide Mönchsregeln, nicht aber die Nonnenregel, findet man auch bei *Holstenius*, *Codex regularum*. Paris. 1663. Die Regel der Aebte Paulus und Stephanus sowie die *Regula Magistri* (*Holstenius* l. c. II, 46 sqq. 175 sqq.) sind zu sichtlich von der Regel des hl. Benedikt abhängig, um hier weiter berücksichtigt zu werden.

<sup>4</sup> Ein alter Codex der königlichen Bibliothek zu Brüssel (Ms. n. 8780—8793, saec. VIII), wahrscheinlich die älteste Recension darstellend, enthält auf fol. 29 b sq. die nachstehende hierauf bezügliche Stelle aus des hl. Cäsarius Mönchsregel: *Vigilias a mense octubres usque pascha duos nocturnos faciant et tres missas. ad una missa legat frater folla trea. et orate. legat alia trea. et orate. legat alia trea et levat se. dicite antephona. responsorium et alia antephona. antephonas ipsas de ordine psalterii. post hoc dicant matutinus (= os): directaneum Exaltabo te Deus meus. Deinde in ordine totus matutinarium in antephonas dicatur. Omni dominica sex missas facite. Prima missa semper resurrectio legatur. Dum resurrectio legitur nullus sedeat. Perfectas missas dicetes matutinus: directaneo; Exaltabo te Deus meus et Rex meus; deinde Confitemini; inde Cantemus Domino; Lauda anima mea Domino; Benedictionem; Laudate Dominum de caelis; Te Deum laudamus; Gloria in excelsis Deo; Et capitello. Omni dominica sic dicatur. Mit dem verglichen, was wir aus*

jerusalemischen Einfluß hin, wie wir aus den früher beigebrachten Stellen des hl. Basilus, der hl. Sylvia und Cassians ersehen.

Bezüglich der Laubes wird nur gesagt, am Sonntage seien dieselben mit einem Directaneus (scil. Psalmus), Exaltabo te, Deus meus et Rex meus (Ps. 144), zu beginnen, darauf solle folgen der Psalm Confitemini, das Canticum Cantemus Domino<sup>1</sup>, der Psalm Lauda anima mea Dominum (Ps. 145), die Benedictiones (Benedicite omnia opera<sup>2</sup>), Laudate Dominum de coelis (Ps. 148, jedenfalls mit Ps. 149 und 150), Te Deum laudamus, Gloria in excelsis und Capitellum<sup>3</sup>. Nach Aurelian kam der Psalm 62 (Deus, Deus meus), sowie Psalm 42 (Iudica me, Deus) noch hinzu, und statt des Te Deum läßt er Magnificat sagen. Dies deutet wieder auf griechisch-orientalischen Einfluß.

Die kleinen Horen, sowie die Vesper sind in der Regel des hl. Cäsarius für Mönche nicht erwähnt; es wäre aber voreilig, daraus zu schließen, man habe diese Officium in seinem Kloster nicht gehalten. Denn in der spätern Regel für Jungfrauen, die derselbe heilige Bischof von Arles schrieb, und der noch spätern des hl. Aurelian finden wir sofort bezüglich dieser kleinern Horen ganz merkwürdige Verordnungen. Für die Terz sind in der Osterzeit zwölf Psalmen mit drei Lectionen angeordnet, ähnlich für Sext und Non, dazu die Hymnen (Iam surgit hora tertia, Iam Sexta sensum solvitur, Ter hora trina volvitur) und Capitella. Zur Vesper, die, ähnlich der jetzigen Ambrosianischen Vesper, aus zweifachem Officium, dem Lucernarium und der Duodecima, bestand, wurden, entsprechend dem ägyptischen Brauche, 12 Psalmen, 2 Lesungen und Hymnen (Deus qui certis legibus abwechselnd mit Deus creator omnium), häufig aber 18 Psalmen gesungen<sup>4</sup>; zur Vigil: im Sommer 18 bezw. 19 Psalmen, im Winter nicht weniger als 36 (18 zu jeder der 2 Nocturnen), nebst den Directanei und Capitella und 2 Hymnen (O Rex aeternae Domine und Magna et mirabilia) und Orationen; zur Prim ebenfalls täglich 12 Psalmen nebst der Hymne Fulgentis auctor aetheris und

der Regel des hl. Cäsarius bezüglich der Oster- und Festzeit wissen, läßt sich folgende Eintheilung des Officiums vermuthen:

1. Von Ostern bis September einschließlich wurden zu den Vigilien am Samstag, Sonntag und den Festtagen gebetet: 12 Psalmen, 3 Antiphonen und 3 Lectionen (aus dem Propheten, dem Apostel und dem Evangelium).

2. Von October bis Ostern: Je 2 Nocturnen (wahrscheinlich zu je 12 Psalmen), 3 Lectionen, die Psalmen de ordine psalterii, welche, wie es scheint, abwechselnd antiphonisch und responsorisch gesungen wurden. Dies die Ordnung für die Werkstage. An den Sonntagen wurden 6 Lectionen (3 für jede Nocturn?), deren erste stets die Lesung der Auferstehung bildete, gebetet.

<sup>1</sup> 2 Mol. Kap. 16.      <sup>2</sup> Dan. Kap. 3.

<sup>3</sup> Bezüglich der Bedeutung von Capitellum vgl. unten S. 160.

<sup>4</sup> Für die Vesper ordnet sowohl Cäsarius (Ad Virgines) als Aurelian (Ad monachos) an, daß der Ps. 103 (Benedic anima mea Domino) bezw. ein Theil desselben (Sol cognovit occasum suum etc.) gesagt werden solle. Ein Sermo aus dieser Zeit und Gegen im Codex Lemovicensis 175, jetzt Parisinus lat. 2768 A, hat die Bemerkung: Item de eo quod scriptum est: Sol cognovit occasum suum. Psalmus ille, fratres carissimi, qui per omnem mundum (soll wohl heißen: ganz Gallien und weiter) dicitur et in ecclesiis et in monasteriis ad duodecimam horam, ita paene omnibus hominibus notus est, ut eum maxima pars humani generis memoriter tenet.

2 Sectionen aus dem Alten und Neuen Testament. Außerdem kennt Aurelian ein Nachtgebet, eine Art Complet<sup>1</sup>, das im Schlaßsaal gesprochen wird, wobei der 90. Psalm vorkommt.

Man sieht aus dem Vorstehenden zur Genüge, wie sich allmählich das Gebetspensum unverhältnißmäßig anhäufte und nicht nur die größern Officien, Mette, Laudes und Vesper, sondern auch die kleinern Tageshören mit einer Menge von Psalmen, Lesungen und Gebeten überladen wurden, die eine Reform erheischten. Sie wurde vom hl. Benedikt vorgenommen, dessen discrete Vertheilung der Psalmen auf die Wochentage und die 8 Officien eines jeden Tages mustergiltig wurde.

Aus dem Leben und den Reden des hl. Cäsarius erübrigen noch einige Mittheilungen, aus welchen erhellt, wie durch ihn das canonische Stundengebet auch im Säkularclerus weiter ausgebildet und bei den Weltleuten populär gemacht wurde. Er verordnete, daß in der Kirche des hl. Stephanus zu Arles täglich das Officium der Terz, Sext und Non feierlich abgehalten werde, damit die poenitentes und andere Weltleute demselben beiwohnen könnten. Die Prim ließ er jedoch nur an Sonn- und Festtagen, sowie Samstags öffentlich und feierlich halten. Er verpflichtete auch die Laien, Psalmen und Hymnen zu singen, damit sie keine Muße hätten, beim Gottesdienst zu plaudern. Die einen sangen lateinisch, die andern griechisch, sei es wegen der Fremden, der Kaufleute oder der Beamtenfamilien aus Byzanz, Bewohner griechischer Kolonien. Wir besitzen noch mehrere Reden des heiligen Bischofs, worin er theils seine Freude ausdrückt, daß das Volk so eifrig Psalmen singe, theils sie ermahnt, in der Fastenzeit auch zu den Nachtofficien sowie zu Terz, Sext und Non zur Kirche zu kommen. Zu den Laudes und der Vesper, der Morgen- und Abendandacht, brauchte er sie nicht zu ermuntern, da diese Officien, wie aus seinen Reden ersichtlich, schon genügend besucht wurden<sup>2</sup>. Wir fügen endlich hinzu, daß laut seiner Regel und seinen Homilien Seragesima bereits gefeiert zu werden anfang, wie dies auch aus gallischen Concilien und für Italien aus Codex Fuldensis<sup>3</sup> zu ersehen ist.

4. Ehe wir nun zur Officiumsordnung der Regel des heiligen Patriarchen der abendländischen Mönche übergehen, dürfen wir einige Concilien nicht übersehen, deren Canones geeignet sind, über unsere Frage Licht zu verbreiten. Hatte bereits das Concil von Vannes im Jahre 465 bestimmt, daß ein Cleriker, welcher ohne genügende Entschuldigung vom Frühgottesdienst der Laudes (a matutinis hymnis) fernbleibe, sieben Tage lang von der Communion ausgeschlossen sein solle, so wurde ebendasselbst auch, wie es scheint, in Nach-

<sup>1</sup> Vgl. St. Basiliius S. 79 f.

<sup>2</sup> Tertiae, Sextae et Nonae officia in maiori S. Stephani basilica instituit, curavitque ut laici in ecclesia prosas et antiphonas latine et graece canerent, ut fabulis vacandi spatium non haberent. Sic in ecclesia Parisiensi, teste Fortunato, per idem tempus Pontificis monitis Clerus, plebs, immo et infantes psallebant (Mabillon, Annales ordinis S. Bened. tom. I, lib. 4, cap. 26 [edit. Lucae 1739, p. 89]) psalmos et hymnos altaque et modulata voce, alli graece alli latine (Bolland. Act. 88. VI, 67 [die 27. Augusti]; cf. p. 68 D. E). Die Reden sind in der Benediktiner-Ausgabe der Werke des hl. Augustin (tom. V, Appendix, serm. 283. 284. 300. 140; cf. serm. 280—283) enthalten.

<sup>3</sup> Edit. Ranke, Marburg. 1868.

abnahme eines Decretes der Synode von Mileve 416, verordnet, daß in der ganzen Provinz die Psalmodie und Officiumsordnung die gleiche sein solle<sup>1</sup>. Das Concil von Agde im Jahre 506, welchem der hl. Cäsarius von Arles präsidirte, gibt im 30. Canon eine Verordnung, welche „einen überall in der Kirche — also auch wohl in Rom — beobachteten Gebrauch“ zur gewissenhaften Ausführung einschränkt. Es sollen danach täglich Laudes und Vesper gesungen, nach den Antiphonen, also zwischen den einzelnen Psalmen, Collecten vom Bischof oder Priester vorgebetet werden; ferner wird vorgeschrieben, am Ende der Laudes und Vesper nach der Psalmodie oder auch nach dem Hymnus (post hymnos kann beides bedeuten), Preces, Invocationen aus Psalmversen, entsprechend dem alten Gebete für die Gläubigen und die Anliegen der Christenheit, zu beten. Zum Schluß soll der Bischof, nachdem er die Collecte gesprochen, das Volk mit dem Segen entlassen<sup>2</sup>. Von Lectiōnen in der Vesper ist demnach nicht mehr die Rede; nur bei den Irenenstischen Mönchen bestanden sie noch, wie oben nach den hll. Cäsarius und Aurelian gezeigt wurde. Da auch der hl. Benedikt, um 530, keine größere Lesung mehr zur Vesper hat, sondern nur eine lectio brevis beibehält, ist anzunehmen, daß die längern Lesungen zu seiner Zeit abkamen.

Auf der Synode von Tarragona (516) ward bestimmt, daß in den Landkirchen (dioecesanis ecclesiis) die Priester, Diakonen und Cleriker im Kirchendienst in der Art Woche um Woche abwechseln sollen, daß täglich Matutin und Vesper feierlich abgehalten werden können. Dagegen sollen Samstag zur Vesper alle erscheinen, damit der Sonntagsgottesdienst vom ganzen Clerus gemeinschaftlich gehalten werde (ut presbyteri . . . cum clericis septimanas observent . . . die Dominico solemnitas cum omnium praesentia celebretur . . . omnibus diebus vesperas et matutinas celebrent<sup>3</sup>).

Das Concil von Epaon im Jahre 517 verordnet, daß für die Liturgie der ganzen Kirchenprovinz der Ritus des Metropolitanstizes maßgebend sein soll: Ad celebranda divina officia ordinem, quem metropolitani tenent, comprovinciales eorum observare debebunt<sup>4</sup>. Dasselbe statuirt das Concil von Gerunda im gleichen Jahre, außerdem, daß täglich am Schluß der Vesper und in den Laudes das Vaterunser vom Priester laut vorgebetet

<sup>1</sup> Clericus qui intra muros civitatis suae manere constitit, et a matutinis hymnis sine probabili excusatione aegritudinis inventus fuerit defuisse, septem diebus a communione habeatur extraneus (Conc. Veneticum 465 can. 14). — Rectum quoque duximus, ut vel intra provinciam nostram sacrorum ordo (Ritus der Messe) et psallendi una sit consuetudo. Et sicut unam cum Trinitatis confessione fidem, unam et officiorum regulam teneamus; ne variata observatione in aliquo devotio nostra discrepare erodatur (can. 16; *Harduin*, Coll. Concil. II [Paris. 1714] 798).

<sup>2</sup> Quia convenit ordinem Ecclesiae ab omnibus aequaliter custodiri, studendum est, ut sicut ubique fit, et post antiphonas collectiones per ordinem ab Episcopo vel presbyteris dicantur; et hymni matutini vel vespertini diebus omnibus decantentur; et in conclusione matutinarum vel vespertinarum missarum, post hymnos capitella de psalmis dicantur: et plebs collecta oratione ad vesperam ab Episcopo cum benedictione dimittatur (Conc. Agathens. can. 30 [*Harduin* I. c. p. 1001]).

<sup>3</sup> Conc. Tarraconens. can. 7 (*Harduin* I. c. p. 1042. *Hefele*, Conciliengeschichte II [2. Aufl.], 675).

<sup>4</sup> Conc. Epaonense can. 27 (*Monum. Germ. Legum* sectio 3 Concilia, ed. *Maassen* [Hannoveriae 1893], p. 25. *Hefele* a. a. O. S. 680. *Harduin* I. c. p. 1050).

werden solle; endlich, daß die sogen. Litaneas (Rogationes) in der Woche nach Pfingsten und in der ersten Woche des November mit dreitägiger Abstinenz von Fleisch und Wein (von Donnerstag bis Samstag) zu halten seien <sup>1</sup>.

Eine burgundische Synode zu Agaunum oder St. Moriz im Kanton Wallis zwischen den Jahren 515 und 523 soll unter König Sigismund für das schon vor Chlodwigs Zeiten (um 490) daselbst gegründete Kloster die sogen. laus perennis, beständig dauernde Psalmodie, eingeführt haben <sup>2</sup>. Die zweite Synode zu Vaison im Jahre 529, welcher der große hl. Casarius von Arles präsidirte, gab mehrere Verordnungen, durch welche eine größere Uebereinstimmung mit dem Ritus von Rom und „ganz Italien“ herbeigeführt wurde. Unter anderem wurde festgesetzt, daß der Name des römischen Papstes stets in der Liturgie zu nennen sei, daß die kleine Doro-logie: Gloria Patri . . . Sicut erat etc. in derselben Weise wie in Rom, in Italien, Afrika und im ganzen Orient gebetet werden müsse. Die Priester sollen jüngere Lectoren in ihrem Hause halten und erziehen und sie in der Psalmodie unterrichten; wenn der Priester wegen Krankheit nicht predigen kann, soll der Diakon eine Homilie der Väter dem Volke zur Erbauung vorlesen; dies gilt für alle Kirchen non solum in civitatibus, sed etiam in omnibus parochiis. Wie in Rom, in ganz Italien und im Orient, soll das Kyrie eleison bei der Matutin, bei der Messe und bei der Vesper mit großer Andacht und Zerknirschung öfters gesagt werden <sup>3</sup>.

<sup>1</sup> De institutione Missarum, ut quomodo in Metropolitana Ecclesia fuerit, ita in Dei nomine in omni Tarraconensi provincia, tam ipsius Missae ordo quam psallendi vel ministrandi consuetudo servetur (can. 1). — De litania, ut expleta solemnitate Pentecostes, sequens septimam; a quinta feria usque in Sabbatum etc. . . . Item secundae litaniae faciendae sunt Kalendis Novembris, ita ut . . . et in Sabbato vespere Missa facta finiantur (can. 2. 3). — Ita nobis placuit, ut omnibus diebus post matutinas et vespertinas oratio Dominica a sacerdote proferatur (can. 10 [Harduin l. c. p. 1043—1044]).

<sup>2</sup> Vgl. darüber Hefele a. a. D. S. 667 ff. — Datum und selbst Existenz dieser Synode wurden zwar von dem Vollandisten P. Ghifflet (I. [Januar], 673) und dem Dratorlaner Le Gointe (Annales eccl. Francor. I, 227) in Zweifel gezogen, doch von Mabillon (Annales Ord. Bened. lib. 1, § 71), Pagi (Ad an. 522 n. 14. 15) und Remi Geillier (Hist. des auteurs sacrés XV, 675 sqq.) verteidigt. Es wurden die Leiber der dem Namen nach bekannten Martyrer der Thebaischen Legion in der neuen Basilika beigesetzt, „ihnen eine heilige Wache (von Priestern) gegeben und sollte Tag und Nacht unaufhörlich das Officium an ihrem Grabe gesungen werden“. Zur Durchführung der beständigen Psalmodie aber sollten die Mönche in neun Scharen (normae) getheilt werden, welche sich in Abingung der canonischen Tagzeiten abließen mußten (Hefele a. a. D. S. 670). Den Einwand der Gegner, daß um jene Zeit die beständige Psalmodie im Abendlande unbekannt gewesen sei, widerlegten Mabillon (l. c. p. 28 sq.), Pagi (l. c. n. 11—14) und Geillier (l. c. p. 676) mit dem Hinweis darauf, daß in mehreren Klöstern des Frankentheiles, wie in St. Denis, das ausgesetzte Psalmobitren eingeführt worden sei, und zwar unter Berufung auf die Institution von Agaunum.

<sup>3</sup> Monum. Germ. l. c. p. 55—58: Can. 1. Hoc placuit, ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores, quantoscumque sine uxoribus habuerent, secum in domo . . . recipiant et eos quomodo boni patres spiritaliter nutriendos psalmis parare, divinis lectionibus insistere et in lege Domini erudire contendant. Can. 2. Hoc etiam pro aedificatione omnium ecclesiarum et pro utilitate totius populi nobis placuit, ut non solum in civitatibus, sed etiam in omnibus

Das vierte Concil von Orleans im Jahre 541, auf welchem gegen 50 Bischöfe aus allen Theilen Frankreichs, von Norden, Süden und Osten (Aix, Troyes, Paris), anwesend waren, verordnete, daß der Tag des Osterfestes jährlich an Epiphanie dem Volke in der Kirche durch den Bischof anzuzeigen sei. Nur 40 Tage solle gefastet werden, nicht eine Quinquagesimal- oder Sexagesimalzeit, die durch Unterlassen des Fastens am Samstag im Orient herbeigeführt worden, sondern nur die eigentliche Quadragesima sei zu beobachten. Das war also im Einklang mit der römischen Praxis<sup>1</sup>, zeigt aber zugleich, daß im 6. Jahrhundert im Abendlande die Sexagesima aufkam.

Die Synode von Braga (nach Harduin im Jahre 561, nach Hefele erst am 1. Mai 563 abgehalten), dieselbe, welche den Brief des Papstes Vigilius an Bischof Profuturus (oder Eutherius) von Braga als Norm für Spanien und Portugal aufstellte<sup>2</sup>, erließ mehrere Canones bezüglich der Liturgie

parochiis verbum faciendi daremus presbyteris potestatem, ita ut, si presbyter aliqua infirmitate prohibente per se ipsum non potuerit praedicare, *sanctorum patrum homiliae a diaconibus recitentur*. . . Can. 3. Et quia tam in sede apostolica, quam etiam per totas Orientales adque Italiae provincias dulces et nimium salubres consuetudo est intromissa, ut *Quirieleison* frequentius cum grandi affectu et compunctione dicatur, placuit etiam nobis, ut in omnibus ecclesiis nostris ista tam sancta consuetudo et *ad matutinos* (noch jetzt wird im Mailänder Brevier zu den Laudes 12mal das Kyrie gesprochen) et *ad missas* et *ad vesperam* Deo propitio intromittatur. Et in omnibus missis seu in matutinis seu in quadragesimalibus seu in illis, quae profunctorum commemorationibus fiunt, semper *Sanctus, Sanctus, Sanctus* eo ordine, quomodo *ad missas publicas* dicitur, dici debeat, quia tam sancta, tam dulces et desiderabilis vox, etiam si die noctuque possit dici, fastidium non poterit generare. Can. 4. Et hoc nobis iustum visum est, ut *nomen domni papae*, quicumque sede apostolicae praefuerit, *in nostris ecclesiis* recitetur. Zu diesem Canon macht der an zweiter Stelle, nach dem hl. Casarius, unterschriebene Contumeliosus, Bischof von Nîmes die Bemerkung: Ita consensi in omnibus, ut, cum sanctus papa Urbis suam oblatam dederit, *recitemus ante altarium Domini*. Can. 5. Et quia non solum in sede apostolica, sed etiam per totam Orientem et totam Africam vel Italiam propter haereticorum astutiam, qui Dei filium non semper cum patre fuisse, sed a tempore fuisse blasphemant, in omnibus clausulis post *Gloriam*, *Sicut erat in principio* dicatur, etiam et nos *in universis ecclesiis nostris* hoc ita dicendum esse decrevimus (vgl. Hefele a. a. O. S. 740—742).

<sup>1</sup> Das 4. Concil von Orleans bestimmt: Can. 1. Pascha secundum laterculum Victori ab omnibus sacerdotibus uno tempore celebretur; quae festivitas annis singulis epyfaniorum die in ecclesia populis nuntietur. . . Can. 2. Quadragesima ab omnibus ecclesiis aequaliter teneatur, neque Quinquagesimum aut Sexagesimum ante pascha quilibet sacerdos praesumat indicere; sed neque per Sabbata absque infirmitate quisquis absolvat quadragesimale ieiunium, nisi tantum die Dominico prandeat etc. (*Monum. Germ. l. c. p. 87. Harduin l. c. p. 1436. Hefele a. a. O. S. 780.*)

<sup>2</sup> Relecta est auctoritas Sedis Apostolicae ad quondam Profuturum directa Episcopum. — Placuit, ut eodem ordine Missae celebrentur ab omnibus, quem Profuturus quondam huius Metropolitanae Ecclesiae Episcopus ab ipsa Apostolicae Sedis auctoritate accepit scriptum (cap. 4 [*Harduin l. c. III, 350*]; cf. can. 5 [*ibid. p. 351. Hefele a. a. O. III, 18*]). In diesem Schreiben des Papstes Vigilius (*Harduin l. c. II, 1430—1432*) war verordnet, daß das Gloria Patri nach den Psalmen nicht geändert werden dürfe durch Auslassung eines *et* nach Filio, und daß der Ordo Precum (d. h. der Canon) in celebritate Missarum nullo tempore nulla in festivitate getheilt oder geändert werde; man füge nur an Ostern, Ascensio, Pfingsten, Epiphanie und an einem hohen Feiligtage einige kleinere Gebete ein, die das Festgeheimniß zum Gegenstand haben: Singula capitula diebus apta subiungimus, quibus commemorationem sanctae solemnitatis aut

im allgemeinen, wie auch für das Officium der Tagzeiten und bekundet daß zu dieser Zeit auch anderwärts immer allgemeiner werdende Bestreben nach Einheit der Liturgie. In der Matutin und Vesper soll überall die gleiche Psalmodie-Ordnung eingehalten und die Gebräuche der Klöster nicht mit denen der Säkularkirchen vermischt werden. Damit war also anerkannt, daß die Mönche einen von der Psalmodie der übrigen Kirchen (Kathedralen oder Pfarrkirchen) verschiedenen Ritus befolgen konnten und durften. Bei der Messe und den Vigilien der Festtage (*solemnium dierum*, worunter wohl auch die Sonntage mit einbegriffen sind) sollen überall, d. h. in allen Kirchen der Provinz oder des Landes, die gleichen Lectionen gelesen werden; die Bischöfe sollen zum liturgischen Gruß keine andere Formel anwenden wie die Priester, sondern alle sollen sprechen: *Dominus sit vobiscum*, wie es im Buche Ruth (Kap. 2, 4) zu lesen sei, und das Volk solle antworten: *Et cum spiritu tuo*; so sei es von den Aposteln her überliefert und im ganzen Orient üblich, nur die Priscillianisten hätten das geändert. Außer den Psalmen und den canonicis Schriften des Alten und Neuen Testaments soll nichts Poetisches in der Kirche vorgetragen werden; so schrieben es die heiligen Canones vor. Letzteres ist ein Irrthum; nur das Concil von Laobicea that solches, während sonst überall das Gegentheil geschah. Der Canon ist eine Neuerung, war aber vielleicht local und temporär in Spanien nöthig wegen der Priscillianisten, die, wie auch anderwärts die Häretiker, ihr Gift durch poetische Compositionen in den Gottesdienst einzuschmuggeln suchten<sup>1</sup>. Nur Subdiacone, nicht die Lectoren, dürfen die heiligen Gefäße tragen. Lectoren, die in der Kirche vorsingen (*psallunt*), sollen nicht im Weltkleide erscheinen.

Auf dem zweiten Concil von Tours im Jahre 567 wurden neben mehreren Verordnungen für die Messeliturgie, welche specifisch gallianischen Ritus im Auge haben<sup>2</sup>, auch solche für das Stundengebet gegeben, welche eine allgemeinere Bedeutung beanspruchen. Sie erinnern an die Uebungen des Orients und zugleich an die Bestimmungen des hl. Aurelian von Arles. Laut Canon 17 fand am 1. Januar, bezw. vom 29. December an, eine Rogationsanbacht statt<sup>3</sup>.

*eorum facimus quorum natalitia celebramus; cetero vero ordine consueto prosequimur. Quapropter et ipsius Canonicae precis textum direximus superadlectum, quem Deo propitio ex Apostolica traditione suscepimus. Et ut caritas tua cognoscat, quibus locis aliqua festivitibus apta connectes, Paschalis diei preces similiter addecimus (Dat. Kalendis Martii, Willisario et Ioanne, viris clarissimis, consultibus [Harduin l. c. p. 1482]).*

<sup>1</sup> Unus atque idem psallendi ordo in matutinis vel vespertinis officiis teneatur; et non diversae ac privatae, neque monasteriorum consuetudines cum ecclesiastica regula sint permixtae (can. 1). Es gab also eine feste regula ecclesiastica für Laubes und Vesper. — Per solemnium dierum vigiliis et missas, omnes eadem et non diversas lectiones in ecclesia legant (can. 2). — Non aliter episcopi aliter presbyteri salutant. Sed sicut in libro Ruth legitur . . . (can. 3). — Extra psalmos vel canonicarum scripturarum novi et veteris testamenti, nihil poetice compositum in ecclesia psallatur, sicut et sancti praecipunt canones (can. 12 [Harduin l. c. III, 350. 351]).

<sup>2</sup> So z. B. der Canon 8: Ut Corpus Domini in altari non in imaginario ordine, sed sub crucis titulo componatur (Harduin l. c. p. 358. Hefele a. a. D. III, 23).

<sup>3</sup> Triduum illud, quo ad calcandam gentiliū consuetudinem Patres nostri statuerunt privatas in Kalendis Ianuarii fieri litanias, ut in ecclesiis psallatur et hora octava in ipsis Kalendis Circumcisionis Missa Deo propitio celebretur (can. 17 [Harduin l. c. p. 360. Hefele a. a. D. S. 25]).

Zur Mette sollen laut Canon 18 (*pro reverentia domini Martini*, also wohl aus Tradition vom 4. Jahrhundert her) im Sommer 12 Psalmen gesagt werden, im Herbst 18 bis 24, von Anfang December bis Ostern 30, und zwar je 2 bis 3 Psalmen unter einer Antiphon. Die Mette oder Vigil heißt in diesem Canon bereits wie heute „Matutinum“<sup>1</sup>. Zur Vesper waren 12, zur Sext hingegen 6 mit Alleluja zu sagen. Canon 23 sagt: Obschon wir im Canon (Verzeichniß oder *ordo officii*) Hymnen des hl. Ambrosius haben, sollen doch auch andere gesungen werden, *qui digni sunt forma cantari*, falls man die Namen der Verfasser kennt<sup>2</sup>. Erzbischof Martinus von Braga erließ Verordnungen, welche den obigen ziemlich gleich lauten<sup>3</sup>.

Man ersieht aus allen diesen Conciliarbestimmungen des 5. und 6. Jahrhunderts das Bestreben hervortreten, erstens die Liturgie einheitlicher zu gestalten, so daß in jeder Provinz oder jedem Lande die gleiche Praxis herrsche<sup>4</sup>, und zweitens dem Oriente und Rom's Gebräuchen sich anzupassen.

5. Endlich muß noch auf ein wichtiges Reichsgesetz des oströmischen Kaisers Justinian hingewiesen werden, wodurch derselbe um das Jahr 530 verordnete, daß im ganzen Morgen- und Abendlande, dem weströmischen wie anatolischen Gebiete, in jeder Kirche, welcher ein Clerus abscribirt war, täglich das Nachofficium, sowie Laudes und Vesper feierlich gehalten werden soll<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Tam in ipsa basilica quam in ecclesiis nostris in diebus aestivis ad matutinum sex antiphonae binis psalmis explicentur. Toto Augusto manicationes (Frühaufrühen) sicut. Octobri octo Antiphonae ternis Psalmis etc. Novembri novem, Decembri decem ternis psalmis, Ianuario, Februario itidem usque ad Pascha. Ad Sextam sex psalmi cum Alleluia, ad duodecimam duodecim itemque cum Alleluia (can. 18 [Harduin l. c. II, 361. Hefele a. a. D. S. 25]).

<sup>2</sup> Licet hymnos Ambrosianos habeamus in Canone, tamen . . . volumus libenter amplecti eos praeterea, quorum auctorum nomina fuerint in limine praenotata (can. 23 [Harduin l. c. p. 365. Hefele a. a. D. S. 26]). — Ueber die Cara caristia oder Cara cognatio siehe man Duchesne, Orig. du culte chrét. p. 267, und de Rossi, Bulletino (1867) n. 3, p. 46 sg.

<sup>3</sup> So Kap. 45. 63. 64. 67. 73 ꝛ. (Harduin l. c. III, 396—400).

<sup>4</sup> Dies verordnete auch später noch für ganz Spanien und Gallia Narbonensis die für das canonische Recht so bedeutungsvolle vierte Synode von Toledo im Jahre 633, welcher der hl. Isidor präsidirte: Ut unaquaeque provincia et psallendi et ministrandi parem consuetudinem teneat (Conc. Toletan. IV, can. 2 [Labbe, Conc. V, 1704. Hefele a. a. D. III, 80]).

<sup>5</sup> Sancimus, ut omnes Clerici per singulas ecclesias constituti per se ipsos nocturnas et matutinas et vespertinas preces canant . . . Si enim multi laicorum, ut suae animae consulant, ad sanctissimas ecclesias confluentes, studiosos circa psalmodiam se ostendunt, quomodo non fuerit indecens, clericos ad id ordinatos non implere munus suum! (Cod. lib. 1, tit. 3: De episcopis et clericis l. 42 [al. 41], § 10.) Dieses Gesetz ist von Kaiser Justinian I. im Jahre 528 erlassen worden und steht in der Leipzig'ger Ausgabe des Corpus iuris civilis von Kriegel und Hermann (Vb. II [16. Aufl., 39]). In der Vita des hl. Brendanus, Abtes von Cluainfort oder Clonsfert in Irland († 578), ebirt von den Hollanbisten P. van Hove und Genossen auf Kosten des Marquis of Bute und bei Descler (Tournay) gedruckt, hatten die irischen Mönche in der Mitte oder gegen Ende des 6. Jahrhunderts eine Officiumsordnung, welche der aus den Regeln des hl. Benedikt, Casarius und Aurelian entspricht, auch die Complet (Acta Sanctorum Hiberniae ex codice Salmanticensi [Brugis 1887] in 4<sup>o</sup>. p. 118. 122. 133. 135. 153. 200). Da inbeßjen diese Acten nicht ganz authentisch, sondern stark interpolirt sind, so wird man ihnen nicht gar viel historischen Werth beimessen dürfen; ebenso-



Grancolas und Thomassin bemühen sich, zu zeigen<sup>1</sup>, daß um diese Zeit auch schon die private Recitation des Officiums den Priestern et subiacentibus clericis zur Pflicht gemacht worden war, falls sie dieselben nicht feierlich in der Kirche halten konnten. Nur war man dabei von den Lesungen dispensirt, da man die großen Codices der Heiligen Schrift oder Väterhomilien nicht bei sich trug, während man Psalmen und Hymnen und kleinere Gebete auswendig sagte.

Der heilige Bischof Nicetius von Trier, der um das Jahr 566 starb, schrieb zwei liturgische Tractate: ein Büchlein De Vigiliis servorum Dei und ein anderes De Psalmodiae bono<sup>2</sup>. Ist auch die Vaterschaft des hl. Nicetius strittig, so gehören diese Schriften jedenfalls in seine Zeit und sind Geisteskinder eines in jenen Landen lebenden Prälaten. An bestimmten Einzelheiten sind dieselben zwar äußerst arm, es sind mehr Ermahnungen zu eifrigem Besuche der Vigilien (als welche nicht nur die Vesper zu betrachten sei, sondern das Officium, zu welchem man nachts aufstehe) und Ermunterungen an Mönche, wie es scheint, zur Pflege der Psalmodie. Es läßt sich aus seinen Worten schließen, daß man die Cantica Moysis, Annae, Isaiae, Habacuc, Ieremiae (vielleicht Ezechiae zu lesen), Ionae und trium puerorum im Früh-officium sagte<sup>3</sup>.

wenig der Vita S. Arnulfi martyris († um 526 als Bischof von Tours), von dem berichtet wird, daß er zu Anfang des Nachtofficiums, das er mit seinem Clerus in der Kirche feierte, bereits den Versikel: Domine labia mea aperies, zu sagen pflegte. Am Schluß des Nacht- und Frühgottesdienstes betete man die Psalmen 148—150, wie aus der Bemerkung hervorgeht, daß er am Schluß des Psalmodiae cursus beim Vers Exsultabant Sancti in gloria ein wenig innegehalten. Consuetudinis erat beato Arnulfo episcopo singulis noctibus cum suis clericis matutinis laudibus interesse et ex devotione eas inchoare. Cumque quadam vice „Domine labia mea aperies“ initiaret, et omnis chorus omnesque, qui praesentes aderant, tacuisset, subsecuta est eum vox angelica, quae respondit: „Et os meum annuntiabit laudem tuam.“ Sequenti nocte adversus psalmodiae cursum cum psalterii finem faceret: Exsultabant etc. (Vita S. Arnulfi Martyris cap. 18). Diese Vita wurde nach einer Handschrift des 13. Jahrhunderts (Codex Parisinus 5271) in dem Catalogus Codicum Hagiographicorum latinorum (ed. Bolland. tom. I [Bruxellis 1889], 415 sqq.) herausgegeben. Die angegebene Stelle findet sich S. 424.

<sup>1</sup> Grancolas, Commentarius historicus in Romanum Breviarium (Venetis 1734) lib. 1, cap. 32. Thomassin, Vetus et nov. Eccl. discipl. lib. 2, cap. 70. 71 sq. Man beruft sich dabei auf den hl. Hieronymus. Ein zuverlässigeres Zeugniß haben wir in der Regel des hl. Venedikt, um's Jahr 530, welcher in Kap. 50 bestimmt, daß die, welche außerhalb des Klosters arbeiten oder auf Reisen sind, zur bestimmten Stunde „agant ibidem opus Dei“, und zwar „ut possunt, agant ibi“ (Ruinart, In praef. ad opp. S. Gregor. Turon. [Migne, P. L. LXXI, 36—40]).

<sup>2</sup> Migne, P. L. LXVIII, 365—376.

<sup>3</sup> Et ne vespertinas tantum horas noctes aestimes appellatas, occurrit et dicit: „Media nocte surgebam“ (Nicetius, De vigiliis serv. Dei cap. 3). Hic cum David Domino confitemur quoniam bonus, cum Moyse potentiam Domini magnis illis canticis (Exod. cap. 15 et Deut. cap. 32) personamus; cum Anna, quae Ecclesiae speciem gerit, olim sterilis nunc fecunda, in Dei laude corde confirmamur; cum Isaia . . . , cum Habacuc, cum Ieremia, cum Iona sanctissimis vatribus orando cantamus; cum tribus aequae pueris, quasi in fornace positi, convocata omni creatura, Creatori omnium benedicentes psallemus (Nicetius, De psalmodiae bono cap. 3 [Migne, P. L. LXVIII, 373]). Die Oratio Ionae (cap. 2, vers. 8—10) findet sich in

Einige Notizen über die Liturgie des 6. Jahrhunderts findet man in den Schriften des hl. Gregor von Tours († 594)<sup>1</sup>. Vigilien wurden gehalten an Weihnachten, Ostern (wo auch die Messe in der Nacht gefeiert wurde), hohen Heiligentagen, wie z. B. zu Tours an St. Martin<sup>2</sup>.

Der hl. Perpetuus († 490), Bischof von Tours, gab laut *Historia Francorum*<sup>3</sup> für die Beobachtung der Fasten und die Feier der Vigilien jene Verordnungen, welche noch zur Zeit Gregors, also im ganzen 6. Jahrhundert, und gewiß auch noch später daselbst in Geltung blieben.

Die Fastendisziplin ist für unsern Gegenstand nicht von Belang. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dagegen die Vigilien. Sie wurden nach Art der Stationen, ähnlich wie wir oben (S. 73—74) nach du Molinet gezeigt, auch in Tours gehalten: 1. an Weihnachten in der Kathedralekirche; 2. am Feste des hl. Johannes Evang. in der Basilika des hl. Martinus; 3. an Petri Stuhlfeier (*Natale sancti Petri episcopatus*) in der Basilika des Apostelfürsten; 4. am 27. März (*Sexto Kalendas Aprilis Resurrectione Domini nostri Iesu Christi*) in der Basilika des hl. Martinus; 5. an Ostern in der Kathedrale (*Pascha in ecclesia*); 6. Christi Himmelfahrt in der Basilika des hl. Martinus; 7. Pfingsten in der Kathedrale (*Die quinquagesimo in ecclesia*); 8. an St. Johann Baptist bei der Basilika im Baptisterium (*Passione [sic] s. Ioannis ad basilicam in baptisterio*); 9. an Peter und Paul in der Basilika der Apostelfürsten; 10. an Sommer-St. Martin (4. Juli [*Natale = Ordinatio et Translatio*]) bei seiner Basilika; 11. an St. Symphorian (22. August) bei St. Martins Basilika; 12. am Feste des hl. Vitorius, Bischofs von Tours, Vorgänger des hl. Martinus (13. September), *ad eius Basilicam*; 13. am zweiten Martinsfeste (11. November) bei seiner Basilika; 14. am Feste des hl. Briccus († ca. 443, 13. November) bei der Basilika des hl. Martinus; 15. am Feste des hl. Hilarius (13. Januar) *ad domni Martini Basilicam*. Es gab also kein größeres Fest der Mutter Gottes, auch keines vom hl. Gratian, dem Gründer und ersten Bischof der Kirche von Tours.

---

mehreren alten Psalterien als *Canticum*. *Quid in Psalmis non invenies ad utilitatem et ad aedificationem, ad consolationem humani generis . . . Psalmus tristes consolatur, laetos temperat, iratos mitigat, pauperes recreat, divites ut se agnoscat admonet et ne superbiant increpat, omnibus se suscipientibus aptam medicinam contribuit Psalmus; nec peccatores despicit — et quod his omnibus est excellentius, Christi sacramentum cantat. Quid hac utilitate commodius, quid hac delectatione iucundius, quia et Psalmis delectamur, et orationibus irrigamur et interpositis lectionibus pascimur. Oratio ipsa sit pinguior, dum mens recenti lectione saginatur, et currit per imagines divinarum rerum quas nuper audivit* (*Migne* l. c. p. 374. 375).

<sup>1</sup> Lib. 2 *Miraculorum*, De miraculis S. Iuliani cap. 20 (*Migne*, P. L. LXXI, 813), ed. *Krusch*, Monum. Germ. Scriptores rer. Meroving. I (Hannoverae 1885, ediderunt Waitz, Arndt et Krusch), 578.

<sup>2</sup> De miraculis S. Martini lib. 3, cap. 16 (P. L. p. 975, M. G. p. 636); *Historia Francorum* lib. 2, cap. 34 (P. L. p. 232, M. G. p. 98, 1); *ibid.* lib. 5, cap. 24 (P. L. p. 571, M. G. p. 219, 15); *ibid.* lib. 10, cap. 31, n. 19 (P. L. p. 571, M. G. p. 448, 15); De mirac. S. Iul. lib. 2, cap. 24 (P. L. p. 816, M. G. p. 575, 5).

<sup>3</sup> Lib. 10, cap. 31 (P. L. p. 566, M. G. p. 445, 10).

In der *Historia Francorum*<sup>1</sup> und *De miracul. S. Iuliani*<sup>2</sup>, *De gloria confessorum*<sup>3</sup> und *De miracul. S. Martini*<sup>4</sup> wird mitgetheilt, daß die Vigilien in der Kirche zu halten waren. Doch ist nichts Näheres über den Inhalt angegeben. In der *Historia Francorum*<sup>5</sup> heißt es einmal: *Dum matutinae celebrarentur vigiliae in quadam festivitate*<sup>6</sup>.

Genaueres ist von den Laudes berichtet. In der *Historia Francorum*<sup>7</sup> wird bemerkt, daß während des 5. Jahrhunderts auch an Tagen, wo keine Nachtwigil gehalten worden war, das Volk in der Frühe zu den Laudes sich versammelte (*ad matutinos hymnos*)<sup>8</sup>. Nach *lib. III, cap. 15* (*Signum ad Matutinas motum est, erat enim dies Dominica . . . illucescit dies et abiit ad Matutinas*<sup>9</sup>) scheint das *Officium* nur an Sonntagen feierlich für das Volk gehalten worden zu sein. Die Cleriker beteten es stets in der Kirche<sup>10</sup>. In den *Vitae Patrum*<sup>11</sup> werden als Bestandtheile der Laudes genannt, wie in Italien zur Zeit Cassians: Psalm 50 (Miserere), *Benedicite* (*Canticum trium puerorum*, Dan. 3) und die drei *Allelujapsalmen* 148, 149 und 150 nebst den *Capitella*. *Adveniente autem die tertia, quae erat Dominica dies, . . . albescente iam coelo, interrogat quid in ecclesia psallerent. Dixerunt benedictionem eos psallere. At ille Psalmo quinquagesimo et benedictione decantata, et Alleluatico cum Capitello expleto, consummavit matutinos*<sup>12</sup>. Nach den *Vitae Patrum*<sup>13</sup> scheint es, als wären auch *psalmi responsorii* dabei gesungen worden, und nach der *Vita S. Aridii Abbatis* (Testamentum gegen Ende)<sup>14</sup>, wenn sie Glauben verdient, hat es den Anschein, als sei an gewissen Tagen mit den Laudes eine stille Messe verbunden worden: *In oratorio S. Hilarii in cella mea, quinta feria, omni tempore maturius matutina et Missa sanctorum domnorum* (Hilarius et Martinus?) *a monachis ibidem revocetur*.

Von der Prim ist bei Gregor nirgends die Rede; sie bestand also wohl noch nicht in den Säkularkirchen (Nord-) Galliens; wohl aber die Terz und Sext. Denn in der *Historia Francorum*<sup>15</sup> heißt es, der heilige Bischof

<sup>1</sup> Lib. 7, cap. 22 (P. L. p. 429, M. G. p. 304, 5) . . . *egressi e basilica sancta vigiliasque finivimus*.

<sup>2</sup> Cap. 35. 36. (*Mirac. lib. 2; P. L. p. 821. 822, M. G. cap. 36, p. 579, et cap. 37, p. 580*). <sup>3</sup> Cap. 95 (P. L. p. 899, M. G. p. 807, 15).

<sup>4</sup> Cap. 23 (P. L. p. 978, M. G. p. 638, 30).

<sup>5</sup> Lib. 4, cap. 31 (P. L. p. 294, M. G. p. 167, 20).

<sup>6</sup> *Ad Vigiliis Natalis Dominici* (also Weischnachten) *tussit signum ad Vigiliis commoveri. Quo commoto, adveniente presbytero cum clericis et reliquo populo . . . Transactis vigiliis, data luce; impleto officio . . . Facta quoque hora tertia cum populus ad Missarum solemniam conveniret* (*Vitae Patr. cap. 8, De S. Nicetio Lugdun. n. 11 [P. L. p. 1050]*). Ein Beweis, daß damals an Weischnachten bloß eine Messe, nämlich die zur Terz, stattfand. <sup>7</sup> Lib. 2, cap. 7 (P. L. p. 201, M. G. p. 70, 5).

<sup>8</sup> Ebenso in cap. 23 (*signum ad matutinas audiens; P. L. p. 218, M. G. p. 85, 15*).

<sup>9</sup> P. L. p. 256, M. G. p. 125, 5. 15.

<sup>10</sup> Lib. 5, cap. 21 (P. L. p. 342, M. G. p. 218, 30). Cf. *De mirac. S. Martini cap. 33* (*manefacto, signo ad matutinas commoto [P. L. p. 936, M. G. p. 604, 20]*).

<sup>11</sup> Lib. 6, cap. 7 (*De S. Gallo episcopo; P. L. p. 1034*).

<sup>12</sup> P. L. p. 1034.

<sup>13</sup> Lib. 8, cap. 4 (*De S. Nicetio Lugdun. [P. L. p. 1043—1044, M. G. p. 694, 15]*).

<sup>14</sup> P. L. p. 1148, M. G. p. 1148.

<sup>15</sup> Lib. 10, cap. 31, n. 15 (P. L. p. 568, M. G. p. 447, 10).

Injuriosus (529 bis 546) habe zu Tours die Feier der Terz und Sext als öffentlichen Gottesdienst eingeführt. Hic instituit Tertiam et Sextam in ecclesia dici, quod modo in Dei nomine perseverat und im Liber de gloria Confessorum cap. 96 ist gesagt, daß Zeichen zur Terz wurde gegeben: Cum signum ad cursum horae tertiae audieris insonare, surge continuo, et ingredere basilicam. . . . Cumque Davidici Carminis laudationem clerici canere coepissent etc.<sup>1</sup>. Von der Non ist keine Rede, von der Vesper nur selten; letztere ward, weil erste Vigil der Nacht, wohl zum Nacht-officium gerechnet. Es ist das Officium serotinum, wovon im liber mirac. I. de gloria Martyrum<sup>2</sup> die Rede ist. In der S. 160, Anmerkung 2 citirten Stelle De mirac. S. Iuliani cap. 20 nennt Gregor das Officium der Vesper die gratia vespertina.

Aus den Acten der Conferenz vor König Gundebold († 516)<sup>3</sup> geht hervor, daß man in den langen Vigilien oder Pannochien viererlei Lesungen<sup>4</sup> hatte: 1. aus dem Pentateuch, 2. nach einigen Psalmen aus den Propheten, 3. nach weitem Psalmen aus dem Evangelium, endlich 4. aus dem Apostel Paulus; vielleicht ist bei letzterem das Kapitel der Laudes gemeint; wo nicht, so entspricht es der Regel St. Benedikts, der am Schluß der dritten Nocturn Lesungen aus den Briefen der Apostel anordnet, danach das Evangelium (Kap. 9 und 10).

Es ließen sich noch andere Stellen anführen, in welchen das Officium oder der *Cursus divinus* als stätige Übung, in Tages- und Nachtstunden getheilt, erscheint, doch dürfte das Vorstehende genügen<sup>5</sup>.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf die vor einigen Jahrzehnten entdeckte Schrift Gregors, *De cursu stellarum*, um ihr das für unsere Aufgabe Bemerkenswerthe zu entnehmen<sup>6</sup>. Sie handelt zuerst von den sieben Wundern der Welt, dann von der Bewegung der Sonne und des Mondes und ihrem nach den Jahreszeiten verschiedenen Auf- und Untergang. Darauf

<sup>1</sup> P. L. cap. 96, p. 899. 900, M. G. cap. 94, p. 808, 15.

<sup>2</sup> Apud Burdegalensem autem urbem anus quaedam gravata senio, sed fide mentis integrae sublevata, cui mos erat in sanctorum basilicis misso oleo lychnos (Monum. Germ.: lignos) accendere, ut hoc negotium ageret, nocte Dominica beati Petri apostoli basilicam ingressa est. . . . Quod opus dum ageret, et nox adveniens mundum tenebris operuisset, accedentes clerici, dictis psalmorum capitulis obserato cryptae ostio, discesserunt (P. L. p. 736, M. G. p. 509).

<sup>3</sup> P. L. p. 1155. Cf. Hist. Francor. lib. 2, cap. 32 (P. L. p. 277, M. G. p. 93).

<sup>4</sup> Cum lector secundum morem inciperet lectionem a Moyse (Ex. cap. 7), deinde cum post psalmos decantatos recitaret ex prophetis (Is. cap. 6), cumque adhuc psalmi essent decantati et legeret ex Evangelio (Matth. cap. 11), denique cum lectio fieret ex Apostolo (Ad Rom. cap. 2; P. L. p. 1155).

<sup>5</sup> Vgl. De gloria Confessorum cap. 47 und Mirac. S. Iul. cap. 20 (*Migne* I. c. LXXI, Index, 1226. 1262 [sub voce *cursus* et *officium*]).

<sup>6</sup> *Krusch*, Mon. Germ. I, 857—872. Sie führt den Titel: *De cursu stellarum ratio, qualiter ad officium implendum debeat observari*; Gregor selbst führt sie im Epilog zu lib. 10, cap. 31 der *Historia Francor.* (M. G. I. c. p. 449) mit den Worten an: „De cursibus etiam ecclesiasticis unum librum condidi“. Sie wurde von Haase entdeckt und nach einem Codex von Hamburg zu Breslau 1853 herausgegeben, später (1882) von Emont nach einem Pariser Codex (Bibl. de l'école des chartes 1882 p. 50 s.); ein Codex des 8. oder 9. Jahrhunderts ist in Wien, ein anderer im Vatican (cf. *Krusch* I. c. p. 856 sq.).

Bäumert, Geschichte des Dreiecks.

werden einzelne Sterne und Sternbilder, ihr Aufgang und die Zeit ihres Leuchtens näher beschrieben, um danach zu berechnen, wann man zu den verschiedenen Jahreszeiten das Nachtofficium beginnen und wie viel Psalmen man dabei sagen könne. Je nachdem der Priester aufsteht, kann er außer den festgesetzten 12 (im December 30) noch weitere 50, 60, 80 Psalmen beten. Steht man im Juni, Juli, August erst zur zweiten oder dritten Stunde der Nacht auf und will die Matutin zur rechten Zeit beten, so kann man nur 5, 6 oder 7 Psalmen zur Vigil sagen; mehr, wenn man um Mitternacht aufsteht. Hält man Pannychie, so reicht es für einen ganzen Psalter<sup>1</sup>. Es geht daraus hervor, daß für die Vigilien ziemlich große Freiheit herrschte und nur ein Minimum festgesetzt war; sowohl was Psalmenzahl, wie auch was Lesungen anging, wie wir letzteres aus den Regeln der hl. Casarius und Benedikt ersehen. Eingehendere Mittheilungen über Inhalt und Zusammensetzung dieses nächtlichen Officiums und die Art ihrer Feier sucht man vergebens in den Schriften des hl. Gregor von Tours. Doch kann man aus der ganzen Anlage der Schrift *De cursu* entnehmen, daß in diesem Jahrhundert das Nachtofficium die Stellung behauptet hat, welche wir demselben in Justinians Gesetz von 528 angewiesen fanden.

### Sechstes Kapitel.

## Weitere Entwicklung des Officiums durch die abendländischen Mönche.

Gehe wir zur Besprechung der Regeln des hl. Columban und des hl. Benedikt<sup>2</sup>, der Häupter der monastischen Bewegung des 6. Jahrhunderts, übergehen, müssen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

<sup>1</sup> Mense Februario, quando oritur stella illa quam inter stellas superiores diximus clariorem, si nocturnos incipias, mediam esse intelligas noctem. Cum stella ad horam diei quartam advenerit, si signum ad matutinus commoveatur, duodecim psalmos poteris explicare. — Mense Martio cum quadragesima advenerit, et maturius consurgere debes. Quando stella est in hora secunda diei si surgas, dicis nocturnus et galli canto, quae dupliciter, ut superius diximus, hoc est in directis 60 psalmos. Quibus expeditis, psallis in antyphanis 20 psalmos, et stilla illa venit ad horam quintam diei. — Mense autem Aprile, si adhuc quadragesima est, similiter observabis quae praeterita. Si tardius consurgere volueris, observabis stellam quam etc. . . . Quae cum orta fuerit, si signum commoveatur ad matutinus, octo psalmos poteris in antyphanis expedire. — Mense Maio cum orta fuerit, nocturnos celebrabis cum galli cantu, expeditisque et reliquis cursibus, cum ad horam tertiam venerit si matutinus incipias septem psalmos in antyphanis explicabis. — Mense Iunio . . . quinque psalmos poteris decantare. — Mense vero Iulio . . . si tota nocte vigilis, si media nocte consurgas; . . . si signum sonet sex psalmos expedis. — Mense Augusto . . . cum ad hora tertiam diei venerit si matutinus incipias septem psalmos in antyphanis explicabis. Quod si nocte tota vigilare volueris, totum psalterium decantabis (*Krusch* l. c. p. 871 sq.).

<sup>2</sup> Die in neuester Zeit über St. Columban entstandene Controverse, ob nämlich die nach ihm benannte Regel wirklich von ihm herrühre oder nicht, ob sie eine frühere oder spätere Zusammenstellung der betreffenden Observanzen und Lehrvorträge (Exhortationen)

Wie oben gezeigt, stellen die Mönche von Aegypten und die von Palästina bezw. Mesopotamien und Syrien (Orient) zwei in der Ascese scharf gesonderte Richtungen dar, die auch in ihren rituellen Uebungen, der Zahl der Psalmen, den Gebeten, Lectionen u. dgl. zum Ausdruck kamen. Aus Cassians Collationen ist ersichtlich, daß wenigstens die Aegypter sich dieses Unterschiedes voll und klar bewußt waren. Durch Cassians Einfluß kamen diese beiden Richtungen in den Klöstern, die unter dem Einfluß seiner Freunde und Bewunderer standen, zu einer gewissen Fusion, die sich in den spärlichen Resten der Ueberlieferung des gallischen Mönchswesens und seiner Disciplin im 6. Jahrhundert immer wieder ankündigt. Die ungemilderte Strenge der Aegypter erkannte der weitsichtige Geist Cassians als ungeeignet für abendländische Naturen. Es dürfte daher die Vermuthung gestattet sein, daß in den „gemischten“ Klöstern des Zovinian und seiner Genossen Minervus und Leontius die ägyptische Strenge nur für einige auserwählte Seelen beibehalten wurde, die in abgesonderten Zellen wohnten. Der Einfluß dieser seltsamen Gründungen mit ihrem zweifachen Geist scheint entscheidend für das Mönchsleben im Abendlande bis nach Britannien hin gewesen zu sein.

Wir werden uns hier nicht auf eine Erörterung der so schwierigen, die älteste Kirchengeschichte Irlands betreffenden Fragen einlassen, auch die Biographie des hl. Patricius und die Legenden nicht berühren, die sich im Laufe vieler Jahrhunderte um ihn gesammelt haben; wir müssen aber betonen, daß man bei einem aufmerksamen Blick in die Annalen der irischen Kirche und ihrer Heiligen während der ersten Jahrhunderte alsbald herausfühlt, wie sehr die Natur der Kelten sich für die ägyptische Ascese eignet und ihr nahesteht. Man erwäge nur ihre Einsamkeit, ihre Vorliebe für das anachoretische Leben, ihre Scheu gegen jene Pracht des Gottesdienstes, die in Palästina heimisch, den Aegyptern aber so unsympathisch war, ihre Neigung zu außergewöhnlichen Anstrengungen und Abtötungen: und man wird finden, daß irischer Geist der Ascese und Mystik dem ägyptischen näher verwandt ist als dem palästinensischen. Welche Lösung immer die Einzelfragen bezüglich der Ursprünge der irischen Kirche finden mögen, so dürfen wir die Wurzel ihres Lebens und seiner Aeußerungen in der monastischen Disciplin, in dem nach ägyptischem Muster ausgebildeten Leben der südgallischen Klöster suchen. Dies findet einen formellen Ausdruck in der Tradition oder der Legende von einem Aufenthalte des hl. Patricius in Lerin<sup>1</sup>.

ist, berührt unsere Frage nicht. Es thut nichts zur Sache, wenn die Regel wirklich von einem andern irischen Abte oder Mönche herrührt, denn soviel ist sicher, daß Columban der Hauptträger der irischen Mönchs-idee war, und daß die nach ihm benannte Regel die Praxis der irischen Klöster jener Zeit repräsentirt.

<sup>1</sup> Der allerdings sonderbare scoto-irische Tractat über die verschiedenen Cursus, den Epelman zuerst veröffentlicht hat, ist nicht ohne Werth. Der ganze erste Theil ist freilich eine gelehrte Erfindung, worin der Verfasser Proben von seiner „Belesenheit“ und Erudition zu geben bemüht ist. Und obgleich auch da, wo er auf Cassian zu sprechen kommt, seine geschichtlichen Angaben ziemlich confus sind, so stellt er doch allem Anscheine nach den wirklichen Verlauf der Ereignisse insofern richtig dar, daß er sagt, das irische Concilium oder der in Irland vorherrschende Cursus sei aus südgallischen Klöstern, vielleicht aus Lerin selbst, entlehnt. Auch bringt er den Cursus Scotorum mit dem hl. Marcus (Alexandrien, Aegypten) in Verbindung, wie den der Briten et Scoti mit Honoratus

Ganz anders gestalten sich die Dinge, wenn wir unsere Blicke nach Italien und Rom wenden. Dem römischen Geiste vor allem ist die ägyptische Askese und Richtung ganz unsympathisch. Vom Orient, speciell von der Wiege des „orientalischen“ Mönchtums, d. h. von Palästina, empfängt der römische Geist seine Inspirationen; mit ihm unterhält er enge persönliche Verbindungen, ihn ahmt er in seinen Uebungen und besonders in seinem Ritus nach.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir die zwei großen Repräsentanten der abendländischen Cönobiten des 6. Jahrhunderts, den hl. Columban und den hl. Benedikt, zu betrachten. Allerdings waren die Officien der Aegypter nicht so zahlreich, und es wurden nicht so viele Psalmen gesungen als bei den Iren, aber ihr Leben war sozusagen ein beständiges Gebet und bot wenig Abwechslung. In Columban äußerte sich, entsprechend seiner occidentalschen Natur, welche der beständigen Abstraction und Contemplation nicht in dem Maße fähig ist wie die der Aegypter und Morgenländer, die ägyptische Strenge in der großen Zahl von Psalmen und andern Gebeten, die den einzelnen Officien zugetheilt waren, während der hl. Benedikt selbst die mildere palästinensische Disciplin in diesem Punkte noch mächtig.

I. Der hl. Columban, der ums Jahr 590 nach Gallien kam und eine Regel für Mönche schrieb, die in seinen Klöstern (in Gallien, Schweiz, Norditalien) lange Zeit beobachtet wurde, bis sie im 7. und 8. Jahrhundert der Regel des hl. Benedikt weichen mußte, verordnet im 7. Kapitel dieser Regel, was folgt<sup>1</sup>: Für den Nachtgottesdienst sind in den kurzen Sommernächten 12,

von Lerin und Casarius von Arles (cf. *Haddan and Stubbs, Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland I* [Oxford 1869], 138—139). Ein wenig kritischer Abdruck findet sich bei *Migne, P. L. LXXII, 606—608.*

<sup>1</sup> Regula S. Columb. cap. 7 De cursu psalmodiarum (*Migne l. c. LXXX, 212*): De synaxi vero, id est de cursu psalmodiarum et orationum modo canonico quaedam sunt distinguenda, quia varie a diversis memoriae de eo traditum est. Ideo iuxta vitae qualitatem ac temporum successionem varie a me quoque litteris insinuetur hoc idem. Non enim uniformis esse debet pro reciproca temporum alternatione: longior enim per longas noctes, breviorque per breves esse convenit. Inde et apud Seniores nostros ab octavo Kalendas Iulii cum noctis augmento sensim incipit crescere cursus, a duodecim choris brevissimi modi in nocte Sabbati sive Dominicae usque ad initium hiemis, id est Kalendas Novembris, in quibus viginti quinque canunt antiphonas psalmodiarum eiusdem numeri . . . quotidiani hiemalis triginta sex psalmi cursus. . . . Igitur iuxta vires consideranda Vigilia est. . . . Sed quia orationum canonicarum noscendus est modus, in quo omnes simul orantes horis convenienter statutis, quibusque absolutis unusquisque in cubiculo suo orare debet, per diurnas terni psalmi horas, pro operum interpositione, statuti sunt a senioribus nostris, cum versiculorum augmento intervenientium, pro peccatis primum nostris, deinde pro omni populo christiano, deinde pro sacerdotibus et reliquis Deo consecratis sacrae plebis gradibus, postremo pro eleemosynas facientibus; postea pro pace regum; novissime pro inimicis, ne illis Deus statuat in peccatum quod persequuntur et detrahunt nobis, quia nesciunt quid faciunt. Ad initium vero noctis (Vesper) duodecim psalmi, ad mediumque noctis duodecim similiter psalluntur; ad matutinum vero bis deni bisque bini per tempora brevium, ut dictum est noctium, sunt dispositi; pluribus iam ut dixi, semper nocti Dominicae ac Sabbati vigillae deputatis, in quibus sub uno cursu septuaginta quinque singillatim cantantur. Haec iuxta communem dicta sunt synaxim. . . . Et ideo licet longitudo standi aut cantandi sit varia, unius tamen perfectionis erit aequalitas orandi in corde, ac mentis cum Deo iugis intentio. Sunt autem quidam catholici quibus idem est canonicus duodenarius psalmodiarum

beim Längerwerden der Nächte mehr Psalmen zu singen; an den Samstag und Sonntagen wenigstens 18, meist 36; im Winter an den Wochentagen 36 zur Vigil, dagegen in den Pannychien der Samstag und Sonntage 75. Für die Laudes ist nicht deutlich gesagt, was ständige Regel sein soll, vielleicht war dieselbe als allgemein bekannt vorausgesetzt. Für jede der kleinen Tageshören waren, verschieden von Aurelian, und in diesem Punkt der orientalischen Praxis sich nähernd, 3 Psalmen bestimmt, für die Vesper 12 (ägyptisch). Sodann, sagt der heilige Ordensstifter, müsse man die canonisch festgesetzte Ordnung der Gebete kennen (*orationum canonicarum noscendus est modus . . . quibus absolutis unusquisque in cubili suo orare debet*). Es sei von den Vorfahren angeordnet, daß *cum versicolorum augmento intervenientium* am Schluß des Officiums für Frieden, Nachlassung der Sünden und für alle Anliegen der ganzen Christenheit gebetet werde. Der Ausdruck *cum versicolorum augmento* ist wohl zu beachten, denn damit ist angedeutet, wie wir anderwärts<sup>1</sup> nachgewiesen haben, daß die aus den Apostolischen Constitutionen, aus dem hl. Chrysostomus und der hl. Sylvia uns schon bekannten Fürbittgebete, welche wir in den Regeln des hl. Casarius, des hl. Aurelian sowie im Concil von Agde (506) als Capitella bezeichnet fanden, im 6. Jahrhundert wirklich in Form von Versikeln bestanden. Diese Versikel wurden mit ihren Responsorien aus den Psalmen genommen wie die jetzigen Ferialpreces des römischen Breviers ad Laudes et Vesperas. Da diese dem Gebote des hl. Paulus (1 Tim. 2, 1) entsprechenden Fürbitter zu Anfang des 6. Jahrhunderts Capitella oder Capitula de Psalmis genannt wurden, so ist anzunehmen, daß die Umwandlung der aus den Apostolischen Constitutionen uns bekannten Invocationen mit der Antwort Kyrie eleison in diese Psalmverse im 5. Jahrhundert stattgefunden hat. Dies wird klarer, wenn wir ermägen, daß Rufinus und Claudianus Mamertus als solche genannt werden, die *apta ex psalmis et scripturis* für Gebete ausgewählt haben. Daß diese Fürbitten überall gehalten wurden wie in der Messe (laut S. Coelest., Epist. ad Gall.), so nicht minder in Laudes und Vesper, erhellt auch aus Prosper<sup>2</sup>. Der technische Ausdruck dafür war im Abendland *supplicatio*.

Wir fügen hier noch einige Data aus andern Quellen bei, welche über das Officium der irischen Mönche im 6. Jahrhundert Aufschluß geben; zuerst

numerus, sive per breves, sive per longas noctes; sed per quaternas in nocte vices hunc canonem reddunt, ad initium noctis (Vesper) ad mediumque eius, pullorum quoque cantus (also für Mette 24, media nocte 12 und pullum cantus 12) ac matutinum. Cursus hic, ut in hieme parvus aliis videtur, ita in aestate satis onerosus et gravis invenitur. . . . Noctibus vero reverentissimis Dominicæ scilicet vel Sabbati ad matutinum ter idem volvitur numerus, id est ter denis et sex psalmis (p. 213).

<sup>1</sup> Etubien des Benediktinerordens (Raigern 1886) II: Ueber Litanie und Missae.

<sup>2</sup> St. Prosper sagt in der Schrift De vocatione gentium (lib. 1, cap. 12 [Migne, P. L. LL, 664]) und inter opp. S. Ambrosii (cap. 4 [Migne l. c. XVII, 1086]) in Erklärung der Stelle 1 Tim. 2, 1): Obedientia concordat præcepto. Quam legem *supplicationis* ita omnium sacerdotum et fidelium devotio tenet, ut nulla pars mundi sit, in qua huiusmodi orationes non celebrentur. . . . *Supplicat* ergo Ecclesia pro regeneratis, infidelibus, hæreticis, . . . omnibus hominibus (Migne l. c. LI, 664). Vgl. auch Regula S. Benedicti cap. 9 (*supplicatio litanie*). Probst (Katholik I [1882], 123–124) weist aus dem Liber de sacramentis nach, daß im 6. Jahrhundert das Wort *supplicatio* zur Bezeichnung dieser Fürbitten allgemein gebräuchlich wurde.



aus der *Vita S. Brendani* (um 580 oder 590), worin der Psalm 112 (Laudate pueri Dominum) und der Psalm 103 (Benedic anima mea, mit dem Verse Sol cognovit occasum suum) nebst einer Anzahl von Gradualpsalmen (von Ps. 119 an) als täglich bei der Vesper zu singende Lieder genannt sind, so daß im ganzen zwölf Psalmen gesagt werden sollen. Dies erinnert sowohl an die aus Cäsarius und Aurelian bekannte Praxis von Lerin und Arles als auch an die Sitte der Aegypter<sup>1</sup>.

Das sogen. *Antiphonarium* von Benschuir oder Bangor, welches in einer aus Bobbio stammenden Handschrift zu Mailand in der Ambrosianischen Bibliothek (Cod. C. 5 inf.) aufbewahrt wird, gibt uns zwar in seinem fragmentarischen Zustand kein vollständiges Bild vom Cursus oder Officiumsorto des irischen Klosters Bangor oder des von Columban gegründeten Bobbio, bietet aber doch immerhin einige Anhaltspunkte, aus denen man die Quelle derselben ersehen mag<sup>2</sup>. Der Codex wurde von 680—690 oder 691 in Irland geschrieben und repräsentirt den Ordo der irischen Mönche des 6. und 7. Jahrhunderts, also zur Zeit des hl. Columbanus. Dasselbe enthält als Cantica der Heiligen Schrift: 1. das Lied oder den Abschied des Moses (5 Mos. Kap. 32), dem aber keine Stelle zugewiesen ist; 2. das Lied aus 2 Mos. Kap. 15 (Cantemus Domino); 3. das Benedicite (Dan. Kap. 3). Diese beiden letztern sind nebst dem Psalm 62 (Deus, Deus meus) und den Psalmen 148—150 als Laudes-Psalmen genannt, was auf die Regeln von Arles (Cäsarius und Aurelian) hinweist; ebenso wird das Te Deum (für den Sonntag) und das Gloria in excelsis als Lieder oder Gebete der Laudes genannt<sup>3</sup>. Das Benedictus (Luc. Kap. 1), welches fol. 6 als Benedictio sancti Zachariae geschrieben ist, scheint ebenfalls in den Laudes gesagt worden zu sein, da auf fol. 23 und 26 zc. nach den Gebeten post Benedictionem trium puerorum und zum Laudate Dominum Collecten post Evangelium stehen, die mit: Canticis spiritualibus (Exsultante und Diluculo lucis) beginnen und an die Auferstehung Christi und das Morgenlicht erinnern, und diese Gebete stets nach den Laudate-Psalmen bzw. den Cantica Benedicite und Cantemus folgen.

Von den übrigen Horen ist allzumenig gesagt, als daß man einen Schluß auf deren Zusammensetzung machen könnte. Es sei nur bemerkt, daß die Gebete ad initium noctis auf fol. 19 stehen, worin um Schutz für die Nacht und um Frieden gefleht wird, in Verbindung mit einem Schuldbekennniß (Iniuste egimus) mit dem apostolischen Symbolum und Pater noster. Das dürften Gebete zur Complet sein oder Abendgebete. Es kommen ferner Gebete ad Nocturnum vor; sodann Gebete ad *secundam* scil. Matutinam, womit die Prim gemeint ist, wie aus fol. 18 zu ersehen, wo das Gebet ad

<sup>1</sup> Acta Sanctorum Hiberniae (Brugis, Desclée, De Brouwer et Soc., 1887) p. 183 sq.

<sup>2</sup> Das Antiphonarium Bangorense wurde zuerst, aber unvollständig, von Muratori herausgegeben (Anecdota Ambrosiana, tom. IV [Patavii 1713], 119 sq. Auch Oppomina, tom. XI [Arezzo 1770], pars 3, p. 217 sq. [Migne l. c. LXXII, 579 sqq.]). Zuletzt, besser und in vollständiger phototypischer oder heliographischer Vervielfältigung des Originals von F. G. Warren in der Sammlung der Bradshaw Society, tom. IV (London 1893).

<sup>3</sup> Fol. 10. 23. 26. 28. 33 sqq. Vgl. auch die Antiphonen zu diesen Psalmen und Cantica fol. 30 sqq.

Secundam beginnt: Exaudi, Domine, supplices tuos, qui in hac hora prima diei referamus tibi etc. Eine andere Collectio ad Secundam (fol. 17) enthält Gedanken wie die jetzige Oratio ad Primam im römischen Brevier: Esto nobis protector in ista die, Domine . . . custodi cogitationes, sermones et opera, ut possimus placere in conspectu tuo . . . perficere voluntatem tuam etc. Eine Antiphon zu dieser Hore ist auf fol. 31 als Antefano super „Domine refugium“ ad Secundam bezeichnet, woraus hervorgeht, daß der Psalm 89, wie laut Cassian im Orient und in Südgallien, so auch in Irland zur Prim gebetet wurde; ähnlich fol. 32. Für die kleinen Horen sind zwar Gebete (Collecten) und Antiphonen angegeben, jedoch nichts über die Psalmen oder die weitere Zusammensetzung dieser Gebetsstunden.

Aus den Collecten und Antiphonen nebst Titeln, die zur Vesper angemerkt sind, geht hervor, daß in dieser Hore der Psalm 112 (Laudate pueri Dominum) und das Gloria in excelsis Deo vorkommen<sup>1</sup>. An verschiedenen Stellen kommen Gebete und Antiphonen de Martyribus vor, ohne nähere Angabe, vielleicht allgemeine Commemorationen. Die Gebete für alle Anliegen der Kirche und des Klosters stehen auf Fol. 20 und 21 am Schluß der Matutin als Oratio communis fratrum, wobei die einzelnen Fürbitten (pro baptizatis, pro fraternitate, pro Abbate, pro pace populorum et regum, pro iter facientibus, pro impiis, pro benefactoribus, pro infirmis, pro eleemosynam facientibus etc.) mit Psalmversen abwechseln, entsprechend der Vorschrift: Cum versiculorum augmento, die wir aus der Regel des hl. Columban und früher aus den Apostolischen Constitutionen kennen lernten. Im übrigen sind für jede Hore sowie zum Theil für die einzelnen Psalmen und Cantica Collecten beigefügt, außerdem einige für besondere Anliegen. Diese Orationen wurden laut den Ueberschriften: Post Benedictionem (Benedicite), Post „Cantemus Domino“, Post „Laudate pueri Dominum“ Post tres Psalmos (Laudate etc.) und ähnlichen, nach den einzelnen Psalmen oder Psalmengruppen gesagt, wie wir dies als Uebung der Aegypter aus Cassian kennen gelernt haben. Unter den Hymnen findet man solche auf heilige Iren, wie Compill, Camelacus, Patricius, einen in Natale Martyrum: Sacratissimi Martyres summi Dei, bellatores fortissimi Christi etc. (fol. 12); Johann einen Hymnus Apostolorum: Precamur Patrem regem (fol. 4), und einen Innum sancti Hilari de Christo, welcher beginnt: Hymnum dicat turba fratrum Innum Cantus personent, der auch sonst schon durch Beda bekannt ist, wie auch der Hymnus quando communicarent sacerdotes: Sancti venite, Christi corpus sumite (fol. 10), der während der Austheilung der heiligen Communion in der Messe zu singen ist. Auch sind zwei weitere Hymnen für das Nachtofficium am Sonntage mitgetheilt. Vgl. die Vorschrift in der Regel des hl. Aurelian: Omni Dominica . . . post Tertiam vero *Pater noster* dicite, et psallendo omnes communicate. Sic et in festivitibus facite<sup>2</sup>. Als Mitternachtshymnus ist der bekannte ambrosianische bezeichnet: Mediae noctis tempus est, prophetica vox admonet (fol. 11), und als Hymnus zur Matutin: Spiritus divinae lucis gloriae (fol. 13).

<sup>1</sup> Fol. 10. 18. 33. 35.<sup>2</sup> Holstenius l. c. II, 68.

In der englischen Zeitschrift *The Tablet* (16. December 1893, S. 972) schreibt ein Recensent der Thalhoferschen Liturgik auf eine private Mittheilung F. E. Warrens hin, Thalhofer sei im Irrthum, wenn er dafürhalte, daß die Dreitheilung des Nachtofficiums in drei Nocturnen nicht aus mehrmaligem Aufstehen während der Nachtzeit herzuleiten sei. Man müsse festhalten, daß man dreimal zum Gebete sich erhoben habe, oder doch wenigstens, daß die drei Nocturnen drei verschiedene Officien gewesen seien. Daß die Dreitheilung des Nachtofficiums von frühester Zeit an bloß eine symbolische Darstellung der Nachtwachen gewesen, sei zu verwerfen. Die zum Beweise für diese Behauptung aufgestellten Sätze müssen wir wörtlich dem Leser vorführen: *The Bangor Antiphonary, which brings to light a pre-Benedictine Celtic usage, has distinct names for what, in the Benedictine-Roman office, were were the three Nocturns of the night-office. These names are *Initium noctis* (= the first Nocturn), *Nocturna* (= the second Nocturn), and *Matutina*, this latter term representing the third Nocturn together with Lauds, and thus marking the first stage of the process, which ended by fusing the whole of the night-office with Lauds, into a single service. For this view of the Bangor terminology we are indebted to a private communication from Mr. F. E. Warren, who has been good enough to call our attention to our erroneous identification (in the second of two recent articles on the Bangor book) of the *Initium noctis* with Compline.*

Hierzu haben wir folgendes zu bemerken:

1. Es ist zu bedauern, daß der Recensent sich von F. E. Warren, der bekanntlich tendenziöserweise in Irland und theilweise in England eine bis zum 8. oder 9. Jahrhundert von Rom ganz unabhängige Disciplin nachzuweisen trachtet, hat in die Irre führen lassen und seine erste, wohlbegründete Ansicht über die Bedeutung der Terminologie im Antiphonar von Bangor geändert hat.

2. Wie das Antiphonar von Bangor, welches um das Jahr 690 geschrieben wurde, einen „vorbenedictinischen keltischen Gebrauch“ (der hl. Benedikt starb im Jahre 543) darstellen und somit drei verschiedene Bezeichnungen für das geben soll, was im benediktinisch-römischen Officium bloß drei Nocturnen des einen Officiums waren, ist mir unerfaßlich. — Die Abhängigkeit der keltisch-irischen Mönche von den gallischen, bei denen um 570 schon die *Complet* bestand, ist doch allbekannt.

3. Ein Blick in die phototypische Wiedergabe der Handschrift des Antiphonars von Bangor, in welchem kein einziges Officium vollständig mitgetheilt ist, sondern nur einzelne Gebete, Gesänge, Antiphonen für die einzelnen Horen, läßt jedermann genügend erkennen, daß die Gebete für das *Initium noctis* denen unserer *Complet* inhaltlich genau entsprechen. So auf fol. 18r und besonders fol. 19r: *Evolutis nunc diei temporibus, nocturnisque spat(i)is supervenientibus, Dei misericordiam dipraecemur etc.* Darauf folgen die Gebete *ad pacem celebrandum*, sowie Bitte um Sündenvergebung (*Iniusto egimus*) u. s. w., Glaubensbekenntniß und Vaterunser, die man auch sonst eben vor dem Schlafengehen betete.

4. Die Orationen *ad Matutina* (fol. 18r et 18v): *Deus qui pulsus tenebris diei lucem tribuis, adventum veri luminis tuis infunde famulis . . .* und (fol. 22r) *ad Matutina: Deus, Deus noster, ad te de luce vigilare debemus . . . te dipraecamur, ut firmes manus nostras ad proelium et digitos nostros ad bellum . . .* zeigen deutlich genug, daß hier nicht von einer dritten Nocturn die Rede sein kann, sondern vom Morgengebete bei aufgehender Sonne. Die Gebete *ad Nocturno(s)* baselbst reden von einem mittlernächtlichen

Gebete oder besser dem Gebete mitten in der Nacht (*media nocte*). Somit bleibt für eine Dreitheilung auf Grund dreimaligen Aufstehens zum Gebet oder drei Nachtofficien kein Anhaltspunkt übrig.

5. Die Orationen *ad secundam* ebenda enthalten Bitten um Segen für das zu beginnende Tagewerk. Die ganze Construction dreier Nachtgottesdienste ist, wie das nur zu oft bei F. E. Warren der Fall, der Traum einer irregeleiteten Phantasie.

Besondere Erwähnung verdient der Hymnus *Quando caesia benedicitur* (fol. 11): *Ignis creator igneus Lumen donator luminis, Vitaque vitae conditor Dator salutis et salus. Ne noctis huius gaudia Vigil lucerna deserat, Qui hominem non vis mori, Da nostro lumen pecturi. Ex Aegypto migrantibus Indulges geminam gratiam, Nubis velamen extules, Nocturnum lumen porregis etc.* (fol. 11). Dem entspricht ein Gebet (*Collecta* oder *Antiphona*) *ad Ceream benedice(-re oder -ndam; fol. 36)*: *In nocte tu fuisti columna ignis Domine . . . in ista nocte scuto fidei defendas nos ut non timeamus a timore nocturno. Qui regnas in saecula.* Entweder ist unter der *benedictio cerei* die Segnung der Osterkerze in der Karfreitagsnacht zu verstehen, worauf die Ausdrücke *gaudia huius noctis* und Anspielung auf Aegypten hindeuten, oder aber die *Accensio sive benedictio lucernae* zu Anfang der Vesper: *Lucernarium* (cf. *Prudentius: Inventor rutili dux bone luminis* [Cathem. 5]). Im letztern Falle hätten die Iren das *Lucernarium* vor der Vesper gehabt, wie es im ambrosianischen und mozarabischen Ritus vorkommt, und von welchem es in der oben citirten *Regula S. Aureliani* heißt: *Ad Lucernarium omni tempore et festis et quotidianis diebus imprimis directaneus, postea Antiphonae duae, tertia semper cum Alleluia dicatur. Hymnus una die „Deus qui certis legibus“, alia die „Deus creator omnium“ et Capitellum. Ad duodecimam (Vesper) psalmos decem et octo, antiphonam et hymnum et lectionem et capitellum*<sup>1</sup>.

II. In der Regel des hl. Benedikt hat man zum erstenmal eine vollständige und ausführliche Darstellung des canonischen Officiums der ersten fünf oder sechs Jahrhunderte. Es ist zwar zunächst nur das monastische Officium oder der Ritus für die Psalmodie der Mönche seines Klosters, welche der hl. Benedikt im Auge hatte; auch fügte er in heiliger Demuth am Schlusse seiner Officiumsordnung hinzu, er wolle das Seinige niemandem andrängen und überlasse es dem Abte oder Vorsteher, wenn er etwas Besseres gefunden habe, das einzuführen. Aber die Nachwelt hat die vom hl. Benedikt aufgestellte Ordnung als so vorzüglich anerkannt, daß diese Officiumsordnung eine allgemeine kirchliche Approbation erhielt, und daß die römische Kirche ihre Psalmodie und Horenordnung nach der des hl. Benedikt aus- und umgestaltete. Letzteres wird nunmehr von den Liturgikern und Historikern zugegeben<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> *Holstenius* l. c. II, 67.

<sup>2</sup> Es genüge, Du ch'è ne anzuführen, welcher (*Origines du culte chrétien* [Paris 1889] p. 436. 437) schreibt: *Quant à l'organisation précise de ces offices (canoniques de jour et nuit), quant à la distribution des psaumes, antiphones ou répons, des prières litaniques ou collectives, des lectures même, entre les heures de l'office et le temps de l'année, on varia beaucoup d'une église à l'autre . . . Les conciles pro-*

Es handelte sich beim heiligen Patriarchen Benedikt, als er ums Jahr 529 oder 530 seine unsterbliche Regel schrieb, nur um die Ordnung des Officium oder Psalterium per hebdomadam, Vertheilung von Psalmen, Antiphonen, Hymnen, Lektionen, Responsorien, Versikeln und Orationen auf die in einer Woche zu haltenden Officien; den Text dieser Stücke selbst entnahm er, ohne etwas an ihm zu ändern, der Praxis der römischen Kirche, sowie der mailändischen oder anderer italiischen Kirchen.

Es lassen sich fünf Grundsätze aufstellen, die für den hl. Benedikt<sup>1</sup> bei Anordnung seines Gebetsdienstes oder des klösterlichen Officiums maßgebend waren:

a) Zum wenigsten einmal wöchentlich ist der ganze Psalter, d. i. 150 Psalmen mit Antiphonen und entsprechenden Gebeten oder Collecten nebst den gebräuchlichen Cantica Scripturae zu beten. Wenigstens einmal im Jahre ist die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments mit passend dazu ausgewählten Erklärungen (Homiliae vel sermones) der besten katholisch-orthodoxen Väter zu lesen<sup>2</sup>. Anderwärts, wie z. B. noch jetzt in Mailand und vielfach im Orient, wurde und wird bloß alle 14 Tage einmal der Psalter durchgebetet.

b) Beim Nachtofficium ist die geheiligte Zwölfzahl der Psalmen — abgesehen von Einleitungs- und Schlußgebeten mit Psalm 3, 94 und etwa 50 oder Cantica — nicht zu überschreiten, noch auch zu verringern. Auch im Tagesofficium sind zwölf Psalmen zu beten, je drei in vier kleinen Horen<sup>3</sup>.

c) Es soll die nöthige Zeit zu erfolgreicher Arbeit gewonnen werden<sup>4</sup>; daher sind den Tag über für die kleinen Horen kurze Psalmen oder Psalmtheile (die Octonare des 118. Psalmes) zu wählen — im Sommer zur Nachtzeit oder Metten nach Mitternacht (um halb 2 oder 2 Uhr stand man auf) Wegfall der großen Lektionen in den Nocturnen, propter brevitatem noctium —, so daß die im südlichen Klima einzig nutzbaren kühlen Morgenstunden zur

---

vinciaux s'efforcèrent de régler les détails et d'obtenir quelque uniformité . . . Quand on arriva à l'y introduire, ce fut en s'inspirant de la règle bénédictine et surtout de l'usage des monastères de Rome, de ces grands convents groupés autour des basiliques du Latran, du Vatican, de Sainte-Marie-Majeure, qui, à la longue sont devenus des chapitres, réguliers d'abord, puis séculiers; mais qui représentent en somme, le „*principium et fons*“ de tout le développement latin de l'office ecclésiastique et monacal. — Ceci est dit, bien entendu, des temps postérieurs, au septième siècle pour la Gaule, au dixième ou onzième pour l'Espagne. Dans ces pays, il y a lieu de tenir compte d'un développement indigène, qui a commencé sous l'influence directe des usages orientaux, et qui doit (bis zum 8. Jahrhundert) peu à l'imitation des monastères romains. — Man vergleiche auch die zwei Jahre früher von mir veröffentlichten Artikel über den „Einfluß der Regel des hl. Benedikt auf die Entwicklung des römischen Breviers“ (Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserverorden [Raigern 1887] S. 1 ff. 167 ff.), an denen ich allerdings jetzt nach umfassenderem Studium manches zu ändern hätte.

<sup>1</sup> S. Regul. cap. 8—19. 41. 42. 46. 47—50.

<sup>2</sup> Ibid. cap. 9. 18. 42.

<sup>3</sup> Ibid. cap. 10. 11.

<sup>4</sup> Veteres monachi labori ita dediti erant, ut officium ipsum habita laboris ratione distribueretur, atque saepe minoribus festis contraheretur, ut promptius ad opus redirent. Constat ex Cassiano, S. Benedicto et S. Bernardo Tironens. (*Granolas*, Comment. in Rom. Breviar. lib. 1, cap. 36 [ed. Antwerp. 1734] p. 112).

Sommerzeit auf die Arbeit im Freien verwendet werden können<sup>1</sup>. Nur an Sonn- und Festtagen, wo keine Arbeit drängt, wird das große Officium mit langen Lesungen voll und ganz gehalten<sup>2</sup>.

d) In allen Dingen soll die Discretion, jene Mutter der Tugenden, wie der Patriarch von Monte Cassino sie nennt<sup>3</sup>, das Scepter führen, und soll weise Rücksicht auf die menschlichen Schwächen und Gebrechen walten; daher nach der Ermüdung von der Arbeit des Tages, am Abende (Vesperzeit), kein langes Officium mehr. Auch soll man nicht allzu spät zu Nacht essen<sup>4</sup>, sondern stets bei Tageslicht, selbst dann, wenn erst nach der Vesper die Hauptmahlzeit stattfindet<sup>5</sup>. Es wird sich weiter unten zeigen, daß diese Ermägungen den heiligen Patriarchen zu einer tief eingreifenden Aenderung im Abendgottesdienste veranlaßten (Theilung des Lucernariums in Vesper und Complet), wodurch zugleich erreicht wurde, daß die bei den Vätern so sehr beliebte Zahl acht als Symbol der Vollkommenheit — in octavâ perfectio, in octavâ summa virtutum — in den canonischen Tagzeiten zum Ausdruck kam, zugleich entsprechend einer neuen Deutung der von alters her verwendeten Worte des Psalmisten: *Septies in die laudem dixi tibi* (Ps. 118, 164) = Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet; und *media nocte surgebam ad confitendum tibi* (ibid. 62) = Vigilien oder Nocturnen, unsere Matutin.

e) Jede Gebetsstunde soll ein wohlgeordnetes, in sich selbst abgerundetes Ganzes bilden, welches durch Ebenmaß in der Vertheilung von Psalmen, Hymnen, Lesungen und kürzern Gebetsformeln ein harmonisches Gefüge in schöner Gewandung darstellt. Dieses bildet, um mit Cassiodor zu reden, eine der besondern *consolationes piae devotionis monachorum*<sup>6</sup>. Mit Rücksicht auf das reguläre klösterliche Gemeinleben muß aber eine möglichste Gleichförmigkeit in dem Pensum des an den einzelnen Tagen zu verrichtenden Officiums erstrebt werden. Wenn z. B. am Dienstag und Samstag die Zahl der Psalmen und Cantica allein entscheidet, so wird an letzterem Tage das Officium der Vigilien und Laudes doppelt so lang sein als am erstern, ebenso bezüglich der Vesperpsalmen, z. B. Montags und Donnerstags oder Freitags, was für die Ordnung der Arbeit eine Störung bewirken könnte. Darum werden die längern Psalmen und das Canticum Deuteronomii am Samstag sowie die Psalmen einiger andern Officien durch ein in der Mitte einzufügendes Gloria Patri in zwei Theile getheilt, der Psalm 118 je nach den Octonarien in 22, und der Psalm 116, quia parvus est, wird mit dem 115. unter einem Gloria verbunden<sup>7</sup>.

Im übrigen hatte der heilige Vater Benedikt, da wo der Zweck und die Einrichtung seiner klösterlichen Institution nicht ein Abgehen vom Hergebrachten nothwendig oder rathsam erscheinen ließen, stets das römische Officium

<sup>1</sup> S. Regula cap. 10. 48. 50.

<sup>2</sup> Ibid. cap. 11. 14.

<sup>3</sup> Ibid. cap. 64.

<sup>4</sup> Die Gründe, welche hierbei für den heiligen Vater maßgebend waren (quia non expedit corporibus neque animabus propter illusiones nocturnas), siehe man bei Cardinal Bona (De div. Psalmodia cap. 8, § 5, n. 2), Calmet und Martène (in den Commentaren zu Kap. 17 der heiligen Regel).

<sup>5</sup> S. Reg. cap. 20. 41. 42. 64 circa finem.

<sup>6</sup> Cassiodorius, In Ps. 118 (Migne, P. L. LXX, 895).

<sup>7</sup> Cf. S. Reg. cap. 16. 17. 18. 45. 47.

im Auge nicht nur als das Officium jener Kirche, in welcher er seine Jugendjahre verlebte, sondern auch der Provinz, in welcher er sein Leben beschloß. Denn nicht nur die Worte: *sicut psallit Ecclesia Romana* im 13. Kapitel der heiligen Regel, sondern noch manche andere Bestimmungen sind nach Ausweis der ältesten Commentare vom Ritus der Mutterkirche Rom zu verstehen, oder finden durch ihn ihre Erklärung<sup>1</sup>.

Die Ordnung des Officiums, welche der hl. Benedikt aufstellte, ist folgende:

Am den Anfang der canonischen Horen setzte der heilige Vater den bei den alten Mönchen so beliebten<sup>2</sup> Psalmvers: *Deus in adiutorium meum intende, Domine ad adiuvandam me festina*<sup>3</sup>, wohl in der Absicht, um gegenüber den semipelagianischen Tendenzen seiner Zeit, die im Jahre 529 durch Cäsarius von Arles (II. Concil von Orange durch Verkündung der vom Papste übersandten Artikel) und bald darauf durch Papst Bonifatius II. ihre endgiltige Verurtheilung fanden, in Betonung der katholischen Lehre von der Gnade mit diesem Gebete ein kräftiges Gegengewicht zu bieten. Das geschieht namentlich auch, wie Hildemar im Commentar<sup>4</sup> ausführt, durch die von St. Benedikt angeordnete dreimalige Wiederholung des dem 50. Psalme entnommenen Verses: *Domine labia mea aperies et os meum annuntiabit laudem tuam*, vor Beginn der Mette<sup>5</sup>.

Die Mette oder Vigil hat zunächst einen Einleitungspsaln, welcher ohne Antiphon, directane, von allen zugleich gesprochen ward. Es ist Psalm 3 (*Domine, quid multiplicati sunt*), welcher einen kurzen Dank für die durch Gottes Gnade genossene Nachtruhe enthält, sodann einen Hinweis auf die Auferstehung Christi nach seinem Todeschlaf im Grabe und damit auf unsere eigene künftige Auferstehung; endlich eine Waffe und eine Bitte um Hilfe gegen alle Einflüsterungen der bösen Geister, die den vom Lager zum Gebete Aufgestandenen nachstellen<sup>6</sup>. Nach andern soll hierdurch gleich zu Anfang des

<sup>1</sup> So Hildemar (Commentar. in Reg. S. Bened. [Ratisbonae 1880] p. 294 ad cap. 13): *Cum autem dicit 'secundum consuetudinem'*, subaudiendum est: *ecclesiae suae; quia tunc ecclesiae illius regionis ita cantabant duos psalmos* (cf. Thiel, Epist. Rom. Pontiff. I, 450 Note 23). Die zweite Hälfte von Kapitel 9 und das Kapitel 14, worin Texte für Lesungen und Antiphonen, Gebete und Responsorien als bekannt vorausgesetzt werden, beziehen sich jedenfalls auf die Liturgiebücher der römischen Kirche, da Subiaco und Montecassino, die vom heiligen Vater Benedikt bewohnten Klöster, innerhalb der Provincia Romana, ersteres in Latium vetus, letzteres in Latium novum, lagen. Vgl. Krieg in der „Real-Encyclopädie für christl. Alterth.“ II, 630 ff. und Bickell im „Katholik I (1874), 203.

<sup>2</sup> Cf. Cassian., Collat. lib. 10, cap. 10 (*Petschenig* p. 297—302. *Migne* l. c. XLIX, 831—835). <sup>3</sup> Ps. 69.

<sup>4</sup> Hildemar, Comm. in Reg. S. Bened. cap. 9, p. 280.

<sup>5</sup> Nach den ältesten Codices der heiligen Regel ist im Kapitel 9 der Vers *Deus in adiutorium* für die Mette oder Vigil nicht genannt, so daß sie mit *Domine labia mea aperies* begann, wie jetzt die römische Matutin. Vgl. Edmund Schmid in der Ausgabe der Reg. S. P. Bened. (Ratisbonae 1880) p. 23. Zu den dort und in der Einleitung genannten Handschriften des 7. und 8. Jahrhunderts füge man noch Codex 52 der Kapitelsbibliothek zu Verona, fol. 128 hinzu, Ende des 8. Jahrhunderts.

<sup>6</sup> Ideo tertius psalmus quia de somni surrectione dicit (*Hildemar* l. c. p. 280). Absque evigilatione nostra resurrectionem Domini monstrat, ac per haec nostram (*Amalar.* l. c. in Supplem.).

Tages angedeutet werden, daß das Leben oder Tagewerk des Mönches ein geistlicher Kampf ist. Hieran schloß St. Benedikt eine feierliche Einladung und Aufforderung zum Lobe Gottes, indem er den Psalm 94 (*Venite exsultemus Domino*) mit reichen Antiphonen singen ließ. Einige Liturgiker glauben zwar, daß dieser Psalm damals schon im römischen Officium, doch nur an Sonntagen oder Festen, an welchen das Volk dem Nachtofficium bewohnte, gesagt worden sei, wie Ähnliches auch aus Alexandrien und dem Orient berichtet wird<sup>1</sup>, und St. Benedikt es dann auf alle Wochentage ausgedehnt hätte. Allein die Art und Weise, wie der heilige Gesetzgeber davon spricht<sup>2</sup>, läßt wohl die Annahme zu, daß er ihn als etwas Neues zuerst in das Nachtofficium eingeführt habe. Wir besitzen eben keine Nachrichten über die Zusammenfügung des damaligen römischen Nachtgottesdienstes, um solches genauer zu controliren. An das Invitatorium mit dem Psalm 94 schließt sich ein Hymnus, Ambrosianum genannt.

Nun folgen an Wochentagen zwölf Psalmen, die in zwei Nocturnen von je sechs Psalmen getheilt sind. Im Winter zwischen dem ersten und zweiten Senar drei Lesungen aus der Heiligen Schrift nebst größern Responsorien, im Sommer propter brevitem noctium nur eine kleine Lesung aus dem Alten Testamente nebst kleinern Responsorien. Am Schlusse des zweiten Senars ein Kapitel und die gewöhnlichen Schlußgebete mit der Collecte, wie bei den kleinen Horen. An Sonn- und Festtagen soll zur Mette ein größeres Pensum verrichtet werden. Um aber die Zwölfzahl der Psalmen (abgesehen von der Einleitung mit Psalm 3 und 94), die den Aegyptern, dem *fons et principium totius monasticae disciplinae*, heilig galt, nicht zu überschreiten, ward der Zusatz nicht aus Psalmen, sondern durch Vermehrung der Lesungen und Hinzufügung anderer Stücke gebildet. Die Zahl der Lectionen für jede der zwei ersten Nocturnen soll vier betragen, dann ward eine dritte Nocturn aus drei Canticis Prophetarum und vier weitem Lectionen gebildet. Daran soll sich das *Te Deum* und die Verlesung des Evangeliums durch den Abt nebst dem Hymnus *Te decet laus*, den wir aus den Apostolischen Constitutionen kennen, und eine oratio oder benedictio anschließen. Die Lesungen der ersten Nocturn sind aus der Heiligen Schrift, in codice, und zwar in der Regel aus dem Alten Testamente zu nehmen; die der zweiten Nocturn entweder ebenfalls aus der Heiligen Schrift, oder aus den Commentaren, Homilien und Sermonen der *nominatissimi et orthodoxi catholicique Patres*; die der dritten Nocturn aus dem Neuen Testamente, nämlich entweder aus der Apostelgeschichte, den apostolischen Briefen, oder aus der geheimen Offenbarung des hl. Johannes. Die *Lectio de Evangelio*, welche vom Abte selbst vorzutragen ist, und während welcher alle mit Ehrfurcht stehen, und worauf sie zum Schlusse als Bekenntniß ihres Glaubens oder Ausdruck der Hingebung gegen das heilige Evangelium mit *Amen* antworten, ist zwar nicht näher bezeichnet; es muß aber wohl angenommen werden, daß St. Benedikt

<sup>1</sup> Näheres hierüber bietet unser Artikel Invitatorium in Becker und Weltes Kirchenlexikon VI (2. Aufl.) 863—867.

<sup>2</sup> Post hunc Psalmus nonagesimus quartus cum Antiphona aut certe decantandus (cap. 9). Quem propter hoc omnino subtrahendo et morose volumus dici, scil. ut ad ipsum omnes possint in Chorum occurrere (cap. 43).



hiermit die damals schon in seiner Gegend übliche Perikope des Sonn- oder Festtages, wie sie in der heiligen Messe gesungen ward, im Auge hatte. Im Sommer finden keine größern Lesungen in der Messe statt; es ist dafür die private lectio am Tage und die gemeinschaftliche vor der Complet um so länger <sup>1</sup>.

Die Psalmen wurden mit Antiphonen bezw. mit Alleluja gesungen, nur in der Fastenzeit, vom Caput Quadragesimae an (also noch keine Septuagesimalzeit) ward kein Alleluja mehr gesagt. Auch in den übrigen Horen und in der Osterzeit finden wir schon bezüglich der Antiphonen und Responsorien die gleiche Anordnung wie jetzt <sup>2</sup>. Die Psalmen, welche für die sieben Nächte der Woche genommen werden, sind die von Psalm 20 bis 108, nach Abzug derjenigen, welche für Laudes und Complet (90) aus dieser Reihe zu nehmen sind.

Die Laudes (Matutinae) haben zunächst täglich einen Psalmus directaneus, Ps. 66, dann Ps. 50, und zwei weitere je nach dem Wochentage wechselnde Psalmen, 117 und 62, 5 und 35, 42 und 56, 63 und 64, 87 und 89, 75 und 91, Samstag 142 und ein Theil des Canticum Deuteronomii. Darauf folgt einer der sieben von der römischen Kirche auf die einzelnen Tage der Woche angelegten Cantica des Alten Testaments. Alle diese Psalmen enthalten einen oder mehrere Verse, welche auf das kommende Licht der Morgenröthe oder der aufgehenden Sonne sich beziehen, oder auf den dadurch symbolisirten Heiland, die Sonne der Gerechtigkeit, das wahre Licht, welches in diese Welt gekommen, um alle zu erleuchten; die Sonne, die nach der Leibernacht am frühen Ostermorgen zu neuem Leben erstanden und allen Gutgesinnten das „morgenliche Erbarmen“ (τὸ ὀρθρινὸν ἔλεος) gebracht hat. Am Schluß werden täglich die drei Psalmen 148, 149 und 150 gesagt; sie werden von St. Benedikt mit dem Collectionnamen „Laudes“ bezeichnet und haben dem ganzen Officium seinen jetzigen Namen gegeben. Danach folgt Sonntags eine kleine Lectio oder Capitulum aus der Apokalypse, an Werktagen ist sie den paulinischen Briefen entnommen; daran schließt sich ein Responsorium breve, Hymnus, Versikel, das Canticum Benedictus <sup>3</sup>, die gewöhnlichen Gebete mit Kyrie eleison (Litaniae), wobei das Pater noster laut zu sprechen ist, sodann die Collecte.

Wir dürfen die Laudes nicht verlassen, ohne ein Wort über die Vorschrift des hl. Benedikt bezüglich der Cantica beigelegt zu haben. Wir sahen, daß diese im Osten vielleicht schon am Ende des 4., jedenfalls im Anfange des 5. Jahrhunderts beim Officium Verwendung fanden, und daß ihre Zahl sich auf neun oder zehn belief. Wendet man sich zu den Regeln der Gallier und Iren, so findet man bloß zwei, höchstens drei bis vier Cantica erwähnt. Aus St. Benedikt's Anordnung, daß jeden Tag der Woche ein anderes Canticum, wie es die römische Kirche je den sieben Tagen zuweist, gesagt werden soll, dürfen wir nicht ohne Grund schließen, daß wie in Gallien, so in Italien (außerhalb Roms) der Gebrauch so zahlreicher Cantica nicht allgemein war, und daß die römische Kirche hierin vollständiger die ältere orientalische Praxis adoptirte als die übrigen Kirchen des Abendlandes <sup>4</sup>.

<sup>1</sup> S. Reg. cap. 10. 42. 48.

<sup>2</sup> S. Reg. cap. 15, cf. cap. 9. 10. 11.

<sup>3</sup> Luc. 1, 68 ff.

<sup>4</sup> Es ist möglich, daß zu Mailand um diese Zeit schon zahlreiche Cantica im Officium Aufnahme gefunden hatten. Dennoch war diese Praxis, obgleich in Rom und Mailand,

Die vier kleinen Horen: Prim, Terz, Sext und Non sind gleichmäßig konstruirt, Deus in adiutorium, Hymnus, drei Psalmen resp. drei Octonare des Psalmes 118 (Sonntags und Montags, nur für Prim Sonntags vier Octonare), danach eine parva lectio oder das Capitulum, eine Versikel mit Responsorium, Kyrie eleison und die üblichen Schlußgebete. Psalm 118 ist für die vier Horen des Sonntags und Terz, Sext und Non des Montags verwendet. Die Terz, Sext und Non der übrigen Wochentage von Dienstag bis Samstag hat je drei aus den kleinen Gradualpsalmen, von 119 bis 127. Die Dreizahl ist, wie wir früher sahen, bei diesen Horen traditionell. Der heilige Ordensstifter knüpfte bei ihrer Einrichtung an die Tradition der palästinensischen Mönche an. Die kürzern Psalmen wählte St. Benedikt mit Rücksicht auf die Arbeit. Die Structur der Horen durch geschmackvolle Verbindung und Folge von Hymnen, Psalmen, Lesung, Versikel und Gebet, ein vollendeter Bau in schönem Ebenmaß, ist bei diesen kleinen Horen wie bei der Mette und Complet St. Benedikts eigenstes Werk, während für Laudes und Vesper die Structur schon gegeben war und als kirchlich sanctionirt galt. Bei der Mette läßt sich eine Analogie mit der alten Katechumenenmesse und Nachahmung derselben nicht verkennen: Psalmen, verbunden mit dreierlei Lesungen (Prophet, Apostel, Evangelium) und einer Predigt (Sermo in der 2. Nocturn). Für die Prim der sechs Wochentage von Montag bis Samstag sind drei Psalmen aus der Reihe von 1 bis 19, nach Abzug der sonst verwendeten (3, 4 und 5) zu nehmen, die längern, Ps. 9 und 17, werden durch Einfügung eines Gloria getheilt und zu je zwei gerechnet. Es könnte auffallen, daß der hl. Benedikt den Psalter erst bei der Prim des Montags anheben läßt, während es natürlicher erscheinen dürfte, wie es auch jetzt im römischen Brevier geschieht, den Psalter bei der Mette des Sonntags beginnen zu lassen. Soviel sich beim Mangel anderweitiger sicherer Nachrichten aus dem Ordo Romanus I. bei *Mabillon*<sup>1</sup> und aus dem alten mailändischen und dem griechischen<sup>2</sup> Ritus entnehmen läßt, hatte vielleicht während des 5. und 6. Jahrhunderts in ganz Italien und bei den Griechen der Sonntag eine Ausnahmestellung bezüglich der Vigil oder Nocturn, so daß man bei Ordnung des Psalteriums für die Woche die Psalmodie erst Montags mit dem 1. Psalme begann.

Aus den oben angegebenen Gründen mußte bei der Vesper, die nach allem früher Gesagten aus vielen Psalmen und größern Lesungen bestand, eine tief einschneidende Aenderung Platz greifen. Bis dahin war dieses Officium als Abendandacht, Gebet für die Nacht, ja als erster Theil des Nachtofficiums betrachtet worden, und trug vielfach den Namen *prima Vigilia*<sup>3</sup>. Fortan sollte daraus ein Tagesofficium werden, das geraume Zeit vor dem Einbrechen der Dunkelheit und wenigstens eine Stunde vor Sonnenuntergang mit

vielleicht auch anderswo (*Nicetius*, De vigiliis servor. Deo et Psalm. bono l. c.) adoptirt, nicht allgemein und ihre Einführung durch den hl. Benedikt, wenigstens bei den Mönchen, etwas Neues.

<sup>1</sup> Bei *Mabillon*, *Musaeum italic.* II, 28.

<sup>2</sup> Vgl. *Basil. Sarnidi* in *Vesper* und *Weltes Kirchenlexikon*, Artikel „Brevier“.

<sup>3</sup> *S. Columban*, De cursu Psalmor. Reg. cap. 7 (*Migne* l. c. LXXX, 212—213).

Et ne Vespertinas tantum horas noctes aestimes appellatas, sagt der hl. *Nicetius* (l. c. cap. 3 [*Migne* l. c. LXVIII, 367]). Siehe auch die früher angeführten Stellen über *Lucernarium*.

aller Feierlichkeit unter Assistenz des Volkes zu halten sei<sup>1</sup>. Während bis dahin zum Beginn der Vesper die Lichter angezündet wurden oder schon brannten (daher *Lucernarium*), verordnet der hl. Benedikt ausdrücklich, die Vesper solle stets so früh gehalten werden, daß die Brüder zu der Mahlzeit, welche nach der Vesper stattfand<sup>2</sup>, keiner Lampe benötigten, sondern alles noch beim Tageslicht verrichten könnten: *Ipsa tamen Vespera (in Quadragesima) sic agatur, ut lumine lucernae non indigeant reficientes, sed luce adhuc diei omnia consumentur. Sed et omni tempore sive coenae sive prandii, refectionis hora sic temperetur, ut cum luce fiant omnia*<sup>3</sup>. Der Tag hatte nun durch die von St. Benedikt normirte Form der vier kleinen Horen bereits seine von der Tradition gewollten zwölf Psalmen erhalten, es konnte mithin in der Vesper nunmehr für die durch harte Tagesarbeit ermüdeten Mönche Discretion walten. So beschränkte denn der weise Gesetzgeber die Vesper auf ein Drittel der bisherigen Psalmenzahl, nämlich von zwölf auf vier; vielleicht liegt dieser Wahl von vier Psalmen auch eine Rücksicht auf die bei den Vätern so beliebte Zahlenmystik zu Grunde. Wenn in diesem wichtigen Punkte der hl. Benedikt eine Aenderung vornahm, die bald überall Eingang fand, so wird es nicht wunder nehmen, daß auch in Punkten von minderer Bedeutung seine Regel den Ausschlag gab<sup>4</sup>. Der herkömmliche Vesperpsalm 140 (*directaneus*) erhielt gleichwohl noch eine kurze Erwähnung. Denn derjenige Vers, welcher bis dahin den Grund zu seiner täglichen Abbetung gebildet hatte (*Dirigatur oratio mea sicut incensum in conspectu tuo, Elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum*), wurde als Versikel beibehalten. Man sang denselben, wenn nicht schon zur Zeit St. Benedikts, so doch später, beim Hereintragen des Incenses, wie aus *Amalar* und *Martène* ersichtlich<sup>5</sup>. Statt der großen bezw. zweifachen Lesung (eine aus dem Evangelium) wurde, da St. Benedikt die Lectionen der Mette vermehrt hatte, zum Beginn des Completoriums eine längere Lesung vorschrieb, auch im Speisesaal die gemeinschaftliche und tagsüber die private Lesung meist die Heilige Schrift und ihre Erklärung durch die Väter zum Gegenstand hatte, nur eine *Lectio brevis* nebst *Responsorium* angeordnet. Den Hymnus in dieser Hore wie in den Laudes am Schluß zu singen, war, wie es scheint, schon herkömmlich, vielleicht seit den Tagen des hl. Ambrosius, vielleicht auch infolge besonderer Verord-

<sup>1</sup> *Quia tantae auctoritatis Doctor (S. Benedictus) Spiritu Sancto disponente eadem ordinavit, et populi conventibus consuluiss videtur (Amalar. Supplem. ad lib. 4 de off. cap. 48 apud Mabillon, Vetera Anal. p. 93).*

<sup>2</sup> In der Fastenzeit war es die einzige, das *prandium*, an Nichtfastagen das Abendessen, *coena*, auf welche alsdann die *lectio sive collatio spiritualis* und die *Complet* folgte (*S. Reg. cap. 42*). <sup>3</sup> *S. Reg. cap. 41*.

<sup>4</sup> Wir müssen hier betonen, was einem aufmerksamen Leser der Regel des hl. Benedikt nicht entgehen kann, wie groß nämlich und tiefgehend der Einfluß gewesen, welchen beide Werke Cassians (*De Institutis coenobiorum* und *Collationes*) auf den Geist des hl. Benedikt ausgeübt haben. Denn obgleich die römische Geistesrichtung und der altrömische Zug im Charakter St. Benedikts sich mehr den Palästinensern zuneigt und eine bloße Nachahmung der *Ascese Aegyptens* und der *Thebais* nicht zuläßt, scheint er doch beständig seinen Blick dorthin gerichtet zu haben und sich zu fragen, was die ersten Väter des Mönchtums als Ideal ansehen würden; er will mit den ägyptischen Vorbildern nicht brechen, sondern, wo es angeht, in kleinern Dingen immer wieder an sie anknüpfen.

<sup>5</sup> *Amalar. l. c. lib. 4, cap. 7 (Migne l. c. CV, 1181 [offertur incensum etc.])*

nungen, wie wir sie für Gallien im Concil von Agde 506 oben kennen lernten<sup>1</sup>. Sodann fügte St. Benedikt dem Vesperofficium das dieser Andacht überaus entsprechende Canticum der allerheiligsten Jungfrau Maria, das „Magnificat“, hinzu. Nach Honorius von Autun<sup>2</sup> hätte der hl. Benedikt hierin den hl. Ambrosius nachgeahmt; doch ist er den Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben; die Meinung rührt wohl von der unbegründeten Annahme her, daß das heutige Mailänder oder das im 12. Jahrhundert daselbst übliche Officium genau daselbe sei wie das im 4., zur Zeit des hl. Ambrosius. Es wird in neuerer Zeit ziemlich allgemein und mit gutem Grunde angenommen, daß, wie das „Benedictus“ in den Laudes, so das „Magnificat“ in der Vesper von St. Benedikt eingeführt und dann dem Benediktiner-Ritus entlehnt auch in das römische Officium hinübergenommen worden sei, und daß man ebenfalls dem Patriarchen der abendländischen Mönche die volle Ausgestaltung und Abrundung der kleinen Horen durch Deus in adiutorium, Hymnus, drei Psalmen, Kapitel mit Vers resp. Responsorium und Oration verbande<sup>3</sup>. Endlich ließ der hl. Benedikt am Schluß der Vesper wie der Laudes (wohl unter den Preces oder Capitella) das Pater noster laut vorbeten. War dies auch schon von einem Concil (von Epaoon, vgl. oben S. 153) verordnet, so ging es doch wohl nicht die italienischen Kirchen und Klöster an. Jedenfalls hat St. Benedikt einen eigenen Grund dafür namhaft gemacht: *propter scandalorum spinas, quae oriri solent; ut conventi per ipsius orationis sponsionem qua dicunt: „Dimittite nobis sicut et nos dimittimus“ purgent se ab huiusmodi vitio. Caeteris vero agendis ultima pars eius Orationis dicatur, ut ab omnibus respondeatur: „Sed libera nos a malo“* (cap. 13). Aus letzterer Bemerkung, daß in allen Horen und Officien am Schluß das Pater noster gesagt, aber nur der Anfang und Schluß laut gesprochen werden sollte, geht auch hervor, daß diejenigen im Irrthum sind, welche, wie Herrgott (Vetus discipl. monast.), glauben, es sei am Schluß des Officiums laut Kap. 9 nur ein dreimaliges Kyrie eleison und sonst nichts gebetet worden; es wurden vielmehr die sogen. Litaniae und Missae, die Preces oder Capitella<sup>4</sup> gesprochen.

<sup>1</sup> Aus dem 5. Jahrhundert haben wir nämlich zwei Zeugnisse, wonach der Vesperhymnus auf Weihnachten, *Veni redemptor gentium*, der am Vorabende gesungen wurde, nicht nur in Mailand und Gallien, sondern „in ganz Italien“ gebräuchlich war. So der Bischof Faustus von Riez ums Jahr 460: *Accipe etiam in hymno sancti Antistitis et Confessoris Ambrosii, quem in Natali Dominico catholica per omnes Italiae et Galliae regiones persulat ecclesia: Procede de thalamo tuo, Geminae gigas substantiae* (Epist. 7 ad Graecum [ed. Engelbrecht, Vindobonae 1891, p. 203] p. 13 [Migne I. c. LVIII, 854]) und Papst Gëlestin I. sagt, er habe denselben als Knabe schon gehört; vielleicht war er also zu Rom selbst nicht im Gebrauche, sonst hätte der Papst sich auf den in Rom zu Recht bestehenden Ufuss berufen (Sermo in Conc. Rom. [Migne I. c. L, 457]).

<sup>2</sup> *Gemma animae* II, 66 (Migne I. c. CLXXII, 640).

<sup>3</sup> *Martène, De antiq. mon. ritibus* lib. 2, cap. 10, n. 26. *Idem* in *Commentario ad Regul. S. Benedicti* cap. 17 (Migne I. c. LXVI, 467). *Grancolas, Comment. in Rom. Brev. lib. 1, cap. 38; lib. 2, cap. 3. Binterim, Denkm. IV, 1. Thl., S. 386. Fleitchner, Gesch. des Breviers* S. 312, besonders Anm. 4 und 5 und S. 313 Anm. 5.

<sup>4</sup> Es bedarf kaum noch der Bemerkung, daß der Gebrauch, Kyrie eleison und Pater noster beim Officium zu beten, schon bei den Orientalen traditionell war. Auch in Abendlände war er, wie wir früher sahen, schon seit langer Zeit eingebürgert, wie er

Der Complet geht eine längere Lesung vorher, an welche noch jetzt die kurze Lesung: *Fratres, sobrii estote*, der römischen Complet erinnert, während in vielen Klöstern des Benediktinerordens bis heute eine größere Lesung unmittelbar vor dieser Hore stattfindet, die mit dem Segen: *Iube Domino . . . Noctem quietam etc.* eingeleitet wird. In einigen derselben wird noch jetzt in diesem Falle das *Fratres, sobrii etc.* nicht gesagt.

Verschiedene Schriftsteller neuerer Zeit haben sich bemüht zu zeigen, daß die Complet schon früher zu Recht bestand und im Orient am Ende des 4. Jahrhunderts aufgekomen sei. Es gibt allerdings Stellen oder Anbeutungen dieser Art in *Vasilius* und *Cassian* u. s. w., die man für diese Theseis verwerthen könnte, und wir haben diese Anbeutungen an ihrem Orte sorgfältig geprüft. Es scheint uns aber, daß jene Angaben, wenn man auch einen Keim der Complet darin erblicken darf, die Existenz derselben als Officium nicht beweisen; eine eigentliche Complet vor *St. Benedikt* anzunehmen, ist unhistorisch. Die Einsetzung einer solchen als Officium war aber erforderlich, seit *St. Benedikt* die Vesper zu einem Tagesofficium gemacht hatte.

Zur Einführung eines beständigen, täglich von der Vesper gesonderten Officiums mag folgender Grund maßgebend gewesen sein: Die Vesper war nun nicht mehr das Gebet für die Nacht, sondern hatte dadurch einen andern Charakter erhalten, daß ihre Bedeutung als Lobopfer, als Dank für die Gnaden des Tages und für das Opfer Christi in seiner doppelten Beziehung als Kreuzesopfer und dessen unblutige Erneuerung auf unsern Altären, mehr in den Vordergrund getreten war. So zweigte denn der Heilige Vater dasjenige von der Vesper ab, was den Charakter des Nachtgebetes hatte, und richtete es mit Psalmen, Lesung und Hymnus als ein eigenes Abendofficium, als officiellcs Gebet für die Nacht ein. Daher kommen denn außer Psalm 90, worauf schon eine diesbezügliche Anordnung des hl. *Vasilius*<sup>1</sup> hingewiesen hatte — vielleicht der erste Keim eines Completoriums —, noch Psalm 4 und Psalm 133 hinzu, in welchen einzelne Verse über die Nachtruhe, den Schutz Gottes während der Nacht oder das Gebet während derselben handeln. Im übrigen gestaltete er das Officium ganz analog der frühern Vesper, die es zum Theil vertreten oder ersetzen sollte, indem er kurze Lesung, Hymnus, Preces und Segen an den Schluß setzte.

Zu bemerken ist noch, daß *St. Benedikt* keine neuen Texte für das Officium schuf oder bestimmte, die außer der Heiligen Schrift nicht schon in kirchlichem Gebrauch gewesen wären, vielmehr setzt er die Hymnen, sowohl die

---

auch im Oriente oder bei den Griechen und in Palästina laut den aus *Pitra* bezüglich der Mönche des Berges Sinai und aus der *Peregrinatio Sylvaniae* bezüglich Jerusalem und aus andern Documenten vorgebrachten Zeugnissen als alte Übung galt. Dabei muß man nicht vergessen, daß im 6. Jahrhundert der Verkehr der Römer mit den Mönchen des Berges Sinai verbürgt ist durch die Briefe des hl. *Gregor*, der ihnen Almosen sandte. Wenn man ein wenig die Platterien des 8., 7., 6. Jahrhunderts (Zürich, Utrecht, Paris, Orford, London, Mailand) durchgeht, welche auf römisches oder doch abendländisches Officium Bezug nehmen, sei es das monastische (Antiphonar von Bangor), sei es das Ecäularpriester, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die *Litaniae*, *supplicatio Litaniae*, *Missae* der Regel des hl. *Benedikt* etwas mehr enthielten und bedeuteten, als man bisher vielfach annahm.

<sup>1</sup> *Regul. fus. interr. cap. 37 (Migne, P. G. XXXI, 1015).* Vgl. o. S. 80, Anm. 1.

ambrosianischen als auch das Te Deum und Te decet laus, als bekannt voraus; nur bezüglich der drei Cantica prophetarum für die dritte Nocturn am Sonntag überläßt er es dem Abte, die Wahl zu treffen (Kap. 11). Für die Festtage des Herrn (Solemnitates) und die Martyrer- oder Heiligensfeste (in sanctorum festivitibus, natalitiis) bestimmte er die gleiche Ordnung wie für die Sonntage (also 3 Nocturnen in der Mette, 12 Psalmen und 3 Cantica). Nur die Texte sollen andere sein, es sollen die Psalmen, Antiphonen und Lectionen, womit auch die Responsorien einbegriffen sind, vom Tagesgeheimniß (ad ipsum diem pertinentes) oder von dem Proprium des betreffenden Heiligen genommen werden. Dies setzt voraus, daß damals in jener Gegend, ja vielleicht in der Kirche seiner Heimat, Rom, bereits ein Proprium de Tempore et Sanctis existierte, welches sein Vorbild und seine Wurzel in dem Proprium hatte, das wir in der Kirche von Jerusalem während des 4. Jahrhunderts in voller Blüthe stehen sahen, — noch mehr, wahrscheinlich ein Ordo Romanus oder „Breviarium“, ein Lectionar und Antiphonar, aus welchem die betreffenden Texte genommen wurden. Von eigenen Hymnen für diese Feste redet zwar St. Benedikt nicht ausdrücklich; doch geschieht dies wohl nur brevitatibus causa; denn daß Hymni proprii zu dieser Zeit in Italien an hohen Festtagen gesungen wurden, haben wir oben aus St. Eusebius und Faustus von Riez ersehen<sup>1</sup>.

So bestand denn in der Mitte des 6. Jahrhunderts in unmittelbarster Nähe von Rom (Subiaco, wo zwölf Klöster von St. Benedikt errichtet worden waren, Terracina und Montecassino) eine ganz abgerundete, bis ins kleinste Detail fixirte Officiumsordnung für Tag und Nacht und wurde daselbst eifrig geübt.

Es existirt noch ein anderes Zeugniß bezüglich des göttlichen Officiums in Italien. Es soll hier, bevor wir die erste Periode schließen, noch kurz Erwähnung finden. Dasselbe zeigt uns die von St. Benedikt für die Mönche entworfene Officiumsordnung in Praris.

III. Cassiodorus, erster Minister Italiens unter vier Königen, gründete um die Mitte des 6. Jahrhunderts in Unteritalien, nicht gar weit von Monte Cassino, das berühmte Kloster Vivarium. Jedenfalls kannte er das Werk, das St. Benedikt auf Cassinos Höhen geschaffen, aus eigener Anschauung. In seinen Werken spricht er mehrmals vom Officium der canonischen Tageszeiten, und zwar vorzüglich der Expositio im Psalterium, verfaßt um das Jahr 545, also zwei Jahre nach St. Benedikts Tode. In der Vorrede zählt Cassiodorus die Vortheile auf, welche uns die Psalmen bieten, und nennt als einen der vorzüglichsten, daß sie uns die Pflicht des Lobes Gottes erleichtern und versüßen, indem sie den Inhalt der canonischen Tageszeiten bilden. Diese letztern werden dann einzeln vorgeführt. Es werden genannt Vigilien, Matutin, Prim, Terz, Sext (bei welcher das Opfer der heiligen Messe, „Brodbrechung“, stattfand; daß nicht die leibliche Speise oder das Mittagessen gemeint sein kann, geht aus dem hervor, was zur Non gesagt ist), Non, Schluß des Tages (Vesper oder Lucernar) und Anfang der Nacht (Complet). Das entspricht ganz der Regel des hl. Benedikt, die wahrscheinlich in Cassiodors

<sup>1</sup> Siehe S. 134.

Kloster beobachtet wurde, und zeigt auch, daß seit der Mitte des 6. Jahrhunderts auch außerhalb Monte Cassinos bei den Mönchen Italiens die acht canonischen Officien bereits gebräuchlich waren. Die Stelle ist lehrreich und interessant und soll daher in der Anmerkung ganz mitgetheilt werden <sup>1</sup>.

In der Erklärung des 76. Psalmes, Vers 4, sagt er: Dicit (psalmista) oculos suos anticipasse vigiliis, quas in Dei laudibus solemniter exhibebat. Istas usus noster consuevit vocare nocturnos <sup>2</sup>. Der Name Nocturnen war also für den Nachtgottesdienst eingeführt, wie es der Regel des hl. Benedikt entspricht. Bei der Erklärung des Ps. 101, 1 heißt es, der Christ müsse beim Gebet den Sinn der Worte zu erfassen suchen, die er ausspricht, und es wird alsdann eine Strophe aus einem Liede des hl. Ambrosius angeführt, welches man als Hymnus zur Sext zu singen pflege: Hunc autem modum sanctae orationis servandum devotissimus Christianus intelligat, ut idipsum cogitet quod orat, ipsum respiciat mente cui supplicat . . . ne, ut ait quidam, purissimis fontibus apros immittere videatur improvidos. Hinc etiam S. Ambrosii secundum Apostolum <sup>3</sup> horae Sextae roseus hymnus ille redoluit. Ait enim:

Orabo mente Dominum  
Orabo simul spiritu:  
Ne vox sola Deo canat  
Sensusque noster alibi  
Ductus aberret fluctuans,  
Vanis praeventus canibus.

Tunc enim Deo accepta est oratio canentium, si pura mens idem gerat quod explicat vox cantici <sup>4</sup>. — Mens concordet voci (S. Benedict. cap. 19).

<sup>1</sup> Psalmi sunt denique, qui nobis gratas faciunt esse vigiliis, quando silenti nocte psallentibus choris humana vox erumpit in musicam, verbisque arte modulatis ad illum redire facit, a quo pro salute humani generis divinum venit eloquium. Cantus qui aures oblectat et animas instruit, fit vox una psallentium; et cum Angelis Dei, quos audire non possumus, laudum verba miscemus, per illum scilicet qui venit ex semine David, Dominum Iesum Christum, sicut ipse in Apocalypsi dicit: Ego sum radix et origo David (Apoc. 22, 16). A quo et religionem salutarem suscepimus, et sanctae Trinitatis mysteria revelata cognoscimus. Unde merito eis (ben Psalmen durch die Doroogie) Patris et Filii et Spiritus Sancti una gloria sociatur, ut perfecta eorum praeconia comprobentur. Ipsi enim diem venturum *matutina* exultatione conciliant, ipsi nobis *primam* diel horam dedicant, ipsi nobis *tertiam* horam consecrant, ipsi *sextam* in panis confractione laetificant, ipsi nobis *nona* ieiunia resolvunt, ipsi *diei postrema* concludunt, ipsi *noctis adventu*, ne mens nostra tenebretur efficiunt, sicut ipsi dicunt: „Nox illuminatio mea in deliciis meis: quoniam tenebrae non obscurabuntur abs te, Domine“ (Ps. 138, 11); ut merito se a vera vita credat alienum, quisquis huius muneris iucunditate non fruitur. Quorum virtutes ut breviter divinus sermo concluderet, in septuagesimo psalmo (v. 22) dicturus est: „Ego autem confitebor tibi in vasis psalmodum veritatem tuam.“ <sup>4</sup> Revera vasa veritatis, quae tot virtutes capiunt, tot divinis odoribus farciuntur, tot thesauris coelestibus cumulantur. Hydriae quae vinum coeleste recipientes, puritatem eius in novitate semper custodiunt. Dulcedo mirabilis, quae saeculi corruptionibus non accedit, sed in sua permanens dignitate, gratia semper purissimae suavitatis augetur. Apotheca valde copiosa de qua cum bibant tam magni terrarum populi, ubertas eius nescit expendi (Cassiodorius, Praef. in Psalter. [Migne, P. L. LXX, 10. 11]).

<sup>2</sup> Migne l. c. p. 547. <sup>3</sup> 1 Kor. 14, 15.

<sup>4</sup> Migne l. c. p. 707. Cf. Regul. S. Bened. cap. 19.

Zu Vers 164 des 118. Psalmes drückt er sich folgendermaßen aus: *Septies in die laudem dixi tibi, super iudicia iusticiae tuae. Si ad litteram hunc numerum velimus advertere, septem illas significat vices, quibus se monachorum pia devotio consolatur, id est, Matutinis, Tertia, Sexta, Nona, Lucernaria, Completoriis, Nocturnis. Hoc et sancti Ambrosii Hymnus in Sextae Horae decantatione testatur. Si vero spiritualiter intendas etc.*<sup>1</sup> Die von Cassiodor allegirte Stelle lautet:

Nos ergo nunc confamuli,  
 Prophetas dicti memores,  
 Solvamus ora in canticis  
 Prece mixta Davidicis.  
 Ut septies diem vere  
 Orantes cum psalterio  
 Laudesque cantantes Deo  
 Laeti solvamus debitum<sup>2</sup>.

Wir sahen oben, daß Cassiodor außer den genannten sieben noch eine achte Hore, die Prim, kannte; sie ist in dieser Stelle hier wohl bei den Matutinis mit einbegriffen, wie wir auch bei Cassian die Prim als zweite Matutin bezeichnet sahen.

Ein weiterer Ausspruch Cassiodors verdient hier um so mehr Berücksichtigung, als er zeigt, daß diejenigen im Unrecht sind, welche die Existenz melismatischer Gesänge, neumatischer Notenreihen oder ubili im Kirchengesange nicht anerkennen wollen<sup>3</sup>. Die Stelle handelt vom *Alleluja* und lautet: *Novus plane titulus et dicti ipsius brevitatem conspicuus; hoc ecclesiae votivum, hoc sanctis festivitatibus decenter accommodum. Hinc ornatur lingua cantorum: istud aula Domini laeta respondet, et tamquam insatiabile bonum tropis semper variantibus innovatur*<sup>4</sup>. Cassiodor redet hier, wie Wagner<sup>5</sup> treffend bemerkt, „von langen Notenreihen in einer Weise, die nur in einer langen Uebung, in einer längern Bekanntschaft mit ihnen zu begründen ist“. Cassiodor starb 570; es gab daher um die Mitte des 6. Jahrhunderts sicher in Italien Jubilationen im Kirchengesange. Da indessen das *Alleluja* schon seit dem 4. Jahrhundert in der Liturgie eine Ehrenstelle einnahm, dürfte die Annahme berechtigt sein, daß man es auch im 4. Jahrhundert nicht bloß recitirt oder in einfacher Cadenz vorgetragen habe.

IV. Als die Longobarden, die um das Jahr 568 nach Italien gekommen waren, die in schönster Blüthe stehende Stiftung St. Benedikts einige Jahre nachher völlig zerstörten, mußten die Mönche nach Rom flüchten<sup>6</sup>. Hier wies ihnen,

<sup>1</sup> *Migne* l. c. p. 895.

<sup>2</sup> Aus dem Hymnus *Bis ternas Horas explicans* bei *Migne* l. c. XVII, 1173—1174.

<sup>3</sup> Vgl. Dreves S. J., Aurel. Ambrosius, der Vater des Kirchengesanges (Freiburg i. B. 1893) S. 105 f.

<sup>4</sup> *Expos.* in Ps. 104 (*Migne* l. c. LXX, 742).

<sup>5</sup> *Histor. Jahrbuch* der Görresgesellschaft XV (1894), 128.

<sup>6</sup> Der Ueberfall und die Zerstörung Monte Cassinos geschah durch die Horden Zotos, Herzogs des von den Longobarden in Benevent gegründeten Fürsten- oder Herzogthums, ums Jahr 580 oder etwas früher unter Abt Bonitus. Nach *Lofti* (*Storia della Badia di Monte Cassino* I [Napoli 1842], 18) hätte dies erst im Jahre 589 stattgefunden. Allein *Rabillon* beweist, daß schon im Jahre 580 die Mönche von Monte Cassino beim Lateran zu Rom ein Kloster hatten; die Zerstörung von Monte Cassino dürfte also



wie es scheint, Papst Pelagius II. (578—590) eine Wohnung bei seinem Palaste am Lateran an, wo sie ein oder mehrere Klöster errichteten, um fortan in der Hauptkirche der Christenheit, der Pfarrkirche und Kathedrale des Papstes, der Mutter aller Kirchen des Erdkreises — *omnium ecclesiarum urbis et orbis mater et caput* — das *Officium divinum* oder die canonischen Tageszeiten mit derselben Feierlichkeit und Sorgfalt Tag und Nacht abzuhalten, wie sie es ein halbes Jahrhundert lang nach der Weisung und Anleitung St. Benedikts auf Monte Cassino und in Subiaco gethan. Der hl. Gregor nennt im Beginn des zweiten Buches der *Dialoge* den Abt Valentinian vom Laterankloster einen *discipulus sancti Benedicti* und sagt, daß er *annis multis* Lateranensi monasterio praefuit. Danach wäre es möglich, daß die Benediktiner schon längere Zeit vor der Zerstörung von Monte Cassino am Lateran ein Kloster gehabt hätten, vielleicht schon um 560 oder 570. Die treue und sorgsame Pflege des Officiums oder des *opus Dei* von seiten der Benediktinermönche war der Grund ihrer Berufung an zahlreiche andere Kirchen der ewigen Stadt, wie aus den Papstbiographien des *Liber Pontificalis* (ed. Duchesne, Paris. 1885) zu ersehen, so daß im 7., 8. und 9. Jahrhundert an allen Hauptbasiliken Roms zwei bis drei oder mehr Benediktinerklöster bestanden, deren Mönche in der betreffenden Basilika das Officium zu singen hatten. Mehrere hat St. Gregor der Große selber ins Leben gerufen<sup>1</sup>, und daher kommt es, daß nun die Officiumsordnung des hl. Benedikt oder das monastische Officium mit dem zu Rom bestehenden verbunden und unter wechselseitigem Einfluß weiter fortgebildet wurde. Es gehört dies jedoch dem folgenden Zeitraum an und wird erst später näher zu besprechen sein.

Wir sind etwas länger bei St. Benedikt verweilt und haben in ganzer Breite das Officium beschrieben, welches er in seiner Regel anordnet. Und darin folgen wir dem Beispiele eines besonnenen alten Kirchenhistorikers<sup>2</sup>, der bei diesen Dingen noch weiter ins Detail geht, als wir im vorstehenden gethan. Der Grund davon ist einfach und klar. Denn wie sonderbar es auch scheinen

schon 579 oder spätestens 580 stattgefunden haben (*Annales O. S. B.* lib. 7, cap. 1—3; ed. Parisiens. 1703 tom. I, p. 176. 177 [cf. *Paul. Diac.*, *Hist. Long.* lib. 4, cap. 13. *Idem*, *Chron. Cassinens.* lib. 1, cap. 2]). Gregor d. Gr. spricht von dieser Zerstörung und dem nächstlichen Ueberfall im 17. Kapitel des zweiten Buches seiner „*Dialoge*“ und sagt, daß alle Mönche hätten flüchten können. In der Einleitung dieses zweiten Buches der *Dialoge*, geschrieben im Jahre 593 oder 594, sagt er, daß Abt Valentinian, ein Jünger des hl. Benedictus, der mit letzterem auf Monte Cassino gelebt, bereits viele Jahre Abt am Lateran sei (*annis multis* Lateranensi monasterio praefuit); daß wird doch wohl 12—13 Jahre sein müssen, also seit 580. Nuper heißt bei ihm oft ein Zeitraum von zehn und zwanzig Jahren.

<sup>1</sup> *Ut officiorum et Missarum solemnia ibi quotidie celebrentur* (*S. Greg.* l. c. lib. 4, epist. 18; lib. 10, epist. 61 [*Migne* l. c. LXXVII, 687. 1114]). Nach Ludw. M. Hartmann (Ueber zwei Gregoriusbriefe, *Neues Archiv* XVII [Neue Ausgabe, Hannover 1891], 193—198) hätte der hl. Gregor die Absicht gehabt, dem Abte Bonitus, unter dessen Regierung Monte Cassino zerstört worden, und seinen Mönchen in Rom bei den Ehernen des Agrippa eine Kirche und ein Kloster anzuweisen. Das schließt nicht aus, daß am Lateran denselben Mönchen von Monte Cassino schon ein Kloster von Pelagius II. zugewiesen worden, was auch Hartmann nicht läugnet, denn statt Nachfolgers (S. 198 Zeile 6) wird es heißen müssen Vorgänger Gregors.

<sup>2</sup> *Fleury*, *Histoire ecclésiastique* tome VII (Paris 1724), p. 273—285, liv. 32, chap. 14—20.

mag, in dieser Regel des Patriarchen von Subiaco und Monte Cassino haben wir das erste und älteste vollständige Schema der canonischen Tageszeiten, welches in der Geschichte der christlichen Kirche zu finden ist. Und merkwürdigerweise kommt dasselbe aus Mittelitalien, einer Region, von welcher wir bisher kaum ein Wort gesagt, weil uns aus früherer Zeit die Documente von dort fehlen. Mehr noch! Dieses älteste Schema kirchlichen Officiums kommt aus der unmittelbarsten Nähe von Rom, aus Subiaco, Terracina und Monte Cassino. Und hier in der Nähe von Rom begegnet uns um 530 zum erstenmal eine bis ins kleinste Detail fixirte Ordnung für Tag- und Nachtofficium. Hat nun St. Benedikt aus freien Stücken diese Gebetsordnung aufgebaut, oder hat er wenigstens in der Substanz sich an eine bestehende, ihm und seiner Umgebung wohlbekannte Uebung angelehnt? . . . Eines ist sicher: in den ersten Jahren des 8., vielleicht schon um die Mitte des 7. Jahrhunderts, bemerkt ein testis contemporaneus, wenn nicht gar ocularis, in einer Abhandlung über die verschiedenen zu seiner Zeit bestehenden Cursus oder Officiumsordnungen, der Cursus des heiligen Vaters Benedikt habe die größte Aehnlichkeit mit dem römischen<sup>1</sup>. Wir können indessen diese Frage hier nicht näher erörtern, es genügt, sie aufgeworfen zu haben.

## Siebentes Kapitel.

### Entwicklung der kirchlichen Feste und Rückblick auf den ersten Zeitraum.

Am Schlusse des ersten Zeitraumes wollen wir noch kurz überblicken, wie weit das Kirchenjahr oder der kirchliche Festkreis am Ende des 6. Jahrhunderts bereits ausgebildet war und das Officium der Tageszeiten beeinflusste und inhaltlich bereicherte; wir müssen ferner die Canones einiger Concilien berücksichtigen, die in ihren liturgischen Bestimmungen den mozarabischen und den mit ihm fast identischen gallikanischen Ritus, wenigstens in den die Messfeier betreffenden Verordnungen, im Auge haben und daher noch in dieser Periode kurz berührt werden können, während die folgende der Entwicklung des specifisch römischen Ritus gewidmet ist.

1. Als Feste des Herrn sind nachweisbar: **Weihnachten** oder **Fest der Geburt Christi** am 25. December. Dasselbe wurde, wie bereits oben S. 64 gesagt, zu Anfang des 4. Jahrhunderts in Rom eingeführt. Daß es in den

<sup>1</sup> Est et alius cursus beati Benedicti qui ipsum singulariter pauco discordante a cursu Romano; in sua regula reperies scriptum (*Haddan and Stubbs, Councils and eccles. documents I* (Oxford 1869), 140. Die Handschrift existirt noch im Britischen Museum (Cleop. E. 1): Die Herausgeber bemerken: From internal evidence the paper must have been written before the rule of Columbanus was superseded on the Continent by the Benedictine, and therefore scarcely later than the 8<sup>th</sup> Century, yet some time after the death of Attala of Bobbio a. D. 627. Das Document kennt indes die Einführung der verschiedenen Liturgien noch nicht, welche nach der Mitte des 7. Jahrhunderts in Irland Verbreitung erhielten und vorherrschend wurden. Im ganzen sind wir eher geneigt, das Schriftstück der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts zuzuwenden.

Orationen zur Mette, Laudes und Vesper bereits im 6. Jahrhundert gefeiert wurde, das Tagesgeheimniß somit im Officium Ausdruck fand und dasselbe beeinflusste, geht namentlich aus dem im Besitz des Prinzen Antonio Pio von Savoja befindlichen Rotulus, dem sogen. Opistografo von Ravenna, hervor, welcher Schriftstücke aus dem 5., 9. und 10. Jahrhundert enthält. Unter den ältesten findet man etwa 40 Orationen für den Advent, z. B. Exaudi preces populi tui, omnipotens Deus: et radiante de coelo iustitia, omnis terra germinet laetitiam, ut (in) Filii tui, Redemptoris mundi, adventum (sic!) quaesumus desiderantes animae nostrae benedictione pinguisima repleantur. Einige dieser Orationen werden noch jetzt im ambrosianischen Ritus zur Laudes und Vesper des fünften Adventsontages gesagt, andere stehen im Sacramentarium Leonianum bezw. Gelasianum. In einem weitem nicht veröffentlichten Fragmente der Ambrosiana zu Mailand, einer Fortsetzung des Rotulus, welches erst nach der Publication Cerianis<sup>1</sup> erschien, steht unter andern folgende Oration: In Vigiliis Natalis Domini (der Titel ist roth geschrieben): Deus, qui velatus corporeo iacis in tegmine, et revelatus intacta claustra relinques in Virgine: procede iam, quaesumus, salus mundi, redemptor humani generis, ut geminam gloriae tuae substantiam adorantes, unius te maiestatis Deum integritate fidei conlaudemus. Qui vivit (sic!) et regnas, Deus. Dazu das Fragment: Nostri Salvatoris (cuna)bula cum umnis (hymnis) et laudibus solemniter adorare. Dies geht ohne Zweifel auf das Officium der Horen.

Eine wichtige Angabe über die Feste, welche unmittelbar auf Weihnächten folgen, enthält des hl. Gregorius von Nyssa Rede auf seinen Bruder, den hl. Basiliius, gehalten am 1. Januar des Jahres 380 oder 382<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> A. Ceriani, Il rotolo opistografo. Milano 1884. Estratto del Archivio Storico Lombardo. Anno XI, fasc. I, Marzo 1884. Auch aus den Reden und Schriften des hl. Cäsarius von Arles kann eine Adventsfeier während des 6. Jahrhunderts erwiesen werden. Wir gehen hier nicht näher darauf ein, weil eine kritische Ausgabe seiner Werke, wobei auch die Liturgie des 6. Jahrhunderts besondere Berücksichtigung findet, von P. G. Morin in Marehous zu erwarten steht.

<sup>2</sup> Sie steht bei Migne, P. G. XLVI, 788 sqq., und enthält im Anfange der Einleitung das Folgende: Καλὴν ἐπέθεκεν ὁ Θεὸς τὴν τάξιν ταῖς ἐτησίαις ταύταις ἡμῶν ἑορταῖς, ἀεὶ διὰ τινος τεταγμένης ἀκολουθίας κατὰ τὰς ἡμέρας ταύτας ἕδῃ τε ἡγούμενη, καὶ πάλιν ἄγομενη. Ἡ δὲ τάξις κ. τ. λ. — Bonum imposuit Deus ordinem anniversariis his nostris feriis, quas per ordinatam quamdam vicissitudinem et seriem his diebus et iam celebravimus et rursus celebramus. Ordo autem nobis spiritualium celebratum atque conventuum is est, quae magnus etiam Paulus docuit, superne atque coelitus eiusmodi rerum cognitionem adeptus. Ait enim ille, in primis quidem Apostolos et prophetas constitutos et ordinatos esse, post illos vero pastores et doctores (1 Cor. 12, 28). Conventus igitur ordo solemnium conventuum et celebratum cum apostolica hac ordinatione. Sed primam celebratum una cum aliis non numero. (Das ist Nativitas = 25. December, die er θεοφανεία τοῦ μονογενοῦς θεοῦ nennt: Ἡ γὰρ ἐπὶ τῇ θεοφανείᾳ τοῦ μονογενοῦς Υἱοῦ χάρις, ἡ διὰ τῆς ἐκ Παρθένου γεννήσεως.) Nam quae propter divinam unigeniti Filii apparitionem, per partum Virginis a mundo festivitas instituta est, ea non simpliciter sancta celebrata est, sed sancta sanctorum, et celebrata celebratum (πανήγυρις πανηγύρεων). Igitur eas, quae hanc consequuntur, numeremus. Primum nobis Apostoli et prophetae spiritualis coetus initium fecerunt. Utraque enim prorsus circa eisdem sunt dona (τὰ δύο γὰρ πάντως περὶ τοὺς αὐτοὺς ἐστὶν χαρίσματα, b. h. diese sind zugleich Apostel und Propheten), et apostolicus spiritus et spiritus prophetiae. Sunt autem hi: Stephanus, Petrus, Iacobus, Ioannes, Paulus; deinde post hos con-

Da das Weihnachtsfest erst im Anfang oder vor Mitte des 4. Jahrhunderts zu Rom und erst nach der Mitte desselben im Oriente eingeführt wurde, so ist folgende auf das Geburtsfest Christi am 25. December sich aufbauende Ordnung der Heiligensfeste, jedenfalls nicht vor Mitte des 4. Jahrhunderts, also zwischen 350 und 380, und wahrscheinlich in Rom entstanden und dann vom Orient angenommen worden: 25. December Geburt Christi; 26. December S. Stephanus, Protomartyr et „Apost.“; 27. December S. Petrus, Princeps Apostolorum; 28. December S. Iacobus Apostolus; 29. December S. Ioannes Apostolus; 30. December S. Paulus Apostolus; 31. December vacat; 1. Januar S. Basilius. Dazu kam in Jerusalem das Fest *Praesentationis Domini* oder *Purificatio B. M. V.* am 15. Februar, das sonst im Orient sowie zu Rom und im ganzen Abendland seit Ende des 5. Jahrhunderts am 2. Februar gefeiert wird, und das Fest Mariä Himmelfahrt seit Ende des 5. Jahrhunderts<sup>1</sup>. Das letztere Fest wird im Leben des hl. Theodosius von Saba († 529) als Fest im August schon vor dem Jahre 500<sup>2</sup> erwähnt, und Kaiser Mauritius dehnte es auf das ganze römische Reich aus. In der gallikanischen Liturgie erscheint als Fest am 18. Januar Dormitio B. M. V.

2. Im Jahre 1865 und 1866 hat der berühmte englische Orientalist W. Wright<sup>3</sup> aus einer nitrischen Handschrift ein syrisches „Martyrologium“

*servato ordine suo, pastor et magister praesentem nobis celebritatem auspicatur. Quis est hic? Dicam nomen, an nominis vicem gratia atque festivitas supplet ad virum ostendendum? Cum enim de magistro atque pastore post apostolos audiveris, intellexisti prorsus eum, qui apostolos consequitur pastor et doctor. Hunc dico, qui vas est electionis, sublimem illum et vita et sermone Basilium, gratum et acceptum Deo etc.*

<sup>1</sup> Vgl. Ufener, Der hl. Theodosius (Leipzig 1890) S. 38. 144. — Die Idee, welche dieser Festordnung zu Grunde liegt, ist in folgendem Satze ausgesprochen: Christo regi mundum ingredienti adesse iubentur tamquam proceres aulici, divinorum consiliorum participes, ministri atque adiutores. Der König soll seinen Einzug mit würdigem Gefolge halten, ἀξιως παρασκευδεις. Von den spätern Martyrern wußte man meistens, an welchem Tage sie gelitten, und feierte sie am Jahrestage ihres Todes. Nicht so von den Aposteln und ersten Martyrern, darum schloß man ihre Festfeier (Natalitia) an die der Geburt des Herrn an. Wenn man später diese Aposteltage in manchen Kirchen und Riten von Weihnachten trennte und auf die gewissen oder mutmaßlichen Todestage verlegte, so geschah es hauptsächlich, um sie mit feierlichen Octaven begehen zu können; oder auch am Tage, wo ihre heiligen Gebeine, Reliquien, übertragen oder eine Kirche ihnen zu Ehren geweiht worden war, immerhin mit der Absicht, quo se facilius ac splendidius explicare solemnitas posset (Nilles, Kalendarium manuale utriusque Eocl. I, 195). Man vergleiche für diese Fragen überhaupt beide Bände des genannten, sehr eingehenden und inhaltreichen Werkes. — Der Jacobus am 28. December ist jedenfalls Jacobus der Jüngere, ἀδελφός Θεοῦ; (Nilles l. c. I, 366. 372; II, 541. 629), da auch die Consularfasten am 28. December die Notiz enthalten: Iacobus Apostolus in Hierosolymis de pinna templi deiectus est a Iudaeis (Egli, Altchristliche Studien [Zürich 1887] S. 6). Der hl. Jacobus der Ältere, Bruder des hl. Johannes Evang., an den man allenfalls denken könnte, wird in der römischen Kirche zwar erst verhältnißmäßig spät, am 25. Juli, gefeiert, sonst aber im Frühjahr, zur Zeit seines Martyriums, welches laut Apostelgeschichte um Ostern stattfand (Nilles l. c. I, 148; II, 643). Uebrigens findet sich das Fest des hl. Jacobus des Ältern im Alterthum auch in der Weihnachtsoctav.

<sup>2</sup> Vgl. auch Funf in Tübinger Quartalschrift (1891) S. 528.

<sup>3</sup> The Journal of sacred literature and biblical records for Octobre 1865 and January 1866. London. Wright, An ancient Syrian Martyrology. London 1866.

herausgegeben, welches im Jahre 412, also unter dem Pontificat Innocenz' I. (402—417), geschrieben ist. Dasselbe besteht aus zwei Theilen, deren erster, mit dem 26. December beginnend, die Martyrer des römischen Reiches enthält: „Der erste Bekenner zu Jerusalem Stephanus der Apostel, das Haupt der Bekenner.“ Am 27. stehen: Johannes und Jacobus zu Jerusalem (hier dürfte vielleicht an Jacobus den Aeltern zu denken sein; am 28.: Petrus und Paulus in der Stadt Rom. Dies entspricht der obigen Mittheilung des hl. Gregor von Nyssa. Und nach dem hl. Johannes Chrysostomus in der Rede *Kalendis Januariis habita a. 387* kommt ein Paulusfest kurz vor Neujahr vor<sup>1</sup>. Daraus geht klar hervor, daß am Ende des 4. Jahrhunderts ein Martyrologium existirte, welches römische Rechnung hatte. Der zweite Theil des syrischen Martyrologiums enthält die Martyrer von Syrien, Babylonien und Persien, aber nicht nach dem Datum geordnet. Da dasselbe mehrere Martyrer aus der Zeit Julians des Apostaten aufführt, so kann es kaum vor 363, dem Todesjahr desselben, geschrieben sein. Der erste Theil ist wahrscheinlich im Abendlande, vielleicht in Rom selbst, entstanden, weil ihm die römische Weihnachtsfeier zu Grunde liegt, oder hat doch einen Occidentalen (Hieronymus?) zum Verfasser, der zweite im Orient, als Zusatz zu dem erstern. Der Autor des zweiten Theils hat wahrscheinlich den ersten etwas geändert, da die Reihenfolge der Feste nach Christi Geburt nicht ganz dieselbe ist wie die aus Gregor von Nyssa und Chrysostomus zu entnehmende. Chrysostomus scheint nämlich ein eigenes Fest des hl. Paulus vorauszusetzen. Duchesne hat aus andern Gründen nachgewiesen, daß 1. das syrische Martyrologium die etwas veränderte, in einigen Punkten bereicherte, größtentheils aber verkürzte Form eines Heiligenverzeichnisses ist, welches sich weit vollständiger in den jetzt noch vorliegenden, freilich mit Zusätzen versehenen ältesten Recensionen des hieronymianischen Martyrologiums findet; 2. daß dieses Heiligenverzeichnis vor dem Jahre 400 (nach unserer Ansicht muß man die Zeit zwischen 363 und 382 annehmen) entstanden ist; 3. daß der Verfasser desselben sich der Heiligengeschichte des Eusebius von Cäsarea in dem jetzt verlorenen Buche über die nordocletianischen Martyrer (*Συναγωγή τῶν ἀρχαίων μαρτυρίων*) und dessen noch vorhandenen Buches *De martyribus Palaestinae* bedient hat. Als Vaterland der Sammlung wäre nach Duchesne Nikomedien oder doch das westliche Kleinasien anzusehen<sup>2</sup>.

3. Von dem Kalender des *Philocalus* nebst der *Depositio episcoporum* und *Depositio martyrum* aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts war schon oben (S. 67 ff.) die Rede. Es fragt sich nun, bis wieweit es fortgeführt und vervollständigt war, als es die Grundlage des Martyrologium Hieronymianum bildete. Es enthält die *Depositiones episcoporum urbis Romae*

<sup>1</sup> Πρώτην γὰρ τῶν ἡμῶν ἐγκωμιαζόντων τὸν μακάριον Παῦλον, οὕτως ἐκκλητήσατε (Hom. in Kalendas Ian. a. 387 n. 1; Migne, P. G. XLVIII, 953; Montfaucon l. c. I, 2, 854).

<sup>2</sup> Duchesne, Les sources du Martyrologe Hiéronymien, avec préface de Mr. Jean-Baptiste de Rossi (Extrait des Mélanges d'archéologie et d'histoire, publiés par l'École Française de Rome [Rome, Tuggiani, 1885] p. 9—25). — Eine kritische Ausgabe des Martyrologium Hieronymianum bezw. Abdruck der ältesten Handschriften desselben, besorgt durch de Rossi und Duchesne, erscheint demnächst im zweiten Novemberbande der *Acta Sanctorum* Bolland., doch haben wir deren Arbeit hier nicht verwerten können.

bis zu Bonifatius I. († 422) einschließlich<sup>1</sup> und einige Dedicaciones ecclesiarum sive basilicarum, welche unter Xystus III. (432—440) erbaut oder restaurirt wurden, so Dedicatio Baptisterii Lateranensis am 29. Juni, S. Petri ad Vincula am 1. August, Sanctae Mariae Maioris am 5. August, SS. Sixti, Hippolyti et Laurentii (sive basilica S. Laurentii Maior) am 2. November. Dagegen enthält es nicht die Dedicaciones der drei größten Basiliken, Lateran, St. Peter und St. Paul, die doch älter sind als die vorgenannten, woraus folgt, daß unter Sixtus III. Zusätze gemacht wurden. Somit war die erste Quelle des Martyrologiums die Sammlung des Eusebius, namentlich für den Orient, und deren Fortsetzung, die zweite ist in römischen Kalendern zu suchen, eine dritte in den afrikanischen Listen von Martyrern, welche vor der Mitte des 5. Jahrhunderts angefertigt wurden<sup>2</sup>. Die Feste der hl. Petrus und Paulus erscheinen jetzt am 29. Juni, was eine in Rom selbst gemachte Aenderung sein dürfte, da sie dem dortigen ältern Gebrauche entspricht. Hat schon Philocalus auf diesen Tag die depositio der Apostelfürsten fixirt, so wird der 29. Juni als Todestag ausdrücklich bestätigt durch die Angabe ihres Martyriums in den alten Consularfasten: Nerone II. et Pisone; his coss. passi sunt Petrus et Paulus Romae III Kal. Iulias. Am 1. Mai war ursprünglich in dem zuerst stehenden Indiculus Apostolorum bloß der hl. Philippus genannt; doch wurde um 560 unter Pelagius I. (555—560) oder Johannes III. (560—573) eine Basilika auf den Namen der Apostel Philippus und Jacobus geweiht, die seit dieser Zeit zusammen gefeiert werden. Auch in Gallien wurden Zusätze gemacht, wo die schon vom hl. Perpetuus, laut Gregor von Tours, eingeführten Feste Circumcisio Domini (statt Octava Domini der römischen Bücher), Natale S. Petri episcopatus im Januar (statt wie in Rom und Afrika am 22. Februar), Depositio B. M. V. am 18. Januar und wohl noch einige andere hinzukamen.

Im 6. Jahrhundert findet man eine erweiterte Ausgabe des Kalenders mit ausführlicheren Auszügen aus den Acta oder Passiones, wenigstens für eine Anzahl der Heiligen, und eine verkürzte, die sich auf Angabe des Namens der Martyrer oder Bekenner, des Ortes und Tages ihres Martyriums oder ihres Todes beschränkte. Jene, die als Praefatio eine Epistola S. Hieronymi ad Chromatium et Heliodorum enthält, hat der Abt Cassiodorus im Auge, wenn er seine Mönche auffordert, die Passiones Martyrum zu lesen, die er durch den genannten Brief des hl. Hieronymus näher kennzeichnet<sup>3</sup>. Von der kürzern spricht der hl. Gregor der Große in Epist. 8, 29 an Eulogius von Alexandrien: Nos autem paene omnium martyrum etc. Die fränkischen und angelsächsischen Martyrologien des 8. und 9. Jahrhunderts folgen der weitern Fassung; trotzdem kam die kürzere vom hl. Gregor erwähnte Fassung nach Gallien, besonders nach Auxerre, und wurde dort, mit Zusätzen bereichert, abgeschrieben. Das ursprünglichere Martyrologium aber war das von Cassiodor bezeichnete; aus ihm machten Abt und andere die Zusätze, die sich vielfach in

<sup>1</sup> Der noch am 10. September genannte Hilarius kann nicht der Papst dieses Namens (461—468) sein (vgl. *Duchesne* l. c. p. 31).

<sup>2</sup> *Duchesne* l. c. p. 33.

<sup>3</sup> De instit. divin. lect. cap. 32 (*Migne*, P. L. LXX, 1147).

dem „gregorianischen“ finden. Das älteste, im letzten Drittel des 4. Jahrhunderts entstandene war ausführlich und enthielt *Passiones* <sup>1</sup>.

4. Es kommen hier noch einige Kalender aus dem 5. und 6. Jahrhundert in Betracht: 1. Kalender des Polemius Silvius vom Jahre 448 (*Laterculus* genannt) <sup>2</sup>; 2. *Consularfasten* vom Jahre 493 <sup>3</sup>; 3. *Kalendarium Carthaginense*, nach Mabilion <sup>4</sup> vom Ende des 5. bis Anfang des 6. Jahrhunderts; 4. *Martyrologium Fuldense* et *Martyrologium Trevirensis* aus dem 7. oder 8. Jahrhundert, aber als Abschriften älterer sich erweisend, in *Analecta Bollandiana* <sup>5</sup> I. et II. (1882 et 1883).

5. Als die ältesten Kirchensfeste lassen sich hiernach (abgesehen von einzelnen Localfesten) folgende erweisen:

1. Nativitas D. N. I. Chr. <sup>6</sup> . . . . . 25. Decembris.
2. Epiphania.
3. Pascha.
4. Ascensio Domini.
5. Pentecostes.
6. Anniversarium Passionis <sup>7</sup> } . . . . . {25. Martii.
- „    Resurrectionis } . . . . . {27. Martii.
7. Exaltatio S. Crucis <sup>8</sup> . . . . . 14. Septembris.
8. Praesentatio Iesu in templo seu Purificatio B. M. V. <sup>9</sup> . . . . . 2. vel 15. Februarii.

<sup>1</sup> En somme il y a tout lieu de croire que le Martyrologe Hiéronymien n'a pas été à l'origine un simple recueil de noms et de dates. Même dans ce qu'on pourrait appeler sa rédaction la plus ancienne, dans le martyrologe grec du quatrième siècle, il contenait des détails historiques. Ce martyrologe grec a été remanié en Italie et traduit en latin au milieu du cinquième siècle ou peu avant, sous S. Sixte III; l'auteur de ce remaniement, c'est-à-dire le véritable auteur du Martyrologe Hiéronymien, a mis son travail sous la protection du nom de St. Jérôme. Ce procédé littéraire était fort usité au temps où il écrivait; l'auteur du *Liber pontificalis* s'en est servi et d'autres avec lui (*Duchesne* l. c. p. 47. 48).

<sup>2</sup> Egl. a. a. D. S. 106. *Boll. Acta SS. Iunii* tom. VII, 178—184.

<sup>3</sup> *Acta SS.* l. c. p. 186—188. Egl. a. a. D. S. 107.

<sup>4</sup> Mabilion fand es in Cluny und entzifferte es aus der fast zerstörten Membrane; er gab es in den *Analecta vetera* (III, 398) heraus, und auch bei Ruinart (*Acta Martyrum* p. 618 sqq.) ist es abgedruckt.

<sup>5</sup> Vgl. zum folgenden *Nilles*, *Kalendarium manuale* I. II. Die Sacramentarien (*Leonianum* et *Gelasianum*) wurden aus naheliegenden Gründen hier nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Die Feste 1—21 einschließlich wurden im Orient und Occident gefeiert; die Feste 22—29 in Rom, Afrika und Gallien; die vier letzten, orientalische Heilige umfassend, entstanden zu etwas späterer Zeit und wurden zunächst nur im Orient begangen. Die römischen Localheiligen nach *Philocalus* s. S. 67 f.

<sup>7</sup> In Gallien und anderwärts; vgl. die Kalendarien des hl. Perpetuus und des Polemius Silvius.

<sup>8</sup> Es wurde für den Orient eingeführt seit der feierlichen Einweihung des heiligen Grabes ober der Kreuzkirche (Doppelbasilika; s. oben S. 108, Anm. 2) zu Jerusalem im Jahre 335.

<sup>9</sup> Das Fest Mariä Reinigung oder Begegnung (Darstellung) des Herrn im Tempel, *ὑπαπάντης*, ist das älteste Marienfest, wenn auch die Griechen es vorzüglich als ein Fest des Herrn begehen. Wie aus der *Peregr. Syriae* ersichtlich, bestand es zu Jerusalem schon um 330. Aus des Kyrillos „Leben des hl. Theodosius“ (*Ulfener* a. a. D. S. 106; vgl. S. 191: *ὑπαπάντης τοῦ σωτήρος ἡμῶν Θεοῦ*) geht hervor, daß

9. Dormitio seu Assumptio B. M. V.<sup>1</sup> . . . 15. Augusti.  
 10. S. Michaelis Archangeli<sup>2</sup> . . . . . 29. vel 30. Septembris.  
 11. Omnium SS. Martyrum<sup>3</sup>.  
 12. SS. Macchabaeorum . . . . . 1. Augusti.  
 13. S. Ioannis Baptistae<sup>4</sup> . . . . . 24. Iunii.  
 14. S. Stephani Protomartyris . . . . . 26. Decembris.  
 15. a) SS. Petri et Pauli Apost. In Oriente: Mense Decembri.  
     " " " " Romae . . . . . 29. Iunii.  
     b) Cathedra Petri<sup>5</sup> . . . . . 22. Februarii.  
     c) S. Andreae . . . . . 30. Novembris.  
 16. SS. Iacobi Mai. et Ioannis Apost. . . . . 27. vel 28. Decembris.  
 17. SS. Philippi et Iacobis Min. Apost. . . . . 1. Maii.  
 18. SS. Innocentium: sec. Kal. Carthag. . . . . 28. Decembris.  
     " " " " sec. Kal. Syriacum . . . . . 23. Septembris.  
 19. S. Sixti II. Papae († 258)<sup>6</sup> . . . . . 1. vel 6. Augusti.  
 20. SS. Perpetuae et Felicitatis († 203) . . . . . 7. Martii.  
 21. S. Flaviani seu Fabiani<sup>7</sup> . . . . . 15. Maii.  
 22. S. Laurentii Mart. . . . . 10. Augusti.  
 23. S. Hippolyti Mart. . . . . 13. Augusti.  
 24. S. Cypriani Ep. et Mart. . . . . 14. Septembris.  
 25. S. Sebastiani Mart. . . . . 20. Ianuarii.  
 26. S. Agnetis Virg. et Mart. . . . . 23. Ianuarii.  
 27. S. Timothei Mart. . . . . 22. Augusti.  
 28. S. Vincentii Mart. . . . . 22. Februarii.  
 29. S. Felicitatis Mart.<sup>8</sup> . . . . . 23. Novembris.

um 450 auch sonst in Palästina das Fest gefeiert wurde und daß eine vornehme Frau, die hl. Hefelia, um diese Zeit, wenn nicht schon um 430, das Fest mit einer Lichterprocession zu feiern begann, und zwar, wie es scheint, in der Muttergotteskirche zu Bethlehäm. Es verbreitete sich das Fest bald und wurde von Kaiser Justinian bei einer Sterblichkeit zu Konstantinopel im Jahre 542 als Reichsfest für den ganzen Umfang seiner Monarchie eingeführt (*Fleury, Hist. eccl. ad an. 542. Holweck, Fasti Mariani [Friburgi 1892] p. 18*).

<sup>1</sup> In einigen Kirchen Galliens am 18. Januar.

<sup>2</sup> Das Fest des hl. Michael am 29. bezw. 30. September befindet sich bereits im *Sacramentarium Leonianum* (6. Jahrhundert) als *Natale Basilicae Angeli in Salaria*, unter Festum Dedicacionis S. Michaelis.

<sup>3</sup> Zu Antiochien wurde es am Sonntage nach Pfingsten gefeiert (*S. Chrysost., De SS. Martyr. [ed. Montfaucon] II, 848*), in Syrien am Freitag nach Ostern (*Wright l. c.*).

<sup>4</sup> Im *Martyrologium Hieronymianum* und im *Sacramentarium Gelasianum* findet man am 29. August bereits das Fest der Enthauptung des hl. Johannes unter der Bezeichnung: *In die Passionis S. Ioannis Bapt.* Es wurde, wenn auch nicht in Rom, so doch in Gallien gefeiert.

<sup>5</sup> In Gallien, vielleicht auch anderswo, schon am 18. Januar (cf. *De Rossi, Bulletin [1867] p. 33—47. Duchesne, Origines du culte chrétien p. 267 ss.*).

<sup>6</sup> Wahrscheinlich mit St. Hippolytus und Laurentius zusammen gefeiert (*S. Chrysost. l. c. II, 2, 776*).

<sup>7</sup> Mitte des 3. Jahrhunderts; wohl der heilige Papst Fabian.

<sup>8</sup> Die Mutter der 7 Söhne. — Zu dem oben S. 67 Anm. 2 Gesagten ist zu beachten, daß während des Druckes dieser Bogen bei Schöningh in Paderborn eine



30. S. Ignatii Ep. et Mart. . . . . } 17. Oct. vel 20. Dec.  
 31. S. Polycarpi Ep. et M. († 23. Febr. 155) } 29. Ian. vel 1. Febr.  
 32. SS. Septem Dormientium<sup>1</sup>. 26. Februarii.  
 33. S. Pantaleonis Mart.<sup>2</sup>

6. Zu diesen 33 ziemlich allgemein gefeierten kamen noch die *Localpatrone*<sup>3</sup> oder *Dedications* und besonders hervorragende Bischöfe oder Martyrer der einzelnen Kirchen, abgesehen vom Orient, besonders in Rom und Gallien, in Neapel und Spanien. Ein Fest Aller Martyrer kennt der Orient; nach Chrysostomus<sup>4</sup> ward es bei den Griechen Antiochiens am Sonntag nach Pfingsten, bei den Syrern am Freitag nach Ostern gefeiert, also eine Art „Allerheiligen“. Wie der Feier nach Pfingsten die Gründung der christlichen Kirche zu Grunde liegt, so hat auch die Anlehnung an Ostern einen guten Sinn, den der hl. Chrysostomus dadurch kennzeichnet, daß er das Martyrium als einen Verweis der Auferstehung Christi faßt<sup>5</sup>. Nilles zeigt, daß der Compiler des im Jahre 412 geschriebenen syrischen Martyrologiums, für dieses Allermartyrerfest deshalb den 6. April ansetzte, weil im Jahre 413, für welches er arbeitete, Ostern auf den 1. April, der Freitag also auf den 6. fiel<sup>6</sup>. Ein drittes Fest Allermartyrer endlich hat Bickell nachgewiesen<sup>7</sup>. Dasselbe wurde alljährlich am 13. Mai gefeiert und fiel im Jahre 359 mit dem Feste Christi Himmelfahrt zusammen, woran ein Lied des hl. Ephräm (Carmina Nisi-

Gegenschrift gegen Führer erschienen ist, die auf Grund der ältesten Documente zu ganz andern Resultaten kommt und eine Rechtfertigung de Rossi's und der ältern Autoren enthält: K. Künzle, Hagiographische Studien über die Passio S. Felicitatis cum VII Filii. Paderborn 1894.

<sup>1</sup> Martyrer zu Ephesus unter Decius; je nach der *ἄλις* oder *φανέρωσις* (Lebensstag oder Auffindung) wird ihr Fest an verschiedenen Tagen gefeiert.

<sup>2</sup> Auch Pantaleimon nach dem griechischen *Πανταλεῖμων*.

<sup>3</sup> So in Rom die hl. Johannes und Paulus (26. Juni), später die hl. Cornelius und Cyprian (16. September).

<sup>4</sup> L. c. lib. 2, cap. 2, p. 848.

<sup>5</sup> Hom. de Droside lib. 2, cap. 2, p. 823—824; cf. p. 714 sq.

<sup>6</sup> Zeitschrift für kathol. Theologie (1887) S. 746 ff.

<sup>7</sup> Eübinger Quartalschrift (1866) S. 467. — Ein Verzeichniß der christlichen Festtage findet man auch in den Statuta synodalia des Bischofs Connatus oder Sunnatus von Rheims (593—631), die zwar erst ums Jahr 620 erlassen wurden (jedemfalls vor 625; vgl. Hefele, Conciliengeschichte III [2. Aufl.], 74), aber die Disciplin der vier bis fünf vorhergehenden Jahre repräsentiren dürften und noch aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit sind, daß nicht nur die Bischöfe der Rheims' Provinz, sondern auch zahlreiche andere französische Bischöfe aus allen Theilen des Reiches (die Erzbischöfe von Lyon, Vienne, Besançon, Toulouse, Angers, Nantes, Cambrai u. s. w.) und die Erzbischöfe Gunibert von Köln, Lupoald von Mainz und Madoald von Trier daran theilnahmen. — Im ersten Canon wird die Tradition der römischen Kirche als Glaubensnorm für das Verbum Dei aufgestellt. Im Canon 20 (*Harduin*, Coll. Conc. III, 576) werden folgende Feste als *absque omni opere forensi excolenda et cum debita veneratione celebranda* genannt: Nativitas Domini, Circumcisio, Epiphania, Annuntiatio beatae Mariae, Resurrectio Domini cum die sequenti, Ascensio Domini, dies Pentecostes, Nativitas beati Ioannis Baptistae, Apostolorum Petri et Pauli, Assumptio beatae Mariae, eiusdem Nativitas, Andreae Apostoli et dies omnes Dominicales. Ueber die Zeit des Erlasses jener Statuta und ihre Authenticität herrschen Zweifel. Bezüglich des Officiums der Annuntiatio B. M. V. vgl. unten das 10. Concil von Toledo (S. 192).

bona, ed. Bickell, p. 23) in Verbindung mit den syrischen Festbriefen des hl. Athanasius erinnert. Demnach knüpfte Papst Bonifaz IV. bei der Weihe des Pantheon am 13. Mai 610 an eine bereits bestehende Tradition an.

7. Sehr wichtige, die Liturgie wie die kirchliche Disziplin und das Recht der Mönche betreffende Decrete erließ das große **vierte Concil von Toledo** unter dem Voritze des hl. Isidor von Sevilla im Jahre 633<sup>1</sup>. Die Synode war indes nur von Bischöfen aus Spanien und dem narbonensischen Gallien, 62 an der Zahl, besucht. Die hierher gehörenden Canones, welche theilweise eine Disziplin im Auge haben, die nicht neu geschaffen wurde, sondern schon vor dem Jahre 600 bestand, haben folgenden Inhalt:

Can. 2: . . . Unus igitur ordo orandi atque psallendi nobis per omnem Hispaniam atque Galliam (scil. Narbonensem) conservetur, unus modus in Missarum solemnitatibus, unus in vespertinis matutinisque officiis . . . hoc enim et antiqui canones decreverunt, ut unaquaque provincia et psallendi et ministrandi parem consuetudinem teneat.

Can. 10: Einige Priester in Spanien beten das Vaterunser nur am Sonntag, es muß täglich gebetet werden, und wenn ein Priester oder Cleriker dies im öffentlichen oder Privatofficium unterläßt, soll er abgesetzt werden. Nam in tantum quotidie haec oratio dicenda est, quantum et ipso titulo utitur, dum vocatur „oratio quotidiana“; sic enim sancti Patres nuncupaverunt. . . Quisquis ergo sacerdotum vel subiacentium clericorum hanc orationem Dominicam quotidie, aut in publico aut in privato officio praeterierit, propter superbiam iudicatus, ordinis sui honore mulctetur seu privetur. Da hier bei „officio“ nicht von feierlicher und Privatmesse die Rede sein kann (of. subiacentium clericorum), so ist dieser Canon ein Beweis dafür, daß zu Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts auch die Privatrecitation des Officiums Pflicht des Clerus war.

Can. 13: Es ist unrecht, bloß biblische Stücke und biblische Gesänge im Gottesdienst zu verwerthen und alle nichtcanonischen Hymnen auf Christus, die Apostel und Martyrer (hymni humano studio in laudem Dei atque Apostolorum et Martyrum triumphos compositi) zu verwerfen, wie z. B. das Concil von Braga und Laodicea gethan. Denn dann müßte man auch die kurze Doro-logie Gloria etc. und die längere, den Hymnus Gloria in excelsis, verwerfen, da von letzterem die Engel nur den Anfang gesungen, reliqua quae ibi sequuntur ecclesiastici doctores composuerunt. Namentlich sollen die Hymnen des hl. Hilarius und des hl. Ambrosius gesungen werden. Componuntur ergo hymni, sicut componuntur Missae, sive preces vel orationes, sive commendationes, seu manuum impositiones, ex quibus si nulla decantetur in ecclesia, vacant officia omnia ecclesiastica. . . Sicut igitur orationes, ita et hymnos in laudem Dei compositos nullus vestrum ulterius improbet, sed pari modo Gallia Hispaniaque celebret: excommunicatione plectendi qui hymnos recitare fuerint ausi.

Can. 15: Am Schluß der Psalmen soll nicht Gloria Patri, sondern Gloria et honor Patri et Filio etc., entsprechend Ps. 28, 2, gesagt werden.

<sup>1</sup> *Cl. Harduin* 1. c. III, 575—598. *Defele* a. a. O. III, 78—88.

Can. 16: Die Responsorien im Officium sollen mit Gloria gesungen werden (einige unterlassen es, propter quod interdum inconvenienter sonat); nur wenn ihr Inhalt ein trauriger ist, soll der Anfang wiederholt werden: Haec est discretio, ut in laetis sequatur „Gloria“, in tristioribus repetatur principium.

Can. 17: Auf Grund der multorum conciliorum auctoritas et synodica sanctorum *Praesulum Romanorum* decreta soll die Apokalypse des hl. Johannes als canonisches Buch in der Zeit von Ostern bis Pfingsten gelesen werden, und zwar Missae tempore, was sich sowohl auf das Officium als die Messe (nach Hefele S. 81 auf ersteres) beziehen kann; so wird in Can. 14 „in omnium Missarum solemnitate“ verordnet, den Hymnus der drei Jünglinge zu sprechen.

Eine Synode zu Rouen<sup>1</sup> um diese Zeit verordnet, daß die Eucharistie den Laien nicht mehr in die Hand, sondern in den Mund gegeben werden solle, und im Can. 15, daß an Sonn- und Festtagen alle Gläubigen zur Vesper, zu den Nocturnen und zur Messe kommen sollen. Nach Harduin wäre die Synode erst im 9. Jahrhundert unter Ludwig dem Stammler gehalten worden, doch zeigen Bessin<sup>2</sup> und Mansi, daß sie unter Chlodwig II., Sohn Dagoberts des Großen (um 650) stattfand.

Das zehnte Concil von Toledo am 1. December 656 verordnet im Can. 1: Weil der Tag, an welchem der Engel Maria die Botschaft brachte, oft wegen der Quadragesima und Ostern nicht recht gefeiert werden kann, so soll dieses Fest für ganz Spanien auf den 18. December oder acht Tage vor Weihnachten gehalten werden<sup>3</sup>.

Das Concil von Nantes im Jahre 658 verordnet im Can. 8, daß kein Priester mehr als eine Kirche haben darf, wenn er nicht an jeder derselben mehrere ihm untergeordnete Priester und Cleriker unterhalten kann, welche das officium nocturnum et diurnum täglich abhalten können<sup>4</sup>. Can. 9: Alle Sonn- und Festtage soll der Priester an die Nichtcommunicirenden gesegnetes Brod oder Eulogien austheilen und dieselben zuvor mit folgendem Gebete weihen: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterno Deus, benedicere digneris hunc panem tua sancta et spirituali benedictione, ut sit omnibus salus mentis et corporis, atque contra omnes morbus et universas inimicorum insidias tutamentum.

Die Synode zu Emerita in der Kathedralkirche Jerusalem zu Meriba in Lusitanien im Jahre 666, welche im Can. 1 die auf dem dritten Concil von Toledo<sup>5</sup> im Jahre 589 schon recipirte Form des nicäno-constantinopolitanischen Symbolums: ex Patre et Filio procedentem, cum Patre et Filio adorandum et *conglorificandum*, in der Form: *glorificandum*, wieder einschärfte, verordnet im Can. 2<sup>6</sup>, es soll an den Festtagen der „sonus“ (Invitatorium mit Venite exsultemus) erst post lumen oblatum und dicto prius

<sup>1</sup> Hefele a. a. O. III, 97.      <sup>2</sup> Concil. provinc. Rothomag. 1717.

<sup>3</sup> Harduin l. c. III, 977. Hefele a. a. O. III, 102.

<sup>4</sup> Hefele a. a. O. III, 105. Harduin l. c. VI, pars 1, 453. Mansi l. c. XVIII, 166.      <sup>5</sup> Harduin l. c. III, 471. 472.

<sup>6</sup> Harduin l. c. III, 999. Hefele a. a. O. III, 109.

vespertino gesagt werden, was wohl bedeutet, daß man die Mette des folgenden Tages erst nach Schluß der Vesper beginnen dürfe.

Die erste Synode von Toledo im Jahre 675 schärft im Can. 3<sup>1</sup> von neuem ein, was bereits durch die früher angeführten Concilien des 5., 6. und 7. Jahrhunderts (Toletan. IV., can. 2) verordnet worden, daß nämlich in allen Bischofs- und Pfarrkirchen der Gottesdienst (Officium und Messe) so gehalten werden soll wie in der Metropole. Nur die Klöster dürften eigene Officien haben. Uniuscuiusque provinciae pontifices, rectoresque ecclesiarum unum eundemque in psallendo teneant modum. Abbatibus sane indultis officiis quae iuxta voluntatem sui episcopi regulariter illis implenda sunt, cetera officia publica, id est, Vesperam, Matutinum, sive Missam aliter quam in principali ecclesia celebrare non licet.

\* \* \*

Den Orient verlassend, haben wir nunmehr Umschau gehalten über die Entwicklung des canonischen Stundengebetes im Abendlande bis zum Schlusse des 6. Jahrhunderts. Der Einfluß des Morgenlandes auf diesem Gebiete war entscheidend, und trotz der nach Ort und Zeit verschiedenen Umbildungen stießen wir immer wieder auf Nachklänge jener maßgebenden Normen, die vorzugsweise Cassian als aus zwei gesonderten Traditionen, der ägyptischen und palästinensischen, herrührend erwiesen hat. Dieselben wurden gleichzeitig den „Monazontes“ von Südgallien überliefert, und bis zu einem gewissen Grade combinirt, haben sich aber bald nach der einen oder andern Seite stärker entwickelt und bestimmend auf die Ausbildung des abendländischen Officiums eingewirkt.

Wir sahen ferner, wie das *Officium nocturnum (Vigiliae)*, in der ältesten Kirche eine ganz vereinzelt Erscheinung von mehr mönchischem Charakter, seine Stelle an der Seite der altehrwürdigen Officien der *Matutin* und *Vesper*, des Morgen- und Abendgebetes, wie nach Justinians Gesetz im römischen Reiche, so auch in Gallien und bei den irischen Mönchen behauptet. Nicht allein bringt das Nachtofficium in das allgemeine kirchliche Bewußtsein, ja ins volksthümlich-religiöse Leben ein, sondern auch die *Tageshoren* zeigen sich zum Theil als Inhalt des gewöhnlichen Gottesdienstes. Obwohl da, wo die Kathedralkirchen noch keine festangestellten Canoniker hatten, der Clerus der Kathedrale vielfach mit der Seelsorge in Stadt und Land beschäftigt war, fanden wir doch die Idee, in der Kathedrale müsse das göttliche Officium ohne Unterbrechung gefeiert werden, so stark ausgebildet, daß man durch Herbeiziehung der Mönche und Geistlichen verschiedener Klöster und Kirchen des Sprengels für den regelmäßigen Gebetsdienst im ganzen Jahre Sorge trug.

Endlich stehen wir mit der *Regel St. Benedikts* einer neuen, überraschenden Entwicklung des monastischen Chorgebetes gegenüber, die um so mehr Beachtung verdient, als sie sich sozusagen unter den Thoren Rom's vollzogen hat und dem gotterleuchteten Geiste eines Mannes entsprungen

<sup>1</sup> Hefele a. a. O. III, 115. Harduin l. c. III, 1024.

Bäumer, Geschichte des Breviers.

ist, der nicht allein durch seine Abstammung von altrömischem Geschlechte an die guten Traditionen der Vorzeit anknüpfte, sondern vor allem durch Heiligkeit des Lebens und Wunderkraft von Gott ausgezeichnet, Antrieb und Richtschnur zu seinen tiefeingreifenden Reformen so sehr dem höhern Lichte von oben entnahm, daß der heilige Papst Gregor d. Gr. nicht ansteht, gerade in der weisen Mäßigung und Einschränkung gegenüber der drückenden Bürde des Officiums in den gallischen und norditalienischen Klöstern, wie im allgemeinen, so auch für das Officium den besondern Vorzug jener Regel zu erblicken<sup>1</sup>, die nach Gottes Rathschluß bestimmt war, ein neues Geschlecht von Mönchen zu bilden, ihren die abendländische Kirche vielfach bestimmenden Einfluß auf Jahrhunderte auszudehnen und Europa in den Zeiten schwerer Wirren und Prüfungen die Segnungen des Glaubens und der christlichen Civilisation zu erhalten. Wie die Regel St. Benedikts ihrer tiefsten Bedeutung nach nichts anderes darstellt als die auf das monastische Leben angewandten Grundsätze des Evangeliums<sup>2</sup>, so erkennen wir mit Recht in der bedeutenden Verkürzung des canonischen Stundenbetes, das eben deshalb jene centrale Stellung in innern Leben des Klosters einnehmen konnte, die St. Benedikt ihm vindicirt<sup>3</sup>, jenes *jugum suave* und *onus leve*, das der Herr selbst als das seinige bezeichnet<sup>4</sup> und das ohne Zweifel auch für das Officium des Weltclerus im Abendlande maßgebend geworden ist. Wir dürfen sonach den hl. Benedikt wie den „Patriarchen der Mönche des Abendlandes“, so auch in gewisser Beziehung den „Begründer des abendländischen Brevieres“ nennen<sup>5</sup>. In der von ihm gestifteten Schule des göttlichen Dienstes<sup>6</sup>, in welcher uns zum erstenmal ins einzelne gehende, genaue Vorschriften über die Art und Weise, das *opus Dei* zu verrichten, entgegenzutreten, wurden die Männer gebildet, welche, in der einen Hand den Psalter, in der andern die Feder oder das Grabschneidwerkzeug — eine neue, nach altrömischem Muster gebildete und vom kräftigsten Geiste des Christenthums besetzte Phalanx —, bestimmt waren, die nordischen Völker Europas für den Glauben zu gewinnen und ihnen mit dem Segen

<sup>1</sup> Vir Dei (Benedictus) inter tot miracula, quibus in mundo claruit, doctrinae quoque verbo non mediocriter fulsit. Nam scripsit Monachorum Regulam *discretione praecipuam, sermone luculentam*. Cuius si quis velit subtilius mores vitamque cognoscere, potest in eadem institutione Regulae omnes Magisterii eius actus invenire, quia sanctus vir nullo modo potuit aliter docere quam vixit (Dial. S. Greg. Papae lib. 2, cap. 36).

<sup>2</sup> Man beachte die Fülle der in der Regel des hl. Benedikt citirten Schriftstellen und die Kraft, mit welcher der große Gesetzgeber einerseits die im Abte ruhende Autorität Christi aufrecht erhält, andererseits seinen Jüngern des Herrn Demuth und Gehorsam als Beispiel vorstellt.

<sup>3</sup> Nihil operi Dei praeponatur (S. Reg. cap. 43).

<sup>4</sup> Matth. 11, 30.

<sup>5</sup> Insofern er das Officium so wesentlich kürzte, daß er (Kap. 18) sagen konnte: Sanctos Patres nostros uno die hoc strenue implesse, quod nos tepidi utinam septimana integra persolvamus. Den Inhalt des Officiums dagegen hat er, wie die Kapitel 18 (*secundum consuetudinem, sicut psallit Ecclesia Romana*) und 18 (*eum canticis consuetudinariis*) andeuten, dem bestehenden römischen Gebrauche entlehnt und nach den Bedürfnissen des klösterlichen Stundenbetes umgestaltet und geordnet.

<sup>6</sup> Constituenda est ergo a nobis *Dominici schola servitii*, in qua institutione *nihil asperum, nihil grave* nos constituturos speramus (Prol. in S. Reg.).

des Himmels auch die Schätze der Cultur und der Wissenschaft zu überliefern<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu unsere Besprechung von Gr u n m a c h e r s Schriftchen: „Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums“ (Berlin, Mayer und Müller, 1892) in der „Literarischen Rundschau“ (1. März 1893) Nr. 3. Im Schlußresultate der 72 Seiten umfassenden Abhandlung drängt die subjective Ansicht des Büchergelehrten in folgendem ὕστερον πρότερον den unbefangenen Historiker gänzlich in den Hintergrund: „Die Bedeutung . . . welche die Stiftung Benedikts in der Folgezeit erlangte, erklärt sich in erster Linie nicht aus innern Gründen, aus der Trefflichkeit der Regel, sondern aus äußern, aus ihrer Bevorzugung durch die großen Päpste Gregor I., Gregor II., Zacharias und den römischen Legaten Bonifatius.“ Widerspricht diese These schon der innern Bedeutung der heiligen Regel bezüglich der Liturgie und des Officiums, so wird sie völlig unhaltbar angesichts der historischen Entwicklung und des maßgebenden Einflusses, den der Orden des hl. Benedikt in der Kirche erlangt und durch Jahrhunderte behauptet hat.

---

## Zweites Buch. Mittelalter.

(Von Gregor I. bis zum Concil von Trient oder Pius V.)

### Ausbildung des Breviers als Inbegriff des kirchlichen Officiums und Ausbreitung des römischen Officiums und Breviers.

Ehe wir untersuchen, unter welchen Einflüssen die kirchlichen Tagzeiten sich im Mittelalter weiterentwickelt haben, müssen wir zum bessern Verständniß der nächsten Periode die hehre Gestalt des hl. Gregor, jenes großen Papstes, der, auf der Scheide zweier Zeitalter stehend, die Schätze des Alterthums zusammenfaßt und die neue Zeit gewissermaßen gestaltend bestimmt, etwas näher ins Auge fassen.

#### Erstes Kapitel.

### Gregor der Große.

Die schwierige Aufgabe, welche die Kirche nach den stürmischen Zeiten der Völkerwanderung zu lösen hatte, war keine geringere als die, aus den urwüchsigten Söhnen des Nordens in den auf West-Roms Trümmern aufgebauten germanischen Reichen gesittete Völker zu schaffen, sie zu einer neuen, lebenskräftigen Gesellschaft heranzubilden, zu Kunst und Wissenschaft und zu eifrigem Streben nach allem Guten anzuleiten und zu erziehen. Zwei kirchliche Institutionen sind es vorwiegend, welche bei Lösung dieser wichtigen civilisatorischen Aufgabe theilhaftig waren: das Papstthum und das Mönchtum. Der erste Gregor auf Petri Stuhl ist auch der erste Mönch, der das erhabene Amt des Statthalters Christi bekleidete. Seine außerordentliche Heiligkeit und staunenswerthe Thätigkeit, die ihn als vollkommenen Ordensmann und als Vorbild eines obersten Hirten der Kirche kennzeichnen, haben die Welt mit Bewunderung erfüllt und ihm den Ehrennamen des Großen eingetragen — eine Auszeichnung, die unter allen seinen Vorgängern und Nachfolgern nur noch dem hl. Leo I. einstimmig zuerkannt wird.

1. Wie Gregor der erste der aus dem Mönchtum hervorgegangenen Päpste war, so hat er auch zuerst die Mönche in größerem Maßstabe in den Dienst der Kirche gezogen und in umfassendster Weise ihnen die erhabene Sendung übertragen, die Heiden zu bekehren und zu

gestitten. Er war es, der durch seinen überlegenen Geist, noch mehr aber durch den Einfluß seiner außergewöhnlichen Tugenden den zeitlichen Besitzstand der Päpste organisierte und die geistliche Oberherrlichkeit, welche dem Vater der Christenheit die Monarchen und Völker der neuen Reiche unterordnete, zu vollem Ansehen brachte. Mit Gregor beginnt das Mittelalter und die neue, christlich-germanische Gesellschaft. Nicht nur das Oberhaupt, sondern man möchte fast sagen, das eigentliche Lebensprincip der Kirche, ja der ganzen Welt am Ende des 6. und zu Anfang des 7. Jahrhunderts, ist Gregor der Große; und niemals, weder vor noch nach ihm, fand die Terra einen Träger, der ihrer würdiger gewesen. Nur er selbst hielt sich derselben für unwürdig.

Papsttum und Kirche stehen im wahrsten Sinne des Wortes immer „auf der Höhe der Zeit“. Anders jedoch möchte man die Stellung und die Handlungsweise des größten der Päpste bezeichnen. Man hat ihn „den letzten Römer“ genannt — und mit Recht. Denn er schien in sich den hohen Geist und das großartige Selbstbewußtsein des alten römischen Herrschergeschlechtes zu verkörpern. Dies bekundete sich selbst in kleinen, scheinbar ganz untergeordneten Dingen, wie in seiner Kleidung, selbst in seinem Festhalten an der althergebrachten Orthographie gegenüber den barbarischen Entartungen der Jung-Römer<sup>1</sup>. Er ließ sich so wenig von seiner Zeit leiten, daß er vielmehr die alte Zeit zurückrufen zu wollen schien und seiner eigenen Zeit vorgriff, in die Zukunft schaute und dementsprechend rüstig dem kommenden Zeitalter vorarbeitete. Während das oströmische Reich seinem Verfall entgegenging, und die byzantinischen Kaiser mit ihrer heuchlerischen und ränkevollen Politik der katholischen Kirche in ihrer segensvollen Wirksamkeit immerfort hindernd und hemmend entgegentraten, dagegen den wilden Barbarenstämmen eine Provinz nach der andern abtraten, bis schließlich über den Trümmern der orientalischen Civilisation der Halbmond heraufsteigt und seine Zuchttruthe über Völker und Fürsten schwingt, wagt nur ein Mann, der Papst zu Rom, den Horden der Barbaren festen Schrittes und ruhigen Blickes entgegenzutreten. Gregor sah eben in diesen neuen Klassen die Völker der Zukunft, trat mit ihnen in freundschaftliche Beziehungen und reichte ihnen die Hand, um mit ihrer Hilfe zu einer neuen Staatenordnung den Grund zu legen. Darum kann man sagen: „Der hl. Gregor und das Mittelalter sind an einem Tage geboren“ (Clausier).

2. Als der demüthige Benediktinermönch und Abt des Klosters auf dem Monte Cölio zu Rom im Jahre 590 auf den Stuhl Petri erhoben wurde und von der höchsten Zionswarte den Blick prüfend über den Erdkreis schweifen ließ, bot sich ihm auf allen Seiten in Welt und Kirche ein Bild namenlosen Jammers und Elends dar. Ein hartnäckiges, wiewohl noch in Schranken gehaltenes Schisma, das seit dem zweiten Concil von Konstantinopel 553,

<sup>1</sup> Ueber Gregors Orthographie vgl. Lubo M. Hartmann (Neues Archiv XV [Hannover 1890] S. 527—549). Ueber die Kleidung Gregors vor seinem Eintritt als Mönch in den Benediktinerorden sehe man Clausier, St. Grégoire le Grand (Paris [Lille et Bruges] 1886) oh. 5; auch die bei Gelegenheit der Centenarfeier erschienenen populären Biographien des großen Papstes von P. Coelestin Wolfsgruber O. S. B. Saulgau 1890, und P. Snow, St. Gregory the Great. His work and his spirit. London, Hodges, 1892. Eine größere Arbeit steht von P. Crisjar S. J. zu erwarten.



also bereits 40 Jahre währte, erschöpfte die Kräfte des Clerus. Der Ehrgeiz der Patriarchen von Byzanz gelüstete nach dem Titel „ökumenisch“ und verrieth große Neigung, eine neue Kirchenspaltung hervorzurufen, während die oströmischen Kaiser, selber unfähig, ihr Reich gegen Avaren und Perser, Goten und Longobarden zu schützen, sich immer mißtrauischer und neidischer auf die wachsende Macht des Papstthums zeigten und stets danach trachteten, letzteres zu bedrängen oder in den Koth zu ziehen.

In Asien bereitete sich langsam eine Umwälzung vor, welche die ganze civilisirte Welt, von China bis zur Meerenge von Gibraltar, vom tiefsten Grunde aus erschüttern sollte. In Afrika wütheten die Donatisten und die Abkömmlinge der Vandalen. Spanien war fast vollständig arianisch Britannien von den heidnischen Angelsachsen überwältigt und wieder in den Götzendienste verfallen; Gallien, wiewohl katholisch und rechtgläubig, durch den erbitterten Kampf zwischen Fredegund und Brunehilde, sowie durch Simonie besleckt.

Jeden Vergleiches aber spottete der beklagenswerthe Zustand Italiens, wo Ueberschwemmung, Pest, Hungersnoth ihre Verheerungen anrichteten. Infolge unaufhörlicher Kriege und wiederholter Einfälle von Barbarenhorden stand sich daselbst Mann gegen Mann in blutiger Fehde feindselig gegenüber, während die Longobarden durch ihre Raubzüge das Land unsicher machten und durch ihre Grausamkeiten und Greuelthaten Furcht und Entsetzen verbreiteten. Fast jeden Tag sah Gregor Römer mit Ketten um den Hals gefangen abgeführt oder mit verstümmelten Gliedern aus der Gefangenschaft zurückkehren. Angesichts all dieser Greuelscenen, in welchen sich die ganze Menschheit aufzureiben drohte, darf es nicht wundernehmen, daß der von Kummer niedergebeugte Mann, der Vater dieser Völker, sich dem Glauben nicht verschließen konnte, daß Weltende sei nahe.

Doch der große Papst gab die Hoffnung nicht auf. Ungeachtet seiner dauernden Kränklichkeit, die ihn oft und lange ans Schmerzenslager gebannt hielt, entfaltete er, stets vom Gefühle der Gerechtigkeit geleitet und von weit-ausschauender Klugheit beseelt, eine Energie und so allseitige Wirksamkeit, daß in der kurzen Zeit seines Pontificates (3. September 590 bis 12. März 604) die feste Grundlage für eine Neugestaltung der christlichen Gesellschaft geschaffen war, und insofern ihm an Verdienst und Berühmtheit der Vorrang über alle seine Vorgänger und Nachfolger gesichert bleibt.

3. Gregor begann sein Reformationswerk mit der Heiligung seiner nächsten Umgebung. Seine erste Sorge galt der Einrichtung und Verwaltung des päpstlichen Palastes. Er entfernte daraus die Laien, welche bis dahin des Papstes Hausgesinde gebildet hatten, und berief an deren Stelle Geistliche und Mönche, sowohl zu seiner persönlichen Bedienung als auch zum Zwecke der Berathung in wichtigen Angelegenheiten der Kirche. Dabei überwachte er strenge den Palast und entfernte aus seinen Gemächern den leisesten Schein von unnützem Pomp.

Nachdem er so in seiner eigenen Umgebung und in dem Kirchenwesen der ewigen Stadt die nöthigen reformatorischen Maßregeln getroffen, faßte er sämtliche Kirchen Italiens und Siciliens ins Auge. Er schuf daselbst eine bessere Hierarchie, indem er die Bischofswahlen strenge beaufsichtigte,

und machte der Kirchenspaltung von Aquileja ein Ende. In der lebendigen, vom Glauben gegebenen Ueberzeugung, daß der Stuhl Petri der unerschütterliche Fels ist, auf welchen Christus die Kirche gebaut und durch welchen allein diese Bestand hat, drang er zuerst auf Erhaltung aller Einzelkirchen in der verfassungsmäßigen Abhängigkeit von der römischen; alsdann arbeitete er auf Versöhnung der Schismatiker mit der letztern hin, sowie auf Widerlegung der Irrthümer und auf Ueberwindung der Hartnäckigkeit, womit die Häretiker die Rechtgläubigen beseindeten; endlich auf Verbreitung des Glaubenslichtes unter den zum Heile in Christo berufenen Heiden. Abgesehen von den weiter unten zu erwähnenden Angelsachsen, belehrte er die Longobarden unter Königin Theodelinde und ließ das Evangelium den Barbaren oder Verbern (Barbaricini), einem afrikanischen Stamme, den die Vandalen nach Corsica und Sardinien verdrängt hatten<sup>1</sup>, verkünden.

Gott hatte den hl. Gregor vor seinem Pontificat in den Orient geführt, um ihm dadurch einerseits Gelegenheit zu genauerer Recognoscirung des Kampfes zu geben und die griechisch-orientalische Liturgie und deren Entwicklung aus eigener Anschauung oder in der Praxis kennen zu lernen, andererseits ihn zu befähigen, für seine Kirche dieselbe zu verwerthen, und was gut und rathsam schien, in den lateinischen Ritus herüberzunehmen. Als der Benedictinerabt Papst geworden, verfehlte er nicht, vorerst alle Formen der Höflichkeit gegenüber dem oströmischen Kaiser, dem nominellen Herrn von Rom und Italien, zu beobachten. Sobald er aber sah, daß es demselben an Macht und Willen gebrach, etwas für die ewige Stadt zu thun, nahm er selber sich des verlassenem Volkes an. Von nun an vertheidigt er Rom als sein väterliches Erbe und nennt Italien sein Land. Er corrigirt und ändert als autonomer Herr und oberster Gebieter ein Gesetz, welches dem Soldatenstand und allen, die ein öffentliches Staatsamt bekleidet hatten, den Eintritt ins Kloster und in die Reihen des Clerus untersagte. Zuerst demüthigt er die ganze Umgebung von Byzanz, belegt die Schulbigen mit kirchlichen Censuren und absolvirt die Reuigen. Darauf tritt er der Anmaßung des „ökumenischen“ Patriarchen mit Entschiedenheit entgegen. Kaiser Mauritiuß erbitterte dies, aber Gregorius appellirt an den ewigen Richter, und die Strafruhe der göttlichen Gerechtigkeit traf bald danach den Kaiser und seinen Patriarchen. Das ganze oströmische Reich schien sich zu beugen und zu erbeben unter den prophetischen Worten des Papstes: „Du schärfest das Schwert der Barbaren gegen den Staat.“<sup>2</sup>

Deffnunggeachtet zeigt sich Gregor in seiner ganzen Regierungsweise als Vater auch des Orients, wie aus seinen Briefen<sup>3</sup> zu ersehen. Er tröstet die Hirten weit entlegener orientalischen Diöcesen; durch seine Wachsamkeit und energische Dazwischenkunft weiß er neu auftauchende Irrlehren in Thessa-

<sup>1</sup> S. Gregor., Epist. 4, cap. 23; Epist. 9, cap. 22. 23 (Migne, P. L. LXXVII, 692. 1134—1135). Cf. Jaffé-Ewald, Regesta Pontificum Romanorum I (Lipsiae 1855, ed. 2), 143—219.

<sup>2</sup> Peccata nostra barbaricis viribus sociamus, et culpa nostra hostium gladios excucit . . . dum talia reciditis, de regni prolixitate tractatis (S. Gregor., Epist. ad Maurit. Augustum 5, cap. 20 [Migne l. c. LXXVII, 745]).

<sup>3</sup> Bei Migne l. c. LXXVII.

Ionien und Alexandrien im Keime zu ersticken. Er begünstigt Versuche zur Bekehrung der Perser. Aus den fernen Thälern des Kaukasus, die, nach den damaligen Verkehrsmitteln beurtheilt, weiter von Rom entfernt lagen als heute San Francisco, Tobolsk oder Peking, wenden sich Gläubige brieflich um Rath an den Vater der Christenheit und erhalten Antwort. Die Kirche des Orients glich einem alten, morschen, über dem Abgrunde schwebenden Fahrzeuge, das in allen Fugen kracht und im Begriffe steht, Schiffbruch zu leiden. Mit scharfem Auge durchschaute Gregor alles, und unerschöpftlich in seiner Liebe und Barmherzigkeit, scheute er kein Mittel zu ihrer Rettung.

Aus Spanien kam, wie Gregor sagte, einem kostbaren Wohlgeruche gleich die Nachricht von der Bekehrung der Westgoten und ihres Königs Reccared durch den vom Heiligen Stuhle gesandten Abt Cyriacus und den hl. Leander, Erzbischof von Sevilla.

Wenn Gregor als Nachfolger Petri einerseits, wie wir oben gezeigt, strenge über Heilighaltung der Rechte des Primates wachte, so bestand er andererseits, namentlich in Gallien, darauf, daß die Suffraganbischöfe in der durch die Canones festgesetzten Abhängigkeit von den Metropolitane verharren, obgleich er die erstern gegen etwaige ungerechte Verfügung der letztern kräftig in Schutz nahm. Erfuhr er den Tod eines Metropolitane in Italien oder Sicilien, so ließ er sofort durch einen andern Bischof die verwaiste Diocese visitiren und forderte Clerus und Volk zur Neuwahl unter dem Vorsetze des von Rom Delegirten auf.

Gregors Lieblingswerk aber war die Bekehrung seiner „Engel“, der Angelsachsen, deren Apostel er durch die Sendung seiner geistlichen Söhne, der Benediktinermönche Augustinus und dessen vierzig Genossen aus dem Kloster St. Andreas, geworden ist. Jedermann kennt den Bericht des Beda Venerabilis, wie Gregor diese heidnischen Inselbewohner lieb gewonnen<sup>1</sup>, und am Abende seines Lebens konnte der große Mann mit Bewunderung jene glückliche Umgestaltung begrüßen, welche seine geistlichen Söhne, jene demüthigen Wunderthäter, bemerkstelligt hatten. „Das Alleluja und die Hymnen der römischen Kirche klingen wieder von einer Zunge, die nur an barbarische Laute und Gesänge gewohnt war . . ., jetzt, da der Ocean unter den Füßen der Heiligen geebnet ist, und da die Wogen roher, ungebildeter Völker sich legen auf die Stimme des Priesters.“<sup>2</sup>

4. Wer auf dem Felde der Liturgie nicht gerade ein Fremdling ist, der weiß auch, daß eben der hl. Gregor d. Gr. zur Anordnung der römischen Liturgie das meiste geleistet hat. Er ist's, der die Gebete und gottesdienstlichen Gebräuche seiner Vorgänger zusammengestellt und jedem derselben seinen Platz angewiesen, „wobei er manches abstellte, einiges änderte, anderes ausführlicher machte“, und so die noch heute übliche Form eingeführt hat<sup>3</sup>. Der Kirchengesang wird nach ihm der gregorianische genannt, weil er durch ihn zu seiner größten Vervollkommnung gelangt ist. Die canonischen Horen und die Messe in ihrem gegenwärtigen Formular werden nach den von ihm

<sup>1</sup> Beda Ven., Hist. Eccl. lib. 1, cap. 23 sqq.; cf. lib. 2. 3 (Migne l. c. XCV, 52. 75 sqq.). <sup>2</sup> S. Gregor., Moral. lib. 27, cap. 11 (Migne l. c. LXXXVI, 411).

<sup>3</sup> Ioann. Diacon., Vita S. Gregor. lib. 2, cap. 17. 21 (Migne l. c. LXXV, 94). Multa subtrahens, pauca convertens, nonnulla vero super adiiciens.

aufgestellten Regeln gefeiert. Seine *Regula pastoralis* gab dem ganzen hierarchischen Körper ideale Form und fruchtreicheres Leben und Wirksamkeit; seine *Moralia* machen die Geheimnisse der Äbte und die erhabensten Uebersetzungen biblischer Allegorie gemeinnützig. Für die Geschichte der Heiligen schuf er ein Vorbild in seinen *Libri dialogorum*, worin eine große Seele sich sprechend oder stammelnd an die Kleinen wendet, um die Einfältigen zur Wissenschaft der Heiligen zu erheben. Sein *Sacramentarium*, sein Unterricht und die von ihm gebildeten Schüler haben die sprachliche und dramatische Form der Liturgie, die das biblische Evangelium des Volkes ist, festgesetzt. Seine zahlreichen Briefe hielten allerwärts den Mönchen, Geistlichen und Prälaten ihre Pflichten und den ganzen Inhalt der Kirchengesetze vor. Ueberall fand man die Spuren seiner Thätigkeit. Berge und Meere schienen sich unter den Füßen der unzähligen Reisenden zu ebnen, welche allerwärts zusammentrafen mit den von Rom kommenden Legaten und Bischöfen, den mit apostolischer Jurisdiction ausgerüsteten Missionären, den an alle Kirchen vom römischen Stuhl mit Instructionen, Vergünstigungen oder Androhung von Strafen und Censuren betrauten Sachwaltern und Notaren.

Dazu kommt noch sein unerschöpflicher Eifer für die Administration des *Patrimonium Petri*. Er überwachte selbst die geringsten Veränderungen hinsichtlich der dem Heiligen Stuhle gehörigen Güter in Sicilien und Gallien, in Afrika und bis nach Asien hinein. Almosen kamen von Rom im Ueberfluß und wanderten in die Ferne, nicht nur in die Nachbarländer, sondern auch in die Seestädte jenseits der Meere, selbst bis nach Jerusalem, wo Gregor ein öffentliches Hospiz errichtete, und bis zum Berge Sinai, für dessen Mönche er während seiner ganzen Regierung Unterhalt und Kleidung bestritt. Zu wiederholten Malen versorgte er ganz Rom zur Zeit der Hungersnoth mit Brodiant und fand hernach noch hinreichende Mittel zum Loskauf einer Schar Gefangener, zur Wiederbevölkerung und zum Anbau verlassener Städte, zum Wiederaufbau und zur Verschönerung der römischen Basiliken. Ja Gregor hatte sogar seine päpstliche Leibwache und sein Heer; er vertheilte die Wachposten für die öffentliche Sicherheit Roms, versah die Nachbarstädte mit Besatzungen und hatte Macht genug zur Vernichtung der Longobarden. „Aber“, sagte er, „ich fürchte Gott und zittere bei dem Gedanken, am Tode eines einzigen Menschen Schuld zu haben.“<sup>1</sup>

Er waltete stets als oberster Friedensstifter und Friedensrichter zwischen den Völkern und deren Herren. Aber er mußte auch seine Stadt und sein Volk gegen die ungerechten Angreifer zu vertheidigen und die Lässigen zum Kampfe zu ermutigen. Er allein erscheint auf Roms Mauern zur Abwehr der Longobarden, schlägt Lärm für die Oberbefehlshaber, schilt gebührend die Trägheit der Heerführer, bezahlt ihre Soldaten, und wenn ihre Unfähigkeit, Kopflosigkeit oder Feigheit den Sieg für die Fahnen des Kaiserreiches vereitelt, so macht er deren Fehler gut durch die Gewandtheit seiner Unterhandlungskunst, die dem siegreichen Feind einen günstigen Frieden abzugewinnen versteht.

<sup>1</sup> *Quia Deum timeo, in mortem cuiuslibet hominis me miscere formido* (*Migne* l. c. LXXVII, 1411). Vgl. zu obigem *S. Gregor.*, Epist. 5, cap. 21. 36. 40; 1, cap. 17. 32; 7, cap. 1. 2. 5. 20; 2, cap. 2; 9, cap. 6. 42. 98; 14, cap. 12; Dial. 3, cap. 30, und *Paul. Diac.*, De gestis Longobard. lib. 4, cap. 2—5.

Gleichzeitig bekämpft er aber auch die ungerechten Geseze der Fürsten und beschützt sein Volk gegen die Anschläge unerfättlicher Besteuerungssucht<sup>1</sup>.

Gegen Ende seines Pontificates waren Welt und Kirche derart anders geworden, daß man Gregor mit Recht als deren Restaurator bezeichnen kann. Er war es, der der arianischen Ketzerei und der Abgötterei der Barbaren die empfindlichsten Schläge versetzte; er, der die päpstliche Würde zu jener Höhe und Autorität geführt, welche ihr die Achtung der künftigen Gesellschaft sicherte und im allgemeinen die jetzige Civilisation anbahnte.

Kein Papst hat eine so glänzende Laufbahn aufzuweisen wie dieser demüthige Mönch, der sich für die Bürde der Tiara unwürdig und unfähig glaubte. Als Kirchenlehrer hat das kirchliche Bewußtsein und die katholische Tradition ihn an die Seite eines Hieronymus und Augustinus gestellt, seine Kenntniß göttlicher Dinge sicherte ihm den Ruf, die erhabene Bierzahl der lateinischen Doctoren zu ergänzen, und die *Moralia* in Iob haben ihm den Ehrentitel des *Doctor vitae spiritualis, et mysticae vel asceticae theologiae* eingetragen. Als Redner fesselte er die Aufmerksamkeit eines ganzen Volkes derart, daß es den vor den Thoren der Stadt stehenden Feind vergaß, während Gregor von der Stadt Gottes predigte. Als Hirte wurde er nicht müde im Kampfe gegen die tausenderlei zeitlichen und geistlichen Gefahren, die sein Volk bedrohten, und alles, was um ihn vorging, wurde für ihn ein Gegenstand weiterer Sorge. Er ist Seelenhirt und zugleich Fürst. Sein Ansehen beherrscht, unabhängig von der byzantinischen Behörde, Rom und Italien. Seine Autorität in geistlicher Beziehung beeinflusst die ganze Welt. In Menge kommen von allerwärts Abgeordnete der Völker, welche in sich den Trieb verspüren, den Gesalbten des Herrn zu verehren und um seine Entscheidung in ihren gegenseitigen Streitigkeiten nachzusuchen.

Zu solcher Höhe gelangte die Kirche und das Papstthum inmitten der Barbaren und der dem Untergange entgegensehenden Gesellschaft des Alterthums durch diesen einen Mann, der ganz für seine Zeit geboren war.

Im Herzen blieb Gregor stets Mönch, selbst auf dem Gipfel der Ehren, und inmitten seiner großartigen Geschäfte gedachte er immer wieder seiner geliebten Zelle, die er seinem Willen zuwider hatte verlassen müssen. So schreibt er an den hl. Leander, Erzbischof von Sevilla: „Thränen entrollen meinem Auge bei der Erinnerung an das stille, friedliche Gestade, das ich verlassen.“ Und an den Diakon Petrus: „Mein Herzeleid geht mir alle Tage nach. Meine arme Seele gedenkt dessen, was sie einst in unserem Kloster gewesen, als sie über alle weltlichen Ereignisse und irdischen Wechselfälle dahinschwebte, als sie nur an den Himmel dachte, als sie dem Tode, den sie als das Thor zum Leben betrachtete, mit Sehnsucht entgegen sah. Jetzt aber lastet auf ihr um meines Hirtenamtes willen die Bürde, die tausenderlei Geschäfte der Weltmenschen ertragen muß. Hat sie sich dann also nach außen ergossen

<sup>1</sup> *S. Gregor.*, Epist. 2, cap. 29. 30. 46; 7, cap. 3; 8, cap. 17—20; 9, cap. 69; 10, cap. 11. 21 sqq. — Wer die Richtigkeit der von uns auf vorstehenden Seiten gemachten Angaben zu prüfen und für jede einzelne die Belegstellen zu haben wünscht, den verweisen wir auf den von Cardinal Garafa versertigten *Index titulorum ex registro Epistolar. S. Gregor. excerptus* (*Migne* l. c. LXXVII, 1403—1460); z. B. De ils, quae spectant ad principes saeculares p. 1417; De pace et bello p. 1438.

und möchte zu ihrer innern Zurückgezogenheit hinwiederum zurückkehren, so kommt sie nur kümmerlich dazu. Ich denke an all das, was ich leide, besonders an das, was ich verloren habe.“ Diese Worte erklären hinlänglich, was für den größten der Päpste das Klosterleben gewesen. Und die Seele des Klosterlebens war der Gebetsdienst, das *opus Dei!*

## Zweites Kapitel.

### St. Gregor und das Officium.

Indem wir zur Erörterung der Frage übergehen, worin die Thätigkeit des hl. Gregor auf dem Gebiete der Liturgie, insbesondere der Ordnung der canonischen Tagzeiten, bestanden habe, finden wir uns sofort vor einer großen Schwierigkeit. Denn einerseits ist die Tradition einmütig in Zurückführung der gegenwärtigen römischen Liturgie auf den hl. Gregor, sei es daß man vom Meßbuch, sei es daß man vom Antiphonar des Officiums oder vom Gesang rede<sup>1</sup>. Das einmütige Zeugniß aller pflegt nur ein Wort zu gebrauchen, um ihren Ursprung zu bezeichnen: gregorianisch. Andererseits haben wir von der gregorianischen Liturgie keine Handschrift, die bis in die Zeiten Gregors selbst oder auch nur in das Jahrhundert nach ihm zurückginge, so daß wir außer stande sind, durch einen Blick in die liturgischen Bücher selbst nachzuweisen, was Gregor bezüglich ihrer gethan. Ebenso wenig existirt ein dem großen Papste gleichzeitiges Zeugniß, sei es in einer Chronik oder Biographie oder einer Lebensskizze, welche uns die erwünschte Aufklärung zu geben vermöchte.

Indes kann letzteres kaum als eine Schwierigkeit betrachtet werden. Im Gegentheil: angesichts der äußersten Dürftigkeit des Bestandes der historischen Ueberlieferung jenes Zeitalters im allgemeinen können wir auch bezüglich Gregors nichts anderes erwarten, mußten vielmehr darauf gefaßt sein, von ihm noch weniger zu erfahren, als wir in Wirklichkeit kennen. Ja man hat

<sup>1</sup> Die Zeugnisse der Tradition zu Gunsten des hl. Gregor finden sich übersichtlich zusammengestellt in der oben erwähnten Schrift des P. Germain Morin (*Les véritables origines du Chant Grégorien* [Maredsous 1890; deutsch bei Schönningh in Paderborn, 1892]): 1. *Ioannes Diaconus*, Vita S. Gregorii lib. 2, cap. 6 (*Migne*, P. L. LXXV, 90). 2. Leo's IV. (847—855) Brief an Abt Honoratus („dulcedinem Gregoriani carminis cum sua quam in Ecclesiae traditione canendi legendique ordinavit et tradidit“) — ein Brief, der von Edmund Bishop aufgefunden und mit andern in der *Collectio britannica* enthaltenen den Herausgebern der *Monumenta Germaniae* mitgeteilt, von Paul Gwalb (*Neues Archiv* [1879] S. 389) veröffentlicht wurde. 3. *Walafrid Strabo*, De Eccl. rer. exord. cap. 21. 25 (*Migne* l. c. CXIV, 948. 956). 4. *Agobardus*, Liber de Correct. Antiph. cap. 15 (*Migne* l. c. CIV, 336). 5. *Amararius*, De div. off. et de ord. Antiph. *Mabillon*, Anal. (Paris 1723) p. 93 (*Migne* l. c. CV, 1074). 6. Fabrian I und Fabrian II. sowie Egbert von York und St. Adhelm bei *G. Morin* l. c. p. 24 (deutsch S. 26 ff.). In den von Fabrian I herrührenden, im 9. Jahrhundert erweiterten Versen: Gregorius praesul meritis et nomine dignus — Unde genus ducit summum conscendit honorem, sind für unsern Zweck die später eingefügten Schlußworte zu beachten: Patres de more secutus, instauravit opus, auxil et in melius . . . Carmina diversas sunt haec celebranda per horas (*Tommasi*, Opp. IV, xxvii. 171 sq.).

sehr treffend bemerkt: wäre uns nicht wie durch einen glücklichen Zufall ein reicher Auszug aus den Registern seiner Briefe erhalten geblieben und überliefert worden, so wäre uns diese großartige Gestalt, eine der edelsten in der ganzen Geschichte, sowie die tiefgreifende und allseitige Wirksamkeit dieses großen Mannes ganz und gar unbekannt geblieben. Aber diese Erwägungen mindern in nichts die Schwierigkeit der Aufgabe für den, der sich und andern einigermaßen Rechenschaft zu geben wünscht, wie es kommt, daß die Tradition einstimmig auf Gregor d. Gr. die jetzige Gestalt der römischen Liturgie zurückführt.

Wenn ein neuerer Schriftsteller in Ausdrücken, die gewagt erscheinen möchten, behauptet hat, daß im siebenten und achten Jahrhundert die ganze römische Liturgie als ein Werk Gregors angesehen wurde, so hat er damit kaum etwas anderes als die Wahrheit zum Ausdruck gebracht<sup>1</sup>. Zwar sind in dem letzten Jahrhundert und auch im gegenwärtigen (Géhart, Galluccio, Gevaert) Versuche gemacht worden, an die Stelle Gregors d. Gr. die Namen der heiligen Päpste Gregor II. († 731) oder Gregor III. († 742) zu setzen<sup>2</sup>. Aber bezüglich des *Sacramentariums* ist diese These schon aufgegeben. Was das *Antiphonarium* angeht, so verweisen wir auf die Arbeit von P. Germanus Morin, worin derselbe einige vom Gesange unabhängige liturgische und historische Erwägungen gibt, die von Gevaert (*Origines du Chant liturgique de l'Église latine*) leicht konnten übersehen werden.

Im vergangenen Jahre hat ein um die Geschichte des Breviers wie um die Kenntniß der altchristlichen Literatur sehr verdienter Schriftsteller eine ganz neue Theorie über den Ursprung und die Entwicklung des römischen Officiums aufgestellt<sup>3</sup>. Nach seiner Ansicht wäre letzteres eine Schöpfung des siebenten oder achten Jahrhunderts, hätte also mit Gregor d. Gr. nichts zu thun, da es, mit Ausnahme des Nachofficiums, etwa um 100 oder 150 Jahre jünger wäre als der große Papst. Wir können uns daher bei der Wichtigkeit der Sache nicht der Nothwendigkeit entziehen, diese Theorie einer objectiven und eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Müssen wir auch die Geduld des Lesers auf eine kleine Probe stellen, so hoffen wir doch die Sache so kurz als möglich abzumachen und durch Klarheit und Präcision unserer Darlegung das Urtheil über diese Frage jedem, der unsern Ausführungen zu folgen die Güte hat, zu erleichtern. Wir zweifeln nicht, daß der uns befreundete Herr Verfasser uns für diese Prüfung seiner Aufstellungen Dank wissen wird<sup>4</sup>, wie

<sup>1</sup> Tout procédait alors de la tradition Grégorienne; . . . même quand on changeait quelque chose, c'était toujours l'usage de Saint Grégoire que l'on était censé suivre (*L. Duchesne, Origines du culte chrétien* [Paris 1889] p. 122).

<sup>2</sup> Man sehe *Morin* l. c. p. 3 ss. (deutsch S. 1 ff.). Gevaert hatte nur auf einen Artikel der *Revue bénédictine* reagirt; auf die weitere Arbeit Morins, wie sie in obiger Broschüre vorliegt, ist, soviel wir wissen, keine Antwort erschienen.

<sup>3</sup> *Batiffol, Histoire du Bréviaire Romain. Paris 1893* (2<sup>e</sup> éd. revue 1894).

<sup>4</sup> Wir halten uns zu einer solchen Auseinandersetzung über die Grundlagen der Geschichte des römischen Officiums um so mehr verpflichtet, als eine Besprechung mit dem Herrn Verfasser vor der Veröffentlichung seines Werkes (vgl. seine *Hist. du Brév. Romain, préface* p. x, die drei letzten Zeilen) bezüglich mancher Punkte nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat und andererseits in den uns bekannt gewordenen Recensionen des durch seine Darstellung sehr ansprechenden Buches die betreffende Theorie unbeanstandet geblieben ist.

wir unsererseits uns gern seiner Kritik unterziehen wollen. *Hanc etenim veniam petimus dabimusque vicissim.* Was immer auch das Resultat unserer Untersuchung sein mag, so muß es jedem Schriftsteller zum Verdienst angerechnet werden, für eine so dunkle und schwierige Frage eine neue Lösung versucht zu haben. Die rechte und definitive Lösung kann nur durch eingehende Discussion erreicht werden und wird ja gewöhnlich in solchen Dingen erst nach manchen Fehlgriffen gefunden; im vorliegenden Falle dürfte sie vielleicht von der zusammenhängenden Erwägung zahlreicher Umstände abhängen, von denen einige dem unmittelbaren Gegenstande der Untersuchung scheinbar fern liegen.

### A. Die neue Theorie.

Die Theorie des Herrn Batiffol kann in folgender Weise zusammengefaßt werden:

1. Das römische *Officium* bestand zu Anfang des 7. Jahrhunderts bloß in den nächtlichen Vigilien oder Metten<sup>1</sup>.

2. Die übrigen *Officium* wurden im Laufe des 7. und des 8. Jahrhunderts in den Klöstern entwickelt, deren Mönche zum Zwecke der Feier des göttlichen *Officium*s die römischen Basiliken bedienten<sup>2</sup>.

Der Verfasser gibt dann S. 82 seiner Schrift nochmals in wenigen Worten das Bild der Entwicklung, wie er es sich denkt, und faßt es in folgendem Satze zusammen: Cinq siècles d'archaïsme; un siècle de préparation prochaine<sup>3</sup>; puis l'âge d'or, deux siècles d'âge d'or, le 7<sup>e</sup> siècle et le 8<sup>e</sup>, durant lesquels s'est formé, dans la basilique de Saint-Pierre, ce *cursum* qui, avec les moines anglo-saxons du 7<sup>e</sup> siècle, a triomphé du *cursum* bénédictin; qui, avec les princes carolingiens, triomphe du *cursum* gallican; et qui en arrive à être le canon de la chrétienté latine.

Außerdem bemüht sich Herr Batiffol auf S. 51—55 sich mit der gregorianischen Tradition abzufinden. Doch soll dieser Theil später geprüft werden, nachdem wir zuvor die Beweise, welche zur Stütze der vorhergehenden Sätze beigebracht sind, etwas näher geprüft haben.

Ad 1. Der Beweis für 1. stützt sich auf zwei Documente. Das erste ist eine Decretale oder vielmehr das Stück einer solchen, welches in das *Corpus iuris canonici*, im *Decretum Gratiani*, Eingang gefunden hat. Welchem Kapite dieselbe zuzuschreiben, ist ungewiß: Elle porte, selon les manuscrits,

<sup>1</sup> C'est seulement au cours du 5<sup>e</sup> siècle qu'à Rome ils commencèrent d'en avoir (= vigiles aux jours ordinaires, *privatae dies*; cf. *Reg. S. Benedicti* cap. 13) . . . Ces vigiles quotidiennes, instituées au 5<sup>e</sup> siècle, vont constituer longtemps le principal de l'office des clercs romains (*Batiffol* l. c. p. 44. 45). — En tout temps de l'année, chaque jour, du premier chant du coq au lever du soleil, tout le clergé, évêque en tête, se réunit à l'église pour célébrer les vigiles (p. 47). — Pas un mot de l'office de vêpres . . . à Rome, rien qu'une vigile nocturne (p. 48). — Ces vigiles quotidiennes . . . étaient ainsi au 5<sup>e</sup>, au 6<sup>e</sup>, au 7<sup>e</sup> siècle tout l'office des clercs romains (p. 46).

<sup>2</sup> L'office canonique romain définitif s'est constitué, et sur un autre plan, passé le début du 7<sup>e</sup> siècle (*Batiffol* l. c. p. 49). — La Basilique de Saint-Pierre, avec la corporation de ses moines chanteurs, de sa *scola* et de ses grands-chantres, a été le véritable lieu d'origine de l'office canonique romain. Le fait était accompli dans le troisième quart du 7<sup>e</sup> siècle (p. 69). — Dès le milieu du 8<sup>e</sup> siècle . . . l'office romain . . . est codifié. L'antiphonaire (responsal) dit Grégorien, en réalité l'antiphonaire de Saint-Pierre, est écrit et fermé (p. 81).

<sup>3</sup> Worin diese préparation besteht, ist, soweit wir sehen können, nirgends gesagt.



tantôt le nom du pape Gélase, tantôt le nom d'un pape Pélage. En réalité, on ne saurait à qui l'attribuer sûrement, mais on est d'accord pour y voir un texte canonique au plus tard du commencement du 7<sup>e</sup> siècle. Qu'y lisons-nous? Un évêque suburbicain a promis sous caution au Saint-Siège de faire célébrer dans son église par ses clercs l'office des vigiles quotidiennes. Les clercs, trouvant l'obligation trop onéreuse, ne se sont point rendus à l'invitation de leur évêque. Celui-ci en réfère au pape, lequel enjoint à l'évêque de rappeler, par tous les moyens de son pouvoir, ses clercs à leur devoir liturgique, qu'il définit: „ . . ut cottidianis diebus vigiliae celebrentur in ecclesia“<sup>1</sup>.

Das zweite Document ist eine Formel des *Liber diurnus*, nach welcher die suburbicarischen Bischöfe im 6. oder zu Anfang des 7. Jahrhunderts bei oder vor ihrer Weihe dem Papste unter anderem das Versprechen ablegten, sie würden in ihren Kirchen für Abhaltung gewisser Officien Sorge tragen. Sie lautet: Illud etiam prae omnibus spondeo atque promitto, me omni tempore per singulos dies a primo gallo usque mane, cum omni ordine clericorum meorum Vigilias in ecclesia celebrare, ita quidem ut minoris quidem noctis, id est a Pascha usque ad aequinoctium XXIV. die mensis Septembris, tres lectiones et tres antiphonae atque tres responsorii dicantur: ab hoc vero aequinoctio usque ad aliud vernale aequinoctium et usque ad Pascha quatuor lectiones cum responsoriis et antiphonis suis dicantur: Dominico autem in omni tempore novem lectiones cum antiphonis et responsoriis suis persolvere Deo profitemur<sup>2</sup>.

Hiermit soll der Beweis erbracht sein für die sonderbare Erscheinung, laut welcher die Praxis der römischen Kirche im directen Gegensatz zum Reste der Christenheit gestanden, und diese Kirche eine Praxis von relativ späterem Ursprung — unter Vernachlässigung der sonst überall üblichen und seit ältesten Zeiten in hohem Ansehen stehenden täglichen Morgen- und Abendgottesdienste — als Ausgangspunkt für die Entwicklung seines Officiums genommen hätte. Es fragt sich nur, ob diese Art Beweisführung in unserem Falle anwendbar sei, da alle Erscheinungen und Analogien der übrigen Kirchen, ja wir dürfen sagen, die ganze Geschichte des kirchlichen Gebetsdienstes dawider spricht.

Abgesehen davon, daß der Beweis in sich selbst ganz negativer Natur ist, so ergibt eine Prüfung der obigen Verordnung oder des Versprechens der Bischöfe — man nennt es gemeinhin die cautio episcoporum —, wenn wir nicht irren, eine Bedeutung, die uns nicht nöthigt, jene auffallende Eigenthümlichkeit anzunehmen. Es gibt einen in sich ganz natürlichen Grund und eine aus der Geschichte jener Tage hervorgehende Veranlassung, wonach man von den suburbicarischen Bischöfen jenes Versprechen forderte. Die Bischöfe geloben nach jenen zwei Documenten, täglich oder allnächtlich in ihren Kirchen Vigiliae zu halten. Diese Feier der Vigiliae oder des gemeinschaftlichen Nachtgottesdienstes, die bei den Mönchen ganz selbst-

<sup>1</sup> *Batiffol* l. c. p. 46; nach Friedberg's Ausgabe des *Corpus iuris can.* I, 316.

<sup>2</sup> *Batiffol* l. c. p. 46—47. *Liber diurnus* III, 7. In der Ausgabe von Theodor v. Sidel (Wien 1889) ist es Formula 74, p. 77; in der Ausgabe von Eugène de Rozière (Paris 1869) p. 154 ss. Nach Sidel (Prolegomena) wäre diese Formel um 640 entstanden. Nach Friedrich (Entstehung des *Liber diurnus* [Sitzungsberichte der bayr. Akademie der Wissenschaften, philosoph.-hist. Klasse, 1890, S. 58 ff.]) paßt sie besser in die Zeit Gregor's des Gr. Jedenfalls stammt sie spätestens aus dem 7. Jahrhundert (vgl. *Duchesne*, *Le Liber diurnus et les élections pontificales au 7<sup>e</sup> siècle* [Bibliothèque de l'école des chartes, Paris 1891, p. 5—30]). Man sehe auch *A. Certani*, *Critica letteraria*. *Rendiconti dell' Istituto lombardico* (Milano 1889) ser. 2, vol. XXII, fasc. 9.

verständlich, war für den Sæcularclerus keine geringe Bürde. Gleichwohl finden wir allermårs im 5. und 6. Jahrhundert immer wieder die Neigung und das Bestreben, diese neue Uebung als Verpflichtung aufzulegen. Wir sahen schon frher, da manche Kathedralkirchen Schwierigkeiten hatten, den nthigen Clerus hierfr aufzubringen, und da sie dieselben berwanden, indem sie Mnche verschiedener Klster oder gar Pfarrgeistliche herbeizogen, um die Last mit ihnen zu tragen.

Wenn diese Schwierigkeiten in den groen Kirchen Galliens bestanden, wieviel mehr in den Bischofssttzen Italiens, die damals wie noch jetzt vielfach in kleinen, unansehnlichen Stdten zerstreut waren! Bei dem Bestreben der eifrigen Christen und Kirchenhirten jener Tage auf der einen, der Abneigung und den Schwierigkeiten, die auf der andern Seite zu berwinden waren, begreift sich leicht, da man von einem Bischofe das Versprechen verlangen konnte, diese Praxis gewissenhaft einzuhalten oder einzufhren.

Diese Erklrung ergibt sich, wenn man die ganze Lage der historischen Entwicklung gegen Ende des 6. Jahrhunderts berschaut, aus dem oben citirten, von Batiffol verwertheten Stcke ganz von selbst. Aber auch ohne dieses scheint in einem Passus des Documentes, welchen Batiffol nicht herangezogen hat, eine solche Erklrung hinlnglich angebeutet. Es heit nmlich a. a. D. nach *profitemur* weiter: *Letanias vero bis in mense omni tempore a me faciendas spondeo. Quae tamen omnia cum timore et disciplina, ut Deus placari possit, me in ecclesia mea instituturum atque diebus vitae meae esse servaturum, ipso auxiliante promitto.* Hiernach htte es sich um Einfhrung einer feierlichen Abhaltung des Vigiliengottesdienstes, wie der Litaniae oder Processionen, zum Zwecke der Erflehung besondern gttlichen Schutzes in jenen bedrngten Zeiten gehandelt. Denn das *instituturum* (cf. *Quae omnia, Illud etiam prae omnibus und ut Deus placari possit*) hat sowohl die allnchtliche Vigiliensfeier als die monatlich zweimalige Procession zum Gegenstande. So scheint sich, *salvo meliori*, die Sache in sehr einfacher Weise zu erklren.

Uebrigens scheint sich Batiffol in seiner Auffassung dieses Gegenstandes nicht consequent zu bleiben, wenn er sagt: Rien qu'une vigile; denn einer andern Stelle zufolge, die aber isolirt und unerklrt in dem Buche steht und mit seiner sonstigen Beweisfhrung nicht in Einklang gebracht ist, htte das Officium der Laudes schon lngere Zeit in Rom bestanden, wenigstens seit dem Anfang des 6. Jahrhunderts<sup>1</sup>. Wenn trotz des oben citirten Passus in der Formula 74 des *Liber diurnus* die Laudes, obschon in der Formula nicht erwhnt, doch ohne Zweifel in der rmischen Kirche existirten, wie dies aus einer ganz zuflligen Aeuerung in der Regel des hl. Benedikt hervorgeht, so kann das Schweigen der Formula nicht als Beweis gegen die Existenz der Vesper gelten, die, wie wir gesehen, die den Laudes matutinae oder der Morgenandacht in der alten Kirche berall entsprechende Abendandacht, Laudes vespertinae, war. Sollte angenommen werden, da die Laudes in dem Worte *Vigil* mitinbegriffen sind, so entspricht dies kaum der liturgischen Terminologie jener Zeit, abgesehen davon, da das, was in

<sup>1</sup> Cet office vigillial est à distinguer de la psalmodie matinale que nous appelons de laudes: l'office vigillial est clbr *a primo gallo usque mane*, du premier chant du coq au lever du soleil, l'office de laudes sera clbr au lever du soleil, c'est--dire à l'issue de l'office vigillial proprement dit. Le *Liber diurnus* ne mentionne pas, il est vrai, cet office de laudes; mais Saint Benoît . . . nous a donn à entendre que tel tait aussi l'usage de l'glise romaine (*Batiffol* l. c. p. 47—48). Der Passus in der Regel des hl. Benedikt lautet: Sicut psallit Ecclesia Romana (cap. 13: *Privatis diebus qualiter Matutinae [Laudes] agantur*).

diesem Documente unter den Begriff *Vigiliae* fällt und darunter zu verstehen ist, von dem Documente selbst genau beschrieben wird.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich: Die Argumente, welche zu Gunsten des Satzes 1 vorgebracht sind, erweisen sich bei näherer Prüfung als ungeeignete Stützen, ihre Tragkraft ist mißverstanden oder überschätzt worden.

Ad 2. Betrachten wir nunmehr die Beweisgründe, welche zur Stütze und Unterlage des zweiten Satzes dienen sollen.

Wenn freilich zu Anfang des 7. Jahrhunderts das ganze Officium der römischen Kirche in einer bloßen Vigil bestand, so ist der Schluß in Nr. 2, daß die übrigen Officien während der *siècles d'or*, 7. und 8. Jahrhundert, entwickelt wurden, unvermeidlich. Allein wir haben soeben den Werth und die Haltbarkeit des ersten Gliedes der fraglichen Theses als nichtig erkannt, und wir dürfen daher von den direct historischen Argumenten für den zweiten Satz, nämlich daß mit Ausnahme der Vigil das ganze römische Officium ein Product des 7. und 8. Jahrhunderts sei, eine um so größere Beweisraft erwarten.

Die betreffenden Argumente nehmen stark 25 Seiten (p. 55—81) des Buches ein. Man liest daselbst viel Schönes und Interessantes über die römischen Klöster, über die Stationen und Cömeterien, die Basiliken der ewigen Stadt u. s. w. Entlastet man den Inhalt von diesem schmuckvollen Beiwerk, so findet man folgendes als Fortschritt des Officiums, oder um mit dem Verfasser zu reden, als „liturgische Revolution“ (p. 66) zu jener Zeit:

„Les moines de Saint-Paul et de Sainte-Marie Majeure, au commencement du 8<sup>e</sup> siècle (unter Gregor II., 715—731), chantent dans la basilique l'office vigillial nocturne (noctu matutinos); et en outre, tierce, sexte, none, le jour (tribus per diem vicibus). — Encore quelques années, et il ne s'agira plus seulement de tierce, sexte et none, mais de prime et de vêpres (p. 64 s.). — L'historiographe du pape Hadrien (775—795) . . . spécifie que les moines du monastère du Latran auront à chanter l'office (glorificos melos . . . hymniferis choris . . . psallentes) en chœur dans la basilique, l'office nocturne des vigiles (matutino), et l'office diurne de tierce, sexte et none, auquel s'ajoutent dès lors prime et vêpres“ (p. 65). — Man findet das Officium zum Theil bereits in den dreißiger Jahren in St. Peter soweit gebiechen: Il est certain que déjà sous Grégoire III. (731—741) tous les jours à Saint-Pierre les moines des trois monastères, alors existant auprès de la basilique, chantaient vêpres devant la Confession du prince des Apôtres (p. 66).

Dem Leser wird nicht entgehen, daß diese Beweisführung sehr einfacher Art ist. 1. Zunächst hat man im Liber diurnus ein Document, das nur von Vigilien redet. 2. Sodann finden sich einige Nachrichten im Liber Pontificalis über „Prim, Terz, Sext, Non und Vesper“, die als Neuerungen gelten dürfen, und das sind die Etappen oder Entwicklungsstufen einer Revolution, als deren Agenten die Mönche gelten müssen. Und daraus ergibt sich: Et l'office vigillial des clercs, tel que le formulait le *Liber diurnus* au commencement du 7<sup>e</sup> siècle, n'a-t-il point subi une transformation profonde? (p. 66.) Nach weitem positiven Angaben für unsern zweiten Satz dürfte man vergebens suchen.

Ein Eingehen in die Detailfragen über die Stationen und die monastische Geschichte in Rom würde uns zu weit von unserem Thema abführen. Unsere Absicht ist, in diesen sehr dunkeln und verwickelten Fragen die Hauptfactoren bloßzulegen, und so dem Leser einen klaren Einblick in das Problem zu ermöglichen. Wir übergehen alles, was den „benediktinischen Charakter“ der römischen Klöster des 7. und 8. Jahrhunderts betrifft, zumal dies für den Zweck

unserer gegenwärtigen Untersuchung ganz unnöthig ist<sup>1</sup>. Gleichwohl hoffen wir, daß das, was wir über unsern eigenen Gegenstand, die Liturgie, zu sagen haben, wenigstens indirect einiges Licht auf jene Nebenfrage zu werfen geeignet ist. Wir können aber nicht unterlassen, zu bemerken, daß die These, die römischen Klöster seien keine Abteien des Benediktinerordens gewesen (p. 61. 62. 63), für die Geschichtsconstruction Vatiffols eine Lebensfrage ist. Denn die Mönche, welche nach der Regel des hl. Benedikt lebten, besaßen eine vollkommen ausgebildete, in allen Theilen für die 7 bezw. 8 canonischen Stunden oder Gebetszeiten des Tages geregelte Officiumsordnung; wenn diese Mönche nun, welche in den römischen Basiliken das Officium zu sagen hatten, Benediktiner waren, so ist für die Theorie von „Schöpfungen des goldenen Zeitalters“ kein Raum mehr.

Zu der Prüfung der Einzelheiten des Beweises für jene neue Theorie über den Ursprung des römischen Officiums müssen wir noch einige mehr allgemeine Erwägungen hinzufügen. Erstens müßte nach dieser Theorie, wie es jedem, der unserer Auseinandersetzung und der geschichtlichen Entwicklung bis hierher gefolgt ist, sofort einleuchtet, die Kirche von Rom einen in der ganzen Christenheit einzig dastehenden Weg gegangen sein. Für eine solche exceptionelle Stellung müßten doch die Einzelargumente zwingender Natur sein. Der Herr Verfasser betont zweitens mit größtem Nachdruck die große Schönheit des römischen Officiums, gibt Beispiele der erhabenern Stücke desselben (p. 103—121) und wiederholt immer wieder den Gedanken, daß dem 7. und 8. Jahrhundert, als dem *âge d'or de la liturgie romaine cantilénée*, *revenait la création de l'admirable office dont nous venons d'analyser bien imparfaitement les harmonieuses beautés* (p. 121). Gemeint ist natürlich nicht die Harmonie des Gesanges, sondern die Schönheit, das rhythmische Ebenmaß und der harmonische Wohlklang der Worte und sprachlichen Cadenzen. Dem Geschmack des Herrn Verfassers möchten wir hierbei gebührende Anerkennung zollen. Denn es scheint auch uns wie andern, daß das römische Officium sehr schön ist und viele sprachliche Feinheiten, zarte Anspielungen, vereint mit großer Kraft, enthält. Aber diese Schönheit scheint auf den ersten Blick kaum eine Schöpfung des 7. und 8. Jahrhunderts sein zu können, jener Jahrhunderte nämlich, die auf allen Gebieten nur einen Verfall, eine *décadence* aufzuweisen haben. Wir sollten glauben, daß jeder Kenner jener Zeiten schon a priori geneigt sein dürfte, diese herrlichen Schöpfungen, mindestens dem größten Theile nach, glücklichere Zeiten zuzuweisen, etwa dem 5. Jahrhundert, einer Periode von großer Productionskraft, in welcher der literarische Geschmack und der religiöse Geist auf einem höhern Niveau stand als in dem Zeitraum von 610—750.

## B. St. Gregor nach der neuen Theorie.

Nachdem wir des Herrn Vatiffol Theorie von ihrer positiven Seite betrachtet haben, erübrigt nur noch, die Einwürfe gegen die Tradition, welche dem hl. Gregor einen großen Antheil an der Entwicklung und Umbildung des römischen Officiums zuschreibt, einer genauern Prüfung zu unterziehen.

a) Der Verfasser sagt: *On ne peut pas ne pas être frappé de ce fait: à l'époque de Saint Grégoire remonte l'apparition simultanée de la cantilène et de la scola cantorum. Je ne puis cependant croire que, en*

<sup>1</sup> Dom Louis Lévêque von Solesmes hat zudem denselben Gegenstand bereits von einem andern Standpunkte aus behandelt in der Zeitschrift *La science catholique* (Paris 1893) p. 439—458.

réalité, la *scola cantorum* soit une institution de ce grand pape“ (p. 51 s.), und zwar aus drei Gründen:

a) Obſchon Johannes Diaconus dies behauptet, doch l'assertion de Jean Diacre n'est corroborée par aucun auteur contemporain ou plus ancien: le *Liber Pontificalis* (sa notice de Saint Grégoire est du VII<sup>e</sup> siècle) ne dit pas un mot de cette prétendue fondation (p. 52). Hierzu ist zu bemerken, daß die Notiz über St. Gregor im *Liber Pontificalis* von äußerster Kürze ist, nur 15 bis 18 Zeilen umfaßt; das Schweigen derselben in einer Sache wie die vorliegende ist daher von sehr geringer, wenn überhaupt irgend einer Bedeutung.

β) Alsdann citirt Batiffol ein Decret Gregors d. Gr., welches verbietet, daß Diakone als Sänger fungiren<sup>1</sup>. Es hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß man Männer zum Diakonate zuließ, die nichts weiter zu ihrer Empfehlung hatten als ihre schöne Stimme, ohne daß man auf solidere Eigenschaften und Fähigkeiten schaute. Gregor will diesen Mißbrauch abstellen und weist die Gefangesobliegenheiten den Subdiakonen, wenn nöthig, den niedern Clerikern zu. *Remarquez bien*, fährt Batiffol fort, *le vel si necessitas fuerit* (p. 53). Man lege so großes Gewicht wie man will auf eine scharfe Interpretation des *vel si necessitas fuerit*, so läßt sich doch damit vereinbaren, Gregor sei später einen Schritt weiter gegangen (denn wir kennen das Datum jenes römischen Concils als das Jahr 595<sup>2</sup>) und habe, um die Wurzel dessen, was er als abusos ansah, gänzlich auszurotten, eine Schule zur Ausbildung von Sängern errichtet. Eines geht sicher aus diesem Decret hervor, daß nämlich nach Gregors Auffassung der Gesang nicht Sache des Clerus war und andererseits die Pflege desselben damals Uebelstände im Gefolge hatte. Weit entfernt, ein Argument gegen die Einrichtung einer *Schola cantorum* durch den hl. Gregor zu sein, scheint dieses Decret vielmehr zu Gunsten einer solchen Annahme zu sprechen.

γ) Endlich lesen wir: *Mais le témoignage de Jean Diacre représente seulement la tradition courante du IX<sup>e</sup> siècle, une époque où le nom de Saint Grégoire était trop glorieux pour qu'une institution comme la scola n'eût pas quelque tentation de se l'approprier* (p. 52). Es möchte doch scheinen, daß diese Worte des Johannes Diaconus nicht so leichten Kaufes beiseite geschoben werden dürfen. Er schreibt als sehr geachtete Persönlichkeit in Rom im Auftrage Hadrians II., und so war er im Stande, solche Dinge zu wissen oder zu erforschen<sup>3</sup>. Er sagt nicht nur, daß Gregor eine Sängerschule errichtet, sondern

<sup>1</sup> *Psalmos vero ac reliquas lectiones censeo per subdiaconos vel si necessitas fuerit per minores ordines exhiberi* (*Batiffol* l. c. p. 53 [*Migne* l. c. LXXVII, 1835]). Cf. *Tommasi*, Opp. IV, xxvii.

<sup>2</sup> Hefele, *Conciliengeschichte* III (2. Aufl.), 57 f.; vgl. über die *Chronologie Pagi ad ann. 595*, n. 4.

<sup>3</sup> Es ist wahr, Johannes Diaconus erzählt in seiner Biographie über die Geschichte des Gefanges Dinge, welche gar keinen Glauben verdienen, und wir werden das später, wo wir diese sagenhaften Erzählungen zu behandeln haben, gebührend hervorheben. Allein es ist mit Recht bemerkt worden, daß man bei Behandlung der mittelalterlichen Schriftsteller nothwendigerweise scharf zu unterscheiden hat zwischen Dingen, die als angeblich lange vorher geschehen ihrer persönlichen Erfahrung fernlagen, und bei denen sie oft eine ganz groteske Leichtgläubigkeit an den Tag legen, und zwischen jenen Ereignissen, die in den Bereich ihrer eigenen persönlichen Erfahrung und Kenntnißnahme fallen. Bezüglich dieser letztern sind dieselben Schriftsteller zuweilen noch verlässlicher als die schärfstblickenden Kritiker unserer Tage. Dies kommt auch dem Johannes Diaconus zugute, den ohne gebührende Reflexion beiseite zu schieben heutzutage Mode geworden zu sein scheint. Vgl. über die Autorität dieses Mannes P. Grisar in der Zeitschrift für kathol. Theologie

daß er zwei Häuser für dieselbe erbaut und sie mit Landgütern (nonnullis praediis) ausgestattet habe. Und nicht genug damit, citirt er eine actuelle Bestimmung der Stiftungsurkunde. Es mag wohl bezüglich solcher historischen Thatfachen ein Irrthum mit untergelaufen sein über das, was 100 oder 200 Jahre zuvor in England oder Frankreich sich zugetragen; hier aber verhält es sich anders: wir haben es mit einer mit Ländereien und Häusern ausgestatteten Corporation zu thun, die in Rom in jenen Tagen nicht minder als heute durch Rechtstitel oder schriftliche Urkunden Eigenthumsrechte erworben, und solche Besitztitel wurden damals ebenso sorgfältig aufbewahrt als in unserer Zeit. Eine Corporation wie die Schola war im 9. Jahrhundert ebensowohl in der Lage, den Namen ihres Stifters und ihrer Hauptwohlthäter anzugeben, als eine dem 16. Jahrhundert entstammende Stiftung eines Collegs zu Oxford oder Salamanca dies im 19. Jahrhundert vermag. In der stillen Abgeschlossenheit ruhiger Studien mag man vielleicht versucht sein, von quelque tentation de s'approprier un nom glorieux zu reden; aber im wirklichen Leben ist eine solche Substitution in ähnlichem Falle nicht so leicht ausführbar. So sind wir, alles erwogen, der Ansicht, daß die Nachricht von der Gründung einer Schola cantorum die nothwendigen vernünftigen Anzeichen der historischen Wahrheit an sich trägt, selbst wenn wir keinen dem hl. Gregor gleichzeitigen Zeugen dafür nennen können<sup>1</sup>.

b) Der Verfasser wirft nun endlich die Frage auf: *Que faut-il penser de la tradition, qui attribue à ce pontife la création de la cantilène romaine, en d'autres termes de la musique des antiennes et des répons (antiphonae et responsoria) de l'office?* (p. 53 s.) Ehe wir hierauf die Entgegnung des Verfassers vernehmen, müssen wir zunächst auf eine Ungenauigkeit des Ausdrucks aufmerksam machen. Es handelt sich nicht allein um Musik, sondern auch um den Text und Wortlaut; und was man dem hl. Gregor zuzuschreiben pflegt, ist nicht eine Schöpfung (*création*), sondern eine Um- und Auszubildung (*formation*). Batissol erledigt diese Frage in folgender Weise: Die Zeugen der Tradition, die man gesammelt, haben nur das Antiphonarium zum Gegenstand; . . . et quand le sacramentaire serait vraiment grégorien . . . nous ne serions pas en droit de dire que la composition des antiennes et des répons de l'office est de Saint Grégoire. Dans la langue du VIII<sup>e</sup> siècle, en effet, Antiphonaire désigne le recueil des pièces notées de la messe, notre *Liber gradualis*, et non le recueil des pièces notées de l'office, le *Liber responsalis*. Et, par là, toute la question de l'origine du recueil des antiennes et répons de l'office reste en dehors et indépendante de la question de l'origine de l'Antiphonaire“ (p. 54 s.). Der Verfasser gibt hierfür kein Zeugniß aus den Quellen. Es ist aber zu bemerken, daß **Amalarius**, welcher den Sprachgebrauch des 8. Jahrhunderts sowohl bei seinen fränkischen Landsleuten als bei den Römern sehr wohl kannte, uns ganz anderes zu berichten weiß. Nach ihm hatte das Volumen, welches die Franken „Antiphonar“ nannten, bei den Römern drei Namen. Was die Franken *Gradale*, nannten die Römer *Cantatorium*, ein Buch, sagt er, „das nach alter Sitte noch jetzt in einigen römischen Kirchen sich als gesonderter Band vorfindet“. Ob das Cantatorium bloß die Gradualien enthielt oder den ganzen Messgesang, ist für gegenwärtige Frage gleichgiltig. Das folgende Stück (des Antiphonars) theilten die Römer in zwei Bände: der Theil, welcher die Responsorien enthält,

(Annäherung 1885, S. 389, und 1886, S. 752) und Paul Gwalb, *Histor. Aufsätze, dem Andenken an G. Waiz gewidmet* (Hannover 1886; nach der Hdschr. von St. Gallen [Cod. 567] die älteste Biographie Gregors I.).

<sup>1</sup> Ueber diese Frage siehe weiter unten S. 216, Note 1. u. 2.

heißt *Responsorius*, derjenige, welcher die Antiphonen enthält, heißt *Antiphonarius*. „Wir (d. h. die Franken) dagegen haben Responsorien und Antiphonen zusammen und miteinander vermischt in einem Buch.“<sup>1</sup> Der Verfasser hat kein Zeugniß noch Argument für seine Behauptung beigebracht, daß „Antiphonarium“ in der Sprache des 8. Jahrhunderts zu Rom die Gesangsstücke der Messe bezeichnet und bloß der *Liber responsorialis* die des canonischen Officiums enthalten habe. Wir haben indes gezeigt, daß diese Behauptung den directen Aussagen der Quellen zuwiderläuft.

Damit sind wir am Schluß dieser langen aber unvermeidlichen Untersuchung der Grundlagen, auf welche das Gebäude der geschichtlichen Entwicklung des römischen Breviergebetes von Herrn Vatissol aufgerichtet wurde, angelangt, und wir haben theils seine Aufstellungen als unhaltbar, theils das Material als ungeeignet erfinden, um daraus ein Gebäude aufzurichten. Es erübrigt nur noch, unsererseits einen Versuch zu machen, eine solidere Grundlage zu schaffen; denn darüber hinaus zu gehen scheint bei dem gegenwärtigen Stande der allgemein-liturgischen und musikalischen Untersuchung unmöglich.

\* \* \*

Es gibt Leute, nach deren Meinung eine traditionelle Ansicht unbedingt falsch sein muß. Aber in der Wirklichkeit steht es um die Traditionen besser; einige sind gut, andere nicht. An sich kann man im allgemeinen annehmen, wie es in verschiedenen Zweigen der Geschichtswissenschaft zugegeben wird, daß einer bestehenden Tradition irgend ein Kern von Wahrheit zu Grunde liegt. Es ist die Aufgabe der historischen Kritik, ausfindig zu machen, ob eine bestimmte Tradition wahr oder falsch ist, und wenn wegen Mangels an genügendem Material ein stringenter Beweis unmöglich ist, dann wenigstens die Umstände, welchen die Tradition ihr Entstehen verdankt, so klar als möglich ins Licht zu stellen. Aus der sorgfältigen Betrachtung und Erwägung dieser

<sup>1</sup> Notandum est volumen quod nos vocamus Antiphonarium tria habere nomina apud Romanos. Quod dicimus Gradale, illi vocant Cantatorium, qui adhuc iuxta morem antiquum apud illos in aliquibus ecclesiis in uno volumine continetur. Sequentem partem dividunt in duobus voluminibus. Pars quae continet responsorios vocatur Responsoriale, et pars quae continet antiphonas vocatur Antiphonarius. Ego secutus sum nostrum usum et posui mixtim responsoria et antiphonas (*Amalar.*, De ord. Antiphonarii, Prolog.; De div. cath. eccl. rit. [ed. *Hittorp* 1810] p. 504 [*Migne*, P. L. CV, 1245]). Was hier Amalar uns mittheilt, scheint ganz mit dem übereinzustimmen, was wir in ältern römischen Documenten finden. Denn die ältesten Ordines Romani sprechen wiederholt bei der Messe von einem Cantatorium: Apostolum autem subdiaconus, qui lecturus est, sub cura habebit; evangelium archidiaconus . . . amas argenteas, cantatorium et cetera vasa baiuli portant. Postquam legerit (sc. subdiaconus epistolam), cantor cum cantatorio ascendit et dicit responsum (*Ordo Rom.* lib. 1, cap. 3. 10. *Mabillon*, Mus. Ital. [Paris. 1724] p. 5. 9; cf. p. 45. 56). Und als Pipin der Kurze den römischen Gesang im Frankensande einführte, schrieb Papst Paul I. (768—769) in dem Begleitbrief an den König: „Wir senden die Bücher, welche wir finden konnten, nämlich ein Antiphonale und Responsale“ u. s. w. (Direximus itaque excellentissimae praecellentiae vestrae et libros, quantos reperire potuimus, id est Antiphonale et Responsale etc. *Monumenta Carolina* [ed. *Ph. Jaffé*] p. 101). Man vergleiche auch Amalars Werk De ordine Antiphonarii, wo gerade die Antiphonen und Responsorien des Officiums behandelt werden, und zwar mit Berufung auf die um die Mitte und gegen Ende des 8. Jahrhunderts zu Rom entstandenen und geschriebenen Bücher.

Umstände wird es dann möglich, sich ein Urtheil oder eine genügend probable Meinung darüber zu bilden, ob die Tradition eine Wahrheit darstellt, oder ob sie ein Hirngespinnst, ein Kind der Phantasie ist.

Zum vorliegenden Falle fehlt uns leider alles gleichzeitige oder auch nur nahe an die Zeit Gregors heranreichende Material. Von den wirklich ursprünglichen oder authentischen, von aller Copie unabhängigen Originalbüchern des Cantatorium, des Antiphonale und des Responsale haben wir kein einziges Exemplar, das bis ins 7. Jahrhundert zurückginge. Unsere ältesten Handschriften stellen diese Bücher in einer weit jüngern, nicht mehr rein römischen Gestalt dar; sie bieten uns ein Antiphonale und Responsale, welches durch Fusion des römischen mit einem auswärtigen Ritus entstanden ist. Wir sind daher außer Stande, mit Sicherheit von Text und Musik der Liturgiebücher des 7. Jahrhunderts im einzelnen zu sprechen. Wir können nur in allgemeinen Zügen und durch Abstraction und Deduction aus den spätern Revisionen dieser Bücher uns ein Bild von ihrem frühern Zustande entwerfen oder skizziren.

Herr Batiffol hat den Cursus der Regel des hl. Benedikt kurz und summarisch abgethan<sup>1</sup>. Es muß jedoch auffallen, daß ein Punkt, der bei der Erforschung der Entstehung und Entwicklung des römischen Officiums von größter Wichtigkeit ist, so wenig des Verfassers Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen vermocht hat und von ihm nicht in gebührender Weise gewürdigt worden ist. Die Regel des hl. Benedikt gibt, wenn man sie aufmerksam liest, deutlich zu verstehen, daß sie die Existenz eines ganzen Cycles von Responsorien und Antiphonen für Messe, Laudes und Vesper als bekannt voraussetzt<sup>2</sup>. Mit andern Worten, wir finden als in Wirklichkeit bestehend und in der nächsten Nähe von Rom als allgemein zu Anfang des 6. Jahrhunderts bekannt und in Geltung gerade das, was später mit den Namen Responsale und Antiphonale bezeichnet wird; genau dasselbe, was nach Batiffol erst im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts allmählich entstanden sein soll, kurz, einen *Ordo divini officii*, von dem wir auch gewiß sind, daß er in Rom selbst in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts durch die dorthin gekommenen und bleibend angesiedelten Mönche von Monte Cassino bekannt geworden. Aber auch abgesehen von diesen Mönchen mußte er an der Laterankirche selbst, „dem Haupt und der Mutter aller Kirchen des Erdkreises“, der päpstlichen Episkopal- und Pfarrkirche, durch einen Jünger des hl. Benedikt mit Namen Valentinus wenigstens bekannt geworden sein, der, wie uns St. Gregor selbst im Prologe zum zweiten Buche seiner Dialoge mittheilt, „viele Jahre hindurch beim Lateran die Abtswürde bekleidet hat“.

Die Kraft dieser Erwägungen ist nicht gehoben noch gemindert, wenn wir den wirklichen Thatbestand einer spätern Zeit, des Endes des 8. Jahrhunderts z. B., ins Auge fassen. Thatsächlich gibt es oder gab es damals

<sup>1</sup> Nous ne nous y attarderons pas. L'office bénédictin est une création composite, oeuvre personnelle et particulière d'adaptation. . . Quelques éléments de l'office bénédictin sont romains, d'autres milanais; dans son ensemble cet office n'aura qu'une influence éloignée et tardive sur la formation de l'office romain, dont il sera plutôt tributaire (Batiffol l. c. p. 85).

<sup>2</sup> Cf. Regula S. Benedicti cap. 9—18.



keine zwei verschiedenen Libri antiphonales oder Libri responsales, von denen das eine benediktinisch, das andere römisch gewesen wäre, sondern nur eines: ein Responsale, ein Antiphonarium, das zugleich römisch und benediktinisch war. Der Inhalt des Benediktiner-Officiums ist in Wirklichkeit derselbe wie der des römischen. Der ganze Unterschied bezüglich der genannten zwei Bücher reducirt sich auf das Minimum oder die matiere négligeable, daß im monastischen oder Benediktiner-Officium zu den neun römischen Responsorien der Mette noch drei weitere hinzukommen; das war aber damals sehr selten der Fall, da der festa novem (bezw. duodecim) lectionum in jener Zeit äußerst wenige waren. An den gewöhnlichen Tagen hatte aber das monastische oder Benediktiner-Brevier wie das römische nur drei Lectionen und drei Responsorien. Die Antiphonen für die Psalmen sind ebenfalls die gleichen; nur wird von den fünf Antiphonen, die im römischen Officium zur Vesper wie zur Laudes gesagt werden, im monastischen eine bei der Vesper ausgelassen. Im übrigen stimmen die beiden Ordnungen überein; der Inhalt, der Text ist derselbe. Wenn wir z. B. das Antiphonar von Bangor oder das mozarabische Brevier<sup>1</sup> durchblättern, so sehen wir auf den ersten Blick, daß wir es mit einem ganz andern Cursus als dem römischen, mit einer ganz unabhängigen Ueberlieferung zu thun haben, während der römische und der benediktinische in den auf uns gekommenen Handschriften sich als die gleichen erweisen.

Uebrigens ist dies keine Erscheinung neuern Datums. Diese Uebereinstimmung zwischen dem römischen und Benediktiner-Officium wurde schon von einem Pro-Scoten wahrgenommen, der spätestens in der ersten Hälfte des 8., höchst wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts lebte. Mag man ihm auch gelehrten Prunk vorwerfen, wenn er vom fernen Alterthum spricht<sup>2</sup>, so ist er doch als unabhängiger und verlässiger Augenzeuge für die ältesten Formen des römischen wie des benediktinischen Officiums anzusehen<sup>3</sup>.

Somit haben wir zwei unbestreitbare Thatfachen, von denen wir ausgehen können:

1. Das Bestehen der Materialien eines vollen *Liber antiphonalis* und *Liber responsalis* zu Anfang des 6. Jahrhunderts in der Nähe von Rom;

2. von der Zeit an, wo wir uns ein absolut sicheres Urtheil auf Grund solcher Bücher selbst bilden können, finden wir in praxi nur ein Buch, das zugleich römisch und benediktinisch, was immer seine höchst geringen Differenzen sein mögen. Dazu kommt, daß

<sup>1</sup> Das Antiphonar von Bangor in der Ausgabe von Warren (Bradshaw Society) London 1892(93)—1894. Die Liturgia mozarab. in den Werken des hl. Jsidor (ed. Migne, P. L. LXXXIV sq.) und Tommasi, Opp. omnia (ed. Ios. Blanchini, Veronensis. Romae 1741) tom. I. fol.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 186 ff., wo von diesem Autor ausführlicher die Rede.

<sup>3</sup> Est et alius cursus beati Benedicti qui ipsum singulariter paucis discordans a cursu Romano; in sua regula reperies scriptum (Fragmentum de cursibus post ann. 627, apud Haddan and Stubbs, Councils and Ecclesiastical Documents I (Oxford 1889), 140. Die Handschrift befindet sich, wie oben bemerkt, noch im Britischen Museum. Was der Anonymus unter *cursus* versteht, sagt er ausbrüchlich: nämlich nicht bloß eine Psalmeneintheilung, sondern auch reciproca, anathephonas, et responsus seu sonus, et aleluyas (ibid. p. 139).

3. in der Zwischenzeit ein Schriftsteller, welcher einen andern Cursus, den irischen oder gallitanischen, kannte und wahrscheinlich befolgte, auf die Thatsache dieser großen Ähnlichkeit zwischen dem römischen und dem Benediktiner-Cursus aufmerksam macht.

Wie sind diese Thatsachen zu erklären? <sup>1</sup> Es scheint uns nur vernünftig, den Schluß zu ziehen, daß von Anfang an eine innige Verwandtschaft zwischen dem Inhalt des römischen und benediktinischen Officiums obwaltete. Obschon wir kein positives Zeugniß dafür haben, worin das römische Officium im 6. Jahrhundert bestand, und wie es gestaltet war, so ist doch kein vernünftiger Grund für die Annahme vorhanden, daß Rom mehr als irgend ein anderer Theil der Christenheit sich der Gebetspflicht entzogen und die gewöhnliche Praxis jener Zeit, nämlich das tägliche und öffentliche Morgen- und Abendgebet, das wir Laudes und Vesper nennen, damals nicht beobachtet habe. Es liegt kein Anlaß vor zu glauben, daß das alte Rom allein eine Ausnahme von der Regel machte, von dem, was Kaiser Justinian als die allgemeine Uebung ansah und vorschrieb; daß Rom allein und ausnahmsweise zum Ausgangspunkt für die Entwicklung und Ausbildung seines Officiums nicht, wie alle andern Kirchen, die althergebrachten Gebetsstunden der Laudes und Vesper, sondern das specifisch mönchische und dem Clerus augenscheinlich unwillkommene Officium der täglichen Metten genommen haben soll. Von den kleinen Horen, der Prim, Terz, Sext, Non wollen wir bei der Dürftigkeit der Quellen gänzlich absehen, denn der ganze Umfang des Responsale und Antiphonarium ist mit den drei Officien, Metten, Laudes und Vesper, gegeben.

Es ist nicht der geringste Grund für die Conjectur, daß der hl. Benedikt der Schöpfer des Officiums für seine Mönche wäre und ein Antiphonarium und Responsale aus freien Stücken und eigenem Antrieb verfaßt habe; im Gegentheil spricht er von diesen Dingen, Antiphonen u. s. w. als etwas Vorausgesetztem und Wohlbekanntem. Demzufolge sollte man denken, daß der Inhalt dieser Bücher, zum mindesten dem Kern nach, nicht dem 7. und 8. Jahrhundert entstammt, sondern bis zum 5. zurückgeht, welches sich in Rom wie andernwärts als eine große Periode fruchtbaren liturgischen Schöpfungsstriebes erweist. Und der allgemeine Charakter hohen Schwunges und edler Composition, welcher diesen Cyclus lyrischer Gebete kennzeichnet, nöthigt uns, den Ursprung derselben eher in einem Jahrhundert der Blüthe kirchlicher Literatur zu suchen als in einem Zeitalter gänzlichen Verfalles, in welchem die bessern Elemente sich in dem Bemühen erschöpften, gegen die herrschende Barbarei standzuhalten. Ohne Zweifel dürften Clerus und Klöster, Päpste und Mönche in Rom dazu beigetragen haben, die herrliche Schöpfung allmählich ins Leben zu rufen. Und wenn unser ältester Gewährsmann mittheilt, daß die heiligen Päpste Leo und Gelasius im 5., Symmachus, Johannes und Bonifatius im 6. Jahrhundert

<sup>1</sup> Herr Batiffol spricht (l. c. p. 82) von einem „Triumph“ des römischen Cursus über den benediktinischen, dessen Werkzeuge die angelsächsischen Mönche waren, ohne die mindeste Erklärung darüber zu geben. Hier wollen wir nur sagen, daß eine nähere Betrachtung der Geschichte dieser Mönche zeigt, welche große Schwierigkeit eine befriedigende Begründung dieser These bereiten dürfte.

Hand daran gelegt haben<sup>1</sup>, so können und müssen wir sagen, daß dies wohl das Vorhandensein einer langsamen Verbesserung oder Vervollkommnung in minder wichtigen Einzelheiten darstelle, wie wir denn dieselbe Erscheinung auch in spätern Zeiten finden, über welche wir besser unterrichtet sind. Auf ein positiveres Resultat müssen wir jedoch zur Zeit verzichten.

Um nun auf Gregor d. Gr. zurückzukommen, der demselben Schriftsteller zufolge *cantum anni circuli nobile edidit*, so ist die Errichtung einer *Schola cantorum* durch ihn bei St. Peter und beim Lateran, obschon verhältnißmäßig spät — von einem Schriftsteller der zweiten Hälfte des 9. bzw. des 8. Jahrhunderts — bezeugt<sup>2</sup>, doch unter solchen Umständen und mit so glaubhaften Einzelheiten überliefert, daß sie als eine wohl beurkundete Thatfache anzusehen ist. Grund und Veranlassung zu einer solchen Stiftung ist bereits in dem oben erwähnten römischen Concil von 595 angedeutet, — die Sorge Gregors nämlich, daß die Reputation des Clerus nie unter dem unregelmäßigen Verlangen nach schönen Stimmen bezüglich der Erfüllung der kirchlichen Obliegenheiten zu leiden habe.

In einer so schwierigen Frage wie die nach der Stellung Gregors zu den Officien und Gesangbüchern der römischen Kirche, für welche die Controlle gleichzeitiger Documente fehlt, sind wir um so mehr berechtigt, eine Conjectur aufzustellen, als eine gründliche Untersuchung des Materials von seiten musikalischer Fachgelehrten erst begonnen hat und von dorthier zur Zeit keine Hilfe zu erwarten ist. Wir schicken voraus, daß die Frage nach dem Ursprung des *Cantatorium* von der des *Antiphonale* und *Responsale* durchaus

<sup>1</sup> . . . *beatissimus Leo Papa annalem cantum omnem constituit. . . Deinde beatus Gelasius Papa similiter omnem annalem cantum . . . conscripsit. Post hunc Simmachus Papa similiter et ipse annalem suum cantum edidit. Iterum post hunc Iohannes Papa similiter et ipse annum circuli cantum vel omni ordine conscripsit. Post hunc Bonifacius Papa qui inspirante sco. spu. et regulam conscripsit et cantilena anni circuli ordinavit* (Auct. Convivii Monachorum bei Gerbert, Mon. Vet. Liturg. Alem. II. [Migne I. c. CXXXVIII, 1847]).

<sup>2</sup> Außer dem Zeugnisse des Johannes Diaconus besitzen wir auch das des Papstes Hadrian II. (872) oder, was wahrscheinlicher ist, Hadrians I. (795). Denn der vielumstrittene Prolog zum *Antiphonarium*, welcher, wie Duchesne (*Lib. Pontificalis* p. CLXXXII—CLXXXIV) nach dem *Codex Paris. lat. 2400* aus St. Martial von Limoges nachweist, von Hadrian II. in Hexametern, höchst wahrscheinlich aber von Hadrian I. in einfacherer Form verfaßt wurde, enthält folgende Zeilen:

*Gregorius praesul meritis et nomine dignus,  
Unde genus ducit summum conscendit honorem,  
Qui renovans monumenta patrum iuniorque priorum  
Munere coelesti fretus ornans sapienter,  
Composuit scholae cantorum hunc rite libellum,  
Quo reciprocando moduletur carmina Christo.*

Derselbe Prolog findet sich in einer Handschrift, wie es scheint des 8. Jahrhunderts, im *Sammel-Codex 490* der Kapitelsbibliothek zu Lucca, nicht immer hexametrisch: *Coelesti munere fretus sapiens ornat, Tum composuit scolae cantorum huncque libellum.* Hexametrisch wie oben im Britischen Museum zu London, Handschrift des 9. Jahrhunderts: *Cotton Ms. Cleopatra A. VI. fol. 47 recto.* Auch bei Tommasi, *Opp. IV, 172*, nach einer Handschrift der Vaticana (vgl. oben S. 203, Anm. 1). Vgl. Pottier in der *Musica sacra* von Mailand (1890) S. 38—42. Grisart, *Innsbrucker Zeitschrift* 1890; *Palaeogr. music.* (1891) *planche 3. G. Morin* I. c. p. 26 (deutsch S. 29). *Tommasi* I. c. V, 1—2. *Martène, De ant. Eccl. rit.* III (ed. 1764), 29.

nicht unabhängig ist, vielmehr auf das engste mit ihr zusammenhängt, und daß es sogar unmöglich ist, die Behandlung dieser Fragen von der des Sacramentariums zu trennen. Wir behaupten sogar, daß, wenn auch die Geschichte des Sacramentars und die des Officiums getrennt behandelt werden kann, dennoch unmöglich ein Autor die historische Forschung über eines dieser Bücher weiterzuführen im Stande ist, ohne sich über das andere durch eingehende Prüfung ein selbständiges Urtheil gebildet zu haben. Wir möchten daher folgende Thesen vertheidigen:

1. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ebenso, wie das Sacramentarium, auch das Antiphonarium und Responsale in Rom bis zu einem gewissen Grade schon vor der Zeit des hl. Gregor codificirt waren.

2. Bei der Gründung der Schola cantorum hat Gregor, den wir aus seiner Correspondenz als einen Mann kennen, welcher, allseitig thätig, auch für die geringsten Dinge Interesse zeigte und Sorge trug, ohne Zweifel auch den Büchern seine Aufmerksamkeit gewidmet, welche dieser Schola zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, dem Gesange, dienen sollten.

3. Qui facit per alium, fecit per se. Hätte auch Gregor jemanden beauftragt, die Bücher zu schaffen oder anzuordnen und sie für den Zweck der Schola herzurichten, so hat doch der Papst selbst der Arbeit den Charakter seiner eigenen Persönlichkeit aufgeprägt, und so wie wir diese Persönlichkeit anderswoher kennen, läßt sich erwarten, daß Gregor, was er im Sacramentarium ausführte, auch bezüglich der Gesangbücher that, sein Werk mithin in einer Reduktion oder Vereinfachung bestand<sup>1</sup>. Wir können uns lediglich die Ausführungen des P. Germanus Morin über diesen Punkt aneignen, da das, was für die Messgesänge gilt (Cantatorium, Graduale, Antiphonarium missae), mutatis mutandis auch von dem Antiphonarium officii und Responsoriale ausgesagt werden muß: „Gregor nahm den Gesang, wie er ihn im 6. Jahrhundert vorfand, d. h. die alte Grundlage, die, bis ins 4. Jahrhundert zurückgehend, aus dem Ambrosianischen (?) der ältesten Handschriften und den Modificationen und Zusätzen der Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts besteht; daraus wählte er den geeigneten Stoff und vertheilte ihn auf den von ihm definitiv fixirten Cyclus, nahm die ausgewählten Stücke in Arbeit und gestaltete sie um, indem er ihnen die charakteristischen Merkmale seines Genies, das Natürliche und Discrete, Einfache und Harmonische, ausdrückte. Endlich waren auch einige neue Stücke für neue Bedürfnisse, die in Folge der von ihm eingeführten Reformen entstanden waren, zu componiren. . . . In des Gregors Arbeit im allgemeinen mehr in einer organisirenden, umgestaltenden als componirenden im eigentlichen Sinne des Wortes.“<sup>2</sup> Wir weisen auch darauf hin, wie kurz und einfach die Metten oder Vigilien nach der Beschreibung der bis in die Zeit Gregors zurückreichenden Formula 74 des Liber diurnus im Vergleiche zu denen sind, welche wir in andern Kirchen oder Provinzen im Gebrauche fanden. Es ist unfraglich, daß die Verpflichtung zu täglichen Vigilien als eine schwere Bürde angesehen wurde, und es ist sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, daß Gregor dem Vorgange früherer Päpste folgte, indem er

<sup>1</sup> Vgl. unsern Artikel über das Gelasianum im Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft (1893) S. 297 f.

<sup>2</sup> G. Morin l. c. p. 68 (Deutsch S. 84 f.).

die Verpflichtung aufrecht erhielt und nachdrücklich einschärfte, andererseits aber dem Clerus die Erfüllung dieser Pflicht durch Verkürzung des Pensums erleichterte. — Die Gründung von Klöstern in der Nähe der römischen Basiliken zum ausdrücklichen anerkannten Zweck der regelmäßigen Abhaltung des Officiums war ein späterer Ausweg.

4. Die Gründung der Schola cantorum durch den hl. Gregor, einer Schule, die einen neuen Mittelpunkt für Pflege des kirchlichen Gesanges zu schaffen bestimmt war, erklärt am besten den plötzlichen Aufschwung und das andauernde Uebergewicht, welches die römische Cantilena im 7. Jahrhundert gewann, wie das im Liber pontificalis während desselben Jahrhunderts wiederholt mit besonderer Vorliebe zum Ausdruck gebracht wird.

Es beschleicht uns freilich die Beforgniß, daß dem Leser, welcher Herrn Batiffols brillantes und bezauberndes Gemälde kennt, obige Darstellung des Ursprungs der römischen Officiumsordnung und unsere Conjectur über deren spätere Schicksale recht mager vorkommen muß, wie ein dürrer Halm im Vergleich zu einer prächtigen und farbenreichen Blume. Es enthält aber unsere Begründung alles, was eine besonnene Kritik bis jetzt zu erbringen vermag, und vielleicht dürfte doch in Zukunft auf dem dürreren Halme eine körnerreiche Aehre gefunden werden. Die Frage, welchen bestimmten Antheil Gregor d. Gr. an der Modification und Codificirung der Gesangbücher des römischen Officiums gehabt, kann einstweilen nicht gelöst werden und wird es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht. Aber die allgemeine Behauptung, daß in Gregors Zeit oder durch ihn die römischen Officiumsbücher in eine Form gebracht wurden, welche nachher niemals eine radicale und wesentliche Aenderung erlitt, ist aufs innigste verbunden, steht und fällt mit der ganzen Geschichte der occidentalischen Liturgie. Und nicht nur mit dieser — ein Versehen um ein oder zwei Jahrhunderte in dieser Angelegenheit würde uns in eine Menge von Schwierigkeiten verwickeln, welche vielleicht für den Augenblick und bei dem Eifer für unsere specielle Wissenschaft von uns könnten übersehen werden. Doch ist zu fürchten, daß wir Liturgiker, während unsere Wissenschaft bei der Forschung nach dem Ursprung ihrer spätern Erscheinungen noch so viele dunkle Seiten und ungelöste Schwierigkeiten aufweist, den Historikern nur zu begründeten Anlaß zu der Klage bieten, wir stellten unbedachtsamerweise Theorien von der größten Tragweite auf, ohne uns von ihren Consequenzen auf dem historischen Gebiete Rechenschaft abgelegt zu haben. Im vorliegenden Falle darf man kühn behaupten: Je mehr die Sachlage durchforscht und erwogen wird, desto klarer wird es sich zeigen, daß die den modernen Anschauungen zur Zeit nicht entsprechende Tradition bezüglich des hl. Gregor die einzige Theorie ist, welche die endgiltige kritische Prüfung besteht.

Infolge einer in der *Science catholique* (Paris, 15<sup>e</sup> Avril 1893) erschienenen Kritik seiner Aufstellungen sah sich Herr Batiffol veranlaßt, ohne in seinem Buche diesbezügliche Aenderungen anzubringen, die Frage nach dem Ursprung des römischen Officiums von neuem zu studiren. Das Resultat der Untersuchung<sup>1</sup> ist, daß Gregor d. Gr. nicht der Verfasser des Liber respon-

<sup>1</sup> *Batiffol*, L'origine du Liber responsalis de l'Eglise romaine (*Revue des quest. historiques* LV [15<sup>e</sup> Janv. 1894], 220 ss.).

salis und der Cantio Romana sein könne, weil man im 7. Jahrhundert denselben auf eine frühere Zeit, ja auf die ersten Zeiten der Kirche (remontant à l'origine même de l'Eglise) zurückgeführt habe. Die Autoren des 7. bzw. vom Anfang des 8. Jahrhunderts, die dies beweisen sollen, sind keine andern als jene, welche wir im vorstehenden angeführt haben, bereichert durch die Äußerung des hl. Wilfrid: Nonne et ego primus, post obitum primorum procerum a sancto Gregorio directorum, curavi ut scoticæ virulenta plantationis germina eradicarem . . . et quomodo iuxta ritum primitivæ Ecclesiæ consono vocis modulamine binis adstantibus choris persultare responsoriis antiphonisque reciprocis instruerem<sup>1</sup>. Der Leser, welcher unserer vorangehenden Darstellung gefolgt ist und welcher sich erinnert, daß man den Wechselgesang nicht nur auf die Bischöfe des 4. Jahrhunderts: Ambrosius, Flavian, Diodor, oder wie St. Augustin die Anwendung der Gesangsweise der primitiva Ecclesia nicht auf Athanasius, sondern auf den hl. Ignatius von Antiochien zurückführte, ersieht sofort, was von diesen Argumenten zu halten ist, und daß Herr Batiffol den Worten des hl. Wilfrid einen Sinn unterlegt, welchen sie an sich nicht haben. Erfreulich ist es, zu sehen, daß in dem betreffenden Artikel der Revue des questions historiques nun endlich auf die Stellen des Amalarius Rücksicht genommen wird, worin dieser erklärt, was man im 8. und 9. Jahrhundert unter Antiphonarium verstand. Allein nichts berechtigt Herrn Batiffol, uns glauben zu machen (p. 220), daß das von oder unter Hadrian I. im Jahre 784 corrigirte und „neu herausgegebene“ Werk, welches Amalar in Corbie sah, bloß auf das Officium der canonischen Tageszeiten sich bezogen und nur die Antiphonen und Responsorien des Officiums enthalten habe, weil es im 9. Jahrhundert solche Bücher gab, und daß nun auch die altrömischen Bücher des 8. und 7. Jahrhunderts so gestaltet gewesen seien. Man lese jedoch die oben S. 212 angeführten Werke Amalars, um sich zu überzeugen, daß er die Anordnung der neuen Bücher von jener der alten unterscheidet, daß er andeutet, unter Hadrian habe hierin eine Aenderung stattgefunden, und daß, wie sich auch aus der Sendung eines Responsale und Antiphonale durch Paul I. an Pipin ergibt, das Antiphonale die Antiphonen für Officium und Messe, das Responsoriale die Responsorien für beide liturgischen Feiern enthielt. Das „Graduale“ heißt auch in den alten Handschriften *Responsorium Graduale*, und auch das Offertorium ist in den ältesten Büchern ein „Responsorium“ mit einem oder mehreren Versikeln, ähnlich dem Offertorium Domine Iesu etc., welches noch jetzt in der Requiemsmesse gesungen wird, während Introitus und Communio stets Antiphonen waren. Aus dem Responsoriale sonderte man zunächst die Responsorialgradualia und schrieb sie in ein gesondertes Buch, das *Cantatorium*, wie man an dem berühmten Graduale von Monza sehen kann<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Batiffol l. c. p. 225 (nach Mabillon, Annales O. S. B. I, 494).

<sup>2</sup> Jm Cod. lat. Paris. 17436.

### Drittes Kapitel.

## Die Ausbreitung des römischen Ritus in Nord- und Westeuropa nach Gregor dem Großen.

### I. Die Benediktiner als Pioniere der römischen Liturgie.

Die großartige Thätigkeit Gregors und die imposante Stellung, die durch ihn das Papstthum inmitten der germanisch-christlichen Völker erhalten, sowie der Nimbus, welcher sich halb um seine verehrungswürdige Person in Herz und Geist der dankbaren Nachwelt gebildet hatte, ließ alles, was dieser große Mann geschaffen, als unverleßliches Vermächtniß einer glücklichen Zeit und als das Ideal kirchlichen Lebens in allen Gebieten, auf welchen er bahnbrechend oder neuordnend gewirkt hatte, erscheinen<sup>1</sup>. Wie auf dem Felde der theologischen Wissenschaft und der Hagiographie die Folgezeit an Gregor sich anlehnte, so schien auch die lebensvolle Entwicklung der Liturgie mit ihm einen vorläufigen Abschluß erreicht zu haben. Sie war nunmehr in ein Stadium getreten, wo der Text soweit codificirt, die Grundlinien des Systems kirchlichen Gesanges für die canonischen Tageszeiten wie für das Meßopfer so festgestellt erschienen, daß das Ganze in sich selbst seine beste Empfehlung trug und wegen der Vorzüge, durch die alle andern Riten in Schatten gestellt wurden, „erobernd“ wirken konnte.

Einerseits erkannten die Nachfolger des großen Organisators auf Petri Stuhl die hohe Bedeutung und civilisatorische Macht der liturgischen Feierlichkeiten. Hinreichender Beweis hierfür ist die Gründung von zahlreichen Klöstern in Rom nahe bei den großen Basiliken, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Mönche jener Klöster in den betreffenden Basiliken die

<sup>1</sup> Sehr gut sagt hierüber de Rossi in dem von ihm entworfenen Programma di un concorso letterario in occasione del XIII Centenario dell' elezione di S. Gregorio il Grande al Sommo Pontificato (Roma 1891) p. 1: Il Pontificato di Gregorio e le sue insigni doti di governo, di zelo apostolico e di eroiche virtù furono l'esemplare, al quale mirarono i successori di lui per lungo corso di anni e di secoli. Così sul sepolcro di Bonifazio quarto fu scritto:

*Gregorii somper monita atque exempla Magistri  
Vita, opere ac dignis moribus iste sequens;*

e su quello di Onorio primo:

*Sanctiloqui semper in te commenta Magistri  
Emicuere . . .*

*Nam qui Gregorii tanti vestigia iusti*

*Dum sequeris cupiens et meritumque geris.*

Wollte man einem Papst ein großes Lob ertheilen, so nannte man ihn einen echten Nachfolger des großen Gregor. Dies allein bezeugt hinlänglich, welchen großen Einfluß dieser Mann auf die Entwicklung der Kirche und der christlichen Gesellschaft vom Anfang des 7. bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts und darüber hinaus in jeder Beziehung ausgeübt hat. Er war und ist noch das Ideal eines Papstes. — Dem widerspricht nicht, was wir an anderer Stelle, so Gott will, zeigen werden, daß nämlich eine Partei im Weltklerus zu Anfang des 7. Jahrhunderts mit manchen Reformen und Anordnungen Gregors sich unzufrieden zeigte und eine Gegenströmung eine Zeitlang nicht ganz erfolglos sich geltend machte (Duchesne, Lib. Pontif. I, 320; II, 43).

feierliche Abhaltung des Gottesdienstes oder des Officiums übernehmen sollten<sup>1</sup>. Die häufige und emphatische Erwähnung der Cantilena, die man von jetzt an eine Zeitlang bei den Biographen der Päpste im Liber Pontificalis findet<sup>2</sup>, zeigt das Interesse, welches der kirchliche Gesang weckte, und die Fortschritte, die er machte, seitdem Gregor d. Gr. die Schola cantorum gegründet oder mit einer Stiftung bedacht hatte. Andererseits waren die zahlreichen, von allen Enden Europas zu dieser Zeit nach Rom kommenden Pilger aus dem Priester- und Laienstande von den Wundern, die sie in der heiligen Stadt sahen, von der Pracht des Gottesdienstes, welche ihnen das Himmelreich auf Erden zu erschließen schien, von den überirdischen Klängen des wunderbar tönenden gregorianischen Gesanges so mächtig erfaßt, daß nun auch von außen her oft das Verlangen der Völker und ihrer Missionäre an das Ohr der Päpste drang, in den fernen neubekehrten Ländern ähnliche Mittel der Erbauung zu schaffen. Was lag näher, als dasjenige, was sich unter Gregor so ausgezeichnet bewährt hatte, bei ihnen einzuführen, in ihren Kirchen die gottesdienstliche Feier Roms, soweit sie nicht schon vorgeschrieben war, einfach nachzuahmen? Und hierfür bot die Gründung einer Schola, einer Corporation von Personen, die sich ausschließlich der Vervollkommnung des heiligen Gesanges widmeten, ein vorzügliches Mittel, das es ihnen möglich machte, Lehrer des Gesanges von Rom aus nach den Ortschaften zu senden, wohin sie begehrt wurden. Die Schola, welche als professionelles Institut für Kirchengesang galt, wetteiferte ohne Zweifel mit den Mönchen der Klöster, welche in den Basiliken den Gottesdienst hielten, in der Pflege dieser heiligen Kunst und sorgten für die Ausführung dessen, was Gregor festgesetzt hatte.

Dazu kommt, daß die Missionäre dieser Zeit, die geistlichen Söhne Gregors, die Genossen und Nachfolger der Benediktinermönche Augustinus von Canterbury, Laurentius und Mellitus, ferner Amandus, Theodor, Kilian, Willibrord, Corbinian, Bonifatius u. a., sich sämtlich ihre Directive in Rom holten. Die Klöster, welche sie in den Wäldern Germaniens, auf den flandrischen Blachgefilben, auf den britischen Inseln oder später in den skandinavischen Ländern erbauten, wurden Pflanzstätten der gregorianisch-römischen Liturgie. Und wo in Spanien oder Sicilien der Halbmond vor dem Kreuze zurückweicht, da pflanzen die emsigen Benediktiner in ihren neu errichteten Kirchen und Münstern das Banner der Liturgie von St. Peter in Rom auf, jener Kirche, an der ihre Ordensgenossen, die Insassen dreier römischen Klöster, täglich nach päpstlicher Anordnung feierlich das Gotteslob sangen<sup>3</sup>. In Rom selbst aber war die kirchliche Autorität — wie die Mitglieder der Schola und der Klöster innerhalb der ihnen gesteckten Grenzen — ernstlich bestrebt, das von Gregor Geschaffene aufrecht zu erhalten, oder das, was früher schon Bestand gehabt, von Gregor d. Gr. aber erneuert war, zu pflegen und zu fördern. Der

<sup>1</sup> Cf. S. Gregor., Epist. IV, 18; X, 61 (Migne, P. L. LXXVII, 687. 1114). Duchesne l. c. I, 397. 410. 418. 506; Origines du culte chrét. p. 437. Batiffol l. c. p. 54—65.

<sup>2</sup> De Rossi, Inscr. christ. II, 127.

<sup>3</sup> S. Beda Ven., Hist. eccl. Angl. lib. 4, cap. 18. Labbe, Concil. VI, 1452. Capitulare S. Gregor. II. Duchesne l. c. I, 397. 418. Karup, Histoire de l'Eglise catholique en Danemark (Bruxelles 1861) p. 5. 12. 13.



anonyme Franke des 8. Jahrhunderts, welcher den römischen Ordo im Coder 349 der St. Gallener Stiftsbibliothek beschreibt<sup>1</sup>, sagt, daß zuerst Papst Damasus ordinem ecclesiasticum descriptum de Hierosolyma adiuvente sancto Hieronymo instituit et ordinavit. Das stimmt vollständig mit dem überein, was wir aus der Peregrinatio Sylviae erfuhren, daß nämlich zu Jerusalem um 380 eine Officiumsordnung mit Antiphonen, Orationen u. s. w. schon ausgebildet war, ehe man sie im Abendlande kannte, und mit dem, was St. Gregor (Epist. XII) von liturgischen Gebräuchen berichtet, die St. Damasus nach Rom verpflanzt habe; endlich mit einer Angabe des Florus von Lyon um 840, welcher in einer *invectio canonica*<sup>2</sup> sagt, daß der concursus der turba populorum, der agmina monachorum und turmae clericorum in Jerusalem zuerst mit großer Feierlichkeit und unablässig, bei Tag und bei Nacht, den Gesang der Psalmen und Hymnen gepflegt und ausgebildet habe, wie das dann in andern Kirchen und Ländern Nachahmung gefunden, bis allmählich die tepiditas coepit succrescere, woraufhin man sich verschiedene Weisen gebildet habe. Nach Damasus, fährt der Anonymus fort, seien die Päpste Leo, Gelasius, Symmachus, Bonifatius und Gregor d. Gr. die cultores cantus et ecclesiastici ordinis gewesen, darauf Papst Martin, und endlich die Abte Catalenus und Maurianus von St. Peter, sowie domnus Virbonus Abba<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Veröffentlicht von Abt Gerbert (Monum. vet. liturg. alemanicae II (S. Blas. 1779), 175—185 und stückweise bei *Batiffol* l. c. p. 339 ss., insbesondere p. 349.

<sup>2</sup> Coder 681 in St. Gallen, S. 42.

<sup>3</sup> Das Alter dieses Documentes ist nicht leicht zu bestimmen. P. G. Morin hat es dem Ende des 8. Jahrhunderts zugewiesen. Zu Gunsten dieser Annahme scheint zu sprechen, daß in jener Zeit — es waren die Tage der Einführung des gregorianischen Ritus im Frankenreich — viele Ordens- und Weltpriester nach Rom gingen, um zu sehen, wie die betreffenden Riten dort ausgeführt würden, und alsdann Tractate darüber schrieben. Auch ist in letztern ein Ton der Controverse nicht zu verkennen, der mit den Vorgängen bei Abschaffung des alten Ritus im Frankenlande wohl harmonirt. Auf der andern Seite scheinen manche Punkte für ein höheres Alter zu sprechen, etwa für das Ende des 7. oder den Anfang des 8. Jahrhunderts. Der Theil, welcher die scharfe Discussion und Apologie enthält (derselbe ist leider von Batiffol in seinem Abdruck nicht mitgetheilt, er steht bei Gerbert [l. c. p. 185]), paßt, wie es scheint, wegen der Hefigkeit des Tones besser auf die Zeit, in welcher der Ritus der Irländer mit der Regel Columbanus und der römische mit St. Benedikt's Regel in den Klöstern hart aneinander geriethen. Auf die Iren paßt im Munde der Vorkämpfer des Romanismus ganz gut die Anwendung des siebenten Siegels der Apokalypse auf die „Häresie, die vom Westen und Norden kommen wird“. Es waren damals sechs allgemeine Concilien gegen sechs entsprechende Irrlehren gehalten worden; die siebente wäre die Opposition der Irländer, die Schlimmes befürchten lasse. Der letzte Papst, von dem gesprochen wird, ist St. Martin I., der in der Verbannung starb, weil er den Byzantinern nicht nachgab. Die Thätigkeit der spätern Päpste oder doch einiger derselben, bis etwa Hadrian und Leo III., hätte am Ende des 8. Jahrhunderts wohl Erwähnung gefunden. Die zwei ersten Abte, Catalenus und Maurianus, heißen einfach „Abte von St. Peter“, der dritte, Virbonus, führt den bezeichnenden Beinamen domnus, was darauf hindeutet, daß er noch am Leben war (cf. Reg. S. Bened. cap. 63). Dieses Document, welches, wie oben bemerkt, erst vor kurzem in die Discussion geworfen wurde, hat den Reiz der Neuheit, und wie das Neue häufig überschätzt wird, so muß man sich auch hier hüten, aus seinen Angaben für unsere Frage zu viel zu erwarten. Die letzten Mittheilungen über die drei Abte machen jedenfalls den Eindruck einer Rede pro domo für Familien- oder Schulinteressen zur Glorificirung verehrter Klosterobern.

Der relative Stillstand, den wir in der Entwicklungsgeschichte der Liturgie bezw. des Officiums nach Gregors Tode wahrnehmen, läßt sich auch folgendermaßen erklären. Die Liturgie ist der Ausdruck des Lebens der Kirche, und Aenderungen, Neuschöpfungen auf diesem Gebiete sind ein Zug in dem großen Drama der Vollenbung der Heiligen dieser Welt, hängen mit den Ereignissen der Welt- und Kirchengeschichte aufs innigste zusammen. Der Charakter des 7. und 8. Jahrhunderts im staatlichen Leben ist nun aber der einer Zeit des Verfalles. Das Reich ist ein abgelebter Körper, der in seine Theile sich auflöst; auf allen Seiten reißn die Barbaren wie heutigetierige Wölfe ein Stück um das andere von dem großen Reiche. Ueberall steht dasselbe den wilden Horden offen, die sich wie gefeylose Fluthen darüber hinwegwälzen. In solchen Tagen ist an frisches, fröhliches Neuschaffen nicht zu denken; es gilt vor allem, das Ueberkommene durch die Sturmfluth glücklich hindurchzureiten; die Hirten der Kirche müssen all ihr Bemühen darauf verwenden, den neuen Ankömmlingen mit den Wohlthaten des Christenthums auch ästhetisches Gefühl, Gefangeskunst, Sinn für das Schöne und Erhabene beizubringen, wie es die Liturgie in so vortrefflicher Weise zu thun vermochte. Daher sehen wir, wie in den nächsten Jahrhunderten der Gedanke Gregors in England, Gallien, Germanien mit Energie aufgenommen und ausgeführt wird.

## II. Das Officium bei den Angelsachsen.

Der Ausgangspunkt der Bewegung und Umwandlung, zufolge deren der römische Ritus, Cursus und Gesang allmählich den ganzen Occident erobern sollte, war das von den Jüngern des hl. Gregor bekehrte jugendfrische Volk der Angelsachsen. Aus des ehrwürdigen Beda Schilderungen ist hinlänglich bekannt, welchen Eindruck der Gesang der römischen Benediktinermönche auf die Heiden von Kent machte<sup>1</sup>, — ein Gesang, den die angelsächsischen Schüler jener römischen Mönche, wie wir bald sehen werden, gerade zu Canterbury lange Zeit hindurch in voller Blüthe erhielten. Doch nicht von der Hauptstadt des Königreiches Kent, wenigstens nicht von dort aus allein, sondern von Rom selbst durch Benedikt Biscop, den Abkömmling einer hochadeln angelsächsischen Familie, wie Wilfrid, sollte die große Gesangsschule Albions ausgehen; eine zweite sollte in dem fernen Northumbrien errichtet werden, wo der heftige Streit zwischen den Anhängern der iro-scotischen Mönche und den Häuptern des neubekehrten angelsächsischen Volkes zum Austrag kommen und endgiltig zu Gunsten der jetzt geltenden römischen Observanz bezüglich des Osterfestes entschieden wurde. Es war dies die Frucht der Wirksamkeit des hl. Wilfrid (Synode von Whitby 664).

In den langen Jahren, welche Benedikt Biscop im Auslande, zu Rom und Verin zubrachte, verweilte sein Freund Wilfrid, inzwischen zum Bischof consecrirt, öfters in Kent und war entzückt von dem schönen Gesange der Kirche zu Canterbury. Er kannte sehr wohl den Gesang der Kirchen Galliens, wo er sich längere Zeit aufgehalten hatte; doch mußte der von Canterbury ihn an jenen erinnert haben, den er in den Tagen seiner Jugend mit Benedikt Biscop in Rom gehört hatte. So rastete er denn nicht, bis er zwei Sänger

<sup>1</sup> S. Beda Ven., Hist. eccl. Angl. I, 25. 26.

von Canterbury erhielt, die jenen Gesang mit der Regel des hl. Benedikt in seinem Kloster Ripon einführten<sup>1</sup>. Es waren die Cantoren Aedde und Aeonan, beide, gleich Wighard, ihrem Genossen, der eben nach Rom gesandt wurde, um zum Bischof von Canterbury geweiht zu werden, von angelsächsischer Abkunft. Ohne Zweifel waren auch sie<sup>2</sup> durch die römischen Schüler des seligen Gregorius in jeglichem Zweige kirchlicher Wissenschaft und Disciplin ausgebildet worden<sup>3</sup>. Dies geschah im Jahre 668 oder spätestens in den ersten Monaten des folgenden Jahres.

Erst zehn Jahre später (678) machte Benedikt Biscop, welcher nun seine neue Stiftung Wearmouth vollendet hatte, seine vierte Reise nach Rom, um dort zu erlangen, was ihm zur vollkommenen Ausstattung seines Klosters noch nöthig erschien. Er erwirkte von Papst Agatho (678—682) die Erlaubniß, zum Zwecke des Gesangsunterrichtes für seine Mönche Johannes den Archicantor von St. Peter und Abt von St. Martin mit nach England zu nehmen. Johannes erhielt indessen zugleich vom Papste den Auftrag, den Stand der angelsächsischen Kirche zu erforschen und darüber in Rom Bericht zu erstatten.

Die zwei Jahre seines Aufenthaltes in England (678—680) verwendete Abt Johannes größtentheils auf den Unterricht im Kloster Wearmouth, „wie Euer Liebden sich noch gut erinnern“, sagt um 700 ein Anonymus in einer zu Ehren des seligen Biscop bald nach dessen Tode an die Mönche dieses Hauses gerichteten Predigt. Hier lehrte Johannes „die canonische Weise des Gesanges und des göttlichen Dienstes nach dem Ritus der römischen und apostolischen Kirche<sup>4</sup>. Viele andere Klöster zogen aus der Anwesenheit des römischen Abtes in England Vortheil und sandten Mönche nach Wearmouth um seinen Unterricht zu erhalten; andere wiederum luden ihn zu sich ein, um ihn zu hören und von ihm zu lernen. Ueberdies ließ er vor seiner Rückkehr nach Rom

<sup>1</sup> Sed et sonos cantandi in ecclesia, quos eatenus in Cantia noverant, ab hoc tempore (669) per omnes Anglorum ecclesias discere coeperunt; primusque, excepto Iacobo (ein römischer Diakon) de quo supra diximus, cantandi magister Nordanhymbrorum ecclesiis Aeddi cognomento Stephanus fuit, invitatus de Cantia a reverentissimo viro Vilfrido (*S. Beda* l. c. IV, 2 [*Migne* l. c. XCV, 174 B]). — Ecgberctus quoque, rex Cantuariorum religiosus, pontificem nostrum (b. h. Wiffrid) ad se accersivit, et illic (b. h. in Kent) presbyteros multos . . . ordinavit. Ideo autem venerabiliter vivens, omnibus carus, episcopalia officia per plura spatia agens, cum cantoribus Aedde et Aeonan . . . regionem suam cum regula S. Benedicti, instituta ecclesiarum Dei bene meliorabat (Vita Vilfridi, auctore Eddio Stephano, ed. *Raine*, *The Historians of the Church of York* I [London 1879], 22). Man sieht, daß dieser zweite Passus autobiographisch ist.

<sup>2</sup> Es war dies der Fall bei ihren Gefährten Wighard und bei Putta, Bischof von Hereford (Rocheſter, 669 bis c. 675), zuvor Mönch in Canterbury, den der Geschichtsschreiber seiner Tage maxime modulandi in ecclesia more Romanorum, quam a discipulis beati papae Gregorii didicerat, peritum nennt (*S. Beda* l. c. IV, 2 [*Migne* l. c. p. 175 A]).

<sup>3</sup> Eo autem tempore miserat Egbertus Cantuariorum rex de Britannia electum ad episcopatus officium virum nomine Uigghardum, qui a Romanis beati papae Gregorii discipulis in Cantia fuerat omni de ecclesiastica institutione sufficienter edoctus (Vita S. Benedicti, auct. Ven. Beda, cap. 3 in *Bedae Opera historica* [ed. Stevenson]. Londini 1841 [English Historical Society], p. 141 [*Migne* l. c. XCIV, 715 A]).

<sup>4</sup> *S. Beda*, Opera hist. I (ed. Stevenson), 336 (*Migne* l. c. XCV, 199 sq.).

einen geschriebenen Ordo für die Feste des ganzen Kirchenjahres in Wearmouth zurück<sup>1</sup>. Der Gesang und Ordo, welchen Johannes lehrte, war zweifelsohne der in damaliger Zeit zu Rom übliche und entsprach genau dem unter Papst Agatho in Geltung befindlichen Ordo. Der kostbare Codex wurde noch in den Tagen des hl. Beda († 735) in der Bibliothek dieses Klosters aufbewahrt und war von vielen in der Umgegend abgeschrieben worden (*Beda* l. c.: a multis circumquaque).

Ein Schwesternkloster von St. Peter zu Wearmouth, St. Paul zu Jarrow, wurde von Benedikt im Jahre 682 erbaut und unter die Leitung des Abtes Ceolfrib gestellt, der von ihm im Kloster St. Augustin zu Canterbury (669 und 670) erzogen worden war. In diesem neuen Kloster wurde in allem die zu Wearmouth gelehrt Weise zu singen und die Tageszeiten zu beten eingeführt<sup>2</sup>. Es wird erzählt, daß während Benedikt Biscops letzter Romreise (685) sein Stellvertreter Abt Sigfrid alle Mönche des neuen Klosters nach Wearmouth zurückzog, so daß in Jarrow nur der Abt Ceolfrib und unus puerulus, entweder der Verfasser selbst oder dessen Berichtstatter, zurückgelassen wurden. Nachdem die Communität das Haus verlassen hatte, sah sich Ceolfrib zu seinem großen Schmerze genöthigt, mit dem Knaben allein das ganze Officium und die Psalmen ohne Antiphonen zu singen, nur Vesper und Laudes sangen sie so feierlich als möglich mit Antiphonen<sup>3</sup>. So finden wir auch hier wieder den Vorrang von Laudes und Vesper im fernem Norden, und zwar in einem mit der Mutter aufs engste verbundenen und von ihr erst kürzlich eingerichteten Tochterkloster der römischen Kirche, mit Nachdruck hervorgehoben<sup>4</sup>.

Der von Abt Johannes gelehrt und hinterlassene Cantus und Ordo ist ohne Zweifel derselbe, welchen um jene Zeit Canterbury unter den von Rom gekommenen Theodor und Adrianus annahm, oder vielmehr es wurde zu Canterbury schon unter den Genannten der Gesang so modificirt, daß er

<sup>1</sup> Et ordinem videlicet ritumque canendi ac legendi viva voce praefati monasterii cantores edocendo, et ea, quae totius anni circulus in celebratione dierum festorum poscebat literis mandando, quae hactenus in eodem monasterio servata etc. (*Beda*, Hist. Eccl. Angl. IV, 18 [*Migne* l. c. XCV, 200]; cf. Vita S. Benedicti apud *Stevenson* l. c. p. 144: quae hactenus in eiusdem monasterii bibliotheca memoriae gratia servantur [*Migne* l. c. XCIV, 717 C; cf. 721 C]). Die ältere Hist. abb. Gyrvensium enthält folgenden Passus: Iohannem . . . qui nos abundanter ordinem cantandi per ordinem et viva voce simul et litteris edocuit. Dieses Buch wurde sehr bald nach Eilfrids Lob geschrieben (717). Der Held dieses Autors war Ceolfrib, während Beda Benedikt zum Mittelpunkt seiner Erzählung gemacht hat.

<sup>2</sup> Eundem cantandi legendique ritum omnem canonicum, quem in priori monasterio (Wearmouth) servabant, ibi quoque celebrandum suscepit . . . psalmos cantare . . . legere . . . antiphonas sive responsoria dicere (Hist. abb. Gyrvensium l. c. p. 322).

<sup>3</sup> Qui (sc. Ceolfribus) praefatae gratiae plagae multum tristis praecipit, ut intermisso ritu priore, psalmodiam totam praeter Vesperam et Matutinas, sine antiphonis transigerent (Hist. abb. Gyrv. [ed. Stevenson] p. 323).

<sup>4</sup> Caementarios qui lapideam sibi ecclesiam iuxta Romanorum quem semper amabat (sc. Benedictus Biscop) facerent etc. (*Migne* l. c. p. 716 C); . . . tertio quod ordinem cantandi psallendi atque in ecclesia ministrandi iuxta morem Romanae institutionis suo monasterio contradidit (ibid. p. 717 B); . . . Ceolfribus . . . cum eo . . . Romam discendi necessaria simul et adorandi gratia adierat (ibid. p. 718 C).

mit der neuen, von Johannes gebrachten und hinterlassenen Form harmonirte, d. h. mit der letzten Revision des römischen Ordo, falls eine solche seit Gregor d. Gr. stattgefunden hatte. 60 bis 70 Jahre später beschloß das Concil von Cloveshoe (747), daß an den großen Festen des Kirchenjahres und der Heilssökonomie (*dominicae dispensationis*) der Gesang nach römischer Weise gehalten werden sollte: *Cantilenae modus, iuxta exemplar videlicet quod scriptum de Romana habemus Ecclesia*. Itemque ut per gyrum totius anni natalitia Sanctorum uno eodemque die iuxta Martyrologium eiusdem Romanae Ecclesiae cum sua sibi convenienti psalmodia seu cantilena venerentur<sup>1</sup>. Ob der Erlaß dieses Decretes andeutet, daß noch weitere Aenderungen in Rom getroffen wurden und deshalb durch das Concil Gleichförmigkeit mit der inzwischen zu Rom erfolgten neuen Revision des *Officium*s, welche man jetzt erst von dort erhalten (*iuxta exemplar quod scriptum de Romana habemus Ecclesia*) angestrebt worden sei, ist aus dem Wortlaute der Concilsbeschlüsse nicht klar zu erkennen.

Auf die Frage, ob die Klöster bei den römischen Basiliken Benediktinerklöster gewesen — was Vatissol<sup>2</sup> läugnen zu müssen glaubt, weil sie den Abt nicht frei wählten, sondern durch Ernennung vom Papste erhielten —, sind wir absichtlich nicht näher eingegangen; es dürfte sich aber wohl der Mühe lohnen, zu untersuchen, ob die angelsächsischen Mönche, denen Herr Vatissol eine so sonderbare Rolle zuweist, Benediktiner gewesen seien. Es ist zu beachten, daß neuere englische Schriftsteller, selbst solche vom besten Klange, wie Bright<sup>3</sup>, dieser Frage mit allzu großer Zurückhaltung näher treten. Wenn nämlich der hl. Wilfrid die Regel des hl. Benedikt von Canterbury nach Northumberland brachte, um sie in seinem Kloster einzuführen, so ist nicht anzunehmen, daß er diese Regel in der Hauptstadt Kents, wo römische Mönche lebten oder kurz zuvor gelebt hatten, bloß als eine literarische Curiosität aufgefunden habe; es scheint unmöglich, dem Schlusse auszuweichen, daß er die Benediktinerregel bei den dortigen Mönchen ebensogut wie den römischen Gesang in lebendiger Uebung fand<sup>4</sup>.

Noch mehr: Es kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß die Regel des hl. Benedikt zwischen den Jahren 669 und 676 vom hl. Cuthbert selbst in Lindisfarne, diesem alten Hauptquartier des irisch-schottischen Mönchtums, in jenen Landen eingeführt wurde, da der zeitgenössische Biograph bei Erwähnung der durch den Heiligen erfolgten Aenderung der Observanz<sup>5</sup> seines Klosters sagt: *Nobis regularem vitam primum componens constituit, quam usque hodie cum regula Benedicti observamus*<sup>6</sup>. Der Autor war selbst Mönch in Lindisfarne und schrieb innerhalb der Jahre 698 und 705.

<sup>1</sup> Conc. Cloveshoe II, can. 13. 15. *Labbe*, Coll. Conc. VI, 1577. *Harduin* l. c. III, 1956. *Hefele*, Conc.-Gesch. III (2. Aufl.), 564. *Wilkins*, Conc. Magn. Brit. I, 94.

<sup>2</sup> L. c. p. 61 sqq.

<sup>3</sup> *W. Bright*, Chapters of early English Church History. Ed. 2. London 1888.

<sup>4</sup> *Beda*, Hist. eccl. Ang. IV, 2 (*Migne* l. c. XCV, 174 B) und *Vita Wilfridi auct. Eddio Stephano cap. 15*.

<sup>5</sup> Der *prisca consuetudo*, wie sie *Beda* (*Vita S. Cuthberti*, cap. 16 [*Migne* l. c. XCIV, 755 A]) nennt.

<sup>6</sup> *Vita S. Cuthberti in Bedae Opp. minor.* (ed. Stevenson) p. 271 (*Migne* l. c. p. 782 C. 758 sq., nota b, wo diese Worte nach *Mabillon* als Bemerkung des Anonymus [lib. 3], eines *monachus Lindisfarnensis coaevus*, zu den Worten *Beda*s [*Vita S. Cuthb. cap. 16*]: *ut ibi quoque regulam . . . doceret, citirt werden*).

Wenn Benedikt Biscop besorgt war, von Papst Agatho im Jahre 678 sich ein *Privilegium pontificium* zu erbitten, durch welches die freie Wahl des Abtes entsprechend „der *Regula sancti Patris Benedicti*“ seinen Söhnen oder Brüdern gewährleistet werden sollte, so scheint er Klöster gekannt zu haben, wo diese Regel und deren Beobachtung von seiten der Brüder für sich allein noch keine genügende Bürgschaft für die Bewahrung dieser Freiheit war. Man beachte auch den Nachdruck, womit er diese Vorschrift der heiligen Regel seinen geistlichen Söhnen und Mitbrüdern noch auf seinem Sterbebette im Jahre 685 mit den Worten einschärft: *Iuxta quod Regula magni quondam Abbatis Benedicti, iuxta quod privilegii nostri continent decreta, . . . communi consilio perquiratis, qui secundum vitae meritum et sapientiae doctrinam* (Reg. S. Bened. cap. 64: De ordinando Abbate) *aptior ad tale ministerium . . . probetur*<sup>1</sup>.

Neuere englische Schriftsteller haben die ganze Frage dadurch verdunkelt, daß sie die Bedeutung der Ausdrücke *regula* und *regularis vita* in den Quellschriften falsch aufsaßten. So hat Bright<sup>2</sup>, durch ein Mißverständnis der Worte *regularam vitam componens* des auctor anonymus Vitae S. Cuthberti irreflektet, diesen Heiligen zum Verfasser einer Art Codex oder *Concordia regularum* gemacht, während durch obigen Ausdruck nur die radicale Umwandlung bezeichnet wird, welche in der monastischen Lebensweise unter den Mönchen Nordenglands nach dem Abzuge des hl. Colman und seiner Genossen eingeführt wurde. Durch diese Umwandlung trat an die Stelle des im weitern Sinne eremitischen, vielmehr nomadischen Charakters des ir-scotischen Mönchtums das streng organisirte Leben großer Convente, das seine endgiltigen Gesetze vom hl. Benedikt von Nursia empfangen hatte. Es ist interessant, den Unterschied zwischen dem Sprachgebrauche jenes Anonymus und dem des hl. Beda in diesem Punkte zu beobachten. Der erstere schrieb zu einer Zeit, in der noch manche am Leben waren, welche die *prisca consuetudo* von Lindisfarne geübt hatten, und er nennt daher die neue ausdrücklich *Regula Benedicti*; während der hl. Beda, der zu einer Zeit schrieb, in welcher die Erinnerung an die frühere Gewohnheit erloschen war, und an einem Orte, an welchem letztere niemals bestanden hatte, einfach von „der Regel“ spricht, wie es die Benediktiner noch heute thun: *Denique saepius in coetu Fratrum de Regula disputans*<sup>3</sup>.

Bald sollte diese angelsächsische Kirche, die sich immer als die bevorzugte Tochter Gregors d. Gr. und treueste Befolgerin seiner Lehren und Satzungen betrachtete, ihren Geist und Einfluß auf dem Festlande zur Geltung bringen, zuerst in Germanien und dann im Reiche der Franken. Ehe aber die angelsächsischen Missionäre ihre segensreiche Thätigkeit in diesen Landen zu entfalten begannen, wurden bereits in Bayern, d. h. im südwestlichen Deutschland, nicht gar weit von St. Gallen, Schritte gethan, den römischen Ritus zu befestigen bezw. einzuführen. So gab der heilige Papst Gregor II. im Jahre 716 seinen Legaten in Süddeutschland, dem Bischof Martinian und dem Priester

<sup>1</sup> Beda, Vita S. Bened. in Opp. min. (ed. Stevenson) p. 161 (*Migne* l. c. XCIV, 722). *Histor. Abbat. Gyrv.* (ibid. p. 324). Dasselbe finden wir bei Geolfrib aus dem Jahre 716: *Iuxta regulam sancti patris Benedicti, et sui* (d. i. des Klosters) *statuta privilegii, die von den Päpsten Agatho und Sergius verliehen waren* (ibid. p. 326). *Migne* l. c. p. 728 A: *ut iuxta sui statuta privilegii iuxtaque regulam a abbatis Benedicti, de suis sibi ipsi Patrem qui aptior esset, eligerent* (vgl. *Waldons Observaciones praeviae zu Bedas Vita S. Cuthberti* [*Migne* l. c. p. 732 C.D]).

<sup>2</sup> L. c. p. 274.

<sup>3</sup> Scil. S. Cuthbertus. Beda, Vita S. Cuthberti cap. 16 (*Migne* l. c. p. 755 B).

Georg, den Auftrag, dafür zu sorgen, daß jede Kirche die zur Wahrnehmung des Gottesdienstes mit Einschluß der Tageshoren und des Nachtofficiums nöthigen Diener besthe<sup>1</sup>. Es bestand, wie der Wortlaut jener Instruction zeigt, in der römischen Kirche eine althergebrachte feste Ordnung, wie für die heilige Messe, so auch für das Tages- und Nachtofficium, die Lectionen oder Perikopen; endlich für die durch letztere geregelte Predigt. Ob und inwieweit diese Aufträge ausgeführt wurden und ihre Verwirklichung dauernden Erfolg hatte, können wir nicht mehr feststellen, da die Quellen hierüber schweigen. Die Annahme des römischen Cantus und Officium divinum erfolgte in Deutschland nachweislich mit der Begründung oder Wiedererweckung des kirchlichen Lebens durch die Wirksamkeit des hl. Bonifatius und seiner Gefährten.

### III. Das Officium im Frankenreiche.

Die Einführung des römischen Ritus, näherhin der römischen Psalmodie und Officiumsordnung<sup>2</sup>, war, wenn nicht aller Anschein trügt, innig verbunden mit dem Einfluß, welchen die englischen Missionäre, insbesondere der hl. Bonifatius, der Apostel der Deutschen, im fränkischen Königshause zur Zeit des Aufkommens der karolingischen Dynastie gewannen. Die römische Weise in Ritus und Gesang war in England die herrschende Regel, und es wurde sprichwörtlich, daß die Engländer mit dem römischen Stuhl Hand in Hand gingen und in seinem Sinne arbeiteten<sup>3</sup>.

Welche Haltung immer Karl Martell dem hl. Bonifatius gegenüber mag eingenommen haben, so stand letzterer unter dessen Söhnen und Nachfolgern in hohem Ansehen, und als dieselben zur Macht gelangten, erhielt er freies Feld für die Verwirklichung seiner Bestrebungen. Sein reformatorischer Einfluß macht sich überall fühlbar. Zu derselben Zeit beginnt auch die von König Pipin dem Kurzen und seinen Brüdern, den „Söhnen des Hammers“, begünstigte, wenn nicht eingeleitete Bewegung, wodurch die zu jener Zeit herrschende Liturgie zu Gunsten der damaligen römischen allmählich beiseite gedrängt

<sup>1</sup> Ut datis nostris scriptis, ita ut cum duce Provinciae deliberetis, quatenus . . . ex quaesitis sacerdotibus atque ministris, quorum canonicam approbaveritis extitisse promotionem, ac recte fidei tenere ac recipere rationem, his sacrificandi et ministrandi sive etiam psallendi ex figura et traditione sanctae Apostolicae et Romanae Sedis Ecclesiae ordine tradetis (tradatis) potestatem. — Ut loco singularum Ecclesiarum praevidentes, quomodo unusquisque sacerdos seu minister erga Ecclesiam debeat conservare vel qualiter sacra Missarum solemnia, sive cetera diurnarum atque nocturnarum horarum officia, sive etiam lectionem sacrarum librorum novi atque veteris Testamenti ordinabilia praedicamenta studeat observare secundum traditum Apostolicae Sedis antiquitatis ordinem disponatis (Capit. Greg. II. [*Schannat-Hartzheim*, *Concilia Germaniae* I, 35—38. *Labbe*, *Conc.* VI, 1452. *Migne*, P. L. LXXXIX, 332. *Jaffé-Ewald*, *Regesta Rom. Pontif.* n. 2153 ad ann. 716]).

<sup>2</sup> Der römische Meßritus oder das Sacramentarium S. Gregorii kam später, auf Ansuchen Karls d. Gr. von Papsi Hadrian um 788 gesandt und von Alcuin bereinigt, in Umlauf (vgl. unsern Artikel über das gelasianische Sacramental im *Histor. Jahrb.* der Görresgesellschaft. [1893] S. 240 ff.).

<sup>3</sup> Viros de Britannia id est gente Anglorum, qui maxime familiares Apostolicae Sedis semper existunt (*Gesta Abbat. Fontanell.* in *Mon. Germ. histor. Script.* II, 289.)

wurde. Der Gang der politischen Ereignisse, welcher das neue Königs-  
haus enger mit dem Apostolischen Stuhle verband, übte in derselben Richtung eine  
nachhaltige Einwirkung aus. In der That zeigt sich, daß der erste positive  
Schritt behufs Einführung des Cantus von Rom ins Frankenreich mit der  
Gesandtschaft zusammenfällt, die König Pipin im October 753 nach Rom ab-  
ordnete, und die den Erfolg hatte, daß Papst Stephan nach Frankreich kam  
und zu St-Denis den ersten Souveränen der karolingischen Dynastie, Pipin  
und dessen Gemahlin Bertrada, sowie deren Söhnen Karl und Karlmann die  
feierliche Salbung erteilte.

Chrodegang, Bischof von Metz, die Hauptperson in jener Gesandt-  
schaft, führte nach seiner Rückkehr von Rom<sup>1</sup> unter seinem Clerus nicht nur  
den römischen Gesang (*Romana cantilena*) ein, sondern, wie es scheint, bis  
zu einem gewissen Grade auch den römischen Ritus<sup>2</sup>. Der Aufenthalt des  
Papstes Stephan diesseits der Alpen scheint unter andern Resultaten auch einen  
neuen Anstoß zur Annahme römischer Gewohnheiten gegeben zu haben. In  
der That ist solches aus den karolingischen Büchern, welche kaum mehr denn  
ein Menschenalter später verfaßt wurden, zu ersehen<sup>3</sup>.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, nach welcher Seite in dieser Sache  
Pipins persönliche Wünsche (*Pipini regis cura et industria*) gingen; sie  
fielen überdies zusammen mit der allgemeinen Richtung der Politik, welche eine  
streng durchgeführte Einigung mit Rom zum Ziele hatte. Eine solche enge  
Verbindung war damals für ihn höchst vortheilhaft. Von Stephans Nach-  
folger, Papst Paul I., erhielt er in der Zeit zwischen 758 und 763 ein Anti-  
phonale und Responsale<sup>4</sup>, während seinem Bruder Remedius oder Remigius  
von Rouen ebenfalls aus Rom ein Cantor namens Symeon gesandt wurde.  
Derselbe war der zweite Vorsteher, *Secundicorius*, der römischen Chor- oder  
Gesangsschule und sollte die Mönche von Rouen im römischen Gesange unter-  
richten. Als der *Primicorius* oder erste Präfect der genannten Schule zu  
Rom starb, berief der Papst Symeon zurück, um ihm die Oberleitung der  
Anstalt zu übergeben. Obgleich diese Maßregel dem Bischof Remedius sehr  
zu Herzen ging, ließ er sich dadurch doch keineswegs entmuthigen, sondern  
gab sich Mühe, sein Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Er wählte einige  
von den Mönchen, welche schon eine Zeitlang Symeons Unterricht in Rouen  
genossen hatten, aus und bewog Pipin, dieselben mit einem dringenden Em-  
pfehlungsschreiben nach Rom zu senden. Der Papst willfahrte dem Gesuch  
des Königs und überwies „aus Liebe zu ihm und zu seinem Bruder“ die  
Mönche der Sorge und Obhut Symeons, „bis sie im römischen Gesange und

<sup>1</sup> Diese Reihenfolge der Ereignisse, obgleich von Paul Diaconus bloß angebeutet, ist  
an sich die wahrscheinlichere und ist zudem auch in den karolingischen Büchern bestätigt  
(*Jaffé*, *Monumenta Alcuiniana* p. 228) und außerdem von dem Mönche von Gorze  
adoptirt, welcher im 10. Jahrhundert das Leben des hl. Chrodegang schrieb (*Mon. Germ.*  
*Script.* X, 664).

<sup>2</sup> *Pauli*, *Gesta Episc. Mettens.* in *M. G. SS.* II, 228: *morem atque ordinem  
Romanae ecclesiae*. Doch müssen wir uns hüten, solche allgemeinen Ausdrücke allzu  
strict zu interpretiren.

<sup>3</sup> *Jaffé*, *Mon. Alcuin.* p. 228; cf. *Jaffé-Ewald*, *Regesta Rom. Pontif.* n. 2371.

<sup>4</sup> *Jaffé*, *Mon. Carolina* p. 101. *Jaffé-Ewald* l. c. n. 2451.



der römischen Psalmodie vollkommen unterrichtet sein würden“<sup>1</sup>. — Es fehlt nicht an weitem Spuren eines engern Anschlusses der fränkischen Officiumsordnung an Rom, wie aus der Reise des Abtes Austrulphus von Fontanelle nach der ewigen Stadt hervorgeht<sup>2</sup>.

Unter solchen Auspicien mußte allerdings der römische Gesang leicht seinen Weg ins Frankenreich finden. Wenige Jahre nach der Reform der Schule von Metz durch Chrodegang und der Einführung des Cantus Romanus daselbst wurden selbst Ausländer von der Schönheit des letztern mächtig angezogen. Der Engländer Sigulf, später Sacristan in der Kirche von York und inniger Freund und Gefährte Alcuins, dessen Nachfolger er in der Abtei Ferrières wurde, war von seinem Oheim Autpert nach Rom gesandt worden, um daselbst die kirchlichen Satzungen und consuetudines zu lernen. Den Gesang aber sollte er in Metz studiren und sich die dortige Weise aneignen. Dies geschah wahrscheinlich um 760, spätestens im Jahre 770<sup>3</sup>. 20 Jahre später versicherte Karl d. Gr., daß durch die Fürsorge und den Eifer seines Vaters Pipin der römische Gesang in allen Kirchen Galliens eingeführt worden sei<sup>4</sup>.

Eine solche allgemeine Behauptung kann man freilich nur mit einiger Beschränkung gelten lassen. Die Zeitumstände waren nicht derart, daß so allgemeine und umfassende Aenderungen in so kurzer Zeit ausgeführt werden konnten. Aber kein Herrscher war andererseits mehr geeignet, eine solche Maßregel zur allgemeinen Durchführung zu bringen als Karl d. Gr., dessen selbstherrlichem Geiste nichts erwünschter sein konnte als Uniformität, sofern letztere mit seinen Wünschen oder Vorurtheilen übereinstimmte.

In den sogenannten Carolinischen Büchern, die zum wenigsten unter Karls Leitung geschrieben wurden und vom Jahre 790 an datiren<sup>5</sup>, spricht der Kaiser umständlich von dem Antheil, den er selbst und sein Vater an dem Zustandekommen der Aenderungen gehabt. „Während die gallikanische Kirche“, so schreibt der Verfasser, in Karls Namen redend, „von den ersten Zeiten des Glaubens an stets in treuer und fester Verbindung mit der heiligen römischen

<sup>1</sup> Jaffé, Mon. Carol. p. 139 sq.

<sup>2</sup> Es ist nicht unmöglich, daß die Reise des Abtes Austrulphus von Fontanelle (Mon. Germ. Script. II, 289 sq.) mit den oben erzählten Ereignissen in Zusammenhang stand. Wenigstens ist die Chronologie der Gesta unsicher und elastisch genug, um eine solche Vermuthung zu gestatten, obgleich es darin heißt, Papst Stephan sei noch am Leben gewesen, als Austrulphus nach Rom kam. Harduin, ein Schüler des Austrulphus, schrieb ein römisches Antiphonar und hinterließ es dem Kloster Fontanelle (Jaffé l. c. p. 292).

<sup>3</sup> Vita Alcuini in Jaffé, Monum. Alcuin. p. 16.

<sup>4</sup> So die Encyclista De emendatione librorum in M. G. Legum I, 44 sq. Da es wahrscheinlich ist, daß die Compilation dieses Lectionariums erst nach Pauls Rückkehr nach Italien vollendet wurde (M. G. SS. rer. Longob. p. 20), so kann das Datum dieser Encyclista schwerlich über das Jahr 787 oder 786 hinaufreichen.

<sup>5</sup> Wenn die Herausgeber der Monumenta Alcuiniana Auszüge aus den Carolinischen Büchern unter die Briefe Alcuins beim Jahre 794 aufnahmen, so hätten sie wohl eine Note zur Rechtfertigung dieses Datums geben dürfen, daß lediglih eine vor 300 Jahren aufgestellte Conjectur des ersten Herausgebers du Tillot ist. Sie widerspricht dem Datum, welches das Document in der Vorrede, die in den Monumenta Alcuin. fehlt, an der Stirn trägt. Allerdings läßt sich letzteres Datum (790) schwerlich mit der Theorie in Einklang bringen, nach welcher Alcuin bei der Composition jener Bücher theilhaftig gewesen; aber gerade deshalb wäre eine Erklärung um so erwünschter gewesen.

Kirche geblieben war und von ihr nur in wenigen Punkten abwich — was aber nicht den Glauben, sondern nur die Feier des Gottesdienstes betraf —, ist sie jetzt durch Sorge und Bemühung unseres Vaters, ehrwürdigen Andenkens, und in Folge der Reise des seligen Stephan, Bischofs der Stadt Rom, nach Gallien, in dieser Frage der Psalmodie ganz mit Rom eins geworden, so daß beide Kirchen, die im Glaubenseifer übereinstimmen, auch in der Gesangsweise sich nicht voneinander unterscheiden. Und nun haben auch wir in unserem Verlangen, das Ansehen der heiligen römischen Kirche zu heben, und in dem Bestreben, den heilsamen Ermahnungen des höchst verehrungswürdigen Papstes Adrian zu folgen, nachdem das Königreich Italien uns von Gott übergeben worden, ein Gleiches gethan. Wir haben Anordnung getroffen, daß die Kirchen auch jener Provinzen, welche bisher die Tradition des Apostolischen Stuhles im Gesange anzunehmen sich weigerten, nunmehr mit Eifer die römische Weise einführen wollen.“<sup>1</sup>

Demgemäß finden wir in den spätern Kapitularien oder Decreten, die aus der königlichen bezw. kaiserlichen Kanzlei erlassen, besondere Vorschriften, welche die Beobachtung und Pflege des neuen Gesanges einschärften. Im *Capitulare ecclesiasticum* vom 23. März 789 wird dem ganzen Clerus die sorgfältige Erlernung des römischen Gesanges für *Officium* und Messe zur strengen Pflicht gemacht (*per nocturnale vel gradale officium*), „wie es unser Vater Pipin gesegneten Andenkens ernstlich anbefohlen, als er die gallianischen Weisen abschaffte“<sup>2</sup>. — In einem generellen Kapitular des Monats October 802 wird unter anderem bei Visitationen die Untersuchung darüber angeordnet, ob auch die Priester ihre Obliegenheit bezüglich des Cursus (*Breviergebet* oder *Officium*) Tag und Nacht in Uebereinstimmung mit dem römischen Ritus zu erfüllen im Stande seien. Allen Geistlichen wird erklärt, sie seien verpflichtet, den römischen Cursus für das *Nachofficium* und für die Messe zu erlernen. Unter den Fragen bei der Prüfung der Candidaten für das Priestertum findet sich folgende: „Kannst du die Messe nach der römischen Weise (*Ordo romanus*) sagen und wie verstehst du sie? — Kannst du das göttliche *Officium* nach römischem Ritus für alle festgesetzten Feiertage singen?“<sup>3</sup> In der Versammlung zu Diehenhofen endlich (December 805) befehlt der Kaiser, daß der Gesang nach Ordnung und Gewohnheit der römischen Kirche erlernt und ausgeübt werde<sup>4</sup>.

Allein trotz aller Befehle und Beschlüsse, trotz des Brüstens mit dem Hinweise, daß nicht bloß die Provinzen Galliens, sondern auch Germanien und Italien, dazu die Sachsen und die Völker am Nordseestrand die Observanzen Roms befolgten<sup>5</sup>, war doch selbst in den größern Kirchen des Reiches die Umwandlung nicht eben groß, noch auch schnell vor sich gegangen. In Lyon z. B. wurde die Ordnung der römischen Psalmodie — sie wurde „Ritus des heiligen Palastes“ (*sacri palatii*), d. h. der Kapelle Karls zu Aachen,

<sup>1</sup> *Jaffé* l. c. p. 223 A. Die Worte des Basafrib Strabo (*De eccles. rer. exordiis* cap. 25) scheinen ein Echo der Karolinischen Bücher zu sein.

<sup>2</sup> *Mon. Germ. LL. I, 66*. Durch das *Capitulare generale* desselben Jahres 789 wurde die Ependung der heiligen Laute nach römischem Ritus vorgeschrieben (*ibid.* p. 68).

<sup>3</sup> *Mon. Germ. SS. I, 106 sq.*

<sup>4</sup> *Ibid.* p. 131.

<sup>5</sup> *Jaffé, Mon. Alc. p. 224.*

genannt — nicht vor dem Episkopate Leibrads (798—816) eingeführt<sup>1</sup>, und aus den Statuten des Erzbischofs Arno von Salzburg aus dem Jahre 799 scheint hervorzugehen, daß er, obschon selbst ein Italiener, nicht gar streng auf Einführung des römischen Ritus bestand<sup>2</sup>. Uebrigens war der „Ritus des heiligen Palastes“ sehr wohl der Wandlung fähig und ward zu gegebener Zeit willkürlichen Aenderungen unterzogen und so berechnet, daß er die Interessen der Einförmigkeit fördern konnte. Karl war eben ein Zuchtmeister, wo Ordnung und Disciplin für andere in Frage kam, aber gleich andern Selbstherrschern behielt er sich das Recht vor, gegebenen Falls aus eigener Machtvollkommenheit zu dispensiren, sobald sein Geschmaç oder auch seine Laune ihn dazu bestimmte. Und dieses sein Recht übte er auch, wie folgende Züge klar zu erkennen geben, im weitesten Maße aus. Die folgenden Anekdoten aus dem Leben und Treiben der Palastkapelle sind zwar zu einer Zeit entworfen, in welcher die letzten Zeitgenossen des großen Kaisers den irdischen Schauplatz bereits verlassen hatten; indes sind sie so charakteristisch und der sonst bekannten Wirklichkeit entsprechend, daß wir in ihnen ohne Zweifel die treue Wiedergabe einer damals noch lebendigen Tradition erblicken dürfen.

„In der Kapelle des sehr gelehrten Karl“, sagt der Berichtstatter, „gab es niemanden, der den einzelnen Personen die von ihnen vorzutragenden Lesungen angegeben hätte; auch wagte niemand, das Ende einer Lektion mit einem auch noch so unbedeutenden Merkzeichen zu versehen oder mit den Fingernägeln zu notiren, sondern alle trugen Sorge, sich mit jedem Stück, das zu lesen war, vollständig vertraut zu machen, so daß sie, falls sie unerwarteterweise zum Vorlesen aufgerufen wurden, von dem Kaiser tabellos befunden werden möchten. Mit seinem ausgestreckten Finger oder auch mit seinem Stabe bezeichnete der Kaiser denjenigen Geistlichen, der vorlesen sollte, oder wenn derselbe zu weit entfernt war, schickte er jemanden zu ihm, um den kaiserlichen Befehl zu übermitteln. Das Ende der Lesung gab er durch einen unartikulirten Kehllaut zu erkennen. Jedermann achtete so aufmerksam auf den Kaiser, daß, sobald er das Zeichen gab, mochte es auch in der Mitte eines Satzes sein, der, welcher als Vorleser folgte, nicht früher oder später zu beginnen wagte, wenn auch Anfang oder Ende einer Lektion auf diese Weise ganz absurd klangen. So kam es vor, daß, auch wenn die Sänger selbst nicht verstanden, was sie sagten, sie doch als ausgezeichnete Lectoren im Palaste galten.“<sup>3</sup>

Was könnte besser den an Kriegszucht gewöhnten Felsherrn in seinem Heim bezeichnen? Allein je nachdem es ihm gerade gefiel, konnte Karl auch mit der „friedvollen Eintracht“ zwischen ihm und der Kirche Gottes und mit der *conformitas cum Sancta Sede Apostolica* sehr frei umgehen und kurzen

<sup>1</sup> *Jaffé*, Mon. Carol. p. 420. Das Schreiben Leibrads an Karl (c. 813—814), in dem er von der Ausführung der kaiserlichen Befehle und von der materiellen und geistlichen Erneuerung der Kirche von Lyon Rechenschaft ablegt, ist höchst merkwürdig und muß, um ein richtiges Verständniß davon zu gewinnen, ganz gelesen werden.

<sup>2</sup> Mon. Germ. LL. I, 80: Si vobis videtur usum Romanum habere velle.

<sup>3</sup> Monachus San-Gallensis, De Karolo Magno I, 7 (apud *Jaffé*, Mon. Carol. p. 637 sq.).

Proceß machen<sup>1</sup>. Nur ein Beispiel: Einstmals in der Octave des Epiphaniestages, so lautet die Historie, sangen einige Griechen, welche damals gerade mit einer Gesandtschaft an Karls Hofe verweilten, nach unserm Laubes das Officium in ihrer Sprache. Ganz nahe, aber von ihnen unbemerkt, hörte der Kaiser ihnen mit Aufmerksamkeit zu. Er war so entzückt von den schönen Antiphonen, daß er nicht nachgab, bis man die lateinischen Antiphonen des Epiphaniestages in die griechischen Melodien umgesetzt hatte. Den Auftrag hierzu erteilte er einem der Hofkapläne, mit der Weisung, jedem Worte und jeder Silbe ihre bestimmten Töne zu geben, so daß die Melodie des Originals genau gemahrt bliebe. Das Wort *contrivit* in der Antiphon *Caput draconis Salvator contrivit in Iordane flumine*<sup>2</sup> war ein Kreuz für den Componisten, denn es gab eine Note zu viel für die drei Wortsilben. Diese Schwierigkeit hatte aber für einen römischen Kaiser, den Nachfolger der alten Imperatoren, nicht viel zu bedeuten, und so wurde bestimmt, daß für diesen Fall das Wort *conterere* im Perfect statt *contrivit* *conteruit* haben solle. Und daher kommt es, schreibt der treuherzige Erzähler, daß alle diese Antiphonen eine Melodie haben und in einer derselben statt *contrivit* das Wort *conteruit* steht<sup>3</sup>.

#### IV. Sagenhafte Erzählungen.

Aus Erzählungen wie die vorstehende bildete sich von selbst ein Uebergang zu den spätern sehr umständlichen Legenden und Anekdoten, betreffend die Veränderung der Psalmodie im Frankenreiche, die bald den magern Bericht der Zeitgenossen Pipins und Karls, in denen man nur Andeutungen von dem wirklich Geschehenen fand, in Schatten stellten, im Mittelalter aber und bis in die neuere Zeit für bare Münze genommen wurden.

An erster Stelle kommt Johannes, der römische Diakon und Biograph St. Gregors d. Gr., in Betracht. Die Verbreitung des römischen Gesanges in Officium und Messe darf als ein Gegenstand bezeichnet werden, welcher zu seinem Thema gehörte und zugleich geeignet war, einem Bewunderer des großen Papstes eine persönliche Genugthuung zu gewähren. Johannes geht indessen mit einem unruhigen, man möchte sagen sich selbst nicht beherrschenden Geist und Ton an die Behandlung dieser Frage. In dem Bericht über die Gründung und Ausstattung einer Schola cantorum durch Gregor in Rom ist der Ton ein recht ruhiger und objectiver, dann aber wendet er sich plötzlich nach Norden über die Alpen und schüttet über Gallier und Germanen die volle Schale seines Zornes aus: „Wankelmützig sind sie, Wildheit ist ihr natürliches Erbtheil. Aus ihren Riesenleibern (*corpora alpina*) brüllen sie die Psalmodie wie das Echo eines Donnerwetters heraus. Nein, sie können die

<sup>1</sup> Mon. Germ. LL. I, 66.

<sup>2</sup> Die vierte Antiphon der Laubes am Octavtag der Epiphantie (apud Tommasi, Respons. et Antiphonarium Eccl. Rom., Opp. ed. Vezzosi (Romae 1742) IV, 60, wo jetzt noch *conteruit* steht.

<sup>3</sup> Mon. San-Gall. l. c. II, 7. Den vollen Text findet man bei Jaffé l. c. Die Worte *Inde est*, welche in der Ausgabe von Perz (Mon. Germ. SS. II, 761) keinen rechten Sinn haben, zeigen, daß diejenige Klasse von Handschriften, die er benutzte, in diesem Theil defect ist. In Jaffés Ausgabe wird der Grund des Zusatzes erst völlig klar.

Zartheit des römischen Gesanges nicht wiedergeben; höchstens können sie denselben lernen und wieder lernen, um ihn endlich doch zu verderben. Was kann man auch anders von der barbarischen Rauheit jener schwammichten, trunksüchtigen Kehlen erwarten?“ — So regnet es einen Schauer von Vorwürfen. Der Verfasser sollt zwar den geschultesten unter diesen armen transalpinischen Sängern einige Anerkennung; sie versuchen es, die zarten Melodien wiederzugeben, allein auch sie „entstellen dieselben mit soviel Stößen und Schlägen gebrochener und unebener Musik, daß das Ganze nur in einer Art von wildem verwirrten Getöse endet, gleich dem Gepolter eines Lastwagens, der über eine Brücke oder ein Steinpflaster dahinrollt“.

Nach diesem Regen von Schmähungen, der als Vorspiel dient, führt Johannes die Thatfachen vor, die seiner Anklage zu Grunde liegen sollen. „Als Augustinus in der Zeit des hl. Gregor nach England ging,“ so beginnt der Berichterstatter, „begleiteten ihn einige Cantores der Kirche Roms dorthin. Sie zerstreuten sich in verschiedene Provinzen des Abendlandes und wurden berühmte Lehrer der Barbaren im Gesange des kirchlichen Officiums. Nach ihrem Tode aber wurden alsbald in den Kirchen des Westens ihre Traditionen und Sangweisen so entstellt, daß Papst Vitalian, dem abzuhelpen, den Johannes, einen römischen Cantor, und Theodor, gleichfalls einen Bürger Roms (späterer Erzbischof von York), durch Gallien nach Britannien sandte<sup>1</sup>. Dieser Johannes nun und seine Schüler brachten die auf Abwege gerathenen Kirchen wieder zu den Traditionen der süßen Melodien des alten Gesanges zurück. Karl aber, König der Franken und zugleich unser (I) Patricius, empfand, als er nach Rom kam, großes Mißfallen über die Verschiedenheit zwischen römischem und gallischem Gesang. Als dann gallischer Uebermuth (impudentia) zu zeigen versuchte, daß es unsere Römer seien, die den Gesang verdorben hätten, die Unsrigen aber als beste Bürgschaft für ihre eigene Tradition das authentische Antiphonar vorzeigten, da soll er (fortur) gefragt haben: ‚Wo pflegt das Wasser reiner und klarer zu sein, an der Quelle oder im Strome?‘ Als er darauf zur Antwort erhielt: ‚An der Quelle,‘ versetzte er mit großer Weisheit: ‚So haben wir also bisher das trübe Wasser des Stromes getrunken; zurück denn zur ständig fließenden Hauptquelle!‘ Er ließ darum zwei seiner besten Geistlichen bei Hadrian, der damals Bischof war, zurück. Als dieselben später genügend unterrichtet waren, brachte er mit ihrer Hilfe die Kirche von Metz und durch sie das übrige Gallien zur Feinheit und Zartheit des alten Gesanges zurück.“

Wer glauben wollte, jetzt wäre es genug, täuscht sich; Johannes ist noch nicht zu Ende und hat noch nicht die ganze Tiefe der im heutigen Sinne „ultramontanen“ Verworfenheit aufgedeckt. So fährt er denn fort: „Aber nach langer Zeit, als jene in Rom ausgebildeten Sänger gestorben waren, sah jener weiseste aller Könige, daß der Gesang der gallitanischen Kirchen wiederum corrumpt war und von dem der Kirche zu Metz stark abwich, und wie eine jede dieser Kirchen der andern den Vorwurf ins Gesicht schleuberte,

<sup>1</sup> Man beachte hier, daß Theodor Erzbischof von Canterbury war, und nicht Johannes, der von Papst Agatho, nicht von Vitalian, gesandt worden, sondern Benedikt Biscop der Begleiter Theodors gewesen.

ſie habe den Geſang verborben. Laßt uns wiederum zur Quelle zurückkehren,' ſagte dann Karl. Papſt Hadrian ſandte nun auf des Königs Bitte zwei Cantoren nach Gallien, wie einige noch jezt lebende Perſonen in glaubwürdiger Weiſe übereinstimmend berichten (*sicut hodie quidam veridico adstipulantur*). Der König ſand dann, ihrem Urtheil zuſtimmend, daß inſolge eines gewiſſen angeborenen Wankelmuthes und Unbeſtandes, der jenen transalpinischen Völkern zur zweiten Natur geworden, alle den ſchönen, zarten römischen Geſang ganz verborben hatten.<sup>1</sup>

Nachdem er ſo die gänzliche Entartung aller galliſchen Kirchen ohne Ausnahme bloßgelegt, verläßt Johannes den Gegenſtand, ohne auch nur anzudeuten, was denn eigentlich jene zwei von Hadrian geſandten Römer gethan haben mögen, um dem Uebelſtande abzuhelfen. Er ſchließt mit einer ſalvirenden Klausel zu Gunſten der Kirche von Metz. Dieſe, ſo lautet der Paſſus, war nach Karls Urtheil nur ganz wenig von der Tradition abgewichen und auch dieſ nicht aus Abſicht und ſchuldbarer Nachläſſigkeit, ſondern nur wegen jener Rauheit der Stimmen, die eben dieſe transalpinischen Völker nicht loſ werden können. „In der That," ſo fügt er bei, „es iſt von allen, welche die reine, nackte Wahrheit lieben, anerkannt, daß der Geſang der Kirche von Metz im gleichen Grade über den aller andern Kirchen Galliens und Germaniens hervortragt, wie er ſelbſt hinwieder vom römischen übertroffen wird. Doch dieſes", ſo heißt es am Schluſſe, „nur nebenbei, damit es nicht ſcheine, als ob ich die galliſche Frivolität ungezügelt laſſe."<sup>2</sup>

Die Abſicht und der Unmuth, kurz der animus des Autors liegt klar zu Tage. Man wird das Verſtändniß dafür in den Zeitereigniſſen zu ſuchen haben. In den Tagen nämlich, da Johannes Diaconus jenes Buch ſchrieb (etwa 874—875)<sup>3</sup>, waren die Beziehungen zwiſchen dem römischen Hofe, an welchem Johannes als Vertrauter und Rathgeber lebte, und dem Könige von Neuftrien, Karl dem Kahlen, welcher von den Biſchöfen einiger jener unverbesserlichen galliſaniſchen Kirchen aufgeſtachelt wurde, aufs höchſte geſpannt. Politische Erwägungen mögen dem damaligen Papſt Hadrian II. die Nothwendigkeit zum ſanftmüthigen Nachgeben gegenüber den Beleidigungen und Drohungen des Enkels des großen Karl nahegelegt, und Hadrians Nachfolger mag es angezeigt gefunden haben, daßſelbe zu thun. Es gab aber am römischen Hofe andere Leute, die ſich nicht zu ſo ſchweigsamer Duldung verpflichtet glaubten. Die bittern Worte, welche der König an den Papſt gerichtet hatte, waren derart, daß ſie auch die am wenigſten empfindſamen Ohren verletzen mußten und daher auch wahrſcheinlich nicht ſo leicht vergeben oder vergeſſen werden konnten.

Man wird fragen: Iſt es denn möglich, daß Johannes ſolche Anekdoten erdunden hätte, bloß um ſeinem Aerger Luſt zu machen? Warum nicht? Der Text ſelbſt trägt die Spuren des Uebelwollens an der Stirne, und das 19. Jahrhundert mit ſeinem Journalismus beſitzt nicht gerade das Monopol der tendenziöſen Anekdoten- und Sagenbildung in öffentlichen oder politiſchen

<sup>1</sup> Dieſen ſagenhaften Erzählungen ſcheint doch ein hiſtoriſcher Boden zu Grunde zu liegen, wie ſich aus der innern Entwicklungsgelchichte des römischen Officiums ergeben wird.

<sup>2</sup> Acta SS. Bolland. Mart. II, 149.

<sup>3</sup> Mabillon, Annales Bened. III, 190.

Angelegenheiten. Welches immer die Ursache für den Aerger des Diakons Johannes gewesen sein mag, seine beleidigenden Bemerkungen wurden von denen, gegen welche sie gerichtet waren, sehr wohl verstanden. „Siehe da die gewöhnliche Prahlerei der Römer gegen Deutsche und Gallier“, ist die entrüstete Randbemerkung eines gleichzeitigen St. Gallener Mönches bei dieser Stelle des Johannes Diaconus<sup>1</sup>.

Johannes sollte aber seine eigene Ansicht nicht in allen Dingen zur Geltung bringen. Unter den verachteten corpora alpina befand sich ein Anonymus, der indirect das Mittel werden sollte, trotz aller Zornesausbrüche des römischen Diakons die Hoffnung aller Liturgiker auf Entdeckung eines authentischen römischen Antiphonars auf die Bibliothek von St. Gallen zu concentriren.

Es lebte nämlich zu jener Zeit in der berühmten Stiftung des hl. Gallus ein alter Bruder mit schneeweißem Haar, ohne Zähne und nur noch stammelnd, der einzige Ueberlebende einer vergangenen Generation, der wenig Geschmac fand an dem gelehrten Schulwesen, durch welches St. Gallen seit einem Menschenalter zum Mittelpunkte höherer Bildung für das ganze Land geworden. Dafür wußte er aber eine Menge Geschichten und Anekdoten aus vergangenen Tagen zu erzählen. Da nun gegen Ende des Jahres 883 Kaiser Karl der Dicke auf seiner Reise von Italien nach Deutschland durch St. Gallen kam und einige Tage im Kloster verweilte, ward er mit Jubel aufgenommen und alles zu einem möglichst glänzenden Empfange hergerichtet. Lehrer und Schüler wetteiferten miteinander, um den Fürsten mit den Erzeugnissen ihrer Muße in lateinischer Prosa und in Versen zu bewillkommen. Der Kaiser scheint indessen weniger Freude an den Lucubrationen der Gelehrten als an den Erzählungen des alten, vielleicht beiseite geschobenen oder doch bescheiden zurücktretenden Mönches gefunden zu haben, der so viel aus den Tagen des großen Karl und seiner Palatine zu berichten wußte. Aufmerksam hörte der Kaiser dem gesprächigen Bruder zu und fand solches Wohlgefallen daran, daß er dem alten Manne befahl, seine Erinnerungen zu Papier zu bringen und an den Hof zu senden. Der betagte Mönch war nicht wenig erfreut über einen solchen Auftrag und fand darin eine persönliche Genußthuung, da seine kleinen aber gesalzenen Anekdoten von Vorgesetzten und Mitbrüdern nicht immer mit günstigem Auge betrachtet wurden<sup>2</sup>.

Unser Anonymus hat kaum einige seiner Erzählungen mitgetheilt, so bringt er auch schon die Frage der Einführung des römischen Gesanges im Frankenreiche zur Sprache, und er behandelt den Gegenstand in einer Weise, daß man glauben sollte, er habe es gerade auf die Bemerkungen des Diaconus Johannes abgesehen, die bei einem Bewohner des Klosters St. Gallen, wie wir gesehen haben, so großen Anstoß erregt und Anlaß zu einer entrüsteten Randglosse gegeben hatten.

<sup>1</sup> Vgl. des St. Gallener Bibliothekars Zephons von Arr Note 47 zu dieser Stelle in den Mon. Germ. SS. II, 102 und die Beschreibung der Handschrift in Scherer's Katalog der Handschriften von St. Gallen.

<sup>2</sup> Nimum pertimesco, o domne imperator Karole, ne dum inuasionem vestram implere cupio, omnium professionum et maxime summorum sacerdotum offensionem incurram (lib. 1, cap. 10).

Er beginnt: „Und da ist noch etwas anderes zu berichten, was von den Leuten unserer Tage schwerlich geglaubt werden dürfte; ja ich selbst, der ich dies schreibe, würde in Ansehung der großen Verschiedenheit zwischen unserem Gesange und dem römischen zum Zweifel geneigt sein, müßte man nicht der Wahrhaftigkeit unserer Väter mehr Glauben schenken als der Lügenhaftigkeit der neugebackenen Faulenzer.“ Diese Einleitung verdient Beachtung, weil daraus erstens hervorzugehen scheint, daß der Gesang des Klosters St. Gallen gegen Ende des 9. Jahrhunderts nicht der damalige römische war, zweitens dürfte es scheinen, daß Trägheit oder Nachlässigkeit den St. Gallener Mönchen jener Tage schwerlich zum Vorwurf gemacht werden könne, da wir aus andern, noch glaubwürdigeren Quellen wissen, daß es damals in der ganzen Christenheit kaum einen Ort gab, wo mehr gearbeitet wurde, die Mönche emsiger thätig waren und ein geschäftigeres wissenschaftliches Leben blühte als in der Benediktinerabtei St. Gallen. Kommen wir indes zur Anekdote, die der Anonymus zu erzählen weiß:

„Kaiser Karl beklagte eines Tages die große Verschiedenheit im Kirchengesange, die nicht nur in den einzelnen Provinzen, sondern auch zwischen einer Stadt und der andern in seinem Reiche als ein Mißstand sich fühlbar machte. Er erbat sich daher einige kundige (peritissimi) Sänger von Papst Stephan. Da dieser König Chilberich abgesetzt und an seiner Statt Karl zum König der Franken gesalbt hatte, freute er sich der Gelegenheit, dem Könige einen Gefallen zu thun, und sandte ihm von Rom zwölf vorzüglich geschulte (doctissimi) Sänger, entsprechend der Zwölfzahl der Apostel, nach Frankreich. Als nun diese Cleriker Rom verlassen hatten, gingen sie nach Art der Griechen und Römer, die immer und überall aus Neid bestrebt sind, auf die Ehre der Franken einen Schatten zu werfen, miteinander zu Rathe, wie sie den Gesang derart entstellen und so verschiedenartig gestalten könnten, daß die Franken niemals zur Einheit und Gleichförmigkeit gelangen sollten. Sie wurden von Karl ehrenvoll aufgenommen und in verschiedene große Städte und Kirchen vertheilt. Nun boten diese Männer all ihren Wiß und Verstand auf, um, ein jeder an seinem Platze, einen möglichst corruptirten und dem der andern Städte möglichst unähnlichen Gesang (diversissimus et quam corruptissimus) zu erfinden. Diesen sangen sie selbst und lehrten ihn andere singen. Aber der geniale und scharfsinnige Karl (ingeniosissimus — bei unserem Anonymus erscheinen alle Beiwörter im Superlativ) war nicht so leicht zu täuschen. Eines Jahres feierte er Weihnachten und Epiphanie zu Trier und Metz und machte sich mit dem dortigen Gesange sehr genau vertraut (vigilantissimus immo acutissimus). Im folgenden Jahre beging er dieselben Feste in Paris und Tours, und siehe da, er hörte einen Gesang, der in keinem Punkte dem gleich, den er in Trier und Metz gehört hatte. So kam denn noch zur rechten Zeit das ganze Complot ans Licht. Nachdem Karl die Sache dem Papste Leo heiligen Andenkens, einem Nachfolger Stephans, angezeigt hatte, wurden die zwölf Cleriker oder Pseudo-Apostel nach Rom zurückgerufen und zu lebenslänglicher Verbannung oder Haft verurtheilt. Alsdann sagte der Papst zum erlauchten Karl: „Wenn ich Euch andere Männer sende, gebenedet von Eifersucht wie jene ersten, werden sie mit Euch das gleiche Spiel treiben. Darum will ich Eurem eifrigen Streben auf andere Weise entgegenkommen. Schicket



mir zwei gewandte Cleriker von Eurem eigenen Hofe, die sich so zu benehmen wissen, daß meine Leute gar nicht merken, wes Landes sie sind, und daß sie zu Euch gehören; dann werden sie, will's Gott, bald eine vollkommene Kenntniß der Psalmodie nach Eurem Wunsche erlangen.' Gesagt, gethan. Und nach kurzer Zeit", so fährt der Erzähler fort, „schickte der Papst Leo die beiden Gesandten vollkommen ausgebildet an Karls Hof zurück. Einen derselben behielt Karl bei sich, den andern sandte er auf Bitten seines Sohnes Drogo, Bischofs von Metz<sup>1</sup>, dieser Kirche.“

Nach einigen Worten des Lobes der hohen Schule von Metz wird dann berichtet<sup>2</sup>, der Kaiser habe den an der kaiserlichen Kapelle zurückbehaltenen Cantor, Peter mit Namen, für einige Zeit nach St. Gallen geschickt. „Hier hat Peter alsdann die jetzt noch bestehende Gesangsschule errichtet und mit einem authentischen Antiphonar in der Hand sehr sorgfältigen Unterricht erteilt; denn er war ein großer Freund von St. Gallen und stets bestrebt, daß der Gesangsunterricht im Kloster ganz nach der römischen Weise erfolge.“<sup>3</sup> In dieser Form erscheint das berühmte „Antiphonar von St. Gallen“ zum erstenmal in der Geschichte — ein Schlag gegen die Römer, gleichwerthig dem des Johannes Diaconus gegen die Franken.

Augenscheinlich will der Anonymus hier zwei Gegner mit einem Schläge treffen. Wenn die Erzählung eine Erwiderung auf die Prahlerei des Johannes Diaconus oder die Römer im allgemeinen sein sollte, so kehrt er sich doch auch — namentlich mit seiner sonderbaren Anklage über Trägheit (*ignavia*) — gegen die neue Schule. „Der große Kaiser hat das Seinige gethan, um bei uns den rechten Gesang einzuführen. Und was müssen wir jetzt sehen? Der Unterschied zwischen unserem Gesang und dem römischen ist so groß, daß ihr mir kaum glauben werdet, wenn ich euch sage, wie er hierhergekommen. Und was ist die Ursache dieser Entartung? Es ist die moderne *ignavia*, die zwar geschäftig um vieles besorgt ist, aber das eine Nothwendige vergißt, den Kern und das Mark aller monastischen Observanz.“

<sup>1</sup> Annales Weissenburg. (Mon. Germ. SS. I, 111). Drogo war bei Karls Tode erst 12 oder 13 Jahre alt und erlangte erst neun Jahre später die bischöfliche Würde.

<sup>2</sup> Der nun folgende Passus über den Cantor Petrus gehört zu jenen Abschnitten, die in Jaffés Ausgabe des Tractates (Bibl. rer. Germ. vol. IV: De Karolo Magno [1867]) zum erstenmal veröffentlicht wurden und die, von den frühern Herausgebern mißachtet, nur in einer Klasse von Handschriften vorkommen. Man hat die Frage aufgeworfen, ob diese Stelle eine spätere Interpolation, oder, wie Jaffé glaubt, die andere Klasse der Handschriften an dieser Stelle defect sei. Der erstern Ansicht ist Meyer von Kononau (Ekkehardi IV. Casus S. Galli [St. Gallen 1877] p. 170 nota), welcher vermutet, daß der Passus auf dem Berichte des Ekkehard (s. unten) beruhe, und dieser Vermuthung zollt Wattenbach (ibid.) Beifall. Dagegen ist folgendes zu bemerken: a) Die übrigen Stücke und Clauseln, die als Zusätze erscheinen: lib. 1, cap. 27; lib. 2, cap. 7; Clauseln I, 9 und lib. 2, cap. 2, haben nicht den Charakter von Interpolationen (vgl. das oben bei Berg Gesagte). b) Nur ein Theil des betreffenden Passus kann, wie Meyer zugibt, auf Ekkehard sich stützen. c) Ueberdies, und das ist das Wichtigste, erscheint das Stück hier als ein wesentlicher, vom Zusammenhang geforderter Theil der ganzen Erzählung. Der beanstandete Passus entspricht dem, womit das Kapitel beginnt, und ist als ursprünglich anzunehmen; Ekkehard hat ihn etwas erweitert und nach seiner Art dargestellt. Wir treten daher entschieden Jaffés Ansicht bei.

<sup>3</sup> Mon. San-Gallens., De Karolo Magno I, 10, bei Jaffé, Mon. Carol. p. 639—641.

Ratbert, der authentische Geschichtschreiber des Klosters und Zeitgenosse des anonymen Erzählers, war ein Specimen dieser Nachlässigen oder ignavi. Denn von ihm wird berichtet, er sei so sehr mit der Schule beschäftigt gewesen, daß er häufig das Officium und die Messe veräumte, und darüber zur Rede gestellt, gesagt habe: „Wir hören gut Messe, wenn wir andere lehren, wie sie dieselbe sagen müssen.“<sup>1</sup> Uebrigens hat Ratbert in seiner Geschichte kein Sterbenswörtchen über Karls besondere Wohlthaten und Gründungen in St. Gallen, noch auch über den Cantor Petrus oder sein authentisches Antiphonarium.

Wie oben angedeutet, tragen diese Erzählungen den Charakter einer tenzenziösen Legende an der Stirne; sie haben daher auch in ernstern Geschichtswerken keinen Platz gefunden und sind nicht in der obigen ursprünglichen Fassung, sondern in einer abgetönten Färbung, die ihr zwei Schriftsteller des 11. Jahrhunderts, Ekkehard IV. und Ademar von Chabannes, gegeben, für bare Münze genommen worden.

Bei Ekkehard IV. von St. Gallen kann man deutlich die Spuren bis zu seinem Mitbruder am Ende des 9. Jahrhunderts verfolgen und seine Mittheilungen ohne weiteres auf die Erzählungen des greisen Anonymus von 885 zurückführen. Für den Bericht Ademars, eines Mönches aus dem südwestlichen Frankreich, der von teutonischen und fränkischen Vorurtheilen frei gewesen sein dürfte, läßt sich Johannes Diaconus als Quelle nachweisen. Ohne auf die von beiden Schriftstellern vorgenommenen Aenderungen einzugehen, sei nur bemerkt, daß, nachdem einmal der legendarische Charakter der ganzen Erzählung vermuthet worden, auch die Namen der zwei Diakone — Petrus und Romanus — bei Ekkehard, der mehr wußte als der alte Mönch von 885, nämlich den Namen des zweiten Clerikers, höchst verdächtig erscheinen. Ademar, ein Benediktiner von Angoulême (Limoges?), hat für seine Schützlinge die Namen Theodor und Benedikt gewählt, den erstern augenscheinlich, weil er ihn bei Johannes Diaconus fand; nur hat er das Eigentümliche, daß er einen von beiden nach Soissons gehen läßt<sup>2</sup>.

Wir wollen keineswegs in Abrede stellen, daß unter Karl dem Großen römische Cantoren von einem Papste in das Frankenland gesandt wurden, um die Vollenbung des von Karls Vater begonnenen Werkes durchzuführen zu helfen. Wie der umsichtige Herrscher aus England und der Lombardei gelehrte Männer herbeizog, um sein Schulwesen zu heben, so ist es ganz natürlich, anzunehmen, daß er bei seinem lebhaften Interesse für römische Liturgie und für Gleichförmigkeit im Cultus auch geschickte Musiker oder Kirchensänger aus Rom kommen ließ; aber die Diakone Petrus und Romanus, Theodor oder Benedikt verdanken ihre Existenz nur der Legende und haben kein Anrecht darauf, in der Geschichte zu figuriren.

<sup>1</sup> Mon. Germ. SS. II, 95.

<sup>2</sup> Vielleicht würde sich die Sache aufklären und sich etwa ein Körnchen Wahrheit aus irgend einer localen Tradition ausfindig machen lassen, wenn wir über die Specialgeschichte von Soissons aus der zweiten Hälfte des 8. oder dem Beginne des 9. Jahrhunderts besser unterrichtet wären. Wir können an diesem Orte nicht näher darauf eingehen (cf. *Duchesne, Liber Pontif. I, p. clxxxii*).

Was nun den Coder von St. Gallen betrifft, der als „authentisches Antiphonar“ ausgegeben wurde, so mußte der Mönch, der in St. Gallen um 883 oder 885 schrieb, wahrscheinlich etwas von einem solchen. Ohne Zweifel gab es daselbst noch eine Handschrift, wenn nicht mehrere, die jene von ihm in jüngern Tagen erlernte und nunmehr alterirte Psalmodie enthielt. Diese Handschrift oder die ihr zu Grunde liegende, von der sie copirt worden, dürfte von Rom gekommen sein; denn in St. Gallen pflegte man die Handschriften sehr sorgfältig zu bewahren.

## V. Nachrichten über nichtgregorianische Riten in einigen andern Ländern.

Wir haben die Mittheilungen der Geschichten und der Sagen in Nord- und Mitteleuropa verfolgt. Aber während das römische Officium seinen Weg in jene fernen Länder fand und daselbst die zu jener Zeit im Gebrauch befindlichen Riten verdrängte, sehen wir doch an verschiedenen Orten, und sogar nicht weit von Rom, wie der gregorianische Gesang theilweise einem andern, wahrscheinlich vorgregorianischen Gesange oder Sonderritus weichen muß. Zunächst sei hier auf ein Document hingewiesen, welches erst vor einigen Jahren bekannt geworden<sup>1</sup>, und das außer der Nachricht eines Sonderritus auch zu erkennen gibt, wie um die Mitte des 9. Jahrhunderts, kleine Ausnahmen und Modificationen abgerechnet, von denen noch die Rede sein wird, Gregors Liturgie für Officium und Messe in der lateinischen Christenheit die Alleinherrschaft behauptete. Es ist ein Brief des heiligen Papstes Leo IV. (847—855) an Abt Honoratus, wahrscheinlich von Farfa unweit Rom<sup>2</sup>. Der Papst, in demselben Kloster des hl. Martinus erzogen, aus welchem nahezu 200 Jahre früher Abt Johannes, Großcantor von St. Peter, nach England gereist war, um daselbst die wahren Traditionen Gregors zu lehren und zu verbreiten, schreibt<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> Neues Archiv V (1879), 389.

<sup>2</sup> Siehe darüber P. Germain Morin, Les véritables origines du Chant Grégorien p. 10—13 (deutsch a. a. O. S. 8 ff.).

<sup>3</sup> Res una valde incredibilis auribus nostris insonuit, que si veritati coniungitur, magis ius nostrae gravitati detrahit, quam perornet, magis tenebrat quam splendescit; id est, cum dulcedinem Gregoriani carminis, cum sua quam in ecclesia traditione canendi legendique ordinavit et tradidit, in tantum perquam habeatis, ut in omnibus in huiusmodi ratione non tantum ab hac proxima sede, sed et ab omni pene occidentali ecclesia, et prorsus ab omnibus qui latinis vocibus laudem aeterno regi conferunt et sonos canoros persolvunt, dissentiat. Que cuncte ecclesie cum tanta aviditate et amore arduo predictam traditionem Gregorii susceperunt ut, cum ex integro recepissent, tantum eis idem est placabilis, ut adhuc magis de ipsa apud nos non desinant querere, existimantes amplius de illis apud nos remansisse. Qui plane sanctissimus papa Gregorius adeo Dei cultor et inclitus predicator et sapiens pastor fuit et copiosos ad humanam salutem edidit et sonum iam dictum, quem in ecclesia vel ubique canimus musicis artibus opera plurima ad excitandos vel commovendos intentius humanos fecerit animos, ita ut non tantum ecclesiasticos, sed etiam rudes et duros animos artificlose modulationis sonitu ad ecclesias convocaret. Item. Deposco, ne ab hac summo religionis capite ecclesia, a qua nullus exorbitare vult, vel a tantis prefatis ecclesiis dissentire paciamini, si etc. . . . Ex registro Leonis III. Honorato Abbati. Das Document ist entdebt von Edmund Bishop,

„Eine ganz unglaubliche Sache ist uns zu Ohren gekommen. Ist sie wahr, so ist sie mehr geeignet, unser Ansehen zu vermindern als zu erhöhen, es eher zu verbunkeln als mit Glanz zu umgeben. Es scheint nämlich, daß Du derartige Abneigung gegen den so lieblichen gregorianischen Gesang und gegen die Art zu singen und zu lesen, wie es von ihm in der Kirche angeordnet und gelehrt worden, bekundest, daß Du in diesem Punkte nicht bloß mit dem Heiligen Stuhle hier, sondern bereits mit der ganzen occidentalschen Kirche, mit all denen in Widerspruch stehest, welche sich des Lateinischen bedienen, um dem König der Ewigkeiten den Tribut des Lobes darzubringen und ihre wohlklingenden Gesänge zum Himmel zu senden. All diese Kirchen haben mit so großem Verlangen und mit so brennender Liebe diese Tradition Gregors angenommen, und finden, nachdem sie dieselbe in ihrer Vollständigkeit erhalten, so viel Freude daran, daß sie noch heute uns mit Bitten bestürmen, um noch mehr zu erhalten, indem sie glauben, es sei vielleicht noch Einiges bei uns vorhanden. Derselbe hl. Gregor, dieser große Diener Gottes, berühmte Prediger und Hirte voll Weisheit, der so viel gethan für das Heil der Menschheit, componirte mit vieler Mühe und vollendetem musikalischen Verständniß den Gesang, der in unserer Kirche und auch anderwärts gesungen wird. Er wollte durch dieses Mittel mächtiger auf Sinn und Herz der Menschen einwirken, um sie aufzuwecken und zu rühren. Und in der That hat der Klang seiner süßen Melodien nicht bloß die geistlichen Menschen in die Kirchen gelockt, sondern selbst die weniger gebildeten und die gefühllosesten angezogen. Ich bitte Dich daher, nicht länger mit dieser Kirche, welche das Haupt der Religion ist und von der niemand abweichen darf, noch mit den übrigen von uns erwähnten Kirchen im Zwiespalt zu verharren, wenn Du in vollem Frieden und gutem Einvernehmen mit der universellen (katholischen) Kirche zu leben verlangst. Sollte Deine Abneigung gegen unsere Lehre und die Tradition unseres heiligen Papstes aber derart sein, daß Du Dich unserem Ritus sowohl in Bezug auf die Gesangstücke als die Lectionen, was wir übrigens nicht hoffen, durchaus nicht fügen wolltest, so wisse, daß wir Dich von unserer Gemeinschaft ausschließen. Denn die Schicklichkeit sowohl als Dein eigener Vortheil erheischen, daß Du Dich den Gebräuchen anschließest, für welche die römische Kirche, die Mutter aller übrigen und Deine Gebieterin (magistra vestra), weit entfernt sie zu verachten, im Gegentheil so viel Liebe und unverbrüchliche Treue bekundet. Deshalb befehlen wir Dir unter Strafe der Excommunication, sowohl in Bezug auf den in den Kirchen üblichen Gesang als die Lectionen Dich durchweg an die vom heiligen Papste Gregor eingeführte und von uns befolgte Ordnung zu halten, ohne je wieder davon abzuweichen. Denn sollte sich irgend jemand unterstehen, was wir übrigens nicht glauben können, auf irgend eine Weise Dich vom rechten Wege ab- und zu einer andern Tradition überzulenken als diejenige, die wir soeben für die Gegenwart wie für die Zukunft euch und allen zur Pflicht gemacht haben,

der in seiner *Collectio Britannica* einen ganzen Schatz altkirchlicher Documente birgt, den er den Herausgebern der *Monumenta Germaniae* zur Veröffentlichung überließ; dann von *Craib* im V. Band des „*Neuen Archivs*“ (Hannover 1879) und *Löwenfeld*, *Epistolae pontificum Romanorum* (Berol. 1885) publicirt (das Original im *British Museum Cod. Add. 8873*, fol. 168).

so soll ein solcher von der Theilnahme am Leibe und Blute unseres Herrn Jesu Christi ausgeschlossen werden, und zwar so, daß derselbe kraft unserer Autorität und der Autorität unserer Vorgänger zur Strafe für seine Kühnheit und Vermessenheit auf ewige Zeiten unter dem Bannfluch bleibe.<sup>1</sup>

Die scharfe Sprache des Papstes gegenüber dem Abte erklärt sich, wenn man annimmt, daß Honorat auch sonst Beweise seiner Störrigkeit gegeben, wie er denn später mit dem Bischof Peter von Arezzo einen ungerechten Vertrag abschloß<sup>2</sup>.

In Mailand, so geht die Sage, brach sich Karls Eifer für die Einheit der Liturgie an dem hartnäckigen Widerstande von Clerus und Volk. Der Kaiser hatte, um den ambrosianischen Ritus ganz zu vertilgen, alle dort vorfindlichen liturgischen Gesangbücher aufkaufen lassen, um sie durch römische zu ersetzen. Doch geschahen Schritte von seiten des Bischofs Eugenius beim Herrscher, um die Privilegien der Mailänder Kirche zu wahren. So berichtet wenigstens, freilich etwas spät, Landulph um 1080, auf den Verolbus und Durandus von Mende sich berufen. Das wunderbare Einschreiten des Himmels zu Gunsten des ambrosianischen Sacramentars, wovon auch Mabillon und Lebrun Notiz nehmen, ist aber höchst wahrscheinlich eine Erdichtung<sup>3</sup>. In Rom selbst war man sich wohl bewußt, daß die mailändische Liturgie die alte römische oder doch von dieser nicht sehr verschieden sei. Darum beruft sich denn auch der hl. Petrus Damiani († 1072) bei seiner Legation in Mailand zu Anfang des Jahres 1059 in seiner Anrede an das Volk auf die Beziehungen dieser Stadt zu Rom, welche darin ihren Ausdruck gefunden haben, daß seit der Zeit des Papstes Linus die von Rom gekommenen Martyrer Nazarius und Celsus, später Gervasius und Protasius, ihr Ansehen erhöht hätten. Auch der hl. Ambrosius sei in allem der Lehre und Disciplin Roms gefolgt und habe von Papst Siricius, wie ehemals durch Damasus von Priester Simplicius, die Männer begehrt und erhalten, welche die geordnete Disciplin einführen oder befestigten. Es sei daher Mailand als eine Tochter Roms zu betrachten, und es dürfe aus diesem Grunde kein Zwiespalt zwischen beiden Städten bestehen<sup>4</sup>.

Im 12. Jahrhundert bemühten sich Paul von Bernried<sup>5</sup>, der Verfasser der Vita Gregorii VII., und sein Neffe Gebhard, die wegen ihrer Parteinahme für die päpstliche Sache Regensburg hatten verlassen müssen, das ambrosianische Officium in Deutschland — vielleicht in ihrem Augustinerkloster zu Bernried oder im Kloster St. Mang zu Stadtamhof — einzuführen. Die hierüber zwischen ihnen und den Erzbischöfen Anselm und Obert sowie dem Domschatzmeister Martin von Mailand geführte Correspondenz ist von Mabillon veröffentlicht worden<sup>6</sup>. Kaiser Karl IV. ließ im 14. Jahrhundert an der Kirche des hl. Ambrosius zu Prag nach mailändischem Ritus die Tagzeiten und das heilige Opfer halten<sup>6</sup>. Vergebens versuchte Cardinal Branda di Castiglione, Legat Eugens IV., im Jahre 1440 nochmals den ambrosiani-

<sup>1</sup> Chronicon Farfense, apud *Muratori*, *Rerum italic. Script.* II, 2, col. 404.

<sup>2</sup> Cf. *Muratori*, *Antiquitates Italiae* IV, 834.

<sup>3</sup> *S. Petri Dam. Acta Mediolanensia* (*Migne*, P. L. CXLV, 91 sq.).

<sup>4</sup> Vgl. *Greving*, Pauls von Bernried Vita Greg. VII in *Kirchengesch. Studien* II, 1 (Münster 1893), S. 7.

<sup>5</sup> *Mus. ital.* I, 95—99 (vgl. „*Neues Archiv*“ 1887 und 1889). v. *Pflugk-Harttung*, *Iter Ital.* (Stuttg. 1883) p. 472—479. <sup>6</sup> *Gerbert*, *Liturgica Alemannica* I, 68.

ischen Ritus abzuschaffen; die Wuth des Volkes nöthigte ihn, von dem Vorhaben abzustehen — Alexander VI. bestätigte das Privileg der Mailänder<sup>1</sup>, und der hl. Karl Borromäus vertheidigte es zur Zeit Pius' V., insofgedessen es unangetastet blieb<sup>2</sup>. Indessen hat der Mailänder Ritus, wie er ja im 4. und 5. Jahrhundert aus dem römischen hervorgegangen, auch im Mittelalter wieder sehr vieles von dem weiter entwickelten römischen herübergenommen. In der ehemals sehr ausgebreiteten Diöcese Augsburg, die neben Konstanz den größten Theil des südwestlichen Deutschlands umfaßte, blieben lange Zeit Reste der ambrosianischen Liturgie, mit römischen vermischt, in Geltung, insbesondere auch im Brevier, bis zum Jahre 1584, wie Höpincf in seinem schönen Buche über die Liturgie dieses Sprengels nachgewiesen hat<sup>3</sup>.

Der Ursprung der im 7. Jahrhundert auf der pyrenäischen Halbinsel vorherrschenden Liturgie und die Art ihrer Entstehung ist vielfach besprochen und seit 200 Jahren von den Gelehrten verschieden erklärt worden. Doch stehen wir trotz der Arbeiten eines Lesleus und Bianchini und anderer bis Probst und Buchwalb erst am Anfang der Untersuchung, und sind die schwierigsten Fragen noch immer nicht gelöst. Aber auch bei der Annahme, daß die frühesten occidentalischen oder lateinischen Liturgien, die spanische, gallikanische, afrikanische und römische mit Einschluß der mailändischen, bis zu einem gewissen Grade gemeinsamen Ursprung haben und ehemals einander mehr ähnlich, sagen wir gleichartiger waren als seit dem 7. Jahrhundert, so darf man doch nicht erwarten, daß sich für dieselben eine Gleichförmigkeit, wie sie jetzt zwischen dem Psalterium per hebdomadam, Proprium de Tempore und Commune Sanctorum der zu Rom, Köln, Wien, London, Paris, Madrid, Karthago und New York gebeteten Breviere besteht, auch in der Ordnung des Officiums nachweisen lasse, welches im 4. und 5. Jahrhundert zu Rom, Toledo oder Sevilla gehalten zu werden pflegte.

Die Goten, welche im 5. und 6. Jahrhundert in Spanien einfielen und sich dort festsetzten, hatten zuvor, während ihres Aufenthaltes an der untern Donau, in Thracien und Scythien und vielleicht schon in Kleinasien, das Christenthum angenommen und waren von griechischen Priestern und Bischöfen bekehrt worden. Ihr Bischof Ulfilas, der die Heilige Schrift ins Gotische übersetzte, wurde in Konstantinopel leider in die Netze des Arianismus verstrickt und zog sein ganzes Volk in die Häresie<sup>4</sup>. Später jedoch erfahren wir, daß der hl. Chrysostomus einen Bischof Unilas für die Kirche der Goten weihete, und so dürfte es sich erklären, daß die Goten eine orientalischi-griechische Liturgie, wenn auch vielleicht mit Aenderungen oder Uebertragungen ins Gotische, annahmen. Der hl. Martin von Braga übersetzte um die Mitte des 6. Jahrhunderts (vor 563) zum Gebrauch für die Spanier die Canones der orientalischen Concilien aus dem Griechischen; die zahlreichen darin enthaltenen liturgischen Verordnungen wurden dadurch wenigstens in seiner Kirche

<sup>1</sup> Ughelli, Italia sacra IV, 385.

<sup>2</sup> Guéranger, Inst. liturg. I, 190. Sylvain, Hist. de S. Charles Borrom. II (Lille 1884), 232 ss.

<sup>3</sup> Höpincf, Gesch. der kirchl. Liturgie des Bisth. Augsburg (Augsb. 1889) S. 9—22.

<sup>4</sup> Philostorgius lib. 2, n. 6. Sozomenus, Hist. eccl. VI, 34. Theodoret. lib. 4, cap. ult. S. Chrysost., Ad Olympiadem, epist. 14.

bekannt. Auch hielten sich Johannes, Abt von Viclar und Bischof von Gerona, ein Gote von Geburt, und später der hl. Leander, eine Zeitlang — ersterer sogar 17 Jahre hindurch — in Byzanz auf. Diese gotisch-orientalische Liturgie kam jedenfalls mit der Einwanderung des Volkes in die pyrenäische Halbinsel und modifizierte die damals schon bestehende. Zwar zeigt die Sendung des *Ordinarium Missae* bezw. des *Canon* durch Papst Vigilius an Bischof Profuturus von Braga im Jahre 538 und die Verlesung und Annahme des päpstlichen Schreibens auf dem Provincialconcil von Braga im Jahre 563<sup>1</sup>, sowie eine Reihe von *Canones* daselbst, daß zu dieser Zeit in dem katholischen Theile, d. h. bei den römisch-iberischen Christen, die römische Liturgie noch in Geltung war, und daß, von den sie umgebenden Arianern in die Enge getrieben, die katholischen Bischöfe sich nach Rom, als der Quelle der Orthodorie, wandten. Als aber nach dem Martyrium des hl. Hermenegild unter König Reccared, der seinem arianischen Vater Leovigild in der Regierung gefolgt war, Herrscher und Volk der Goten den Arianismus abschwor (drittes Concil von Toledo 589), sah sich der hl. Leander, dessen Werk diese Bekehrung war, genöthigt, das Ritual für die Feier der heiligen Geheimnisse sowohl als die canonischen Tagzeiten in einer Weise auszubilden und umzugestalten, die den Goten nicht allzu fremd erschien, und eine neue Form zu bilden, in welcher alle mehr oder weniger von dem Ihrigen wiedererkennen könnten. Er meinte dabei auf den noch schwachen Glauben der Neubekehrten besonders Rücksicht nehmen zu müssen. Isidor von Sevilla bildete die so entstandene Liturgie weiter aus und gab ihr die endgiltige Gestalt. Das unter seinem Vorsitz gehaltene große Concil von Toledo bestimmte Johann im Jahre 633, daß in ganz Spanien und im narbonensischen Gallien *unus ordo psallendi conservetur*, speciell in *vespertinis matutinisque officiis*<sup>2</sup>. Der hl. Ildephons von Toledo fügte um das Jahr 660 nur wenig hinzu, u. a. verfaßte er das *Officium De expectatione B. M. V.*, welches in Spanien statt der *annuntiatio* des römischen Breviers vom 25. März am 18. December gefeiert wird<sup>3</sup>. Die letzte bessernde Hand legte der hl. Julianus von Toledo († 728) an<sup>4</sup>. Eines der ältesten spanischen oder mozarabischen *Officiumsbücher* findet man in der Kapitelsbibliothek von Verona<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Hefele, Conciliengesch. III (2. Aufl.), 15 ff. *Harduin*, Coll. Conc. III, 347 sqq. *Aguirre*, Conc. Hispan. II, 292 sqq.: *Unus atque idem psallendi ordo in matutinis vel vespertinis officiis teneatur*. Cap. 2. *Per solemnium dierum Vigiliis vel Missas omnes easdem et non diversas lectiones in ecclesia legant*; dieses wurde bestimmt ad uniformem concordiae regulam cum Apostolica doctrina papae Vigili (Harduin I. c. p. 350). Daraus ergibt sich, daß nur für Laudes und Vesper feste Normen bestanden, für die Metten aber die Psalmenzahl freigegeben, und nur die Lektionen, und auch diese nur allgemein, normirt waren; für die kleinen Horen bestand Freiheit. Daß letztere aber, wenigstens an Fasttagen, gebetet wurden, zeigt Canon 16, worin von Tetz und Non als canonischen Tagzeiten die Rede ist.

<sup>2</sup> Conc. Toletan. IV. can. 2. Hefele a. a. O. III, 73. *Harduin* I. c. p. 575 sqq.

<sup>3</sup> Cf. Conc. Toletan. X. a. 656 can. 1 bei Hefele a. a. O. III, 95. *Migne*, P. L. XCVI, Vita et opp. S. Ildephonsi (cf. *Morin*, Anecd. Maredsolana I [1893], praefatio).

<sup>4</sup> Cf. *Honoratus a S. Maria*, Animadv. in regulas critices (Venetis 1840) p. 219.

<sup>5</sup> Es befindet sich im Cod. 89, der, aus Toledo stammend, Ende des 7. oder zu Anfang des 8. Jahrhunderts, jedenfalls vor dem Jahre 712 geschrieben wurde; einige Zusätze stammen aus dem 9. Jahrhundert. Die Handschrift (Pergam. 83 × 26 cm)

Die so entstandene gotische, später, seit der Maurenherrschaft „mozarabische“<sup>1</sup> Liturgie blieb aber in der Folge nicht rein von verdächtigen Zusätzen. Die Aboptianer, Bischof Felix von Urgel und Erzbischof Elipantus von Toledo, beriefen sich im 8. Jahrhundert — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben — für ihre Irrlehre auf die Gebete des mozarabischen Missale, bis das Concil von Frankfurt im Jahre 794 diesem Unfug ein Ende machte und die Autorität der liturgischen Bücher des hl. Gregor des Großen ihm entgegenstellte<sup>2</sup>.

Dieses Vorgehen zeigte aber, wie gefährlich die Abweichungen von der römischen Einheit in der Liturgie für die Particularkirchen werden können. Im Jahre 918 erfolgte eine neue Discussion in betreff der Orthodorie der mozarabischen Ritualbücher<sup>3</sup>, und im folgenden Jahrhundert bestanden Alexander II. und Gregor VII. darauf, daß dieselben durch die römischen ersetzt würden. Nach einigem Widerstreben gelang vor dem Jahre 1090 die Einführung des römischen Ritus mit Hilfe der jetzt zahlreich in Spanien nach der Cluniacenser Reform begründeten Benediktinerklöster und durch den Einfluß der Könige Ramiro von Aragon, Alfons VI. von Castilien und Leon und Sancho von Navarra<sup>4</sup>. Julius II. gestattete am 20. September 1508 dem Cardinal Ximenes die Beibehaltung des gotischen oder mozarabischen Ritus in einer Kapelle zu Toledo, was Leo X. und Pius IV. für einige Feste auf eine Kirche von Valladolid ausdehnt haben sollen.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts war somit das römische Officium in der ganzen lateinischen Kirche in Geltung; die geringfügigen Ausnahmen in Mailand und Toledo bestätigten nur die Regel.

#### Viertes Kapitel.

### Geschichte der innern Entwicklung des Officiums. — Ausbildung des römischen Breviers.

Solange wir die Kenntniß der im 7. und 8. Jahrhundert zu Rom gebräuchlichen Liturgie nicht aus gleichzeitigen und kritisch zuverlässigen Handschriften zu schöpfen in der Lage sind, werden sich die Wandlungen, welche das

enthält Antiphonen und Collecten für Matutin und Vesper der Sonn- und Festtage, mit der Vesper des ersten Adventssonntages beginnend. An jedem Sonntag oder Heiligentage finden sich drei, zuweilen vier Antiphonen in I, II, III psalmum, ebensoviele Orationen nebst einer oratio completoria; am Schluß befindet sich jedesmal eine benedictio. Auf fol. 39 b steht folgende Rubrik: Item orationes completoriae de Adventu vespertinae vel matutinae, quae de una ebdomada collectae per singulas ebdomadas usque ad Nativitatem Domini cum suis benedictionibus iterabuntur. Dann folgen die Gebete auf Ezechias, Stephanus, Eugenia (Jacobus), Johannes, Columba. Das Ganze ist abgedruckt als libellus orationum Gothico-Hispanus bei Bianchini in seiner Ausgabe der Opera omnia venerabilis viri Iosephi Mariae Thomasil I (fol., Romae 1741), 1—136. Dasselbst findet man (p. i—cxii) einen Tractatus de Liturgia antiqua Hispanica, (p. cxv sqq.) de Breviario sive Officio Mozarabico. — Eine fast identische Sammlung: British Museum Cod. Add. 30852, ausführlich beschrieben von E. Maunde Thompson, Catalogue of Ancient Manuscripts in the British Museum, Part II, Latin (Lond. 1884) p. 58—60.

<sup>1</sup> b. h. „arabisirende“, von einer vom Zeitwort araba abgeleiteten Participiumsform der zehnten Conjugation. <sup>2</sup> Labbe, Conc. VII, 1034.

<sup>3</sup> Cf. Baronius ad ann. 918 und Guéranger l. c. I, 203.

<sup>4</sup> Näheres bei Guéranger l. c. I, 268—280 und Labbe l. c. IX und X.



vom hl. Gregor d. Gr. festgestellte Officium der canonischen Horen bereits damals durchmachte, nur zum Theile nachweisen lassen. Die auf uns gekommenen ausführlichen Darstellungen des römischen Cursus stammen bekanntlich erst aus dem 9., frühestens aus dem Ende des 8. Jahrhunderts. Indes kann man aus dem also fixirten spätern Bestande, in Verbindung mit manchen an sich unvollständigen und oft nur gelegentlichen Angaben bei gleichzeitigen Schriftstellern, Schlüsse ziehen auf die Entwicklung und Gestaltung des Chorgebetes auch während jener frühern dunklen Periode.

Im wesentlichen blieb natürlich das Werk Gregors, wenigstens soweit der unmittelbare Einfluß der Päpste reichte, unangetastet<sup>1</sup>. Um so leichter lassen sich zwischen den Linien und Figuren dieses kostbaren Gewebes die Gold- und Silberfäden verfolgen, welche spätere Hände verständnißinnig hineinzuweden oder zu sticken beginnen.

Wir theilen das zu behandelnde Material, das uns die Quellen mehr oder minder reichlich bieten, nach sachlichen Gesichtspunkten in drei Abschnitte.

Zuerst untersuchen wir die äußere Structur des Officiums und die Psalmenordnung, *distributio psalmodum per hebdomadam*, womit zugleich die Grundlage für das Officium *de tempore*, die hohen Feiertage und die Heiligentage gegeben ist. Die Entwicklung des Systems der Schriftlesungen im Officium und die Auswahl und Anordnung der übrigen Lesungen soll unsere Aufmerksamkeit an zweiter Stelle in Anspruch nehmen. Zuletzt endlich wird als dritter Theil der Inhalt der kirchlichen Tages- und Festfeier, soweit sie das Stundengebet betrifft, mit andern Worten, die Entwicklung der Festordnung und des Kirchenjahres zur Sprache kommen. Einige hier und da unvermeidliche Wiederholungen wird der Leser freundlich entschuldigen.

## Das Psalterium per hebdomadam.

### I. Text desselben; Ordnung der Horen.

1. Aus Walafrid Strabo († 849), der in seinem Werke *De rebus ecclesiasticis* werthvolle Mittheilungen über die Entwicklung der Liturgie gibt<sup>2</sup>, ersehen wir, daß zu seiner Zeit noch nicht überall der gleiche Psalmentext im Officium verwendet wurde. In Rom wie in ganz Italien betete man die Psalmen nach der Recension des sogen. *Psalterium Romanum*, welches noch jetzt in Rom zu St. Peter gebräuchlich ist und dessen Lesarten

<sup>1</sup> Ein Blick in die Briefe und Decretalen der Päpste dieser Zeit, z. B. Honorius' I. († 634), St. Gregors II. († 731) und des hl. Zacharias († 752) (bei *Migne*, P. L. LXXX, 469—494; LXXXIX, 495 sqq., besonders p. 328—332; Instruction für Legaten über Officien in Deutschland *ibid.* p. 532, endlich *ibid.* p. 921. 940), belehrt uns, daß die Päpste, wie in allen Stücken der Disciplin, so insbesondere bezüglich des *Ordo psallendi* die Verordnungen des großen Gregor als ein heiliges Vermächtniß betrachteten.

<sup>2</sup> Ueber den Einfluß des Griechischen in cap. 7 bei *Migne*, P. L. CXIV, 926 sq.; über die Entwicklung der Messfeier in cap. 22 l. c. p. 943—951; endlich über das canonische Stundengebet in cap. 25 l. c. p. 952 sqq.: *Sciendum est multa post revelationem Evangelii tempora transiisse, antequam ita ordinarentur quarundam per diem et noctem horarum solemnia, sicuti nunc habentur (ibid.)*.

sich, untermischt mit solchen des noch ältern Psalterium vetus, d. h. der Itala, in vielen Texten unseres Breviers und Missale (Invitatorium nebst Ps. 94, Antiphonen des Psalterio und Responsoria de tempore; Introitus, Graduale, Offertorium, Communio) erhalten haben.

Bekanntlich hatte Papst Damasus († 384) den in seinem Auftrage vom hl. Hieronymus im Jahre 383 erstmalig verbesserten lateinischen Psalter, das corrigirte Itala-Psalterium<sup>1</sup>, alsbald in der heiligen Liturgie zur Anwendung gebracht. Von Rom aus, daher Psalterium Romanum, verbreitete sich die Kenntniß dieser Recension und ihr Gebrauch rasch über Italien und behauptete sich daselbst bis ins 9. Jahrhundert und noch später<sup>2</sup>. Auch in Spanien fand das Psalterium Romanum zeitig Eingang, so sehr, daß es als integrierender Bestandtheil der sogen. mozarabischen Liturgie erscheint und erst mit dieser unter Gregor VII. verdrängt wurde.

In Gallien dagegen und in den übrigen Ländern diesseits der Alpen war der Gebrauch des Psalterium Romanum im Laufe von vier oder fünf Jahrhunderten durchaus kein allgemeiner. Während sich hier bis zum 6. Jahrhunderte wohl meist der ursprüngliche lateinische Psalmentext erhalten hatte, führte am Ende dieses Zeitabschnittes Gregor von Tours das aus Rom mitgebrachte Uebersetzung des hl. Hieronymus, oder besser — da die eigentliche Neuübersetzung, dritte Arbeit des hl. Hieronymus, niemals liturgisch verwendet wurde<sup>3</sup> — die zweite, im Jahre 392 in Palästina angefertigte Emendation des Psalters in seiner bischöflichen Kathedrale ein. Es ist dies ein von der Itala weit mehr unabhängiger Text, für welchen der heilige Kirchenlehrer die in Cäsarea aufbewahrte Hexapla des Origenes verwerthet hatte. An der vielbesuchten Grabstätte des hl. Martinus lernten Bischöfe und Aebte der fränkischen Kirchen und Klöster diese vorzüglichere Psalmenübersetzung kennen, und von Gallien aus begann dieses Psalterium, ebendeshalb Gallicanum genannt, seinen Siegeslauf durch Europa<sup>4</sup>. Walafrid Strabo constatirt a. a. O. seine Anwendung in den deutschen Kirchen, die aber natürlich schon aus dem 8. Jahrhundert stammt: Galli et Germanorum aliqui secundum emendationem quam Hieronymus Pater de LXX composuit, Psalterium cantant. In England war im 8. Jahrhundert noch das Psalterium Romanum in Gebrauch, wick aber bald dem gallikanischen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Kaulen, Einleitung in die Heilige Schrift (1. Aufl.) S. 114 und Geschichte der Vulgata (Mainz 1868) S. 206 ff.

<sup>2</sup> Psalms autem cum secundum LXX interpretes Romani adhuc habeant. Walafrid. Strabo, De reb. eccl. cap. 25 (Migne, P. L. CXIV, 957. Cf. Thomasius, Opp. ed. Vezzosi II (Romae 1747), praef. vener. Card. Thom. ad Lectorem: De secunda parte. <sup>3</sup> Kaulen a. a. O. S. 121.

<sup>4</sup> Cf. Samuel Berger, Histoire de la Vulgate pendant les premiers siècles du moyen âge (Paris 1893) p. 61. 103. 108. Ueber Gregor von Tours ebend. p. 3. 24.

<sup>5</sup> Dies geht hervor aus dem lateinischen Texte einer Psalmenhandschrift des 8. Jahrhunderts im Britischen Museum (Cottonian Ms. Vesp. A 1), welches im 9. oder 10. Jahrhundert durch Abirungen corrigirt und mit dem von dieser Zeit an gebräuchlichen gallikanischen in Einklang gebracht wurde. An einzelnen Stellen sind aber noch Ausdrücke der Itala resp. des Psalt. Roman. stehen geblieben, z. B. in Ps. 101, 4: Ossa mea sicut in fritorio confixa sunt. Cf. Anglo-saxon Psalter I (Surtees Society, London and Edinburgh 1843), p. vii ff. — Schon der hl. Wilfrid hatte in seiner Jugendzeit, also

Die Irländer scheinen den Galliern schon im 7. Jahrhundert gefolgt zu sein<sup>1</sup>.

In Italien fand das zweite Psalterium des hl. Hieronymus, Psalterium Gallicanum, im 9. Jahrhundert, wie schon angedeutet, Eingang und bald, unzweifelhaft durch fränkischen Einfluß, allgemeine Verbreitung. Doch erhielt sich daneben die ältere Recension. Nach einer durch den seligen Tommasi mitgetheilten Handschrift des Archivs der liberianischen Basilika (S. Maria ad Praesepe) wurde der Gebrauch derselben durch Papst Sixtus IV. († 1484) auf die Stadt Rom und den Umkreis beschränkt<sup>2</sup>.

Doch erst als nach den Bestimmungen des Concils von Trient die liturgischen Bücher einer durchgreifenden Verbesserung unterzogen wurden, führte Pius V. das Psalterium Gallicanum überall ein. St. Peter in Rom allein befehlet den Gebrauch des ältern Psalteriums bei<sup>3</sup>.

2. Indem wir nun an die Darstellung der Vertheilung der einzelnen Psalmen auf die canonischen Tageszeiten gehen, müssen wir in Beziehung auf letztere vorausschicken, daß die kirchlichen Schriftsteller seit dem 7. Jahrhundert sowie die päpstlichen Decretalbriefe und die Concilienbeschlüsse unserer Periode die noch jetzt gebräuchlichen acht Officien kennen, wie wir sie schon im 6. Jahrhundert sich ausbilden sahen, und deren Verpflichtung für Priester und Mönche als geltendes Gesetz betrachten. In einigen Fällen wird dazu noch als neuntes Officium das alte sogen. lucernarium gezählt, das ehedem einen Theil der Vesperandacht bildete, in der mozarabischen Liturgie sich bis zur Stunde erhalten hat und in der mailändischen

vor 650, die Psalmen nach der alten irischen Weise gelernt; als man aber in Canterbury die von den römischen Missionären eingeführte Liturgie kennen lernte, bemühte er sich nunmehr (vor 652—653), die dort gebräuchliche sich anzueignen: *Psalmos namque, quos primo secundum Hieronymi emendationem legerat, more Romanorum iuxta quintam editionem memoratiter transemitit* (Vita S. Wilfridi Episcopi, auctore Eddio Stephano, apud *James Raine*, The Historians of the Church of York and its Archbishops I [London 1879], 5 [cf. p. 4]). Der Verfasser Ebbius ist der obengenannte Cantor Abbe aus Canterbury. Was mit der *quinta editio* gemeint ist, erscheint unklar; wahrscheinlich hat die Handschrift *quinam*, eine latinisirte Form für *κοινή*, *vulgatam*.

<sup>1</sup> So zu schließen aus dem Antiph. Benchorense bei *Muratori*, Anecdot. IV, 121 sq. (bei *Migne* l. c. LXXII, 580 sq. sind leider die betr. Psalmentexte nicht abgedruckt; vgl. auch *Muratori*, Opere min. XI, 3. 219—251). In der Ausgabe von Warren (London 1893) findet man theils hieronymianische theils etwas abweichende, wohl ältere Lesarten in den *Canticis* des Officiums.

<sup>2</sup> *Roma tantum eiusque districtus, continentia scilicet Urbis quaquã versum ad quadragesimum lapidem protensa* (*Thomasius* l. c. ad Lectorem auf dem sechsten Blatte ohne Seitenzahl). Daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Umbrien das Psalterium Romanum schon veraltet sein mußte, geht u. a. daraus hervor, daß der hl. Franciscus von Assisi, als er den Seinigen vorstrieb, das Officium Curiae Romanae zu beten, doch für das Psalterium eine Ausnahme machte.

<sup>3</sup> *Breviarium Romanum cum Psalterio proprio et officis Sanctorum ad usum Cleri Basilicae Vaticanae, Clementis X. auctoritate editum. 2 vol. 8º. Pars hiem. et aest.* (ap. *Sebast. Mabre Cramoisy*, Paris 1674). — In Mailand blieb das laut Ceriani in der Mitte des 4. Jahrhunderts nach dem griechischen Text der Lucianischen Ausgabe revidirte Psalterium — in einigen Punkten von dem der Peterskirche abweichend — zu Recht bestehen und wird noch im Officium gebraucht (*Ceriani*, *Critica biblica* [Milano 1886], Abdruck aus den Rendiconti del Reale Istituto Lombardo di Scienze e Lettere ser. 2, vol. XIX, fasc. 4).

jetzt noch als Einleitung zur Vesper oder erster Theil dieser canonischen Tageszeit gilt<sup>1</sup>.

Im Anschlusse an früher Erwähntes stellen wir ferner die interessante Thatsache fest, daß auch in dieser Periode, wenigstens zu Anfang derselben, Laudes und Vesper allein erst eine festbestimmte Ordnung und Structur haben. Gregor d. Gr. hatte, wie es scheint, die kleinen Horen nur für den Sonntag organisiert; für die Werkstage blieb die Ordnung derselben den Bischöfen oder den Metropolitane und für die Klöster den Aebten überlassen. Auch seine Bestimmungen über die Metten waren nichts weniger als abschließend und unbedingt verpflichtend<sup>2</sup>.

Einen Beweis, daß noch im 7. und 8. Jahrhundert vielfach eine freiere Praxis in Beziehung auf die Einrichtung der Metten herrschte, kann man darin finden, daß der allerdings vielleicht noch aus dem 6. Jahrhundert stammende, aber auch noch später gebrauchte und namentlich während des 7. und 8. Jahrhunderts in voller Geltung stehende Obdienzeit der zu Rom geweihten italischen und fremden Bischöfe, die sogen. *prisca cautio* des *Liber diurnus Romanor. Pontificum*, die Formel aufweist: *Illud etiam spondeo, me . . . per singulos dies a primo galli cantu usque mane cum omni ordine clericorum meorum Vigiliis in Ecclesia celebrare . . . a Pascha usque ad aequinoctium (sc. Septembris) tres Lectiones et tres Antiphonae et tres Responsorii . . . ab hoc vero aequinoctio usque ad aliud vernale et Pascha quatuor lectiones cum Responsoriiis et Antiphonis suis. Dominica autem novem*<sup>3</sup>. Darauf wechselte die Ordnung noch je nach der Jahreszeit.

Den Gebrauch einer viel spätern Zeit gewährleistet uns die Regel des hl. Chrodegang († 766), welche für das 8. Jahrhundert und die Folgezeit das Gesetzbuch des gemeinsamen Lebens und des gemeinsamen Gebetes wurde.

<sup>1</sup> Es besteht im mailändischen Ritus aus dem Responsorium: *Quoniam tu illuminas lucernam meam, Domine; \* Deus meus, illumina tenebras meas. V. Quoniam in te eripiar a tentatione, Deus meus etc.*, einer Antiphon, die nach der Festzeit wechselt, einem Hymnus (Sonntag: *Deus, creator omnium, Polique rector*) und einem zweiten Responsorium mit *Kyrie eleison*. Alsdann beginnt die Vesper, drei bezw. vier Psalmen und Orationen. An den Festen der Heiligen lautet der Anfang des Lucernars: *Exortum est in tenebris \* lumen rectis corde. V. Beatus vir qui timet etc.* — Im gallikanischen Officium bestand es bis Ende des 8. Jahrhunderts. Zur Begründung obiger Angaben über die Zahl der Officien bei den Schriftstellern, Päpsten und Concilien sehe man die Belegstellen bei *Thomassin, Vetus et nova Eccl. disc. I* (ed. Veneta 1730), 1, 2, cap. 78—86, p. 444—472. *Fructuosus, Reg. monachor. cap. 2—7* (*Migne, P. L. LXXXVII, 1099—1103*); *Regula Magistri cap. 30—42* (*Migne l. c. LXXXVIII, 999—1006*). *Egbertus Eborac., Excerptiones cap. 1. 2. 28* (*Migne l. c. LXXXIX, 381—383*); sohanne die Canonen der Concilien vom 7. bis 13. Jahrhundert bei Hefele, *Conciliengeschichte III.—VI. Bb.* und *Harduin, Coll. Conc. tom. IV—VI*; endlich die Angaben bei St. Jsbior († 656 [De eccl. off. tom. I]), St. Chrodegang (*Regula Can.*) und Amalar von Metz in den Werken über kirchliche Officien und von der Ordnung des Antiphonars.

<sup>2</sup> So erklärt es sich, warum er an den Subdiacon Johannes von Ravenna schreibt, man solle nicht seine *Commenta* oder *Libros morales*, sondern etwa *Commenta psal-morum* vom hl. Augustin oder Ambrosius und ähnliches in der Mette lesen (*S. Greg., Epist. lib. XII, 24* [*Migne l. c. LXXVII, 1234*]).

<sup>3</sup> *Liber diurn. Rom. Pontif. (ed. Sickel 1889) cap. 3, p. 77* (*Migne l. c. CV, 71*).

Im 15. Kapitel (in der zweiten Regel Kap. 8) wird bestimmt, daß an Sonn- und Festtagen zur Winterszeit wegen der langen Nächte zur Mette 40—50 Psalmen gesagt werden können, je nach Gutbefinden des Vorstehers<sup>1</sup>. Endlich bemerkt Amalarius im 4. Kapitel seiner Schrift *De ordine antiphonarii*, daß man noch im 9. Jahrhundert zu Rom, falls man während der Matutin gewahrte, daß der Sonnenaufgang bevorstehe, sofort das Officium der Vigil oder Mette abbrach, wenn auch noch nicht alle Psalmen oder Lectionen gesagt waren. Denn (die Vorschrift der Väter gebietet) daß man zur bestimmten Zeit den canonisch festgesetzten Frühgottesdienst, Officium matutinale, die Laudes, beginne<sup>2</sup>. Man findet daher noch jetzt manche Psalterien aus dem 8. und 9. Jahrhundert, in welchen auf jeden Psalm eine entsprechende Oratio folgt. Man betete an gewöhnlichen Tagen die Psalmen der Reihe nach, interiectis orationibus, soweit die Zeit reichte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> *S. Chrodeg. Regula cap. 15 (Migne l. c. LXXXIX, 1066. 1101)*. Aus demselben Bande von Migne (p. 1249—1251) läßt sich constatiren, daß der ordo officii, den der hl. Sturmius um 748 von Rom bezw. von Monte Cassino nach Fulda brachte, ob schon die Matutin der drei Kartage, in welchen die Mönche von Monte Cassino schon damals sich dem römischen Officium conformirten, fast dieselbe ist wie jetzt, doch für die Pfertage und für die Tage vor Gründonnerstag noch manche Verschönerungen und Ungleichheiten bestehen läßt. Ueber Chrodegang vgl. die kritische Ausgabe von Wilhelm Schmitz: *S. Chrodegangi Metensis Episcopi (742—766) Regula Canonicorum* (Hannov. 1889) p. 6: *Hiemis tempore . . . digesti ad Vigiliis surgant: Finitas nocturnas dicant versus Kaepnaeison (Kyrie eleison) et orationem Dominicam, et faciunt intervallum, excepto diebus Dominicis et festivitibus Sanctorum . . . i. e. ut quadragesimus vel quinquagesimus psalmus possit cantare qui hoc ordinat aut cum ei visum fuerit et ora permisit. Et qui psalterium vel lectionem aliquid indigent, meditationem inserviantur et meditent in ipso intervallo quod possint capere. Et qui non possunt, in ecclesia omnes aut cantant aut legant, et non praesumat aliquis in intervallo dormire, nisi infirmitate cogente (vgl. hierzu Regula S. Benedicti cap. 8: *Hiemis tempore . . . octava hora noctis surgendum est . . . et iam digesti surgant. Quod vero restat post Vigiliis a fratribus qui Psalterii vel lectionum aliquid indigent, meditationi inserviat; . . . parvissimo intervallo . . . custodito, mox matutini . . . subsequantur. . . .**

<sup>2</sup> *Amalarius, De ordine Antiph. cap. 4 (Migne l. c. CV, 1252)*.

<sup>3</sup> Ein solcher Psalter ist abgedruckt bei *Tommasi, Opp. ed. Vezzosi tom. II (Romae 1748)*. Handschriften solcher Psalterien des 8. und 9. Jahrhunderts sind die Codd. 15 und 27 der Stiftsbibliothek von St. Gallen. Der Cod. 808, ein Palimpsest des 8. Jahrhunderts, enthält Orationen: Exhortatio matutina, collectio und consummatio. Darauf folgt, wie es scheint, eine Missa cottidiana mit vier Collecten, — ein Fragment (Cim 343 München) hat gleichfalls einen Psalter mit Orationen; vgl. auch Cod. 170 der Bibliothek von Douai (Catalogue général des Mss. VI, 66), eine Handschrift des 9. Jahrhunderts, welche im ersten Theile Psalterium cum orationibus interiectis, im zweiten Hymnen enthält. — Der Cod. 484 der Universitäts- und Stadtbibliothek zu Utrecht (geschrieben zwischen 720 und 780) gibt nach den Psalmen schon die jetzt gebräuchlichen cantica Prophetarum für die Laudes der sieben Wochentage, im Te Deum die Variante Numerari, Te ergo, Sancte, quaesumus, tuis famulis subveni, und Tu ad liberandum suscipisti hominem. Das *suscepturus* soll erst durch Abbo von Fleury eingeführt sein (vgl. *Birch, The Utrecht Psalter [London 1876]*). Dieselben Varianten im Te Deum und den canticis Laudum gibt der Cod. 161 der Kantonsbibliothek zu Zürich (8. oder 9. Jahrhundert), welcher nach jedem Psalm eine Oratio (wie die Codd. von St. Gallen und München) aufweist. — Ebenso hat im Cod. Parisien. (Bibl. nat. Fonds latin 13 159) ein Psalterium und das Symbolum S. Athanasii aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, wahrscheinlich geschrieben zwischen 842 und 869; es enthält nach jedem Psalm eine Oratio,

Nach der Mitte des 9. Jahrhunderts hören die Schwankungen auf; wenigstens begegnen wir bei den Schriftstellern der Folgezeit, soviel sie sich bis jetzt übersehen lassen, keinen diesbezüglichen Angaben mehr; in den dahingehörigen Documenten erscheint vielmehr das Officium der Mette im ganzen fest geordnet und wird als bekannt vorausgesetzt<sup>1</sup>.

3. Auch für die *Horae minores*, Prim, Terz, Sext, Non und Complet, ließ die canonische Satzung dem Gutbefinden der zuständigen kirchlichen Behörde noch einigen Spielraum. Denn in den Regeln des hl. Fructuosus (um 670) und des Magisters, von denen erstere zwar nur in Spanien, letztere dagegen in Gallien und in Italien im 7. und 8. Jahrhundert Geltung hatte, begegnen wir Bestimmungen, welche die betreffenden Officien als noch in ihrer Gestaltung begriffen erkennen lassen<sup>2</sup>.

Chrodegang ist es, der im Anschluß an die Gebräuche der Benediktinermönche an den römischen Basiliken für den Sæcularclerus zuerst die Bestimmung getroffen, durch welche zur Prim das Officium capituli eingeführt wurde. Er schreibt vor, daß alle Canoniker täglich zum Kapitel erscheinen und die Regel (*institutiuunculam nostram*) lesen sollen; am Sonntag, Mittwoch und Freitag aber sollen Tractate oder Homilien der Väter gelesen werden. Die Art, wie der Clerus Sonntags zur Mette und zum Kapitel erscheinen soll, wird nach dem *Ordo Romanus* bestimmt<sup>3</sup>. Die weitem Theile des Kapitels — vorhergehendes Schulbekenntniß, Lesung des Martyrologiums mit dem Versikel Pretiosa, dem dreimaligen *Deus in adiutorium*, *Respice* und der *Oratio Dirigens* als Vorbereitungsgebet zur Arbeit nebst Segen, und am Schluß die öffentliche Selbstanlage oder das Schuldkapitel nach Verlesung eines Abschnittes der Regel — erscheinen als die Entwicklung des 9. Jahrhunderts<sup>4</sup>. Aus der Uebung, im Kapitel einen *Sermo* oder *Tractatus* oder eine Homilie bezw. ein *Capitulum Regulae* vorzulesen, wenn der Abt oder Bischof nicht selber eine freie Ansprache (*exhortatio*) hielt, entstand später die *Lectio brevis*, als welche jetzt meistens das Kapitel der Non dient.

In betreff der Complet wird bei Fructuosus bereits angeordnet, daß man sich gegenseitig das Schuldbekenntniß ablege (*laxant mutuo delicta*)

---

auch befinden sich darin Vitaneien (fol. 161—164) und (fol. 156) die *Cantica* des Officiums. — In der gleichen Reihenfolge wie heute erscheinen diese *Cantica* auch im Psalterium Karls des Kahlen (Paris, Bibl. nat. Ms. latin 1. 2; cf. *Delisle*, Cabinet des manuscrits III, 320).

<sup>1</sup> Man vergleiche z. B. diesbezüglich die Statuten des Bischofs Hatto von Basel († 836) cap. 34 (*Migne* I. c. CV, 768) mit denen der Folgezeit bis zum Concil von Limoges im Jahre 1031 bei *Harduin*, Coll. Conc. VI, 878 sqq. und *Hefele* a. a. O. IV, 662 ff.

<sup>2</sup> *Migne* I. c. LXXXVII, 1099 sqq.; LXXXVIII, 1004 sqq. An letzterer Stelle heißt es Kap. 35 und 40, daß für Terz, Sext und Non *currente semper Psalterio* die Psalmen zu wählen seien, also nicht die bloß für den Sonntag bestimmten Stücke des Psalters 118.

<sup>3</sup> *Sicut habetur ordo Romanus*. S. *Chrodeg.* (ed. Schmitz) I. c. p. 8, lin. 16.

<sup>4</sup> *S. Chrodeg.* Reg. cap. 18 (*Migne* I. c. LXXXIX, 1067 sq.). Dieser Tert repräsentirt eine erweiterte Form der Regeln des hl. Chrodegang, der bekanntlich fast alle seine Gebräuche den italienischen, besonders den römischen Benediktinerklöstern und der Erzbischof Monte Cassino entlehnt hat. Unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen wurden die Statuten weiter ausgebildet (Concil von Aachen).

und am Schlusse, nach Abbetung der drei Psalmen nebst Hymnus und Segen (cum laude et benedictione), das Glaubensbekenntniß, und zwar mit lauter Stimme, beten sollte. *Symbolum christianae fidei communi omnes recitent voce*. Wie die *Lectio brevis* zu Anfang der Complet aus der von St. Benedikt vorgeschriebenen Lesung (*collationes*) entstand, ist bereits früher erklärt worden. — Die *Regula Magistri* gibt für die Complet folgende Bestimmung: *Psalmi completorii tres dici debent, Responsorium, lectio Apostoli, lectio Evangeliorum, rogos Dei* (d. h. *rogationes seu preces Dei vel supplicationes*, unsere jetzigen *Preces feriales* mit acht Versikeln) *et versum clusorem*, d. h. den Schlußsegen<sup>1</sup>. Demzufolge fehlte auch in dem Bereiche dieser Regel der Psalm *In te Domine speravi* noch gänzlich in der Complet. Was unter der *lectio Evangeliorum* zu verstehen, ist nicht recht klar. Vielleicht darf man darin das *canticum Evangelii*: *Nunc dimittis* sehen, da in den ältesten Codices und bei Amalar und andern die *Cantica* des Neuen Testaments *Magnificat* und *Benedictus* einfach *Evangelium* heißen. Möglich aber auch, daß nach dem gallitanischen und orientalischen Ritus in der Complet, ähnlich wie in den übrigen Horen und der Messe, jedesmal auf die Lesung eines Passus aus Pauli Briefen (*apostolus*) eine evangelische Perikope folgte.

Unter Karl dem Großen und bestimmter noch unter der Regierung seiner Nachfolger, Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen, die den liturgischen Fragen vielfach ihr persönliches Interesse zuwandten, treten, wie sich unten näher ergeben wird, die Schwankungen endlich ganz zurück.

## II. Vertheilung der Psalmen auf die einzelnen Horen der Wochentage.

Unter Pipin dem Kurzen, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen war nach Ausweis der bereits angeführten Documente<sup>2</sup> die römische Liturgie im ganzen Frankenreiche, also in Norditalien und Nordspanien sowohl wie in Frankreich und Deutschland eingeführt worden. In England hatte sie bereits früher die Herrschaft geübt. Es wird sich zeigen, welche inhaltliche Modifikationen sie dabei erlitt. Für jetzt genügt die Bemerkung, daß laut den früher angegebenen Bestimmungen Pipins und Karls wenigstens die Einteilung des römischen Psalterium per hebdomadam zuerst von der kaiserlichen Kapelle zu Aachen und demzufolge in allen Kirchen des fränkischen Reiches, für welche ja, laut *Capitulare anno 802*, die Pfalzkapelle maßgebend sein sollte, vorerst unverändert angenommen wurde.

Diese damals gebräuchliche Vertheilung des Psalteris auf die sieben Wochentage ist, wie aus Amalars bereits öfters genannten Werken zu ersehen, mit geringen Ausnahmen bezüglich der Prim die des jetzigen römischen Breviers im *Psalterium dispositum per hebdomadam*. Ob aber diese *distributio psal-morum* ganz so, wie sie genannten Orts mitgetheilt wird, von Gregor d. Gr. selbst herrührt, oder ob nicht vielmehr darin die Zusätze und Erweiterungen, welche

<sup>1</sup> *Reg. Mag. cap. 37 (Migne l. c. LXXXVIII, 1005)*.

<sup>2</sup> Welchen Eifer Karl d. Gr. für das Officium bei Nacht und bei Tage entfaltete, indem er stets der Mitte, dem Hochamt und der Vesper beizuwohnen pflegte und dabei selber mitwirkte, sehe man bei *Eginhard, Vita Caroli M. cap. 26 (Migne l. c. XCVII, 50)*.

die ordnende Hand der Päpste des 7. und 8. Jahrhunderts dem Werke Gregors hinzufügte, zu erkennen sein dürften, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls hat sie, wie in Rom, so auch im fränkischen Reiche Geltung gehabt. Später, nachdem man für die päpstliche Kapelle bereits eine Vereinfachung hatte eintreten lassen, bestand sie in Paris noch zu Recht. Aus dem Pariser Usus ging sie ins Dominikaner-Brevier und in das der beschuhten Karmeliten über, wie deren Breviere *Dominica Septuages. et seq. ad primam* zeigen, und wie sich auch aus den diesbezüglichen Angaben von Johannes Beletz und Wilhelm Durandus ergibt. Die größten Männer der beiden genannten Orden waren im 13. Jahrhundert zu Paris als Lehrer oder Schüler thätig; ihre dortigen Klöster, z. B. St. Jakob (Jakobiner), gaben die Norm für die übrigen; daß sie selber aber an den Ritus der Weltstadt sich angeschlossen, ist begreiflich.

In den genannten Documenten sind die Psalmen und Cantica der Metten, Laudes, Vesper und Complet bereits die gleichen, wie noch jetzt an den Sonnen- und Ferialtagen per annum. Ebenso sind sich die mit den Psalmen verbundenen *Proces seriales* durch die Jahrhunderte hindurch fast ganz gleich geblieben.

Was speciell die Complet betrifft, so wird in der Schrift des hl. Dunstan *De regimine monachorum in cap. pro Pascha*<sup>1</sup> die jetzige römische Form dieses Officiums mit *Nunc dimittis* als „Einrichtung der Canoniker“ bezeichnet und ist daher wohl in ihrer jetzigen Gestalt nicht älter als die Regel Chrodegangs oder Mitte des 8. Jahrhunderts, falls wir nicht annehmen wollen, daß bereits Gregor d. Gr. dieselbe, wie sie jetzt vorliegt, geordnet habe<sup>2</sup>.

Die Ordnung für Terz, Sext und Non ist ebenfalls dieselbe wie jetzt, und somit war bezüglich dieser drei Horen die Form, welche Gregor d. Gr. oder einer seiner Nachfolger im 7. oder 8. Jahrhundert denselben für den Sonntag gegeben, von den spätern Päpsten bereits auf die Wochentage übertragen worden.

Nur für die Prim ist das Sonntagsofficium noch von dem der Wochentage in höherem Maße als jetzt verschieden. Für letztere, nämlich die Werkstage, sind nach der alten Regel nur drei Psalmen angesetzt: *Deus, in nomine tuo* (Ps. 53) und die zwei Stücke aus Ps. 118, B. 1—16: *Beati immaculati*, und B. 17—32: *Retribue*. Diese römischen Tageshoren betete der hl. Benedikt von Aniane und Cornelimünster neben denen des monastischen Officiums, wie uns sein Biograph berichtet<sup>3</sup>. Diese Gewohnheit erklärt sich leicht daraus, daß der Heilige oft in der Pfalzkapelle zu Aachen dem römischen Officium assistiren mußte, während er in seiner Abtei das monastische betete. Sonntags wurden zur Prim neun Psalmen gesagt, nämlich außer den jetzt gebräuchlichen noch die fünf, welche jetzt vom Montag bis Freitag an Stelle des *Confitemini* eingeschoben werden: Ps. 21—25. Sie wurden vielleicht vor Gregors d. Gr. Zeit zur Mette des Sonntags gesagt, die damals 24 Psalmen gehabt hätte. Schon im Anfang des 8. Jahrhunderts scheint

<sup>1</sup> *Migne* l. c. CXXXVII, 496.

<sup>2</sup> Cf. *Amalarius*, *De ordine Antiph.* cap. 7 (*Migne* l. c. CV, 1259).

<sup>3</sup> *Vita S. Bened. Anian.* apud *Bolland.*, *Acta SS.* 12. Febr. (cf. *Migne* l. c. CIII, 379 sqq.)



das Symbolum *Quicumque*, das sogen. *Athanasianum*, zur Prim gebetet worden zu sein, da es im „Psalter von Utrecht“ als Theil des canonischen Officiums vorkommt. Der hl. Bonifatius hatte es in Deutschland bereits vor der Mitte des 8. Jahrhunderts täglich oder doch einmal wöchentlich zu beten befohlen, weshalb man dasselbe Canticum Bonifatii<sup>1</sup> nannte. Angilbert, Abt von Centula oder St. Riquier (789), ließ die drei ökumenischen Symbole (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum) bei den Litanias maiores singen, und Theodulf, Abt von Fleury, ließ das Athanasianum täglich zur Prim beten; letztere Sitte fand auch anderwärts Eingang<sup>2</sup>. Daß seit dem 9. Jahrhundert das Symbolum Athanasianum Sonntags zur Prim gebetet wurde, geht aus zahlreichen Zeugnissen<sup>3</sup> hervor.

Da wir einmal die römische *distributio psalorum* des 9. Jahrhunderts erwähnt haben, so mag schon hier bemerkt werden, daß darin auch die höhern Festtage vorgesehen sind, und zwar ist für mehrere derselben ein doppeltes Officium angegeben. Im allgemeinen harmonirt diese Vertheilung der Psalmen mit jener des ersten Ordo Romanus bei Mabillon (*Musaeum ital.* I, 2) und mit der von Martène und Muratori veröffentlichten; nur wurde den Angaben der Codices des 9. und 10. Jahrhunderts von Bezzeosi bezw. Tommasi (l. c. p. LXXIX) aus einem spätern Codex bezw. aus einem Specialzusatz auch das für das Festum corporis Christi Nöthige noch beigefügt.

Die *Preces feriales* in Laudes und Vesper oder *Capitella de psalmis*, 14 Versikel aus den Psalmen, finden sich als Fortsetzung der in der Urkirche vom hl. Paulus angeordneten *supplicationes et obsecrationes* hier wie in den übrigen liturgischen Büchern des Mittelalters in der Form von 14 Versikeln mit Kyrie und Miserere wieder, wie wir bereits früher in einer besondern Abhandlung ausgeführt haben<sup>4</sup>; auch blieben sie im 8., 9. und 10. Jahrhundert als Schluß des Officiums, insbesondere der Laudes und Vesper, in Uebung. Ihr Inhalt ist ein Gebet um den Frieden, um Schutz für geistliche und weltliche Obrigkeit, für alle Stände der Gläubigen, um Segen für die Früchte, Befehrung der Sünder, endlich um Befreiung der leidenden Seelen des Jenseiters.

<sup>1</sup> *Migne*, P. G. XXVIII, 1593 (vgl. die Notiz Montfaucons p. 1575).

<sup>2</sup> Vgl. *Morin*, *Les origines du Symbole Quicumque* in der *Science catholique* (15<sup>e</sup> juillet 1891) p. 673 ss., wo gezeigt wird, daß dieses Symbolum aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, vielleicht von Papst Anastasius II. (496—498) stamme. Zu den dort angegebenen Handschriften, welche Papst Anastasius als Verfasser bezeichnen, ist noch Cod. 530 (Helmstadiensis 493) zu Wolfenbüttel (11. Jahrhundert) fol. 68 hinzuzufügen. Vgl. auch den Artikel von Plaine in der *Science cath.* (Septembre 1891) p. 940 ss.

<sup>3</sup> *Hincmari Capitula synodica* a. 852 (*Migne* l. c. CXXV, 778). Cf. *Amalarius*, *De off. eccl.* IV, 2; *De ordine Antiph.* (*Migne* l. c. p. 1169 sqq. 1255 sqq.). Weitere Belegstellen gibt *Granelas* l. c. I, 35 und besonders *Martène*, *Eccl. rit.* lib. 4, cap. 8, n. 1; *Mon. rit.* lib. 1, cap. 4, n. 10.

<sup>4</sup> Beiträge zur Erklärung von Litanias und Missas in der „Regel des hl. Benedikt“ in den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden zc. (Raigern 1886) 4. Heft. — Als Handschriften, in welchen sich diese *Preces feriales* für Laudes und Vesper in etwas erweiterter Gestalt oder auch mit Verfürzungen für die übrigen Horen finden, seien folgende namhaft gemacht: Cod. S. Galli 349, Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts, fol. 60 (S. 119 beginnend mit *Pater noster* und *Oremus pro omni gradu*

## III. Hymnen.

In Verbindung mit dem Psalterium per hebdomadam und als eine gewisse Ergänzung desselben erscheint bereits in unserer Epoche eine Anzahl kirchlicher Hymnen<sup>1</sup>, wie auch eine interessante Episode aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein neues Beweismoment für die Verwendung der Hymnen im römischen Officium bietet. Siebert von Gemblour berichtet in seiner Chronik, daß Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 835 auf Bitten des Papstes Gregor IV. (monente Gregorio) und mit Zustimmung der Bischöfe des Reiches das in Rom seit 200 Jahren übliche Fest Allerheiligen<sup>2</sup> für das ganze Reich, also für Gallien, Germanien und das nördliche Spanien, eingeführt habe. Zur Erinnerung an den Tag der Aussöhnung des Kaisers mit seinen Söhnen wurde es auf den 1. November verlegt — was nach andern für die Stadt Rom schon durch Gregor III. geschehen sein soll — und dieser Tag als bürgerlicher Festtag eingesetzt. Dabei wurde — wenn nicht einige Jahrzehnte später — dem Hymnus des Festofficiums, welches Abt Helischar ordnete, die Strophe hinzugefügt: Gentem auferte perfidam Credentium de finibus, Ut Christi laudes debitas Persolvamus alacriter. Diese Worte beziehen sich nicht, wie Daniel meint, auf die Abigenjer, sondern auf die Normannen und Saracenen. Erstere verheerten in wiederholten Einfällen den Norden und Westen Galliens, während letztere in Süditalien ihr Unwesen trieben, das Kloster Monte Cassino überfielen und ausraubten und selbst bis Rom vordrangen, und die Peterskirche, welche noch außerhalb der Stadtmauer lag, ausplünderten<sup>3</sup>.

praepositorum). — Münchener Staatsbibliothek Clm 17 027, 10. Jahrhundert, fol. 59 sqq. (für alle Foren). — Vgl. auch Cod. Sangall. 20, 8. auf 9. Jahrhundert; Cod. Turic. 83 Zürich, Kantonsbibliothek, ehemals Kloster Rheinau, 10. Jahrhundert, S. 115; Breviarium magnum Einsidlense, Stiftsbibliothek Cod. 83, fol. 459; ibid. Cod. 112, p. 320; Cod. 106 (bez. 96) der Kapitelsbibliothek von Verona, 8. bis 9. Jahrhundert, fol. 11. In diesem Codex ist das Symbolum *Quicumque* zum Martyrologium gesetzt, wohl ein Beweis, daß es zur Prim gebetet wurde, obgleich wir aus dem Leben des Natharius (Migne, P. L. CXXXVI, 515. 588 sq.) wissen, daß er als Bischof von Verona im 10. Jahrhundert noch Schwierigkeit hatte, dasselbe von seinen Canonikern angenommen zu sehen. — Endlich Clm 8271 in der Staatsbibliothek zu München, aus etwas späterer Zeit, und Cod. L, 2 (4<sup>o</sup>) der k. k. Wallersteinschen Bibliothek zu Raibingen, Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts. — Vgl. auch das Antiphonarium von Bangor, oben S. 166 ff.

<sup>1</sup> Vgl. den Artikel „Hymnus“ in Weher und Weltes Kirchenlexikon (2. Aufl.) VI. Bd. Zu der hier angegebenen Literatur füge man die Fortsetzungen von Dreves' Publicationen, sowie *Chevalier*, Repertor. hymn. (Paris 1891) und *Poésie liturgique au moyen âge* (Lyon 1892) hinzu. Cf. *Pimont*, Les hymnes du Bréviaire rom. I (Paris 1874), préf. — *Weyer*, Anfang und Ursprung der lateinischen und griechischen rhytmischen Dichtung (München 1885). — *Dankó*, Vetus hymnarium ecclesiasticum Hungariae (Budapestum 1893).

<sup>2</sup> Es wurde, wie wir oben S. 190 f. bemerkten, von Papp Bonifaz IV. (608—615) als *Dedicatio Eccl. S. Mariae et omnium Martyrum*, 13. Mai eingesetzt, wahrscheinlich aber schon früher unter anderem Namen gefeiert (vgl. *Bidell* in *Lüb. Quartalshr.* 1866).

<sup>3</sup> *Siebert. Gemblac. ad ann. 835* (Migne, P. L. CLX, 159). *Ado Viennens. Martyrolog. 1. Nov.* (Migne l. c. CXXIII, 174). *Martène*, De ant. eccl. rit. lib. 4, cap. 34. *Tosti*, Storia della Badia di Monte Cassino I (Napoli 1842), 43—45. *Rone*, Latein. Hymnen des Mittelalters III (Greiburg 1853—1855), 27.

In Rom bildeten die Hymnen damals (8. und Anfang des 9. Jahrh.) keinen integrierenden Bestandtheil des Officiums. Auch Amalar von Metz, der sich gern an das römische Officium hält, redet bei der Erklärung desselben in einer Weise, daß man auf das Fehlen der Hymnen schließen muß; dagegen waren letztere nach der Regel des hl. Benedikt bei den Mönchen in Übung. Seit Mitte des 9. Jahrhunderts dagegen müssen sie auch in den Kirchen des Frankenreiches, bald danach auch in Rom in das Officium aufgenommen worden sein, denn im Supplement zu Amalars L. 4 de eccl. offic. cap. 48<sup>1</sup> heißt es: *Sicut mos est monachis . . . sic nos solemus eos imitari in Ambrosianis hymnis*. Ob Amalar oder ein anderer der Verfasser sei, ist gleichgiltig, da das Fragment jedenfalls aus der Mitte des 9. Jahrhunderts stammt. Auch Walafrid Strabo spricht sich in ähnlichem Sinne aus und scheint anzudeuten, daß man auch in Rom die Hymnen singe<sup>2</sup>. Wenn man die Hymnen nicht im Officium erwähnt findet, so ist das kein Beweis für ihren Nichtgebrauch, da man sie vielfach getrennt sang oder auch, in besondern Büchern verzeichnet, nicht als nothwendigen Bestandtheil des Officiums betrachtete. Nach Hrabanus Maurus waren sie in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bereits überall im Gebrauche: *Cuius celebritatis devotio (sc. hymnos cantandi) dehinc per totius occidentis ecclesias observatur*<sup>3</sup>.

Leider ist es gar nicht so leicht zu bestimmen, welche kirchliche Gesänge dieser Art so frühe schon Verwendung gefunden haben. Denn die Hymnen waren zu jener Zeit stets in gesonderten Sammlungen (Hymnarien), nicht aber mit den übrigen liturgischen Texten im Psalterium, Antiphonar oder Responsale angemerkt; nur gelegentlich geschieht darin eines Hymnus Erwähnung. Gleichwohl läßt sich aus den zur Zeit vorliegenden Quellen, von welchen wir die wichtigsten in der Note anführen, folgendes mit Sicherheit schließen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Mabillon, *Vetera Analecta* (Paris 1723) p. 99.

<sup>2</sup> De reb. eccles. cap. 25 (*Migne* l. c. CXIV, 956); ed. Knöpfler (Monachii 1890) cap. 26, p. 77.

<sup>3</sup> *Hrab. Maurus*, De cleric. instit. lib. II. cap. 49 (*Migne* l. c. CVII, 362).

<sup>4</sup> Der Cod. Reg. XI in der vatikanischen Bibliothek, dem 8. oder dem Anfang des 9. Jahrhunderts angehörig, dessen Ordnung von den übrigen Handschriften sehr abweicht, ist wohl das älteste Hymnar in Verbindung mit einem Psalterium (vgl. Dreves, *Aur. Ambrosius*, der Vater des Kirchengesanges [Freiburg 1893] S. 7. 18, nebst Schriftprobe). Die Hymnen dieses Codex sind bei Lommasi (*Opp.* II [ed. 1747], 351 sqq.) abgedruckt, aber nicht alle, wie man vielfach glaubte (Vallerini, *Mone*, *Daniel*, *Fessler-Jungmann*), dem hl. Ambrosius beigelegt. — Als zweitältesten Codex möchten wir die Handschrift XXV d/86 der Stiftsbibliothek von St. Paul im Lavantthale (Kärnten) bezeichnen; er stammt aus dem Ende des 8. Jahrhunderts und enthält fol. 7 und 9 in angelsächsischer Schrift die *ferial-* und *Sonntagshymnen*. Im Hymnus der *Prim* (*Iam lucis orto sidere*) findet sich die Variante: *abscedat et vecordia*, und im *Nunc sancte nobis Spiritus* der *Terz*: *Unus Patris cum Filio*. — Als drittältesten aber uns bekannten Codices rechnen wir Cod. Sangall. 20, Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts — ein Psalterium nebst *Cantica* Prophetarum für die Laudes wie jetzt; am Schlusse Hymnen. — Vgl. noch die reichhaltigen Cod. 82. 83 der Kantonsbibliothek zu Zürich, 10. und 11. Jahrhundert, mit zahlreichen *hymnis propriis* für Heiligentage. Der Cod. 170 zu Douai, 9. Jahrhundert, enthält im zweiten Theile ebenfalls die meisten der sonst gebräuchlichen Hymnen de *Dominica* und der *feriae per annum*, nebst den

1. Sonntags wurden zur Winterzeit, wie noch jetzt, bei der Mette und den Laudes die Hymnen *Primo dierum omnium* und *Aeterne rerum conditor* gebetet; im Sommer die aus je zwei sapphischen Strophen mit Dorologie bestehenden, dem hl. Gregor d. Gr. zugeschriebenen Hymnen *Nocte surgentes* und *Ecce iam noctis*<sup>1</sup>, oder auch *Mediae noctis tempus est* und *Magna et mirabilia*<sup>2</sup>.

2. Aber auch die Hymnen der Vesper und Complet wechselten je mit der Jahreszeit. Im Winter, wo die Sonne schon zu der jetzt früher als ehemals gehaltenen Vesperzeit untergeht, ward am Samstag, dessen Vesper als *primae Vesperae* des Sonntags gelten, der Hymnus *O lux beata Trinitas* gebetet, im Sommer dagegen *Deus creator omnium*, *Poliique rector vestiens Diem decoro lumine Noctem soporis gratia* vom hl. Ambrosius<sup>3</sup>. Zur Complet im Winter der siebenstrophige schöne Hymnus: *Christe qui lux es et dies*, im Sommer (*a Pascha sive pentecoste usque ad Dominicam primam Novembris*) und an den Festtagen: *Te lucis ante terminum*<sup>4</sup>.

3. Die Hymnen der Prim, Terz, Sext und Non waren Sonntags und in der Woche schon dieselben wie heute: *Iam lucis orto*, *Nunc sancte nobis*, *Rector potens* und *Rerum Deus tenax vigor*. In der Fastenzeit dagegen sang man zu diesen Horen andere Hymnen. Nämlich in der Terz: *Dei fide qua vivimus*; zur Sext: *Meridie orandum est* oder auch *Qua*

Hymnen *Martyr Dei, qui unicum* und *Iesu, Salvator saeculi*; ähnlich Cod. 106 (9. Jahrhundert), der Dombibliothek zu Köln. — Endlich sind zu vergleichen die Bände X, XXIII und XXVII der von der Surtees Society in den Jahren 1840, 1851 und 1853 zu London, Edinburgh und Durham herausgegebenen liturgischen Bücher der angelsächsischen Zeit. Jerner *Hymnarius Moissiacensis* (ed. P. Dreves, Lipsiae 1888). — Statuten des hl. Dunstan, welcher die Observanzen der Mönche und Canoniker in Italien, Frankreich und Deutschland sammelte, um danach die Klöster und Kathedralkirchen Englands zu reformiren. De regim. mon., insbesondere *Ordo hymnorum* (*Migne*, P. L. CXXXVII, 485 sqq.). *Isidor*, De eccl. off. (*Migne* l. c. LXXXIII). *Beda*, De arte metrica (*Migne* l. c. XC). *Paulin Aquil.*, Hymni c. notis (*Migne* l. c. CIV); iobann die Regeln für Mönche und Canoniker von St. Benedict, vom 6. bis 10. Jahrhundert (*Migne* l. c. LXVI), nebst dem *Ordo Romanus* daselbst und den Regeln von Gaiarius, Aurelian, Fructuosus, Columban, Paulus und Stephan dem Afrikaner, Ferreolus Nazarius und Chrodegang bei *Migne* l. c. LXVI—LXVIII. LXXXVII—LXXXIX und Acta SS. Bolland. 12. Jan. Auffallend ist, daß in den Statuten der Bischöfe Hatto von Basel († 836; *Migne* l. c. CV, 763) und Riculf von Soissons († 902; *Migne* l. c. CXXXI, 17, cap. 6), wo die liturgischen Bücher aufgezählt werden, kein Hymnarium erwähnt ist.

<sup>1</sup> Cod. S. Pauli Lavant. *Dunstan*, De regim. mon. (*Migne* l. c. CXXXVII, 485. 498). Dreves, Hymnar von Moissac S. 29 ff.

<sup>2</sup> Nach Cod. Vatic. Reg. XI und *Tommasi* vol. II., auch nach der *Regula Aureliani* schon im 6. Jahrhundert gesungen (vgl. Dreves, *Mur. Ambrosius* S. 18). Der Hymnus *Mediae noctis* findet sich auch zur Mette im Antiphonar von Bangor (ed. Warren fol. 11 verso).

<sup>3</sup> Nach dem Cod. Vatic. Reg. XI zuweilen auch *Sator princepsque temporum* (cf. *Tommasi* II, 419); Sonntags, wie aus den Handschriften von St. Paul und St. Gallen ersichtlich, der Hymnus *Lucis creator optime*.

<sup>4</sup> Cod. S. Pauli Lavant. *Aurelian.*, *Ordo psallendi* (*Migne* l. c. LXVIII, 393). *Surtees Society*, *Hymns of the Anglosaxon Church* l. c. p. 1 ff. 12. *Martine*, De antiq. mon. rit. lib. 1, cap. 12, n. 12.

Christus horâ sitiit; und zur Non: Perfecto trino numero ober Ter hora trina volvitur<sup>1</sup>.

4. Während nun aber am Sonntage und den fünf ersten Wochentagen der Fastenzeit zur Vesper der bekannte Hymnus Audi benigne conditor erscholl, sagte man in der Vorvesper des Sonntags, d. h. am Samstag-Nachmittage, einen andern: Sic (ober Iam) ter quaternis labitur Horis dies ad vesperam. In der Mette und Laudes der Ferialtage waren zwar die Fastenhymnen vorgeschrieben: Ex more docti mystico und Iam Christe sol iustitiae bzw. Summe largitor praemii und Clarum decus ieiunii von St. Gregor; doch wurden an den Sonntagen, wo man nicht fastete, mancherorts, z. B. in England, die Hymnen der Dominicæ per annum gesungen. In der Passionszeit fand neben den Kreuzhymnen auch ein Hymnus Verwendung, den man, ob schon ohne genügenden Grund, wie es scheint, Gregor d. Gr. zuschreibt: Rex Christe factor omnium ober auch Magnae (ober Magno) salutis gaudio<sup>2</sup>. Im Advent sang man dieselben wie jetzt: Conditor alme, Verbum supernum und Vox clara. Nur am Vorabend von Weihnachten erscholl Veni redemptor gentium von St. Ambrosius<sup>3</sup>. Während die Heiligensfeste viele jetzt nicht mehr gebräuchliche hymni proprii aufweisen, waren die de tempore paschae et pentecostes, sowie die Hymnen zur Mette, Vesper und Laudes der feriae per annum, abgesehen von den prosodischen Modificationen des 17. Jahrhunderts, die gleichen wie noch heute<sup>4</sup>.

Die Lesestücke ober Capitula, lectiones breves der kleinen Horen, lassen sich für diese Zeit nicht genau im einzelnen bestimmen. Sie wurden nämlich auswendig gesagt und daher meist nicht aufgeschrieben. Im allgemeinen galt die Regel, daß sie dem „Apostel“ (den Briefen Pauli) ober

<sup>1</sup> Der erstere hat bei Tommasi und im Cod. Reg. cit. die Variante: Perfectum trinum numerum. Dasselbst ist als cotidianus ad Tertiam bezeichnet: Certum tenentes ordinem, und ad Sextam: Dicamus laudes Domino. In der Osterzeit und auch sonst wohl betete man zur Tert: Iam surgit hora tertia, zur Sert: Iam sexta sensim volvitur, deren Texte man in allen Hymnensammlungen findet. Cf. *Surtees Society* XXIII (a. 1851), 59—61: Cotidie in Quadrages. *Dreves*, Hymn. Moiss. p. 43 sq.

<sup>2</sup> So nach *Dunstan* (*De regim.* l. c. p. 486) und dem Hymnarium bei *Tommasi* *Bezzo* (II, 351 sq. 360. 362—365 und besonders die Noten auf p. 362a. 364a). *Anglosaxon Hymns* l. c. p. 64—67. *Dreves* l. c. p. 42 sqq.

<sup>3</sup> Im Cod. Vatic. Reg. XI ist er mit der Einleitungsstrophe Intende qui regis Israel als Hymnus natali Domini dicendus bezeichnet.

<sup>4</sup> Der Hymnus Veni Creator Spiritus, welcher allerdings erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts vorkommt, hat in den alten Codices nicht die jetzt gebräuchliche Doxologie Deo Patri sit gloria etc., sondern an deren Stelle die Strophe Per te sciamus da Patrem; so im *Magnum Brev. Einsidl.* Cod. 83 der Stiftsbibliothek von Einsiedeln und Cod. 109 zu Verona (10. Jahrhundert). — Im Ferialofficium hat der Cod. Vatic. Reg. XI zum Nacht- oder Frühgottesdienst mit Auschluß des Samstags:

Feria II: Splendor paternae gloriae.

Feria III: Aeternae lucis conditor.

Feria IV: Fulgentis auctor aetheris ober: Deus aeterni luminis.

Feria V: Christe rex coeli.

Feria VI: Dies luci reddita.

In den Codices von St. Paul und St. Gallen erscheinen aber, wie bemerkt, schon dieselben Hymnen wie jetzt:

den Propheten entnommen wurden; in den Laudes wurde ein Abschnitt aus der Apokalypse gesagt, wie auch jetzt noch. Solches ist zu erschließen aus der Regel des hl. Benedikt, Kap. 12 und 13, und der Regula Magistri, cap. 34—37<sup>1</sup>. Nach letzterer folgte auf die lectio Apostoli stets eine lectio Evangelii. Solcher Lesungen findet man noch eine große Zahl in dem Rituale von Durham<sup>2</sup>, wo bekanntlich der römische usus galt, aus dem 7. und 8. Jahrhundert. Sie sind sämtlich den Propheten und den Briefen des hl. Paulus entnommen, an Heiligentagen aus der Epistel des betreffenden Messformulars. Man vergleiche z. B. ebendasselbst<sup>3</sup> das Commune Sanctorum, worin sich schon viele noch heute gebräuchliche Antiphonen und Responsorien vorfinden. Es steht demnach nichts der Annahme entgegen, daß, abgesehen von den Dominicis per annum (post Epiphaniam et Pentecosten), die Kapitel der Laudes und Vesper, Terz, Sext und Non an den Festen des Herrn und der Heiligen und an den privilegierten Sonntagen aus der Epistel der Messe genommen wurden; daß aber an den Ferialtagen das Jahr hindurch wie auch an gewissen Sonntagen die heutigen schon in Übung waren. Zur Complet sagte man meistens wie noch heute: Tu autem in nobis es Domine<sup>4</sup>. Jedenfalls wurden am Ende dieser Periode, also im 11. Jahrhundert, für die Dominicis privilegiatae et festa de tempore schon die Capitula horarum aus der Epistel der betreffenden Fest- oder Sonntagsmesse genommen<sup>5</sup>.

Von den Lesungen der Matutin soll wegen ihrer größern Bedeutung und Wichtigkeit unten besonders gehandelt werden, zumal sie auch in dem Psalterium per hebdomadam, das den Gegenstand dieses Abschnittes bildet, nicht verzeichnet sind, sondern in dem zweiten und dritten Theile des Breviers.

#### IV. Einleitungs- und Schlußgebete.

1. Das Officium begann mit dem Versikel Deus in adiutorium und Gloria Patri. Nach Chrodegang<sup>6</sup> oder dessen Erweiterern sollte aber der

Feria II ad Vigillas: Somno reffectis artubus.

Feria II ad Laudes: Splendor paternae gloriae.

Feria II ad Vesperas: Immense coeli conditor.

Feria III ad Vigillas: Consors paterni luminis.

Feria III ad Laudes: Ales diei nuntius.

Feria III ad Vesperas: Telluris ingens conditor

und so fort für die folgenden Tage, wie im Brevier Pius' V. vor der Correctur durch Urban VIII.; nur erscheint zur Samstagvesper der Hymnus Deus creator omnium, Polique rector vestrens, welcher mit den Worten schließt: Fove precantes Trinitas. Amen; daneben der Hymnus O lux beata Trinitas für die Sommerzeit.

<sup>1</sup> Migne, P. L. LXXXVIII, 1004—1008.

<sup>2</sup> Rituale Dunelmense (London, Edinburgh et Durham 1840) p. 1—44.

<sup>3</sup> Ibid. p. 81—83.

<sup>4</sup> Man findet manche Cobices vom 8. bezw. 9. bis 12. Jahrhundert, welche solche Lectionen, oft mit Collecten — daher Collectarien genannt — enthalten, in den größern Bibliotheken, z. B. Salzburg (Museum, Cod. [saec. IX.]), St. Peter (Cod. a. V, 24 [saec. XII.]), München (Cm 8271 [saec. XII.], aus Michaelbeuren stammend), Zürich (Kantonsbibliothek Cod. LXXXII [saec. XI.], aus Sarra; endlich das schon citirte Pontificale und Rituale von Durham.

<sup>5</sup> Man erstieht dieses aus Guigo, Consuetud. Carthusian. cap. 4 (Migne l. c. CLIII, 642 sqq.).

<sup>6</sup> Reg. cap. 14.

Psalm 69, der mit *Deus in adiutorium* beginnt, wenigstens einmal, nämlich zur Mette, ganz gesagt werden; nicht im Chore, sondern auf dem Gang vom Dormitorium zur Kirche, nachdem man schon gleich beim Erheben vom Nachtlager den Vers *Domine labia mea aperies* gesprochen. Es ist darin unverkennbar eine Anordnung der Benediktinerregel nachgeahmt, der zufolge (Kap. 9 und 43) der dritte Psalm *Domine quid multiplicati sunt* vor dem Invitorium zu sagen ist, damit die Säumigen zur rechten Zeit eintreffen, und um unter Anrufung der göttlichen Hilfe gegen die „Bedränger“ die Versuchungen zu verschrecken<sup>1</sup>. In den übrigen Horen blieb es bei der Anordnung St. Benedikts und Gregors d. Gr., wonach nur der erste Vers des Psalm 69, *Deus in adiutor.*, mit Gloria gebetet wird. Man schloß jede Hore mit *Kyrie eleison*, den *Preces* oder *Capitella* und *Pater noster* bzw. einer *Oration*, worauf die *Antiphon De sanctâ Cruce*, *De sanctâ Maria* und *De Sancto cuius veneratio in praesenti Ecclesia colitur*, d. h. die *Suffragien*, gebetet wurden, endlich *Benedicamus Domino*. Vielfach wurde noch das *Officium* von *Allerheiligen* und das *Officium Defunctorum* hinzugefügt; seit dem 10. und 11. Jahrhundert häufig das *Officium parvum* B. M. V., auch wohl die 7 Buß- und 15 Gradualpsalmen oder sonst eine Reihe von Psalmen und Gebeten für Wohlthäter, Verstorbene, den Frieden und verschiedene Anliegen<sup>2</sup>.

Die Ordnung der Prim ist vom 7., jedenfalls vom 8. bis 11. Jahrhundert fast überall gleichmäßig im Gebrauch<sup>3</sup>. Sie besteht bereits aus

<sup>1</sup> Die ältesten Handschriften der Regel des hl. Benedikt bestimmen im 9. Kapitel nicht, wie wir bei dieser Gelegenheit bemerken, daß der Vers *Deus in adiutorium* vor *Domine labia mea* zur Mette gesagt werde, wie es in den spätern Handschriften und fast allen gebuchten Ausgaben dieser Regel wie auch im monastischen Brevier angegeben ist; man begann vielmehr im 6., 7. und 8. Jahrhundert auch im Benediktiner-Officium die Mette mit *Domine labia mea*, wie im römischen. Vgl. die bei P. Edmund Schmidt, *Regula S. P. Benedicti* (Ratisbonae 1880) p. 23 angegebenen *Codices* des 7. und 8. Jahrhunderts, denen noch Cod. 52 der Kapitelsbibliothek von Verona beizufügen ist. Darin beginnt die Regel auf fol. 100 also: *Incipit Regula a sancto Benedicto Romense edita*. Das betreffende 9. Kapitel steht fol. 128: *Quanti psalmi dicendi sunt nocturnis horis. Hiemis tempore imprimis versus dicendum: Domine, labia mea aperies, et os meum annuntiabit laudem tuam, cui sublungendus est tertius Psalmus cum Gloria.*

<sup>2</sup> *Collectiones*, *Collectae*, *Capitella* oder *Capitula* de Psalms sind das *Kyrie eleison*, *Pater noster*, *Miserere* und 14 Versikel mit darauffolgender *Oration* für die allgemeinen Anliegen der Kirche, seit dem 7. Jahrhundert häufig mit der *Tagesoration* verbunden, wie noch heute im römischen Brevier die *ferialpreces* in *laudes* und *vesper*. Vgl. darüber unsere Abhandlung: *Litaniae* und *Missae*. in den „*Studien*“ (1886), wo wir gezeigt, daß diese Gebete auf apostolischer Institution beruhen (1. *Utm.* Kap. 2) und in allen Jahrhunderten seit den Tagen der Apostel als Bestandteil der Liturgie sich nachweisen lassen. — Zum Beleg für die obigen Angaben im Texte S. 406 ff. sehe man *Rituale Dunelmense* l. c. (Durham 1840), wo die betr. römischen Riten vom 7. bis 10. Jahrhundert auf p. 172—179 zu finden sind. Die *Collectiones ad vigilias* und *Oration* am Schluß der Mette *ibid.* p. 87; ferner *Antiphonar. Benchorensis* (*Migne*, P. L. LXXII, 595—599) und *Muratori* l. c. *S. Dunstan, De regim. mon.* (*Migne* l. c. CXXXII, 481). *Udalric. Cons. Clun. lib. 1, cap. 2* (*Migne* l. c. CXLIX, 645).

<sup>3</sup> *Rituale Dunelmense* p. 166—172. *Chrodegang. Reg. cap. 18. Dunstan* l. c. p. 482. Ferner die unten näher bezeichneten Gebräuche der verschiedenen Orden bis zu den Augustiner-Statuten des 12. Jahrhunderts bei *Amort, Vetus discipl. canon.* (Venetius 1747) p. 932 sqq.

Hymnus mit Psalmen und dem üblichen Schluß nebst Confiteor, Martyrologium, Pretiosa, Sancta Maria, dreimaligem Deus in adiutorium, Respice und Oration Dirigere als Gebet für die Arbeit, nebst Segen und Lesung aus der heiligen Regel (caput Regulae, daher der Name des Raumes Capitulum), bezw. an Festtagen ein Sermo oder eine Homilie über das Evangelium oder Festgeheimniß, frei vom Obern als Exhortation gesprochen oder aus einem Kirchenvater vorgelesen, später durch die lectio brevis ersetzt.

2. Unsere jetzigen sogen. Marianischen Schlußantiphonen finden wir in den uns zu Gebote stehenden liturgischen Büchern dieser Periode des 7. bis 11. Jahrhunderts nirgends erwähnt, obschon die Texte derselben zum Theil, z. B. Ave Regina coelorum und Regina coeli, bereits bestanden, Alma und Salve Regina wenigstens seit dem 11. Jahrhundert (Hermannus Contractus, Mönch auf Reichenau, † 1054). Nur das Regina coeli wurde Ostern schon zu Rom, aber nicht am Schluß des Officiums, sondern als Antiphon „de sancta Maria“ in der Vesper gesungen<sup>1</sup>. Unser heutiger Gebrauch scheint erst dem 13. Jahrhundert zu entstammen, wo er in der Kapelle des hl. Ludwig IX., Königs von Frankreich, jedoch nur für die Complet<sup>2</sup>, üblich war. Im 16. Jahrhundert kam die marianische Schlußantiphon an Stelle des Officium parvum B. M. V. für alle Horen in Uebung.

Wann man angefangen, das „kleine Officium der Mutter Gottes“ dem Tagesofficium hinzuzufügen, ist nicht leicht zu sagen. Cardinal Bona<sup>3</sup> und Thomassin<sup>4</sup> sind der Meinung und stützen sich dabei auf ein Manuscript des Petrus Diaconus, daß Gregor II. († 731) dasselbe verfaßt, und Zacharias († 752), der eine Zeitlang auf Monte Cassino weilte, es nebst dem Officium de S. Benedicto den Mönchen als Anhang des Tagesofficiums zur Pflicht gemacht habe. Laut dem zuverlässigen Zeugniß des Liber pontificalis<sup>5</sup> dagegen verpflichtete der hl. Papst Gregor III. († 741) auf einer römischen Synode die Benediktinermönche der Klöster bei St. Peter, welche in dieser

<sup>1</sup> Laut Angabe des Cober bei Tommasi-Vezzosi IV, 100.

<sup>2</sup> Volebat rex S. Ludovicus ut pueri . . . et propinqui semper ad Completorium assisterent cum ipso; in culus sine specialis Antiphona beatae Mariae alta voce cantabatur. Thomassin., Vet. et nov. Eccl. disc. I, 2, cap. 87, n. 2. — Möglich, daß der Gesang schon länger bestand, etwa seit dem 12. Jahrhundert, den Tagen des hl. Bernhart, da der Biograph Ludwigs nicht sagt, daß er diesen Gebrauch eingeführt. Als Verfasser des Salve Regina, sowohl des Textes als der ältesten Melodie, ist ohne Zweifel Hermann der Lahme zu betrachten. Vgl. W. Brambach, Die verloren geglaubte Historia de sancta Astra Martyre und das Salve Regina des Hermannus Contractus (Karlsruhe 1892).

<sup>3</sup> De divina Psalmodia cap. XII, § II (Opera, ed. Antverpiae 1723): E Latio autem testem habeo Petrum Diaconum Cassinensem . . . Hic in regulam S. Benedicti commentarium composuit etc.

<sup>4</sup> L. c. cap. 86, n. 8: Confirmat Cardinalis Bona, De div. Psalm. c. 12, Romae servari commentarium manu scriptum Petri Damiani (sic) in regulam S. Benedicti, — eine Vertauschung der Namen, die offenbar auf einem Irrthum beruht. Ueber des Petrus Diaconus geringe Zuverlässigkeit vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I (1885); Johann A. de Nuce, Chron. Cass. App. p. 19 und Bibl. Cass. IV (Florilegium), p. 5.

<sup>5</sup> Vita S. Gregorii III. (ed. Duchesne) I, 422, lin. 25: . . . in oratorio, quod a me constructum est in honore Salvatoris, S. Dei Genitricis . . . Sanctorumque Apostolorum . . . ut tria illa monasteria, quae secus basilicam Apostoli sunt constituta . . . omnibus diebus, dum vesperas expleverint . . . tres psalmos et evangelia matutina Deo canant.



Basilika das feierliche Chorgebet verrichteten, täglich nach dem Hauptofficium „drei Psalmen und das Evangelium“ zu singen, worin möglicherweise die Quelle für die von Petrus Diaconus überlieferte Nachricht zu suchen ist. Wie der hl. Petrus Damiani dasselbe emendirte und weiter verbreitete, und wie es Eingang in das römische Officium fand, wird im folgenden Abschnitt gezeigt werden. Es sei noch erwähnt, daß schon der heilige Bischof Ulrich von Augsburg († 973) täglich nach dem *cursus quotidianus* das Officium der Mutter Gottes betete<sup>1</sup>. Der hl. Petrus Damianus († 1072) hat somit dieses Officium nicht geschaffen, sondern nur verbessert und neu geordnet.

3. Von Orationen, die am Schlusse der Vesper und Laudes als „Segen“ des Bischofs oder praeses chori laut Concil. Agathense can. 30 gesagt wurden<sup>2</sup>, findet man auch zu Anfang dieser Periode noch zahlreiche Beispiele in den alten Sacramentarien<sup>3</sup>. Ein handschriftlicher Codex der Seminarbibliothek zu Namur, dem 14. Jahrhundert entstammend, enthält noch solche Orationen für alle Officien und zeigt somit, daß auch im Anfange der folgenden Periode, 12., 13. und 14. Jahrhundert, dieser „Segen“ noch vielfach im Gebrauch war; möglich indes, daß diese Gebete im Codex von Namur zu Stillgebeten verwendet wurden<sup>4</sup>. Aus letzterem ergibt sich, daß die *Preces* oder *Capitella* mit diesem Segen des Bischofs oder der Oration verbunden waren; daß indes seit dem 9. Jahrhundert statt der „Entlassung“ das Officium für die Verstorbenen oder das von allen Heiligen oder auch die Gradual- bezw. Pönentialpsalmen darauf folgten.

4. Am Schluß der Complet wie zu Anfang der Mette und Prim wurde vielleicht schon seit dem 7., jedenfalls aber seit dem 8. und 9. Jahrhundert, das Vaterunser und das Apostolische Glaubensbekenntniß gebetet<sup>5</sup>.

Im übrigen können wir für die schon früher von uns besprochenen Gebräuche des Completritual, von der Lesung, *collatio*, bis zum Segen einschließlich, auf Martène<sup>6</sup> verweisen.

<sup>1</sup> *Cursus scilicet cottidianus cum matricularis* (i. e. clericis ecclesiae matriculae sive Cathedralis) in choro eiusdem matriculae ab eo cante observabatur. . . Insuper autem unum cursum in honore sanctae Mariae Genitricis Dei, et alterum de sancta Cruce, tertium de omnibus Sanctis et alios psalmos plurimos . . . omni die explere solitus erat, nisi si eum impediret aliqua inevitabilis necessitas. *Gerhardi Vita S. Udalrici* cap. 8. *Mon. Germ. SS. IV*, 389, lin. 36 sqq. (cf. *Mabillon, Acta SS. O. S. B.* [saec. V.] p. 427 und *Bolland., Acta SS. I*, 4. Iulii, neßß der praefatio und den notae). <sup>2</sup> *Mabillon, De cursu Gall.* (*Migne, P. L. LXXXII*, 403, n. 61).

<sup>3</sup> Eine Aufzählung derselben würde zu weit führen. Wir verweisen nur auf die bei *Migne l. c. LXXVIII*, in *Pamelius, Liturgicon Latinum* und bei *Tommasi tom. V* abgedruckten Sacramentarien, sowie auf *The Pontifical of Egbert, Archbishop of York 732—766* (*Durham 1853*) p. 80 sq.

<sup>4</sup> Man sehe hierüber noch *Martène, De antiq. Eccl. rit.* (ed. Veneta 1783) III, 18—21; *De monachor. rit. l. c. IV*, 14. 35.

<sup>5</sup> Dies besagt schon die *Regula S. Fructuosi* cap. 2 (*Migne, P. L. LXXXVII*, 1099) und das Antiphonar. *Benchor.* bei *Muratorius l. c. IV*, 21 (*Migne l. c. LXXII*, 597). *Dunstan, De reg. mon.* (*Migne l. c. CXXXVII*, 485). An letzterer Stelle findet sich auch die Oration *Deus cui omne cor patet*, welche jetzt zur *praeparatio ad Missam* und (*Migne l. c. LXXII*, 556) das *Ante oculos*, was jetzt als *oratio Urbani VIII.* post *Missam* steht; endlich sehe man bei *Joh. von Noranthes* (*De off. eccl.* [*Migne l. c. CXLVII*, 30]), wo gesagt ist, daß *incipiente versu: Dirigatur, ad Vesp. incensum super altare a sacerdote offertur.*

<sup>6</sup> *De antiq. Eccl. ritib. lib. 4, cap. 8*, und *De ant. mon. rit. lib. 1, cap. 11. 12.*

Die Anordnung, daß Pater und Credo zu den drei genannten Officien zu sprechen, vor Matutin und Prim, aber nach der Complet, findet sich, soweit wir zu constatiren vermochten, zuerst beim hl. Benedikt von Aniane († 821), dem großen Reformator der Klöster unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen. Er befahl seinen Mönchen, dieselben vor dem Hochaltare kniend still zu beten<sup>1</sup>. Indes muß angenommen werden, daß das Apostolische Glaubensbekenntniß bereits im 8. Jahrhundert zu Rom im Officium, sei es nun bei der Messe, Prim oder Complet, eine Stelle hatte; denn man findet dasselbe in allen Psalterien des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß durch Benedikt, der von seinem Kloster Cornelmünster aus auf die Gestaltung der kirchlichen Disciplin unter Ludwig dem Frommen und der Liturgie an der kaiserlichen Kapelle zu Aachen großen Einfluß übte, oder seine Freunde dieser Gebrauch in die Collegiatkirchen oder Canonien des Reiches überging und so vom Weltclerus acceptirt war, bevor er zum Gesetz erhoben ward<sup>2</sup>. Aus Johann von Avranches<sup>3</sup> ist zu ersehen, daß der genannte Gebrauch im 11. Jahrhundert beim Weltclerus bereits allgemein war.

Zwischen den einzelnen Psalmen betete man vielfach noch, wie laut Cassian ehemals in der ägyptischen und syrischen Wüste, still einige kleinere Gebete, wie dies beispielsweise aus dem Leben des hl. Anshar († 865), das den hl. Rembert zum Verfasser hat, hervorgeht<sup>4</sup>.

\* \* \*

Wir können hier nicht näher auf eine Prüfung der von Herrn Vatiffol gegebenen Darstellung des Officiums zur Zeit Karls des Großen eingehen<sup>5</sup>. Wir beschränken uns daher auf folgende Bemerkungen:

1. Die Angabe auf S. 87 und 100, eine Collecte oder Oration sei in der Vesper und den Laudes erst nach der Mitte des 6. Jahrhunderts — der Zeit St. Benedikts, der nur das Pater noster habe — eingeführt und im 8. Jahrhundert bloß an Sonn- und Festtagen gesagt worden, stimmt nicht mit dem überein, was S. 88 über die Preces seriales gesagt ist. Denn Amalar<sup>6</sup> berichtet uns, daß am Schluß derselben, an den Ferialtagen, der Priester stehend die Collecte spricht: *Postremo surgit sacerdos . . . et dicit stando orationem . . . Quod eadem precum orationes celebrandae sint vespertina hora etc.* Die Worte *post vespertinalia et matutinarum officia, quae aguntur pro mortuis*, zeigen auch, daß in der Lobtvesper und Laudes wie andere Psalmen

<sup>1</sup> Vita S. Bened. Anian. cap. 8 apud Bolland., Acta SS. 12. Febr. (V, 618).

<sup>2</sup> Vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV (1. Aufl.), 8 ff.

<sup>3</sup> De off. eccl. (Migne I. c. CXLVII, 30).

<sup>4</sup> Vita S. Ansharii cap. 15 apud Acta SS. Bolland., 3. Februarii (IV, 409).

Man findet solche Gebete für alle Psalmen und Cantica auch bei Tommasi I. c. II, 58 sqq. und im Antiphonar von Bangor (Migne I. c. LXXXII, 600—602).

<sup>5</sup> Hist. du Brév. p. 82—141.

<sup>6</sup> De eccles. offic. IV, 4 (ed. Hittorp, Paris 1610) p. 452. Vgl. dazu auch den Cod. CVI (96) der Kapitelsbibliothek zu Verona, dem 8. bez. Anfang des 9. Jahrhunderts entstammend, welcher fol. 11 die Preces vespertinales enthält, danach: *incipiunt orationes . . . vespertinales anni circuli* nicht nur für Sonn- und Festtage, sondern auch für die Ferien.

so auch andere Gebete gesprochen wurden. Der Brauch, statt einer Collecte am Schluß des Officiums bloß das Pater noster zu sprechen, welchen einige Commentatoren in der Regel St. Benedicts finden wollen, scheint nur auf einige wenige Kirchen beschränkt geblieben zu sein. Aus späterer Zeit haben wir das Zeugniß des Diakons Johannes über die Lateran-Basilika<sup>1</sup>, wonach diese „Mutter“ der Kirchen „des Erdkreises“, quae Salvatoris vocabulo consecrata est, Salvatoris orationem . . . prae ceteris praecipuam semper habuit. Daher: Hanc reservans apostolicam institutionem non nisi Dominica utitur oratione. Das galt aber nur für das dortige Kapitel. Wenn der Papst oder einer der suburbicantischen Bischöfe das Officium hielt, so wurde die Collecte des Tages gebetet: Sunt praeterea aliae quaedam collectae ad Matutinas vel Vesperas intitulatae<sup>2</sup>, quae ab Apostolico, vel ab eius septem collateralibus episcopis, et non ab aliis penitus in ipsa ecclesia dici possunt<sup>3</sup>.

2. §. 89 heißt es, daß nach Amalar zu Anfang der Complet uns leçon brève stattfinde und daß laut demselben Schriftsteller die Lesung im Refectorium geschehe; das Kapitel oder die lectio brevis sei nur der Schluß derselben. Allein das steht nicht im cap. 8 des lib. 4 de eccles. off., welches Vatissol citirt. Es ist baselbst im Ueigentheil gesagt, daß dies eine „Eigentümlichkeit“ der viri religiosi oder Mönche sei; nur Metz habe, — jedenfalls seit Throdegang, der bekanntlich vieles aus der Regel des hl. Benedict in die Statuten der Canoniker herübernahm — die Sitte, daß ante istud officium conveniant in unum fratres ad lectionem (ut post officium Primae). Das war eine längere geistliche Lesung. Die Worte: Completorium ideo dicitur quia in eo completur quotidianus usus cibi et potus, und: In isto consumitur esus et potus et collatio<sup>4</sup>, wollen nicht besagen, daß die Lesung oder gar die lectio brevis im Refectorium statthabe, oder die Lesung im Chore den Schluß der Tischlesung bilde, sonder daß mit der Complet die Tagesgeschäfte sowie Essen, Trinken, Lesen aufhöre denn es folgt auf das Wort collatio noch et omne commune opus. In lese beide Kapitel. Eine längere Lesung vor der Complet war bis zum vorri Jahrhundert und ist noch heute in vielen Collegiat- und Klosterkirchen gebräuch und wird eingeleitet durch Iube Domne und Noctem quietam.

3. Auf §. 92 sagt der Verfasser: La psalmodie étaít séparée de lecture par un verset, rien de plus, et surtout rien de la raison d'ordinaire et de l'absolution que nous rencontrons là aujourd'hui: „Prae versus lectionem“ dit nettement Amalaire.

Allerdings ist im lib. 4, cap. 9 l. c. von nichts weiterem die Rede. im Prolog<sup>5</sup> heißt es von den Magistri Romani: Orationem Dominicam cantant post psalmos nocturnales, sed dicunt aliquod Capitulum quale istud est: Intercedente beato principe Apostolorum Petro et custodiat nos Dominus<sup>6</sup>. Dies entspricht dem von Vatissol<sup>7</sup> s. geführten Ordo Romanus von St. Amand, und zudem deutet die Orationem Dominicam non cantant — scil. Romani — doch wohl an, daß anderswo dies Gebet an der betreffenden Stelle sagte, weil sonst Amalar keinen Grund hätte, das Auslassen derselben als eine Eigentümlichkeit der Römer zu

<sup>1</sup> Mabillon, Mus. ital. II, 566, n. VII.

<sup>2</sup> So in den römischen Sacramentarien seit dem 6. Jahrhundert.

<sup>3</sup> Mabillon, Append. Ord. Rom. l. c.      <sup>4</sup> De ord. antiph. cap. 7.

<sup>5</sup> Zum lib. de ord. antiph. l. c. p. 505.

<sup>6</sup> Man vergleiche damit die absolutio im Officium parvum oder in Sabbato B. M. V. des jetzigen römischen Breviers.

<sup>7</sup> L. c. p. 92, nota 2. — Duchesne, Orig. p. 444.

bezeichnen. — Weitere Ungenauigkeiten hervorzuhellen ist hier kein Grund und kein Raum; das Gesagte dürfte genügen, den Leser zu überzeugen, daß eine Nachprüfung der Angaben des Herrn Vatissol nicht überflüssig ist.

## V. Die Lectionen.

### 1. Im allgemeinen.

Schon im Alten Bunde wurde im Tempel zu Jerusalem, wie in allen Synagogen der Juden in Palästina und in der Diaspora, mit der Psalmodie auch eine gottesdienstliche Lesung der Heiligen Schrift verbunden. Die Vertheilung der Lesungen auf die verschiedenen Wochen- und Festtage schreibt der Talmud dem Esdras zu<sup>1</sup>. Die Mischnah Megilla III, 5—6 gibt die Lesestücke aus dem Pentateuch, welche an den hohen Festtagen vorgetragen werden mußten; am Purimfeste wurde außer 2 Mos. 17, 8 ff. auch das Buch Esther verlesen<sup>2</sup>. Zur Zeit Christi schloß sich an die Lesung des Pentateuch die Hapthara, d. h. eine Lection aus den Propheten, an<sup>3</sup>. Der Pentateuch war in 154 Abschnitte oder Paraschen abgetheilt, um ihn in drei Jahren, alle Samstag eine Parasche, ganz zu lesen.

1. Der göttliche Heiland gab durch seine active Theilnahme und sein Beispiel<sup>4</sup> diesem Brauche eine höhere Weiße, und die Apostel setzten den von der Synagoge überkommenen Ritus<sup>5</sup> in dem Gottesdienste der Urkirche fort. Wie aus den Briefen des hl. Paulus hervorgeht<sup>6</sup>, wurden die neutestamentlichen Schriften schon frühzeitig in der Kirche gelesen. Während der drei ersten Jahrhunderte war die Ordnung, wie Mone und Probst aus Stellen bei Ignatius von Antiochien, Justinus Martyr und dem Briefe an Diognet beweisen, die, daß man mit Stücken aus dem Pentateuch begann und daran die Lesung aus den Propheten und aus dem Evangelium schloß. Statt einer der erstern wurde öfters auch ein Stück aus den apostolischen Briefen gelesen<sup>7</sup>.

2. Nach den Apostolischen Constitutionen, Justin, Tertullian, Cyprian<sup>8</sup> war in der Folge meistens die Ordnung die, daß an erster Stelle ein Stück aus dem Alten Testament, an zweiter eine Perikope aus der Apostelgeschichte und den Briefen Pauli und hierauf zuletzt das Evangelium gelesen wurde.

<sup>1</sup> Cf. Sabatier, La didache (Paris 1885) p. 94.

<sup>2</sup> Man sehe die nähern Angaben bei Riehm, Handwörterbuch der biblischen Alterthümer s. v. Synagogenanacht. Für einzelne Tage gibt auch Lightfoot (Opp. [ed. Leusden, Franqueure 1819] I, 419 sq. [Ministerium templi] und II [Horae Hebraicae], 390 sqq.) die jüdischen Lesestücke.

<sup>3</sup> Vgl. Schäfer, Die religiösen Alterthümer der Bibel (Münster 1878) S. 157. Alloli-Ganeberg, Alterthümer der Hebräer Kap. 4, § 185. — Glair, Introd. I (Paris 1861), 401. Richardi Simonis Exercitatio exhibens Caeremoniarum Iudaicarum cum disciplina ecclesiastica collationem (Francofurti 1693). Biddell, Messe und Pascha (Münch 1872) S. 63. 66 f. 73 f.

<sup>4</sup> Luc. 4, 16—30. <sup>5</sup> Act. 13, 15. 27; 15, 21. 2 Kor. 3, 14. 15 nebst 1 Tim. 4, 13.

<sup>6</sup> Kol. 4, 16 und 1 Thess. 5, 27.

<sup>7</sup> Probst, Liturgie der ersten christlichen Jahrhunderte (Tübingen 1870) S. 88. Mone, Lateinische und griechische Messen S. 68.

<sup>8</sup> Const. Apost. lib. 2, cap. 57 (Migne, P. G. I, 725—730). S. Justin., Apol. lib. 1, cap. 67. Tertull., Adv. Marc. lib. 4, cap. 5; De praescript. cap. 36; Apol. cap. 32. 39. S. Cypr. Ep. 33. 34. Das Nähere bei Probst a. a. O. S. 33—360.

Diese Lesungen waren aber nicht auf die Liturgie der heiligen Messfeier beschränkt, sondern fanden auch im Officium oder canonischen Stundengebet statt<sup>1</sup>.

Im 4. Jahrhundert treten bereits die Officien, welche mit Schriftlesung gefeiert wurden, deutlicher hervor; es sind vorzüglich die Mette und Vesper. An den Wochentagen las man in diesen Tageszeiten zwei Lectionen, je eine aus dem Alten und dem Neuen Testamente; Samstags und Sonntags aber wurden beide Lectionen dem Neuen Testamente entnommen, die erste den Briefen Pauli, die zweite dem Evangelium<sup>2</sup>.

3. Ueber die römische Liturgie, insbesondere über den Cursus oder die Ordnung der in Rom vor St. Gregor üblichen canonischen Tageszeiten, sind keine genügenden Nachrichten auf uns gekommen, aus denen sich klar ersehen ließe, welche Schriftlesungen während des 5. und 6. Jahrhunderts im römischen Officium Geltung hatten. Aus den Biographien und den Werken der heiligen Päpste Gdelestin I. († 432), Leo d. Gr. († 461) und Gelasius I. († 496) ist zwar ersichtlich, daß man beim Gottesdienste die heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments und auch Werke der Väter und Martyreracten zu Rom las<sup>3</sup>. Aber es wird nirgends mitgetheilt, ob und in welcher Weise dies beim canonischen Stundengebet der Fall war, da die betreffenden Stellen auf die Messliturgie allein sich beziehen könnten; noch auch gibt uns der hl. Isidor<sup>4</sup>, der ex professo die Lectionen behandelt, nähere Aufschlüsse hierüber. Die ersten eingehenden und zuverlässigen Nachrichten über die Lesungen bei den verschiedenen Tageszeiten gibt uns, für Italien wenigstens, die Regel des hl. Benedikt († 543)<sup>5</sup>. Daraus nun aber zu schließen, es habe vor Gregor d. Gr. überhaupt im römischen Officium keine Schriftlesungen gegeben, wie einige Gelehrte mit Berufung auf Theodemars oder Paul Warnefrieds Brief an Karl d. Gr. thun, ist unzulässig<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Das geht hervor aus den von Abt Haneberg im Jahre 1870 zu München herausgegebenen Canones S. Hippolyti, besonders can. 31. 37; sodann aus den Const. Apost. lib. 2, cap. 59 und lib. 1, cap. 19 (*Migne*, P. G. I, 743 sqq.) und *Athanas.*, De virginitate cap. 12 (*Migne* l. c. XXVIII, 284 sqq.). Psallat, legat, precetur heißt es in den Const. Apost. lib. 8, cap. 34 (*Migne* l. c. I, 1138); cf. lib. 6, cap. 80: Congregamini, lectionem librorum sacrorum facientes, atque psallentes. Daß dies auch für Rom galt, beweist der fast ganz gleiche Text der Canones Hippolyti, welche ja für Rom und Porto geschrieben sind. Ferner Conc. Laodic. (circa 366) can. 17 bei *Harduin*, Coll. Conc. I, 783. Hefele, Conciliengeschichte I (2. Aufl.), 727. *Plattner*, Neueste Geschichte des Breviers S. 194 ff.

<sup>2</sup> *Cassian.*, De instit. coenob. lib. 2, cap. 4. 6 (*Migne*, P. L. XLIX, 83. 90). *S. Aug.*, Conf. V, 9 (*Migne* l. c. XXXIII, 714, n. 7) und VI, 3 (ibid. p. 731). *Aurelian.*, Ordo (*Migne* l. c. LXVIII, 393). *Mabillon*, Mus. ital. I, 2, p. 106. *S. Ambros.*, Ep. I, 20 (*Migne* l. c. XVI, 997, n. 13; cf. ibid. col. 1309: De excess. fr. Sat. n. 61). *S. Aug.*, Ep. I, 29: Pomeridiano die legebatur alternatim et psallebatur (*Migne* l. c. XXXIII, 119, n. 11). Cf. *S. Basil.* in Ps. 59 (*Migne*, P. G. XXXIX, 464).

<sup>3</sup> Lib. Pontif. (ed. Duchesne) I, 230. *S. Leon.* serm. 40, cap. 3; serm. 51, cap. 1; serm. 60, cap. 1; serm. 70. 73, cap. 1 (*Migne*, P. L. LIV, 288 sqq.). *S. Gelas.* Tract. bei *Thiel*, Ep. Rom. Pontif. I, 379. 380 mit den Anmerkungen und ibid. p. 458 sq. <sup>4</sup> De eccl. offic. I, 10 (*Migne*, l. c. LXXXIII, 744 sqq.).

<sup>5</sup> Reg. cap. 9 sq.

<sup>6</sup> Vgl. darüber unsere Abhandlung im „Katholik“ (December 1886) S. 622 ff. — Für das Nachfolgende sehe man E. Ranke, Das kirchliche Perikopenystem aus den

An den Festtagen der heiligen Martyrer wurden deren Acten verlesen laut Can. 36 des Concils von Hippo (393)<sup>1</sup>; dieser Canon ist um so werthvoller, als er auf die „transmarinische“ d. h. die römische Kirche Rücksicht nimmt. Gregor d. Gr. selbst bezeugt, daß zu seiner Zeit auch Werke der Väter (homiliae, commentarii, sermones) bei der Mette gelesen wurden, und die aus seinen oder seines Vorgängers Tagen stammenden Bestimmungen des ersten Ordo Romanus und des Liber diurnus Rom. Pontif. sind ein Beweis dafür, daß, wenngleich nicht stets uniform, auch Lesungen aus der heiligen Schrift einen integrierenden Theil des täglichen Gebetspensums bildeten<sup>2</sup>.

Batiffol<sup>3</sup> macht in seiner Geschichte des Breviers auf einen Ordo Romanus der Bibliotheca Vallicellana aufmerksam, den Tommasi<sup>4</sup> veröffentlicht hat. Es heißt darin: *Passiones Sanctorum vel gesta ipsorum usque ad Adriani tempora (772—795) tantummodo ibi legebantur, ubi ecclesia ipsius Sancti vel titulus erat: ipse vero (scil. Hadrianus) a tempore suo rennuere iussit et in ecclesia sancti Petri legendas esse constituit.* Im Jahre 741 war die Feier der Anniversaria Martyrum noch localisirt und auf den locus depositionis oder locus tituli beschränkt, wie wir es früher aus St. Hieronymus ersehen haben und wie es noch im Ordo Romanus der Bibliothek von Montpellier Mitte des 8. Jahrhunderts<sup>5</sup> und im Liber Pontificalis in Vita S. Gregorii III. (731—741) berichtet wird. Bei letzterem<sup>6</sup> heißt es: *Disposuit ut in coemiteriis circumquaque positis Romae in die nataliciorum eorum luminaria ad Vigiliis faciendum deportentur.* So wurden die Marienfeier in der Basilika Maria Maggiore gefeiert, St. Michael in der ihm geweihten Kirche, St. Cosmas und Damian in ihrer Titelkirche, St. Martin in seinem Kloster. Als im Jahre 756 infolge der Belagerung Roms durch die Longobarden die Leiber der vorzüglichsten oder bekanntesten Martyrer aus den Katakomben in die Stadt übertragen wurden, bereicherte man durch die Feier ihrer Anniversare den Festkalender von St. Peter, wohin die meisten kamen. Da der Ordo officiorum ad S. Petrum, wie oben gezeigt, für auswärts maßgebend war, so kam mit der Einführung des von St. Peter kommenden römischen Antiphonale und Sacramentar unter Pipin und Karl d. Gr. auch die Sitte, den Heiligenofficien einen größern Spielraum zu gewähren, nach Frankreich und Deutschland. Amalar kennt daher bereits in seinem Werke<sup>7</sup> das Sanctorale doch nur als integrierenden Bestandtheil des Cursus Romanus oder der Cantilena Romana. Amalar hatte

ältesten Urkunden der römischen Liturgie bargelegt und erläutert (Berlin 1847) S. 258 ff. R. Schu, Die biblischen Lesungen der katholischen Kirche in dem Officium und der Messe de tempore (Trier 1861).

<sup>1</sup> Befehle, Conciliengeschichte II (2. Aufl.), 55. Pleitshner a. a. O. S. 386.

<sup>2</sup> S. Greg. Epist. lib. 12, cap. 24 (Migne, P. L. LXXVII, 1234). Liber diurnus Rom. Pontif. cap. 3, tit. 7 (Migne l. c. CV, 71). In der Ausgabe von Lh. G. v. Sidel (Wien, Gerold, 1889) ist es formula LXIV, p. 74—78. Ordo Rom. lib. 1. Mabillon, Mus. ital. II, 1, p. 106 und Migne l. c. LXXVIII, 938. Vgl. Grisar in der Zeitschr. für kath. Theol. (Jnnshrud 1885) S. 385 ff. — In der kürzlich von den Hollandisten herausgegebenen Vita S. Melaniae iunioris († 439), aus der Mitte des 5. Jahrhunderts stammend, Ahalecta Bollandiana tom. VIII, fasc. 1, p. 16 sqq., worin man sich (p. 61) auf die Consuetudo Romana beruft, wird p. 58 berichtet, daß man zuerst die Acten der Inventio S. Stephani, danach die Passio aus der Apostelgeschichte las (drei oder fünf Sectionen; cf. p. 50).

<sup>3</sup> Pag. 78 sq. <sup>4</sup> Opp. (ed. Vezzosi) IV, 325.

<sup>5</sup> Batiffol l. c. p. 329 ss.

<sup>6</sup> Edit. Duchesne I, 421—423.

<sup>7</sup> De ord. Antiph. cap. 28.

in Metz gelebt, dort aber hatte Chrodegang die römische Weise eingeführt: *Clorum Romana imbutum cantilena, morem atque ordinem Romanae Ecclesiae servare praecepit*<sup>1</sup>.

4. Der Lector begann die Lesung erst, nachdem er den Segen des Vorstehers, Bischofs oder Abtes, erhalten; zu dem Zwecke trat derselbe im Chore vor den Obern hin und sprach die Worte: *Benedic pater*, was sich später zu *Iube domne benedicere* entwickelte. Dieser Brauch bestand schon im 4. Jahrhundert<sup>2</sup>. Auch St. Venedikt schreibt vor, daß der Abt zu den Lesungen den Segen gebe.

Das Ende der Lesung gab der Vorsitzende des Chores an durch die Worte: *Tu autem* (zu ergänzen ist *desine* oder *cossa*), worauf der Vorleser *Domine miserere nobis* und der ganze Chor *Deo gratias* antwortete<sup>3</sup>. Nach den Regeln des hl. Casarius und Aurelian<sup>4</sup> wurde nach der Lesung von drei bis vier Blättern ein Gebet gesprochen, während von andern Orden Responsorien gesagt wurden. In der Pfalzkapelle zu Aachen gab Kaiser Karl d. Gr. selber nicht mit den Worten *Tu autem*, sondern durch Klopfen<sup>5</sup> das Zeichen zum Abbrechen der Lesung. Möglich, ja wahrscheinlich ist, daß dadurch also zu Anfang des 9. Jahrhunderts in Aachen die Sitte aufkam, daß der Lector selber das *Tu autem* zugleich mit den bisher allein ihm obliegenden Worten *Domine miserere nobis* spricht. Die Lesung der Propheten schloß mit den Worten: *Haec dicit Dominus: Convertimini ad me, et salvi eritis*; und im Advent: *Haec dicit Dominus: Ecce ego veniam et salvabo vos*<sup>6</sup>. Nur für die drei Tage in der Karwoche ist bis heute die uralte Form: *Ierusalem, Ierusalem, convertere ad Dominum Deum tuum*, in Übung geblieben.

5. Welches war aber der Wortlaut, womit der *praeses chori* vor der Lection den Segen gab? Es ertheilt uns darüber der Commentar des Abtes Smaragbus (um 820) zur Regel des hl. Venedikt nähern Aufschluß. Es heißt dort: *Post versum a cantante dictum dicat Abbas: Precibus omnium Sanctorum salvet et benedicat nos Dominus; vel aliam aliquam*

<sup>1</sup> *Paulus Diac. (Migne l. c. LXXXIX, 1057).*

<sup>2</sup> Vgl. Schu a. a. D. S. 54. *Grancolas*, Comm. hist. lib. 1, cap. 31, p. 94, wo die orientalische Übung aus St. Ephräms Reben dargethan wird: *Benedic Pater, ober: Iube, b. i. dignare, benedicere. Greg. Turon., De mirac. S. Martini lib. 1, cap. 6 (Migne, l. c. LXXI, 918): Iubeat Dominus lectori lectionem (indicare) legere (vom hl. Ambrosius). St. Venedikt sagt: Dicto versu, benedicat Abbas . . ., und: Benedicente Abbate legantur vicissim a fratribus lectiones (Reg. Bened. cap. 9. 11).*

<sup>3</sup> *Grancolas l. c. lib. 1, cap. 32 (latein. Ausgabe) p. 98. Mabillon, Mus. ital. II, p. cxxviii. 123. 174.*

<sup>4</sup> *S. Caesarius, Ad Virg. cap. 12. Aurelian, Ordo psallendi (Migne l. c. LXVII). Bolland. Act. SS. 19. Ian.*

<sup>5</sup> *Baculo . . . aut sono gutturis (De gestis Caroli M. lib. 1, cap. 7 [Migne l. c. XCV, 1376]). Vgl. oben S. 232.*

<sup>6</sup> So in einem Ordo Romanus der Igl. Staatsbibliothek zu München Clm 6425, fol. 1. Vgl. auch *Grancolas*, Comment. in Rom. Brev. lib. 1, cap. 32, p. 98. Schu a. a. D. S. 55 *Durand. l. c. De lect. Martène, De antiq. Eccl. rit. lib. 4, cap. 6, n. 1—10. Guidonis Abbat. Disciplina Farfensis cap. 39 (Migne l. c. CL, 1242). Udalrici, Cons. Cluniac. II, 29 (Migne l. c. CXLIX, 714).*

huiusmodi benedictionem . . . et legantur<sup>1</sup>; ein Beweis, daß man noch im 9. Jahrhundert den Inhalt der heutigen Absolutio und Benedictio vor den Lectionen in einem Gebete zusammenfaßte. In dem bereits öfter citirten *Rituale Ecclesiae Dunelmensis*<sup>2</sup>, welches Fragmente der römischen Liturgie vom Ende des 7. bis zum 9. und 10. Jahrhundert enthält, finden sich für die verschiedenen Festtage und Festzeiten verschiedene Benedictionsformeln zu den Lectionen der Matutin, bei einigen drei, bei andern neun, im letztern Falle für jede Lection eine eigene, das Tagesgeheimniß anklingende Segensformel; z. B. an Weihnachten: Deus, Dei Filius, qui hodierna die de Virgine nasci dignatus est, misereatur nostri; ober: Ipse nos benedicat in terris, qui hodie nasci dignatus est ex Virgine. Auf Ostern: Christus Dei Filius ab aeterna morte resuscitare dignetur, und: Salvator mundi pro nobis passus et a morte resurgens nos salvare dignetur. Amen, und ähnliche<sup>3</sup>.

6. Die sogen. Absolutionen: Exaudi Domine, A vinculis peccatorum, erscheinen erst in der folgenden Periode. Selbst Durandus im 13. Jahrhundert scheint sie noch nicht gekannt zu haben. Doch sagt schon Amalar: Während man in Gallien zum Abschluß der Nocturnen das Pater noster sagt, spreche man in Rom irgend ein Capitulum wie dieses: Intercedente beato principe Apostolorum Petro, salvet et custodiat nos Dominus<sup>4</sup>. In einem alten Codex der burgundischen Bibliothek zu Brüssel (Nr. 2030), einem handschriftlichen Lectionar, welches die Lesungen des Officiums im 13. und 14. Jahrhundert enthält, fanden wir die erstgenannte: Exaudi Domine Iesu Christi preces servorum tuorum, et miserere nobis: Qui . . . als Oratio super Evangelium in der dritten Nocturn. Darauf folgt: Iube domne benedicere und der erste Segen: Intellectum sancti Evangelii aperiat nos gratia Spiritus sancti; der zweite: Ad gaudia Paradisi perducatur nos misericordia Christi; der dritte: Ad societatem civium supernorum perducatur nos rex Angelorum. Hierauf folgt die Rubrik: Et quando plura Evangelia legenda sunt, seq. bened.: Evangelica lectio etc. Per evangelica dicta deleantur . . . wie heute. Die Benedictionen der ersten Nocturn, welche zugleich für feria II, IV et VI gelten, sind dieselben, wie noch jetzt in der ersten Nocturn des römischen Breviers. Bekanntlich gelten sie jetzt aber nur für die feria II et V beim Officium von bloß drei Lectionen.

In der erwähnten Handschrift sind als Benedictionen der zweiten Nocturn zugleich für fer. III, V et Sabb. folgende angegeben: 1) Sancta Trinitas et inseparabilis Unitas nos protegat et benedicat. Amen. 2) Deus misereatur nostri et benedicat nobis. Amen. 3) Sechste Benediction: Ille nos benedicat, qui sine fine vivit et regnat. Die Absolutionen fehlen in dieser ersten und zweiten Nocturn. Nur bei Tommasi<sup>5</sup> finden wir unsere jetzigen drei „Absolutionen“, aber ohne eine darauffolgende benedictio; sie dienen statt aller andern Benedictionsformeln als „benedictiones ante lec-

<sup>1</sup> S. Reg. cap. 9 (*Migne* l. c. CII, 831).

<sup>2</sup> London and Edinburgh 1840, p. 126—129.

<sup>3</sup> L. c. p. 126—129.

<sup>4</sup> De ord. Antiph. Prol. in fine.

<sup>5</sup> Edit. Vezzosi IV, 573.



tionem“ post absolutos Nocturnos. An Heiligentagen wurden sie durch andere ersetzt. Ob indes diese Formeln, als benedictiones oder als absolutiones, älter seien als das 12. Jahrhundert und schon vor Gregor VII. bezw. Innocenz III. in Gebrauch gewesen, ist aus Tommasi nicht zu ersehen<sup>1</sup>. In einem Codex der Stiftsbibliothek zu Einsiedeln<sup>2</sup>, dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts entstammend, findet man Benedictionen, welche je nach dem Festcharakter wechseln, z. B.: Meritis et intercessionibus beatae Mariae semper Virginis omniumque sanctarum Virginum in suo sancto servitio confortet nos omnipotens Dominus. — Per suffragia beati Archangeli Michaelis omniumque coelestium virtutum ad vitam aeternam perducat nos omnipotens Dominus. — Precibus et meritis beatorum Apostolorum, Martyrum, Confessorum, Virginum atque omnium Sanctorum suorum, ab omni malo eripiat nos omnipotens Dominus. Ferner in Beziehung auf die allerheiligste Trinität: Benedicat et custodiat nos omnipotens Dominus . . . Benedictione coelesti repleat nos gratia Christi. Perfecta Christi caritas confirmetur in nobis dono Spiritus sancti. Noch älter dürften die Benedictionsversikel sein, welche in einem Codex<sup>3</sup> der Biblioteca Vittorio Emanuele zu Rom stehen. Die Handschrift stammt aus der Bibliothek des Cistercienserklosters bei der Kirche S. Croce in Jerusalem und enthält in ihrem ersten Theile ein Lectionarium des 9. Jahrhunderts: Neues Testament und 7 Homilien de Quadragesima, eine de die Paschae, nebst Bibelcommentaren des hl. Hieronymus, 10. Jahrhundert. Die Segnungsformeln sind wohl aus etwas späterer Zeit, dem 10. oder 11., wenn nicht gar 12. Jahrhundert. 1) Agminibus coeli Deus apert nosmet haberi etc. 2) Ad gaudia aeterna perducat nos omnipotens et misericors Dominus. 3) Christus Dei virtus et sapientia nos benedicere et custodire dignetur. 4) Det Patris regnum nobis cum flamine verbum. 5) Omnipotentis Filius nobis adesto propitius. . .

## 2. Inhalt der Lectionen.

Beim feierlichen Gottesdienste im Chore wurden schon in den ersten Jahrhunderten die Heilige Schrift (Altes und Neues Testament), Martyreracten (acta Martyrum, Passiones) und Schriften der heiligen Väter gelesen<sup>4</sup>. In viel größerem Umfange wurden diese Lesungen von seiten der Mönche verwertet, die ja auch das Nachtofficium weiter ausdehnten, als es zuvor der

<sup>1</sup> Man vergleiche noch, was Pleithner a. a. O. S. 301 f. über den Ursprung der Benedictionen und Absolutionen zur Zeit Cassians vermuthet.

<sup>2</sup> Cod. 83, fol. 462.

<sup>3</sup> Cod. Sessorian. 96, fol. 309b sq.

<sup>4</sup> So wenigstens in Mailand, Gallien, Spanien und Afrika. Letzteres sahen wir aus S. Augustin., für ersteres sehe man G. Morin, Anecdota Maredsolana I, 20, not. 14. Vgl. Pleithner a. a. O. S. 194 ff. 381 ff.; daselbst die Stellen aus „Regel und Leben der hl. Pachomius und Hilarton“. Der hl. Basilius (Hom. 18: Exhortatoria ad s. baptism.) redet bereits von „prophetischen, apostolischen und evangelischen“ Perikopen, die alle entsprechend den Apostolischen Constitutionen (V, 19) in der Ostervigil oder dem Nachtofficium zu Ostern gelesen wurden (Migne, P. G. XXXI, 451. Cf. Conc. Laodic. can. 17. Harduin 1. c. I, 783). Die Martyreracten wurden zuerst nur bei der Messe gelesen (Pleithner a. a. O. S. 197 f.).

fall gewesen. Die Mönche des 4. und 5. Jahrhunderts hatten nach Cassian<sup>1</sup> zur Mette und Vesper an den Wochentagen zwei größere Lesungen, deren erste dem Alten und deren zweite dem Neuen Testament entnommen war. Am Samstag und Sonntag sowie zur Osterzeit waren beide aus dem Neuen Testament; zuweilen auch, namentlich in den Sonntagsvigilien, waren der Lesungen drei<sup>2</sup>. Bei den abendländischen Mönchen des 6. und 7. Jahrhunderts, zumal bei den gallischen und lerinensischen, waren vielfach in allen Hören doppelte Lesungen im Gebrauche, eine aus dem Apostel, die andere aus dem Evangelium<sup>3</sup>.

1. Es ist wohl anzunehmen, daß schon in dieser Zeit, d. h. seit dem Ende des 4. Jahrhunderts, die Lesungen des Officiums der Ordnung der Lectionen der Messe folgten. Denn was Cassian berichtet, daß die Mönche zur Osterzeit oder Quinquagesima das Neue Testament (Apostelgeschichte, Briefe, außer dem Evangelium) lasen, entspricht den Angaben des hl. Johannes Chrysostomus, welcher in einer seiner Homilien sich des weitern darüber ergeht, warum gerade für die Zeit nach Ostern die Apostelgeschichte und andere Schriften des Neuen Testaments zur Lesung beim Gottesdienste angeordnet seien<sup>4</sup>. In gleichem Sinne äußert sich der hl. Augustinus<sup>5</sup>. Schon Origenes und Ambrosius bezeugen eine ziemlich feststehende Ordnung in der Reihenfolge der Schriftlectionen<sup>6</sup>, wenn auch den Bischöfen noch immer ein freier Spielraum dabei gelassen war, wie Augusti<sup>7</sup> und Schu<sup>8</sup> zeigen. Daher kam es denn auch, daß auf einigen Metropolitanconcilien für einzelne Kirchenprovinzen besondere Verordnungen erlassen wurden, wie zu Braga im Jahre 563<sup>9</sup>, wo wie für die Messe so auch für das Officium der Vigilien oder Mette Bestimmungen gegeben worden, trotzdem, wie der hl. Gregor von Tours bezeugt, dieselben für die heilige Messe längst durch einen Canon geordnet waren<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Coenob. inst. II, 6—10; III, 2.

<sup>2</sup> Vgl. Pleitner a. a. O. S. 303 und Bidell a. a. O. S. 415. Vgl. auch das Leben der hl. Melania der Jüngern (Analecta Bollandiana VIII, 50).

<sup>3</sup> De officiis div. cap. 31—42 in der Regel des Magister (Migne, P. L. LXXXVIII, 1004 sqq.), welche an die früher bestehenden Gebräuche anknüpft; die Bestimmungen der übrigen Regeln, z. B. der hl. Cäsarius, Aurelian und Fructuosus, in Migne, P. L. LXVII. LXVIII. LXXXVII.

<sup>4</sup> S. Chrys., In princ. Act. IV, n. 5 sq. (Migne, P. G. LI, 105 sq.).

<sup>5</sup> S. Aug., Tract. 6 in Ioannem n. 1 (Migne, P. L. XXXV, 3019).

<sup>6</sup> Origenes, In Iob lib. 1 und Ambros., Ep. 33 ad Marcellinam sororem, bei Schu a. a. O. S. 19 f. S. Ambros., Ep. 1, n. 20 (Migne l. c. XVI, 1001) und Contra Aux. n. 19 (Migne l. c. p. 1013). S. Aug., In ep. Ioan. ProL (Migne l. c. XXXV, 1977) und Conc. Tolet. IV, can. 17 (Hefele a. a. O. III, 74).

<sup>7</sup> Denkw. IV, 105 ff. Vgl. auch Augusti, Handbuch der christlichen Archäologie II (Leipzig 1836), 183—285.

<sup>8</sup> A. a. O. S. 18.

<sup>9</sup> Bei Hefele a. a. O. III, 15.

<sup>10</sup> S. Greg. Turon., De vitis Patr. cap. 17: Lectis lectionibus, quas canon sanxit antiquus; De S. Nicetio Trev. Ep. (Migne l. c. LXXI, 1080). Auch in der Vita S. Melaniae junioris aus der Mitte des 6. Jahrhunderts wird das Officium, Psalmodia und Lesung als iuxta statutum canonem zu feiern bezeichnet, woselbst dann Mette (mit drei Lectionen), Laudes, Terz, Sert, Non und Lucernarium genannt sind; Prim und Complet fehlen noch. Dies war die römische Ordnung, wie aus dem p. 21 sqq. 61 daselbst Gezagten zu schließen (Analecta Boll. VIII, 49). Vgl. daselbst p. 58, wo am Feste

2. Im 5. Jahrhundert, wo sich die gottesdienstliche Feier der Nacht-officien unter dem Einflusse des Mönchtums mehr ausgestaltete und auch die Liturgie der Messfeier mannigfach anders geordnet wurde, entwarfen gallische Priester und Bischöfe neue Ordnungen für die Perikopen in der heiligen Messe und die Schriftlesungen beim Officium<sup>1</sup>. Am Ende dieses Zeitraumes begegnen uns die dem Papste Gelasius<sup>2</sup> zugeschriebenen folgenreichen Verordnungen über die öffentlichen Lesungen in der Kirche aus den Büchern der Heiligen Schrift, den Martyreracten und den Werken der heiligen Väter, Verordnungen, die nach Thiel<sup>3</sup> und Pleitner<sup>4</sup> auch für die Bestimmungen der Regel des hl. Benedikt maßgebend wurden<sup>5</sup>. Jedenfalls waren sie von großem Einflusse auf die Entwicklung des kirchlichen Lectionensystems und bestimmten in der Praxis, nach welchen Grundsätzen und Normen die im Officium zu lesenden Bücher ausgewählt wurden.

Diese Bestimmungen werfen Licht auf die Praxis der römischen Kirche während des 5. und 6. Jahrhunderts. Wie die Heilige Schrift, die Lebensbeschreibungen der Heiligen und die Schriften der heiligen Väter der Kirche überhaupt für das geistliche Leben des Clerus und des Volkes die geistliche Nahrung bieten, so sollten sie nicht minder in der heiligen Liturgie ihre Verwerthung finden, die ja das Lebenselement der Kirche und in besonderer Weise der Mönche bildet, welche darin in gewissem Sinne die Nahrung für eine ununterbrochene Contemplation finden<sup>6</sup>. Diese heiligen Lesungen der Schrift, nicht minder aber auch die Werke und Leben der Heiligen und ihre Schriften, vergleicht der hl. Bruno von Asti O. S. B., Bischof von Segni und Abt von Montecassino († 1104), mit den schönen Bäumen des Paradieses, welche lieblich anzuschauen und süß zu essen sind. *Tales arbores gignit Ecclesia, quarum pulchritudinem et religionem nos legere et audire delectat; quarum verbis et doctrinâ mentes nostrae nutriuntur et reficiuntur.*

der Auffindung der Reliquien des hl. Stephanus Lectionen aus der Heiligen Schrift und aus den Gesta, im Ganzen fünf, als beim Nachtofficium zu lesende Stücke erwähnt sind.

<sup>1</sup> So Rufinus, Claudian, Gelasius und der Verfasser des Comest Hieronymi. Vgl. unsern Artikel I in den „Studien“ und Pleitner a. a. O. S. 284. *Gennadius, De Script. ecol. cap. 79 (Migne, P. L. LVIII, 1104). Sidonius Apoll., In lectionibus comitem lib. 4, cap. 11: Psalmorum modulator et phonascus sc. Claudianus, paravit quae quo tempore lecta convenient (Migne l. c. LVIII, 516). Der Constantius, an den die Praefatio (epist. introd.) zum Comest Hieronymi bei Tommasi-Bezzosi (Opp. V, 319) und bei Ranke (l. c. p. 360—363; Append. p. III) gerichtet ist, dürfte ein gallischer Bischof sein, der im 5. Jahrhundert lebte, vielleicht Bruder des Sidonius. Cf. Morin, L'auteur de la lettre à Constantius (Révue bénéd., Sept. 1890, p. 416).*

<sup>2</sup> Daß Gelasius nicht der Verfasser sein kann, hat Rour (Le pape Gélase I. 492—496 [Paris, Thorin, 1880] p. 163 ss.) nach L. Bertrand gezeigt. Friedrich sucht darzutun, daß sie, obgleich einzelne Stücke des ersten Theiles im 5. Jahrhundert zu Rom entstanden seien, als Ganzes erst in Folge des Streites der Abendländer mit den scythischen Mönchen über Faustus von Riez (Anfrage des Possessor) zwischen den Jahren 535—540 verfaßt wurden (Sitzungsber. der philol.-histor. Klasse der kgl. bayr. Akad. b. Wissensch. [München 1888] S. 54—86).

<sup>3</sup> Epist. Rom. Pontif. I, 458 sqq. (ibid. p. 53—58). Hefele a. a. O. II, 618—633. Vgl. Lesungen der Schrift und Väter im Cod. 4564 der Münchener Staatsbibliothek. <sup>4</sup> A. a. O. S. 285. <sup>5</sup> Reg. S. Bened. cap. 9 sq.

<sup>6</sup> Man vergleiche die Aufsätze von P. Bonifaz Wolff O. S. B. in den „Studien“ II (Raigern 1884), 111 ff. 393 ff.

Tales arbores sunt Apostoli; vetera poma prophetarum et patriarcharum doctrina; nova vero Apostolorum Ecclesiaeque doctorum, et (sanctorum hominum) doctrina et operatio sancta<sup>1</sup>.

3. Ein Schreiben Paul Warnefrids oder Diaconus, bezw. des Abtes Theodemar oder Theutmar von Montecassino an Karl d. Gr., das leider vielfach mißverstanden worden ist<sup>2</sup>, belehrt uns, daß die im 8. Jahrhundert übliche Lectionenordnung, speciell die Vertheilung der Schriftlesungen beim canonischen Officium, als das Werk Gregors d. Gr., bezw. des Honorius († 638), anzusehen sei — institutum esse [post S. Benedictum] sive a beato papa Gregorio sive ut ab aliis affirmatur ab Honorio<sup>3</sup>. Gregor d. Gr. aber gründete seine Reform auf die Bestimmungen der Regel des hl. Benedikt, deren Zweckmäßigkeit und Discretion er großes Lob spendete<sup>4</sup>. Es ist mithin unumgänglich, die Verordnungen des hl. Benedikt bezüglich der Lesungen im Officium nochmals kurz hier anzudeuten.

Für alle kleinern Horen sowie für das Officium der Laudes und Vesper ist nur eine kurze, auswendig zu sagende Schriftlesung angeordnet. Für die Metten der gewöhnlichen Tage, außer der Sommerszeit, sind drei Lectionen aus dem Alten Testament vorgeschrieben. An den Sonn- und Festtagen dagegen gibt es dreierlei Schriftlesungen: 1. aus dem Alten Testament in der ersten Nocturn; 2. aus dem Neuen Testament — Apostelgeschichte, Briefe Pauli und der übrigen Apostel, Apokalypse — in der dritten Nocturn; 3. das Evangelium, die Sonn- oder Festtags-Perikope nach dem Te Deum. Dazu kamen noch Erklärungen der Heiligen Schrift, Sermones oder Homiliae, Expositiones der besten katholischen Väter für die zweite Nocturn. Nach den ältesten Commentatoren der heiligen Regel waren aber die Worte des heiligen Gesetzgebers so zu verstehen, daß auch in der dritten Nocturn, falls die gewöhnlichen Lesungen aus der Apostelgeschichte oder den apostolischen Briefen für die langen Nächte nicht ausreichten, bis zum Anbruche des Tages die Mette zu verlängern, Erklärungen oder Commentare der Väter, sei es über die Briefe oder über das am Schluß folgende Evangelium, hinzugenommen werden konnten<sup>5</sup>. Auch bei dem Officium trium lectionum konnte im Winter, also an Werktagen, die Lesung so eingerichtet werden, daß als erste Lection der Text des Alten Testaments, als zweite und dritte ein Commentar aus einem Kirchenvater genommen wurde<sup>6</sup>. Daß dies oft nöthig wurde, ist leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß jede einzelne Lection 3, 5 bis 6 Foliosseiten ausmachte, und daher öfters in der ersten Lection schon ein ganzes Buch der Heiligen Schrift, z. B. Ruth, Baruch, die kleinen Propheten, die katholischen Briefe, zu Ende gelesen werden konnten<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> S. Bruno Astens. Sent. lib. 1, cap. 8: De Evangeliiis (Migne l. c. CLXV, 899).

<sup>2</sup> Man sehe darüber unsere Abhandlung im „Katholik“ (Dec. 1886) S. 623 ff.

<sup>3</sup> Theodemari Ep. ad Carol. M. bei Angelus de Nuce, Chronicon Cassin. (Paris. 1668) p. 139. Mabillon, Annales O. S. B. II, 263 (Migne l. c. XCV, 1585).

<sup>4</sup> Siehe oben S. 194, Anm. 1.

<sup>5</sup> Hildemar, Comment. in Reg. S. Bened. cap. 9. 11 (Ratisb. 1880), p. 281. 290.

<sup>6</sup> Ibid. p. 381.

<sup>7</sup> Martène, De antiqu. Mon. rit. lib. 1, cap. 2, n. 59 sqq.; De antiqu. Eccl. rit. lib. 4, cap. 5. Abt Johann von Gorze († 962) las einmal in der dritten Lection das ganze Buch Daniel (cf. Acta SS. Febr. III, 710).

4. Bei dieser Ordnung der Lectionen scheint der Patriarch von Montecassino für das Officium die Ordnung der biblischen Lesungen bei der Messe, wie sie im 5. und 6. Jahrhundert gebräuchlich war, sich zum Vorbild genommen zu haben. Denn wie aus den gelaßianischen, ambrosianischen und gallikanischen Messformularien, sowie aus dem sogen. Comes Hieronymi, aus den Reden des hl. Augustinus, des hl. Leo d. Gr. und des hl. Cäsarius ersichtlich, las man in dieser Zeit zu Anfang der Messliturgie (Katechumenenmesse) zuerst einen Abschnitt aus den Propheten, bezw. dem Heptateuch, dann aus dem Apostel und endlich aus dem Evangelium. Dazwischen sang man kleinere Gefänge, Psalmverse und Responsorien oder ganze Psalmen, und wurden auch Gebete oder Collecten gesprochen. Der Bischof hielt meist über das Gelesene, sei's über die Prophetie, sei's über deren Erfüllung im Neuen Testament, eine Ansprache. War derselbe abwesend, so wurde die von ihm geschriebene Predigt oder nach seinem Gutbefinden auch eine Homilie oder ein Sermo irgend eines Kirchenvaters vom Diakon oder Priester vorgelesen, wie im Leben des hl. Cäsarius und vom hl. Gregor d. Gr. berichtet wird<sup>1</sup>.

Gregor d. Gr. adoptirte bekanntlich für seine Homilien die vor ihm schon bestehende Evangeliums-Perikopenordnung, und für das Officium legte er das Lectionssystem St. Benedikts zu Grunde<sup>2</sup>. Damit vollzog sich im Abendlande wiederum derselbe Proceß, der 200 Jahre früher im Orient so folgenreich geworden. Während nämlich die Messliturgie durch Gregor beträchtlich verkürzt wurde — multa subtrahens<sup>3</sup> —, empfing das canonische Stundengebet durch ihn eine Bereicherung, die in gewissem Sinne das zu ersetzen schien, was der Katechumenenmesse entzogen ward.

5. Das vom hl. Benedikt und dem ersten Papste seines Ordens geschaffene Lectionssystem behauptete sich ungeschmälert bis zu den Tagen Karls d. Gr. Denn mehrere Ordines Romani, welche Regeln für das Officium der römischen Basiliken im 7., 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts geben, enthalten noch die Ordnung, welche St. Benedikt eingeführt, mit einer nur kleinen, jedenfalls

<sup>1</sup> Den ambrosianischen Ritus nebst dem Comes Hieronymi und den alten gelaßianisch-gallischen Sacramentarien sehe man bei *Pamelius*, *Liturgicon Ecclesiae lat.* I, 394 sqq. *Mabillon*, *Lit. Gall.* (*Migne* I. c. LXXII); *Museum ital.* I, 2. — Reden des hl. Cäsarius inter sermones sancti Augustini im Anhang des V. Bandes (*Migne* I. c. LXVIII). *S. Aug.*, Sermo 45 de verbis Isaiæ cap. 57 (ed. Benedictina [Antwerpiae 1700]) V, 153, n. 1; item Sermo 48 et 49 de verbis Michææ cap. 6. *Migne* I. c. 187. 189. *S. Leo*, Serm. 40 de Quadrag. lib. 2, cap. 2 (*Migne* I. c. LIV, 368); item Sermo 42 (*Migne* I. c. p. 275); Sermo 60, cap. 1 (*Migne* I. c. p. 343 a); Sermo 70 de Passione lib. 19, cap. 1 (*Migne* I. c. p. 380 sqq.). — Für Gregor d. Gr. die bereits früher citirten Stellen; schließlich sei noch erwähnt *Greg. Tur.*, *Hist. Francorum* lib. 4, cap. 16 (*Migne* I. c. LXXI, 282 c).

<sup>2</sup> Das zeigt der Ordo Romanus bei Martène und Durand (*Thesaur. nov. anecdot.* V, 103), der für Rom's Basiliken im 7. und 8. Jahrhundert Geltung hatte und in welchem p. 107 ausdrücklich die Autorität der Regel des hl. Benedikt angerufen wird. Daß diese Ordnung aus Gregors Zeit oder von seinen unmittelbaren Nachfolgern stammt, geht aus der oben citirten Stelle Theodemar's hervor (vgl. Gregors Vorrede zu seinem Homilienbuch, *Epist. introd. seu praef.* [*Migne* I. c. LXXVI, 1075]: *In hac Ecclesia legi ex more solent*).

<sup>3</sup> *Ioan. Diac.*, *Vita S. Greg.* lib. 3, cap. 6.

durch Gregor d. Gr. oder einen seiner Nachfolger im 7. oder 8. Jahrhundert bewirkten Aenderung in der dritten Nocturn<sup>1</sup>.

Nachdem die Reihenfolge der in der ersten Nocturn zu lesenden Bücher des N. T. ausführlich angegeben worden, heißt es bei Martène<sup>2</sup>: *Epistolae vero Pauli omni tempore in posterioribus lectionibus in die Dominica ad Vigiliis legantur* (nämlich lect. 7. 8. 9 in der dritten Nocturn, die Zahl der Psalmen und Lectionen ist die des römischen Breviers), und ferner: *Omnino tempore diebus Dominicis legitur lectio S. Evangelii secundum tempus, et sequitur hymnus Te Deum et Kyrie eleison.* Nach St. Benedikt ging das *Te Deum* im monastischen Officium dem Evangelium voraus. Man sieht hieraus, wie die Bestimmungen der Benediktinerregel durch den römischen Usus adoptirt und modificirt wurden. Die übrigen Ordines bei Muratori und der von Murbach haben denselben Wortlaut. Da man die Briefe des hl. Paulus allsonntäglich in der dritten Nocturn las<sup>3</sup>, so hatte man selbstverständlich für die erste Nocturn bezw. für die drei Lectionen der Ferialtage in der Zeit von Weihnachten bis Septuagesima, wo jetzt die paulinischen Briefe gelesen werden, Lectionen aus dem Alten Testament. Die angeführten Ordines sagen: *Post Nativitatem vero Domini usque ad quindecim dies ante initium Quadragesimae Isaias*

<sup>1</sup> Drei oder vier dieser Ordines Romani besitzen wir noch, und zwar bei Martène und Durand (Thesaurus Anecd. V, 103 sq.) und bei Muratori (Opere minori XIII, P. 3, p. 1 sq.; cf. Muratori, Liturgia Rom. vetus II, 391 sq. Martinus Gerbert, Monum. Vet. Lit. Aleman. II, 168. 177). Wir fanden einen solchen in einer Handschrift des Stiftes St. Paul im Lavantthale (Kärnten) Cod. XXVa/10 aus dem 8. Jahrhundert. Derselbe beginnt folgendermaßen: *In nomine Dei summi incipit Breviarium ecclesiastici Ordinis qualiter in coenobiis fideliter servientes tam iuxta auctoritatem catholicae et Apostolicae Romanae Ecclesiae quam iuxta dispositionem regulae S. Benedicti Missarum solemnitas vel nataliciae Sanctorum sive officia divinis anni circuli die noctuque auxiliante Domino debeant celebrare — sicut in sacra ac Romana Ecclesia a sapientibus ac venerabilibus Patribus traditum fuit.* — Der Cober der Bibl. Vaticana, welchen Muratori benützt hat, stammt aus dem 9. Jahrhundert und enthält auch das Psalterium und die Distributio psalimorum, welche der sel. Tommasi veröffentlichte, wobei letzterer aus einem spätern Cober Zusätze beifügte. Vgl. Schu a. a. D. S. 36 und Migne, P. L. LXVI am Schluß; endlich den von Martène 1717 zu Murbach im Elsaß gefundenen Ordo (Schu a. a. D. S. 35 f.). In dem zuerst genannten, für die Basiliken der Stadt Rom geschriebenen, heißt es einmal von einer Festimmung über Feste: *Celebrantur per auctoritatem Regulae S. Benedicti* (Martène l. c. p. 107), eine Bestätigung der Behauptung, daß das römische Officium durch Gregor d. Gr. oder aber im 7., 8. und 9. Jahrhundert auf Grund der Benediktinerregel umgestaltet worden. Dieser Einfluß der Regel auf das Officium der römischen Kirche erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß seit dem 7. oder 8. und mehr noch im 9. und 10. Jahrhundert in fast allen Basiliken Roms Benediktiner das Officium hielten. Schon zu Gregors d. Gr. Zeiten waren die Mönche von Monte Cassino am Lateran zu Rom insallirt. In der Folge wurden bei jeder größern Basilika drei bis vier Benediktinerklöster errichtet, um die feierliche Abhaltung des Gottesdienstes daselbst zu garantiren. *E cosa notissima*, sagt de Rossi (Bullettino di Archeol. 1884 sg. ser. 4, an. 3, n. IV, p. 143. — Duchesne (Le Liber Pontificalis I, 410 ss.; II passim), Mabillon (Musaeum ital. Index) und Muratori (Antiqu. med. aevi XIII, disp. 64, p. 233) zählen mehr als 60 Benediktinerklöster zu Rom im 10. Jahrhundert. Vgl. auch Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter S. 103, Anm. 5, und Anhang. G. Morin, Les monastères bénédictins de Rome au moyen âge. Bruges 1887. <sup>2</sup> L. c. p. 106 sq. <sup>3</sup> Wie noch jetzt in den drei letzten Tagen der Karwoche; für diese ist die jetzt bestehende Ordnung bereits angegeben in dem Ordo von Murbach (Schu a. a. D. S. 36) und dem von Sturmius (a. a. D. S. 748).

atque Ieremias, Ezechiel et Daniel seu et duodecim prophetæ minores cum expositionibus eorum legantur. In dem Ordo des Coder von Murbach heißt es: Post Theophaniam revertitur ad prophetas (nachdem Iſaias im Advent gelesen), ubi relinquitur, et legitur usque in Sexagesimam; und in jenem von Muratori aus dem Codex Vaticanus: Post Nativitatem usque duodecim diebus ante initium Quadragesimæ Hieremiam et Ezechiel et Daniel seu et duodecim prophetæ minores.

Für die Folgezeit bis zum Herbst sind dieselben Bücher angegeben, die noch jetzt im römischen Brevier bezeichnet sind, nur daß man die Apostelgeschichte schon am Oſtertage selbst zu lesen begann, statt wie jetzt am Montag nach dem Weißen Sonntag. Am Oſtertag oder in der Oſterwoche begann man neben der Apostelgeschichte vielfach schon die Apokalypse, die jetzt erst am dritten Sonntage nach Oſtern folgt<sup>1</sup>. Dieser Gebrauch, die Apokalypse vor dem Weißen Sonntage zu beginnen, gestattete die Beziehungen auf die Täuflinge<sup>2</sup> besonders hervorzuheben. Der von Mabillon publicirte erste Ordo Romanus hat denn auch für Rom noch im 7. und 8. Jahrhundert die Bestimmung no. 47: In die S. Paschæ tres lectiones cum Responsoriis; prima lectio de Actibus Apostolorum, secunda et tertia de homiliis S. Augustini<sup>3</sup>.

Die Gewohnheit oder das Gebot, am Oſtertage die Apostelgeschichte zu lesen oder doch zu beginnen, bestand schon seit dem 4. Jahrhundert zu Recht, wie wir aus zwei Reden des hl. Augustinus ersehen: Hodie coepit liber, qui vocatur Actuum Apostolorum<sup>4</sup>.

Im Spätherbst (November), wo jetzt die Propheten Ezechiel und folgende an die Reihe kommen, las man in den Geschichtsbüchern weiter: Job, Tobias, Judith, Esther, Makkabäer usque ad Calendas Decembris<sup>5</sup>. Iſaias wurde vom 1. December bis zur Vigil von Weihnachten gelesen; was übrig blieb, nach Weihnachten; hatte man ihn früher beendigt, so fing man ihn wieder von vorne an, um im Advent nur aus ihm zu lesen bezw. Expositiones in Isaiam —: Semper a capite rependendum est<sup>6</sup>.

Fünfzehn Tage bezw. zwölf Tage vor der Quadragesima, d. h. am Septuagesima- oder Sexagesima-Sonntag, begannen die fünf Bücher Moses nebst Josue, Richter und Ruth. Im klassischen Alterthum waren bekanntlich Januar und Februar die Schlußmonate des Jahres und der 1. März Jahresanfang; so entsprach dem alten Jahresanfang die Lesung des Anfanges der heiligen Bücher<sup>7</sup>.

Die Reihenfolge der Bücher wurde nur durch die Passions- und Oſterzeit unterbrochen, für welche schon seit dem 3. und 4. Jahrhundert bestimmte

<sup>1</sup> So in der gallitanischen und mozarabischen Liturgie in Messe und Officium (cf. *Migne*, P. L. LXXIII, 199 sqq.; LXXXV, 479; LXXXVI, 613 sqq. 622. 625).

<sup>2</sup> Lavit nos a peccatis in sanguine suo (cap. 1) vestimentis albis — stolis albis (cap. 3. 7).

<sup>3</sup> *Mabillon*, Mus. ital. I, 2 (*Migne* l. c. LXXVIII, 587 sq. n. 47; cf. col. 958).

<sup>4</sup> *S. Aug.*, Serm. 226 in die Paschæ. 3. Ad populum et infantes (ed. Bened. V [Antwerpiae 1700], 678). Cf. eiusdem Serm. 315 in solemnitate S. Stephani 2: Actus Apostolorum liber est de Canone Scripturarum. Ipse liber incipit legi a Dominica Paschæ, sicut se consuetudo habet Ecclesiæ.

<sup>5</sup> *Muratori* et *Martène* l. c.

<sup>6</sup> *Martène* l. c. p. 103.

<sup>7</sup> Spuren von der alten Praxis dürften noch in der mozarabischen Liturgie zu finden sein, in welcher vor Weihnachten die Propheten Iſaias, Ezechiel u. s. w., zum alten Jahresſchluß nach Epiphanie die Libri sapientiales Salomonis nebst Weisheit und Ecclesiasticus, in der Fastenzeit der Heptateuch nebst Ruth, Samuel und Könige gelesen wurden, welche letztere jetzt erst nach Pfingsten wieder kommen (cf. *Brev. Goth.* [*Migne* l. c. LXXXVI, 70—90. 190—242. 265. 442. 452. 508]).

Lesungen vorgeschrieben waren; in den Leidenstagen aus den Propheten und dem Buche Job, in der Osterzeit (*omnia nova*) nur aus dem Neuen Testamente<sup>1</sup>. Vom Passionssonntage an nahm man ausgewählte Stücke (Perikopen), die auf das Leiden des Herrn Bezug nehmen: *Quindecim dies ante Pascha; in dero vero . . . Isaias, Ieremiae, Lamentationes, Osee et Zachariae etc. unde ad Passionem Christi convenit*<sup>2</sup>. Danach war für diese Tage allgemein das Princip, die Prophetien und Typen des leidenden Heilandes, wenn auch ohne bestimmte Ordnung, zum Vortrag zu bringen, weshalb bei einigen, z. B. in Mailand und Alexandrien, Job und Jonas den Vorzug hatten.

1. Das Evangelium des Tages, die Perikope der betreffenden Messeliturgie, wurde laut dem Texte des genannten *Ordo Romanus* auch in der römischen Mette ganz gelesen, nicht wie jetzt bloß deren Anfangszeilen und die Worte *et reliqua*. Diese Uebung blieb auch über die Zeit der Karolinger hinaus und wie es scheint bis auf Gregor VII. bestehen. Doch kommt das Evangelium als Lection nach der Homilie und dem *Te Deum* bei Johann von Avanches, einem Zeitgenossen des genannten Papstes, nicht mehr vor, muß also im 10. und 11. Jahrhundert vollständig vor der siebenten Lection als Einleitung der drei Lectionen der dritten Nocturn gesagt worden sein<sup>3</sup>.

2. An jenen Heiligenfesten, welche Sonntags gefeiert werden konnten, d. h. Festen mit neun Lectionen (*duplicia*), oder die, wenn auf Wochentage fallend, als Feiertage galten (*solemnitates*), wurden alle Lectionen aus der Lebensgeschichte

<sup>1</sup> Die hierzu gehörigen Beweisstellen aus den Vätern und Schriftstellern des 3., 4. und 5. Jahrhunderts (Origenes, Ambrosius, Chrysostomus und Augustinus) im Orient und Occident bei Schu, *Biblische Lesungen* S. 16—21.

<sup>2</sup> Ebb.

<sup>3</sup> Cf. *Usus antiquiores Clster.* (*Migne* I. c. CLXVI, 934). *Ioannes Abrincens.*, *De offic. Eccl.* (*Migne* I. c. CXL, 30 sq.). Daß zu Anfang der Homilie entweder die ganze evangelische Perikope oder doch ein beliebiges Stück dürfte gelesen worden sein, ersieht man aus den verschiedenen Kürzungen der Codices des 10. und 11. Jahrhunderts, welche Homiliarien oder Lectionen dieser Zeit wiedergeben (vgl. *Biblioth. Cassinensis tom. II. III* und die bereits angeführten Handschriften der Münchener, Brüsseler und Pariser Bibliotheken). Doch bleibt dieser Punkt noch dunkel; jedenfalls ist aus den Handschriften ersichtlich, daß hierin keine gleichförmige Praxis herrschte. Schon vor Ende des 4. Jahrhunderts ward Sonntags die Auferstehungsgeschichte oder das Tagesevangelium zur Mette gelesen, wie früher aus Cassian, Augustin, dem Berichte der hl. Sylvia, Caesarius und Aurelian gezeigt wurde. Vgl. auch die Acten der Besprechung gallischer Bischöfe unter Gundobald zu Lyon bei *d'Achery, Spicil. tom. V* und *Migne* I. c. LXXI, 115b, wo uns außer dem Evangelium auch Lesungen aus dem Pentateuch, den Propheten und dem Apostel beim Nachtofficiu begegnen. Dies scheint um das Jahr 500 gewesen zu sein (*Hefele a. a. D. II* [2. Aufl.], 629, 631). Die Lesung aus dem Apostel könnte aber auch das *Capitulum* der Laudes sein, ähnlich wie wir oben sahen, daß in gallischen Mönchsregeln Lesung des Evangeliums und des Apostels am Schluß fast aller Hören stattfand. Daß auch in Deutschland bis zum 11. Jahrhundert das Evangelium wenigstens an Feittagen zur Mette ganz gelesen oder gesungen wurde, zeigen de Rubens (*De vestitus liturgicis aliisque ritibus* [Venet. 1754] p. 442), Augusti (*Denkw. VI*, 113 ff.) und Schu (a. a. D. S. 40, 42). Vgl. auch Antiph. Benchor. bei *Muratorii, Op. min. XI*, 3, p. 233 sqq. (*Migne* I. c. LXXII, 600) und *Ordo Romanus XI* (*Migne* I. c. LXXVIII, 1042, n. 44). Mitunter findet man in Handschriften, die nachweislich das römische, nicht monastische Officiu enthalten, vor der Homilie das *Innitium*, nach derselben die ganze Perikope. Die ganze evangelische Perikope scheint also zu den Mettelungen der Sonn- und Festtage gehört zu haben als eine der *lectiones, quas canon sacerdotialis innoxit* (*S. Greg. Tur.*, *De glor. Mart. cap. 86* [*Migne* I. c. LXXXI, 781; *ibid.* c]).



oder Passio des Heiligen entnommen<sup>1</sup>; vielfach auch an den Tagen, wo nur drei Lectionen zu lesen waren (*festi simplicia*). Bei den Heiligentagen aber innerhalb der Weihnachtsoctav, St. Stephanus, Johannes u. s. w., wurde die neunte Lection der Octava Nativitatis genommen. Reichten die Gesta, Vitae oder Passiones Sanctorum nicht für neun Lectionen aus, so dienten sie bloß für die dritte Nocturn, während für die beiden ersten Nocturnen Lectionen aus der Heiligen Schrift und den Vätern genommen wurden. Für die Heiligentage, die nicht solemnitates waren, galt die Regel, daß sie das Sonntagsofficium nicht ganz verdrängen durften. Ziel daher z. B. das Fest des hl. Laurentius oder der hl. Lucia auf den Sonntag, so wurden je nach dem Range desselben drei oder sechs Lectionen (im monastischen Officium vier bezw. acht) vom Sonntag genommen, die übrigen aus dem Leben des Heiligen. Auf diese Weise war die Fortdauer der regelmäßigen Schriftlesung (*Scriptura occurrens*) und das Evangelium der Sonntage gesichert<sup>2</sup>.

Die Lesungen wurden bezüglich des Textes wie der Ausdehnung, soweit nicht *Scriptura occurrens* war, vom Abt oder Bischof gewählt. St. Odilo z. B. bestimmte die Lesungen des nächtlichen Officiums, und zwar aus St. Gregor, für das Fest eines Heiligen 1033, einige Tage oder wahrscheinlich am Abend vor St. Marienfest, 11. Mai<sup>3</sup>.

3. Unter den Passiones, Gesta oder Vitae sind nicht immer die Acten der Martyrer oder authentische Biographien der Heiligen zu verstehen, sondern häufig auf Grund der Acten oder anderer mehr oder minder zuverlässigen Documente angefertigte Lebensbeschreibungen, die sich zuweilen mehr als poetische oder rhetorische Umhüllung und Ausschmückung eines historischen Kernes erweisen und daher nicht selten fabelhafte Zusätze enthalten<sup>4</sup>. Dieselben wurden in ein eigenes Buch eingetragen, *Passionale* oder *Passionarium* genannt, weil sie mit Vorzug die Leiden der Martyrer zur Darstellung brachten. Solche *Passionaria* findet man unter den *Codices* des 9. bis 15. Jahrhunderts in jeder größeren Bibliothek<sup>5</sup>.

Das leitende Princip für die Lesungen war folgendes: Wie in jeder Woche der Psalter, so soll die Heilige Schrift mit Erklärungen der besten Väter<sup>6</sup> einmal im Jahre durchgenommen werden. Das war nicht schwer zu erreichen; denn die einzelnen Lectionen waren so lang, daß man in den

<sup>1</sup> *Ruinart, Acta Mart. sincera* (Veronae 1731) p. iv, praef. § 1, n. 5.

<sup>2</sup> *Hildemar, Expos. Reg. S. Bened.* (Ratisb. 1880) p. 291 sq. *Ioan. Abrincens., De off. eccl.* (*Migne* l. c. CXLVII, 44—62).

<sup>3</sup> *Vita S. Maioli* autore *S. Odilon.* in der Vorrede (*Bibl. Clun. col.* 279. *Mon. Germ. SS.* IV). Wie Dr. Sadur im Neuen Archiv (1887, S. 514, Anm. 1) nachweist, ist die *Vita S. Maioli* autore *S. Odilon.* im Jahre 1033 verfaßt.

<sup>4</sup> Man würde selbigen, wollte man dieses Verfahren als absichtliche Geschichtsfälschung bezeichnen. Wie man heutzutage mit Vorliebe „historische Romane“ liest, die nur poetische Darstellungen sind, so suchte man im Mittelalter fromme Lectüre auch zur Privatunterhaltung. Diesem Zwecke dienten die poetisch und romanhaft ausgeschmückten Legenden, wie *Ruinart* in der Vorrede zu seinen *Acta Martyrum sincera* nachgewiesen und mit vielen authentischen Angaben aus mittelalterlichen Schriftstellern, z. B. dem hl. Bonifatius, dargethan hat. Ueber die Acten, Legenden und Passionen und ihre Verwendung zur Lesung beim Officium oder Privatlectio vgl. außer *Ruinart* (*Acta Mart.* [Veronae 1731] p. iv sq. praef., § 1, n. 5. 6): *Edmond le Blant, Les Actes des Martyrs* p. 5 et § 36—97. *De Smedt, Introd. general. in hist. eccl.* I (Gandavi 1876), 117—122. *Paul Allard, Hist. des persécutions II* (Paris. 1886), 295 ss.

<sup>5</sup> Vgl. *Krieg, Liturg. Bestrebungen* S. 47—49.

<sup>6</sup> *Reg. S. Bened. cap. 9: Sed et expositiones earum, quae a nominatissimis et orthodoxis catholicisque Patribus factae sunt.*

Winternächten 15—20 Kapitel, ja bisweilen ganze Bücher in einer Matutin las<sup>1</sup>. Wenn St. Benedikt für den Sommer in der Mette nur ganz kurze Lesungen ansetzte, so ordnete er dagegen für die Lectio Spiritualis (Collatio) ante Completorium, welche jetzt nur noch in der brevis lectio (Fratres, sobrii estote) besteht, verschiedene Bücher der Heiligen Schrift an, von denen quattuor aut quinque folia vel quantum hora permittit gelesen werden soll<sup>2</sup>.

## Fünftes Kapitel.

### Neue Wandlungen des Officiums.

#### I. Umgestaltung des Responsale im 9. Jahrhundert.

Ueber die Entwicklungen des Officiums oder römischen Cursus, über die Zusätze und Aenderungen, welche es im 8. und 9. Jahrhundert erfuhr, sind uns nur wenige und dazu ziemlich allgemein und fragmentarisch gehaltene Nachrichten erhalten geblieben. Sehen wir von den bereits oben S. 210 beigezogenen, sehr mangelhaften Angaben des Liber Pontificalis und etwa des Anonymus S. Gallensis<sup>3</sup> ab, so bleiben uns hauptsächlich die Mittheilungen Amalarius und Helisachars übrig, aus denen ersichtlich ist, daß zunächst in Rom selbst, dann auch im Frankenreiche das Antiphonarium bezw. Responsale einige Aenderungen erlitt, eine Umgestaltung des althergebrachten Materials, welche die Substanz desselben nicht alterirte.

In der Vorrede zu dem Werke De ordine Antiphonarii sagt Amalarius von Metz, er habe bei seiner Romreise unter Ludwig dem Frommen zur Zeit des Papstes Gregor IV.<sup>4</sup> sich in der ewigen Stadt sorgfältig sowohl nach den Büchern, welche das Officium der dortigen Kirchen enthielten, umgesehen als auch nach der Weise der Ausführung der darin gegebenen Regeln geforscht. Auf seine Bitte, der Papst möge ihm ein römisches Antiphonar schenken, habe Gregor erwidert: Antiphonarium non habeo, quem possum mittere filio meo Imperatori, quoniam hos, quos habuimus, Wala quando functus est huc legatione aliqua, abduxit eos hinc secum in Franciam<sup>5</sup>. Der Papst fürchtete also, daß die lernbegierigen Franken, statt sich das, was sie bedurften, abzuschreiben, alle römischen Liturgiebücher mit sich fortzuschleppen würden, so daß die Römer schließlich selber nicht mehr das Nöthige behielten: „Was wir haben, brauchen wir selbst.“ Um aber dem Eifer des Amalarius entgegenzukommen, wies der Papst ihm einen Archidiacon Namens Theodor zu, um die nöthigen Aufschlüsse De ordine Romani officii zu geben. Auf diese Weise wurde er über die damaligen römischen Gebräuche gründlich unterrichtet.

Nach Frankreich zurückgekehrt, rastete der unermüdete Forscher von Metz nicht, bis er das von Gregor gesandte und durch Abt Wala nach Corbie ge-

<sup>1</sup> Thomassin, Vetus et nova Eccl. disc. P. 1, lib. 2, cap. 86, n. 6. Nach dem Ordo Cluniacensis vom hl. Ulrich wurde der ganze Psalter in sechs Nächten, der Römerbrief in drei Matutinen durchgelesen. Ordo Clun. cap. 1 (Migne l. c. CXLIX, 644).

<sup>2</sup> Reg. S. Bened. cap. 42. <sup>3</sup> Edit. Gerbert.

<sup>4</sup> Amalarius, De ord. Antiph. cap. 58 und Prolog; in der Zeit zwischen September 831 und März 832. Vgl. Mönchmeier, Amalarius von Metz (Münster 1893) S. 23. <sup>5</sup> Amalarius l. c. Prol. (ed. Hittorp, Paris. 1810) p. 503.

kommene Antiphonar aufgestöbert hatte. Dasselbe bestand aus vier Bänden: *Tria volumina de nocturnali officio, et quartum quod continebat solummodo diurnale*. Aber o weh! — der Vergleich ergab, daß das durch Wala von Rom gebrachte Antiphonar mit dem unter Papst Paul I. und Bischof Chrodegang nach Metz gekommenen und der damaligen Metz Praris nicht mehr übereinstimmte. Der arme Amalar konnte sich nicht erklären, daß die Tochter so wenig mit der Mutter harmonirte<sup>1</sup>. Auf die Frage, ob man in Rom dies oder jenes Responsorium, diese oder jene Antiphon singe, erhielt er zur Antwort: Wit nichten! Und doch, so fährt er in seiner Rathlosigkeit fort, sagen unsere (die Metz) Lehrer ganz bestimmt, dieselben seien von Rom gekommen, als die römischen Cantoren den Ordo Romanus nach Metz brachten. „Gott weiß, ob die Unrigen oder die Römer sich täuschen, oder ob letztere diese Responsorien aus Nachlässigkeit haben fahren lassen.“<sup>2</sup> An verschiedenen Orten fand er aber in den römischen Büchern Responsorien und Antiphonen, die bisher in Metz unbekannt waren und die er jetzt in sein Werk aufnahm<sup>3</sup>.

Endlich fand sich die Lösung des Räthfels. Die bis dahin zu Metz gebrauchten römischen Antiphonare waren älter<sup>4</sup> als die in Corbie vorfindlichen Bücher, die Wala von Rom gebracht hatte. In einem der letztern Bände stand, was dem Sucher vorher entgangen zu sein scheint, daß dieses Antiphonar von Papst Hadrian, bezw. auf seinen Befehl hin, verbessert oder geordnet worden sei<sup>5</sup>. Es war geschrieben in der siebenten Induction um 783 oder 784. Die in Metz befindlichen Antiphonare waren inhaltlich zweifellos dieselben wie die, welche Erzbischof Egbert (732—766) zu York in Gebrauch hatte<sup>6</sup>, und stellten somit den römischen Ritus dar, wie er vor der durch Hadrian veranlaßten oder doch zu seiner Zeit stattgehabten Revision in der ewigen Stadt in Geltung war.

Wir haben also zunächst eine in Rom ums Jahr 783 vorgenommene, d. h. eine rein römische, nicht fusionirte Revision des Antiphonars, wobei

<sup>1</sup> *Quae memorata volumina contuli cum nostris Antiphonariis, invenique ea discrepare a nostris non solum in ordine, verum etiam in verbis et multitudine Responsoriorum et Antiphonarum, quas nos non cantamus*. Nam in multis rationabilius statuta reperi nostra volumina, quam essent illa. Mirabar quomodo factum sit, quod mater et filia tantum a se discreparent (*Amalarius* l. c. Prol. [*Migne*, P. L. CV, 1245 sq.]).

<sup>2</sup> *Deus scit, si isti fallant, aut si ipsi sefellissent qui gloriati sunt, se eas percipisse a Magistris Romanae Ecclesiae, aut Romani propter incuriam et negligentiam eas amisissent* (*Amalarius* l. c. cap. 68).

<sup>3</sup> Cf. *Amalarius* l. c. cap. 18 sqq. et passim.

<sup>4</sup> Etwa um 750 oder 760 geschrieben.

<sup>5</sup> *Inveni in uno volumine memoratorum Antiphonariorum, ex his quae infra continebantur, esse illud ordinatum prisco tempore ab Adriano Apostolico* (l. c. p. 503). Hic inserimus quomodo invenimus scriptum de auctoritate Adriani Apostolici: *In nomine Domini nostri Iesu Christi incipit Responsoriale de circuli anni temporibus ter beatissimi et Apostolici Domini Adrianae Papae per Indictionem septimam* (d. i. 783—784). Item in fine: *Hoc opus summus reparat Pontifex Dominus Adrianus sibi memoriale per saecula* (l. c. Prol. p. 505).

<sup>6</sup> *Haddan and Stubbs, Councils and Eccl. Doc.* III, 412. *Tommasi-Bezzoji* (Opp. IV, p. xli) glaubt, die Inschrift, von der Amalar rebet, habe in dem Metz Exemplar gestanden; das ist aber irrig, da Amalar im Beginn des Prologs ausdrücklich die Bände von Corbie nennt. *Tommasi* glaubte aber, die Bücher seien unter Karl hingekommen, was wiederum auf einem Irrthum Gflehards beruht.

einige Stücke weggelassen, andere verändert oder vereinfacht wurden, einige auch neu hinzukamen und die Ordnung etwas geändert wurde<sup>1</sup>. Damit war es aber nicht genug. In Frankreich nahm man ebenfalls eine Revision vor, welche hauptsächlich durch zwei Männer, die unter Ludwig dem Frommen blühten, zu Stande kam und, wenn auch nicht sofort, so doch später zum größten Theil in Rom selbst adoptirt wurde. Diese Männer waren der uns schon bekannte Amalarius und Helisachar, über den wir sogleich Näheres erfahren werden.

In der Bedrängniß, wie die schriftliche Autorität mit dem mündlichen Bericht zu vereinigen sei, und wie der altrömische, in Mess gebräuchte Ritus und der neurdömische zu ihrem Rechte kommen könnten, fand Amalar folgenden Ausweg. Er setzte sich hin und combinirte aus den ihm vorliegenden römischen Büchern ein neues Antiphonar, welches so ziemlich alles enthalten sollte, was ehemals und jetzt, d. h. zu seiner Zeit, in Rom gesungen wurde. Dazu fügte er dann noch einiges, was man in Mess wegen besonderer Local- oder Landesheiligen, Kirchweihen u. dgl. nöthig hatte. Die aus dem neurdömischen Antiphonar herübergenommenen Stücke bezeichnete der Compiler mit R, die aus den zu Mess befindlichen altrömischen mit M, die übrigen Antiphonen und Responsorien, die er selbst componirt oder aus andern einheimischen (Mess und Gallien) Büchern, namentlich aus der Hinterlassenschaft des Alcuin, auf dessen Praxis er sich mit Vorliebe beruft, zusammengestellt hatte, bezeichnete er mit I. C, indem er dafür um Indulgentia und Charitas bat<sup>2</sup>. Er gab von seiner Arbeit in einem eigenen Werke Rechenschaft. Dieses Buch *De ordine Antiphonarii* muß die Grundlage für das eingehendere Forschen nach dem Bestande des römischen *Officium*s ums Jahr 800 bilden<sup>3</sup>.

In der mehrfach citirten Vorrede zu diesem Buche sagt Amalar, daß der „Priester Gottes Elisagarius“ sich viele Mühe gegeben habe, um die Verse der Responsorien, die den letzten Theil oder etwa ein Drittel des Textes ausmachen, zu verbessern oder durch andere zu ersetzen. Elisagar oder Helisachar war eine Zeitlang Kanzler Ludwigs des Frommen und erhielt von letzterem die Abtei Centula oder St-Riquier, später St. Maximin in Trier. Er war jedoch nicht Mönch, auch nicht Regularabt, sondern blieb, wie es scheint, Weltpriester und hatte jene Abteien nur in *commendam*, d. h. zum Genusse der Einkünfte, vom Kaiser erhalten<sup>4</sup>.

Der Grund dieser Aenderungen lag in der Verschiedenheit des Vortrages der Responsorien in Rom einerseits und in Gallien andererseits. In

<sup>1</sup> Siehe oben S. 280, Anm. 1, die in Cursivschrift gedruckten Worte.

<sup>2</sup> *Ipse composui* oder *Ingenium cogitavit?* (*Amalarius* l. c. Prol. et cap. 58. 67 sq. et passim).

<sup>3</sup> Als besonders hier in Betracht kommende Handschriften des Antiphonars bzw. Responsoriale aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind zu nennen: *Bibl. nationale de Paris*, fonds lat. nr. 17436. — Aus dem 10. Jahrhundert (oder wenn später, jedenfalls nach einer Vorlage des 9. Jahrhunderts): Cod. 98 der Kapitelsbibliothek zu Verona; ebenso das Responsoriale et Antiphonale von Monza Cod. C 12/75, saec. 11. Die Handschrift der Laurentiana in Florenz, *Conventi soppressi* Cod. 524 „*Rituale Strumense*“, welche laut Katalog dem 8.—9. Jahrhundert entstammen soll, ist in Wirklichkeit erst in der Mitte, höchstens im Anfang des 11. Jahrhunderts geschrieben.

<sup>4</sup> Marx, Geschichte des Erzbistums Trier III (Trier 1860), 61 ff.

Rom, sagt Amalarius, wiederholte man nach dem Versikel das ganze Responsorium von vorne<sup>1</sup>. In Gallien dagegen sang man nach dem Versikel nicht das ganze Responsorium, sondern fiel „an der Seite“ (in der Mitte) ein, d. h. man wiederholte bloß die zweite Hälfte<sup>2</sup>. Um es an einem Beispiele klar zu machen: Responsorium nach römischer Art: *Iustus germinabit sicut lilium \* Et florebit in aeternum ante Dominum. V. Plantatus in domo Domini, in atriis Dei nostri. Repetitur: Iustus germinabit etc.* Als Repetition sang man in Gallien nicht *Iustus* bis *Dominum*, sondern bloß *Et florebit* bis *Dominum*. Im vorliegenden Beispiel ist die Repetition in beiden Fällen zulässig und gibt einen guten Sinn. Denke man sich dagegen ein Responsorium etwa wie folgt: *Tu es Petrus, \* ait Dominus ad Simonem. V. Ecce Sacerdos magnus qui in diebus suis placuit Deo.* Nach römischer Weise die Repetition gesungen, gab das alles einen guten Sinn; nach gallitanischer dagegen würde herauskommen, der Heiland habe zu Petrus gesagt: *Ecce sacerdos etc.*

Männer wie Helisachar und Nebibrius, die aufmerksam erwogen, was gesungen wurde, und den Sinn zu erfassen suchten, mußten solche und noch krassere Zusammenstellungen unerträglich finden<sup>3</sup>. Ersterer gab sich daher ans Werk, um durch eine Correction der Responsorien diesem Uebelstande abzuhelfen. Amalar selbst sagt, daß Helisachars Werk vortrefflich ausgeführt und mit großer Sorgfalt durchgearbeitet war<sup>4</sup>. Allein er ging seinerseits in mehr conservativer Weise zu Werke, indem er es vorzog, nicht alle Verse neu zu machen, sondern wo möglich das Traditionelle und Uebergebrachte, falls es passend erschien, beizubehalten; die in seinem Sinne guten Verse bezw. Responsorien der alten römischen und metensischen Bücher (in prioribus Antiphonariis), welche er für seine Zwecke geeignet fand, nahm er in die neue Combination herüber<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> *Amalarius* l. c. cap. 18.

<sup>2</sup> *Ibid.* Prol. p. 507.

<sup>3</sup> *Meminisse credimus sanctam Paternitatem vestram, quod dudum quando apud Aquisgranum palatium . . . et frequenter una nocturnis horis ad divinum celebrandum officium conveniremus, animusque nostrum sacrae Scripturae lectio serenum efficeret; sed ut referre solebatis, responsoria auctoritate et ratione carentia, versusque qui in quibusdam responsoriis a nostris vestrisque cantoribus inconvenienter aptabantur, animus vestrum magna ex parte obnubilarent etc.* (*Helisachari* Epist. ad Nedibr. in Neues Archiv [1886] S. 566.) Helisachar ist laut Cod. 6841 der Burgund. Bibl. zu Brüssel (Abschrift eines ältern, im 16. und 17. Jahrhundert copirten) und Cod. S. Maximini, jetzt 1626 der Stadtbibliothek zu Trier, auch als Verfasser der *Lectiones II. Nocturni* des Allerheiligentages (1. November und folgende Tage) anzusehen, die im Brevier dem hl. Beda zugeschrieben sind.

<sup>4</sup> *Enucleatissime mutati versus coniuncti (sunt) responsoriis suis (Amalarius* l. c. Prol.). Siehe auch das Händbüchlein des Mönches von St. Gallen (lib. 1, cap. 5), welches den vorliegenden Gegenstand trefflich illustriert: *Idcirco eum, scilicet versum, cantare disposui, cuius finis iuxta consuetudinem penultimis conveniret Responsorii (Jaffé, Monum. Carolina p. 686).*

<sup>5</sup> Außerdem wählte Amalar aus dem Evangelium einzelne Stücke, die für Antiphonen geeignet schienen, und fügte sie den römischen hinzu; auch änderte er hier und da die Ordnung, combinirte so viel als möglich das alt-römische mit dem neu-römischen, damit nichts verloren gehe, und setzte endlich noch einige für die Kirche von Metz und deren Local- bezw. Landesheilige erforderliche Officien hinzu (*Amalar.* l. c. cap. 8. 9. 11 sqq.). Insbesondere wurden die den Psalmen entnommenen Responsorien (Sonn- und Wochentage nach der Octav von Epiphanie und der von Pfingsten), die bis dahin keine feste Stelle hatten und ähnlich den Messen des *Sacramentarium Gregorianum* in gewisser Be-

Die Arbeit Amalars fand, wie die weiteste Verbreitung<sup>1</sup>, so auch heftige Einwendungen von seiten derjenigen, die den alten Zustand vorzogen, namentlich seitens der Liturgiker von Lyon (Agobard und Florus), wo die römische Liturgie unter Bischof Leidrad († 816) war eingeführt worden. Agobard erhob laut seine Stimme, klagte über willkürliche Aenderungen oder „Verschlimm-besserungen“ des Antiphonariums bezw. Responsoriale und schrieb gegen Amalar ein Buch *De correctione Antiphonarii*<sup>2</sup>. Allein trotz aller Widersprüche behauptete sich die Helisachar-Amalarsche Reform zunächst in Metz, und da die Metzger Gesangsschule das höchste Ansehen genoß, wie wir aus Berichten vom Ende des 9. bis 12. Jahrhundert ersehen, so ging allmählich mit der Gesangsweise auch zum großen Theil der Text und die Praxis des Metzger Ordo in die meisten Kirchen diesseits der Alpen über, so daß selbst die Cistercienser, als sie im Anfang des 12. Jahrhunderts ihre Chorbücher revidirten, und bald danach auch die Prämonstratenser sich die von Metz zum Muster nahmen<sup>3</sup>.

ziehung *ad libitum* zur Auswahl standen, durch ihn nach dem Vorgange seines Lehrers Alcuin auf bestimmte Sonntage jener Zeiten vertheilt (*ibid.* cap. 58).

<sup>1</sup> Herr Mönchemeier (Amalarius von Metz S. 185, Anm. 2) wundert sich, daß ich in einem Artikel des „Katholik“ (1889, Juni, S. 624 f.) gesagt habe, dieses Antiphonale oder Responsoriale Amalars hätten wir in *Migne*, P. L. LXXVIII, und bemüht sich dann, zu beweisen, daß das nicht richtig sei, weil das Werk bei Migne mehr enthalte, als Amalar in seinem Buche *De ord. Antiph.* angebe. Was meine früheren Artikel angeht, so verweise ich zunächst auf das in der Vorrede dieses Buches hierüber Gesagte. Sodann sollte es doch klar sein, daß ich nicht habe sagen wollen, daß in *Migne* abgedruckte Buch sei genau dasselbe wie das, welches aus Amalars Händen hervorgegangen, da ich ja unmittelbar danach einige Punkte namhaft mache, worin die Ausgabe bei Migne mit dem Texte einer Handschrift, die ich für älter und für eine treuere Abschrift des Amalarschen Werkes halte, nicht übereinstimmt. Das bei Migne abgedruckte Responsoriale oder Antiphonar gehört eben weder zu der altrömischen Metzger Klasse noch auch zu der habrianischen, sondern zu jener Klasse von gallianisirten Antiphonarien oder Responsorialien, welche dem Bemühen Helisachars und insbesondere Amalars ihr Entstehen verdanken. Sodann stößt sich Herr Mönchemeier an meiner Bemerkung, die Aenderung *procedentem a matre in procedentem a patre* sei nicht zu rechtfertigen, und meint: „Wir Priester beteten diese Antiphon alljährlich an der Vigil von Weihnachten, ohne darin etwas Anstößiges zu finden.“ Aber es handelt sich ja gar nicht darum, ob die Lesart einer Antiphon des jetzigen römischen Breviers sich rechtfertigen läßt und einen guten Sinn gibt, so daß Leser und Pater sich erbauen und fromme Affecte dabel erwecken können, sondern um rein historische Dinge. Amalar war beschuldigt worden, er habe die bestehenden Texte geändert. Hier ist ein Beispiel gegeben: Früher hieß es *procedentem a matre*, mit Bezug auf den Psalm 18, angewandt auf die zeitliche Geburt Christi. Amalar änderte, wie Agobard glaubte, diese durch den Gebrauch geheiligte Lesart in *a patre*; das war und ist auf die ewige Geburt Christi oder des Logos zu beziehen; *procedere* wird überdies meist nur vom heiligen Geiste gebraucht, das Verhältniß des Logos zur ersten Person wird durch Zeugung (*genitus* oder *natus*) bezeichnet. Amalar, der so die Anwendung einer Schriftstelle nach seinem Belieben und ohne kirchlichen Auftrag änderte, war ein Neuerer (*innovator*), und Agobard war bezüglich dieses Punktes im vollen Rechte, wenn er gegen diese Aenderung Stellung nahm. Die Thatfache, daß der tausendjährige kirchliche Gebrauch den Ausdruck geheiligt hat, hindert nicht, zu sagen, daß die Aenderung selbst unter den genannten Umständen Anstoß erregen mußte und ungerechtfertigt erscheint. — Es sei übrigens bemerkt, daß das hier behandelte Gebiet der Liturgie unter allen historischen Studien das letzte Feld ist, auf dem sich jugendlicher Scharfsinn ohne Gefahr bewegen kann.

<sup>2</sup> Abgedruckt bei *Migne*, P. L. CIV, 330 sqq.

<sup>3</sup> Vgl. für das 9. Jahrhundert die oben aus Johannes Diaconus und andern beigebrachten Stellen. Für die spätere Zeit: *Varin*, Des altérations de la Liturgie

Der Einfluß der Helisachar-Amalarischen Arbeit beschränkte sich jedoch nicht auf die Kirchen oder Länder diesseits der Alpen. Auch in Rom ward sie zum Theil, mindestens was die Responsorien angeht, recipirt. Öffnen wir das jetzige römische Brevier, so finden wir, daß die Responsorien der Metten, abgesehen von denen, die ein Gloria haben<sup>1</sup>, alle nach gallitanischer Weise gebetet werden<sup>2</sup>. Ein Blick in das von Tommasi veröffentlichte Responsoriale, welches zu Rom in der Peterskirche im 12. Jahrhundert im Gebrauch war<sup>3</sup>, belehrt uns, daß schon damals die gallitanische Sitte ihren Weg in die ewige Stadt gefunden hatte.

Es ist also klar, daß zu irgend einer Zeit zwischen der Mitte des 9. und dem Anfang des 11. oder 12. Jahrhunderts eine relativ bedeutende Aenderung in die alten römischen Responsorien eingeführt wurde. Letztere sind auf diese Weise in gewissem Sinne gallitanisirt worden, was sie bis heute geblieben sind.

So war denn, wie Herr Edmund Bishop, dem man die Entdeckung und Veröffentlichung des oben angezogenen Briefes von Helisachar an Rebribius verdankt, mit Recht hervorhebt, „ein frühzeitiges, wenn auch unerwartetes Resultat der Einführung des römischen Kirchengesanges ins Frankenreich eine vollständige Veränderung des Textes eines beträchtlichen Bestandtheiles des Responsoriale“<sup>4</sup>.

Zu bedauern ist, daß die Handschriften dieser Periode von etwa 850 bis 1200, von denen noch manche in den größern Bibliotheken über ganz Europa zerstreut sich vorfinden, niemals einer sorgfältigen diesbezüglichen Prüfung unterzogen worden sind. Dies wäre eine Arbeit für jüngere Kräfte, die sich nun, da der Weg gezeigt worden, derselben mit Erfolg widmen können. Denn wie dunkel und mühsam diese Forschungen, oder wenn man will kleinlichen Untersuchungen, auch scheinen mögen und in Wirklichkeit sind, so ist es doch keine Frage, daß sie, in richtiger Weise betrieben, ein neues und helles Licht auf eine ganz vergessene Geschichte zu werfen geeignet sind. Außerdem werden sie dazu dienen, nicht nur die Bewegung der Geister, sondern auch den innern Kern und Fortgang der Politik jener noch zu dunkeln Zeit in einer Weise zu erleuchten, die auf keinem andern Wege zu erreichen ist.

Grégorienne en France avant le XIII<sup>e</sup> siècle, in den Mémoires de l'Académie des inscriptions, 1<sup>re</sup> série, II, 577 ss. S. Bernardus, Epist. super Antiphon. Cisterc. ord., apud Migne, P. L. CLXXXII, 1121 sqq. Auch P. Hugo, Nomasticon Cisterciense (Solesmes 1891). — Für die Prämonstratenserbücher vgl. Paléographie musicale (Solesmes 1893), planche 161: Missel Prémontré du XII<sup>e</sup> siècle avec notation Messine.

<sup>1</sup> Resp. 3. 6. 8 (9), bezw. in monastischen Brevier 4. 8. 12.

<sup>2</sup> In den Responsoria brevia und dem ersten am 1. Adventssonntage, sowie am Weihnachts- und Osterfest, und in den Resp. 3. 6. 9 (bezw. 4. 8. 12) der Passionszeit haben wir noch eine schwache Erinnerung an die altrömische Praxis, Wiederholung des Ganzen am Schluß. — Laut Amalar wurde das Gloria Patri erst spät, nicht lange vor seiner Zeit, von den Päpsten zu Rom (l. c. cap. 18: a modernis Apostolicis) in die Responsorien eingeführt. Es kann hierbei die Frage entstehen, ob die Sitte, die Hälfte des Responsoriums (latus) unmittelbar nach dem Gloria zu singen, und erst wiederum das ganze Responsorium von vorne (a capite) zu wiederholen, was nach Amalar (l. c.) um 831 römische Sitte war, nicht schon der erste Anfang einer Einführung des gallitanischen modus canendi Responsoria in die römische Praxis war.

<sup>3</sup> Handschrift des 12. Jahrhunderts bei Tommasi, Opp. (ed. Vezzosi) IV.

<sup>4</sup> Neues Archiv (1886) S. 566.

Welchen Weg man indes immerhin nehmen mag, so wird man stets wieder zu dem einen Endpunkte und Resultate kommen, daß der römische Ritus, selbstverständlich nur in geringfügigen Dingen, unter äußerem und auswärtigem Einfluß Umbildungen erlitt. Diese Umwandlungen schreiten stets fort vom 9. Jahrhundert bis zur Wiedererweckung des kirchlichen Lebens unter den Nachfolgern des heiligen Papstes Leo IX. seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, mag nun der auswärtige Einfluß sich unter den karolingischen Kaisern, den Ottonen oder den Heinrichen geltend gemacht haben. Es ist nicht nöthig, bei der von Berno berichteten Einführung des sonntäglichen Credo-Gesanges in Rom unter Heinrich dem Heiligen und Papst Benebikt IX. zu verweilen. Man nehme nur die jetzige Ordnung der Episteln des römischen Messbuches für die Sonntage nach Pfingsten, so läßt sich auch ohne mühsame Forschung in alten Handschriften durch einen Blick in die gedruckten Quellen constatiren, daß dies nicht mehr die rein altrömische Reihenfolge ist, sondern auf den von Pamelius herausgegebenen Comes zurückgeführt werden muß, der den Gebrauch der deutschen, speciell rheinischen Diöcesen des 10., spätestens des Anfangs des 11. Jahrhunderts wiedergibt. Dasselbe Ergebnis liefert, wenn auch nicht ganz so klar, ein prüfender Blick auf die Reihen der Evangelien-Perikopen.

Ebenso ist zu beachten, daß der von Hittory veröffentlichte Ordo Romanus vulgatus ziemlich sicher eine Recension bietet, welche den Ritus oder die liturgische Praxis der deutschen Rheinlande während des 11. Jahrhunderts repräsentirt. Eine frühere Phase dieser Recension, offenbar voll von römischen Elementen, findet man zur Zeit der Ottonen von einem Italiener vor den Thoren Roms copirt<sup>1</sup>.

Man kann schon mit Hilfe gedruckter Quellen (Pamelius, Tommasi V, E. Ranke, Dressel u. a.) vieles zur Aufklärung der unter äußerem Einflusse vor sich gegangenen Modificationen zu Wege bringen. Aber die Sache wird nicht gebührend und nicht mit dem gewünschten Erfolge behandelt werden, solange man nicht, statt sich mit den Arbeiten der Gelehrten des letzten und vorletzten Jahrhunderts zu begnügen und sich dieselben anzueignen, die zahlreichen Handschriften jener Zeit, die nunmehr in allen öffentlichen Bibliotheken so leicht zugänglich sind, in systematischer Weise kritisch durchforscht hat. In Einzelne können wir hier nicht eingehen; es genüge, den Wink gegeben und den Weg gezeigt zu haben.

## II. Umgestaltung des Lectionssysteme zur Zeit der Karolinger (8. und 9. Jahrhundert).

Der große Umfang der Lesungen in der Mette hatte die mißliche Folge, daß die in der dritten Nocturn<sup>2</sup> zu lesenden paulinischen Briefe nicht selten mehrmals im Jahre sich wiederholten. Das mußte um so häufiger eintreten, je mehr die Feste, deren Officium dem des Sonntags nachgebildet war, an Zahl zunahmen. Es erschien daher angemessen, den Briefen Pauli einen Platz im Kreise derjenigen Lectionen anzuweisen, die durchschnittlich

<sup>1</sup> Vgl. *Morinus*, De S. Ecclesiae ordinationibus I (ed. Antwerpiae 1605), 257.

<sup>2</sup> So heute noch im Officium der Tenebrae in der Karwoche.



bloß einmal im Jahre zur ersten Nocturn gelesen wurden. Auch mußte es den frommen Vetern und Sängern des göttlichen Lobes erwünscht sein, wie sie in der zweiten Nocturn über die Schriftlesungen des Alten Testaments autorisirte Commentare und Reden der Väter vernahmen, so auch über das am Schluß der Matutin — im gallikanischen Ritus in den Laubes — zu singende Evangelium eine Homilie zu hören<sup>1</sup>. Schon der erste Ordo Romanus<sup>2</sup> zeigt das Vorhandensein dieser Tendenz. Dieser nicht unberechtigte Wunsch sollte unter Karl d. Gr. seine volle Erfüllung finden.

1. In Rom blieb freilich die alte Weise des 8. Jahrhunderts, laut den ersten römischen Ordines, wenigstens in gewisser Hinsicht noch fortbestehen, und in der päpstlichen Kapelle fand die neue Einrichtung nicht so bald Eingang, wahrscheinlich vor Innocenz III. († 1216) nicht in vollem Umfange. Denn in dem durch den Canonicus Benedictus (ad Guidonem de Castello) 1140 verfaßten Ordo Romanus XI heißt es: „Wir lesen zu Rom an der Peterskirche und beim päpstlichen Hofe an den Sonntagen des Advent und der Fastenzeit zur dritten Nocturn zwei Lectionen (7 und 8) de Epistola (scilicet S. Pauli) und als dritte bezw. neunte eine Homilie zum Evangelium des Sonntages. An Ostern dagegen und den hohen Festtagen, außer Pfingsten, wird in der dritten Nocturn bloß das ganze Evangelium und eine Homilie darüber gelesen.“<sup>3</sup>

2. Karl d. Gr. gab seinem Freunde Paulus Diaconus oder Warnefried, Mönch in Cassino, dem Geschichtschreiber der Longobarden, den Auftrag: ut studioso catholicorum Patrum dicta percurrens veluti e latissimis eorum pratis certos quosque flosculos legeret, et in unum, quae essent utilia, quasi sertum aptaret . . . et ipse ad nocturnum officium . . . in duobus voluminibus per totius anni circulum congruentes cuique festivitati obtulit lectiones<sup>4</sup>.

Man hatte zwar schon früher Sammlungen von Reden und Homilien der Väter für das Officium angelegt: so Abt Alanus von Farfa († 770) ein Sermonarium und der römische Priester Agimundus um 730 ein Homiliarum, ohne daß sie indes allgemein recipirt wurden<sup>5</sup>. Nur die 40 Ho-

<sup>1</sup> Vgl. darüber Hilbemar, Comment. zur Regel des hl. Benedikt (Regensburg 1880) S. 299. Ueber das Evangelium in den Laubes sehe man das Antiphonar von Venchor (*Migne*, P. L. LXXII, 600—602) und die oben citirten Regeln aus Gallien und Norbitalien.

<sup>2</sup> *Migne* l. c. LXXVIII, 537, n. 47.

<sup>3</sup> Ordo Roman. XI, n. 3. 6. 9. 37. 38 (*Migne* l. c. LXXVIII, 1027—1039). Die Anmerkung Mabillons baselbst Col. 1027 a ist unzutreffend, wie der Vergleich mit Nr. 37 und 38 in Col. 1039 ergibt (vgl. noch *Migne* l. c. p. 1047—1050).

<sup>4</sup> Epist. Caroli Magni ad lectores Homiliarum (*Migne* l. c. XCV, 1160).

<sup>5</sup> Vgl. z. B. die Sammlung des Abtes Alanus bei Pez, Thesaurus III, 3 (*Migne* l. c. LXXXIX, 1197). Ein Exemplar desselben fanden wir in der Münchener Staatsbibliothek Cod. 4564 aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Dieser Band enthält den einen Theil der Sammlung; der zweite scheint in Clm 14388 enthalten zu sein. Das Homiliarium des Agimundus ist in Cod. Vatic. 3835. 3836 Semuncial-Handschrift des 8. Jahrhunderts. — Eine offenbar für das Officium bestimmte Sammlung findet sich auch im Cod. 52 der Kapitielsbibliothek zu Verona Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts; nach der Homilie auf Epiphanie kommen Theile aus den Briefen Pauli, vielleicht eine Andeutung, daß man schon begann, letztere im Januar zur ersten Nocturn zu lesen.

milien des hl. Gregor waren überall verbreitet und wurden sowohl bei der heiligen Messe zur Predigt verwendet als auch zu Lesungen beim Nachofficium. Er hatte dieselben ja ebenso, wie auch sein Sacramentar, im Anschlusse an die bereits bestehende Perikopenordnung verfaßt<sup>1</sup>. Sie blieben auch ferner im Gebrauche<sup>2</sup>, während alle andern für die Messe und Predigt durch die des hl. Beda und des sel. Alcuin, und für das Officium der Metten durch die vom sel. Paulus Diaconus verfaßten verdrängt wurden. Fälschlich hat man des letztern Arbeit als eine Sammlung für Prediger, *Sermones seu conciones ad populum*, bezeichnet, was auch Migne<sup>3</sup> in der Ueberschrift thut. Die Compilation war vielmehr für die Lesungen beim Officium bestimmt: *Lectionarium seu homiliarium in officio nocturnali seu Vigiliarum legendum*.

3. Das älteste der mir bekannt gewordenen Exemplare des Homiliarium von Paul Warnefrid befindet sich auf der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts, die aus der berühmten Abtei Reichenau stammt<sup>4</sup>; sie ist aber nicht vollständig, doch kann das Fehlende aus einer Handschrift des 10. Jahrhunderts<sup>5</sup> ergänzt werden. Die bei Migne<sup>6</sup> abgedruckte Recension des Textes ist nicht die rein Warnefridsche, sondern eine durch viele Zusätze aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert umgestaltete. Man darf daher aus ihr für die Gestalt des Officiums im 9. Jahrhundert keine Schlüsse ziehen. Weitere Abschriften aus dem 10. Jahrhundert, zum Theil schon um einige Zusätze reicher, finden sich in der Bibliothek des Stiftes Einsiedeln<sup>7</sup>, der Nationalbibliothek zu Paris<sup>8</sup>, sowie namentlich Copien des 11., 12. u. s. w. Jahrhunderts in fast allen größern Bibliotheken, Brüssel, Paris, London, Oxford, Prag, Wien, München, Rom. — Der Titel lautet in der Regel: *In nomine omnipotentis Dei incipiunt Omeliae sive Tractatus beatorum (Patrum) Ambrosii, Augustini, Hieronymi, Leonis, Maximi, Gregorii et aliorum catholicorum et venerabilium Patrum, legendi per totius anni circulum tam in singulis Dominicis diebus quamque (sic) et in reliquis divinis festivitibus, id est, Nativitate Domini, necnon Epiphania seu Pascha, Ascensione quoque Domini sive Pentecoste vel etiam festis Apostolorum, Virginum, Martyrumque seu Confessorum, Ieiuniorumque diversorum. Quorum omnium ordine suo adnotatio inferius continetur. Darauf folgt: Incipiunt Capitula, d. h. das Inhaltsverzeichnis, und meist vorher noch die Notiz: Quicquid sane in hoc volumine minus est, in alio continetur. Gewöhnlich ist das Ganze auf zwei Bände vertheilt, deren erster die Reden und Erklärungen der Perikopen für Winter und Frühjahr, vom ersten Adventsonntage — *Imprimis de Adventu Ebdomas V ante Natale Domini* — bis zum Karfreitag, der zweite die von Ostern bis zum Schluß des Kirchenjahres, nebst Heiligentagen enthält. Man findet in diesen Sammlungen nicht*

<sup>1</sup> Nam et sanctus Hieronymus in libro Comitis ita ordinavit, cuius libri Ordinem et sanctus Gregorius diligentissime observavit, sive dum lectionibus etc. (Micol. cap. 30 [Migne l. c. CLI, 1003]).

<sup>2</sup> Cf. Statuta Riculfi († 902) cap. 6 (Migne l. c. CXXXI, 17).

<sup>3</sup> L. c. XCV, 1160. <sup>4</sup> Cod. 29, Bergam. in Großfolio. <sup>5</sup> Ebb. Cod. 37.

<sup>6</sup> L. c. XCV. <sup>7</sup> Cod. 41. 42 sq. <sup>8</sup> Latin. 16819.

nur Sermones für die zweite und Homiliae in Evangelium für die dritte Nocturn, sondern mitunter bei letzterer auch Erklärungen zu Briefen des hl. Paulus.

Daraus nun, sowie auch aus einer Stelle bei Hildemar<sup>1</sup> und den oben angeführten Ordines Romani I und XI, müssen wir schließen, daß von Gregor d. Gr. bis zu Innocenz III. Sonntags zur dritten Nocturn meist das Evangelium mit einer Homilie, und außerdem vielfach entweder die sonntägliche Epistel — seit dem 9. Jahrhundert — oder irgend ein Stück aus den Briefen Pauli mit Commentar gelesen wurde.

Es geht des weitern aus der angeführten Stelle von Hildemar, aus dem Ordo lectionum sacrae Scripturae per annum der Abtei Gorze im 10. Jahrhundert, aus den Gewohnheiten von Cluny im 11. Jahrhundert, welche bekanntlich nur eine ausführlichere Darlegung und reichere Entfaltung der durch Benedikt von Aniane († 821) gegebenen Statuten sind, und endlich aus Johannes von Avranches hervor, daß seit Karls d. Gr. Tagen außer den Homilien auch die Lectionen der ersten Nocturn eine geringe Veränderung erfahren haben<sup>2</sup>. In den genannten Documenten erscheinen nämlich zum erstenmal die Briefe des hl. Paulus nicht mehr, wie früher, in der dritten Nocturn der Sonn- und Festtage per annum, sondern an der noch jetzt ihnen im kirchlich-liturgischen Jahre angewiesenen Stelle nach Weihnachten. Und zwar werden die paulinischen Briefe vom Sonntage infra Octavam Nativitatis bis Septuagesimä-Sonntag als Scriptura occurrens der Dominicæ et Feriæ verwendet. Wie schon seit dem 7. Jahrhundert an hohen Festtagen, z. B. Weihnachten, so unterblieb nun allmählich an allen Sonn- und Feiertagen die bisherige Epistellesung bei der Messe, welche eine Zeitlang, in Rom wohl bis Innocenz III.<sup>3</sup>, noch neben der Homilie über das Evangelium in Gebrauch geblieben.

\* \* \*

Der Friede und die Freiheit, deren sich die Kirche im 8. und zu Anfang des 9. Jahrhunderts unter den mächtigen karolingischen Herrschern erfreute, hatten einen großartigen Aufschwung des wissenschaftlichen wie des kirchlich-religiösen Lebens in allen Theilen des großen Kaiser- oder Frankenreiches zur Folge<sup>4</sup>. Bereits hatten Karlmann und Pipin im Vereine mit dem hl. Bonifatius, als dem Bevollmächtigten der heiligen Päpste Gregor III.

<sup>1</sup> Reliquas vero quattuor lectiones (scil. tertii Nocturni) . . . lege aut homilias Evangelii aut expositiones epistolarum vel apocalypsis (Hildemar in Reg. S. Bened. l. c. cap. 11, p. 290).

<sup>2</sup> Officium ecclesiast. Gorziensium apud Bolland., Acta SS. Febr. III, 710 in Vita beati Ioannis Gorziensis Abb. († 962). — Udalric., Consuet. Clun. lib. 1, cap. 1 (Migne l. c. CXLIX, 643). Ioann. Abrinc., De off. eccl. (Migne l. c. CXLVII, 43 c). — Daß die Cluniacenser Gewohnheiten die von Berno aus Baume und Signy entlehnten, nur weiter entwickelten Statuten des Euticius oder Witiza, d. h. Benedicts von Aniane, sind, zeigte Mabillon (Acta SS. O. S. B. saec. V, p. 70, n. 9; p. 158, n. 22 [cf. Vetera Analecta, ed. Paris. 1723, p. 152]). — Herrgott, Vetus discipl. monast. (Paris. 1726) p. 14. 23. 134. Ringholz, Der heilige Abt Obilo (Brünn 1885) S. 16 ff.

<sup>3</sup> Laut Ordo Romanus XI, l. c.

<sup>4</sup> Werner, Alcuin und sein Jahrhundert (Paderborn 1876) S. 3.

und Zacharias, auf deutschen und französischen Kirchenversammlungen (742, 743 und 744) geistliche Disciplinargesetze erlassen, die erledigten Bisthümer mit würdigen Hirten besetzt, allen Klöstern die Benediktinerregel anbefohlen, den weltlichen Großen die Rückerstattung der den Kirchen geraubten Güter zur Pflicht gemacht und so die der Kirche während eines Jahrhunderts geschlagenen Wunden zu heilen begonnen. Karl d. Gr. schritt auf der von seinem Vater und Oheim betretenen Bahn fort und erließ im Bunde mit der Kirche, „deren demüthiger Helfer und ergebener Vertheidiger“ er zu sein sich rühmte, eine Reihe von Verordnungen und Mahnungen, in welchen nicht nur die Laien, sondern auch Priester und Bischöfe an die Obliegenheiten ihres Standes und Berufes erinnert und zur Beobachtung der Kirchengesetze angehalten wurden.

Da Karl die zerstreuten Kräfte zu gemeinsamem und wetteiferndem Wirken zu vereinigen und durch Pflege von Wissenschaft und Kunst in zahlreichen Bildungsanstalten das Reich zu stützen und seinem Volke einen geistigen Halt zu geben trachtete, mußte er seine Blicke nach auswärts wenden. Die Hauptstöße der klassischen wie christlich-kirchlichen Bildung waren damals England und Italien<sup>1</sup>. Von dort ließ der Kaiser die Männer kommen, welche gewissermaßen die Träger der von ihm eingeleiteten geistigen Reformbestrebungen werden sollten: Alkuin, Fredegisus, Petrus von Pisa, Paul Warnefrid, Paulinus von Aquileja.

Frühzeitig hatte Karl die eminent civilisatorische Macht der Liturgie erkannt und ward selbst einer der eifrigsten Pfleger derselben. Aber wie die Wissenschaft und literarische Bildung, so stellt sich auch die liturgische Entwicklung und Reformarbeit seiner Zeit nicht als eine selbständige, formstiftende dar, sondern als eine solche, die mit Fleiß und Treue die Trümmer antiker Bildung sammelt, erhält und den Bedürfnissen der Zeit anpaßt.

Bei Annahme der römischen Liturgie durch die Franken wurden nun aber die Formen derselben in vielen Stücken modificirt. Beträchtliche Theile des Antiphonariums und Responsale der Tag- und Nachtofficien erlitten eine vollständige Umänderung. Dieses geschah definitiv unter Ludwig dem Frommen und dessen Sohn, während unter Karl selbst schon Alkuin das Sacramentarium Gregors d. Gr. bereichert und Paul Warnefrid ein neues Lectionar geschaffen hatte. Wir wollen zunächst die weiteren Wandlungen ins Auge fassen, welche das römische Officium vom 8. bis 11. Jahrhundert durchmachte, und dann die Feste und soweit möglich den Inhalt der Officien des Temporale und Sanctorale näher bezeichnen.

### III. Vermehrung der liturgischen Texte im allgemeinen.

Infolge der häufigen Einfälle der barbarischen Horden, Longobarden, Saracenen, Normannen, waren im 7., 8. und 9. Jahrhundert viele Kirchen und Gräber der Heiligen in der Umgebung Roms zerstört worden; andere bedrohte ein gleiches Schicksal, oder sie wurden durch Ueberschwemmungen, Stürme, Erdbeben u. dgl. schwer geschädigt. Die Päpste strebten nach Kräften, die zerstörten Heiligthümer wieder aufzubauen oder, wo dies unthunlich erschien, die Reliquien der Heiligen

<sup>1</sup> Hergentöther, Kirchengeschichte II, 510.

Bäumert, Geschichte des Breviers.

an sichere Orte der Stadt zu übertragen. Auch in Deutschland und Frankreich kamen aus ähnlichen Gründen zahlreiche Translationen von heiligen Leibern vor, die im Triumph durch Städte und Provinzen getragen wurden. Da der Tag der „Translation“ oder der „Consecration“ der neu erbauten Heiligtümer jährlich wieder gefeiert ward, so entstanden in dieser Epoche eine große Zahl neuer Heiligenfeste, welche vorerst nur locale Bedeutung hatten, allmählich aber, insbesondere in der folgenden Periode unter Gregor VII. und Innocenz III., nicht selten auch durch den Franziskanerorden, in das Kalendarium aller Länder übergingen.

Andererseits nahm man in Rom aus Dankbarkeit gegen die Franken, welche den Päpsten so wichtigen Schutz angebeihen ließen, manches aus deren Gebräuchen herüber, wovon der Liber Pontificalis uns ein Beispiel gibt, wenn er sagt, daß unter Leo III. († 816) die Rogationstage oder Litanen, in Gallien längst gebräuchlich, in Rom eingeführt worden seien<sup>1</sup>. Dies geschah in noch größerem Maßstabe unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen. Schon die religiöse Richtung dieser beiden Herrscher und ihre Vorliebe für liturgische Functionen legen die Thatsache nahe, daß ihr Einfluß bei den römischen Päpsten des 9. Jahrhunderts in diesem Sinne sich besonders geltend machen mußte.

1. Ein merkwürdiges Beispiel dafür, wie ein König beim Papste zur Vereicherung der Liturgie am römischen Hofe sich verwendete, bieten Robert von Frankreich († 1031) und Kaiser Heinrich der Heilige von Deutschland († 1024). Nach Johannes Trithemius schrieb König Robert, der bekanntlich im Verein mit seinen Kaplänen, besonders Fulbert, dem spätern Bischof von Chartres, mehrere Antiphonen, Responsorien, Hymnen und Sequenzen verfaßte<sup>2</sup>, auch zu Ehren des hl. Petrus ein schönes Responsorium mit dem dazu gehörenden Gesange. Als er dann auf einer Wallfahrt in Rom (1003)<sup>3</sup> der feierlichen Messe des Papstes Sylvester, seines ehemaligen Lehrers Gerbert, beiwohnte, trat er beim Offertorium zum Altare, legte ein in kostbare Stoffe eingewickeltes Pergamentblatt mit dem zu Ehren des Apostelfürsten verfaßten Responsorium Cornelius Centurio etc. auf denselben und zog sich unter ehrerbietiger Verneigung wieder zurück. Der Papst, voll der Bewunderung über die Frömmigkeit und das Talent des Herrschers, gab den Befehl, fortan in der St. Peterskirche beim Officium dieses Responsorium zu singen<sup>4</sup>, welches auch in Frankreich bis zum 18. Jahrhundert in Gebrauch blieb.

Interessant ist, was Berno von Reichenau († 1048) von der Kaiserkrönung Heinrichs des Heiligen erzählt, welche in der Peterskirche zu Rom an einem Sonntage, 14. Februar 1014, stattfand. Bei dieser Feier wurde das Credo nicht gesungen. Auf sein Befremden über den Wegfall des Symbolums, „das doch in der ganzen übrigen abendländischen Christenheit am Sonntag gesungen würde“, sei dem Kaiser der Bescheid geworden, daß die römische Kirche dieses Glaubensbekenntnisses nicht bedürfe, da sie vom wahren Glauben niemals abgewichen und von Kezerei nicht beledet sei. Dann habe Heinrich sich vom Papste als Krönungsgeschenk die Verordnung ausgebeten, es solle zur Erbauung der aus der ganzen Welt in Rom zusammenströmenden Pilger das Credo ins Messformular auf-

<sup>1</sup> Duchesne l. c. II, 4. 12. 35. 40.

<sup>2</sup> Z. B.: Sancti Spiritus adsit nobis gratia. Cf. Guéranger, Inst. lit. I (2<sup>e</sup> éd.), 287; die betreffenden Stücke ebd. p. 294—296.

<sup>3</sup> Die Jahreszahl 1030 bei Guéranger (p. 287) wird wohl ein Druckfehler sein, da Trithemius ausdrücklich Gerbert als Papst nennt.

<sup>4</sup> Ioann. Trithem., Annal. Hirsaug. (s. Chronicon Hirsaug.) I (St. Gallens. 1690), 141.

genommen werden. Papst Benedikt VIII. habe der Bitte willfahrt, und so wurde, dank der Glaubenswärme eines deutschen Kaisers, fortan in Rom das Credo wie anderwärts an Sonn- und Festtagen gesungen<sup>1</sup>.

2. So erfuhren vom 7. bis 11. Jahrhundert die liturgischen Bücher, das Antiphonale und Responsale oder das canonische Officium, mannigfache Bereicherungen. Berno sagt diesbezüglich: *Multa post sancti Gregorii tempora causa decoris videntur adiecta, cum Psalmista dicat: Adiciam super omnem laudem tuam*<sup>2</sup>. Außer den schon namhaft gemachten Päpsten, welche ad laudem adiecerunt: Leo II., Gregor II. und III., Zacharias, Leo III., Freund Karls des Großen, sind noch zu nennen Theodor (642—649), welcher die Leiber der hl. Primus und Felicianus erhob und ihr Fest mit Officium und Messe ins römische Calendarium eintrug<sup>3</sup>; und besonders Hadrian I. (772—795). Wäre es nicht ausdrücklich bezeugt, daß dieser Papst und seine Nachfolger Feste zahlreicher Heiliger ins römische Officium aufgenommen, so würde es sich schon aus der Thatsache ergeben, daß diese Feste im 9. Jahrhundert schon in manchen auf uns gekommenen Codices und liturgischen Schriftstellern auch außerhalb Roms erwähnt werden, während die aus dem 8. Jahrhundert noch keine Spur davon aufweisen<sup>4</sup>.

Besonders fruchtbar in dieser Hinsicht war, wie bemerkt, das Pontificat des hl. Adrianus oder Hadrian, von dem es heißt<sup>5</sup>, er habe die heiligen Martyrer besonders verehrt, ihre Kirchen neu erbaut, ihre Feste geordnet und für den regelmäßigen Gottesdienst an ihren Gräbern Sorge getragen. Dies hatte dann zur Folge, daß ihre Namen von da ab an andern Tagen im Kalender erschienen, weil am Jahrestage der Weihe der betreffenden Kirche oder der Translation der Heiligen feierliches Gedächtniß mit Vigil oder Station oder Procession stattfand. Speciell werden erwähnt die Martyrer Adrian, Cosmas und Damian, Marcus (Papst), Pancratus, Felix in Pincis, Petrus und Marcellinus, Clemens, Sylvester (Papst), Januarius, Abbon und Sennen, Prisca, Cyriacus, Susanna, Rufina und Secunda, Agapitus, Petrus ad vincula, Johannes ante portam Latinam, Theodor, Braxedis, Eugenia, Gordianus und Epimachus, Tiburtius nebst Valerian und Maximus, Marcellus, Hermas, Protus und Hyacinthus, Agnes (?), Nilomedes, Anastasius, Pudenciana, Felicitas<sup>6</sup> und Sophia, Urban, Felicissimus und Agapitus, Simplicius, Alexander, Vitalis und Martialis.

<sup>1</sup> Berno, De quibusdam rebus ad Missae officium pertinentibus, cap. 2 (*Migne*, P. L. CXLII, 1060—1061). Vgl. Gühr, Messopfer (4. Aufl.) S. 471.

<sup>2</sup> De officio Missae l. c. 1061.

<sup>3</sup> *Duchesne*, Lib. Pontif. I, 332. 334. St. Abo von Vienne, Martyrologium zum 9. Juni (*Migne* l. c. CXXIII, 159).

<sup>4</sup> Man sehe z. B. das Liturgicon von Pamelius, 1. und 2. Theil; das sogen. Antiphonar. S. Gregorii II, 62 sqq. ist aus dem 9. Jahrhundert.

<sup>5</sup> Cf. *Duchesne* l. c. I, 500—512. 519, besonders 510, n. 348 (ob nimium amorem) und 512, n. 354 (ob eorum martyrum amorem). Dasselbst (p. 510, n. 347, lin. 12—15) wird gesagt, daß er bei der Basilika der hl. Eugenia ein Kloster errichtend (monasterium puellarum) constituit, ut iugiter illuc Deo canerent laudes, videlicet hora prima, tertia, sexta, nona, vespersa et matutino. Der Complet geschieht keine Erwähnung; vielleicht war sie noch nicht allgemein als canonisches, in der Kirche zu haltendes Officium recipirt. Dasselbe ist bei *Duchesne* (l. c. p. 406, lin. 45 ss.) von der Lateranbasilika gesagt, wo Hadrian Mönche anstellte; auch da geschieht der Complet keine Erwähnung, wohl aber aller übrigen Horen. Sie wurde eben häufig als außer canonisches gemeinschaftliches Abendgebet im Claustrum oder Dormitorium abgehalten.

<sup>6</sup> S. oben S. 189, Anm. 8.

Ist nun auch nicht anzunehmen, daß alle diese Heiligen unter Hadrian ins Brevier kamen, eigenes Officium, Lectionen, Messe und Orationen erhielten, so dürfte doch nicht geläugnet werden, daß eine Vermehrung oder weitere Ausbreitung des Cultus derselben durch jene Anlässe bedingt und verursacht war<sup>1</sup>. — Auch unter dem hl. Paschalis I. (817—824) wurden viele heiligen Martyrerverleiber erhoben, z. B. der hl. Cäcilia, was die Anordnung von Festen der betreffenden Heiligen zur Folge hatte.

#### IV. Tropen.

Eine eigenthümliche Bereicherung, welche das Officium der canonischen Tagzeiten nicht weniger als die Meßliturgie der hohen Festtage in dieser Periode erhielt, verdient unsere besondere Aufmerksamkeit. Das sind die Tropen. Man hat bisher vielfach angenommen, daß die Tropen schon durch Gregor d. Gr. († 604), spätestens durch Hadrian I. († 795) in die Meßgesänge eingeführt und durch Papst Hadrian II. († 872) als *festivae laudes* für die römische Kirche feierlich sanctionirt worden seien. So noch Guéranger im ersten Bande der Institutionen<sup>2</sup>, wie vor ihm Lebeuf<sup>3</sup>. Eingehendere Studien, namentlich von Léon Gautier und Abbé L. Duchesne, haben aber zur Evidenz Marge stellt, daß jene Stellen des Papstbuchs, welche die Thatsache authentisch zu bezeugen schienen, Interpolationen des 11. Jahrhunderts sind, von Abhemar von Chabanne, Mönch zu Angoulême († 1034), herrühren und somit für die Kenntniß der Entstehungszeit der Tropen ohne allen kritischen Werth sind<sup>4</sup>. Daraus nun aber zu schließen, daß die Tropen in Rom nie Eingang gefunden, wie Gautier<sup>5</sup> thut, ist unzulässig. Denn nach

<sup>1</sup> Thatsächlich finden sich nämlich die hl. Tiburtius (14. April), Felicitas (23. November) und ein Agapitus (6. August, mit Felicissimus) im *Sacramentarium Leonianum*; eine zweite hl. Felicitas am 25. December. Ebenso Alexander, Vitalis und Martialis am 10. Juli, nebst den übrigen, die als Söhne der hl. Felicitas betrachtet werden. Felix in Pincis, Agnes, Petrus und Marcellinus, Clemens, Sylvester (schon im *Leonianum*) u. a. m. im *Gelasianum*. Ueber das *Gregorianum*, welches bloß in Handschriften des 8. oder 9. Jahrhunderts mit Interpolationen und Zusätzen auf uns gekommen, wird hier Umgang genommen. Der *Liber Pontificalis* berichtet, daß Gregor II. († 731) die Stationsofficien und Messen der Donnerstage in der Fastenzeit eingeführt habe, welche, abgesehen vom Gründonnerstag, bis zum Anfang des 8. Jahrhunderts in dem römischen (gelasianisch-gregorianischen) *Sacramentarium* sich nicht finden (*Duchesne* l. c. I, 402. 412). Daburch erklärt sich, daß in der zweiten Hälfte der Fastenzeit (mediante die festo) zwei bis drei Tage vor Sonntag Lätare bis zur Karwoche, jezt eben nur an den drei Donnerstagen, die Reihenfolge der Evangelien des Johannes durch eine Perikope aus den Synoptikern unterbrochen wird, während seit dem 4.—8. Jahrhundert nur das Johannesevangelium in dieser Zeit gelesen warb. Vom hl. Gregor III. († 741) sagt der Biograph im *Liber Pontificalis*: *Hic fecit oratorium intro eandem basilicam (sc. S. Petri) . . . in quo recondivit in honore Salvatoris sanctaeque eius Genitricis reliquias sanctorum Apostolorum vel omnium sanctorum Martyrum ac Confessorum, perfectorum iustorum, toto in orbe terrarum requiescentium. Quorum festa vigiliarum a monachis trium monasteriorum illic servientium cotidie per ordinem existentia atque nataliciorum missas in eodem loco celebrare* (*Duchesne* l. c. I, 417. 422). Vgl. oben S. 261 Anm. 5.

<sup>2</sup> Inst. lit. I (2<sup>e</sup> éd.), 250. 266.

<sup>3</sup> *Traité hist. et prat. sur le chant eccl.* (1741) p. 103 ss.

<sup>4</sup> *Duchesne* l. c. Introd. p. clxxxii—clxxxv. Léon Gautier, *Histoire de la poésie liturgique au moyen âge. Les tropes I* (Paris 1886), 38 s. 141 s.

<sup>5</sup> L. c. p. 144.

Ausweis des Responsale et Antiphonale S. *Romanae Ecclesiae*<sup>1</sup> wurde zu Rom am Oftertage in der Vesper der Tropus Mane prima Sabbati gesungen und an Weihnachten zum Te Deum: Quid Regina<sup>2</sup>, zum Responsorium ‚Descendia‘ der Tropus: Fabricae mundi<sup>3</sup>. Das genüge für das Officium der canonischen Herren. Was die Tropen der Messfeier betrifft, so gehört die Frage nach ihrer Reception in Rom nicht zum Gegenstande unserer Untersuchung.

1. Mit dem Namen Tropus, τρόπος, in der Musik ursprünglich so viel als der „Modus“ oder die gregorianische Choraltonart, bezeichnete man im Mittelalter jene poetischen oder prosaischen, rhythmischen oder versificirten Texte, welche man den langen Reimen oder Notenreihen einiger Choralstücke unterlegte. Besonders galt er zur Bezeichnung der Rehrverse (τρέπω) auf musikalischen Phrasen, Iubilus, am Schlusse des Alleluja<sup>4</sup>. Diese Notenformel des Alleluja selbst trug aber, wie aus Amalar<sup>5</sup> ersichtlich, schon vor der Entstehung solcher Texte („Sequenzen“) den Namen Sequentia. Daher für die unterzulegenden Worte der Titel pro sa = pro sequentiâ, Prosa.

Kotter Balbulus († 912), Benedictinermönch in St. Gallen, erzählt uns in der Vorrede seines Liber sequentiarum<sup>6</sup>, wie er durch einen Mönch von Jumièges bei Rouen, der nach der Zerstörung seines Klosters durch die Normannen (851) in St. Gallen, wohl ums Jahr 860, gastliche Aufnahme gefunden hatte, und mit Hilfe Jso's, des berühmten Lehrers an der St. Gallener Schule, dazu kam, für den Iubilus des Alleluja und Graduale der Messe rhythmische Texte und Verse zu schreiben. Die ersten Versuche dieser Art erfreuten sich des Beifalls seiner Ordensgenossen und bald größerer Kreise. Entilo, zur selben Zeit wie Kotter Mönch in der genannten Abtei, verfaßte eine Anzahl solcher Texte für die Vocalisen oder Neumen, Notenreihen der übrigen Gesangstücke, als Kyrie, Gloria, Sanctus, Ite missa est. Während man die für das Graduale und Alleluja bestimmten Stücke Sequenzen nannte, wurde der Name Tropus oder Rehrvers, auch versus intercalares, ornaturae, farciturae (Füllungen), besonders auf die übrigen angewandt. Man sang also statt Kyrie . . . eleison, auf den Noten des e, so daß für jede besondere Note eine neue Silbe kam, den Tropus: Kyrie, fons bonitatis, a quo bona cuncta procedunt, eleison. Man nannte diese Zusammenstellung „gespickte Kyries“, stuffed kyries<sup>7</sup>.

2. Volk und Sänger fanden an diesen Tropen so großes Wohlgefallen, daß man für fast alle Gesangstücke, welche die Sänger allein vorzutragen hatten, allgemach solche farciturae erfand. Aber nicht nur für die Messgesänge, sondern auch zur Bereicherung des Officiums der canonischen

<sup>1</sup> Tommasi, Opp. IV (ed. Vezzosi), 96.

<sup>2</sup> Ibid. IV, 187.     <sup>3</sup> Cf. Léon Gautier l. c. p. 186 a., note.

<sup>4</sup> Vgl. Anselm Schübiger, Sängerschule von St. Gallen (Einsiedeln 1859) S. 39. 40. Ambros. Geschichte der Musik II, 103. Gerbert, De cantu et musica sacra I (S. Blasii 1774), 340. Guéranger l. c. p. 249. Gautier l. c. I, 2.

<sup>5</sup> De eccl. off. III, 16 (Migne P. L. CV, 1123).

<sup>6</sup> Bei Migne l. c. CXXXI, 1003.

<sup>7</sup> Bona, Rer. liturg. II, 4 (Opera l. c. p. 316). Ambros a. a. D. Schübiger a. a. D. Martène, De antiquis Eccl. rit. III, passim.



Horen schuf man Tropen. So sang man an hohen Festtagen das *Deus in adiutorium*, *Benedicamus*, eine Anzahl von Responsorien in der Matutin, auch das *Te Deum*, das *Magnificat* in der Vesper und seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch die Lectionen, selbst das *Tu autem Domine* mit Einfügung von Tropentexten, die freilich nicht alle von besonderem Werthe sind<sup>1</sup>.

Die Bücher, Troparien, worin man diese Gesänge schrieb, wurden mit aller Kunst der Schrift und Malerei ausgestattet und als kostbare Kleinode auf den Altar gelegt. Man kann nach Ausweis dieser Troparien eine Entwicklung in dieser Poesiegattung constatiren. Während die dem 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstammenden meist einfache Präambulen, Einleitungssätze oder Einlagen, erläuternde Einschaltungen und erweiternde Paraphrasen in ungebundener Rede oder höchstens in Hexameterversen enthalten, krystallisiren sich die Tropen der zweiten Periode, vom Ende des 11. bis zum 15. Jahrhundert, zu selbständigen Gedichten in antikem Versmaß mit Assonanz und später zu regelrechten Reimstrophen<sup>2</sup>.

3. Die Kirche duldete diese frommen Auswüchse, die einer Ueberfülle des liturgischen Geistes entquollen, und übte so eine weise erzieherische Milde gegenüber frommem Andachtsbedürfniß, das seines Jubels Fülle über die ewige Sonne des Himmels und ihre Vorfeste in der Kirche noch neben den Worten der Liturgie durch spontane Herzenergüsse ausdrücken wollte, und das wirklich ein ganzes Paradies zartester Poesie hervorgebracht hat.

Daß nicht alle solche liebevollen Paraphrasen gleichwerthig sind, ist selbstverständlich. Aber in allen pulst heilige Begeisterung, naive Frömmigkeit und oft tief sinnige Contemplation. Sehr viele derselben sind herzansprechende Dichtungsblüthen, voll sinniger Gedanken und Gebete, der Unsterblichkeit werth. Wenn wir selbst von dem sie durchwehenden Geiste der Frömmigkeit absehen wollten, so erzwingen dieselben doch schon als sprachliche Alterthümer, als historische Documente des thätig schaffenden Menschengenies, die Bewunderung des Culturhistorikers wie des Hymnologen. Sie reflectiren Sitten und Gebräuche, Thun und Denken des Volkes und seiner officiellen Mittler und Vertreter, insbesondere der Mönche, wie wenig andere Geistesproducte dieser Zeit.

Wie die Laubgewinde und architektonisch-archaischen Blumen die Baldachine und Rückwände unserer mittelalterlichen Altäre umranken, so windet sich der frisch geschlungene Tropus um die Kunstgebilde der Liturgie arabischenartig hin. Bald sind es einfache Gewinde, von Wald und Feld gepflückt und lose verbunden, bald duftige Rosensträucher und kunstvolle Gefüge seltener Blumenpracht. Jetzt sind die schönsten darunter abgelöst, da sie nach Pius' V.

<sup>1</sup> *Gautier* l. c. p. 81 ss. 125 s. 166—171. Tropen zum Invitatorium, zu den Responsorien von Weihnachten, zum *Te Deum* auf Ostern, zum *Alleluja* am Samstag vor *Septuagesima* in der Vesper, nach Handschriften von Paris, St. Gallen, Einsiedeln, Engelberg, z. B. zum *Benedicamus Domino* und *Deo Gratias*: *Odae debitas nempe solvamus tibi, hague rex optime, nosterque chorus resultat in altis; eia: Benedicamus Domino. Deo rhythmica dicamus Cantica iugiter in hac aula, vocis in iubilo. . . Semper tibi, rex, gratias* (l. c. 172. 177). Rupert von Deuß erwähnt Tropen, die nach den *Tenebrä-Metten* in der Karmode, *extinctis luminaribus*, gesungen wurden (*De div. offic. lib. 5, cap. 27*).

<sup>2</sup> Beispiele der letztern Art bei *Gautier* (p. 70): Tropus zum *Magnificat* und (p. 179) zum *Benedicamus*.

Reform aus dem Brevier verschwanden. Aber auch so für sich gesondert erfreuen sie uns noch. Sie haben einst der unvergänglichen Schönheit der Liturgie nicht geschadet, nur gebient. Und wenn eine Wiedereinführung derselben auch nicht wünschenswerth erscheinen kann, so hat doch die Geschichte des Breviers nicht weniger als die der Messliturgie mit dem Tropus als einem bedeutenden Entwicklungsmoment des liturgischen Lebens im Mittelalter zu rechnen. Die Tropen sind Zeugnisse von einem gottseligen, im canonischen Officium sich mit Vorliebe manifestirenden, in Gott freiem Leben einer glücklichen Zeit, und in ihrer weitem Ausbildung in Dialogenform, zu Anfang oder Schluß des Gottesdienstes, ist der Ursprung mancher Singspiele und religiöser Dramen oder „Mysterien“ des spätern Mittelalters zu suchen.<sup>1</sup>

Den Anfang zu einem solchen bildet ohne Zweifel der Besuch des heiligen Grabes am Schlusse der Metten des Osterfestes, welcher in den Liturgiebüchern der meisten Kirchen erwähnt wird, und wobei Cleriker in albis (als Engel) abwechselnd mit dem die heiligen Frauen repräsentirenden Chor Responsorien und Hymnen sangen. Um dem geneigten Leser ein Urtheil über diese Schmuckgebilde des mittelalterlichen Officiums zu ermöglichen, geben wir nachfolgend ein paar weniger bekannte:

Eine Farcirung (Tropo) des Regina caeli als marianische Schlußantiphon in Laudes und Vesper und Complet des Osterfestes fand sich bis zur französischen Revolution im Antiphonarium der Stiftskirche von Rivoli. Der Rhythmus lautete:

Regina caeli, laetare, alleluia!  
 Quia quem meruisti portare, alleluia —  
 Virgo, Mater resurgentis,<sup>2</sup>  
 Vetustatem nostrae mentis  
 Clementer evacua.

Resurrexit, sicut dixit, alleluja!  
 Infrementis, corruptentis  
 Mundi carnes et serpentis  
 Mixturam attenua.

Ora pro nobis Deum, alleluia!  
 Veri lumen Orientis,  
 Fac nos pacem permanentis  
 Possidere pasqua, alleluja!<sup>3</sup>

Im Codex 42 der Stiftsbibliothek zu Einsiedeln, einer Handschrift des 10. Jahrhunderts, welcher die zweite Hälfte des Homiliarium oder Lectionar von Paul Diaconus enthält, findet man fol. 268b, von einer Hand des 11. Jahrhunderts geschrieben, verschiedene Tropi sive farcationes zum Tu

<sup>1</sup> Vgl. Rone, Altdeutsche Schauspiele (Queblinburg 1841), und: Schauspiele des Mittelalters. 2 Bde. Karlsruhe 1846. Milchsaß, Die Oster- und Passionspiele (Vollstbüttel 1880). Reppner, Zur Passionspredigt (Hist. Jahrb. 1883, S. 166—188).

<sup>2</sup> So bei Levis, Anecdota sacra (Taurini 1790) p. xxvii. Vgl. Haneberg im Archiv für theologische Literatur (Regensburg 1842) S. 262.

<sup>3</sup> Man hat sich die Einschaltungen der drei Versternare Virgo, Infrementis und Veri als eine Art Responsorium oder Solo einer Chorabtheilung oder der Knaben bezw. einzelner Sänger zu denken, welche erklingen, wenn der Chor seinen Vers mit Alleluja beendet hatte.

autem Domine, welches am Schluß der Lectionen zu sagen war und noch ist. Sie scheinen auf das hohe Weihnachtsfest bei den Lesungen der Matutin gesungen worden zu sein:

1. *Tu autem, Domine, qui hodie humanitatis nostrae particeps fieri dignatus es, miserere nobis.*

2. *Tu autem, Domine, qui hodie pro salute humani generis nasci dignatus es, miserere nobis.*

3. *Tu autem, Domine, qui hodierna die per uterum intactae Virginis ad nos venire dignatus es, miserere nobis.*

4. *Tu autem, Domine, Alpha et Omega, qui in principio cum Patre omnia creasti ex nihilo et in praesenti die nasci dignatus es ex Virginis alvo, miserere nobis.*

5. *Tu autem, Domine, Deus de Deo, lumen de lumine, miserere nobis.*

6. *Tu autem, Domine, lux lucis, dies Domini, miserere nobis u. a. m.*

## V. Proprium de Tempore im allgemeinen und Sanctorale.

Das Proprium de Tempore umfaßte in der Periode, welche wir hier behandeln, d. h. von Gregor I. bis Gregor VII., das ganze Kirchenjahr mit Einschluß der festa immobilia, da die Muttergottes- und Heiligensfeste noch nicht wie jetzt einen besondern Theil der Chorbücher, das Sanctorale, bildeten. Letztere wurden vielmehr in die Reihe der Sonntage und Hauptfeste je nach Bedürfniß und Bequemlichkeit eingeschaltet, wie viele noch erhaltene Codices zeigen. Die jetzt übliche Scheidung findet sich erst im 12. und 13. Jahrhundert allgemein durchgeführt<sup>1</sup>, obwohl bereits das Gelasianum<sup>2</sup> im 7. oder 8. Jahrhundert eine solche aufweist, ebenso das Lectionar bezw. der Comes von St. Paul im Lavantthale<sup>3</sup>.

1. Vor allem ist nun zu beachten, daß die römischen Liturgiebücher des 8., 9. und 10. Jahrhunderts<sup>4</sup> in der Regel mit der Vigil vom heiligen Christfest, Nono Kal. Ianuarii, in Vigilia Nativitatis Domini, beginnen und am Schluß des Kirchenjahres fünf bezw. sechs Dominicas ante Natale zählen, um dann mit St. Andreas oder den Quatembertagen, Preces in ieiunio decimi mensis, zu schließen. Darauf folgen Messen oder Officien, Hymnen, Responsorien oder Lectionen, je nach dem Inhalte des Buches, über die Kirchweihe oder Anniversarium dedicationis, dann unius Apostoli, plurimorum Apostolorum, unius Martyris vel Confessoris, plurimorum Martyrum, plurimorum Confessorum, Virginis.

In dem sogenannten Antiphonale St. Gregors d. Gr. jedoch, welches in St. Gallen<sup>5</sup> in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts existirt und von den Solesmenser Benediktinern phototypisch vervielfältigt ward<sup>6</sup>, beginnt das Kirchen-

<sup>1</sup> Vgl. außer den oben angeführten Quellen auch H y n d, Geschichte der kirchlichen Liturgie in der Diocese Augsburg (Augsb. 1889) S. 79. 197. 286.

<sup>2</sup> Nach der Ausgabe von Muratori (1748) S. 498 ff. und 2. Buch S. 685 ff. <sup>3</sup> Handschriftlicher Codex des 8. oder 7. Jahrhunderts, der mit wenigen Ausnahmen ziemlich derselbe ist wie der von Tommasi (Opp. ed. Vezzozi V, 424) veröffentlichte und die Codices 413 und 416 von St. Gallen: Lectionarien für das Officium aus dem 10. und 11. Jahrhundert.

<sup>4</sup> Es finden sich noch im Anfange des 11. Jahrhunderts solche, wie die Codices in Vb. III und IV der Bibl. Cassinensis zeigen, selbst im 13. Jahrhundert kommt diese Ordnung oder Vermengung mit Heiligensfesten noch vor. <sup>5</sup> Cod. 839.

<sup>6</sup> *Paléographie musicale. Facsimilés phototypiques des principaux manuscrits*

jahr bekanntlich wie in den meisten Antiphonariis Missae mit der Messe des ersten Adventsontags *Ad te levavi*<sup>1</sup>.

Die Sonntage rechnete man nach Weihnachten *post Octabas Domini*, dann *post Epiphaniam* und wohl auch, obschon sehr selten, *post Cathedram Petri*, womit nicht die römische, sondern die antiochenische im Februar gemeint ist<sup>2</sup>; sodann *quindecim dies ante Quadragesimam* oder auch *Septuagesima*, d. h. der siebenzigste Tag vor *Dominica in albis*, nach welcher als dem Schluß der Tauf- und Katechumenenliturgie gerechnet wurde<sup>3</sup>. Ferner zählte man die Sonntage *post Octabas Paschae*, *post Ascensa*, *post Oct. Pentecostes*, *post Oct. Apostolorum*, *post S. Laurentii*, *post S. Angeli (Michaelis, 29. Sept.)*, zuweilen auch *Dominica post S. Mariae (Purificatio im Februar und Assumptio im August)* und *post S. Cornelii et Cypriani*; der Palmsonntag hieß *Dominica Indulgentiae*<sup>4</sup>.

2. Dagegen beginnen die gallitanischen und gallisch-römischen Bücher mit vier (oder fünf) Sonntagen des Advent, worauf Weihnachten folgt. Dieselbe Ordnung findet sich seit dem 11. Jahrhundert auch in italienischen Codices, z. B. in den Lectionarien der Bibliotheca Cassinensis<sup>5</sup>, und in einigen andern Documenten früherer Zeit. Es entsteht nun die Frage: Wie ist diese Verschiedenheit zu erklären? Warum haben, im Gegensatz zu der allgemein angenommenen Thatsache, daß Gregor d. Gr. der Adventliturgie ihre jetzige Gestalt gab — vier Sonntage mit eigener Messe und eigenem Officium, beginnend mit *Ad te levavi* und Responsorium *Aspiciens a longe* —, gerade die römischen Liturgie-Codices die alte, meist für gallitanisch gehaltene Ordnung noch so lange beibehalten?

Nach Amalarius<sup>6</sup> sowie Berno von Reichenau<sup>7</sup> und Bernold von Konstanz oder St. Blasien<sup>8</sup> war im 9., 10. und 11. Jahrhundert die Verschiedenheit der Zählung zwischen den Lectionarien einerseits und den gregorianischen Büchern andererseits noch nicht ausgeglichen. Man hielt aber fest, daß die Ordnung des Responsoriale, Missale und Sacramentars von Gregor stamme, die Ordnung des sogen. hieronymianischen Lectionars indes war die altrömische und gallische.

Die Divergenz läßt sich nun unseres Erachtens am besten erklären, wenn man annimmt, daß in den römischen und italienischen Kirchen der Ritus des hl. Gregor zwar eingeführt, aber die alten vorgregorianischen Bücher, schon wegen ihres guten Materials und zur Vermeidung der Mühe einer vollständig neuen Umschreibung, nicht beiseite gelegt wurden. Diese Codices erhielten vielmehr am Schluß, wo nöthig unter Beifügung weiterer Blätter, die neuen Zusätze ohne Rücksicht auf die veränderte Ordnung. Man sieht ja in manchen Handschriften

de Chant grégorien, ambrosien, mozarabe, gallican. Solesmes, St. Pierre; Leipzig, Breitkopf et Härtel, 1. Janv. et 1. Avril 1889.

<sup>1</sup> Wertwürdig ist in dieser Beziehung der aus dem Kloster Rheinau stammende Cod. XXXI der Cantonsbibliothek zu Zürich, in dem auf S. 1—27 die Texte der Gesänge als *Dominicales anni circuli* mit dem Advent (*Dom. V. ante Natale, Dom. IV. ante N.*) beginnen, während das gelasianische Sacramentar S. 54 mit der Vigil von Weihnachten anhebt.

<sup>2</sup> Cf. *Migne P. L. LXXII*, 182.

<sup>3</sup> Cf. *Hrabanus Maurus*, *De clericor. inst. lib. 2*, c. 34. *Migne l. c. CVII*, 346.

<sup>4</sup> *Pamelius l. c. IV*, 24. Vgl. über das Obige *Tommasi*, *Opp.* (ed. *Vezzosi*) II,

351 sqq.

<sup>5</sup> *Tom. III (Cod. 117)*, p. 59 sqq.

<sup>6</sup> *De eccl. offic. III*, 40 et *IV*, 30 (*Migne l. c. CV*, 1158. 1218—1222).

<sup>7</sup> *De missa c. 4 (Migne l. c. CXLI, 1064)* und *De celebr. Ado (Migne l. c. 1080 sq.)*.

*Micrologus de eccl. observ. c. 29*. 51 sqq. (*Migne l. c. CLI*, 1002 sqq.).

am Schluß oder vorn am Titel eine Art Wegweiser oder Directorium zur Orientierung. So erklärt sich auch, warum man in Rom den Abgesandten Karls und Ludwigs, welche um die neuen liturgischen Bücher baten, antwortete, es seien keine vollständigen mehr vorhanden. Bei der Vielfältigung solcher ergänzten Bücher durch weitere Abschriften mußten dann begreiflicherweise eine Menge von Willkürlichkeiten unterlaufen, was dann neue Abweichungen in der Feier des Kirchenjahres zur Folge hatte. Ein Beispiel hierfür dürfte die Ordnung des Advents bieten, welche man bei Pamelius<sup>1</sup> findet. Es ist daselbst der Ritus ordo Missae Ambrosianae mitgetheilt; aber die Namen und die Ordnung, welche man von S. 430 an trifft, sind zweifellos dadurch entstanden, daß man in Mailand den gregorianischen Ritus oder dessen Festordnung annahm und mit der bisherigen zu combiniren suchte<sup>2</sup>.

3. Die übrigen Festkreise des Kirchenjahres: Weihnachten<sup>3</sup>, Epiphanie, Septuagesimal-, Fasten-, Passions- und Osterzeit, letztere als eine Aufeinanderfolge von vier bis fünf Octaven, sowie Pfingsten, hatten nach Ausweis der gregorianischen Bücher seit dem 7. Jahrhundert im ganzen bereits ihre jetzt feste Ordnung. Nur für die Feier der zwei ersten Quatertempe war die Uebung noch nicht überall gleichmäßig; sie sollten erst durch Gregor VII. geregelt werden, wie der Micrologus<sup>4</sup> uns belehrt. Bis dahin wurden in einigen Kirchen die drei Frühjahrs-Quatertempe stets im Monat März gehalten (iouiunium primi mensis) und die Sommer-Quatertempe nach der Mitte Juni oder post Dominicam secundam post Octavas Pentecostes (iouiunium mensis quarti). Das Jahr hatte ehemals mit dem 1. März begonnen<sup>5</sup>, der Februar (Auskehrer) schloß das Jahr. So ward jedes Quartal durch die Quatertempe zu Anfang desselben geheiligt im ersten, vierten, siebenten und zehnten Monat. Der Quatember-Samstag hieß Sabbatum duodecim lectionum und der folgende Sonntag Dominica vacat. Ersteres, weil in der Messe entweder zwölf Lectionen gelesen wurden, wie jetzt am Charfreitag, oder weil die sechs jetzt bestehenden je zweimal gelesen wurden, zuerst griechisch und dann lateinisch; letzteres, weil die Messe des Sonntags dieselbe war wie die am Samstag Abend oder in der Nacht gesungene post Nonam<sup>6</sup>.

4. Bereits in dieser Periode fing man an, die Geheimnisse der allerheiligsten Dreieinigkeit und der Verkörperung Christi durch eigene Messformularien und Officien auszuzeichnen. Für erstere hat schon das Sacramentarium Alkuins eine eigene Messe, die um 1022 auf dem Concil zu Seligenstadt für Deutschland allgemein recipirt wurde<sup>7</sup>. Es herrschte übrigens in Betreff des Officiums und der Messe, welche am ersten Sonntag nach Pfingsten zu halten seien, seit dem Ende des 8. bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts und noch darüber hinaus eine große Disharmonie, und die Liturgiker der verschiedenen Länder und Kirchenprovinzen stritten darüber, ob die Pfingstoctav (Officium et Missa de Spiritu Sancto) oder das Geheimniß der hochheiligen Dreieinigkeit oder aber der einfache Sonntag, Dominica per annum, zu feiern sei<sup>8</sup>. Bischof Stephan von Lüttich

<sup>1</sup> Liturg. lat. I (ed. Colon.), 430.

<sup>2</sup> Vgl. auch Hrynck a. a. O. S. 285 unten und S. 37—38.

<sup>3</sup> Von den zu Rom gebeteten zwei Officien der Weihnacht verlegte man dießseits der Alpen laut Amalar (De ord. Antiph. c. 12) eines auf den Octavtag.

<sup>4</sup> Migne I. c. CLI, 995 sqq.

<sup>5</sup> Cf. Horatii Od. III, 8. Martis caelebs quid agam Kalendis.

<sup>6</sup> Pamelius I. c. II, 222. Martène, De ant. Eccl. rit. III, passim. und IV, 19. Muratori, Anecd. II, 259. Quadt, Liturgie der Quatembertage (Nachen 1869). E. Langert in der Zeitschrift „Christl. Akademie“ V (Prag 1884), 33—34.

<sup>7</sup> Pamelius I. c. II, 518 und Migne I. c. CI, 445.

<sup>8</sup> Näheres bei Binterim (Denkwürdigkeiten V, 1, 265 ff.) und Amalaricus

fuhrte ums Jahr 920 in seiner Diocese ein eigenes Fest mit besonderem Officium ein, das durch Berno von Reichenau im 11. Jahrhundert auch in Subdeutschland Verbreitung fand und bald darauf in Cluny eingefuhrt wurde, obsson Papst Alexander II. († 1073) erklarte, Rom acceptire dasselbe nicht<sup>1</sup>. Sehr haufig war der letzte Sonntag post Pentecosten Sonntag Trinitatis. Die weitere Verbreitung des Festes in Deutschland und England (Rupert von Deuz und Thomas von Canterbury 1162 und Cistercienser), Abfassung eines neuen Officiums durch Joh. Becham von Canterbury und schlieliche Annahme von seiten Roms und Ausdehnung des Festes auf die ganze Christenheit durch Papst Johannes XXII. im Jahre 1334 gehort in die folgende Periode<sup>2</sup>.

Was das Fest der Verkarung Christi betrifft, so hat nach Mabillon<sup>3</sup> die mozarabisch-spanische oder gotisch-gallische Liturgie des 9. Jahrhunderts Messen De Transfiguratione, wie De Natali Domini et de Pentecoste. Ein Officium Transfigurationis kennt schon die mozarabische Liturgie Isidors<sup>4</sup>. Nach Johannes von Wurzburg wurde zu Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts im Oriente das Fest mit einer eigenen Messe gefeiert<sup>5</sup>. Sicardus von Cremona nennt dasselbe bereits unter den gebruchlichern Festen in die S. Sixti und erwahnt die Sitte, quod hac die sanguis de novo vino conficitur . . . aut racemi benedicuntur<sup>6</sup>. Ein Coder der Nationalbibliothek zu Paris, Handschrift des 12. Jahrhunderts<sup>7</sup>, der von Pothier und L'Huilier<sup>8</sup> benutzt wurde, enthalt ein Officium proprium cum hymnis, antiphonis, lectionibus et responsoriis de festo Transfigurationis, wahrscheinlich von Petrus Venerabilis fur Cluny verfat. Ferner hat Cod. lat. 3783 derselben Nationalbibliothek, als 3653 aus Limoges stammend, einen Sermo de festo Transfigurationis des 11. Jahrhunderts.

Wie man ubrigens noch ums Jahr 1152 uber die Einfuhrung des Festes der Verkarung, der heiligen Dreifaltigkeit und Mari Empfangni vielfach in den gut romisch gesinnten Kreisen dachte, zeigt die Aeuerung des Monchs Botho von Prum in seinen funf Buchern De domo Dei<sup>9</sup>.

Ueber zwei weitere Feste des Herrn, Inventio und Exaltatio S. Crucis, deren letzteres aus dem 4. Jahrhundert stammt, wurde bereits das Nothige gesagt.

(De eccl. off. IV, 29) und den spatern Liturgikern bis Raoul von Longern (De can. observ. prop. 16).

<sup>1</sup> Foulon, Histor. Leodiens. I, 182 bei Winterim a. a. O. S. 270; nach B. und Martne ware Gaturphius der erste Verfasser eines Offic. de Trin. Cf. Walafrid. Rupert. Tuit. et Microl. (ibid.).

<sup>2</sup> Aus dem Jahre 1109 ist noch eine Urkunde erhalten, datirt in Octavas S. Trinitatis, uber einen Vertrag zwischen Flamlandern und dem koniglichen Hof von England, woraus hervorgeht, da Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts das Fest in Belgien, Deutschland und England bereits eine Octav hatte. Wauters, Table chronologique des chartes et diplomes de Belgique III (Bruxelles 1871), sub 20. Jun. 1109.

<sup>3</sup> De Liturgia Gall. II (Migne I. c. LXXII, 174).

<sup>4</sup> Liturg. mozarab. inter Opp. S. Isidori (Migne I. c. LXXXV, 806).

<sup>5</sup> Ioan. Wirceburg., Descriptio terrae sanctae. Id. Aug. (Migne I. c. CLV, 1190). Im Coder 100 der Bibl. Cass. III, 403 sqq. findet sich fur das Fest der Transfiguration im 10. Jahrhundert ein Sermo S. Bedae und Homilia Pauli Diacon. angefetzt.

<sup>6</sup> Mitrale lib. 9, cap. 38 (Migne I. c. CXXIII, 419). — Die Benedictio uvae octavo Idus Augusti, id est Natale S. Xysti = 6. die, hat auch Pamelius im Sacramentar des Grimalbus ober Alfuin. Lit. lat. II, 324.

<sup>7</sup> Fonds lat. no. 17716.

<sup>8</sup> Illustrationen in der Vie de S. Hugues (Solesmes 1888).

<sup>9</sup> Bei Mabillon, Annales O. S. B. lib. 79, no. 201, VI (ed. Paris. 1739), 521.

Das erstere, am 3. Mai gefeiert, ist jüngern Datums, dem 9., höchstens dem 8. Jahrhundert entstammend<sup>1</sup>.

Aus Furcht, den Leser zu ermüden und den Raum für diese Skizze einer Geschichte zu überschreiten, nehmen wir von einem nähern Eingehen auf die in verschiedenen Diöcesen üblichen Martyrer- und überhaupt Heiligensfeste Abstand<sup>2</sup>.

5. Die allerseligste Jungfrau Maria hatte vier Hauptfeste, die sich zu Anfang dieser Periode allmählich ausgestalten. Das älteste ist das Fest Mariä Reinigung, von dem wir die ersten Spuren im Jahre 386 finden, da es laut Bericht der Pilgerin Eulogia<sup>3</sup> zu dieser Zeit in Jerusalem mit eigenem Officium gefeiert wurde, aber nicht am 2., sondern am 15. Februar, 40 Tage nach Epiphanie (6. Januar), den orientalischen Weihnachten. Im Abendlande wurde es nach der verbreitetsten Annahme im 5. Jahrhundert durch Papst Gelasius eingeführt und mit einer Lichterprocession verbunden zur Verdrängung des heidnischen Festes der Lupercalia oder Amburbalia<sup>4</sup>. Die Antiphonen der Vesper und Laudes verrathen griechischen Ursprung zur Zeit des Concils von Ephesus bew. bald nachher. In dem Responsale Amalari<sup>5</sup> sind die Antiphonen größtentheils noch de communi Virginum, die Responsorien aber propria de festo.

Die früheste authentische Nachricht über das Bestehen dieses Festes zu Rom sowie jener der Verkündigung, Aufnahme und Geburt Mariens gibt uns der Liber pontificalis im Leben des Papstes Sergius I. (687—701), wobei auch des Kreuzfestes Erwähnung geschieht<sup>6</sup>. Es wird daselbst berichtet, daß der Papst, capax in officio cantilena, den Gesang des Agnus Dei bei der Messe und eine Procession an den vier schon bestehenden Muttergottesfesten zu halten verordnet habe: Diebus Adnuntiationis Domini, Dormitionis et Nativitatis sanctae Dei Genitricis semperque Virginis Mariae ac sancti Symeonis, quod Ypapanti Graeci appellant, letania exeat a sancto Hadriano et ad sanctam Mariam populus concurrat. Die Responsorien und Processionsgefänge, griechisch und lateinisch, sollen denn auch, falls Pamelius<sup>7</sup> mit seiner Vermuthung recht hat, von Papst Sergius selbst verfaßt sein.

<sup>1</sup> Näheres bei Winterim (S. 368—372) und besonders bei Krieg in Kraus' Real-Encyclopädie (I, 495) und Tixeront (Les origines de l'Eglise d'Edesse [Paris 1888] p. 161—191: L'invention de la vraie Croix) und L. Duchesne (Le Liber pontificalis in Vita Sergii Pap. [† 701] I, 374. 378, not. 29), ebenso Duchesne (Orig. du culte chrétien [Paris 1889] p. 263 sqq.), wonach die gallischen bezw. gelasianischen Liturgiebücher es zuerst eingeführt hätten, sei es im 6., 7. oder 8. Jahrhundert, als willkürliche Verlegung des Festes Exaltatio, welches Gregor am 14. September feiern ließ. Zur Zeit der Fusion des römischen und gallischen Ritus und Kalendariums unter Karl d. Gr. und Ludwig dem Frommen hätte man dann beide Feste beibehalten.

<sup>2</sup> Wir verweisen auf Nic. Nilles, Kalendar. manuale utriusque Ecclesiae (Oeniponte 1879) p. 376 sq. De Sanctis Kalendarium Breviarium Romanum relatis (ibid.). Index et passim de Orient. Die Feste der Päpste und verschiedener römischer Localheiligen kamen erst durch Gregor VII. laut Micrologus und die Adoption des Officium Curiae Romanae durch die Franziskaner im 13. Jahrhundert allgemein in Gebrauch. Eine Reihe anderer Heiligensfeste, „De Sanctis non praecipuis“, waren ähnlich unsern Simplicia gefeiert nach Hillemar a. a. O.; cf. L. Duchesne, Orig. du culte chrétien (Paris 1889), 247 ss. 258 ss. Ueber das Kreuzfest seit der Weiße in Jerusalem im Jahre 335 eben- daselbst S. 263 ff.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 188, Anm. 9.

<sup>4</sup> Vgl. die Notizen zu Paulinus v. Aquileja Hymnus bei Migne l. c. CIV, 492—494.

<sup>5</sup> Migne l. c. 78. 745.

<sup>6</sup> Lib. pontif. (ed. Duchesne) I, 371. 376. 381, nota 43 et 44.

<sup>7</sup> L. c. II, 78.

Der hl. Bonifatius führte bekanntlich in Deutschland mehrere Muttergottesfeste ein, als Assumptio und Nativitas<sup>1</sup>. Während das Fest Annuntiatio B. M. V. vielfach, besonders aber seit dem vierten Concil von Toledo, in ganz Spanien zur Vermeidung einer Collision mit der Fasten- und Passionszeit auf den 18. December verlegt wurde — Expectatio partus B. M. V. —, hatte das Fest der Aufnahme Mariä ehemals seinen Platz im Monat Januar: die 18. Ian. Dormitio vel Depositio B. M. V.<sup>2</sup>

## VI. Structur der Tagzeiten.

Der Bau des Officiums an den Festen des Herrn und der Heiligen ist seit dem 9. Jahrhundert bis heute fast ganz derselbe geblieben. Auch hatte man seit der Compilation- und Reformarbeit des Amalarius, des Helisachar und Agobard wenigstens an den vorzüglichern Festen beinahe ganz die gleichen Antiphonen, Psalmen und Responsorien<sup>3</sup>.

1. Eine Ausnahme hiervon machte die Osterwoche. Zwar bestand für das Osterfest und die Kartage, abgesehen von der Länge der Lectionen<sup>4</sup>, schon die jetzige Ordnung, was die oben angeführten Concilien aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen nebst dem Statut des hl. Sturmius von Fulda<sup>5</sup> bezeugen. Aber in der mit Rücksicht auf den Taufritus verkürzten Wette betete man die Octav hindurch nicht wie heute täglich dieselben Psalmen, sondern *currente psalterio* je 3 von 1 bis 18 oder 24: Sonntags wie jetzt 1, 2, 3; Montags 4: *Cum invocarem*, 5: *Verba mea* und 6: *Domine ne in furor*<sup>6</sup>. In der ersten Vesper hoher Feste nahm man nach Amalar und Mabillon (l. c.) vielfach die Psalmen der Samstagsserialvesper.

2. Eine weitere Eigenthümlichkeit der Festfeier jener Zeit ist folgende: An denjenigen hohen Festen, welche meistens nicht am Sonntage, sondern innerhalb der Woche zu feiern waren, wie Weihnachten, Epiphanie, Peter und Paul, Laurentius, Mariä Himmelfahrt, betete man zwei Matutinen: *de Feria* et *de Festo*; ähnlich wie man laut Hilbemar<sup>7</sup> an den Sonntagen, auf welche ein Heiligentag fiel, zwei Messen: *Missae de Dominica* et *Missae de Sancto* sang<sup>8</sup>. Das erste

<sup>1</sup> Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte II, 573 und 636, und III, 205, nebst den daselbst citirten Quellen, und Binterim a. a. O.

<sup>2</sup> *Mabillon*, Lit. Gall. p. 104 (*Migne* l. c. LXXII, 171). *Pamelius* l. c. I, 445: *Missae de Exceptato* (sic). *Duchesne* l. c. I, 381, no. 43. *Muratori*, *Opere minori* XIII, parte III, p. 673. Vgl. oben S. 189, Anm. 1. — Ueber die Sollemnität *Mediante die festo*, das Fest „Natale Petri de Cathedra“ (22. Febr.), den Ursprung der *Marcusprocession* (*Litaniae maiores*, 25. April) zur Verdrängung der heidnischen „*Cara cognatio*“ und „*Robigalia*“ und die Umzüge zum Schutze der Feldfrüchte vgl. *Duchesne* (*Origines* p. 266 ss.), P. Germain Morin (im *Messenger des Adèles*, jetzt *Revue Bénédictine*, 1889, p. 199 ss.) und meinen Aufsatz im „*Katholik*“, Januar 1890. — Die *Rogationslitaneien* und *Processionen*, welche Mamertus von Vienne im 5. Jahrhundert angeordnet, wurden, wie oben schon gezeigt, unter Leo III. auch in Rom eingeführt.

<sup>3</sup> Es ergibt sich dies aus den bereits genannten Handschriften der Bibliotheken von Paris und München (no. 4564. *Alani* *Serm.*) und den bei *Migne* (l. c. LXXVIII) nach dem *Coder* von *Compiègne* (vgl. tom. CV) und *Tommasi* (*Opp. II et IV*) gedruckten *Officia Ecclesiae Romanae*.

<sup>4</sup> Cf. *Alani*, *Homiliar.* (im *Coder* zu München, *manuscr.* 4564).

<sup>5</sup> Bei Herrgott (a. a. O.) und *Migne* (LXXII).

<sup>6</sup> *Mabillon*, *Musaeum ital.* II, 1, 28. *Tommasi*, *Opp. II* (ed. *Vezzosi*), LXVIII.

<sup>7</sup> L. c. p. 291.

<sup>8</sup> Siehe auch *Höynd*, *Augsburger Liturgie* S. 81. Vgl. jetzt die Doppelmesse an den *Feriae maiores*: Fasten, Quatember und Vigilien, auf die ein Heiligentag fällt.



von diesen zwei Officien war eine Art Vigil, zuweilen bloß aus den Ferialpsalmen und drei Lectionen bestehend, und hatte kein Invitatorium<sup>1</sup>. Eines der zwei Weihnachtsofficien wurde mit einigen Aenderungen später auf den 1. Januar, als Officium de beata Maria oder De Circumcisione vel Octabas Domini, eines der von Epiphanie auf den 13. Januar verlegt<sup>2</sup>. So erklärt sich, abgesehen davon, daß Ps. 94 in den Nocturnen dieses Officiums steht, warum gerade dieses Festofficium kein Invitatorium hat, es ist das erste der zwei althergebrachten. Nach Amalarius<sup>3</sup> fing man erst zu seiner Zeit, also im Laufe des 9. Jahrhunderts, und zwar zuerst in Gallien, an, diese Doppelofficien auf andere Tage zu vertheilen. In Rom, wo die Canoniker von St. Peter zuerst ihr eigenes Nacht-officium hielten und dann am Morgen dem Papste zu einer andern Basilika folgen mußten, um daselbst den päpstlichen Gottesdienst mitzufeiern, erschien die Beibehaltung solcher Doppelofficien noch auf längere Zeit erwünscht.

3. Wenn nun aber auch die Anordnung des Officiums und die Vertheilung der Gebetstexte ungefähr unserer jetzigen Ordnung entspricht, so nahm die Feier der einzelnen canonischen Horen in Chor und Kirche doch bedeutend mehr Zeit in Anspruch, als dies heute der Fall ist. Das brachte, abgesehen von der größern Ausdehnung der Lectionen in den Nocturnen, schon der Antiphonengesang mit sich. Wenn auch nicht mehr ständig von einem Vorsänger die Psalmen vortragen und die Antiphonen bezw. die letzte Vershälfte von den übrigen nach jedem Vers wiederholt wurden<sup>4</sup>, so bestand doch noch fast allgemein die Uebung, daß man wenigstens an hohen Festen bei einzelnen Psalmen, vorzüglich aber bei den Cantica Magnificat und Benedictus eine Antiphon nach jedem einzelnen oder nach je zwei bis drei Versen einschob oder wiederholte. Daher findet man in alten Antiphonarien und Responsorialen häufig an Sonn- und Feiertagen eine ganze Reihe von Antiphonen, sechs, acht bis zwölf ad Canticum seu ad Evangelium. Dieselben sind nicht, wie man glauben könnte, allein für die folgenden Wochentage als einzelne Antiphon zum Benedictus und Magnificat, sondern für die Feier des Festtages selbst bestimmt, denn in einzelnen der bezeichneten Codices findet man dazu die Rubrik: Hodie antiphonamus ad Magnificat et ad Benedictus, heute singen wir das Magnificat oder Benedictus mit Antiphonen<sup>5</sup>.

Daneben bestanden noch manche andere, fast dramatische Gebräuche, die das Officium belebten und selbst bei kürzerem Versum die Feier desselben weiter ausdehnten, z. B. durch wiederholte Incensation, durch mannigfache Bewegungen und Handlungen mit Wechselgesängen, durch Einlage von Tropen und Sequenzen. Die Kirche suchte eben das Volk für den Gebetsdienst zu interessieren und durch Abwechslung wie durch Entfaltung des liturgischen Pompes Auge und Ohr, Sinn und Herz der Gläubigen zu fesseln und auf das Höhere zu richten, ihnen im Gotteshause auf Erden einen Vorgeschmack zu geben von den Freuden und Schönheiten des Paradieses<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Beispiele solcher Officien für Weihnachten, Epiphanie, Peter und Paul bei Tommasi, Opp. IV, 37—40. 121. Mabillon, Mus. ital. II, 130, no. 27.

<sup>2</sup> Duchesne, Origines p. 253. 262.

<sup>3</sup> De ord. Antiph. cap. 19 (Migne l. c. CV, 1276).

<sup>4</sup> Vgl. den Responsorialgesang in der Ostervesper im Ordo Rom. I. (Migne l. c. LXXVIII, 965) und im Responsale des Amalar (Migne l. c. LXXVIII, 770 unten).

<sup>5</sup> Migne l. c. LY XVIII, 735. 736. 740. 770. Martène, De ant. Eccl. rit. IV, 4, no. 6. Winterim, Denkwürdigkeiten IV, 1, 409—413. Tommasi IV, 41. 49.

<sup>6</sup> Ein interessantes Beispiel dieser Art finden wir am Osterfest für Mette, Laudeß, Hochamt und Vesper im Ordo Romanus I. bei Mabillon (Musaeum ital. II, 36—38), Tommasi (IV), Dunstan und Joh. Abbrincenz. Vgl. „Studien“ I (1885) und Messager des fidèles (Maredsous), avril 1888.

## Sechstes Kapitel.

# Historische Uebersicht über die Entwicklung des römischen Officiums vom 11. bis 14. Jahrhundert.

### I. Gregor VII. und das kirchliche Officium.

Es gilt unter den Liturgikern als eine allgemein angenommene Thatsache, daß Papst Gregor VII. seine umfassende reformatorische Thätigkeit auch auf das Gebiet der Liturgie ausdehnte. Der beste Liturgiker jener Tage, ja des ganzen Mittelalters, der Geschichtschreiber Bernold von Konstanz, Verfasser des *Micrologus de ecclesiasticis observationibus*, macht in ganz besonderer Weise auf die Sorgfalt aufmerksam, womit der „von Jugend auf in Rom erzogene“ Papst die liturgischen Gebräuche und Traditionen der römischen Kirche erforscht habe, jener Gebräuche, die der Verfasser des *Micrologus* gerade zum Gegenstande seiner Untersuchungen macht und die er als Norm aufstellt. Er nimmt sich daher für seine Person den großen Papst als seinen *Doctor praecipuus* in diesen liturgischen Dingen zum Vorbild. Auch gibt er zu verstehen, daß er persönlich mit dem Papste über solche Gegenstände conferirt habe, und daß mehrere Bischöfe es sich zur Pflicht machten, demselben nachzuahmen<sup>1</sup>. Unter letztern war auch der als Schriftsteller und Reformator des Clerus bekannte heilige Bischof Anselm von Lucca, den der Verfasser des *Micrologus* auf dem Concil zu Rom im Jahre 1079 ehren und lieben gelernt hatte<sup>2</sup>.

Spätere liturgische Schriftsteller sind so weit gegangen, das Pontificat Gregors VII. zu einem Wendepunkt in der Geschichte des römischen Ritus zu machen<sup>3</sup>. Dom Guéranger behauptet im Anschluß an die ältern Autoren,

<sup>1</sup> Nos ab Apostolica Sede potissimum formam sumere decrevimus, unde totius christianae religionis ordinem et originem suscepimus. Nam et illi Sedl nostro tempore talem Deus gubernatorem, reverendae inquam memoriae Gregorium papam imposuit, qui sub decem suis antecessoribus a puero Romae nutritus et eruditus omnes apostolicas traditiones diligentissime investigavit et investigatas studiosissime in actum referre curavit. Hunc ergo doctorem religione et auctoritate praecipuum, immo apostolicam traditionem per ipsum in consecrandis mysteriis potissimum imitari decrevimus. Sicut nos ipsi per ipsum et per episcopos, qui cum imitati sunt, accepimus; imparem numerum observamus (*Microlog. cap. 14 apud Hittorp [ed. Paris. 1610] col. 739 E*).

<sup>2</sup> Quod beatus Anselmus, Lucensis episcopus, ita ab eo se didicisse testatus est et hoc ita semper observavit, nobisque itidem observandum firmissime iaculavit (*ibid. cap. 17 [l. c. col. 741 B]*). Cf. *Corp. iur. can. I (ed. Friedberg), 1416*.

<sup>3</sup> Die Publikationsbulle Pius' V. „*Quod a nobis*“ (9. Juli 1568) im römischen Brevier sagt: *Quae divini officii formula pie olim ac sapienter . . . constituta, a Gregorio autem Septimo reformata*. Grancolas brüdt sich folgendermaßen aus: *Gregorius VII. postremam illi (scil. Officio Rom. sive Breviario) manum imposuit*. (*Commentar. hist. I, cap. 4, p. 7; cf. cap. 5, p. 8; cap. 15, p. 48*). Ähnlich brüdt sich Merati aus in *Gavant. Thesaur. ss. rit. (ed. Venet. 1744, II, 1 et 10)* und *Jaccaria (Bibl. ritualis I, 107 [Romae 1786])* sagt: *Haec autem contractio (scil. longioris Officii antiqui in „Breve horarium“ seu „Precum Epitomen“) S. Gregorium VII. . . . auctorem habuit*. — Neuestens hat auch Schöber diese Ansicht vertreten: *Extremam autem manum*

zumal an Zaccaria, die ihrerseits willkürlicher Weise auf die Zeit und Person Gregors VII. beziehen, was Raoul von Tongern<sup>1</sup> sehr zutreffend von der spätern Zeit sagt, gerabezu Folgendes: Saint Grégoire VII abrégéa l'ordre des prières et simplifia la Liturgie pour l'usage de la Cour Romaine... und kurz zuvor: Les travaux qui, du reste, ne paraissent pas s'être portés sur le Sacramentaire, aujourd'hui Missel Romain, partie la plus antique et la plus immuable de la Liturgie, eurent pour objet la réduction de l'Office divin... und einige Zeilen weiter unten auf der gleichen Seite: Mais depuis lors, d. h. seit Gregor VII., il (= l'Office) est resté, à peu de choses près, ce qu'il était à la fin du onzième siècle<sup>2</sup>. Alsdann fährt Guéranger fort: La réduction de l'Office divin, accomplie par saint Grégoire VII, n'était destinée, dans le principe, qu'à la seule Chapelle du Pape<sup>3</sup>. Indem ich in meinen Artikeln „Zur Geschichte des Breviers“, die in der Mainzer Zeitschrift „Der Katholik“<sup>4</sup> erschienen sind, auf andere weiter unten in Betracht zu ziehende Zeitumstände hinwies, hatte ich mich in diesem vorgenannten Punkte meinen Vorgängern angeschlossen.

Im Bulletin critique<sup>5</sup> erklärt Herr Vatissol, daß Abt Guéranger und ich für die obigen Behauptungen keine Beweise beigebracht hätten: Dom Guéranger croyait à cette prétendue réforme; mais il n'en a pas donné une seule bonne preuve, et j'en ai cherché vainement dans l'article de Dom Bäumer consacré à cette même question.

Auf Anregung dieser Ausstellungen hin bin ich von neuem an die Frage herangeraten und habe mich bestrebt, von allen neuern Schriftstellern absehend, die nur spärlichen Quellen und Andeutungen allseitig zu sammeln und zu würdigen. Insbesondere zog ich dabei die Resultate eines erneuten Studiums der Liturgien der zwei vorhergehenden Jahrhunderte in Betracht, welches zur Vorbereitung dieses Buches nöthig war. Ich ergreife aber gern diese Gelegenheit, um Herrn Vatissol meinen Dank dafür auszusprechen, daß er mich veranlaßt, meine im Studium geklärte Aufmerksamkeit der Ansicht zuzuwenden, daß Gregor VII. das Officium „für die päpstliche Kapelle“ verkürzt habe, was Vatissol (l. c.) mit Recht und zuerst eine erreur commune et ancienne nennt. Und wenn auch die ganze Frage nach dem Bestande des römischen Officiums im 11. und 12. Jahrhundert meiner schwachen Einsicht nicht so

---

imposuit S. Gregorius VII. in Concilio Romano a. 1074 et 1076 habito, qui Officium divinum in meliorem formam redegit et emendatum pro usu universali praescripsit unaque sanxit, ut sic stabilitus per se ordo Lectionum e S. Scripturis et Psalmorum (?) per horas cantandorum in futurum accurate observaretur. (G. Schober, Explanatio critica editionis Breviarii Romani [Ratisbonae 1891], p. 7—8.)

<sup>1</sup> Zaccaria l. c. p. 109. Es ist daselbst prop. XII der Schrift des Decans Raulphus von Rino oder Lungrensis citirt; es muß heißen propos. XXII. Cf. Hittorp l. c. col. 1149—1150. Raoul ist meines Wissens der erste, welcher die Capella papalis, wenn auch nicht zu Gregors VII. Zeiten, als im Besitze eines verkürzten Officiums bezeichnet; die von Abälard als Romani Palatii Basilica bezeichnete Kirche nennt Zaccaria (l. c. p. 109) Capella pontificia. Zur Zeit des hl. Franciscus heißt dies Officium die Consuetudo Curiae.

<sup>2</sup> Instit. liturg. I (1<sup>re</sup> éd.), 294; I (2<sup>e</sup> éd.), 282 ss.

<sup>3</sup> Ibid. p. 297. <sup>4</sup> (1890) II, 385 ff.

<sup>5</sup> XIII<sup>e</sup> année (Paris, 1. janvier 1892), p. 12.

klar und die Lösung nicht so einfach zu sein scheint als meinem Freunde Batiffol, so glaube ich darum doch nicht weniger, daß er sich den Dank der Liturgiker verdient hat, indem er im allgemeinen die schwierige Frage in ein anderes Licht stellte.

Zu gleicher Zeit will mir aber bedünken, daß des geistvollen Verfassers Darstellung der Geschichte und der Schicksale des göttlichen Officiums zu Rom im Zeitalter Gregors VII. dazu angethan ist, dem Leser eine falsche Ansicht beizubringen. Wenn nämlich Abt Guéranger auf der einen Seite irrt oder zu weit geht, indem er die praktische Fixirung des römischen Officiums dem 11. Jahrhundert oder dem Papste Gregor VII. zuweist, so geht Batiffol auf der andern Seite ebenso sehr fehl, wenn er das Officium als praktisch stationär und vom 9. bis 12. Jahrhundert stagnirend darstellt. Es ist darum nöthig, wie bei einem frühern Anlasse so auch hier, bevor wir in eine selbständige und inhaltliche Behandlung der Frage eintreten, die Geduld des Lesers nochmals auf eine kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. Es sind die Gründe zu prüfen, welche Herr Batiffol für seine Behauptung anführt, daß: *L'Office romain, tel qu'il était constitué à Rome du temps de Charlemagne, se maintint à Rome même dans l'usage des Basiliques sans modification sensible à travers le X<sup>e</sup> et le XI<sup>e</sup> siècle et jusqu'à la fin du XII<sup>e</sup> <sup>1</sup>*, mit andern Worten, daß während dieser ganzen Periode von 300—400 Jahren das römische Officium gar keine Geschichte gehabt, wie es denn auch in Batiffols Buch für diesen Zeitraum keine gefunden hat.

Für diese Immobilität ist der Verfasser erbötig, den ganzen Beweis zu liefern <sup>2</sup>. Er besteht in folgendem:

1. Der erste Beweisgrund ist das Antiphonarium oder Responsoriale von St. Peter aus dem 12. Jahrhundert, welches Tommasi <sup>3</sup> zuerst herausgegeben hat. Der Verfasser verweist a. a. O. auf frühere Ausführungen <sup>4</sup> als hinlängliche Anzeichen, daß dieses Buch in Text und Rubriken „substantielllement conforme à l'Office romain du VIII<sup>e</sup> siècle“ sei <sup>5</sup>. Allein in Wirklichkeit trifft das gerade Gegentheil hier zu. Das betreffende Buch ist ein evidentler Beweis dafür, daß wenigstens für die Peterskirche Aenderungen stattgefunden haben. Ohne mich auf eine Discussion über den Sinn des Wortes „substantielllement“ einzulassen, habe ich a) zunächst auf das hinzuweisen, was oben S. 279 ff. ausgeführt wurde, um zu constatiren, daß dieser Codex der Vaticanischen Basilika nicht ein altrömisches oder rein römisches Antiphonale oder Responsoriale ist, sondern ein auf Grund und nach dem Vorgange Helisachars und Amalars modernisirtes, gallianisirtes, umgebildetes, oder wenn man lieber will, bereichertes römisches Antiphonale oder Responsoriale. Dies scheint Herrn Batiffol gänzlich entgangen zu sein. b) Sodann dürfte es genügen, die Noten des seligen Cardinals Tommasi und des zweiten Herausgebers Bezzosi zum genannten Werke etwas näher anzuschauen, um sich sofort zu überzeugen, daß noch weitere „moderne Modificationen“ stattgefunden haben und in dem Werke zu finden sind. Ja auf Seite 183 nennt Herr Batiffol selbst wenigstens eine in der Handschrift von St. Peter vorfindliche Neuerung, die nicht-römische Praxis der Commemorationes communes oder Suffragia im Officium der Laudes und Vesper. Es ist nicht meine Aufgabe, alle Aenderungen

<sup>1</sup> Hist. du Brév. romain. p. 142.

<sup>2</sup> C'est là une proposition, dont je dois fournir toute la preuve (l. c. p. 143).

<sup>3</sup> Cf. Opp. IV (ed. Vezzosi), 1 sq.      <sup>4</sup> Kap. III; vgl. j. B. S. 83.      <sup>5</sup> p. 144.

im einzelnen vorzuführen, man lese nur die ersten 50 Seiten in der genannten Ausgabe von Bezzioli mit den Anmerkungen, um zu sehen, daß es außerdem noch eine ganze Menge solcher gibt<sup>1</sup>. Soweit demnach das von Tommasi publicirte Antiphonarium von St. Peter in Frage kommt, zeigt dasselbe nicht, daß das alte römische Officium des 8. Jahrhunderts im 12. zu Rom noch intact geblieben, sondern vielmehr, daß es in der Zwischenzeit Veränderungen erlitten.

Alsdann kommt Vatissol auf ein Zeugniß Abälards zu sprechen, das für seine These nicht günstig lautet. Doch hören wir seine eigenen Worte<sup>2</sup>: „Une lettre célèbre d'Abailard, lettre remontant à 1140 environ, atteste que la Basilique de Saint-Pierre n'était pas seule à pratiquer l'ancien Office, puisque, au dire d'Abailard, tel était également le cas de la Basilique du Latran: *„Ecclesia . . . lateranensis, quae mater est omnium, antiquum officium tenet.“* Sans doute, et nous nous empressons de l'ajouter, Abailard, dans ce texte même, assure que la Basilique du Latran est seule à observer l'ancien Office: *„Sola Ecclesia lateranensis“* . . ., dit le texte intégral. Mais cette restriction ne tient pas, étant donnée la teneur de l'antiphonaire de Saint-Pierre; et elle s'explique, étant donné qu'Abailard entend prouver l'universalité de l'office moderne; il reste donc que, de son propre aveu, au Latran c'était bien encore *„l'antiquum Officium“* qu'on observait.“<sup>3</sup>

Wir haben hier nicht einzuschärfen, daß, was hier vom Antiphonar von St. Peter gesagt ist, auf einem Mißverständnis beruht, aber wir müssen das Zeugniß Abälards seinem ganzen Umfange nach in Betracht ziehen. Die Angaben des Abälard sind sehr genau. Sie lauten: *Antiquam certe Romanae Sedis consuetudinem nec ipsa civitas (scil. Roma) tenet, sed sola Ecclesia lateranensis, quae mater est omnium, antiquum tenet officium, nulla filiarum suarum in hoc eam sequente, nec ipsa etiam Romani Palatii Basilica*<sup>4</sup>. Bezüglich dessen, was Abälard hier über die *Ecclesia Lateranensis* mittheilt, könnten wir eine Bestätigung nur durch Einsichtnahme in ein Antiphonale oder Responsale der Laterankirche aus jenen Tagen, falls ein solches existirt, erwarten. Wenn Vatissol im Bulletin critique<sup>5</sup> von dem genannten Texte Abälards sagt, derselbe „n'a pas grande autorité pour parler des usages romains“, so muß ich bemerken, daß im Gegentheil die Beweiskraft des Abälardschen Textes sehr groß ist. Denn: a) man braucht nur ein wenig mit Abälards Schriften sich bekannt gemacht zu haben, um zu erkennen, daß dieser unglückliche Mann nicht bloß ein gewandter Dialektiker und tiefblickender Philosoph, sondern ein scharfer Kritiker war, der in jenen Tagen seines Gleichen nicht fand. Man hat ihn mit Recht den Begründer einer soliden kritischen Methode genannt. Und in Wirklichkeit berührt er in dem oben angeführten Texte einen Punkt, den man als ein Stück Philosophie der ganzen Geschichte der Liturgie bezeichnen könnte.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. S. 18. 20. 22. 25. 36. 42. — Vgl. die Sequenzen oder Tropen in der Vesper von Otern und Pünktgen und den Hymnus *Veni Creator* S. 98 und 114, sowie *Regina caeli* S. 100 und 103. — Auf S. 160 spricht Herr Vatissol von den Doppellofficien der römischen Kirche — d. h. von der Sitte, wonach man zu Rom in gewissen Basiliken an einigen Festen zwei volle Officien sang —, als Zeichen der Identität mit dem 8. Jahrhundert. Allein schon Bernold von Konstanz, der Zeitgenosse Gregors VII. (*Microlog. cap. 42. Hittorp p. 751 E*), und nach andern Quellen Tommasi (*l. c. IV, 39, nota 2*; cf. *ibid. p. 42. 131* nebst Noten und *p. 148: Tertium Nocturnum de Dedicazione*) zeigen, daß hierin die altrömische Sitte eine Aenderung erlitten hatte.

<sup>2</sup> p. 143. <sup>3</sup> *Abailard., Epist. X.* <sup>4</sup> *Migne P. L. CLXXVIII, 340 B. C.*

<sup>5</sup> Paris 1892, p. 12.

nämlich das sich einerseits stets kundgebende Bestreben, eine Uniformität im Ritus zu erzielen, auf der andern Seite die stets sich erneuernde Schwierigkeit, dieselbe zu realisiren. Abälard war, wie seine übrigen Schriften zeigen, auf dem Gebiete der Liturgie wohl bewandert. b) Abälard schrieb obige Zeilen an einen hl. Bernard von Clairvaux, und es ist doch anzunehmen, daß er Verstand genug besaß und durch unliebsame Erfahrungen belehrt war, einem solchen Manne gegenüber in seinen Angaben genau und sorgfältig zu sein. c) Es ist sicher, daß in jener Zeit, um 1140, die Riten und Gebräuche der römischen Kirchen und Basiliken in Frankreich sehr gut gekannt waren, da auf dem Lateranconcil von 1139 viele Hunderte von Aebten und Bischöfen jenes Landes zugegen gewesen waren<sup>1</sup>. So führt uns alles zu der nothwendigen Annahme, Abälards Zeugniß für ein höchst wichtiges und beweiskräftiges zu halten; zudem ist die Genauigkeit seiner Behauptung bezüglich der St. Peterkirche durch das vom seligen Tommasi veröffentlichte Antiphonale oder Responsoriale preemptorisch festgestellt. Ueber die Romani Palatii Basilica wird weiter unten die Rede sein.

2. Den zweiten Beweisgrund sollen die *Ordines Romani* bilden: „Une autre (i. e. preuve) est fournie par les *Ordines Romani* du XII<sup>e</sup> siècle, lesquels, en décrivant le cérémonial pontifical, décrivent en divers occasions l'office tant des vêpres que des nocturnes et des laudes solennelles, au même titre que la messe elle-même. Or, leur description s'applique à un *ordo* de l'office qui est substantiellement l'*ordo* du VIII<sup>e</sup> siècle.“<sup>2</sup> Die nun folgende Schilderung päpstlicher Functionen des 12. Jahrhunderts<sup>3</sup> ist sehr interessant und lebendig; aber für den uns beschäftigenden Gegenstand bietet sie leider keinen genügenden Anhaltspunkt zur Lösung der Frage nach dem Inhalt des *Officium*s. Sie zeigt bloß, daß an etwa sechs Tagen des Jahres, wenn und wo der Papst feierlich celebrirte, die alte Weise einer besondern Vigil vor der Hauptmesse in Rom noch practicirt wurde. Ferner sagte Vatiffol: „Qui ne voit que ce cérémonial du XII<sup>e</sup> siècle s'applique à un Office, qui est le même que celui du VIII<sup>e</sup> siècle. . . . On dirait ce cérémonial contemporain de Charlemagne.“<sup>4</sup> Es ist für jeden, der über Liturgie schreibt, eine bekannte Thatsache, daß Identität der Ceremonieen noch kein Beweis ist für eine Identität des *Officium*s oder des Inhaltes der gottesdienstlichen Feier. Nehmen wir einen Fall aus dem Mittelalter. Als die Riten der *Officiumsbücher* von Salisbury in die Kirche von London u. s. w. eingeführt wurden, blieb das alte Ceremoniale daselbst intact<sup>5</sup>. Oder um an neuere Vorgänge zu erinnern, so läßt sich constatiren, daß in mehr als einem Falle französische Kirchen, welche die Liturgiebücher Pius' V. adoptirten, doch das alte Ceremoniale nicht aufgaben<sup>6</sup>. Aehnliches, wenn auch nicht in so schlagender Weise, ließe sich aus deutschen Diöcesen anführen. Mit einem Worte, obgleich da, wo das Ceremoniale unverändert geblieben ist, auch selbstverständlich das *Officium* oder dessen Inhalt der alte sein kann, so ist doch in einem Falle, wo Gründe zu der Annahme vorliegen, es hätten inhaltliche Aenderungen der Gebetstexte stattgefunden, durchaus kein Anlaß vorhanden, von einer Aehnlichkeit der Ceremonien auf Identität des *Officium*s zu schließen. In Wirklichkeit war die Geschichte der Veränderungen des römischen

<sup>1</sup> Nach Hefele, Conciliengeschichte (2. Aufl.) V, 368.

<sup>2</sup> L. c. p. 143/144.    <sup>3</sup> p. 144—150.    <sup>4</sup> p. 150/151.

<sup>5</sup> Cf. W. Maskell, The ancient Liturgy of the Church of England (3<sup>d</sup> edition, Oxford 1882). Preface p. LXVI. LXIX.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. über die Collégiale St. Amable von Nion, wo alle Ceremonien trotz Einführung der römischen Bücher beibehalten wurden, die Handschrift Bibl. nat. fonds lat. 16799, fol. 170<sup>b</sup>.

Ceremoniale von ganz andern Factoren abhängig als die der Wandlungen des römischen Officiums, nämlich von einer häufigen und lang dauernden Abwesenheit des Papstes und der Curie von der Stadt Rom im 12. und noch vielmehr im 13. Jahrhundert und endlich zur Zeit der päpstlichen Residenz in Avignon. Doch das ist ein Gegenstand, auf den wir hier nicht näher eingehen können.

Aus dem Vorstehenden dürfte erhellen, daß die Beweise, welche Herr Vatissol für seine Behauptung beibringt: das römische Officium von Karl dem Großen sei bis zum Ende des 12. Jahrhunderts ohne irgend eine merkliche oder wahrnehmbare Aenderung (*sans modification sensible*) daselbe geblieben, bei Nicht betrachtet, sich in Nichts auflösen. Wir müssen daher die Geschichte des Officiums in jener Periode auf andere Weise zu erforschen und zu berichtigen suchen<sup>1</sup>.

## II. Die Zeit bis zu Innocenz III.

Um die Geschichte der Liturgie der nachkarolingischen Zeit zu erkennen und recht zu verstehen, müssen wir vor allem den Gang der kirchlichen und politischen Ereignisse und Umgestaltungen in ihren großen Zügen verfolgen. Denn nur auf diesem Hintergrunde erscheinen die Wandlungen der rituellen kirchlichen Uebungen in ihrem rechten Lichte und am rechten Platze.

Es wurde oben<sup>2</sup> gezeigt, wie die karolingischen und nach ihnen die ottonischen Herrscher, welche letztere sich an die große geistige und kirchliche Reformbewegung, an die namentlich von Cluny ausgehende Wiederbelebung des christlichen Geistes eng angeschlossen, in ihrer Vorliebe für die Pracht großer liturgischer Functionen und in richtiger Würdigung der hohen civilisatorischen Macht der katholischen Liturgie, wiederholt, bewußt oder unbewußt, direct oder indirect einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung kirchlicher Riten und die Verwendung von liturgischen Gebüchtern ausübten. Insbesondere müssen, da es sich um die Geschichte der römischen Liturgie handelt, die kirchlichen, politischen und socialen Zustände Roms in Betracht gezogen werden.

Im Gegensatz zu der regen geistigen Thätigkeit und dem blühenden kirchlichen Leben Deutschlands und Burgunds, wie es sich in den großen monastischen Reformbestrebungen und der verhältnißmäßig großen Zahl von heiligen jener Länder in dieser Zeit kundgibt, war es zu Rom um die Kirche traurig bestellt. Das 10. und 11. Jahrhundert sah auf dem Stuhl Petri eine Reihe schwacher Päpste, die der Kirche meist durch italienische Zwingherren teutonischer Abkunft oder durch die Kaiser aufgedrängt worden waren.

<sup>1</sup> Was Herr Vatissol auf S. 120 seines Buches ausführlich, daß nämlich das Decret Gregors VII. die Matutin in der gleichen Ordnung aufweise, wie sie von Amalar etwa um 830 beschrieben sei, mit den Worten abschließend: *Et j'en conclus que l'office romain du VIII<sup>e</sup> siècle était encore à Rome au XI<sup>e</sup> siècle intacte*, beweist nichts. Guéranger beruft sich darauf, um zu zeigen, daß „le Bréviaire de St. Grégoire VII était conforme à celui d'aujourd'hui“ (Inst. lit. I, 295). Hat nun etwa seit 1000 Jahren dieses Officium keine Wandlungen und Modificationen erfahren? Die Wahrheit ist diese, daß die Mette, welche Amalar beschreibt, und die Mette, welche Gregor VII. vorschreibt, und die Mette des heutigen römischen Breviers ein und daselbe sind, weil sie an Ferialtagen 12 Psalmen und 3 Lektionen, an Festen 9 Psalmen und 9 Lektionen, Sonntags 18 Psalmen und 9 Lektionen haben. Was läßt sich da nicht alles sagen! <sup>2</sup> S. 230 ff. und 290 f.

Die herrlichsten Basiliken befanden sich während der ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts in einer traurigen Lage ritueller Vernachlässigung. Ja, selbst die Peterskirche, diese *magistra et domina, a qua paene omnes ecclesiae doctrinam acceperunt*, wie ein Papst jener Zeit sich ausdrückt, sah in den feierlichen Tagen der Karwoche, welche die Kirche im Laufe der Jahrhunderte durch ganz besondere und unvergleichliche Ceremonien und Officien ausgezeichnet hatte, eine trostlose Vereinsamung und Debe. Hier fand man nicht mehr die feierliche Prozeßion mit den Palmzweigen, welche den Einzug des Erlösers in Jerusalem und den Beginn der Passion dem vormals zahlreich herbeiströmenden frommen Volke lebhaft vorstellte. Am heiligen Gründonnerstag hörte man nicht mehr die gewohnten Jubelklänge des Gloria in excelsis, wodurch unter den Trauerfeierlichkeiten der großen Leidenswoche dieser Tag fast als ein Freudenfest hervorleuchtete. Die tief symbolischen und bezeichnenden Officien des heiligen Karfreitags, welche in so lebendiger und rührender Weise das große Geheimniß der Erlösung und die erschütternden Umstände des Todes unseres göttlichen Heilandes darstellen, wurden, wie der Papst sagt, „unehrerbietig“ gehalten, und zwar, wie er weiter ausführt, durch ein verführtes und verstümmeltes Officium. Diese Schilderung gibt uns kein Veringerer als Papst Johannes XIX. in den letzten Tagen des Jahres 1026<sup>1</sup>.

Aber schon in frühern Monaten desselben Jahres 1026 war ein Zeichen des lebhaften Verlangens nach einer Verbesserung der Weise, das göttliche Officium zur Ausführung zu bringen, von derselben Stelle aus gegeben worden. Eines Tages im Frühling oder Vorsummer hatte der Papst den Mönch Guibo von Arezzo nach Rom kommen lassen, der damals im Kloster Pomposa lebte. Dieser als der Erfinder des Choralnotensystems bekannte Sohn des hl. Benedikt hatte eine neue Methode, den Kirchengesang zu lehren, durch welche der Schüler in wenigen Stunden mit Leichtigkeit sich aneignen konnte, was nach der alten Lehrmethode den Fleiß und Zeitaufwand von zehn Jahren erforderte. Er brachte mit seinen Antiphonarien Knaben dazu, Melodien oder Kirchengesangsstücke zu singen, die sie nie zuvor gehört hatten. „Ich ging daher“, erzählt Guibo, „mit dem hochwürdigsten Abte Grimoald (Domnus Abbas Grimoaldus) und Domnus Petrus, Propst der Kirche von Arezzo, nach Rom. Der Papst war über unsere Ankunft sehr erfreut. Er stellte viele Fragen und erkundigte sich nach allerlei Einzelheiten und betrachtete unsere Methode als ein wahres Wunder. Das Antiphonarium schaute er nach allen Seiten hin an und durchblätterte es immer wieder, bis er sich schließlich in die Regeln vertiefte, die wir demselben vorangestellt hatten. Von dem Stuhl, auf welchem er bei unserer Einführung saß, wollte er sich nicht eher erheben, als bis er einen Vers, den er bis dahin nie gehört, singen gelernt hatte, um so an seiner eigenen erhabenen Person zu erfahren, was er kaum hatte glauben können, als es ihm von andern erzählt wurde.“ Allein Guibo war damals nicht im Stande, das Werk, welches der Papst ihm aufzutragen beschloß, zur Ausführung zu bringen, nämlich den römischen Clerus

<sup>1</sup> Bei *Maillon*, *Musaeum Ital.* II, 155 in Appendice ad Ord. Rom. XI. Man beachte die Klage über den Karfreitag und die betreffende Reform, daß das „gaude Officium“ (*totum Officium*) zu persolviren sei.



in der neuen Methode der Erlernung des Psalmen- und Antiphonalgesanges zu unterweisen. An die frische Bergluft gewöhnt, konnte er die Hitze eines Sommers in Rom nicht ertragen, Krankheit zwang ihn, die Liberstadt zu verlassen. Doch erlangte der Papst von ihm das Versprechen, mit kommenden Winter nach Rom zurückzukehren, um den Clerus der ewigen Stadt in seiner neuen Singmethode zu unterrichten<sup>1</sup>.

Ob Guido wirklich beim Herannahen des Winters zurückkehrte, wissen wir nicht. Aber am 17. (bzw. 31.) December desselben Jahres 1026 erließ der Papst eine Bulle, durch welche er Vorsorge traf, daß die unwürdige Weise, die Officien der Karwoche zu verrichten, in St. Peter durch eine bessere Ordnung ersetzt wurde. Er schrieb vor, wie und von wem am Palmsonntag und Gründonnerstag der Gottesdienst zu halten: *et die Parasceve super ipsum altare maius S. Petri totum Officium reverenter, ut decet, vos . . . facere volumus etc.* Sodann trifft er Bestimmungen, wie die nöthigen Kräfte von Clerikern und Gehilfen zu beschaffen seien<sup>2</sup>.

Irren wir nicht, so läßt sich diese Maßregel des Papstes Johannes XIX. gerade in jenen Tagen sehr gut aus der Zeitgeschichte erklären. Zu Anfang des Jahres 1026 war Konrad, seit 1024 deutscher König, in Italien angekommen, und seine Krönung zum römischen Kaiser, die nach altem Herkommen in der Basilika des hl. Petrus stattzufinden hatte, war auf den Oftertag 1027 festgesetzt worden<sup>3</sup>. Die heilige Leidenswoche sollte der Erwählte mit seiner frommen Gemahlin Gisela in Rom zubringen. Es lebten noch am päpstlichen Hofe Männer, welche Zeugen der Verwunderung gewesen waren, die sein Vorgänger, der hl. Heinrich, mit Bezug auf die Vollziehung der heiligen Riten empfunden hatte, und deren Resultat die Annahme des Credo-Gesanges bei der Messe in Rom gewesen war<sup>4</sup>.

Ob die Anregung zu den von Johannes XIX. ergriffenen Maßregeln von auswärts kam, wie die *secunda recognitio* des betreffenden Documentes am 31. December durch Benedit, Bischof von Porto, vice Peregrini Coloniensis archiepiscopi, vermuthen läßt, oder ob sie in Rom selbst entstand, ist nicht zu ermitteln. Aber es kann kaum zweifelhaft sein, daß diese Reform oder Verbesserung des Officiums der Peterskirche ihren Ursprung der Aussicht auf die nahe bevorstehende Feier der Kaiserkrönung verdankt. In der That ist es nicht unmöglich, daß die Berufung des Guido von Arezzo nach Rom durch Konrad und seine Umgebung, wenn nicht veranlaßt, doch begünstigt worden war. Denn Guidos Kloster Pomposa und das St. Salvator-Kloster von Pavia, zu welchem jenes gehörte, waren beide Lieblingsgründungen der deutschen Herrscher und hatten thatsächlich gerade im Frühling des Jahres 1026 besondere Erweise von Konrads Huld und Schutz erhalten<sup>5</sup>.

Eines ist sicher: Wenn Guido wirklich dem Clerus von Rom im Winter 1026 bis 1027 den vom Papste gewünschten Unterricht erteilte, so mußte

<sup>1</sup> *Watterich*, Vitae Rom. Pontiff. I, 710. *Pez*, Thesaur. Anecd. I, 1, 223. *Gerbert*, *Scriptores de Musica* II (S. Blas. 1784), 44. <sup>2</sup> *Mabillon*, *Mus. ital.* II, 155.

<sup>3</sup> *Ibid.* p. 156: *Simili modo ad unguendum consecrandumque Imperatorem primum vestrum et vestrorum successorem episcoporum fraternitatem convocamus.*

<sup>4</sup> Siehe oben S. 290 f.

<sup>5</sup> *Mabillon*, *Amal. Bened.* lib. 55, cap. 84 ad ann. 1026, IV (ed. Lucae 1739), 293 sq.

Fert und Anlage seines Antiphonars eher die Einführung von Neuerungen, neuen Stücken oder neuen Weisen, in Rom zur Folge haben als ein starres Festhalten am Mitgebrachten. Dies kann man aus der Beschreibung entnehmen, welche er selber von seinem Graduale gibt. Denn wie vollkommen dasselbe auch immer den wahren und echten alten Gesang wiederherstellte, so ließ es doch auch die damals neueste Mode gewordenen letzten „Bereicherungen“ in Gestalt der Sequenzen und Tropen zu<sup>1</sup>. Ein Coder, der zu Rom einige Jahrzehnte später, aber vor Gregors VII. Regierung geschrieben wurde und sich jetzt in der Sammlung des Sir Thomas Phillipps befindet, kann mit seinen zahlreichen Tropen oder Farcirungen und Sequenzen für die Messe als praktischer Beweis oder Anhaltspunkt hierfür dienen<sup>2</sup>.

Die folgenden Jahrzehnte sahen in Rom das Wiedererstehen der kirchlichen Kreise aus dem Zustande geistigen Verfalles und der Erniedrigung zu neuem Leben und reger Thätigkeit. Das Bewußtsein ehemaliger Größe unterstützte fördernd, wenn es nicht gar in gewisser Hinsicht den Anstoß dazu gab, die religiöse Wiedergeburt, welche ihre volle und weltumfassende Bedeutung erst unter dem Pontificate Gregors VII. erreichen und vor aller Augen klar legen sollte. Man darf nicht übersehen, daß dieses Wiederaufleben des römischen und kirchlichen Bewußtseins von einer literarischen Bewegung begleitet war. Kein Wunder, daß dieselbe in Rom und bei dem Genius dieses Volkes schließlich in einer Sammlung der *reliquiae venerandae antiquitatis*, und zwar speciell in Sammlungen der alten Canones und in der Form juristischer Compilationen ihren Ausdruck fand, wie man an Bonizo, Anselm von Lucca, Deusdedit und andern sieht. Aber die Herstellung solcher canonistischen Compilationen erfordert auch eingehendes Studium der Väter und der alten Kirchengeschichte und, wie der Inhalt dieser Sammlungen zeigt, kamen diese Studien auch der Liturgie zu gute. In Wirklichkeit machte Hildebrand, der spätere Gregor VII., der als Knabe zu Rom im Kloster seines Oheims, in Sta. Maria auf dem Aventin, ohne Zweifel zu eben der Zeit lebte, als die Reform in St. Peter vorgenommen wurde (1027), wie er selbst ausdrücklich hervorhebt, den *mos antiquus*, mit andern Worten die alten Riten der römischen Kirche, zum besondern Gegenstand eifriger Forschung<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Gerbert, *Scriptores de Musica* II, 54.

<sup>2</sup> Codex Phillippicus, ehemals Mediomontanus, jetzt Cheltenham no. 16 059, das Antiphonarium enthält mit guibonischen Neumen. Eine der seltenen, bestimmt datirten, liturgischen Handschriften.

<sup>3</sup> *Ordinem Romanum investigantes et antiquum morem nostrae Ecclesiae* (Friedberg, Corp. iur. can. I, col. 1416 [De Consecr. V, 15]). Cf. Microl. cap. 14. — Ein Beispiel, wie man sich damals bemühte, die alten römischen Formen im sprachlichen Ausdruck wiederherzustellen, gibt auch der zu Gregors Zeiten unter Abt Desiderius in Monte Cassino als Mönch lebende Johannes Gaetani, später als Gelasius II. Papst. Urban II. berief ihn nach Rom und machte ihn zum Vorstand der päpstlichen Kanzlei. Johannes führte als Kanzler in dem Stil der Papstbriefe den alten, längst außer Übung gekommenen *Cursus Leoninus*, die schöne rhythmische Form wieder ein. Cf. *L. Duchesne* in *Bibliothèque de l'école des chartes* (Paris 1869), Mai bis Juni. — *Papa litteratissimus fratrem Ioannem accivit, ut per eloquentiam sibi a Domino traditam antiqui leporis et elegantiae stilum in Sede Apostolica . . . reformaret . . . cursum Leoninum reduceret* (*Migne* l. c. CLXIII, 476, no. 2).

Bei diesen Studien war er und waren seine Freunde und Gesinnungsgenossen, nicht weniger wie nach seiner Eigenart Cola di Rienzi im 14. Jahrhundert, von einer großen und allesbeherrschenden Idee getragen, nämlich von dem Gedanken einer Wiederherstellung der alten Größe Roms, was natürlich in jenen Tagen und bei frommen christlich gesinnten Männern nichts anderes bedeuten konnte als Größe und Glanz der römischen Kirche, d. h. diese Kirche vom teutonischen Sauerteige zu reinigen und so die ursprüngliche Herrlichkeit der Königin des Erdkreises und der apostolischen Kirche, der Braut Christi, frei von aller Makel und Runzel darzustellen. Unter anderem sollte hierzu auch die Restauration des alten römischen Ritus dienen, welcher, wie Gregor sich ausdrückt, verborben — *corruptus* worden war „*maxime a tempore, quo Teutonicis concessum est regimen nostrae ecclesiae*“<sup>1</sup>.

Die alte Schwierigkeit, welche schon in den Tagen Gregors d. Gr. sich fühlbar gemacht hatte, trat auch jetzt wieder in den Vordergrund: die Bürde der langen Metten. Man suchte nach einem Mittel, diese Bürde erträglicher zu machen. Und so führte man wenigstens in einigen Kirchen Roms — eine Stelle bei Petrus Damianus<sup>2</sup> scheint anzudeuten, daß dies auch in St. Peter geschah — die gewiß bald und gern nachgeahmte Sitte ein, zur Mette bloß drei Psalmen und drei Lectionen zu sagen. Wenn wir Friedberg<sup>3</sup> Glauben schenken dürfen — und es ist kein Grund vorhanden, welcher uns hinderte, das Actenstück dem von Friedberg bezeichneten Jahre zuzuweisen, aber auch keiner, der uns dazu nöthigte —, so ergriff Gregor VII. sofort schon die Gelegenheit der ersten Fastensynode seines Pontificats im Jahre 1074, um diese neue Praxis zu verbieten. Es rührt nur *ex fastidio* her, sagt der Papst, daß ein solcher Verfall sich eingeschlichen hat. Die erste Veranlassung dazu war die Herrschaft der Teutonen in der heiligen Stadt. Daher verordnet er, daß in Zukunft die Mette an gewöhnlichen Tagen (*ferias*) aus zwölf Psalmen und drei Lectionen, an den Sonntagen des Kirchenjahres aus 18 Psalmen und neun Lectionen, an Festen aus neun Psalmen und neun Lectionen bestehen soll. Nur für die Ostersoctav wie für Pfingsten, wo die Liturgie der Spendung des Sacramentes der Taufe Zeit und Kraft mehr als sonst in Anspruch nahm, ward die schon im *Ordo Romanus I* festgesetzte Uebung, daß bloß drei Psalmen — von den ersten 18 bezw. 21 zur Sonntagsmette verwendeten täglich je drei sich folgende — und drei Lesungen zu beten seien, auch fürder beibehalten.

<sup>1</sup> Dieser Satz, den man sonst in dem *Decretale Gregors VII.* und im *Corpus iuris can. de Consecr. V.* findet, ist in Friedbergs Ausgabe (l. c.) aus dem Texte gestrichen und in die Anmerkung verbannt worden. Derselbe steht aber in der *editio Romana*, deren Varianten Friedberg am gleichen Orte gibt. Ich bin aber der Ansicht, daß diese Worte einen Theil des genuinen Textes bilden. Man beachte wohl, daß der Text der *editio Romana* auf etwa 19 Handschriften basirt ist, während der Friedbergs nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Cobices für sich hat; zudem sind letztere sämtlich deutscher Herkunft. Für die Zwecke des Historikers kann Friedbergs Ausgabe des *Corpus iuris canonici* nicht immer als adäquat und ausreichend angesehen werden. Es ist ja leicht zu verstehen, aus welchen Gründen deutsche Abschreiber der *Canones* eine Stelle wie die obige ausließen. Zu bemerken ist aber, daß Raoul von Longern die ganze Stelle bei Anführung der *Decretale* wie oben wiedergibt (*De canonum observ. prop.* 10).

<sup>2</sup> *Opusc. XXXIV*, p. II, n. 4. Citat bei *Batiffol*, *Hist. du Br. rom.* p. 156, note.

<sup>3</sup> *Col.* 1416, nota 128.

Diese Ordnung der Mette ist allerdings zum Theil die gleiche wie die von Amalar beschriebene, und sie ist mit Ausnahme der Psalmenordnung in der Ostr octav im römischen Brevier bis auf unsere Tage erhalten geblieben. Allein für Pfingsten nennt Amalar<sup>1</sup> doch einen andern Ordo Roms als den oben angedeuteten, nämlich „quem solemus canere per ceteras noctes dominicales“.

Auf der Fastensynode des Jahres 1078 hat Gregor einen andern, der wahren Tradition der römischen Kirche zuwiderlaufenden Mißbrauch abgeschafft, der ebenfalls von den „Teutonen“ ausgegangen war. Auf dem Concil zu Seligenstadt<sup>2</sup> im Jahre 1022 hatten die Bischöfe der Mainzer Kirchenproving entschieden, es solle für die Quatembertage folgende Ordnung eingehalten werden: Im März soll die erste Woche des Monats, im Juni die zweite, im September die dritte, im December die vierte als Quatemberfastenzeit gelten (Mainz). Falls der erste März auf einen Mittwoch oder einen der vorhergehenden Wochentage fällt, soll die betreffende, d. h. die erste Woche, die Quatemberwoche sein, widrigenfalls aber die zweite Märzwoche. Fällt der erste Juni auf Mittwoch oder vorher, so wird die folgende Woche, d. h. die zweite des Monats, sonst aber die dritte Woche zu Quatemberfasten bestimmt werden (Seligenstadt).

Dies tabelt Gregor auf dem Concil von 1078 als eine „nova consuetudo, nulla fulta auctoritate“, und ordnet die Angelegenheit in einer Weise, die ihm der bis dahin zu Rom befolgten Praxis mehr zu entsprechen schien, indem er ein für allemal die erste Fastenwoche und die Pfingstwoche zur Beobachtung der quatuor tempora festsetzte. Das betreffende Decret, welches erst in neuester Zeit durch Herrn E. Bishop wieder aufgefunden und von Löwenfeld im „Neuen Archiv“ veröffentlicht wurde<sup>3</sup>, ist von nicht geringem Interesse. Dasselbe gibt nämlich an einem praktischen Beispiele zu erkennen, auf welche Weise historische und patristische Studien für die liturgische Praxis nutzbar gemacht, und wie derartige liturgische Fragen in den Kreisen, welche die römische Politik und die kirchliche Verwaltung leiteten, ihre Lösung fanden. Originale Zeugnisse der Päpste Leo d. Gr. und Gelasius werden in ihrer vollen Länge angeführt, die Praxis des hl. Gregorius d. Gr., der Päpste Felix, Symmachus und Simplicius, wie sie in den biographischen Notizen des Liber pontificalis erscheint, wird herbeigezogen, um die Kraft der päpstlichen Entscheidung zu verstärken. Aus der Kükstammer des Alterthums holte man die Waffen zur Vertheidigung der Kirche in dem heftigen für die Rückeroberung ihrer Rechte entbrannten Kampfe. Die liturgische Restauration in Rom war ein integrierender, ja wesentlicher Theil dieser kirchlichen Politik; und der berühmte Micrologus des Bernold von Konstanz,

<sup>1</sup> De ord. Antiph. cap. 57. Cf. ibid. Prolog.: Novem (scil. Responsoria) cantamus ut in ceteris dominicis noctibus.

<sup>2</sup> Nach Zoo (Panorm. lib. 2, cap. 180 [Migne I. c. CLXI, 1124]) waren Beschlüsse auf einem Concil zu Mainz in derselben Sache vorausgegangen (Decret. concil. Mog. cap. 34; dann cap. 181 ex concil. Saligonstat.). Der Micrologus (cap. 24 et 25) nennt es ein Concil von duodecim episcopi Moguntiae congregati bezw. Concilium Moguntiacense tempore Henrici II. imperatoris (Migne I. c. CLI, 996–997). Cf. Mon. Germ. SS. XI, 146–148.

<sup>3</sup> R. A. XIV, 620–622.

jener Tractat, in welchem Principien und Praxis der liturgischen Wiederbelebung klar entwickelt sind, erscheint erst dann in seinem gebührenden Lichte, wenn man ihn mit den großen canonistischen Compilationen jener Zeit und mit den erst jüngst von Dümmler gesammelten Streitschriften in Verbindung bringt, in welchen jenes Rohmaterial im einzelnen verarbeitet ist. Alle entspringen derselben kirchlichen Bewegung, sind nach derselben Methode durchgeführt und vom selben Geiste beseelt.

Die Abschaffung der mozarabischen Liturgie und das gleicherweise von Gregor VII. erlassene Decret, daß die Feste der römischen Martyrerpäpste in der ganzen Kirche als *duplicia* gefeiert werden sollen, ist eine Illustration derselben Regierungsmaxime<sup>1</sup>. Ob dieses Decret auf einer der zahlreichen von Gregor abgehaltenen Fastensynoden erlassen wurde, kann jetzt, da die Acten jener Concilien leider verloren gegangen, nicht mehr ermittelt werden. Nur hier und da findet sich ein vereinzeltes Fragment dieser Acten als spärliches Ueberbleibsel eines ohne Zweifel umfangreichen legislativen und reformatorischen Actenmaterials. Von dem großen Concil des Jahres 1078 ist in das Register der Papstbriefe ein Fragment übergegangen, welches Maßregeln trifft für eine erfolgreiche Führung des Kampfes mit Heinrich IV<sup>2</sup>. Ein anderes Fragment, von dem oben die Rede, welches in fast gleichem Umfange Einzelheiten der Quatemberfasten regelt, ist nur in der jetzt *Collectio Britannica* genannten Sammlung von kirchlichen Documenten auf uns gekommen. „Kein Wort darin“, sagt mit Recht der Herausgeber Löwenfeld, „verrät, daß es in den Tagen entstand, in welchen über das Schicksal Deutschlands verhandelt wurde“<sup>3</sup>. Dieses eine Beispiel könnte allein schon genügen, um die Ansicht derer zu widerlegen, welche glauben, Gregor VII., der in einen titanenhaften Kampf verwickelt, und dessen Geist beständig von den schwierigsten Problemen erfüllt und mit einer Politik von erstaunlicher Tragweite beschäftigt war, habe weder Lust noch Zeit noch die Geistesruhe gehabt, um sich mit den scheinbar unbedeutenden Fragen der kirchlichen Verwaltung und den Einzelheiten liturgischer Observanz abzugeben. Sie vergessen, daß die Kraft, die Führung der wichtigsten und schwierigsten Geschäfte einer die ganze Welt umspannenden Politik mit einer anscheinend kleinlichen Sorge für die Reinerhaltung des kirchlichen Lebens selbst in unbedeutenden Dingen und der Pflege der geringsten rituellen Observanz zu verbinden, in Wirklichkeit das unterscheidende Merkmal der größten Päpste und Prälaten von Gregor d. Gr. bis auf unsere Tage bildet.

Daß dies auch bei Gregor VII. der Fall war, kann selbst und gerade angesichts der so spärlichen Fragmente nicht bezweifelt werden. Wer die Geschichte jener Zeit tiefer zu erfassen sucht, wird bald inne, daß es gerade in Beziehung auf die liturgische Restauration Roms der Fall sein mußte; denn diese war ein Theil der ganzen Politik, wenn wir so sagen dürfen, oder Regierungskunst, welche jene große Bewegung des 11. Jahrhunderts, als deren Personification Hildebrand=Gregor uns entgegentritt, regelte und leitete. Seine Stellung zur liturgischen Frage war daher nothwendig schon fest markirt; sie erweist sich als die Thätigkeit eines Restaurators alter und ehrwürdiger

<sup>1</sup> *Microl. cap. 43.*

<sup>2</sup> *Jaffé, Monum. Gregor. (Berol. 1865) p. 305 sqq.*

<sup>3</sup> *R. N. XIV, 618.*

Traditionen gegenüber dem Verfall der unglücklichen Zeiten des vorhergehenden Jahrhunderts, und eines Wiederherstellens der einheimischen, specifisch römischen Gebräuche gegenüber dem Eindringen fremder Neuerungen, die eine Folge der „teutonischen“ Oberherrschaft gewesen.

Wie weit diese Restauration gelang, und auf was alles sie sich erstreckte, können wir zur Zeit nicht angeben, obgleich wahrscheinlich eine umsichtige, wohlgeleitete und wohlinformirte Erforschung der so lange Zeit vernachlässigten liturgischen Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts einiges Licht auf dunkle Materien zu werfen berufen sein dürfte.

Die Nachfolger Gregors VII., zumal Urban II. und Paschal II., waren zwar Erben der Ideen Gregors in Bezug auf den Ringkampf zwischen Kirche und Staat, oder besser zwischen Papstthum und Kaiserthum, und führten ihn unter den Leiden der Verbannung und vielen Calamitäten einem glücklichen Ende entgegen. Aber diese Päpste waren nicht vom Geschlechte jener Männer, welche die Anfänge der großen römischen Regeneration in Liturgie und Disciplin mit soviel Enthusiasmus inauguriert hatten. Sie waren auch keine Römer, sondern Cluniacenser, Burgunder. Außerdem hatten inzwischen die Zeiten sich geändert, und die erzwungene häufige und dauernde Abwesenheit der Päpste von Rom von Urban II. bis zu Clemens III. (etwa 1088—1187) war an sich schon ein Umstand, welcher ganz geeignet war, die Reinheit der alten römischen Liturgie in Gefahr zu bringen. Es kann daher keineswegs überraschen, wenn Abälard einige Jahrzehnte später, indem er von der Psalmodie und Officiumsordnung der römischen Basiliken spricht, bezeugt, wie wir oben<sup>1</sup> sahen, daß um 1140 nur in der Lateranensischen Basilika die altrömische Officiumsordnung noch in Geltung war<sup>2</sup>, während alle übrigen Kirchen ein „modernisirtes“ Officium angenommen hatten.

Die specielle Bedeutung aber des von Abälard abgelegten Zeugnisses für die Kenntniß der Entwicklung des römischen Officiums oder Breviergebetes liegt darin, daß nach seiner Aussage schon damals das Officium der „Romani Palatii Basilica“, d. h. der innerhalb des Lateranpalastes gelegenen päpstlichen Kapelle, vom Officium der großen Patriarchalkirche, Basilica Lateranensis oder Basilica St. Salvatoris, mit welcher der Palast verbunden war, thätiglich verschieden war.

Das Ceremoniale, redigirt von dem Canonicus Benedikt, welches sicher vor dem Jahre 1143 geschrieben wurde, ist ein Zeugniß dafür, daß man

<sup>1</sup> S. 306.

<sup>2</sup> Es ist sehr wohl möglich, daß dieses treue Festhalten der Canoniker des Laterans an der altrömischen Praxis auf die Neugründung oder Reformation dieses Collegiums, welche Alexander II. wohl unter Hildebrands Einfluß vollzog, zurückzuführen ist. Diese Restauration fand gerade zur Zeit statt, als die liturgische Wiederbelebung in Rom sich fühlbar machte, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der neu constituirte Clerus der Basilika, wie das ja bei neugegründeten Klöstern und Collegien der Fall zu sein pflegt, vom vorherrschenden Geiste der betreffenden Zeit und Verlichkeit durchdrungen, neuer an den ihm inspirirten traditionellen Principien festhielt als andere Corporationen und sich eine Ehre daraus machte, mit größter Sorgfalt die Vorschriften und Riten der speciell römischen Kirche auszuführen, wie man sie in den authentischen Officiumsbüchern fand (cf. *Ioh. Diac., Liber de Eccl. Lateran. apud Mabillon, Mus. ital. II, 568—569: Renovavit [Paschal II. bejw. Alexander II.] ordinem canonicum in ista ecclesia*).

großes Vertrauen in die neue Ordnung der Dinge setzte, welche der Triumph Innocenz' II. und seine Rückkehr nach Rom zur Folge gehabt hatte. Benedikt hat seine Materialien theils auf Grund eigener Beobachtung oder auf Grund authentischer Informationen, die er sich bei den competenten Beamten der Curie geholt, zusammengestellt; theils auch hat er ältere schriftliche Documente zu Rathe gezogen, „quod . . . per multa temporum spatia vidi, et a sapientibus Curiae audiui, et quod alii doctores in suis scriptis reliquerunt“<sup>1</sup>. Er richtet sein ganzes Augenmerk auf die großen pontificalen Feierlichkeiten, und seine Mittheilungen mindern daher mit nichts die Glaubwürdigkeit der Angaben Abälards.

Allein die erneuerte Festigkeit und Stabilität des Papstes in Rom war eben nur eine vorübergehende Erscheinung.

Der römische Ritus, wie er bis zum Ende des 11. Jahrhunderts am päpstlichen Hofe bestand, hatte einen wesentlich localen Charakter, war das Product localer Verhältnisse, Bedürfnisse und Umstände. Seine volle Entfaltung war abhängig von den Basiliken und Stationskirchen der Siebenhügelstadt, von denen bald die eine, bald die andere in feierlicher Procession besucht und zur Absingung des canonischen Officiums wie zur Feier des heiligen Opfers erwählt wurde. Diese Abhängigkeit des Ritus von den eigenthümlichen Verhältnissen der Kirchen Roms und von der Nothwendigkeit, zur vollen Entfaltung desselben in Officium und Messe ähnliche Verhältnisse zu schaffen und Stationsysteme zu combiniren, ward von den mittelalterlichen Bischöfen und Liturgikern sehr wohl erkannt und empfunden. Als man daher im 8. Jahrhundert den gregorianisch-römischen Ritus ins Frankenreich verpflanzte, ahmte man in vielen Bischofsstädten diesseits der Alpen gerade jenen Zug nach. Man schuf die Vorbedingungen, welche die feierliche Ausführung des genannten Ritus ermöglichen sollten, indem man z. B. in Mainz, Trier, Besançon und anderswo ein System von Stationskirchen erbaute, zu welchen der Clerus der Domkirche häufig mit dem Prälaten hinüberzog. So konnte man bis zu einem gewissen Grade wenigstens in den Bischofsstädten der Christenheit den Ritus, welcher sich in Rom vollzog, ebenfalls zur Ausführung bringen, mit dem Unterschiede natürlich, welchen die Verhältnisse der päpstlichen Curie gegenüber einem bischöflichen Haushalt und die Stellung eines Diöcesanbischofs gegenüber dem Vater der Christenheit schon naturgemäß mit sich brachten.

Außerdem waren die Riten der römischen Kirche durch die Anwesenheit des Papstes in der ewigen Stadt, mit dem Gefolge der Cardinäle und des ganzen Hofstaates, bestimmt, und dies weit mehr als die einer jeden andern Kirche durch die Gegenwart des Bischofs. Das sorgfältig gearbeitete Ceremoniale des Canonicus Benedikt war kaum fertiggestellt, als die Zeitumstände dasselbe vollständig unbrauchbar machten; und es ist sehr zweifelhaft, ob dasselbe, wenn je einmal, für mehr als ein, höchstens zwei Jahre, als praktische Anleitung für die Abhaltung des Officiums der Curie benutzt wurde. Guido von Castello, Cardinal vom hl. Marcus, dem das Buch gewidmet ist, ward im September 1143 zum Papste erwählt und starb schon im darauffolgenden

<sup>1</sup> Mabillon, Mus. ital. II, 119.

März. Sein Nachfolger Lucius II. hatte den Stuhl Petri bloß elf Monate lang inne. Diese beiden Päpste verbrachten ihr Pontificat in Rom. Aber ihr Nachfolger Eugen III. mußte gleich nach seiner Wahl heimlich und bei Nacht die ewige Stadt verlassen, um seine Person in Sicherheit zu bringen, und wurde außerhalb Roms consecrirt. Von dem langen Zeitraum der nächsten 42 Jahre verbrachten er und seine Nachfolger bloß sieben und ein halbes Jahr in Rom. Alexander III. war während seines langen Pontificates von 22 Jahren bloß etwa 20 Monate oder doch nur wenig mehr in Rom, und auch dies nicht in einem zusammenhängenden Aufenthalt, sondern in mehreren kurzen Abschnitten nach langen Zwischenräumen dauernder Abwesenheit. Der päpstliche Hof hatte keine bleibende Stätte, keinen festen Aufenthaltsort; sondern er hielt sich zum Theil, wie in der Regierungszeit Eugens III. und Alexanders III., jahrelang in verschiedenen Städten oder Klöstern Frankreichs, zuweilen in kleinen mittelitalischen Städten, als Viterbo, Anagni, Segni, Benevento, Velletri, zuweilen auch, wie zur Zeit Lucius' III. und Urbans III., in Oberitalien, zu Verona, auf.

Was konnte unter solchen Umständen anders erwartet werden als die Entwicklung eines Ritus bei der päpstlichen Curie, der als *Consuetudo Capellae Papalis* von den alten Basilikaltraditionen der großen römischen Kirche in manchen Stücken abwich? Und wenn schon vor den Tagen dieses Eryls die Wendung eingetreten war, und das *Officium der Romani Palatii Basilica*, d. h. der päpstlichen Hofkapelle, bereits begonnen hatte, sich als von dem *Officium der Lateranbasilika* verschieden oder unterschieden zu erweisen, so war es nunmehr unvermeidlich, daß diese Verschiedenheit noch größer wurde. Es ist gleichgiltig, ob das *Officium der päpstlichen Kapelle* mit demjenigen identisch war, welches in den Kirchen Roms, mit Ausnahme der Lateranbasilika, vorherrschte; jedenfalls stand es nun infolge der Zeitverhältnisse fest, daß Ritus und *Officium der päpstlichen Kapelle* ihren eigenen unabhängigen Entwicklungsgang nehmen mußten. Man hatte keine durch Alter geheiligten Ceremonien vor sich, fand sich nicht in Gegenwart ehrwürdiger Stätten und Erinnerungen, in welchen die päpstlichen Functionen als eine feste Regel mit mehr oder weniger Treue stets gehalten worden, hatte keine Ueberlieferung, die durch die großen Basiliken und die daran sich knüpfenden Ritualhandlungen großer Vorgänger repräsentirt war. Und zu Rom selbst mußte die Abwesenheit des Papstes, d. h. der Seele, des historisch belebenden Principes der alten römischen liturgischen Observanzen, die Autorität und Bedeutung der „ohne Papst“ gefeierten Riten und ihres auf andere Kirchen wirkenden Beispiels vermindern. War ja nunmehr das Ansehen einer „päpstlichen Function“ auf den Miß der Curie übergegangen, die sich nicht in Rom, sondern eben da fand, wo der Papst sich gerade aufhielt.

Wenn wir gern zugeben, daß eine Tendenz zu Neuerungen und eine Bewegung zu Gunsten von Aenderungen oder Bereicherungen des *Officiums* sich allgemach überall, namentlich in Frankreich, fühlbar machte<sup>1</sup>, so war doch

<sup>1</sup> Die neuen Orden der Prämonstratenser wie der Regularcanoniker im allgemeinen vertraten diese Tendenz, wie man aus einem Schreiben des Bischofs von Magelonne über St. Norbert bei Raoul von Tongern (prop. 7. *Hittorp* col. 1110)



auch in Italien das Schicksal der römischen Curie und der päpstlichen Kapelle schon für sich allein dazu angethan, den Ritus derselben als einen von dem römischen Basilikenritus verschiedenen zu gestalten und bei seinen unstätten Verhältnissen solchen Einflüssen zu unterwerfen, die eine Erneuerung und Modification begünstigen mußten.

Mit der Wahl Clemens' III. (December 1187) war der Papst wieder einmal dauernd der Stadt Rom wiedergegeben. Clemens und sein Nachfolger Cölestin III. (bis zum Januar 1198) verließen kaum je die heilige Stadt. Sofort finden wir auch einen neuen Versuch, das Ceremoniale der römischen Kirche in dem Rahmen der alten Traditionen zu reguliren, und zwar in dem *Ordo Romanus XII*, geschrieben, wenn nicht verfaßt, von Cardinal Cencius unter der Regierung des Papstes Cölestin III.<sup>1</sup> Aber die Zeit für eine Neugestaltung des Officiums durch Zurückführung auf die alte Basis war vorüber, wenigstens in Bezug auf die uns hier beschäftigenden Punkte. Die Päpste waren zwar nach Rom zurückgekehrt, aber in der Zwischenzeit und infolge ihrer langen Abwesenheit hatte sich der Ritus der päpstlichen Kapelle constituirt und war der entscheidende Factor in der Entwicklung und nun folgenden Geschichte des römischen Breviers geworden.

### III. Das 13. und 14. Jahrhundert.

Wir haben die Verhältnisse und Zeitumstände gesehen, unter welchen im Laufe des 12. Jahrhunderts das Officium der päpstlichen Kapelle oder der *Usus (Ordo, Consuetudo) Romanae Curiae* sich ausgebildet haben muß. Raoul oder Radulfus von Nivo, Decan von Tongern, der in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts schrieb, sagt uns, daß dasselbe seine Gestalt auf folgendem Wege erlangte: Die Cleriker der päpstlichen Kapelle nahmen, sei es auf die Autorität des Papstes hin oder auf eigene Faust, beständig Kürzungen vor und änderten häufig das Officium in einer Weise, die den Cardinälen besser zusagte<sup>2</sup>. Damit beschreibt der Decan von Tongern einen Proceß, welcher, wie das gedruckte Ceremoniale des Petrus Amelius, der *Ordo Romanus XV* bei Mabillon<sup>3</sup>, zeigt, noch zu seiner Zeit in der päpstlichen Kapelle vor sich ging, und, da in liturgischen Dingen vielleicht mehr

und im Breve Gelasii II. ad Richardum, praepositum de Springersbach, vom 11. Aug. 1118 ersieht. Vgl. „Katholik“ (1889) II, 525 und *Compte rendu des séances de la Commission royale de l'histoire IX* (Bruxelles, 5 Oct. 1844), 102—103.

<sup>1</sup> Derselbe ist im Vergleich mit dem des *Canonici Venebift* entschieden modernisirt. So ist u. a. die Vigilienfeier unter Wegfall der vor der Matutin üblichen Vigilien und selbst die diesbezügliche Terminologie geändert (vgl. die Festordnung *Assumptio u. s. w.* bei St. Peter in *Mabillon*, Mus. ital. II, 149. 151. 153. 174 sqq. und 207 sq. 210) *Venebift* ist sozusagen ein antiquarischer, Cencius ein praktischer, die neuen Verhältnisse berücksichtigender Ceremoniar.

<sup>2</sup> Nam olim, quando Romani Pontifices apud Lateranum residebant, in eorum capella servabatur Romanum Officium non ita complete sicut in aliis Urbis ecclesiis collegiatis. Immo Clerici Capellares, sive de mandato Papae sive ex se, Officium Romanum semper breviabant et saepe alterabant, prout Domino Papae et Cardinalibus congruebat observandum. Et huius Officii ordinarium vidi Romae a tempore Innocentii III. recollectum (*Radolph. Tungr.*, De can. observ. prop. 22 [ed. Hitrop. Paris. 1610], col. 1149°).

<sup>3</sup> L. c. p. 448 sqq.

aß auf irgend einem andern Felde „die Geschichte sich stets wiederholt“, so werden wir nicht fehlgreifen, wenn wir annehmen, daß derselbe Proceß statt hatte, als im 12. Jahrhundert der Usus Romanae Curiae, das *Officium Capellae Papalis*, sich ausbildete. Wenigstens ist das Resultat sicher, daß das *Officium* der päpstlichen Kapelle in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts kürzer war als jenes *Officium*, welches in den übrigen Kirchen Roms gehalten wurde, es war ein *Officium Romanum abbreviatum*. Und von diesem fand Hadulf zu Rom noch ein *Ordinarium*, ein Exemplar, welches aus den Tagen Innocenz' III. datirte.

Was dieser Form des römischen *Officiums* oder Breviergebetes den Erfolg sicherte, sozusagen sein Glück ausmachte und seine allgemeinere Verbreitung zur Folge hatte, war die Adoption desselben durch den neugegründeten Orden der Minderbrüder. In seiner ersten um 1213 geschriebenen Regel sagt der Patriarch dieser großen Schar von Religiosen<sup>1</sup> bloß: „Die Brüder, welche geistlich sind, sollen das *Officium* nach der Weise der Geistlichen beten . . . und die dazu nöthigen Bücher besitzen dürfen.“ In der zweiten (bzw. dritten) um 1223 geschriebenen Regel dagegen heißt es, sie sollen das göttliche *Officium* nach der Ordnung der heiligen römischen Kirche verrichten, mit Ausnahme des *Psalteriums*, sobald (oder soweit als) sie Breviere haben können; oder soll es heißen: zu dem Zweck, aus diesem Grunde sollen sie Breviere besitzen können?<sup>2</sup>

Bei den Lebensumständen und den Obliegenheiten der Franziskaner, ihrer unmittelbaren Aufgabe, sich äußern Werken der Predigt und Seelsorge u. s. w. zu widmen, war es ganz natürlich, daß sie, wenn ihnen zwischen kürzerer und längerer Form des *Officiums* die Wahl freigestellt war, ohne weiteres sich für die kürzere Form entschieden. Und in Wirklichkeit wählten sie denn auch das verkürzte *Officium* oder die Form, in welcher das *Officium* an der Kapelle oder Curie des Papstes gebetet wurde, sei es, daß dies der Wunsch des hl. Franciscus selbst gewesen, sei es, daß seine Söhne ihn so verstanden oder die Wahl zwischen längerem und kürzerem *Officium* der *Sancta Romana Ecclesia* nach eigenem Gutdünken trafen. Die Minderbrüder bedurften auf ihren vielen Reisen ein kleines Brevier, in welchem sich das ganze *Officium* vorfand, ähnlich denen, welches das Concil von Trier im Jahre 1227 vorschrieb: *Breviaria sua, in quibus possint horas suas legere, quando sunt in itinere*<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> *Omnes fratres, sive clerici sive laici, faciant divinum Officium, Laudes et Oraciones, secundum quod debent facere. Clerici faciant Officium et dicant pro vivis et pro mortuis secundum consuetudinem clericorum. Et libros necessarios ad implendum eorum officium possint habere. (Regula Minorum prima cap. 3 ap. Wadding, Annales Min. I, 68 [ed. 2. J. M. Fonseca, Romae 1731].)*

<sup>2</sup> *Clerici faciant divinum Officium secundum Ordinem sanctae Romanae Ecclesiae, excepto Psalterio, ex quo habere poterunt Breviaria. (Regula minorum, 2<sup>a</sup>, cap. 3. L. c. Annal. II, 65.)*

<sup>3</sup> *Blattau*, Statuta synodalia Trev. I (Trier. 1844) 4. *Roskovány* V, 57, mon. 119. Ueber *Breviaria portatilia*, wie sie auf dem Generalkapitel der Dominicaner in Mailand 1270 genannt werden (*Martène*, Thes. novus anecd. IV, 1757), oder *Brev. portiforia* (*portiphorium*), wie sie in England wenigstens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts heißen, vgl. *Ducange* sub h. v. und *Maskell*, Mon. rit. eccl. Anglie. I (2. ed.), xcix, wonach es schon um 1109 gebräuchlich gewesen (*portifer, portius*). Das Citat aus Ingolts gehört nicht hierher, da die *Historia Croylandensis* von Ingulphus ein Nachwerk des 15. Jahrhunderts ist.

Kurz, daß von den Franziskanern adoptirte Officium war nicht das der römischen Basiliken jener Lage, welches damals noch, wenigstens im Lateran, dem „Haupt und der Mutter aller Kirchen des Erdkreises“, ziemlich genau das alte Officium der römischen Kirche repräsentirte, jenes Officium Romanum, welches die ganze abendländische Christenheit erobert hatte.

Wie die oben angeführte Stelle mit den Worten „excepto Psalterio“ andeutet, hatten die Franziskaner bei Adoption des Breviarium Curiae bezüglich der Psalmenversion eine Ausnahme gemacht. In Rom hatte man das sogen. Psalterium Romanum, die erste Correction des hl. Hieronymus, die der Itala oder alten Version näher stand; in der übrigen Christenheit bediente man sich des sogen. Psalterium Gallicanum, der zweiten Verbesserung seitens des hl. Hieronymus. Dieses „gallitanische“ Psalterium verbanden nun die Franziskaner mit dem Cursus der Officien des Breviarium Curiae. Bald aber sahen sie sich genöthigt, weitere Aenderungen oder zweckmäßigere Anordnungen in dem neuen Breviere vorzunehmen. Die Arbeit geschah durch Haymo, den General der Minderbrüder, auf Befehl oder mit Gutheißung Gregors IX.<sup>1</sup> Dieses so revidirte, wir würden heute sagen, in verbesserter, durch Haymo und seine Mitbrüder besorgter Auflage erschienene Breviarium Curiae wurde laut Raoul von Longern<sup>2</sup> durch Papst Nikolaus III. (1277—1280), der dem Franziskanerorden angehörte, allen Kirchen Roms vorgeschrieben. Als die Päpste in Avignon residirten, wurde dieses „Breviarium Curiae“ auch dort in den Kirchen der Stadt und Diöcese eingeführt<sup>3</sup>. Allein es scheint, daß in Rom selbst die Laterankirche zäh an ihrem althergebrachten Officium festhielt, denn Papst Gregor XI. (1370—1378) verordnete in seiner Constitution „Etsi provide“, worin die Statuten des Collegiums der Canoniker an der Lateranbasilika festgestellt werden, es solle, „damit die Glieder sich dem Haupte conformiren, in der Lateranensis Ecclesia das Nacht- und Tagesofficium nach der Rubrik, dem Ordo oder der Sitte der heiligen römischen Kirche oder der Capella domini nostri Papae gesungen werden“<sup>4</sup>. Damit war also zum

<sup>1</sup> Observantia moderni Officii, quod in Breviariis vestris exacta diligentia correctum a Nobis (zu a nobis bemerkt Sbaralea: iussu Gregorii IX., sed opera Haymonis) ex statuto Regulae Vestrae juxta Ecclesiae Romanae morem, excepto Psalterio, celebrare debetis, sitis contenti perpetuo . . . vobis auctoritate praesentium indulgemus. (Breve Gregors IX. „Pio vestro collegio“ [7. Juni 1241] apud Sbaralea, Bullarium Franciscanum I [Romae 1759], 296. Vgl. das fast identische Breve Innocenz' IV. vom 20. Juni 1244 ibid. I, 344. Für Gregor IX. siehe auch Potthast, Reg. Pontif. no. 1128.) <sup>2</sup> De can. observ. prop. 22.

<sup>3</sup> Ordinamus atque constituimus, quod amodo universi et singuli clerici ac personae ecclesiasticae praedictae civitatis et dioecesis a consuetis Officiis liberi et immunes existant et pristinis veterum codicum rudimentis omissis . . . Officium divinum diurnum pariter et nocturnum dicere valeant iuxta ordinem, morem seu statutum, quo Ecclesia utitur et Curia Romana supradicta . . . in universis et singulis ecclesiis . . . quarum libri ex antiquitatis incommodo renovationis vel reparationis remedio indigent, illi, ad quos pertinet, emant seu fieri faciant libros convenientes et aptos, qui dictae Ecclesiae et Curiae Romanae usui congruant opportuno. (Statuta synodalia dioec. Avenion. et Decretum Benedicti Papae XII. 61 337 apud Martène et Durand, Thesaur. nov. anecd. IV, 557, 558. Roskovány V, 107. mon. 216.)

<sup>4</sup> Ut membra capiti se conforment, praesenti institutione decernimus, quod tam nocturnum quam diurnum in Lateranensi Ecclesia cum nota dicatur iuxta rubricam,

eritenmal officiell ausgesprochen, daß von nun an die *consuetudo* oder der *ordo Curiae sive Capellae papalis* als „*mos Sanctae Romanae Ecclesiae*“ zu betrachten sei und die Norm für andere bilde.

Seit dieser Substitution der altrömischen *Officiumsbücher* durch die „*libri moderni*“ und insbesondere infolge des Erils von Avignon war das alte römische *Officium*, als verschieden von dem im Laufe des 12. Jahrhunderts entstandenen, ein Ding der Vergangenheit. *Officium* nach der Ordnung der heiligen römischen Kirche, wie der hl. Franz von Assisi es nennt, konnte nunmehr kein anderes sein als die „Gewohnheit der Curie“, *consuetudo Romanae Curiae*. Die Geschichte der Substitution eines neuen Breviers war vergessen, und am Ende des 14. Jahrhunderts sagte man allgemein, daß niemand die Ordnung der heiligen römischen Kirche befolge als allein die Minderbrüder, noch war diese Ordnung, wie man glaubte, außer in den Franziskanerbüchern, anderswo zu finden. Der Grund hiervon schien sonnenklar, „weil der hl. Franciscus in seiner Regel vorschreibt, daß die Geistlichen seines Ordens das *Officium* nach römischer Ordnung sagen“.

Alein Männer, die wie Raoul von Longern einen Forschergeist besaßen und die öffentliche Meinung nicht so ohne weiteres hinnahmen, sondern einige Begriffe von Logik hatten und über die Dinge zu reflectiren pflegten, fanden bald heraus, daß die Thatsachen anders lagen. So behauptete er denn und stellte fest, daß die Franziskaner eben nur die *consuetudo Curiae* oder das *Officium* der *Capella papalis* angenommen hatten. Er stellte die Sache so dar<sup>1</sup>: „Wenn das genannte *Officium* der päpstlichen Kapelle der *ordo Sanctae Romanae Ecclesiae* genannt werden muß, dann haben die Franziskaner gethan, was ihre Regel befiehlt. Wenn aber . . . (*Sin autem*)“; hier bricht er ab, indem er den Minderbrüdern so viel Logik zutraute, die Schlüsse zu ziehen, falls die andere Alternative sich als die wahre erwiese.

Raoul war um so mehr geneigt, die Untersuchung über die Zulässigkeit der Behauptung der Franziskaner, sie seien die einzig wahren Beobachter des römischen *Ordo*, aufzunehmen, „als andere Nationen des *orbis romanus* direct von den römischen Kirchen und nicht von der päpstlichen Kapelle ihre Bücher und *Officien* erhalten haben, wie aus den Werken eines Amalar, Walafrid, dem *Micrologus*, der *Gemma* und anderer liturgischer Schriftsteller hervorgeht. So wollen wir denn einmal zusehen, ob die genannten Minderbrüder, welche einen besondern Gebrauch mit einer besondern Regel beobachten — *qui singularem usum cum regula servant singulari* —, oder ob die übrigen Nationen und Orden in ihrem *Officium* dem *Ordo* der heiligen römischen Kirche näher stehen<sup>2</sup>.

*ordinem sive morem sanctae Romanae ecclesiae, seu capellae domini nostri Papae. Officium vero beatae Mariae Virginis sine nota, aperte tamen et spatiosae proferatur. (Constitutiones Lateranenses cap. 1 apud Mabillon, Mus. ital. II, 577.)*

<sup>1</sup> Si dictum officium capellare debet dici *ordo Sanctae Romanae Ecclesiae*, fecerunt, quod regula iubet. *Sin autem* . . . (*De can. observ. prop. 22. Hittorp col. 1149 D*).

<sup>2</sup> *Aliae autem nationes orbis romani libros et officia sua habent e directo ab ipsis Ecclesiis Romanis et non a Capella Papae, sicut ex libris et tractatibus Amalarii, Walfredi, Micrologi, Gemmae et ceterorum de Officio divino scribentium colli-*

Man sieht, es handelte sich hier um eine lebhafte Discussion, um einen Streit, in welchem ein ziemlich starker Beisatz von Eitelkeit mit im Spiele war. Es galt, zu zeigen, wer sich als ein besserer Römer und kirchlich Gesinnter erwies. Raoul tritt zuerst in echt logischer Form und Folge an die Frage heran, geht dann aber zu Thatsachen über. Diese letztern sind für unsere Kenntniß des Unterschiedes der zweifachen Officiumsform von Wichtigkeit. Sie wurden aufgestellt zu einer Zeit, wo dieser Franziskaner-Curial-Gebrauch in lebendiger Uebung und in voller Blüthe stand, und wo es noch möglich war, denselben mit der lebendigen Praxis derjenigen Kirchen und Ordensgenossenschaften zu vergleichen, welche sich ebenfalls brüsteten, den Ordo ihres Officiums der heiligen römischen Kirche entlehnt, und die ihren Ruhm darein setzten, ihr Brevier oder Officium von der verehrungswürdigen „Mutter aller Kirchen der Stadt und des Erdkreises“, nämlich von der Lateranbasilika und der Peterskirche, empfangen zu haben.

Vor allem ist es wichtig, eine genaue Kenntniß derjenigen Stücke zu gewinnen, die man als Neuerungen der Franziskanerbücher gegenüber den altrömischen betrachtete. Denn dadurch werden wir erstens in Stand gesetzt, den wahren Charakter und die Bedeutung der vom heiligen Papst Pius V. ausgeführten Reform besser zu erkennen und gebührend zu würdigen; zweitens wird dies dazu dienen, jedem vagen Gedanken, als hätten die Aenderungen der Franziskaner irgendwie die Structur des Officiums und sein Wesen oder auch nur in einem hervorragenden Grade den Text desselben, insbesondere die ältern ursprünglichen Elemente dieses Textes, merklich berührt, allen Boden und Anhalt zu entziehen; drittens endlich dürfte, bei dem Mangel eines Ordinariums wie das, welches Raoul von Longern aus der Zeit Innocenz' III. sah, diese Betrachtung einiges Licht auf Gestalt und Charakter des Officium capellare werfen, das sich im Laufe des 12. Jahrhunderts ausgebildet hatte. Von dem Eifer des Decans von Longern für die Reinerhaltung der Liturgie dürfen wir schon voraussetzen, daß er nichts, was in dieser Beziehung von irgend welcher Wichtigkeit war, unberührt gelassen hat. In der That ist die Kleinlichkeit, um nicht zu sagen Trivialität, einiger seiner Ausstellungen ein genügender Beweis dafür.

Betrachten wir diese letztern zuerst. Man findet sie in der prop. XXII. der Schrift *De canonum observantia* <sup>1</sup>.

1. Im alten römischen Antiphonar stand ein besonderes Officium des hl. Nikolaus, des hl. Sebastianus und des hl. Mauritius, während sie in den neuen Büchern bloß das Officium de communi Sanctorum haben.

Es ist zu bemerken, daß diese Angaben Raouls nicht ganz genau sind und in den ältesten Handschriften ihre volle Bestätigung nicht finden. Sebastianus hatte schon in frühester Zeit ein eigenes Officium, Mauritius kam erst später hinzu, als die deutsch-gallischen, Meher oder Amalarischen Bücher in Rom Eingang fanden; der hl. Nikolaus kam zu größerer Verehrung erst unter Urban II. Interessant ist es, zu sehen, daß das Antiphonar von St. Peter im Corpus das Commune, im Anhang ein Proprium für St. Nikolaus hat <sup>2</sup>.

gitur evidenter. His praemissis videamus, an, dicti Fratres . . . an ceterae nationes et Religiosi magis appropinquant in divino Officio ad ordinem Sanctae Romanae Ecclesiae (prop. 22 l. c). <sup>1</sup> Bei *Hittory* col. 1150 sqq. <sup>2</sup> *Tommasi* IV, 27. 159.

2. Die Franziskaner haben die großen Responsorien zur Terz, Sext, Non in der Fastenzeit ausgelassen.

Auch diese Responsorialia magna, falls nicht Proces darunter zu verstehen, scheinen verhältnißmäßig späten Ursprungs gewesen zu sein<sup>1</sup>.

3. Statt die 18 bezw. 21 Psalmen der Sonntagsmetten auf die sieben Tage der Ostersoctav zu vertheilen, wie es der Ordo Romanus bestimmt, wiederholen die Franziskaner die ganze Osterwoche hindurch täglich zur Mette stets die drei ersten Psalmen.

4. Die eigenthümliche Auszeichnung der reichen und schönen Ostervesper, welche mit feierlichem neunmaligem Kyrie eleison begann, ist von den Franziskanern beiseite gesetzt worden.

Diese uralte, echt römische, um nicht zu sagen gregorianische Praxis der Ostervesper mit dem Zug zum Taufbrunnen, Responsorien und zuweilen doppeltem oder dreifachem Magnificat u. s. w. war im ganzen Mittelalter überaus beliebt; man findet sie in den römischen und außerrömischen Handschriften, auch im ersten römischen Ordo<sup>2</sup>. Amalar hat darüber ein eigenes Kapitel, worin er ihr Lob singt: *De glorioso officio, quod fit circa vespertinales terminos in paschali hebdomada in Romana Ecclesia*<sup>3</sup>. In Deutschland hatte sich diese „römische Vesper“ noch bis auf unsere Tage zu Köln und Trier erhalten.

5. Die Franziskaner haben auch die vielen Antiphonen zum Benedicite in den Sonntags-Laudes unterdrückt.

Hiermit ist entweder gemeint, was man triumphare Antiphonas nannte, Wiederholung der Antiphon nach einzelnen Versen der Psalmen und Cantica; es geschah ehemals fast bei allen Psalmen, später noch beim Benedictus und Magnificat an Festtagen; wahrscheinlicher ist jedoch, daß Raoul sagen will, die Franziskaner sagten allsonntäglich, im Sommer und Herbst, dieselbe Antiphon zum Benedicite, während das römische Antiphonar deren eine ganze Reihe zur Abwechslung für die verschiedenen Sonntage biete<sup>4</sup>.

6. Sodann haben sie an manchen Stellen verschiedene Antiphonen und Responsorien ausgelassen: in *diversis aliis locis diversae Antiphonae et Responsorialia*.

Gehen wir jetzt zu begründetern Klagepunkten über, so erweisen sich als wichtigere Beschwerden und als hauptsächlichste Gründe der Anklage gegen die *libri Franciscani novi* folgende:

7. Der Lateran und die übrigen Kirchen der Stadt Rom hatten, wie Raoul sagt, die vollständigen Sermonen, Homilien und *Passiones Sanctorum*

<sup>1</sup> Cf. *Amalar.*, *De eccles. off.* III, 4.

<sup>2</sup> *Mabillon*, *Mus. ital.* II, 36 sqq.

<sup>3</sup> *De ord. Antiph.* cap. 52. Auch das Antiphonar und Responsoriale von St. Peter im 12. Jahrhundert hat die erwähnte Praxis noch. Cf. *Tommasi* IV, 95.

<sup>4</sup> Bei *Tommasi* (IV, 142) findet man deren sechs für die Sonntage von Mitte October bis Advent. Vgl. auch *Ordo Rom.* XI, no. 75 (*Mabillon* l. c. p. 152). Daß aber die Cantica Benedictus und Magnificat, zuweilen auch Psalmen, noch oft mit Einschubung der Antiphonen zwischen den Versen und vor und nach dem Gloria gesungen wurden, ersieht man aus den citirten Antiphonen von St. Peter. *Tommasi* IV (p. 21: „*Hoc die antiphonamus*“), 27. 33. 36. 37. 47 sq.

in ihren Lectionarien<sup>1</sup>, und zwar in großer Zahl für die Lectionen der Matutin. Aber die Fratres minores sind der Kürze halber der Praxis der päpstlichen Kapelle gefolgt und haben diese Lectionen theils verkürzt, theils geändert, theils weggelassen; und oft lesen sie nur ein kurzes Stückchen aus der Chronik des Damascus oder dem Liber pontificalis: vel omiserunt vel alteraverunt et eorum modo abbreviato saepius legunt de Sanctis Chronicas Damasi vel ex Pontificali.

8. Der Apostolische Stuhl hat einige wenige Feste mit neun Lectionen als von der ganzen Kirche zu feiernde angeordnet. Was aber die Localfeste oder Localheiligen angeht, so hat er das der Competenz der betreffenden Diöcesanbischöfe überlassen. Daher haben alle religiösen Orden und alle Länder außer den allgemein vorgeschriebenen Heiligentesten nur noch einige wenige Officien ihrer Orts- oder Landes-Heiligen mit neun Lectionen, für den Rest der Heiligenteste haben sie nur drei Lectionen. Die Fratres dagegen haben heutzutage für alle ihre Heiligen und für die größern Octavtage stets neun Lectionen und kein Fest von bloß dreien (et nullos sub tribus). Daraus entsteht in ihrem Ordo officii eine große Unordnung wegen der so häufigen Translationen (ex qua observantia evenit in usu eorum continua perturbatio et magna confusio propter transpositiones, quas tam de Dominicis quam de Octavis faciunt), so daß von sechs Ortschaften oder Personen, die den Ritus derselben befolgen, kaum zwei in der Feier eines Heiligen mit neun Lectionen am gleichen Tage übereinstimmen. Alsdann führt Raoul weiter aus, wie die Franziskaner willkürlicher Weise eine ganze Menge von Heiligentesten, welche im altrömischen Calendarium und Officium nur drei Lectionen, vielleicht bloß eine Commemoration hatten, zu Festen von neun Lectionen erhoben und außerdem ihr Calendarium durch Einfügung zahlreicher Heiligen aus allen Ländern, vorzüglich aus Italien und dem Orient, unter demselben Ritus eines Officiums von neun Lectionen angefüllt hätten. Es ist nicht nöthig, den Einzelangaben des Decans hierin zu folgen.

9. Erwähnt sei nur noch, daß als ein besonderer Punkt statuirt wird, wie durch diese Unordnung die Lesung der Heiligen Schrift beim Officium fast ganz in Wegfall kam, indem die Legenden der Heiligen auf alle neun (bezw. drei) Lectionen vertheilt waren, am Ende gar noch auf die Capitula, und daß die Zusätze beim Ferialofficium, wie Bußpsalmen, Preces, Todtenofficium selten vorkamen (et septem Psalmos et cetera ferialia raro servant et sacram Scripturam omnimode in Officio negligunt et defunctis similiter in Officio eorum continuum praeiudicium faciunt).

Aus dem Vorhergehenden entnehmen wir:

a) Was das Officium capellare der päpstlichen Curie angeht<sup>2</sup>, so bestand sein Unterschied vom alten zu Anfang des 13. Jahrhunderts, vor seiner Adoption durch die Franziskaner hauptsächlich, wenn nicht gänzlich in der Substitution kurzer Abschnitte als Lesestücke an Stelle der langen Lesungen von mehreren Seiten und Blättern in den großen alten Lectionarien; diese

<sup>1</sup> Man findet ein solches erwähnt und beschrieben von Azvebo in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Vetus Missale Romanum Lateranense (Romae 1752).

<sup>2</sup> Cf. „capellam sequendo“ (Radulphus l. c. p. 1150 B), was sonst nicht beigelegt ist.

Lesestücke scheinen den jetzt im römischen Brevier befindlichen Abschnitten der Heiligen Schrift, Legende, Homilie, nicht unähnlich gewesen zu sein. Es ist wahrscheinlich, daß auch schon einige Antiphonen (und Responsorien) ausgelassen wurden, und namentlich, daß die oben unter Nr. 5 erwähnte Vereinfachung schon in der päpstlichen Kapelle ihren Anfang genommen hatte. Aber die Summe dieser Aenderungen und Auslassungen war selbst nach Raouls Bericht eine sehr geringe, eine wahrlich sehr unwesentliche Modification. Raoul führt nur noch an, daß Innocenz III. den Clerikern der Kapelle die Recitation der *Preces maiores* zumal in der Prim an den gewöhnlichen Tagen erlassen und auf die Fastenzeit beschränkt habe<sup>1</sup>.

b) Die Franziskaner dagegen erweiterten diesen Plan der Vereinfachung und kürzten die Lesungen noch mehr, so daß diese, wie man sich aus manchen Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts noch jetzt überzeugen kann, oft genug in einem zwei bis drei oder vier Zeilen umfassenden Stück aus dem *Liber pontificalis* oder aus dem *Martyrologium* bestehen. Doch auch hier muß eine Einschränkung gemacht und zur Ehrenrettung der Minderbrüder bemerkt werden, daß die Breviere mit den also verkürzten Lectionen zunächst in der Regel, wenn nicht immer, für die Reisen (*Officium in itinere*) oder für private Recitation bestimmt waren, wo man eben die großen Bücher nicht haben konnte. Im Convente oder Chore hatte man, wenigstens in der ältern Zeit, noch längere Lesungen. Dies geht aus Handschriften der Franziskanerbücher vom 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts hervor<sup>2</sup>.

c) Eine wirkliche und tiefgreifende Aenderung führten die Franziskaner mit dem oben unter Nr. 8 bezeichneten Vorgehen aus. Dem Anscheine nach war das eine sehr geringe Aenderung, nämlich eine Modification, die mehr das *Kalendarium* betraf, in Wirklichkeit war sie aber von großer Tragweite. Bis dahin waren die Feste der Heiligen zum größten Theil *simplicia* gewesen. Die Franziskaner machten sie alle zu *duplicia* und feierten die *simplicia* *more duplicium* mit neun Lectionen; außerdem fügten sie eine Menge neuer Heiligen hinzu, ebenfalls mit dem Range von Duplexfesten. Sodann vermehrten sie um ein Bedeutendes die Zahl der Octaven und erhoben jeden Tag der Octav zu einem *officium duplex*. Auf diese Weise gaben sie dem *Officium* der Tage *infra octavam* und der *dies octava* selbst einen Rang und eine Bedeutung, die bis dahin dem römischen Ritus völlig fremd gewesen war. Denn soweit das *Officium* der canonischen Tageszeiten in Betracht kam (von der Messe wird hier abgesehen), bedeutete wenigstens bis zum 12. Jahrhundert Octav im römischen Ritus bloß, daß man am achten Tage eine einfache Commemoration des Festes im *Officium* machte, dagegen während der sechs da-

<sup>1</sup> *Idem psalmi* (scil. poenitentiales) absolute incipiuntur . . . Deinde prostrando Kyrie eleison, *Preces maiores* cum Psalmo *Inclina Domine* . . . hoc autem officium dici debet post Primam . . . ut vidi notatum in quodam Ordinario Romano. Sed Innocentius III. mandavit suis capellaribus, ut solum in Quadragesima diceretur, et hoc sequuntur Fratres minores (*Radulphus* l. c. prop. 21, p. 1148 A).

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Cod. G. 10/122 der Kapitelsbibliothek zu Monza, ein *Breviarium ordinis minorum Fratrum secundum Consuetudinem SS. Romanae Ecclesiae* (Codex aec. XIII. exeuntis vel XIV. ineuntis in fol. Pergam.) in je zwei Columnen mit sehr langen Lectionen. Ein ähnliches zu Neapel soll noch älter sein.



zwischenliegenden Tage innerhalb der Octav (dies infra octavam) gar keine Erwähnung des Festes oder der Octav im Officium zuließ<sup>1</sup>. Ähnlich wie es jetzt mit der hl. Agnes der Fall, deren Fest am 21. Januar gefeiert wird, und deren am 28. (wo in den alten römischen Büchern octava S. Agnetis steht) bloß in Vesper und Laudes mit lectio IX (XII) in der Mette Erwähnung geschieht, während vom 22. bis 27. gar keine Rücksicht auf sie genommen wird. Dies ist eine Octav de Sanctis im altrömischen Sinne.

Das Resultat aller dieser Festerhöhungen und Zufügungen von Octaven mit Duplexrang bezw. Vermehrung der officia novem lectionum war dieses, daß das Ferialofficium nur höchst selten mehr recitirt wurde, und damit auch die Abbetung des ganzen Psalters in einer Woche unmöglich war. An Ferialtagen und an Festen trium lectionum betete man die Metten aus dem im Psalterium (currente Psalterio) angegebenen Nocturnum, ebenso in der Vesper die Ferialpsalmen; in den Officien von neun Lectionen sagte man die Psalmen de Communi Sanctorum, die somit in einer Woche fünf- bis sechsmal als die gleichen wiederkehren konnten<sup>2</sup>. Daher klagt Raoul, daß die Franziskaner selten mehr die Nocturnalpsalmen der betreffenden Tage beteten<sup>3</sup>. Ebenso war die Lesung der Heiligen Schrift auf ein Minimum reducirt, da man an den Festen und Octavtagen der Heiligen auch die Lectionen der ersten Nocturn, die sonst de Scriptura occurrente zu nehmen waren, aus den Legenden oder Sermones für das betreffende Fest entnahm.

Es ist hieraus ersichtlich, daß das Brevier selbst, abgesehen von den Lectionen und sehr wenigen Antiphonen und ähnlichen kleinern Stücken, hauptsächlich das ganze Material enthielt, welches bis dahin auf verschiedene Bücher, Antiphonarium, Psalterium, Collectarium u. s. w. vertheilt gewesen war. Die Aenderung lag also nicht im Inhalt des Buches, sondern in der Weise und Ordnung, wie man in *praxi* das Officium betete, recitirte oder sang. Im römischen Ritus kam vor der Adoption desselben durch die Franziskaner in der Regel der ganze Inhalt der Officiumsbücher im Laufe eines Jahres zum Vortrag und wurde ganz durchgebetet; alle Psalmen sehr oft gesagt, die sämtlichen Bücher der Heiligen Schrift ihren Hauptbestandtheilen nach bezw. Commentare dazu gelesen. In den Händen der Franziskaner ward das wirklich zu betende Officium größtentheils auf das Commune Sanctorum mit etwa einigen legendarischen Lectionen beschränkt, ein großer Theil des Inhalts der Officiumsbücher wurde niemals gebetet.

Um nicht einen falschen Begriff von der durch Einführung der *libri Franciscani et novi*, worüber Raoul<sup>4</sup> klagt, entstandenen Veränderung auf-

<sup>1</sup> Iuxta Romanam auctoritatem nullorum Sanctorum Octavas observare debemus, nisi unde certam aliquam traditionem a sanctis Patribus habemus. Eorum quoque, quorum Octavas celebramus, nullam cotidianam mentionem per interiacentes dies agimus, quia nullam auctoritatem inde habemus (Microl. cap. 44: De Octavis Sanctorum. *Hittorp* col. 758 C).

<sup>2</sup> In festo cuiuslibet Sancti trium Responsoriorum Nocturnum non dimittimus; Sancto tamen Invitatorium, Responsorium ad matutinales Laudes et aliud usque ad finem Missae concedimus. Reliqua (also namentlich die Vesper) de ferialibus (Microl. l. c.). <sup>3</sup> Unde raro propter hoc Nocturnum dicunt (prop. 22, col. 1150 C).

<sup>4</sup> Unde hodie in Roma omnes libri sunt novi et Franciscani (l. c. prop. 22, col. 1161 D), nämlich seit der Majregel Nikolaus' III.

kommen zu lassen, muß man demnach festhalten, daß, abgesehen von den Lesungen der Matutin, die Verschiedenheit des Neuen und Alten nicht sowohl im Inhalt des Buches (Breviers) lag als vielmehr in dem Mechanismus, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, in der verschiedenen Art und Weise seines Gebrauchs oder, wenn wir so sagen dürfen, des praktischen Nichtgebrauchs eines beträchtlichen Theils.

#### IV. Erweiterungen und Zusätze.

Während die im vorstehenden unter a) und b) geschilderten Vorgänge eine Verkürzung und Vereinfachung des römischen Officiums in seiner tatsächlichen Ausföhrung zur Folge hatten, lief parallel damit eine andere Strömung, welche ein entgegengesetztes Resultat herbeiföhrte. Die Aenderungen, welche diese Tendenz im Breviergebet schuf, waren Vermehrungen des täglichen Gebetspensums durch Hinzufügung von neuen Elementen zum alten römischen Cursus. Dieser Zuwachs bestand theils aus subsidiären Officien, wie Officium de beata Maria Virgine oder Officium defunctorum, theils aus besondern Gebeten wie Bußpsalmen, Gradualpsalmen, endlich aus den metrischen Hymnen sowie kleinern Schlußgebeten zu Ehren der Heiligen oder des Königs der Heiligen wie der Commemoratio crucis et suffragia Sanctorum.

Was zunächst die Hymnen betrifft, so hatten dieselben in Mailand, wie es scheint, zuerst durch St. Ambrosius ihre Verwendung beim Officium gefunden. Nach einigen Stellen in den Schriften der Väter des 5. Jahrhunderts<sup>1</sup> waren damals wenigstens einige im kirchlichen Officium Oberitaliens gebraucht. Der hl. Benedikt schreibt in seiner Regel, Kap. 9 ff., für jedes canonische Officium einen Hymnus (Ambrosianum) vor. Während die Mönche und Nonnen laut den Regeln des hl. Benedikt, des hl. Cäcarius und Aurelian die Hymnen schon beim Officium sangen, nahm das Concil von Braga auf der iberischen Halbinsel im Jahre 563 eine ablehnende Haltung ein, indem es sich dabei an die Bestimmungen des Concils von Laodicea (um 361) angeschlossen: Placuit, ut extra psalmos vel canonicarum scripturarum novi et veteris testamenti nihil poetice compositum in ecclesia psallatur, sicut et antiquis canonibus statutum est<sup>2</sup>. Bald darauf aber erließ das zweite Concil von Tours im Jahre 567 eine entgegengesetzte Bestimmung und sprach sich zu Gunsten der authentischen Hymnen aus: Licet hymnos Ambrosianos habeamus in canone, tamen, quoniam reliquorum sunt aliqui, qui digni sunt forma cantari, volumus libenter amplecti eos praeterea, quorum auctorum nomina fuerint in limine praenotata<sup>3</sup>. Die Abneigung, metrische Hymnen beim Gottesdienst zuzulassen, scheint sich in Spanien behauptet zu haben. Daher schritten die Väter des berühmten vierten Concils von Toledo im Jahre 633 energischer ein<sup>4</sup>. Es seien, sagt das Concil, Hymnen zu Ehren

<sup>1</sup> S. Coelestini Pap. I. Sermo in Conc. Rom. apud Migne I. c. L, 457. *Fausti* Rhag. Ep. ad Grat. (Migne I. c. LVIII, 854). *Gennad.*, De script. eccl. cap. 94.

<sup>2</sup> Can. 12 apud Hardouin, Coll. Conc. III, 351. *Hejese*, C. G. III (2. Aufl.), 19.

<sup>3</sup> Can. 23 apud Hardouin I. c. p. 365. *Hejese* a. a. C. S. 22.

<sup>4</sup> Hardouin I. c. III, 583. Can. 13: Et quia nonnulli hymni humano studio

Gottes und zum Preise der Apostel und Martyrer im Gebrauch, namentlich solche von den hl. Hilarius und Ambrosius. Wollte man diese verwerfen, wie einige unter dem Vorwande thun, daß man in der Kirche oder Liturgie nichts als die heilige Schrift verwenden dürfe, so müsse man auch das Gloria Patri, Gloria in excelsis und viele Lesungen verwerfen. Zu Rom fanden gleichwohl die metrischen Hymnen oder Ambrosiani noch immer keine rechte Stelle im Officium des Säkularklerus. Und bei der Einführung des römischen Officiums im Karolingerreiche verschwanden sie auch eine Zeitlang aus den deutschen und gallischen Domkirchen. Denn das Officium, welches die Schriften des Amalar von Metz oder Trier und die Lyoner Autoren zu Anfang des 9. Jahrhunderts bieten, kennt sie nicht.

Es dauerte indes nicht gar lange, so führte man sie wieder ein. Denn in dem um die Mitte des 9. Jahrhunderts geschriebenen Supplement zu Amalars viertem Buch *De officiis ecclesiasticis*, welches Mabillon veröffentlicht hat, heißt es, der Säkularklerus ahme die Mönche durch Adoption der hymni Ambrosiani nach, wie andererseits die Mönche einiges aus dem Officium des Säkularklerus adoptirt hätten<sup>1</sup>. Der praecipitor Germaniae, Hrabanus Maurus († 856), konnte bereits schreiben, die fromme Gewohnheit, Hymnen beim Officium zu singen, sei im Auenlande allgemein<sup>2</sup>. So waren denn die Hymnen wieder im allgemeinen legitimirt.

Dennoch blieben sie vom feierlichen Officium der römischen Basiliken noch lange Zeit ausgeschlossen, obgleich die Mönche daselbst, wenn sie für sich ihr Officium sagten, die der Benediktinerregel entsprechenden Hymnen nicht werden ausgelassen haben. Dies läßt sich wenigstens unter einem Analogie-Rückschluß auf frühere Zeiten aus einer Rubrik des von Tommasi herausgegebenen Responsoriale von St. Peter (12. Jahrhundert) vermuten, wenn man damit Aeußerungen aus den vorhergehenden Jahrhunderten zusammenhält<sup>3</sup>. Der

in laudem Dei atque Apostolorum et Martyrum triumphos compositi esse noscuntur, sicut hi, quos beatissimi doctores Hilarius atque Ambrosius ediderunt: quos tamen quidam specialiter reprobant, pro eo quod de Scripturis sanctorum Canonum vel apostolica Traditione non existunt. Respuant ergo et illum hymnum ab hominibus compositum, quem quotidie publico privatoque Officio in fine Psalmorum dicimus etc. Sicut igitur orationes, ita et hymnos in laudem Dei compositos nullus vestrum ulterius improbet, sed pari modo Gallia Hispaniaque celebret; excommunicatione plectendi, qui hymnos reicere fuerint ausi.

<sup>1</sup> Sicut mos est monachis nobiscum . . . sic nos solemus eos imitari in Ambrosianis hymnis (Supplem. ad Amalar. IV, 48 apud Mabillon, *Vetera Analecta* [ed. Paris. 1723], p. 99; cf. *Walafrid. Strabo*, De reb. eccles. cap. 25 bezw. 24).

<sup>2</sup> Hymni ex eius (sc. S. Ambrosii episcopi) nomine Ambrosiani vocantur, quia eius tempore primum in Ecclesia Mediolanensi celebrari coeperunt; cuius celebritatis devotio dehinc per totius Occidentis Ecclesias observatur (*Hrab. Maur.*, De inst. cleric. II, 49 [*Migne* I. c. CVII, 362]).

<sup>3</sup> In choro hunc hymnum (scil. Nunc sancte) non dicimus, sed in aliis Orationibus decantamus (*Tommasi* ed. *Vezzosi* IV, 168). Tommasi sagt (a. a. O.) mit Rücksicht auf Ulrich (Consuet. Cluniac. II, 52), der von Hymnarien der römischen Kirche im 11. Jahrhundert spricht, und auf eine Inschrift vom Jahre 902 (l. c. p. 358), welche von Hymnarien einer römischen Kirche redet, man werde annehmen müssen, daß in einigen Kirchen der ewigen Stadt, zumal den Klöstern, möchten wir beifügen, die Hymnen beim Officium gesungen wurden, während der Säkularklerus der großen Basiliken bei der alten hymnenlosen Ordnung blieb.

Micrologus des Bernold von Konstanz sowie die Ordines Romani des Benedikt und Cencius reden nicht von Hymnen.

Im 12. Jahrhundert waren aber nach Ausweis des genannten Responsoriale et Antiphonarium von St. Peter wenigstens einige Hymnen, wie Nunc sancte zur Terz, Te lucis zur Complet, Veni Creator zur Pfingstvesper in Gebrauch<sup>1</sup>. In der Kirche von Lyon, welche sich rühmte, den am Ende des 8. Jahrhunderts adoptirten römischen Ritus reiner als andere zu bewahren<sup>2</sup>, verhielt man sich noch längere Zeit ablehnend, und selbst als man in Rom, nach Ausweis der Breviaria Curiae des 14. Jahrhunderts und laut Zeugniß des Raoul von Tongern (prop. 13), den Gebrauch, metrische Hymnen beim Officium zu singen, bereits allgemein adoptirt hatte<sup>3</sup>, beschränkte man sich in Lyon und Bienne, wie aus Mabillons Commentar zum Ordo Romanus ersichtlich, bis in die letzten Jahrhunderte darauf, einen Hymnus zur Complet zu singen, während in den übrigen Horen von der Mette bis zur Vesper keine Hymnen vorkamen<sup>4</sup>.

Die Breviaria secundum Consuetudinem Romanae Curiae aus dem 13. und 14. Jahrhundert haben sämtlich zu jeder Hore einen Hymnus, und zwar im Psalterium per hebdomadam und im Officium de Tempore mit sehr wenigen Ausnahmen die jetzigen in der Gestalt, wie sie vor der „Correction“ Urbans VIII. im Brevier des hl. Pius V. stehen. Für die Heiligensäfte sind manche darin zu finden, die jetzt im römischen Brevier fehlen, übrigens auch von geringer Bedeutung sind. Die schönen alten ambrosianischen Hymnen wie Veni Redemptor gentium (oder Intende qui regis Israel) vor Weihnachten, Deus Creator omnium, Polique Rector vestiens in der Vesper; Illuminans Altissimus zu Epiphanie in der Mette, Clarum decus ieiunii und der Complethymnus Christe, qui lux es et dies und andere mehrere, die in Deutschland, England, Frankreich und Italien vom 9. oder 10. bis zum 16. Jahrhundert im Gebrauch waren, scheinen im Officium capellare oder Curiae Romanae nach Ausweis der Franziskanerbreviere des 13., 14. und 15. Jahrhunderts niemals gebräuchlich gewesen zu sein. Nach einer Bemerkung Raouls scheint übrigens betreffs der Hymnen viel Unsicherheit geherrscht zu haben<sup>5</sup>. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war nach Aus-

<sup>1</sup> Tommasi l. c. p. 54. 114. 168.

<sup>2</sup> Reverenda concilia Patrum decernunt nequaquam plebeios psalmos in Ecclesia cantandos et nihil poetice compositum in divinis laudibus usurpandum (Agobard, Ad Cler. [Migne l. c. CIV, 327]).

<sup>3</sup> Schon im Ordo Romanus XIII, der bald nach Gregors X. Wahl und Krönung niedergeschrieben wurde (1271), ist wiederholt auf das Breviarium scil. Curiae Rücksicht genommen und dessen Ordnung, also auch die Hymnen desselben, als das päpstlichen Junctionen zusagende Officium bezeichnet (Mabillon, Mus. ital. II, 233 sqq.). Mehrfach sind ausdrücklich Hymnen erwähnt l. c. p. 239 sq.

<sup>4</sup> Mabillon l. c. II, cxxviii. Für weitere Einzelheiten über Verfasser, Rhythmus und Werth der jetzt im Brevier befindlichen Hymnen gestatte man uns, der Kürze halber auf unsern Artikel „Hymnus“ im Kirchenlexikon von Wefer und Wette (VI, 2, 523 ff.) zu verweisen. Vgl. die im Anfang citirten Werke von Meyer, Chevalier und Pataffol (S. 166—180).

<sup>5</sup> De hymnis autem metricis valde curandum est, ne cantentur aliqui nisi approbati et editi . . . Reprobi autem ut plurimum nosci possunt, vel quia non sunt generales, vel quia metrum habent corruptum (prop. 13, Hittoy col. 1126 A).

weiß des Ordo Romanus XIII der Gebrauch, Hymnen bei den canonischen Horen zu singen, in Rom bereits so feste Regel geworden, daß der hl. Thomas von Aquin, als er das Officium Corporis Christi im Auftrage des Papstes Urban IV. († 1264) verfaßte, auch Hymnen für die Hauptofficien componiren mußte; nämlich für Vesper, Mette und Laudes, deren Hymnen nach römischem Gebrauch je nach den Wochentagen oder Festzeiten oder dem Ritus des Heiligentages wechseln, während die der kleinern Horen (mit Ausnahme der Terz an Pfingsten) stets die gleichen sind.

Was die übrigen Zusätze anlangt, so sind auch diese fast ausnahmsweise nicht römischen Ursprungs, so der Brauch, das sogen. Athanasianische Symbolum „Quicumque“ zur Prim des Sonntags zu beten, die Suffragia oder Commemorations communes in Vesper und Laudes. Das Officium Beatae Mariae Virginis in Sabbato und das täglich zu betende Officium parvum B. M. V., das an gewissen Tagen zu verrichtende Officium für die Verstorbenen<sup>1</sup>, die Bußpsalmen mit Litanei und die Gradualpsalmen in der Fastenzeit waren zumeist Gebete, welche in den Klöstern (Cluniacenser, Kartäuser, Cistercienser) als gemeinschaftliche Andacht den Mönchen oblagen. Dies ersieht man aus den Ordinarien bei Martène (De antiquis Ecclesiae monach. ritibus). Seit dem 12. und 13. Jahrhundert fanden sie in Rom Eingang, wie die spätern Ordines Romani und die Constitution Gregors XI. bei Mabillon (Musaeum italicum II) darthun. Wie man aus Raoul von Tongern entnehmen muß, waren alle diese Stücke so ziemlich überall in Übung, wenn auch nicht alle als Verpflichtung galten<sup>2</sup>. Die sogen. Marianischen Schlußantiphonen kamen zunächst nur in der Form des Salve regina zur Complet hinzu, wie wir aus einer Verordnung Gregors IX. ersehen werden.

Die Privatandacht frommer Priester und Ordensleute begnügte sich aber mit diesem allem noch nicht, sondern fügte dem genannten Gebetspensum noch weitere Officien hinzu, wie das Officium von allen Heiligen, das Officium vom heiligen Kreuze und das vom Heiligen Geiste<sup>3</sup>. Man findet daher noch

<sup>1</sup> Cf. Batifol, Hist. du Brév. p. 181—192. Wenn aber Herr Batifol behauptet, das Officium Defunctorum sei au temps d'Amalair (p. 188) oder à Rome au commencement du VIII<sup>e</sup> siècle au plus tard (p. 190) entstanden, so sucht man vergebens nach Beweisen dafür. Auch was S. 200, Note 1, von Raoul von Tongern gesagt ist, er schreibe dem Papste Innocenz III. l'introduction dans l'Office romain de l'Office quotidien de la Vierge et des défunts in prop. 20 et 21 zu, stimmt mit der mir zu Gebote stehenden Ausgabe des Raoul nicht überein.

<sup>2</sup> Officia mortuorum et Virginis gloriosae obligatoria sunt et ab omnibus servandae (prop. 20). Im Ordo Rom. XIII (Mabillon, Mus. ital. II, 282. 283. 240) war das Officium B. M. V. auch zu Rom zur Zeit Gregors X. obligatorisch. Laudabili multorum usu servantur etiam certis temporibus alia particularia officia ut psalmodum paenitentialem et gradualium, et in quadragesima totius Psalterii et si qua sunt plura (prop. 21, Hittorp col. 1145 et 1147).

<sup>3</sup> Vom hl. Ulrich sahen wir es oben bezüglich Allerheiligen und Lobtenofficium. Der Mönch Aelfinus von Newminster bei Winchester verfaßte in den Jahren 1012—1020 ein Officium S. Crucis für seinen Decan, den spätern Abt Aelfwin (Springer, Die Psalterillustrationen des frühen Mittelalters, im VIII. Bd. der Abhandlungen der philol.-historischen Klasse der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften [Leipzig, Hirzel, 1880]). Der hl. Edmund von Canterbury betete täglich außer dem Tagesofficium noch das der allerheiligsten Jungfrau Maria, das vom Heiligen Geiste und das Officium Defunctorum.

jetzt zahlreiche Bücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert, welche solche Officien mit dem der Mutter Gottes und der Verstorbenen, häufig mit dem Psalter, als eine Art Laienbrevier enthalten, ähnlich dem von Alkuin († 804) für Karl d. Gr. verfaßten, welcher zuerst zur Bezeichnung für ein solches Gebetbuch den Namen *Breviarium* verwendet<sup>1</sup>, der seit dem Ende des 11. Jahrhunderts für das kirchliche Officiumsbuch aufkommt, seit dem 12. und 13. Jahrhundert aber die bleibende Bezeichnung dafür geworden ist. Da die Ordnung der Officiumsbücher des 12. Jahrhunderts und die Anordnung der *Breviaria Curiae* des 14. und 15. Jahrhunderts in manchen Punkten voneinander abweichen und daher Personen, die in der Prüfung und Durchforschung liturgischer Handschriften nicht geübt sind, Schwierigkeit verursachen könnten, so gestatte ich mir, hier in der Anmerkung einige Einzelangaben anzufügen, welche für sie willkommen und von einigem Nutzen sein dürften.

Die freilich noch mangelhafte äußere Ordnung des *Breviarium Curiae* im 14. und 15. Jahrhundert war folgende<sup>2</sup>:

1. Während im 12. Jahrhundert noch zuweilen das Psalterium mit dem Texte der *Cantica biblica* nebst *Te Deum*, *Gloria in excelsis*, *Quicumque vult*, *Pater noster*, *Credo in Deum*, zuweilen auch der Allerheiligenlitanei den ersten Theil bildet, und die Gebete im *Collectorium* folgen, steht jetzt an erster Stelle das *Proprium de Tempore*, vom ersten Adventsonntage bis zum letzten Sonntage nach Pfingsten. Dasselbe beginnt in der Regel: *Incipit Breviarium secundum consuetudinem (usum, ordinem) Romanae Curiae* und enthält unter möglichst vielen Abkürzungen die Antiphonen, Versikel, Responsorien, Orationen und die kurzen Lectionen der *Laudes* und *Horas minores*. Zuweilen auch die Hymnen, falls diese nicht als gesonderter Theil nach dem Psalterium kommen (*Hymnarium*).

2. Darauf folgen mehrere Blätter mit Regeln für das Officium verschiedener Feste und Sonntage, zum Theil unsern „Generalt rubriken“ entsprechend.

3. Als dritter Theil kommen die Lesungen der Wette für das *Proprium de Tempore*, die zuweilen schon mit dem ersten Theil verbunden sind. Die Schriftlesungen der Sonn- und Wochentage nach Pfingsten kommen in der Regel erst später.

4. Dann folgt in einigen das Psalterium, das zuweilen auch am Ende des Bandes steht.

5. Hierauf: *Incipiant festivitates Sanctorum*, das *Proprium de Sanctis*, dem in der Regel gleich das *Communio Sanctorum* bis *Dedicatio Ecclesiae* inclusive folgt.

6. Zuweilen findet sich das Psalterium oder *Hymnarium* am Schluß.

7. Dazu kommen als Präliminarien das *Kalendarium* mit der *tabula paschalis* und *tabula festorum mobilium* und als Anhang das *Officium B. M. V.*, *Officium Defunctorum*, *Litanei* und besondere Gebete<sup>3</sup>.

Selbstverständlich sind alle diese Zusätze und Bereicherungen des Officiums, welche wir unter c) namhaft gemacht haben, mit Ausnahme des Sym-

<sup>1</sup> Es ist abgedruckt bei *Migne* l. c. CI. 1383—1416. Vgl. darüber und über weiteres das Wort und die Sache Betreffende *Vatissol* S. 194—198.

<sup>2</sup> Sie findet sich freilich nicht constant als dieselbe in allen Codices, sondern ist mitunter durch die verschiedene Stellung des Psalteriums zu Anfang oder in der Mitte modificirt.

<sup>3</sup> Vgl. die in unserem Artikel „Katholik“ (1891) I, 84 und 85 citirten Handschriften, denen wir noch ein paar Duzend beifügen könnten.

holum „Quicumque vult salvus esse“ und eines Theils der Hymnen nur lose angehängte Nachträge zum alten Grundstock oder Stamm des Officiums. Sie bilden keinen integrierenden Theil, noch weniger ein wesentliches Glied des Brevierkörpers und sind demselben daher auch nicht incorporirt; vielmehr da ein jedes dieser Stücke als ein ens separatum besteht, so sind sie auch als solche in äußerlich erkennbarer Weise ans Ende des Buches verwiesen und demselben, analog den urkundlichen Beigaben eines wissenschaftlichen Buches, als Appendix angefügt. Sie können daher auch thatsächlich von demselben abgetrennt und weggelassen werden, ohne daß dadurch eine Dislocation der Glieder des alten Brevierkörpers verursacht würde.

So haben wir denn die historische Uebersicht der Entwicklung des canonischen Officiums und der Stufen, auf welchen der *Usus Romanae Curiae* sich als Norm des Breviergebetes an Stelle des alten sogen. Officiums der römischen Kirche, *Ordo Romanae Ecclesiae*, substituirt hat, bis zum 14. Jahrhundert verfolgt. Es dürfte klar sein, wie diese Entwicklung sich schließlich gestaltete; nicht als ob darin eine Aenderung des Inhaltes stattgefunden, sondern es änderte sich vorzugsweise die praktische Verwendung desselben oder die Gebrauchsweise.

Es erübrigt nur noch, einige Einzelheiten in betreff der Gebetsorte und Festordnungen jener Zeit mitzutheilen.

#### Gegenstand der Aenderungen im einzelnen.

I. Schon der älteste *Ordo Romanus*, unter den von Mabillon herausgegebenen der erste, der zum Theil bis auf St. Gregor zurückgehen dürfte, enthält einige die Lectionen der Messe in der Karwoche betreffende Bestimmungen. Dieselben entsprechen der vom heiligen Ordenspatriarchen Benedikt für die Sonn- und Festtage festgestellten Ordnung, wonach in der ersten Nocturn Stücke aus Büchern des Alten Testaments, in der zweiten dagegen Reden der heiligen Väter (*Tractatus* vel *Sermones*), in der dritten Nocturn Stücke aus dem Neuen Testament, näherhin aus den Briefen des hl. Paulus und aus dem Evangelium (die betreffende evangelische Perikope der Messe) gelesen werden mußten. Das ist im allgemeinen die noch jetzt beobachtete Reihenfolge. Mit den Stücken des Neuen Testaments, seien es Briefe oder das Evangelium bezw. die Auferstehungsgeschichte, wurden laut Zeugniß des Hildegard (vgl. oben S. 273) auch Erklärungen seitens der Väter verbunden. Daher denn am Karfreitag, wo doch sonst in der dritten Nocturn Stücke aus dem Hebräerbriefe zur Verlesung kommen, der römische *Ordo* nach den Angaben über die Lesungen aus Jeremias die ganz allgemeine Bestimmung gibt: *Leguntur homiliae sanctorum Patrum ad ipsum diem pertinentes*<sup>1</sup>. Dementsprechend findet man in verschiedenen Codices des 8. und 9. Jahrhunderts, welche das *Lectionarium divini Officii* enthalten, am Karfreitage Homilien oder Sermonen für die dritte Nocturn vorgemerkt<sup>2</sup>. Zahlreiche andere Ordines des 8., 9. und 10. Jahrhunderts, so die von Gerbert in den *Monumenta vet.*

<sup>1</sup> *Ordo Rom.* I, n. 29—36. *Mabillon*, *Mus. ital.* II, 19—24. *Migne* l. c. LXXVIII, 951/954, wo auch der jetzige Ritus bezüglich des allmählichen Auslöschens der Kerzen nach den einzelnen Psalmen mit seiner ergreifenden Symbolik angeordnet ist.

<sup>2</sup> Man vergleiche außer den oben S. 277. 281. 286 bezeichneten Handschriften von Reichenau, München, Paris noch *Codd. S. Gall.* 225 und 446; *Cod. Aurelianens.* 131 und *Parisinus lat.* 2322. *Delisle*, *Catalogue de MSS. de J. Desnoyers* (Paris 1888) p. 10.

liturg. Alamanniae veröffentlichten und der von Köln (Dombibliothek), enthalten genauere Bestimmungen für die genannten Tage. Vergleichen wir sie mit solchen, die aus dem 12. Jahrhundert stammen, so ergibt sich:

a) Die Lectionen derjenigen Tage, an welchen für jede Lesung ein genau und bestimmt abgegrenztes Stück vorgeschrieben war, und zumal jene der Winternächte, wurden bedeutend verkürzt. In unserem jetzigen Officium der Tenebrä oder Metten des Karstages bilden 26 Verse aus des Jeremias Klageliedern die drei Lectionen der ersten Nocturn (9 Verse aus Kap. 3, 6 Verse aus Kap. 4 und 11 aus Kap. 5); ehemals, d. h. vor Gregor VII., umfaßten diese drei Lectionen nicht weniger als 89 Verse, also mehr als das Dreifache der jetzigen<sup>1</sup>. Ähnlich war es am Gründonnerstage und Karfreitage; und bezüglich der Reden St. Augustins und anderer sowie der Briefe Pauli gilt daselbe, wie wir aus Handschriften der Dombibliothek zu Köln, der Staatsbibliothek in München und der Stiftsbibliothek von St. Gallen und Einsiedeln ersehen<sup>2</sup>. In den obengenannten Canonen Gregors VII. sind zwar die Lectionen aus Jeremias und aus den Briefen Pauli noch etwas länger als jetzt, aber es hatte doch bereits eine sehr beträchtliche Verkürzung stattgefunden.

b) Einen weitern Unterschied zwischen der neuen Ordnung und dem frühern Lectionsplane finden wir in der Osterwoche. Nach dem ältesten Ordo Romanus<sup>3</sup> und dem Ordo legendorum der in der Anmerkung genannten Codices des 8., 9., 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts wurde in der Osterwoche die Apostelgeschichte gelesen, am Oster Sonntag außer einer Homilie auch ein Stück aus den Briefen des hl. Paulus; aber auch mit den Lesungen der Apostelgeschichte konnte noch eine Homilie über das Evangelium des betreffenden Wochentages der Ostersoctave verbunden werden. In dem genannten Canon Gregors dagegen beginnt die Lesung der Apostelgeschichte nicht mehr wie früher und wie schon zu Augustins Zeiten am Ostertag, sondern in ipsa die Octava sive Dominica in Albis. Im jetzigen römischen Brevier beginnt sie bekanntlich erst am Montagne nach dem Weißen Sonntage, während am letztern noch einige Stücke aus dem Kolosserbriefe in der ersten Nocturn stehen.

c) In den Ordinarien des 12. Jahrhunderts sind die Lectionen, wenn auch kürzer als zuvor, doch noch länger als jetzt, wie aus den weiter unten bezeichneten Handschriften und den im folgenden Abschnitte citirten gedruckten Angaben bei Mabillon, Gerbert und Amort ersichtlich ist. Während z. B. jetzt die drei Lectionen des Gründonnerstages aus 1 Kor. 11, 17—34 bestehen, wurde damals dieses Stück in zwei Lectionen gelesen, die dritte begann: „De spiritualibus autem“ (Kap. 12). Und in einem uns vorliegenden Breviarium secundum usum Curiae Romanae aus dem 13. Jahrhundert<sup>4</sup> sind die betreffenden Lectionen noch

<sup>1</sup> Cf. Ordo Rom. l. c. n. 36.

<sup>2</sup> Vgl. Codex 138 der Bibliothek des Metropolitankapitels zu Köln, einen Ordo Rom. aus dem Ende des 8. Jahrhunderts enthaltend. Ferner Codex S. Galli n. 225; ibid. Cod. 446 (X. saec.); Cod. Einsidlens. n. 5; Staatsbibliothek zu München Clm 14470, fol. 73 a, cf. 4564. Einen weitern aus Rheinau, der jetzt in Bern oder Zürich sein muß, hat Gerbert (Monum. liturg. aleman. II, 181—182) abgedruckt. Ähnliche Ordines, die zur Stütze unserer obigen Angaben dienen, sehe man bei Gerbert a. a. O. S. 168 bis 180. Für das 11. und 12. Jahrhundert ist der Ordo legendorum in den Codices 995 und 688 der Leipziger Universitätsbibliothek zu vergleichen, worin einige unbedeutende Varianten laut freundlicher Mittheilung des Oberbibliothekars, Herrn Dr. Förstemann. — Vgl. dazu den Codex 875 (12. Jahrh.) der großh. Hofbibliothek zu Darmstadt.

<sup>3</sup> Mabillon, Mus. ital. p. 28, n. 47.

<sup>4</sup> Biblioth. Beuronens. Cod. III.



kleiner als jetzt, bezügleichen in den Ausgaben des *Breviarium ad usum Rom. Curiae*. Venetiis 1479 et 1483<sup>1</sup>.

d) Die oben angezogenen Handschriften, insbesondere die Kölner, Münchener und St. Gallener, haben am Pfingsttage drei Lectionen de Actibus Apostolorum: 1. Cum compleverunt bis audivimus eos loquentes nostris linguis magnalia Dei; 2. Stupebant autem bis qui invocaverit nomen Domini, salvus erit; 3. Viri Israelitae audite bis quoscumque advocaverit Dominus noster. Da nun nach dem Canon 15 (Dist. 5 de consecr.) die Ordnung für Pfingsten seit Gregor dieselbe ist wie für den Oftertag, und laut Canon Sancta Romana Ecclesia durch ihn die Homilie am Ofterfeste an die Stelle der Lesungen aus der Apostelgeschichte getreten ist, endlich auch die bereits genannten und andere weiter unten bezeichnete Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts die Pfingsthomilie enthalten, so müssen wir schließen, daß auch der Pfingstsonntag seine Lectionsordnung von Gregor VII. erhielt.

II. Für die weitere Kenntniß des Reformwerkes sind wir auf eine Vergleichung zwischen den liturgischen Documenten angewiesen, die aus der Zeit vor Gregor VII. stammen, und jenen, die ihm im 12. und 13. Jahrhundert nachfolgen. Dahin gehören in erster Linie die *Ordines Romani XI et XII* bei Mabillon a. a. O. Sodann die Werke der liturgischen Schriftsteller jener Zeit, von Bernold von Konstanz oder Jvo, dem Bischof von Chartres, bis auf Raoul von Tongern. Die Ritualbücher der verschiedenen Orden und Congregationen, von Cluny, Farfa, Einsiedeln, Hirschau, St. Paul zu Rom, Karthäuser, Cistercienser und Templer, Prämonstratenser, Dominikaner u. a., können jedoch nur in beschränkterem Maße und mit Vorsicht verwerthet werden, da sie zuweilen mit Absicht, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Guttheilung der kirchlichen Oberbehörde, ihre besondern Ordensgebräuche beibehielten und römische Riten modificirten, wie ja auch manche Bischofskirchen ihre alten Gebräuche festhielten. Die Dominikaner nahmen die Pariser Liturgie an oder vielmehr die römische, wie sie sich auf fränkischem Boden zu der im 13. Jahrhundert ziemlich allgemein herrschenden Form entwickelt hatte. Wichtiger dagegen sind die Ritualbücher der Franziskaner, welche auf Geheiß ihres heiligen Stifters nicht das Brevier der römischen Basiliken, sondern das der Curia papalis annahmen, sowie die ihnen noch vorausgehenden, von Papst Paschalis II. im Jahre 1117 bestätigten *Statuta canonicorum regularium*; endlich einige im Anschlusse an das zehnte ökumenische oder zweite lateranensische Concil von 1139 durch Innocenz II. erlassene Verordnungen. Dieselben sind nach einer Handschrift des 12. Jahrhunderts nebst den genannten *Statuta* abgedruckt bei Eusebius Amort<sup>2</sup>. Bezüglich einiger wenigen Punkte ist auch der Brief Abälards an den hl. Bernhard von Bedeutung, insofern als darin mehrere Abweichungen des Cistercienserofficiums von dem der ganzen Kirche als „*Particulargebrauch*“ gebrandmarkt sind.

a) Das werthvollste Material bieten zahlreiche liturgische Handschriften verschiedener Länder, als Psalterien, Lectionarien, Antiphonarien oder Responsorialen und Hymnarien des 11. und 12. bezw. des 13. und 14. Jahrhunderts, insofern sich deren Herkunft mit Sicherheit ermitteln läßt. Wir haben eine große Zahl derselben theils durch persönliche Einsichtnahme an Ort und Stelle, theils auf ausführliche Angaben der besten Handschriftcataloge größerer Bibliotheken hin miteinander verglichen und der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt.

<sup>1</sup> Münchener Staatsbibliothek.

<sup>2</sup> *Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium* (Venetiis 1747) p. 338 sqq. 383 sqq. 932 sqq.

b) Besonders lehrreich sind in dieser Hinsicht ohne Zweifel die aus dem 10., 11. und 12. Jahrhundert stammenden Codices der Abtei Montecassino. Wie aus Herrgott<sup>1</sup> und den bereits angeführten liturgischen Sammelwerken von Martène und Gerbert ersichtlich, war Montecassino im Mittelalter, und zwar schon seit der Restauration durch Abt Petronax und Papst Gregor II. um 730, zu einem Vorposten der römischen Liturgie gegen das Andrängen der von Sicilien über Neapel her kommenden hellenisirten Tendenzen in Unteritalien gemacht worden. Das zu Rom von St. Benedikts Söhnen in den großen Basiliken gefeierte Officium ging in derselben Gestalt nach der Erzabtei über und, wie es scheint, eine Zeitlang sogar theilweise ohne die von St. Benedikt verordneten Modificationen, bis endlich die Bestimmungen der heiligen Regel auf Wunsch des Papstes wieder genauer eingehalten wurden.

Ein Vergleich der die Lectionen des Officiums enthaltenden Codices aus der Mitte des 11. Jahrhunderts mit jenen vom Ende des 11. oder Anfang und Mitte des 12. geben in dieser Hinsicht überraschende Aufschlüsse. Man vergleiche z. B. in der Biblioth. Cassinensis<sup>2</sup> die Codd. 100 u. 106 aus dem 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts mit den aus dem Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts stammenden Codd. 99 u. 101<sup>3</sup>; ferner Cod. 117<sup>4</sup> aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts mit dem sogen. *Breviarium magnum* aus dem Ende des 11. Jahrhunderts Cod. 110<sup>5</sup>, worin die Lectionen der Heiligen Schrift sowohl als der Homilien und Sermonen an den Sonntagen und Ferien das Jahr hindurch genau abgetheilt erscheinen und nach jeder so umschriebenen und verkürzten Lection das betreffende Responsorium. Ebenso ist es an Feittagen gehalten<sup>6</sup>, nur erscheinen die Passiones oder Legendas der Heiligen vielfach noch nicht in Lectionen abgetheilt. Die gleiche Anordnung findet sich in Coder 133 der Stadtbibliothek zu Douai, einer Handschrift des 12. Jahrhunderts, welche mit Ausnahme der Psalmen das ganze Officium der Sonn- und Ferialtage nebst den Heiligentagen enthält<sup>7</sup>. Endlich sind zu sehen in Band IV der Bibliotheca Cassinensis die Codices 229 und 230, besonders Seite 233 und 243<sup>8</sup>.

Uebrigens wäre, nach einigen Codices aus oberitalischen Klöstern zu urtheilen, die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß man schon im Laufe des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts begonnen habe, kurze Lectionen zu fixiren, was in einem Kloster, wo für alle regulären Uebungen eine bestimmte Zeit festgesetzt war, sehr erwünscht sein mußte. Es stand dem Abte zu, die Ausdehnung der Lectionen ein für allemal festzusetzen und so den Ordo Officii zu regeln, um aller Willkür vorzubeugen.

c) Noch ein Umstand verdient hervorgehoben zu werden, da er uns zeigt, wie man alte Lectionarien für die neue Ordnung zurechtete. In einer großen Zahl von Handschriften des 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderts in Deutschland und der Schweiz, Belgien und Frankreich fanden wir Bemerkungen von späterer Hand, meist aus dem 12. oder 13. Jahrhundert eingetragen, wodurch die ursprünglich langen und unbestimmten Lesungen des Officiums näher bezeichnet und abgetheilt sind. Man hat nämlich neben die langen Texte der Heiligen Schrift, Passionen, Homilien, Legenden oder Sermones einfach am Rande durch eine Ziffer bemerkt,

<sup>1</sup> *Vetus disciplina monastica*. Paris. 1724.

<sup>2</sup> Tom. II (1875), 403. 418. <sup>3</sup> p. 397. 413.

<sup>4</sup> Tom. III, 59. <sup>5</sup> III, 1—22. <sup>6</sup> L. c. p. 21.

<sup>7</sup> Cf. *Catal. général des manuscrits départ. VI* (Paris 1878).

<sup>8</sup> IV (Monte Cassino 1880). Der Coder 235 enthält auf S. 273 ff. die *Concordia Epistularum* von Peregrinus resp. Priscillian wie der *Codex Fuldensis* (ed. Ranke, Marburg. 1868). Cf. *Schepss, Priscilliani opp.* (Vindobonae 1889).

welches Stück von nun an für die erste, zweite und dritte u. s. w. bis neunte oder zwölfte Lection zu nehmen sei, während das andere weglieb. Man kann sich hiervon durch einen Blick in folgende Handschriften überzeugen: Codex latinus der Münchener Staatsbibliothek<sup>1</sup>. Dasselbst findet sich am Rande außer den Ziffern bei der Homilie auch zum Evangelium des Festes, welches ganz mitgetheilt ist, nach den ersten Sätzen am Rande die Bemerkung „Et reliqua“ von späterer Hand. Man darf hieraus wohl schließen, daß seit der Zeit, wo jener Zusatz gemacht wurde, die frühere Sitte (9. und 10. Jahrhundert), die ganze Evangelienperitope vor der Homilie zu lesen, aufgehört und dem jetzigen Brauche Platz gemacht hatte<sup>2</sup>. Der Codex 83 von Einsiedeln (12. Jahrhundert) enthält außer Antiphonen und Responsorien auch bereits verkürzte Lectionen, ist also ein *Breviarium magnum* wie jenes von Montecassino. Die Codices 89, 41 und 42 aus dem 11. Jahrhundert haben die Homilien sowie „*Sermones Patrum et Passiones Sanctorum*“ nach der alten Weise, wie es scheint im Anschlusse an einen *Ordo Romanus*, der den Bestimmungen Gregors VII. zu Grunde lag oder ihnen entnommen ist; so für die Osterwoche. In den zwei in der Note genannten St. Gallener Codices sind die Lectionen bereits mit den dazu gehörigen Responsorien je nach jedem Abschnitte eingetragen; aber diese Lesungen sind wenigstens noch doppelt so lang als jetzt. Auch müssen wir gleichfalls bemerken, daß der *Ordo Romanus XI* des Canonikus Benedikt von St. Peter im 12. Jahrhundert, welcher bei Mabillon<sup>3</sup> und Migne<sup>4</sup> abgedruckt ist, mit jenen Codices nicht immer übereinstimmt. Man wird daher wohl annehmen müssen, daß die Weise, wie man zu Rom am Ende des 11. bzw. Anfang des 12. Jahrhunderts das Officium gekürzt, nur im allgemeinen Nachahmung fand, indem man es in einigen Kirchen ganz beim alten ließ, in andern nach dem Vorgange des Papstes einiges kürzte, ohne sich streng an die Vorlage der *Curia papalis* zu halten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Clm n. 14629 in festo SS. Petri et Pauli (Handschrift des 10. Jahrhunderts), ferner Clm 14479 (XI. saec.), namentlich fol. 44 b.

<sup>2</sup> Vgl. Blatt 48 daselbst; ferner Clm 18091 (XI. saec.), fol. 67. 68. 69. 102 b bis 194 b; ibid. sermo 98 et 107. Dazu Clm 7953 (XII. saec.). Sobann Codex Vaticanus n. 3835 (VIII.—IX. saec.), sermo 15. 22. 24. 56. 57 und Cod. Vatic. 3836, sermo 19. Sobann Cod. lat. I, 2 in 4<sup>o</sup> 5 der fürstl. Wallerstein'schen Bibliothek zu Weihingen (10.—11. Jahrhundert) ein Passionale, wie es scheint, aus Trier stammend, weil vitae aliquot episcoporum Trevirensium enthaltend. Eben daselbst fol. 90—120 (dem 8. Jahrhundert angehörig), mit Vita S. Ambrosii a Paulino scripta, Vita S. Hieronymi, Passio St. Christophori und Passio SS. Gordiani et Epimachi. Man vergleiche dazu den Codex 436 der Stiftsbibliothek von St. Gallen und Cod. San. Gall. 412 aus dem 13. Jahrhundert. Auch Codex 11699 der Nationalbibliothek von Paris (fonds latin.), ein Lectionar von St. Germain aus dem 10. oder 11. Jahrhundert, mit den betreffenden Randbemerkungen, z. B. auf Folio 170. 171 ff. 177 aus dem 12. bzw. 13. Jahrhundert. Ferner Codex Aurelianens. 122 et 131 (XI. et XII. saec.) apud L. Delisle, Notice sur plusieurs manuscrits de la bibliothèque d'Orléans (Paris 1883) p. 14—15. 70 ss. Sobann Codex Einsidlens. n. 5 (X. saec.) p. 4. 41. 60 sqq. Cod. Einsidlens. n. 83 (XII. saec.).

<sup>3</sup> Mus. ital. II, 118 sqq.

<sup>4</sup> L. c. LXXVIII, 1030 sqq.

<sup>5</sup> Als Handschriften des 12. Jahrhunderts, welche bereits kurze, genau abgegrenzte Lectionen und zum Theil auch die Responsorien zwischen denselben aufweisen, verdienen noch besondere Erwähnung: Ein Pergamentblatt (n. IX) im Staatsarchiv zu Wiesbaden; sodann der Umschlag und Pergamenteinband des Codex illuminatus St. Hildegardis in der königl. Landesbibliothek zu Wiesbaden; ferner der Pergamentumschlag (12. Jahrh.) des Codex M. G. 101 im Staatsarchiv zu Koblenz und Codex 428 der Stadtbibliothek zu Trier in 12<sup>o</sup>, welcher bereits ein vollständiges Brevier enthält, doch anders geordnet als jetzt. Dazu Codd. XII und XIII resp. LXII zu Karlsruhe (Anfang des 13. Jahrhun-

## V. Gestaltung des Officiums am Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts.

Nach dem bisher Mitgetheilten können wir für die Form, welche das Officium der päpstlichen Kapelle und somit die Grundlage des Breviers erhalten, das folgende mit annähernder Sicherheit als die im 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts geltende Disciplin bezeichnen:

a) Das Wort Breviarium, welches bisheran zur Bezeichnung des Ordo officiorum per totam anni deursionem gebient hatte — eine Art ausführlichen Directoriums, worin nebst den Rubriken oder Regeln die Anfangsworte der zu recitirenden oder singenden Texte angegeben waren —, wurde nunmehr auf das Buch angewendet, welches als Plenarium das ganze Officium, alle Texte: Psalmen und Antiphonen, Lectionen und Responsorien, Hymnen, Versikel und Orationen, enthält. Früher wäre es nicht möglich gewesen, diese Texte in ein Buch zusammenzuschreiben, da die Lectionen ja die Gesamtbücher der Heiligen Schrift vollständig umfaßten; jetzt las man im Officium nur ein kleines Stück dieser Bücher, der Rest wurde im Refectorium oder abends zur lectio spiritualis vor der Complet gelesen<sup>1</sup>. Man brauchte somit jetzt nur das sonst Ungebedetete auszusprechen, die Lücken auszufüllen und zu ergänzen, ohne die Anordnung des frühern Breviarium oder Ordinarium zu ändern, so ergab sich ein Buch, welches das ganze Officium enthielt und doch eine Verkürzung, dem frühern gegenüber ein Auszug, „Breviarium“, war.

b) Die von alters her überlieferte Eintheilung des Psalteriums für die canonischen Tageszeiten einer Woche, Psalterium per hebdomadam dispositum (Sonntags neun bis zehn Psalmen für die Prim), sowie auch die ganze Structur des Officiums in der schönen, kunstvollen Abwechslung und Vertretung von Psalmen und Antiphonen, Hymnen und Versikeln, Lesungen und Responsorien nebst Orationen blieb unangetastet<sup>2</sup>.

c) Bezüglich des Officium de Tempore wurde vor allem das Kirchenjahr oder wenigstens die Adventsordnung in der jetzt gebräuchlichen Weise festgesetzt. Nach dem Ordo Romanus XI, n. 2, 5, 8 jedoch wurden die Psalmen der ersten Vesper sowie Laudes des ersten Adventssonntages und der ganzen Woche unter einer Antiphon: „In die illa stillabunt montes“, gesungen, ähnlich in den folgenden Wochen<sup>3</sup>; an Sonntagen noch das Te Deum; in der dritten Nocturn vor der Homilie des Evangeliums ward ein Stück aus

bers) und Codex 55 der königl. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart; ferner in St. Gallen Codices 427. 428. 436 und namentlich 416, letzterer als Brevier Antiphonen, Hymnen, Lectionen und Responsorien enthaltend. Cod. lat. I, 2 in 4<sup>o</sup> 7 der kais. Württembergischen Bibliothek zu Raibingen aus dem 11., wenn nicht gar 10. Jahrhundert, ein Benedictinerbrevier, hat ebenfalls schon genau abgetheilte kurze Lectionen. Ebenso der Codex XIV, 19 der Barberina zu Rom, welchen Dr. Ebner im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft (1892) S. 753 beschrieben hat. Ferner Cod. a. V, 24 des Stiftes St. Peter zu Salzburg (12. Jahrh.), ein ziemlich vollständiges Breviarium mit Ausschluß der Psalmen.

<sup>1</sup> So nach Radulph. Tungrens., De can. observ. prop. 11, und andern bei Martène und Gerbert a. a. O. Cf. „Revue bénéd.“, janvier 1894.

<sup>2</sup> Daher sagt der Ordo Romanus XI: Sicut mos est, sicut Ecclesia consuevit; so bei Mabillon l. c. p. 121.

<sup>3</sup> Cf. Mabillon l. c. p. 119. 121. 124.

den Briefen Pauli gelesen. Der erste der Advents-sonntage, deren jetzt nur vier blieben, sollte das Evangelium *Erunt signa*, nicht wie früher, wo fünf Advents-sonntage bestanden, *Cum appropinquasset* haben. Der *Micrologus* bekämpft das als eine Neuerung, indem er glaubt, daß der hl. Gregor d. Gr. in seinen Homilien nicht diese Ordnung eingeführt, sondern, ohne Rücksicht auf das Evangelium *Cum appropinquasset*, aus andern Gründen mit Uebergehung einzelner Stücke am zweiten Sonntage angefangen habe; indes bemerkt er naiv, er wolle mit diesem Einspruch der Autorität des Heiligen Stuhles in keiner Weise präjudiciren<sup>1</sup>. Die alte Ordnung mit fünf oder sechs Sonntagen ante Natale, welche man vielfach die mailändische und gallitanische genannt hat, ist nach dem *Micrologus* ebenso römisch und vielleicht älter als die jetzige, und sei von der Ankunft des Herrn zum Leiden in Jerusalem angewendet auf seine Ankunft in der Welt<sup>2</sup>. Man findet denn auch die vom *Micrologus* vertretene Ordnung noch in vielen Codices des 12. und 13. Jahrhunderts<sup>3</sup>. Von besonderem Interesse sind: in der *Bibl. Cassinensis tom. III* die Codices 110, 116 und 117, welche die römische Ordnung haben, und der *Ordo divini officii Canonicoorum Regularium*<sup>4</sup>. Der Verfasser der letztern (aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts) führt die römische Ordnung auf *Gelasius'* und *Gregors d. Gr. Sacramentarien* zurück, während er die Ordnung von fünf Sonntagen dem hl. Hieronymus bezw. dem Verfasser des *Comes* zuschreibt<sup>5</sup>, womit auch der *Micrologus* an obengenannter Stelle übereinstimmt.

d) Nach *Raoul von Tongern*<sup>6</sup> wurde auch die Ordnung der *Septuagesimalzeit* (*Mette, Vesper, Laudes*) sowie die Vertheilung der *Responsorien* (*Historia de Genesi*) auf die Sonntage *Sexagesimä* und *Quinquagesimä* erst in dieser Zeit endgiltig festgestellt, doch scheinen die Aenderungen an dem bis dahin Bestehenden hier nicht sehr bedeutend gewesen zu sein; es war mehr eine rationellere Anordnung und Vertheilung denn eine Neuschaffung. Für die Osterwoche kamen jetzt in die *Matutin* täglich dieselben Psalmen, während früher, wie *Raoul* sagt, „*haec hebdomada quasi pro una die computabatur*“, und täglich je drei Psalmen von 1—19 genommen wurden. So auch nach dem ersten römischen *Ordo* bei *Maillon a. a. D.* Ebenso wurde die ehemals dreifache *Ostervesper* jetzt vereinfacht (*prop. 16*). Am weißen Sonntag wurde mit der *Apostelgeschichte* begonnen. Von den *Quatembertagen* war bereits oben die Rede.

e) Wie schon mehrfach angedeutet, sind von jetzt ab in manchen liturgischen Büchern, sei es *Lectionarien* oder „*Brevieren*“, im *Officium de Tempore* die *Lectionen* als einzelne Abschnitte angegeben, nicht bloß unter Hinweis auf das Buch, welches zur Verlesung kommen sollte, sondern mit genauer Bezeichnung der Verse der Heiligen Schrift oder des Stückes der *Reben, Homilien, Legenden*, woraus je eine *Lection* gebildet ward. Früher, nach wie vor

<sup>1</sup> *Microlog. cap. 30 et 31 (Migne l. c. CLL, 1003).*

<sup>2</sup> *Cf. Resp. Egredietur Dominus de Samaria am zweiten Sonntag.*

<sup>3</sup> So im *Cod. Einsidlensis 83: 2. Theil Codex S. Gall. 436, item 388. 389. 413. 427, Clm (Münchener Staatsbibliothek) 385.*

<sup>4</sup> Bei *Amort S. 936. Vgl. auch in der Vatican. Bibliothek zu Rom Codex Palat. 428.* <sup>5</sup> *S. 736.*

<sup>6</sup> *Radulph. Tungrens., De can. observ. prop. 16.*

St. Gregor d. Gr., war nach der Regel des hl. Benedictus und des hl. Casarius und dem Ordo Romanus XI. et XII. diese Theilung ins Belieben des Chorpräsidenten gestellt<sup>1</sup>. Um nun aber eine Unzufömmlichkeit zu vermeiden, die gar leicht entstehen mußte, wenn die Lesungen aus der Heiligen Schrift allzu kurz wurden, so ließ man in der zweiten Nocturn an den Sonntagen den bisherigen Sermo ausfallen und nahm die Lectionen 4, 5, 6 (bezw. 5, 6, 7, 8) aus der Heiligen Schrift, da aufknüpfend, wo man in der ersten Nocturn abgebrochen hatte. Auf diese Weise ward es möglich, ein größeres Stück der Heiligen Schrift zur Verlesung zu bringen<sup>2</sup>. Auch erscheinen im allgemeinen die Lectionen im 12. Jahrhundert noch länger als um die Mitte und gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wo die Franziskaner das Breviarium Curiae einföhrten<sup>3</sup>. Wenn auch außerhalb der Curie und des Franziskanerordens noch vielfach die alte Weise ausgebehnter Lesungen bestehen blieb<sup>4</sup>, so sieht man doch schon, durch welche Thüre die Gewohnheit der Kürzung auch in den Ordens- oder Weltpriesterkirchen außerhalb Roms Eingang fand, wenn man in den durch Paps Paschalis II. im Jahre 1117 bestätigten Constitutiones canonic. Portuenses liest: Aestivo tempore pro parvitate noctium lectiones breviandae sunt, hyemali tempore lectiones prolongandas censemus, nisi pro nimietate frigoris brevientur<sup>5</sup>.

f) Um ein Beispiel zu geben, welche Freiheit bezüglich der Lectionen noch gelassen war, genüge es, auf die Lesungen am Fest Mariä Reinigung hinzuweisen. Nach einigen stand es frei, an diesem Tage in der ersten und zweiten Nocturn einen Sermo irgend eines Kirchenvaters auszuwählen, nur in der dritten Nocturn mußte die bekannte Homilie des hl. Ambrosius genommen werden. Das Evangelium des Festes konnte noch ganz in der dritten Nocturn oder am Schlusse der Mette gesungen werden<sup>6</sup>. In andern Büchern, die ebenfalls authentisch sind, erscheinen die Lectionen der ersten und zweiten Nocturn als Auszüge aus dem Hohen Liede, wobei die einzelnen Sätze überschriften sind als: Vox Ecclesiae oder Ecclesia dicit; vox Synagogae, Sponsae, Sponsi, adolescentularum, vox Christi ad Ecclesiam de Synagoga, vox pacifici (= Salomonis)<sup>7</sup>. Dieselbe Einheit herrschte bezüglich der

<sup>1</sup> So hat auch der Codex S. Gall. 225 (VIII. vel IX. saec.) auf S. 187 bezüglich der Ausdehnung der Schriftlesungen die Bemerkung: Sicut voluerit Prior, cui proprium est. Cf. Bibl. Cass. III, Cod. 117, p. 59.

<sup>2</sup> So findet es sich im Cod. S. Gall. 413 (XI. saec.), 416 (XII. saec.), 412 (XIII. saec.) et 436 (XIII. saec.), Clm 11013 (XIII. saec.), Clm 24809; der Brauch erhielt sich bis zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, wie man im Breviarium secundae correctionis (Venetiis 1481) und in den Brevieren der Curie von 1478 und 1482 (Incunab. der Münchener Staatsbibliothek) ersuchen kann.

<sup>3</sup> Cf. Cod. Sublacens. IV. aus dem 13. Jahrhundert.

<sup>4</sup> Aliae nationes . . . et Lateranensis et aliae Romanae ecclesiae habent sermones et homilias integras passionesque Sanctorum . . . Sed Fratres minores causa brevitatis Capellam sequendo hoc alteraverunt. Radulph. Tungr., De can. observ. p. 22.

<sup>5</sup> Amort, Vetus discipl. p. 371.

<sup>6</sup> Cf. Codex Cassin. 117 l. c. — Concil. Trecens. a. 1127 apud Harduin VI, 2, 135. Sicardus Cremon., Mitrale IV, 2 (Migne l. c. CCXIII, 158). Ioh. Beleth, Rat. cap. 69 (Migne l. c. CCI, 76).

<sup>7</sup> Cf. Bibl. Cassin. II, 392 sqq. Amort l. c. p. 1018. In einer Handschrift der Münchener Staatsbibliothek Clm 14470 fol. 6 b (VIII. vel IX. saec.) ist dies ober

Passiones oder Historia Sanctorum, wobei oft die dritte Nocturn ihr Evangelium mit Homilie verlor, so daß die Passio oder Logenda auf sämtliche Lectionen aller drei Nocturnen vertheilt erscheint.

g) Diejenigen hohen Feste, welche in der Regel nicht auf den Sonntag, sondern an einem Wochentage gefeiert wurden, als Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Feste besonderer Patrone, hatten ehemals ein sehr großes Pensum für das Nachofficium. Zwar kommen die sonstigen Zusatzgebete, als Officium der Mutter Gottes und der Verstorbenen, Gradual- und Pönentialpsalmen, welche letztere Innocenz III. in der päpstlichen Kapelle nur noch für die Fastenzeit als pflichtmäßig gelten ließ<sup>1</sup>, an solchen Tagen in Wegfall. Dafür waren aber, wie wir bereits früher aus Amalar<sup>2</sup> sahen, und wie es auch in Griechenland für Heiligentage üblich war, zwei Officien oder doch eine doppelte Mette und doppelte Laudes zu beten, ähnlich wie man jetzt in der Fastenzeit oder an Vigilien und Quatembertagen, occurrente festo, zwei Conventmessen hält: eine vom Fest post Tertiam, die andere von der Ferie post Nonam. Einige Liturgiker leiten davon auch die Benennung „duplex Officium“ in der Bedeutung von festum sollempne ab; während sonst die allgemeinere Ansicht ist, daß vielmehr die Verdoppelung der Antiphonen im Officium der Mette, Laudes und Vesper höherer Feste Anlaß zu dieser Benennung gegeben habe. — Man betete somit an den genannten hohen Festtagen zweimal Matutin und Laudes. Raoul von Tongern kennt diesen Brauch noch und sagt, daß man die erste oder Vormette am Vorabend schon betete, etwa gleich nach Sonnenuntergang, indem man ohne Invitatorium drei Psalmen mit Antiphonen und Versen, drei Lectionen mit Responsorien nebst Te Deum oder Te decet laus bete, an St. Peter und Paul neun Psalmen und neun Lectionen<sup>3</sup>. Um Mitternacht folgte dann die zweite oder eigentliche Festmette, falls derselben nicht die Messe vorausging, welcher dann am frühesten Morgen die Mette folgte<sup>4</sup>. Im Ordo Romanus XII. des Gencius ist aber schon die Aenderung zu constatiren.

Zum nähern Verständniß dieser Praxis dient, was der Canonicus Benedict im Ordo Romanus XI, n. 15. 27. 60. 67. 72 von der doppelten Mette sagt, daß nämlich die beiden Officien nicht von einem und demselben Chor zu beten waren, sondern von den Domherren der Kirche, zu welcher der Papst sich begab, um zu functioniren: legunt canonici illius Ecclesiae; mit seinem Segen schloß man. Dann aber folgte das Officium, welches der Papst mit seinem Clerus hielt — Primicerius incipit, Pontifex incipit — Papa cum curia<sup>5</sup>. Unsere jetzigen Officien der Mette solcher Festtage sind, wie

---

ein ähnliches Stück bezeichnet als Commentarius Iusti Episcopi ad Sergium Papam in Canticum Canticorum.

<sup>1</sup> Radulph. Tungr., De can. observ. prop. 20 et 21.

<sup>2</sup> De ord. Antiph. c. 15.

<sup>3</sup> Radulph. Tungr., De can. observ. prop. 21 in fine. — Daher kam später der Brauch, Matutin und Laudes überhaupt am Vorabend schon zu anticipiren.

<sup>4</sup> Eine Umkehr der Ordnung fand z. B. am 15. August statt, wie aus dem Ordo Rom. XI. bei Mabillon (l. c. n. 72) hervorgeht.

<sup>5</sup> Ibid. n. 15. 67. 72. Der Ordo Romanus XI wurde um 1135—1140 geschrieben, wie man aus Nr. 19 daselbst erfieht.

ein Blick auf den Ordo Rom. XI und Tommasi Bb. IV lehrt, aus Stücken der beiden ehemaligen Metten gebildet. So erklärt sich auch am leichtesten der Wegfall des Invitatoriums am Epiphanietage, an welchem das Volk, wenn das Matutinum begann, bereits an einem vorhergehenden Officium theilgenommen hatte und keiner Einladung mehr bedurfte, daher kein Invitatorium. Aus Amort<sup>1</sup> scheint hervorzugehen, daß man zur Vermeidung des häufigen Zwanges, in jener Weise zwei Nachtofficien zu beten, die Heiligensfeste, außer Peter und Paul und Assumptio B. M. V., in ihrem Range erniedrigte, so daß man bloß die Ferialpsalmen und drei Lectionen zu beten verpflichtet war. Doch scheint das alles nur für Rom gegolten zu haben, da die übrigen von jener Pflicht des Doppelofficiums entweder gar nicht oder nur als einer Uebung der ewigen Stadt reben<sup>2</sup>.

h) Die Mette hatte mit kaum nennenswerthen Ausnahmen bereits die jetzige Ordnung der Psalmen. Mehrfach wurde, wie oben bemerkt, noch die ganze Perikope des Festevangeliums gesungen<sup>3</sup>. Auch der Name dieses Officiums, welches früher *Vigiliae* hieß, änderte sich, indem von jetzt an die Vormette *Vigilia* hieß<sup>4</sup>, die Festmette aber *Matutinum* und die Laudes einsteuerten noch *Matutinae laudes*, bis später das Wort *Laudes* ohne *matutinae* dafür bestehen blieb. Im Advent war das Officium der Mette noch viel reicher als jetzt; die Responsorien *Aspiciens*, *Aspiciebam* und *Missus est* hatten mehrere Verse und *Gloria. Te Deum* und *Gloria in excelsis* ward an den Adventsfontagen zu Rom noch gesungen. Im übrigen sind die Responsorien oder *Historiae* die bekantesten. In den Basiliken der ewigen Stadt wurde für die Lectionen noch die alte Ordnung aufrecht erhalten: 1. Nocturn: Altes Testament, 2. Nocturn: Sermo, 3. Nocturn: Briefe Pauli und Homilie. Die Meinung *Mabilions*<sup>5</sup>, unter der „*Epistula*“ sei das Schreiben Leos d. Gr. an Flavian zu verstehen, ist unhaltbar, wie Nr. 3 verglichen mit 6. 9. 30. 37 daselbst zeigt. Für weitere Einzelheiten sehe man den angeführten Ordo Rom. XI<sup>6</sup>; nur ist zu beachten, daß die Curia papalis zu jener Zeit im Officium schon ihre Verkürzungen hatte, während die Basiliken das Althergebrachte beibehielten. Im Officium von *Septuagesima* und den folgenden Sonntagen erscheinen aber Schriftlesungen in der ersten und zweiten Nocturn auch nach dem Ordo Romanus<sup>7</sup>. Daß die in der Kirche begonnenen Bücher der Heiligen Schrift im Refectorium weiter zu lesen seien, wie es noch jetzt in verschiedenen Klöstern Brauch ist, bezeugen St. Bernhard und Raoul von Longern<sup>8</sup>.

i) Für die Laudes bestand eine Hauptverkürzung darin, daß an vielen Tagen alle Laudespsalmen unter einer Antiphon gesungen wurden, z. B. in der ersten Adventswoche, wie am Sonntage zuvor mit der Antiphon: In

<sup>1</sup> A. a. O. S. 1012—1015.

<sup>2</sup> Amort l. c. p. 939 sqq. *Radulph. Tungr.* prop. 21 in fine.

<sup>3</sup> Amort l. c. p. 944. 950.

<sup>4</sup> Laut Ordo Rom. XI, 7—10. 15. 67. 72.

<sup>5</sup> Ad Ord. Rom. XI. l. c. p. 120 in der Note a zu n. 3.

<sup>6</sup> Bei *Mabilion* (*Mus. ital.* II) und *Migne* (l. c. LXXXVIII).

<sup>7</sup> *Ibid.* n. 30. 31. 37. 59. 70.

<sup>8</sup> *De can. observ.* propos. 11.



illa die stillabunt montes dulcedinem<sup>1</sup>. Außer dem Samstag, an welchem das Officium de Beata Maria recitirt wurde, fand am Schlusse der Laudes täglich eine Commemoration der seligsten Jungfrau statt; im Advent Aña: Missus est Gabriel; V Ave Maria; Oratio: Deus, qui de Beatae Mariae Virginis utero. In der Osterzeit wurde damit die Commemoration der Passio et Resurrectio verbunden. Aña: Crucem sanctam subiit, et Noli flere Maria, cum versu et oratione<sup>2</sup>. — Uebrigens waren die sogen. marianischen Schlußantiphonen: Alma, Ave Regina, Regina coeli und Salve Regina noch kein Bestandtheil des Officiums, wie aus Raoul von Tongern ersichtlich. Erst Gregor IX. bestimmte im Jahre 1239, daß das Salve Regina Freitags nach der Complet zu beten sei<sup>3</sup>. Verkürzt wurde das Officium der Laudes auch dadurch, daß nunmehr zum Canticum Benedicite und zum „Benedictus“ nicht mehr die Antiphon öfters wiederholt oder verschiedene Antiphonen nach den einzelnen Versen an Sonn- und Festtagen eingeschaltet wurden, ein Gebrauch, den wir für die frühere Zeit aus Tommasi kennen lernten, und der auch in der Folge noch an einzelnen römischen Basiliken und auswärtigen Kirchen zurecht bestehen blieb als triumphare Antiphonen<sup>4</sup>. Vielfach wurde, wie jetzt an den Sonntagen der Osterzeit, zum Benedictus dieselbe Antiphon genommen wie zum Magnificat der ersten Vesper.

k) In der Prim, Terz, Sext und Non ist kaum eine Aenderung oder irgend ein Unterschied zwischen dem Officium des 12. Jahrhunderts und jenem früherer Zeiten zu finden. Nur das läßt sich hervorheben, daß Raoul von Tongern klagt, man beginne die fünf oder sechs Psalmen (20—26), welche Sonntags außer den gewöhnlichen (Ps. 53 und Anfang von 118 nebst Constitimini) zu sagen seien, schon vielfach auszulassen<sup>5</sup>. Hier kann er aber den Minderbrüdern, die er sonst immer aufs Korn nimmt, keinen Vorwurf machen, denn in den uns vorliegenden Brevieren des 13. und 14. Jahrhunderts finden sie sich noch vor.

l) Auch in der Vesper sind die Kürzungen oder Aenderungen nicht gar beträchtlich. An manchen, wenn nicht allen Sonn- und Festtagen wurden sämtliche fünf Psalmen der ersten Vesper, ähnlich wie jetzt in der Osterzeit mit Alleluja (vom weißen Sonntage an), unter einer Antiphon gesungen, ein Brauch, den die Dominikaner bis heute beibehalten haben. Gleichwohl ist die betreffende Antiphon nicht überall dieselbe für das gleiche Fest, denn der Ordo

<sup>1</sup> Vgl. außer den bereits oben genannten Codices von Düsseldorf, München, St. Gallen und Brüssel noch Codex 1. 2. 3. 4 sq. der Psalterien und Breviar. I aus dem 12. und 13. Jahrhundert in der Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe, desgleichen Cod. 309 zu Donaueschingen.

<sup>2</sup> Cf. Ordo Rom. XI, n. 5 et 56.

<sup>3</sup> Cf. Vita Gregorii IX. p. 582 bei Felten, Paps Gregor IX. (Freiburg 1886) S. 309.

<sup>4</sup> Antiphonae super „Benedicite“ multiplicatae . . . in diversis aliis locis. *Raddulph. Tungr.* prop. 22 circa med. Cf. *De Molken* (Pseudonym für *Lebrun Desmarettes*), *Voyages liturgiques* (Paris 1718) p. 13. 65. 205.

<sup>5</sup> In dem Antiphonarium oder Responsoriale der Peterskirche, welches unter Alexander III. (1159—1181) geschrieben wurde und bei Tommasi Opp. IV (ed. Vezzosi) 1 sq. abgedruckt ist, steht zur Prim am Montag nach Epiphaniensonntag (l. c. p. 53) der Psalm 21 zur Prim angemerk.

Rom. XI n. 2 vom Jahre 1135 weicht vom Ordo divini officii aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts mehrfach ab<sup>1</sup>. Ziel ein Fest in die Advents- oder Fastenzeit oder auf andere ferias maiores, so mußten letztere bloß commemorirt werden<sup>2</sup>. Eine weitere Vereinfachung betraf das Magnificat, welches zuvor mit vielen Antiphonen durchsetzt „triumphaliter“ gesungen wurde. In den meisten Kirchen blieb vorerst noch die alte Ordnung fortbestehen, und Lanfrank verordnete in seinen Decreten, worin er zum erstenmal die höhern Feste als festa duplicia bezeichnet, daß an gewissen Tagen dreimal, an andern nur zweimal die Antiphon wiederholt werden solle<sup>3</sup>. Daß man auch in Rom im 12. Jahrhundert den alten Brauch, wie wir ihn aus Ordo Rom. I und Amalar kennen gelernt, noch beibehalten, beweist Ordo Rom. XI und XII, auctore Concio<sup>4</sup>, wonach am Schlusse des dritten Magnificat die Sequenz Πάσα ἑσπὴν gesungen wurde<sup>5</sup>.

m) Bezüglich der Complet findet man in den genannten Quellen fast ganz dieselbe Ordnung wie jetzt, mit einigen geringen Ausnahmen. So wurde Pater noster und Credo in der Complet wie in der Prim an Duplexfesten nicht gebetet, weil es bloß als Bestandtheil der Preces im Officium stand, nicht als Einleitung oder Schluß des letztern<sup>6</sup>. Die Lesung, jetzt lectio brevis, zu Anfang war nicht immer gleichmäßig wie jetzt: Fratres, sobrii estote, sondern richtete sich nach der Festzeit. So heißt es beispielsweise in dem citirten ordo divini officii Canonicorum<sup>7</sup> für Weihnachten: Ad Collectam in claustro ante Completorium leguntur sermones usque in Octava Epiphaniae<sup>8</sup>. Ad Completorium Antiphona „Virgo concepit“; nihil aliud mutamus, und der Codex Beuron. XIV des 13. Jahrhunderts bestimmt in den Rubriken vor der Cena Domini, daß die lectio „Fratres, sobrii“,

<sup>1</sup> Vgl. *Amort* I. c. p. 938. 945. 993. 1000; daselbst Responsorien in der Vesper; vgl. Codex S. Gall. 389. 416. 472 aus dem 12., 13. und 14. Jahrh. und Clm 11 013 (13. Jahrh.) mit römischer Ordnung.

<sup>2</sup> *Amort* I. c. p. 938.

<sup>3</sup> Lanfranci Decreta pro O. S. B. cap. 1, sect. 7. 8. 9 (*Migne* I. c. CL, 451. 472. 475). <sup>4</sup> *Mabillon* I. c. p. 187.

<sup>5</sup> Ähnlich Weihnachten (*Amort* I. c. p. 945). Vgl. das von Tommasi publicirte Antiphonar S. 42 mit der Antiphon bezw. dem Tropus Virgo hodie fidelis.

<sup>6</sup> Codex Beuron. XI (XIII. saec.), fol. 1 et Rubrica post Pascha. Vergleiche dagegen die Usus Cisterciens. weiter unten.

<sup>7</sup> Bei *Amort*. I. c. p. 943.

<sup>8</sup> Im Codex 109 (10. Jahrhundert) der Kapitelsbibliothek zu Verona heißt das jetzige Lesestück (Fratres, sobrii) die alia lectio, was voraussetzt, daß sonst auch andere vor der Complet gelesen oder gesagt wurden. Ursprünglich war dieser Abschnitt aus dem Briefe des hl. Petrus nicht für das gemeinschaftliche Abbeten der Complet bestimmt, sondern für die Privatrecitation, wo man eine längere Lesung nicht vornehmen konnte, z. B. auf Reisen. Daher steht in manchen alten Brevieren über diesem Stücke die Rubrik: Lectio brevis extra conventum, chorum oder ähnlich. So in Cod. V zu Beuron (XIII./XIV. saec. Diurnale). Im Cod. Downside Bishop. (15. Jahrhundert, ein Brevier der Congr. S. Iustinae, a Papa Eugenio IV. confirmatum) heißt es fol. 237: Sequens lectio dicitur extra conventum: Fratres, sobrii etc. Noch jetzt wird in manchen Klöstern, z. B. denen der englischen Congregation, oft statt der genannten eine längere aus der Regel des hl. Benedikt oder aus einem geistlichen Buche gelesen, die mit Iube Domne und Noctem quietam eingeleitet wird. In Frankreich (Solesmes u. s. w.) verbindet man damit noch am Schluß die lectio brevis: Fratres, sobrii etc.

welche sonst bloß extra chorum gebetet würde, zu nehmen sei. Im übrigen war die Ordnung: Schuldbekentniß nach der geistlichen Lesung, dann V Converte nos, Deus in adiutorium, vier Psalmen mit Hymnus, welcher je nach der Jahreszeit wechselte; Kapitel, Responsorium und Vers, Antiphon und Canticum, Kyrie eleison, Pater noster und Credo mit Versikeln (capitella), die höhern Feste ausgenommen; Oration: Illumina oder Deus, qui illuminas<sup>1</sup>; darauf folgte Segen und im Chore Aspersio aquae benedictae nebst V und Oration: Exaudi nos. Das Salvo Regina wurde, wie oben ausgeführt, erst 1239 angefügt und von Ludwig dem Heiligen besonders feierlich in seiner Hofkapelle allabendlich gesungen, wie wir aus Thomassin im vorigen Abschnitt mitgetheilt. Es scheint<sup>2</sup>, daß von nun an die Hymnen der Tageshoren: Prim, Terz, Sext, Non und Complet, nach römischem Gebrauche stets dieselben waren; allein es kamen doch mitunter noch an höhern Festen besondere Hymnen, z. B. in der Complet, vor<sup>3</sup>. Man suchte eben den Gewohnheiten des Volkes insofern Rechnung zu tragen, als in den Officien, woran dasselbe theilzunehmen pflegte, allhergebrachte, allen bekannte, liebgewordene Hymnen beibehalten wurden. So heißt es beispielsweise<sup>4</sup> im Anfang des 12. Jahrhunderts: Ad Completorium *populi* dicitur Hymnus: „Christe, qui lux es et dies.“ Nach Beendigung dieses Completoriums, welches der Hebdomadar mit seinen Ministri cum populo hielt, sang der Chor seinerseits die Complet: in quo numquam a nobis mutatur Hymnus: Te lucis ante terminum. Bei den Cisterciensern folgte auf den Segen der Complet sogleich Pater noster et Credo (ohne Ave Maria). Also auch dort bestand noch keine marianische Schlußantiphon wie heute<sup>5</sup>. In Deutschland und Frankreich blieb man bei den alten Gewohnheiten oder entwickelte die von Rom überkommenen in einer freieren Weise<sup>6</sup>.

Im ganzen genommen hatte somit das Officium eine bestimmtere und kürzere Gestalt gewonnen; die Heiligensfeste waren schon mehr ein Theil des kirchlichen Jahres geworden, der nicht mehr bloß neben dem Officium de Tempore herging, sondern sich organisch mit demselben zu verbinden begann. Die kleinen Horen behielten ihre bestimmten Psalmen und Hymnen ohne Rücksicht auf die Festtage bei und wechselten nur mehr in den größern Gebetsstunden. Durch Commemorationen oder Einschaltung von besonders Gebeten und Lesungen wurden die Feste der Heiligen wie in den Rahmen des Officium de Tempore eingefaßt.

\* \* \*

So war denn der Schaß des kirchlichen Gebetspensums, welchen die Heroen der Väterzeit, ein Ambrosius, Damascus, Coelestin I., Gelasius, Gre-

<sup>1</sup> Cf. *Abaelard*, Epist. X ad S. Bern. (*Migne* l. c. CLXXVIII, 339). *Amort*, *Vetus discipl.* p. 947—963.

<sup>2</sup> Nach *Amort* l. c. p. 937. 945. 963.

<sup>3</sup> Codex Beuron. XIV et XIX (XIV. saec.) p. 379.

<sup>4</sup> Bei *Amort* p. 963.

<sup>5</sup> Man vergleiche den Usus Cisterc. III, 82 (*Migne* l. c. CLXVI, 1457) und Codex Düsseldorpiens. 60 (XIII. saec.).

<sup>6</sup> Aus vielen Cobices des 12. oder 13. Jahrhunderts sei nur der von Bamberg erwähnt (Rr. Dff. Bibl. Cod. lat. ed. III, 2. Perg. [13. Jahrhundert]). Andere vgl. Heft Psalteria p. 8 bezw. 10.

gor d. Gr., Gregor II. und III., Hadrian, Leo III. und Gregor IV., der Kirche überliefert haben, trotz einzelner Kürzungen und Vereinfachungen, im ganzen und wesentlichen unverfehrt geblieben. Die Kirche gibt nicht gern etwas auf, was einmal in ihr allgemein Leben und Gestalt gewonnen<sup>1</sup>.

Die Liebe und Hochschätzung des Alterthümlichen und Althergebrachten bildet eben einen ausgeprägten Zug im Charakter der katholischen Kirche. Ihre ehrfurchtgebietende Majestät und die Beharrlichkeit ihrer Haltung unter all dem Wechsel der Zeiten und Völker tritt nirgends so sehr ins gebührende Licht wie in diesem großen Eifer der obersten Kirchenvorsteher, Päpste und Bischöfe, für die Beibehaltung des Altherwürdigen, in dieser Treue und dem beharrlichen Streben nach Erhaltung der durch hohes Alter geheiligten Gebräuche und Einrichtungen der Liturgie des canonischen Stundengebetes. Das „Depositum custodi“ ist auch da der Kirche Wahlspruch, wenn sie gleich den veränderten Zeitbedürfnissen Rechnung trägt und auf die Eigenthümlichkeiten der Nationen oder Kräfte der Individuen bei Zumessung der Lasten und Verpflichtungen die nöthige Rücksicht nimmt. In dem Festhalten an den von den Vätern überkommenen Formen des Officiums tritt nur eine besondere Seite jener Sorgfalt in die Erscheinung, womit sie uns den Schatz der Erblehre bewahrt. Eben darum sind denn aber auch unsere Liturgiebücher, Brevier nicht minder wie Missale, höchst wichtige **Documente unseres Glaubens**; sie haben eine dogmatische Bedeutung und Beweiskraft, wie sie kaum einem andern uns überlieferten Denkmale aus der christlichen Vorzeit zukommt. Enthalten sie ja doch das Bekenntniß des Glaubens, sprechen den Glauben der ganzen Kirche aus, und zwar nicht nur den Glauben der gegenwärtigen Kirche, die sich ihrer bedient, sondern auch den Glauben all der vergangenen Jahrhunderte, welche sich ihrer je bedient haben, und endlich den Glauben der apostolischen Zeit, in welcher sie wurzeln<sup>2</sup>. Die Bewahrung des apostolischen Charakters und die Infallibilität der Kirche ist zwar etwas Uebernatürliches und nicht ohne die ganz specielle Assistentz des Heiligen Geistes denkbar. Aber die Kirche gebraucht alle menschlichen Mittel, um sich selbst auf dem ihr vom Heiligen Geiste gewiesenen Wege zu halten und vor Abirrung zu bewahren, überzeugt, daß sie nur dann auf Gottes Beistand hoffen darf. Und nicht das letzte unter diesen Mitteln ist die treue Hut über die Liturgie und das officiële kirchliche Gebetbuch, ihre Sorgfalt, die Lehre und Uebung der Väter in dem sprachlichen Gewande und den Einrich-

<sup>1</sup> Beweise für die wesentliche Uebereinstimmung zwischen dem Frühern und Zeitigen, abgesehen von dem Lectionssystem, erhält man durch einen Vergleich des öfters genannten Ordo divini officii bei Amort sowie des Ordo Romanus XI und des unter Papst Alexander III. 1181 geschriebenen, für die Peterskirche oder die päpstliche Kapelle bestimmten Responsoriale et Antiphonarium S. Romanae Ecclesiae, welches bei *Tommasi* (Opp. IV [ed. Vezzosi] 1, resp. 17—170) abgedruckt ist.

<sup>2</sup> Cf. *Zaccaria*, De usu librorum liturgicorum in rebus theologicis. Bibl. rit. I (Romae 1776), LV—LXXX, und außerdem die Aufsätze im „Katholik“ über: „Das Alterthümliche im katholischen Kultus“ und „Der dogmatische Werth der Liturgie“ XVI (1857), 286 ff. 453. 566 ff. und (1858) S. 115 ff. 152 ff. Dasselbst auch Näheres darüber, wie Päpste und Concilien von St. Cölestin I. bis auf Pius IX. die Liturgie zum Beweise dogmatischer Sätze benutzten. Ferner die Aufsätze über die Hymnen der lateinischen Kirche (1859) S. 987 ff. 1477 ff.

tungen der Vorzeit, bei ihren eigenen innersten Lebensfunctionen, d. i. im Gottesdienste, zu bewahren und ihren Kindern als kostbares Vermächtniß zu übermitteln.

Waren somit die neuen Anordnungen nur im allgemeinen näher präcisiert, so hatten die Verkürzungen der Lectionen einstweilen noch nicht viel Nachahmung gefunden. Die autorisirten Gebräuche der Canoniker und Templer wie die der Cistercienser, ließen hierin dem Localobern noch viel Spielraum<sup>1</sup>. Selbst in den römischen Ordines des 12. Jahrhunderts war, wie Mabillon<sup>2</sup> nachweist, noch die Ausdehnung der Lectionen ins Belieben des Praeses chori gestellt.

Einen Beweis dafür, daß die Päpste allmählich anfangen, die Zügel straffer anzuziehen, der sich breit machenden Willkür nicht mehr freien Lauf zu lassen, sondern auf größere Gleichförmigkeit mit der römischen Liturgie zu bringen, finden wir in einem Schreiben des Papstes Gelasius II. vom 11. August 1118, welches wenig bekannt zu sein scheint: *Ea vero, quae de officiis . . . scripta sunt, observari non possunt, quia et a Romanae et a ceterarum Ecclesiarum consuetudine discrepant, . . . sicut et in Regula S. Benedicti quaedam de officiis, de labore manuum, de ieiunio scripta sunt, quae nostris temporibus per monasteria longe aliter fiunt. Neque tamen enim propter hoc monachorum professio creditur infirmari. Praecipimus ergo, ut officiorum celebrationes apud vos iuxta communem catholicae Ecclesiae consuetudinem observentur*<sup>3</sup>.

### Festkalender.

Was die Bereicherung des Kirchen- und Festkalenders angeht, so müssen wir, um bei Einzelheiten nicht allzu ausführlich zu werden, auf die citirten Quellen<sup>4</sup> sowie Rupert und Johannes Belety und das anonyme, von Zazera (Rom 1785) ebirte Werk verweisen, worin die Liturgie und das Calendarium des 12. Jahrhunderts soweit nöthig mitgetheilt ist. Daß seit Gregor VII. und durch ihn die meisten heiligen Päpste ins Calendarium der Gesamtkirche kamen, wurde bereits oben aus dem Micrologus und andern dargethan. Nur über zwei vielumstrittene Feste, die in dieser Periode, wenn auch nicht aufgefunden sind, doch allgemeinere Verbreitung gefunden haben, wolle man uns noch ein Wort zur Orientirung beizufügen gestatten.

a) Das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit, welches im 10. Jahrhundert zu Lüttich unter Bischof Stephan (903—920) entstanden war, hatte den Widerspruch der römischen Päpste Leo IX. und Alexander II. († 1073) gefunden<sup>5</sup>, weshalb auch der *ordo divini officii*<sup>6</sup> sagt: *A Sede Apostolica repellitur*. Dessenungeachtet widmete man der besondern Feier dieses Geheim-

<sup>1</sup> Cf. *St. Stephan. Harding*, *Usus Cisterc.* II, 68 (*Migne* l. c. CLXVI, 1440).

<sup>2</sup> *Mus. ital.* II, cxxviii.

<sup>3</sup> *Epist. Gelas. II. P. ad Richard. Praepos. de Springirsbach O. S. Aug. Romae III. Id. August. 1118.* Cf. *Compte rendu des séances de la Commission royale de l'histoire III* (Bruxelles, 5<sup>e</sup> Octob. 1844), 102—103.

<sup>4</sup> *Ordo div. off. Can. lib. VII, cap. 1—16* bei *Amort* p. 1011 sq. und *Ordo Rom. XI.*

<sup>5</sup> *Cap. 2. X, II, 9 de feriis „Quoniam“.*

<sup>6</sup> Bei *Amort* S. 1009.

nisses bald in den verschiedensten Ländern einen eigenen Tag; theils wählte man den letzten Sonntag des Kirchenjahres oder, wie man damals sagte, die *Dominica quinta ante Natale*, theils den ersten Sonntag nach Pfingsten<sup>1</sup>. Endlich beehrte Papst Johannes XXII. vor dem Jahre 1334 das Fest auf die ganze Kirche aus. In Belgien und wohl auch in einzelnen Theilen Englands hatte das Fest bereits im Jahre 1109 eine Octav, wie aus einem urkundlichen Act zwischen „Aegidius dem Flamländer“ und dem königlichen Hof von England bei Wauters hervorgeht<sup>2</sup>. Aus andern Urkunden in derselben Sammlung, namentlich von Graf Balduin von Flandern, 15. Juli 1199, und wieder 1224, 1226, 1233, geht hervor, daß am 15. Juli die *Divisio Apostolorum* gefeiert wurde. Das *Officium* oder der *Cursus de Trinitate*, größtentheils derselbe wie jetzt im römischen Brevier, mit den aus Victorinus Afer entnommenen Antiphonen und Responsorien, findet sich bereits im Codex 83 zu Einsiedeln, welcher dem 12. Jahrhundert entstammt, sowie im Codex 54 der Landesbibliothek zu Düsseldorf. In letzterer, dem 13. Jahrhundert angehörig und aus dem Cistercienserkloster Altenburg stammenden Handschrift sind jedoch schon viele andere Texte hineinverwebt.

b) Ueber die Anfänge des Festes der unbefleckten Empfängniß Mariä, dessen Einführung der hl. Bernhard bei den Canonikern von Lyon tabelte<sup>3</sup>, haben neuere Forschungen von Edmund Bishop und P. Bonifaz Wolff O. S. B. mehr Licht verbreitet<sup>4</sup>. Hiernach ist das Fest zuerst in England entstanden, wo es bereits zwischen den Jahren 1025 und 1050 bei den Benediktinern zu Canterbury erscheint; im Jahre 1050 begegnet man ihm im Benediktinerkloster zu Winchester und bald danach in der Kathedrale von Exeter unter Bischof Leofrik († 1072), und zwar überall am 8. December. Der Abt Anselm von Edmundsbury, Schwestersohn des hl. Erzbischofs Anselm von Canterbury, führte dasselbe in seinem Kloster ums Jahr 1125 ein. Die Benediktiner von Westminster und Reading feierten es nachweislich im Jahre 1127 und 1130, wahrscheinlich infolge der Bemühungen des Abtes Anselm. Die Kirchen von Gloucester, Winchcombe, Worcester und St. Alban haben es laut den von Bishop beigebrachten Zeugnissen ebenfalls schon ums Jahr 1130 oder doch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts gehabt. Alle Anzeichen sprechen aber dafür, daß in Winchester das Fest zuerst gefeiert wurde, ja dort entstanden ist.

<sup>1</sup> Concil von Seligenstadt 1022, can. 9 apud *Hartzheim*, Conc. Germ. III (Coloniae 1760), 59. Im *Vetus Missale Romanum monastic. Lateranense* (Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts) ed. Azevedo (Romae 1752) p. 157 wird die *Dominica XIV p. Pentec. als Dominica Trinitatis* bezeichnet; die *Oration* ist die heutige. Reichenau um 1030; Clugny vor 1091; England durch den hl. Thomas Becket 1162; für den ganzen Cistercienserorden 1230; Frankreich, Concil von Arles 1250. Vgl. den „Fürsten der Liturgiker des 12. Jahrhunderts“, Abt Rupert von Deuz (*De div. off.* XI, 1).

<sup>2</sup> Die Urkunde ist datirt: „In Octavas S. Trinitatis“ (20. Juni 1109) bei *Wauters*, *Table chronologique des chartes et diplomes de Belgique* tom. III (Bruxelles 1871); cf. ib. ad a. 1225 et 1236. Im Jahre 1126 wird auch St. Magdalena in Lüttich eingeführt. Originalurkunde im Stadtarchiv zu Lüttich, Chartrier S. Jacques; während dieses Zeit nach Amort (*S.* 1028) anderswo schon bestand (tom. IV, 609 et 311).

<sup>3</sup> *S. Bern.*, *Epist.* 174, 1—5 (*Migne* l. c. CLXXXII, 333).

<sup>4</sup> *Downside Review* 1886. Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden I (1885), 21 ff.; II (1886) 108 ff.

Da der Brief des hl. Bernhard an die Canoniker von Lyon im Jahre 1140 geschrieben ist<sup>1</sup>, also das Fest daselbst in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gefeiert wurde, und da andererseits feststeht, daß der hl. Anselm von Canterbury während des ersten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts längere Zeit zu Lyon in der Verbannung lebte<sup>2</sup>, so darf man vermuthen, daß durch ihn die Lyoner Kirche mit dem Feste bekannt geworden, und daß sein Beispiel die Canoniker von Lyon zur Einführung desselben bewogen habe. Nachdem in der Folge diese Feier in ganz Frankreich verbreitet worden, fand sie im Jahre 1246 auch zu Rom Aufnahme und wurde endlich von Papst Sixtus IV. im Jahre 1496 als Fest auf die ganze Kirche ausgebehnt. Das Officium dieses Festes war dem der Nativitas B. M. V. nachgebildet, indem man das Wort Nativitas in den Antiphonen, Versikeln und Responsorien durch Conceptio ersetzte. Die Oration begann: Deus ineffabilis misericordiae . . . Die Lectio- nen bestanden aus einem freilich legendenhaften Bericht über die Entstehung des Festes (Incip.: Tempore, quo Domino placuit pietati Anglorum gentis . . ., gloriosissimus Normannorum dux Wilhelmus etc. I. Noct.), sodann aus einem Sermo (Attendite, fratres carissimi, ineffabilem divinae maiestatis erga nos clementiam. II. Noct.) und der Homilie des hl. Hieronymus zum Evangelium des hl. Matthäus (Liber generationis Iesu Christi. Incip.: In Isaia legitimus: Generationem eius quis enarrabit? III. Noct.)<sup>3</sup>.

## VI. Weiterentwicklung seit Innocenz III. und Gregor IX.

Ob der große Innocenz, dessen vielgestaltiges Wirken fast die ganze Welt umspannte, „dessen Stellung in Verbindung mit seiner Persönlichkeit den Herzschlag oder den einigenden Punkt für das alle Theile Europas durchströmende Leben bildete, und in welchem das Papstthum unbestritten beides, in innerer Entfaltung und in äußerem burgreifenden Wirken, seinen Höhepunkt erreicht“ (Hurter), auch durch unmittelbares Eingreifen in den Entwicklungsgang des Officiums der canonischen Tagzeiten sich verdient gemacht, ist aus den bisher bekannten Dellen nicht zu ersehen. Man ist jedoch berechtigt, bei diesem so einflußreichen Pontificat einen neuen Abschnitt zu machen, denn noch zu Lebzeiten Innocenz' III. oder in den ersten Jahren seines Nachfolgers schrieb der hl. Franciscus von Assisi den für die Folgezeit wichtigen Satz in seine Regel, daß seine geistlichen Söhne sich an das Brevier der römischen Kirche halten sollten, um dadurch ihren engen Anschluß an die Mutter aller Kirchen zu bekunden<sup>4</sup>. Eine Ausnahme machte der Heilige, wie bereits früher erwähnt wurde, bloß hinsichtlich der Psalmenübersetzung.

<sup>1</sup> Vgl. dazu E. Vacandard, St. Bernard et la fête de la Conception de la S. Vierge. (Extrait de la science catholique, Sept. 1893, Paris—Lyon), wo gezeigt ist, daß der heilige Abt von Clairvaux nicht bloß Gegner eines neuen Festes, sondern der Lehre von der Unbefleckten Empfängniß der allerheiligsten Jungfrau Maria war.

<sup>2</sup> Eadmer, Vita S. Anselmi lib. 2, cap. 6 et 7 (Migne I. c. CLVIII, 107—113). Der Abt Anselm führte, um das hier zu bemerken, auch die besondere Feier der Expectatio partus am 18. December ein, welche bekanntlich in Spanien seit dem 7. Jahrhundert die Stelle des Festes Mariä Verkündigung vertritt.

<sup>3</sup> So in einem Zusatz des 14. oder 15. Jahrhunderts im Breviar. ad usum Curiae Rom. Cod. Beuron. 11 (XIII. saec.) und vielen andern Brevieren jener Zeit.

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 319, Anm. 2.

Wie und warum wurde das verkürzte Brevier der Curie auch außerhalb Roms adoptirt?

1. Die nächste Folge der Adoption des Curialbreviers durch die Franziskaner war, daß das Brevier der päpstlichen Kapelle nach kurzer Zeit in der ganzen Welt verbreitet wurde. Denn kaum zehn Jahre später, auf dem Generalkapitel von 1219, auf dem auch der päpstliche Legat von Florenz, Cardinal Hugolin, der später unter dem Namen Gregor IX. den päpstlichen Stuhl bestieg, zugegen war, zählte der Patriarch von Assisi bereits 5000 Söhne. Und im Jahre 1265 war sein Orden in 33 Provinzen bereits über die ganze Welt vertheilt in 8000 Klöstern mit 200 000 Mitgliedern<sup>1</sup>, die es sich begreiflicherweise angelegen sein ließen, die Form des Officiums, in welcher sie ein Unterpfand der engen Verbindung mit dem römischen Stuhle erblickten, überall zu verbreiten. Es mußte ihnen das um so mehr gelingen, als eine große Anzahl aus ihnen zur Leitung von Particularkirchen auf bischöfliche Stühle erhoben wurden.

a) Die Franziskaner waren aber auch in gewissem Sinne genöthigt, mit der alten Weise der Liturgie und dem Systeme des liturgischen Bücherapparats der Vorzeit zu brechen. Wir sahen in den frühern Ausführungen, daß im 10. und 11. Jahrhundert für die Feier des Officiums eine ganze Reihe Bücher erforderlich war: Psalterium, Hymnarium, Lectionarium, Sacramentarium, Martyrologium. Im 12. Jahrhundert suchte man bereits eine Vereinfachung herzustellen. Wir finden denn auch in der Schweiz wie in Italien, England, Frankreich und Deutschland sogen. Broviaria, Bücher, welche das Ordinarium des Officiums: Antiphonen, Hymnen, Responsorien und Orationen, Kapitel u. s. w. enthalten, aber meistens mit Ausschluß der Lectionen und Psalmen, falls letztere nicht als Anhang erscheinen<sup>2</sup>. Die Franziskaner lebten nun nicht wie die alten Orden in großen Communities, sondern nur in geringer Zahl in kleinem Hause; sie konnten oder wollten daher auch nicht wie die Cistercienser und Prämonstratenser, noch wie die alten Benedictiner und die neuerstandenen Dominikaner, welche letztere sich eine Zeitlang als Canoniker oder regulirte Augustiner betrachteten, die volle Pracht des Officiums und althergebrachten katholisch-liturgischen Gottesdienstes in ihren Kirchen entfalten. Der Minderbruder war nicht stabil an das Kloster gebunden, sondern beständig in Bewegung, bald hier bald dort, reisend, betelnd, predigend, von einem Ende Europas bis zum andern und noch darüber hinaus. Die mit großen Kosten und ausdauerndem Fleiße im klösterlichen Scriptorium gefertigten schönen und großen Chorbücher konnten dem armen

<sup>1</sup> Felten, Papst Gregor IX. (Freiburg 1886) S. 42. Jos. Knabenbauer S. J. in den Stimmen a. M.-L. IX (1875), 250.

<sup>2</sup> Aus dem Ende des 12. Jahrhunderts haben wir ein vollständiges Brevier in Duodezformat im Cod. 428 der Stadtbibliothek zu Trier, Psalmen, Lectionen, Antiphonen, Responsorien, Orationen, Hymnen u. s. w. in systematischer Ordnung enthaltend; ferner Codd. 413 und 416 von St. Gallen, Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts, enthalten das ganze Officium vom Advent bis zum Schluß der Heiligen des Kirchenjahres mit Ausnahme der Psalmen; ähnlich der Cod. 83 zu Einsiedeln; vgl. auch Cod. Vatican. 5419 aus Benevent stammend. Vgl. Cod. B. IV. 21 (neue Ordnung 54) und B. II. 1 (bezw. 1907) der Casanatens. Bibl. zu Rom aus dem 11. Jahrhundert; endlich Cod. a. V. 24 des Stiftes St. Peter zu Salzburg, 13. Jahrhundert.



wandernden Bettelmönch nichts nützen und mußten ihm wohl auch mit der von ihm gelobten Armut in Widerspruch zu stehen scheinen; ja manchem Engherzigen wurden sie vielleicht gar ein Stein des Anstoßes. Ihm paßte vielmehr ein „Brevier“ im modernen Sinne, ein möglichst kleines Buch, das alles enthielt, und das er stets bei sich tragen konnte; ein *multum in parvo* mußte sein Ideal sein. Daß demnach das verkürzte Officium der päpstlichen Curie mit möglichst kleinen Lectionen — die vielleicht noch eigens für seine geringen Bedürfnisse zugestutzt wurden<sup>1</sup> —, welches in ein kleines Bändchen sich allenfalls zusammendrängen ließ, dem Franziskaner-Missionär oder Prediger willkommen sein mußte, ist einleuchtend. Die Dominikaner schlugen, den Grundsätzen ihres Ordens und ihres Stifters getreu, einen andern Weg ein: sie schufen eine reiche Liturgie mit prächtigen Ceremonien und stellten more antiquo eine Reihe großer und verschiedenartiger Ritual- oder Officiumsbücher her, wie ehemals Cistercienser und Prämonstratenser. So im Jahre 1254 oder 1253 Humbert, der spätere Ordensgeneral, indem er in dem großen Convente St-Jacques zu Paris, wo die bedeutendsten Kräfte des Ordens versammelt waren, das allgemein gültige altrömische Brevier mit Hinzufügung der damaligen Pariser Gebräuche als *Breviarium FF. Praedicatorum* redigirte<sup>2</sup>.

b) Noch ein weiterer Umstand ist zu beachten, der für die Verbreitung des verkürzten Officiums von Bedeutung wurde. Vom 6. bis 12. Jahrhundert war der Schwerpunkt des kirchlichen Wissens und der theologischen Erziehung in das Kloster und das Haus des Bischofs verlegt. Die Hauptitze des Benediktinerordens, der zwischen 600 und 1100 beinahe alles in sich aufnahm, was das Abendland von religiöser und wissenschaftlicher Bedeutung hervorbrachte, waren im Zeitalter der Merowinger und Karolinger die Centren theologischer Gelehrsamkeit<sup>3</sup>. Neben die Klosterschulen traten, namentlich seit Chrodegang und Karl d. Gr., die bischöflichen Schulen, unter denen die zu Rom im Lateran die erste Stelle einnahm; daneben bestand das

<sup>1</sup> Die meisten der von uns durchforschten Franziskanerbreviere des 13., 14. und 15. Jahrhunderts enthalten verschwindend kleine Lectionen, die oft kaum die Größe der *Lectiones breves* oder *Capitula* unserer kleinen Horen haben, mitunter nur zwei bis drei Zeilen. Die eigentlichen Chorbücher, wie das zu Monza befindliche, hatten auch im Franziskanerbrevier noch ziemlich lange Lectionen; auch ist ein Unterschied zwischen den Büchern aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts und jenen aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. wahrzunehmen, da in letztern nach unserer Beobachtung die Lectionen kürzer sind als in jenen erstern; vgl. z. B. Cod. Beuron. XI und Codd. 144 u. 166 ascet. zu Stuttgart, sowie Cod. CCVI zu Karlsruhe und Cod. 312 zu Donaueschingen und Incunabel 7 und 8 der Münchener Staatsbibliothek mit den früher genannten nebst folgenden Handschriften der Vaticanischen Bibliothek: Codd. Vatic. 4752 et 4753; 6029. 6255; Cod. Reg. Suec. 153. 182. 1738 sq. et 2050 sq.; Codd. Ottobon. 645 et 1464; Dominikanerbreviere daselbst Ottobon. 187 und Vatic. 4751; für römische Basiliken und ungarische Kirchen Cod. Urbin. 2 et 527, Codd. 111 et 112 und Codd. Palat. 535. 536. 847 et 850.

<sup>2</sup> *Luigi Vincenzo Cassitto*, *Liturgia Dominicana spiegata* I, 11. *Guéranger*, *Inst. lit.* I, 339.

<sup>3</sup> Für dies und das folgende vgl. Krauß, *Ueber das Studium der Theologie sonst und jetzt*. 2. Ausg., Freiburg, Herder, 1890.

von König Ina gestiftete oder vielmehr aus dem von ihm gestifteten Pilgerhaus hervorgegangene Collegium Saxonicum, welches Alfred d. Gr. wiederherstellte, und andere ähnliche Anstalten. Im fränkischen und deutschen Reiche, in England und Spanien wie in Italien bestanden zahlreiche bischöfliche oder Kathedralschulen, deren Leistungen, wie Kraus sagt, „alle von den Eöhnen des hl. Benedikt überflügelt wurden, dessen Orden auch meistens jene Bischöfe angehörten, die im frühen Mittelalter auf dem Gebiete des Wissens etwas leisteten“; auch entwickelten sich ja die ersten Ansätze der Scholastik in der benediktinischen Klosterschule zu Bec.

Seit Anfang oder Mitte des 12. Jahrhunderts verschwinden aber die bischöflichen Schulen. Die Seminarienanstalt scheint in diesem und noch mehr im folgenden, vielfach — ob mit Recht oder Unrecht, bleibt dahingestellt — so hochgepriesenen 13. Jahrhundert bis auf ihren Namen untergegangen und aus der Kirche verschwunden zu sein. Erst im 16. Jahrhundert stellte das Tridentinum durch seinen Beschluß über die Erziehung des Clerus die Seminarier wieder her<sup>1</sup>, und die Thätigkeit und Seminarordnung des hl. Karl Borromäus sowie zuvor schon die von Cardinal Reginald Pole entworfene Seminarverfassung und endlich die Gründung des Deutschen Collegs zu Rom gaben das Muster für Institute, welche die Kirche als überaus heilsam und relativ nothwendig erachtete, die aber samt den Benediktiner-Klosterschulen, welchen sie nachgebildet waren, seit dem 13. Jahrhundert den Universitäten hatten weichen müssen.

Die Bischöfe traten mit ihrer Bethheiligung an der kirchlichen Wissenschaft und dem Unterrichte des Clerus seit dem 13. Jahrhundert völlig zurück; ihr Einfluß wurde fast ganz paralysirt, das Emporblühen des städtischen Wesens und die damit zusammenfallende Gründung von Universitäten hatte, zumal im 13. Jahrhundert, eine gewisse Demokratisirung der kirchlichen Kreise und der theologischen Elemente zur Folge. Die überaus populären Bettelorden zogen die fähigsten Köpfe an sich, und ihr Eintritt in das Studium generale bewirkte bald das Uebergewicht des neuen Erziehungs- und Unterrichtssystems; der Niedergang der alten Schulen, die freilich noch Männer wie den zu Montecassino gebildeten Thomas von Aquin hervorbrachten, war damit besiegelt.

Die alten Kloster- und Bischofsschulen hatten eine ganz eigene Erziehungsweise gehabt. Die jungen Cleriker oder Studenten nahmen wo möglich alle Tage am feierlichen Gottesdienste und Chorgebete theil, und während sie im Schulzimmer die kirchliche Wissenschaft erlernten, wurden sie im Chöre in das kirchlich liturgische Leben eingeführt. Im 13. Jahrhundert erhielt das Studium aber eine ganz andere Physiognomie. Wenn in Paris, Bologna, Oxford in der Periode zwischen 1231 und 1265 jährlich oft 20 000 bis 30 000 Studenten zusammenströmten und eine fieberhafte Eier nach Erlernung der neuen Wissenschaften alle Kreise erfasst zu haben schien, so begreift man, daß die Vortheile, welche die beschränkte Zahl der Lernenden in den frühern Schulen ermöglichte, wo auf die Individualität des Einzelnen eingegangen und dem Schüler ein Ersatz für die Elternfürsorge und das Familienleben geboten wurde, kaum möglich waren, obgleich man später durch Burgen und

<sup>1</sup> Conc. Trident. sess. XXIII de reform. cap. 18.

Tutorien, namentlich in den englischen colleges, dem Mangel zu steuern suchte. Die fieberhafte Activität an den Universitäten ließ den jungen Clerikern und Studenten oder Candidaten der Theologie, die meistens von Mendicanten unterrichtet wurden, keine Zeit zur Feier oder Beibehaltung des kirchlichen Officiums, das in der Kathedrale nach alter Weise mit großer Feierlichkeit und Zeitaufwand gehalten wurde. Für sie paßten die großen Chorbücher nicht, welche ehemals die Schüler des Klosters oder bischöflichen Seminars jedesmal im Chore bereit fanden, sobald sie zur Feier des Officiums kamen; die neue Generation bedurfte ein handliches Büchlein, welches just nur das Nothwendigste enthielt, um ihrer Pflicht nachzukommen, das tägliche Pensum des officiellen Gebetes still und rasch abthun zu können. Das fanden sie in dem Franziskanerbrevier oder vielmehr in dem von den Franziskanern adoptirten Brevier der Curia papalis; und das so liebgewonnene oder angewöhnte Officium und Brevier brachten sie mit in ihre Heimat oder zu den Kirchen, Kathedralen, Klöstern, wo sie ihren Wirkungskreis erhielten. Ja, mancher vielbeschäftigte Canonicus oder Pfarrer mochte froh sein, auf dem so gebotenen Wege sich leichtern Kaufes einer täglich gefühlten Bürde entledigen zu können. Allerdings hielten viele größere Kirchen an ihrem alten Brauche fest, wie man aus Raoul von Tongern prop. 22 ersieht; auch de Moléon<sup>1</sup> berichtet, daß man in Lyon noch im 16. und 17. Jahrhundert die Kapitel und anderes auswendig sagte, und namentlich da, wo man die großen Bücher nicht benutzen konnte. Wer die betreffenden Stücke nicht auswendig wußte, mußte sie auf einen Zettel schreiben oder ein kleines Buch versteckt halten; ein eigentliches officielles kleines Brevier gab es nicht.

e) Hatten die Franziskaner mit Freuden das kurze Officium der Curia angenommen, so empfahl sich die handliche Form, in welche sie das betreffende Buch zu bringen verstanden, und worin sie wohl noch den einen oder andern Punkt vereinfachten oder klarstellten, von selbst wieder den vielgeplagten Clerikern des päpstlichen Hofes, und so entstand jene Wechselwirkung vom Einflusse des Curialbreviers auf die Franziskanerliturgie und hinwiederum der liturgischen Bücher der Franziskaner auf die römische, welche den hervorstechendsten Zug in der liturgischen Entwicklungsgeschichte des 13. Jahrhunderts bildet. Es verdient aber bemerkt zu werden, daß die Synode von Trier im Jahre 1227 schon vorschreibt, alle Geistlichen sollen ein kleines Brevier haben für die Reise: *Breviaria sua, in quibus possint horas suas legere, quando sunt in itinere*<sup>2</sup> — *Porteforia, Portues, Viatica*, wie sie vom Gebrauche

<sup>1</sup> Voyages liturgiques p. 43. Vgl. dazu Cod. Vatic. 4762, ein Handbuch für den Celebrans aus dem 13. oder 14. Jahrhundert.

<sup>2</sup> *Blattau*, Statuta synodalia Trev. I (Trev. 1844), 4. *Roskovány*, V, 57. Mon. 119. Daraus ist zu schließen, daß in der Kirche das Officium länger dauerte und aus den großen alten Büchern gebetet wurde. Der Bischof Walter Cantilupe von Worcester verordnete auf der Diöcesansynode des Jahres 1240, jede Kirche müsse besitzen: *Missale, Breviarium, Antiphonale, Troparium, Manuale, Psalterium et Ordinale* (*Wilkins*, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae I [Lond. 1737], 686). Im Inventarium einer Pfarrkirche der Diocese Salisbury vom Jahre 1220 findet sich: *Unum Missale novum, aliud vetus Missale, in quo leguntur Epistolae, plenum, sine musica . . . Breviarium vetus absque musica, sufficiens. Antiphonarium vetus, minus sufficiens*

auf Reisen, *Cameraria*, wie sie vom Gebrauche im Privatzimmer genannt wurden.

2. **Innocenz III.** Daß einige Aenderungen untergeordneter Natur oder Kürzungen am *Officium* unter Innocenz oder seinen unmittelbaren Vorgängern bezw. Nachfolgern vorgenommen worden sind, ergibt ein Vergleich zwischen dem bereits öfter erwähnten *Ordo Romanus XI* des Canonikers *Benedikt*<sup>1</sup> aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und jenem des Cardinals *Cencius*, geschrieben zwischen 1192 und 1230 = *Ordo Romanus XII*. Auch ist schon gleich das *Te Deum* am 1. Sonntage vor Advent, das früher gesungen wurde, in Wegfall gekommen<sup>2</sup>. Zu beachten ist eine Aenderung *Raouls* von *Tongern*<sup>3</sup>: *Innocentius III. mandavit suis capellaribus, ut solum in Quadragesima dicerentur Preces maiores, cum Ps. „Inclina“, et Psalmi paenitentiales, graduales etc.*

3. **Gregor IX.** Fragen wir jetzt, was Gregor IX. für das *Officium* gethan, so ist zunächst die von ihm rührende Bestimmung zu erwähnen, daß am Freitage nach der *Complet* stets das *Salve Regina* gebetet oder gesungen werden solle<sup>4</sup>. So verordnete er im Jahre 1239. Auch betheiligte er sich an der Abfassung des *Officiums* für den hl. *Franciscus*, wovon noch manches jetzt im *Franziskaner- und Dominikanerbrevier* steht, nachdem in seinem Auftrage *Thomas* von *Celano*, der Verfasser des *Dies irae*, das Leben bezw. die Legende desselben geschrieben hatte. Sodann machte Gregor mehrere Hymnen und *Responsorien* zum Feste des heiligen Ordensstifters, so den Hymnus *Proles de caelo prodiit* und das *Responsorium De paupertatis horreo*<sup>5</sup>. Anders nach *Wadding*, welcher letztern dem Cardinal *Otto* von *Montferrat*, dagegen dem Papst Gregor IX. die *Antiphonen: Sancte Franciscæ propera; Veni Pater accelera* und *Plange turba paupercula* zuschreibt<sup>6</sup>.

Mit der Verbreitung des *Breviarium Curiae* kamen dann viele specifisch römische Feste oder italienische Localheilige auch in den Kalender der Universalkirche. Nachdem schon Gregor VII., wie oben ausgeführt, die Feste der heiligen Päpste in der ganzen Kirche zu feiern verordnet hatte und, wie es

et aliud novum cum Psalterio in principio. Gradale vetus cum Tropario, Ordinale etc. Aus einer andern Kirche (*Nottescamp*) derselben Diöcese im Jahre 1220: *Missale vetus, nullius pretii; Breviarium bonum cum Antiphonario et Ymnarium et Collectarium. — In capella de Herst: Antiphonarium . . . Unum Breviarium scilicet Temporale et Sanctorale in eodem volumine et unus sufficiens etc.; cf. Maskell, Monumenta ritualia Ecclesiae Anglicanae I (2. ed. Oxford 1882), ccxxv sq.*

<sup>1</sup> Bei *Mabillon* l. c. und bei *Migne* l. c. LXXVIII et CLXXIX, 731.

<sup>2</sup> *Ordo Rom. XII, n. 1. apud Mabillon, Mus. ital. II, 167.*

<sup>3</sup> De can. observ. propos. 21.

<sup>4</sup> Gregor. IX. ad ann. 1239 in *Vita Greg.* p. 582 bei *Felten*, Papst Gregor IX. (Freiburg 1886), S. 309. Vgl. auch *Guil. de Nangis* († 1302) O. S. B.: S. Ludovicus cum pueris cotidie *Completorio* astitit . . . in fine *Completorii specialis* Aña B. M. V. alta voce cantabatur, quae exinde (e capella regia) in omnes Ecclesias propagata est. Dasselbe berichtet *Ludwigs* Reichswater *Bellolocus* O. Pr. nach *Thomas* O. Pr. nach *Thomas* in (*Vet. et nova Discipl. I, 2, cap. 87, n. 2, p. 615 sq.*), ein Beweis, wie bald der Gebrauch allgemein wurde.

<sup>5</sup> So nach *Salimbene*, *Chronik* S. 194, bei *Felten* S. 382.

<sup>6</sup> *Wadding ad a. 1228, 78. II, 204.*

scheint, auch Petri ad vincula bald dazu gekommen war<sup>1</sup>, fanden nun auch folgende, zuvor bloß in Rom gebräuchliche Feste allgemeinere Verbreitung, wenn auch eines oder das andere sich bereits einer größern Popularität erfreute<sup>2</sup>: Dedicatio Ecclesiae B. Mariae ad Nives (5. Aug.), Apparitio S. Michaelis Arch. (8. Mai), Dedicatio Basilicae SS. Salvatoris (9. Nov.), Dedicatio Basilicarum SS. Petri et Pauli (18. Nov.), Vincentius et Anastasius (22. Ian.), Symphorosa, Erasmus, Rufina et Secunda, Susanna, Praxedis et Pudentiana, Tryphon et Respicius, Sabas et Aegidius et XII fratres, postquam Urbanus IV. mandavit Aegidium teneri sub novem lectionibus<sup>3</sup>. Sodann kamen die Heiligen des Franziskanerordens, die in einem Ordensbrevier gewiß einen höhern Rang haben mußten, eben wegen des oben bezeichneten Vorganges aber auch in dem Kalender der Curie und damit der Universalkirche zu einem den alten Heiligen gegenüber unverhältnißmäßig hohen Festrange gelangten. Die von uns verglichenen Breviere secundum usum Romanae Curiae des 14. und 15. Jahrhunderts haben z. B. den Tag des hl. Franciscus mit einer privilegirten Octav; ebenso mit Octaven die Translatio desselben sowie St. Clara, Bernardin und manche andere, die sich jetzt im römischen Brevier nicht mehr vorfinden. Davon abgesehen ist der alte gregorianische Grundstock beibehalten<sup>4</sup>.

Im einzelnen mag noch hervorgehoben werden, daß Urban IV., wie allgemein bekannt, im Jahre 1264 das Fest des hl. Frohnleichnam anordnete und dadurch in der ganzen Kirche die Liebe und Andacht zum hochheiligen Geheimniß unserer Märe neu belebte und entflamte. Das Festofficium verfaßte der hl. Thomas von Aquin; es wird wegen seiner vortrefflichen Composition und Exposition selbst von Protestanten bewundert. Von Sequenzen, die in dieser Zeit entstanden, kann nur das Stabat mater erwähnt werden, weil es auch im Officium verwerthet ist; über den bereits genannten Verfasser Thomas von Celano oder den hohen poetischen Werth dieses einzigen Liebes haben wir uns hier des nähern nicht zu verbreiten.

Im Jahre 1298 verordnete Papst Bonifaz VIII., daß die Feste aller Apostel und Evangelisten und der vier großen lateinischen Kirchenväter: Ambrosius,

<sup>1</sup> Laut Petrus Babion bei *Caillau*, Supplem. ad opera St. Augustini, schon ums Jahr 1103. S. Aurel. Aug. serm. inediti (Paris 1842) p. 111—112.

<sup>2</sup> So nach Raoul von Longern (De can. observ. prop. 22) und den Kalendarien des 13. Jahrhunderts verglichen mit denen des 14. und 15. — Hist.-pol. Bl. CIII, 617 ff. u. CIV, 646 ff. Breviar. Bisuntinum, Frauenfeld 25 Y und Breviar. Brugense in Académie royale de Belg. sect. d'histoire (1890) XVI, 283. Ein Kalenbarium des 14. Jahrhunderts in Bibl. Cassin. IV (Florileg.), 224 sq. und Statuten Johannes' von Flandern, Bischofs von Lüttich 1288, apud Martène l. c. (IV) und *Rachem et Polain*, Coutumes de Liège I (Bruxelles 1879), 439 ss.

<sup>3</sup> Radulphus l. c. (Col. 1618) p. 251.

<sup>4</sup> Vgl. *Mabilion*, Mus. ital. II, 243—443; die Constitutiones Lateranenses Gregorius XI. baselbst II, 576; die Ordnungen oder Angaben des Paris de Grassis und Augustin Piccolomini ebend. 584 u. 587, und den Ordo Romanus XIV von Carb. Jakob Cajetanus, Neffe Bonifaz' VIII. und unter diesem Papst sowie unter dessen Nachfolgern Benedikt XI., Clemens V. († 1314), Johannes XXII., Benedikt XII. und Clemens VI. (1342—1352) päpstlicher Ceremoniar. Vieles darin erinnert noch an den Ritus der Benediktiner in den alten römischen Basiliken der Vorzeit, z. B. cap. 66—70 und cap. 90. Mehreres bezüglich des Officiums enthält der von Petrus Amelius († 1398) verfaßte Ordo Rom. XV bei *Mabilion* (l. c.).

Hieronymus, Augustinus und Gregorius b. Gr., welche jetzt den Ehrentitel Doctor Ecclesiae erhielten, in der ganzen Kirche als festa duplicia gefeiert werden sollten<sup>1</sup>. Wie schon oben erwähnt, dehnte Johannes XXII. das Fest der heiligen Dreieinigkeit auf die ganze Kirche aus. Auch die allerheiligste Jungfrau Maria sah den Kreis ihrer Feste sich erweitern, indem ihre göttliche Mutterwürde und ihr unblutiges Martyrium unter dem Kreuze zum Gegenstande besonderer Verehrung gemacht wurden; dazu kam das Fest der Heimsuchung im Jahre 1389 durch Urban VI. mit einem Reimofficium, das jetzt nicht mehr in Übung ist, und das Fest der Sieben Schmerzen 1423 zunächst in Köln und Deutschland; Abt Trithemius verfaßte verschiedene Texte dazu. Die Aufnahme in das Kalendarium Ecclesiae universalis erfolgte erst später. Durch Calixtus III. wurde im Jahre 1457 das Fest der Verkörperung Christi (6. August) eingeführt; das Officium zu diesem Feste verfaßte der Dominikaner Jakob Gil; es wich aber unter Pius V. einem andern, dessen Hymnen aus verschiedenen Strophen prudentialischer und anderer Lieder zusammengesetzt sind<sup>2</sup>; durch Paul II. ward 1464 Mariä Opferung für Deutschland gestattet<sup>3</sup>.

Als weitere Thatfachen, die weniger bekannt zu sein scheinen, erwähnen wir folgende, für die Geschichte der Entwicklung des Officiums nicht unwichtige Einzelheiten:

a) In der Stadtbibliothek zu Douai<sup>4</sup> findet sich eine Handschrift des 14. Jahrhunderts, Werke des Abtes Johann de Fayt von St. Vano zu Gent enthaltend. Auf Seite 300 daselbst heißt es: „Als ich am Aschermittwoch 1349 vor Paps Clemens VI. (1342—1352) in der päpstlichen Kapelle zu Avignon predigte, ließ der Summus Pontifex verkünden, welche Regeln fortan als Rubriken für die Translation des Festes der Cathedra Petri und den Vorrang des Dies einerum gelten sollen.“

b) Paps Innocenz VI. (1352—1362) führte auf Bitten des Kaisers Karl IV. das Fest Lanceae et Clavorum ein, welches am zweiten Freitage nach Ostern im ganzen heiligen römischen Reiche deutscher Nation gefeiert werden sollte; zuleich beauftragte er den Erzbischof von Mainz, durch einen vom Kaiser zu bestimmenden Geistlichen ein passendes Officium ausarbeiten zu lassen. Wie weit sonst der Aufenthalt der Päpste in Avignon für die Entwicklung des Officiums von Einfluß war, wird sich weiter unten ergeben<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Cap. Gloriosus in VI<sup>o</sup> De reliquiis et vener. Sanctorum lib. 3, tit. 22. Ueber die Requisite zum Doctor ecclesiae und die Bedeutung dieser Würde vgl. *Bened. XIV.*, De serv. Dei beatif. et beator. canoniz. lib. 4, p. 2, cap. 11 et 12; cf. *ibid.* cap. 13: De Breviario Rom. eiusque auctoritate.

<sup>2</sup> Vgl. darüber unsern Artikel „Hymnus“ im Kirchenlexikon von Weper u. Wette VI (2. Aufl.), 519 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Codex Vatican. 6171, fol. 100 von Sirlet.

<sup>4</sup> Cfr. Catalogue général des Manuscrits. Paris 1878. Tom. VI, Douai. Cod. 509.

<sup>5</sup> Bulle „Redemptor noster“ vom 13. Februar 1353 von Avignon aus. Vgl. darüber Katholik (1883) I, 544 ff. Als Nachtrag zu dem vorigen Abschnitt vgl. man Chronique et Cartulaire de l'Abbaye de Bergués O. S. B. par le R. P. Alexandre Pruvost S. J. I (Bruges 1875), 36. Hier heißt es bei Abbas Germanus (1027—1041): Hic est, qui composuit multas Sequentias et Responsoria, quibus Romana utitur Ecclesia, nimirum Prosa de Spiritu Sancto: Adsit nobis gratia. Vgl. dazu Ab. Reinerz, Die Tropen, Prosen [Luremburg, Harn, 1884] S. 87. Resp. „Iudaea et Ierusalem“ de Nativitate; „Cornelius Centurio“ de S. Petro; „Concede nobis“ et „Constantia Martyrum“ de SS. Martyribus. So in Manusc. Cod. 469 zu Dunferque. Andere schreiben diese Stücke dem französischen Könige Robert zu. — Bei But, Chronica Abbatum Monasterii de Dunis (Brugis 1839) S. 88 heißt es: a. 1448 Abbas Everardus statuit

## VII. Reimofficien.

Einen besondern Abschnitt und eingehendere Betrachtung verdient eine das Brevier betreffende Schöpfung, die bis in die letzte Zeit allzuwenig bekannt und berücksichtigt war. Es ist ein Zweig oder besser ein vielverzweigter Stamm der liturgischen Dichtung, welcher neben Hymnus und Sequenz eine ganz hervorragende, für eine Zeitlang jene sogar überwiegende Stellung einnahm, nämlich die Reimofficien. Zwar waren dieselben schon mehr oder weniger bekannt aus den Brevieren der Franziskaner und Dominikaner, worin die Feste der hl. Franciscus, Dominicus, Thomas, Clara und anderer Ordensheiligen solche versificirte und gereimte Officien haben; sodann aus Proprien, handschriftlichen und gedruckten, verschiedener rheinischer, belgischer und englischer Bibliotheken<sup>1</sup>. Zum Theil ist auch das Officium Lanceae et Clavorum am Freitag nach dem Weissen Sonntag noch in Rhythmen und Reimen abgefaßt, so daß man sich von dieser Art Festofficien schon eine vage Idee zu machen im Stande war.

Ganz neues Licht wurde aber über dieses vom 13. bis 16. Jahrhundert reich behaute Feld der liturgischen Poesie durch P. Guido Maria Dreves S. J. verbreitet, welcher im fünften Hefte oder Bändchen seiner *Analecta hymnica* eine große Anzahl von „liturgischen Reimofficien des Mittelalters aus Handschriften und Wiegendrucken“ zum erstenmal veröffentlicht hat<sup>2</sup>. Dadurch wurde erst das Studium über eine sorgfältig ausgebildete Form von Dichtungen ermöglicht, deren Bestand manche Hymnologen kaum geahnt zu haben scheinen. Mone, P. Gall Morel O. S. B., Milchsack und Klemming theilen allerdings einige solcher Officien mit; dennoch und trotz der zutreffenden Charakteristik derselben durch Mone<sup>3</sup> darf man sagen: Nachdem Cardinal Pitra, der gelehrte Benediktiner von Solesmes, durch seine epochemachende *Hymnographie de l'Eglise grecque*<sup>4</sup> für den hymnologischen Bestand der Kirche einen ganz neuen Horizont eröffnet hat, so daß die vorher gekannten bußend Hymnen auf ebensoviel Folianten anschwellen, hat Dreves, wenn auch in geringerem Maße und nicht mit der gleichen selbstschöpferischen Kraft, in einem gewissen Sinne für das Lateinische ähnliches geleistet. Wir erkennen jetzt, daß, wie im griechischen und syrischen Stundengebet an einzelnen Festen nahezu das ganze Officium aus Hymnen und hymnenartigen Gebeten besteht, neben welchen kaum einige Psalmen und eine Lesung aus der Heiligen Schrift Platz fanden, gleicherweise auch im Abendlande vom 13. Jahrhundert an, wenngleich nicht in so übermäßiger Weise wie im Orient, wuchernde poetische Officien entstanden, die sich als ein sorgfältig gegliedertes, in sich abgeschlossenes und abgerundetes

festum Visitationis Mariae devote celebrandum cum appropriatis Responsoriis et Antiphonis; so lange Zeit nach dem Erlaß des päpstlichen Decrets!

<sup>1</sup> *Breviarium Eboracense*, the York Breviary edited by Stephen Lawley. Surtees Society vol. 71 (Durham 1880) mit Reimofficien auf Richard de Hampole, nach 1350; auch des Bischofs John de Dalberby um 1320 in *Archaeol. Journal* XL (1883), 215 sqq. Codex Mon. S. Gerardi Broniens. (XIV. saec.) in *Bibl. Seminar. Namurcen. Missale et Breviar.* Einiges findet sich auch in Mone's Hymnensammlung.

<sup>2</sup> *Analecta hymnica*. V. Liturg. Reimofficien. Leipzig, Reislund, 1889 ff.

<sup>3</sup> Lat. Hymnen I, 264.

<sup>4</sup> Rome 1867. *Analecta sacra* V (I). Paris 1876; S. Romanus, *veterum melodorum princeps*. Romae 1888.

Ganzes, ein liturgisches Tages- und Stundengebet darstellen — ein Officium, worin nicht nur die eingelegten Hymnen, sondern sämtliche Antiphonen, große und kleine Responsorien, Versikel u. s. w., mit Ausnahme der Lectionen, Psalmen und Collecten, in gebundener Rede, in Rhythmus und Reim gekleidet erscheinen.

Nach den bisher bekannten Texten und Handschriften mußte man annehmen, daß diese Art von Officien erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden seien. Unter den von P. Dreves benutzten Codices finden sich aber mehrere, etwa zehn bis fünfzehn, die er als Handschriften des 12. Jahrhunderts bezeichnet. Ist diese Schätzung richtig, was wir allerdings bis jetzt noch nicht controlliren konnten, so muß man die Anfänge der Reimofficien ein Jahrhundert früher suchen, als man bisher geglaubt. Man müßte alsdann das „Erfindungsdiplom“ den großen Liturgikern zuerkennen, die noch in der alten Benediktinerschule gebildet waren, den Zeitgenossen eines hl. Hugo v. Gr. und Peter Venerabilis von Cluny, Bernhard von Morlais und St. Bernhard von Clairvaux, der regulirten Chorherren Adam und Hugo von St. Victor, des Abtes Rupert von Deutz und der wenig spätern, wie Robert Pulleyn, Johann Beletth und Sicard von Cremona. Es wäre das die Zeit, in welcher das gottesdienfliche Repertorium der Kirche, wie wir anderwärts sahen, durch so kräftige und doch wieder zarte Melodien und Texte bereichert wurde. Doch wir dürfen noch weiter gehen als P. Dreves und wenigstens ein rhythmisches Officium bis ins 10. Jahrhundert zurückdatiren. In den Handschriften 14 650 bis 14 659 (Codices X. saeculi) der burgundischen oder königlichen Bibliothek zu Brüssel findet sich nämlich, in Nummern 51—53 enthalten, eine Vita und ein Officium des hl. Lambert, verfaßt von Bischof Stephan von Lüttich († 920), demselben, der auch das Officium Trinitatis einführte; die Vita wurde bereits von Chapeville und den Vollandisten benutzt<sup>1</sup>.

Die Antiphon zum Magnificat lautet:

Magna vox laude sonora  
Te decet per omnia,  
Quo poli chorea gaudet  
Aucta tali compare;  
Terra plaudit et resultat  
Digna tanto praesule,  
O sacer Lantberte martyr,  
Nostra vota suscipe.

Das Invitatorium:

Aeternum trinumque Deum laudemus et unum,  
Qui sibi Lantbertum transvexit in aethera sanctum.

Die erste Antiphon zur Mette lautet:

Orbita solaris praesentia gaudia confert  
Praesulis eximii Lantberti gesta revolvens. (Ps. Beatus vir.)

Die übrigen Antiphonen sind der Vita metrica Etejan's entlehnt, der in Hexametern das Leben und die Wunder seines heiligen Vorgängers besang und aus ihnen auch sein Officium bereicherte<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Chapeville, Acta SS. Belg. I, 350 sq.; Boll., Acta SS. Octob. V, 581; VI, 24.

<sup>2</sup> Letzteres wurde zum erstenmal, soviel wir wissen, veröffentlicht in: Joseph Demarteau, Vie de Saint Lambert et documents du X<sup>e</sup> siècle. Liège, Demarteau, 1878. Leider wurden die Reimen der Gesangsstücke nicht mitgedruckt.



Man bezeichnete im Mittelalter ein solches rhythmisches oder versificirtes Officium wie überhaupt alle jene Texte des Stundengebetes, welche mit reicheren Melodien als Psalmen, Lectionen und Collecten ausgestattet sind und daher ins Antiphonale gehören, mit dem Namen „Historia“. Das war ehemals und ist noch der technische Ausdruck für die Responsorien der Sonntage und Heiligenfeste, in welchen sich die Geschichte des eben gelesenen oder begonnenen Buches der Heiligen Schrift bezw. der Vita, Passio, Legenda eines Heiligen, und zwar häufig in lyrischer Form, weiter fortspann. Man sieht solche Verbindung von Lesung und Gegengesang mit geschichtlichem Faden noch jetzt am Sonntag Septuagesimä und den folgenden sowie an den Sonntagen nach Pfingsten, wo die Responsorien der drei Nocturnen als Fortsetzung oder Auszug der Lectiones primi Nocturni erscheinen; ähnlich an den Festen der hl. Agatha, des hl. Laurentius und anderer bezüglich ihrer Vita oder Acta. Die Erinnerung an diesen ursprünglichen Sinn verschwand aber so vollständig, daß man die Bedeutung ganz allgemein faßte und z. B. sogar von einer Historia de S. Trinitate sprach.

Trotz des vorwiegend „historischen“ Charakters wurde indes in den gereimten Antiphonen, dem ursprünglichen Charakter dieser Gebetsstücke entsprechend, noch vielfach auf den Psalm, welchen sie als Antiphon-, Wechsel- oder Gegengesang umschlossen, Bezug genommen. Z. B. lautet am Fest der Lanze<sup>1</sup> die erste Antiphon der Laudes, welche mit Psalm 92 (Dominus regnavit) beginnen:

Hasta regem gloriae Christum oruentavit,  
Dum Crucis in arbore Dominus regnavit. Alleluja.

Ps. 92. Dominus regnavit, decorem indutus est.

Die zweite:

Hanc tremendam Lanceam omnes adoremus,  
Et in eius laudibus semper iubilemus. Alleluja.

Ps. 99. Iubilate Deo, omnis terra.

Ferner im Reimofficium von Mariä Heimsuchung, laut P. Gall Morel von Cardinal Adam Gaston verfaßt, zur Vesper Antiphon I:

Aeterni Patris Filius Mariam concupivit,  
De Sanctorum splendoribus in Matrem introivit.

Ps. 109. Dixit Dominus . . . in splendoribus Sanctorum ex utero ante luciferum genui te.

Oft ist diese Ordnung so, daß die Antiphonen einen Gedanken oder historischen Zug in der ersten, zweiten und dritten Nocturn in fortlaufender Folge ausspinnen, während die Responsorien einen andern hervorstechenden Zug zeichnen oder eine Charakterthatfache aufgreifen, eine Begebenheit, Tugend des Heiligen u. dgl. im Zusammenhang behandeln. Die Antiphonen wurden oft zu ganz beträchtlichen Hymnen. So umfassen die Antiphonen zum Benedictus und Magnificat für die Feste der hl. Achatius und Barbon (bei Dreves S. 136—157) nicht weniger als 12, 14, 16, 18 Zeilen oder Verse, und das Responsorium „breve“ (!) (auf S. 145) allein schon 17 Verse. In einem Codex des 13. Jahrhunderts zu Metz<sup>2</sup> fanden wir

<sup>1</sup> Vgl. das oben über das Festum S. Lanceae et Clavorum Mitgetheilte. Das Officium ist in dem Proprium der meisten deutschen Diöcesen noch erhalten geblieben.

<sup>2</sup> Jetzt in der Bibliothèque du Grand Séminaire.

von einer Hand des 14. oder 15. Jahrhunderts das Officium VII Dolorum, woraus einiges zur Erläuterung mitgetheilt zu werden verdient; das Bändchen enthält ein Diurnale cum Psalterio. Zur Vesper werden die 5 Psalmen: *Credidi, Ad Dominum, Eripe me, Domine clamavi, Voce mea*, sämtlich unter einer Antiphon gesungen, welche also lautet:

Maria stans sub cruce,  
Triumphante Christo duce,  
Per mortem turpissimam  
Corde martyr exstitisti;  
Anceps ensis, quem sensisti,  
Tuam transit animam.  
Dolor cessit, cum surrexit,  
Nobis vitae spem porrexit  
Praesidens in gloria.  
Fac nos Virgo suae mortis  
Et tui doloris fortis  
Fervere memoria.

Capitalum: *Angustia possedit me . . . stupefecerunt me.*

Der Hymnus, welcher beginnt:

Mentes iuuet fidelium  
Dolores et suspirium  
Matris Christi revolvere  
Cum gratiarum munere,

dürfte aus andern Sammlungen bekannt sein.

Zum Magnificat:

Iesu, nate de Virgine,  
Sine virili semine,  
Qui mortem crucis pateris,  
Suffossus plagis asperis:  
Amore matris anxiae  
Nostrae parcas miseriae,  
Ac eius fletus copia  
Nos ducas ad caelestia.

Die Lectionen sind dem hl. Bernhard entnommen.

Aber nicht nur Antiphonen und größere Responsorien und Versikel, sondern auch die Benedictionsformeln mußten metrisch sein, wie das zum Theil ja noch der Fall ist. So lesen wir in einem uns vorliegenden *Breviarium ad usum insignis Ecclesiae Sarum*<sup>1</sup>: *Omnipotens Dominus sua gratia nos benedicat. — Christus perpetuae det nobis gaudia vitae, wie noch heute. — De caelo missus doceat nos Spiritus almus; der Quantität ist freilich mitunter Gewalt angethan. — Zum Evangelium lautete der Segen: Fons Evangelii repleat nos dogmate caeli. Zum Benedicamus Domino an Weihnachten finden wir dajelbst den Tropus, quem duo clerici de superiori gradu in superpelliceis cantent simul:*

*Benedicamus: Verbum Patris hodie  
Processit ex Virgine,  
Venit nos redimere,  
Et caelesti patriae  
Voluit nos reducere.*

<sup>1</sup> Salisbury, vom Jahre 1531, neuer Abdruck, Cambridge 1882.

Virtutes angelicae  
Cum canore iubilo  
Grates agant *Domino!*

Darauf sangen zwei andere Cleriker:

*Deo, qui refulgens pastoribus etc.*  
. . . Redemptori debitas gratias.

Einige andere hierher gehörige Prosen oder Tropen findet man bei Reiners und Gautier, aber aus früherer Zeit.

Auch das Invitatorium wurde gereimt und bestand häufig aus einem Distichon oder auch zwei leoninischen Hexametern, wie:

Ad Dominum vigilis cuncti convertite mentes —  
Gregorium vigilem caeli, qui vexit ad arcem.

Zu Ehren des „Archiliturgen“ Gregor d. Gr. sei noch aus seinem Officium, wie es sich im Diurnale von 1498<sup>1</sup> findet, Folgendes hier mitgetheilt. Die Antiphon zum Magnificat heißt:

Gloriosa sanctissimi  
Sollemnia Gregorii  
Toto corde catholica  
Suscipiat Ecclesia,  
Cuius doctrina aurea  
Per mundi splendet climata.  
Quam meritis et precibus  
Christo commendet, quaesumus.

Für die Mette sind die Antiphonen aus der Vita des Johannes Diaconus entnommen, aber gleichwohl rhythmisch gestaltet:

Aña I. ad Matutinum:  
Gregorius vigilis  
Confectus et ieiuniis  
Se macerabat corpore,  
Ex spe vigebat animae.

Aña II.:  
Sex struxit in Sicilia  
Vir clarus monasteria  
Et infra Urbem septimum,  
In quo se fecit monachum.

In dieser Weise geht es fort.

Unter den formvollendetsten Officien dieser Art zeigt sich nach den scharfsinnigen Beobachtungen von Dreyes<sup>2</sup>, dem wir das Nachfolgende entnehmen, rücksichtlich des Metrums eine doppelte Strömung: die eine auf Wahrung größtmöglicher Einfachheit der Form gerichtet, die andere auf Entwicklung reichster Mannigfaltigkeit bedacht. „Die erstere steht unserer modernen Geschmacksrichtung näher, die andere bringt in bezeichnender Weise das mittelalterlich-romantische Princip zum Ausdruck, eine parallele Erscheinung zu dem, was wir in der Baukunst beobachten. Während heutzutage die künstlerische Einheit zu fordern scheint, daß z. B. mindestens in coordinirten Fenstern dasselbe Maßwerk wiederkehre, erkannte das Auge eines Erwin hierin nicht Einheit, Einfachheit und Gleich- oder Ebenmaß, sondern Armut, Nüchternheit und Eintönigkeit.“ Wie man daher bei den Domen und großen Staatsgebäuden nur in den großen Linien und Umrissen das Gleichmaß festzuhalten strebte, dagegen durch möglichste Krausheit des Bewerkes alles Steife und Einförmige zu meiden suchte, so bemühten sich auch die lateinischen Reimdichter im Hymnus, noch mehr aber in den Sequenzen und am meisten im Reimofficium, die Einheit durch Mannigfaltigkeit, das Körpergestell durch schwellende Muskeln und reichen Faltenwurf zu umhüllen.

<sup>1</sup> Basileae apud Iacobum de Pforzen 1492. Zu Darmstadt, Großh. Bibl. W. 5453.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 12.

Tractate über die Dichtkunst, welche uns aus jener Zeit erhalten sind, zeigen noch jetzt, mit welcher absichtlichen Regelmäßigkeit man hierbei zu Werke ging. Eine Handschrift des Benediktinerklosters Seitenstetten (Codex CVII) gibt uns über die im Reimofficium, namentlich in den Responsorien sehr gepflegte Kunst des Strophenbaues erwünschte Aufschlüsse. Der Codex enthält nach Dreves einen *Tractatus de rithmis magistri Tybini*, worin 14 Genera unterschieden werden. Zu jedem Genus gibt Tybinus ein Parabigma, woran er die Regeln erklärt. Man begreift, daß es bei diesen Beispielen weniger auf den poetischen Gehalt als vielmehr auf die Form ankam; daher wolle man auch die Gedanken dieser Reime nicht mit allzu kritischer Sonde ausmessen. Es wird genügen, die Namen und einige der Parabigmen herzusetzen:

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. <i>Cephalicus</i> (scil. <i>rhythmus</i>):<br/>           O Donate,<br/>           Martyr Christi<br/>           Qui fuisti:<br/>           Confer grate<br/>           Tibi datum<br/>           Caeli statum.</p>   | <p>3. <i>Pyramidalis</i>:<br/>           Dorothea<br/>           Virgo, bea,<br/>           Martyr et egregia:<br/>           Dele rea,<br/>           Nova crea<br/>           Vitae privilegia.</p>                                  |
| <p>2. <i>Caudatus</i>:<br/>           Nicolae<br/>           Plus, trabe<br/>           Nos, Confessor Domini,<br/>           Te sequamur<br/>           Et donamur<br/>           Christo summo homini.</p>  | <p>4. <i>Convolutus</i>:<br/>           O Margaretha,<br/>           Tu caelorum Angelorum<br/>           Nosti secreta:<br/>           Per passionem<br/>           Quam pateris iustis stateris<br/>           Per Confessionem.</p> |
| <p>5. <i>Collateralis</i>:<br/>           O digna Christi nuntia,<br/>           Sis solamen peccatori,<br/>           Felix sancta Barbara.<br/>           Cui pacem nuntia,<br/>           Hunc iunge Creatori,<br/>           Ne plebs laedat, Barbara;<br/>           Tua sed oratio<br/>           Ad gratiam<br/>           Prosit miserentis<br/>           Hunc caeli de palatio<br/>           Sagaciam<br/>           Iuste redimentis.</p> |  |

Für das Weitere müssen wir auf die interessante Studie von P. Dreves verweisen, woselbst noch folgende Namen von Reimgattungen aus Tybinus aufgeführt sind: 6. *Laqueatus*, 7. *Catenatus*, 8. *Triangularis*, 9. *Excellens*, 10. *Cruciferus*, 11. *Cruciatu*, 12. *Vehemens* (*consonantiae ibi vehementer sentiuntur, facientes sonum repentinum ut aquae vehementes facientes ictum*), 13. *Interstitialis*, 14. *Laboriosus*.

Abgesehen von diesen Kunstformen bestehen manche dieser Officien weniger aus Reimen als aus classischen Versen, namentlich aus Hexametern, wobei dann jede Antiphon mindestens zwei, oft vier bis fünf Hexameter enthält; die Responsorien sind dann in der Regel noch bedeutend länger; so im Officium der hl. Gertrud<sup>1</sup>, dessen Invitatorium heißt: *Sponso Gertrudis Christo iubilemus, in astris Virginibus castis qui summos praestat honores*. Die Antiphon zum Magnificat am Feste der hl. Cäcilia heißt im Diurnale von 1498:

<sup>1</sup> S. 181—184.

Oliva fructifera,  
Mater pietatis,  
Fugans mundi scalera,  
Stella claritatis,

Per quam cuncta prospera  
Dantur nobis gratis:  
Nos tandem in aethera  
Transfer cum beatis.

Es wird kaum noch der Bemerkung bedürfen, daß natürlich nicht alle diese versificirten oder gereimten rhythmischen Officien besondern poetischen Werth haben. Allein es ist nicht überflüssig, nochmals hervorzuheben, daß diese bisher von Liturgikern und Litarichistorikern wenig beachteten Schöpfungen des spätern Mittelalters für die Geschichte der liturgischen Poesie und des religiösen Dichtens im allgemeinen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Neben vielem Minderwerthigen finden sich darunter doch auch manche kostbare Perlen, und in der Regel athmen sie alle bei naiver Kindlichkeit und Einfalt eine tiefe Religiosität und heilige Salbung.

Von diesen Rhythmen und Reimofficien gilt voll und ganz, was ein verdienstvoller Schriftsteller über die Tropen und Reimprosen der vorhergehenden Jahrhunderte gesagt hat, aus denen ja diese poetischen Stundengebete hervorgingen<sup>1</sup>: „Diese sprachlichen Alterthümer, wahrhaft herzensprechende Melodienstimmen des feierlichen Gottesdienstes, worin sich so recht schön, klar und wahrheitsgetreu der Volksgeist in seiner Richtung und in seinen Lebensbeziehungen abspiegelt, werden zweifelsohne einen ebenso interessanten als wichtigen und lehrreichen Beitrag zur Culturgeschichte der Vorfahren abgeben. Die Verfasser der Tropen- und Vers- oder Reimofficien sind zumeist unbekannt, da sie weniger ihren Ruhm als die Verherrlichung Gottes und seiner Heiligen angestrebten haben<sup>2</sup>. Es beweisen aber die Autoren, wenngleich ihre Namen der großen

<sup>1</sup> Reiners, Die Tropen-, Prosen- und Präfationsgesänge (Luremburg 1884) S. 22 u. S. I.

<sup>2</sup> Zuweilen steht jedoch in alten Handschriften oder Wiegendruckten ein Verfasser genannt, wie bezüglich des Officiums Visitationis B. M. V. (vgl. oben) und vom Officium der allerheiligsten Dreieinigkeit. Ueber dieses Grundgeheimniß des Christenthums findet man in Handschriften und Incunabeln vielfach ein Officium, welches beginnt:

Ad I. Vesperas. Aña I.

Sedenti super solum  
Congratulans trisagium  
Seraphici clamoris:  
Cum Patre laudat Filium  
Indifferens principium  
Reciproci amoris.

Ps. 109. Dixit Dominus.

Aña II.

Sequamur per suspirium,  
Quod geritur per gaudium  
In sanctis caeli choris,  
Levemus Cordis studium  
In trinum lucis radium  
Splendoris et amoris.

Ps. 110. Confitebor.

Ähnlich die übrigen Antiphonen.

Kapitel: O altitudo, wie jetzt der Hymnus beginnt:

1. In Maiestatis solio

Tres sedent in triclinio:  
Nam non est consolatio  
Perfecta solitario.

2. Aeternae mentis oculo

Dum Pater in se flectitur:  
In lucis suae speculo  
Imago par exprimitur.

Im ganzen sieben Strophen.

3. Imaginis consortium

Nativus praebet exitus:  
Consorsque spirant gaudium  
Ingenitus et genitus.

4. Hoc gaudium est Spiritus,

Quo Patri Natus iungitur  
etc

Mehrzahl nach uns unbekannt geblieben, wie in jenen goldenen Zeiten des Gebetes die Menschen sozusagen vollständig die Zungen der Kirche waren und ihre heiligsten Gefühle in ihrer Sprache ausdrücken konnten.“<sup>1</sup> Viele dieser dichterischen Schöpfungen sind Gesänge voll lyrischen Schwunges; es sind verschiedenfarbige, aber gleich lieblich duftende Blüten der christlichen Poesie, jener Poesie, welche auf Erden die Geheimnisse des Himmels besingt und uns vorbereitet auf die Gesänge der Ewigkeit. Jede derselben hat eigene Schönheiten und Vorzüge<sup>2</sup>.

Die Antiphon zum Magnificat lautet also:

O Seraphim iocunditas,  
O Cherubim limpидitas,  
Thronorum robur, Trinitas,  
Fac digne te laudemus:  
Memoriae sis unitas  
Notitiaeque veritas,  
Te, utriusque bonitas,  
Perenniter amemus.

Oratio: Omnipotens sempiterna Deus, wie jetzt, nebst Commemoration des ersten Sonntags nach Pfingsten, ganz wie im röm. Brevier.

Zur Mette lautet das Invitatorium:

Regem trinum et simplicem venite adoremus,  
Trinumque mentis apicem ter uni praesentemus.

Ps. 96. Venite exsultemus Dom.

Der Hymnus beginnt so:

1. O lux beata Trinitas  
Tres unum, trium unio,  
Imperialis unitas  
In trium contubernio.
2. O Pater innascibilis etc.

Ant. I. ad I. Nocturnum:

Caelum terramque digitis  
Qui tribus appendisti,  
Proposuisti corditus  
Humanitatem Christi.

Ps. 8. Domine Dominus noster.

Aña II.

De Deo Deus prodiens  
Se fecit viatorem  
Scanditque cursum finiens  
Distribuens calorem.

Ps. 18. Caeli enarrant.

Aña III.

Leventur cordis ostia  
Memoria Gignentis;  
Nato intelligentia  
Voluntas Procedenti.

Ps. 23. Domini est terra.

Dieses Officium steht in den Ausgaben des Breviarium Romanae Curiae von Paris 1509, 1518, 1519, 1523 und Basel 1498, die auf der Großherzogl. Bibl. zu Darmstadt sub W 5453 bis W 5458 stehen. Die Ausgaben von 1509 (fol. 117<sup>b</sup>) und 1519 (fol. 101/102) geben die Notiz: Quod quidem Officium cum ipsis lectionibus (Incip.: Ingenuitas fidei christianae terrenae considerationis indagini subtili deditgnatur: cuius ratio etc.) composuit Reverendus Magister Dominus Iohannes de Peckamo Anglicus († 1292); quod et Romana Ecclesia propter excellentiam cantandum omnibus tradidit.<sup>1</sup> Wiseman, Vermischte Schriften I, 323.

<sup>2</sup> Vgl. Guéranger, Das liturgische Jahr. Deutsche Ausg. I, 23. Gerbert, Script. mus. I, 340—343. 408 sqq. Thomassin, Vet. et nov. Eccl. discipl. II, cap. 80, wo auch von Karls d. Gr. Bemühungen um Liturgie, Sectionstheilung, Gesang u. s. w. die Rede ist.

Bei einer genauern Vergleichung von Form und Inhalt erkennt man bald, daß zahlreiche, namentlich unter den aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammenden Reimofficien jenen nachgebildet sind, welche noch heute an den Festen des hl. Franciscus und des hl. Dominicus in den Brevieren der Minderbrüder und der Prebigerbrüder stehen. In Frankreich und Deutschland sind noch die hierher gehörigen Festofficien der hl. Dornenkrone, aus der Zeit des hl. Ludwig IX., und der heiligen Lanze und Nägel, aus den Tagen Karls IV., in Gebrauch.

Wenn auch das jetzt geltende römische Brevier kein Beispiel eines vollständigen Reim- oder Versofficiums mehr aufweist, wenigstens nicht im Corpus des Breviers — d. h. *Halterium, Proprium de Tempore et Sanctis und Communis Sanctorum* —, so waren doch nachweislich ehemals auch in dem für Rom und den römischen Clerus, kurz *urbi et orbi* bestimmten Breviere solche Officien enthalten, allerdings in beschränkterem Umfange als in den Landes- oder Diöcesanproprien, konnten daher in der Geschichte des römischen Breviers nicht übergegangen werden.

Ehemals hatten die Dominikaner in ihrem Brevier auch am Rosenkranzfest ein schönes rhythmisches Officium; das jetzt im *Breviarium Praedicatorum* befindliche, dem das neueste römische, seit 1888 eingeführte manches, so z. B. die Hymnen, entnahm, ist aber erst im Jahre 1834 entstanden<sup>1</sup>.

## Siebentes Kapitel.

### Vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

#### I. Das 14. Jahrhundert.

Unsere Wanderungen durch die Entwicklungsphasen des römischen Officiums haben uns bis zum 14. Jahrhundert geführt. Vergessen wir nicht, daß die Aus- und Umgestaltungen des Cultus und der Liturgie mit den äußern, Staat und Kirche bewegenden Ereignissen im innigsten Zusammenhange stehen. So haben die tiefeinschneidenden Modifikationen, welche zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, die Stellung des Papstthums und die ganze kirchliche Hierarchie betrafen; die

<sup>1</sup> *Guéranger*, Inst. lit. I, 326.

Zur Kenntniß der ehevor in dem römischen Breviere befindlichen Reimofficien und anderer Stücke, die seit dem 14.—16. Jahrhundert in Geltung waren, verdienen außer den bereits erwähnten Handschriften eine besondere Beachtung folgende Brevierausgaben (zum Theil Incunabeln): *Breviarium secundum morem Romanae Curiae*, Venetiis 1477 in 12°; item *ibidem* 1478 in folio, beide auf der Münchener Staatsbibliothek. *Breviarium Romanum „secundae correctionis“*, Venetiis 1481, bei Dreves S. 181. *Breviarium Romanum*, Venetiis 1482, Münchener Staatsbibliothek. *Breviarium ad usum sanctae Romanae ecclesiae cum multis novis officis additis ac diligentissime emendatum*, Venetiis 1503, höchst interessantes Exemplar aus der Prämonstratenser-Bibliothek zu Averbode bei Löwen. *Breviarium de Camera secundum morem Romanae Ecclesiae*, Venetiis 1521. Das letzte nach der alten, vor Pius V. gültigen Form wurde zu Rom im Jahre 1567 gedruckt als *Breviarium Curiae Romanae*. Ein Exemplar davon befindet sich im Britischen Museum zu London. Dasselbe hat vor dem Officium bloß die Rubrik, daß Pater noster zu beten, von Ave Maria ist nicht die Rede, auch nicht von Credo. Dagegen hat ein zu Paris 1510 gedrucktes *Breviarium secundum usum Romanae Curiae* bereits Pater noster et Ave Maria, ein Beweis, daß noch zu dieser Zeit Localgewohnheiten verschiedener Länder dem römischen Officium beigelegt wurden und dieselben dann später wieder in Rom selbst Eingang fanden.

Streitigkeiten, welche das wissenschaftlich-scholastische und kirchenpolitische Leben verbitterten; die Zügellosigkeit, welche insbesondere zur Zeit des Schismas bei Clerus und Volk einriß und die Achtung vor aller Autorität untergrub — kurz die vielfach ungeordneten staatlichen, kirchlichen und socialen Zustände in der Liturgie jener Tage unverkennbare Spuren zurückgelassen.<sup>1</sup>

I. Das folgenschwerste Ereigniß dieser Periode ist unstreitig die Uebersiedelung der Päpste nach Avignon in die sogen. babylonische Gefangenschaft. Sie verleiht der Kirchengeschichte jener Tage eine besondere Physiognomie und hat das große Schisma zur Folge. Schon der eine Umstand, daß die ehrwürdige Lateranbasilika, *omnium ecclesiarum Urbis et Orbis caput et mater*, mit ihrem Palaste aufhörte, der gewöhnliche Schauplatz des päpstlichen Gottesdienstes zu sein<sup>2</sup>, mußte eine Aenderung des Ceremoniells der römischen Curie und damit auch des Ritus für die canonischen Stunden nach sich ziehen. In Avignon gab es eben keine römischen Basiliken; die Kirche, welche für die rituellen Functionen des römischen Hofes daselbst hergerichtet werden mußte, war bei aller Größe und relativen Schönheit im Vergleiche zu St. Peter, St. Johann im Lateran, St. Paul, Sta. Maria Maggiore nur eine improvisirte Kapelle, ungeeignet für die volle Entfaltung der traditionellen Pracht und Fülle eines Ritus, an dessen Ausgestaltung 1000 Jahre lang die besten unter den kunstsinigen, theologisch und canonistisch gebildeten Römern gearbeitet hatten. Die Ceremonien mußten also beschränkt, die heiligen Texte beschnitten, die großen Riten den neuen Verhältnissen angepaßt, bezw. verengt werden, wie man dies thatsächlich in den *Ordines Romani* und *Libri caerimoniarum* des 14. und 15. Jahrhunderts wahrnehmen kann<sup>3</sup>.

Vergleicht man die Bestimmungen des 14. römischen Ordo mit den frühern, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß das Bestreben der Franziskaner nach möglichster Armut, Kürze und Vereinfachung der Liturgie auch in weitem Kreise Platz zu greifen begann, ein „liturgischer Minimismus“, der, im 13. Jahrhundert aufgekomen, ganz naturgemäß jetzt in den

<sup>1</sup> Au reste, en subissant une dégradation dans le XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècle, la Liturgie suivit, comme toujours, le sort de l'Église elle-même. L'abaissement de la papauté après Boniface VIII, le séjour des Papes à Avignon, le grand Schisme, les saturnales de Constance et de Bâle, expliquent plus que suffisamment les désordres qui servirent de prétextes aux entreprises de la prétendue Réforme. Nous plaçons l'altération de la Liturgie au rang des malheurs que l'on eut alors à déplorer. Aussi verrons-nous le saint Concile de Trente préoccupé du besoin d'une réforme sur cet article, comme sur les autres (*Guéranger*, Instit. lit. chap. 13. I [2<sup>e</sup> éd.], 348).

<sup>2</sup> Bekanntlich lehrten auch nach Aufhebung der 70jährigen Gefangenschaft die Päpste nicht wieder im Lateran ein, sondern nahmen im Vatican Wohnung, wo die Nähe der stark besetzten Engelsburg stets eine sichere Zuflucht gewährte; so Urban V., Gregor XI. und seine Nachfolger. Die Laterankirche war am 6. Mai 1308 abgebrannt, aber sofort wieder restaurirt worden. Vgl. *Neumont*, Geschichte der Stadt Rom II (Berlin 1867), 1005 u. 1015 ff.

<sup>3</sup> *Quin* Liber ritualis vel ceremonialis Avenione usurpatus fand ich in der Vaticanischen Bibliothek in *Codex Vatic.* 4973, n. 19, Abschrift des *Anufrus* Panoptinus aus dem Jahre 1564. Man sehe auch den *Ordo Romanus XIV* apud *Mabillon*, Mus. ital. II, 243, et *Ordo XV* ibid. 444 sq. Dazu *P. Ehrle* S. J., Zur Geschichte des päpstl. Hofceremoniells im 14. Jahrhundert. Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters (Freiburg 1889, 1890).



traurigen Wechselfällen der päpstlichen Curie Begünstigung fand<sup>1</sup>. Aus demselben Ordo ersieht man auch, daß in das Kalendarium dieser Curie jetzt eine ganze Reihe von Heiligen und Festen kamen, die vordem nur „in der Provinz“ oder in denjenigen Ländern gefeiert wurden, wo die Päpste ihren Aufenthalt nahmen. So erinnern u. a. die Feste der hochheiligen Dreifaltigkeit, des hl. Martial, des hl. Aegidius, der hl. Anna<sup>2</sup> an die Kirchen in der Umgebung von Avignon; ähnlich die Vigil vor dem Feste Mariä Geburt und Mariä Heimsuchung<sup>3</sup> und das „Fest der Stadt“<sup>4</sup>.

Noch in einer andern Beziehung hatte der Aufenthalt der Päpste zu Avignon, das Verlassen der Laterankirche und die spätere Ansiedelung auf dem vaticanischen Hügel ein Abweichen der römischen Liturgie von der alten Linie zur Folge. Aus dieser Zeit stammt nämlich die definitive Scheidung zwischen Ritus Romanae Curiae und Ritus Romanae Ecclesiae oder Basilicarum Urbis. Seither nimmt der erstere immer mehr Umgang vom letztern, ist aber auch vielfach ärmer als der laut Raoul von Tongern<sup>5</sup> noch am alten Herkommen festhaltende Ritus der Lateranbasilika, welcher dem allgemein bis dahin als römisch geltenden entspricht.

II. Im Anfange des 15. Jahrhunderts ging ein tiefer Riß durch die ganze Kirche. Es standen sich eine Zeitlang zwei, sogar drei Päpste gegenüber, von denen allerdings nur einer der rechtmäßige Nachfolger Petri sein konnte. Diese Zerrissenheit hatte auch für die Liturgie höchst traurige Folgen. So lange das Schisma dauerte, gelang es kaum, der Liturgie des päpstlichen Hofes eine würdige Entfaltung zu geben. Am Hofe der Gegenpäpste Clemens VII. (1378—1394), Benedikt XIII. (1394—1424), Clemens VIII. (1424—1429), Felix V. (nachdem derselbe das Schisma nach zehnjährigem Frieden im Jahre 1439 auf ein Decennium erneuert hatte, unterwarf er sich am 7. Februar 1449 dem rechtmäßigen Papste Nikolaus V.) mußten die liturgischen Feierlichkeiten zu einem wahren Zerrbilde werden. Ein trauriges Schauspiel von dem Verfall, in welchen der so großartige päpstliche Ritus gerathen, gewährt die Feier des Festes Mariä Lichtmeß in dem Berichte des anonymen Verfassers der Gesta Benedicti XIII. Antipapae aus dem Jahre 1406<sup>6</sup>. Unter allen Päpsten und Antipäpsten jener beklagenswerthen Zeit

<sup>1</sup> Mabillon l. c. p. 377, cap. 98: Quibus diebus et sollempnitatibus consueverunt Romani Pontifices in persona celebrare. Cf. p. 378: Cum est Papa Romae, et 379: Sed hodie non servatur, mit den Bestimmungen des Ordo XII, §. 203. Ferner: In festo S. Laurentii p. 379; in ecclesia cathedrali civitatis p. 381 sq. Dazu Ordo XV, p. 485: Si Papa nolit facere mandatum; endlich §. 513, 515, 540, wo von Abwesenheit des Papstes aus Krankheitsgründen die Rede ist und deshalb das Officium verringert wird. Mehrfach ist auch die Rede davon, wie man es außerhalb Roms „in der Provinz“ halte. <sup>2</sup> Bei Mabillon §. 518 und 520. <sup>3</sup> Ebb. §. 517 ff.

<sup>4</sup> Ebb. §. 388. Vgl. dazu Martène, De ant. Eccl. rit. III, 196. Von den Festen, welche in dieser Zeit (von Bonifatius VIII. [1294—1303], Benedikt XI., Clemens V. [1305 bis 1314], Johannes XXII. [1316—1334], Benedikt XII. [1334—1342], Clemens VI. [1342—1352], Innocenz VI. [1352—1362] und dem seligen Urban V. [1362—1370]) eingeführt wurden, war zum Theil schon die Rede. Das Weitere wird im Verfolg dieser Studie zur Sprache kommen. <sup>5</sup> De can. observ. prop. 22.

<sup>6</sup> Bei Muratori, Rerum Italicarum Scriptores III, pars 2 (Mediolani 1734), p. 777 sq., insbesondere Col. 800.

war aber Peter de Luna derjenige, der noch am meisten Gewicht auf die Beobachtung ritueller Vorschriften legte.

In Rom selber unter den rechtmäßigen Päpsten Gregor XI. (1370—1378) und Urban VI. († 1389), Bonifaz IX. (1389—1404) und ihren nächsten Nachfolgern sah es nicht viel besser aus. Man vergleiche nur den Ordo Romanus XV, c. 120, wo es heißt: De Assumptione B. Mariae: D. Urbanus VI. anno secundo in I. Vesperis fecit ante se sedere loco diaconorum episcopos Cremensem et Senigallensem, quia non erat nisi Cardinalis S. Petri. Und im Kap. 158 bezüglich des Gründonnerstages: Cantatis Vesperis Cardinales non parati existentes ante altare in modum circuli . . . et candelae non fuerunt proiectae, ex eo quod non habebant (!), sed solum una de altari accepta. Nach dem Kap. 167 dieses Ordo waren die Cardinäle überhaupt sehr störrisch und für die Ceremonien des göttlichen Officiums nicht so leicht zu haben, wenn eine Anordnung des Papstes oder des Ceremonienmeisters nicht gerade nach dem Sinne der illustrissimi lautete: Anno Domini 1404, Domini Bonifacii P. IX. a. 12, in Dominica II. Adventus propter frigus ipse non venit ad Missam cum pluviali et mitra; et quia non erat indutus more solito, Domini Cardinales non voluerunt facere reverentiam, neque diaconi Cardinales voluerunt stare ante Papam<sup>1</sup>. Wie konnte es aber auch anders sein, wenn der materielle Stand der Dinge in Rom derart war, wie er uns bei Muratori a. a. D.<sup>2</sup> geschildert wird, wo von den höchst traurigen Zuständen des Kirchenstaates, Italiens und des römischen Volkes sowie von dem Benehmen der Cardinäle nach dem Tode Gregors XI. die Rede ist. Daß unter solchen Verhältnissen die Ceremonien und Texte, die Riten und Gebetsformen der päpstlichen Functionen bei Officium und Messe möglichst vereinfacht, verkürzt und auf das Allernothwendigste beschränkt wurden, ist begreiflich. Nur gingen die allezeit minutiösen Ceremoniare in ihrem Eifer für das klassische Juristenprincip: Quod principi placuit, legis habet vigorem, zu weit, indem sie aus einer einmaligen, durch besondere Umstände oder eine Nothlage des Papstes geforderten Entscheidung des Papstes flugs auch für alle Zukunft eine allgemeine Norm und Regel machten. So wird in Kap. 124 des genannten fünfzehnten römischen Ordo aus dem Umstande, daß im Jahre 1389 durch Urban VI. die Feier des Festes von Johannes' Enthauptung am Sonntag gehalten und das Sonntagsofficium, obgleich es „*historia propria et perfecta*“ hatte (d. h. alle Responsorien waren den Schriftlesungen der ersten Nocturn entsprechend und führten dieselben weiter im Text der Responsorien und Antiphonen), verschoben worden, nun alsbald eine Regel gefolgert und die Norm aufgestellt, daß ein Fest, welches wie jenes vom 29. August *aliqua Responsoriosa propria* hat, den Sonntag verdrängt.

Es ist indes hierbei wohl zu beachten, daß, während in Rom ein solche Verengung und Minderung der Liturgie vor sich ging, die großen alten Kirchen anderer Länder, wie Frankreichs, Deutschlands und Englands, um so weniger auf die reichen liturgischen Schätze der Vergangenheit verzichteten, da sie nicht wie die Mutterkirche durch Bedrängniß und Zwangslage dazu genöthigt wurden. Sie erachteten es als eine Ehre, die Feier der alther-

<sup>1</sup> Apud Mabillon, Mus. ital. II, 519. 540. 544.

<sup>2</sup> Romanae Ecclesiae provinciae . . . per tyrannos et malos officiales maxime Gallicos vel ultramontanos miserabiliter subiugatae et oppressae . . . Ecclesia quoad temporalia ad nihilum manifeste et notorie redacta et exhausta (Muratori, Rerum Ital. Scriptores III, 2, col. 677 et 678).

gebrachten Functionen in ununterbrochener Regularität und mit ungeschwächtem Glanze fortzusetzen. Die Kathedralen von Trier unter Erzbischof Balbain, Köln, Mainz, Meissen und Freising, von Paris, Rheims, Metz, Cambrai und Chartres, von York und Salisbury u. a. waren beflissen, ihr liturgisches Repertorium mit den Texten und Regeln für die rituellen Functionen zu ordnen, zu bereichern und zu codificiren<sup>1</sup>. Unter dem Einflusse und im Angesichte lebensfrischer Thätigkeit der großen Metropolitankirchen in verschiedenen Ländern schrieb der scharfe Censor Rabulph von Tongern († 1401) das wiederholt angeführte Werk *De canonum observantia* — Umstände, die der Leser, um nicht ungerecht gegen römische und außerrömische Curial- und Basilikenliturgie zu urtheilen, stets im Auge behalten muß. Dieser Epoche verdanken freilich auch Zerrbilder christlicher Feste, wie das Narrenfest und Eselsfest und die ausgelassenen Tropen und Zusätze zu liturgischen Texten und andere ungehörige Cultformen, ihre Entstehung<sup>2</sup>.

III. Tendenz und Charakter der Evolution und Modification des Officiums, wie sie am römischen Hofe in der zweiten Hälfte des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts stattfand, erhellt, wie wir in den vorausgehenden Artikeln gezeigt, zunächst aus der Vergleichung der dieser Periode unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Breviere, doch vorzüglich noch aus dem 15. römischen Ordo<sup>3</sup>. Derselbe ist von Petrus Amelius geschrieben, einem Augustiner-Eremiten, Sacristan des seligen Urban V., unter Gregor XI. Pönitentiar und Bibliothekar der römischen Kirche, dann Bischof von Senigallia, Erzbischof von Tarent, später, 1391—1398 oder noch länger, Patriarch von Grabiska oder Aquileja (Gradensis). Inbes ist dieser Ordo nicht wie die frühern eine einheitliche Norm oder systematische Sammlung der Gesetze und Regeln für das Hofceremoniell der Curie und Papstkirche, sondern eine Reihe von Notizen über die Art und Weise, wie es unter jenem Papste bei dieser und jener Gelegenheit gehalten worden; dieselben wurden in einen damals wohl vorliegenden Ordo eingefügt. Ähnliche Memoranda wurden nach des Peter Amelius Tode von seinen Nachfolgern, Sacristanen oder Ceremoniaren der St. Peterskirche, in dieses Tagebuch nachgetragen. Als die spätesten dürften die in Kapitel 166 enthaltenen erscheinen, wo von den Exequien des Cardinals von Novara im Jahre 1434 die Rede, und in Kapitel 62, wo es heißt: *Et sic venit Papa ad Matutinum . . . Et istud fuit Florentiae tempore Eugenii quarti.* — Leider ist die Handschrift, aus welcher Mabillon den jetzt bekannnten Text abdruckte, wie aus Kapitel 123 ersichtlich, nicht vollständig. Es heißt daselbst:

<sup>1</sup> Man ersieht das theils aus den früher angeführten Brevierhandschriften und Ausgaben dieser Kirchen, theils aus den bei *Roskovány*, Caelib. et Brev. tom. V, VIII, XI, XIII angeführten Concilien jener Zeit, theils aus einer Reihe anderer liturgischer Bücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Es entstanden eben die *Ordinalia et Breviaria ecclesiarum extra Urbem*, deren früher gedacht wurde. Man vergleiche noch *Martène*, *De ant. Eccl. rit.* tom. III. passim. *Daniel Rock*, *The Church of our Fathers* III (London 1853), 267 ff. *Weale*, *Bibliographia lit.* und *Analecta liturg.* I et II, London 1888, und *The Ecclesiologist* (London 1888) p. 8 ff.

<sup>2</sup> Vgl. darüber Heuser im *Kirchenlexikon* von Weger u. Welte IV (2. Aufl.), 1405 ff. Vergleichen *Ducange*, *Glossar. med. et inf. lat. s. v. festum.*

<sup>3</sup> Bei *Mabillon*, *Mus. ital.* II, 443 sqq.

De sancta Sabina . . . fiat per se, iuxta formam, quam tradidi in principio huius libri de aliquo Sancto vel Sancta non virgine nec martyre (S. 519 unten). Davon ist aber „im Anfange des Buches“ nirgends die Rede<sup>1</sup>. Wie wichtig, ja nothwendig wäre es nicht, noch bestehende Handschriften römischer Ordines bis zum 14. und 15. Jahrhundert, denen man bisher so wenig Achtung geschenkt, in guter und zuverlässiger Recension zu publiciren! Ohne diese Hilfe wird unsere Kenntniß der wahren Geschichte der Liturgie, insbesondere des römischen Breviers und manch anderer Dinge, lückenhaft bleiben<sup>2</sup>.

Hatten viele Ursachen zusammengewirkt, um, wie wir früher sahen, dem verkürzten Officium der päpstlichen Curie auch in andern Kirchen Eingang zu verschaffen — ein Bestreben, das die Päpste, statt zu hindern, vielmehr begünstigen mußten —, so hatten doch viele Kirchen, eben weil von Rom keine allgemein bindenden Vorschriften erfolgten, trotz Annahme des Curialbreviers manches von ihren alten Gebräuchen und Texten beibehalten. Das gilt besonders von Officien der Landes- und Ortsheiligen, aber auch von Particulargebräuchen im Officium de Tempore oder der Feste des Herrn; sie wurden mit mehr oder weniger Geschmac in den Rahmen des neurömischen eingefügt, wohl auch neue Compositionen hinzugesetzt und mit dem Breviarium Curiae verschmolzen. Solche Particularbreviere wurden im Laufe des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts viele gedruckt; aus ihnen kann man durch Vergleich mit den Brevieren sec. usum Curiae den Stand des Officiums jener Zeit am besten erkennen<sup>3</sup>.

Da die Verbreitung des authentischen Textes damals aber nicht in gleichmäßiger Weise durch die Presse, sondern durch Abschreiber erfolgte, so schlichen sich in die Lectionen, Antiphonen und Responsorien beim Mangel einer strengen Aufsicht bald allerlei Fehler und Abnormitäten ein, abergläubische Gebräuche, barocke Legenden, historische Fabeln und theologisch unhaltbare Meinungen einzelner Beter, höchst sonderbare Gesänge und Segensformeln und andere Schlingpflanzen, die mancherorts den alten liturgischen Textgang umrankten und bis zur Unkenntlichkeit des Stammes überwucherten. Hierzu kamen die bereits erwähnten abgeschmackten, aber dem rohen Volke besonders zusagenden Festfeiern mit theatralischen Dar-

<sup>1</sup> Es sei denn, daß man die kurze Notiz in Kap. 101, S. 514, dafür ansehen wolle, wo aus einer Extravaganz Clemens' VI., die wir nirgends finden, etwas Aehnliches hergeleitet wird.

<sup>2</sup> In der Vorrede und Einleitung von *I. B. Gatticus*, Can. Reg. Lateran. Acta selecta caerimonialia sanctae Romanae Ecclesiae ex variis MSS. Codicibus et Diariis saeculi XV, XVI, XVII, Romae 1753 (der zweite Band blieb unvollendet), findet man ein Verzeichniß von hiesbezüglichen Handschriften der vatican. Bibliothek, welches sich aus Georgi und Catalanis Commentaren zum Caerimoniale Episc. noch bereichern läßt. Besonders wichtig wäre es, über den Verbleib einiger avignonischen Ordines Näheres zu erfahren, die laut *Zaccaria*, Bibliotheca Ritualis I (Romae 1777), Addenda 354, in der Bibliothek des Marquis de Cambour (oder Cambis) sich befanden. *Zaccaria* bezieht sich auf den betr. Katalog: Catalogue raisonné des principaux manuscrits du Cabinet de M. Joseph Louis Dominique de Cambis (Avignon 1770 in 4<sup>o</sup>) p. 208, 208 et 392.

<sup>3</sup> Verzeichniß bei *Zaccaria*, Bibl. rit. I, und *Weale*, Ecclesiologist.

stellungen und des Heiligthums unwürdigen Texten<sup>1</sup>. Ein Blick in die Decrete der Provincialconcilien des 14., 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts<sup>2</sup> läßt zur Genüge erkennen, welche Mißbräuche in dieser Hinsicht die Kirche fast überall zu rügen und zu bekämpfen hatte. Kehren wir indes zur Betrachtung des von nun an speciell römischen *Officium*s oder *Breviarium secundum usum Romanae Curiae* jurid., um noch zwei bis drei Punkte hervorzuheben, welche für die Ausbildung des Breviers und die Recitation des *Officium*s von Wichtigkeit sind.

1. Man hatte es sich fast überall zur Gewohnheit und zum Gesetz gemacht, an solchen Wochentagen, welche sich nicht durch ein *festum duplex*, Octavfeier bezw. österliche Zeit u. s. w., auszeichneten, an das Tagespensum eine ganze Reihe von Nebenofficien zu Ehren der Mutter Gottes, des heiligen Kreuzes, des Heiligen Geistes, für die Verstorbenen, oder Buß- und Gradualpsalmen nebst Hanielien u. dgl. anzuhängen — eine Gewohnheit, wodurch der Chordienst für solche, die noch andern priesterlichen Arbeiten in der Seelsorge, im Unterricht oder Studium obzuliegen hatten, zur großen Last und Bürde wurde. Der einzige Ausweg, um dieser Mißstände los zu werden, war, möglichst viele Heiligenfeste mit höherem Range einzuführen, wie es in der Folge denn auch geschehen ist<sup>3</sup>.

2. Das *Sonntags officium* oder die Feier des Sonntagsgeheimnisses sank zu untergeordneter Bedeutung herab. Konnte ehemals ein *Sonntags officium* mit *historia propria*, d. h. eigenen, zu der besondern Schriftlesung gehörenden Responsorien, wie dieses im 15. römischen *Ordo*<sup>4</sup> noch ausdrücklich bestimmt ist, von keinem Heiligenfest verdrängt werden, so wurden jetzt die wenigen Ausnahmen Norm und Regel, indem der Verfasser oder Sammler auf eigene Autorität hin den Begriff der *historia propria* in einer Weise erklärt, daß von jetzt ab beinahe alle Sonntage, selbst die sogenannten privilegirten, den Heiligenfesten von etwas erhöhterem Range weichen mußten. So heißt es auf S. 525 in Kap. 141: *Sequuntur rubricae novae et earum declarationes: . . . Nulla historia propria vocatur, nisi habeat novem lectiones ad minus (!) et novem responsoria*. In dem Beweise für diese neue Regel ist Amelius indes nicht sehr glücklich; da er keine Autorität für seine Behauptung anzuführen weiß, so sucht er sich eine, freilich sehr haltlose Stütze in dem Vernunftgrunde: *Ratio est, quoniam mille imperfecta non faciunt unum perfectum*. Der vierte Sonntag der Adventszeit z. B. habe zwar eine *historia propria*, diese sei aber nicht perfecta; darum weiche dieser Sonntag dem Festofficium des heiligen Apostels Thomas.

Eine andere Stelle weist bereits den Fortschritt auf, daß selbst die niedern Feste dem Sonntage den Rang streitig machen und die höhern ihn derart überwiegen, daß jede *Commemoratio Dominicae* unterdrückt wird, z. B. am Allerheiligenfeste und am Feste des hl. Johannes des Täufers<sup>5</sup>. Solche Feste hießen  *festa mandationis*, von *mandare Cardinales*, indem der Papst den Cardinälen melden ließ, daß sie zur Festfeier, zu *Officium* und Messe, zu erscheinen hätten,

<sup>1</sup> Vgl. darüber *Ducange*, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* s. v. *festum*, versus *finem*. Ed. *Henschel* III (Paris, Didot, 1844), 255 sqq.

<sup>2</sup> Bei *Roskovány*, *Caelib. et Brev. tom. V, VIII, XI, XIII*.

<sup>3</sup> So haben die zu Venedig gedruckten Breviere secund. morem Rom. Curiae vom Jahre 1477 (Münchener Staatsbibliothek), 1481 und 1504 (beide letztern in der königl. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart) fast an allen nur irgendwie freien Tagen ein Fest. Dergleichen die sechs bis sieben hierher gehörigen Breviere in der Großherzogl. Hofbibliothek zu Darmstadt, theils Handschriften und Incunabeln, theils Drucke aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (Paris 1509, 1518, 1523).

<sup>4</sup> Bei *Mailillon* S. 513 und 514.

<sup>5</sup> *Ordo Romanus XV*, l. c. p. 518, 514, 517, 521.

oder es ward bestimmt, wer von ihnen zu predigen, wer das Hochamt zu halten hatte: *Sermo et Missa mandantur*<sup>1</sup>.

In Kap. 125 erhält man die interessante Mittheilung, daß „in der Provinz“<sup>2</sup> ehemals der hl. Aegidius gefeiert und jetzt nach dem *Ordo Romanus sive in provincia sive alibi* St. Aegid und die zwölf Brüder getrennt gefeiert würden. Dieses und die nächstfolgenden Kapitel 126—130 geben zu erkennen, wie sehr man darauf ausging, die Heiligenfeste auf Kosten des Sonntags zu mehren; selbst *Septuagesima* begann, wie aus Kap. 104 erhellt, nach und nach dem Feste *Purificatio* zu weichen. Die früher bloß commemorirten Heiligen sollten fortan *ex quadam extravagante Clementis Papae Sexti* eigene Feste erhalten.

3. Die seit Jahrhunderten bestehende Regel betreffs der Commemoration von Ferialtagen im Advent und in der Fastenzeit erfuhr eine sonderbare Erklärung. Bekanntlich haben die sieben Tage vor Weihnachten und die Ferien der Passionswoche eigene Antiphonen zu den Laudespsalmen und gelten in höherem Grade als *seriae maiores*, wie sie denn in der *Charta seriae privilegiatae* gewesen zu sein scheinen. Heiligenfeste mußten ihnen weichen, es sei denn St. Thomas am 21. December; die auf diesen Tag treffenden Antiphonen wurden dann Samstags nachgeholt. Das Kap. 142 des 15. *Ordo* hat anscheinend die ganz neue Regel aufgestellt, daß man auch an diesen Tagen Heiligenfeste feiere, aber dann die fünf Laudesantiphonen der Ferie mit den dazu gehörigen Psalmen noch am Schlusse des Festofficiums beten, im übrigen aber dem Heiligen den Vorrang lassen solle. Dieses *Officium* ohne Kapitel, Hymnus und Oration ist jedenfalls eine Neuerung; ob und inwieweit es dem früher besprochenen, aus Amalarius und den ältesten *Ordines Romani* bekannten Gebrauche, an gewissen Festtagen zwei Officien (zwei Metten und Laudes) zu beten, nachgebildet ist, läßt sich bei der Spärlichkeit der ältern Angaben, wie auch der Kargheit der neuern *Ordines* nicht entscheiden. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man diese Maßregel als im Interesse der Vereinfachung und Kürzung des Gebetspensums getroffen ansieht.

Ueber die Art und Weise des Vortrages, der Recitation oder des Gesanges der heiligen Gebetsterte hatte schon Papst Johannes XXII. in der berühmten Bulle *Docta sanctorum Patrum*<sup>3</sup> im Jahre 1322 Bestimmungen getroffen, durch welche die Würde und der heilige Ernst beim Gottesdienste gewahrt, alle lascive und weichliche Musik und weltliche Sangesweise aus dem Heiligthume verbannt werden sollte. Die Bulle läßt auf große Mißbräuche schließen, die sich allmählich in die Feier des *Officiums* eingeschlichen hatten<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> *Ordo Rom. cit. cap. 126, p. 520.* Diese Bedeutung von *mandare* und *mandatio* sucht man vergebens bei *Ducange*, *Glossar. med. ed. inf. lat.*, obgleich der Ausdruck *mandator* und *mandatorius*, den er als *Officium palatinum* bezeichnet, schon darauf hindeutet. <sup>2</sup> Oder sollte es heißen: „in der Provence“?

<sup>3</sup> *Extravagantes Com. lib. 3, tit. 1 de vita et honest. clericor.*

<sup>4</sup> In *divinae laudis Officiis, quae debito servitutis obsequio exhibentur, cunctorum mens vigilet, sermo non caespitet et modesta psallentium gravitas placida modulatione decantet . . . Dulcis . . . sonus in ore psallentium resonat, cum Deum corde suscipiunt, dum loquuntur verbis; in ipsum quoque cantibus devotionem accendunt; inde etenim in Ecclesiis Dei psalmodia cantanda praecipitur, ut fidelium devotio excitetur; in hoc diurnum nocturnumque Officium et Missarum celebritates assidue Clero ac populo sub maturo tenore distinctaque gradatione cantantur, ut eadem distinctione collibeant et maturitate delectent. Sed novellae scholae discipuli, dum temporibus mensurandis invigilant, novis notis intendunt, fingere suas quam antiquas cantare malunt; in semibreves et minimas . . . melodias hoquetis intersecant, discantibus lubricant, triplicis et motetis vulgaribus nonnumquam inculcant, adeo ut interdum Antiphonarii et Gradualis fundamenta despiciant. — Non enim frustra ait*

Aus den vorstehenden Verordnungen und den angedeuteten, vielfach willkürlichen Angaben des 14. und 15. römischen Ordo erhellt deutlicher als aus irgend einem andern Documente, wie z. B. den Conciläbeschlüssen jener Zeit<sup>1</sup>, auf welchem Wege das römische Officium und Brevier allmählich zu jener traurigen Fassung herabsank, in welcher es die Väter des Concils von Trident vorfanden. Die Ferialofficien waren selten geworden; an Heiligenfesten wurden sehr oft sämtliche neun Lectionen der Legende entnommen; für die Lesungen aus dem Alten und Neuen Testamente sowie für die Officia de Tempore und der großen Geheimnisse des Lebens Jesu und seiner gebenedeiten Mutter Maria, kurz für die volle Entfaltung des Kirchenjahres gab es mancherorts kaum einen Platz mehr.

Nach dem Wortlaute der „alten“ Rubriken hatte freilich das Sonntags-officium noch den Vorrang; doch viele einflußreiche Persönlichkeiten am päpstlichen Hofe gaben, theils aus besonderer Andacht für bestimmte Heilige, oder um Zeit zu gewinnen, dem „Sanctorale“ den Vorzug. Ertheilte überdies der Papst mitunter für bestimmte Fälle mündlich Weisungen zu Gunsten der modern Gesinnten, so leiteten, ähnlich wie in dem bereits angeführten Beispiel, die Ceremoniare daraus eine Regel für alle analogen Fälle ab und betrachteten, jedenfalls gegen die Intention des Papstes, die hierauf bezüglichen „alten Rubriken“ als abgeschafft. Man vergleiche nur das Kapitel 130 des 15. Ordo<sup>2</sup>, wo bemerkt wird, daß der hl. Casarius am Allerheiligensfeste nicht commemorirt werden solle, ebensowenig wie der Sonntag (quia festum S. Caesarii transfertur) mit dem unmittelbar darauf folgenden. Dort wird berichtet, im Jahre 1428 unter Martin V. sei hierin eine Aenderung getroffen worden, weil der Papst nicht selber der Vesper anwohnte: Dominus Cardinalis fecit Vesperas et dixit Orationem de festo cum commemoratione S. Caesarii. Auch füge man Kap. 142 (S. 525) hinzu, wo es heißt: prout mandatum est (aber durch wen?), und gleich darauf: Ita videtur (!) habere illa rubrica.

Das Avignonische Exil und das darauf folgende Schisma hatten demnach in der Liturgie, diesem wichtigsten Theile des kirchlichen Lebens, und speciell für die Abhaltung der canonischen Tagzeiten des Breviers einen Zustand so allgemeiner Ungewißheit und Regelloßigkeit hervorgerufen, daß schließlich niemand mehr recht wußte, was eigentlich Rechtens war, und jedermann sich auf eigene Faust einen Ordo zurechtzumachen versuchte. Theorie und Praxis der neuen Ordnung, wonach zahlreiche Heiligen, die bis dahin bloß commemorirt worden waren, volles Officium haben sollten (fiat officium per se) und eigene Festfeier mit eventueller Translation zu ihren Gunsten<sup>3</sup>, wird zwar aus einer Verordnung des Papstes Clemens VI. abgeleitet: Tenet haec rubrica per extravagantem Domini Clementis Papae Sexti, qui ordinavit, quod non fiat de Sanctis aliqua Commemoratio nec in Duplicibus, sed quodlibet festum habeat diem suum<sup>4</sup>. Leider ist es mir bis jetzt nicht gelungen, ausfindig zu machen, aus welchem Jahre diese Extravagante stammt, noch wo sie zu finden; die mir zu Gebote stehenden Ausgaben des Corpus

Boetius: Lascivus animus vel lascivioribus delectatur modis vel eisdem saepe audiens emollitur et frangitur . . . Districte praecipimus, ut nullus deinceps talia vel his similia in dictis Officiis praesertim Horis canonicis, vel cum Missarum sollempnia celebrantur, attentare praesumat (*Guéranger* I, 380).

<sup>1</sup> Bei Рословány V u. VIII abgedruckt.

<sup>2</sup> *Mabilion* S. 521.

<sup>3</sup> *Ordo Rom. XV* apud *Mabilion* l. c. p. 513—523.

<sup>4</sup> *Ordo Rom. XV*, cap. 101 et 128 (*Mabilion* l. c. 514 et 520).

iuris canonici und das Bullarium enthalten dieselbe nicht, ebensowenig die Commentatoren und Compilatoren, wie Fagnani, Ferraris, Schmalzgrueber, Schmier, Engel, Reiffenstuel, Böckhn u. a.

Es sei noch verstatet, auf einige interessante, in dem Ordo XV enthaltene Einzelheiten aufmerksam zu machen. Für Kreuzerhöhung hatte man laut S. 520 ein neues Officium verfaßt; am Frohnleichnamsfest scheint die Procession zuweilen ausgefallen zu sein: Si sunt processiones (S. 513). Nach S. 514 wurden die Lectionen aus den Briefen des hl. Paulus, wenn sie Sonntags nicht an die Reihe kamen, um ihre Lesung zu sichern, auf Wochentage vertheilt. Dagegen wirkt die Bemerkung auf S. 516: Haec festivitas (Annuntiationis) venit die lunae anno Domini 1399, non habuit Vesperas praecedentes propter magnum frigus (in Rom um diese Jahreszeit!), sed die lunae immediate post Missam fuerunt cantatae, ein großes Licht auf die Freiheiten, welche man sich bezüglich der Feier des göttlichen Officiums gestattete.

Aus dem Gesagten erhellt, daß der klägliche Zustand des kirchlichen Officiums, wie es Pius V. vorfand, alle jene Mißstände und Unzukömmlichkeiten, über welche der gelehrte und patristisch-liturgisch gebildete Theologe und Consultor des Tridentiner Concils, Johannes de Arze, in seinem Gutachten an den Cardinallegaten zu Trient vom 1. August 1551 mit Recht Klage führt, schon im 15. Jahrhundert in voller Ausbildung begriffen waren<sup>1</sup>. Die von ihm stigmatisirten Uebelstände lassen sich hauptsächlich auf drei zurückführen:

a) Nahezu vollständige Beseitigung des Sonntags- und Ferialofficiums, so daß von einem Durchbeten des ganzen Psalters in einer Woche keine Rede mehr sein konnte und gewisse Psalmen niemals gebetet oder gesungen wurden.

b) Anhäufung verschiedenartiger Officien und Gebetspensia auf einen Tag, wodurch der Charakter einer bestimmten Feier vermischt und die Freude an den einfachen Temporalofficien verdorben wurde. Man denke an das Officium parvum B. M. V., das Todtenofficium, die Gradual- oder Bußpsalmen, die in der Regel das Gefolge des Ferialofficiums bildeten.

c) Das Verdrängen der Schriftlesungen durch Legenden und apokryphe Geschichten nebst manchen andern Texten von sehr zweifelhaftem Werthe in Antiphonen, Hymnen und Responsorien.

Die Vermehrung der Heiligenfeste konnte an sich den Brevierbetern nur zum Vortheil gereichen, indem solche Feste die Andacht heben und der Lobpreis Gottes, die Bitte um Gnade, die Entschlüsse zur Nachahmung und andere Affecte sich um eine concrete Persönlichkeit concentriren. Die Canonisationen in diesen Jahrhunderten waren sehr zahlreich<sup>2</sup>. Es war darum geziemend und vielfach dem Verlangen des christlichen Volkes entsprechend, daß für eine

<sup>1</sup> *Ioannes de Arze* (anderswo ab Arze), *Consultatio de novo Breviario Romano tollendo*. Cod. Vatic. 4878 et 5302; item Cod. Bibl. Corsin. 363, jetzt 39, c. 3, abgedruckt bei Roskovány, *Caelib. et Brev. V.*, 635—720: cf. Cod. XIV. manuscr. Bibl. Card. Tamburini O. S. B. in der Bibliothek der Abtei St. Paul zu Rom.

<sup>2</sup> Zum Beweise dafür sehe man nur die betr. Stellen im Bullarium Romanor. Pontiff. (ed. Coquelines) tom. III, pars 2, p. 1271—1431, et pars 3, p. 1431—1521. Romae 1741 et 1743.



Reihe populär gewordener Heiligen auch eine eigene liturgische Festfeier angeordnet wurde. Daß die Mehrung solcher Feste den Charakter des Kirchenjahres als einer Darstellung des lehrenden, leidenden und triumphirenden Gottmenschen abschwächen mußte, ist begreiflich. Doch wurde diese Gefahr nicht immer erkannt und folglich auch nicht vermieden. Pius II., der von allen Päpsten des 15. Jahrhunderts das meiste Verständniß für kirchliche Reformen an den Tag legte, mag uns in dieser Beziehung als Beispiel dienen. Als er am 29. April 1461 Katharina von Siena auf den Altar erhob, verordnete er, daß das Fest dieser heiligen Jungfrau am ersten Sonntage des Maimonats gefeiert werden sollte<sup>1</sup>. Das Bestreben, an Stelle der Sonntags- und Feriellofficien oder des Proprium de Tempore Heiligensfeste zu setzen, ist ersichtlich aus dem Vergleiche der Breviere und Kalendarien aus dem Anfange des 14. mit den oben angeführten aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>2</sup>.

IV. Wir haben nun noch einen Blick zu werfen auf die Bestrebungen des 15. und 16. Jahrhunderts, soweit dieselben für das Brevier und die Ausgestaltung des canonischen Stundengebetes von Bedeutung waren; sodann auch auf die Anstrengungen, welche von verschiedenen Seiten gemacht wurden, um ein neues, sei es der alten Tradition oder dem damaligen modernen Geschmacks angepaßtes kirchliches Gebetbuch oder Officium herzustellen und in der Kirche zur Geltung zu bringen. Daß unter den Päpsten Innocenz VII. (1404—1406), Gregor XII. (1406—1415), Alexander V. (1409—1410) und Johannes XXIII. (1410—1415) nichts für das Brevier geschah, läßt sich nach obigem erwarten. Aber auch in den nächstfolgenden Jahren wurde nichts Erhebliches geschaffen. Denn da selbst unter den rechtmäßigen Päpsten Martin V. (1417—1431) und Eugen IV. (1431—1447) in Rom wie im ganzen Kirchenstaate kriegerische Einfälle und Volksverhebungen fortbauerten<sup>3</sup>, so war an eine Weiterbildung und reichere Entfaltung des Gottesdienstes, an neue Verhältnisse oder gar Neuschöpfungen auf dem Gebiete der Liturgie nicht zu denken. Man begnügte sich mit dem Althergebrachten, bis mit dem Frieden in Rom und Italien wieder neues Leben einzog.

Die Wahl des frommen und streng kirchlich gesinnten Cardinals Tomaso Parentucelli (Nikolaus' V. 1447—1455) bezeichnet einen der wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte des Papstthums<sup>4</sup>. Mit ihm bestiegt die christliche Renaissance den päpstlichen Thron, er ist der Begründer des pontificalen Mäcenats. Nikolaus war für die kirchliche Literatur in gleicher Weise begeistert wie für die profane, er war ein besonderer Verehrer des hl. Augustinus, des hl. Leo d. Gr., Tertullians und des hl. Thomas von Aquin. Die Verherrlichung der mystischen Braut Christi durch die Werke des Geistes und

<sup>1</sup> Vgl. die Canonisationsbulle im Bullar. cit. III, 3, 105 sq.

<sup>2</sup> Nach Roskovány V (1068) wäre das Officium Visitationis B. M. V. von Raymundus de Vincis zusammengestellt worden, doch ist es nicht identisch mit dem jetzigen.

<sup>3</sup> Das Nähere hierüber bei Reumont, Geschichte der Stadt Rom II und III, Berlin 1867—1868, und dazu namentlich die in Ob. II, 1212 ff. angegebene Literatur. Ferner Hergenröther, Kirchengeschichte II, 288 ff., und ganz besonders Pastor, Geschichte der Päpste I, 273 ff., II, 280 ff. u. 572 ff.

<sup>4</sup> Pastor a. a. O. I, 280 ff.

der Kunst galt ihm als das höchste Ziel seines Pontificats. Daher fand er auf allen Seiten, selbst bei den Vertretern der neuen Richtung, eine seltene Hochschätzung und Liebe.

Aber bald schon begann der Humanismus sich von einer andern Seite zu zeigen; es machte sich innerhalb desselben neben den gläubigen und kirchlich klassischen Bestrebungen eine kirchenfeindliche Richtung geltend, die der antikeidnischen Bildung in jeder Beziehung den Vorrang vor der christlichen Civilisation einräumte. Calixt III. (1455—1458) und selbst Pius II. (1458—1464), Aeneas Silvius Piccolomini, der in seinem vielbewegten Vorleben der Renaissance mehr als nöthig gehulbt hatte, mußten bei aller Liebe für reiches umfassendes Wissen und reizende Formen dem Humanismus gegenüber zurückhalten. Deutlich trat die Scheidung der kirchlichen und unkirchlichen Humanisten unter Paul II. (1464—1471) hervor. Bewunderer und Nachahmer des Heidenthums, suchten sie ihre Zukunftsideen und Träumereien von einer heidnisch-römischen Republik mit Gewalt zu verwirklichen und zettelten eine Verschwörung gegen den Heiligen Stuhl an. Das energische Einschreiten des Papstes erweckte den Haß des ganzen Chorus; die Humanisten aller Länderkehrten sich mehr oder weniger bewußt gegen das Oberhaupt der Kirche und nahmen Stellung für die angeblich „Verfolgten“.

Hatte Paul II. sich Ruhe zu schaffen gewußt, indem er den modernen Heiden und Philhellenen eine berbe Lection erteilte — Verbannung des Pomponio Leto und Platina, Aufhebung des Abbraviatureninstituts und der sogen. römischen Akademie —, so sollte doch bald dem Humanismus wieder die Sonne päpstlicher Gunst erstrahlen. Unter Sixtus IV. (1471—1484) erhoben die ehemals geächteten Vertreter desselben wieder keck ihr Haupt, und ihre Schmachsucht gegen alles, was sich nicht vor ihnen beugte, kannte keine Grenzen. Die eigenthümlichen Cardinalsernennungen, welche der Papst vornahm, hatten zur Folge, daß jetzt auch das heilige Collegium mehr und mehr verweltlichte<sup>1</sup>. Die folgenden Päpste aber, Innocenz VIII. († 1492), Alexander VI. († 1503), Pius III. († 1503), Julius II. (1503—1513) und besonders Leo X. (1513—1521), der medicische Papst, unter welchem der Humanismus seinen Triumph in Rom und an der Curie feierte, waren nicht die geeigneten Männer, um den aus der zunehmenden Verweltlichung kirchlicher Wissenschaft und kirchlichen Lebens entspringenden Uebeln, die auch auf dem Gebiete des kirchlichen Gebetes sich bemerkbar machten, mit Erfolg zu steuern. Der vortrefflich gesinnte fromme Hadrian VI. (1522—1523) drang mit seinen Reformversuchen nicht durch<sup>2</sup>.

Unrichtig wäre die Auffassung, die neue Richtung des literarischen Lebens, wodurch die im Mittelalter, namentlich seit dem 13. Jahrhundert sehr ver-

<sup>1</sup> Für die Zeit Pauls II. siehe Pastor a. a. O. II, 304 ff. Für die Folgezeit, Einzelheiten sowie Begründung des scharfen Verbictes über den päpstlichen Hof dieser Tage, zugleich Rechtfertigung des Papstes gegen unbegründete Anklagen, Pastor a. a. O. II, 424 ff. u. 546—563.

<sup>2</sup> Seine Sittentrenge mißfiel den Höflingen, und seine wohlwollenden Absichten wurden verhöhnt. Daher äußerte er einmal: *Proh dolor: quantum refert, in quae tempora vel optimi cuiusque virtus incidat?* Diese Worte, welche sein Grab in der Kirche Sta. Maria dell' Anima zu Rom zieren, sind das Motto seines Lebens.

nachlässigten philologischen Studien wieder zu Ehren kamen, sei als etwas an sich Böses und Schädliches zu verwerfen. Offenbar beabsichtigten die diese Richtung fördernden Päpste, Bischöfe und Theologen einzig das Gute, daß sie der Wahrheit nach Form und Inhalt in gleicher Weise zum Siege verhelfen wollten. Verwerflich sind nur die Abwege, auf die man in der Folge gerieth, indem die Philologie sich an die Stelle der Theologie vordrängte, schöne Formen für die Präcision und Logik der Scholastik Ersatz leisten sollten. Man ahmte leidenschaftlich die alten Klassiker nach und nahm unvermerktlich den heidnischen Geist in sich auf, und zwar in dem Grade, daß ein Plato den Humanisten höher stand als ein hl. Paulus, ein Cicero unendlich höher als Augustinus oder Gregorius d. Gr. Das natürlich Schöne sollte das Uebernatürliche vertreten; mit der unansehnlichen Schale, in welcher das letztere sich darbietet, verwarf man auch den kostbaren lebenspendenden Kern; reizende Formen waren alles, auf den Inhalt kam es nicht an, die Folge war ein Verkennen des Verhältnisses zwischen Natur und Uebernatur. „Es ekelte jener Zeit“, wie Savonarola klagend berichtet, „vor der Speise der Heiligen Schrift.“ Männer, wie der Florentiner Canonicus Vicinus Marsilius († 1499), Petrus Pomponatius<sup>1</sup> und Bembo<sup>2</sup>, schlugen vor, daß statt des Breviers und der Kirchenväter den Geistlichen die Lectüre der Klassiker zur Pflicht gemacht, und letztere gar von der Kanzel herab dem Volke als Muster empfohlen und erklärt werden sollten<sup>3</sup>.

Bei solcher Disposition der leitenden Kreise war freilich für Entwicklung oder Verbesserung der Cultusformen und Gebetssteute nicht viel Gutes zu erwarten. Gleichwohl erhoben kirchlich gesinnte, fromme und einsichtsvolle Männer jener Tage ernstliche Klagen über die großen Mängel, die sich in das Officium eingeschlichen hatten; wir erinnern an die Propositionen des Decans von Tongern, Raoul de Nivo, und an zahlreiche, nicht minder scharfe Stimmen, die uns aus liturgisch-historischen Schriften oder Vorreden zu neuen Ausgaben liturgischer Bücher in jenen Tagen entgegen tönen<sup>4</sup>. Es ist der von allen Seiten erschallende Ruf nach reformatio in capite et membris. Wir werden die angesehensten derselben in der Folge dieser Studie der Reihe nach einzeln vernehmen.

## II. Das 15. und 16. Jahrhundert.

Nach dem früher Gesagten darf man sich nicht wundern, wenn uns das 15. Jahrhundert wie für liturgische Studien überhaupt, so auch für die Geschichte des Breviers — einige wenige Feste des Herrn und der Heiligen aus-

<sup>1</sup> Professor in Padua und Bologna († 1526); seine Lehre, wonach die Unsterblichkeit der Seele zugleich philosophisch falsch und theologisch wahr sei, wurde vom 5. Lateranconcil verdammt.

<sup>2</sup> Er war Leo's X. Geheimschreiber, ein Epikureer; erst später unter Paul III. Cardinal, that er für sein früheres Leben Buße und starb in reuiger Gesinnung 1547.

<sup>3</sup> Ueber andere Frechheiten und Willkürlichkeiten der Humanisten seit Sixtus IV. vgl. Pastor a. a. O. II, 572 ff.

<sup>4</sup> Vergleichen findet man z. B. bei Höyner, Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bisthums Augsburg (Augsburg 1889) S. 38 ff. Ferner im Breviarium Trevirense (Lyon 1512—1515, apud Bern. Lescuyer) in der Privatbibliothek des hochwürdigsten Herrn Bischofs Korum zu Trier, ebendasselbst Cod. 314, Brevierhandschrift des 14. oder 15. Jahrhunderts. Endlich Cod. W. 5455 der Großherzogl. Bibliothek zu Darmstadt, Brevier vom Jahre 1518.

genommen — nur ärmliche Ausbeute gewährt. Man hatte eben in dieser Zeitperiode andere Präoccupationen; das Denken und Trachten der Geistlichkeit wie der Laienwelt war durch kirchenpolitische Streitigkeiten, durch die Wirren der Häresie und des Schismas, durch die Türkengefahr, Pest und ähnliche Geißeln, andererseits durch die „Wiedergeburt“ der antiken Geistesfinder, endlich durch das immer lauter sich gebarende Verlangen nach einer allumfassenden reformatio in capite et membris so sehr in Anspruch genommen, daß das innerkirchliche Leben viel von seiner Wärme und Frische verlor.

Der Uebersicht halber theilen wir den Zeitraum in zwei etwas ungleiche Hälften: 1. die Zeit des großen Schismas und der ersten Versuche einer Besserung der kirchlichen Zustände, besonders in Italien; 2. die Zeit des reconstituirten Papstthums und der Erhöhung seiner Stellung im erneuten Rom, Befestigung des kirchlichen, vorzüglich aber des weltlichen Ansehens.

Ad 1. Für die erste Periode sucht man in den Werken eines Gerson, Peter d'Alilly, Nikolaus de Clemangis vergebens nach wichtigen und umfassenden Mittheilungen über den Zustand oder nach Vorschlägen zur Verbesserung des canonischen Stundengebets. Das wichtigste Werk dieser Zeit, zum Theil noch dem vorausgehenden Jahrhundert angehörig, ist unstreitig das schon öfters besprochene inhaltschwere Buch des Decans von Tongern, Radulphus de Rivo († 1401): *De observantia canonum*, das im 16. und 17. Jahrhundert in den Sammlungen von Hittorp, Margarin de la Bigne und den *Bibliothecae Patrum* von Köln und Lyon wiederholt gedruckt wurde.

Noch auf ein anderes Werk des Raoul von Tongern muß hier um so nachdrücklicher hingewiesen werden, als dasselbe den Liturgikern und Literaturhistorikern bisher entgangen zu sein scheint. Ich fand dasselbe in einer Handschrift der burgundischen Bibliothek zu Brüssel. Die Ueberschrift lautet: *Tractatus de Psalterio observando*<sup>1</sup>. In 25 Kapiteln schildert der Verfasser die Vorzüge und Schönheiten der Psalmen, Zweck und Weise ihres Gebrauches beim canonischen Officium und die Pflicht, den kirchlichen Verordnungen, insbesondere dem *Statutum Apostolicum Gregorii Papae VII. ad Psalterium observandum* mit aller Gewissenhaftigkeit nachzukommen. Durch dieses Statutum, das wir bereits in frühern Kapiteln dieser Studie kennen gelernt haben, wird die Vertheilung der Psalmen auf Metten, Vesper und Laudes der Wochentage sowie der Sonntage und auf die kleinen Horen: Prim, Terz, Sext, Non und Complet, geregelt bezw. die alte, auf Gregor d. Gr. zurückgeführte Ordnung neu eingeschränkt. An Beispielen heiliger und frommer Männer aus alter und neuer Zeit sowie auch mit theologischen Gründen weist der Verfasser nach, daß die Treue in Beobachtung der kirchlichen Vorschriften

<sup>1</sup> *Bibl. royale Cod. 2000. Tractatus de Psalterio observando, auctore Radulpho de Rivo, decano Tungrensi. Religiosis patribus, praeposito de Viridivalle (Chorherrenstift zu Groenenbael bei Brüssel), prioribus de Rubeavalle (Rosendael bei Löwen) etc. Beginnt: Mittite in dexteram navigii rete. Schließt am Ende des 24. bezw. 25. Kapitels mit den Worten: Qui vos conservet in sua gratia et amore. Amen. Explicit tractatus de Psalterio observando.* Die Handschrift stammt aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts, ist also dem Verfasser gleichzeitig oder doch nur wenig später.

Heil und Segen bringe, die Verachtung eine schwere Sünde sei: et quod violatores illius statuti sacerdotio indigni pagani et blasphemi iudicandi sunt, et vindictam divinam poterunt formidare.

Hier sei auch eine Verordnung des Papstes Urban V. erwähnt, welche in Monte Cassino und in Sicilien statt des bisher dort gebräuchlichen Psalterium Romanum das sogen. Gallicanum einführte<sup>1</sup>.

In einzelnen Diöcesanstatuten und Provincialconcilien, die man bei Martène und Koskovány verzeichnet findet<sup>2</sup>, sind allerdings manche Vorschriften bezüglich einer würdigen Feier des Officiums erlassen worden; doch haben dieselben mehr ethischen und canonistischen als geschichtlichen und archäologischen Werth. Gleichwohl läßt sich in den Ländern germanischer Zunge, wie kurz zuvor oder fast gleichzeitig in Italien, ein Fortschritt der Ausbreitung des Ritus Curiae in den Klöstern des Benediktinerordens nachweisen. Nach den in der Anmerkung 1 citirten Mittheilungen wurden nämlich in den zu Anfang des 15. Jahrhunderts, unmittelbar nach dem Konstanzer Concil, zur Regularität zurückkehrenden deutschen Abteien die Consuetudines Sublacenses, später auch Consuetudines Mellicenses, dann Bursfeldenses angenommen. Ludwig Barbo, Abt von St. Justina zu Padua, seit 1421 Präses der neuen italienischen Benediktinercongregation, die später den Namen Congr. Cassinensis erhielt, hatte in seinen Klöstern einen Ritus eingeführt, der sich aufs engste an jenen vereinfachten Ordo der Liturgie angeschlossen, wie er an der päpstlichen Curie zu Rom in Uebung war. Eines der vorzüglichsten Klöster der Congregation war Subiaco. Nikolaus Seiringer von Mäzen, Mönch zu Subiaco und Prior von Mondragone, war in seiner deutschen Heimat für die Verbreitung der Sublacenser oder Paduaner Disciplin thätig, die dann in Melf und hernach bei den Schotten in Wien Wurzel faßte. Auf der Basler Synode, wo Abt Ludwig Barbo eine Zeitlang als päpstlicher Legat und Concilsmitpräsident fungirte, fanden sich reformeifrige Aebte und Mönche zusammen, darunter Abt Johannes Rode von St. Matthias zu Trier. Wie das Konstanzer Concil, so erließ auch das Basler mehrere gute Reformdecrete, in Folge deren die Vereinigung von Bursfeld entstand, die sich der reformirten oder verkürzten Liturgie der obengenannten Klöster angeschlossen. Hatten bisher in Deutschland fast ausnahmslos die Cluniacenser, Fructuarier und Hirschauer Statuten mit ihrem reichen Ceremonienschmuck als Norm gegolten, so trat an deren Stelle nun die genannte Liturgie der römischen Curie, wodurch in Gesang und Ceremonien die reiche Entfaltung der Processionen, der Sequenzen, Tropen und Jubilä befeitigt wurde<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. darüber P. Bius Schmieder O. S. B. in den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden. Jahrg. XI, Heft 4 (1890) S. 577. Ueber das Anwachsen der Fest- und Lobtenstiftungen, welche die regeltreue Chorliturgie zu unterdrücken drohten, und die Stiftung des „Ambrosiusklosters“ in Prag durch Kaiser Karl IV. (den Gründer von Emaus) zur Beobachtung des mailändischen Ritus siehe ebendaebst S. 579 und 580.

<sup>2</sup> Martène et Durandus, Thesaur. anecdot. IV. Paris. 1717. Idem, Scriptor. veter. amplissima collectio VII. Roskovány, Caelibatus et Breviarium V et VIII. Pesthini 1856 et 1861. Mehrere andere vom 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sind erwähnt bei Thomassin, Vetus et nova Ecel. discipl. Pars I, lib. 2, cap. 85, § 1—10.

<sup>3</sup> Quellen für das Obige sind: Martini Senging, Tuitiones pro observantia regulae

Ein Benedictinermönch der Abtei Mell, Martin von Senging, erhob in einer Schrift: *Tuitiones pro observantia Regulae*, nachdrücklich seine Stimme für die Reinheit der Liturgie und betonte namentlich die Nothwendigkeit einer Revision der Leseflücke des Breviers, wie er denn überhaupt die Wichtigkeit der sogen. „*Accidentalia*“ für Aufrechthaltung der Ordensobservanz nachwies. Noch im Jahre 1446 erbatn sich die Aebte von Bursfelb und Rheinhaußen vom Concillegaten, Karl Ludwig von Arelate, gewisse Vollmachten bezüglich der Ordnung des Breviers, worauf dann Johannes Hagen, Abt von Bursfelb (1439—1469), der Lehrmeister zahlreicher Aebte und Reformprioren, die endgiltige Abfassung des *Ordinarium Officii* im Sinne der päpstlichen Curialiturgie übernahm. Die Ordnung des neuen Breviers, das eigentlich nur ein Anpassen des römischen Curialtextes an die Form des monastischen darstellte, wurde durch den Cardinallegaten Nikolaus von Cusa, welcher am 7. Juni 1451 mit päpstlicher Autorität die Bursfelber Union bestätigt hatte und ihr bald danach reiche Privilegien verlieh, gegenüber den Reclamationen des Priors Heinrich von St. Jakob zu Mainz im Jahre 1452 approbirt<sup>1</sup>.

Papst Pius II. bestätigte im Jahre 1459 von Siena aus in feierlicher Bulle die Union von Bursfelb unter Verleihung der Privilegien der Congregation von St. Justina, welche diese durch Eugen IV. erlangt hatte. Durch die Bullen *Regis pacifici* und *Inter nostri cordis arcana* beauftragte er im Jahre 1461 den Bischof Johannes von Eichstätt, in dessen Diocese Castell lag, eine Einigung der drei Observanzen: Mell, Bursfelb und Castell, herbeizuführen<sup>2</sup>. Gewann auch letztere Vereinigung keine Consistenz, so war doch durch die Einführung des römischen Curialritus (*mutatis mutandis*) ein großer Schritt auf der Bahn geschehen, auf welcher letzterer, wie es schien, bald zur Alleinherrschaft gelangen sollte.

Die Decrete der 21. Sitzung des Concils von Basel<sup>3</sup> berühren die Reform des Breviers und des Textes oder der Ceremonien des *Officiumis* nicht, sondern scharfen nur die Pflicht der würdigen Feier ein, dieselbe näher bestimmend. Zwar sagt Abt Guéranger<sup>4</sup>, die Deutschen hätten auf dem Concil zu Basel in Artikel 12 durch den Kaiser die Forderung gestellt, es sollten die Liturgiebücher, Brevier und Missale, corrigirt und alles ausgeschrieben werden, was nicht aus der Heiligen Schrift entnommen sei u. dgl., und beruft sich dafür auf Grancolas I., 20<sup>5</sup>. In den Acten des Basler Concils

S. P. Benedicti apud Pez, *Bibl. ascet.* VIII, 505 sqq., besonders S. 542—545. *Gerbert*, *Lit. aleman.* Mon. II, 224. Sobann, nach einer Mittheilung des Herrn P. Pius Schmieber, *Codex Lambacens.* 246 aus dem Jahre 1428.

<sup>1</sup> P. Schmieber in den Studien und Mittheilungen a. a. O. S. 592 f.

<sup>2</sup> P. Schmieber a. a. O. S. 593. Vgl. baselbii S. 594 über „*Breviatura et ordo operis Dei secundum breviaturam observantiae Castellensis*“ im Kloster Metten.

<sup>3</sup> Bei *Hardouin*, *Coll. Concil.* VIII, 1196—1199, cap. 4. 5. 6: *Quomodo divinum Officium in ecclesia celebrandum sit et qualiter horae canonicae extra chorum dicendae sint.* Vgl. dazu noch die bei Thomassin (l. c.) angeführten Concilien.

<sup>4</sup> *Instit. liturg.* I (2<sup>e</sup> éd.), 412.

<sup>5</sup> *Breviaria et Missalia expurganda ressecandaque omnia, quae non ex Divinis sint desumpta Litteris, et taediosam prolixitatem psalmorum et orationum, habito delectu, contrahendam.* Grancolas (in der lateinischen Ausgabe *Comment. hist. Antwerpiae* 1734, lib. 1, cap. 5, p. 10) nennt nicht ausdrücklich Basel, sondern sagt bloß

sucht man aber vergebens nach dem betreffenden Project oder Schema. Dagegen findet es sich wörtlich unter den Vorschlägen, welche Kaiser Ferdinand anscheinend im Jahre 1561 durch seine Gesandten auf dem Concil zu Trient machen ließ, und zwar in dem von Martène herausgegebenen *Summarium petitionum Caesaris super reformatione*<sup>1</sup>. Eine andere, auf das Brevier bezügliche Bestimmung gibt Martène in dem *Thesaurus*, die, wenn auch auf eine frühere Zeit sich beziehend, hier doch einen Platz finden soll, weil sie als Analogon Licht auf die bisherige Gestaltung des Breviers wirft. Auf dem Generalkapitel der Dominikaner vom Jahre 1270 wurde beschlossen, daß die Lectionen gewisser Feste im Chore nach alter Weise als vollständige Homilien ohne Abtheilungen aus den alten Lectionarien gelesen, dagegen bei Privatrecitation *extra chorum* kleine Lectionen und bei Heiligen jene *de Communi* genommen würden: In *Lectionario inserantur Lectiones de eorum vita compilatae, quae in Breviariis portatilibus de Communi fiant*<sup>2</sup>. Nennen wir noch die Verordnung eines unter dem Vorstze des päpstlichen Legaten, Cardinals Peter de Furo, zu Tortosa in Spanien im Jahre 1429 gehaltenen Concils. Im vierten Canon heißt es, daß jeder zum Diakon oder Priester zu Ordinandende unter Strafe verpflichtet werde, sich für die Fälle, wo er das *Officium* nicht in der Kirche verrichten könne — daselbst waren nämlich die großen schweren *Officiums-* und Chorbücher aufgestellt —, ein kleines *Breviarium* zu verschaffen bezw. selbst zu schreiben, damit er keinen Vorwand habe, sich vom canonischen Stundengebete zu dispensiren<sup>3</sup>.

Um die Darstellung des weitern Verlaufes der Geschichte des Breviers im 15. Jahrhundert nicht allzuoft unterbrechen zu müssen, sei hier kurz einiger Feste gedacht, welche in dieser Zeit zu allgemeiner Annahme gelangten. Nachdem das Fest der Heimsuchung Mariä am 9. November 1389 durch Bonifaz IX. auf Grund einer von Urban VI. kurz vor seinem Tode concipirten, aber nicht publicirten Bulle eingeführt und für Assistenz der Mette, des Hochamtes, der Vespere und kleinen Horen besondere Ablässe bewilligt worden, fand in Deutschland und zwar zu Köln im Jahre 1423 die Anordnung des Festes der sieben Schmerzen statt, welches am Freitag nach Passionssonntag in violetter Farbe gehalten wurde. Im Jahre 1668 bezw. 1672 erhielt es weitere Verbreitung und wurde 1715 für die ganze Kirche vorgeschrieben<sup>4</sup>. Zum Andenken an den Sieg der Christen über die Türken bei Belgrad — St. Johannes Capistran — setzte Calixt III. das Fest der Verkörperung Christi ein und verband damit dieselben Ablässe bezüglich der Assistenz des canonischen *Officiums* wie in der Frohnleichnamsoctav<sup>5</sup>. Für Sachsen wurde auf Bitten des Herzogs Wilhelm bei Pius II. und Paul II. die Einsetzung eines Festes der Opferung

---

saeculo decimo quinto. Die französische Ausgabe, auf welche sich Guéranger beruht, liegt mir nicht vor.

<sup>1</sup> Apud Martène et Durandus, *Veterum script. et monum. amplissima collectio* VIII (Paris. 1733), col. 1426, art. 12.

<sup>2</sup> Martène et Durandus, *Thesaur. anecdot.* IV (Paris. 1717), col. 1757.

<sup>3</sup> Concil. Dertosan. Can. 4 apud Hardouin VIII, 1077.

<sup>4</sup> Bullar. Rom. Pontiff. III, 2 (ed. Coquelines), 378. Cf. Decret. S. R. C. 3. Sept. 1672 et 25. Ian. 1729.

<sup>5</sup> Bullar. cit. III, 3, 84.

Mariä oder Praesentatio angeregt. Sixtus IV. gestattete dasselbe für den 21. November durch Breve vom 12. Juli 1472<sup>1</sup>.

Ad 2. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schien die Morgenröthe eines neuen Zeitalters über der Hauptstadt der Christenheit aufzugehen und sie auf's neue zum Mittelpunkte der Wissenschaft, Kunst und eifrig religiös kirchlichen Lebens zu machen. Groß war der Glanz des Papstthums, als Nikolaus V. (1455) die Vaticanische Bibliothek und andere Sammlungen anzulegen und großartige Bauten auszuführen begonnen<sup>2</sup>. Die Renaissance trieb bereits ihre ersten Blüten. Der Papst suchte mit Eifer wie in Italien, so in allen Ländern der Christenheit eine Erneuerung des echt christlichen Lebens anzubahnen und schickte Legaten zu jenen Nationen, welche von den Wirren der letzten Jahrzehnte am meisten betroffen worden waren. Die Legaten sollten auf Abstellung der eingerissenen kirchlichen Mißbräuche hinarbeiten, und wo viel gesündigt worden, sollte auch die Sühne eine allgemeine sein. — Man denke nur an die herrliche Wirksamkeit des Cardinals Nikolaus von Cusa und des hl. Johannes von Capistrano, auch an die Schriftsteller und Prediger Torquemada, Geiler von Kaysersberg, Rodericus Sancius de Arevalo und Peter del Monte.

Doch der reformatorische Eifer Nikolaus' V. dauerte nicht lange, indem seine Umgebung aus Furcht, mit der Beseitigung der Mißbräuche ihre Einkünfte zu verlieren, ihm nach allen Seiten hin den Weg versperrte. Der deutsche Karthäusermönch, Jakob von Züterbogk, damals in Erfurt lebend, schrieb daher um jene Zeit: „Keine Nation unter den Gläubigen setzt der Reformation größern Widerstand entgegen als die italienische, und zwar deshalb, weil sie auf Beförderung, Gewinn und zeitlichen Nutzen hofft und ihre Würden zu verlieren fürchtet“<sup>3</sup>.

Calixtus III. und Pius II. machten persönlich heldenmüthige Anstrengungen, um die Christenheit gegen die andringenden Gefahren, namentlich der Türkennoth, zu retten. Aber die Lässigkeit der Italiener, die Saumseligkeit und der Eigennuß der europäischen Fürsten und humanistisch-epikureisch angehauchten leitenden Kreise bei fast allen Völkern der lateinischen Christenheit vereitelten die besten Absichten<sup>4</sup>. Nicht umsonst klagten die frommern Cardinäle, wie Domenico Capranica († 1458) und sein Bruder Angelo Capranica († 1478), Ammanati († 1479), über die immer mehr einreizende Verweltlichung der

<sup>1</sup> Dies verdanke ich der Mittheilung des Herrn Dr. F. Schleich im Campo santo zu Rom, jetzt Professor in Dillingen, der das Breve aus dem Vaticanischen Archiv abzuschreiben die Gefälligkeit hatte (Armar. 39, tom. XIV, fol. 320 v.). Später hat Sirlet dem Papste Gregor XIII. den Vorschlag gemacht, es wieder einzuführen, nachdem Pius V. es ausgemerzt hatte. Das betreffende Gutachten fand ich im Cod. Vatic. 6171, fol. 100. Es war 1372 bezw. 1375 in Avignon für Frankreich gestattet worden, durch Pius II. und Paul II. (16. October 1464) anscheinend nicht bloß für Sachsen, sondern unter gewissen Bedingungen für die ganze Kirche, dann (1585) schrieb Sixtus V. es wieder vor und that damit, wie Sirlet sagt, was Pius V. gethan haben würde, hätte die Vorsetzung ihm ein längeres Leben beschieden.

<sup>2</sup> Pastor I, 386—419; vgl. S. 344 ff.

<sup>3</sup> De septem Ecclesiae statusibus bei Pastor I, 304.

<sup>4</sup> E. Müntz (Les arts à la cour des Papes pendant le XV<sup>e</sup> et le XVI<sup>e</sup> siècle. — Les primitifs. — L'âge d'or. 3 vols. Paris 1878—1882) 3. B. fñndet von seinem Standpunkte freilich kaum eine Wolke in dem Glanze dieser Periode.



Curie und der ewigen Stadt, rügten die Prediger in den übrigen Ländern der Christenheit das überhandnehmende Sittenverderbniß und prophezeiten Gottes Strafgerichte über die der Besserung abgeneigten Völker und ihre Hirten. Dem begründeten Verlangen nach einer Besserung in der kirchlichen Zucht und kirchlichen Verwaltung, *reformatio in capite et membris*, wie das Schlagwort lautete, wurde nicht überall Gehör geschenkt. Gleichwohl suchten einzelne, und zur Ehre der Kirche sei es gesagt, nicht wenige Männer des kirchlichen Lehramtes und der höhern Hierarchie sowie in den Reihen der niedern Welt- und Ordensgeistlichkeit nach Maßgabe ihres Eifers und ihrer Talente in ihren Kreisen die Thätigkeit und das Leben des Clerus zu läutern und dadurch dessen Einfluß zu stärken. Ist ja die wahre Reformation die beständige Aufgabe der Kirche, nämlich die Gestaltung des Lebens ihrer Glieder nach der von ihr bewahrten und ausgelegten göttlichen Lehre. Was den speciellen Gegenstand betrifft, der uns beschäftigt, so findet man in dieser wie in der nächstfolgenden Zeit noch mehrere recht ansehnliche päpstliche Ceremoniare, wie Augustin Patricius Piccolomini, Paris de Grassis, Johannes Burkard von Straßburg<sup>1</sup>, die sich nach Kräften bemühten, die Traditionen einer bessern Zeit sorgfältig zu sammeln und aufrecht zu erhalten. Diese drei sind nach der Ansicht Mabillons<sup>2</sup> die Verfasser des letzten Ordo Romanus, welcher von Martène<sup>3</sup> veröffentlicht und die Hauptquelle des Caerimoniale Episcoporum wurde, d. h. jener Sammlung von Riten, die von der päpstlichen Curie und Kapelle beobachtet und dann auf andere Cathedral- und Collegiatkirchen übertragen wurden. Hatte Paris de Grassis, der sich mit mehreren Cardinälen über den Druck des Ceremoniale (zu Venedig 1517) bitter beklagte, weil so die mysteria den profanen Augen bloßgelegt würden<sup>4</sup>, mehr Antheil am Ordo, so hatten die beiden andern außer dem Papscceremoniale, das aus drei Büchern bestand<sup>5</sup>, besonders an einer neuen, verbesserten Ausgabe des Pontificale gearbeitet und Burkard seinerseits die Redaction der Generalrubriken des Missale übernommen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Siehe darüber *Mabillon*, Mus. ital. II, 584—592.

<sup>2</sup> N. a. D. S. 586 und 587.

<sup>3</sup> *Martène*, De antiquis Eccl. ritib. tom. III, cap. 34, p. 607 sqq.

<sup>4</sup> *Mabillon* l. c. p. 387.

<sup>5</sup> Das erste enthielt die Ceremonien für Wahl und Krönung des Papstes, Krönung eines Kaisers, Canonisation von Heiligen, Creation von Cardinälen; das zweite den Ritus für Officium von Vesper und Messe sowie die übrigen canonischen Horen für alle Feste des Jahres; das dritte einige allgemeine Regeln für Feier des Officiums (*Mabillon* l. c. p. 386).

<sup>6</sup> Welchen Charakter das Ceremoniale oder Officiumsbuch Piccolominis hatte, möge man aus folgenden Worten entnehmen, die sich in der Vorrede und Widmung an Innocenz VIII. (1484—1492) finden: Tam ex libris maiorum, quos ex archivis Romanae Ecclesiae complures deprompsi, quam ex cotidiano usu Capellae Apostolicae . . . caerimonias omnes, quibus nostro tempore uti consueverunt Romani pontifices, praetermissis superfluis et antiquatis, in ordinem redigerem . . . Admirabuntur fortasse complures disertis et Latinae linguae censors, quod vim proprietatemque verborum Latinorum non usquequaque servaverimus — nova vocabula admiscuerimus, quae tamen, si aliter dicerentur, non facile ab omnibus intellegerentur. Secuti sumus terminos a superioribus harum rerum scriptoribus usurpatos . . . arbitrati sanctitatem tuam et sacrum senatum non tam verborum lenocinia quam rerum ordinem et explicationem a nobis exacturos (*Mabillon* l. c. p. 585 et 586).

Über den Beispielen reformatorischer Bestrebungen innerhalb der Kirche folgten die unruhigen Köpfe nicht gern; viele selbst unter den kirchlichen Würdenträgern schienen ganz andere Bedürfnisse zu haben als die einer sittlichen Erneuerung. Unter der unwürdigen Vertretung vollends, welche die Kirche an dem übelbelemundeten Alexander VI. (1492—1503; Pius III. starb kurz nach seiner Erhebung 1503) und an dem trotz religiöser Gesinnung im Kriegsgetümmel befangenen Julius III. (1503—1513) und endlich an dem für neuheidnische Bildung schwärmenden Leo X. (1513—1521) gefunden hatte, war freilich für wahrhaft liturgische Reformbestrebungen nicht vieles zu hoffen; man mußte gewärtigen, daß etwaige Versuche von Aenderungen und Verbesserungen allzusehr den Stempel der humanistischen Bestrebungen tragen würden. Wenn man den zweiten Band von Pastors Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters durchgeht, so fühlt man bald heraus, daß, je mehr man sich dem 16. Jahrhundert, der Regierungszeit Leos X. nähert, um so deutlicher die Zustände in Rom eine Richtung nehmen, bei welcher weniger als je an eine Reform gedacht wird. Die Verweltlichung nimmt überhand. Um so mehr verdienen die Bestrebungen eines Pius II. und Nikolaus von Cusa und Domenico de' Domenichi Anerkennung, welche in einem ernstlichen Versuche und Anlauf nach liturgischer Restauration damit begannen, unter ihren Reformvorschlägen besondere Entwürfe für bessere Beobachtung der canonischen Vorschriften und Satzungen zu geben, und zumal würdigere Feier der kirchlichen Tagzeiten voranstellten. Nachhaltige Früchte haben sie freilich nicht getragen<sup>1</sup>. Die Sorge und Thätigkeit Sixtus' IV. (1471—1484) für feierlichen Gottesdienst und liturgischen Gesang — Gründung der Sixtinischen Kapelle — haben auf Brevier und Officium keinen Einfluß ausgeübt. Sie betrafen nur den Vortrag der bereits feststehenden Texte<sup>2</sup>.

### III. Einseitige Reformversuche vor dem Concil von Trident.

Da mittlerweile sich das Bedürfnis nach Reformen auch im Gebiete der Liturgie mehr und mehr fühlbar machte, bahnten sich zwei Richtungen zu

<sup>1</sup> In officio et servitio divino canones servant . . . si visitatores invenerint divinum cultum ob hoc neglectum, quod aliquis . . . plura . . . beneficia habet . . . nos divino cultu sic neglecto talia vacare decernimus . . . Posthaec ad divinum cultum in urbe Romana reformandum visitatores per superpositas regulas manum apponant et primo principales Papales Basilicas adeant, deinde Cardinalium Titulos. Entwurf des Nif. v. Cusa für eine Reformbulle Pius' II. bei Dür, Der deutsche Cardinal Nikolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit (Regensburg 1847) S. 457 u. 463. Ähnlich *Dominicus de Dominicis*, Eps. Brix., Tractatus de reformatione Romanae Curiae nach einer Handschrift der Bibliotheca Vaticana Cod. Ottobon. 2473, cap. 5 vel consideratio V: Agit de divino cultu et sacris caerimoniis ab ipso Summo Pontifice servandis, VI: De modestia et silentio servando a Cardinalibus et Praelatis tempore divinatorum officiorum et ne quisquam tunc perstrepet aut inturbet divinum cultum. Nach Pastor (II, 191) hätte auch Codex Vatic. 5689 ähnlichen oder identischen Inhalt; allein es scheint eine Verwechslung vorzuliegen; wir fanden darin nur ein Stück der Annalen des Baronius; den Tractatus de ref. nur in der citirten ottobonianischen Handschrift.

<sup>2</sup> Man sehe darüber Pastor II, 537 und die Werke von Haberl und Schelle, in der Anmerkung 4 daselbst angeführt.

Gunsten einer Umgestaltung des Breviers und Officiums an, die man, wohl ohne Grund, mit den zwei Richtungen in der großen culturgeschichtlichen Bewegung jener Zeit, der wahren und falschen Renaissance, in Parallele gestellt hat. Von Wichtigkeit sind sie für das Verständniß der liturgischen Reformbestrebungen von Pius II. bis zu Pius V.<sup>1</sup>

Auf der einen Seite ging die humanistische Schule, vertreten durch Bembo, Ferreri, Marsilius, Pomponatus, Bessarion, Paul Cortesius sowie Leo X. und andere, für deren Ehren der Kapitalfehler des Breviers in der „barbarischen, ungehobelten Sprache“ bestand. Das Ideal eines Breviers für diese elegantissimi et politissimi homines war ein in ciceronianischer Latinität abgefaßtes Officiumsbuch, dessen Hymnen möglichst wie horazische Oden klangen. Hatte man doch die Gebete um Sündenvergebung als ein *superosque manesque placare* und die ewige Zeugung des Logos als *Minerva Iovis capite orta* bezeichnet. Der Heilige Geist war eine *aura Zephyri caelestis*, die Priester *Flamines*, die Cardinäle *Patres conscripti* oder *Collegium augurum*; die Nonnen erschienen als *Vestales*, die seligste Jungfrau Maria als die *Diva potens*; der Tod eines Christen als „die Erhebung in reinere himmlische Sphären, um im mystischen Bacchustanze sich an die olympischen Götter anzuschließen“. Bembo nennt die Mutter Gottes von Loretto *Dea Lauretana*, Leo X. ist nach ihm *deorum immortalium decretis factus pontifex*; nach Sannazar ist die allerseeligste Jungfrau *spes fida hominum et spes fida deorum*. Nach Vida setzt Christus der Herr beim Abendmahl folgenderweise das heilige Sacrament ein: *Iamque heros puras fruges properataque liba, accipiens, frangens . . . mox talia fatur: Corporis haec nostri, haec est vera cruoris immago . . . quem fundam*. Man sieht, wie nahe bei solcher Classicität der Irrthum eines Calvin liegt<sup>2</sup>. In einem solchen Brevier hätten füglich Plato und Homer, Virgil, Cicero und Seneca neben den Kirchenvätern und apostolischen Briefen Platz finden müssen. Denn der Hauptzweck war, wie sich Bembo einmal ausdrückt, zu entfernen *maculam illam iam per tot saecula illi hominum generi (nämlich Priestern und Ordensleuten) inustam, quod scribendi non calleat elegantiam*, und dafür wiederherzustellen den *stylus, quo meliora nitabant saecula*. Demzufolge hatten bereits einige Mitglieder des höhern und niedern Clerus, um „ihren feinen Geschmack nicht zu verderben“, begonnen, das Officium griechisch, die Psalmen und anderes hebräisch zu beten.

<sup>1</sup> Jobocus Gallus von Ruffach wurde im Jahre 1507 von Bischof Philipp I. von Speier beauftragt, das Diöcesanbrevier zu verbessern und zu diesem Zwecke auf Grund alter Ritualbücher und der Kirchenväter die nöthigen Aenderungen vorzunehmen. Er hat sich aber nach seinem eigenen Geständnisse allzusehr von subjectiver Einsicht und persönlichen Meinungen leiten lassen. *Primum omnium mendas pro meo ingenio absteral, deinde ex vetustioribus ecclesiae et religionis documentis . . . Breviariis et originalibus Sanctorum Doctorum multa immutavi* (Mone, Lateinische Hymnen I, S. vi). Dieser Reformversuch hat, obschon als ein Beispiel zahlreicher ähnlicher Arbeiten bemerkenswerth, doch zu wenig Einfluß auf das Ganze ausgeübt, als daß hier ein näheres Eingehen auf denselben erforderlich scheinen könnte. Man findet solcher reformirten Breviere noch in der Nationalbibliothek zu Paris und in der Angelica sowie der Vallicellana zu Rom und gewiß auch anderswo in großer Zahl.

<sup>2</sup> Gaume, *La révolution* tome IX: *La Renaissance* (Paris 1858) p. 106—107.

Auf der andern Seite erblickt man die frommen, streng kirchlich gesinnten und an der liturgischen Tradition festhaltenden Männer von Radulphus Tugrensis († 1401) bis zu Burkard von Straßburg, Augustin Patricius Piccolomini, den Theatinern mit ihrem Hauptvertreter Caraffa, dem nachmaligen Papste Paul IV., und dem Consultor des Trienter Concils, Johannes de Arze, den wir noch näher kennen zu lernen Gelegenheit haben werden. Diese Vorkämpfer für die althergebrachten Riten, Formen und Texte des Cultus waren keineswegs blind gegen die Mängel, welche das Brevier in damaliger Zeit aufwies: Ueberladung mit Festen, verwirrende Anordnung, allzu häufiger Ausfall der Schriftlesungen, der Sonntags- und Ferialpsalmen, unverbürgte und apokryphe Legenden, manchmal ungeschickte Orationen und abgeschmackte Hymnen, zuweilen höchst mangelhafte Responsorien und Antiphonen, besonders aber Häufung der vielen Officien auf einen Tag: Fest- oder Ferialofficium nebst Officium Marianum, Todtenofficium, lange Proses mit Litanei, Gradual- oder Bußpsalmen<sup>1</sup>. Aber ihre Vorliebe für das Alte war vielleicht zu groß.

Die Mitte zwischen den beiden genannten Strömungen hielt eine dritte, die man füglich als eine neue Schule betrachten kann. Sie verdankt ihr Entstehen dem Wetterleuchten und dumpfen Rollen des Donners, welches von Deutschland herüberdrang und den nahen Ausbruch einer furchtbaren Verheerung jenseits der Alpen ankündigte. Ihre Vertreter waren einsichtsvoll genug, um zu erkennen, daß das zeitgenössische Geschlecht die seit langen Generationen aufgehäuften Schulden zu zahlen habe, daß der verletzte Gerechtigkeit, falls man die Krisis überwinden und nicht in der drohenden Katastrophe zu Grunde gehen wolle, auf allen Gebieten des christlichen Lebens, der kirchlichen Verwaltung sowohl als der weltlichen Politik, Genugthuung werden müsse. Einer der Hervorragendsten unter ihnen auf dem Felde der Liturgie war der Cardinal Franz Luignonez vom Titel Santa Croce in Gerusalemme, ein geborener Spanier und vor seiner Erhebung zum Cardinalat General der Franziskaner. Ihm zur Seite standen ein Reginald Pole, Contarini und Sadolet und der Benediktiner Gregor Cortese, seit 1542 Cardinal. Auch ihnen erschienen Clafficität und polirter Stil, reine Latinität und schöne, gefällige Formen als ein höchst wünschenswerthes Gut; aber höher stand ihnen der Geist und christliche Gehalt, indem sie von der Göttlichkeit des in der Kirche waltenden Geistes, von der unendlich hohen Wichtigkeit der heiligen Texte der geoffenbarten und der Kirche anvertrauten Bücher, von dem Werthe und den Pflichten des priesterlichen Amtes und Berufes ganz durchdrungen waren. Ob und inwiefern die in jenen drei Schulen, wenn wir sie so nennen

<sup>1</sup> Wer sich nicht durch Vergleichung einiger Breviere (secundum normam Curiae) aus dem 15. und 16. Jahrhundert hiervon zu überzeugen in der Lage ist, den verweisen wir auf Dr. Schmid's „Studien über die Reform des römischen Breviers“ in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1884, insbesondere S. 452–460, wo einiges — aber bei weitem nicht alles — von den Unzulänglichkeiten und der „unläugbaren Ueberbürdung beim Officium“ hervorgehoben wird. Zur Beurtheilung der Häufung von Heiligensesten und des Charakters der Officien außerhalb Roms können die italienischen, deutschen, französischen, englischen, spanischen und polnischen Kalendarien des 15. und 16. Jahrhunderts gute Dienste leisten, welche James Weale in den *Analecta liturgica* (Londini 1888–1890) im Anschlusse an jenes vom hl. Pius V. reformirte S. 77 ff. mitgetheilt hat.

bürfen, gemachten Versuche, ein neues Brevier zu schaffen, gelungen oder mißglückt sind, wird sich aus dem folgenden ergeben<sup>1</sup>.

1. Den ersten Versuch zur Correction des Breviers machte Leo X. durch den am päpstlichen Hofe weilenden Zacharias Ferreri, Bischof von Guardia Alfieri im Königreich Neapel, einen für klassische Formen schwärmenden Humanisten. Von der Kraft und Bildungsamkeit der Formen des volkstümlichen Lateins der sogen. Vulgär- oder Kirchensprache<sup>2</sup> hatte dieser Mann keine Ahnung. Den Anfang machte Ferreri mit dem Hymnarium, weil gerade die Hymnen den Klassikern als der geschmackloseste Theil galten; das Brevier sollte unmittelbar darauf folgen und war, wie der Verfasser nach Vollendung des Hymnarium anzeigte, „nahezu fertig“. Indeß sollte Leo X. das Erscheinen der neuen Hymnenammlung nicht mehr erleben. Gebrucht im Jahre 1523, erschien sie erst am 1. Februar 1525; sie ist jetzt sehr selten. Das von mir benutzte Exemplar findet sich in der Corsinischen Bibliothek zu Rom, via della Lungara<sup>3</sup> und hat folgenden Titel: Zachariae Ferrerii Vicent. Pont. Gardien. — Hymni novi ecclesiastici iuxta veram metri et latinittatis normam a Beatiss. Patre Clemente VII. Pontif. Max., ut in divinis quisque eis uti possit approbati et novis Ludovici Vicentini ac Lautitii Perusini characteribus in lucem traditi. Sanctum et necessarium opus. Darauf heißt es: Breviarium ecclesiasticum ab eodem Zach. Pont. longe brevius et facilius redditum, et ab omni errore purgatum, propediem exhibit. Am Schlusse des Bandes findet sich die Notiz: Impressum hoc divinum opus (!) Romae, in aedibus Ludovici Vicentini et Lautitii Perusini, non sine privilegio. Kal. Febru. MDXXV. Auf dem zweiten Blatte steht das Breve des Papstes Clemens VII. an den Verfasser, gegeben bei St. Peter sub annulo piscatoris am 30. November 1523. Es beginnt ganz ciceronisch mit: Etsi a teneris annis nobis semper cordi vehementer fuerit bonarum disciplinarum, sacrae praecipue doctrinae exercitia . . . omni studio fovere, und gestattet schließlich jeglichem Priester, sich dieser Hymnen beim Gottesdienste und Breviergebet zu bedienen, ut quilibet etiam sacerdos eosdem hymnos etiam in divinis legere et eis uti possit . . . Auctoritate Apostolica concedimus et mandamus. Darauf folgt ein Gutachten des „Rhetors“ der Universität von Padua, worin mit ganz überschwänglichen Ausdrücken die Herrlichkeit dieser Lieder und das himmlische Ingenium des Dichters gepriesen wird. Hieran schließt sich die Vorrede des Verfassers und Widmung an Clemens VII., worin er erklärt, daß dessen Oheim Leo X. singulos quidem hymnos, prout a me quotidie prodibant, perlegit ac probavit, und sich bann gegen diejenigen vertheidigt, welche ihm mit St. Augustin und Gregor d. Gr. vorhielten, indignum vehementer esse, ut verba sacri oraculi sub Donati regulis perstringantur . . . et indecens omnino, si sacras litteras per Quintiliani aut Donati aut Prisciani autori-

<sup>1</sup> Man vergleiche hierzu *Guéranger*, *Inst. liturg.* II (2<sup>e</sup> éd.), 363 ss.

<sup>2</sup> Darüber sehe man Dr. Karl Sittl: *Was ist Vulgärlatein?* Verhandlungen der 40. Philologenversammlung (München 1890) S. 385 ff., und E. Koffmann: *Geschichte des Kirchenlateins* (Breslau 1879 ff.).

<sup>3</sup> Biblioteca Corsiniana Col. 89 F, 6, ein kleiner Octavband von CXV Blättern (über 230 Seiten).

tatem et regulam interpretari necesse foret. Er erwidert darauf nicht ungefickt, ohne aber den Kern zu treffen: Si vera latinitas et norma in divinis haberi possint, ab omni ratione alienum est, si barbariem et insulsam orationem amplectamur. Si enim gemmam pretiosissimam auro valemus claudere, cur plumbo, cur aurichalco aut alio inferioris metalli genere circumdabimus?

Das Werk selbst entspricht ganz dem pomphaften Titel, welchen wir oben mitgetheilt haben. Alles ist neu, nichts von den alten Liedern ist beibehalten. Nur einiges erinnert mit schwachen Anklängen an die alten Hymnen, soll eine Verbesserung sein, erscheint aber trotz der tabellos klassischen Form dem gesunden Geschmack als eine fade Nachahmung der kräftigen und urwüchsigen Strophen einer bessern Zeit. Oder wer sollte heute Bedenken tragen, das Ave, maris stella dem Producte oder der Umbildung desselben durch Ferreri vorzuziehen, welcher sich also ausdrückt:

Ave, superna janua,  
Ave, beata semita,  
Salus periclitantibus  
Et ursae navigantibus?

Oder wem ist nicht die Strophe des Prudentius auf die heiligen unschuldigen Kinder und der nicht von Härten freie Rhythmus des Paulin von Aquileja auf den Apostelfürsten lieber als die glatten Verse der eleganten sapphischen und asklepiadeischen Strophen, in welche Ferreri deren Gedanken umgegossen hat? Er singt am 28. December:

Hos velut flores veniens pruina  
Coxit et gratum Superis odorem  
Reddere effecit meritoque summis  
Condidit astris.

Und am Feste des hl. Petrus:

Tu, Petre, et reseras caelica limina  
Et claudis sapiens arbiter omnium;  
Dum terris animas solvis et alligas,  
Firmatur super aethera.

Die Geheimnisse der Menschwerdung und Geburt, des Leidens und Todes, der Auferstehung und Verherrlichung des göttlichen Heilandes, das Pfingstfest und das Geheimniß des heiligen Frohnleichnam's (letzteres ist als festum Eucharistiae bezeichnet), die Feste der Mutter Gottes und der Heiligen, kurz alles ist in klassischen Oden gefeiert, die in Sprache, Ausdruck und vielfach im Ideengang mit den Hymnen eines Ambrosius, Prudentius, Gregor d. Gr. nichts gemein haben. Der Verfasser bedient sich zuweilen mit fast unglaublicher Naivetät der heidnischen Bilder, Ausdrücke und Anspielungen, die man sonst nur in dem lockern Horaz und dem abergläubischen Livius zu finden gewohnt ist. So wird die heilige Dreieinigkeit genannt *triforme numen Olympi*; von der Mutter Gottes heißt es: *Beluam tristem Phlegethontis atri interomisti superosque nobis conciliasti*, und weiterhin redet er sie also an:

Laudibus cunctis, quia credidisti,  
 Digna es et felix dea (!); quae deorum  
 Maximus dixit tibi rector (!), in te  
 Perficientur.

Daneben finden sich dann wieder ganz vortreffliche Strophen, worin Bilder und Gleichnisse der Heiligen Schrift, charakteristische Züge aus dem Leben der Heiligen oder christliche Ideen und Dogmen wie Edelsteine im Schmuck klassischer Sprache prangen; jedenfalls gehören diese Hymnen zu den bessern, welche die Renaissancezeit hervorgebracht, und übertreffen all die andern Producte der Poesie, die in der Folge ins römische oder ins Brevier der Gallikaner-, Janfenisten- und Josephinerzeit Eingang fanden. Guéranger<sup>1</sup> bezeichnet als besonders einfach und schön unter den Ferrerischen Hymnen den im Commune Apostolorum et Evangelistarum:

Gaudete, mundi principes,  
 Qui veritatis dogmate  
 Vita profusa et sanguine  
 Plantastis omnem ecclesiam,

und gegen Schluß:

Favete nobis, maximi  
 Patres, favete, quaesumus,  
 Cum iudicando saeculum  
 In nubibus sedebitis.

Ferner den Hymnus auf die seligste Jungfrau:

O noctis illustratio,  
 Quae parturisti splendidum  
 Solem, dearum (?) maxima,  
 Tuis vacamus laudibus,

und weiter:

O nympa candidissima (!),  
 O mater illustrissima,  
 O virgo, dignos effice  
 Nos esse summis aedibus.

Was diesen letztern Hymnus betrifft, so möchten wir Guéranger's Ansicht doch nicht so unbedingt theilen. Die beiden angeführten Strophen dürften unsere Zurückhaltung genügend rechtfertigen. Der Strophe:

Memento, salutis auctor,  
 Quod nostri quondam corporis  
 Ex illibata virgine  
 Nascendo formam sumpseris,

welche die bekannten vier Jesuiten unter Urban VIII. also „verbesserten“:

Memento, rerum conditor,  
 Nostri, quod olim corporis  
 Sacrato ab alvo virginis  
 Nascendo formam sumpseris,

hatte Ferreri folgende „verbesserte“ Wendung gegeben:

Esto memor, piissime  
 Nostrae salutis artifex,  
 Quod nostra membra sumpseris  
 Ex illibata virgine.

<sup>1</sup> Instit. lit. I (1<sup>re</sup> éd.), 370.

Welche von den zwei „Verbesserungen“ dem ursprünglichen Gedanken des Dichters treuer geblieben, mag der Leser selber entscheiden.

Als musterhafte sapphische Oden dürften, wenngleich einige Ausdrücke und Ideen, z. B. Traianum revocans ab orco u. s. w., modificirt werden müßten, die Lieder auf den hl. Gregor d. Gr., den hl. Ambrosius, den hl. Augustin, den hl. Hieronymus und den hl. Benedikt gelten. So kann sich z. B. das Prooemium der Ode auf St. Gregor:

Roma, quas tantum decus edidisti,  
 Quid triumphales meditaris arcus?  
 Cogita magnum peperisse mundo  
 Gregorium te,

mit irgend einer der so gerühmten Valbeschen Oden messen. Sehr schön klingt der Anfang des Hymnus auf die heiligste Dreieinigkeit:

O celsitudo gloriae,  
 O maximum mysterium,  
 Secreta caeli noscere  
 Conceditur mortalibus.  
 Quae non valet comprehendere etc.,

dem freilich auch wieder platte Verse folgen. — Viele der Hymnen, namentlich auch die im sapphischen Versmaß geschriebenen, weniger die im jambischen Dimeter und trochäischen Tetrameter, haben alphabetische Strophenanfänge. So z. B. jene für die Adventszeit: *Axe de summo veniens supernum*; auf Weihnachten: *Antequam mundus fieret, manebat*; auf Epiphanie (Choriambisches Versmaß oder asclepiadische Strophe): *Apparens hodie visibilis Deus*; ferner auf Mariä Reinigung, Fasten- und Passionszeit: *Tempore agonis et mortis Christi, überall Sapphicum alphabeticum*; auf Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten: *Abscessit abstinentiae Tempus*; — *Ascendit in sublimia*; — *Altissimum conscenderat*; — kommt *iambicum alphabeticum*; auf Frohnleichnam:

Arduum nobis hodie et profundum  
 Ponitur sacrum, cibus et medela  
 Mentis, inter nos superosque firmum  
 Pignus amoris.

Strophe 2:

Balsamum grato superans odore  
 Mella dulcore, ambrosiam sapore  
 Roborat, pascit, recreat,  
 Medetur, gaudia confert,

wieder sapphisch alphabetisch. Um aber die Schlußstrophen, welche mit X, Y, Z beginnen müssen, in diese Ordnung zu bringen, wird der lateinischen Sprache ein wenig Gewalt angethan und das Griechische zu Hilfe genommen. — Ein näheres Eingehen auf Inhalt und Form dieser klassicirenden Gebete würde uns nöthigen, die Grenzen dieses Buches zu überschreiten. Wie weit die Nachäffung der heidnischen Vorbilder oft auf Kosten der Würde des christlichen Gehaltes gegangen, möge zum Schlusse die Strophe besagen, in welcher der Dichter das Magnificat als den schönsten Lobgesang preist und die Mutter



des Herrn durch den Vergleich mit seinen heidnischen Idealen unbewußt herabwürdigt:

Natus Eumolpho lyricenque Sappho  
Tale non umquam cecinere carmen,  
Sed nec Amphion fidibus nec ipse  
Thracius Orpheus.

In den Hymnen auf die heiligen Engel: *Inclyte in caelo decor angelorum und Angeli, nostrum memores amici*, sind neben schönen Strophen wieder manche allzu klassisch gefärbte, wobei der katholischen Dogmatik mitunter Gewalt angethan wird. Gut ist dagegen folgender an die Kirche:

In die festo Transfigurationis (Trochaicum).

Alma mater christiani	Pandit immortalitatis
Germinis, Ecclesia,	Candidatam cycladem,
Cuius Sponsus est decorus	Qua te vestiet beatam
Forma prae mortalibus:	Glorioso lumine,
Plaude; nam se transfiguratur	Cum sibi te copularit
In Thabor cacumine.	In supernis nuptiis.

Dum resurges a sepulcro  
Laeta in fine saeculi,  
Transformabit Ille membra  
Tunc tua in caelestibus  
Et toga divinitatis  
Te iucundus induet.

Media Nocte: Hic vetustae legis adsunt      In aurora: Petrus amplae amoenitatis  
Bina propugnacula . . .                              Ebrius dulcedine . . .

Doxologia: Sit tibi splendor perennis,  
O suprema Trinitas,  
Quae sub una mente regnans  
Sic distincta permanes,  
Ut Deus sit semper unus  
Singulari gloria.

Wie der Titel und das beigegefügte Breve angibt, war die Benutzung der neuen Hymnen bei der privaten Recitation des Breviers durch Clemens VII. gestattet worden<sup>1</sup>.

2. Auf dem Titelblatt des Ferrerischen Hymnenbuches war zugleich das baldige Erscheinen eines von demselben Verfasser nach neuem Plane entworfenen und ebenfalls im Auftrage Leo's X. und Clemens' VII. zusammengestellten Breviers in Aussicht gestellt. Als Hauptmerkmale und Vorzüge desselben wurden „Kürze“ und Leichtigkeit der Handhabung sowie „Freiheit von allem Irrthum“ gerühmt. Der Plan Ferreris kam nicht zur Ausführung. Ob die Manuscripte und Vorarbeiten sich noch irgendwo im Staube einer römischen Bibliothek finden oder den Arbeiten des Quignonez zu Grunde gelegt und von diesem nur vervollständigt worden, konnte bis jetzt nicht klargestellt werden. Indes ist letztere Annahme wohl kaum zulässig, indem Quignonez ja lange Jahre auf seine eigene Arbeit verwendete und bezüglich der Tendenz von Ferreri abwich. Möchte es einem Forscher gelingen, recht bald in den römischen

<sup>1</sup> Cf. *Roskordny*, *Caelib. et Breviarium V*, p. LVI et CXIX. *Guéranger* l. c.

Bibliotheken die hierauf bezüglichen Acten aufzufinden. Wir fürchten aber, daß dieselben bei der beispiellos schrecklichen Plünderung Roms durch die kaiserlichen Truppen unter Führung des Generals Bourbon im Jahre 1527 zu Grunde gegangen sind. Diese Katastrophe hat vielen jener Männer, von denen Ferreri in der citirten Vorrede sagt: *Qui bona latinitate praediti sunt sacerdotes, dum barbaris vocibus Deum laudare coguntur, in risum provocati sacra saepenumero contemnant*, die Augen geöffnet. Die glänzende Gesellschaft des Hofes der mediceischen Päpste wurde zerstreut, und die hervorragenden Mitglieder derselben begannen ernstern Ideen Raum zu geben, welche das von Deutschland herüber bröhnende Gewitter andermwärts schon geweckt hatte. Dieses lehrt ein Blick in die Correspondenz des Cardinals Sabolet und anderer Männer jener Tage<sup>1</sup>.

Es hat den Anschein, als sei auf dem von Julius II. durch Bulle vom 17. Juli 1511 angesagten und am 2. Mai 1512 eröffneten fünften Lateranconcil von seiten einzelner Bischöfe und Theologen der Blick der versammelten Väter, besonders der „apostolischen Reformatoren“, auf die Liturgie hingelenkt und eine Correction des Breviers empfohlen worden, worauf dann Leo X. versprochen habe, die Sache selber in die Hand nehmen zu wollen<sup>2</sup>. Historisch steht über eine solche Zusage des Papstes nichts fest außer dem, was die obenerwähnte Vorrede und der Titel des Ferrerischen Hymnenbuches etwa andeuten. Leider war die damalige Zeit und Verfassung der Geister einer wahren und kirchlichen Reform wenig günstig; standen ja die Päpste selbst, namentlich Leo X., sein Neffe Clemens VII. und Paul III., zu sehr unter dem Einflusse der heidnisch-griechischen und römischen Literatur, um den zumweilen etwas urwüchsigten Schönheiten der mittelalterlichen Liturgie Sinn und Geschmack abzugewinnen.

Nach Ferreris Tode beauftragte Papst Clemens VII. den Cardinal Franz Quignonez, bekannt unter dem Namen des Cardinals vom heiligen Kreuze (Sta Croce in Gerasusalem), mit Herstellung des projectirten Reformbreviers. Quignonez war Franziskaner, aus Leon in Spanien gebürtig, Sohn des Diego Fernandez de Quignonez, Grafen de Luna. Da er sich in verschiedenen Aemtern des Ordens, auch als Lehrer der Theologie, durch Gelehrsamkeit nicht minder wie durch sein Verwaltungstalent hervorgethan, ward er 1522 zum General des Ordens erwählt. In den Jahren 1526 und 1527 zu Friedensverhandlungen an Kaiser Karl V. entsandt, überbrachte er ein kaiserliches Schreiben an den Papst und erledigte sich seiner Aufgabe mit solchem Erfolge, daß der Papst ihn im Jahre 1528 zum Cardinal ernannte, doch erst 1529 die Ernennung promulgirte. Quignonez war ein besonderer Freund und Vertrauter der Päpste Clemens VII. und seines Nachfolgers Paul III. und gewann bald durch seine geistige Ueberlegenheit, Gelehrsamkeit

<sup>1</sup> Burckhardt, Die Civilisation in Italien zur Zeit der Renaissance, Bb. I, bei Batiffol S. 200 und 215.

<sup>2</sup> So nach Falloux, Histoire de St. Pie V, II (3<sup>e</sup> éd., Liège 1852), 131, chap. 23 (deutsch Regensburg 1870). In den Acten, Neben der Bischöfe und Theologen, Worten des Papstes bei Hardouin, Collect. Conc. IX, col. 1576. 1601. 1649. 1791—1856, ist davon nichts zu entdecken. Vielleicht hat Graf Falloux andere Quellen benutzt, die mir nicht zu Gebote stehen; leider gibt er sie nicht an.

und Klugheit eine leitende Stellung an der römischen Curie<sup>1</sup>. Er stand in dem kleinen Kreise derjenigen Prälaten, welche aufrichtig eine ernste Reformation in capite et membris anstrebten.

Die Aufgabe, welche dem Cardinal von Santa Croce zufiel, war keine leichte. Sollte das liturgische Gebet der streitenden Kirche in Wahrheit wetteifern mit dem hehren Lobgesang der Himmelsbewohner, wie es die Kirche im Hymnus der Kirchweihe ad Laudes ausspricht: Sed illa sedes Caelitum semper resultat laudibus. . . Illi canentes iungimur, Almae Sionis aemuli — so mußte es sowohl bezüglich des Inhaltes als der Form auf einer Stufe hoher Vollendung stehen<sup>2</sup>. Dazu war kritisches Talent, feiner Geschmack, theologische Tiefe, mystische Wärme, heilige Ergebung, Pietät gegen die Werke der Heiligen und viel Tact bei Auswahl der Gedanken alter und neuer Theologen in Erklärung der Schrift und Tradition in hohem Grade erfordert. Nach siebenjähriger Arbeit und eifriger Mithilfe der beiden Spanier: Diego Nebla, später Canonicus von Salamanca, und Kaspar de Castro<sup>3</sup>, konnte Quignonez im Jahre 1535 dem Papste Paul III. das neue Brevier zu Füßen legen.

#### IV. Das Brevier des Cardinals Quignonez oder Breviarium sanctae Crucis.

##### 1. Allgemeine s.

So erschien denn im Februar bezw. zum 1. März 1535 zu Rom als ein erster Versuch, ein ballon d'essai würde man heute sagen, als publica deliberatio, wie sich der Verfasser selber ausdrückt<sup>4</sup>, ein Breviarium Romanum ex Sacra potissimum Scriptura et probatis Sanctorum historiis collectum et concinnatum. Diese erste römische Ausgabe ist heutzutage fast nirgends mehr zu finden. Sie wurde mit solcher Begeisterung aufgenommen, daß innerhalb 17 Monaten (Februar 1535 bis Juli 1536) wenigstens acht verschiedene Auflagen<sup>5</sup> nöthig wurden. Auf Grund der zweiten, im Jahre 1536 erschienenen römischen Edition, die sich als eine Correctur der vorausgehenden und als definitives, unter Benutzung der dem Verfasser auf seine publica deliberatio gemachten Bemerkungen erzieltet Resultat darstellt, wurden bis zu Pius' V. Neuordnung, also innerhalb 40 Jahren, beiläufig hundert verschiedene Ausgaben veranstaltet<sup>6</sup>. Uns lag für diese Studie vor: Die erste

<sup>1</sup> Vgl. darüber die treffliche Charakteristik von G. Bishop im Londoner Tablet (12. Mai 1888) S. 762 und in Edward VI. and the Book of Common Prayer by Francis Aidan Gasquet O. S. B. and Edmund Bishop (London 1890) p. 20. 28; endlich Dr. Anton Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiatoren (Freiburg, Herber, 1894) S. 70 ff.

<sup>2</sup> Bergel, Die Emendation des römischen Breviers unter Papst Clemens VIII. (Zeitschrift für kathol. Theologie VIII [1884], S. 290).

<sup>3</sup> So wenigstens laut Arenalo bei Koskovány a. a. O. XI, 23 ff. Vgl. auch Io. Genesii Sepulvedae Cordubensis Epistularum libri septem (Salmanticae 1557) epist. ciii.

<sup>4</sup> Nämlich in der Vorrede zur zweiten Ausgabe vom Jahre 1536, in welcher er einige Verbesserungen anbrachte.

<sup>5</sup> Rom 2, Venedig 1, Lyon 1, Paris 3 (wenn nicht mehr), Antwerpen 1.

<sup>6</sup> Cf. Gasquet-Bishop l. c. p. 21 und Io. Wickham Legg, Breviarium Ro-

römische Ausgabe von 1535 in einem Exemplar der Bibliotheca Angelica zu Rom<sup>1</sup>.

Hätte dieses Brevier auf die Gestaltung des von Pius V. herausgegebenen auch keinen Einfluß ausgeübt, so würde seine Geschichte dennoch eine eingehende Betrachtung verdienen. Auf die außergewöhnliche, über ein Menschenalter andauernde Popularität desselben folgte eine scharfe Censur, dann Abneigung und zuletzt gänzlichcs Vergessen. Der Verfasser desselben behauptete zwar, er habe kein neues Brevier geschaffen, sondern bloß das alte oder die ursprüngliche einfache Form des Officiums wiederhergestellt. Indeß wird niemand läugnen, daß seine Reform in der radicalsten Weise mit der bestehenden Tradition und mit dem ganzen Alterthum gebrochen habe. Ist ja die forma antiqua oder vetus sanctorum patrum et conciliorum antiquorum forma<sup>2</sup>, zu welcher es zurückzukehren vorgibt, eine so willkürlich ausgedachte, so unbestimmte, in dunkelster Vorzeit zu suchende, daß niemand sich eine rechte Vorstellung machen konnte, an welche Zeit sie anknüpfe und welche Kirchenordnung sie zum Vorbild genommen<sup>3</sup>.

Um aber nicht mit einigen Liturgikern älterer und neuerer Zeit das Buch in seiner Gesamtheit zu verwerfen, muß man wohl im Auge behalten, daß Quignonez keineswegs in der originalen Redaction der ersten Ausgabe ein Brevier für den öffentlichen und Chorgebrauch beabsichtigt hatte. Es geht dies nicht bloß aus seiner Vorrede, sondern aus der ganzen Anlage des Buches und aus dem ihm beigebrachten Breve Pauls III. hervor. Mit historischem Instinct hatte der Verfasser erkannt, daß Antiphonen, Responsorien, Versikel und Hymnen mit ihren Refrains ursprünglich nur für die gemeinsame Recitation des Officiums gemacht worden und nur bei dieser eine Stelle gefunden hatten, weil ein Chor dem andern oder der Gesamtchor einem Vorsänger antwortete. Darum hatte der Cardinal dieselben, mit Ausnahme einiger Hymnen, in der ersten Auflage (Februar 1535) weggelassen. Damit war ein Princip auf die Spitze getrieben, ein anderes aber voll-

---

manum, a Francisco cardinali Quignonio editum et recognitum iuxta editionem Venetiis 1535 impressam (Cambridge 1888), praefatio.

<sup>1</sup> Cod. I, 9, 8. Diese zu Rom laut Colophon auf fol. 460 verso: Apud Antonium Bladum Asulanum anno Domini MDXXXV. Kalend. Martiis gedruckte Ausgabe ist die erste oder Originalausgabe, nicht aber die in Venedig in officina Lucae Antonii Iuntae MDXXXV erschienene, wie Rosenthal in seinem Antiquariatskatalog angibt. Titelvignette und Umschrift sowie andere Einzelheiten, deren Angabe hier zu unstänblich wäre, sind in der römischen Urausgabe verschieden von denen des im gleichen Jahre erschienenen venetianischen Nachdrucks. — Wir benutzten ferner die Ausgaben von Paris (1536) bei Thielmann Kerwer (auf der großh. Bibliothek zu Darmstadt W. 5459) in 4°; Paris 1539 bei Oliver Mallard (Bibl. zu Beuron) in 12°; Lyon 1543 (Bibl. von St. Peter zu Salzburg) klein 8°; und Lyon 1546 groß 4°, sowie 1559 in 12° (Bibl. der Hollenbisten in Brüssel).

<sup>2</sup> Praef. auctoris ad S. P. Paulum III.

<sup>3</sup> Vgl. darüber einen Aufsatz von E. Bishop im Londoner Tablet (12. Mai 1888) S. 762, woraus wir manches entlehnen. Man sehe auch *Zaccaria*, Bibl. Ritualis lib. 1, cap. 4, n. 5—8. *Faustinus Arealo*, Historia uberior de fatis Breviarlii Quignoniani (in Hymnodia Hispanica [Romae 1786] p. 335 sqq.). Diese Dissertation ist abgedruckt bei *Roskovány*, Caelibat. et Breviar. XI, 3—47. Cf. *Guéranger*, Instit. liturg. I (2<sup>e</sup> éd.), chap. 13, p. 358 ss.

ständig verkannt: daß nämlich der Priester jederzeit nomine Ecclesiae sein Officium betet, das Breviergebet ein öffentlicher Cultact ist und nur per accidens privatim verrichtet wird — eine Regel, die ja auch in Bezug auf die Messe gilt; sie ist an und für sich öffentlicher Dienst, λειτουργία, selbst wenn sie, wie z. B. vom Kartäusermönch, ohne Ministranten vollzogen wird.

In der Vorrede setzt Quignonez die Gründe auseinander, die ihn bewogen, das Brevier in der vorliegenden Gestalt zusammenzustellen. Für die Verpflichtung des Priesters zum Breviergebet gibt er einen dreifachen Grund an: 1. Der Priester ist durch seine Weihe der bestellte Mittler zwischen Gott und dem Volk: Hoc potissimum (clericois) negotium divinis et humanis legibus est iniunctum, ut Deum habere propitium in commissum sibi populum ac de se bene merentem cunctis rationibus enitentur: quod non solum sacrificiis efficitur, sed etiam precibus, quae a pio corde proficiuntur . . . Qui quanto digniores fuerint tanto facilius, pro quibus necessitatibus clamant, exaudiuntur. Quod testimonio probat Iacobi Apostoli . . . Orate (inquit) pro invicem, ut salvemini. 2. Der Priester ist zum höchsten Streben nach Tugend und Heiligkeit verpflichtet, worin er dem Volke vorleuchten soll. Das Gebet aber (assidua precatione Deum alloquentes) zieht ab von den vergänglichen Dingen dieser Welt und fixirt den Gedanken auf Gott und die Betrachtung des Himmlischen (a caducarum rerum cogitationibus subinde avocati, contemplationi divinarum assuescant) und ist die kräftigste Schutzwehr in den Versuchungen (minus opportuni reddantur tentatori, si eos invenerit occupatos). 3. Weil der Priester durch tägliche Lesung der Heiligen Schrift oder Kirchengeschichte oder des Lebens der Heiligen sich unterrichtet und für das heilige Lehramt befähigt, sich Stoff und eine geeignete Diction aneignet, um nach dem Worte des Apostels der wahren Lehre gemäß zu ermahnen und die Gegner derselben des Irrthums zu überführen.

Der letztere Punkt war allerdings in den damals gebräuchlichen Brevieren und schon seit dem 13. Jahrhundert fast ganz unberücksichtigt geblieben, während doch nach den Vorschriften des hl. Gelasius und des hl. Gregor d. Gr. der größte Theil der Heiligen Schrift oder die ganze Bibel in einem Jahre gelesen werden sollte. Selbst das Psalterium, welches einmal in der Woche vorzunehmen war, wurde fast nie mehr vollständig gebetet, indem manche Psalmen täglich wiederkehrten, andere gänzlich zurückblieben. Daß der Grund dieser Erscheinung nicht in der Einrichtung des Breviers lag, sondern in der Häufung der Feste, haben wir bereits früher gesehen. Die Legenden der Heiligen sowie manche Hymnen waren formell ungenießbar, inhaltlich voll unwahrscheinlicher Züge und abgeschmackter, apokrypher Wundergeschichten. Statt nun diese Auswüchse abzuschneiden, legte der reformbestrebte Cardinal Hand an die Wurzel des Baumes. Für alle Mißstände machte er die Anlage des Breviers selbst verantwortlich, statuirte im Gegensatz zur alten Tradition einen principiellen Unterschied zwischen öffentlicher Recitation in choro und privater, und behauptete, der obengenannte dreifache Zweck könne unter Beibehaltung des alten Breviers nicht erreicht werden. Wenn er übrigens mit letzterem sagen wollte, daß die äußere technisch-mechanische Anordnung der damaligen Breviere, wie sie sich

durch die Franziskanerpraxis ausgebildet hatte, bei ihrer systemlosen Vermengung von Texten und Rubriken, Verweisungen und Häufungen, das Beten erschwerte und daß die Vorbereitung oder Zurechtlegung des jeweiligen Gebetspensums sehr zeitraubend war, so hatte er darin nicht ganz unrecht<sup>1</sup>.

Das Ziel, welches der Cardinal nach Wegschneidung der obengenannten und einiger weitem Theile mit seinen Aenderungen sowie mit der anderweitigen Ordnung des noch Uebrigen erreichen wollte, war ein dreifaches<sup>2</sup>. Erstlich sollte durch eine neue Vertheilung der Psalmen auf die einzelnen Tageszeiten der sieben Wochentage die einmalige Recitation des ganzen Psalters in jeder Woche verbürgt werden; zweitens die Heilige Schrift, wenn nicht ganz, so doch in ihren Haupttheilen jährlich einmal zur Verlesung kommen; drittens das Officium in der Weise verkürzt werden, daß auf jeden Tag ungefähr ein gleich großes Gebetspensum zutreffe und namentlich den in der Seelsorge beschäftigten Priestern das bis dahin unterhältlichmäßig lange Sonntagsofficium nicht zu beschwerlich falle.

Zu diesem Ziele gelangte er auf folgendem Wege: 1. Jede einzelne canonische Tageszeit setzte sich aus je drei Psalmen zusammen, zu denen in den Laudes das Benedictus, in der Vesper das Magnificat, in der Complet das Nunc dimittis hinzukommen. In den Laudes trat an die Stelle des dritten Psalmes das Canticum, welches im jetzigen römischen Breviere bei den einzelnen Wochentagen an vierter Stelle zu finden ist. 2. Die Psalmen oder Psalmtheile wechseln täglich und stündlich, so daß nie zweimal dieselben Psalmen in einer Woche vorkommen. 3. Die Lesungen wurden auf drei reducirt; die lectiones breves der kleinern Horen, der Laudes und Vesper fielen gänzlich weg. Die Lectionen der Mette, von denen die erste aus dem Alten, die zweite aus dem Neuen Testamente, die dritte an Heiligentagen aus der Legende oder den Acten, an Sonn- und Ferialtagen wie Festen des Herrn oder seiner Mutter aus den Homilien der Väter zum betreffenden Evangelium oder auch aus dem Neuen Testamente (Passions- und Apostelgeschichte, Briefe und Geheime Offenbarung) entnommen wurden, waren beträchtlich länger als jetzt. Sie waren so bemessen, daß die größten Theile der meisten Bücher des Alten Testaments, das Neue Testament aber, mit Ausnahme einiger Kapitel der Apokalypse, ganz ausgenommen ward, und die Briefe des hl. Paulus sogar zweimal im Jahre zur Verlesung kamen. Bei den Legenden ward eine Auswahl getroffen und nur Stücke aus bewährten griechischen und lateinischen Autoren zugelassen. 4. Durch diese Neuordnung sollte Vereinfachung und damit zugleich Erleichterung der Gebetspflicht erzielt werden. Das Hauptpensum und die wichtigern Bestandtheile des Officiums waren für alle Tage des Jahres, ob Fest- oder Ferialtag, festgesetzt. Zwischen Sonntags-, Ferial- und Heiligentag herrschte kaum ein Unterschied. Nur das Invitorium, die Hymnen zur Matutin und Vesper, die Antiphonen (seit 1536) für Mette, Laudes und

<sup>1</sup> Accedit tam perplexus ordo tamque difficilis precandi ratio, ut interdum paulo minor opera in requiringo ponatur, quam cum inveneris in legendo. Brev. Quign. Praef. auct. ad Paulum III.

<sup>2</sup> Hierzu und zu dem Folgenden vergleiche man Schmid, Studien über die Reform des römischen Breviers, in der Tübinger Theol. Quartalschrift (1884) S. 467 ff. Guéranger l. c. p. 362. 381 ss. E. Bishop, Tablet l. c. p. 762 ff.

Vesper nebst der Oration und der dritten Section der Mette waren veränderliche Bestandtheile. Die Psalmen dagegen wechselten niemals; ihre Auswahl berücksichtigte einzig den Charakter des Wochentages und nicht das auf diesen Tag fallende Heiligentfest. Der Verfasser hielt es für überflüssig, der Feste wegen die einmal für die Woche festgesetzte Psalmenordnung zu unterbrechen, da ja doch, so meinte er, nur der eine oder andere Vers eine Anwendung auf das Festgeheimniß enthalte. In diesem Punkte stellte er sich offenbar in Widerspruch mit der ältesten kirchlichen Tradition aus dem 4. und 5. Jahrhundert.

Alles Uebrige, als Versikel, große und kleine Responsorien, Kapitel und in dem ersten Plane oder der Auflage von 1535 auch die Antiphonen, blieben weg. Die Letztern wurden indes auf die allgemeine Mißbilligung hin, die diese Neuerung in der Oeffentlichkeit erfuhr, bei der zweiten Auflage, wenn auch nur stiefmütterlich, wieder aufgenommen. Zum Zweck der Kürze wurde auch das Lobtenofficium und das Officium de beata Maria Virgine auf einige wenige Tage beschränkt, und die wenigen für dieses so vereinfachte Brevier noch nöthigen Regeln als „*Rubricae generales*“ unter den Präliminarien zu Anfang des Buches zusammengestellt<sup>1</sup>.

Man mag von diesem radicalen Einschnitt denken, wie man will, so bleibt doch wohl zu beachten, daß selbst eine der ersten Autoritäten auf diesem Gebiete, der von Pius VII. selig gesprochene Cardinal Joseph Maria Tommasi, in einem Entwurf für ein neues zum Privatgebrauch bestimmtes Brevier und diesbezüglichen Gutachten der Ansicht war, der Heilige Stuhl könne den Clerus außerhalb des Chores von der Pflicht, die Antiphonen und Responsorien zu beten, füglich dispensiren. Er stützt sich dabei auf die bekannten Stellen in den apostolischen Constitutionen<sup>2</sup> und Amalarius<sup>3</sup> nebst einigen andern<sup>4</sup>. Es ließe sich freilich gegen die Beweisraft der von ihm angezogenen Stellen manches erinnern, da vor dem 5. und 6. Jahrhundert die Psalmodie ja auch im Chore sehr einfach war, und zu Amalarius Zeiten wie noch später oft die Unmöglichkeit, sich die nöthigen Officiumsbücher zu verschaffen, gar manches entschuldigete.

## 2. Inhalt und Anlage des Quignonez'schen Breviers im einzelnen.

Unmittelbar auf den Titel folgt die bereits erwähnte Vorrede des Verfassers in Form eines Briefes oder Promemoria's an Papst Paul III. Daran schließt sich die *Tabula litterarum dominicalium, aureus numerus et Noviluniorum canon*. Dann kommt das *Kalendarium*, welches nicht nur Feste Christi und der Heiligen, sondern in ganz seltsamer Weise auch zwischenhinein Angaben der Mettenlesungen für die festlosen Tage enthält. Eine Tabelle gewährt Uebersicht über die *Incrementa et diminutiones dierum ac noctium in decimum quemque diem cuiusque mensis*, ein Index über die  *festa mobilia et Dominicae vagantes pro viginti octo annis*. Diese nutzlose Erfindung von „umherschweifenden Sonntagen“, *Dominicae vagantes* (nicht zu verwechseln mit *Dominica vacat*, der alten gregorianischen Liturgie-

<sup>1</sup> Vgl. Schmitz a. a. O. S. 463. 468 ff. auch für das Folgende.

<sup>2</sup> Lib. 8, cap. 35 et 36. <sup>3</sup> Praef. in libr. De ordine Antiphonarii.

<sup>4</sup> B. Thomasii Opera (ed. Vezzosi) VII, 64 sq.

bücher) et Dominicae post Adventum, welche zwischen Epiphanie und Septuagesima beziehungsweise je nach Bedürfnis zwischen dem 23. und 24. Sonntag nach Pfingsten oder auch in den Advent eingeschoben werden sollten, contrastirt nicht wenig mit der sonst dem Buche eigenen Klarheit und dem Princip der Vereinfachung und Kürzung<sup>1</sup>. Dann kommen zwei Register der Bücher des Alten und Neuen Testaments mit der Angabe der Kapitel, welche daraus gelesen werden, und der Stellen des Breviers, wo selbe zu finden sind; endlich ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Heiligenfeste, welche eigene Lectionen haben. Unter letztern Festen begegnet man verschiedenen Namen, die unseres Wissens bis zur Zeit in den Büchern der römischen Liturgie nicht figurirt hatten, z. B. Asterius, Cointha, Emethertus und Celebonius (Spanier), Phileas und Philoromus (Aegyptier).

Sowohl die Ordnung der Lectionen als der Titel des Buches (Breviarium ex Sacra Scriptura potissimum etc. confectum) mit dem Motto: Scrutamini Scripturas etc. Io. 5, deuten darauf hin, was Quignonez beabsichtigte. Das Brevier sollte für den Clerus ein Schlüssel am Tage und ein Schatz für die Nacht sein und eine keusche Vermählung des Priesters mit dem göttlichen Worte bewirken; bedeutet ja nach Hieronymus Erkenntniß der Heiligen Schrift für den Geistlichen Erkenntniß Christi. Nur das eifrige Studium derselben erhält den Glauben aufrecht und befruchtet die Seelsorge; ja nach St. Augustinus gibt es keine Krankheit der Seele, die nicht in der Heiligen Schrift ihr geeignetes Heilmittel fände<sup>2</sup>. Indes so loblich Quignonez auch gedacht haben mag; jedenfalls hat er darin einen Fehler begangen, daß er das Brevier fast all seiner übrigen Juwelen beraubte.

An das Verzeichniß der Heiligen und der betreffenden Communia schließen sich die Generalrubriken oder Regulae generales ad institutionem officii an, elf Regeln oder Anweisungen zur Benutzung des Breviers, das älteste Beispiel so ausführlicher Generalrubriken. Dann folgt ein doppelter Index der Psalmen sowie ein Index Invitatoriorum et Hymnorum, qui dicendi sunt per totum annum, quando fit officium de Dominica vel de feria. Darauf folgt das Psalterium dispositum in dies et horas, ordine, quo totum singulis hebdomadis dicitur per totum annum. Die Psalmen sind ohne Rücksicht auf inhaltlichen Zusammenhang oder auf den Charakter der Tageszeit so vertheilt, daß auf jeden Tag so ziemlich das gleiche Gebetspensum fällt. Die Mette des Sonntags besteht aus den Psalmen 1, 9, 17 und Te Deum; die Laudes aus den Psalmen 65, 95 und dem Canticum Benedicite nebst Benedictus; Prim, Terz, Sext und Non des Sonntags ungefähr aus denselben wie heute: dem Psalm 53 und 22 Octonaren des Psalms 118 nebst dem Symbolum Quicumque; die Vesper aus Psalm 109, 110, 113 und Magnificat; die Complet aus Psalm 4, Psalm 30, Vers 1—7, und Psalm 90 nebst dem Canticum Nunc dimittis. — Am Montag finden sich zur Mette die Psalmen 30, 33 und 104; zu den Laudes Psalm 97, 103 und das

<sup>1</sup> By this needless invention Quignon had shown the common weakness of reformers for novelties at once gratuitous and offensive, sagt Edmund Bishop im Tablet a. a. D. S. 763. Ebenso Everard Green gleichfalls im Tablet (Samstag, 21. Juli 1888) S. 85—86, wo er sich die obigen Worte Bischofs aneignet.

<sup>2</sup> St. Aug. In Ps. 36.



Canticum Confitebor aus Ps. 12 nebst Benedictus. Zur Prim Psalm 22, 23 und 24 nebst dem apostolischen Symbolum Credo in Deum; zur Terz die Psalmen 13, 18, 19; zur Sext die Psalmen 38, 61, 114; zur Non Psalm 79, 98 und 125; zur Vesper Psalm 76, 115 und 142 nebst Magnificat; zur Complet Psalm 7, 14 und 124 nebst Nunc dimittis. So ist für die Horen der ganzen Woche bis zur Complet des Samstags ein Psalmen-ternar nebst Canticum angegeben. Infolge der öffentlichen Kritik vom Jahre 1535 wurde den kleinen Horen eine kurze Antiphon beigelegt; von den größern Horen haben die Mette, Laudes und Vesper nur je eine Antiphon, sie war im Proprium de Tempore zu suchen, dem Quignonez den Namen Dominicale beigelegt.

Das Dominicale beginnt mit dem ersten Adventssonntag<sup>1</sup>. An dieser Stelle sind ähnlich wie in den neuern Brevieren die ganze Ordnung des Officiums und die häufiger wiederkehrenden Gebete abgedruckt; dieselbe gilt für das ganze Jahr mit einziger Ausnahme der drei letzten Tage der Karwoche. Alle Horen beginnen mit Pater noster und Ave Maria, welche letzteres mit den Worten schließt: Sancta Maria, Mater Dei, ora pro nobis peccatoribus. Amen. Bei der Matutin folgte dem Gebete des Herrn und englischen Gruß das Confiteor, hierauf Domine, labia mea aperies, Deus in adiutorium und das Invitatorium, welches je nach dem Charakter des Officiums oder Festes wechselt. So lautet dasselbe im Advent: Domine, praestolamur adventum tuum, ut cito venias et dissolvas iugum captivitatis nostrae. In der Rubrik daselbst ist bemerkt, daß das Invitatorium nur zweimal, d. h. vor und nach dem Psalm 94 (Venite, exsultemus), recitirt werde; beim gemeinsamen Officium wiederhole der Chor das Invitatorium des Vorbeters, eine Rubrik, die in diesem Fall auch für das Confiteor gelte. Diese Anordnung mag zum Beweis dienen, daß der Compiler der ersten Auflage die Möglichkeit ins Auge faßte, das nunmehr mit Antiphonen bereicherte Brevier könne unter Umständen auch im Chore dienen.

Daran schließt sich der Hymnus, der je nach dem Officium de Tempore oder Heiligentage wechselt; da Quignonez Mette und Laudes wie ein Officium betrachtete, versetzte er den Hymnus der Letztern in die Matutin, ohne den Laudes einen Ersatz dafür zu geben. Dann folgt eine den drei Psalmen gemeinsame Antiphon; daran schließt sich Pater noster, Iube Domine benedicere und die Benediction für die Lesung aus Ps. 1, 1—16. Sie lautet: Deus, pater omnipotens, sit nobis propitius et clemens. Die zweite Benediction ist: Unigenitus Dei Filius nos benedicere et adiuvere dignetur, worauf eine Lektion aus dem Neuen Testamente folgt, nämlich Luc. 1, 1—25 einschließlic. Die dritte Benediction lautet: Spiritus Sancti gratia illuminet sensus et corda nostra. Die Lesung enthält den Beginn des Sonntagsevangeliums: Erunt signa in sole et luna et stellis et in terris pressura gentium: Et reliqua mit der Homilie des hl. Gregor: Lectioni sancti Evangelii, quam modo vestra fraternitas audivit, bis Nam virtutes caelorum movebuntur. Responsorien finden nicht statt. Eine

<sup>1</sup> Wir citiren hier nach den spätern Ausgaben: Brev. Quign. (ed. Paris. 1539) fol. XLIII sq., (ed. Lugdunens. 1543) fol. 601 (vgl. Schmid, Züb. Quartalschr. [1884] S. 463 ff.). Die erste römische Ausgabe weicht in manchen Punkten von ihnen ab.

Rubrik nach den Lectionen besagt, von den drei genannten Benedictionen seien die zwei ersten das ganze Jahr hindurch festzuhalten, während die dritte an Heiligentagen, welche die dritte Lection aus der Vita oder Legenda entnehmen, laute: Cuius festum colimus, ipse (ipsa, ipsi) intercedat pro nobis ad Dominum, und an den Muttergottesfesten: Per Virginem matrem concedat nobis Dominus salutem et pacem. R, Amen. An Sonn- und Ferialtagen des Advents und in der ganzen Septuagesimalzeit bis Gründonnerstag folgt auf die dritte Lesung der Psalm Miserere, in den andern Zeiten und an allen Heiligentagen Te Deum. An den Ferialtagen, welche kein eigenes Evangelium noch Heiligentag haben, wird die dritte Lection aus dem Sermo eines Kirchenvaters oder den Briefen des hl. Paulus entnommen.

Auf das Miserere oder Te Deum folgt unmittelbar das Officium der Laudes mit Deus in adiutorium, Anstimmung der Antiphon durch die zwei Stichworte Emitte agnum, danach die drei Psalmen resp. Canticum laut Angabe des Psalteriums, dann Canticum Benedictus und erst hernach die ganze Antiphon: Emitte agnum, Domine, dominatorem terrae, de petra deserti ad montem filiae Sion. Daran schließt sich Domine, exaudi orationem meam (ohne Dominus vobiscum) und die Tagesoration Excita, quaesumus, Domine. Ein Hymnus ist nicht zu beten, wohl aber, mit Ausnahme der Duplertage, täglich eine Commemoration de beata Maria Virgine und de omnibus Sanctis bezw. de Apostolis et omnibus Sanctis, bestehend aus bekannten Antiphonen mit Versikel und Oration oder Orationen: Spiritus Sanctus superveniet oder Sub tuum praesidium mit Oration Deus, qui de beatae oder Concede nos famulos und Ecce Dominus veniet et omnes Sancti eius cum eo oder Sancti Dei omnes mit Oration Conscientias nostras; Exaudi nos, Deus salutaris noster et Apostolorum tuorum etc. und Omnes Sancti tui, quaesumus, Domine, nos ubique adiuvent, ut, dum etc. wie noch jetzt beim Officium parvum B. M. V. im römischen Brevier. Das Officium schließt mit Benedicamus Domino und Fidelium animae.

Die Prim beginnt mit Pater, Ave, Deus in adiutorium und dem sich stets gleich bleibenden Hymnus Iam lucis orto sidere; es folgt eine Antiphon und drei Psalmen, wozu an Sonntagen noch das athanasianische, oder wie es neuern Forschungen zufolge genannt werden muß, das anastasianische Symbolum kommt mit Wiederholung der Antiphon; sodann: V Domine, exaudi orationem meam. R, Et clamor etc. Oratio: Domine, Deus omnipotens, qui ad principium huius diei etc. V Benedicamus Domino. Fidelium animae. V Pretiosa in conspectu Domini mors Sanctorum eius. Oratio: Sancta Maria et omnes Sancti intercedant pro nobis ad Dominum, ut nos mereamur etc. V Dies et actus nostros in sua pace disponat Dominus omnipotens. R, Amen. An Simplerfesten wird vor Pretiosa als Commemoration des Heiligen Ora pro nobis a. N. R, Ut digni efficiamur promissionibus Christi mit der Collecte des betreffenden Heiligen eingefügt.

Tert, Sert und Non haben Pater, Ave, Deus in adiutorium und die Hymnen ganz wie heute, dann die Antiphon, die nur vom Gründonnerstag bis Christi Himmelfahrt durch eine eigene ersetzt wird; drei Psalmen, Wiederholung der Antiphon, Domine exaudi, Oration aus den Laudes des Tages, Benedicamus und Fidelium.

An das Pater, Ave und Deus in adiutorium schließt sich in der Vesper der Hymnus, darauf eine Antiphon, auf welche drei Psalmen und das Magnificat folgen; Wiederholung der Antiphon, Oration mit Fidelium animae.

Die Complet beginnt mit Pater, Ave, Convertite nos, Deus salutaris noster und Deus in adiutorium; darauf folgt unmittelbar der Hymnus Te lucis ante terminum; Antiphon Salva nos, darauf drei Psalmen nach Ordnung des Psalteriums. Nunc dimittis, Antiph. Salva nos, Domine, vigilantes etc.; Domine, exaudi orationem etc. Oratio: Visita, quaesumus. V Benedicamus und Fidelium animae ohne Segen. Salve, regina misericordiae<sup>1</sup> u. s. w. mit V und Oration und Divinum auxilium maneat semper nobiscum. R. Amen. Nur für die Zeit vom Ostertag bis Christi Himmelfahrt wird das Salve regina durch Regina caeli und die Oration Gratiam tuam quaesumus ersetzt.

Die Hymnen und Orationen für die Mette bezw. Laudes, Vesper und kleinen Horen blieben wenigstens für die Hauptzeiten des Kirchenjahres und größere Heiligentage im allgemeinen dieselben wie früher, nur mit dem Unterschiebe, daß, während Quignonez sich mit einem Hymnus begnügt, früher für Mette und Laudes zwei angefügt waren.

Zu Anfang der Fastenzeit, wo das Proprium Quadragesimae, z. B. Invitatorium Hodie und der Hymnus Audi, benigne conditor sowie Ex more docti mystico, schon am Aschermittwoch beginnt, steht die Rubrik<sup>2</sup>, daß am Aschermittwoch die sieben Bußpsalmen mit der Allerheiligen-Vitanei und an den Freitagen, mit Ausnahme des Karfreitags und der Duplexfesten, abwechselnd einmal die Bußpsalmen, das andere Mal die Mette und Laudes des Todtenofficiums zu beten seien.

Auf das ausgedehnte Proprium de Tempore folgt ein winziges Proprium Sanctorum und ein unbedeutendes Commune Sanctorum, darauf Officium Sabbatinum beatae Mariae, Psalmen paenitentiales cum Letania; den Schluß bildet das Officium Defunctorum. Das Marianische wie das Todtenofficium sind nach dem Schutte der übrigen zugestuft.

Das ist das vielumstrittene, eine Zeitlang sehr gesuchte, dann überbühtigte Reformbrevier des Cardinals Quignonez, ein nüchternes und trockenes Gebetbuch, das freilich bezüglich der Schriftlesungen (wie denn auch die Lectüre der Heiligen Schrift dem Verfasser die Hauptsache gewesen zu sein scheint) mit großem Geschick angelegt ist und in den Hymnen und Orationen noch manch kostbare Blüthe mittelalterlicher Poesie und patristisch-klassischer Gebetsformen bewahrt hat. Um sich einen Begriff zu machen von der entsetzlichen Dürre dieses Buches und dem Verlust, welchen das alte Officium erlitten, vergleiche man nur das Weihnachtsofficium, die Tenebrä der Karwoche, die

<sup>1</sup> Regina misericordiae — alte Lesart vieler Handschriften.

<sup>2</sup> In der Ausgabe von Paris 1539 auf fol. XLVII, a und der Ausgabe von Lyon 1543 auf fol. 151 b und 152 a. Daß man nicht ganz exact die römische Vorlage wiedergab, scheint aus einigen kleinen Abweichungen hervorzugehen, z. B. in den Rubriken; auch hat die römische Ausgabe in der zweiten Strophe des Hymnus Ave maris stella den vierten Vers so: Mutans nomen Evae, während die Lyoner Mutans Evae nomen hat. Strophe 4: Sumat per te precem als Reim zu matrem, wie auch im Codex Vatic. 12. Jahrhundert.

Ostervesper, das Officium des heiligen Altarsacraments, des hl. Andreas, Martinus und der hl. Agnes in den frühern Brevieren. Die großen O-Antiphonen des Advents hatten in der ersten Ausgabe gänzlich gefehlt, in der zweiten durften nur drei derselben Platz finden, indem für die ganze Zeit vom dritten Adventssonntage bis zur Vigil von Weihnachten zur Matutin täglich die Antiphon O orions, für die Laudes O rex gentium, für die Vesper O Emmanuel angefügt waren. Auch für die mystische Schönheit des Verschwindens und Wiederaufnehmens des Alleluja scheint der Cardinal, wie die erste Vesper von Septuagesima zeigt, wenig Sinn gehabt zu haben.

### 3. Aufnahme dieses Breviers und dadurch verursachte Bewegung.

Eine so tief eingreifende liturgische Neuerung rief selbstverständlich in der lateinischen Christenheit keine geringe Bewegung hervor. Ein Theil des Clerus begrüßte das neue Officium als die ersehnte Befreiung von einer drückenden Last, ein anderer erblickte darin den ersten Schritt glücklicher Reformbestrebungen, während ein dritter es für eine unerhörte Neuerung, einen unerträglichen Bruch mit der liturgischen Tradition hielt und nach Kräften die Annahme einer solchen Abnormität zu hintertreiben suchte. Paul III. hatte das Quignonesche Brevier allerdings solchen Weltgeistlichen, die sich mit gelehrten Studien oder sonstigen wichtigen Arbeiten befaßten, gestattet, doch niemals für die ganze Kirche approbirt. Der Regularclerus, die Benedictiner, Cistercienser, Karthäuser, Camaldulenser, Norbertiner und Dominikaner blieben vor wie nach zu ihrem althergebrachten Officium verpflichtet. Guéranger nennt daher jene Autorisation, die ja nur auf besonderes Verlangen und in ganz speciellen Fällen ertheilt wurde, eine partielle: *approbation domestique qui ne fut jamais promulguée dans l'Église*. Lag es doch auf der Hand, daß die Tendenz des neuen Breviers dahin ging, den Clerus vom öffentlichen und Chorofficium abzuziehen und die Privatrecitation, welche bis zum 16. Jahrhundert selbst beim Weltclerus eine seltene Ausnahme war, nunmehr zur Regel zu machen.

Trotzdem das reformirte Brevier durch die päpstliche Genehmigung gedeckt schien, sollte es doch keine geringe Bekämpfung erfahren. Noch im Jahre 1535 erschien von der Sorbonne in Paris eine scharfe Censur<sup>1</sup>. Niemand, sagt sie, dürfe von den Regeln der alten Väter und dem allen Kirchen gemeinsamen, durch mehr als 1000 Jahre geheiligten Gebrauche verwegener Weise abweichen, um anderes, Selbsterdachtes an die Stelle zu setzen. Die Auslassung so vieler heiligen und heilsamen, zur Förderung der Frömmigkeit und Andacht geeigneten Bestandtheile des Breviers, „welche von Anfang der Kirche bis jetzt sorgfältig beobachtet worden“, verdiene den schärfsten Tadel. Die Abschaffung der Antiphonen, Responsorien, der Kapitel oder Lectiones breves, die Abschaffung des Samstagsofficiums der allerheiligsten Jungfrau sowie des Officium parvum B. M. V., Aenderung der Lectionsordnung und der Reihenfolge der Schriftlesungen, Gebetsritus, insbesondere die Vertheilung des Psalters auf die Woche stehe im Widerspruch mit allen Ritualbüchern der Kirche; ein

<sup>1</sup> *Caroli Duplessi d'Argentré Collectio iudiciorum II (Lutetiae Paris. 1729), 126.* Die Censur ist datirt vom 27. Juli 1535 (l. c. p. 121); die Gründe, welche *cum omni humilitate* dem Heiligen Stuhl unterbreitet werden sollten, stehen S. 122—126.

so radicaler Bruch mit der Tradition würde den Neuerungen auf kirchlichem Gebiete Thür und Thor öffnen. Bald werde man sich auch in Cathedral- und Collegiatkirchen dieses Breviers bedienen wollen und schließlich zur Aenderung des Missale und des Ritus der Sacramentenspendung schreiten. Die Sorbonne hatte in diesem Punkte nicht unrecht; immerhin ließ sich Quignonez herbei, eine zweite verbesserte Auflage seines Breviers zu veranstalten, worin den Vorstellungen der Pariser Theologen in einigen Punkten (Antiphonen, Sectionen aus Väterschriften) Rechnung getragen ist<sup>1</sup>.

Eine weitere Beurtheilung erfuhr das Brevier durch *Dominicus Soto*<sup>2</sup> und *Martin de Azpilcueta* (*Doctor Navarrus*)<sup>3</sup>. Ersterer sagt: ein Aufgeben des Althergebrachten sei nur erlaubt, wenn evidenter Nutzen daraus resultire. Dieses sei bei dem fraglichen Brevier nicht der Fall; denn das Studium der Heiligen Schrift, auf das die ganze Anlage desselben hinausziele, sei nicht Zweck des Breviergebetes, wohl aber das Lob Gottes, welches namentlich in den von Quignonez verworfenen Antiphonen, Versikeln, Responsorien und Hymnen zum Ausdruck komme; mit viel Eifer und frommer Betrachtung hätten die heiligen Väter diese Stücke abgefaßt, damit das Gebet des Priesters den Chören der seligen Geister entspreche. Schon habe man begonnen, das feierliche Singen des Officiums im Chore durch einfache Recitation zu ersetzen; es sei nun zu fürchten, daß die Erlaubniß, privatim das neue Brevier zu beten, vielen ein Anlaß werde, im Chore ganz zu verstummen. Gewöhne sich aber der Clerus an die Privatrecitation, so verlerne er das alte Brevier und werde unfähig zum Chorgebet und öffentlichen Gottesdienst. Schon der Umstand, daß bloß drei Psalmen bei der Matutin gebetet werden, zeige deutlich genug, daß nur Ueberdruß am Gebet und Nachlässigkeit im Dienste Gottes eine solche Anordnung getroffen. Die Psalmen seien den Ferien entsprechend so vertheilt, daß sie im Mißverhältniß zu den auf solche Tage fallenden Festen stehen. So finde man am Freitag die Psalmen 21: *Deus, Deus meus, respice in me, quare me dereliquisti?* 68: *Salvum me fac, Deus, quoniam intraverunt aquae usque ad animam meam;* 70: *In te,*

<sup>1</sup> Sie erschien im Juli 1536. Diese Rücksichtnahme scheint den Theologen der Sorbonne geschmeichelt zu haben, so daß sie stillschweigend ihren Protest zurückzogen, und daß die neue Recension nach einigen Jahren sogar mit Gutheißung der Sorbonne erscheinen konnte. So findet man in einigen Lyoner Ausgaben (gedruckt bei Thibaud Payen) eine vom 4. März 1552 datirte „Licentia“ von seiten des Matthäus Orty, Doctors der Theologie und Generalinquisitors „avec aussi l'approbation de la Sorbonne“. Ueber die Aenderungen, welche in den Sectionen vorgenommen wurden, vergleiche man *The Quarterly Review* XXVII (London 1889), 365 ff.

<sup>2</sup> *Dominic. Soto*, *De iustitia et iure* lib. 1, quaest. 7, art. 1; et lib. 10, qu. 4, art. 4. Vgl. hierzu Schmid (a. a. O. S. 472), dem wir gefolgt sind, und Роскованъ (XI, 17 sqq., die Abhandlung des Arevalo).

<sup>3</sup> *Compendium omnium operum eximii viri eruditissimique doctoris D. Martini ab Azpilcueta Navarri . . . alphabetico ordine accommodatum*, Venetiis 1598, s. v. *Breviarium*. Auch diese Angaben sind aus Schmid entnommen; vgl. aber dazu noch Arevalo bei Роскованъ a. a. O. XI, 18 u. 20 ff., besonders S. 22. Auch *Zaccaria*, *Bibl. rit.* I, 116 sqq. Dieser Navarrus ist nicht zu verwechseln mit Emmanuel Navarrus O. S. B., Abt von St. Vincenz zu Salamanca und General der englisch-spanischen Benedictinercongregation; er schrieb u. a. *Tractatus de sacrosancto Trinitatis mysterio. Salmanticae* 1701 in fol.

Domine, speravi. Wenn nun Weihnachten oder Mariä Himmelfahrt auf einen Freitag falle, wie wenig passen diese Psalmen zum Festgeheimniß? Andererseits sei der Wechsel der Psalmen beim Completorium ungereimt, während die bisher gebräuchlichen so passend um Schutz gegen die Nachstellungen des bösen Feindes gesiecht. Das Wesentliche bestehe nicht darin, daß jede Woche das ganze Psalterium gebetet werde; wichtiger sei, daß die Gebete der Zeit und den Bedürfnissen der Kirche entsprechen.

Der zweite der obengenannten Theologen, Navarrus oder Martin de Azpilkueta spricht sich in seinem Commentarius de oratione et horis canonicis atque aliis divinis officiis zwar anerkennend darüber aus, daß Quignonez die Heilige Schrift mehr berücksichtigt, unbegründete Legenden ausgemergelt, die durch zu häufige Translation der Feste entstandene Verwirrung gehoben, eine größere Abwechslung der Psalmen angeordnet und den Gelehrten durch Abkürzung des Gebetspensums mehr Zeit zum Studium eingeräumt habe. Dagegen tabelt er, daß Bestandtheile von hoher Bedeutung ohne genügenden Grund entfernt worden, und verlangt, daß kein Priester ohne die wichtigsten Gründe sich die Erlaubniß zum Gebrauche dieses Breviers einholen solle.

Die schärfste und wohl auch für die Väter des Trienter Concils entscheidende Verurtheilung erfuhr Quignonez' Werk durch den spanischen Theologen Johannes ab Arze oder de Arce<sup>1</sup> aus Valentia, der als Beirath an der zweiten Periode des Trienter Concils theilnahm und am 1. August 1551 an den päpstlichen Legaten und Concilspräsidenten Cardinal Crescenzio und an seine Collegen, die Nuntien Sebastian Pighini von Siponto, Erzbischof von Manfredonia (zuvor Nuntius in Augsburg), und Aloigi Lippomani, Bischof von Verona, ein sehr eingehendes Gutachten richtete, welches die Aufschrift trägt: De novo Breviario Romano tollendo consultatio. Illmo et Rmo DD. Marcello Crescenzio tit. S. Marcelli Presb. Cardinali et Sedis Apostolicae ad S. Synodum a latero Legato<sup>2</sup>. Die Abhandlung besteht aus einer Präfatio, 18 Kapiteln und einer Peroratio. In der Einleitung sagt der Verfasser, daß er, falls die überreichte Denkschrift Anklang finde, noch eine weitere einzureichen bereit sei: dabimus et alia pleraque non minus Ecclesiae profutura: ut de Erasmi, Thomae Caietani scandalo tollendo: deque Bibliis vulgatis a typographorum iniuria et scolorum quorundam audacia et fallacibus scholiis, annotationibusque et castigationibus vindicandis: deque aliis non paucis cum apud Hispanos meos tum apud alios nuper obortis noxiis zizaniis. Eine Zeit der Glaubensspaltung, sagt der Verfasser, sei keineswegs dazu angethan, Neuerungen auf liturgischem Gebiete zu begünstigen, zumal da die neueste Härese gerade gegen die Liturgie und das Gebet einen Sturmlauf unternommen.

<sup>1</sup> Vgl. über ihn Arevalo bei Roskovány a. a. D. XI, 39.

<sup>2</sup> Das Schriftstück findet sich in der Vaticanischen Bibliothek Cod. 4878 (nicht 6878, wie Schmid S. 474 Anm. 1 irrtümlich angibt), ebenso in Cod. Vat. 5302 sowie im Cod. Corsinianus 363 (heut 39, c. 3), woraus Roskovány es abgedruckt hat unter den Acta et Scripta Congr. sub Bened. XIV. pro reformatione Breviaril deputatae. Caelib. et Breviar. V, 635—720. Auszüge daraus bei Arevalo (a. a. D. S. 39), Schmid (S. 474) und Guéranger (S. 369).

Wie die Sorbonne und Soto, so tabelt auch er, daß Quignonez so kühn die kirchliche Tradition verlasse und den ausdrücklichen Bestimmungen des Heiligen Stuhles zuwiderhandle; er habe mit seinem Breviere das Chorgebet beeinträchtigt und weiteren Neuerungen auf liturgischem Gebiete den Weg geebnet. Wörtlich heißt es im Kap. 8: *Chori ecclesiastici officium interturbat ubique, partim etiam tollit et transformat. . . In quibusdam choris etiam cathedralium ecclesiarum magna ex parte mutatum vidimus veterem psallendi ritum et, ut interim alias omittam, in Hispania tres proferre possum ecclesias, quarum una est metropolis, duae cathedrales, nempe: Caesaraugustanam, Tyrasonensem (Turiasonensem vel Tarraconensem), Pallentinam, in quibus chori officium mutatum est tam in nocturno quam in diurno officio: et adhuc, refugante proprio Episcopo, Albaricensis ecclesia cathedralis, quae Secobricensi est coniuncta, eadem novitatis vestigia nuper imitata est. Quod ipsemet Secobricensis episcopus Caspar Bosra Tridenti nuper conquestus. . . Breviariorum editiones citra auctoritatem summi Pontificis tentae.* Das Volk von Saragossa habe in der Karwoche, als es den Wechsel wahrgenommen, so großes Aergerniß daran genommen, daß ernstliche Unruhen entstanden.

Kap. 10 und 11: *Mox ad Missalia innovanda et deformanda potius quam reformanda licentia haec excurrit. Quod feliciter successit, cum iam existent Missalia ad instar huius Breviarii consarcinata.* Von diesen Missalien (Missalis liber iuxta ritum novi Breviarii Romani lautete der Titel), worin u. a. die Lectioren an den Quatembertagen, Karfreitag und Pfingstvigel geändert und auf eine reducirt waren, handelt das Kap. 11. Schließlich heißt es: *Excusa sunt huiusmodi Missalia Lugduni 1550 elegantibus characteribus. Cum primum exorta est haec novitas, curatum est saltem verbo tenus, ut solis occupatissimis clericis liceret ad hunc modum psallere. . . mox ad rudes et otiosos clericos derivatum est hoc institutum. Ad monachos posthaec, quod dolendum est, pervenit, qui clam et furtive insciis praelatis propriis haec meditabantur.*

Der Cardinal von Santa Croce halte so viel auf das Lesen der Heiligen Schrift. Darauf sei zu erwidern, daß dasselbe namentlich für den ungebildeten Clerus (!) sogar manche Gefahren mit sich bringe, da in dem neuen Brevier die so schwer verständlichen Briefe des hl. Paulus ganz besonders vertreten seien<sup>1</sup>. Nicht Belehrung, sondern Gebet sei der Hauptzweck des Breviers. Wenn Quignonez von brevitas und ordinis simplicitas rede, so möge man bedenken, daß es eine Schande für den Clerus sei und dem Volke zum Aergerniß gereiche, wenn derselbe die täglichen Pflichten herabsetze, während er stets nach Vermehrung der Einkünfte trachte. Die „anderweitigen Beschäftigungen“ des Clerus kämen kaum

<sup>1</sup> Das ist jedenfalls ein höchst sonderbarer Grund, der besser weggeblieben wäre, da er den spanischen Clerus herabsetzte. Daher sagt auch Arevalo S. 44 (bei Kostovány S. XI) mit Recht: *Auctor doctrina ecclesiastica abundat, splendide Breviarium vetus eiusque ordinem tuetur, sed in novo impugnando debilis est inter magnos clamores rectiusque fecisset, si „Declamationem“, non „Consultationem“ inscripisset.* In § 4 (Kostovány XI, 45—47) gibt Arevalo das Kalenbarium der ersten Edition des Quign.-Breviers von 1535, was um so wichtiger ist, als diese Ausgabe kaum mehr zu finden, und selbst Bogiani, Lagomarsini und Zaccaria, welchen die Ausgabe von 1535 nicht vorlag, bloß das Kalenbarium der spätern Ausgaben mitgetheilt haben (Zaccaria, Bibl. rit. I, 116 sqq.). — Zur Entschuldigung von Arzes Bemerkungen über das Schriftlesen muß man wissen, daß in Spanien sehr strenge Vorschriften darüber herrschten (vgl. Schmid [S. 475] und Reusch, In der der verbotenen Bücher [Dorn 1883] S. 48 u. 197).

in Betracht. Es sei ja bekannt, daß gerade diejenigen, welche am eifrigsten ihren Pflichten in der Seelsorge, dem Studium oder Lehramte obliegen, noch die meiste Zeit für das Gebet fänden und mit wahrer Seelensfreude die Antiphonen, Kapitel u. s. w. recitirten. Wie Hohn klingt es (wir bedienen uns der von Schmid<sup>1</sup> gemachten Uebersetzung), wenn dabei besonders auf den Clerus Roms hingewiesen werde. Abkürzung des Breviers nähere den Ueberdruß an gottesdienstlichen Functionen überhaupt und führe zum Bestreben, auch diese möglichst einzuschränken. Zu bedauern sei es, daß mit den ausgeschiedenen Theilen des Breviers eine Quelle nicht bloß des kirchlichen Ritus, sondern der christlichen Tradition versiege<sup>2</sup>; bei allgemeiner Annahme dieses Wertes wäre der Charakter des Breviers als eines dogmatischen Zeugnisses aus dem höchsten Alterthum gänzlich verloren gegangen. Endlich wirft Arze dem Cardinal vor, daß er in der Kritik der Legendes zu weit gegangen und aus rationalistisch-naturalistischem Eifer alles, was aus Uebernatürliche grenzte, ausgeschiedenen und damit aus der Scylla in die Charybdis gerathen sei<sup>3</sup>.

Aus den Kapiteln 15 und 16 ersieht man, welche ungünstige Aufnahme das neue Brevier nicht nur bei seeleneifrigen Bischöfen, sondern auch beim Volke fand; so unter den Bischöfen von Verona: Giovanni Mattia Giberti (1542) und seinem Nachfolger Maffius Lippomani. In andern Diöcesen kam es zu Spaltungen unter dem Clerus, zu Streit und Haber selbst in der Kirche<sup>4</sup>. Wie man bei Roskovány<sup>5</sup> sehen kann, so sprach sich auch der Bischof von Hueska oder Osta<sup>6</sup>, besonders in der Vorrede zu dem von ihm neu aufgelegten Diöcesanbrevier, sehr scharf über die Neuerungen auf dem Gebiete der Liturgie und den Bruch mit der kirchlichen Tradition aus. Die Franziskaner und die Hieronymiten erwirkten sich vom Papste oder vielmehr vom Generalkapitel ein Verbot, wonach kein Mitglied des Ordens das Breviarium sanctae Crucis benutzen durfte.

Außer den Theologen und den kirchlichen Behörden traten auch Männer, die im Ruf der Heiligkeit standen, für die Aufrechterhaltung des alten Breviers ein, obgleich sie dasselbe in einzelnen Stücken für reformbedürftig hielten. So der hl. Cajetan von Thiene, der das alte beibehaltend mit seinen Genossen bereits einen Versuch zur Verbesserung machte; und desgleichen der hl. Franz Xaver, welcher ein schönes Beispiel der Ehrfurcht gegen das althergebrachte Officium gab, indem er, obwohl ihm Dispens für das neue erteilt worden, dennoch am alten festhielt und, ohne sich jener Erlaubniß jemals zu bedienen,

<sup>1</sup> A. a. D. S. 475.

<sup>2</sup> Ein Gedanke, welcher in dem von uns bereits früher citirten Aufsatz des „Katholik“ (Bd. XVI und XVII) „Ueber den dogmatischen Werth der Liturgie“, besonders Bd. XVI S. 154, wo von Quignonez die Rede, weiter ausgeführt wird.

<sup>3</sup> Ueber das Brevier des Quignonez, seinen Werth und seine Geschichte vgl. noch *Cancellieri, Lettera liturgico-bibliografica intorno al Breviario del Card. Quignones*. Roma 1823.

<sup>4</sup> Cf. *Roskovány* V, 694—698 und p. LIX u. 222. <sup>5</sup> V, 696.

<sup>6</sup> Im Cod. Trident. 108 des Vaticanischen (Geheim-) Archivs (fol. 266) findet sich ein Brief dieses Bischofs an den Papst über das neue Brevier; am 7. November 1562 sandte der hl. Karl Borromäus, damals Staatssecretär Pius' IV., das Gutachten und die Vorschläge des Bischofs an die Legaten auf dem Tridenter Concil, laut Cod. 108, Trident. Archiv. Vatic. fol. 285. Das Original dieses Briefes von der Hand des Heiligen sah ich in der Bibl. Ambrosiana zu Mailand.



wie sein Biograph mit sichtlichem, aber verzeihlichem Stolz hervorhebt, trotz seiner vielen und verwickelten Arbeiten stets das lange Officium mit neun Lectionen und den übrigen Zusätzen betete<sup>1</sup>. Gleichwohl dürfte diese Abneigung des Apostels der Indier oder Japanesen gegen das „Kreuzbrevier“ nicht so groß, die Einwendungen, die er dagegen machen mochte, nicht so tiefgehend gewesen sein; denn in einem Briefe an den hl. Ignatius bittet er für sechs Cleriker um Erlaubniß zur Recitation des neuen Breviers<sup>2</sup>.

Die starke Opposition, welche das Quignonez'sche Brevier gefunden, vermochte indes nicht, seine Verbreitung zu verhindern. Zeugniß dafür ist die bereits genannte große Zahl der Auflagen desselben innerhalb der nächsten dreißig Jahre. Die letzte scheint aus dem Jahre 1567, also unmittelbar aus der Zeit vor dem Verbot des hl. Pius V. zu datiren. In der Bulle *Quod a nobis* vom 9. Juli 1568, die sich unter den Präliminarien des jetzigen römischen Breviers findet, heißt es: *Plurimi, specie officii commodioris allecti, ad brevitatem novi Breviarii a Francisco Quignono tit. S. Crucis in Hierusalem Presbytero Cardinali compositi confugerunt*. In einem Schreiben des hl. Karl Borromäus vom 11. November 1562 an den Legaten des Concils zu Trient wird gleichfalls darauf hingewiesen, wie sehr der Gebrauch des „Neuen Breviers“ überhand nehme, und infolge dessen die schleunige Correctur des alten Breviers nachdrücklich empfohlen<sup>3</sup>. Paul III. hatte das neue Brevier für die Recitation der Weltpriester unter der Bedingung gestattet, daß sie gelehrter Studien oder sonstiger wichtiger Arbeiten wegen beim Papste selbst die Erlaubniß hierzu nachsuchten. Doch wurden bald darauf auch die Legaten und Nuntien in den verschiedenen Ländern ermächtigt, die gleiche Gunst zu gewähren. Zuletzt wurde diese Lizenz von der päpstlichen Secretarie und

<sup>1</sup> Cf. *Silos, Historiarum clericorum regularium a congregatione condita partes III. I* (Roma 1650), 94 sq. Und vom Apostel Japan's sagt der Biograph: *Insignem vero eius in hoc genere religionem fecit illorum licentia temporum. Nuper novum ternarum lectionum Breviarium, sanctae Crucis dicebatur, ad occupatorum hominum levamen editum erat, eiusque usus Francisco propter occupationes ab initio concessus. Ille tamen, quamvis ingentibus curis negotiisque distentus, numquam permessa uti voluit licentia; vetusque Breviarium novenarum lectionum haud paulo longius perpetuo recitavit* (*Tursellini* [Orazio Torsellino] *Vita S. Franc. Xaverii* lib. 6, cap. 5 [Coloniae Agrippinae 1621], p. 520).

<sup>2</sup> *Petrus Possinus, S. Franc. Xaverii . . . Epistolarum libri septem* (Romae 1667) lib. 1, ep. 6, p. 35.

<sup>3</sup> *Quia licentia dicendi officium novum eo processit, ut contra Bullam Pauli III., quae dicit, dummodo in choro cum aliis se conformet, receptum sit propria auctoritate in regno Aragoniae primum quidem in ecclesia Caesaraugustana metropolitana, deinde vero in quatuor ecclesiis cathedralibus . . . et cum iam non longe absit, ut pervadat ista eadem licentia in alias ecclesias . . . idcirco episcopus Oscensis nomine totius regni Aragoniae proponit Synodo et ab ea enixe petit, ut vetus Officium Romanum ad veterem possessionem restitueretur iuxta decretum Gregorii VII., qui suo tempore hoc malum correxit missis litteris pluribus ad episcopos Hispaniae. Sic ad Sinteonensem: Romana cupit scire ecclesia etc. . . . Credimus expedire, fährt der hl. Karl fort, ut antiquum Breviarium Romanum, quod fel. rec. Pauli IV. consilio et auctoritate coeptum est emendari, repurgatis paucis, quae iudicio eiusdem Pontificis per ignorantiam et temeritatem multis saeculis sensim irrepserant, ad finem proximum ordine instituto perducatur* (Archiv. Vatican. Concil. Trident. Cod. 108, fol. 267; das Original ist zu Mailand Bibl. Ambros. Cod. J. 140, p. 406 sq.).

Datarie im gewöhnlichen Geschäftsgang erteilt. Da der spanische Clerus sich massenhaft um die Vergünstigung bewarb, so benutzten viele dortige Bischöfe den Umstand als willkommenen Anlaß, um die Particularbreviere ihrer Diöcesen nach dem Vorbild des Quignonez'schen ohne päpstliche Autorisation umzugestalten. In Lyon erschien sogar ein Diurnale mit sehr verfänglichen Stellen und, wie es scheint, häretischer Tendenz<sup>1</sup>. Manche Canoniker glaubten ihrer Pflicht nicht mehr zu genügen, wenn sie in Chören beteten und nicht zu Hause das neue recitirten. Andere schwiegen: *muti et utinam tam attenti quam saeculares*, sagt Soto<sup>2</sup>. Der hl. Petrus Canisius bezeugt in einem Schreiben an den hl. Ignatius, auch in Deutschland sei das Quignonez'sche Brevier in Gebrauch; er selbst hatte mehreren Ingolstädtern Priestern die Erlaubniß zur Benutzung desselben ausgewirkt. Was die Sorbonne vorausgesagt, sollte sich nur zu bald bewahrheiten. Mit den Jahren fand das „Kreuzbrevier“ allmählich auch in Kathedralen und Collegiatkirchen, ja selbst in Klöstern, wie St. Bertin im französischen Flandern, Eingang<sup>3</sup>.

Doch gerade diese allgemeine Verbreitung, wodurch die Diöcesan- und Localbreviere außer Gebrauch kamen, sollte indirect der spätern Reform Pius' V. den Weg bereiten. Denn es ist anzunehmen, daß das Piani'sche Brevier nicht so leicht die Particularbreviere, deren ja viele auf ein Alter von 300 bis 500 Jahren hinweisen konnten, aus den einzelnen Ländern, Kirchenprovinzen und Diöcesen oder Klöstern verdrängt haben würde, wenn nicht schon 30 bis 40 Jahre vorher die *forma brevis et expedita et methodus facillima* des Quignonez'schen Officiums Priester und Bischöfe bewogen hätte, ihre eigenen Breviere aufzugeben. Waren letztere auch mitunter sehr schwerfällig und den Anforderungen einer guten Liturgie wenig entsprechend, so hatten sie doch nun einmal die Tradition für sich und konnten Anspruch auf eine rücksichtsvolle Behandlung oder Duldung erheben. Wochten demnach des hl. Pius' Absichten bezüglich der Localbreviere sein, welche immer sie wollten, sein *Tollimus inprimis et abolemus*, welches dem „Kreuzbrevier“ galt, ward nunmehr Anlaß, daß man leichtern Herzens von einer Beibehaltung oder Wiederherstellung der Particularliturgie Umgang nahm, um einfach das von Pius vorge schriebene einzuführen.

Ob schon durch Pius V. unterdrückt, war das Quignonez'sche Brevier doch nicht todt; sein Einfluß machte sich noch lange Zeit geltend. In der Relatio an das Concil von Trident, welche über die bei einer Revision des Breviers zu beachtenden Ideen und leitenden Grundsätze sich ausdrückt, sowie in dem Berichte oder Gutachten über die Thätigkeit der von Pius IV. und Pius V. eingesetzten Commission findet sich nur mit andern Worten ausgedrückt, was Quignonez in seiner *Praefatio sive epistola ad Paulum III.* eingangs und am Schluß betont hatte<sup>4</sup>. Es kann zwar nicht im einzelnen nachgewiesen

<sup>1</sup> Guéranger S. 370. Rozšovány X, 660 u. 716.

<sup>2</sup> So nach Konstantin Germanus, Reformatorenbilder (Freiburg 1883) S. 305; bei Schmid, Züb. Quartalschrift (1884) S. 470.

<sup>3</sup> Tablet a. a. O. S. 763.

<sup>4</sup> Diese Relatio stammt von Johannes ab Arze und ist bei Rozšovány (Caelib. et Breviar. V, 1120 und p. cix) abgedruckt. Das von einem Mitgliede der Piani'schen Commission (wahrscheinlich dem Erzbischofe von Lanciano) verfaßte Gutachten befindet

werden, daß die pedantischen „Verbesserer“ und Modeler der französischen Breviere des 17. und 18. Jahrhunderts, die ja manches an sich recht Kunstvolle zu Stande gebracht, wie z. B. die *Complet* des Breviers von Loul und systematisch einen Gedanken durch Gebete und Stellen des Alten und Neuen Testaments ausspinnende Messformulare, direct und bewußterweise sich Quignonez zum Muster nahmen; daß sie aber unter seinem Einfluß standen, läßt sich nicht läugnen. Schon im Jahre 1542 hatte ein zu Orleans publicirtes Brevier, unter Beibehaltung der altrömischen oder gregorianischen *Distributio psalmodum per hebdomadam* und unter Aufrechthaltung der größten Zahl der alten Antiphonen und Responsorien, doch schon auf Grund des „Kreuzbreviers“ eine Menge von Einzelheiten geändert, eine Anzahl von Lectionen aus demselben herübergenommen und manches andere ausgelassen, quod priorum ac doctorum aures offendere poterat. Auch die Humiliaten zu Mailand machten sich mit Erlaubniß Pauls III. im Jahre 1548 auf Grund des Quignonez'schen ein neues Brevier, worin die alte monastische Psalmenordnung verlassen und die neue, auf den Monat Rücksicht nehmende adoptirt, auch die Quignonez'schen Legenden (der zweiten Edition) wörtlich abgedruckt sind. Noch im Jahre 1751, als der betreffende Männerorden längst aufgehoben war, erschien ad usum monialium zu Mailand ein solches *Breviarium Humiliatorum*. Das Bindeglied, wodurch die Ideen Quignonez' auf die Gallitaner übergeleitet wurden, bildet ein im hohen Alter von 93 Jahren zu Paris gestorbener Canonicus und Cantor von Notre Dame, aus dessen Werk die meisten, wenn nicht alle französischen Brevier-Reformer ihre Ideen in einer Weise schöpften, die das Gute nicht genügend zu würdigen, das Verhängliche aber mit tabelnswerthem Eifer weiter zu entwickeln verstand. Es ist Claudii Joli *Tractatus de reformatendis Horis canonicis; Parisiis 1644, editio altera 1675*, ein Werk, das die Quignonez'schen Ideen wieder aufnahm und unter anderem die wöchentliche Recitation des Psalters und die jährliche Lesung der ganzen Heiligen Schrift nebst Kürzung des *Officium*s als das zu erstrebende Ziel und als nöthige Grundlage aller Reform hinstellt<sup>1</sup>. Dieser Gedanke schien sich so sehr zu empfehlen, daß laut *Codex XIV* der Bibliothek von St. Paul zu Rom in der Commission, welche von Papst Benedikt XIV. im Jahre 1741 behufs einer Correction des Breviers eingesetzt wurde, mehrere Consultoren dafür Partei ergriffen und auch in neuester Zeit, so namentlich

---

sich im Vaticanischen Archiv unter *Concil. Trident. 47*, fol. 812 und in der Vatican. Bibliothek *Codex Vat. 6217*, fol. 202, sowie in der *Bibliotheca Corsiniana Cod. 39*, fol. 15–29 (italienisch) und steht bei *Росковану (V, 676)* in ungenauer lateinischer Uebersetzung.

<sup>1</sup> Man hat zuweilen behauptet, Colbert, der Minister Ludwigs XIV., habe im Jahre 1679 das Quignonez'sche Brevier in einigen Exemplaren für seinen Privatgebrauch wieder abdrucken lassen. Es scheint hier aber ein schon seit dem Jahre 1739 verbreiteter Irrthum vorzuliegen. Denn wenn in das für Colbert gedruckte Brevier von 1679 auch einiges oder gar vieles vom „Kreuzbrevier“ herübergenommen wurde, so ist es doch kein Wiederabdruck oder auch nur eine „etwas veränderte Ausgabe“ desselben zu nennen. Cf. *Leopold Delisle*, *Bibliothèque de l'École des Chartes* (Paris 1882); tom. XLIII: *Le Bréviaire de Colbert*, und *The Quarterly Review* XXVII (London 1889), n. LV, p. 359.

auf dem Vaticanischen Concil, sehr gewichtige Autoritäten sich dafür aussprachen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Man vergleiche in dieser Hinsicht die Acten des genannten Concils in der Laacher Sammlung *Acta et Decr. sacror. Conc. recent. VII* (Friburgi 1890), 844; 875 n. 6; 881 n. 1 et 2; 882 n. 5. Ja, ein Vergleich der Legenden oder *Lectiones II. Nocturni in festis Sanctorum* oder *Lectiones de Sancto rit. simpl.* des Breviers Pius' V. mit denen des „Kreuzbreviers“ und denen des alten *de Curia* zeigt, daß Quignonez' *Compilation* auf das neue Brevier nicht ohne Einfluß blieb. Schon das *Breviarium Romanae Curiae* (Venetiis apud Iuntas 1560) hat, obgleich es ein altrömisches Brevier ist, doch die Lectionen der Heiligensfeste dem Kreuzbrevier entlehnt, und ebenso stammt die Fabel vom Concil zu Sinuesja in den Lectionen des heiligen Papstes Martinus, die seit 1883 glücklicherweise beseitigt ist, aus Quignonez, der sie den *Vitae Pontificum* des Platina entlehnte.

---

## Drittes Buch. Neuere Zeit.

(Vom Concil von Trient bis auf Leo's XIII. Reformen.)

Das reformatorische oder Pianische Brevier verdrängt allmählich alle übrigen.

### Erstes Kapitel.

#### Vorbereitung der Brevierreform durch die Theatiner.

Wenn auch das *Breviarium sanctae Crucis*, trotz seiner Popularität beim niedern Clerus, in den maßgebenden Kreisen nur sehr getheilte Anerkennung fand und mancherseits offen befehdet wurde, so waren sich doch die Feinde desselben nicht minder als die Freunde wohlbewußt, daß das alte römische Brevier einer tiefgreifenden Reform bedürfe. Der schärfste, kundigste und geschickteste Gegner des Duignonezischen Reformversuches, Johannes ab Arze, drückt sich darüber mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit aus. Er verlangt in dem oben S. 403 ff. citirten Schriftstück, daß in Zukunft die Rubriken übersichtlicher geordnet, die ganze Einrichtung und Anlage des Breviers vereinfacht, die Legenden revivirt, die Sonntag- und Ferialofficien sowie die Lesungen aus der Heiligen Schrift wieder mehr zu ihrem Recht kommen sollten. Unter Beibehaltung aller wesentlichen Bestandtheile des bisherigen *Cursus* oder *Ordo officii* sollte aber das Werk der Verbesserung erst nach reiflichster Prüfung und Berathung durch erfahrene, gelehrte und fromme Männer in die Hand genommen werden. Dieselben müßten indes mit der Kenntniß des Ritus auch ein tiefes Verständniß der Symbolik der geheimnißreichen Ceremonien der Kirche verbinden.

1. Als Arze das Obige schrieb, waren die Männer schon gefunden, welche zur Reform des Breviers in diesem Sinne berufen waren; sie hatten geräuschlos in der stillen Klosterzelle eine Arbeit begonnen, die bereits den Segen des Oberhauptes der Kirche erhalten hatte und den im Auftrage des Concils von Trient und Pius' V. später unternommenen Reformarbeiten zu Grunde gelegt werden sollte.

Ehe wir zu einer nähern Betrachtung dieser Vorarbeit schreiten, wird es nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß gerade der römische Stuhl, gegen

welchen die sogen. Reformatoren und Reformationengenossen mit solcher Hefigkeit auftraten und den sie mit Klagen und Vorwurfen ubersutteten, am wenigsten taub blieb und, wenigstens in den uns hier beschaftigenden Fragen, am fruhesten den Versuch wagte, die erkannten Uebelstande zu beseitigen und eine reformatio zu beginnen. Selbst in dem Versuch des Cardinals Quignonez kann man ein Entgegenkommen sehen, wodurch den von deutscher Seite ausgesprochenen Wunschen Rechnung getragen werden sollte<sup>1</sup>.

Man hatte namlich seit langer Zeit auerhalb Roms ebensowohl wie in der ewigen Stadt selbst immer wieder die Forderung nach einer tiefgreifenden Reform des Breviers gestellt. Dieselbe wurde vielfach auf Provinzialconcilien zu formellem Antrag und Beschlu erhoben. So auf den Synoden von Bourges (1528), Sens (1528), Koln (1536), Mainz (1549), Koln (1550), Rheims (1564) und Cambrai (1565); insbesondere sind die Reformvorschlage von Salzburg hervorzuheben<sup>2</sup>, die auf dem bereits erwahnten Libell des Kaisers

<sup>1</sup> Cette cour romaine si attaque par ces violents et ces idologues, tait peut-tre le milieu catholique le plus attentif  leurs dolances, le plus prt  les entendre, et  rpondre  leurs reproches par toute sa loyaut (Voyez ce que dit du Cardinal Sadolet *Richard Simon*, Lettres choisies I [Amsterdam 1730], 167 s.). — Mais il est loisible aussi de voir dans l'essai liturgique tent par le cardinal Quignonez une sorte d'avance individuelle faite  l'esprit allemand (*Batiffol*, Histoire du Brviaire romain p. 221).

<sup>2</sup> Die betreffenden Beschlusse der oben genannten Concilien findet man bei Roskovany (V, 224 ff.) zusammengestellt (vgl. auch *Guranger* l. c. I, 411. *Bened. XIV.*, De canoniz. Sanctorum lib. 4, pars II, cap. 13. Das Summarium petitionum Caesaris super reformatione n. 11 et 12, apud *Martne*, Veterum Scriptor. amplissima Collectio VIII, 1426). Diese Reformprojecte wurden von Kaiser Karl V. am 14. Juni 1548 dem Augsburger Reichstages als Formula reformationis vorgelegt, sodann auf einem weitern Reichstages zu Augsburg unter Kaiser Ferdinand I. (1559) revivirt und auf dessen Befehl zu Mainz (typis Francisci Behem) gedruckt. Ueber die dort vorgenommenen Aenderungen siehe man *Hartzheim*, Concilia Germaniae tom. VI, fol. 741 sq. Im Jahre 1562 wurden sie in die Formula reformationis ecclesiasticae universis et singulis episcopis, sacerdotibus et clericis in metropoli Salisburgensi recens proposita et publicata aufgenommen (*Goldast*, Imperat. constitut. II [Francofurti 1713], 326 sq. *Le Plat*, Monumenta ad histor. Concil. Trid. IV [Lovanii 1784], 73 sq.) In demselben Jahre (1562) wurden sie durch die kaiserlichen Gesandten dem Concil von Trient vorgelegt, worauf die Cardinallegaten eine darauf bezugliche Erklrung erlieen (*Le Plat* V, 617. *Roskovany* V, 228 et 227). — Das unfern Gegenstand, Psalmodie und Brevier, betreffende Stuck bildet in dem Augsburger Reformschema das vierte, in dem von Salzburg das sechste Kapitel: Post sacrificium Missae circa cultum divinum in ecclesia primas tenent preces canonicae, quae in septem horas singulari ratione distributae sunt . . . 2. Forma cantionum et precum illarum, et quondam ab antiquis ecclesiae patribus et postremo a beato Gregorio aliisque ecclesiae rectoribus pura ac sincera tradita ordineque praescripta est, observetur. Etsi autem tam in cantionibus quam in libris orationum et Breviariis quaedam vitia tempore videntur irrepsisse, quae meliora reddi possunt . . . attamen, quia haec res difficultatis multum habet et longiorem deliberationem requirit, placuit, ut antiqua canendi forma et simul Breviaria, quae hactenus in singulis dioecibus in usu fuerunt, tam diu retineantur, donec huic quoque negotio mature consulatur . . . 3. Sunt praeterea quidam in clero zelum quidem habentes, sed non secundum scientiam . . . Quodsi in hac re singularum affectibus indulgebatur, tandem antiquus ritus plane evanescet . . . et ne ab his, quae a patribus statuta et ab ecclesia recepta sunt, longius discedatur, donec iis de rebus per concilium generale statuatur, cuius constitutionem hoc tem-

vom Jahre 1548 beruhen. Bald zeigte sich, daß es leichter sei, Uebelstände zu rügen als bessernd Hand anzulegen, und man beschloß, beim Alten zu bleiben, bis durch das Generalconcil die Sache erledigt sein würde.

2. In der ewigen Stadt war man inzwischen keineswegs müßig geblieben. Gleichzeitig mit der von Ferreri und Quignonez unternommenen Reformarbeit hatte man daselbst eine der hohen Weisheit und Würde des Heiligen Stuhles entsprechende, in discreten Schranken sich bewegende, die guten und bewährten Traditionen nirgends verläugnende Reform des Breviers angeregt und bereits probeweise durchzuführen begonnen. Es zeigte sich auch hier wieder die Umsicht und der weitreichende Blick der am Steuerruder der Kirche stehenden Nachfolger Petri, die von der Hochwarte aus mit klarem und ungetrübtem, vom Heiligen Geist erleuchteten Auge auch das überschauen, was den tiefer Stehenden verborgen bleibt. Derselbe Papst nämlich, welcher den Cardinal Quignonez mit der Aufgabe, ein neues Brevier zu entwerfen, betraut hatte, Clemens VII. (1523—1534) war es, der den Stiftern des Theatinerordens oder der Congregatio clericorum regularium, dem hl. Cajetan von Thiene und seinem Genossen Johann Peter Caraffa, später als Papst Paul IV. genannt, den Auftrag gab, auch ihrerseits einen Plan zur Verbesserung des Breviers auszuarbeiten.

Der Geschichtschreiber des religiösen Vereins der Regularcleriker, Johann Baptist Tufo, erzählt, J. P. Caraffa habe, nach möglichst würdiger Feier des göttlichen Dienstes in Officium und Messe verlangend, für sich und seinen Vorgesetzten, den hl. Cajetan, die Erlaubniß erbeten, das Brevier corrigiren und dann zur Probe in seiner Congregation gebrauchen zu dürfen<sup>1</sup>. Papst Clemens VII. erließ am 20. Januar 1529 das Breve Exponi nobis<sup>2</sup>, worin sowohl auf das Bittgesuch der beiden Stifter als auch auf ein Breve desselben Papstes vom 24. Juni 1524 Rücksicht genommen ist. Schon in letzterem sei ihnen gestattet worden, für die Feier des Officiums „einige Verordnungen und Constitutionen“ (aliquas ordinationes et constitutiones) zu verfassen. Sodann heißt es wörtlich: „Ihr habt nun in eurem Eifer für den Dienst Gottes eine Weise für die Feier der heiligen Mysterien und des Officiums ausgedacht, von welcher ihr glaubt, daß sie die jetzt in der römischen Kirche

pore ordinarii moderate expectare maluerunt quam temere aliquid innovare (Knöpfler, Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. [München 1891], Anhang. Actenstücke S. 39 u. 40).

<sup>1</sup> Desideroso il P. D. Giovan Petro Caraffa, che il culto, che s' offerisce a Dio nella Messa e nell' Ufficio, fosse ben ordinato . . . fece presentar supplicatione a Papa Clemente settimo tanto in suo nomine quanto in nome del R. P. D. Gaetano Thieni e degli altri compagni . . . e se n' ottenne il supracitato e da basso registrato Breve l' anno 1529 nel tempo, ch' eglino dimoravano a Venetia, dove s' erano ricoverati dopo l' empio e lagrimevol sacco di Borbone. E in virtù della facultà lor conceduta si diedero alla compositione, ritornando in uso gli antichi e disusati riti e le antiche Lettioni e Homilie de' santi Padri, togliendo via le Historie apocrise e molte Homilie d' Origene e d' altri somigliante, ordinando nove rubriche più chiare e distinte di quelle ch' erano all' hora (Tufo, Historia della religione de' Padri Chierici regolari II [Roma 1609—1616], cap. 96, p. 8—13).

<sup>2</sup> Es trägt die Aufschrift: Ioanni Petro episcopo Theatino et dilectis filiis Caletano presbytero Vicentino ac eorum sociis et successoribus, clericis regularibus nuncupatis (Tufo l. c. II, 12).

gebräuchlichen Messformulare und Officien auf eine würdigere und den heiligen Canones sowie den Vorschriften der Väter mehr entsprechende Form zurückführen. Stellet sie zusammen und legt sie uns und dem Heiligen Stuhle vor, damit wir Beschluß fassen können, ob dieselbe zum allgemeinen öffentlichen Gebrauche in der Kirche sich einführen lasse.“<sup>1</sup> Der Papst erklärt sodann, daß er den Regularclerikern erlaube, sich des von ihnen herzustellenden bezw. verbesserten Breviers oder Officiums bei der Feier des Gottesdienstes im Chore oder zur Privatrecitation zu bedienen, damit sie um so besser durch die Erfahrung lernten, was zuträglich und was ungeeignet erscheine. Er dispensirt sie vom römischen Officium und von der Pflicht, das römische Missale zur Zeit zu gebrauchen, sowie von der Verpflichtung zum marianischen Officium und den andern Zusatzstücken: „attenta occupatione vestra“; verbietet aber, das neue oder nach ihren Grundsätzen corrigirte Officium und Brevier irgend jemanden zum Gebrauche oder zum Lesen mitzutheilen, bevor der Heilige Stuhl davon Einsicht genommen und seine canonische Approbation gegeben habe.<sup>2</sup>

Mit dieser Vollmacht ausgerüstet begab sich Caraffa eifrigst ans Werk. Ueber sein Verfahren geben die zwei Geschichtschreiber der Regularcleriker, Tufo und Silos, Aufschluß, wobei ersterer sich auf einen Brief des zeitgenössischen Don Geremia da Sald stützt. Man ersieht daraus, daß die Homilien des Origenes „und ähnliche“ beseitigt, die Rubriken durch neue, besser geordnete und deutlichere ersetzt wurden. Außerdem seien die „weniger würdigen“ Benedictionen oder Segensprüche vor den Lectionen geändert worden.<sup>3</sup> Was mit letztern Worten gesagt sein soll, ist nicht klar. Vielleicht hat sich der Berichtstatter nicht genaue Rechenschaft gegeben über die Tragweite dieser seiner Worte, denn in den meisten Brevieren am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, ich darf wohl sagen in allen, die mir vorgelegen und die sich als Breviaria secundum usum oder ritum Romanae Curiae ausgeben, sind die Absolutiones Nocturnorum und die drei oder neun Benedictiones ante Lectiones ganz dieselben wie noch heute sowohl im Officium de Tempore als im Officium de Sanctis.<sup>4</sup> Nur in

<sup>1</sup> Vos religionis ac divini cultus honore ac fervore succensi Missas et divina Officia, quibus S. R. Ecclesia nunc utitur, ad certum modum . . . decentiorem, SS. Patrum et Canonum statutis convenientiorem magisque aptum profectui celebrantium et devotioni audientium excogitastis: quem componere desideratis, Nobis et Sedi Apostolicae postea offerendum, ut ex illius inspectione, an publico ecclesiarum usui tradendus sit, decernere possimus (Tufo l. c.).

<sup>2</sup> Volumus autem vobisque in virtute sanctae oboedientiae inhibemus, ne dictum modum per vos componendum alicui alteri ad utendum et legendum tradatis, antequam ille per vos ad Nos missus et a Nobis et ab hac Sancta Sede fuerit canonice approbatus (Clemens VII. apud Tufo l. c. Cf. Silos, Historia clericorum regularium a congregatione condita. Pars prior. I [Romae 1650], 94—97, lib. 3 ad ann. 1528 et 1529).

<sup>3</sup> Sua Santità (Paolo IV) mutò a' notturni le benedizioni men gravi e autentiche, accomodò le rubriche dell' Avvento, le quali erano assai confusi, abbreviò l' hora di Prima, che si recitava la Domenica soverchiamente lunga, scemandone cinque salmi, e sono quel che sono stati repartiti nelle ferie fra la Settimana nella medesima hora di Prima, dispose meglio la Compieta, stabili che della Domenica la commemoratione almeno mai non si lasciasse.

<sup>4</sup> Man vergleiche z. B. Breviarium sec. consuet. Romanae Curiae, Venetis 1478, fol. 63 sq. et fol. 468 sq. oder ed. Paris. 1509. Propr. de Temp. fol. 1. Propr. Sanctor. fol. 8, item Commune Sanctorum etc. mit den betreffenden Stücken des heutigen Breviarium Romanum.



außer römischen Brevieren weichen sie stark davon ab. Sollte etwa Caraffa andere vorgeschlagen haben, die später wieder weggelassen wurden? — Tusso oder Sald berichten weiter, Caraffa habe die bis dahin ziemlich unklaren Rubriken für den Advent geordnet und geklärt, die Prim des Sonntags bedeutend verkürzt, die Complet besser „bisponirt“<sup>1</sup>. Die Commemoration des Sonntags sollte, falls ein anderes Officium auf diesen Tag fiel, niemals ganz unterbleiben. In das Officium der beiden Kreuzfeste setzte er Homilien vom hl. Leo d. Gr., in das der hl. Agnes die Rede des hl. Ambrosius aus dem zweiten Buche *De virginibus* und in das des hl. Thomas von Canterbury die kurze Geschichte seines Martyriums. Auch einige Hymnen erstellte er durch andere, „besser lautende“<sup>2</sup>; insbesondere werden erwähnt die vom Feste der Verkörperung Christi und vom Feste der heiligen Dreifaltigkeit. Außerdem brachte er noch viele andere Verbesserungen an, die den Personen, welche Gott in geordneter Weise ihr Gebetsopfer darbringen wollten, großen geistlichen Nutzen brachten<sup>3</sup>.

Dennoch begegnete die Arbeit manchen Schwierigkeiten. Caraffa drängte. Er reichte sein Project bei der Curie ein und hat wiederholt Giberti, die Sache doch mit Nachdruck und Eifer beim Papste zu betreiben. Alles war vergebens. Bei seiner großen Vorsicht wollte Clemens VII. immer wieder neuen Rath hören, ehe er eine Entscheidung traf. So kam denn in seinen Tagen die Angelegenheit zu keinem befriedigenden Abschlusse<sup>4</sup>.

Unter Clemens' Nachfolgern Paul III. (1534—1549), unter dessen Regierungszeit das *Breviarium S. Crucis* oder *Quignonianum* erschien, und Julius III. (1550—1555) — Marcellus II. regierte nur einige Wochen —

<sup>1</sup> Auch dies, wie Caraffa die Complet besser bisponirt haben soll, ist nicht recht klar. Denn man findet in den römischen Curial-Brevieren des 16. Jahrhunderts dieselbe Disposition wie in den jetzigen. Nur der Hymnus *Te lucis ante terminum*, welcher ehedem mit dem schönen *Christa, qui lux es et dies* abwechselte, ist jetzt allein geblieben. Freilich in den Brevieren der übrigen Kirchen hatte man manches in der Complet anders. Indeß schon das *Breviarium Curiae* hatte, wie es scheint, die alte Praxis verlassen, auch den Hymnus *Veni, Redemptor gentium* am Vorabend von Weihnächten und in der Adventscomplet unterbrückt.

<sup>2</sup> Nella Trasfigurazione del Signore mutò alcuni Hinni, che non erano ben consonanti; e il simigliante fece ancora in quella della Santissima Trinità . . . (*Tusso* l. c.) Silos erklärt sich über einiges noch deutlicher, wenn er sagt: *Abrogatae fuerunt per eum quamplures Martyrum historiae, inductae Sanctorum clarorumque Patrum homiliae, expunctis iis, quae ex Origene et Eusebio Emisseno allisque suspecti nominis legebantur. Absona humanioribus auribus cum verba tum hymnorum metra suis numeris et elegantiae reddita; aptae concinnaeque respondententes inter sese rubricae appositae; denique nihil prius fuit quam ut opus pene recoquerent* (*Jos. Silos, Historia clericor. regular. I, 96. Cf. Bolland, Acta SS. tom. II. Augusti die 7., n. 50*).

<sup>3</sup> E molt' altri miglioramenti ancora, che recarono molto contento ed ajuto di spirito alle persone desiderose di porger a Dio sacrificj, laudi e preci ordinate (*Tusso, Historia della relig. de' Padri Chierici reg. II, 13*). Dasselbst wird berichtet, daß die Congregation der Regularcleriker auf dem Generalkapitel zu San Silvestro in Rom 1581, also nach Pauls IV. Tode, beschloß, seine Reform, obgleich sie unvollendet war (ben che non fosse interamente compiuta), einstweilen beizubehalten.

<sup>4</sup> Enimvero ut alibi de Clementis VII. moribus statulumus, eius illa indoles fuit, ut, quantum iudicii perspicuitate in arduis rebus concipiendis valeret, tantum in iisdem expediendis lentus erat incertusque animi; proluxa consilia . . . ac morae. Quod patres nostri lucubraverunt, gravi cum eorum sensu, domestica interim lare sinuque delituit (*Silos l. c. p. 96*).

war wegen der klassischen oder humanistischen Richtung dieser Päpste wenig Aussicht auf einen günstigeren Verlauf oder ein befriedigendes Resultat. So hat denn Caraffa, des langen Wartens endlich müde, den Papst (ob Paul III. oder Julius III., ist nicht gesagt)<sup>1</sup>, ihn von der Pflicht der Recitation des alten Officiums zu dispensiren. Nach einigen<sup>2</sup> hätte er sich hierdurch noch in seinen alten Tagen dazu bequemt, das Brevier des Quignonez zu beten. Das scheint indessen kaum glaublich, da es der frühern und spätern Praxis des Bischofs, Cardinals und Papstes allzusehr widerspricht. Eher dürfte anzunehmen sein, daß er sich mit der „Dispens vom alten Brevier“ die Erlaubniß erwirkt habe, statt des alten sich seiner eigenen Compilation oder seines corrigirten Exemplars zu bedienen. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls geschah dies nur auf kurze Zeit. Denn kaum hatte er unter dem Namen Paul IV. (1555—1559) den Stuhl Petri bestiegen, als er mit Hilfe seiner vertrauten Rathgeber, insbesondere seines Ordensgenossen, Cardinals Bernardino Schotto, Bischofs von Trani, ferner seines Beichtvaters Geremia Isachino sowie des von ihm zum Protonotar beförderten Guglielmo Sirleto, die Arbeit wieder aufnahm. Mit den drei genannten pflegte der Papst auch das Officium in seiner Privatkapelle zu beten, so daß Theorie und Praxis miteinander verbunden wurden.

Schon am 10. August, halb nach seiner Inthronisation, erließ Paul IV. eine Verordnung an die Behörden zu Rom wie an die Nuntien im Ausland und verbot denselben, in Hinkunft weitere Vergünstigungen bezüglich des Officiums oder die Erlaubniß zur Benutzung des Quignonez'schen Breviers zu erteilen. So viel sich constatiren läßt, ist denn auch aller Wahrscheinlichkeit nach seit dieser Zeit (1556) in Rom keine weitere Ausgabe des Breviarium S. Crucis mehr erschienen.

Worin die Arbeiten des für die liturgische Reform rastlos thätigen Papstes bestanden, wurde bereits oben aus Tufo und Silos mitgetheilt. Dieselben haben nämlich in ihren Berichten das von Paul IV. revidirte, vom Generalcapitel der Theatiner im Jahre 1561 adoptirte Brevier im Auge gehabt<sup>3</sup>. In weitere Einzelheiten läßt sich die Arbeit nicht verfolgen. Der Papst starb, ehe er sein Reformbrevier zum Abschluß bringen und publiciren konnte. Es lag eben im Plane der göttlichen Vorsehung, eine noch reiflichere Prüfung der Projecte vornehmen und dieselben durch die Autorität eines ökumenischen Concils und eines Heiligen auf Petri Stuhl endgiltig feststellen und sanctioniren zu lassen.

Noch verdient eine That Pauls IV. bezüglich des Breviers oder des Festkalenders noch kurze Erwähnung. Er verordnete am 14. Januar 1558,

<sup>1</sup> Vorgeblich wegen seiner Alterschwäche und Krankheit, in Wirklichkeit aber wegen der „inepta officia“, die er nicht ausüben konnte, sagt *Silos* l. c.

<sup>2</sup> So nach Schmid, Studien über die Reform des römischen Breviers und Missale unter Pius V. (Tüb. Quartalschrift 1884, S. 479. 480).

<sup>3</sup> Cf. *Antonio Carracciolo*, Vita di Paolo IV seu Ioannis Petri Caraffa (Handschrift der Vatican. Bibliothek in drei Bänden), Codices Ottobon. 617. 618. 619. Ferner Vita del Sommo Pontefice Paolo IV e Memorie d'altri cinquanta Padri. Raccolte di P. D. J. B. Cartaldo, Roma 1615, und *Tufo* l. c. Supplem. 13. Der Cod. Ottobon. 3152 enthält auf S. 54 ff. einen estratto del Diario di Paolo IV von Vincenzo Belli.

auf einen Vortrag des Guglielmo Sirleto hin, in feierlichem Consistorium, daß fortan außer dem Feste der Cathedra S. Petri am 22. Februar auch die Cathedra Romana am 18. Januar zu feiern sei<sup>1</sup>.

## Zweites Kapitel.

### Die Frage der Brevierreform auf dem heiligen Concil von Trient.

Wie aus dem oben S. 403 f. besprochenen Gutachten des Johannes ab Urze hervorgeht, beschäftigten sich die Theologen und Väter des Concils von Trient schon in der ersten (1545—1547) und zweiten (1547 bezw. 1551—1552) Periode seiner Dauer mit der Frage der liturgischen Reformen, insbesondere mit der des Breviers, da von dieser auch die Correction des Missale abhing<sup>2</sup>. Eingehendere Berücksichtigung fand indes der Gegenstand erst in den letzten Jahren des Concils (18. Januar 1562 bis 4. December 1563) unter Pius IV., wobei besonders der hl. Karl Borromäus sich um die Förderung der Arbeit hoch verdient machte.

Kaiser Ferdinand I. (1558—1564) hatte auf Grund der Forderungen Karls V. und des Augsburger Reichstages durch den Bischof Urban von Gurt und die kaiserlichen Räte Sienger, Selb und Singmoser sowie durch die Theologen Githard und Staphylus das sogen. Reformationlibell auszuarbeiten und seinem Gesandten zur Mittheilung an die Legaten des Concils zustellen lassen. In diesem bereits von Edmund Martène veröffentlichten Actenstück<sup>3</sup> bringen die Artikel 11 und 12 auf größere Andacht und

<sup>1</sup> Cod. Vatic. 8150 und Consistorialarchiv: Constit. Pauli IV. fol. 648. Vgl. darüber die Ausführungen bei Schmid (a. a. O. S. 481, Anm. 1) und die Artikel von Dr. W. Esser im „Katholik“ (Mainz 1890) S. 321 ff. 441 ff. Zu den von Schmid angeführten Codices, welche ein festum Cathedrae am 18. Januar haben, ließen sich noch mehrere weit ältere hinzufügen, z. B. Cod. Parisinus (Bibl. nationale) 10 837 fol. IV, welcher aus dem 8. Jahrhundert stammt, und Cod. Ambrosian. zu Mailand D 84 (aus dem 10. Jahrhundert), fol. 280<sup>b</sup>, und Sacramentar. Bobbiense aus dem 7. Jahrhundert bei Mabillon, Mus. ital. I, pars II, p. 273, und Münchener Staatsbibliothek Clm 15 818 aus dem 8. Jahrhundert. Uebrigens ist zu der von de Rossi und Stevenson vertretenen Meinung, daß am 18. Januar die erste Ankunft und das Aufschlagen der Cathedra im Coemeterium Ostrianum gefeiert worden, die von Duchesne (Origines du culte chrétien, Paris 1889) zu vergleichen, monach zuerst in Frankreich das Fest des 22. Februars wegen der Fastenzeit auf den 18. Januar verlegt worden.

<sup>2</sup> Nach Graneloas (Commentarius historicus in Romanum Breviarium [Antwerpiae 1734] lib. 1, cap. 5, p. 10) lautete die von Kaiser Karl V. im Jahre 1548 von Augsburg aus an das Concil gestellte Forderung: Breviarium in formam precum et orationum ab antiquis ecclesiae Patribus et Rectoribus traditam praescriptamque redigendum esse. Apocrypha parumque ad sincerum cultum pertinentia a Breviariis resecanda, a viris piis et doctis emendanda.

<sup>3</sup> Summarium petitionum Caesaris super reformatione apud Martène et Durandus, Veterum scriptorum et monumentorum ecclesiasticorum et dogmaticorum amplissima collectio VIII (Paris. 1724—1733), fol. 1426. Besser noch Sichel, Das Reformationlibell des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1562, Wien 1871. Für dieß und den ganzen folgenden Abschnitt, welcher über das Tridentinum und die Reform unter Pius V. handelt, vergleiche man die bereits citirte, sehr gründliche Abhandlung von Dr. Schmid in

Frömmigkeit beim Officium und auf eine sorgfältige Prüfung und Säuberung oder Correction des Breviers. Insbesondere möge das heilige Concil dafür sorgen, daß alles Unpassende und Apokryphische, welches sich im Laufe der Zeit in die Officiumsbücher eingeschlichen habe, ausgemerzt und die allzu ausgedehnten oder gehäuften Gebete entsprechend verkürzt würden, da es ja doch besser sei, nur fünf Psalmen andächtigen und freudigen Geistes, als das ganze Psalterium mit Ueberdruß und schwerem Herzen zu beten. Die Texte des Officiums sollte man nur der Heiligen Schrift, den Werken der heiligen Väter und bewährten Legenden entnehmen.

Die Legaten oder Concilspräsidenten legten der Synode das Schriftstück nicht in der Fassung vor, wie sie es erhalten hatten, theilten es auch nicht als Ganzes mit, sondern wählten die einzelnen Punkte heraus und überwiesen sie, dem Inhalt entsprechend, den Concilsvätern bei der Behandlung einschlagender Materien zur Berathung. Die kaiserlichen Gesandten aber erhielten den Bescheid, die Brevier-Revision würde der für die Abfassung des *Index librorum prohibitorum* bestimmten Commission zugewiesen werden; im übrigen sei kaum zu erwarten, daß, wie der Papst schon dem hl. Karl Borromäus betont<sup>1</sup>, der traditionelle Ritus der römischen Kirche, wie er seit Gregor VII. bestände, preisgegeben, und der Gottesdienst, der ja gerade die Aufgabe des Clerus sei, durch eine Minderung des Gebetspensums geschmälert werde<sup>2</sup>.

Der Cardinal von Lothringen, Karl de Guise, welcher am 13. November 1562 mit 15 französischen Prälaten in Trient eintraf, hatte den Auftrag, im Namen des Königs Karl IX. (1560—1574) bzw. seiner Mutter Katharina von Medicis und der Generalstaaten von Frankreich zu beantragen und darauf zu dringen, daß das göttliche Officium rein und rite zu vollbringen sei, und daß unter Hinweglassung alles „Abergläubischen“ die Ceremonien und Gebete verbessert werden möchten<sup>3</sup>.

1. Der hl. Karl Borromäus hatte den Legaten ein Promemoria des Bischofs von Oäca oder Hueäca in Spanien über das Brevier zur Kenntniß-

der Lüb. Quartalschrift (1884) S. 621 ff. Dasselbst (S. 622, Anmerkung) ist aus Selbs Gutachten über die Abbankung Karls V. und Succession Ferdinands I. der Vorwurf mitgetheilt, den man neben andern dem Papste Paul IV. machte: „daß er stattdliche Reformation versprochen habe, bisher aber solche Reformation fast allein mit dem ausgerichtet, daß etlicher Heiligen Feste duplirt oder von einem Tag auf den andern gesetzt und das gemeine Priestergebett des Breviaril zu ändern fürgenommen worden, mit großem Geispödt und Verlaßen aller deren, die der alten Kirche zuwider seyn“ (Goldsast, Politische Reichshändel [Frankfurt 1614] S. 199).

<sup>1</sup> Brief des hl. Karl vom 7. November 1562 an die Legaten. Original in der Ambrosian. Bibliothek zu Mailand (Cod. J 140, p. 404). Abschrift im Vatican. Archiv (Concil. Trident. 108, fol. 265). Ebenfallselbst Concil. Trident. Codex 47, fol. 312 bis 320<sup>b</sup>: Discorso sopra il Breviario nuovo, enthält Vorschläge für Verbesserungen und einen Bericht über das, was noch dießbezüglich zu geschehen habe.

<sup>2</sup> *Roskovány*, Caelib. et Brev. V, p. lx et 226 sqq.

<sup>3</sup> Ut peteret *urgeretque*, quo divina Officia pure ac rite peragantur, rescissisque superstitionibus caerimoniae precesque emendarentur (*Grancolas*, Comment. in Breviar. lib. 1, cap. 5, p. 10. Cf. *Fleury*, Hist. eccl. Continuation XXIII, 14. *Guéranger*, Instit. liturg. I, chap. 15, p. 412.

nahme mit dem Auftrage übersandt, den Verfasser nach Trient zu berufen, um sich mit ihm über die nöthigen Schritte zu berathen<sup>1</sup>. Der spanische Bischof beklagt sich in diesem Actenstück, daß das römische Brevier durch das Quignonez'sche aus zahlreichen spanischen Kirchen, wo man es trotz des ausdrücklichen Verbotes Pauls III. auch im Chore gebrauchte, gänzlich verdrängt worden sei. Wollte man den christlichen Cultus und die Einheit der Liturgie, welche seit Gregor VII. auch in Spanien herrsche, rein bewahren, so müsse man die Neuerung der letzten Jahrzehnte beiseite schaffen und das gute alte römische Brevier mit den Verbesserungen, wie sie von Paul IV. projectirt worden, wieder in seine ausschließlichen Rechte einsetzen<sup>2</sup>.

Die Legaten nahmen die Angelegenheit sofort in die Hand und konnten schon am 23. November desselben Jahres 1562 nach Rom berichten, sie hätten einen Decretsentwurf ausgearbeitet, den sie dem Papste Pius IV. oder dem Staatssecretär, Cardinal Karl Borromäo, in der Beilage zu ihrem Briefe übersendend konnten<sup>3</sup>.

Welche Aufnahme das Project bei Pius IV. und Karl Borromäus gefunden, ist aus den uns zugänglich gewordenen Actenstücken nicht zu ersehen. Immerhin ertheilte der letztere den Legaten am 2. December die Antwort, der Papst habe das Decret *sopra il recitar l'offitio* gelesen und überlasse es ihnen, das Weitere zu verfügen und die betreffende Resolution nach ihrem Gutdünken zur Beschlußfassung vorzulegen<sup>4</sup>. Offenbar wurde die Brevierangelegenheit eine Zeitlang verschoben, weil sich inzwischen sehr heftige und monatelang dauernde Discussionen über den päpstlichen Primat und den Ursprung der bischöflichen Gewalt und Jurisdiction entsponnen, und der Staatssecretär wie die Legaten all ihre Kraft und Geschicklichkeit auf die Einigung der widerstrebenden Geister zu concentriren hatten. Eine weitere Störung brachte der Tod des Cardinals von Mantua (2. März 1563) und der Besuch des Kaisers in Innsbruck, den einer der Legaten im Namen des Papstes zu begrüßen hatte, während ein Abgesandter des Concils zur Verständigung über die schwierigsten Fragen nach Rom geschickt wurde. Erst am 24. Juni 1563 finden wir wieder Spuren von der Wiederaufnahme der Brevierfrage. Die Legaten bitten nämlich unter dem genannten Datum den hl. Karl um Zustimmung der Vorarbeiten Pauls IV., zugleich um ein durch Alessandro

<sup>1</sup> Das Actenstück beginnt: *Quia licentia dicendi Officium novum eo processit, ut contra Bullam Pauli III. etc. und ist abgeschrieben im Vatican. Archiv (Concil. Trident. 108, fol. 266). Es wurde unterm 7. November 1562 nach Trient geschickt.*

<sup>2</sup> *Idcirco episcopus Oscensis nomine totius regni Arragoniae proponit sanctae Synodo, ut vetus Officium Romanum ad veterem possessionem restitatur iuxta decretum Gregorii VII. Ut autem hoc negotium maturiorem et commodiorem effectum sortiatur . . . antiquum Breviarium Romanum, quod fel. rec. Pauli IV. consilio et auctoritate coeptum est . . . ad finem ordine instituto perducatur. Potest autem tota res cognosci ex Rev. P. D. Hieremia, qui Venetiis commoratur, quo idem Pontifex cum Rvmo D. cardinali Tranensi et cum Rvmo D. protonotario Sirleto et forte aliis . . . (Archiv. Vatic. Concil. Trident. 108, fol. 276).*

<sup>3</sup> *Mandiamo a V. J. S. la forma del decreto, che havemo pensato di fare sopra quella pratica del ufficio nuovo, e ne desideramo il suo parere (Archiv. Vatic. Concil. Trident. tom. LX. Lettere degli Legati, ohne Seitenzahl. Brief vom 23. Nov. 1562).*

<sup>4</sup> *Vatican. Archiv. Concil. Trident. 108, fol. 313.*

Pelegrino revidirtes Missale. Alles das müsse sich im Besitze des Cardinals von Mantua befinden. Man stehe im Begriff, eine Commission für die Revision des Breviers zu ernennen, welcher die Arbeiten Pauls IV. zu Grunde gelegt werden sollten. Am 22. Juli beschleunigen sie den Empfang der vorgenannten Acten und des erbetenen Exemplars mit den Correctionen Pauls IV. und bitten aufs neue um Beschleunigung der Uebersendung des der Commission durch Bernardin Schotto, Cardinal von Trani, versprochenen Berichtes<sup>1</sup>.

2. Da über die Zusammensetzung der Tridentinischen Breviercommission keine nähern Mittheilungen vorliegen, die Legaten aber, wie oben bemerkt, dem kaiserlichen Gesandten erklärt hatten, sie wollten den mit dem Index librorum prohibitorum beauftragten Vätern auch die Aufgabe der Brevierrevision zuweisen, so wird man nicht fehlgehen, wenn man mit Schmid<sup>2</sup> annimmt, daß die Index- und die Breviercommission ein und dieselbe gewesen seien<sup>3</sup>. Diese Annahme wird auch durch den Umstand gestützt, daß nachweislich wenigstens drei der Concilsväter, welche später in Rom an der Arbeit der Correction des Breviers theilnahmen, der Indexcommission zu Trient angehört hatten<sup>4</sup>. Es sind folgende: 1) Leonardo Marini, Erzbischof von Lanciano, später Bischof von Alba, gebürtig aus Genua; Dominikaner. Er ward unter den sechs Päpsten von Julius III. 1550 bis zu Gregor XIII. vielfach zu wichtigen Aemtern und Vertrauensposten, namentlich zur Visitation von Diöcesen und zu Gesandtschaften beim Kaiser und bei den Königen von Spanien und Portugal verwendet, und starb im Jahre 1573<sup>5</sup>. — 2) Muzio Galinio, Erzbischof von Zara, eines der thätigsten Mitglieder des Concils, später, nach Vollenbung der Brevierreform, Bischof von Terni, wo er am 6. April 1570 im Rufe der Heiligkeit starb. — 3) Egidio Foscarari, geboren zu Bologna, Dominikaner, als Bischof von Modena (Nachfolger Morones) durch Papst Paul IV. am 21. Januar 1558 ungerechterweise wegen Verdachts der Häresie eingekerkert, aber nach acht Monaten milder Haft entlassen und durch Decret des Cardinallegaten Ghisleri (des spätern Papstes Pius V.) am

<sup>1</sup> Pallavicini, Storia del Concilio di Trento, lib. 19, cap. 12 ss.; lib. 22, cap. 9. Päpstl. Geheimarchiv Bibl. Pia vol. 133, item Archiv. Vatic. Conc. Trident. 85 et 108. Schmid in Tüb. Quartalschrift (1884) S. 625. Sylvain, Histoire de St. Charles (Lille 1884) p. 196—214. Iulii Pogiani Sunensis Epistolae et orationes ed. Lagomarsinus II (Romae 1756—1768), p. xviii sq., not. 32, et p. xxxii.

<sup>2</sup> S. 625.

<sup>3</sup> Dieser Meinung schließt sich auch Batiffol an, dem man als gründlichen Kenner der römischen Archive und Bibliotheken (cf. Batiffol, La Vaticane de Paul III à Paul V, Paris 1890) in diesen Dingen ohne Vorbehalt folgen kann (Histoire du Bréviaire romain, p. 237 et 239).

<sup>4</sup> Cf. Theiner, Acta genuina SS. Oecumenici Concilii Tridentini I (Zagrabiae 1874), 616. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher I (Bonn 1883), 817. Wie am Brevier und Missale, so arbeiteten diese drei Prälaten auch mit mehreren andern am Catechismus Romanus. Sie werden als Mitglieder der Breviercommission genannt von Foscarari (De officio parvo B. M. V. im Codex Ottobon. 2366, fol. 97) und Archiv. Vatic. Concil. Trident. 47, fol. 312, sowie Cod. Vatican. 6217, fol. 202 (Abchrift des vorgenannten). Vgl. noch Torres, Epist. ad Card. Hostium d. 17. April. 1564 (apud Cipriani, Tabularium Ecclesiae Romanae [Lipsiae 1743], p. 343).

<sup>5</sup> Ughelli, Italia sacra IV, 293—298.

1. Januar 1560 gänzlich freigesprochen. Er zeichnete sich durch große Wohlthätigkeit aus und starb am 21. Januar 1565.

Außer diesen dreien, die zugleich Mitglieder der Indexcommission waren, muß noch ein Engländer, Thomas Goldwell, Bischof von St. Asaph, genannt werden, da er in einem Schreiben vom 24. August 1562 von Trient aus dem Cardinal von Trani berichtet, was die Commission zu thun gedente, und andererseits ihm für einige diesbezügliche Mittheilungen Dank abstattet<sup>1</sup>. Das geschah zu einer Zeit, wo laut obigem Schreiben der Legaten die eigentliche Breviercommission als solche noch nicht constituirt sein konnte. Thomas Goldwell, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Benediktinermönch, der zur Zeit des Klostersturmes unter Heinrich VIII. 1532 bezw. 1538 der Kathedrale von Christchurch zu Canterbury als Prior vorstand, war eine Zeitlang Kaplan des Cardinals Reginald Pole gewesen. Am 23. November 1548 trat er zu Neapel ins Noviziat der Regularcleriker vom hl. Cajetan oder „der Theatiner“ und legte am 28. October 1550 die Gelübde ab. Bald darauf wurde er dem Cardinal Pole wieder zugewiesen, der sich im Jahre 1553 im Benediktinerkloster Maguzzano am Gardasee in stiller Zurückgezogenheit auf seine Sendung als päpstlicher Legat nach England vorbereitete. Nachdem er dem Legaten bei seinen Restaurationsarbeiten in der englischen Heimat zwei Jahre hindurch treu zur Seite gestanden, ward er 1555 von Maria der Katholischen auf Poles Vorschlag zum Bischof von St. Asaph in Wales ernannt und noch im Sommer desselben Jahres zu Rom consecrirt. Unter Königin Elisabeth am 15. Juli 1559 wegen Verweigerung des Supremateides seiner Diocese beraubt, kehrte er wieder nach Rom zurück. Auf dem Concil zu Trient wohnte er im Hause des Bischofs Hosius von Ermland und scheint, wenn anders Tufo und Silos gut informirt sind, von der Synode mit der Aufgabe der Revision des Breviers in erster Linie betraut worden zu sein. Nach Schluß der Trienter Synode ward er Generalvicar des hl. Karl in Mailand, danach 1574 päpstlicher Ceremonienmeister. Er nahm noch an der Revision des Martyrologiums unter Gregor XIII. thätigen Antheil und starb als letzter Bischof der alten englischen Hierarchie zu St. Silvester in Rom am 3. April 1585<sup>2</sup>.

3. Der Herbst des Jahres 1563 war bereits weit vorgerückt, und noch hatte die mit der Revision von Brevier und Missale betraute Commission ihre Arbeiten nicht vollendet, während Pius IV. sehnlichst wünschte, das Concil so bald als möglich zu beschließen. Bezüglich der liturgischen Re-

<sup>1</sup> L'emendatione del Missale va congiunta con quella del Breviario . . . solamente faranno alcuni canonici circa gli abusi: qui noi ci fatigamo assai in prepararle cose per la Sessione futura etc. (Tufo, Historia della religione de' Padri Chierici regolari cap. 96, II, 8. 12. 13. Silos, Hist. cleric. regul. I, 97 et 447. Caracciolo, Vita di Paolo. IV [Cod. Ottob. 619]).

<sup>2</sup> So nach Bridgett and Knox, The true story of the Catholic Hierarchy deposed by Queen Elizabeth (London 1889) p. 236. — Schmid (Lüb. Quartalschrift [1884] S. 627) läßt ihn schon 1581 sterben, was wohl ein Versehen ist. — Den Bischof Gio. Battista Sighecelli von Faenza, den Schmid a. a. O. noch erwähnt, können wir füglich übergehen. Denn wenn derselbe sich auch um den Fortgang der Arbeiten sehr interessirte und vom Protonotar Sirketo Emendationen und diesbezügliche Acten erbat (Brief vom 4. November 1563. Cod. Vatic. 6189, fol. 198), so hat er doch nicht zur Commission gehört.

formen hatten sich inzwischen zwei Strömungen unter den Concilsvätern geltend gemacht. Die einen suchten für die ganze Kirche vollständige Einheit und Gleichheit oder Einerleiheit herzustellen, die andern bevorzugten den Particular-Ritus der einzelnen Diöcesen, dem sie eine verhältnißmäßig große Berechtigung, eine Art Vorrecht zuerkannten. Da keine Verständigung in diesem Punkte zu erwarten war, und andererseits die Revisionsarbeit der liturgischen Bücher nicht überstürzt werden durfte, so beschloß man in der 25. Sitzung, um nicht den Schluß des Concils aufs neue in unbestimmte Ferne hinausschieben zu müssen, die diesbezüglichen Acten mit der Bitte an den Papst zu senden, er möge wie für die Fertigstellung des *Index librorum prohibitorum* und des *Catechismus Romanus* so auch für Revision, Correction und authentische Neuauflage des Breviers (und Missale) die Sorge übernehmen. Zwar erhoben einige Prälaten, insbesondere der gelehrte Bischof von Lerida, Antonio Augustino, später Bischof von Tarragon († 1586), lebhaft Einsprache gegen einen solchen Schritt. „Hier in Trient“, sagte er, „finden sich die Bischöfe aller Länder versammelt, die eher im Stande sind als Rom, über den Stand des Ritus in den verschiedenen Theilen der Welt Rechenschaft zu geben.“ Man verfüge gegenwärtig über die gelehrtesten Erforscher der christlichen Alterthümer und der kirchlichen Tradition, während es in der Liberstadt durchaus an Männern fehle, welche die zu einer solchen Arbeit nöthigen Vorstudien gemacht hätten. Ein derartiges Werk sei ohnehin nicht Aufgabe eines Privatgelehrten, sondern Sache des Concils, dem es allein zustehet, für Cultus und Disciplin Fürsorge zu treffen<sup>1</sup>.

Die Mehrheit der Väter trat jedoch diesem Vorschlage nicht bei: einerseits weil sie sich nach dem Schlusse der Synode sehnten, und weil es sich andererseits ja nicht darum handelte, der Kirche eine neue Liturgie zu geben, sondern bloß die Bücher, welche die alte abendländische Liturgie enthielten, zu corrigiren und den Quellen gemäß reiner, den canonischen Bestimmungen wie den Anforderungen historischer Kritik und theologischer Wahrheit entsprechender zu gestalten. In der That hatte die römische Liturgie stets wachsenden Einfluß auf die übrigen Liturgien, wie die ambrosianische, gallikanische, mozarabische, gewonnen, ja sogar die andern abendländischen Liturgien fast ganz beseitigt, und diesem berechtigten Einflusse zufolge ist Rom allein der rechtmäßige Ort, um eine Revision und Correction derselben vorzunehmen. Hätte das Concil von Trient es versucht, auf die liturgische Einheit in der lateinischen Kirche zu bringen und zu dem Zwecke die verschiedenartigen Gebräuche der zahlreichen Diöcesen oder Kirchenprovinzen aller Nationen des Abendlandes in ein „einheitliches“ Ganzes zu verschmelzen: es hätte höchst wahrscheinlich nur eine monströse Confusion geschaffen. Eine solche „Einheit“ oder vielmehr Einerleiheit hätte niemanden befriedigt; die Erwartungen der Einzelkirchen wären bitter enttäuscht worden, und dem Streite zwischen den Kirchen, deren Gebräuche adoptirt, und denjenigen, deren Ritus verworfen worden, hätte Thür und Thor offen gestanden. Der Beschluß des Concils von Trient, dem Papste die Sorge für das neue Brevier zu überlassen, ist darum ein

<sup>1</sup> *Granelas*, Commentar. hist. in Brev. Rom. I, 5, p. 11. *Gul'anger*, Instit. liturg. I. 413—414.



Act von ebenso hoher Weisheit als Discretion und zeugt dafür, daß nach Auffassung der Gesamtkirche die römische Liturgie den Vorrang vor allen andern habe und für alle Länder des Occidents Muster und Norm sein müsse.

### Drittes Kapitel.

## Die Verwirklichung der vom Tridentinum angeregten Reform des Breviers durch Pius IV. und Pius V.

### I. Zusammensetzung der Commission.

Die Manuscripte Pauls IV. nebst dem Collectaneenmaterial des Cardinals von Trani und den Acten der Trienter Breviercommission kamen gegen Ende des Jahres 1563 oder Anfang 1564 nach Rom. Aus der Bulle Pius' V. „Quod a nobis“ vom 9. Juli 1568 ist ersichtlich, daß Pius IV. die genannte Commission nach Rom berufen und um einige Mitglieder verstärkt hatte<sup>1</sup>. Dies muß spätestens im Herbst des Jahres 1564 geschehen sein; denn der hl. Karl Borromäus schreibt am 27. December 1564 von Rom aus an den inzwischen nach Polen zurückgekehrten Bischof von Ermeland, Cardinal Hosius, daß man soeben die letzte Hand an den *Catechismus Romanus* lege; in Bälde werde auch die neue Ausgabe des Missale und des Breviers erscheinen, die sicher „den Wünschen und Erwartungen aller Katholiken entsprechen werde“<sup>2</sup>.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, endgiltig klarzustellen, aus welchen Mitgliedern diese von Pius IV. ernannte Commission bestand; Liturgiker wie Historiker geben uns darüber wenig sichere Aufschlüsse<sup>3</sup>. Pius IV. hatte am 10. December 1565 das Zeitliche gesegnet. Sein Nachfolger, der hl. Pius V., nahm die Angelegenheit wieder auf, bestätigte bald nach seiner Wahl zu Anfang des Jahres 1566 die betreffende Commission und vermehrte sie durch einige Mitglieder, über die wir freilich nur kärgliche Nachrichten besitzen<sup>4</sup>. Außer den im vorigen Abschnitt genannten vier zur Trienter Commission zählenden und von Pius IV. nach Rom berufenen Prälaten betheiligten sich

<sup>1</sup> Qui (scil. Pius IV.) illis ipsis Patribus ad id munus delectis Romam vocatis nonnullisque in Urbe idoneis viris ad eum numerum adiunctis rem perficiendam voluit. Bulla „Quod a nobis“ in initio Brev. Rom.

<sup>2</sup> S. *Caroli* Epist. ad episc. Warmiensem d. d. 27. Dec. 1564. Bibl. Ambros. Cod. Manusc. G. S. J. 2. *Sylvain*, Histoire de St. Charles Borr. I (Lille 1884), 230 et 231 und ebendaf. Vorrede p. xi—xiii. Cf. *Oltrocchi*, Notae in Tract. de vita et rebus S. Caroli libri septem, auctore Giussiano in lat. vers. a Barth. Rossi lib. 1, cap. 7 sq. *Iuliani Pogiani Sunensis* Epist. et Orationes IV (Romae 1768), 37. 38. *Barth. Rossi*, De origine et progressu Congregationis Oblatorum SS. Ambrosii et Caroli. Mil. 1739.

<sup>3</sup> Merati, Zaccaria, Guéranger und die Späteren sind alle im Ungewissen. Am meisten Licht hat über die Sache Schmid in dem bereits öfter citirten Artikel in der Lüb. Quartalschrift (1884, S. 629 ff.) verbreitet, dem wir hierin folgen.

<sup>4</sup> Nos ad Apostolatus apicem assumpti cum sacrum opus, adhibitibus etiam ad illud aliis peritis viris, maxime urgeremus etc. (Bulla „Quod a nobis“, 9. Jul. 1568).

nach zuverlässigen Angaben an den Arbeiten der Brevierrevision die folgenden sieben oder acht Persönlichkeiten:

1. Der Cardinal von Trani, Bernardin Schotto oder Sciotto (Scotti), von welchem bereits im vorigen wiederholt die Rede gewesen. Er führte, mit Ausnahme einiger Monate, die er außerhalb Roms in seiner bischöflichen Residenz Piacenza zubrachte, den Vorsitz in den beratenden Versammlungen der Commission. Einem angesehenen Geschlechte von Magliano di Sabina entsprossen, trat er 1525 in die eben gestiftete Congregation der Theatiner ein und zeichnete sich alsbald ebensosehr durch hervorragende Kenntniß des Griechischen, Hebräischen und Chaldäischen als durch sein besonderes Administrationstalent aus. Im Jahre 1548 begleitete er den Nuntius Lippomano, Bischof von Verona, nach Deutschland, wurde nach seiner Rückkehr im Jahre 1555 durch Paul V. zum Erzbischof von Trani und bald darauf zum Cardinal ernannt. Vier Jahre später wurde ihm das Bisthum Piacenza übertragen, welches er neun Jahre verwaltete. Er starb hochbetagt zu Rom 1568<sup>1</sup>.

2. Nach Schotto ist an erster Stelle zu nennen der gelehrte Wilhelm Sirleto. Von armen Eltern zu Guardavalle bei Stilo in Calabrien (nach andern zu Squillace) im Jahre 1514 geboren, machte er glänzende Studien in der Philosophie, Mathematik und Theologie. Der mit außergewöhnlichem Gedächtniß begabte Student lernte bald, sich des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen wie seiner Muttersprache zu bedienen. Arm und nur mit einem Codex der Heiligen Schrift ausgestattet, kam er nach Rom, wo er bald, die Aufmerksamkeit der Gelehrten und Literaten auf sich ziehend, von Cardinal Cervini in dessen Wohnung aufgenommen und mit allem Nöthigen versehen wurde. Als Cervini nach Julius' III. (1550—1555) Tode unter dem Namen Marcellus II. auf kurze Zeit den Stuhl Petri bestieg, ernannte er Sirleto zum Secretär der Memorialen und bestimmte ihn zum Präceptor seiner Neffen Richard und Herennius Cervini; ein Amt, das er auch bei den Neffen Pauls IV., Alfons und Anton Caraffa, übernahm. Er genoß die größte Achtung der Cardinäle Seripando und S. Carlo Borromeo. Nachdem er von Paul IV. schon zum Protonotar ernannt worden, verließ Pius IV. ihm auf den Rath und die Fürsprache des hl. Karl, der ihm ein goldenes Crucifix schenkte und beim Consistorium oder Conclave von 1565 eine Zeitlang an ihn als Nachfolger seines Oheims dachte, den Purpur. Pius V. übertrug ihm das ehrenvolle Amt eines Bibliothekars der römischen Kirche. Außer der Verwaltung der Diöcesen San Marco und Squillace nahm Sirleto an den wichtigsten Arbeiten der Curie theil, insbesondere am Catechismus Romanus, Missale, Breviarium und der Biblia Vaticana vulg. editionis Sixti V. Im Auftrage des Cardinals Cervini übersezte er für Lippomano's Ausgabe der Heiligenlegenden die Sammlungen des Metaphrastes und Palladius<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Aubéry, Histoire générale des Cardinaux (Paris 1647) p. 493. *Alphonsus Ciaconius* O. Pr., Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium cum notis Augustini Oldoini S. J. III (Romae 1877), 846.

<sup>2</sup> Vgl. Sirletos Briefe an Cervini in der Vatican. Bibliothek (Cod. Vatic. 6177) und Lippomano's an Cervini im Cod. 112 der Stadtbibliothek zu Trient laut Schmid S. 629.

Unter Paul IV. war er ein eifriger Mitarbeiter bei der von diesem Papste in Angriff genommenen Revision des Breviers und sandte später diesbezügliche Materialien nach Trient. Die Vaticanische Bibliothek bewahrt noch viele Manuscripte von ihm, Autographa, worin er Vorschläge für die Revision oder Noten und Gutachten zu den von andern gemachten Correctionenprojecten gibt<sup>1</sup>. Während der Abwesenheit des Cardinals von Trani oder Piacenza führte Sirleto die Präsidenschaft, wie er denn überhaupt die Seele der ganzen Commission war. Il principal institutore ed essecutore di questo bel ordine de officii nennt ihn Cipriano Pallavicino, Erzbischof von Genua (1567 bis 1586), in einem Schreiben vom 4. August 1569<sup>2</sup>. Nach Beendigung der Vorarbeiten ließ Pius V. behufs definitiver Regelung alle Acten, Wünsche und Anfragen an ihn senden<sup>3</sup>. Sirleto starb 1585.

3. Neben Sirleto und im Verein mit ihm arbeitete an der Stilisirung der meisten Legenden des Breviers oder Lectiones secundae Nocturnae in festis Sanctorum der berühmte Latinist Julius Poggiani, der auch die aus dem Quignonez'schen Brevier ins Pianische herübergenommenen Lectionen umgestaltete<sup>4</sup>.

4. Curtio de' Franchi, welcher dem gelehrten Cardinal-Bibliothekar sowohl während der Reformarbeit als auch bei Beantwortung der später vorgebrachten Zweifel und Anfragen mit Rath und That zur Seite stand. Seit 1568 Canonicus von St. Peter, ward er dem heiligen Papste Pius V. durch Cardinal Sanctorio zum Visitator mehrerer italienischen Bisthümer vorgeschlagen<sup>5</sup>.

5. Vincenzo Masso, Theatiner oder Regularcleriker des hl. Cajetan, dessen Orden selbstverständlich durch Caraffa (Paul IV.) mehr als andere in die Reformpläne eingeweiht war<sup>6</sup>. Masso galt als vorzüglicher Kenner der Kirchengeschichte, wie Vatiffol<sup>7</sup> hervorhebt.

<sup>1</sup> J. B. Cod. Vatic. 6150 und 6146; besonders aber 6171, worin u. a. auf fol. 15 sq. der Entwurf zur Publikationsbulle steht, welchen Sirleto für Pius V. gemacht hat. Derselbe beginnt: Nel proëmio della bolla mi pare, se debbia esporre la causa etc.

<sup>2</sup> Cod. Vatic. 6182, fol. 16.

<sup>3</sup> Cf. *Lagomarsinius*, Iulii Poggiani epist. et or. II (Romae 1756), p. L, und Cod. Vatic. 7093, fol. 411; Cod. 6146, fol. 64 sq.; Cod. 6171, fol. 15 et 24. S. 630.

<sup>4</sup> So behauptet wenigstens *Zaccaria*, *Bibl. ritualis* I, 116. Daß Leben Poggianis schrieb *Gratiani* (apud Hier. *Lagomarsinii* not. in epist. Poggiani II, p. XLIX; auch ebendas. IV, 17 und II, p. XXXIII) sowie *Роскованы* (V, 582 und im Cod. Vatic. 6171, fol. 15); von Sirleto selbst wird er als Mitarbeiter genannt. In der citirten Denkschrift bei *Роскованы* wird er als Gehilfe des Bischofs Egidio Foscarari von Modena bezeichnet, der unter Zugrundelegung des Quignonianischen Textes sechs bis sieben Legenden fertiggestellt hatte und die übrigen mit Hilfe Poggianis verfassen werde.

<sup>5</sup> Im Cod. Vatic. 6417, fol. 313 steht ein Gutachten, das folgenderweise von ihm unterzeichnet ist: Ita sentio ego Curtius de Franchis, Canon. S. Petri de Urbe, qui . . . totius Missalis et Breviarii correctioni interful. Im Cod. Corsinianus 808, fol. 15 wird er bei Gelegenheit des Projectes seiner Ernennung zum Visitator eine „persona nota per bontà di vita, per integrità e per zelo“ genannt (S. 630).

<sup>6</sup> *Silos*, *Hist. cler. regul.* I (Romae 1650), 527. *A. Caracciolo*, *Vita di Paolo IV.* (Cod. Ottobon. 619).

<sup>7</sup> *Hist. du Brév. rom.* p. 239.

6. In einer gelegentlichen Note des Cardinals Sirloto zum Entwurf der Publikationsbulle für Pius V.<sup>1</sup> wird noch als Mitarbeiter ein gewisser Messer Accursio erwähnt, von dem leider nichts Näheres bekannt ist<sup>2</sup>.

7. Auch Cardinal Antonio Caraffa mußte nach einer Notiz des Codex Urbinas<sup>3</sup> der Vaticanischen Bibliothek dazu gezählt haben<sup>4</sup>. Moroni redet in der kurzen Biographie, die er ihm gewidmet hat, von seinen Arbeiten für die Ausgabe der Heiligen Schrift sowie für das Brevier und für das römische Missale, läßt ihn aber nicht von Pius V., sondern von Sixtus V. zum Präfekten der betreffenden Congregation ernannt werden<sup>5</sup>. Da beide Angaben der Autorität nicht entbehren, so ist wohl anzunehmen, daß ihn beide Päpste, die ihn wegen seiner Kenntnisse und Tugenden in gleicher Weise hochschätzten, für die liturgischen Verbesserungsarbeiten verwendet haben. Antonio Caraffa war 1538 zu Neapel aus altem Patriciergeschlechte geboren, kam unter dem Pontificat seines Oheims (oder doch Blutsverwandten) Paul IV. nach Rom, wurde nach dessen Tode in die Mißgeschicke der Caraffa verwickelt, seines Canonicates bei St. Peter für verlustig erklärt, doch bald wieder zu Gnaden aufgenommen und im Jahre 1568 von Pius V. zum Cardinal ernannt. Nach dem Tode seines ehemaligen Erziehers, des Cardinals Sirloto, übertrug ihm Gregor XIII. die Stelle eines Bibliothekars der Vaticana. Auch Sixtus V. ehrte ihn auf vielfache Weise. Antonio Caraffa übersezte verschiedene Schriften griechischer Väter ins Lateinische, gab eine corrigirte Septuaginta mit Noten heraus und einige griechische wie lateinische Concilsacten. Er hielt strenge Zucht in seinem Palaste, fastete drei Tage in der Woche, gebrauchte häufig Cilicium und Geißel und übte große Werke der Nächstenliebe an den Armen und den dürftigen Kranken. Unter den Olivetanermönchen, deren Protector er war, stellte Caraffa die reguläre Disciplin wieder her und hob die wissenschaftlichen Studien. Er starb im Jahre 1591.

8. Erwähnen wir an letzter Stelle noch den auswärtigen Bischof Pedro Ponce de Leon von Placentia (1559—1573), der zwar nicht unmittelbar zur Commission zählte, aber gemäß seiner Correspondenz<sup>6</sup> mit dem Cardinal Sirloto auf die Arbeiten der Commissionsmitglieder ohne Zweifel sehr fördernd einwirkte. Aus seinen Vorschlägen sind folgende hervorzuheben: Man möge alle im Canon der Messe genannten Heiligen sowie die griechischen und lateinischen Kirchenlehrer, sämtliche Ordensstifter und die beiden Fürsten der Echolastik, St. Thomas und St. Bonaventura, aber auch einige spanische Heilige,

<sup>1</sup> Cod. Vatic. 6171, fol. 15.

<sup>2</sup> Schmid (Tüb. Quartalschrift [1884] S. 631) vermuthet, es sei Mariangelo Casimiro Accursio aus Aquila, † 27. November 1563 zu Padua (laut *Affitto*, Scrittori di Napoli I [1782], 20 sq.).

<sup>3</sup> Cod. 1666, fol. 119.

<sup>4</sup> Hebbe da Pio V. l'autorità di corrigere il Missale, il Breviario e li libri della sacra Biblia etc. L. c.

<sup>5</sup> Fu nominato prefetto della Congregazione del concilio e della stabilità da Sisto V per la correzione della Bibbia, del Breviario e del Messale Romano (*Moroni*, Dizionario di erud. stor. eccl. IX, 245, col. a).

<sup>6</sup> Schreiben Ponces an Sirloto vom 3. November 1564 im Cod. Vatic. 6189, fol. 263, und vom 2. November 1567 im Cod. Reginae Sueciae 387, fol. 402 der Vatican. Bibliothek.

darunter den hl. Isidor von Sevilla und dessen Brüder Leander und Fulgentius, besonders berücksichtigen. Im Proprium de Tempore wünscht er regelmäßige oder tägliche Lesungen aus der Heiligen Schrift mit Angabe des betreffenden Buches. Auch bei den Homilien und Sermonen der Kirchenväter oder heiligen Lehrer solle jedesmal das Werk oder die Rede angegeben werden, woraus die betreffenden Lectionen entnommen seien. Kritische Schwierigkeiten findet Pedro Ponce in dem Officium der hl. Katharina, in dem des heiligen Apostels Simon, der oft mit Simeon, dem ersten Bischof von Jerusalem, verwechselt worden, und endlich bezüglich der beiden Apostel Jacobus. Eine dem hl. Gregor von Nazianz zugeschriebene Rede auf den hl. Cyprian habe wohl nicht den heiligen Martyrer von Karthago, sondern einen Bischof (?) von Antiochien zum Gegenstande. Endlich möge man auch den Lehrer des Dionysius Areopagita, den hl. Hierotheus, durch ein besonderes Officium auszeichnen<sup>1</sup>.

Hiernach hätten wir im ganzen elf bis zwölf Mitglieder der Commission, die unter Pius IV. und Pius V. zu Rom die Revision des Breviers vornahm. Darf man aus dem jetzigen Gebrauch der römischen Curie in analogen Fällen und aus der Zahl und den Aemtern der unter Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII., Urban VIII. und Benedikt XIV. zur Prüfung und Revision des Breviers gebildeten Commissionen<sup>2</sup> einen Schluß ziehen auf die Zeit der beiden Pius, so wird kaum ein Name fehlen, und dürfte die Mitgliederzahl der Commission durch die genannten zehn bis zwölf erschöpft sein. Zwar macht Sala noch einige andere namhaft. Ohne die Quelle anzugeben, aus welcher er geschöpft, nennt er als Mitarbeiter bei dieser Commission noch Pietro Galefimi aus Ancona, den Corrector des römischen Martyrologiums, Paolo Clerici, den Generalobern der Oblaten aus Mailand, und Cardinal Paleotti<sup>3</sup>. Sie gehören indes nicht hierher. Denn Galefimi und Clerici haben zwar an einer Brevierreform mitgearbeitet; allein das war nicht das römische, sondern das ambrosianische oder mailändische Brevier. An der Revision des Mailänder Ritus war in hervorragender Weise auch Cardinal Gabriel Paleotti theilhaftig. Derselbe war noch unter Pius IV. 1565 Cardinal, dann durch Pius V. 1566 zum Erzbischof von Bologna ernannt. Sixtus V. übertrug ihm 1589 das Amt eines Präfecten der neugegründeten Rituscongregation. Dieses Amt hätte ihm Veranlassung geboten, sich an den später wieder aufgenommenen Arbeiten einer neuen Revision des römischen Breviers zu theilnehmen. Von einer diesbezüglichen Thätigkeit Paleottis vor dem Jahre 1568, in welchem Pius V. das corrigirte Brevier publicirte, steht aber weiter nichts fest als seine Mitwirkung bei der Revision der mailändischen Liturgie<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Schmid a. a. O. S. 632.

<sup>2</sup> Für die Geschichte des Breviers in dieser und der nächstfolgenden Zeit sehe man noch: *Questioni proposte e discusse nell' Accademia liturgica eretta nella Pia Casa della Missione, presso Monte Citorio in Roma. Anno 1855—1856: Del Breviario.* Roma, Tipografia della Rev. Camera Apostolica, 1858.

<sup>3</sup> Sala, *Biografia di San Carlo Borromeo.* Milano 1858. *Dissertazioni e note* p. 151.

<sup>4</sup> Das corrigirte Brevier oder „*Psalterium Ambrosianum*“ erschien zu Mailand 1574. Man findet Exemplare desselben bei den Oblaten di San Carlo (Corso Magenta) und in den Bibliotheken der Lombardenhauptstadt. Ueber die Thätigkeit von Paleotti, Galefimi und Clerici bei der Correction des Mailänder Breviers unter dem hl. Karl Borromäus

## II. Die Thätigkeit der Commission.

Die Arbeiten der von Pius IV. und Pius V. für die Reform des römischen Breviers ernannten Commission in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen, kann nicht unsere Aufgabe sein. Eine solche Darstellung hieße die Geduld des Lesers in ungerechtfertigter Weise auf die Probe stellen. Es genüge, die Principien und die Hauptlinien des dabei eingeschlagenen Verfahrens anzugeben. Als Quellen zur Kenntniß dieser Arbeiten besitzen wir nur drei Documente: 1. Das Brevier selbst, wie es aus den Händen der Correctoren hervorging und 1568 veröffentlicht wurde; 2. die Bulle „Quod a nobis“, mit welcher Pius V. das Brevier promulgirte, und die als Vorrede seither in allen Ausgaben abgedruckt ist; 3. ein italienisches Referat oder ein in Briefform gehaltenes Promemoria, welches von einem Mitgliede der Commission selbst, wahrscheinlich von Leonardo Marini, dem Erzbischof von Lanciano, verfaßt und an einen befreundeten Cardinal gerichtet wurde<sup>1</sup>.

Der Grundgedanke Pauls IV. und seiner Ordensgenossen war das auch vom Concil zu Trient anerkannte und festgehaltene, dem Verfahren des Cardinals Quignonez diametral entgegengesetzte Princip, daß vom alten römischen Brevier nichts Wesentliches sollte ausgeschieden werden. Dies wurde auch von den Päpsten Pius IV. und Pius V. als leitender Grundsatz aufgestellt. Die Commission sollte nicht ein neues Brevier, eine neue Liturgie schaffen, sondern das Bestehende unter Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände so viel als möglich auf seine ursprüngliche Gestalt zurückführen. Der Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem privatim recitirten Officium bezüglich des Textes mußte verschwinden, weil das Officium stets im Namen und Auftrag der Kirche und in Vertretung des christlichen Volkes, der ganzen Menschheit, ja der gesamten Schöpfung zu verrichten und daher seinem Wesen nach ein öffentliches ist und bleibt, auch wenn es der einzelne Priester oder wer sonst damit betraut ist, für sich im stillen Kämmerlein betet. Nur dadurch konnte man auch die Continuität der kirchlichen Tradition in der Liturgie wahren und zeigen, daß, wie die katholische Kirche in ihrem Glauben und ihrer Verfassung sich selbst immer gleich geblieben, so auch ihre Liturgie stets dieselbe war, wengleich die ein-

und die diesbezüglichen Verhandlungen mit Rom sehe man: *Mazzucchelli, Osservazioni intorno al saggio storico-critico sopra il rito Ambrosiano*. Milano 1828. Darin sind viele Originaldocumente mitgetheilt. Vgl. auch *Sylvain, Histoire de St. Charles Borromée* (Lille 1884) chap. 34; *Le rite Ambrosien II*, 359 ss.; die Abhandlung von P. Ambrosius Rientle O. S. B. in den Studien und Mittheilungen des Benedictinerordens. Raigern 1884.

<sup>1</sup> Es beginnt: „Perchè si comprenda bene in che consiste la correctione del Breviario qual' si è fatta“ . . . und schließt: „Occorrono delle altre cosette etc. quelle nel scorrere del Breviario si potranno un'altra volta dire“ und steht im Codex 47 (Concil. Trident. fol. 312 sq.) des Vatican. Archivs. Ebenso aber in Abschrift im Cod. Vatic. 6217, fol. 202 der Vatican. Bibliothek und im Cod. 362, fest 39, c. 2 der Biblioth. Corsiniana, fol. 15—29, in dem Bericht des Promotor fidei Valenti über die Thätigkeit der Congregation zur Verbesserung des Breviers unter Benedict XIV. 1741, daher auch bei *Носковъ* (V, 578. 810) in diesem Zusammenhang abgedruckt, aber leider nicht gut übersetzt.

zeln Glieder dieses organischen Körpers wie bei jedem lebenden Körper sich im Laufe der Zeit voller entwickeln; ähnlich wie die Organisation der Kirche „von der Jugend zum Mannesalter in Christo“ fortgeschritten ist.

Die Commission war und blieb sich dieser Pflicht bewußt und suchte das zu Grunde gelegte Princip consequent durchzuführen. Davon zeugen die wiederholten Aeußerungen des Präsidenten der Commission, Cardinals Sireto, der stets betont, daß kein neues Werk zu schaffen, sondern das alte auszubessern und zu adaptiren sei<sup>4</sup>. Nach diesem Princip wurden die ältesten Handschriften und gedruckte Ausgaben der Antiphonarien, Breviere, Psalterien, Lectionarien, Responsalien, Hymnarien, Sacramentarien und Ordines der bedeutendsten Kirchen Roms und der vaticanischen Bibliothek fleißig zu Rathe gezogen und auf Grund derselben unter Beibehaltung des durch neuere Canones festgesetzten Ritus das damals noch im Gebrauch befindliche Brevier der römischen Curie berichtigt und verbessert.

Die einschneidendste Aenderung am Texte des alten Breviers wurde bei den Heiligenlegenden oder Lectionen der zweiten Nocturn der Feste von Heiligen (bezm. zweite und dritte Lection an Simplexfesten) vorgenommen. Diese waren von den Kritikern des alten Officiums am meisten beanstandet worden. Bei den Lectionen, welche den Werken der heiligen Väter entnommen sind, *Sermones et Homiliae*, durfte es sich nur um eine bessere Auswahl handeln. Bezüglich der übrigen Theile, sofern sie der Heiligen Schrift entnommen waren, konnte kaum von einer „Verbesserung“, sondern nur von einer zweckmäßigeren Vertheilung und Gruppierung die Rede sein. Die kleinern Gebetsstücke waren wiederum unter einem andern Gesichtspunkte zu betrachten. Die Orationen oder Collecten, die ja zum größten Theil auf Gregor d. Gr., Gelasius und Leo d. Gr. zurückgingen und bereits in den ältesten Sacramentarien und Ordines oder Collectaria fixirt waren, bedurften bei ihrer klassisch liturgischen Form und der tief theologischen Prägnanz des Inhaltes keiner Reform oder Revision, höchstens einer auf Grund der authentischen Handschriften corrigirten Ausgabe. Eine eingreifende Veränderung der Antiphonen und Responsorien aber hätte die völlige Vernichtung oder Umschmelzung der altherwürdigen Choralmelodien zur Folge haben müssen, weshalb von einer eigentlichen Umarbeitung des Textes derselben, soweit sie im Proprium de Tempore oder an den vorzüglichsten Heiligenfesten im Gebrauch waren, keine Rede sein konnte. Bezüglich der Hymnen sodann hatte man mit den Versuchen des Franz Ferreri bereits unliebsame Erfahrungen gemacht, die von einer Wiederholung solchen Experimentes absehen hießen. Etwas freiern Spielraum konnte man sich dafür in einigen kleinern Accessorien, wie Versikeln und Stillgebeten, gestatten.

Was den Inhalt des Kirchenjahres und die Zahl der Heiligenfeste betrifft, so sollte der Charakter des liturgischen Jahres mit seinen drei

<sup>4</sup> So vermahnt er sich z. B. in einem Schriftstück (Cod. Vatic. 6171) energisch gegen den Ausdruck „compilare“, welcher in einem Entwurf der Bulle für die Promulgation der neuen Ausgabe enthalten war und die Thätigkeit der Commission bezeichnen sollte. Das Brevier, sagt er, sei von seiten der Commission nicht *compilatum*, zusammengestellt, sondern bloß corrigirt und reformirt worden: *fu riformato co' li breviaril antichi quanto alle cose essenziali e importanti* (l. c. fol. 16).

großen Festkreisen: 1. Weihnachten mit Advent und Epiphanie, 2. Ostern mit seiner Vor- und Nachfeier von Septuagesima bis zur Octav von Christi Himmelfahrt, 3. Pfingsten mit seiner Nachfeier, im wesentlichen unangetastet bleiben. Auch die Feier des durch jene Festkreise unterbrochenen kirchlichen Jahres oder der liturgischen Wochen und Tage (*Dominicae et feriae per annum una cum feriis privilegiatis post Epiphaniam et Pentecosten*) sollte beibehalten werden. Dagegen glaubten sich die Correctoren bei Aufnahme von Heiligenfesten sehr zurückhaltend erweisen zu sollen, hauptsächlich wohl, um das Sonntags- und Ferialofficium nicht allzusehr zu beschränken. Ob sie etwa auch die Rücksicht leitete, für die Feier von Localheiligen noch Raum zu lassen oder Festen der in der Folge zu canonisirenden Heiligen nicht alle Aussicht auf Verwirklichung zu benehmen, möge dahingestellt bleiben, da ein ausdrücklicher Hinweis auf eine solche Absicht fehlt. Obschon das wirkliche oder vermeintliche Werk Gregors d. Gr. in Organisation des kirchlichen Officiums und liturgischen Jahres stets allen als Ideal vorschwebte, so behielt man doch immerhin noch eine beträchtliche Anzahl von Heiligen- und andern Festen bei, welche erst nach Gregor in den kirchlichen Kalender aufgenommen worden waren. Aber man trug Sorge, daß diese Officien sich in der Regel nur auf eigene Lectionen beschränkten und eigene Hymnen, Antiphonen und Responsorien bei ihnen möglichst ausgeschlossen blieben. Dagegen war es den Einzelkirchen, Klöstern oder Diöcesen anheimgegeben, der Dürftigkeit des allgemeinen Theils im Breviere durch reichere *Officia propria* einzelner Localheiliger, Patrone u. dgl. zu steuern.

Unter die Lesungen der zweiten Nocturn hatten sich im Laufe der Zeit manche apokryphe Erzählungen eingeschlichen, die mitunter selbst anstößig oder doch des betreffenden Heiligen unwürdig waren. Nach eingehendem Studium und sorgfältigen Berathungen beschloß die Commission, aus den bestbeglaubigten, ihr vorgelegten Einzelbiographien oder Sammelwerken die erbaulichsten und charakteristischsten Züge herauszuheben und in einheitliche, abgerundete Form zu bringen. Die Verfasser derselben wurden, außer bei einigen wenigen dem hl. Hieronymus und dem hl. Gregor d. Gr. entnommenen Stücken, nicht genannt, da man sonderbarerweise der Meinung war, der Name des Papstes, unter dessen Autorität das Brevier in die Welt hinausgehe, müsse eine hinreichende Gewähr dafür bieten, daß nur zuverlässige Verfasser benutzt und die endgiltige Fassung erst nach reiflichster Ueberlegung festgestellt worden sei<sup>1</sup>. Erst später, unter Clemens VIII., ging man dazu über, die Quellen, aus denen die unter Pius V. eingeführten Legenden geschöpft waren, wenigstens in den Manuscriptvorlagen genauer zu bezeichnen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> So Schmid, dessen Quellenangaben man a. a. O. S. 634 und vorher vergleichen wolle.

<sup>2</sup> Der Holländist P. Karl de Smedt S. J. hat dieselben veröffentlicht in seiner *Introductio generalis ad historiam eccles. critice tractandam* (Gandavi 1876) p. 483 bis 487. Da die Angaben meist sehr allgemein gehalten sind, so wäre mit einem Abdruck hierorts nicht viel gewonnen, und dürfte es genügen, eine Probe davon mitzutheilen, indem wir die ersten Monate der Reihe nach, die übrigen summarisch aufführen:

6. Dec. S. Nicolai. Ex Ioanne Diacono et Metaphraste De vita S. Nicolai.

7. „ S. Ambrosii. Ex Paulino et Hist. eccles. Rufini l. 2, c. 2.



Schon im vorigen Abschnitt wurde angedeutet, daß gerade in den Legenden das Quignonianische Brevier, obgleich im allgemeinen zu radical und rationalistisch, doch vielfach klärend gewirkt habe. Die Commission

11. Dec. Damasi. Ex Pontificali et aliunde.
13. " Luciae. Ex gestis.
21. " Thomae Apost. Ex Isidoro De patribus novi Testamenti.
14. Ian. S. Hilarii. Ex Fortunato Pictaviensi episcopo pleraque.
15. " S. Pauli Erem. Ex Hieronymo, tom. I.
16. " S. Marcelli. Ex gestis (tom. I. Surii).
17. " S. Antonii. Ex Athanasio.
18. " Pro S. Prisca. Ex gestis.
19. " SS. Maril et Soc. Ex gestis Valentini (tom. I Surii, 981).
20. " S. Fabiani. Ex Damaso et aliis. Sebastiani. Ex gestis eius et Sociorum.
- 22.\* " SS. Vincentii et Anastasii. Ex gestis Vinc. et Anast.
23. " S. Emerentianae. Ex Ambrosio Sermo 90 de S. Agnete.
27. " S. Ioannis Chrysost. Ex scriptoribus de vita Chrysostomi.
28. " S. Agnetis secundo. Ex Ambrosio Sermo 90 de S. Agnete.

Unter dem bloßen Titel *Ex gestis* findet sich die Angabe bei SS. Agathae, Faustini et Iovitae mit Hinzufügung von Surlus tom. I; Tiburtii et Soc. Ex. g. S. Caeciliae; Alexandri (3. Mai, lect. IX). Nerei et Achillei. Bonifacii (14. Mai). Potentianae. Marcellini et Soc. Primi et Feliciani. Viti et Soc. Marci et Marcelliani. Ex g. S. Sebastiani; Ioannis et Pauli. Ex g. per Terentianum; Septem Fratrum (10. Juli). Symphorosae et Fil. (18. Juli). Praxedis. Ex g. per Pastorem; Abdon et Sennen. Ex g. S. Laurentii; S. Xysti (pro lect. IX). Ex g. S. Laurentii et Pontificalibus; Donati. Cyriaci et Soc. Ex g. Marcelli Papae; Tiburtii et Susannae. Ex g. SS. Sebastiani et Susannae; Hippolyti et Cassiani. Ex g. S. Laurentii; Chrysanthi et Dariae (26. Nov.). Ex g. per notarios Romanae Ecclesiae Armenium et Varinum; Theodori. Caeciliae. Chrysogoni. Ex g. Anastasiae. Folgende erscheinen als entnommen: Ex Simeone Metaphraste. SS. Blasius, Alexius.

Mit dem Titel *Ex Pontificali* (P.) oder *Pontificali Damasi* (P. D.) oder bloß *Damaso* (D.) entnommen: Leo Magnus. P. et vita; Anicetus. P.; Soter. P. D. et Gratian. De consecr. dist. 2. — Caius. P. D.; Cletus et Marcellinus. P. D. et Platina; Urbanus. D., g. Caec. et Decretal.; Eleutherius. D. et Platina; Felix. P. D.; Silverius P. et Epist. Silverii ad Amatorem; Leo II. P.; Anacletus. P., ex decretis Anacleti et *aliunde*; Victor et Innocentius. P. et Eus. H. E. l. 5, c. 22 et 23; Stephanus. P. et gestis; Sixtus. P. et g. S. Laur.; Cornelius et Cyprianus. D.; Linus. D. et Platina; Marcus. D.; Calixtus. Ex D. potissimum; Evaristus. D. et Evaristi decretal. I; Martinus Papa. P. et tom. II. Concilior.; Pontianus. D.; Clemens. Potissimum ex martyrio et Damaso.

Folgende aus *Ensebins*: Apollonia. Ex S. Dionysio Alexandrino apud Eus. H. E. l. 6, c. 34, quod est 31 Rufini; Simeon. H. E. l. 3, c. 10 et 26; Philippus et Iacob. H. E. l. 2, c. 22 et Hieron. De script. eccles. et Isidorus De patrib. novi Testam.; Iacobus (25. Juli). H. E. l. 2, c. 8 et ex Evangelis et Actis; Victor et Innocentius. H. E. l. 5, c. 22 et 23 et Lib. Pontif.; Gorgonius H. E. l. 8, c. 6; Catharina. H. E. l. 7, c. 26; Petrus Alex. H. E. l. 9 et Beda in Martyrologio.

Die übrigen haben folgende Quellen beigelegt:

- Thomas Aquin. Ex vita per Ioannem Garzonem.  
 40 Martt. Ex Basilii hom. 20.  
 Gregorius I. Ex Ioann. Diac. potissimum.  
 S. P. Benedictus. Ex II. Dialog. Greg.  
 Vitalis. Ex Ambros. Exhort. ad virgines.  
 Athanasius. Ex scriptor. eccles. illius temporis.

\* Die Lectionen der hl. Agneß am 21. Januar II Noct. sind nicht in dem Bergelächis enthalten, obgleich sie in dem Brevier stehen.

Pius' IV. und Pius' V. trug darum kein Bedenken, die in diesem Brevier enthaltenen Lesungen der Heiligenfeste als schätzenswerthes Material zu benutzen. Vierundachtzig derselben wurden nach wiederholter Prüfung auf ihren Inhalt und sorgfältiger Vergleichung mit den Quellen bedeutend erweitert, verbessert und zum Theil in eine andere Form gegossen, um so in das neue Brevier herübergenommen zu werden. Man wollte die Erbauung im Auge behalten, die erbaulichsten Züge aus den Biographien oder Acten herausheben und in einheitliche Form bringen, wobei der liturgische Charakter und Stil gewahrt werden sollte. Die Legenden sollten eben „nicht gar zu trocken und eintönig, sondern reichhaltiger sein und Abwechslung bieten“<sup>1</sup>.

- Inventio Crucis. Ex Rufino. Hist. eccl. l. 1, c. 7.  
 Monica. Ex Augustino potissimum: Confess. l. 9.  
 Apparit. Michaelis. Ex historia apparit. et aliunde.  
 Gregor. Naz. Ex vita potissimum per Gregorium Presbyterum.  
 Gordianus et Epimachus. Ex martyrio.  
 Ioannes Papa et Mart. Ex Gregor. Dialog. l. 3, c. 2 et l. 4, c. 30.  
 Barnabas. Ex actis Apostolorum et aliunde.  
 Basilius. Ex Amphilochio de eius vita et aliis.  
 Gervasius et Protas. Ex Ambros. De inventione ipsorum.  
 Paulinus. Ex Augustino Civ. Dei l. 1, c. 10 et Gregor. Dialog. l. 3, c. 2 et 3.  
 Pius I. De consecr. dist. 2.  
 Bonaventura. Ex scriptor. de eius vita tom. II. opusculorum.  
 Nazarius et Celsus. Ex Adone et Ambros. Serm. 92.  
 Invent. S. Stephani. Ex Luciano.  
 Dominicus. Ex vita, quam scripsit Ioannes Garzo.  
 S. Clara. Ex historia ad Alexandrum IV. scripta.  
 Bernardi. Ex vita.  
 Ludovici. Ex vita apud Clichtoveum.  
 Augustinus. Ex Possidonio Calamensi episcopo.  
 Sabina. Ex martyrio apud Adonem.  
 Felix et Adauctus. Ex martyrologio.  
 Adrianus. Ex martyrio.  
 Protus et Hyacinthus. Ex passione S. Eugeniae.  
 Exalt. S. Crucis. Ex historia Exaltationis.  
 Nicomedes. Ex passione per S. Marcellum.  
 Euphemia. Ex Bedae martyrologio.  
 Mauritius et Soe. Ex Eucherio Ep. Lugdunensis.  
 Cyprianus et Iustina. Ex passione.  
 Cosmas et Damianus. Ex Adone in martyrologio.  
 Hieronymus. Vitam primus ex eius libris collegit Victorius.  
 Remigius. Ex Hincmaro Episcopo.  
 Franciscus. Ex Bonaventura.  
 Dionysius et Soc. Ex Hilduino.  
 Hilarion. Ex Hieronymo.  
 Simon et Iudas. Ex Beda in martyrologio.  
 Vitalis et Agricola. Ex Ambrosii Exhort. ad virgines.  
 Quattuor Coronati. Ex martyrologiis.  
 Martinus ep. Turon. Ex Severo (Sulpitio).  
 Menna. Ex Beda in martyrologio.  
 Gregorius Thaumaturg. Ex Greg. Nysseno et Rufni Hist. eccl. l. 2, c. 9.  
 Clemens. Potissimum ex martyrio et Damaso.  
 Petrus Alex. Euseb. H. E. l. 9 et Beda in martyrologio.  
<sup>1</sup> Acciò siano più copiose (S. 4 m. b. S. 634).

Diese Aufgabe löste der Bischof von Modena, Egidio Foscarari, mit Poggiano, dem gewandten Lateiner an seiner Seite. Weitere 55, die Quignonez mit keiner Lektion bedacht hatte, wurden beigelegt.

Die aus dem *Breviarium S. Crucis seu Quignonianum* herübergenommenen und umgearbeiteten Legenden sind die der folgenden Heiligen<sup>1</sup>:

Agatha	Dominicus	Nicolaus
Agnes	Evaristus	Paulus Erem.
Alexander Pap. et soc.	Exaltatio S. Crucis	Petrus Alexandrinus
Ambrosius	Fabianus et Sebastianus	Philippus et Iacobus
Anacletus	Felix Papa	Pius I.
Andreas Apost.	Franciscus	Polycarpus
Antonius Abbas	Gervasius et Protasius	Pontianus
Apollonia	Gregorius Magnus	Pudentiana ober Potentiana
Athanasius	Gregorius Nazianz. <sup>2</sup>	Praxedes
Augustinus	Hieronymus	Prisca
Barnabas	Hilarius	Processus et Martiniana
Bartholomaeus	Hilarion	40 Martyres [nus
Basilius (Brev. Quign. 14. Ianuarii, Brev. Pianum 14. Iunii)	Iacobus (25. Iulii)	Septem Fratres
Benedictus	Ignatius Episc. et Mart.	Simon et Iudas
Bernardus	Inventio S. Crucis	Stephanus Papa
Blasius	Ioannes Chysostomus	Stephani Protomartyris inventio
Bonaventura	Iohannes et Paulus	Symphorosa
Caecilia	Leo I.	Thomas Apost.
Caius	Linus	Thomas Aquinas
Catharina	Lucia	Tiburtius
Chrysogonus	Marcellus	Valerianus et Maximus (14. April.)
Clara	Marcellinus (26. April.)	Timotheus Episc.
Clemens Papa	Marcellinus et Petrus (2. Iunii)	Tryphon et soc.
Cletus et Marcellinus	Marcus et Marcellianus	Vincentius et Anastasius
Cornelius et Cyprianus	Marcus Papa	Vitalis et Agricola (4. Nov.)
Cosmas et Damianus	Maria ad Nives	Urbanus I.
Damasus	Martha	Zephyrinus Papa.
Dedicatio Basilicae Salvatoris	Martinus Ep.	
Dionysius et soc.	Martinus Papa	
	Matthaeus	
	Mauritius et soc.	

<sup>1</sup> Nach *Lagomarsini* in notis ad Gratian. De rebus a Iulio Poggiano gestis p. xlv sq. apud *Zaccaria*, Biblioth. Ritualis I, 116—118. Quignoniani Brev. Sanctorum Historiae in Pil V. Brev. retractatae.

<sup>2</sup> Hier muß ein Irrthum obwalten. *Zaccaria* hat (l. c. p. 117) *Gregorii Nazianz. episc. et confess. 12. Martii*. Im *Quignonianum* steht mit Lektion, aber wie im *Pianum* am 12. März *S. Gregorius Magnus*, während *S. Greg. Naz.* in beiden am 9. Mai kommt. Sind beide aus dem ersten herübergenommen, so steigt die Gesamtzahl auf 85.

Neu hinzugefügt wurden die folgenden, welche im Quignonianum ganz fehlen <sup>1</sup>:

Abdon et Sennen	Felix Presb. (14. Jan.)	Pantaleon
Adrianus	Gordianus et Epima-	Paulinus
Aegidius	Gorgonius [chus	Petronilla
Agapitus	Gregorius Thaumatur-	Primus et Felicianus
Agnes secundo	gus	Protus et Hyacinthus
Alexius	Hippolytus Papa et	Quattuor Coronati
Anicetus	Mart. (13. Aug. !)	Remigius
Apollinaris	Ioannes Papa et Mart.	Ruffina et Secunda
Basilides et soc.	(27. Maii)	Sabina
Bonifacius (14. Maii)	Leo II.	Silverius
Cathedra Petri Rom.	Ludovicus, rex Galliae	Simeon Episc.
Chrysanthus et Daria	Marius, Martha, Audi-	Soter Papa
Cyprianus et Iustina	fax et Abachum	Thecla
Dedicatio Basil. Petri	(19. Jan.)	Theodorus
Donatus [et Pauli	Mennas	Tiburtius et Susanna
Dorothea	Michaelis Apparitio	Timotheus
Eleutherius	Monica	Hippolytus et Sym-
Emerentiana	Nazarius, Celsus, Vic-	phorianus
Euphemia, Lucia et Ge-	tor et Innocentius	Vitalis (28. April.)
minianus	Nereus, Achilleus et	Vitus
Faustinus et Iovita	Pancratius	Modestus et Crescentia
Felix et Adauctus	Nicomedes	(15. Iunii).

Es ist zu beachten, daß in dem Breviarium Pii V. (ed. 1568) noch einige andere, in obigem Verzeichniß nicht enthaltene Heiligensfeste bezw. Commemorationen von Heiligen eine oder mehrere Lectionen als vita oder Legende haben. Es sind zunächst S. Ioseph, S. Ioannes Ev., Matthias, Marcus, Stephanus und einige andere, welche einen Sermo S. Patris oder das Kapitel aus Hieronymus De script. eccl. besitzen. Es folgen: S. Petrus ad vincula am 1. August, S. Callistus am 14. October, S. Thomas Becket am 29. December. Für ersteres hat Quignonez nur Lesung aus der Apostelgeschichte, keine Legenden, die den Lesungen der zweiten Nocturn im Pianum entsprächen, wo sie ohne Angabe der Quelle stehen. Die lectio quarta in festo S. Callisti im Pianum ist eine Abschwächung der lectio tertia im Quignonianum <sup>2</sup>, welche ziemlich frisch geschrieben, obgleich in mancher Beziehung weniger correct ist.

Die ohne Lection bloß commemorirten Heiligen, wie Hyginus, Maurus cc., übergehen wir. Die sonst noch im Quignonianum gefeierten Heiligen kommen in Wegfall; es sind folgende:

<sup>1</sup> Sanctorum historiae, quae a Quignoniano Breviario aberant, in Pii V. Breviarium illatae. *Zaccaria* l. c. iuxta Pianum Breviarium (Romae 1570 et 1571, Antwerpiae 1575 et Parisiis 1588) cum rubricis Gallicis. Die Originalausgabe hat also auch *Zaccaria* nicht vorgelegen. Ich hatte das Glück, ein Exemplar der Originalausgabe von Rom (1568) im Musée Plantin zu Antwerpen (Codex R. 168) consultiren und vergleichen zu können.

<sup>2</sup> L. c. p. ccccl<sup>b</sup>.

Martina, 15. Ianuarii	Isidorus	Seraphia
Telesphorus, 19. „	Dionysius Confessor	Petrus et Dorotheus,
Ildephonsus oder	Iustinus Philosophus	9. Sept.
Alphonsus, 23. „	Apollonius	Methodius
Lucianus, 28. „	Anastasius Papa	Ptolomeus et Lucius
Phileas und	Petrus Martyr	Briccius
Philoromus, 4. Febr.	Victor et Corona	Elisabeth, 19. Nov.
Cointha	Bernardinus	Saturninus et Sisinnius,
Asterius	Ivo	29. Nov. quoad lec-
Iuliana	Germanus	tionem
Gabinus	Pamphilus	Bibiana, 2. Dec. quoad
Iulianus et Eunus	Antonius Paduanus	lectionem
Emetherius et Celedo-	Octava Visit. B. M. V.	Melchiades, 10. Dec.
nus	Nemesius et Lucilla	quoad lectionem.
Lucius Papa	Rufus	

Worin der Unterschied zwischen den Quignonianischen Legenden und denen des Hispanischen Breviers besteht, wird am augenfälligsten durch eine Gegenüberstellung der Lectionen einiger Feste; wobei auch ersichtlich, inwieweit sich die Redactoren der neuen Lectionen an die des Quignonez anschlossen, und welches das charakteristische Merkmal derselben ist. Die vor Quignonez im Breviarium Romanae Curiae üblichen wurden so ziemlich alle zum Opfer gebracht, was jedenfalls bei den meisten kein Schaden war.

*Lectiones SS. Fabiani et Sebastiani die 20. Ianuarii secundum Breviar. S. Crucis auctore Card. Quignonez. Edit. Paris. 1539, fol. CCCXVII<sup>b</sup>.*

Fabianus, patria Romanus, a Gordiano et Philippo ad Decium imperatorem Pontifex Ecclesiae praefuit. Hic septem diaconis regiones divisit, qui a notariis res martyrum gestas scribentibus colligerent. Statuitque, ut singulis annis in die coenae Domini chrisma renovaretur: ac vetus combureretur in ecclesia. Huius tempore orta est haeresis Novatii, Romanae ecclesiae presbyteri: negantis apostatas etiam poenitentes ab ecclesia recipi debere. Sed congregato Romae concilio sexaginta episcoporum totidemque presbyterorum cum diaconis compluribus: haec haeresis Novatiana damnata fuit, et cum aliis error quoque Helchesatarum asserentium non esse criminis in tormentis Christum voce tenus ab eo negari, qui corde ipsum confiteretur. Fabianus denique decimo tertio calendas Februarii

*Lectiones eorumdem Sanctorum iuxta Breviarium Pii V. Edit. Romae et Antwerpiae, Plantinian. 1569, p. 598.*

Fabianus Romanus a Maximino usque ad Decium regens Ecclesiam, septem diaconis regiones divisit, qui pauperum curam haberent. Totidem subdiaconos creavit, qui res gestas martyrum a septem notariis scriptas colligerent. Idem statuit, ut quotannis feria quinta in Coena Domini, veteri combusto, Chrisma renovaretur. (Eo Pontifice excitata est haeresis a Novato contendente Apostatas poenitentes ab Ecclesia recipiendos non esse. Quamobrem Fabianus Romae Concilium coëgit sexaginta episcoporum, ubi Novatus damnatus est et una condemnatus error Helchesatarum, qui affirmabant Christum in tormentis ore negari posse sine peccato, modo corde credatur.) Denique decimo tertio Kalendas Februarii in persecutione Decii martyrio coronatus in coemeterio Calixti via Appia sepelitur,

martyrio coronatus in cemeterio Calisti via Appia sepelitur: cum sedisset annos quatuordecim, menses undecim, dies undecim.

Sebastianus, civis mediolanensis, sed Narbone ortus vel (ut alii tradunt) oriundus, vir nobilis et imperatori Diocletiano carus primaeque cohortis ductor, multos christianorum in tormentis deficientes tam fortiter et sancte in fide confirmavit, ut martyrium constanter subierint. Quorum fuere Marcus et Marcellianus fratres, qui Romae in domo Nicostrati vincti asservabantur: cuius Nicostrati uxor Zoë, exorante deum Sebastiano, vocem ante sex annos per morbum amissam recepit. Quibus rebus cognitis Diocletianus Sebastianum ad se vocat et gravissime increpatum omni ratione a fide conatur avertere. Sed hoc frustra tentato: iubet eum stipite alligatum a sagittariis configi. Frequentibus igitur sagittis confixus cum ab omnibus aut perneatus aut protinus moriturus crederetur: tamen consequenti nocte ab Hyrene sancta matrona, sepeliendi gratia sublatus, vivus reperitur et ope divina brevi est in domo illius in pristinam valetudinem restitutus. Itaque paulo post factus obviam Diocletiano ad rei miraculum attonito: libere caepit impietatem et saevitiam in Christianos improperare. Tunc vero iussu eiusdem imperatoris tam diu virgis caesus est, donec animam exalavit. Eius vero corpus in cloacam deiectum Lucinae opera (cui Sebastianus per somnium visus et ubi suum corpus esset et ubi condiret vellet demonstravit) ad Cathacumbas sepultum est: ubi templum exstat eiusdem nomine dicatum. Passus est autem Romae decimo tertio calendis Februarii.

cum sedisset annos quattuordecim, menses undecim, dies quindecim. Hic fecit ordinationes quinque mense Decembri, quibus creavit presbyteros viginti duos, diaconos septem, episcopos per diversa loca undecim.

V. Sebastianus, ex patre Narbonensi, matre Mediolanensi natus, ob generis nobilitatem et virtutem Diocletiano carus fuit: dux primae cohortis, Christianos, quorum fidem clam colebat, opera et facultatibus adiuvabat; et qui ex eis tormentorum vim reformidare videbantur, cohortatione sic confirmabat, ut pro Iesu Christo multo se ultro tortoribus offerrent. In illis fuere Marcus et Marcellianus fratres: qui Romae in custodia erant apud Nicostratum. Cuius uxor Zoë vocem, quam amiserat, Sebastiani oratione recuperavit. Quibus Diocletiano delatis, Sebastianum accersit et vehementius obiurgatum omnibus artificijs a Christi fide conatur avertere. Sed cum nihil nec pollicendo nec terrendo proficeret, ad palum alligatum sagittis configi iubet.

VI. Quem omnium opinione mortuum noctu sancta mulier Hirene sepeliendi gratia iussit auferri, sed vivum repertum domi suae curavit. Itaque paulo post confirmata valetudine, Diocletiano obviam factus eius impietatem liberius accusavit. Cuius aspectu cum ille primum obstupisset, quod mortuum crederet, rei novitate et acri Sebastiani reprehensione excandescens, eum tam diu virgis caedi imperavit, donec animam Deo redderet. Eius corpus in cloacam deiectum Lucina, a Sebastiano in somnis admonita ubi esset et quo loco humari vellet, ad Catacumbas sepelivit, ubi sancti Sebastiani nomine celebris ecclesia est aedificata.

### Die Legende der hl. Agnes (21. Januar).

#### Brev. Quignonianum.

Agnes, virgo Romana, claris parentibus orta, cum ab Urbis praefecti filio amore flagrante

#### Brev. Pianum.

Agnes Romana, virgo nobili genere nata tredecim annorum, a praefecti Urbis filio, qui eius amore flagrabat, magnis muneribus

in coniugem magnis pollicitis et contentione peteretur: omnibus spretis in ea responsione perstitit, se ab amatore Christo fuisse occupatam, ipsi soli se datam fidem praestare oportere. Ita cum neque blanditiis neque minis commoveretur a Symphronio praeposito nec iussa deae Vestae sacrificare paruisset: vestibus spoliata praeunte praecone in lupanar ducta est; ubi caeleste lumen sic eam circumfulsit, ut a nemine videri posset. Cumque praefecti filius virgini insultaturus intrasset: confestim exanimis iacuit: qui mox oratione virginis suscitatus egressusque in publicum clamare coepit: Tempa deorum esse daemonum domicilia, et solum christianorum verum esse deum. Quo miraculo templorum pontificibus commotis ac virginem magam esse clamitantibus: Symphronius, licet iam Agnen libenter absolveret, timens tamen pontificum calumniam causam virginis cognoscendam Aspasio vicario commisit. Hic autem in conspectu omnium rogum accendi et in eum virginem protrudi iussit. Quo facto flammis divisus ipsa in medio illesa permansit, et ignis circumstantes exurebat, qui tamen ad orationem virginis statim extinctus est. Tunc Aspasio ira concitatus iussit eam decollari. Et sic martyrio coronata ad sponsum Christum emigravit duodecimo kalendas Februarii. Parentes autem eius corpus abstulerunt et via Numentana in praediolo suo non longe ab urbe sepelierunt. Quibus in sepulchro cum fletu et lamentatione assidentibus: frequenti virginum caetu circumsepta, candida et reful-

tentatur, an sibi nubere velit. Quae se praestantiori desponsam respondit nec adduci posse, ut fidem falleret, quam ei dedisset. At ille insana cupiditate stimulatus, cum pretiosiora ei in singulas preces offerret munera et ingentes polliceretur divitias, iis contemptis et irrisis omnibus, virgo: Discede, inquit, a me, pabulum mortis, fomes peccati; nam multa uberiora et praeclariora mihi deferens me nobilior ille prior occupavit sponsus; is annulo dato sibi desponsavit, is collum ac dexteram meam fulgentibus ac sempiternis gemmis ornavit; quem ego et amans casta et tangens munda et accipiens virgo sum. Ea refulsa furens praefecti filius rem ad Symphronium patrem detulit. Is indignè ferens quemquam filio suo praeferi, cum a suis quaesisset, quisnam ille esset, cui Agnes se desponsatam diceret, intellexit Agnetem a prima aetate Christianam adeo magicis artibus addictam, ut sponsum suum esse Christum sibi persuadeat.

Quo audito praefectus virginem una cum parentibus accersit eamque monet, ut neglecta Christianorum superstitione, honestissimam filii sui condicionem acciperet. Quae cum virum et dominum suum esse Christum affirmaret, parentes hortatur praefectus, ut puellam de illa mente deducant. Postridie eius diei ipse vocat Agnetem et frustra adhibito omni persuadendi artificio, iubet puellam, si virginitas tantopere ei placeret, cum virginibus Vestalibus vivere; sin minus, cum scortis vitam agere. Cui illa: Nec divinum honorem Vestae, inquit, habere volo, quae nihil aliud est nisi ligneum aut lapideum simulacrum; et si virginitatem meam in discrimen adduxeris, mecum habeo custodem corporis mei Angelum Domini, qui me inviolatam servabit. Quibus verbis furore inflammatus Symphronius virginem ad scorta duci iubet.

Quo cum eam violaturus praefecti filius esset ingressus, vidit ipsam clarissima luce circumfusam; sed nihilominus in insaniam perseverans continuo concidit mortuus. Qui mox oratione virginis reviviscens prodiit in publicum exclamans templa deorum esse daemonum domicilia. Quare idolorum ignominia magnopere commoti pontifices Agnetem apud Symphronium magicarum cantionum accusant. Qui, etsi virginem libenter ab-

gens Agnes apparuit hortataque est illos, ut piis lachrymis finem imponerent, quandoquidem ipsa in caelum sublata uberrimum ferret sui martyrii premium. Igitur fama sanctitatis eius ubique dispersa: quotquot credentes ad sepulchrum eius venissent, a quacunque infirmitate sanabantur.

solvisset, tamen, pontificum calumniam veritus, causae cognitionem Aspasio vicario dedit. Is in ardentem rogam puellam injici imperat, quam divisa in duas partes flamma non attigit, immo vero orante ipsa exstinctus est ignis. Quo facto usque adeo Aspasio ira concitatus est, ut eam securi percuti iuberet duodecimo Kalend. Februarii. Cuius corpus parentes in suo praedio via Nomentana sepelierunt.

Am 19. März, für das Fest des hl. Nährvaters Joseph, wurde die von Quignon angefertigte Lesung aus der Homilie des hl. Bernhard im Pianum beibehalten, aber etwas umgestellt, und der Text nicht mehr in so wörtlicher Reihenfolge gegeben.

Für die Feste St. Gregorius d. Gr. (12. März) und St. Benedict (21. März), welche im Quignonianum eine kleine unbedeutende Lection hatten, wurde auf Grund der vitae eine längere aus drei Lectionen, mit Geschick entworfen, aufgenommen. Mit Rücksicht auf den Raum und auf die Geduld des Lesers muß von einem Abdruck derselben hier Umgang genommen werden. Dagegen dürfte es lehrreich und zur Beurtheilung des Ganzen nicht unwichtig sein, noch die in beiden Brevieren für das Fest des hl. Callistus (14. October) angefertigte Lesung zu kennen.

*Brev. Quignon. (ed. Parisiis 1539)  
cit. fol. CCCL<sup>b</sup>.*

Callistus Pontifex, patria Romanus, usque ad Severi tempora pervenit. Hic ieiunium, quod ter in anno celebrabatur, per quatuor tempora ut fieret decrevit. Ut, sicut annus per quatuor volvitur tempora: sic nos quaternum solemne agamus ieiunium per quatuor anni tempora. Quibus temporibus postea institutum est, ut fieret sacrorum ordinum initiatio, quae antea Decembri dumtaxat mense fieri consueverat. Cemiterium quoque de suo nomine condidit via Appia: in loco ubi multorum martyrum cineres antea repositi fuerant. Postremo ubi ex ordinationibus mense Decembri quinquies habitis presbyteros sex decim, diaconos quatuor, episcopos octo creasset: martyrio coronatus est, ac sepultus in cemeterio Calopodii, via Aurelia, tertio ab urbe lapide, pridie idus Octobris. Cum sedisset annos sex, menses decem, dies decem.

*Brev. Pianum (edit. cit.) p. 764.*

Calixtus Romanus praefuit Ecclesiae Macrino et Heliogabalo imperatoribus. Instituit quatuor anni tempora, quibus ieiunium servaretur. Aedificavit Basilicam sanctae Mariae trans Tiberim et in via Appia coemeterium condidit, in quo multi sancti sacerdotes et martyres sepulti sunt; quod a conditore Calixti coemeterium appellatur. Sedit annos sex, menses duos, dies decem; ordinationibus quinque mense Decembri creavit episcopos octo, presbyteros sedecim, diaconos quatuor. Martyrio coronatus illatus est in coemeterium Calpodii, via Aurelia, tertio ab Urbe lapide, pridie Idus Octobris.

Die Commission hat offenbar nicht alle Vorarbeiten Caraffas (Pauls IV.) als bindend betrachtet, sonst wäre nicht am St. Agnes Fest, wo Paul IV. den Sermo S. Ambrosii ex lib. 2 De virgin. als Lesung der zweiten Nocturn eingetragen, wieder eine freie Legende aufgenommen worden.



### Viertes Kapitel.

## Das neue oder verbesserte Brevier vom Jahre 1568: Breviarium Pianum.

Im Sommer des Jahres 1568 erschien zu Rom bei Paulus Manutius<sup>1</sup> das neue Brevier, und zwar in drei Ausgaben zu gleicher Zeit: zwei in Folio bezw. Quart und eine in Octav, so daß man in den Kirchen der ewigen Stadt das Officium nach der neuen Weise gegen Anfang 1569 zu recitiren beginnen konnte. Es trug folgenden Titel: *Breviarium Romanum, ex decreto sacrosancti concilii Tridentini restitutum, Pii V. Pont. Max. iussu editum. Romae MDLXVIII. Cum privilegio Pii V. Pontificis Maximi, in aedibus populi Romani, apud Paulum Manutium*<sup>2</sup>. Die Publicationsbulle Pius' V.<sup>3</sup>, welche in der uns vorliegenden Ausgabe auf Seite 3 steht — die Rückseite des Titelblattes ist leer —, schrieb vor, daß nunmehr das Quignonianische sowie jedes andere Brevier, welches nicht entweder bereits 200 Jahre lang im Gebrauch oder ausdrücklich vom Heiligen Stuhl approbirt sei, alle Berechtigung verlieren solle und nicht mehr gebraucht werden dürfe. Damit waren also die wirklich althergebrachten, ehrwürdigen Gewohnheiten der Einzelkirchen nicht abgeschafft, vielmehr war ihnen ausdrücklich die Existenzberechtigung zuerkannt; zugleich war es aber dem Bischofe und Kapitel freigestellt, durch gemeinsamen Beschluß das Pianische Brevier zu adoptiren<sup>4</sup>. Für die Einführung des letztern war durch die Bulle ein bestimmter

<sup>1</sup> Der venetianische Buchdrucker Paul Manutius war 1561 nach Rom berufen worden und hatte, wie es scheint, schon im Jahre 1564 eine neue Ausgabe des Breviers veranstaltet unter dem Titel: *Breviarium Romanum, ex decreto sacrosancti concilii Tridentini restitutum, Pii IV. P. M. iussu editum. Romae 1564 in fol.* (Schmid S. 654. Battifol S. 244). Nach Renouard (*Annales de l'imprimerie des Alde* II [Paris 1825], 35 und [1834] 190) wäre es (beinahe oder ganz?) dasselbe wie das von 1568, was mir sehr zweifelhaft scheint.

<sup>2</sup> Die Folioausgaben standen mir nicht zu Gebote. Das mir vorliegende Exemplar des Museums zu Antwerpen (römische Ausgabe 1568) ist ein Octavband von 16½ cm Höhe und 11 cm Breite und zählt 959 Seiten für das Corpus Breviarii vom Titelblatt bis zum Schluß des Proprium Sanctorum, und danach noch 109 Seiten für das Commune Sanctorum mit Einschluß der Appendices wie Kirchweihe, Muttergottesofficium, Officium Defunctorum, Litaneien u. s. w. Dem Psalterium, welches mit S. 1 beginnt, gehen 28 unpaginirte Blätter voraus, welche die Präliminarien, Generalrubriken, Kalender, Diertafeln u. s. w. enthalten.

<sup>3</sup> Bulle Quod a nobis vom 9. Juli 1568, allen seitherigen Ausgaben beigebrudt; in den vierbändigen gewöhnlich im Wintertheil.

<sup>4</sup> *Abolemus quaecumque alia Breviaria vel antiquiora vel quovis privilegio munita vel ab episcopis in suis dioecibus pervulgata, omnemque illorum usum de omnibus orbis ecclesiis, monasteriis, conventibus . . . in quibus alias Officium divinum Romanae Ecclesiae ritu dici consuevit aut debet: illis tamen exceptis, quae ab ipsa prima institutione a Sede Apostolica approbata, vel consuetudine, quae, vel ipsa institutio, ducentos annos antecedit, aliis certis Breviariis usa fuisse constiterit; quibus ut inveteratum illud ius dicendi et psallendi suum officium non adimimus, sic iisdem, si forte hoc nostrum, quod modo pervulgatum est, magis placeat, dummodo episcopus et universum capitulum in eo consentiant, ut id in choro dicere et psallere possint permittimus (Bulla citata circa medium).*

Termin festgesetzt; zu Rom sollte es nach Ablauf eines Monats in Gebrauch genommen werden, im übrigen Italien (*intra montes*) nach drei Monaten. In allen andern Ländern (*qui ultra ubique locorum degunt*) sollte die päpstliche Bulle sechs Monate nach ihrer Publication (15. Juli) in Kraft treten, falls bis dahin die nöthige Anzahl neuer Breviere beschafft werden könnte. Dem römisch-venetianischen Drucker Manutius war das Monopol verliehen; um aber den großen Anforderungen nachkommen zu können, die nunmehr von allen Seiten an ihn gestellt wurden, erhielt er am 11. November 1568 vom Papste die Erlaubniß, dasselbe mit andern Buchdruckern zu theilen.

Die berühmte Plantinsche Officin war die erste, welche die Ermächtigung nachsuchte, einen Neudruck zu veranstalten. Die Correspondenz, welche darüber zwischen Antwerpen und Rom geführt wurde, findet sich im Musée Plantin zu Antwerpen und ist zum Theil vom Conservator dieses Museums, Rooses<sup>1</sup>, für einen beschränkten Kreis publicirt worden. Cardinal de Granvella, damals Vicekönig von Neapel, eine Zeitlang Statthalter der Niederlande, unterstützte die Bittgesuche Plantins beim Heiligen Stuhl. Pius V. antwortete dem Cardinal, es hänge von Aldo-Manutius ab, ob er sein Privileg mit Christoph Plantin theilen wolle. Manutius willigte gegen eine Entschädigung von 300 Thalern ein, dem niederländischen Drucker einen Theil seines Vorrechtes abzutreten. Allein Plantin, für den das Recht, die neuen Breviere zu drucken, eine Goldmine werden sollte, erhielt für den Zehnten, d. h. den Preis jedes zehnten verkauften Breviers, den er an Paul Manutius zu zahlen hatte, das Privilegium bezw. Monopol für die Niederlande, später auch für weitere Kreise. Am 23. October 1568 wurde der erste Musterbogen gesetzt und abgedruckt, da kam die Nachricht von Rom, daß der Druck des Paul Manutius mannigfach fehlerhaft sei, und daß der Papst eine Correctur desselben angeordnet habe. Plantin wartete daher die Revision ab, ehe er weiter druckte. Durch das Breve „*Cupientes utilitati Christi fidelium omnium*“ vom 22. November 1568 wurde dem Christoph Plantin das Privileg verliehen, die nöthigen Breviere für „jene Gegenden“ zu drucken, wobei der Antwerpener Domherr und Scholasticus Franz Donker vom Papst beauftragt wurde, den Druck zu überwachen, zu corrigiren und für genaueste Uebereinstimmung mit der revidirten und verbesserten römischen Originalausgabe Sorge zu tragen<sup>2</sup>. Philipp II. gab alsdann das Monopol nicht nur für die Niederlande, sondern auch für Spanien, nachdem der Heilige Stuhl für letzteres einige Aenderungen in den liturgischen Büchern zugestanden hatte<sup>3</sup>. Indes ward bald das neue Brevier

<sup>1</sup> Rooses, Christophe Plantin, imprimeur Anversois (Anvers, Ios. Maes, 1882), und *Correspondance de Plantin*, für die Société des bibliophiles Anversois gedruckt Antwerpen, Großfolio, 445 Seiten, Buchmann, und Gent, Gode, 1883—1885. 2 Bände. — In der Vaticanischen Bibliothek zu Rom finden sich im Cod. Vatic. 6171 und 6286 Notizen oder Correcturen von Sireto zu den Plantinschen Brevierausgaben von 1569 bis 1575.

<sup>2</sup> Das Breve ist abgedruckt auf S. 7 der Plantinschen Brevierausgabe in 8<sup>o</sup> vom Jahre 1569. Aus dieser uns vorliegenden Ausgabe (von der königl. Staatsbibliothek zu München, Liturg. n. 141) sind auch die nachfolgenden Angaben über Gestalt und Zusammenhang des Plantinschen Breviers entnommen, soweit sie nicht aus der von 1568 entlehnt sind.

<sup>3</sup> Erlaß Philipps II. vom 10. Januar 1568 und 1571 (durch Arias Montanus).

auch anderwärts gedruckt, wie in Köln, Lüttich, Antwerpen (bei Frognesium), Venedig, worüber Plantin dann in Rom Klage führte <sup>1</sup>.

In Italien hatte man Ende des Jahres 1568 und zu Anfang 1569 schon an den verschiedensten Orten, von Ravenna bis Neapel und Squillace, das *Officium* nach dem von Pius V. vorgeschriebenen Brevier zu sagen begonnen <sup>2</sup>.

Der Inhalt und die Anordnung des neuen Breviers <sup>3</sup> ist folgender: Dem bereits angeführten Titel nebst der *Publicationsbulle* Pius' V. und *Druckprivilegium* folgen auf Folio 4b oder Seite 8 der römischen Octavausgabe eine *Exposition* über *Aureus numerus et Paschae iuveniendi ratio*, und in der Ausgabe von 1569 (Antwerpen) die *Epactae* und *Litterae Dominicales*; alles dies zum Zwecke der Vorausberechnung des Osterfestes und der davon abhängigen Festzeiten und Sonntage des Kirchenjahres, Tafeln, die auch zur Bestimmung des Datums vergangener Ereignisse dienen können. Hieran schließt sich in der Plantinschen Antwerpener Ausgabe das *Kalendarium perpetuum*, in welchem bei jedem Heiligentage oder dem *Officium de octava seu commemoratio alicuius Sancti* die Seite angegeben ist, auf welcher man das Betreffende im Buche findet. Dies scheint eine von Rom angeordnete *Correctur* zu sein; denn in der römischen Octavausgabe gehen die *Generalrubriken* vorher, nebst *Absolutiones et benedictiones ad lectiones*, den *Suffragia Sanctorum* oder *Commemorationes communes de Cruce, de Beata Maria Virgine, de Apostolis, de Pace*, und erst dann folgen die *Tabulae litterarum Dominicalium* u. s. w. und Seite 45—46 das *Kalendarium*. Die Verbesserungen, die man in diesen kalendarischen oder astronomischen Berechnungen angebracht, waren keine glücklichen. Zufolge des damals noch herrschenden Fehlers in Berechnung des Mondcyklus wurden die *Aurei numeri* (goldene Zahl) wie auch der Schalttag, *Dies bissextus*, verkehrt angelegt, und die Maßregel, die man ergriff, durch Zurückziehung des *Aureus numerus* zu helfen, verschlimmerte das Uebel. Außerdem beachtete man nicht, daß das Julianische Jahr um zehn Tage zurückgeblieben war. Bald jedoch wurde diesem Mißstand abgeholfen, indem schon unter Pius' V. nächstem Nachfolger, Gregor XIII., die Reform des Kalenders vorgenommen wurde (1582 <sup>4</sup>), und die Breviere, welche seitdem zu Rom, Venedig, Antwerpen, Paris und anderswo erschienen, haben alle (wie das *Venetiae, apud Juntas, 1583* gedruckte) den neuen oder Gregorianischen Kalender. Es sind einschließlich der Marienfeste und *Simplicia* im ganzen 185 bezw. 190 Heilige im *Kalendarium*. 20 davon stehen aber als *Commemorationes* an solchen Tagen, auf welche schon das Fest eines andern Heiligen gefeiert wird, z. B. Die 11. Novembris S. Martini Epi-

<sup>1</sup> Cod. Vatic. 6417, fol. 15.

<sup>2</sup> Das bezeugen die Schreiben vieler Bischöfe (cf. *Codex Corsin.* 808, fol. 22; *Cod.* 6181. 6182. 6189. 6190). Briefe an Sirleto (*Schmid* S. 656) in *Lagomarsini* II, p. XLIX.

<sup>3</sup> Ich lege außer der genannten Octavausgabe von 1568 noch die Plantinsche Ausgabe von 1569 in 8<sup>o</sup> zu Grunde, die jedenfalls der treueste und genaueste Abdruck der verbesserten Manuzsichen von 1568 ist.

<sup>4</sup> Kaltenbrunner, Die Polemik über die Gregorian. Kalenderreform (*Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien* LXXXVII [1877], 487 ff.).

scopi et Confessoris: Commemoratio S. Mennae Martyris. Andererseits haben verschiedene Feste, wie Nativitas und Assumptio B. M. V.<sup>1</sup>, Johannes Baptista, Petrus und Paulus, Laurentius und Allerheiligen, eine Octav, wobei etwa die Hälfte der betreffenden Wochen kein weiteres Heiligenfest erhalten hat. Danach beläuft sich die Zahl der durch Heiligensfeste oder *Officia Sanctorum* belegten Tage auf 182, alle übrigen, also gerade die Hälfte des Jahres, sind für Feste des Herrn, Weihnachten mit Beschneidung und Epiphanie, Passions- oder Karwoche, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Frohleichnam, mit ihren Octaven und Vorfeiern (Vigilien), sowie die Feste des heiligen Kreuzes, Verkörperung Christi, Kirchweihe u. s. f. und für das *Officium de Dominica et feria* freigeblieben. Die Zahl der für das *Officium feriale* und *Dominicale* freien Tage blieb sich nicht alle Jahre constant, da viele Heiligensfeste bloß *Semiduplicia* waren und deshalb, sobald sie mit Sonntagen zusammenfielen, verlegt werden mußten. Die Zahl der *Duplicia festa* betrug etwa 60, indem manche Feste, wie St. Joachim, Franz von Paula, Bernardin, Antonius von Padua, Praesentatio B. M. V., St. Ludwig von Toulouse u. a., ganz in Wegfall kamen; andere wurden aus *Duplex-* oder *Semiduplex-*festen zu bloßen Commemorationen, wie Euphemia, Ursula, Thessa, Saturnin. *Semiduplicia* gab es etwa 30–40 und Commemorationen oder *Festa* bezw. *Officia simplicia* 33. Da bei letztern das *Officium* zum großen Theil de *Psalterio* wie an *Ferialtagen* genommen wird, so reducirt sich die Zahl der ganz vom *Officium* der Heiligen (*Proprium* oder *Commune*) eingenommenen Tage auf etwa 120, also ein Drittel des Jahres.

An das *Kalendarium* schließen sich in dem neuen Brevier die sogen. *Rubricae generales* an. In der Manuzischen Ausgabe gehen sie, wie oben bemerkt, demselben voraus und sind nebst den *Absolutiones et benedictiones*, *Suffragia* u. s. w. ungeschickterweise zwischen der Tafel der *Aurei numeri* und der *Tabula litterarum Dominicalium* eingeschoben. Die frühern Breviere besaßen keine so eingehenden, das ganze *Officium* umfassenden Anweisungen. Dergleichen fand man in den *Ordines Romani* und den *Directorien*, *Brevia* oder *Breviaria* in dem Sinne von Auszug der *Officium*sordnung. Wie der päpstliche Ceremonienmeister Johannes Burchard, Decan von St. Thomas zu Straßburg, dann Bischof von Citta di Castello<sup>2</sup>, im Jahre 1502 einen *Ordo servandus per sacerdotem in celebratione missae* herausgab, der das Material für die Rubriken des römischen *Missale* gab, so bildete das vom Observanten-Franziskaner Ludwig Ciconiano (Romae 1540) herausgegebene und von Paul III. approbirte *Directorium divini Officii* die Grundlage für diese *Rubricae generales Breviarii*<sup>3</sup>. Diese Rubriken wurden unter

<sup>1</sup> Das Festum Conceptionis B. M. V. (8. December) hat keine Octav in dem Brevier Pius' V.

<sup>2</sup> Burchard († 1503) war es auch, der die erste Ausgabe eines *Pontificale Romanum* im heutigen Sinne veranstaltete: *Liber Pontificalis* (Romae 1485, in fol.), auspiciis Innocentii VIII. Es war eine Zusammenstellung des aus alten *Ordines* und *Libri episcopales* heibehaltenen Ritus für bischöfliche Functionen. Die erste officielle Ausgabe des *Pontificale Romanum* erfolgte aber erst im Jahre 1598 unter Papst Clemens VIII., der es im Abendlande zum Gebrauch in der lateinischen Kirche vorschrieb (Bulle „Ex quo in ecclesia Dei“).

<sup>3</sup> Vgl. auch: *Ordinarius seu regulae orandi in dioecesi Argentinensi* (Argen-

Clemens VIII. (1602) und Urban VIII. (1632) in etwas verbessert und erweitert<sup>1</sup> und erlitten unter Leo XIII. eine größere Aenderung bezüglich der *Translatio festorum*<sup>2</sup> und der *Officia votiva per hebdomadam ad libitum dicenda*<sup>3</sup>, sind aber im übrigen noch heute dieselben wie im Jahre 1568. Es ist daher nicht nöthig, hier weiter darauf einzugehen. Nur folgendes sei zum Verständniß der Reform und zur Würdigung des im neuen Brevier enthaltenen Fortschrittes kurz bemerkt:

Zu der ältesten Zeit, sagen wir während des 3. oder 4. Jahrhunderts, auch noch im 5. und zu Anfang des 6., war die Zahl der Feste, insbesondere der Heiligenseste, eine sehr beschränkte. Die Feste der heiligen Martyrer, zu denen bald einige Bekenner kamen, wie Sylvester, Martinus, Basilius, Benedictus, Antonius, Athanasius, wurden ähnlich den Festen des Herrn, Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Kreuzerhöhung, mit einer Vigil gefeiert, d. h. man ging spät abends zur Kirche und wachte die Nacht durch unter Psalmengesang, Lesung der Heiligen Schrift und Auslegungen derselben bezw. Acten der Martyrer und Gebet. Als die Heiligenseste vom 7. und 8. Jahrhundert an sich mehrten, machte man einen Unterschied in der Feier derselben. Die meisten wurden bloß im Martyrologium bei der Prim erwähnt; von andern wurde in der Vesper oder dem Nachtofficium kurz Erwähnung gethan — *Commemoratio* — und ein Gebet ihnen zu Ehren gesagt. Die höhern, *Duplicia*, sowie auch minder hohe, *Semiduplicia*, erhielten ein eigenes *Officium*<sup>4</sup>. Die übrigen wurden als „*Simplicia*“ betrachtet, d. h. man betete an diesen Tagen das *Ferialofficium*, las aber eine oder zwei *Lectiones* von dem Leben des betreffenden Heiligen und sprach eine *Collecte* bezw. einige *Antiphonen* und *Hymnen* zu seiner Ehre. In Rom und anderswo hatte man aber seit dem 14. und 15. Jahrhundert begonnen, diese *Simplicia* ganz wie *Semiduplicia* mit neun *Lectiones* und drei *Nocturnen* zu feiern und im Falle der *Concurrenz* mit andern höhern Festen auf einen spätern freien Tag zu verlegen, selbst von einem Kirchenjahr ins andere<sup>5</sup>. Die Folge war, daß das *Ferial* und *Sonntagsofficium de Psalterio* allgemach ganz verdrängt wurde. Um diesem Uebelstande abzuhelpen und die Ordnung des *Psalteriums* oder *Officium de ea (Dominica et feria)* möglichst beizubehalten, sollten von nun an die *Simplicia* nicht mehr verlegt werden, und ihr *Officium*

---

torati 1489). *Regulae indicantes ordinem et modum . . . celebrandi et orandi horas canonicas*, denen Burchard wohl nicht ferne stand. Ein Exemplar hiervon findet sich in der Stadtbibliothek zu Mainz (Incunab. 69).

<sup>1</sup> *Aliqua uberius et clarius expressa.*

<sup>2</sup> Breve „*Nullum unquam tempore*“ vom 28. Juli 1882.

<sup>3</sup> Decret vom 5. Juli 1883.

<sup>4</sup> So schon zu St. Benedicts Zeit, da er in Kap. 14 seiner Regel: *De natalitiis Sanctorum qualiter agantur vigiliae*, die „*psalmi aut antiphonae vel lectiones ad ipsum diem pertinentes*“ beten läßt.

<sup>5</sup> Vgl. die Denkschrift des spanischen Franziskaners Johannes Salon im Cod. Vatic. 6217, fol. 59. Dieser kundige Mann war es auch, der zuerst den Antrag stellte, die schon von Raoul von Tongern beklagten, unverhältnißmäßig bevorzugten Feste der Franziskanerheiligen zu mindern; die Octaven der Heiligen Franciscus, Bernardin, Antonius von Padua, Clara und Ludwig von Toulouse wurden unterdrückt, zum Theil sogar, wie oben bemerkt, die Feste selbst (Schmid S. 638 und 640).

sollte vorzugsweise das der Ferie ut in Psalterio per hebdomadam sein, die Lesungen nur zum Theil der vita, hauptsächlich aber der Heiligen Schrift (Scriptura occurrens) entnommen werden. Die Regeln für die Feier solcher Simplicia festa sive officia sind noch jetzt dieselben im römischen Brevier.

Der hauptsächlichste oder doch ein vorzüglicher Grund, weshalb man bis dahin die Officia duplicia oder semiduplicia vermehrt und die simplicia in höherer Weise gefeiert hatte, war dieser: Wenn man das Officium feriale oder eines Simplex nach ursprünglicher Form (ut in Psalterio) betete, so hatte man außer dem Tagesofficium noch das *pro Defunctis* und das *Officium parvum Beatae Mariae Virginis*, an gewissen Tagen auch die 7 Bußpsalmen oder die 15 Gradualpsalmen nebst vielen Preces zu sagen. Um nun durch Wiederherstellung des Officium feriale und simplex nicht das tägliche Gebetspensum von neuem allzusehr auszubehnen, wurde beschlossen, die Verpflichtung jener zusätzlichen Theile aufzuheben. Nur am ersten freien Tage im Monat und während des Advents und der Fastenzeit am Montag sowie an einigen Vigil- und Quatembertagen sollten das Officium de Beata, pro Defunctis, Gradual- und Bußpsalmen (Mittwoch und Freitag der Fastenzeit) bloß in choro gesagt werden, und auch da nur, wenn es vorher am betreffenden Orte (Kloster, Kapitel) herkömmlich war. Wer es freiwillig privatim an diesen oder andern Tagen betete, sollte einen Ablass gewinnen können, für das Todten- wie für das Officium B. M. V. hundert Tage, für die Buß- und Gradualpsalmen je 50 Tage. So wurde gewissermaßen zu freiwilligem Ersatz des officiell Erlassenen eingeladen. Die langen Preces feriales sollten von nun an nicht mehr in den kleinen Horen noch in der Mitte, sondern bloß in Laudes, Vesper und Prim während der Advents- und Fastenzeit an Vigilien und Quatember gesagt werden, die Complet und die Terz, Sext und Non behielten für die einfachen Officia bloß ein paar Versikel mit Pater noster bezw. Credo als „Preces“ oder Zusatzgebete.

Noch eine weitere glückliche Aenderung ist hervorzuheben. Sie betrifft die Octaven oder die achttägige Feier eines Festes, die sich seit dem 13. Jahrhundert stark vermehrt hatten. Unterdrückt wurden die Octaven der Franziskanerheiligen (Franciscus, Clara, Antonius, Bernardin, Ludwig von Toulouse) und die des Festes von Mariä Empfängniß und Mariä Heimsuchung, weil diese zwei in den Advent und in die Octave von St. Peter und Paul fielen. Sodann ward gegenüber der bis dahin herrschenden Zerfahrenheit und Unordnung in betreff der Weise, die Octaven zu feiern, eine allgemeine Regel aufgestellt. Vor allem wurden zwei Kategorien von Octaven unterschieden: 1. Octaven der Feste des Herrn; 2. Octaven der Heiligen und der Kirche. Bei der ersten Kategorie, Octavae festorum Domini, wurden mit gutem Grunde die Hauptfeste, die ältesten des Christenthums, Ostern und Pfingsten, die beiden ersten Grundpfeiler des Kirchenjahres, mit ihrer Octave ganz besonders ausgezeichnet; sie wurden über alle Feste erhoben als Octavae specialiter privilegiatae. Danach kommen die Octavae simpliciter privilegiatae von Weihnachten, Epiphanie und Corpus Christi, welche nur einige höhere oder besonders ausgezeichnete Feste im Laufe der Woche zulassen; Epiphanie hat keine zugetheilt erhalten, es werden aber mit Guttheilung des Heiligen Stuhles an einigen Orten Festa primae et secundae classis (de

Patrono etc.) innerhalb dieser Octav gefeiert. Endlich die Octava non privilegiata oder simplex des Festes Christi Himmelfahrt. Bei allen Octaven des Herrn sollte die Dies Octava als Festum (Epiphania, Ascensio, Corpus Christi) oder Officium duplex (Dominica in Albis) gelten, wofern nicht ein besonderes Festgeheimniß (Circumcisio, Trinitas) an demselben gefeiert würde. Der Sonntag, der zwischen diese acht Tage falle, sollte „in modum Octavae“ als Semiduplex mit Beibehaltung der Oracion, Versikel und Antiphonen zum Magnificat und Benedictus, des Evangeliums nebst Homilie und der Kapitel und Lesungen der Kleinen Horen und Metten erster und zweiter Nocturn gehalten werden. Die sechs Tage während der Octav wurden in der Weise eines Semiduplex oder Simplex so gefeiert, daß, abgesehen von den besonders privilegierten Octaven, welche gar kein Fest, sondern nur eine Commemoration, doch erst vom vierten Octavtage an, zulassen, einige Heiligensfeste mit besonderem Officium gesagt werden können, die Octave aber, abgesehen von Christi Himmelfahrt, welche bei 1. et 2. classis unterbleibt, stets zu commemoriren ist. Die Octaven der Heiligen lassen Festa duplicia und semiduplicia zu, nur der Octavtag selbst gilt als Duplex minus, und der Sonntag innerhalb dieser Octaven entbehrt der Preces und Suffragia, weil die Octav zu commemoriren ist. In der Fastenzeit soll es keine Octaven geben. Für die Sonntage im allgemeinen war bestimmt worden, daß ihr Officium ritu semiduplici gehalten werde, daß die Dominicae per annum zwar einem Festum duplex weichen, in welchem der Sonntag commemorirt wird, dagegen die Sonntage des Advents und der Septuagesimal- und Fastenzeit bis zum Weißen Sonntag einschließlich als Dominicae privilegiatae auch keinem Duplex weichen sollten, weil in ihnen der Charakter des Kirchenjahres besonders zum Ausdruck kommen soll.

Die Präliminarien schließen mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der Gebete, womit die Psalmodie bei den einzelnen Abtheilungen des Nachtgottesdienstes abgeschlossen wird (Absolutiones), sowie der Segensprüche vor den Lesungen (Benedictiones); endlich kommt noch eine Tafel, welche die an besondern Tagen bei Laubes und Vesper einzuschaltenden Gebete um besondern Schutz Gottes und Fürbitte seitens der Heiligen sowie um den Frieden enthält: Suffragia sive Commemorationes S. Crucis, Beatae Mariae Virginis, SS. Apostolorum Petri et Pauli, de Pace. In der römischen Octavausgabe stehen dieselben, wie oben gesagt, vor dem Calendarium.

Als erster Haupttheil des eigentlichen *Corpus Breviarii* erscheint das *Psalterium dispositum per hebdomadam cum Ordinario Officii de Tempore*<sup>1</sup>. Die altrömische, dem 7. oder 8. Jahrhundert entstammende Eintheilung und Repartition der Psalmen auf die verschiedenen canonischen Stunden einer Woche ist im großen und ganzen beibehalten, so daß der Psalter einmal in der Woche ganz gebetet würde, wenn kein Fest dazwischen kommt; ein Fall, der allerdings nie eintritt. Das Psalterium beginnt mit der Mette des Sonntags, weil in derselben die Psalmen 1, 2, 3 ff. gebetet werden. Dieser eigentlichen Psalmodie gehen aber noch mehrere Einleitungsgebete voraus: das

<sup>1</sup> In der Octavausgabe von Paul Manutius (Rom 1688) umfaßt es die Seiten 1 bis 122 einschließlich.

Gebet des Herrn, der Englische Gruß, das Apostolische Glaubensbekenntniß, die Versikel *Domine labia* und *Deus in adiutorium* und der Invitatorialpsalm nebst dem Hymnus. Letztere waren herkömmlich. Neu war nur die Vorschrift, daß von jetzt an alle canonischen Stunden mit einem stille gebeteten Pater und Ave, die Mette und Prim überdies mit Credo eröffnet werden sollten. Zum erstenmale erschien jetzt auch im officiellen römischen Brevier das Ave Maria mit dem Zusatz: *Sancta Maria, Mater Dei, ora pro nobis peccatoribus nunc et in hora mortis nostrae. Amen.* Bis zum 13. und 14. Jahrhundert pflegte man den Englischen Gruß bloß bis *fructus ventris tui* zu beten mit den Worten des Engels und der hl. Elisabeth. Im 15. Jahrhundert, wo der hl. Bernardin und andere im Anschluß an St. Bernard von Clairvaux die besondere Verehrung des Namens Jesu verbreitet hatten, fügte man Jesus hinzu. Diesen Zusatz machte man mit Vorliebe beim Rosenkranzgebet, und die Päpste jener Zeit, insbesondere Sixtus IV., verliehen dafür besondere Abkässe<sup>1</sup>. Die lothringischen Benediktiner beschloßen im Jahre 1503, den Englischen Gruß in dieser Gestalt bei jeder canonischen Hore mit dem Gebete des Herrn zu verbinden<sup>2</sup>. Die jetzige Form war aber schon im Anfang des 16. oder zu Ende des 15. Jahrhunderts bekannt und gebraucht, wenn nicht in Rom selbst, so doch wenigstens in Frankreich. Denn das *Breviarium secundum consuetudinem Romanae Curiae* (Parisii, apud Thielmann Kerker, 1509) schreibt schon vor, daß zu Anfang der Horen die *Oratio Dominica* zu sagen sei, und fügt dann Ave Maria bei mit dem Zusatz: *fructus ventris tui, Iesus Christus. Sancta Maria, Mater Dei, ora pro nobis peccatoribus nunc et in hora mortis nostrae. Amen.* Darauf Credo in Deum<sup>3</sup>. Am Schluß der Complet und damit des ganzen Tagesofficiums ist wieder Pater, Ave, Credo vorgeschrieben wie zu Anfang des Tages bei Beginn der Mette oder der Prim, falls jene am Vorabend anticipirt ist.

Blieb die alte Ordnung des Psalteriums und der Hymnen für die Sonn- und Wochentage auch bestehen, so wurde doch für die Prim eine kleine Aenderung getroffen, um die lange Sonntagsprim beträchtlich zu verkürzen. Die sechs Psalmen, welche man ehemals an Sonntagen vor dem Psalm *Beati immaculati* (118) zu beten hatte (Ps. 21 ff.), wurden nunmehr auf die Prim des Sonntags und der fünf ersten Wochentage vertheilt, so daß mit Ausnahme des Samstags auf jeden Tag ein Psalm beizufügen war. Die Hymnen sind dieselben wie die des alten *Breviarium Curiae*, für Complet und Sonntagsvesper nur einer das ganze Jahr hindurch, nicht wie ehemals verschiedene abwechselnd.

In Bezug auf den Text oder die Version der Psalmen hielt man sich allgemein an die Vulgata oder das *Psalterium Gallicanum*, während

<sup>1</sup> Vgl. Esser, Geschichte des Englischen Grußes (Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft V [München 1884], 88 ff., besonders S. 112).

<sup>2</sup> Man sehe darüber die Arbeiten von Léon Germain (Revue de l'art chrétien; nouvelle série [Lille et Bruges 1886] p. 88 et 90) und Gavantus (edit. Merati) *Thesaur. sacr. rit. sect. 5, cap. 2, n. 1.*

<sup>3</sup> Das von mir benutzte Exemplar befindet sich in der größ. Hofbibliothek zu Darmstadt unter der Signatur W 5454, fol. 1.



die Itala oder vielmehr das Psalterium Romanum, d. h. die erste vom hl. Hieronymus im engsten Anschluß an die Itala hergestellte, corrigirte Version in der St. Peterskirche zu Rom, im St. Marcusdom zu Venedig und in Mailand oder im ambrosianischen Brevier fortbestehen blieb<sup>1</sup>. Für die eigentlichen Gesangstücke, Antiphonen und Responsorien blieb, wie auch bei den entsprechenden Stücken des Missale, wegen der Schwierigkeit der Melodieveränderung, welche den Choralrhythmus zerstört hätte, der alte Text bestehen. Auf den ausdrücklichen Wunsch Pius' V. versah ferner die Commission, wie Sirlet mittheilt<sup>2</sup>, in den mehrsilbigen Wörtern des Breviers, um der fehlerhaften Aussprache des Lateinischen zu steuern, die betonte Silbe mit einem Accent. In der uns vorliegenden Antwerpener Ausgabe von 1569 indes finden sich diese Accente nicht.

Bezüglich des *Proprium de Tempore*<sup>3</sup> wurde einem Hauptwunsche des Duignonez und aller derjenigen Rechnung getragen, die seit Raoul von Longern bis zum Trienter Concil eine vernünftige Reform des Breviers gefordert hatten. Derselbe bestand darin, daß man der ersten Nocturn eines jeden Sonn- und Werktages, mit Ausnahme derjenigen ferias maiores und Oster- oder Pfingsttage, welche ein eigenes Evangelium mit Homilie haben, einen in mehrere Lectionen getheilten Abschnitt aus der Heiligen Schrift des Alten Testaments oder den Briefen der Apostel zuwies, damit fürderhin die Mette niemals ohne Schriftlesung gehalten würde. Dabei wurde jedoch, entsprechend den Bestimmungen des *Corpus iuris canonici*<sup>4</sup>, die Reihenfolge, die früher bei der Schriftlesung in Geltung war, beibehalten, so daß man am Septuagesima-Sonntag mit dem ersten Buche Moses begann. Die genannte Decretale schrieb man damals dem heiligen Papste Gelasius zu; heutzutage glaubt man vielfach, sie stamme von Gregor VII.<sup>5</sup> Sie ist aber, wie wir früher<sup>6</sup> aus Handschriften des 8., 9. und 10. Jahrhunderts und aus dem bei Martène

<sup>1</sup> Die Itala bezw. die Mailänder Version ist eine auf Grund des von Lucian um 305 corrigirten griechischen Textes hergestellte Uebersetzung des Septuagintatextes, deren Vaterland Oberitalien ist (*Ceriani*, *Critica biblica: Le recensioni dei LXX e la versione latina detta Itala. Rendiconti del Reale Istituto Lombardico serie II, vol. XIX, fasc. 4* [Milano, Hoepli, 1886], 206 sg.). Ueber die im Laufe des Mittelalters versuchten Correctorien der Vulgata von Cassiodor, Alcuin und Theobulf (Alcuins Text liegt am reinsten im Cod. Vallicellanus vor, dem nächsten Verwandten des Cod. Amiatinus), St. Petrus Damiani († 1072), Lanfranc (1095), dann durch Stephan Harding (1120) sowie mehrere vom „Vulgus theologorum“ im 13. Jahrhundert, vom Verfasser des *Correctorium Vaticanum*, einem gebiegenen Bibelkritiker des 13. Jahrhunderts, endlich von Peter d'Alilly im 14. und 15. Jahrhundert vgl. *J. P. P. Martin*, *Saint Etienne Harding et les premiers réценseurs de la Vulgate latine, Théodulfe et Alcuin*. Amiens 1887. *Idem*, *La Vulgate latine au XIII<sup>e</sup> siècle d'après Roger Bacon*. Paris 1888. *L. Salembier*, *Une page inédite de l'histoire de la Vulgate*. Amiens 1890. *Samuel Berger*, *De l'histoire de la Vulgate en France*. Paris 1887.

<sup>2</sup> Cod. Otthobon. 2366, fol. 73 und Cod. Vatic. 6193, fol. 369. Brief vom 13. März 1570 und Danf Paleottos für erhaltenen Anschluß (25. März 1579).

<sup>3</sup> S. 123—696 der römischen Octav., S. 105—576 der Plantinischen Ausgabe.

<sup>4</sup> Decret. Gratiani dist. 15, cap. 3, § 82.

<sup>5</sup> So *Guéranger*, *Institut. liturg.* I, 416. *P. Ch. de Smedt*, *Introd. gen. in hist. eccles.* p. 164 et 168, nota 1. Schmid a. a. O. S. 642, Anmerkung 2.

<sup>6</sup> S. 271 ff. u. 305.

und Durand<sup>1</sup> abgedruckten Ordo nachgewiesen haben, viel älter als Gregor VII. und von diesem nur aufs neue eingeschärft worden.

Während früher, wenigstens seit dem 12. oder 13. Jahrhundert, für die zweite Nocturn häufig Schriftlesungen angesetzt waren, z. B. in *Dominicis per annum, Adventum et Quadragesimam*, wurde nunmehr an allen Sonn- und Festtagen sowie Heiligentagen (sofern keine *vita* zu lesen), mit neun Lectionen oder drei Nocturnen, auch in den Octaven, stets der „Sermo“ eines Kirchenvaters oder heiligen Lehrers genommen, und für die dritte Nocturn eine Homilie zum Evangelium der Tagesmesse. Die Arbeit Pauls IV., welcher eine Anzahl „weniger passend“ scheinender Neben- und Homilien durch geeignete „ersetzt“ hatte, ward von der Commission ohne wesentliche Aenderung adoptirt<sup>2</sup>. Ueberhaupt scheint die größte und zugleich gelungenste Verbesserung gerade die der Lectionenordnung zu sein. Wenn gleichwohl die Wahl einzelner Stücke nicht immer eine glückliche genannt werden kann, indem sie Büchern entnommen sind, welche die neuere Kritik als apokryph nachgewiesen, so wird man deshalb den Theologen des 16. Jahrhunderts, die nicht die correcten Väterausgaben vor sich hatten, wie wir sie nach den unsterblichen Arbeiten der Benedictiner von St. Maurus (17. und 18. Jahrhundert) besitzen, keinen erheblichen Vorwurf machen können. Auch wurde ja unter den folgenden Päpsten bis auf Leo XIII. fortwährend bei einzelnen Punkten die verbessernde Hand angelegt<sup>3</sup>.

Da der Sonntage zumeist wegen des Wechsels der Osterzeit, sowohl zwischen Epiphanie und Septuagesima als auch zwischen Pfingsten und Advent, bald mehr bald weniger sein können, so wurde das *Officium* für mehrere festgestellt, welche entweder nach Epiphanie vor Septuagesima oder nach Pfingsten vor dem Advent je nach Bedürfnis eingefügt werden könnten, entsprechend den sogen. *Dominicae vagantes* des Quignonez. Zu diesem Zwecke wählte man aus der alten Perikopenordnung ein Evangelium nebst einer entsprechenden Homilie, sodann eine Oration aus dem gregorianisch-gelasianischen Missale; für die erste Nocturn den in der Reihenfolge der Schriftlesungen zutreffenden Passus aus dem Alten Testamente (im Herbst: Propheten) oder (vor Septuagesima) aus den Briefen des hl. Paulus. Die Antiphonen zum Magnificat und Benedictus waren durch die Lesungen schon geboten und wurden denselben entnommen. — Die Vigil- und Quatembertage erhielten sämtlich eigene Homilien

<sup>1</sup> Thesaur. anecdot. tom. V. Vgl. oben S. 275, Anmerkung 1.

<sup>2</sup> Die diesbezüglichen Vorschläge finden sich noch im Cod. Vatic. 6471, fol. 80.

<sup>3</sup> Bezüglich der Authenticität einer Anzahl von pseudonymen Sermones et Homiliae vgl. Dom Germain Morin, *Les leçons apocryphes du Bréviaire Romain* (Revue bénédictine [1891], p. 270 ss.). — Bezüglich der Lesungen aus der Heiligen Schrift ist zu bemerken, daß die Bücher der Chronik oder Paralipomenon, Esdras und Baruch im Einfluß der Lectionen de Tempore keine Stelle fanden, Paralipomenon fand jedoch in dem *Officium dedicationis ecclesiae* Verwendung. Ueber die Auswahl der Schriftstellen, welche zur Lesung kommen, sagt ein kompetenter Censur: *Le choix des passages fut fait avec tant de goût et de précision que l'on peut dire que leur ensemble donne un aspect aussi complet des Saintes Ecritures que celui même, que peut fournir le Bréviaire de Quignonez, dans la préface duquel on promet, il est vrai, la lecture annuelle de la Bible: promesse qui n'est cependant pas remplie* (Guéranger, *Institut.* I [1<sup>e</sup> éd.], 455).

zu dem in der entsprechenden Messe enthaltenen Evangelium. Für das Weihnachtsfest hatte man seit dem frühen Mittelalter<sup>1</sup> in Rom zwei Matutinen mit je neun Lectionen gebetet, wie ehemals auch an einigen anderen Festtagen. Die Commission hob diese Doppelfeier, soweit sie nicht schon im Breviarium Curiae weggefallen war, vollends auf und behielt nur eine Festmatutin bei, während die Hauptbestandtheile der andern in das Officium des Octavtages oder die Mitte des Festes Circumcisio Domini herübergenommen wurden. Bei den übrigen hohen Festen ließ man es so ziemlich beim Alten.

Im Proprium und Commune Sanctorum hatte man, wie bereits oben gezeigt, größere Aenderungen und Vereinfachungen vorgenommen. Es waren insbesondere auch manche Heilige, die vorher nicht im römischen Officium standen, wie die griechischen Kirchenväter, neu hinzugekommen. Die Redaction der betreffenden Legenden oder des ganzen Officiums der Doctoren, soweit es nicht de Communi Confessorum ist, gilt als ein Werk des formgewandten Sireto und des Latinisten Poggio. Wie die mehrfach erwähnte Denkschrift<sup>2</sup> mittheilt, betrug die Zahl der Festa duplicia, abgesehen von den beweglichen, 75 und die der semiduplicia 63, welche bis auf Benedict XIV. um 57 duplicia und 33 semiduplicia vermehrt wurden. Der Unterschied zwischen diesen und den von uns oben<sup>3</sup> gegebenen Zahlen rührt daher, daß auch Feste des Herrn, wie z. B. die vom heiligen Kreuze und Octavtage und vielleicht Circumcisio et Cathedra Petri, miteingerechnet sind. Es kommen 36 Festa mobilia hinzu.

Ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Aenderungen und Rangeserhöhungen oder Herabminderungen der Heiligensfeste erscheint hier nicht angezeigt. Soweit die historische Kritik dabei in Frage kommt, sei der Leser auf die Ausführungen und Grundsätze Benedikts XIV. verwiesen<sup>4</sup>. Im Verlauf

<sup>1</sup> Das Proprium Sanctorum beginnt mit der Vigil des hl. Andreas (29. Nov.) nebst Commemoratio S. Saturnini S. 577 und reicht bis S. 797 der Plantinischen, S. 697 bis 959 der römischen Octavausgabe.

<sup>2</sup> Bei Roskovány V, 541. <sup>3</sup> S. 431 f.

<sup>4</sup> *Benedict. XIV., De canoniz. Sanctor. lib. 4, part. II, cap. 13.* Die verschiedenen Rangeserhöhungen oder Verminderungen sind mitgetheilt bei *Gavantus (Thesaur. s. rit. cum notis Merati sectio VII, tom. II, pag. 13)* und bei *Schmid (Tüb. Quartalschr. [1884] S. 644—649.* Man lese daselbst:

November 29.: Vigil von Andreas; dem Evangelium der Messe entsprechend ward eine Homilie gewählt. Oration der Messe. — Saturnin, welcher zuvor eigene Lectionen hatte, ward nur mehr commemorirt.

December 6.: Nikolaus bleibt Semiduplex; aber statt neun Lectionen de Sancto wird die Legende in der zweiten Nocturn verkürzt und eine Homilie beigegeben. — 8.: Mariä Empfängniß, welches das Officium von Nativitas mit Aenderung von Nat. in Conceptio hatte, erhielt neue Lectionen; das von Protonotar Rogarolus verfaßte Officium mit Octav, welches in einigen Kirchen recitirt wurde, kam in Wegfall (cf. Cod. Vatic. 6242, fol. 62). — 13.: Lucia wird Duplex. Homilie und Oration sind neu (vorher waren alle Lectionen aus der Vita oder Legende genommen wie bei St. Nikolaus). — 28.: Innocentes Martyres; vor Pius V. Semiduplex, durch ihn Duplex. — 29.: St. Thomas von Canterbury bleibt Semiduplex, erhält aber Homilie. — 31.: Sylvester wird Duplex.

Januar: Die Octaven von St. Stephanus, Johannes, Innocentes werden Duplex. — Hilarius, zuvor Simplex, wird Semiduplex, nicht Duplex, wie Schmid S. 644 sagt. Im Kalendarium der Antwerpener Ausgabe von 1589 steht beim 14. Januar ausbrüchlich Semiduplex, und im Proprium Sanctorum p. 590 ebenda steht die Rubrik: Si

unserer Darstellung wird sich zeigen, daß man bis auf unsere Tage bemüht war, dem Fortschritt der historischen Forschung auch durch einzelne Verbesserungen in den Legenden oder Vitae der Heiligen des Breviers Rechnung zu

hoc festum venerit in Dominica, transfertur in sextam Feriam. Die vier vorhergehenden Wochentage (15., 16., 17., 18., Montag bis Donnerstag) waren nicht frei, wegen der Feste SS. Paulus Eremita, Marcellus, Antonius und Cathedra Petri. — Paulus primus Erem. zuvor Simplex, jetzt Semiduplex mit Officium. Antonius Abbas ex semiduplici duplex. Cathedra Petri Rom. seit Paul IV. (1558) Duplex. Agnes ex semiduplici duplex; wegen ihrer männlichen Standhaftigkeit erhält sie die meisten Psalmen (nicht Lectionen, wie Schmid S. 645 sagt; denn die der ersten Nocturn sind Constebor de Communi Virg. Mart., die der zweiten eine Legende, die der dritten die Homilie zum Evangelium Simile est regnum cael. decem virginib. de Communi) aus dem Commune Martyrum, die Antiphonen und Responsorien blieben die alten. — Vincentius et Anastasius ex simplici semiduplex mit Homilie. — Chrysostomus ex simplici duplex, neues Officium (Sirtlet). Agnes secundo, ehemals duplex mit sechs eigenen Lectionen, nunmehr simplex.

Februar: Ignatius erhält Lectionen der zweiten Nocturn nebst eigener Homilie in Evang. proprium. Purificatio B. M. V. erhält andere Lectionen. Blasius, 1521 eingeführt als Semiduplex, ward zum Simplex. Agatha erhält eine eigene Homilie nebst Psalmen de Communi Martyrum. Die Vigil des hl. Matthias ward ganz neu geschaffen, und am Feste desselben Apostels wurden die Lectionen der zweiten Nocturn geändert sowie eine neue Homilie eingeführt.

März: Thomas von Aquin, zuvor Simplex, wird Duplex und erhält das Officium der Doctores Ecclesiae. Der heilige Nährvater Jesu, der demüthige Joseph, hatte vor dem ein Officium proprium im Anhang des Breviers gehabt; jetzt mußte er sich mit ein paar Lectionen und einer Oratio propria begnügen, das andere sollte de Communi genommen werden (S. Bernard. in II. Noct.: Quis et qualis homo fuerit beatus Ioseph und Homil. in Evang.: Cum esset desponsata, ut in Vigilia Nativitatis). Bald aber begnügte sich die Frömmigkeit der Hirten und Gläubigen nicht damit, und mit der zunehmenden Verehrung dieses großen Patriarchen kam man auch wieder zu eigenem Officium. St. Benedikt erhielt Lectiones propriae in I. et II. Noct., im übrigen das Commune Abbatum. Am Feste Mariä Verkündigung, wo das alte Officium blieb, Lesungen aus Isaia, St. Leo und Ambrosius (Homil. in Evang. Missus) und Antiphonen nebst Responsorien wie jetzt, hatte man, wie es scheint, eine von Sirtlet aufgefundenen und durch Bischof Lindanus (van Linden) ins Lateinische übersezte Homilie des hl. Gregorius Thaumaturgus ad libitum beigegeben. So nach Schmid S. 645.

April: St. Leo, bei Quignonez Simplex, ward durch Pius V. wieder Duplex und erhielt eigene Lectionen in allen drei Nocturnen. Soter und Cajus, zuvor Simplex, wurden zum Festum semiduplex, ebenso Georgius sowie Cletus und Marcellinus.

Mai: Athanasius ward Duplex und erhielt eigene Lectionen in II. et III. Noct. nebst Responsorium In medio und der Antiphon O doctor. Monica erhielt als Simplex eigene Lectionen für die zweite und dritte Lesung. Apparitio Michaelis, zuvor Semiduplex, ward Duplex. Gregor von Nazianz, erst um 1500 als Simplex eingeführt, erhielt Officium Doctorum als Festum duplex mit eigenen Lectionen für die zweite Nocturn. Bonifatius (14. Mai) und Erasmus (2. Juni) mit Petrus et Soc., welche zuvor neun Lectionen aus der Legende gehabt, wurden zu Simplicia mit bloß zwei Lectionen.

Juni: Antonius von Padua ward ausgelassen wie auch Bernardin. Basilius ward Duplex, Eilbertus Simplex, zuvor Semiduplex. Die Vigil des hl. Johannes erhielt eine Homilie. An St. Johannes und Paulus ward das Evangelium geändert und eine Homilie beigegeben. Vigil von Peter und Paul erhielt eigene Homilie. St. Peter und Paul wird dem Hymnus der Vesper (Aurea luce) nach einer alten Handschrift die Strophe hinzugefügt: O felix Roma, und dem Hymnus der Laude die Strophe: Doctor egregie.

Juli: Der Octavtag des hl. Johannes B., zuvor Semiduplex, ward unter Hinzufügung des Sermo S. Maximi in der zweiten Nocturn Duplex. Das Fest Mariä Heimführung erfuhr eine vollständige Umänderung. In den alten Brevieren der römischen

tragen, wenngleich strenge Censoren auch jetzt noch manches zu corrigiren haben dürften, wie z. B. bezüglich des Papstes Anacletus oder des hl. Sylvester (Inventio S. Stephani, Maria ad Nives, Bartholomaeus etc.). Bellarmin,

Curie war für dieses Fest ein doppeltes Officium angegeben, eines im Proprium Sanctorum und eines im Appendix, welches Sixtus IV. für die Augustinereremiten in der von ihm erbauten Kirche Santa Maria del popolo gewährt hatte. Beide Officien hatten eine Octave; jetzt ward *mutatis mutandis* das Officium von Mariä Geburt angeordnet, und nur die Lectionen der ersten Nocturn *Ego flos campi* sollten vom zweiten Tage der Octava Assumptionis genommen werden; die der zweiten (S. Beda: „*Accepto virgini. consensu*“) und dritten (Homil. S. Ioannis Chrysost.: *Cum ad nos advenisset, in evang. Exsurgens*) waren eigen. So lautet die Rubrik im Brevier von Antwerpen S. 672 am 2. Juli: *Omnia dicuntur ut in eius Nativitate p. 736, mutato nomine Nativitatis in Visitationem praeter lectiones . . . ut infra.* Processus und Martinianus, zuvor Semiduplex, wurden Simplex bezw. bloße Commemoration. Die Octav von Peter und Paul erhielt für die zweite Nocturn am 3., 4., 5. und 6. Juli neue Lectionen. Das Fest der sieben Brüder (10. Juli), zuvor Simplex, wurde zum Semiduplex mit eigener Homilie erhöht. Nabor und Felix erhielten als Simplex bloß eine Oratio ohne Lectio propria. St. Bonaventura blieb Semiduplex, als Confessor Pontifex, nicht Doctor; Oratio: *Exaudi*; Homil. S. Greg. in evang.: *Homo peregre*; jedoch als sechste Lection (die dritte der zweiten Nocturn): *Quid post Orionas aus dem Commune Doctorum.* — 20.: Margarita; die Legende, weil als apokryph erkannt, wurde unterbrückt, das Fest Simplex ohne Lectionen, die Oratio geändert. Die hl. Maria Magdalena, zuvor Semiduplex, ward jetzt Duplex, die Capitula der kleinen Horen wurden geändert, die Responsorien anders geordnet, neue Lectionen und eigene Hymnen beigefügt. Der Hymnus der Vesper lautete:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Lauda, mater Ecclesia,<br>Lauda Christi clementiam.<br>Qui septem purgat vitia<br>Per septiformam gratiam. | 4. Aegra currit ad medicum,<br>Vas ferens aromaticum,<br>Et a morbo multiplici<br>Verbo curatur medici.       |
| 2. Maria, soror Lazari,<br>Quae tot commisit crimina,<br>Ab ipsa fauce tartari<br>Redit ad vitae lumina.      | 5. Surgentem cum victoria<br>Iesus vidit ab inferis;<br>Prima meretur gaudia,<br>Quae plus ardebat ceteris.   |
| 3. Post fluxae carnis scandala<br>Fit ex lebetes phiala,<br>In vas translata gloriae<br>De vase contumeliae.  | 6. Uni Deo sit gloria<br>Pro multiformi gratia,<br>Qui culpas et supplicia,<br>Remittit et dat praemia. Amen. |

Die Hymnen zur Mette und in den Laudes sind dieselben wie noch heute, ebenso die Antiphonen, Lectionen, Versikel und Responsorien. — St. Apollinaris ward vom Simplex zum Semiduplex erhoben. Die Vigil des hl. Jacobus erhielt ihre Homilie. Das Fest der hl. Anna ward „bis auf weiteres“ nur mehr von den Franziskanern gefeiert. Zuvor stand es bloß im Anhang des Breviers, war aber im 16. Jahrhundert schon populär. So beschloffen die Canoniker von St. Gereon zu Köln am 2. August 1558, das Fest der hl. Anna alljährlich als Festum duplex cum primis et secundis Vesperis, *Matutinis*, *Missa* etc. zu feiern. Der Canonikus Symon uff dem Struich aus Lobroich hatte zu dem Zwecke eine Stiftung gemacht und schöne Chorbücher mit dem Officium proprium der Heiligen Mutter, der Mutter des Herrn, schreiben lassen (Förres, Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln [Bonn 1893], S. 637). Franciscus Lombardus berichtet am 22. Juli 1569 aus Neapel, daß man sich dort unzufrieden zeige, weil das Fest der hl. Anna sowie das des hl. Joachim, Zacharias und der Maffabäer im neuen Brevier weggelassen worden (Cod. Vatic. 6190, fol. 100. Schmid S. 647). Nazarius und Celsus am 28. Juli, die früher neun Lectionen gehabt, erhielten bloß eine, und die am gleichen Tage mitgefeierten Päpste Victor und Innocentius je eine, der Rang des Ganzen

Baronius und Benedikt XIV. versehen nicht, dieß hervorzuheben oder zu tabeln. Die übrigen Aenderungen, welche das Pianische Brevier gegenüber dem frühern aufwies, sind theils von untergeordneter Bedeutung, theils auch von den be-

ward aus einem Simplex zum Semiduplex erhöht. Martha ward Semiduplex statt Simplex, erhielt andere Oratio und Homilie.

August: S. Petrus ad Vincula. Aenderung der Lesungen in der zweiten Nocturn. Desgleichen für Inventio S. Stephani in der ersten und zweiten Nocturn. Dominicus, schon von Paul IV. zum Duplex erhoben, behielt diesen Rang; früher Semiduplex. Dedicatio B. M. V. ad Nives, Oratio, Responsorien und Lectionen der ersten und zweiten Nocturn geändert. Transfiguratio D. N. I. Ch., die ehemaligen Hymnen wurden ausgetauscht und an ihrer Stelle die von Paul IV. zusammengestellten oder „veränderten“ aufgenommen; sind noch jetzt darin (Quicumque Christum quaeritis nach Prudentius und Amor Iesu dulc. nach mehreren andern). Vgl. meinen Artikel „Hymnus“ im Kirchenlexikon. Die Lectionen der ersten und zweiten Nocturn wurden geändert, und die hl. Kyriakus, Felicitissimus u. erhielten statt neun bloß eine Lection. Cyriacus, Laurus und Smaragdus wurden Semiduplex, zuvor Simplex. Vigil des hl. Laurentius, neu mit Homilie. Fest des hl. Laurentius, Lectionen der ersten und zweiten Nocturn geändert. St. Clara, zuvor Duplex mit Octav, ward Simplex bezw. erhielt bloß eine Commemoratio; denn am 12. August heißt es im Kalendarium: De Octava et Commemor. S. Clarae Virginis mit neuer Lection de ipsa. Vigilia Assumptionis erhielt Homilie und das Fest andere Lectionen in der ersten Nocturn. Octava S. Laurentii erhielt eine eigene Oratio „ex Sacramentario S. Gregorii“, ward Duplex statt Semiduplex, und die Lectionen der ganzen Octav wurden besser geordnet. Auch St. Bernard ward Duplex und erhielt die Oratio „Intercessio“. Die Lectionen der ganzen Octava B. M. V. wurden theils geändert, theils neue hinzugefügt. Vigilia S. Bartholomaei neu. St. Augustin, mit Ausnahme der Oratio alles neu; zuvor hatte er ein ganzes Officium proprium bezw. zwei verschiedene (eines in appendice). Decollatio S. Ioann. Bapt. von Semiduplex zu Duplex erhöht.

September: Am Officium der Exaltatio S. Crucis wurden die Lectionen und einige Responsorien geändert. In der Octava B. M. V. mußten die Lectionen der ersten Nocturn, welche vordem auch an allen Tagen infra Octavam dem hohen Liede entnommen waren, jetzt der Scriptura occurrens weichen; die Lesungen der zweiten und dritten Nocturn erlitten vielfache Aenderungen. — 16.: Cornelius und Cyprianus, Simplex, wurden F. semiduplex, während Euphemia, Lucia et Geminianus statt der frühern neun Lectionen bloß eine nebst Commemoratio erhielten. Eustachius büßte zu Gunsten der Vigilia S. Matthaei seine sämtlichen Lectionen ein und ward nur mehr commemorirt. Am Fest des heiligen Apostels (Matthäus) wurden alle Lectionen geändert, und St. Thecla (23. September) erhielt statt der bis dahin gebräuchlichen neun Lectionen bloß eine Commemoratio. Cosmas und Damian, Simplex, wurden Semiduplex. Am Fest der Dedicatio S. Michaelis ward die Ordnung der Responsorien sowie das Kapitel der Cert nebst den Lesungen der ersten und zweiten Nocturn geändert.

October: Der hl. Franciscus (4.) erhielt statt des von den Franziskanern eingefügten Officiums ein anderes, einfachers. Dionysius cum Soc. ward von Simplex zu Semiduplex erhöht und erhielt anderes Evangelium mit Homilie. Callistus, Simplex, ward Semiduplex. Lucas erhielt den höhern Duplex-Rang wie die zwölf Apostel, entsprechend unserem jetzigen Duplex secundae classis. St. Ursula wurde mit Entfernung des (feierlichen) reichen Officium proprium auf bloße Commemoratio beschränkt. Simon und Judas erhielten für die Vigil eine Homilie und für das Fest andere Lectionen u.; nur die Oratio blieb.

November: Am 1. November (Allerheiligen) wurden sämtliche Lectionen des Festes und der ganzen Octav geändert, das achte Responsorium de Virginibus beigefügt, die Lesungen der zweiten Nocturn des 1. November und der nächstfolgenden Tage unter der pseudonymen Ueberschrift des hl. Augustinus abgedruckt. An Dedicatio Basilicae SS. Salvatoris oder Laterani wurden die Lesungen der ersten und zweiten Nocturn geändert. Auch an St. Martin von Tours, dessen Fest von Semiduplex zu Duplex emporstieg, Aenderung der Lectionen. Martinus, Papst, Simplex, ward Semiduplex; dagegen Gregorius Thaumaturgus bloß Simplex. Dedicatio basilicarum SS. Petri et Pauli

währtesten älttern und neuern Liturgikern so eingehend und allseitig behandelt worden, daß wir trotz sorgfältiger Forschungen in den handschriftlichen Quellen des Vaticanischen Archivs und in verschiedenen römischen, norditalischen, deutschen, französischen und belgischen Bibliotheken kaum mehr etwas Wesentliches hinzufügen könnten. Nach Schmid<sup>1</sup>, der die Sache am ausführlichsten und quellenmäßigsten behandelt, sei nur noch einiges kurz erwähnt. Die an Pius V. sich anschließenden Arbeiten der Päpste Sixtus V. und Gregor XIV., die Schmid wie allen andern entgangen zu sein scheinen, werden weiter unten besondere Darstellung finden. Auf das Proprium Sanctorum, welches S. 797 mit S. Petrus Alexandrinus (26. Nov.) schließt, folgen drei Indices alphabetici: a) Index hymnorum, b) Psalmorum, c) Canticorum index. Dann beginnt das Commune Sanctorum mit neuer Paginatur<sup>2</sup>. Im Commune Sanctorum sind folgende Verbesserungen angebracht: Während früher die erste Nocturn ihre Lesungen meist aus einem Sermo alicuius Patris erhalten hatte, wurden jetzt für alle ohne Ausnahme zu den ersten drei Lectionen, d. h. für die erste Nocturn aller Communia, passende Abschnitte aus der Heiligen Schrift des Alten oder Neuen Testaments ausgewählt, welche dann zu nehmen waren, wenn die Scriptura occurrens der Feria oder Dominica de Tempore aus irgend einem Grunde wegfiel. Für die zweite und dritte Nocturn wurden sodann einzelne Sermones oder Homiliae durch passendere ersetzt und außerdem der Abwechslung halber neue Lectionen beigelegt. Beim Commune Apostolorum waren bis dahin zwei Invitatorien in Gebrauch gewesen, eines für den Sommer und ein anderes für den Winter; es ward nur das eine beibehalten. Für das Officium der Apostel in der Osterzeit ward der Hymnus in zwei Theile getheilt, so daß nunmehr die erste Hälfte: Tristes erant, in der Vesper (und Matutin), die zweite: Claro paschali, in den Laudes zu beten war. Da das Commune Martyrum für die Osterzeit zwei Messformulare hatte, so wurden dementsprechend auch zwei Homilien, für die betreffende Perikope des Evangeliums je eine, angeordnet<sup>3</sup>. Für das Commune nec Virginum nec Martyrum wurden eigene Kapitel ausgewählt. Endlich wurden für das Officium des Festes und der ganzen Octava der Kirchweihe eigene Lectionen eingeführt und die Oratio de ipso die dedicationis sive consecrationis ecclesiae hinzugefügt.

An das Officium der Octava dedicationis reiht sich in unserer Ausgabe von 1569<sup>4</sup> das *Officium Beatae Mariae Virginis in Sabbato*. Dies war oder ist eine Neuschöpfung der Commission, doch nur insofern, als für die einzelnen Monate je eine besondere dritte Lection aus den Kirchenvätern bestimmt ist, während die Lectio I. et II. jedesmal ex Scriptura oc-

erhielt neue Lectiones I. et II. Nocturni. Das Fest Praesentatio B. M. V. ward aus- gelassen. An St. Cäcilia, Semiduplex, Aenderung der Lectionen; ebenso an St. Clemens, Semiduplex; bei letzterem wurden auch einige Responsorien geändert. St. Katharina ward von Semiduplex zum Duplex-Fest erhoben, das alte Officium aber mit Ausnahme der Oration und der Lectiones II. Nocturni unterdrückt. Petrus Alexandrinus wurde Simplex mit einer Lection. In einigen Ausgaben des älttern Breviers wie in der von 1558 fehlte dieser Heilige; er fand sich aber in frühern Ausgaben des Breviarium Curiae.

<sup>1</sup> A. a. D.      <sup>2</sup> S. 1—81 bezw. 1—104.

<sup>3</sup> Schmid a. a. D. S. 650. *Gavantus* l. c. sect. 8. c. 1—6.

<sup>4</sup> S. 61, in der römischen Octavausgabe von 1568 S. 73 ff.

currente zu nehmen, das Officium, die Antiphonen, Responsorien, Versikel und Kapitel aber dem alten Officium parvum B. M. V. entnommen sind. Letzteres<sup>1</sup> blieb unverändert das althergebrachte, das im Anschluß an das schon im 10. Jahrhundert aufgekommene Officium im 11. Jahrhundert verfaßt und vom hl. Petrus Damiani verbessert und verbreitet worden war<sup>2</sup>. Da aber in manchen Separatausgaben dieses Officiums „aus Buchhändlerspeculation“<sup>3</sup> zahlreiche abergläubische Gebete und apokryphe Abblässe hinzugekommen waren, so ließ Pius V. dieses Officium nochmals revidiren und verordnete in der Publicationssbulle vom 6. März 1571, daß man nur diese Ausgabe vom Jahre 1571 als authentisch ansehen und zur Recitation verwenden dürfe, wo letztere Verpflichtung sei. Zugleich wurde eine in Venedig 1570 erschienene Ausgabe des Officium parvum nebst den damaligen Uebersetzungen in die Volkssprache verboten. Erst am 27. Januar 1572 erhielt die Buchdruckerei der Junta in Venedig von Gregor XIII. die Erlaubniß, eine wohlfeilere Ausgabe zu besorgen<sup>4</sup>.

Dem Officium parvum reiht sich<sup>5</sup> das *Officium Defunctorum* an. Dasselbe ward um einige Orationen bereichert, darunter die pro patre et matre sacerdotis, denen später Clemens VIII. noch die zwei pro uno defuncto et pro una defuncta hinzufügte. Am Schluß des Breviers kommen<sup>6</sup> noch die Bußpsalmen mit der Allerheiligenlitanei, die Gradualpsalmen mit den dazu gehörigen Gebeten, der *Ordo commendationis animae*, die *Benedictio mensae* und das *Itinerarium clericorum*, womit<sup>7</sup> dieser Theil und damit das ganze Brevier schließt. In der Litanei von allen Heiligen war durch Pius V. die Zahl der Anrufungen beschränkt und die Beifügung weiterer verboten worden; auch der Psalm ward geändert und die Gebete nach demselben vermindert.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das *Salve regina*, dessen Anfang bis dahin gelautet hatte: *Salve regina misericordiae*, nunmehr den Zusatz *mater* erhielt: *Salve regina, mater misericordiae*, und fortan in dieser Gestalt im römischen Brevier gedruckt erscheint. Im Confiteor dagegen hatte man früher vielfach *Patri* eingefügt: *Confiteor Deo, Patri omnipotenti*; nunmehr sollte es wegfallen<sup>8</sup>.

Die jetzt im römischen Brevier befindliche Litanei zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria, die sogen. Lauretanische Litanei, ist in der Piamischen Reformausgabe noch nicht enthalten, sie wurde erst einige Jahrzehnte später aufgenommen. Jedoch war sie um eben diese Zeit schon in Rom bekannt geworden. Am 8. Februar 1578 sandte der Archidiacon von Loreto, Giulio Candiotti, dieselbe, wie aus zwei Codices der Vaticanischen Bibliothek<sup>9</sup> hervorgeht, von Sinigaglia nach Rom, als „le laudi o lettanie moderne della beata Vergine“. Sie wurden vor dem Angelusläuten an Samstagen sowie an den Vigilien und Festen der Mutter Gottes und sonst bei außerordentlichen Veranlassungen gesungen. Man gab sich der Hoffnung hin, daß sie auch in der Peterskirche und andern Basiliken der ewigen Stadt eingeführt werden könnten, zu welchem Zweck Candiotti die Gesangs- oder Musiknoten beifügte. Es wurden demzufolge im Auftrage Gregors XIII. mehrere Beratungen über die Angelegenheit gepflogen. Das

<sup>1</sup> S. 65 in der vorliegenden Ausgabe von 1569, S. 78 der römischen von 1568.

<sup>2</sup> S. oben S. 261 f. <sup>3</sup> S. h. m. i. b. S. 650, Anm. 2. <sup>4</sup> Cod. Vatic. 6417, fol. 190.

<sup>5</sup> S. 72 der Ausgabe von 1569, S. 85 der römischen (1568).

<sup>6</sup> S. 77 ff. (1569); S. 91 ff. (1568). <sup>7</sup> S. 87 bezw. S. 103.

<sup>8</sup> So nach Cod. Bibl. Angl. Q. 3, 23 laut S. h. m. i. b. S. 652.

<sup>9</sup> Cod. Vatic. 6171, fol. 66, und Cod. Reg. Suec. 2020, p. 344. S. h. m. i. b. S. 651.



Gutachten in dem genannten Codex Vaticanus führt aus, daß die Litanei fromm und „devota“ genannt werden müsse; zwar könnten viele Titel mit gleichem oder größerem Rechte auch auf die Kirche oder auf Christus selbst bezogen werden, indes würden sie von der Kirche auch von Maria ausgefagt. Die Litanei sei, meint der Verfasser des Gutachtens, nicht so hoch anzuschlagen, daß man ihre Einführung in ganz Rom oder gar in der ganzen katholischen Welt befürworten solle, und zwar sei letzteres um so weniger am Platze, als diese Gebetsformel erst jetzt ans Licht getreten, und es sich gezieme, daß derlei Formeln nicht von auswärts nach Rom gebracht, sondern von Rom an die andern Kirchen gesandt werden; zumal da Pius V. bei der Correctur des Breviers Litaneien oder Anrufungen im *Officium parvum B. M. V.*, welche ähnlich lauteten, getilgt habe. Man solle daher, so schließt das Gutachten, die Litanei für Loreto als Privatandacht belassen und sie auch nur als Privatandacht weiter verbreiten. Nach Thalhoser<sup>1</sup> dürfte diese Litanei bereits im 14. Jahrhundert zu Loreto entstanden sein; von Sixtus V. (Bulle *Roddituri*) sowie von Clemens VIII. und Alexander VII. wurde sie approbirt, empfohlen und mit Ablässen begnadigt. Unter Pius IX. erhielt sie den Zusatz *Regina sine lae originali concepta*, und unter Leo XIII. (1883) den weiteren: *Regina sacratissimi Rosarii o. p. n.*

Dies ist das Werk der von Pius IV. und Pius V. eingesetzten Commission, das „neue“ Brevier oder das reformirte altrömische *Officium*. Die Arbeit, welche die Commission geliefert, erfuhr, wie zu erwarten war, sehr verschiedene Beurtheilung. Im allgemeinen herrschte aber die Freude vor; man sah in dem Werke Pius' V. ein wirksames Mittel, die Klagen über obwaltende Unordnungen in der Liturgie des canonischen Gebetes oder *Officiums* endgiltig verstummen zu machen<sup>2</sup>. Von allen Ländern und Kirchenprovinzen kamen jetzt Nachrichten über die Bereitwilligkeit, das neue oder Pianische Brevier zum öffentlichen und Privatgebrauch einzuführen. In Provincial- und Diöcesansynoden wurden Verordnungen erlassen, wonach von nun an das römische Brevier entweder einfach anzunehmen, oder aber, in den von der Bulle Pius' V. vorgesehenen Fällen, das über 200 Jahre alte Diöcesan-Brevier nach dem Pianischen reformirt und mit Beifügung des Diöcesanritus neu gedruckt werden sollte. In den meisten Fällen reducirte sich die Angelegenheit auf eine Kostenfrage. Es war leichter und billiger, das Pianum einfach anzunehmen und einige *Officia* von Diöcesanheiligen hinzuzufügen als eine ganz neue Ausgabe des *Breviarium proprium* auf eigene Kosten zu veranstalten. Letzteres thaten viele deutsche Kirchen, in Rom selbst das Kapitel von St. Peter, welches sein eigenes Psalterium beibehielt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Thalhoser, *Liturgik* II, 500.

<sup>2</sup> *L'apparition d'un Breviaire et d'un Missel réformés causa une grande joie dans toute l'Église* (*Guéranger*, *Instit. lit.* I, 445). Vgl. auch *Grancolas*, *Commentarius historicus* (Antwerpiæ 1734) p. 6: *Quodsi Breviarium Romanum nono saeculo adeo laudari promeruit, ut omnium ecclesiarum reliquis praeponeretur, maiori sane splendore nituit, postquam Pius V. illud emendari mandavit. Iure igitur affirmare possumus ab eo tempore omnes singulares ecclesias id adeo adoptasse, ut, quae sub Romani Breviarii nomine illud non receperint, totum fere tamen Breviarii suis inseruerint, id suis ritibus accomodando . . . atque eo magis Breviarium hoc ab omnibus ecclesiis suscipi promeretur, quod, cum unica sit fides, aequum etiam videatur unam eandemque orandi rationem in ecclesia esse oportere* (Französische Ausgabe I, 11).

<sup>3</sup> Das Psalterium Romanum. S. oben S. 246 f.

Auf der andern Seite wurden aber auch Stimmen des Tadel's laut: Der Bologneser Gelehrte Sigonius beklagt sich in einem Schreiben an Paleotti vom 3. Januar 1575 und tabelt den Bericht über die Konstantinische Schenkung; es wurde aber um dieselbe Zeit ein griechischer Text der Schenkung bekannt<sup>1</sup>. Ein gewisser Fra Angelo di Costanzo rügt einige chronologische Fehler in der Legende über den Lectiones II. Nocturni vom hl. Thomas von Aquin, 7. März<sup>2</sup>. Am energischesten sprach sich der Bischof von Ruremond, Wilhelm Damasus Lindanus, aus. Er beklagt sich namentlich über den Text der Psalmen, den er corrigirt haben wollte, ohne aber zu bedenken, daß die Commission nichts anderes thun konnte als die Recension der Vulgata adoptiren, die vom Tridentinum empfohlen, und von der eine emendirte Ausgabe noch zu erwarten war<sup>3</sup>. Begründeter sind die Ausstellungen, die man bezüglich der Legenden über Lectiones II. Nocturni in festis Sanctorum (bezw. Lectio IX. vel II. et III. in Simplicibus) gemacht hat. Statt aller übrigen seien zwei Männer genannt, denen man gewiß nicht den Vorwurf „unkirchlicher“ oder „unrömischer“ Gesinnung machen kann: Baronius und Bellarmin, und daneben das Gutachten eines berufenen Kritikers, welches in einer vaticanischen Handschrift aufbewahrt ist. Baronius, der unter dem Nachfolger Pius' V. bei der Arbeit für eine neue Ausgabe des Martyrologiums die einzelnen Legenden des neuen Breviers zu prüfen hatte, spricht sich gar nicht zu deren Gunsten aus<sup>4</sup>. Bellarmin schreibt an seinen Ordensgenossen Salmeron von den Schritten, die er gethan, um einige zwanzig Irrthümer in den Legenden, welche er sich notirt, zur Kenntniß des zuständigen Cardinals zu bringen, damit dieser beim Papste die Aenderung und Emendation beantrage<sup>5</sup>. Hierzu kommt noch das Gutachten eines Ungenannten aus

<sup>1</sup> Opera Sigonii VI (Mediolani 1737), 985. Cod. Vatic. 6416, fol. 53 et 59, und Cod. 6417, fol. 92, worin ein Doctor Sonbanus und Annibale da Capua dem Cardinal von San Sisto aus Venedig 27. Juli 1571 über den betreffenden Coder und dessen Befehl Bericht erstattet. <sup>2</sup> Cod. Vatic. 6417, fol. 76.

<sup>3</sup> Prodiit hoc anno novum Romanum Breviarium, nobis ad unum omnibus posthac ex concilii provincialis Mechliniensis decreto legendum, quod Psalmos habet, Deus bone! quam mendis plurimis contaminatos, quam foedis corruptelis depravatos, quam denique a vera lectione discrepantes et aberrantes! quemadmodum orbi demonstrabit nostra Psalterii Davidici castigatio in primam quinquagenam ex codicibus Hebraicis, Graecis, Vaticanis . . . et Latinis variarum bibliothecarum innumeris appa- rata . . . Certe si quis Sanctissimum D. N. Pium V. hac de re fideliter monuisset, procul dubio eandem Verbo Dei scribarum oscitantia et typographorum ignavia deformato nec paucis locis depravato adhibuisset operam, quam suo divo Thomae Aquinati allisque castigatissime in lucem edendis admovisse dicitur (Episc. Ruramundensis Declaratio a. 1570 apud Hartzheim, Concil. Germ. VII, 650 sq. Rosko- vany V, 237—238).

<sup>4</sup> Oltre che il Breviario Romano per disgratia nostro è cosi cattivo che cento è quaranta errori ho notato nelle historie, che ivi si trattano (Baronii Epist. et opuscula III [Romae 1770], 26. Lettera del 9 di Aprile 1588).

<sup>5</sup> Brief Bellarmin's vom 19. Juli 1584 in Archiv. Vatic. Miscell. 71. Schmidt (S. 635) glaubt, daß die Verbesserungsvoor schläge Bellarmin's, die ihm wieder zurück- gestellt wurden, sich im Cod. Vatic. 6214, fol. 13 vorfinden. Warum seine Arbeit keine Berücksichtigung fand, deutet Bellarmin in demselben Schreiben an: Man müsse mit Cardinal Sirleto sich verständigen, „chi rivedde ed approvò il Breviario . . . e più vale la sua authorità che le nostre ragioni“.

der gleichen oder etwas früherer Zeit<sup>1</sup>, welcher an einer Reihe von Legenden des revidirten Breviers scharfe, doch nicht immer zutreffende Kritik übt. Endlich hat auch Papst Benedikt XIV. als Privatgelehrter in seinen Briefen an die Cardinäle Fleury und Tencin seine Unzufriedenheit mit manchem zu erkennen gegeben<sup>2</sup>, wie er ja auch in der bereits angeführten Stelle des Werkes *De canonizatione Sanctorum* dem Urtheile des Historikers ziemlich weiten Spielraum läßt.

Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß das Verfahren der Päpstlichen Commission bei Auswahl und Abfassung der Legenden in manchen Fällen gegen die Regeln der historischen Kritik verstößt. Daß zahlreiche Homilien oder Sermones Patrum unechten oder zweifelhaften Väterschriften entnommen wurden, während man den Grundsatz aussprach, nur authentischen Autoren zu folgen, soll nur nebenbei bemerkt werden; es gab eben damals noch keine Mauriner-Ausgaben oder ein *Corpus scriptorum ecclesiasticorum Vindobonense*. Ernstler war es, daß man, statt sich zu fragen, welche Quelle für das Leben oder Martyrium eines Heiligen die zuverlässigste sei, und dieser dann einfach zu folgen, die Legenden „etwas farbenreicher zu gestalten wünschte“ und aus Gründen der Erbauung eine Combination von Erzählungen einzelner Begebenheiten, Züge, Wunder u. s. w. machte, die man aus einer Reihe von Lebensbeschreibungen gewonnen hatte, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Züge an sich unwahrscheinlich oder die betreffenden *Vitae* interpolirt bezw. unecht waren. Andererseits dürfen wir aber auch nicht den kritischen Maßstab unserer Tage an die Arbeiten jener Männer anlegen und etwa Anforderungen stellen, welche erst heute den Gelehrten zu leisten möglich wird. Laurentius Valla hatte im 15. Jahrhundert einen glücklichen Anlaß zur historischen Kritik gemacht, und im 16. Jahrhundert fand er Nachahmer. Aber die Reaction gegen den Protestantismus, der das Althergebrachte mit frevler Hand beiseite schob, um für die Neuerungen Platz zu gewinnen, hatte zur Folge, daß man auch die freiere wissenschaftliche Bewegung mit Mißtrauen ansah. Zudem hatte man noch nicht durch Vergleichung von Handschriften und Abdrücken der alten Texte sich ein selbständiges Urtheil über den relativen oder absoluten Werth der als „geschichtlich“ und „authentisch“ überlieferten Werke zu bilden vermocht. Endlich war es nie Absicht der Kirche oder der Verfasser und Herausgeber von liturgischen Büchern, mit ihren Angaben eine historische Autorität zu bilden oder sich dafür in Anspruch nehmen zu lassen. Und so haben denn auch die folgenden Päpste, wie wir unten sehen werden, gerade in den Legenden manche Verbesserungen anbringen lassen, wenn auch noch immer manches zu thun übrig bleibt.

Abgesehen von den *lectiones* oder *Vitae* der Heiligen muß aber anerkannt werden, daß die Commission ihr möglichstes gethan, um allen billigen Anforderungen gerecht zu werden. Die Anordnung des Breviers war bedeutend

<sup>1</sup> *Quaedam maiore consideratione digna in Breviario reformato, praesertim in lectionibus Sanctorum* (Cod. Vatic. 6171, fol. 19. Schmidt S. 633).

<sup>2</sup> Citirt und zum Theil abgedruckt aus dem Archiv des Ministère des affaires étrangères zu Paris. *Corresp. de Rome* tome DCCLXXXV, fol. 229 s., DCCLXXXVII, DCCLXXXIX, DCCXCII, fol. 21 et 243 (bei *Battifol*, *Histoire du Brév. romain* p. 274—295).

vereinfacht, das Psalterium per hebdomadam, das Officium de Tempore und die Lesung der Heiligen Schrift waren mehr zu ihrem Rechte gekommen, und die Auswahl der Schriftlesungen wie im großen und ganzen auch der Homilien muß eine glückliche genannt werden; es sind, von einigen abgesehen, im allgemeinen wahre Perlen patristischer Literatur, wie auch die Lesungen der Heiligen Schrift je einen guten Inbegriff des betreffenden Buches bieten. Die Hymnen, von denen einige freilich geopfert wurden, Antiphonen, Responsorien, Versikel und Orationen sind, von einigen Officien neuern Datums abgesehen, wesentlich dieselben, welche man in den Hymnarien, Antiphonarien, Psalterien, Responsorialien und Sacramentarien des 8. und 9. bezw. des 13. Jahrhunderts findet<sup>1</sup>. So ist das Werk Pius' V. eine „conservative That“, es hält die Tradition von 1000 und mehr Jahren aufrecht und trägt zugleich den Bedürfnissen der Neuzeit in gewissem Maße Rechnung. Wenn heute noch einiges zu ändern, vielleicht die langen Officien der Sonntage, die für Seelsorgsgeistliche beschwerlich werden können, eine Kürzung erfahren, oder sonst eine gleichmäßigere und entsprechendere Verteilung des Gebetspensums, eine kritische Sichtung der Legenden, an einzelnen Stellen eine zweckmäßigere Auswahl der Lesungen aus Schriften der Väter, der Hymnen und Orationen vorgenommen werden könnte, so sind das Detailfragen. Das Ganze ist ein vorzügliches, unvergleichliches Werk, wie ein höchst kompetenter Beurtheiler, Cardinal Newman, schon zur Zeit, als er noch protestantischer Prediger und Pfarrer war, in dem 75. Tract for the times (Oxford 1836) rückhaltlos anerkannte. Daher denn auch von allen Seiten die Beweise höchster Zufriedenheit in Rom einliefen, die sich vorzüglich darin äußerten, daß sehr viele Diöcesen und Einzelkirchen, welchen nach der Bulle „Quod a nobis“ das Recht zustand, ihr hergebrachtes Brevier beizubehalten, sofort das Pianische annahmen und nur ein Proprium, d. h. eine Anzahl von Officien für Local- oder Diöcesanheilige u. dgl., in Rom approbiren ließen.

### Fünftes Kapitel.

## Verbreitung des neuen Breviers, Einführung in den meisten Kirchen des lateinischen Ritus.

Die Reihe eröffnete der hl. Karl Borromäus, der auf dem zweiten Provincialconcil zu Mailand im Jahre 1569 verordnete, daß in denjenigen Theilen seiner Kirchenprovinz, wo, wie z. B. in Monza und Trevi, Varenna und Besozzo, nicht der Ambrosianische Ritus oder ein anderes über 200 Jahre altes Brevier im Gebrauch war, sofort das Pianische Brevier anzunehmen sei. Die Säumigen sollte dieselbe Strafe treffen, welche nach dem fünften Lateranconcil und frühern mailändischen Provincialsynoden auf die Nichtpersolvirung des Officiums gesetzt war. In demselben oder folgenden Jahre faßten gleiche Beschlüsse die Provincialconcilien bezw. Diöcesansynoden von Urbino (1569),

<sup>1</sup> Vgl. Tommasi (Opp. tom. II, IV, VI), Migne (P. L. tom. LXXVIII) und die oben citirten Codices von Paris und Rom, welche Amalari, Alcuin, Karls d. Gr. und ältere liturgische Bücher enthalten.

Namur (1570), Mecheln (1570); es folgen im Jahre 1571 die Synoden von Bavia, Bois-le-Duc, Besançon, Benevent und in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten die Synoden von Tarragona, Florenz, Trient, Neapel, Amalfi, Ancona, Aleria, S. Severino, Tournay, Ypern, Cambrai, Gnesen, Culm, Olmütz, Breslau, Rouen und der Normandie: Bajeux, Seez, Evreux, Liffieux, Avanches etc., Bordeaux mit Suffraganen, Reims und Provinz St. Omer, Aix, Toulouse, Auch, Avignon, Tours, Embrun, Langres, Viennes<sup>1</sup>. Für Spanien und Sicilien entschied der Wille Philipps II. zu Gunsten des neuen Breviers; auch in Portugal fand dasselbe mit Ausnahme von Braga überall Eingang. In Paris nahm die königliche Kapelle das Brevier und Missale Pius' V. im Jahre 1583 in Gebrauch, was für die königlichen Schlösser in ganz Frankreich maßgebend war.

Hatten somit in allen Ländern Europas und in den spanisch-amerikanischen Kolonien<sup>2</sup> zahlreiche, ja die meisten Kirchen oder Bisthümer das reformirte Brevier einfachhin angenommen, so gab es andererseits doch auch manche Kathedralen, Collegiatkirchen und Diöcesen sowie Ordensgenossenschaften, welche von dem Rechte Gebrauch machten, das die Bulle „Quod a nobis“ ihnen bezüglich der über 200 Jahre alten Breviere einräumte.

Was die letztern betrifft, so war es selbstverständlich, daß die erst im 16. Jahrhundert entstandenen Theatiner, Jesuiten und andere Regularcleriker, die keine Tradition aufzuweisen hatten, ohne weiteres das Brevier Pius' V. adoptirten. Die Franziskaner, welche laut ihrer Regel sich dem Gebrauche der Curie anschließen sollten, sahen in dem neuen Brevier nur die verbesserte Ausgabe des von ihnen seit dem 13. Jahrhundert gebrauchten; sie fügten nur die *Officia propria* ihrer Ordensheiligen hinzu. So thaten alle die verschiedenen Zweige dieser ausgebreiteten Ordensfamilie; nur die Kapuziner gingen noch weiter, indem sie sogar auf alle *Propria* verzichteten<sup>3</sup>, um möglichste *conformitas* mit dem römischen *Officium* zu wahren. Den Serviten schrieb ein Erlaß ihres Generals die Einführung des *Breviarium Pianum* vor, nur für die heilige Messe baten sie um die Erlaubniß, einige Eigenthümlichkeiten beibehalten zu dürfen, wie *Ave Maria* vor dem *Confiteor* und *Salve regina* am Schluß der heiligen Messe zu beten<sup>4</sup>. Die Regularcanoniker mit Ausschluß der Prämonstratenser, welche ihre althergebrachte römisch-gallische Liturgie behalten wollten, eigneten sich allenthalben das verbesserte Brevier an.

Aber auch diejenigen Kirchen, welche ihr berechtigtes *Particularbrevier* beibehielten, nahmen eine Revision ihrer *Officiumsbücher* vor und corrigirten dieselben mehr oder weniger nach dem von Pius V. herausgegebenen

<sup>1</sup> Man findet die betreffenden Beschlüsse dieser und anderer Concilien jener Zeit bei Roskovány (V, 236—275), Guéranger (Instit. lit. I, 448 s., 470) und Schmid ([1885] S. 468 ff.).

<sup>2</sup> Concilium Mexicanum a. 1588 (Roskovány V, 255).

<sup>3</sup> Schreiben des Generalcommissärs der Kapuziner vom 23. November 1574 an Sixtus (Cod. Vatic. 6192, fol. 156). Später, als die Kapuziner selber in ihrem Zweige Heilige hervorgebracht hatten, dürften sie weniger exclusiv geworden sein.

<sup>4</sup> Cod. Vatic. 6171, fol. 170.

römischen, ad normam oder formam Romani, wie der Ausdruck lautete. Unter den ersten war in dieser Beziehung der Bischof und Clerus von Augsburg. Der Cardinal und Bischof von Augsburg, Otto Truchseß von Waldburg, welcher noch im Jahre 1555 zu Dillingen das alte Augsburger Missale in prächtiger Ausstattung hatte erscheinen lassen, bemühte sich auch um eine corrigirte und unter Beibehaltung alter Eigenthümlichkeiten mit dem reformirten in Einklang gebrachte Ausgabe des alten Augsburger Breviers. Dasselbe wurde in Rom selbst gedruckt und von dort aus mit Gutheißung des Heiligen Stuhles an den Clerus der Diöcese Augsburg versandt als *Breviarium Augustanum*, Pii V. P. M. auctoritate restitutum (Romae 1570)<sup>1</sup>.

Bald darauf erschien auch für Köln und den kölnischen Sprengel ein auf Grund des neuen römischen corrigirtes *Breviarium Coloniense* von Erzbischof Salentin de consensu Ss. D. N. Gregorii XIII. P. M. emendatum et typis excusum, Coloniae 1576, welches, unter Erzbischof Ferdinand von Bayern (1612—1650) in weitem Stücken dem römischen conformirt, in zweiter Auflage zu Köln 1618 erschien. Der Erzbischof Max Heinrich ließ dann 1654 bezw. 1659, im Anschluß an das von Erzbischof Ferdinand 1648 verfaßte, ein *Proprium Sanctorum archidioec. Coloniensis* als vervollständigung oder Supplement zum römischen Brevier drucken, welches letzteres er nachdrücklich empfahl, ohne es indes direct vorzuschreiben. Erst Joseph Clemens, ebenfalls aus dem Hause Bayern, der bei seiner Wahl 1688 noch nicht 17 Jahre<sup>2</sup> alt war, mit Frankreich enge Beziehungen unterhielt und von dem berühmten Fénelon, Erzbischof von Cambrai, im Jahre 1707 zu Lille die bischöfliche Consecration empfing (wobei Fénelon die zweite von seinen als mustergiltig betrachteten Reden hielt), publicirte im Jahre 1718 ein neues *Breviarium Coloniense*, recognitum et emendatum novisque Sanctorum officii ab ecclesia Romana approbatis auctum, das aber einen entschiedenen Rückschritt bedeutet.

Zunächst behielten zwar auch Mainz, Konstanz, Münster, Prag, Speier, Trier, Worms, Würzburg noch ihre alten Breviere bei<sup>3</sup>. Bald jedoch nahmen die meisten einfach das von Pius V. und Clemens VIII. reformirte römische Brevier an. So die Diöcese von Osnabrück 1628<sup>4</sup>, Minden 1632, die

<sup>1</sup> Högnst, Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bisthums Augsburg (Augsburg 1880) S. 290 ff. Dasselbst findet man auch die Besonderheiten dieses Breviers, das übrigens nicht stark vom römischen abweicht, im einzelnen dargelegt. Eine neue Ausgabe dieses corrigirten Augsburger Diöcesan-Breviers erschien zu Augsburg 1584. Im Jahre 1597 (24. Mai) erließ Bischof Johann Otto von Gemmingen von Augsburg das Mandat zur Einführung des römischen Ritus (Brevier und Missale Pius' V.) in der ganzen Diöcese; doch kam dasselbe erst unter seinem Nachfolger Heinrich im Jahre 1610 bezw. 1612 zur vollen Durchführung (S. 295), während die römische und althergebrachte Gesangsweise noch zum Theil nebeneinander bestand.

<sup>2</sup> Kirch, Die Liturgie der Erzdiöcese Köln (Köln 1868) S. 53—179. Im Dome behielt man im Officium der Canonici bis zum Jahre 1885 unter Erzbischof Philippus Kremenß das kölnische Brevier; jetzt ist nur noch das römische im Gebrauch.

<sup>3</sup> Roskordány V, 300. 304.

<sup>4</sup> Cum Breviaria propria dioecesis nostrae olim edita vix amplius vel nonnisi cum defectu aliquo et minus authentica supersint (Syn. Osnabr. a. 1628 apud Roskordány V, 306. 308).

ungarischen Diöcesen Gran und Suffragane auf dem Nationalconcil zu Tyrnau von 1630<sup>1</sup>, Paderborn im Jahre 1662 unter Bischof Ferdinand von Fürstenberg u. a., während die Diöcesen Trier und Münster lieber dem Beispiele Kölns folgten. Das münstersche Brevier, welches 1489, 1497 und 1518 (*Breviarium ad ordinantiam dioecesis Monasteriensis, Coloniae apud Ludovicum Hornken*) und 1537 erschienen war, wurde unter Bischof resp. Administrator Ernst von Bayern nach dem Pianischen corrigirt und 1596 neu herausgegeben, dann aber unter Fürstbischof Maximilian von Königseck-Rothenfels auf Betreiben des Canonicus Dr. Lautphäus (bekannt durch seine eifrige Theilnahme am Emser Congresse) im Jahre 1783 gallikanisirt oder josephinisirt und verschlimmbessert<sup>2</sup>. Erst unter Pius IX. und Leo XIII. wurde dort (1870 und 1883) wie in Trier (1872 und 1885) ausschließlich römischer Ritus eingeführt. Hierüber wird weiter unten noch ausführlicher zu berichten sein.

In Frankreich blieben die Provinzen von Lyon, Besançon, Vienne (wenigstens die Metropole) sowie die Sprengel von Paris, Meaux, Chartres, Sens, Bourges, Arras, nach sorgfältiger Verbesserung des Textes und der Rubriken auf Grund des Pianischen Breviers, bei ihren alten Liturgiebüchern<sup>3</sup>. Die übrigen nahmen das römische an, manche ließen bloß in einem Neudruck den Titel ändern und ad usum dioecesis N. hinzusetzen, während der Text, mit Hinzufügung einiger *Officia propria*, ganz der römische war. Heinrich III. hatte im Jahre 1580 auf Bitten der Jesuiten den Druck eines römisch-pianischen Breviers in Pariser Pressen gestattet, was bis dahin durch das Parlament verhindert worden war<sup>4</sup>. Derselbe König verordnete 1583, daß die römischen Bücher in den königlichen Kapellen des ganzen Reiches gebraucht werden sollten<sup>5</sup>. Infolge dessen wünschte auch der Erzbischof von Paris, Peter de Gondy, das Brevier und Missale Pius' V. in seiner ganzen Diöcese einzuführen. Aber das Metropolitan- oder Domkapitel von Notre-Dame und die Sorbonne protestirten dagegen<sup>6</sup>, wie schon vorher (1580) das Parlament sich erlaubt hatte, zu verordnen, daß im Canon der Messe bezw. beim Druck eines neuen Missale die Worte *pro rege nostro N.* hinzugefügt werden sollten. Wegen des unerwarteten Widerstandes gab Gondy seinen Plan auf, und die von seinem Vorgänger eingesetzte Commission, welche das altparisische Brevier nach dem des Papstes Pius V. verbessern sollte, setzte ihre Arbeiten fort und löste ihre Aufgabe so gut<sup>7</sup>, daß so ziemlich das ganze römische Brevier von 1568 in

<sup>1</sup> *Joseph Dankó, Vetus hymnarium ecclesiasticum Hungariae* (Budapest. 1893) p. 4. *Mandatum archiepisc. Strigoniensis Pásmány, d. d. 14. Aug. 1632* (*Roskovány V, 315*).

<sup>2</sup> Pastoralblatt der Diöcese Münster (October 1868), Nr. 10, S. 115 ff. Ueber andere Diöcesen Deutschlands siehe *Roskovány a. a. O.* und in den Bänden VIII u. XI.

<sup>3</sup> *Guéranger, Instit. liturg. I* (éd. I<sup>re</sup>), 469.

<sup>4</sup> *Granelas, Commentaire historique du Bréviaire romain* p. 28; lateinische Ausgabe p. 14, col. 2.

<sup>5</sup> Nach *Guéranger* (a. a. O. S. 470, Anmerk. 1) hätte man aber in der Sainte-Chapelle zu Paris erst am Aschermittwoch 1610 den Pariser Ritus ganz aufgegeben.

<sup>6</sup> Man sehe den Text des Protestes bei *Guéranger I, 472—475*, lateinisch ebendaf. S. 511—514.

<sup>7</sup> Es erschien im Jahre 1584 als *Breviarium insignis ecclesiae Parisiensis resti-*

das Pariser aufgenommen wurde<sup>1</sup>. Es blieb in Frankreich nur Lyon mit einem noch stark abweichenden Brevier zurück, obgleich auch dieses viele Verbesserungen dem neuen römischen entlehnt hatte. Die Riten und Gebräuche der alten fränkisch-römischen Kirche waren somit zum Theil noch erhalten geblieben, und zwar auf Grund der Concessionen der Bulle „Quod a nobis“ von Pius V.; erst später, am Ende des 17. Jahrhunderts, schafften Gallikaner und Janfenisten diese schönen mittelalterlichen Gebräuche ab, um ein reiches, modernes Brevier an deren Stelle zu setzen<sup>2</sup>.

In England kannte man früher außer einigen wenig verbreiteten Liturgien, wie die von Bangor und Lincoln, die im 16. Jahrhundert keine wirkliche Vertretung hatten, drei, deren Bücher im Druck erschienen sind: Salisbury in den süblichen Provinzen, York in den nördlichen und Hereford in der Diöcese dieses Namens. Als das von Pius V. reformirte Brevier ausgegeben wurde, bestand in England keine Hierarchie mehr. Die in den englischen Missionen wirkenden katholischen Priester und Bischöfe, welche auf dem Festlande erzogen worden, nahmen daher das Pianische Brevier an.

Der heiligmäßige Erzbischof von Braga in Portugal, Bartholomäus de Martyribus, stieß mit seiner Verordnung, das römische Brevier und Missale einzuführen, bei seinem Metropolitankapitel, welches die Kosten der Neubeschaffung so vieler großen und kleinen Bücher für Chor- und Privatgebrauch fürchtete, auf Widerstand. Da indessen einzelne seiner Suffraganbischöfe bereits Aenderungen in ihren Liturgiebüchern vorgenommen hatten, so entstand Streit über den wahren Text des Breviers. Der Erzbischof erbat sich daher von Rom für einen Neudruck die Erlaubniß, einiges ausschließen, anderes nach dem revidirten römischen Brevier einschalten zu dürfen, damit so wenigstens theilweise auch bei ihm die Reform Pius' V. zur Geltung komme und das Brevier seiner Provinz übersichtlicher werde<sup>3</sup>.

Die oben berührte Pariser oder fränkisch-römische Liturgie war im 13. Jahrhundert durch Karl II. (von Anjou) nach Neapel und Sicilien gekommen und hatte sich in mehreren Kirchen daselbst eingebürgert. Das Kapitel von Bari erbat und erhielt die Erlaubniß, das Pariser Brevier mit einigen Verbesserungen beizubehalten<sup>4</sup>.

tutum ac emendatum Rev. in Christo Patris D. Petri de Gondy, Parisiensis episcopi, autoritate ac eiusdem ecclesiae Capituli consensu editum. Paris. 1584.

<sup>1</sup> Granelos a. a. D. S. 63; lateinische Ausgabe p. 31<sup>b</sup>. Das Decret, wodurch der Auftrag zur Emendation gegeben wurde, steht bei Guéranger S. 510—511.

<sup>2</sup> Il était trop juste que cette Liturgie romaine-française, née sous Charlemagne et Louis le Débonnaire, enrichie par Robert le Pieux, Fulbert, Maurice de Sully, que plusieurs ordres religieux avaient adoptée, qui avait pénétré jusque dans les églises de Jérusalem, de Rhodes, de Sicile, demeurât debout . . . Abolie déjà dans la plupart des cathédrales françaises par l'introduction des livres romains, Paris du moins ne devait pas la laisser périr; Rome elle-même avait préparé les voies à cette conservation par les clauses de sa Bulle. Si donc aujourd'hui cette belle et poétique forme du culte catholique n'est plus, demandons-en compte non au Siège Apostolique, mais aux Parisiens modernes, qui cent ans se plurent à renverser l'antique et noble édifice, que leurs pères avaient défendu avec tant d'amour (Guéranger I, 473).

<sup>3</sup> So nach Cod. Vatic. 6416, fol. 288, und Cod. Reg. 2020, fol. 357 (E 4 mit S. 473). <sup>4</sup> Cod. Vatic. 6411, fol. 83 und fol. 277.



Größere Schwierigkeit bot die Beibehaltung des ſogen. *Ritus Patriarchinus*, eines aus Vermifchung der römifchen Liturgie mit einer Anzahl von Gebräuchen und Texten anderer Liturgien entftandenen *Ritus mixto-Romanus* der Kirche und Provinz oder des Patriarchats von Aquileja. Da es an Büchern mangelte, und die Koſten für einen Neudruck sämtlicher Bücher unerſchwinglich ſchienen, ſo erhielt der Patriarch durch ein päpſtliches Breve vom 10. September 1589 die Erlaubniß, daß ſein Clerus, ſolange die erforderlichen Breviere des aquilejenſiſchen Ritus noch nicht gedruckt ſeien, ſich außerhalb des Chores des neuen römifchen Breviers bedienen dürfe, im Chore ſollte man aber das alte *Breviarium Patriarchinum* oder *Aquilejenſe* beibehalten<sup>1</sup>. Indeß der Druck kam nicht zu ſtande, und die reformirten römifchen Bücher Pius' V. faßten ſo bald Wurzel in Aquileja, daß zehn Jahre ſpäter keine Spur des *Ritus Patriarchinus* mehr dortſelbſt zu finden war. Und da die Sache einmal dieſe Wendung genommen, beſchloß der Patriarch Francesco Barbaro und mit ihm das Provincialconcil von Udine im Jahre 1596, in allen Kirchen des Patriarchats bloß das römifche Brevier und überhaupt römifche Liturgie zu gebrauchen<sup>2</sup>.

Die Kirche und Diöceſe von Como, obſchon im Herzogthum Mailand gelegen, hatte den Ritus von Aquileja behalten. Erſt unter Clemens VIII., der ſie zum römifchen Officium verpflichtete, weil er es nicht für angemefſen hielt, daß die Tochter den Ritus beibehalte, den die Mutterkirche Aquileja, von wo er ausgegangen, bereits abgethan, wurden die Bücher der Liturgie von Como abgeſchafft. Das Brevier war faſt ganz das gleiche wie das von Aquileja. Schon im Jahre 1579 beſtimmte die Diöceſanſynode von Como, daß die Prieſter und Cleriker, welche ſich die Bücher des Diöceſanritus nicht zu verſchaffen vermöchten, das Brevier Pius' V. adoptiren ſollten oder dürften. Doch arbeitete der Canonicus Nicolao Lucinio von Como an einer Verbeſſerung dieſes Diöceſanbreviers auf Grund des Pianiſchen und legte es in Rom zur Prüfung vor. Cardinal Sirleto revidirte und beſtätigte es im Namen Gregors XIII. am 21. October 1583<sup>3</sup>. Clemens VIII. hob die Vergünstigung wieder auf. Der Unterſchied zwiſchen dieſem und dem römifchen Brevier war übrigens höchſt unbedeutend; das Miſſale differirte laut Lebrun<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Dieſes an Paolo Biſanti, Suffragan des Patriarchen von Aquileja, gerichtete Breve iſt in den ehrenvollſten Ausbrüden abgefaßt und beſagt: *È cosa santa e conveniente, che si serva il Rito di quella chiesa tanto antico e approvato, e tutti si confrontino nell' officio stesso . . . Monsignor Patriarca procuri che à sue spese tra due anni sia stampato (sc. il Breviario Patriarchino) e intanto sia lecito extra Chorum solamente dir l'Officio Romano (Maarisi, Appendix II ad Opp. S. Paulino Aquilej. Guéranger I, 450).*

<sup>2</sup> *Zaccaria*, *Bibliotheca ritualis* (Romae 1776) p. LIII—LIV; er verweiſt auf P. de Rubéis (Dissert. de sacris Forojul. ritib. cap. 2) und fügt treffend hinzu: *Nihil his luculentius ad depellendam a Romana Sede invidiosam superbae cuiusdam in rem omnium gentium liturgicam dominationis calumniam adferri posset.*

<sup>3</sup> Es trug den Titel: *Breviarium Patriarchinum nuncupatum secundum usum ecclesiae Comensis, correctum et auctoritate Apostolica probatum* (Archiv der Kaiſerbratſe zu Como; cf. Cod. Vatic. 6195, fol. 366, und 6411, fol. 157. *Ughelli, Italia sacra* V, 235. *Guéranger* I, 451. *Schmid* S. 473).

<sup>4</sup> *Expl. de la messe* II, 227.

nur in der Ordnung und Benennung der Sonntage und dem Range oder der Zeit (Tag der Feier) einiger Feste.

Von besonderer Bedeutung war dagegen die Verschiedenheit des mailändischen vom römischen Brevier. Ueber der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Ambrosianischen oder mailändischen Liturgie liegt noch ein großes Dunkel; nur so viel ist sicher, daß man in Mailand seit dem frühen Mittelalter zäh an diesem auf den hl. Ambrosius zurückgeführten Ritus festhielt. Schon im Entwurf der Bulle „Quod a nobis“, welchen Sixteto dem Papste Pius V. 1568 unterbreitete, war ausdrücklich bemerkt, daß man bei der Unterdrückung der bisherigen Breviere jedenfalls bezüglich des Ambrosianischen und der Ordensbreviere eine Ausnahme machen müsse<sup>1</sup>. Nachdem sich die mailändische Diöcesansynode vom Jahre 1568 für Beibehaltung des Ambrosianischen Ritus entschieden hatte, beschloß der hl. Karl Borromäus unter Zustimmung Rom's und mit Unterstützung des Cardinals Sixteto, eine Revision und Neuauflage aller Ambrosianischen Liturgiebücher vorzunehmen. Man begann mit dem Psalterium. Der gelehrte Galefimi, Freund und Vertrauter des heiligen Erzbischofs, war mit den Vorarbeiten betraut; er gesellte sich den Canonicus Castello und einen gewissen Messer Primo zu. Man beschloß, da die Recension der Psalmen die altitalische, von Hieronymus zuerst revidirte, vor Gregor I. auch in Rom gebräuchliche, also das „Psalterium Romanum“ war, neben den alten Codices nur jene alte Version und den Commentar des hl. Ambrosius zu Grunde zu legen, in zweifelhaften Fällen auf den hebräischen Text oder die griechische Version der LXX zu recurriren; die Ausführung der Arbeiten wurde einer von der Diöcesansynode ernannten Commission übertragen. Kalendarium und Psalterium nebst Hymnen wurden revidirt und bei etwaigen Aenderungen die Erlaubniß des Papstes durch Vermittlung Sixtetos eingeholt<sup>2</sup>.

Im Jahre 1574 erschien zu Mailand das corrigirte Psalterium<sup>3</sup>, und im gleichen Jahre erfolgte in Antwerpen unter Aufsicht des Arias Montanus

<sup>1</sup> Cod. Vatic. 6171, fol. 63.

<sup>2</sup> Vgl. Schmid S. 475 und die dort angegebene Correspondenz des hl. Karl mit Sixteto und Galefimi (Cod. Reg. 2023, fol. 179); ferner die Handschriften: Cod. Vatic. 6184, fol. 87; Cod. Vatic. 6191, fol. 26; Cod. Vatic. 6181, fol. 283; Cod. Vatic. 6379, fol. 24, 27 et 45, worin die Zustimmung des Papstes zur Aenderung des Hymnus auf den hl. Ambrosius erbeten wird, nebst Entscheidung über die Ausdrücke im Kalendarium, worin statt Circumcisio am 1. Januar bloß Octava Nativitatis steht, und am 2. und 3. keine Octava S. Stephani oder S. Ioannis vermerkt ist. Ueber Ambrosianischen Ritus siehe man P. Ambrosius Riente in den „Studiën“ von Raigern I (1884), 351 ff. und II, 56 ff. Sala, Biografia di San Carlo Borromeo I (Milano 1857/1858), 137; II, 150. Ibid. Documenti p. 144 sg.

<sup>3</sup> Ein Exemplar in Quartformat, welches ich zu Mailand in der Bibliothek der Oblati di S. Carlo, Corso Magenta, Casa S. Carlo, fand, trägt folgenden Titel: Psalterium Ambrosianum, rubricis et decurialis, more et ritu Mediolanensis ecclesiae distinctum, Caroli Borromaei S. R. E., Cardinalis et Archiepiscopi Mediolanensis, iussu recognitum et emendatum diligent. Cum privilegio. Mediolani apud Mattheum Besutium ad signum Stellae. Anno salutis 1574. Auf den Titel folgt zunächst das Privilegium catholici regis Philippus etc., dann ein Holzschnitt, den Psalmenjänger David darstellend; hierauf folio 3: Psalterium feria 2. hebdomadae primae ita inchoatur: Benedictus es Deus. R. Amen. In I. Nocturno Añ: In lege Domini

der Druck des *Homiliarium Ambrosianum*<sup>1</sup>. Die übrigen Bücher der Ambrosianischen Liturgie erschienen erst einige Jahre später. Inzwischen hatte nämlich dieser Ritus eine Krisis zu bestehen: Gregor XIII. gab am 23. Januar 1575 dem hl. Karl die Vollmacht, im Interesse der einheitlichen Leitung des Erzbisthums den Ambrosianischen Ritus auch in jenen Orten des Mailänder Sprengels einzuführen, in welchen er damals nicht bestand. Besozzo am Lago Maggiore und Varenna am Comer See nahmen denselben bereitwillig an. Nicht so das nur einige Stunden von Mailand entfernte Monza, die ehemalige Residenz der Longobardenkönige, und Treviso. Von diesen beiden Städten wurde eine mit zahlreichen Unterschriften der Geistlichen und hervorragender Laien bedeckte Bittschrift nach Rom gesandt mit dem Ansuchen, der Papst möge sie im Festhalten an dem bei ihnen hergebrachten römischen Ritus schützen. Das bewirkte in der ewigen Stadt einen Umschlag der Gesinnung zu Ungunsten des hl. Karl. Letzterer trat aber mit Energie für die Gebräuche seiner Kirche ein und wußte es sogar zu verhindern, daß ein schon ausgefertigtes Breve, welches den Gouverneur von Mailand bevollmächtigte, in jeder Kirche der Stadt für sich die Messe nach römischem Ritus halten zu lassen, zur Ausführung kam<sup>2</sup>. Der Bevollmächtigte Karls in Rom, Speciano, welcher auch eine Zeitlang schwanlend oder gar der Causa Ambrosiana entfremdet geworden, hatte nun auch wieder Muth, die Sache zu vertreten. Nachdem im Jahre 1579 die *Istruzioni ceremoniali e rituali ai sacerdoti* für die Feier der heiligen Messe und der *Liber Litaniarum* die *S. Marci et triduan* sollempnis iuxta ritum Ambrosianum ausgegeben worden, erschien 1582 die erste revidirte Ausgabe des vollständigen *Breviarium Ambrosianum*, eine zweite Auflage erfolgte im Jahre 1588, vier Jahre nach dem Tode des heiligen Karl. Sodann erschien 1589 das *Sacramentale* oder *Rituale Ambrosianum* und 1594 unter Federico Borromeo die erste Ausgabe des revidirten *Missale Ambrosianum*.

In den Beständen der Vaticanischen Bibliothek finden sich unter den Nummern 3456 und 6171 und mehreren folgenden Bänden die Verhandlungen über ein *Breviarium sanctae Barbarae*. Damit hat es folgende Bewandniß. Der Herzog Wilhelm Gonzaga von Mantua (regierte 1550—1587) hatte im Jahre 1565 beim Palazzo di Corte zu Mantua eine Kirche zu Ehren der

Tempore autem Paschae in primis Nocturnis non praemittitur Antiphona, sed absolute inchoatur Psalmus (Decuria prima). Ps. 1: Beatus vir, qui non abiit etc., und die folgenden mit einigen Varianten (z. B. Pete statt Postula in Ps. 2) bis zum Schluß von Ps. 8, wo Gloria Patri steht. Dann Antiphon: In lege Domini meditabitur die ac nocte. Tempore Paschae Añä: Halleluja. Deinde: Kyrie eleison, Kyrie eleison, Kyrie eleison. Benedictus es Deus. R. Amen. Et sic in fine cuiuslibet Añae dicitur. — In II. Noct. Añä: Narrabo omnia. Temp. Paschae Halleluja. Ps. 9: Confitebor. 10: In Dño confido. 11: Salva me Dñe, statt Salvum me fac. 12: Usquequo (mit einigen Abweichungen von unserem Text). — III. Noct. Ps. 13, 14, 15, 16 mit der betreffenden Antiphon und Versikel. Am Dienstag (fer. III) in I. Nocturno Decuria secunda. Antiph. Firmamentum. Ps. 17 ff. bis 30 inclusive für die dritte Nocturn. Die Vertheilung des Ganzen siehe im Anhang.

<sup>1</sup> Vgl. Dreves in den Stimmen aus Maria-Laach II (1884), 459. S. 471 u. a. a. D. (1885) S. 477.

<sup>2</sup> Briefe Galefinis an den hl. Karl vom 16. Juli und 27. August bei Sala I. c. p. 146 et 148. S. 471 u. a. a. D. (1886) S. 478.

Hl. Barbara erbaut und von Pius IV. reiche Ablässe für dieselbe erhalten. Bald danach setzte er sich in den Kopf, auch eine eigene Liturgie, wenigstens Brevier und Missale, für den Gebrauch dieser Kirche auszuarbeiten, und suchte dann in Rom die Genehmigung nach. Papst Pius V. sandte den Bischof von Nepi-Sutri, Camillo Campeggi, nach Mantua, um das neue Brevier zu prüfen und Bericht darüber an Sixto zu erstatten. Der Bericht Campeggis ist datirt vom 16. Juli 1568 und hebt einige Eigenthümlichkeiten hervor, die zum Theil wie Spielereien sich ausnehmen. So z. B. sollte im Missale jede Wiederholung bei den wechselnden Texten: Introitus, Graduale, Epistel, Evangelium, Prästation vermieden werden. Die Hymnen der Horen sollten so viele Verse zählen, als das betreffende Officium Psalmen hatte. Man forderte in Rom die Vorlegung des sonderbaren Breviers, an welchem der Herzog noch beständig Aenderungen vorzunehmen beliebte. Um sich zu decken und etwas Approbationsfähiges vorlegen zu können, berief er in der Kenntniß alter Liturgien nicht unbewanderte Herzog zwei Gelehrte, geschulte Liturgiker: Gianpaolo de Medici aus Bologna und Pietro Galefni aus Mailand, zur Revision nach Mantua. Im Jahre 1575 rief er noch den Bologneser Gelehrten Alessandro Franceschi zu Hilfe; aber die Genehmigung Roms ließ noch immer auf sich warten. Noch in den Jahren 1579 und 1580 correspondirte der Herzog mit Cardinal Antonio Caraffa über sein Brevier. Endlich erfolgte unter Gregor XIII. durch Bulle vom 10. November 1583 die Approbation, und das Brevier wurde 1585 bei Francesco Osanna zu Mantua gedruckt. Noch heute gebrauchen die Canoniker der genannten Kirche dasselbe<sup>1</sup>.

Hatten die oben genannten Kirchen und Ordensgesellschaften von dem ihnen durch Pius V. zugestandenem Rechte Gebrauch gemacht, ihre Particularbreviere, wenn auch mit einigen Modificationen im Anschluß an die römische Reform, beizubehalten, so fühlten doch auch diejenigen, welche „pure et simpliciter“ das Brevier Pius' V. angenommen hatten, allmählich das Bedürfniß, einige ihrer Diöcesaneigenthümlichkeiten aufrecht zu erhalten oder für die besonders verehrten Local- oder Ordensheiligen, Patronen u. s. w. besondere und reichere Officien zu erlangen, anstatt dieselben bloß dem Commune zu entnehmen. So kamen denn von allen Seiten Europas und aus noch weiterer Ferne her Bittgesuche nach Rom, worin um Genehmigung des Officiums eines besondern Festes oder um Approbation eines Proprium Sanctorum dioeceseos und dergleichen als Supplement des Pianischen Breviers gebeten wurde. Wenn diese Officien die Weihe des Alterthums hatten und in der äußern Einrichtung oder dem Stil und Charakter der Legenden, Antiphonen, Hymnen,

<sup>1</sup> Der Herzog war ein eigenthümlicher Mann, dem das Commandiren in Sacristei- und Ritusachen zum Bedürfniß, ja zur fixen Idee geworden zu sein scheint. Man lese nur die Klagen, welche der Bischof Marchesini in seinen Berichten an Cardinal Sixto über die seine Würde und Ehre tief verletzende Behandlung führt, die er von dem Herzog erfahren mußte (Schmid in der Lüz. Quartalsschrift [1885] S. 479 und 480. Die Acten und Correspondenzen, von welchen ich in Rom zum Theil persönlich Einsicht genommen, findet man in Codd. Vatic. 6171, 6182, 6183, 6185, 6190, 6192, 6416, 6792 und 3456). Die ganze Angelegenheit hat für uns nur die Bedeutung, daß man daraus ersieht, wie Rom nicht starr auf „dem Schein“ besteht, sondern auch anderem Ritus, wenn derselbe die Prüfung aushält, das Leben gönnt.

Responsorien und Orationen nicht allzusehr von dem römischen Officium abwichen, so erlangte man die Approbation ohne Schwierigkeit. Eine Uebersicht dieser Gesuche und Gewährungen, nach einzelnen Ländern und Diöcesen geordnet, findet man bei Schmid<sup>1</sup> auf Grund der Originalhandschriften der Vaticanischen Bibliothek. Da sie im allgemeinen für die Geschichte des Breviers von untergeordneter Bedeutung sind, so können wir hier davon Umgang nehmen und uns auf einige wenige Angaben beschränken, aus welchen sich für die Geschichte der Feste des allgemeinen Calendariums ein Gewinn ziehen läßt.

Da das Festum B. M. V. de exspectatione partus oder Festum B. M. V. de O eine O-Antiphon im Magnificat enthält, wurde für Spanien erlaubt, die O-Antiphonen des Magnificats der sieben oder acht Tage vor Weihnachten um einen Tag früher zu beginnen. Außer den spanischen Nationalheiligen nebst dem Patron St. Jacobus wurde auch für den heiligen Erzengel Gabriel und die heilige Anna für zahlreiche Kirchen Spaniens ein Officium oder doch eine Festfeier erbeten, für Burgos insbesondere die Feier des Festes der Praesentatio B. M. V. am 21. November, für Cordova ein Fest der heiligen Schutzengel<sup>2</sup>. Für andere Kirchen Spaniens wurde die Octav von Mariä Empfängniß und Mariä Heimsuchung und zu allen Donnerstagen das Officium de sanctissimo Sacramento erbeten (Salamanca). Toledo sandte ein reiches Proprium nach Rom und erhielt für alle Officien die gewünschte Bestätigung; ebenso Valencia, welches in seinem Proprium eigene Officia de Sanguine Christi et de ss. Angelis Custodibus hatte, die im Februar des Jahres 1582 bestätigt wurden<sup>3</sup>. Die Clarissinnen von Santarem begehrt die Erlaubniß, am Freitag vor dem Passionssonntag (vielleicht ist der Palmsonntag gemeint) das herkömmliche Fest der Mater dolorosa auch fernerhin begehen zu dürfen<sup>4</sup>.

Aus Italien liegen, wie natürlich, noch viel zahlreichere Gesuche vor. Erwähnt sei nur, daß Neapel das Fest des hl. Joseph als Festum de praecepto begehen zu dürfen wünschte, während der Cardinal von Vercelli anfragte, ob er das Breviarium Eusebianum, welches dem Patriarchinum höchst ähnlich, beibehalten dürfe, und einen Hymnus zu Ehren der Dornenkrone Christi für eine Procession mit einem Theil dieser Reliquie approbiren läßt. Aus Freiburg in der Schweiz, aus Basel (Reliquien der heiligen Martyrer Gervasius und Protasius zu Dreifach betreffend), St. Omer in Frankreich (bezw. Belgien), Köln, Hildesheim, Osnüb und verschiedenen Kirchen Polens wurden gleichfalls Bittgesuche behufs Approbation einzelner Officien, Sequenzen der Messen und untergeordneter Particulargebräuche eingereicht<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> A. a. D. (1885) S. 480 ff.

<sup>2</sup> Gesuch vom Jahre 1579 Cod. Vatic. 6416, fol. 47, und 6417; vgl. 6171, 6204, 6191 und Cod. Ottobon. 2366, fol. 82 et fol. 114.

<sup>3</sup> Cod. Ottobon. 2366, fol. 118, und Cod. Vatic. 6171, fol. 89 (Schmid S. 485). Dasselbst (S. 481—486) auch einige Gesuche und Gewährungen zu Gunsten der Könige von Spanien und Portugal bezüglich der heiligen Messe, Gebet für den König, Lesung der Epistel in plano, nicht in altari, Küßen des Evangeliums durch König und Königin. Dagegen wurde die Bitte der Augustiner von Coimbra um Beibehaltung eines eigenen Gesanges für das Exultet, die Prästationen, das Gloria und Credo, sowie des Gebrauches, Wein und Wasser nach dem Graduale in den Kelch zu gießen, statt der Genuflexion eine tiefe Verneigung zu machen und vor dem Pater noster Kelch und Hostie dem Volk zu zeigen, abgeschlagen (Cod. Vatic. 6191, fol. 15, und Cod. Reg. 2020, fol. 875, sowie Vatic. 6171. <sup>4</sup> Cod. Reg. 2020, fol. 479 (Schmid S. 487).

<sup>5</sup> Ein Verzeichniß derselben findet man bei Schmid a. a. D. S. 624—680; für unsere Geschichte des Breviers sind sie ohne Belang.

Wir sind mit diesen Angaben schon weit über das Pontificat Pius' V. hinausgekommen und müssen nunmehr berichten, was unter des hl. Pius nächstem Nachfolger, Gregor XIII., für das Brevier oder besser für das Officium divinum, das außer dem Brevier auch das in der Prim, wenigstens in choro zu verlesende Martyrologium einschließt, geschehen ist.

### Sechstes Kapitel.

## Thätigkeit Gregors XIII. für das Officium divinum. Brevier — Kalender — Martyrologium.

Der einflußreiche Cardinal Sirleto war neuen inhaltlichen Aenderungen des Breviers abgeneigt, und so unterblieben sie für die nächste Zeit auch nach Pius' V. Tode. Gregor XIII. gestattete nur am 1. April 1573, zum Danke für den Sieg von Lepanto, daß man in jenen Kirchen, in welchen sich ein Rosenkranzaltar befinde, ein eigenes Fest de Rosario B. M. V. feiere, und im Jahre 1584 ward das Fest der heiligen Mutter Anna wieder allgemein gestattet, letzteres auf Anregung des Cardinals Sirleto selbst, dem man von verschiedenen Seiten diesbezügliche Wünsche nahegelegt hatte<sup>1</sup>.

Papst Gregor erwarb sich aber um die Kirche wie um die europäische Gesellschaft überhaupt ganz besonders dadurch unsterbliche Verdienste, daß er die auf dem Concil zu Trient bereits beantragte, von den Vätern indes dem Papst zugewiesene Reform des Julianischen Kalenders unternahm und glücklich durchführte. Er ernannte zu diesem Zwecke eine Commission von Sachverständigen, unter welchen der Cardinal Sirleto, der deutsche Jesuit Christoph Clavius, der italienische Benedictiner Theophilus Martii aus Siena (damals in der Abtei Monte Cassino) sowie Antonio Giglio sich besonders auszeichneten. Dem Unternehmen wurde eine Arbeit des Luigi Giglio (Aloysius Vilius oder Louis Vilio), Lectors der Medicin an der Universität Perugia, zu Grunde gelegt, welche nach Einholung wissenschaftlicher Gutachten der hervorragendsten italienischen, französischen, deutschen, polnischen und spanischen Fachgelehrten etwas umgearbeitet, insbesondere sprachlich veredelt und dann als erster Entwurf dem Papste zur Approbation vorgelegt wurde. Der Verfasser sollte aber den Abschluß des Werkes und die Publikation der Reformarbeit nicht erleben. Durch die Bulle „Inter gravissimas“ vom 24. Februar 1582 befaßl Gregor XIII. die Einführung des verbesserten Kalenders in der ganzen Christenheit. Die erste Verwerthung für das Brevier scheint dieses *Kalendarium reformatum* in der venetianischen Ausgabe des *Breviarium Romanum* vom Jahre 1583 gefunden zu haben<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Cod. Vatic. 8171, fol. 158 (*Gavantus* ed. *Merati*, Thesaur. sacr. rit. tom. I, pars II, tit. 9 et 10; tom. II, sect. VII, cap. 9 et 11).

<sup>2</sup> Ueber Gregors XIII. Reformen des Kalenders siehe man Kaltenbrunner, Die Vorgeschichte der gregorianischen Kalenderreform. Wien 1876. Band LXXXII der Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften S. 289—414, und Die Polemik über die gregorianische Kalenderreform LXXXVII (ebendas. 1877), 485—586. Stieve, Der Kalenderstreit des 16. Jahrhunderts (Abhandlung der histor. Klasse der kgl. Akademie der Wissenschaften). München 1882. *Ferrari*, Il Calendario Gregoriano. Roma 1882.

Eng verbunden mit der Kalenderreform war die ebenfalls von Gregor XIII. ausgeführte Revision und Verbesserung des Martyrologium's. Man hat vielfach geglaubt<sup>1</sup>, Verfasser der von Gregor XIII. approbirten Ausgabe des Martyrologium Romanum von 1584 sei Baronius; wenigstens habe er der zum Behufe der Revision des alten Martyrologium's eingesetzten Commission vorgestanden. Doch haben die Jesuiten Matagne und de Smedt bereits nachgewiesen, daß diese Annahme falsch ist und Baronius erst nach dem Erscheinen der genannten Ausgabe zu weiteren Revisionen eine hilfreichere Hand lieb, während für jene von 1584 nur einige von seinen Noten verwerthet wurden, da er allerdings ein thätiges Mitglied der Commission war<sup>2</sup>. Auch Bellarmin nahm an dieser ersten Commission nicht theil; dagegen ist das Martyrologium von 1586 mit den kritischen Noten das Werk des Baronius; worin seine Arbeiten für die Ausgabe von 1584 bestanden, hat Lämmer in einer besondern Schrift gezeigt<sup>3</sup> und wird weiter unten zur Sprache kommen.

Martyrologium oder Martyrum logus, wie es in einer angelsächsischen Handschrift der Münchener Staatsbibliothek heißt<sup>4</sup>, ist ein Verzeichniß von Martyrern (worin auch die Apostel mitbegriffen) oder Heiligen überhaupt<sup>5</sup>, Bekennern, Jungfrauen und heiligen Frauen, worin entweder bloß der Todestag, Ort und Art des Martyriums und die Gedächtnisfeier oder auch kurze Lebensbeschreibungen aufgenommen sind. Es ist ein erweitertes Kalendarium<sup>6</sup>, worin die Feste des Jahres verzeichnet sind, und wurde ehemals, wie auch heute noch, täglich beim Choroſſicium in Klöstern und Collegiat- oder Domkirchen zur Prim laut vorgelesen oder gesungen, um das Fest des folgenden Tages und die an andern Orten stattfindenden Gedächtnisfeiern heiliger Martyrer, Bekenner u. s. w. anzukündigen<sup>7</sup>. Während wir nun aber Kalendarien schon aus dem 4.<sup>8</sup> und 5. Jahrhundert besitzen, ja nach St. Cyprian (Epist. 12)

J. Schmid, Zur Geschichte der gregorianischen Kalenderreform (Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft III [München 1882], 388 ff. 543 ff.; V [1884], 32 ff.).

<sup>1</sup> So unter andern namentlich Benedikt XIV., Merati, Theiner, Guéranger (cf. Institut. liturg. I [erste Ausgabe], 480).

<sup>2</sup> Cf. C. de Smedt, Introd. generalis ad historiam eccles. critica tractandam (Gandavi 1876) p. 145—148. Laemmer, Parergon historico-criticum de Martyrologio Romano (Ratisbonae 1878) p. 7 sqq. Grisar (Zeitschrift für kathol. Theologie I [Jnnsbruck 1877], 642).

<sup>3</sup> Laemmer l. c.

<sup>4</sup> Es ist Clm 15818 aus dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts. Auf fol. 97<sup>b</sup> heißt es: Incipit Martyrum logus Bedae presbiteri de circulo anni.

<sup>5</sup> Die heiligen Martyrer bildeten zur Entstehungszeit der liturgischen Bücher weitaus die Mehrzahl in den Verzeichnissen der Heiligensesse, daher der Name; denn a potiori fit denominatio.

<sup>6</sup> Kalendarium von καλεῖν, calo, ausrufen, weil am ersten Tage des Monats calantur eius mensis Nonae a Pontificibus (Varro, De ling. lat. 5, 4).

<sup>7</sup> Schon im 8. Jahrhundert wurde laut Chrodegangs Regel § 18 de hora Prima: Post lectionem (in capitulo) recitantur aetas mensis et lunae et nomina Sanctorum, quorum festa crastinus excipiet dies, et postea pariter dicant versus Pretiosa (Migne, P. L. LXXXIX, 1067). In der Ausgabe von B. Schmid (Hannover 1889, M. G.) fehlt dieser Satz. Er ist aber wohl dem römischen Brauche (Ordo Romanus) entnommen, auf den sich Chrodegang selbst immer wieder beruft.

<sup>8</sup> Den Katalog und das Kalendarium des Julius Dionysius Philocalus und Depositiones episcoporum vom Jahre 354. Siehe oben S. 67 und 186 f.

sowie der Schrift *De computo paschali* und den Werken des hl. Hippolytus schon in der Mitte des 3. Jahrhunderts voraussetzen müssen, sind die bis jetzt bekannten Martyrologien aus späterer Zeit. Das älteste, bis jetzt als solches bekannte, ist das syrische Martyrologium aus dem Jahre 412, welches Wright nach einer Handschrift des Britischen Museums zu London im Jahre 1865 veröffentlicht hat<sup>1</sup>. Ungefähr gleichzeitig dürfte das sogen. *Martyrologium Hieronymianum* sein. Es wurde zuerst von Fr. Florentinius (Florentini) zu Lucca im Jahre 1668 unter dem Titel *Vetustius occidentalis ecclesiae martyrologium* herausgegeben und später mit guten Dissertationen Florentinis daselbst neu aufgelegt. Weitere Ausgaben erschienen von Vallarsi in seiner Ausgabe der Werke des hl. Hieronymus (Bd. XI)<sup>2</sup>, von d'Achery<sup>3</sup>, Martène und Durand<sup>4</sup>. De Rossi hat die ältesten Handschriften kritisch durchforscht und ist zu dem Resultate gelangt, daß alle uns erhaltenen Codices sich auf eine Urschrift zurückführen lassen, die in den letzten Jahren des 6. oder zu Anfang des 7. Jahrhunderts zu Auxerre entstand, und als deren Urheber der dortige Bischof Anarius oder Anacarius anzusehen ist<sup>5</sup>. Der Holländer Victor de Buck hatte geglaubt, die ursprüngliche Compilation sei um die Mitte des 5. oder zu Anfang des 6. Jahrhunderts in Italien entstanden; es sei dann um 752 in Frankreich nach verschiedenen Handschriften ein neuer Text hergestellt worden<sup>6</sup>. Der Befund der Handschriften hat indes de Rossis Ansicht aufs glänzendste bestätigt. Warum dieses Martyrologium gerade dem hl. Hieronymus zugeschrieben wurde, ist bis jetzt noch nicht mit Sicherheit ermittelt. Wahrscheinlich nicht bloß, weil Hieronymus die Schrift des Eusebius de Martyribus Palaestinae erklärte und ein Buch *De viris illustribus* in Form einer Literargeschichte schrieb. Denn es steht fest, daß Cassiodor dasselbe im Auge hatte, wenn er um's Jahr 541 seine Mönche auffordert, das Leben der Väter und die Leiden der Martyrer zu lesen, welche man unter anderm in den Briefen des hl. Hieronymus an Chromatius und Heliodorus finde: *Passiones Martyrum legite constanter, quas inter alia*

<sup>1</sup> *W. Wright, An ancient Syrian Martyrology*. London 1865. Sonderabdruck aus dem *Journal of sacred Literature and Biblical Record* (October 1865). Uebersetzung im Januarheft derselben Zeitschrift (1866) und *Bollandi Acta SS. tomus XII mensis Octobris* p. 185 (siehe oben S. 185 f.). Vgl. dazu Lübb. Quartalschrift (1866) S. 467, wo Wickell aus diesem Martyrologium und aus den Schriften (Carmina Nisibena) des hl. Ephräm sowie des hl. Chrysostomus und den Festbriefen des hl. Athanasius nachweist, daß schon in der Mitte des 4. Jahrhunderts drei Collectiv-Martyrerfeste existirten.

<sup>2</sup> Abgedruckt in *Migne, P. L. XXX* (Opp. S. Hieron. XI), 435—486.

<sup>3</sup> *d'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum II* (nova ed. per L. Fr. I. de la Barre. Paris. 1723), 1—23; p. 25 sq. folgt das Martyrologium Gallonense (ca. 804) aus Cod. lat. 12048 der Pariser Nationalbibliothek f. 284 sq.

<sup>4</sup> *Martène et Durand, Thesaur. novus anecdotorum III* (Paris. 1717), 1543 sqq. Daselbst (p. 1583 sqq.) sind noch mehrere alte Martyrologien abgedruckt.

<sup>5</sup> *De Rossi, Roma sotteranea II* (Romae 1864), xxvii sq.

<sup>6</sup> Man hielt früher das von Rosweyd (Antwerpen 1613) edirte *Vetus Romanum* oder *Parvum Martyrologium* für das ursprüngliche und das von Gregor d. Gr. (vgl. unten S. 470) angezogene, welches auch dem Abo zu Grunde gelegen habe; eine Annahme, die Rossi widerlegt hat. Cf. *de Smedt, Introductio* p. 130 sqq. *de Buck* in den *Études religieuses* (Augustheft 1868). *Kraus, Roma sotteranea* (Freiburg 1873) S. 20.



in epistula S. Hieronymi ad Chromatium et Heliodorum destinata procul dubio reperietis, qui per totum orbem terrarum florere, ut sancta imitatio vos provocans ad caelestia regna perducatur<sup>1</sup>. Diese Stelle ist jedenfalls ein Beweis für eine wie immer geartete Redaction des Martyrologium Hieronymianum, welche im 6. Jahrhundert in Italien circulirte.

Es ist uns indes noch ein anderes Zeugniß für Italien aus dem 6. Jahrhundert erhalten. Papst Gregor d. Gr. schreibt in Beantwortung eines Briefes des Patriarchen Eulogius von Alexandrien, der beim Papste angefragt hatte, ob sich in Rom kein Exemplar des Buches von Eusebius „Τῶν ἀγίων μαρτύρων (oder μαρτυρίων) συναγωγή“ finde, das Folgende: „Wir haben die Namen fast aller Martyrer mit den je auf die einzelnen Tage vertheilten Lebensgeschichten in einem Codex zusammen und feiern an den gewöhnlichen Tagen (oder täglich?) das heilige Opfer (in oder) mit Verehrung derselben. In diesem Buche ist aber nicht gesagt, was und wie der Einzelne gelitten hat, sondern bloß der Name, der Ort und der Tag des Leidens ist angegeben. So kommt es, daß täglich viele aus verschiedenen Ländern und Provinzen mit der Krone des Martirtodes ausgezeichnete Heilige bekannt werden.“<sup>2</sup> Das entspricht genau der Physiognomie der Martyrologien, wie wir sie aus den Handschriften des 7., 8. und 9. Jahrhunderts kennen.

Hierbei entsteht jedoch eine anscheinend unlösbare Schwierigkeit. Cassiodor spricht seinen Mönchen von einem Buche, worin man die Lebensgeschichten der heiligen Martyrer lesen könne, während der hl. Gregor sagt, in dem betreffenden Codex stehe nicht quis qualiter sit passus. Wenn Cassiodor nicht ausdrücklich den Brief an Chromatius und Helioborus anführte, welcher die Vorrede zu unserem Martyrologium bildet, und wenn dieses letztere nicht genau Zug um Zug mit den Angaben Gregors sich deckte, so würde niemand auf den Gedanken kommen, daß beide von demselben Buche sprechen<sup>3</sup>. Die beiden Zeugnisse lassen sich aber sehr wohl vereinigen und von demselben Buche ver-

<sup>1</sup> Cassiodorius, De institutione divinar. lect. cap. 32 (Migne, P. L. LXX, 1147). On ne peut douter qu'il ne soit ici question de notre martyrologe, précédé comme il est d'une lettre de saint Jérôme à Chromatius et Héliodore, dans laquelle il présente l'ouvrage comme sien; on ne trouverait nulle part ailleurs une lettre de saint Jérôme où, écrivant à ces personnages, il leur parle de martyrs et surtout de martyrs, „qui per totum orbem florere“ (L. Duchesne, Les sources du Martyrologe Hieronymien avec préface de Mr. Jean Baptiste de Rossi [Rome 1885] p. 45). Der Brief ist abgedruckt bei Migne l. c. XXX, 435.

<sup>2</sup> Nos autem paene omnium Martyrum, distinctis per dies singulos passionibus, collecta in uno eodique nomina habemus, atque cotidianis diebus in eorum veneratione Missarum sollempnia agimus. Non tamen in eodem volumine quis qualiter sit passus, indicatur, sed tantummodo nomen, locus et dies passionis ponitur. Unde fit, ut multi ex diversis terris atque provinciis per dies, ut praedixi, singulos cognoscuntur martyrio coronati (S. Greg. M. Epist. lib. 8, cap. 29 [Migne l. c. LXXVII, 931]).

<sup>3</sup> Das Vorstehende sowie das zunächst folgende ist der bereits citirten Arbeit von Duchesne und de Rossi (Les sources du Martyrologe Hieronymien, Rome 1865 [Extrait des Mélanges d'Archéologie et d'Histoire]) S. 4 ff. und 46 entnommen. Im laufenden Jahre wird der kritisch und diplomatisch genaue und höchst sorgfältige Abdruck des Mart. Hieronym., nach den ältesten Handschriften durch de Rossi und Duchesne besorgt, mit orientirender Einleitung aus des letztern Feder im Bb. LXV der Acta SS. erscheinen (s. oben S. 186 Anm. 2).

stehen, wenn man annimmt, daß beide Schriftsteller zwei verschiedene Ausgaben oder Recensionen des Werkes vor sich hatten: die eine mit detaillirten Angaben, wenn nicht über alle, doch über einzelne Heilige, sei es täglich, sei es an gewissen Tagen, ähnlich wie man es bei den angelsächsischen, fränkischen und andern Martyrologisten des 8. und 9. Jahrhunderts findet; die andere mit bloß topographischen Angaben und den Namen, höchstens noch dem hierarchischen Charakter der Heiligen. Die letztere einfache Recension wäre dann dieselbe, welche ihren Weg nach Gallien gefunden und in Aurerre bearbeitet worden wäre.

Daß dies keine bloße Vermuthung ist, ergibt eine aufmerksame Vergleichung der ältesten, erst seit einigen Jahrzehnten zur öffentlichen Kenntniß gelangten Handschriften verschiedener Länder des Orients und Occidents vom 5. bis zum 9. Jahrhundert<sup>1</sup>. Als Gesamtergebniß eingehendsten Studiums der verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Fragen lassen sich folgende Sätze aufstellen<sup>2</sup>:

1. Es ist außer allem Zweifel, daß die altchristliche Kirche schon seit den Tagen der Apostel eifrigst bemüht war, sowohl die Reliquien als die Acten der Blutzegen, welche für die Kirche oder den christlichen Glauben ihr Leben gelassen, „Martyrer“ geworden waren, sorgfältigst aufzubewahren. Der Liber Pontificalis meldet, schon Papst Clemens I. († 101) habe die sieben Regionen der Stadt sieben kirchlichen Notaren zugewiesen, welche, jeder in seiner Region, die Acten der Martyrer sorgsam auffuchen und verwahren sollten<sup>3</sup>. Mag man von der Echtheit dieser Notiz denken, wie man immer will, eine andere, etwa 150 Jahre spätere Nachricht, wonach Papst Fabian (236—250) sieben Subdiakonen ernannte, welche die Notarien bei Sammlung aller zu den Acten der Martyrer gehörenden Einzelheiten unterstützen sollten, duldet keinen Zweifel

<sup>1</sup> Man sehe die syrischen, griechischen, koptischen und lateinischen Quellen bei *Duchesne* l. c. p. 7 et 46 ss.

<sup>2</sup> Cf. *Duchesne et de Rossi* l. c. p. 4—48. *Kraus*, Roma sotteranea p. 18 sq.

<sup>3</sup> Hic fecit VII regiones, dividit notariis fidelibus ecclesiae, qui gestas Martyrum sollicite et curiose, unusquisque per regionem suam, diligenter perquirerent. Lib. Pontif. in Vita S. Clementis tom. I (ed. *L. Duchesne*, Paris. 1880), 123. Man sehe dazu die in Anmerkung 6 daselbst und in der Einleitung S. C und CI gegebenen Commentare, worin Duchesne zeigt, daß man in Rom bis auf Gregor d. Gr. (Epist. ad Eulog. lib. 8, cap. 29) wahrscheinlich die Acta oder Gesta Martyrum bei der Liturgie nicht las, während das in Afrika (laut Concil von Hippo a. 393, can. 36) und in Gallien (*Mabillon*, De Liturg. gallic. I; V, 7, p. 39) im 4., 5. und 6. Jahrhundert der Fall war. Als das Officium der Matutin in Rom geregelt war, gab es auch Lesungen ex gestis Martyrum. Der Ordo canonis decantandi in ecclesia sancti Petri (Handschrift der Pariser Nationalbibliothek Nr. 3836 aus dem 8. Jahrhundert) nennt außer den Büchern der Heiligen Schrift als Gegenstand der Lesung zur Mette auch tractatus (= Homilien): prout ordo poscit, passiones Martyrum et vitae Patrum catholicorum leguntur. Auf diese „neue“ Uebung bezieht sich, was Papst Hadrian I. um 794 an Karl d. Gr. schreibt (*Migne* l. c. XCVIII, 1284): Passiones sanctorum Martyrum sancti canones censuerunt, ut liceat eas etiam in ecclesia legi, cum anniversarii dies eorum celebrantur. Diese „Canones“ sind die der afrikanischen Kirche, welche, durch Dionysius Erigenus in den Codex canonum aufgenommen, zu Rom noch während des 8. Jahrhunderts und namentlich unter Hadrians Regierung in Gebrauch waren (*Duchesne*, Lib. Pontif. I, Introd. p. cr, note 2).

bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit<sup>1</sup>. Jede Kirche besaß in den ersten drei Jahrhunderten ihre liturgischen Diptycha, Kalendarien oder Fasti, wie Tertullian sagt: Habes (Christiane) tuos fastos<sup>2</sup>; sie entsprachen den Kalendaria municipalia und Fasti augustales der Städte des römischen Reiches und der anerkannten staatlichen „Collegia“.

2. Die meisten dieser unschätzbaren Aufzeichnungen (Kalendaria, Fasti und Gesta oder Acta Martyrum) gingen in der schrecklichen Christenverfolgung unter Kaiser Diocletian zu Grunde. Was aus dem Vertilgungskrieg der Heiden gegen die christliche Literatur an Material dieser Art gerettet wurde, bildet den Grundstock des ältesten Martyrologiums. Dieses sehr unvollkommene, unter dem Namen des hieronymianischen bekannte Martyrologium ist eine Zusammenstellung des Wesentlichsten aus den verschiedenen ins 4. oder 5. Jahrhundert hinübergeretteten Verzeichnissen: Kalendaria, Fasti und Gesta; es bildet einen cento oder eine auszügliche collectio generalis der dem Verfasser bekannt gewordenen orientalischen und occidentalischen primitiven Martyrerverzeichnisse. Der Sammler hat die einzelnen Namen nach der geographischen und administrativen Einteilung des römischen Reiches, welche im 4. Jahrhundert Geltung hatte, classificirt und geordnet.

3. Die in der ersten Sammlung vereinigten Stücke haben nicht alle ein gleiches Alter noch auch gleiche Form. Einige derselben schließen mit der Periode der heidnischen Verfolgungen, andere gehen bis ins 5. Jahrhundert. Man kann die Spuren der successiven Erweiterungen und Hinzufügungen für Rom an der Hand von Anniversarien, sei es der Weihe und der Beisetzung von Päpsten und Bischöfen, sei es der Consecration von Basiliken und andern Monumenten des 5. Jahrhunderts, verfolgen. Das syrische Martyrologium von 412 bietet den Schlüssel zum Verständniß eines Theiles der aus dem Orient stammenden Quellen und Zusätze des Martyrologium Hieronymianum.

4. Als Hauptquellen der ursprünglichen Redaction müssen angesehen werden: a) ein orientalisches Martyrologium des 4. Jahrhunderts, worin die Martyrer von ganz Asien nebst Griechenland und Illyricum verzeichnet waren. Dasselbe beruhte auf den Schriften und Sammlungen des Eusebius<sup>3</sup>.

b) Ein römisches Kalendarium nebst Zusätzen aus einigen Nachbarkirchen, darunter insbesondere die Deposito Martyrum und Deposito Episcoporum urbis Romae<sup>4</sup> und deren Fortsetzung nebst den Kirchweihen (29. Juni,

<sup>1</sup> Cf. Duchesne, Lib. Pontif. I, 148, n° 2, et note 3 et 4. de Rossi, Roma sotter. III, 514 sq. Gatti im Bulletino di Arch. crist. (1883) p. 102. Duchesne, Les circonscriptions de Rome (Revue des questions hist. XXIV [Paris 1878], 217 à 225).

<sup>2</sup> de Rossi in der citirten Broschüre Les sources du Martyrologe p. 4 (s. oben S. 187 f.).

<sup>3</sup> De Martyribus Palaestinae und συνζωγῆ etc. cf. H. E. IV, 15, 48 und V prooem. 4, 21 und andere Schriften, vgl. auch Gregors von Nyssa Rede auf S. Basilium (Migne, P. Gr. XLVI, 788 sqq.).

<sup>4</sup> Auch der Kalender des Julius Dionysius Philocalus, der eine um das Jahr 354 erweiterte Recension der zwei erstern Dep. Episcoporum und Dep. Martyrum ist; der dritte Theil enthält einen Papstkatalog vom hl. Petrus bis auf Papst Liberius (der Liberianische oder Eucherianische Katalog). Ueber den Antheil des Philocalus an

Baptisterii im Lateran, 1. und 5. August, 2. November), die bis Sixtus III. (432—440) oder Leo I. (440—461) reichen. Der Papa Hilarius, welcher darin erwähnt wird, ist nicht der römische Papst (461—468), sondern ein anderer Bischof.

c) Ein afrikanisches Martyrologium oder Listen afrikanischer Kirchen. Wichtig ist, daß das Hieronymianische Martyrologium keinen einzigen der Martyrer aus der Zeit der vandalischen Verfolgung erwähnt; es muß also vor der Regierungszeit Hunerichs (476—484) abgefaßt sein. Auch das von Mabillon<sup>1</sup> und Ruinart<sup>2</sup> edirte Martyrologium Africanum hat sie nicht, obwohl es in einem Zusatz noch den Bischof Eugenius von Karthago († 505) erwähnt.

d) Vielleicht sind noch einige nord- und südbaltische, gallische, spanische und britannische Kalendarien und Diptychen hinzuzurechnen, doch kann möglicherweise das Vorhandensein derartiger Zusätze sich auch dadurch erklären, daß der spätere Uebersetzer solche Quellen zugezogen hat.

5. Im 6. Jahrhundert wurden in Frankreich Zusätze und Fortsetzungen damit verschmolzen, die wegen der Hinweise auf die Kirchenväter und andere Gedentage zu Auxerre in letzterer Stadt gemacht sein müssen. An verschiedenen Stellen haben dabei die lateinischen Notizen der ersten Redaction eine Erweiterung erfahren; alsdann wurden in den einzelnen Kathedralen oder Klöstern, in welchen man sich der Compilation bediente, Zusätze betreffend einzelne Localgebräuche gemacht. Der Verfasser des ersten Sammelwerkes oder des combinirten Martyrologiums, das in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts in Italien entstand, hat, wie das vielfach im 5. und 6. Jahrhundert geschah, sein Werk unter magni nominis umbra gestellt und mit dem Titel des hl. Hieronymus als Verfasser geschmückt.

6. Das Werk wurde theils dem hl. Hieronymus, theils dem Kirchenhistoriker Eusebius zugeschrieben; Gregor d. Gr. besaß ein Exemplar desselben. In den folgenden Jahrhunderten (dem 7. und 8.) verschwindet es vollständig aus den Bibliotheken Italiens und findet sich nur noch in Gallien, Britannien, Deutschland und der Schweiz und charakterisirt sich mit seinen Localzusätzen als gallo-germanische Recension oder Ausgabe des altitalischen Textes. Die zweite Synode von Cloveshoe<sup>3</sup> (747) führt es noch als Martyrologium Romanae Ecclesiae an.

7. Die besten jetzt vorhandenen Handschriften sind die Codices von Bern, von Echternach (jetzt in Paris) und Weissenburg nebst Lorch (im württembergischen Jarkreis); sie werden mit paläographischer Genauigkeit durch de Rossi und Duchesne in dem schon citirten Bande der Acta SS. reproducirt. Man kann die Masse der spätern Handschriften in vier Klassen theilen<sup>4</sup>. Wir will indes scheinen, daß die dem 8. Jahrhundert entstammende Recension, welche man im Sacramentarium Gellonense findet<sup>5</sup>, mehr Be-

ber Arbeit vgl. *de Rossi*, *Inscr. christ.* I, p. LVI. Vollständige Ausgabe von Mommsen, *Abh. der Akademie der Wissenschaften Sachsens* 1850).

<sup>1</sup> *Analecta* III, 398. <sup>2</sup> *Acta sincera in fine.*

<sup>3</sup> *Cap. 18. — Harduin* III, 1956. *Hefele*, *Conc.-Gesch.* III (2. Aufl.), 564.

<sup>4</sup> Vgl. für das Nähere *Kraus* a. a. O. S. 20.

<sup>5</sup> *Codex* 12048 fonds latin der Biblioth. nat. zu Paris, fol. 264 sq.

rücksichtigung verdient hätte, da sie, wenn überhaupt, jedenfalls nicht viel jünger als die von Eßternach u. s. w. ist.

8. Die große Verschiedenheit, ja unentwerrbare Vermengung vollständiger und unvollständiger, interpolirter und verkürzter Exemplare und die Vorliebe der mittelalterlichen Autoren für Auszüge (epitomae, breviaria) haben Veranlassung geboten, daß man im 8., 9. und 10. Jahrhundert zahlreiche Auszüge des nun verbreiteten Martyrologiums machte. Die Verfasser dieser Breviaria haben zuweilen vollständigere Recensionen des Hieronymianum vor sich gehabt als die auf uns gekommenen.

9. Die Verfasser von sogenannten historischen Martyrologien, d. h. solcher Kalendaria oder Martyrologia, in welche man täglich einige Angaben über die Lebensgeschichte eines oder mehrerer Heiligen, aus den Acten der Martyrer, dem Leben der Väter oder andern Biographien, mitaufnahm, haben ebenfalls Textesrecensionen des Martyrologium Hieronymianum vor sich gehabt, welche nicht auf uns gekommen sind. Verfasser solcher „historischen Martyrologien“ (im Gegensatz zu den bloßen Nomenclaturen), welche als Vorläufer und Hauptquelle des officiellen römischen Martyrologiums von 1584 anzusehen sind, waren Beda Venerabilis († 735); Abo, Benediktiner von Ferrières, dann Bischof von Bienne († 875); Usuard oder Isuard, Benediktiner von St. Germain bei Paris († um 877). Das Martyrologium Abos wurde vor 860, das von Usuard (eine Verkürzung des Abonischen) etwa zehn Jahre später verfaßt. Ferner Hrabanus Maurus († 856); Florus von Lyon († um 860), welcher das Martyrologium Bedas mit solchem Geschicke erweiterte, daß selbst die Hollandisten die Zusätze (additamentum) nicht mehr ermitteln konnten; Wandelbert von Prüm († 850), welcher im Jahre 848 das Martyrologium des hl. Beda in Verse brachte, die zuweilen dem Florus von Lyon oder einem ältern Florus von St. Trond (St. Trudo Kloster bei Lüttich) zugeschrieben werden; Notker Balbulus von St. Gallen († 912). Andere Martyrologien aus gleicher oder späterer Zeit sind erhalten von den Klöstern oder Kirchen zu Tours, Corvey, Reichenau, Sens, Fulda, St. Ulrich in Augsburg<sup>1</sup>.

10. Das Usuardische Martyrologium fand den meisten Anklang; es ward seit dem Ende des 9. Jahrhunderts in den Benediktinerklöstern beim Officium vorgelesen und galt bald als das Martyrologium *κατ' ἐξοχήν*<sup>2</sup>. Es war so allgemein beliebt, daß es gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst in zahlreichen Auflagen erschien, z. B. 1475 zu Lübeck, 1480 zu Utrecht, 1490 zu Köln und zu Paris, 1498 zu Venedig als „Martyrologium secundum morem Romanae Curiae“, von Belimis, einem Augustiner-Eremiten, „correctum“. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde dieses Usuardinum in fast allen Kirchen

<sup>1</sup> Vgl. Andreas Schmid in Weßer und Weltes Kirchenlexikon I (2. Aufl.), 180. D'Agery und Martène-Durand (l. c.) nebst Acta SS. daselbst citirt.

<sup>2</sup> Auch die andern Orden, Regular- und Säkularstifte, Canonici u. s. w. adoptirten daselbe und paßten es ihren Bedürfnissen an; so fand ich in der Bibliotheca Philippiana zu Gheslenham (sub n. 305) eine Handschrift vom Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts mit dem Titel Martyrologium Usuardi, das in seinen Abtheilungen als ad usum F. Minorum Praedicatorum et Canonicorum regularium sanctae Crucis ordinatum erscheint.

des Abendlandes, auch in den Basiliken der Stadt Rom, gelesen, mit alleiniger Ausnahme der Vaticanischen Basilika, die ein besonderes hatte. Indeß war dieses letztere, in der Peterskirche gebrauchte Martyrologium kein grundverschiedenes, es war aus dem Usuardinum hervorgegangen; man hatte nur in St. Peter mehr als anderswo Zusätze und Aenderungen, Vereinfachungen und Erweiterungen nach Bedürfniß vorgenommen.

Im Jahre 1560 erschien zu Venedig ein Martyrologium secundum morem sacrosanctae Romanae et universalis Ecclesiae. Scriptum et emendatum (!) per *Alexandrum de Peregrinis*, presbyterum Brixiansem. Dasselbe strotzt von Fehlern. Nicht viel besser ist das von *Mauroucyus*, Abt aus Messina (1564). Dagegen gab eine vorzügliche, überhaupt die beste kritische Ausgabe der Löwener Theologe *Molanus* (van der Meulen) unter dem Titel heraus: *Usuardi Martyrologium, quo Romana Ecclesia ac permultae aliae utuntur. Opera Ioannis Molani, cum tractatu eiusdem de Martyrologiis. Lovanii 1568 in 12<sup>o</sup>*. Diese erste ist, wie gesagt, die beste Ausgabe, denn in den spätern Auflagen, z. B. Lovanii 1573, hat man mehrfach spätere Zusätze in den Text interpolirt. Zehn Jahre nach der vortrefflichen Ausgabe von *Molanus* erschien zu Mailand: *Martyrologium sanctae Romanae Ecclesiae usui in singulos anni dies accommodatum, ad Sanctissimum Patrem Gregorium XIII. Pont. M., Petro Galesinio, protonotario apostolico, auctore, Mediolani apud Pacificum Pontium 1578*. Dasselbe hat aber große Mängel; *Galesini* war in der biblischen und patristischen Literatur wohlbewandert, und seine diesbezüglichen Arbeiten verdienen alle Anerkennung, aber seine kirchenhistorischen Kenntnisse hielten damit nicht gleichen Schritt.

Gregor XIII. übertrug dem Cardinal *Sirleto* im Jahre 1580 die Aufgabe einer Neubearbeitung, Verbesserung und Edition des römischen Martyrologiums<sup>1</sup>. Der gelehrte Mann bildete eine Commission aus zehn Mitgliedern, welche die Vorarbeiten machen und ihm unterbreiten sollten. Die Namen dieser zehn Mitarbeiter *Sirletos* sind folgende: *Silvius Antonianus*, Dratorianer, Secretär des Cardinalcollegiums und später unter *Clemens VIII.* Cardinal; *Cäsar Baronius*; *Ludovicus de Torres*; *Alonsius Lilius* (*Luigi Siglio*); *Petrus Giaconus* von Toledo, der nach Lämmer auch an den Arbeiten für die Correction des Kalenders Antheil hatte, aber schon am 26. October 1581 starb; *Gerhard Bossius* aus

<sup>1</sup> Daß dieses spätestens im Herbst 1580 geschehen, geht aus einem Briefe des *Baronius* an seinen Vater in Sorra, datirt Rom, 6. December 1580, hervor: „Sua Santità si serve di me nella riforma del Martirologio, per la quale si fa una Congregazione d'huomini eccellenti, et il Reverendissimo Sirleto mi ha eletto per uno di quelli . . . Si son fatti inquit parecchie congregazioni, e per gratia di Dio sono in maggior concetto di quello che la mia bassezza merita.“ Der Brief ist veröffentlicht durch *Laemmer*, *Parergon de Martyrologio Romano* (Ratisbonae 1878) p. 10. Für das Folgende ist dieses verdienstliche Schriftchen benützt worden. Dasselbit (S. 11) ist eine kurze, treffende Lebensskizze und Charakteristik *Sirletos* gegeben, der mit den gründlichsten Kenntnissen der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache auch die tiefste philosophische und theologische Wissenschaft verband und für Correctur des Missale, Brevier, Abfassung des *Catechismus Romanus*, der verbesserten Ausgabe der Heiligen Schrift, des *Corpus iuris canonici* und der Concilien thätig war.

Belgien, Herausgeber der *Opera S. Gregorii Thaumaturgi* (Mainz 1604); Latinus Latinus, Freund des Baronius; Curtius Franco, Canonicus von St. Peter im Vatican; Anton Geronius von Tarragona und Anton Agellius, ein Regularcleriker<sup>1</sup>. Den Arbeiten der Commission wurden zu Grunde gelegt: a) die Ausgaben des *Martyrologium Usuardi*, das *Martyrologium* von S. Cyriacus in Thormis (Rom), die Compilationen von Beda, Florus und Abo; b) die von Sirleto ins Lateinische übersetzten griechischen Menologien; c) die Dialoge Gregors d. Gr. und verschiedene, insbesondere italienische Kalendarien, und einiges andere handschriftliche Material. Im Frühjahr 1582 sollte der Druck beginnen; man war aber mit dem ersten sehr fehlerhaften Abdruck höchst unzufrieden. Die zweite Ausgabe, welche im Mai des Jahres 1583 ex officina Dominici Basae hervorging, war ebenfalls aus Schuld des Druckers ungenügend. Beide wurden unterbrocht und eine neue Ausgabe oder ein besserer Abdruck veranstaltet, welcher im Januar 1584 erschien, die Approbation des Papstes erhielt und mit Breve Gregors vom 14. Januar desselben Jahres promulgirt wurde<sup>2</sup>. Hierauf oder inzwischen hat Sirlet den Baronius, zu dem *Martyrologium* kritische Scholia und Commentare zu schreiben. Der gelehrte Kirchenhistoriker ging mit Eifer ans Werk und sammelte die kirchengeschichtlichen Monumente und liturgischen Bücher verschiedener Länder und schrieb umfassende Noten<sup>3</sup> zu dem Texte des *Martyrologium*s Gregors XIII. So erschien als eine Privatarbeit das *Martyrologium cum notationibus Baronii*, zu Rom 1586 ex typographia Dominici Basae aus Auftrag des Papstes Gregor verfaßt, aber dem inzwischen erwählten Sixtus V. gewidmet. Mittlerweile waren Gregor XIII. und Sirleto (8. October 1585) gestorben, und Sixtus V. wünschte eine bessere Ausgabe.

Es muß zugegeben werden, daß das, was die Commission unter Gregor XIII. und Sirleto geleistet hatte, nicht ein „vollkommenes Werk“ genannt werden kann. Allein was aus ihrem Schoße hervorging, ist nach dem damaligen Stande der Wissenschaft zu beurtheilen, wo noch nicht, wie im 17. und 18. Jahrhundert Benedictiner und Jesuiten (Vollanbisten), oder wie im 19. ein de Rossi und Duchesne, nach mühsamen Forschungen die Quellen der ältesten *Martyrologien* allgemein zugänglich gemacht hatten.

Um die Geschichte des *Martyrologium*s hier zum Abschluß zu bringen, eilen wir dem Gange der Breviergeschichte ein wenig voraus. Sixtus V. hegte großes Interesse für die Pflege der gebiegenen kirchlichen Wissenschaft. Das *Martyrologium* von 1584 schien ihm den Anforderungen der Zeit nicht zu entsprechen. Er ließ daher eine *recognitio* desselben oder „verbesserte Ausgabe“ veranstalten. Zu dem Ende befaß er dem von ihm hochgeschätzten Va-

<sup>1</sup> Vgl. über ihn Kaufen, Geschichte der Vulgata (Mainz 1868) S. 442 ff.

<sup>2</sup> Laemmer l. c. p. 23 et 24.

<sup>3</sup> In dem angeführten Werke S. 29—38 gibt Lämmer nach Handschriften der Vallcellana zu Rom ein genaues Verzeichniß der Quellen, welche der gelehrte Dratorianer für die Abfassung seiner kritisch-historischen Noten durchsuchte und benutzte; darunter befinden sich auch Acten, Hagiologien, Breviarien u. dgl. mancher deutschen Kirchen, z. B. Magdeburg, Trier, Köln, Straßburg und der deutschen Nationalkirche Santa Maria dell' Anima zu Rom.

ronius, dessen er sich schon als Cardinal Montalto zur Abfassung des Lebens des hl. Ambrosius für eine Ausgabe der Werke dieses Kirchenlehrers bedient hatte, noch einmal den Text des officiellen Martyrologiums zu corrigiren.

Baronius selber war unzufrieden mit dem Abdruck seiner 1586 erschienenen, mit kritischen Noten versehenen Ausgabe, von welcher er ein schön gebundenes Exemplar dem Heiligen Vater persönlich zu Füßen gelegt hatte; aber es sollte noch schlimmer kommen. Ohne Vorwissen des Verfassers veranstaltete der Buchdrucker Dufinelli zu Venedig 1587 einen verschlechterten Abdruck des Martyrologium Gregoriano-Sixtinum Baronii<sup>1</sup>. Lindanus von Nuremonde, der von Sirtus V. zum Censor des Martyrologiums bestellt worden, empfahl jetzt dem sich bitter beklagenden Baronius, einen neuen, corrigirten, sorgfältigen Neudruck in Antwerpen vornehmen zu lassen<sup>2</sup>, und Christoph Plantin schrieb dem Verfasser zu diesem Zwecke am 5. Februar 1588, seine Erlaubniß und Mithilfe erbittend<sup>3</sup>. Letzterer ging gerne auf den Vorschlag ein. Mit Hilfe einiger gelehrten Freunde und Mitarbeiter, insbeson dere des seligen Juvenalis Ancina<sup>4</sup>, Antonio Talpa und Silvio Antoniano, ging er im Frühjahr und Sommer das ganze Werk noch einmal durch, verglich es mit den Quellen, verbesserte und erweiterte die Noten sowie den Text sowohl in den Orts- und Personennamen als in den biographischen Angaben. So hatte u. a. einer der frühern Herausgeber oder Commissionsmitglieder (wie es scheint Galefimi in Mailand) aus einer mißverstandenen Stelle des hl. Chrysostomus eine heilige Jungfrau und Martyrin Eynoris<sup>5</sup>, die niemals existirte, ins Martyrologium hineingeschmuggelt; sie steht in den Ausgaben von 1583, 1584 und 1586 am 24. bezw. 25. Januar. Nachdem Plantin die Druckerlaubniß des Königs von Spanien erlangt hatte, sandte Baronius Mitte August 1588 das Manuscript bezw. das corrigirte Exemplar in die berühmte niederländische Presse. Der Druck begann Ende September, und im Sommer 1589 erschien: *Martyrologium Romanum, ad novam Calendarii rationem et ecclesiasticae historiae veritatem restitutum. Gregorii XIII. Pont. Max. iussu editum. Accesserunt notationes atque tractatio de Martyrologio Romano: Auctore Caesare Baronio Sorano, Congregationis Oratorii presbytero. Secunda editio ab ipso auctore emendata et compluribus aucta. Antwerpiae, ex officina Christophori Plantini, architypographi regii, MDLXXXIX in folio.* Diese Ausgabe wurde in Paris und Rön wiederholt aufgelegt oder nachgedruckt.

<sup>1</sup> Die Einleitung in zehn Kapiteln, welche Baronius geschrieben, ließ Sirtus V. seiner officiellen Ausgabe von 1586 vordrucken, wie sie auch in den Editionen Benedict's XIV. und Pius' IX. beibehalten wurde.

<sup>2</sup> Mgr. Lindano . . . dice voler far ristampare in Anversae (Brief des Baronius vom 9. Juli 1587).

<sup>3</sup> Der Brief ist abgedruckt bei Laemmer I. c. p. 44.

<sup>4</sup> Vita del Ven. Giovenale Ancina della Congregazione dell' Oratorio, Vescovo di Saluzo, per Aniceto Ferrante. Napoli 1856.

<sup>5</sup> Τῆς ἑνωμένης τῶν ἁγίων Μαρτύρων (Homil. 4 de Lazaro [Migne P. Gr. XLIII, 1007]) = das Zwiegespann, cursus biivagus ober biga, d. h. das heilige Martyrerpaar Juventinus und Maximus. Cf. de Smedt, Introd. p. 149. Laemmer I. c. p. 46. *Benedict. XIV.*, De serv. Dei beatif. et sanctor. canoniz. IV, 2, 17, n. 9. Ad diem 25. Ianuarii etc.



Allein auch dies genügte dem täglich lernenden Verfasser nach länger fortgesetzten Studien nicht mehr. Aus den zum Theil von ihm selbst angeregten historisch-kritischen Controversen im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts sowie aus dem mit den gelehrtesten Männern aller Länder über kirchengeschichtliche Fragen unterhaltenen Briefwechsel emsig Nutzen ziehend<sup>1</sup>, besorgte er noch eine dritte, abermals verbesserte Ausgabe, die man als diejenige betrachten muß, welche das letzte Wort und das definitive Resultat der Studien des Baronius enthält. Sie erschien zu Rom 1598 ex typographia Vaticana. Die Mönche des Benediktinerklosters von Cardegna in Spanien baten um Einfügung der 200 Mönche ihres Klosters, welche im Jahre 834 mit ihrem Abte Stephanus unter dem maurischen Tyrannen Rassa, dem Verwüster der Provinz Castilien, am 6. August den Martertod erlitten hatten. Clemens VIII. überwies die Angelegenheit der Ritencongregation, und diese beauftragte Cardinal Baronius, die Sache zu prüfen. Auf dessen befürwortendes Gutachten hin wurde dann die Notiz über den Benediktinerabt Stephan und seine 200 Mönche ins Martyrologium am 6. August eingefügt. Sie findet sich zuerst in der Ausgabe oder dem Neudruck des Martyrologium Romanum, impressum Romae, typis Stephani Paulini, superiorum permissu, 1602. Die ganze Auflage wurde nach Spanien verkauft, so daß Prosper Lambertini (Benedikt XIV.), als er im 18. Jahrhundert in gleicher Sache zu berichten hatte, ein Exemplar aus Spanien mußte kommen lassen<sup>2</sup>. Eine weitere Ausgabe erschien zu Antwerpen 1613.

Weitere Arbeiten des Baronius (von 1598—1606) auf Grund weiterer Studien und der Correspondenz mit Serarius, Anton Prämisliev, russischem Dominikaner in Lemberg, Jobocus Gräs, Karthäuser, Hieronymus Santangelus, Arnold von Wachtenbondt, Daniel Raimunds von Lüttich, Nikolaus Faber und Robert Bisorius von Amiens, Doctor der Sorbonne, finden sich in der Bibliotheca Vallicellana Cod. Q 31 zu Rom<sup>3</sup>; sie wurden für die unter Urban VIII. veranstaltete Ausgabe (Rom 1628 bezw. 1630) verwertet;

<sup>1</sup> Die Correspondenz mit Hieronymus de Rubeis zu Ravenna, Henricus Gravius, Professor in Löwen, Vincentius Justinianus Antist, Dominikaner zu Valencia in Spanien, Hieronymus de la Higuera (Societatis Jesu presbyter non indoctus, at nimis credulus, cuius nomen cum Dextro Paciani apocrypho connexum nemo historiae litterariae gnarus nescit [Laemmer p. 81]), Roland Rincley, Belgier, Schüler des Bischofs Linden von Roermond, Nikolaus Serarius S. J., Creget und Historiograph von Mainz, Herausgeber der Briefe des hl. Bonifatius, Johannes Soria S. J., Professor in Granada, Marcus Welferus oder Welfer von Augsburg, der von Anton Muret zu Rom erzogen worden war und in Augsburg hohe Würden bekleidete, Johannes Bistorius, Canonicus von Konstanz, dessen Proprium Sanctorum Constantiense unter Marcus Sittich (Siticus) Cardinal von Altaemps zur Approbation in Rom vorgelegt wurde, als man das Pianische Breviar in Konstanz einführte (1597), und Georg Solvenerius, Professor in Douai — ist theils wörtlich, theils auszugslich, betreffend Angaben über einzelne Heilige — bei Laemmer (Parergon p. 47—82) mitgetheilt. Es wäre sehr zu wünschen, daß ein alphabetisches Register über diese Heiligen einer neuen kritischen Ausgabe beigelegt würde.

<sup>2</sup> *Benedict. XIV.*, De servor. Dei beatif. IV, 2, 17, n. 6.

<sup>3</sup> In der Bibliotheca Angelica Cod. S. 3, 2 finden sich *Acta in S. Congregatione Rituum pro correctione Martyrologii et Breviarii Romani cum annotationibus M. Fortunati Scacchi, ord. Erem. S. Augustini et praefecti sacrorum apostolici, collecta a F. Philippo, Vicecomite Mediolanensi, begunnen 1628.*

für letztere hatten die Mitglieder der vom Papste zur Correction des Breviers eingesetzten Commission<sup>1</sup> gearbeitet. Es waren insbesondere die Feste der seit 1598 bezw. 1584 canonisirten Heiligen eingetragen worden. Unter Clemens X. fand eine neue Recognition und Verbesserung statt (Lugduni 1675). Nachdem am 31. August 1680 die Ritencongregation das Decret „De non apponendis in posterum in Martyrologio Romano nisi Sanctis canonizatis“<sup>2</sup> erlassen hatte, erfolgte unter Innocenz XI. (1681, typis R. Camerae apostolicae) die authentische Ausgabe des Martyrologiums. Die beste emendirte und kritische Ausgabe rührt von Benedict XIV. her: *Martyrologii Romani, Gregorii XIII. iussu editi, Urbani VIII. et Clementis X. auctoritate recogniti, nova editio a sanctissimo D. N. Benedicto XIV. P. M. aucta et castigata, in qua nonnulla Sanctorum nomina in praeteritis editionibus omissa suppleuntur, alia item Sanctorum et Beatorum nomina ex integro adduntur.* Romae 1749. Die Einleitungsbulle oder Litterae Apostolicae ad Ioannem V., Portugalliae regem, vom 1. Juli 1784 legt Zeugniß ab von der Umsicht und Kritik, womit die Revision ausgeführt wurde. Es erschienen spätere Ausgaben unter Gregor XVI. und Pius IX. (1873 bis 1874) zu Rom, Regensburg, Mainz, Mecheln<sup>3</sup>.

### Siebentes Kapitel.

## Emendation für das römische Brevier unter dem Pontificat Sixtus' V. und Gregors XIV.

Der auf allen Gebieten der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung so erfolgreich thätige Genius des fünften Sixtus (1585—1590)<sup>4</sup> wandte auch der Vervollkommnung des Opus Dei oder Officium divinum seine besondere Aufmerksamkeit zu. Es gelang uns, bei Durchforschung der römischen Archive und Bibliotheken Documente ausfindig zu machen, welche seine und seines mittelbaren Nachfolgers Gregors XIV. (der unmittelbare Nachfolger Sixtus' V., Papst Urban VII., 1590, regierte nur 13 Tage) diesbezügliche Thätigkeit ins hellste Licht stellen. Bevor wir indes diese, soviel uns bekannt, von niemand bis jetzt genügend gewürdigten und zum Theil ganz unbekannt gebliebenen Quellen verwerthen, sei auf die auch von andern erwähnte Bereicherung des Kalendariums und Correctur des Schrifttextes hingewiesen.

Schon im Jahre 1585 fügte Sixtus dem Kalendarium des römischen Breviers am 2. April das vom Jahre 1557 datirende Fest des hl. Franciscus von Paula als Duplex hinzu und mit dem gleichen Range das

<sup>1</sup> Von der im folgenden gehandelt wird.

<sup>2</sup> Den Text des Decretes im Anschluß an das vom Jahre 1616 sehe man bei *Loemmer* l. c. p. 92 und *Gardellini*, *Decret. authentica* S. R. C. n. 2927 II (ed. 3, Romae 1856), 23.

<sup>3</sup> Ueber Ausgaben von deutschen Uebersetzungen des Martyrologiums und von Martyrologien einzelner Orden sehe man *Andreas Schmitz* im *Kirchenlexikon* von *Weyer* und *Welte* I (2. Aufl.), 181/182.

<sup>4</sup> Vgl. darüber *Alex. v. Hübner*, *Sixtus V.* Leipzig 1871. Zwei Bände, besonders *Bb. I, S. 215 ff.* und *Bb. II, S. 43 ff.*

Fest des hl. Nikolaus von Tolentino am 10. September. Sodann setzte er die ehemals schon gefeierten, durch Pius V. aber aus dem Breviarium Romanum entfernten Feste des hl. Petrus Martyr (29. April), des heiligen Antonius von Padua (13. Juni), des hl. Januarius und seiner Genossen (19. September) wieder ein und zwar als Duplicia. Das Fest des hl. Vidacius setzte er ohne Bestimmung des Ritus für den 13. November an, und für den Jünger St. Benedikt, den hl. Placidus, mit seinen Genossen schrieb er Commemoration bezw. Festum simplex am 5. October vor. Das Fest der Wundmale des hl. Franciscus, welches bei den Franziskanern seit Papst Benedikt XI. in Übung war, behnte er auf die ganze Kirche aus<sup>1</sup>. Den hl. Bonaventura erhob er 1588 zum Doctor Ecclesiae, wodurch auch der Ritus des Festes zum Duplex wurde, und die frühere Oratio und das Evangelium denen der Doctores Ecclesiae weichen mußte. Sixtus' V. Verdienst ist es auch, das Fest Mariä Opferung oder Darstellung Mariens im Tempel (Praesentatio B. M. V., 21. November) wieder eingeführt zu haben. Schon Morone hatte bei Pius V. die Wiederherstellung des im Jahre 1568 unterdrückten Festes beantragt. Pius erklärte, es gewähren zu wollen, wenn sich nachweisen lasse, daß es über 200 Jahre alt sei. Man producirte nun ein Document<sup>2</sup>, welches den Nachweis erbringt, daß man das Fest in Griechenland schon lange vorher gefeiert hat. So wurde es denn 1585 wieder hergestellt<sup>3</sup>. Außerdem ordnete er an, daß ein Octavarium ausgearbeitet, d. h. eigene Lektionen für jeden Tag der Octaven im Officium de communi Sanctorum ausgewählt und zusammengestellt werden sollten. Dasselbe kam aber unter seinem Pontificat nicht mehr zum Druck.

Von besonderer Bedeutung für das Brevier wurde auch die auf Befehl Sixtus' V. wieder aufgenommene Arbeit einer verbesserten Ausgabe des Vulgatatextes der Heiligen Schrift. Das heilige Concil von Trient hatte im Decrete De canonicis Scripturis die vulgata editio latina als authentisch erklärt, aber zugleich beigelegt, daß es der Wunsch der Väter sei, es möchte eine Ausgabe veranstaltet werden, die vor allen damals bekannten die Reinheit des Textes voraus habe und als authentisch gelten könne, kurz, eine quam emendatissima impressio sollte besorgt werden<sup>4</sup>. Sofort nach der vierten Session

<sup>1</sup> Gavantus edit. Merati l. c. tom. II, sect. VII, c. 6—11.

<sup>2</sup> Aus Cod. Vatic. 6171, fol. 100, welcher „capita pro revocando die festo Praesentationis B. M. V. ex Calendario Romano nuper exempto per surreptionem“ enthält, die wahrscheinlich von Cardinal Sirleto herrühren. Gregor XIII. wird gebeten, dies zu thun, was Pius V. gewiß noch gethan haben würde, wenn er länger gelebt hätte; auch wird gezeigt, daß Pius II. und Paul II. (Bulle vom 16. October 1464) das Fest für Deutschland gestattet hätten.

<sup>3</sup> Cf. Suarez tom. II in part. III, disp. 22, sect. 1 versus finem. *Benedict. XIV.*, De festis B. M. V. c. 14. Es erhielt zunächst das Officium Nativitatis B. M. V. mutata voce Nativitatis in verbum Praesentationis. Die Frage, ob das Fest beizubehalten sei, entstand später auch in der von Benedikt XIV. zur Verbesserung des Breviers eingesetzten Commission (vgl. Rossi v. a. n. V, 547). — Im Vaticanischen Archiv (Arm. 39, tom. XIV, fol. 320) findet sich ein Breve Sixtus' IV. vom 12. Juli 1482, durch welches den Geistlichen und Gläubigen des Herzogthums Sachsen die Feier gestattet wird. Abschrift desselben erhielt ich durch die Güte des Herrn Schlicht im Campo Santo zu Rom.

<sup>4</sup> Vgl. hierüber und für das Folgende Kaulen, Geschichte der Vulgata (Mainz 1868) S. 415 ff. 427 ff. Reusch, Zur Geschichte der Entstehung unserer officiellen Vul-

wurde zu Trient (1546) eine Commission von Gelehrten zur Revision des Vulgata-  
textes eingesetzt, und diese gab sich sogleich eifrig ans Werk. Von diesen Be-  
mühungen war jedoch, wie Kaalen bemerkt, wenig zu erwarten, weil es zu Trient  
zwar nicht an Einsicht und Erfahrung, wohl aber an Handschriften und alten  
Drucken der Vulgata gebrach. In Rom war man inzwischen auch nicht müßig  
gewesen, und da hier die zum nämlichen Zwecke im Auftrage des Papstes unter-  
nommenen Arbeiten voranschritten, ließ Paul III. unter Eisirung der Commission  
von Trient das dafelbst bereits gewonnene Material nach Rom kommen. Der  
spätere Cardinal Sirleto war das thätigste Mitglied der römischen Commission, von  
deren Arbeiten indes während der nächstfolgenden Jahre wenig verlautet. Das  
Concil von Trient hatte dem Papste eben der praktischen Arbeiten so viele nahe-  
gelegt, daß man unmöglich alle zugleich in Angriff nehmen und ohne Verzug zu  
Ende führen konnte.

Noch war das Concil von Trient nicht beendet, als Papst Pius IV. auch schon  
damit beschäftigt war, dem Geiste desselben entsprechend eine zuverlässige Ausgabe  
der Vulgata zu veranstalten. Im Jahre 1560 ernannte er eine aus den Car-  
dinalen Johann Morone, Johann Bernardin Scotti, Anton Amu-  
lius und Vitellus bestehende Commission. Wissenschaftlichen Beirath leistete  
der Protonotar, spätere Cardinal Sirleto. Bereits hatte man den Buchdrucker  
Paul Manutius kommen lassen, um die Drucklegung zu leiten; aber die Com-  
mission glaubte die Arbeit noch nicht spruchreif und nicht druckfertig. Man zog  
zu genauerer Vergleichung noch den Codex 4216 der Vaticanischen Bibliothek  
(Biblia monasterii S. Crucis Fontis Avellanae) und den *Codex Carolinus*  
der Benediktinerabtei St. Paul vor den Mauern Roms zur Collatio-  
nirung bei. Die Commission blieb auch unter Pius V. bestehen und wurde noch  
durch verschiedene Mitglieder verstärkt: Sirleto (der stets mit den Arbeiten be-  
schäftigt geblieben war), nun Cardinal, sodann die Cardinäle Marc Anton Co-  
lonna, Ludovico Madrucci, Antonio Carassa und Hieronymus Souchier. Als  
Consultoren wurden ihnen beigegeben: Eustachius Locatelli, Dominikaner,  
später Bischof von Reggio, Thomas Manriquez O. Pr., Magister sacri  
palatii, Magister Paulinus O. Pr., Marianus Victor, später Bischof  
von Neate, sodann der Benediktiner Eutibius Cordes, der Karmelit Jo-  
hannes de Rubéis, der Jesuit Emmanuel Sa und Antonius Agel-  
lius, der spätere Bischof von Acerno; außerdem noch ein nicht näher bezeichneter  
Cisterciensermönch, ein zweiter Jesuit und noch zwei Weltpriester. In 26 Sitzungen,  
welche zwischen dem 28. April und 7. December 1569 stattfanden, wurde der Text  
der Bücher Genesis und Exodus festgestellt. In jeder Sitzung verhandelte man  
über Varianten von etwa drei bis vier Kapiteln und über die bezüglich der ver-  
schiedenen Lesungen sich erhebenden Zweifel; jeder Consultor hatte seine Gründe  
vorzubringen, und danach wurde, wenn die Sache genügend discutirt schien, durch  
Stimmmehrheit über die anzunehmende Lesart entschieden. In dieser „lento  
passu“ fortschreitenden, vorsichtigen Weise gingen die Arbeiten ihren bedächtigen  
Gang und waren noch weit von ihrer Vollendung entfernt, als Pius V. starb.  
Manriquez hatte daher an Christoph Plantin sowie an den Venediger Buchdrucker

gata (im „Katholik“ [Mainz 1860] S. 1 ff.). Rönsch, Itala und Vulgata. Leipzig,  
2. Aufl. 1875. Ungarelli, Prolegomena ad *Vercellone*, „Variae lectiones“ *Vulgatae*  
*latinae* tom. I. Romae 1860. *Vercellone*, Dissertazioni accademiche. Romae 1864,  
n. III, IV, V et XIV, p. 57: Studj fatti in Roma e mezzi usati per correggere la  
Bibbia Volgata. Endlich auch G. Schober, *Explanatio critica editionis Breviarium*  
*Romani* (Ratisbonae 1891) p. 51 sq., wo die Bedeutung der Vulgatarevision für Ge-  
schichte und Text des Breviers gebührend hervorgehoben ist.

Bäumler, Geschichte des Breviers.

81

Giunta kurz zuvor (im April 1571) noch schreiben lassen, man solle nur die Plantiniansche Bibel von 1569 neu auflegen, da die Arbeit der römischen Correctoren in absehbarer Zeit nicht zum Abschlusse komme. Plantin stellte das Resultat der für ihn durch die Löwener Facultät und Lucas Brugensis gesammelten Handschriften und deren Vergleichung, aus welcher die berühmte Plantinische Ausgabe von 1573 bezw. 1574<sup>1</sup> hervorging, der römischen Commission zur Verfügung.

Auch unter Gregor XIII. (1572—1585) setzte die Commission ihre Arbeiten mit großem Eifer fort, die indessen aber eine Zeitlang etwas hinter die dringender scheinenden neuen Bearbeitungen des Julianischen Kalenders und des *Corpus iuris canonici* zurücktreten mußten. Es war das aber kein Nachtheil; denn, je länger sich die Arbeiten hingen, desto tiefer erkannte man die Schwierigkeit des Unternehmens und erweiterte den Maßstab für dessen Ausführung. So machte denn Cardinal Peretti (später Papst als Sixtus V.) dem Heiligen Vater den Vorschlag, zunächst eine kritische Ausgabe der griechischen Heiligen Schrift oder der Septuaginta zu veranstalten, welche als gesicherte Basis für die Revision der Vulgata wesentliche Dienste leisten müßte. Gregor XIII. ging (im Jahre 1578) auf den Vorschlag ein und beauftragte den Cardinal Caraffa, zu diesem Zwecke eine Commission zu ernennen. Er wählte dieselben Gelehrten, welche auch zur Vulgatacommission gehörten, und zu den oben Genannten kamen oder waren bereits gekommen der Cardinal Lätius Landus, der Domherr Fulvius Orsini, der bekannte Bellarmin, der Franzose Petrus Morin, der Spanier Valverde und der Engländer Wilhelm Allen. Doch wurde diese Arbeit erst zwei Jahre nach dem Tode Gregors XIII. zu Ende gebracht (1587) und bis dahin die Revisionsarbeit der Vulgata kaum weitergeführt<sup>2</sup>.

Nach Vollendung der Septuaginta-Ausgabe nahm die Commission (jetzt Sixtina genannt) ihre Sitzungen wieder regelmäßiger auf, und zwar im Palaste und unter Vorsth des Cardinals Caraffa. Die Klöster und Kirchen von Rom (St. Paul, die Oratorianer u. a.) mußten ihre Handschriften leihen. Auch die übrigen Klöster Italiens sandten auf Befehl des Papstes ihre Codices ein: Monte Cassino nicht weniger als 24 Vulgatahandschriften resp. deren Varianten, die Cistercienser von Mont' Amiato den Codex des 7. Jahrhunderts (Amiatinus, Abt Geolfrib), die Benedictiner zu Florenz collationirten zwölf Handschriften der toscanischen Bibliotheken. Auch aus Frankreich, Belgien, Spanien u. s. w. ließ man Handschriften oder Varianten auf Grund sorgfältiger Collation der besten Codices kommen<sup>3</sup>. Die Aenderungen, über die man sich geeinigt hatte, wurden auf den Rand eines Exemplars der Plantinischen Ausgabe von 1574 geschrieben und zu Anfang des Jahres 1589 der corrigirte Text dem Papste vorgelegt. Sixtus V. revidirte alles persönlich noch einmal, stellte die strittig gebliebenen Stellen endgiltig fest, änderte aber auch wieder manche der bereits festgestellten Lesarten, weil es ihm mißfiel, daß man an so vielen Stellen den Wortlaut der von ihm überaus geschätzten Löwen-Antwerpener Ausgabe verlassen hatte. Das von ihm corrigirte Exemplar übergab Sixtus, trotz der Gegenvorstellungen Caraffas, dem Typographen des Vaticanus, Aldus Manutius, zum Abdrucke. Mit Ueberwachung und Correctur

<sup>1</sup> Sie beruht auf der Hentenschen Recension von 1547, enthält aber reiche kritische Noten und Randlesarten. Cf. *De Schrevel*, Documents relatifs à la biographie de François Lucas (Bruges, als Manuscript gedruckt). Eine reichhaltige Sammlung von Briefen, Vorreden und Widmungsschriften.

<sup>2</sup> Im Cod. Vatic. 6236 finden sich Expositiones et variae lectiones und Vorschläge zur Verbesserung der LXX und Vulgata aus oder von Lucas Brugensis.

<sup>3</sup> Ueber das Verfahren in Behandlung der einschlägigen Fragen, die Gesichtspunkte für Entscheidung über Lesarten, die Zuziehung von Stellen der Kirchenväter, worüber der Papst selbst die leitenden Gedanken angegeben hatte, siehe man das Nähere bei Kaulen S. 446 ff.

desselben wurden der Augustiner Angelus Rocca, später Bischof zu Tagaste, und der Jesuit Franz Toletus, später Cardinal, beauftragt; doch ließ es sich der Papst nicht nehmen, selber noch einmal alle Correcturbogen durchzugehen. Gleichwohl verhinderte auch diese Sorgfalt nicht, daß manche Fehler stehen blieben. Inzwischen entwarf er auch die vom 1. März 1589 datirte Bulle „Aeternus illo“, welche Zweck und Geschichte der neuen Ausgabe und die Bedeutung und Autorität darlegte, welche er derselben beigelegt wissen wollte. Im Juli 1590 war die ganze Ausgabe fertig; sie erschien in drei Foliobänden<sup>1</sup>. Aber bald darauf starb Sixtus, am 27. August 1590. Die Mitglieder der Commission, deren mühevollen Arbeiten so wenig berücksichtigt worden<sup>2</sup> und deren Unzufriedenheit durch die Beschaffenheit des Sixtinischen Textes und die in der Vorrede begangenen Mißgriffe gerechtfertigt erschienen, gaben sich alle Mühe, nicht nur ihre eigene Ehre zu retten, sondern auch die Fehler wieder gut zu machen. Auf Betreiben Caraffas wurde der Verkauf der Biblia Sixtina sistirt, und da Urban VII. 13 Tage nach seiner Krönung starb und im December 1590 Gregor XIV. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, beantragte die Commission eine Wiederaufnahme der Revisionsarbeiten und Supervision der Sixtinischen Bibel. Da Caraffa im Januar 1591 starb, wollte Gregor den Rath Bellarmins hören, der eben aus Frankreich zurückgekehrt war<sup>3</sup>.

Demzufolge trat am 7. Februar 1591 eine neugebildete Commission unter Vorsitz des ältern Cardinals Colonna in dessen Hause zusammen. Außer den früher Genannten nahmen an den Arbeiten theil die Cardinäle Valiere, Ruvere, Sarnane, der jüngere Colonna und Friedrich Borroneo. Unter den Consultoren fanden sich der Bischof Petrus Ridolfi, der Abt Andreas Saluener, der Löwener Professor Heinrich Graf und die bereits genannten Jesuiten Bellarmin und Toletus, der Theatiner Agellius und Landus, Valverde, Morinus, Rocca. Im Sommer lud Colonna die Commission auf sein Landgut zu Zagarola, wo sie ungestört arbeiten konnte. Da Gregor XIV. am 15. October 1591 und sein Nachfolger Innocenz IX. schon am 30. December desselben Jahres starb, konnte man erst unter Clemens VIII. (gewählt am 30. Januar 1592) daran denken, die Arbeiten zu Ende zu führen. Da das bisher beobachtete Verfahren zu umständlich schien, übertrug Clemens VIII. das ganze Geschäft den Cardinälen Valiere und Friedr. Borroneo nebst dem Jesuiten Franz Toletus. Dieser hatte die Hauptarbeit; er ging in sieben Monaten die ganze Bibel Sixtus' V. durch und verglich sie mit den ältesten Handschriften und den Originaltexten der Complutenser Polyglotte. Die Verbesserungen trug er am Rande des Textes ein; das Ganze wurde von Rocca, Bischof von Tagaste und Sacristan des Papstes für St. Peter, und den Cardinälen superrevidirt, und der Druck bei Aldus Manutius dem Jüngern von Toletus und Rocca geleitet und überwacht. Die neue Ausgabe erschien, im Außern der Sixtinischen gleich, in Folioformat Ende 1592 als Biblia Sacra Vulgatae editionis, Sixti V., Pontificis Max., iussu recognita et edita<sup>4</sup>. Die schöne Ausgabe war aber leider

<sup>1</sup> Irrthümlich haben einige geglaubt, Sixtus V. habe zwei verschiedene Ausgaben der lateinischen Bibel publicirt. Woher der Irrthum stammt, zeigt Kaufen S. 448 f.

<sup>2</sup> Vgl. darüber Kaufen S. 453 f., wo die Grundsätze für die Beurtheilung dieser Vorgänge und das verfehlte Eingreifen Sixtus' sehr gut dargelegt sind und nachgewiesen wird, daß eine Berufung auf die dem Nachfolger Petri verheißene Untrüglichkeit in Glaubenssachen hier nicht am Platze ist. S. 459 werden Beispiele der begangenen Fehler beigebracht.

<sup>3</sup> Das Gutachten Bellarmins ist abgedruckt bei Kaufen S. 461 f.

<sup>4</sup> Der Name Clemens' VIII. erscheint erst in der Ausgabe von 1641 beigelegt (Vercellone, Var. lect. p. LXXII, n. 1).

durch mehr als 200 Druckfehler entstellt und unterschied sich dadurch sehr zu ihrem Nachtheil von der Sixtinischen. Die im Jahre 1593 ebenfalls in der Vaticanischen Druckerei durch Albus Manutius hergestellte Quartausgabe verbesserte nur einen Theil der Druckfehler und fügte neue hinzu, so daß sie noch weniger correct ist als die erste. Endlich erschien im Jahre 1598 nach Albus' Tode in klein Quartformat eine verbesserte Ausgabe, die zwar auch nicht ganz fehlerfrei ist, aber am Schlusse des Ganzen die sehr guten *Indices correctorii* hat, worin nicht bloß Druckfehler, sondern auch Lesarten<sup>1</sup> verbessert sind. Diese Druckfehlerverzeichnisse sind nicht als eine Veranstaltung des Typographen, sondern als ein autoritativer Act der kirchlichen Behörde anzusehen. Der so corrigirte Text der Ausgabe von 1598 bildet die kirchlicherseits endgiltig abgeschlossene Recension des Vulgataertes, wonach laut der dem Buche vorgedruckten Bulle Clemens' VIII. von 1592 die liturgischen Texte und Bibelausgaben, theologische Tractate, Disputationen u. s. w. als ihrer Norm sich richten müssen, und ist es bis heute geblieben. Auch sollen die Buchdrucker bei Neuausgaben der Heiligen Schrift die Vaticanische Ausgabe (1598) zu Grunde legen.

Nun hatte aber schon Sixtus V. bezüglich des im Brevier verwendeten Textes der Heiligen Schrift verordnet, daß man für alle Theile desselben die Recension der neuen Vulgata-Ausgabe verwenden solle<sup>2</sup>. Statt nun abzuwarten, bis Rom mit dem Beispiel voranginge, wo schon, wie sich gleich zeigen wird, eine neue corrigirte Brevierausgabe vorbereitet wurde, hatten die Verleger und Buchhändler nichts Eiligeres zu thun, als auf eigene Faust hin solche Aenderungen in den Brevieren wie andern liturgischen Büchern anzubringen, um für ihre neuen Ausgaben dadurch wirksamere Reclame zu machen. Die Revision des Breviers war daher auch aus diesem Grunde, zumal die römischen Theologen und Kritiker mit der Sixtinischen Bibelausgabe nicht zufrieden waren, zur Nothwendigkeit geworden. Sie war, wie gleich gezeigt werden soll, schon von Sixtus V. und Gregor XIV. in Angriff genommen worden. Zuvor sei noch bemerkt, daß der autokratische, aber auch weit ausschauende Sixtus eine andere, für die einheitliche Entwicklung der römischen Liturgie höchst folgenreiche Einrichtung getroffen hat: daß ist die Einrichtung einer eigens für die Ueberwachung und Pflege der Liturgie bestimmten Körperschaft, der sogen. *Congregatio sacrorum rituum*. Sie wurde mit andern für die kirchliche Regierung geschaffenen Cardinals-Congregationen durch die berühmte Bulle „*Immensa aeterni Dei*“ vom 22. Januar 1588 ins Leben gerufen und sollte alsbald ihre Thätigkeit zu Gunsten einer Revision des römischen Breviers entfalten. Diese Congregation ist der höchste kirchliche oder päpstliche Gerichtshof für Fragen des kirchlichen Ritus in der ganzen Welt (sofern nicht die Congregation für orientalische Angelegenheiten damit befaßt

<sup>1</sup> *3. B. loquebar in* statt *de testimonio tuis* (Ps. 118, 46) und *subter* statt *super quercum* (Genes. 35, 8).

<sup>2</sup> *Quae vero antehac quibuscumque in locis impressa sunt, iuxta hunc nostrum textum ad verbum et ad litteram corrigantur. Id tam in impressis quam in imprimendis Missalibus, Breviariis, Officiis B. M. V., Psalteriis, Ritualibus, Pontificalibus, Caerimonialibus et aliis ecclesiasticis libris, quoad eas tantum Scripturae lectiones et verba, quae ex Vulgata editione sumpta atque in iisdem libris inserta fuisse constat, ubique servetur* (Bulla Sixti V. Schöber S. 52. *Cornely, Introductio in utriusque* estam. lib. 1, p. 472).

wird), sei es der heiligen Messe, des Officiums, der Spendung der heiligen Sacramente oder der öffentlichen Verehrung und Canonisation von Seligen und Heiligen<sup>1</sup>.

\* \* \*

Alle, die bisheran über die Geschichte des Breviers geschrieben<sup>2</sup>, haben, soviel ersichtlich, dem Papste Clemens VIII. das Verdienst und die Ehre zuerkannt, zuerst eine Revision und erneute Prüfung und verbesserte Ausgabe des von Pius V. vorgeschriebenen Breviers veranlaßt zu haben. Aus den in der Bibliothek der Oratorianer von Santa Maria in Vallicella zu Rom aufbewahrten Originaldocumenten aus der Zeit Sixtus' V. geht aber unwiderleglich hervor, daß diesem großen Papste das Verdienst zukommt, eine Prüfung des Pianischen Breviers angeregt zu haben, die unter Gregor XIV. fortgesetzt, aber durch Clemens VIII. vollendet wurde. Man gewinnt damit ein Bild und Zeugniß von der Sorge, welche die Päpste unausgesetzt der Liturgie zuwandten, und wie sie, weit entfernt, alles von Rom aus zu octroyiren, die Wünsche der verschiedenen Länder und Kirchen kennen lernen wollten, um deren Bedürfnisse bei etwaiger Neuordnung zu berücksichtigen.

Schon im Frühling des Jahres 1588, also unmittelbar nach Errichtung der Ritencongregation, gab Sixtus V. dem Cardinal Gesualdo, ersten Präfecten dieser Congregation, den Auftrag, aus allen Ländern der lateinischen Christenheit Erkundigungen einzuziehen, ob die von Pius V. verbesserten und neu herausgegebenen liturgischen Bücher, das Brevier insbesondere, genügten, oder welcher Aenderung und Verbesserung sie etwa bedürften. Gesualdo schrieb in diesem Sinne an die Nuntien der verschiedenen europäischen Länder, sie möchten Gutachten der Bischöfe und Prälaten sowie gelehrter und frommer Theologen einziehen und nach Rom Bericht erstatten. Wann diese Aufforderung stattgefunden, ist nicht durchweg festzustellen. Die Nuntien von Venedig, Paris und Polen (Krakau) berufen sich in ihren Antwortschreiben auf ein

<sup>1</sup> Die betreffende Stelle der Bulle lautet also: *Cupientes aliorum Ecclesiae pietatem et divinum cultum sacris ritibus et caerimoniis conservandis instaurandisque magis augere: quibus Cardinales (die Zahl der Mitglieder warb später auf 24 erhöht) delegimus, quibus haec praecipue cura incumbere debeat, ut veteres ritus sacri ubivis locorum in omnibus Urbis orbisque ecclesiis, etiam in Capella nostra Pontificia, in Missa divinisque Officiis, Sacramentorum administratione ceterisque ad divinum cultum pertinentibus, a quibusvis personis diligenter observentur, caerimoniae, si exoleverint, restituantur; si depravatae fuerint, reformentur; libros de sacris ritibus . . . reforment et emendent, officia divina examinent et, Nobis prius consultis, concedant* (Bullar. Roman., edit. Luxemburgens., II, 669).

<sup>2</sup> So Merati, Granelas, Guéranger, Lämmer, Bergel, Schmid, Schöber und Battifol an den bereits öfters angeführten Stellen ihrer diesbezüglichen Schriften. Am meisten muß das bei Bergel auffallen, der die betreffende unter Sixtus V. geführte Correspondenz in Händen gehabt, dieselbe aber wohl deshalb, weil er sie unter den Acten der von Clemens VIII. eingesetzten Commission (Baronius und Bellarmin) in der Vallicellana gefunden, ohne weiteres diesem Papste zugetheilt hat. Vgl. Zeitschrift für kathol. Theologie VIII (Jnnäbrud 1884), 293. Ebenso Laemmer, Coelestis Urbs Jerusalem (Freiburg 1866) S. 89. — Die Datirung der betreffenden Berichte aus den Jahren 1588 und 1589 unter Sixtus ist aber ganz deutlich in den Originalien zu lesen.



Circular des Cardinals vom 14. Mai<sup>1</sup>; vielleicht sind andere (Bischöfe, Nuntien u. s. w.) früher schon zum Bericht aufgefordert worden.

Wie dem auch sei, der Schritt, den Sixtus V. hiermit gethan, läßt die Regierungswisheit der päpstlichen Curie in sehr günstigem Lichte erscheinen, um so mehr als, wie sich bald zeigen wird, die zwei Nachfolger Sixtus' V. die von diesem gegebene Anregung ohne Zögern wieder aufnahmen. Seit 20 Jahren war das Pianische Brevier im Gebrauch. Während dieser Zeit mußte man sich, so dachte Sixtus, doch wohl allerorts klar geworden sein über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung desselben, und ob das Buch einer Verbesserung fähig oder bedürftig sei; zugleich sollte gewiß auch berechtigten Ansprüchen und Wünschen einzelner Länder oder Particularkirchen im Sinne Gregors d. Gr. und Pius' V. Rechnung getragen werden. Darum wollte er, bevor man daran ging, das Brevier zum Zweck einer neuen authentischen Ausgabe zu reviviren, die Meinungen der autorisirten Vertreter aller Länder hören.

Daß von Cardinal Gesualdo versandte Schreiben lautete ungefähr folgendermaßen<sup>2</sup>: Seine Heiligkeit Papst Sixtus V. hat die Absicht, Brevier und Missale baldmöglichst zu ihrer ursprünglichen Reinheit und Unversehrtheit zurück-

<sup>1</sup> Subito che ho la lettera di S. S. Ill<sup>ma</sup> et Rev<sup>ma</sup> di 13 del passato mense, quando il S<sup>ro</sup> designava di fare, per restituire alla purità loro il Breviario et il Missale Romano . . . Di Parigi 17 Giugno 1588. Gio. Franc., Vescovo di Brescia (Cod. G 79, fol. 1 der Vallicellana). Desgleichen der Nuntius von Krafau mit Schreiben und Bericht vom 12. August 1588 (Cod. G 79, fol. 15 der Vallicellana). — In esecuzione di quanto mi commandò V. S. Ill<sup>ma</sup> con la lettera Sua di 14 Maggio, Le mando gli acclusi fogli etc. a Sr. Card. Gesualdo; lettera del Nunzio di Venetia, li di 27 Agosto 1588 (Cod. G 83 Vallicell., fol. 52).

<sup>2</sup> Den Wortlaut des ganzen Schreibens habe ich bis jetzt nicht finden können. Es genügt, den Inhalt desselben zu kennen, welchen ich aus den Anführungen entnommen, die sich in den Antwortschreiben mehrerer Nuntien finden: Mi commanda V. S. Ill<sup>ma</sup> per una Sua delli 14 di Maggio, che havendo Nostro Signore intentione di far restituir quanto prima alla loro purità il Breviario et il Missale Romano, io dovessi procurare di haver qui quelli avvertimenti, osservazioni et fatiche, che sin hora si ritrovassero haverci fatte alcune persone pie, dotte et accurate, come haveva commandato ancora agli altri SS. Nuntii nelle Provincie loro, bastando pigliare le fatiche fatte senza entrare a farle fare adesso di nuovo. Brief des Nuntius von Krafau (12. Aug. 1588) Cod. Vallicell. G 79, fol. 15. Ähnlich der Nuntius von Venedig Cod. Vallicell. G 83, fol. 52, der Theatiner von Neapel G 83, fol. 39, der von Paris G. 79, fol. 1. Der Nuntius von Prag erklärt: Scritti a V. S. Ill<sup>ma</sup> con altri mi, che havendo fatto istanza a Vescovi e Prelati di questa Nuntiatura per haver da loro qualche osservazione sopra il Missale e Breviario Romano; da molti m'era stata data intentione di dovermine far parte quanto prima. Il che però fin' hora non è stato fatto da altri che da Mons<sup>ro</sup> Vescovo di Olmuza, dal quale ho ricevuto e alligate annotazioni etc. Di Praga à li 21 di Agosto 1588 Arcivesc. di Bari. (Cod. Vallicell. G 79, fol. 78.) Ich habe Herrn Dr. Joseph Schlect, welcher mit Extractiren und Abschreiben der Nuntiaturberichte im päpstlichen Archiv seitens der Görres-Gesellschaft beauftragt war, im November 1890 auf dieses im Archiv fehlende Stück aufmerksam gemacht; ob es seitdem gedruckt worden, weiß ich nicht. (Vgl. noch den Bericht des Nuntius von Lirin vom 6. Juni und vom 18. Juli 1588 (Cod. G 79, fol. 19); ferner den Bericht des Bischofs von Leon in Spanien vom 5. Juni 1589 (ibid. fol. 57) und den des Nuntius von Madrid vom 20. August und 25. October 1588 (ibid. fol. 47 et 55).

zuföhren. Die Nuntien bezw. Bischöfe sollen es sich angelegen sein lassen, zur Ausführung dieses hochverdienstlichen Unternehmens nach Kräften mitzuwirken, indem sie von frommen, gelehrten und kirchlich gesinnten Männern Gutachten einfordern, worin die Wünsche bezüglich einer Verbesserung oder Aenderung in Text und Rubriken der betreffenden römischen Ausgaben, nebst den Fehlern, Unrichtigkeiten oder Lücken, die etwa bemerkt worden, anzugeben seien.

Im Laufe des Jahres 1588 und im folgenden Jahre kamen von Bischöfen und Theologen aus Neapel, Vercelli, Asti, Leon u. a., den Nuntien von Paris, Prag, Krakau, Venedig, Turin, Madrid, Lissabon u. s. w. Acten mit zahlreichen kritischen Bemerkungen und Desiderien. Manche derselben enthalten sehr radicale Aenderungsvorschläge, die meisten aber bewegen sich innerhalb der Grenzen einer gemäßigten Kritik. Die Hauptpunkte dieser „Desiderata“ fanden unter Clemens VIII. Berücksichtigung; die eingelaufenen Actenstücke befinden sich unter den Acten der von diesem Papste 1592 eingesetzten Commission, in welcher dem Kirchenhistoriker Casar Baronius der Löwenantheil zufiel. Es kann daher füglich hier davon Umgang genommen werden.

Welche weitem Schritte Sixtus V. in Folge dieser Correspondenz gethan, konnte aus den bisher durchforschten vaticanischen Handschriften und den Archiv- und Consistorialacten noch nicht ermittelt werden. Vielleicht wird die nächste Zukunft die nöthige Aufklärung bringen. Vieles kann nicht geschehen sein, da zu der Zeit, als alle Gutachten eingelaufen waren, Sixtus bereits am Rande des Grabes stand. Aus den gleich zu erwähnenden Acten Gregors XIV. scheint indes hervorzugehen, daß bereits eine Commission von ihm mit den Vorarbeiten betraut worden war.

Urban VII., des fünften Sixtus erster Nachfolger, regierte nur 13 Tage, kam also gar nicht in die Lage, sich mit der Brevierverbesserung näher zu befassen.

Dagegen nahm Gregor XIV., der zwar auch nur zehn Monate lang den Stuhl Petri innehatte (Ende 1590 bis Herbst 1591), den Faden wieder auf und beschloß, die längst geplante Revision oder Reform des Breviers auszuführen. Im Codex 6097 der Vaticana (fol. 127 sqq.) findet man die leider nicht ganz vollständigen Acten der von Gregor XIV. zu diesem Zwecke eingesetzten Congregation<sup>1</sup>. Letztere wird aus denselben Mitgliebern wie die Sixtinische bestanden haben. Die Sitzungen begannen im Palaste des Cardinals Gualdo am 25. April 1591 und fanden mit kleinern und größern Zwischenräumen regelmäßig während der Monate Mai, Juni und Juli statt. Da nach dem Berichte über die Sitzung vom 17. Juli eine Lücke im Codex ist und mehrere Blätter fehlen, so ist nicht zu ersehen, bis wann die Arbeiten gedauert.

<sup>1</sup> Nachdem ich im Jahre 1890 diesen Cod. Vatic. 6097 für meine Zwecke bereits excerpirt hatte, theilte mir Herr Dr. Ludwig Schmitz, der auf mein Ansuchen im April 1893 den Codex nochmals prüfte und verglich, freundlichst mit, daß die Lücken meiner Copien auch durch den Codex nicht ausgefüllt werden könnten, da derselbe aus Fragmenten gebildet ist, die man unter Urban VIII. zusammengebunden. Fol. c heißt es: *Hunc libellum ex foliis volantibus, habitis ex hereditate Ioannis Baptistae Bandini, canonici S. Petri et olim correctoris Bibliothecae Vaticanae et secretarii Congregationis super reformatione Breviarii sub Clemente VIII., collegi ego Felix Contorlorius, eiusdem Bibliothecae custos anno 1628.*

Da diese Acten unbekannt geblieben zu sein scheinen und doch für die Geschichte des Breviers von Bedeutung sind, so glauben wir uns den Dank der Liturgiker zu verdienen, wenn wir sie der Hauptsache nach hier in der Anmerkung mittheilen <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Codex Vatic. 6097, fol. 127—147. Acta Congregationis pro purgando Breviario sub Gregorio XIV.:

SSm̄us D. N. Gregorius XIV. emendationem Breviarii Romani, quam Xystus V., eius praedecessor, aggressus fuerat et morte praeventus absolvere nequiverat, continuandam esse decrevit. Cumque sciret huic tunc negotio praefectum fuisse Illm̄um et Revm̄ Cardinalem Gesualdum, iterum eius rei curam omnem ei demandavit suaeque intentionis et voluntatis esse declaravit, ut in lectionibus Sanctorum et aliis quibusque rebus ea solum mutentur, quae nullo pacto sustineri possunt. At quae satis bene digesta noscuntur, non ulterius laborandum, ut ampliora et perfectiora reddantur; cum importunae novitates hoc praesertim tempore nihil expedire nullamque prorsus utilitatem vel commodum Ecclesiae Dei afferre posse videantur.

Ad eam rem iam primum delecti fuerant eruditi aliquot viri, sacrarum rerum periti et ecclesiasticis ritibus instructi, ut totum Breviarium diligenter examinarent et, quid in singulis rebus statuendum videretur, maturo iudicio consularent. Quorum haec sunt nomina. — Leider ist hier eine Lücke und die Namen sind nicht angegeben.

Eos igitur D. Cardinalis ad se convocavit die 25. Aprilis 1591 ac mandatum et voluntatem Sanctissimi illis exposuit; et simul intermissum opus resumens, invocata prius de more Sancti Spiritus gratia, haec decreverunt.

Primum, ut in Communibus Sanctorum addantur lectiones in 2. et 3. noct. pro sex vel septem diebus, ut propriae ecclesiae celebrantes festum Patroni et Titularis cum octavis, si non habent lectiones proprias de gestis illius Sancti, a Sede Apostolica approbatas, possint legere lectiones de Communi in singulis diebus octavae. Item ut diversae annotationes et correctiones hymnorum a multis allatae transmittantur per manus et Domini considerent, quae recipi debeant et ad Congregationem referant.

Item commiserunt mihi, ut cum Rev. D. Vincentio, clerico regulari S. Silvestri, rubricas generales Breviarii et propriis locis positas examinemus, erroresque in iis deprehensos adnotemus; modum et rationem excogitantes, qua contrariae et inter se pugnantibus conciliari; perplexae, obscurae et ambiguae planius explicari; imperfectae et mutilae suppleri et superfluae resecari possint; ac demum illas in meliorem et faciliorem ordinem redigere atque disponere curemus. Quae omnia postea Congregationi discutienda proponantur.

### Die 2. Maii.

Domini decreverunt sumendum esse initium a principio Sanctuarii et iterum conferenda, quae in aliquibus lectionibus mutata et addita erant.

In 1. lectione Sancti Andreae putaverunt retinenda esse verba illa *natu maior* Epiphanii testimonio innixi, qui id expresse adfirmat, Haer. 51. Et scriptores alii, qui contrarium sentiunt, omnes illo sunt posteriores.

In 6. lectione nomen *Constantini* in *Constantii* mutarunt sequentes auctoritatem Hieronymi in Chronico, Nicephorum lib. 10, cap. 11, Theodor. Lector lib. 2. Collectan., Adonem Viennen. Chron. et Metaphr. in Actis Artemii die 23. Octobris. Quamvis idem Hieronymus alibi sub Constantino id factum dicat.

### Die 16. Maii.

Iterum perpendentes historiam S. Andreae et diligentiori studio nonnulla discutientes ad tollendas controversias, tutius esse iudicarunt debere verba illa *natu maior*, cum solius Epiphanii testimonio nitantur, et contrarium asserunt Chrysost. in Sermon. de S. Andrea apud Metaphr., Beda et S. Thom. in Io. cap. 1, Gloss. ord. et in-

Der Tod des Papstes überraschte die Congregation nach der Arbeit einiger Monate, und da Innocenz IX. († 30. December 1591) bloß zwei Monate lang regierte, so konnte das Werk erst unter Clemens VIII. (1592—1605), der die Commission neu organisirte, einen geßlichen Fortgang nehmen.

terlin. *ibid.*, Euthym. In cap. 10. Matth. et alii recentiores, et legendum *frater Simonis Petri*.

In 6. lectione verba illa *quae omnia presbyteri et diaconi Aethiopiae et cet. retinenda esse censuerunt*, cum multum faciant ad confirmandam eius historiae certitudinem ac per hoc ad laudem et gloriam S. Andreae. . . .

In eadem lectione de Constantino vel Constantio re diligentius examinata sententiam mutaverunt et ad tollendas omnes difficultates decreverunt utrumque esse delendum, et nomen Constantini et Constantii. Nam Hieronymus in Chron. ossa Andreae et Lucae anno XXIII. Constantii Constantinopolim translata esse scribit: et contra Vigilantius id sub Constantino Magno factum refert; itidemque in Catal. script. eccl. in Luca anno XX. eiusdem Constantini, quod tamen non videtur verum. Apparet enim ex eiusdem Hieronymi Chron. ipsum Constantinum anno XXV. sui imperii ad Byzantium exornandum se applicuisse, quod si ita est, non potuit anno XX. illuc transferre Apostolorum ossa. Et forse librarii erratum est, cum praesertim in aliis libris legatur Constantii, quod magis conveniret cum eo, quod scribit in Chron. Quod quidem licet verius videatur et a Nicephoro et aliis comprobetur, tamen, quia Constantius fuit haereticus et ob id non meretur, ut honorifica de eo fiat mentio, sicuti esset hoc loco, si diceretur *Constantio imperatore* translata esse Andreae ossa, quod ipso (fol. 128) auctore factum intellexeretur: idcirco melius visum est utrumque delere. In eadem pro Malphim legatur Amalphim; sunt enim diversae urbes.

De S. Nicolao episcopo :

In 4. lectione in principio deletur verbum *steriles*, cum non constet parentes eius steriles fuisse, immo potius eos divino consilio hunc filium suscepisse nonnulli asserunt (folgen die Beweisstellen Leon. Justinianus und Methodius). Initium ergo lectionis sic restituatur: *Nicolaus Patarae in Lycia illustri loco et piis parentibus natus est*.

Et paulo post deletur verbum *nutricis*, cum non satis constat matris an nutrix lac ei dederit. Methodius enim scribit lac a matre eum suxisse, Metaphr. vero a nutrice.

Et similiter deletur verbum *adolescens*, nam ex eodem Metaphraste colligitur eum iam tum fuisse adultae aetatis, quando parentibus est orbat; immo et in sacerdotem ordinatum.

In lectione 5., ubi dicitur *qua in peregrinatione navem conscendens*, legatur: *dum navi veheretur*. Non enim praedixit futuram tempestatem, antequam navim conscenderet, sed cum iam longe distarent a portu, unde sereno caelo discesserant.

Item, quod in eadem legitur, *Dei admonitu* dicatur *Dei voluntate*. Nam licet de caelo admonitus fuerit, ut solitudinem desereret atque ad salutem hominum propagandam se conferret; tamen ex Metaphr. habemus illum, cum Myram venit, nescisse, quo iret.

Ibidem *Myream* legendum *Myram* et sic semper. Ita enim habent Strabo et Ptolemaeus.

Paulo post, ubi legitur: Itaque in ea deliberatione divinitus admoniti sunt, ut eum eligerent, *qui Nicolaus nomine postridie mane primus in ecclesiam ingrederetur*, sic restituatur: *qui postridie mane primus in ecclesiam ingrederetur, ei autem Nicolao nomen esse*. Sic enim habent vitae illius scriptores.

### Die 30. Maii et 6. et 21. Iunii.

In 4. lectione S. Nicolai, cum scriptores vitae illius non dicant expressis verbis (fol. 128\*), quod eam consuetudinem ieiunandi 4. et 6. feria, quam infans divino quodam miraculo sibi imposuerat, in reliqua deinde vita tenuerit, Domini censuerunt

## Achstes Kapitel.

## Die Verbesserung und Bereicherung des römischen Breviers unter Papst Clemens VIII.

Der Cardinal Zppolito Albobrandini hatte bereits seit langem durch seinen Eifer für die katholische Restauration sich hervorgethan. Nachdem er den Stuhl Petri bestiegen, setzte er als der achte Clemens während eines 13jährigen Pon-

eam sententiam ita moderandam esse, ut post verba illa *quam ieiunii consuetudinem addantur: inter ceteras abstinentiae exercitationes, et sequitur: in reliqua vita semper tenuit* (folgen die Gründe).

In lectione 5. addi voluerunt miraculum suscitati nautae eodem tempore, quo tempestatem maris sedavit. Est enim magis insigne et admirandum suscitare mortuum quam tumentes fluctus componere. Adde quod, si id praetermittatur, poterit quis suspicari, an verum sit, cum ita coniunctum sit in eadem facti narratione, ut alterum ab altero disiungi non posse videatur, nisi de eius veritate dubitetur. Post illud igitur *mirabiliter sedavit addatur: tum nautam ex antenna collapsam atque exanimatum ad vitam revocavit. Unde cum domum etc.*

In 6. lectione licet in rebus, quae describuntur, non servetur ordo et series temporum, quibus gesta sunt; tamen Domini dixerunt de hoc nihil curandum nec propterea aliquid mutandum. Nam lectiones Sanctorum in Breviario non ponuntur ut integra historia actionum alicuius Sancti, sed sunt veluti encomium quoddam, in quo tanguntur ea solum, quae digniora videntur et quae magis ad aedificationem et instructionem legentium conferant; eaque eo ordine, qui breviorum et facilliorum narrationem reddat ac res eiusdem generis simul iungat; sicuti est hoc loco, ubi, cum paucis verbis dicatur Nicolaum omni cura sublevasse viduas et orphanos, subiungit tamquam rem eiusdem argumenti, quod sublevavit etiam tres tribunos per calumniam condemnatos.

Quod autem hi tres tribuni ab aliis dicantur Constantini legati, Domini responderunt utrumque verum esse; nam et erant tribuni militum (Method. principes militiae eos appellat) et a Constantino missi fuerunt legati ad componendos tumultus eo tempore in Phrygia exortos.

De eius morte, quamvis ex Metaphraste et Methodio non habeantur expressa omnia, quae hic dicuntur, tamen, cum iidem haec ipsa ita innuere videantur, ut ex eorum verbis facile elici possint . . . visum est Congregationi ea retineri debere, cum etiam pietati ac devotioni maxime faveant, hac tamen moderatione adhibita, ut sic legatur: Inde reversus ad episcopatum, plenus dierum, honorum, instante iam nocte (fol. 129), suspiciens in caelum, cum angelos sibi occurrentes intueretur, illo psalmo pronuntiatio: In te, Domine, speravi etc., in caelestem patriam migravit, cuius corpus Barium in Apuliam translatum magna fidelium frequentia celebratur. Omititur autem dies et annus mortis eius, quia de utroque nihil certum habemus. De anno nihil prorsus affirmari potest, de die reperitur, quod 4. Id. Decembres facta fuit sollempnis dedicatio templi cuiusdam in eius honorem, ob quam postea introducta fuit eadem die memoria anniversaria eius depositionis, quam tamen hac die contigisse nullibi legitur. Eorum loco substituta est mentio de translatione corporis eius Barium in Apulia, quo loco summa celebritate asservatur in Basilica magnificentissime exstructa, quae quotidie ab ingenti multitudine peregrinorum frequentatur.

De nomine Constantini vel Constantii in 6. lectione S. Andreae iam iterum et tertio disceptatum fuit. Et licet alias aliud resolutum fuerit, tamen, cum D. Cardinalis consuluerit super hoc S. D. N., isque sibi placere dixerit, ut Constantini nomen retineretur, Domini tamquam obedientiae filii voluntati Pontificis adhaerentes, libenter in eandem sententiam venerunt, ut hoc loco et in 6. lectione S. Lucae die 18. Oct. retineatur nomen Constantini (folgen die Gründe).

tificateß das Werk der liturgischen Reform mit Erfolg und Ehren fort. Wie durch die authentische Ausgabe der Heiligen Schrift (1592. 1593. 1598), des Martyrologiums (1598), des Pontificale Romanum (1596), des Caerimo-

#### Die 4. Iulii.

Examinae sunt lectiones S. Ambrosii et in iis haec pauca mutaverunt: in 4. lect., ibi *de repente puero Ambrosium episcopum exclamante*, legatur: *infante ex Paulino in vita Ambrosii*.

In 6. lect. in principio de legatione ad Maximum addatur iterum ex Ep. 56 ipsius Ambrosii, et locus ita legatur: *Ad Maximum, eius interfectorem, iterum legatus profectus est eumque (fol. 129<sup>r</sup>) a communionis consortio segregavit admonens, ut effusi sanguinis domini sui ageret paenitentiam, ut sic eiusdem Paulini verba quam fieri potest retineantur*.

In fine deleantur verba illa de anno mortis Ambrosii, quae errorem continent. Et quamvis satis certum sit eum obiisse anno CCCXCVII. sive CCCXCVIII., tamen, cum hoc parum referat, si ponatur vel non, melius visum est, ut tollatur, cum praesertim in plerisque aliis Sanctorum lectionibus non possit apponi, quo anno in caelum migraverint, vel quia prorsus ignoretur, vel quia valde ambiguum sit apud scriptores.

#### Die 701. (†) Iulii.

In S. Melchiae Papa censuerunt retinendum esse nomen martyris (licet ipse obiit tempore Constantini, qui christianis etiam fovebat, antequam esset baptizatus), in hoc sequentes antiquissimam ecclesiae traditionem, quae in omnibus vetustis Breviariis, Missalibus et Martyrologiis habetur; et quia ipse (ut testatur Eusebius et Damasus) obiit sub Maxentio, qui Romae tyrannidem exercebat, cum in Galliis adhuc degeret Constantinus, quo tempore non inverisimile est eum passum fuisse, quamvis de hoc nullum expressum testimonium habeamus, vel quia saltem multa passus legitur in praecedentibus persecutionibus.

In 4. lectione S. Damasi retineatur, quod ipse indixerit et confirmaverit Concilium Constantinop. atque id praecipue auctoritate vetustorum codd. Bas. S. Petri et S. Mariae Maioris et S. Mariae de Oratorio, qui olim fuerat Ach. Statii: in quibus expresse habetur eius praecepto et auctoritate illud fuisse celebratum. Quamvis etiam non desint aliae probationes. Et similiter retineatur, quod idem condemnaverit Ariminense Concilium his verbis additis, ut sic legatur: *Idem Ariminensem conventum, iam antea ab Apostolica Sede reiectum, rursus condemnavit*.

In 6. lectione. Poenam talionis delendam censuerunt, cum res ambigua sit et nitatur fundamento suspecto, nempe epist. illa nomine Damasi ad episcopos Africanos, et a nullo vetere scriptore comprobetur nec de ea exstet antiqua traditio et solum in hoc ultimo Breviario Romano posita sit: ac praeterea Iulius Papa ante eum idem decreverit.

Et deleri similiter voluerunt, quod ipse instituerit, ut psalmi ab alternis canerentur; et confessio missae exordium esset, quia haec apud veteres auctores non reperiuntur. Solus Martinus Polonus a Damaso institutum esse dicit, ut chori in duas partes divisi alternatim cantarent. Quod Sigebertus a Flaviano et Diodoro in ecclesia Antiochena (fehlt offenbar ein Blatt).

Fol. 130. Dom. in Quinquag. lect. 5: *ita etiam proponenda merita, Ambrosius habet praemia*.

Ultima pars eiusdem lectionis coniungenda est cum initio sequentis hoc modo: *Hoc autem, quod pro magno inter septem sapientum dicta celebratur: Sequere Deum, perfecit Abraham; factoque praevenit dicta sapientum et secutus Deum exiit de terra sua*. Sic est apud Ambrosium, nec video cur haec disiuncta sint. Lectio 6. incipiet: *Sed quia antea etc.*

Bis fol. 134 incl. folgen solche kleinere Verbesserungen resp. Verbesserungsvorschläge.

Fol. 135. Es solle in der Messe nur dreimal Agnus Dei von der Kapelle gesungen werden, und zwar, bevor die Communion ausgeheilt werde.

niale Episcoporum (1600) und römischen Missale (1604), so machte er sich auch durch Vollendung der bereits seit vier Jahren begonnenen Revision des Breviers und eine neue authentische, verbesserte Ausgabe desselben hoch verdient. Dabei waren die von ihm zu Cardinälen ernannten Gelehrten Toletus (ob schon nicht selbst in der Breviercommission), Baronius, Bellarmin, Sylvius Antonianus, Savantus, Barnabite oder Regularcleriker des hl. Paulus aus Mailand, seine Hauptmitarbeiter und Stützen. Die von Clemens VIII. ernannte Breviercommission bestand außer den Vorgenannten noch aus folgenden Mitgliedern: Ludovicus Turrianus (de Torres), Erzbischof von Montreal (Montis regalis), später Cardinal; Johann Baptist Bandini, Canonicus von St. Peter, der als Secretär fungirte; Michael Ghisleri, Theatiner<sup>1</sup>.

Aufgabe der Commission war es, theils selbst für die seit fünf Jahren geplante und von zwei oder drei Päpsten schon in Angriff genommene Brevierrevision kritische Referate abzufassen, theils die von andern eingeholten Gutachten und Bemerkungen auf ihren Werth und ihre Verwendbarkeit zu prüfen und dementsprechende Vorschläge zu machen, welche dem Heiligen Vater zu unterbreiten waren. Die „Adnotationes“ oder Bemerkungen, welche von der Sorbonne in Paris, von gelehrten Männern aus Deutschland, Polen, Savoyen, Neapel, Venedig, Spanien (unter letztern war namentlich die Facultät von Salamanca durch Leo Castrius vertreten) sowie den Italienern Curtius Franchi, Sylvius Antonianus (Animadversiones in hymnos), Julius Carbulus, Marcellus Francolini, Franciscus Bordini, Giacomo, Spina und Cajetani und dem Theatiner Antonio, endlich Baronius und Bellarmin herrührten,

Fol. 136. Supplif an den Pappt folgenden Inhalts:

In festo Cathedrae S. Petri legitur collecta haec: Deus, qui B. Petro Apostolo tuo collatis clavibus regni caelestis *animas* ligandi atque solvendi pontificium tradidisti etc. In allen ältern Büchern und Handschriften fehle indes das Wort *animas*, nur „unus S. Gregorii sacramentorum liber antiquus bibliothecae Vaticanae“ habe es: „Quare ill<sup>m</sup> Domini Card. Congregationis Breviaril magis proberant, ut vox illa omitteretur, si id S<sup>u</sup> Vestrae placeret, cuius iudicio et arbitrio ut alia omnia hoc etiam decernendum subiciunt.“

Fol. 137. 138. De festo et officio S. Ioachim, Parentis B<sup>mae</sup> Virginis Genitr. Dei Mariae, in calendarium Romanum reponendo.

Fol. 139—145. Quaedam maiore consideratione digna in Breviario reformato, praesertim in lectionibus Sanctorum.

Fol. 146—147. Notata in Rom. Breviario novissimae editionis von Fr. Thom. Mallensa O. P. (notirt eine Menge Widersprüche des Breviers mit den *annales ecclesiastici*).

<sup>1</sup> On ne pouvait sans doute réunir des noms plus imposants, et mettre les Rites sacrés sous la sauvegarde d'hommes plus recommandables par leur science et leur piété (*Guéranger*, *Inst.* I [1<sup>re</sup> éd.], 488). Die Acten und Arbeiten der Commission sind am eingehendsten behandelt, unter großentheils wörtlicher Mittheilung der Beschlüsse und Gutachten, namentlich der des Baronius, von Dr. Anton Bergel in der Zeitschrift für kathol. Theologie VIII (Jahresbrud 1884): Die Emendation des römischen Breviers unter Clemens VIII., besonders von S. 298—348. Leider ist Bergel entgangen, daß die aus fremden Landen eingelaufenen Gutachten aus den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts datirt sind, und die Commission Clemens' VIII. bloß die Arbeiten Sixtus' V. bezw. Gregors XIV. fortsetzte. Zu den von Bergel benutzten und angegebenen Quellen (*Codices* der Vaticellana) kommen noch hinzu die *Codd. Vatic.* 6096 und 6097 sowie *Cod. Vatic.* 6236. 6242 (der die Arbeiten von Bandini umfaßt), 6308 und 6957.

wurden dem Cardinal Baronius und seinem Ablatus Marcellus Francolini überwiesen. Diese beiden sollten das Referat hierüber für die Congregations- und Commissionsitzungen abfassen (*accio vedano . . . e lo referiscano poi in Congregatione*). Der Text dieses von Baronius herrührenden Referates, welches in der Commissionsitzung vom 10. September 1592 bezw. den nächstfolgenden zur Verlesung kam, wurde vor wenigen Jahren veröffentlicht<sup>1</sup>.

Baronius sagt in diesem Bericht, daß er alle Bemerkungen, Gutachten und Kritiken geprüft und demgemäß im ganzen Brevier alles dasjenige geändert habe, was sich nicht vertheidigen lasse; Vorschläge für weitere Aenderungen füge er bei und bemerke nur, daß er kaum irgendwie dem Texte etwas hinzugesetzt, vielmehr habe er sich beflissen, das Unpassende zu streichen. Da indes seine Arbeit eine Censur passiren müsse, und die Angelegenheit dabei Gefahr laufe, durch die Vielheit der Censoren und ihrer Ansichten allzu sehr in die Länge gezogen zu werden, so schlage er vor, Seine Heiligkeit möge einen aus den Cardinälen der Ritencongregation bestimmen, der mit zwei oder drei gelehrten Männern in wenigen Tagen emsiger Arbeit die Sache spruchreif machen könnte. „Denn“, so setzt er hinzu, „überall habe ich die Gründe für die von mir vorgeschlagenen Aenderungen beigefügt und werde selber zugegen sein, um den betreffenden Referenten in zweifelhaften Fällen die nöthige Aufklärung zu geben.“ — Hiernach könnte das Ganze vor die Ritencongregation gebracht werden und, nachdem letztere ihr Urtheil abgegeben, möge der Heilige Vater die endgiltige Entscheidung treffen. Was die Ausführung der von Sr. Heiligkeit angeordneten oder anzuordnenden Verbesserungen anlangt, so habe man daran gedacht, ein kleines Büchlein drucken zu lassen, welches die neuen, von Sixtus V. verfaßten oder approbirten Officien enthalte, sodann Lectionen für die Octaven der Heiligensfeste (*de Communi, Octavarum*), endlich alle Verbesserungen des Breviers mit kurzem Hinweis in Form eines Verzeichnisses der Errata oder *Corrigenda*, damit so ein jeder sich in seinem Officiumsbuch die betreffenden Stellen corrigiren könne und die ärmern Priester nicht genöthigt seien, sich das ganze Brevier mit neuen Kosten anschaffen zu müssen.

Diesen letztern Vorschlag billigt Baronius nur für die noch nicht gedruckten neuen Officien der *Conceptio, Visitatio* und *Praesentatio B. M. V.* und für das *Octavarium*. Bezüglich des *Correctorium*s aber findet er den Vorschlag nicht sehr plausibel; denn es würde auf diese Weise vor aller Welt, namentlich auch den Feinden der Kirche, und zum Scandalum oder zum Vorwurf für die Autoren des neuen Breviers offenkundig, welche Irrthümer und Fehler man bislang in demselben habe bestehen lassen. Darum scheine es ihm gerathener, eine neue Ausgabe des Breviers zu veranstalten, welche alle Verbesserungen und sonst approbirten Aenderungen enthalte; man solle aber niemand zwingen, dieses Brevier sofort zu kaufen, damit nicht armen Priestern und Ordensleuten eine neue Last auferlegt werde. Es solle vielmehr einsteilen der Ankauf den Einzelnen überlassen bleiben, dagegen bei Neudruck oder Neuanschaffung von Brevieren der corrigirte Text verpflichtend sein. Auf diese Weise würde man still und ohne Aufsehen in einigen Jahren zum Ziele kommen; denn es sei besser, noch eine Zeitlang Irrthümer und Unvollkommenheiten zu

<sup>1</sup> Von Bergel a. a. O. S. 295.



bulden, als das Andenken der Vorfahren, namentlich des Papstes Pius V., des „*primarius auctor novi Breviarii*“, der Gefahr einer Schmähung auszuweichen.

Der neuen Brevierausgabe möge Seine Heiligkeit eine Bulle vorausschicken (*praefigere*), in welcher die Gründe für die Verbesserung und Neuausgabe angegeben seien. Der Gründe seien hauptsächlich drei: a) neue Officien, welche noch nicht *suis locis posita sunt*, b) Octaven für die Heiligen in *gratiam eorum, qui octavas Patronorum celebrare debent*, c) *quorundam temeritas, qui propria auctoritate in Breviarium inseruerant nonnulla falsa vel incerta, ut perspicuum est ex lectionibus de S. Alexio et aliis, qua occasione correctae sunt et alia quaedam, quae vel typographorum vel aliorum (!) neglegentia irrepserant*<sup>1</sup>.

Zuerst kamen in genannter Sitzung vom 10. September 1592 einige Vorfragen zur Entscheidung. Auf die Frage, ob das von Pius geordnete Officium der Vigil einiger höhern Feste und die Officien der *Dedicatio Basilicarum* (9. und 18. November) nicht wegfallen sollten, entschied man sich für Beibehaltung, nur sollten in den letztgenannten die Lectionen und Orationen revidirt und nöthigenfalls corrigirt werden. Die Frage, ob die neuen Officia duplicia oder das Sonntagsofficium nicht verkürzt werden könne, wurde beschloffen: *nihil brevandum*; nur die Lectionen der betreffenden Feste sollten der Revision und eventuellen Verbesserung unterliegen. Die Consultoren hatten sodann Einführung eines Octavariums oder Sammlung von Lectionen für Octaven der Heiligen *cum Officiis de Communi* vorgeschlagen, die Cardinäle hatten sich indes dagegen ausgesprochen, indem sie glaubten, das Officium de Communi, wie es bis dahin im Brevier gestanden, müsse genügen. Der Papst entschied sich für das erstere<sup>2</sup>.

Im Verfolg der Sitzungen und Arbeiten kam man überein, daß möglichst wenige Aenderungen vorgenommen werden sollten (*ut quam minima mutatio fieret*). In den Hymnen, die nach damaligem Geschmack viele metrische Incorrectheiten (Quantitätsfehler) enthielten (*scatent erroribus syllabarum*), und für die der Cardinal Silvio Antoniano eine Menge von Verbesserungs-vorschlägen gemacht hatte, beschränkte man sich auf einige wenige leise Umänderungen<sup>3</sup>, fügte aber zwei neue Hymnen hinzu: „*Fortem virili pectore*“ von S. Antoniano für das neu eingeführte Officium de Communi nec Virginis nec Martyris, und „*Pater superni luminis*“ von Cardinal Bellarmin für das Fest der hl. Maria Magdalena. Bezüglich der Lectionen wurden mehr Aenderungen vorgenommen; in den Antiphonen und Responsorien und

<sup>1</sup> Bergel a. a. D. S. 290.

<sup>2</sup> Et Sanctissimus Dominus Noster iussit omnino conficere lectiones, quibus confectis dixit se illas velle videre ac maturius deliberare (Bergel a. a. D. S. 300).

<sup>3</sup> Quae videbantur errata librorum, vel quae poterant unius litterae vel syllabae mutatione restitui, ac praesertim in hymnis Ambrosii et Prudentii, quos non est credibile cum erroribus ab initio fuisse compositos (Cod. Vallicell. G 83, fol. 110 sq. Bergel a. a. D. S. 297). — Erst nach langen Prüfungen und Beratungen der Cardinäle Bellarmin und Silvio Antoniano konnte das von Gavanti verfaßte Octavarium im Jahre 1624 mit Approbation der Ritencongregation unter Urban VIII. erscheinen. Die letzte und vollständigste unter den authentischen Ausgaben des Octavariums ist meines Wissens die von Pustet in Regensburg (1883).

den übrigen kleinern Stücken glaubte man nur daß eine oder andere verbessern zu sollen, „*quae sine offensione telerari non poterant*“.

Die Hauptänderungen wurden demnach in den Lektionen vorgenommen. Die der ersten Nocturn und die *lectiones breves* oder *capitula* wurden nach dem Texte der von Clemens VIII. herausgegebenen Vulgatarecension corrigirt. In der zweiten und theilweise der dritten Nocturn<sup>1</sup> unterdrückte man einige Sermones oder Homilien, um sie durch andere zu ersetzen<sup>2</sup>. Sodann wurden in den *Historias* oder *Legendae Sanctorum* an vielen Stellen einige Behauptungen, die historisch unhaltbar schienen, oder auch ungeeignet erscheinende Ausdrücke durch andere ersetzt. Um sich einen Begriff zu machen, welche Idee die maßgebenden Mitglieder der Commission bei dieser Verbesserung leitete, genügt es, einige der vorgenommenen Änderungen anzuführen<sup>3</sup>. In der ersten (linken) Colonne steht die alte (Pianische), in der zweiten die neue (von Clemens VIII. eingeführte) Recension.

### Die 30. Novembris (S. Andreae Apostoli).

1568. Lectio 6. Eius ossa primum <i>Constantino</i> imperatore Constantino- polim . . . translata sunt.	1602. Eius ossa primum <i>Constantio</i> imperatore . . . <sup>4</sup> .
---	---

<sup>1</sup> Die Vorschläge, welche Baronius zu diesem Zwecke machte, findet man in Cod. Vallicell. Q 33 (cf. *Analecta iuris pontificii* III [Rom. 1860], 279), und Cod. Vallicell. G 83; die von Bellarmin vorgeschlagenen Änderungen oder Adnotationes in *historias Sanctorum Breviarii* stehen im Cod. Vallicell. G 90, n. XXXVIII (siehe Vergel a. a. O. S. 362 ff.).

<sup>2</sup> So wurde zum 15. August an die Stelle des pseudoathanasianischen Sermo der des hl. Johannes Damascenus gesetzt; am 1. November die Lektionen der zweiten Nocturn statt dem hl. Augustinus dem hl. Beda Venerabilis zugeschrieben; an *Cathedra Petri* (18. Januar) wurde die Homilie des hl. Hieronymus durch die des hl. Hilarius ersetzt; an St. Agnes in der zweiten Nocturn warb Ambrosius de *Virginibus* lib. I. angefügt statt Sermo 90; am 25. Januar (*Conversio Pauli*) S. Beda in *natali S. Benedicti* statt Hieronymus; 22. Februar *Homilia Leonis* statt Hieronymus; am Feste Kreuzerhöhung (lectio 8) der *Passus Intendat* bis zum Schluß beigefügt; am 8. Mai *Homilia S. Hilarii* statt der des hl. Hieronymus; 11. Juni (St. Barnabas) statt des *Evangelium Hoc est praeceptum* und *Homilia de Communi* das *Evangelium Ecce ego mitto vos* mit Homilie des hl. Joh. Chrysostomus; am 2. Juli (*Visitatio*) die Antiphonen zu Laudes und Vesper sowie Responsorien geändert, für die zweite Nocturn die ehemals der dritten zugewiesenen und für die dritte Nocturn die Homilie des hl. Ambrosius angefügt; 1. August statt Hieron. cap. 8 In Matth. August. Sermo 28, in Octav der *Assumptio* die Lektionen 2 und 3 überhaupt geändert; am 9. September in der dritten Nocturn eine andere Homilie des hl. Hieronymus; am 21. November die vierte Lektion aus St. Johannes Damascenus genommen; im *Commune Confessorum non Pontificum* an zweiter Stelle die Lektionen *Beatus vir* für die erste Nocturn beigefügt (cf. *Garanti* l. c. sect. 5, cap. 6, n. 6).

<sup>3</sup> Man findet dieselben, abgesehen von den ausführlichen Berichten bei Vergel (a. a. O. S. 302 ff.), übersichtlich zusammengestellt bei *de Smedt*, *Introd. generalis* in *hist. eccl.* (Gandavi 1876) p. 488 sq. Wir haben den nicht ganz vollständigen Bericht des P. de Smedt durch die Angaben bei Vergel ergänzt.

<sup>4</sup> Diese Variante, von der de Smedt nicht redet, wurde auf Drängen des Baronius angenommen, der sich auf Hieronymus (*De script. eccl.*) beruft, wo Constantius eine *terior lectio* sei, womit Theodoret und die Acten des Artemius bei Metaphrasies am 23. October übereinstimmen, obgleich derselbe Hieronymus im Buch *Adv. Vigilantium* Constantinus habe. — Letztere Lesart wurde unter Urban VIII. wieder hergestellt. Baronius wollte auch daß deinde *Epirum ac Thraciam* pergrassset in *Thraciam et Epirum* umgewandelt wissen, nach Nicephorus, und weil, wer von Scythien komme, zuerst durch

## Die 6. Decembris (S. Nicolai).

1568. Lectio 5. et 6. pro *Myrea*  
Lectio 5. med. Ut eum eligerent,  
qui Nicolaus nomine postridie mane  
primus in ecclesiam ingrederetur.

Lectio 6. Anno salutis humanae  
trecentesimo quadragesimo tertio<sup>1</sup>.

1602. Substituta est vox *Myra*.

Ut eum eligerent, qui postridie mane  
primus in ecclesiam ingrederetur, Ni-  
colaus nomine. Diese Worte kamen in  
Wegfall; an ihre Stelle traten folgende:  
Eius corpus Barium in Apulia trans-  
latum ibidem summa celebritate ac  
veneratione colitur.

## Die 7. Decembris (S. Ambrosii).

1568. Lectio 6. Gratiano Impera-  
tore occiso, ad Maximum, eius inter-  
fectorem, legatus profectus est . . . In  
fine: Anno . . . trecentesimo octo-  
gesimo.

1602. Gratiano Imperatore occiso,  
ad Maximum, eius interfectorem, lega-  
tus iterum profectus est . . .

Anno . . . trecentesimo nonagesimo  
septimo.

Die 11. Decembris (S. Damasi)<sup>2</sup>.

1568. Lectio 4. Idem Ariminensem  
conventum condemnavit.

Lectio 6. Instituit, ut in ecclesia  
psalmi ab alternis canerentur . . . et  
ut confessio missae esset exordium.  
Eius iussu Sanctus Hieronymus Divinae  
Scripturae libros in Latinum convertit.  
Cum Ecclesiam rexisset annos decem  
et octo, menses tres, dies undecim et  
habuisset ordinationes . . . quibus  
creavit presbyteros triginta duos . . .  
obdormivit in Domino . . . Eius reli-  
quiae postea translatae sunt in eccle-  
siam Sancti Laurentii in Damaso, quam  
idem Pontifex ad theatrum Pompeii  
construxerat.

1602. Idem Ariminensem conven-  
tum, a Liberio iam ante reiectum,  
iterum condemnavit.

Statuit, ut, quod pluribus iam locis  
erat in usu, psalmi per omnes eccle-  
sias die noctuque ab alternis cane-  
rentur. Die Worte et ut confessio  
m. e. ex. wurden unterdrückt. Eius iussu  
S. Hieronymus Novum Testamentum  
Graecae fidei reddidit. Cum Ecclesiam  
rexisset annos decem et septem, menses  
duos, dies viginti sex, et habuisset  
ordinationes . . . quibus creavit pre-  
byteros triginta unum . . . obdorm.  
in Dño. Illius reliquiae postea transl.  
sunt in ecclesiam S. Laurentii, ab eius  
nomine in Damaso vocatam.

Ehracien wandere (Vergel S. 303). Daß „telisque confossus“ am Schluß der lectio 4  
wollte er in lanceis transfixus umgewandelt wissen; jenes blieb aber stehen.

<sup>1</sup> Baronius hatte in lectio 6 die Worte viduis et orphanis anders zu stellen,  
tres tribunos in tres legatos umzuwandeln vorgeschlagen, was nicht durchging (Vergel  
S. 303).

<sup>2</sup> Zu Melchisedes am 10. December ist zu bemerken, daß Baronius und Bellarmin  
einwandten (Vergel S. 304), dieser Papst Melchisedes oder Melchisedes stände im neuen  
Martyrologium als Befenner, er sei nicht Martyrer, da er im Frieden gestorben. Bekannt-  
lich haben aber mehrere Päpste, die viel gelitten, indes nicht des blutigen Todes starben,  
doch das Officium Martyrum, nur ein Responsor. propr. Domine praevenisti statt Hic  
est vere Martyr. Vgl. Commune unius Mart. der dritten Nocturn. — Zu St. Damascus  
bemerkte Baronius, noch die Worte indicto primo Constantinopolitano Concilio in der  
vierten Lection seien zu ändern in: *Comprobato primo Const. Conc.*, da der hl. Da-  
masus das zweite öumenische Concil nicht berufen, sondern nur bestätigt und Beschlüsse  
confirmirt oder approbirt habe, und keine legatio Sedis Apostolicae dort gewesen sei.  
Es seien von der Synode selbst drei Bischöfe nach Rom gesandt worden mit einer epi-

## Die 18. Decembris (S. Luciae).

1568. Lectio 4. Cum matre Eutitia. Lectio 6 in fine. Vigesimo Kalendas Ianuarii.	1602. Cum matre Eutychia. Idibus Decembris.
---	--

## Die 21. Decembris (S. Thomae Apostoli).

1568. Lectio 4. Thomas . . . profectus est ad praedicandum Christi evangelium Parthis, Medis, Persis, Brachmanis, Hyrcanis et Bactris.	Das Wort Brachmanis wurde unterbrückt.
--	--

In dieser Weise sind außer den genannten bald größere, bald kleinere Veränderungen vorgenommen in den Lectionen: hl. Hilarius (14. Januar); hl. Paulus Grem. (15. Januar); hl. Marcellus (16. Januar); Fabianus und Sebastianus (20. Januar); Agnes (21. Januar); Vincentius und Anastasius (22. Januar); St. Blasius (3. Februar); Agatha; Dorothea; Apollonia; Faustinus und Jovita; Thomas von Aquin; 40 Martyrer; Gregorius Magnus; Leo Magnus; Tiburtius; Valerianus und Maximus; Anicetus; Soter und Cajus; Cletus und Marcellinus; Athanasius (bedeutendere Aenderungen); Alexander und Gen.; Gregor von Nazianz; Gordianus und Epimachus; Nereus, Achilleus und Pancratius: die hl. Domitilla wurde beigefügt und mit Einschaltung einer lectio 5 das Fest zum Semiduplex erhoben; Pudenciana; Urban I.; Eleutherius; Felix; Petronilla; Marcellinus; Petrus und Erasmus; Primus und Felicianus; Barnabas; Basilus; Gervasius und Protasius; Silverius; Paulinus; Leo II.; sieben Brüder nebst Rufina und Secunda; Pius I.; Anaklet; Alexius; Symphorosa; Apollinaris; Jacobus; Nazarius mit Gelsus, Victor und Innocentius I.; Abdon und Sennen; Petrus ad vincula; Stephan I. (Papst); Kyrtus, Felicissimus und Agapitus; Donatus; Clara; Hippolytus (ad Valerianum Imperatorem adductus praefecto occidendus traditur, statt wie 1568: ad Imperatorem adductus . . . Valeriano iudici occidendus traditur); St. Bernard; Timotheus; Hippolytus und Symphorianus (bezüglich des hl. Hippolytus); Bartholomäus; Ludwig; Zephyrin; Augustinus; Kreuzerhöhung; Cornelius und Cyprian; Matthäus; Linus; Cyprian und Justina; Hieronymus; Franciscus; Marcus I. (Papst); Dionysius und Gen.; Callistus; Evaristus; Tryphon und Gen.; Martin von Tours; Menna; Pontianus; Cäcilia; Clemens; Katharina; Petrus von Alerandrien.

Einige Verbesserungen, welche Baronius oder Bellarmin vorgeschlagen, fanden nicht die Approbation der Congregation und folglich auch nicht die des Papstes. So hatte u. a. Baronius den Vorschlag gemacht, die Lectionen der *Dedicatio Basilicae SS. Salvatoris* (Lateran) an den Stellen: *Et ei continentem (= contiguam) Basilicam nomine S. Ioannis Baptistae, und: Et imago Salvatoris in pariete depicta populo Romano apparuit, sowie: a s. Petro usque ad Silvestrum propter persecutiones lignea fuisse altaria, zu ändern.* Man rührte aber nicht daran. Am 8. Mai (S. Michaelis Archangeli apparitio) hatte Baronius statt des in summo circo gesetzt: *in summo circolo molis Hadrianae, d. h. auf der obern Terrasse der Engelsburg, da die Kirche beim*

---

stola synodica, welche über alles, was zu Konstantinopel geschehen, den Papst unterrichtete, laut *Theodoret.*, H. E. lib. 5, cap. 9. Damajus habe alsdann in Rom eine Synode gehalten, worin die Beschlüsse von Konstantinopel bestätigt worden; so sei letztere zum Namen einer ökumenischen gekommen. Die vorgeschlagene Aenderung wurde nicht acceptirt.

fogen. Circus Neronis nicht von Papst Bonifatius, sondern von Leo IV. zu Ehren des hl. Michael geweiht worden. Auch die Legende vom hl. Merius war, wie oben angebeutet, von Baronius beanstandet worden; sie blieb aber unangetastet. Bellarmin hatte die Anwesenheit und Predigt des hl. Jacobus in Spanien für eine unbewiesene Behauptung oder valde dubium (nam nullus probatus auctor eius rei testis fortasse proferetur) erklärt; die Sache blieb aber bestehen; nur wurde der Ausdruck in folgender Weise gemildert: Mox Hispaniam adiuisset et ibi aliquos ad fidem convertisse ecclesiarum illius provinciae traditio est. Dagegen wurde unter Urban VIII. wiederum die apobisttische Form gewählt: Mox in Hispaniam profectus ibi aliquos ad Christum convertit, ex quorum numero septem postea episcopi a beato Petro ordinati in Hispaniam directi sunt<sup>1</sup>. Ueber Anakt und dessen etwaige Identität mit Cletus scheint kein Zweifel aufgestiegen zu sein. Dagegen hatte Bellarmin eine Lanze für die historische Behandlung der Dionysiusfrage eingelegt und die vermeintliche Identität des Areopagiten und des Dionysius von Paris nachdrücklich bekämpft<sup>2</sup>. Hierin wie in andern Stücken siegte die zwar conservative, aber doch weniger berechtigte Ansicht des Baronius. In der Legende vom hl. Andreas wollte Baronius statt Constantinus den Namen Constantius gesetzt wissen, als desjenigen Kaisers, unter welchem die Reliquien des heiligen Apostels nach Byzanz gekommen. Urban VIII. stellte glücklicherweise das Constantino wieder her. So auch bezüglich des Hippolytus am 22. August, den Pius V. bloß Presbyter, Baronius Bischof von Porto genannt wissen wollte, und bezüglich verschiedener Päpste, für welche Baronius, trotz des Widerspruchs Bellarmins, die falschen Decretalen, wie für Martyrer und Apostel die betreffenden Acta, obschon sie von den Gelehrten als apokryph erkannt sind, will gelten lassen<sup>3</sup>, und so beschränkte man sich in den meisten Fällen der Art auf einige chronologische Berichtigungen.

Wenn nun aber auch nicht alle verbesserungsbedürftigen Punkte wirklich corrigirt wurden, so ist es doch den Bemühungen des Baronius zu danken, daß mit diesem Vorgange ein Princip und ein Rechtsgedanke von großer Wichtigkeit ausgesprochen wurde, nämlich der, daß das römische Brevier perfectibel ist. Daher gebrauchte denn auch Clemens VIII. in seiner bezüglichen Bulle „Cum in Ecclesia“ vom 10. Mai 1602 nicht mehr die streng prohibitive Ausdrücke der Bulle „Quod a nobis“ von 1568. In der Folge haben die Päpste Urban VIII., Benedikt XIV., Leo XIII. in diesem Sinne gehandelt, so daß, wenn auch Benedikt XIV. es nicht ausdrücklich hervorgehoben hätte, damit klar zu erkennen gegeben wird, die historischen Lectionen des Breviers oder der „Legendae“ können manchen Irrthum enthalten, den zu entfernen oder zu berichtigen Aufgabe der Zukunft sein mag.

Noch in einer andern Hinsicht war Clemens' VIII. Pontificat für die Geschichte des Breviers folgenreich. In den Generalrubriken wurde manches geändert, verbessert, in geeigneterer Form gebracht; im Commune Sanctorum

<sup>1</sup> Vergel S. 324—325. de Smebt S. 507.

<sup>2</sup> Dieses aus dem Cod. Vallicell. G. 50, n. XXXVIII entnommene Gutachten Bellarmins und andere Gutachten, welche die Verschmelzung der beiden Dionysii in einen auf einen abschließlichen Irrthum Hinführung zurückführen (Caracciolo), siehe bei Vergel S. 333—336.

<sup>3</sup> Der Grundsatz hierbei war: In dubio enim melior est condicio possidentis, neque aliquid immutandum est, nisi ubi possumus certa substituere. So Terrentius Alciati bei Vergel S. 335 f. Cf. *Batiffol*, Histoire du Brév. romain p. 256—258.

ward ein eigenes *Commune nec Virginis nec Martyris* angeordnet. Der Ritus vieler Feste, welchen Pius V. verringert hatte, wurde wieder erhöht, und da zugleich manche neue Feste hinzutamen, so wurde unter den *Duplicia* selbst wieder ein neuer Rangunterschied eingeführt. Pius V. hatte über den *Simplicia* und *Semiduplicia* nur dreierlei *Duplicia festa*: a) *primae classis*, b) *secundae classis*, c) *per annum* oder *simpliciter duplex* statuiert. Clemens VIII. führte eine vierte Gattung ein, die zwischen b und c eintreten sollte: *Duplicia maiora*, *Duplex maius*. Das Fest Kreuzerfindung wurde *Duplex secundae classis*. Die Feste der Verkörperung Christi, Kreuzerhöhung, Mariä Heimsuchung, Mariä Schnee, Mariä Opferung und Mariä Empfängniß, Michaelis Erscheinung, Petri Stuhlfeier (die römische wie antiochenische) und Petri Kettenfeier, Pauli Befreiung, Johannes vor der lateinischen Pforte und St. Barnabas wurden zum Range eines *Duplex maius* erhoben. Die bisher im *Simplex*-Rang gebliebenen Feste St. Timotheus, Polykarp, Kereus, Achilleus und Pancratius mit Hinzufügung von Domitilla sowie Gregor Thaumaturg wurden *Semiduplicia*, dagegen Petrus Martyr, Antonius von Padua, Januarius mit Genossen und Nikolaus von Tolentin aus *Duplicia* zu *Semiduplicia* erniedrigt. Sodann wurde eine Reihe neuer Feste oder Officien für die ganze Kirche vorgeschrieben, und zwar zwei davon schon im Jahre 1595, nämlich St. Romuald (7. Februar) und St. Stanislaus, Bischof und Martyrer (7. Mai) als *Semiduplicia*. Später fügte er noch folgende *Simplicia* hinzu: St. Lucius, Papst (9. März), St. Katharina von Siena (29. April), St. Johannes Gualbert, Stifter der Benediktiner von Vallumbrosa (12. Juli), St. Eusebius, Bischof und Martyrer (15. December)<sup>1</sup>. Das von Sixtus V. eingeführte Fest der Wundmale des hl. Franciscus kam in Wegfall<sup>2</sup>.

Damit hatte Clemens VIII. den Anstoß zu der Bewegung gegeben, durch welche das Sanctoriale immer mehr dem *Officium de Tempore* gleichgestellt wird, während Pius V. dem letztern den Vorrang in jeder Hinsicht hatte sichern wollen. Die Nachfolger Clemens' VIII. mit wenigen Ausnahmen, unter welchen besonders Benedikt XIV., welcher keine neuen Feste einführen, wohl aber die bestehenden vereinfachen wollte, sind in dessen Fußstapfen getreten und haben diese Bahn ziemlich consequent verfolgt.

Das im Auftrage des Papstes Clemens VIII. verbesserte und bereicherte Brevier erschien noch im Jahre 1602, mit einer Bulle des Papstes „*Cum in Ecclesia*“ vom 10. Mai 1602 versehen, worin unter Strafe der Excommunication befohlen war, das römische Brevier fortan nur mit Erlaubniß des Ordinarius und in genauem Anschluß an die Vorlage der vaticanischen Ausgabe, ohne etwelche Zusätze oder Weglassungen, zu drucken. Es trägt den Titel: *Breviarium ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, Pii V., Pont. Max., iussu editum et Clementis VIII. auctoritate recognitum. Romae 1602.*

<sup>1</sup> Cf. *Merati* in *Gavantum* II, 17. *Zaccaria*, *Bibliotheca ritualis* I, 120. *Laemmer* in *Analecta iuris pontificii* (5<sup>e</sup> série. Rome 1861) col. 279.

<sup>2</sup> Wir werden weiter unten sehen, daß es von Paul V., aber mit verringertem Range, wieder eingeführt wurde.

### Die Nachfolger Clemens' VIII.

Nach Clemens VIII. blieb das römische Brevier bis auf Urban VIII. insofern intact, als der nun festgestellte Text keiner Aenderung oder „Correction“ unterzogen wurde, wohl aber erhielt es einige Heiligenfeste als Zusatz zum Calendarium und Proprium Sanctorum, und in andern Zweigen der Liturgie wurde das Begonnene weitergeführt.

Leo XI., aus der Familie der Medici, regierte nur 26 Tage (1605). Ihm folgte ein Papst aus der berühmten Familie der Borghese, Paul V. (1605 bis 1621), der durch Maderno die Säulenhalle und Fassade des Petersdomes erneuerte und 1612 vollendete. Er hat die liturgische Restauration oder Reform insofern weitergeführt, als er die verschiedenen Ritualbücher der römischen Kirche, welche im 16. Jahrhundert durch Castellani<sup>1</sup>, Samarini<sup>2</sup> und Cardinal Julius Antonius Sanctorio<sup>3</sup> herausgegeben worden waren, abschaffte und unterdrückte, um mit dem Breve „Apostolicae Sedi“ vom 17. Juni 1614 das *Rituale Romanum* zu publiciren und dadurch in dem Ritus für die Spendung der Sacramente, für Segnungen und die dem Priester zustehenden, nicht dem Bischof reservirten Weihen und eine Reihe kirchlicher Feierlichkeiten, Processionen und Andachten größere Einheit und Würde, Homogenität und edle Einfachheit zu erzielen<sup>4</sup>.

Im Brevier bereicherte Paul V. wiederum das Proprium Sanctorum. Das Fest der Wundmale des hl. Franciscus, welches unter Clemens VIII. weggefallen war, führte er als *Semiduplex ad libitum* ein (1615); dem hl. Franz von Paul gab er den Rang eines *Duplex-Festes* zurück, den er unter Clemens VIII. verloren hatte. Als *Semiduplicia* fügte er neu hinzu den hl. Casimir, den hl. Norbert, den hl. Karl Borromäus (*Semid. ad libitum*). Als *Duplex ad libitum* kam durch Decret vom 27. September 1608 das Fest der heiligen Schutzengel hinzu, und zwar für den ersten freien Tag nach St. Michael; Clemens X. setzte es später auf den 2. October fest. Mit *Simplex*-Rang ordnete Paul noch das *Officium* des hl. Ubalbus (oder Theobald, Hucbalb, Wibalb, † 1160) an. Die Begünstigung des *Semiduplex*-Ritus hatte den Zweck, das *Sonntagsofficium*, vor welchem die *Semiduplicia* weichen müssen, mehr zu seinem Rechte zu bringen.

Auch das monastische Brevier, welches ja ebenso römisch zu nennen ist, wie das jetzt *κατ' ἑξοχὴν* *Breviarium Romanum* genannte *Officiumsbuch* — da es wie dieses in Rom entstand und von den Päpsten nicht bloß erlaubt, sondern den ältesten Mönchsorden geradezu vorgeschrieben wurde und daher hier zur Sprache kommen muß —, oder das Brevier der Benedictiner erfuhr unter Paul V. eine Revision. Zwar unterlag dasselbe nicht den Anordnungen der Bulle Pius' V., da es ja nicht nur ein Alter von 200 Jahren, sondern eine 1000jährige Existenz aufweisen konnte. Ueberdies war es, in seinen Grundlinien von St. Benedikt entworfen, wiederholt von Päpsten und Concilien theils stillschweigend theils aus-

<sup>1</sup> *Sacerdotale . . . Leonis X. auctoritate approbatum. Romae 1537.* Unter Leo X. wurde auch bei Giunta in Venedig ein *Pontificale Romanum, Leoni PP. X. dedicatum*, gedruckt (Venetiis 1520 in fol.), worin fol. 236<sup>b</sup> sqq. zum erstenmal in einem für Rom und den Papst bestimmten Buche die *sollemnes benedictiones episcopales vel pontificales in missa ante communionem ad Agnus Dei cantandae* gedruckt erscheinen.

<sup>2</sup> *Sacerdotale ad consuetudinem S. Romanae Ecclesiae iuxta Concilii Tridentini sanctiones. Venetiis 1579.*

<sup>3</sup> *Rituale sacramentorum Romanum, Gregorii XIII. iussu editum.* Auf dem Titel steht: *Romae 1584.* Man glaubt, daß letzteres die „*pia fraus*“ einer Buchhändler-speculation sei.

<sup>4</sup> Näheres hierüber bei Guéranger, *Instit. lit.* I, 2, 508—511. Zaccaria, *Bibl. rit.* I, 144 sq. *Bened. XIV.*, *De synodo dioecessano VII*, 15.

brüchlich approbirt und in Rom selbst gebraucht gewesen, ja das römische Officium war im 7. und 8. Jahrhundert im Anschluß an dasselbe weiter ausgebildet oder „reformirt“ worden. Dennoch glaubten zahlreiche Congregationen und Abteien des Ordens, welche ihre Vertreter oder Procuratoren mit ständigem Aufenthalt in Rom hatten, einen gemeinsamen Schritt für eine umfassende Revision der römisch-monastischen Liturgie thun zu müssen. Seinem Ursprunge nach dem Brevier des römischen Sæcularclerus ebenbürtig, sollte letzterem das Romano-monasticum auch auf dem Wege der neuen Correction an die Seite treten.

Paul V. ließ in Rom durch eine Commission, an welcher die genannten Procuratoren des Ordens theilnahmen, in den Jahren 1608—1611 auf Grund der Regel des hl. Benedictus und des bereits in Monte Cassino geltenden Breviers der Congregatio S. Iustinae ein revidirtes, im Anschluß an die von Pius V. und Clemens VIII. eingeführten Verbesserungen corrigirtes monastisches Brevier herstellen (Breviarium Romano-monasticum), dessen Annahme er durch das Breve „Ex iniuncto nobis“ vom 1. October 1612 dem ganzen Benedictinerorden gestattete. Von dieser ersten, sehr selten gewordenen Ausgabe des Jahres 1612 fanden wir ein leider defectes Exemplar in der Kreisbibliothek zu Augsburg; ein anderes, besser erhaltenes soll sich zu London im Britischen Museum befinden.

Die Erlaubniß wurde bald danach in einen Befehl umgewandelt. Schon am 24. Januar 1616 erfolgte ein Erlaß der Ritencongregation, wonach alle Benedictiner- und Benedictinerinnenklöster, auch jene, welche bis dahin ein anderes, namentlich auch die, welche mit Erlaubniß des Heiligen Stuhles das für den Sæcularclerus bestimmte Breviarium Romanum gebetet hätten, von nun an das von Paul V. publicirte monastische Brevier anzunehmen verpflichtet seien. Diese Vorschrift des ausschließlichen Gebrauches des monastischen Breviers seitens aller Benedictiner wurde durch Papst Urban VIII., der im römischen Brevier manche kleine Verbesserungen anbrachte und die Hymnen „corrigiren“ ließ, mit der Bulle „In Cathedra Principis“ vom 7. Mai 1626 erneuert. Als im Jahre 1874/1875 ein amerikanisches Benedictinerkloster (St. Meinrad-Abbey), in welchem zugleich das Clerical- und Priesterseminar unter Leitung der Mönche sich befindet, oder vielmehr dessen damaliger Abt, der jetzige Bischof Marty von Dakota, in der Absicht, sich dem Weltclerus zu conformiren, und in der Meinung, dadurch „sich inniger an Rom anzuschließen“, das Breviarium monasticum aufgegeben und das „römische“ angenommen hatte, erging durch Schreiben der Ritencongregation von Rom an den Abt jenes Klosters die strenge Weisung: „sine ulla mora reassumendi Breviarium monasticum et abolendi Breviarium Romanum, sub poena non satisfaciendi debito in dicendis canonicis horis“ etc. Das Rescript derselben Congregation vom 7. April 1884, durch welches emendirte Rubriken für das Benedictinerbrevier vorgeschrieben wurden, gehört ebenfalls hierher, indem es die Absicht des Heiligen Stuhles aufs neue documentirt. Durch Indult vom 16. April 1885 gestattete der Heilige Stuhl allen Weltpriestern und Regularclerikern der neuern Orden, sobald sie sich, wenn auch nur für eine ganz kurze Zeit, in bestimmten Benedictinerklöstern (es wurden die der Beuroner Congregation namentlich bezeichnet) befinden, intra vel extra eorum sich des Breviers der Benedictiner zu bedienen wie auch die Missae propriae derselben zu lesen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu *Gutraner*, Instit. lit. I, 2, 513 sq. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden, Jahrg. 1886. 1887. 1889. Praefat. in Breviar. monast. editionis S. Gallensis. Rohrschachii 1641. Item Praeliminaria Breviarii monastici editionis Tornacensis, pars autumnalis. Tornaci 1884. Officia propria Sanctorum abbatiae Maredsolensis congr. Beuronens. (Tornaci 1886) p. 2.



Auf Paul V. folgte im Jahre 1621 Alessandro Ludovisi als Papst Gregor XV., der die großen Heiligen des 16. Jahrhunderts: Ignatius von Loyola, Franciscus Xaverius, Philippus Neri, Isidor, Theresia, canonisirte (12. März 1622) und den engelgleichen Jüngling Aloysius von Gonzaga selig sprach. Sie sollten, mit Ausnahme des hl. Isidor, der bloß in den Anhang pro aliquibus locis kam, mit ihren Officien bald das Proprium Sanctorum des Breviers bereichern und schmücken. Das so ruhmvoll begonnene Pontificat währte leider nur bis 1623. In diesem Jahre bestieg der gelehrte und dichterisch beanlagte Maffeo Barberini als Papst Urban VIII. (1623—1644) den Stuhl Petri.

## Neuntes Kapitel.

### Urban VIII.

Dieser kunstliebende Papst, welcher sich durch zahlreiche und bedeutende Bauten im Geschmacke des Secento in und außerhalb der Stadt Rom verewigte, und dessen Spuren man fast auf jedem Schritte über den sieben Hügeln begegnet, glaubte auch die Zeit für eine neue Revision des Breviers gekommen. Er ernannte zu diesem Zwecke eine Commission oder, wie der Ausdruck im Curialstil lautet, eine Congregation, welche unter dem Voritze des Cardinals Luigi (Aloysius oder Ludovicus) Caetani (Cajetanus) vom 12. Juli 1629 bis zum 11. December 1631 in etwa 50 (bezw. 45) Sitzungen ihre Arbeiten vollendete, über welche wir uns im folgenden noch näher zu verbreiten haben. Die definitiven Beschlüsse waren indes schon am 18. September 1631 gefaßt und am folgenden Tage auf den Vortrag Torniellis hin, der statt des erkrankten Bischofs Tegrini von Assisi als Secretär fungirte, von Urban VIII. bestätigt worden. In den wenigen December-Sitzungen wurde vornehmlich über die Correctur des Missale verhandelt. Am Schluß des Protokolls (oder der „Minuta“) der Sitzung vom Donnerstag dem 11. December 1631 heißt es: *Et ex his ad laudem Dei, Beatae Mariae Virginis et SS. Apostolorum Petri et Pauli fuit impositus finis congregationi super emendatione Breviarii Romani*<sup>1</sup>. Daraus erhellt, daß das in den mir bekannten gedruckten Exemplaren der Bulle „*Divinam psalmodiam*“ angegebene Datum, wonach Urban VIII. schon am 25. Januar des Jahres 1631 das corrigirte Brevier der Deffentlichkeit übergeben hätte, nicht richtig sein kann. Es heißt in der Bulle: *Iussu nostro aliquot eruditi et sapientes viri suam serio curam contulerunt, quorum diligentia studioque perfectum opus est.* Das Datum 25. Ianuar. MDCXXXI, vielleicht ein Druckfehler statt MDCXXXII, steht wie in andern Abdrücken der Bulle so auch in der Editio typica von Pustet in Regensburg. Soll man nicht eine absichtliche Rückwärtsdatirung der Bulle annehmen, so wird man das Datum corrigiren müssen; denn mit dem Abschluß der Congregations-Sitzungen im Herbst 1631 (laut Protokoll im Coder Barberini<sup>2</sup>) harmonirt es vollkommen, daß die erste

<sup>1</sup> Die vorstehenden Angaben entnehme ich dem in der Bibliotheca Barberiana zu Rom aufbewahrten Originaldocument des vom Secretär der betreffenden Congregation eigenhändig unterzeichneten Protokolls der einzelnen Sitzungen. Cod. lat. XXII, 2, fol. 2—159<sup>b</sup>.

<sup>2</sup> Der Coder Vaticanus 6098 enthält eine Abschrift dieses Protokolls in der Form

authentische Ausgabe des von Urban VIII. publicirten Breviers im Jahre 1632 erfolgte, wie man aus den noch erhaltenen Exemplaren dieser Ausgabe ersehen kann.

Den Gegenstand der Emendationsarbeiten und die Vorbereitungen derselben oder das Material der den Congregationsmitgliedern und durch diese mittelbar dem Papste unterbreiteten Verbesserungsvorschläge lernt man, abgesehen von den genannten Sitzungsberichten, aus folgenden Quellen genauer kennen:

Der Codex Vatic. 6308 enthält sehr viel Material für die Arbeiten der Breviercommission, insbesondere *Variae lectiones aliquot Patrum*, sodann *Correcturen* zum Psalterium und zu andern Theilen des Breviers, zum Martyrologium und zum Missale. Der größte Theil betrifft die Lectionen der zweiten Nocturn. Unter anderem wird darin auf Grund von *Baronius' Annalen VII, 586* die Lesart *Hilarione et Maximiano magistris* in der vierten Lection der *Vita S. Gregorii Magni* (12. März) für falsch erklärt<sup>1</sup>. — Der Codex Vatic. 6100 in Quarto enthält zwei Bände des Breviers *Clemens' VIII.* vom Jahre 1608 mit Schreibpapier durchschossen, worauf alle Verbesserungen angebracht sind, wie sie unter *Urban VIII. 1631—1632* in der vaticanischen Presse dem Drucker oder Setzer als Vorlage gebient haben. Ein anderes Exemplar der *Clementinischen Ausgabe* vom Jahre 1602 (bezw. Abdruck von 1606, *ex typographia Vaticana*), ebenfalls mit Schreibpapier durchschossen und mit Eintrag der *Correcturen* in Titel, *Generalrubriken*, *Kalender*, *Psalterium* und *Proprium de Tempore*, enthält der Codex Vatic. 6099; ein weiteres findet man in der Bibliothek der *Barberini* als: *Breviarium Romanum noviter correctum et emendatum iussu Rmi Dni Illustr. Urbani Papae VIII. (nº 15 sq.)*.

Im Codex Vatic. 6096 stehen die Entwürfe und *Correcturen*, welche *Gavantus* für die Brevierarbeiten der Commission im Jahre 1629 ff. gemacht hat; sie sind von ihm selbst unterzeichnet. Möglich immerhin, daß sie zum Theil schon unter *Clemens VIII.* in Betracht gezogen worden, da *Gavantus* auch zu dieser Zeit schon an den Sitzungen der Breviercommission theilgenommen. Auf fol. 32 dieses Codex steht der Entwurf zu einem *Officium Immaculatae Conceptionis B. Mariae Virginis*, welcher dem durch *Pius IX.* im Jahre 1863 für die ganze

---

eines Berichtes über die *Emendationes Brev. Rom. factae sub Urbano PP. VIII.* Fol. 1 beginnt: Die XII. Julii 1629 habita fuit prima congregatio super emendatione *Breviarii* in palatio Illmi Cardinalis Caetani; das Folgende stimmt ganz mit dem Codex *Barber. XXII, 2, fol. 2—159<sup>b</sup>* überein bis auf die Unterschrift des *Tegrimius Tegrimi*. Vgl. auch den oben (S. 487) citirten Codex 6097 der *Vaticana*, welcher *Arbeiten* oder *Collectaneen* des *Pandini* enthält.

<sup>1</sup> Bekanntlich befindet sich *Baronius* mit seiner Annahme, *Gregor d. Gr.* sei kein Mönch nach der Regel des hl. *Benedikt* gewesen, weil er den *Marimus* oder *Marimianus* (von dem es feststeht, daß er *Benediktiner* war) nicht zum Abte gehabt habe, im Irrthum. Seine Behauptung wurde widerlegt durch *Mabillon*, *Mittarelli*, *Cardinal Pitra* und andere (*Mabillon*, *Annales O. S. B. tom I, Append. II, p. 604.* *Idem*, *Acta SS. O. S. B. tom. I Praef. p. vii. xv. xxxvii.* *Mittarelli*, *Annales Camaldulens. tom. IV, Append. p. 600; cf. p. 362.* *Pitra*, *Analecta sacra* [Paris. 1885] p. 54. Vgl. noch *Dionysius Sammarthanus*, *Vita S. Gregorii apud Migne, P. L. LXXV, 255—262*). *The Downside Review VIII* (Yeovil 1889), 150 f.: *Baronius* is said to have taken a dislike to the *Benedictine monks*; the enemies of monachism have always adhered to his assertion (l. c. p. 154). In dem genannten Codex, welcher *Verschiedenes* von *Baronius* über *Martyrologium* und *Epistula apologetica adversus obiecta Thomae Stapletonii* enthält, haben wir jedenfalls Material, welches unter *Clemens VIII.* und dann unter *Urban VIII.* gebient hat.

Kirche vorgeschriebenen in vielen Stücken gleichlautend ist<sup>1</sup>. Dazu kommt noch Codex Vatic. 6098, welcher wie jener in der Barberiniana das Protokoll enthält, und Codex Vatic. 6112, worin eine Sammlung von opuscula liturgica, vorzüglich des Onuphrius Panvinius, darunter die Ordines Romani.

Die von Urban VIII. ernannte „Congregatio super emendatione Breviarii“ bestand aus folgenden Mitgliedern<sup>2</sup>: Cardinal L. Caetani, Vorsitzendem; Tegrinius Tegrini, Bischof von Assisi, Secretär (auch der Ritencongregation); Fortunatus Scacchi, Augustiner, Sacristan des Papstes; Nikolaus Riccardi, Dominikaner, Magister sacri Palatii; Hilariön Rancati, Cistercienserabt von Santa Croce in Gerusalemme, Qualificator et Consultor der Inquisition und der Ritencongregation; Girolamo Lanni oder Lannuvius, Referendar der beiden Signaturen; Jacobus Volponius oder Vulponi, Oratorianer; Lucas Wadding, Franziskaner, der bekannte Annalist seines Ordens, Qualificator et Consultor S. Officii et Congr. Indicis; Bartholomäus Gavanto, Barnabit oder Regularcleriker vom hl. Paulus, Consultor der Ritencongregation; Terentius Alciati, Jesuit aus Mailand, Consultor der Ritencongregation, welcher auch die Geschichte des Concils von Trient schrieb oder vorbereitete, die nach seinem Tode durch Pallavicini herausgegeben wurde. Da Alciati im Sommer des Jahres 1629 erkrankte, so trat in den ersten Sitzungen an seine Stelle sein Ordensgenosse Girolamo Petrucci. Wie aus dem Berichte über die spätern Sitzungen ersichtlich, nahm Alciati im Jahre 1631 seine Stellung wieder ein, und am 8. Mai genannten Jahres wurden die von ihm verfaßten Orationen (Collecta: Da, quaesumus; Secreta: Ascendant; Postcommunio: Aeternitatis) für das Officium und die Messe der hl. Katharina von Siena geprüft und angenommen. Petrucci ist einer von den weiter unten zu erwähnenden vier Jesuiten, welche mit der „Emendation“ der Hymnen betraut wurden. Letztere Arbeit kam aber in der Breviercommission nicht zur Sprache. Vielleicht wollten die liturgisch geschulten und „conservativer gesinnten“ Männer dieser Congregation die Verantwortung dafür ganz denjenigen überlassen, welche die Sache angeregt oder ausgeführt hatten; denn sonst würde der Secretär am Schluß des Protokolls kaum die lakonischen Worte beigefügt haben: In correctionibus et mutationibus hymnorum, qui sunt in Breviario, Congregatio praedicta nullam habuit partem<sup>3</sup>.

Die am 19. September 1631 durch Urban VIII. bestätigten und in das unter seiner Regide 1632 publicirte Brevier aufgenommenen Aenderungen oder Correcturen erwiesen sich als nicht sehr bedeutend. Bezüglich des heiklen Punktes der historischen Lektionen oder Legendae sive Vitae Sanctorum war man sonderbarerweise der Ansicht, durch die Cardinäle Bellarmin und Baronius sei schon bei der vorhergehenden Correction unter Clemens VIII. diese Frage gründlich genug behandelt und alles Zweifelhafte mit unerbittlicher Strenge ausgeschieden worden, so daß man den betreffenden Lektionen schwerlich eine

<sup>1</sup> Antiphonae: Tota pulchra, Ave, Beatam me dicent, Tu gloria, Inimicitias ponam. Capitulum: Dominus possedit me (Cod. Vatic. 6098, fol. 32). Diese Vorlage scheint 1863 benutzt worden zu sein.

<sup>2</sup> Nach Codex Barber. XXII, 2 und Cod. Vatic. 6098

<sup>3</sup> Codex Barber. cit. fol. 159<sup>b</sup>.

größere historische Genauigkeit zu geben im stande sein werde. Controvertirte Thatfachen oder Angaben wurden daher, wofern sie sich durch das Zeugniß eines gewiegten Autors stützen ließen, grundsätzlich beibehalten<sup>1</sup>. In mehreren Lectionen wurde jedoch eine glückliche, auch der historischen Wahrheit entsprechendere Fassung des Ausdrucks gewählt. Das Verzeichniß der in 14 oder 15 Heiligenlegenden diesbezüglich angebrachten Aenderungen soll hier folgen<sup>2</sup>:

**Emendata inssu Urbani VIII. 1632 in Breviario Clementino anni 1602.**

**Die 7. Decembris (S. Ambrosii).**

1602.

Lectio 6 (init.). Eumque (Maximum) paenitentiam agere recusantem a communionis consortio segregavit.

1632.

Eoque paenitentiam agere recusante, se ab eius communionem semovit.

**Die 20. Ianuarii (SS. Fabiani et Sebastiani).**

Lect. 4 (med.). Eo (Fabiano) Pontifice in Africa excitata est haeresis a Novato contendente apostatas paenitentes ab Ecclesia recipiendos non esse.

Der ganze Passus wurde unterdrückt.

**Die 27. Ianuarii (S. Ioannis Chrysost.).**

Lect. 4. Apud Eudoxiam etiam, quod eam propter ademptum Callitropae viduae agrum reprehendisset, graviter offendit.

Apud Eudoxiam etiam, quod eam propter Callitropae viduae pecuniam et alterius viduae agrum reprehendisset, graviter offendit.

**Die 1. Februarii (S. Ignatii Ep. M.).**

Lect. 6 (med.). Cumque iam damnatus esset ad bestias et rugientes audiret leones, ardore patiendi ait: . . .

Cumque iam damnatus esset ad bestias, et, ardore patiendi, rugientes audiret leones, ait: . . .

**Die 9. (10.) Martii (SS. XL Martyrum).**

In Lect. 4. Nudi sub aperto aëre pernoctare iussi sunt.

Nudi sub aperto aëre supra stagnum rigens pernoctare iussi sunt.

**Die 11. Aprilis (S. Leonis Magni).**

Lect. 5 (med.). Sed cum Ecclesiam a multis haeresibus oppugnari . . . videret, totum se ad eam purgandam et in fide catholica confirmandam contulit. Quare Concilium Chalcedonense indixit, ubi . . . Nestorius, Eutyches et Dioscorus haeretici condemnati sunt.

Sed cum Ecclesiam a multis haeresibus oppugnari . . . videret, ad eam purgandam et in fide catholica confirmandam Concilium Chalcedonense indixit. Ubi . . . Eutyches et Dioscorus et iterum Nestorius condemnati sunt.

<sup>1</sup> Quae controversa erant, alicuius tamen gravis auctoris testimonio suffulta aliquam haberent probabilitatem, retenta sunt eo modo, quo erant, cum falsitatis argui non possunt, quamvis fortasse altera sententia sit a pluribus recepta (*Gacantus*, Thesaur. s. rit. II, 75).

<sup>2</sup> Nach den oben genannten handschriftlichen Quellen und *P. Carolus de Smedt*, *Introd. generalis in hist. eccl.* (Gandavi 1878) p. 506—508.

## Die 8. Mail (Pro S. Alexandro).

1602.

In Lect. 9. Martyrio coronatus est una cum Eventio presbytero et Theodulo diacono.

1632.

Martyrio coronatus est una cum Eventio et Theodulo presbyteris.

## Die 9. Mail (S. Gregorii Nazianzeni).

Lect. 4 (med.). In quibus (studiis) se in coenobio tredecim annos exercuerunt.

In quibus se in coenobio per aliquot annos exercuerunt.

## Die 15. Iunii (SS. Viti et sociorum).

Lect. 2 (med.). Ipsum (Vitum) Imperator accerseret, ut filiam suam a daemone vexatam liberaret: qua liberata cum ei . . .

Ipsum Imperator accerseret, ut filium suum a daemone vexatum liberaret: quo liberato cum ei . . .

## Die 25. Iulii (S. Iacobi).

Lect. 5. Verum Iacobus post I. Xii ascensum in caelum in Iudaea et Samaria praedicans Eius divinitatem plurimos, in quibus Hermogenem magum, ad christianam fidem perduxit. Mox Hispaniam adiiisse et ibi aliquos ad fidem convertisse ecclesiarum illius provinciae traditio est: ex quorum numero . . . directi sunt. Sed Claudio Imperatore Herodes ad regnum elatus, ut a Iudaeis gratiam iniret . . .

Post Iesu Christi ascensum in caelum in Iudaea et Samaria Eius divinitatem praedicans plurimos ad Christianam fidem perduxit. Mox in Hispaniam profectus<sup>1</sup> ibi aliquos ad Christum convertit: ex quorum numero . . . directi sunt. Deinde Ierosolymam reversus cum inter alios Hermogenem magum fidei veritate imbuisse. Herodes Agrippa Claudio Imperatore ad regnum elatus, ut a Iudaeis gratiam iniret . . .

## Die 8. Augusti (Inventio S. Stephani Protom.).

Lect. 5 (post med.). Sacra autem corpora summa celebritate in sanctam ecclesiam Sion illata sunt. Et sub Theodosio iuniore corpus Sancti Stephani Constantinopolim . . .

Sacrum autem sancti Stephani corpus, quod summa tunc celebritate in sanctam ecclesiam Sion illatum est, sub Theodosio iuniore Constantinopolim . . .

<sup>1</sup> Bellarmin hatte in seinem Gutachten für die Congregation zur Verbesserung des Breviers unter Clemens VIII. die Anwesenheit des hl. Jacobus in Spanien bestritten. Das Gutachten steht bei Bergel (Zeitschrift für katholische Theologie [Jnnbrud 1884] S. 325). Es wurde, wie oben gezeigt (S. 498), insolgebeßen der Ausdruck etwas geändert. Unter Urban VIII., der den Spaniern sehr zugethan war, bemühten sich letztere durch ein gelehrtes Promemoria, daß noch im Cod. Vallicell. G. 76, fol. 141—151 erhalten ist, den Aufenthalt des Apostels in ihrem Lande als zweifellos hinzustellen; man berief sich u. a. auf hebräische Briefe aus dem Jahre 35 oder 36 von Juden Spaniens und Jerusalems, deren Uebersetzung in Toledo aufbewahrt wurde; auch das Chronikon des Julianus Archipresbyter von Toledo rede davon. Die Folge dieser „Beweisführung“ bürfte in der Aenderung zu finden sein, welche die Lektion wie oben angegeben erfuhr.

## Die 12. Augusti (S. Clarae Virg.).

Die 9. Lection wurde, da das Fest vom Simplex zum Duplex erhoben worden, erweitert und in drei getheilt, ohne wesentliche Aenderungen; nur wurde es nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben, daß Innocenz IV. die Heilige in ihrer letzten Krankheit besucht habe.

## Die 16. Septembris (Pro SS. Euphemia et sociis).

Lect. 9. . . . Euphemia . . . demum  
leonibus obiecta dilaniatur.

Euphemia . . . demum bestiis obiecta,  
una ex iis morsum sancto corpori in-  
figente, ceteris pedes eius lambentibus,  
immaculatum spiritum Deo reddidit.

## Die 4. Octobris (S. Francisci Ass.).

Lect. 6. . . . Ubi quadraginta die-  
bus . . . in ieiunio et oratione con-  
sumptis . . .

Ubi quadraginta dierum . . . ieiunio  
incohato . . .

Außer den Vitae der Heiligen wurden auch die Sermones und Homiliae, welche den Vätern entnommen sind, revidirt, mit den besten damals bekannten Ausgaben verglichen und, wo nöthig, berichtigt oder ergänzt<sup>1</sup>. Bei den aus griechischen Vätern übersetzten Neben wurde bei einer *varietas lectionis* der Recension des Breviers, falls sie den übrigen gegenüber nicht als geradezu falsch erkannt worden (*ceteris paribus*), der Vorzug gegeben. Am fünften Sonntage nach Epiphanie wurde statt der *Expositio S. Ambrosii in Epistulas S. Pauli* ein Stück aus St. Augustins *Sermo 8 (De verbis Apostoli)* angefügt. Der Mittwoch (Quatember) nach dem ersten Fastensonntag erhielt statt einer Augustinischen Homilie die des hl. Ambrosius; auch kamen in das *Commune Sanctorum* weitere Lectionen. Am Feste Mariä Reinigung (2. Februar) wurde die vierte Antiphon der Laudes, welche lautete: *Revertens in terram Iuda; mortui sunt enim, qui quaerebant animam pueri*, durch die jetzige ersetzt: *Lumen ad revelationem* etc. In den Psalmen und Cantica hatte man früher zum Zwecke des Gesanges und der nöthigen Abtheilung in der Recitation (*commoditatis causa*) vielfach die Interpunction geändert. Urban schrieb vor, daß für diese wie für alle andern der Heiligen Schrift entlehnten Texte (*Lectiones* und *Capitula*) die Interpunction der Vulgata-Ausgabe des Papstes Clemens VIII. strengstens beibehalten werde. Um nun aber doch für die Psalmodie einen Anhaltspunkt zur Trennung und zu nöthigen Pausen zu erhalten und die Gesangesmediation zu markiren, führte Urban die Asterisken ein, durch welche jeder Psalmvers in zwei Theile geschieden wird.

Die einschneidendste Veränderung, welche der Text des Breviers unter Urban VIII. erfuhr, war die „Correction“ der Hymnen. Ausgeführt (ob

<sup>1</sup> Für die Einzelheiten sehe man außer der Bulle „*Divinam Psalmodiam*“ zu Anfang des Breviers die wiederholt citirten Werke von *Guéranger*, *Instit.* I, 2, 515 sq.; *Merati* in *Gavant.* sect. II, cap. 2 et 3; sect. V, cap. 6 et 12; sect. VII, cap. 1 et 3; *Grancolas*, *Comment. hist.* in *Brev. Rom.* I, 6, p. 19. Als Hauptquelle füge man hinzu: *Codex S. 3, 2* der *Bibliotheca Angelica* zu Rom, welcher *Acta* in *S. Congreg. Rit. pro correctione Martyrol. et Breviaril Romani cum adnotationibus M. Fortunati Scacchi Ord. Erem. S. Aug.* enthält, besonders fol. 131 sq. Vgl. auch Schöber S. 59, wo in Kürze die Hauptsache mitgetheilt ist.

auch angeregt?) wurde sie von vier Jesuiten: Matthias Sarbiewski, einem Polen († 1640), der aber damals in einem Hause der römischen Jesuiten wohnte<sup>1</sup>, und seinen drei italienischen Ordensgenossen: Famianus Strada, Tarquinius Galluzzi, Hieronymus Petrucci. Diese gelehrten Männer scheinen in ihrem Eifer für die Reinheit der klassischen Prosodie und Metrik vergessen zu haben, daß selbst die Klassiker des goldenen Zeitalters sich in den lyrischen Gedichten große Freiheiten und Abweichungen von der traditionellen Metrik gestatteten. Wer neben dem Classicismus nicht auch das Mittelalter und die rhythmische Poesie der ältesten Lateiner und Griechen kennt, die sich insbesondere für volkstümliche Lieder neben der Silbenmessungskunst der „klassischen“ Zeit forterhielt, der muß freilich mit den Barberini die sogen. betonte Metrik, wo der Rhythmus im Abwägen von Arsis und Thesis besteht, für Barbarei halten. Wie dem auch sei: das Unterfangen, die Hymnen eines Prudentius, Sedulius, Sidonius Apollinaris und Venantius Fortunatus, eines hl. Ambrosius, Paulinus von Aquileja und Hieronymus Maurus ohne weiteres als Rohstoff zu betrachten, den man nach klassisch-heidnischen Mustern modeln oder ausfeilen dürfe, muß jedem christlichen Auge wenigstens als sehr kühn erscheinen und würde heute, wo man in kirchlichen Kreisen mehr Achtung vor der Tradition der Väter hat, schwerlich Anklang finden. Auch muß es auffallen, daß man nicht nur das Te Deum, sondern auch das Ave maris stella als „hymnos soluta oratione comprehensos“ und die Hymnen des hl. Thomas von Aquin (Pange lingua, Sacris sollemniis, Verbum supernum) als „Etrusco rhythmico compositi“ betrachtete<sup>2</sup>.

Die von den genannten Correctoren entdeckten „Fehler“ beliefen sich auf rund tausend. Doch ließen sie einige oder gar viele derselben unangetastet: „In omnibus relicta sunt multa, quae fieri meliora potuissent“ und „alii sine ulla mutatione sarti tectique manserunt.“<sup>3</sup> Im ganzen wurden 952 „Fehler“ ausgemerzt und „verbessert“: nämlich 58 im Psalterium feriatum per hebdomadam, 359 im Proprium de Tempore, 283 im Proprium Sanctorum und 252 im Commune Sanctorum. Zwei Hymnen (Tibi, Christe, splendor Patris an St. Michael und Urbs beata Ierusalem an Kirchweih) wurden ganz umgedichtet und in ein neues Versmaß gebracht: Te, splendor et virtus Patris und Caelestis urbs Ierusalem. Auf den Bericht und An-

<sup>1</sup> Seine Werke erschienen zu Breslau (Opera poetica, Vratislaviae 1735). Lyrische Gedichte, aus dem Lateinischen übersezt von Rathsmann, ebendaf. 1800. Hugo Grotius vergleicht ihn mit Horaz; andere stellen ihn noch über Jakob Balde, den „deutschen Horaz“. Vgl. seine Lebensskizze und Charakteristik in den „Stimmen aus Maria-Laach“ (1873) IV, 159 ff. 343 ff.; V, 61 ff. 365 ff.

<sup>2</sup> So in der Einleitung zu der ersten Ausgabe dieser „verbesserten“ Hymnen: Hymni Breviarii Romani Ssmi D. N. Urbani VIII. iussu et S. Rit. Congr. approbatione emendati et editi. Romae 1629.

<sup>3</sup> Worte des Berichtes bei Schöber S. 60 f., wo es von den Hymnen des heiligen Thomas heißt: Habent enim certos aurium ictus, et musica tempora suis in locis ex Italicorum norma et proportionibus metrorum et legitima post intervalla similiter cadunt et desinunt. Quae aurium illecebra causa fuit, ut hymnos etiam alios numero perpaucos, aequali vocum terminatione similiter cadentes (Reim!) atque desinentes, mutari non debere duxerunt.

trag des Cardinals Millino billigte die Ritencongregation am 17. März 1629 die vorgeschlagenen Aenderungen und ließ die so castigirten Hymnen in einem Bändchen zusammen drucken und durch die vaticanische Presse veröffentlichen. Allen Priestern und Clerikern wurde gestattet, diese Hymnen von nun an im Officium statt der alten Recension zu beten. Mit der Bulle „Divinam Psalmodyam“ führte Urban VIII. sie in die officiële Ausgabe des Breviers von 1632 ein. Später ließ derselbe Papst den neuen Text mit Choralnoten zur Verwendung beim öffentlichen Gottesdienst drucken und durch die Constitution „Cum alias“ vom 27. April 1643 für Rom und Umgegend vorschreiben.

Die Arbeit der vier Jesuiten wurde sehr verschiedenartig beurtheilt. Ihre Ordensgenossen, unter ihnen namentlich Theophil Raynaud, Charles Guyet und Faustinus Arevalo<sup>1</sup>, zollten wie begreiflich ungetheilten Beifall, während eine ganze Reihe anderer liturgisch-historisch und patrologisch gebildeter Theologen, die „auch in Arkadien geboren“ waren, den Correctoren Willkür zum Vorwurf machten. Jedenfalls hat die Sänglichkeit, Einfachheit und edle Popularität der Hymnen nur verloren, wie denn auch die Chorsänger und Ceremoniare oder die Chordirigenten der römischen Basiliken alsbald klagten, die Hymnenverbesserer seien sicherlich besser mit den heidnischen Mufen als mit der christlichen Musik vertraut gewesen<sup>2</sup>. Eine andere Kritik spricht sich dahin aus: Accessit latinitas et recessit pietas. — Heutzutage bekundet sich glücklicherweise mehr kirchenhistorischer Sinn und mehr Pietät für die Werke der heiligen Väter nicht bloß in Rom, sondern selbst an den Emporien der weltlichen Wissenschaften, wo man, wie zur Zeit an den deutschen, österreichischen und schweizerischen Universitäten wie auch in Löwen, Paris, Oxford und Cambridge, die Latinität der spätern Zeit der Kirchenväter und des beginnenden Mittelalters und die damals entstandenen Hymnen mit Vorliebe und reicher Frucht zum Gegenstand des Studiums macht<sup>3</sup>. Und gerade unter den Ordensgenossen der vier Correctoren, z. B. in P. G. M. Dreves, P. de Santi und P. E. Soullier, treten jetzt die eifrigsten und erfolgreichsten Vertheidiger des altchristlichen Hymnenschazes und seiner Gesangesformen auf<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Raynaud, Opp. tom. XI, 12. Guyet, Heortologia III, cap. 5, quaest. 2. Arevalo, Hymnodia Hispanica § 28 (bei Migne den Opp. Prudentii vorgebruckt).

<sup>2</sup> Guéranger, Instit. lit. I, 2, 516 sqq. Auch der Pönitentiar der Laterankirche, Ludwig Cavalli, sowie J. B. Thiers und Heinrich Valois (Valesius) sprachen sich scharf gegen die „Verbesserung“ aus. Vgl. Merati in Gavant. tom II, sect. 5, cap. 6, n. 5.

<sup>3</sup> Man vergleiche beispielsweise nur die zahlreichen, höchst interessanten und mit warmer Liebe für die wenig klassischen Autoren des 5., 6., 7., 8. und 9. Jahrhunderts geschriebenen Abhandlungen im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (Hannover und Leipzig) oder im „Archiv für lateinische Lexikographie“ (München).

<sup>4</sup> Näheres über die Hymnenfrage wird unten im Anhang gegeben werden. Vgl. Mone, Lateinische Hymnen I, S. vi—xi. Besonders begeistert für die Neuerungen erweisen sich Lämmer (Caestis urbs Ierusalem p. 14 sqq. 92 sqq.) und Schöber (a. a. O. S. 62). Dagegen lese man, was Batiffol und Chevalier sagen: ... Corriger la prosodie ou la soi-disant prosodie des hymnes ecclésiastiques. Singulière exigence du goût d'une époque! C'est ainsi que les Barberini et tant d'autres refaisaient aux statues antiques ces membres qui les désignent plus que les mutilations séculaires de leur marbre! Que les Jésuites aient dépassé la mesure et que, sous prétexte de restaurer les hymnes selon les règles de la métrique et du beau langage,



Die neue Redaction der Hymnen wurde, nachdem sie in die officiële Brevierausgabe Urbans VIII. aufgenommen war, für den Sæcular- und Regularclerus mit wenigen Ausnahmen obligatorisch. In der Peterskirche zu Rom dagegen<sup>1</sup>, in dem Brevier der päpstlichen Kapelle, im Brevier der Benedictiner, Kartäuser, Cistercienser, Dominikaner und eines Theiles der Carmeliter wie Prämonstratenser ist die alte Form beibehalten und den Benedictinern sogar nach dem Inhalt der oben citirten Decrete vorgeschrieben.

Wie im Eifer für die Emendation des Breviers Urban VIII. alle seine Vorgänger und Nachfolger im Secento übertroffen hat, so kommt ihm auch keiner gleich in seiner Thätigkeit für Anordnung neuer Officien und Heiligenfeste. Selbst ein hochbegabter Dichter<sup>2</sup>, verfaßte er die *hymni proprii* für die von ihm angeordneten Feste der hl. Martina, der hl. Hermenegild und der hl. Elisabeth von Portugal, die jetzt im Brevier stehen am 30. Januar, 13. April und 8. Juli. Das ganze reiche Officium der hl. Elisabeth ist vom Papste selbst entworfen. Er setzte ferner als *Festum duplex* ein: Hyacinth von Polen (16. August); als *Semiduplicia* die Feste der hl. Bibiana (2. December), Martina, Hermenegild (13. April), Katharina von Siena (30. April), Eustachius mit Genossen (20. September); als *Semiduplicia ad libitum* die der hl. Philipp Neri (26. Mai), Alerius (17. Juli), Theresia (15. October), Elisabeth von Portugal. Commemoration oder Simplex-Fcier erhielten Heinrich II. (15. Juli) und Stephan von Ungarn (20. August).

### Die Zeit nach Urban VIII.

Seit Urban VIII. bis zum Pontificat Benedikts XIV. wurden in Rom keine autoritativen Versuche mehr zu einer umfassenden Correctur oder Aenderung des römischen Breviers gemacht. Denn der Plan, welchen der selige Cardinal Joseph Maria Thommasi<sup>3</sup> für eine Reform bezüglich der Privatrecitation des Officiums zum Unterschiede vom feierlichen Chorgebete entworfen

ils aient „déformé l'oeuvre de l'antiquité chrétienne, c'est chose aujourd'hui avérée“, écrit M. l'abbé Chevalier . . . Les meilleurs canonistes (Bouix par ex.), tout en maintenant, ce que personne ne conteste, l'obligation d'en user dans la récitation du Bréviaire, laissent entrevoir que l'Église, par l'organe de son chef, pourra revenir un jour de la décision d'Urbain VIII, et reprendre l'ancienne forme (*Batiffol*, Hist. du Brév. romain [2. éd.] p. 262. 265). — Ulysse Chevalier (*Le Bréviaire romain*. Université catholique VIII [Lyon 1891], 122 ss.) und Pimont (*Les hymnes du Brév. rom. I et II* [Paris 1874—1884]) zeigen „tout ce que le sens chrétien et la véritable piété ont perdu à ce changement“.

<sup>1</sup> Cf. *Breviarium Romanum cum Psalterio proprio et Officiis Sanctorum ad usum cleri Basilicæ Vaticanæ, Clementis X. auctoritate editum* Paris. 1674. Dem diese oder eine spätere Edition dieses Breviers der päpstlichen Kirche nicht zugänglich, der braucht nur einmal im Petersdome dem Officium der Metten, Laudes und Vesper oder auch nur der kleinen Horen beizumohnen, um sich zu überzeugen, wie conservativ man in St. Peter und in St. Paul (Benedictiner) geblieben.

<sup>2</sup> Die Gebichte Urbans VIII. erschienen als Lyrische oder Hymnensammlung unter dem Titel: *Maphæi S. R. E. Card. Barberini, nunc Urbani VIII. poemata. Romæ ex typographia Camerae Apostolicæ* 1631.

<sup>3</sup> Er steht im siebenten Bande seiner Werke (*Thommasii Opp. ed. Vezzosi VII* [Romæ 1747 sq.], 62 sqq.) und ist nicht als officiëles Actenstück oder als Gutachten, daß einer Sitzung der Ritencongregation vorgelegen hätte, erkennbar.

hat, scheint keinen behördlichen Charakter noch Anregung von oben herab, sondern nur die persönliche Initiative des heiligen Priesters und gelehrten Liturgikers zur Grundlage gehabt zu haben. Das Brevier Urbans VIII. blieb im großen und ganzen (Psalterium, Proprium de Tempore, Commune Sanctorum) die *Vulgata recensio* des Breviers bis heute.

Es erübrigt uns daher nur noch, kurz zu erwähnen, welche Vereicherung der officielle Festkalender oder das Proprium Sanctorum des Breviers in diesen an Heiligen noch immer fruchtbaren, obschon in mancher andern Beziehung traurigen letzten zwei Jahrhunderten erfuhr. Die folgenden Angaben sind aus Guéranger und Savantus-Merati a. a. O. entnommen. Denn: Adhuc multiplicabuntur in senecta uberi, ut annuntient, quoniam rectus Dominus Deus noster (Ps. 91, 15).

Urbans VIII. unmittelbarer Nachfolger, Innocenz X., aus dem Hause Pamfili (1644—1655), führte die Patronin der Siebenhügelstadt, das Muster der christlichen Matronen und Stifterin der Oblatinen vom hl. Benedikt, die hl. Francisca Romana, als Duplex-Fest ein (9. März). Als Semiduplicia de praecepto für die ganze Kirche ordnete er an: St. Ignatius Loyola mit neuer Oratation, im übrigen blieb das schon 1623 verfaßte Officium bestehen; sodann St. Theresia und St. Karl Borromäus. Die zwei letzten waren bis dahin ad libitum gewesen; den Charakter eines Duplex ad libitum erhielt das Fest der hl. Clara<sup>1</sup>.

Indem man den Heiligensesten mit Vorliebe den Semiduplex-Ritus beilegte<sup>2</sup>, wollte man die regelmäßige Abhaltung des Sonntagsofficiums „de ea“ sichern, woburd es bei häufiger Wiederkehr von Ferialtagen möglich gemacht wurde, noch oftmals im Jahre den ganzen Psalter durchzubeten. Wir werden in der Folge sehen, wie von nun an dieser Grundsatz vom Vorzuge des Sonntagsofficiums (der Dominicarum per annum) und der wöchentlichen Recitation des ganzen Psalters allmählich wieder in Vergessenheit gerieth.

Der umsichtige und thätige Papst Alexander VII. (Fabio Chigi), 1655—1667, der an seinem Hofe eine Reihe ebenso gelehrter als tugendhafter Männer sammelte, leider aber wie Urban VIII. dem Nepotismus huldigte und seine Familie Chigi wie jener die Barberini auf Kosten der Gerechtigkeit mit hohen Stellen bedachte, wußte sich im Brevier ein bleibendes Denkmal zu setzen. Er führte das Fest des hl. Franz von Sales ein und verfaßte selbst die schöne Collecte dazu. Das Fest des hl. Karl Borromäus erhob er zum Duplex, Philipp Neri zum Semiduplex de praecepto. Mit letzterem Festcharakter fügte er auch St. Petrus Nolascus, Bernardin von Siena und Franz Xaver im Jahre 1663 dem Kalender hinzu; Andreas Corsini aber und Thomas von Villanova als Semiduplicia ad libitum.

Clemens IX. (Giulio Rospigliosi), 1667—1669, ein Mann von einer Höhe literarischer Bildung, wie sie nur wenigen zu erreichen vergönnt ist, und Clemens X. (Altieri), 1669—1676, folgten in der Vereicherung des Breviers mit neuen Officien von Heiligen dem Beispiele ihrer Vorgänger. Jener erhob die Feste der hl. Philipp Neri, Nikolaus von Tolentino und Theresia

<sup>1</sup> Schober, Explanatio critica p. 237.

<sup>2</sup> Wenn St. Francisca Duplex-Ritus erhielt, so geschah das, weil in der Septuagesimal- und Fastenzeit, in welche das Fest stets fällt, den Sonntagen (von Septuagesima bis Dominica in albis) auch die Duplex-Feste weichen müssen.

zum Duplex-Ritus, führte als *Semiduplicia de praecopto* ein St. Monica und St. Peter Cölestin oder de Morone, während er zu gleichem Range mehrere andere erhob, die vorher bloß *Semiduplicia ad libitum* gewesen waren, nämlich Johannes Gualbert, Heinrich II. und Francisci Wundermale. Neue Feste dagegen, wie die der hl. Vincenz Ferreri, Raymund Nonnatus und Remigius, wurden als *Semiduplicia ad libitum* eingeführt.

Keiner von allen Päpsten dieser Periode hat indes dem Verzeichnisse des Breviers so viele neue Heilige beigelegt als Clemens X. Er gab vorerst dem St. Josephs-Feste den Rang eines *Festum duplex secundae classis* und führte als Duplex das Fest der hl. Elisabeth von Ungarn oder Thüringen ein. Das *Officium* der hl. Schutzengel, welches bis dahin zwar im Brevier gestanden, aber nur als ein *Festum (duplex) ad libitum*, erhob er zu einem für die ganze Kirche verpflichtenden Duplex und machte folgende *Semiduplicia* zu „Doppel“-Festa: Franz Xaver, Nikolaus von Myra, Petrus Nolasus, Petrus Martyr, Katharina von Siena, Norbert, Antonius von Padua, Clara, Cäcilia, Gustachus mit Genossen und Bruno. Die *Officium* folgender Heiligen wurden mit *Semiduplex-Ritus* ins Brevier aufgenommen und *utriusque clero* vorgeschrieben: Raymund von Pennaforte, Venantius von Camerino, Maria Magdalena von Pazzi, Cajetan von Chiene, Petrus von Alcantara, Didacus oder Diego. Denselben Rang, aber *ad libitum*, erhielten die neuen Feste des hl. Kanut und des heiligen Wenzel.

Diese große, immer mehr anwachsende Zahl von neuen Duplex-Festen konnte nicht verfehlen, eine liturgische Revolution oder Verschiebung der bisherigen Cultordnung hervorzurufen. Denn nun wurden die Feste allgemach überwiegend, so daß das *Sonntagsofficium*, abgesehen von Advent und Fastenzeit, sehr oft weichen mußte. Die Woche war überdies nicht selten mit transferirten Festen ganz oder größtentheils so angefüllt, daß es zumeist unmöglich war, wöchentlich den ganzen Psalter als *canonisches Stundens-* oder *Brevierpensum* durchzubeten.

In dem tieffrommen und umfassend theologisch gebildeten Benedikt Odescalchi, der als Papst Innocenz XI. (1676—1689) die Kirche regierte, schien der Stuhl Petri wiederum einen Heiligen als seinen Inhaber zu besitzen<sup>1</sup>. Unter diesem Papste erreichte der von Ludwig XIV. gegen seinen Vorgänger Clemens begonnene Regalienstreit seinen Höhepunkt. Der edle und hochweise Herrscher, der es sich durch Sparsamkeit und möglichste Vereinfachung der päpstlichen Hofhaltung ermöglichte, kräftige pecuniäre Unterstützungen dem Kaiser Leopold für den Krieg gegen die Türken zuzuwenden, der ferner durch Aufhebung des Amtes der 24 „Apostolischen Scriptoren“ (von Calixt III. eingesetzt) und durch strenges Einschreiten gegen das wüste Leben und Treiben des in- und ausländischen Adels zu Rom sich ein gesegnetes Andenken erwarb, führte als Erinnerungsfest zum Danke für die Besiegung der Türken vor Wien (13. September 1683) am 25. November desselben Jahres 1683 das Fest des Namens Mariä ein (*Duplex maius*), welches einige Jahre später unter Innocenz XII. (1693 oder 1694) ein eigenes *Officium (Oratio et Lectiones propriae in Dominica infra Octavam Nativit. B. M. V.)* erhielt. Innocenz XI. erhob ferner zum Duplex-Rang die Feste der hl. Peter Cölestin, Johannes Gualbert, Cajetan von Chiene, Raymund Nonnatus

<sup>1</sup> Der Seligsprechungsproceß wurde unter Clemens XI., Clemens XII. und Benedict XIV. wiederholt eingeleitet; die Beatification unterblieb aber wegen des Einspruchs, welchen Frankreich und gewisse einflussreiche Männer zu Rom dagegen erhoben. Leo XIII. hat in unsern Tagen das Beatificationsverfahren wieder aufgenommen; möge es bald den gewünschten Abschluß finden. Cf. *Lippi-Berthier*, *Vita di papa Innocenzo XI. Roma*, typografia Vaticana, 1889.

und Januarius nebst Genossen. Als Semiduplicia führte er zwei Könige ein: Stephan von Ungarn und Eduard den Bekenner von England.

Der 80jährige Venetianer Peter Ottoboni, als Papst Alexander VIII., Erwerber der für Liturgiegeschichte wichtigen und kostbaren Sammlungen der Königin Christine von Schweden für die vaticanische Bibliothek, trat während seines kurzen Pontificats (1689—1691) in die glorreichen Fußstapfen seiner beiden Vorgänger und führte als Semiduplex das Fest des hl. Franz Borgias ein; und mit gleichem Range, jedoch ad libitum, das Fest des hl. Laurentius Justiniani, ehemaligen Patriarchen von Venedig.

Innocenz XII. (Antonio Pignatelli) 1691—1700, der dem Nepotismus durch eine energische Bulle den Todesstoß versetzte und durch seinen heiligen Lebenswandel, seine Mildbütigkeit und durch verschiedene weise Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln die Liebe aller gewann, erhöhte das Fest Mariä Empfängniß durch Hinzufügung der Octav und setzte das Fest Maria de Mercede (24. September) oder von der Erlösung der Gefangenen ein. Er erhob die Officien des hl. Franz von Sales und des hl. Felix von Valois zu Duplicia und fügte mit gleichem Rituz die Feste der hl. Johannes von Mattha und Philippus Venitius hinzu. Endlich machte er zur Verpflichtung unter Semiduplex-Rang die bis dahin ins Belieben gestellten Feste der hl. Andreas Corsini, Alexius und Thomas von Villanova.

So erhielt die Kirche in diesem Zeitraum eine Reihe neuer Fürsprecher und stellte dem Clerus wie den Gläubigen zahlreiche Vorbilder jeglicher Tugend zur Nachahmung auf. Diese Zusätze, welche das Wesen oder den Körper des Breviers nicht alterirten, verliehen dem kirchlichen Jahre einen neuen Glanz und betonten im Gegensatz zu der allerwärts sich geltend machenden Abnahme des Glaubens und zu dem naturalistischen Zeitgeiste wie auch gegenüber den sporadisch sich zeigenden schismatischen Gelüsten und National- oder Sonderinteressen das übernatürliche Princip und die Einheit der auf dem ganzen Erdenrund streitenden Kirche mit der triumphirenden im Himmel.

## Dehntes Kapitel.

### Das 18. und 19. Jahrhundert.

Den Stuhl Petri zierte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts einer der größten Päpste der Neuzeit, Giovanni Francesco Albani, unter dem Namen Clemens XI., vom 23. November (Festum S. Clementis I.) 1700—1721. Er machte sich besonders durch Wahrung der kirchlichen Rechte gegenüber den Eingriffen der Staatsgewalt in Frankreich wie andermwärts und durch die erfolgreiche Bekämpfung des Jansenismus (Bulle „Unigenitus“ von 1713; Appellanten) verdient. Dem Feste des hl. Joseph, welches laut Merati<sup>1</sup> schon durch Decret vom 21. November einen eigenen Hymnus nebst Antiphon zum Magnificat und Benedictus erhalten hatte, gab er ein vollständig neues, von ihm selbst verfaßtes Officium proprium, das noch heute im Brevier steht. Das Fest des heiligen Rosenkranzes zur Erinnerung an den Sieg von Lepanto, durch Gregor XIII. für jene Kirchen gestattet, in welchen ein Altar zu Ehren des Rosenkranzes sich fand, dehnte Clemens XI. auf die ganze Christenheit aus. Er führte das Fest des hl. Anselm mit dem Officium Doctoris Ecclesiae

<sup>1</sup> Merati in Gavantium, Thes. s. rit. sect. 7, cap. 5 ad diem 19. Martis.

ein und mit Officium Confessoris den hl. Petrus von Alcantara; als Semiduplicia die hl. Pius V., Johannes von Gott und Hedwig. Die Feste ad libitum der hl. Vincenz Ferreri, Antoninus und Ubalbus erhob er zu obligatorischen Semiduplicia<sup>1</sup>. Da Italien im Jahre 1703 durch Erdbeben und ähnliche Katastrophen schwer heimgesucht wurde, so schaltete Clemens XI. der Allerheiligstenkanei des Breviers die Anrufung hinzu: A flagello terrae motus . . ., A peste, fame et bello, libera nos, D<sup>no</sup>! und ließ unter die Orationes diversae des Missale die drei schönen, von ihm selbst verfaßten Orationen einfügen, welche die Ueberschrift tragen: Tempore terrae motus. Endlich verordnete er zum Danke für die auf Anrufung des hl. Liborius erfolgte Heilung von einer Krankheit dessen Commemoration am 23. Juli.

Nach Innocenz XIII. (Angelo de' Conti) 1721—1724 ließ während seines kurzen Pontificats Spuren seiner segensreichen Wirksamkeit im Brevier zurück. Er fügte dem Kreife der Feste des Herrn das des süßen Namens Jesu hinzu als Festum secundae classis, am zweiten Sonntag nach Epiphanie zu feiern, und dem Heiligenkalender das des hl. Isidor als eines Doctor Ecclesiae. Zu Duplicia stiegen empor St. Paul der Eremit (15. Januar) und der hl. Johannes von Gott, während das bis dahin ad libitum gefeierte Officium der hl. Elisabeth von Portugal zum Semiduplex de praeepto erhoben wurde.

Eine ganz eigenthümliche Geschichte weist die Einführung des Festes Gregors VII. durch Benedikt XIII. (1724—1730) auf. Der große Mönch Hildebrand, als Papst Gregor VII., war durch Gregor XIII. im Jahre 1584 heilig gesprochen, durch Alexander VII. sein Officium in den Basiliken zu feiern gestattet, sogar zur Pflicht gemacht worden<sup>2</sup>; auch stand derselbe im Brevier des Benediktinerordens und der Cistercienser unter den heiligen Bekennern mit eigenem Officium. Durch Decret vom 25. September 1728 beehrte Benedikt XIII. dasselbe mit Oratio propria und neuen Lectionen der zweiten Nocturn auf die ganze Kirche aus, jedenfalls in der Absicht, den sich breit machenden Doctrinen des Gallikanismus durch ein liturgisches Monument ein Gegengewicht zu bieten<sup>3</sup>. Das rief in Frankreich, in den Niederlanden, in

<sup>1</sup> Der letztere dieser Heiligen soll laut *Merati* in Gavantum ad diem 16. Maii nach einem Codex mscr. Breviarii der Vaticana (Cober 4760) schon im Jahre 1192 durch Cölestin III. eingeführt worden sein; 1605 warb er nur „wiederhergestellt“. Für die andern beruft sich Gavanto auf das Brevier in der Vaticana (Cober 4753). Cf. *Guéranger* II (1<sup>re</sup> éd.), 524 ss.; (2<sup>e</sup> éd.), 466 s. 564 s. 673 s.

<sup>2</sup> *Guéranger*, Instit. liturg. II (1<sup>re</sup> éd. Paris 1841), 464 ss. Dasselbst auch (S. 462 u. 465), was Sixtus V., Clemens VIII. und Innocenz XI. „déclaré Vénéralé par la Congrégation des Rites“ zu Ehren Gregors VII. thaten. Die Gründe oder Absichten, welche Rom bei Einführung dieses Festes und der „promulgation universelle de la Légende si remarquable“ (2. Nocturn) leiteten, siehe S. 466 und 467.

<sup>3</sup> Benoit XIII eut donc intention, en étendant à l'Eglise universelle l'Office de St. Grégoire VII, de faire un contrepoids aux envahissements du Gallicanisme, qui, de jour en jour, augmentaient de danger et d'importance, à raison surtout des efforts d'une secte puissante et opiniâtre qui menaçait de plus en plus l'existence de la foi catholique au sein du royaume de France. Si Rome laissait flétrir plus longtemps la mémoire des plus saints Pontifes des siècles passés, elle donnait gain de cause à ces hommes audacieux qui criaient sur les toits qu'elle avait renouvelé ses vieilles prévarications, et qu' Innocent X, Alexandre VII, Clément XI n'étaient ni

Oesterreich und Norbitalien einen Sturm hervor, der erst nach einer langen Reihe von Jahren sollte beschwichtigt werden. Da wir uns mit demselben ausführlicher zu beschäftigen haben, wird es dem Leser erwünscht sein, den Text dieses „schrecklichen“ Officiums, welches die Regierungen in solche Aufregung versetzte, dieser „Légende contraire aux vérités révélées“, vor sich zu sehen. Er lautet:

Die 25. Maii.

In festo S. Gregorii VII. Papae et Confessoris.

(Omnia de Communi Confessoris Pontificis praeter sequentia.)

Oratio.

Deus, in te sperantium fortitudo, qui beatum Gregorium, Confessorem tuum atque Pontificem, pro tuenda Ecclesiae libertate virtute constantiae roborasti: da nobis, eius exemplo et intercessione, omnia adversantia fortiter superare. Per Dominum . . .

In secundo Nocturno.

Lectio 4.

Gregorius Papa Septimus, antea Hildebrandus, Suanae in Etruria natus, doctrina, sanctitate omnique virtutum genere cum primis nobilis, mirifice universam Dei illustravit Ecclesiam. Cum parvulus ad fabri ligna edolantis pedes, iam litterarum inscius, luderet, ex reiectis tamen segmentis illa Davidici elementa oraculi: „Dominabitur a mari usque ad mare“, casu formasse narratur, manum pueri ductante Numine, quo significaretur eius fore amplissimam in mundo auctoritatem. Romam deinde profectus sub protectione sancti Petri educatus est. Iuvenis Ecclesiae libertatem a laicis oppressam ac depravatos ecclesiasticorum mores vehementius dolens, in Cluniacensi monasterio, ubi sub regula Sancti Benedicti austerioris vitae observantia eo tempore maxime vigeat, monachi habitum induens tanto pietatis ardore divinae Maiestati deserviebat, ut a sanctis eiusdem coenobii Patribus Prior sit electus. Sed divina providentia maiora de eo disponente in salutem plurimorum, Cluniaco eductus Hildebrandus, Abbas primum monasterii Sancti Pauli intra muros Urbis electus ac postmodum Romanae Ecclesiae Cardinalis creatus, sub Summis Pontificibus Leone Nono, Victore Secundo, Stephano Nono, Nicolao Secundo et Alexandro Secundo praecipuis muneribus et legationibus perfunctus est, sanctissimi et purissimi consilii vir a beato Petro Damiano nuncupatus. A Victore Papa Secundo Legatus a latere in Galliam missus, Lugduni episcopum simoniaca labe infectum ad sui criminis confessionem miraculo adegit.

plus ni moins coupables que Grégoire VII, Innocent III et tant d'autres. Ecoutez plutôt un des fidèles organes de la secte: „Au premier coup d'oeil“ (Grégoire, Essai historique sur les libertés de l'Eglise gallicane p. 98) „on saisit la connexité de doctrine entre les Brefs d'Innocent XI et d'Alexandre VIII contre l'Assemblée de 1682; la proposition quatre-vingt-onze, concernant l'excommunication, censurée par la Bulle ‚Unigenitus‘, et cette Légende contraire aux vérités révélées, qui enjoignent aux Papes comme aux autres individus de la société la soumission à l'autorité civile“ (Guéranger II, 468—469).

Berengarium in Concilio Turonensi ad iteratam haeresis abiurationem compulit. Cadolai quoque schisma sua virtute compressit.

#### Lectio 5.

Mortuo Alexandro Secundo invitus et maerens, unanimi omnium consensu decimo kalendas Maii anno Christi millesimo septuagesimo tertio Summus Pontifex electus, sicut sol effulsit in domo Dei; nam potens opere et sermone ecclesiasticae disciplinae reparandae, fidei propagandae, libertati Ecclesiae restituendae, exstirpandis erroribus et corruptelis tanto studio incubuit, ut ex Apostolorum aetate nullus Pontificum fuisse tradatur, qui maiores pro Ecclesia Dei labores molestiasque pertulerit, aut qui pro eius libertate acrius pugnaverit. Aliquot provincias a simoniaca labe expurgavit. Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit seque pro muro domui Israel ponere non timuit ac eundem Henricum in profundum malorum prolapsum fidelium communionem regnoque privavit atque subditos populos fide ei data liberavit.

#### Lectio 6.

Dum missarum sollempnia perageret, visa est viris piis columba e caelo delapsa, humero eius dextro insidens, alis extensis caput eius velare, quo significatum est Spiritus Sancti afflatu, non humanae prudentiae rationibus ipsum duci in Ecclesiae regimine. Cum ab iniqui Henrici exercitu Romae gravi obsidione premeretur, excitatum ab hostibus incendium signo crucis exstinxit. De eius manu tandem a Roberto Guiscardo, Duce Northmanno, ereptus, Cassinum se contulit; atque inde Salernum ad dedicandam ecclesiam sancti Matthaei Apostoli contendit. Cum aliquando in ea civitate sermonem habuisset ad populum, aerumnis confectus in morbum incidit, quo se interitum praescivit. Postrema morientis Gregorii verba fuere: Dilexi iustitiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exsilio. Innumerabilia sunt, quae vel fortiter sustinuit vel multis coactis in Urbe Synodis sapienter constituit, vir vere sanctus, criminum vindex et acerrimus Ecclesiae defensor. Exactis itaque in pontificatu annis duodecim migravit in caelum anno salutis millesimo octogesimo quinto, pluribus in vita et post mortem miraculis clarus, eiusque sacrum corpus in Cathedrali Basilica Salernitana est honorifice conditum.

Dieses Officium kam, wie nicht anders zu erwarten, bald nach der in Rom erfolgten Publication mit dem Decrete Benedikts XIII. nach Paris und wurde von der Buchhändlerfirma Coignard fils unter der Wappenbeiwie „Livre d'or“ auf losem Blatte in Octav gedruckt und zum Verkaufe ausgeben. Die Priester und alle, welche zum Breviergebet verpflichtet waren, konnten auf diese Weise sich das neue Officium erwerben und am betreffenden Platze in ihr Brevier einheften lassen. Das entflamte den Zorn der Gallikaner und Jansenisten <sup>1</sup>.

Kaum hatte das Parlament von Frankreich von diesen „gefährlichen Vorkommnissen“ Kenntniß erhalten, als es sich beeilte, auf Antrag des General-

<sup>1</sup> Dès que parut cette Légende, dit le républicain Grégoire (Essai historique sur les libertés de l'Eglise gallicane [Paris 1818] p. 99), elle excita l'horreur de tous les hommes attachés aux libertés Gallicanes (*Guéranger* II, p. 474).

advocaten Gilbert de Boisins ein Decret zu erlassen (20. Juli 1729), wonach das neugedruckte Supplement des Breviers, enthaltend das Officium Gregors VII., unterdrückt, von dem Officium keinerlei öffentlicher Gebrauch gemacht, alle Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen geahndet werden sollten. Man dürfe nicht dulden, hieß es, daß die Uebergriße der päpstlichen Gewalt gegenüber der königlichen auf eine Weise gefeiert werden, wie es in diesem Officium geschehe, wo man einem Papste, der es gewagt, einem Könige die Krone wegzubecretiren und dessen Unterthanen vom Eid der Treue zu entbinden, die Titel „Vertheidiger der Kirche, Wiederhersteller ihrer Freiheit und Schutzwall des Hauses Israels“ beilege. Wenn das Breviersupplement, welches derlei Dinge enthalte, beim feierlichen Gottesdienste gebraucht werde, solche Worte im Munde der Priester vor allem Volke wiederhallten, so sei zu fürchten, daß das Autoritätsprincip erschüttert und die Bande, welche die Unterthanen mit ihrem Souverain verknüpften, zerrissen würden<sup>1</sup>. Diese Bande wurden allerdings 60 Jahre später in Frankreich zerrissen, aber die Legende oder das Officium Gregors VII. ist gewiß nicht schuld daran, wohl aber die Schüler jener Meister, die wie Gilbert de Boisins im Jahre 1729 die vermeintlichen Uebergriße der Päpste zurückweisen zu müssen glaubten.

Einige Tage später (24. Juli 1729) erließ der jansenistisch gesinnte Gallikaner Daniel Karl Gabriel de Caylus, Bischof von Auxerre, der im Jahre 1726 seine Diöcesanen mit einem neuen, nach den modernen Ideen verfaßten Brevier beglückt hatte, einen Hirtenbrief an den Clerus und die Gläubigen seiner Diöcese. Er sagt darin u. a.: „Nur mit Schmerz können wir an das Unterfangen Gregors VII. erinnern. Hätten doch seine Nachfolger auf dem Stuhle Petri durch ihre Handlungen zu erkennen gegeben, daß sie solch ein Vorgehen mißbilligen und nie zu wiederholen gedenken. . . Dann wären wir nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt, neue Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um uns ihnen zu widersetzen und das Unrecht zu brandmarken. . . Wir wollen uns gar nicht damit aufhalten, zu erwähnen, daß die Heiligkeit Gregors VII. keineswegs in der Kirche allgemein anerkannt ist“ . . . u. s. w. Am Schlusse wird erklärt: „Um dem König einen neuen Beweis unserer treuen Gesinnung zu geben und unserer Sorge um die Sicherheit seiner geheiligten Person, die in der größten Gefahr wäre, wenn die im neuen Officium Gregors VII. ausgesprochenen Grundsätze zur Geltung kämen . . . verbieten wir allen Geistlichen und Gläubigen und allen religiösen Genossenschaften, mögen sie nun exempt sein oder nicht, die sich des römischen Breviers bedienen oder sonst die neu von Rom angeordneten Heiligenofficien anzunehmen pflegen, von dem neu herausgegebenen Officium Gregors VII. irgend welchen öffentlichen

<sup>1</sup> „Souffririons-nous qu' à la faveur de ce prétendu supplément du Bréviaire romain on mit dans la main des fidèles, dans la bouche des ministres de la religion, jusqu'au milieu de nos saints temples et de la solennité du culte divin, ce qui tend à ébranler les principes inviolables et sacrés de l'attachement des sujets à leur souverain?“ Aus dem Réquisitoire des Avocat-général nach Adam, Curé de Saint Barthélémi de Paris (jansenistischer Appellant): L'Avocat du diable, ou Mémoires historiques et critiques sur la vie et sur la Légende du pape Grégoire VII, avec des mémoires de même goût sur la Bulle de canonisation de Vincent de Paul (drei Bände in 12°, Paris 1748, bei Guéranger l. c. II, 475).



oder privaten Gebrauch zu machen, sei es beim Gottesdienst sei es beim Breviergebet“<sup>1</sup> u. s. w.

So hatte denn ein Papst befohlen, daß man in der ganzen Welt das *Officium St. Gregors VII.* dem Brevier einverleiben und öffentlich wie privatim am 25. Mai beten solle, und ein Bischof in Frankreich verbietet seinen Diöcesanen, diesem Befehl Folge zu leisten; und warum? „pour remplir toute justice en donnant au roi de nouvelles preuves de notre fidélité et de notre zèle pour la sûreté de sa personne sacrée et pour la tranquillité de son royaume!“<sup>2</sup>

Die Gestinnungsgenossen des Herrn de Caylus im französischen Episkopat durften sich von ihm in Beweisen der Loyalität nicht übertreffen lassen. So erschien denn schon am 31. Juli desselben Jahres ein Erlaß des jansenistisch gesinnten Bischofs von Montpellier, Charles Joachim Colbert, worin das *Officium* bezw. die Legende Gregors VII. verurtheilt wird als „renfermant une doctrine séditieuse, contraire à la parole de Dieu, tendante au schisme, dérogeante à l'autorité souveraine des rois“. Unter Androhung canonischer Strafen wird der Gebrauch dieses *Officiums* verboten und allen Priestern aufgetragen, die etwa in ihrem Besiz befindlichen Exemplare in der bischöflichen Kanzlei abzuliefern und im übrigen treu an der Lehre der vier gallikanischen Artikel von 1682 festzuhalten.

Am 16. August folgte eine Kundgebung von seiten des gallianisch gesinnten Bischofs von Metz, Henri Charles de Coislin, der sich, wie er selbst erklärte, beeilen zu müssen glaubte, um das verheerende Feuer zu löschen, das ehemals von Gregor VII. angefaßt worden, und von dem jetzt ein Funke in dem neuen *Officium* wieder erschienen sei und das ganze Haus, die Kirche, zu verwüsten drohe. Ihm schlossen sich die Bischöfe Charles François d'Hallencourt von Verdun, Jakob Benignus Bossuet von Troyes und Honorat de Quiquerand de Beaujeu von Castres an, um wie jener „die ihrer Obhut anvertrauten Seelen vor den Täuschungen einer mißverständenen Frömmigkeit zu bewahren“, und so wurde den Buchdruckern die Vervielfältigung, den Händlern der Verkauf, den Priestern die Recitation dieser staatsgefährlichen Legende strengstens verboten. Die Parlamente der Bretagne, von Bordeaux und mehrere andere verboten nun auch ihrerseits die Verbreitung des genannten *Officiums*.

Doch es währte nicht lange, so waren diese Vorgänge auch schon zur Kenntniß des Papstes gebracht; er ließ die Hirtenbriefe der genannten französischen Bischöfe durch mehrere Cardinäle und zahlreiche andere Doctoren der Theologie prüfen. Daraufhin erschienen die päpstlichen Breven vom 17. September, 8. October und 6. December 1729, wodurch die Hirtenbriefe verurtheilt und ihre Verordnungen sowie die darin angedrohten Strafen mit allen ihren Folgen für null und nichtig erklärt wurden.

Diese Nachricht erregte den hellen Zorn der Vertreter und Stützen des Gallikanismus. Das Parlament von Frankreich faßte am 23. Februar 1730 einen Beschluß, wonach die Veröffentlichung, Verbreitung und Execution dieser

<sup>1</sup> Guéranger II, p. 478.

<sup>2</sup> Qui pourraient être encore exposés aux derniers malheurs, si les maximes autorisées par l'Office du pape Grégoire VII trouvaient créance dans les esprits (l. c. II, 478).

Brevien verboten wurde; doch verhinderte der Kanzler Cardinal de Fleury den Druck dieser Resolution; er wollte um jeden Preis einen Scandal und offenen Bruch mit Rom vermieden sehen. Die Legende sollte ohne Aufsehen durch einen Beschluß der Generalversammlung des französischen Clerus beiseite gelegt, „begraben“ werden, was noch im gleichen Jahre auch wirklich geschah. Der Erzbischof von Paris, Vintimille du Luc, schrieb an den Papst, „er möge ein Auge zudrücken ob dieser Affaire, da schon viel Muth dazu gehöre, nicht durch einen Hirtenbrief gegen das Officium aufzutreten“. Man beschloß trotz Martyrologium, Brevier und Missale, den großen Papst nicht heilig, „Saint Grégoire VII“, sondern einfach „Grégoire VII“ zu nennen, und zwar auf einen Antrag oder eine Adresse hin, welche von 14 Erzbischöfen unterzeichnet wurde. Nur der Bischof von Nîmes, Jean César de la Parisière, der neben einigen seiner Collegen den Muth hatte, das römische Brevier und die römische Liturgie in seiner Diocese aufrecht zu erhalten, widersetzte sich dem fanatischen Beginnen. Der Bischof von Montpellier dagegen, der die Versammlung zu gewagtern Schritten hatte verleiten wollen und sich nun ob dieses armfälligen Beschlusses in seinen Hoffnungen getäuscht sah, trat in einem heftigen Hirtenbriefe gegen seinen Amtsbruder von Nîmes auf, der in seiner Rede beim Schluß der Parlamentsstungen die katholischen Principien vertreten hatte. Schon drohte ein neuer Sturm von seiten des Parlaments, als es dem friedliebenden Fleury gelang, die Gemüther zu beschwichtigen; er ließ durch einen *Ordre du roi*<sup>1</sup> die ganze Angelegenheit den Magistraten und gesetzgebenden Körperschaften entziehen und als eine Rechtsfrage vor den Staatsrath bringen. Hier ließ man sie ruhen. Aber Frankreich nahm bis zur Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts nicht theil an der Verehrung, welche die Welt dem großen Papste zollte, und das Officium Gregors VII. erschien vor Anfang des 19. Jahrhunderts nicht in den Brevieren des französischen Clerus.

Frankreich stand in dieser für seinen Clerus wie für seine Regierung und Magistratur wenig ehrenvollen Sache nicht allein. Im Königreich Neapel, wo ein Vicerönig die Stelle des Kaisers vertrat, ließ dieser Statthalter Karls VI. (1711—1740), Graf von Harrach, die Publication des von Rom gekommenen Officium S. Gregorii VII. dem obersten Tribunal von Neapel denunciiren, worauf alsbald ein Verbot erschien, die Lectionen im Königreich zu drucken und zu verbreiten. Die gedruckten Exemplare sollten vernichtet werden. Doch erschien es nicht rathsam, den Priestern das Beten dieses Officiums zu verbieten, weil das noch größern Scandal beim Volke hervorrufen könnte und die römische Curie, die man zu schonen allen Grund hatte, herausfordern würde. So berichtete Harrach dem Kaiser am 3. März 1729<sup>2</sup>.

Auch in den Niederlanden fühlte man sich bewogen, die Bischöfe und Parlamente Frankreichs nachzuahmen. Der jansenistische Erzbischof von Utrecht, Cornelius Johann Barchmann, verbot das Officium des heiligen Papstes durch Hirten schreiben vom 12. Mai 1730, welches sich als einen Abklatsch der Pamphlete erweist, welche die Bischöfe von Aurerre, Montpellier und Troyes in die Oeffentlichkeit geschleudert hatten. Leider hatte es die Folge, daß die Generalstaaten der Vereinigten Provinzen von Holland und Westfriesland im Haag

<sup>1</sup> Ende des Jahres 1730 oder Anfang 1731.    <sup>2</sup> *Guéranger* I. c. II, 504.

am 20. September 1730 das Verbot erließen, das von Rom am 25. September 1728 vorgeschriebene *Officium Gregors VII.* zu drucken, zu verbreiten und öffentlich oder privatim in Kirchen oder Kapellen des römischen Cultus zu gebrauchen. Zuwiderhandelnde Priester sollte die Strafe der öffentlichen Ruhestörer treffen<sup>1</sup>.

Auch in den österreichischen Niederlanden wurde 1750 (nach Guéranger und Grégoire) durch ein an die Bischöfe gerichtetes kaiserliches Circular das *Officium Gregors* als „staatsgefährlich“ bezeichnet und Unterdrückung desselben angeordnet. Doch scheint man sowohl in Belgien wie auch in Deutschland oder den österreichischen Erb- und Stammländern sich wenig um diese Verordnung gekümmert zu haben<sup>2</sup>, denn im Jahre 1774 fand sich die Wiener Regierung veranlaßt, das Verbot zu erneuern. Schon hatte man im Jahre 1771 verordnet, daß gewisse Festtage nicht mehr roth, sondern schwarz im Kalender zu drucken seien, auch wenn sie auf den Sonntag fielen, wie das Namen Jesu-, Namen Mariä-, Schutzengel- und Rosenkranzfest. Bald aber fand man, daß den „allerhöchsten Verordnungen“ Josephs II. nicht die gebührende Rechnung getragen worden. Uebrigens ging man in Oesterreich nicht so weit, das ganze *Officium Gregors VII.* und die Feier seines Festes wie in Frankreich zu verbieten und dem großen Diener Gottes die Ehre und den Namen eines Heiligen zu versagen, sondern man begnügte sich, einige dem Cäsaropapismus und der kaiserlichen Allmacht und Unfehlbarkeit als ein Greuel erscheinende Stellen auszumerzen.

Nachdem durch fleißige „Nachspürung in den Brevieren“ wieder neuerdings eine gefährliche Stelle aufgefunden war, erging am 16. September 1782 das Hofsecret: „Se. k. k. apost. Majestät haben gnädigst anbefohlen, daß die in der *Lectio 2. Nocturni in festo S. Bennonis (16. Juni)* in dem Brevier sowohl als dem *Proprio* einer Diöcese enthaltenen anstößigen Worte von ‚*Exorto nimirum diro schismato*‘ anzufangen bis ‚*interfuit et subscripsit*‘ ausgelöschet oder mit einem weißen Papier verpicket, und zugleich von den Herren *Ordnariis* dem unterstehenden *Säcular- und Regularclero* nachdrucksamst bedeutet werden solle, daß, wenn nach der Hand in einem Breviere erwähnte Stelle unausgelöschet oder nicht mit Papier verkleistert gefunden würde, dasselbe nicht nur sogleich in Beschlag genommen, sondern auch dessen Eigenthümer oder Inhaber als ein Widerseßlicher mit der nämlichen für die Armen zu verwendenden Geldstrafe je 50 fl., welche bereits wegen der *Lectio Gregorii VII. Pontificis* ausgemessen worden ist, angesehen werden würde; müssen auch von seite der politischen Stelle seiner Zeit nicht minder nachgespüret und bei Entdeckung eines derlei Breviers, wo die angezeigten Worte entweder nicht ausgelöschet oder nicht verpicket sind, ohne mindeste Nachsicht die festgesetzte Geldstrafe eingetrieben, auch die etwa weiters an dem unterlassenen Vollzuge Schuldtragenden zur Verantwortung werden gezogen werden.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Den Text des Erlasses findet man bei Guéranger l. c. II, 506.

<sup>2</sup> Wie das Vorhergehende, auf Frankreich u. s. w. Bezügliche aus Guéranger a. a. D., so ist das Folgende, über Deutschland, Oesterreich und Norbitalien Gesagte aus Sebastian Brunner (Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich 1770—1800 [Mainz 1869, Kirchheim] S. 163 ff. 424 u. 429 ff.) entnommen.

<sup>3</sup> Brunner a. a. D. S. 163.

Die angezogene „allerhöchste Entschließung und Verordnung“ bezüglich der Lectionen des hl. Gregor VII. war schon 1774 „herabgegeben“. Es scheint aber, daß man der Verordnung gar zu säumig und nicht überall, namentlich in den Klöstern nicht nachkam; so erschien am 20. Juni 1784 folgendes Hofdecret<sup>1</sup>:

„Bereits am 7. Mai des Jahres 1774 sei der ausdrückliche und wortdeutliche allerhöchste Befehl dahin ergangen, daß die in dem zwar schon verbotenen, gleichwohl aber in den meisten Diöcesen noch üblichen Breviario Gregorii VII. enthaltene, so irrig als gefährliche Lection von der Gewalt des Papstes, Monarchen abzusetzen, mit einem weißen Papier verpicket und hiernächst von den Herren Ordinariis dem unterstehenden Clero nachdrucksamst eingebunden werden solle, daß, wenn nach der Hand ein dergleichen unechtes (!) Brevier dennoch zum Vorschein komme, dasselbe nicht nur an der Stelle in Beschlag genommen, sondern auch dessen Inhaber als ein der höchsten Verordnung Widerspännstiger zur schärfsten Verantwortung herangezogen werden würde.

„Gleichwie aber mit Grund entdeckt worden sey, daß diese anstößige und die landesfürstliche Macht höchst beleidigende Stelle in Festo Gregorii VII. noch in mehreren Brevieren, vorzüglich in Klöstern und Ordenshäusern theils gar nicht, theils nur in etwas ausgelöscht sich befinde, so hätten Se. Majestät allergnädigt zu entschließen und anzubefehlen geruht, diese erhobene sträfliche Unbefolgbarkeit den gesamten Herren Ordinarien mit dem Auftrage zu erinnern, daß sie der sämtlichen Säkular- und Regulargeistlichkeit die allerhöchst anbefohlene Verpicketung der in Frage stehenden Stelle wiederholt ernstlich einzuschärfen und sodann durch abordnende Commissarien aller Orten von dem wirklichen Vollzuge sich um so mehr zu versichern hätten, als widrigenfalls und wenn nach der Hand bei zu seiner Zeit beschehenen Nachprüfung von seite der politischen Stellen ein Brevier, in welchem diese Stelle nicht verpicket wäre, zum Vorschein kommen sollte, sich alsdann lediglich an die Obern selbst gehalten und von solchen für jedes derlei Brevier eine für die Armen zu verwendende Geldstrafe von 50 Gulden abgefordert und ohne mindester Rücksicht eingetrieben werden würde.“

Diese und ähnliche Verordnungen verloren mit Josephs II. Tode keineswegs ihre Geltung, sondern blieben wenigstens dem Principe nach und bei manchem staatskirchlich-josephinisch gesinnten Beamten auch der Praxis nach bis zum Jahre 1849 in Kraft. Denn im Jahre 1825 entstand in Folge der Denunciation des Pfarrers Dreißch von Würzzuschlag, daß das bei den armenischen Benediktinern oder sogen. Mchitaristen zu Wien neu gedruckte Brevier „die zum Auslöschten oder Verpappen bestimmten Stellen in den Festen der hl. Gregor b. Gr., Benno und Gregor VII.“ enthalte, eine große Bewegung bei der Wiener Polizei und vereinigten k. k. Hofkanzlei, die mit dem Befehle endete, die Stellen zu verpicken und in den nicht verkauften Exemplaren umzubringen<sup>2</sup>. Und im December 1847 ereignete sich<sup>3</sup> noch Folgendes: Das Consistorium zu

<sup>1</sup> Abgedruckt im Mainzer „Katholik“ I (1869), 711. In seinem oben citirten Buche S. 166 gibt Brunner das Jahr 1782 an.

<sup>2</sup> Rožstovány VII, 429. <sup>3</sup> „Katholik“ a. a. O. S. 712.

Larnow in Galizien wollte für die Alumnen des dortigen Seminar's 20 Exemplare des zu Rempten 1844 gedruckten römischen Breviers beziehen, weil diese Auflage correcter, bequemer und billiger war als die im Inland gedruckten Breviere. Dem Rector des Alumnats in Larnow wurde aber am 11. Januar 1848, zwei Monate vor dem Ausbruche der Revolution, das annoch bestehende Censurverbot von den Jahren 1774, 1781 (?) und 1782, besonders über die Verordnungen am Feste St. Gregors VII. gegen im Auslande gedruckte Breviere entgegengehalten<sup>1</sup>.

Aber des Kaisers Verordnung fand ein verständnißsinniges Echo bei manchen Hofbischöfen nicht nur in Deutschland, sondern auch in Norditalien.

So schreibt die von Propst Wittola<sup>2</sup> redigirte „Wienerische Kirchenzeitung“, das officielle Organ der Staatskirchenbeglückung, im Jahre 1784 (S. 202) in einer Correspondenz aus Mantua:

„Unser vortrefflicher Herr Fürstbischof (ein Febronianer) hat heuer abermal gezeiget, wie leicht Oberhirten noch so eingewurzelte, noch so geschminkte Aergernisse aus der Kirche ausrotten können, wenn sie ihre Pflichten kennen und guten Willen haben. Es ist weltbekannt, wie ärgerlich die Legende Gregorius' VII. ist, welche Papst Clemens IX. (?) auf den 25. Mai in das römische Brevier eingeschoben hat“ (folgt die betreffende Stelle und danach werden alle regierungsseitigen Verordnungen darüber angeführt). „Indessen bleibt,“ so heißt es dann weiter, „wenn auch diese Stelle ganz vertilget wäre, der übrige Inhalt jener Legende noch immer anstößig genug. Unser Bischof hat also die Sache kürzer gefaßt, und ohne das mindeste Aufsehen zu erregen, hat er in dem heurigen Directorio oder Kirchenkalender das Fest Gregors VII. ganz weggelassen und auf den 25. Mai die Tagzeiten *de feria* angezeiget.

„Da auch in der Legende des hl. Anselmus, dessen Fest, weil sein Leib in der Domkirche ruhet, sich nicht abschaffen läßt, einige Anstößigkeiten vorkommen, so hat er auf den 21. April die Vorlesung der zweiten Nocturn *de Communi Confessor. Pontif. vorgeschrieben*. Und so findet sich der ganze mantuanische Clerus durch die sanfte Weisheit seines Bischofes der Widerwärtigkeiten enthoben, mitten in der Andacht Sachen lesen oder hören zu müssen, welche allen wahrhaft frommen Seelen widersprechen.“<sup>3</sup>

In einer andern Verordnung, welche 1787 für Niederösterreich erfloß, wurde den Regularchorherren (Augustinern) befohlen, Stellen in den Officien mehrerer Päpste zu „verpicken“; zumal in der fünften Lection am Feste des heiligen Papstes Zacharias (15. März) die Stelle: „*Consultus a Francis regnum illud a Chilperico, viro stupido et ignavo, ad Pippinum, pietate et fortitudine praestantem, auctoritate apostolica transtulit*“<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Allerhöchst „verpickete“ Breviere vom Ende des vorigen Jahrhunderts, die aus Klöstern und Kirchen Vorderösterreichs stammen, hat Schreiber dieses das Glück gehabt, noch vor wenigen Jahren in Württemberg und Baden vorzufinden.

<sup>2</sup> Vgl. darüber Seb. Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. (Wien 1868) S. 403.

<sup>3</sup> Brunner, Mythen S. 429.

<sup>4</sup> Guéranger l. c. II, 509. Das Officium des heiligen Papstes Zacharias (741 bis 752) ist nicht für die ganze Kirche, sondern nur für die Stadt Rom und daneben einigen religiösen Genossenschaften oder Kirchen concedirt.

Aus Portugal kamen zwar des Ex-Oratorianers Antonio Pereira de Figueiredo gehässige Pamphlete *De gestis et scriptis Gregorii VII.* (Ulyssipone 1775 u. a.), doch scheint der König Joseph I., dem der Verfasser schmeichelte, daselbst keine Schritte bezüglich des Breviers gethan zu haben.

In Italien war, abgesehen von Neapel sowie Mantua und vielleicht einigen Diöcesen in Toscana, das Officium Gregors VII. ungestört gefeiert worden. Im Jahre 1809 traf der Bannstrahl Pius' VII. den corsischen Erboberer, Kaiser Napoleon. Unter andern Verfolgungsmaßregeln und Chicanen, welche sich Bonaparte gegen die Kirche erlaubte, war auch eine das Brevier betreffende. Der Cultusminister Bigot de Préameneu befahl durch ein Schreiben vom Februar 1810 den Bischöfen Italiens, sich in der „Angelegenheit Hildebrands“ den französischen Bischöfen anzuschließen und das Officium des heiligen Papstes „abzuthun“. Der Erzbischof von Turin, Hyacinth de la Torre, sandte dem Minister schon am 1. März 1810 ein devotes Schreiben, worin er erklärt, daß er es sich zur Pflicht gemacht, das Officium Gregors VII. zu verbieten, und daß Abschrift dieses Verbotes in den Sacristeien aller Kirchen seiner Diocese afficirt werde<sup>1</sup>.

In Spanien stellte man noch im März 1822 vor den Cortes zu Madrid den Antrag, einen Theil des Officiums Gregors VII. zu unterdrücken, weil daselbe ein „Attentat auf die Rechte der Nationen“ enthalte<sup>2</sup>.

Endlich im Jahre 1828, als der Buchhändler Poussielgue-Rusand zu Paris eine neue Ausgabe des römischen Breviers veranstaltete, glaubte er das Officium des hl. Gregor VII. ohne weiteres wenigstens „im Anhang“ mit aufnehmen zu sollen. Aber kaum waren einige Tage seit Erscheinen des Breviers verfloßen, als die liberalen Blätter der französischen Hauptstadt schon über Intoleranz klagten und darin ein Ueberhandnehmen des Ultramontanismus erblicken zu müssen glaubten, daß man es wage, die Legende Gregors VII. in Paris zu drucken und öffentlich zu verkaufen. Das Klagegeschrei fand Gehör, und der Erzbischof von Paris ließ mit den Brevieren die Procebur vornehmen, welcher man sie in Oesterreich 50 Jahre früher unterzogen hatte, die betreffenden Stellen wurden „verpicht“ oder ausgemerzt<sup>3</sup>.

Diese rettende That von 1828 zu Paris und die Berufung auf ein vergilbtes josephinisches Hofdecret zu Wien 1848 scheinen die letzten Wellenschläge gewesen zu sein, welche die Einführung des Officiums Gregors VII. ins Brevier durch Benedikt XIII. hervorgerufen. Im Jahre 1830 fragte der Erzbischof von New-York in Rom an, ob er nicht in seiner Diocese und mit seinem Clerus das Officium und Fest des hl. Gregor VII. einfach auslassen und übergehen könne, um am 25. Mai *de feria* oder das Festum simplex des hl. Urban zu feiern. Er begründete die Frage bezw. Bitte damit, daß die protestantischen Tagesblätter und Zeitschriften fortwährend Anlaß nähmen, um dieses Festes

<sup>1</sup> *Guéranger* l. c. II, 511.

<sup>2</sup> Proposition de supprimer une partie de l'Office de S. Grégoire VII comme attentatoire aux droits des nations! (*L'Ami de la religion* XXXI, 13 avril 1882.)

<sup>3</sup> Etant averti qu'il s'était glissé dans la Légende de Grégoire VII une phrase en opposition avec nos maximes, il (l'archevêque) a exigé qu'on fit en cet endroit (dans la Légende de Grégoire VII) un carton; ce qui a eu lieu (*L'Ami de la religion* LVI, 87; 31. Mai 1828).

und Officiums willen die römische Kirche zu schmähen und gegen die Katholiken zu agitiren. Es wurde ihm von Rom der Bescheid, er dürfe nichts ändern, daß Officium des hl. Gregor sei am 25. Mai nach wie vor *sub poena non satisfaciendi* zu halten<sup>1</sup>. Man ersieht aus der ganzen Episode an einem einzigen Beispiele, welche Bedeutung für die Nationen eine scheinbar nebensächliche liturgische Begebenheit haben kann. Sodann erkennt man darin, wie die Vorsetzung sich der Liturgie und des Breviers bedient, um die Ehre eines der größten Päpste zu retten und die Principien des kirchlichen Rechtes zu wahren<sup>2</sup>.

Kein Papst entfaltete so viel Eifer für liturgische Functionen und für den Glanz kirchlicher Feierlichkeiten wie Benedikt XIII. Nach Hunderten zählte man die Altäre, die er feierlich consecrirte, darunter zwölf allein in der Peterskirche. Unter den vielen Kirchen, die er geweiht, sei die des heiligen Vaters Benedictus auf Monte Cassino genannt, die er zum Rang einer Basilika erhob. Das *Caerimoniale episcoporum* wurde unter seinem Pontificate revidirt und erschien 1727 in erweiterter Ausgabe. Dem Festkalender des Breviers hat er außer dem genannten Duplexfeste des hl. Gregorius noch eine Anzahl weiterer hinzugefügt. Zunächst seien genannt drei Feste der allerheiligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, die sämtlich als *Duplicia maiora* aufgenommen wurden: 1. Sieben Schmerzen, am Freitag der Passionswoche oder Sonntag vor Palmsonntag; 2. Fest Mariä vom Berge Carmel (16. Juli); 3. Maria de Mercede, welches letzteres Fest bis dahin bloß *Duplex minus* gewesen war. Die Feste der hl. Petrus Chrysologus (als Kirchenlehrer), Scholastica (der Zwillingsschwester des hl. Benedikt), Johannes von Sahagun oder a Sancto Jacinbo und Rosa von Lima setzte er als *Duplicia* ein. Das schöne, zart und lieblich duftende Officium der letztern hatte 40 oder 50 Jahre früher schon der große Liturgiker Cardinal Bona verfaßt. Zum gleichen (*Duplex*-) Range erhob Benedikt XIII. die Officien oder Feste der hl. Vincenz Ferreri, Johannes

<sup>1</sup> *Guéranger*, *Instit. lit.* I, p. 533.

<sup>2</sup> Sehr treffend spricht sich hierüber *Guéranger* („pour tirer les conséquences“) in folgenden Worten aus: *La première (conséquence) que nous offrons à ceux de nos lecteurs qui ne comprendraient pas encore toute l'importance de la science liturgique, est que néanmoins, ainsi qu'ils ont pu le voir, un seul fait liturgique a suffi pour mettre en mouvement la plus grande partie de l'Europe et pour occuper la plupart des gouvernements, au dix-huitième siècle; en sorte que, pour raconter de la manière la plus succincte l'histoire d'une page du Bréviaire romain, il nous a fallu ajouter soixante pages à cette histoire déjà si abrégée de la Liturgie.*

En second lieu, on a pu remarquer avec quel soin la divine Providence s'est servie de la Liturgie comme du seul moyen qui restât au Saint Siège de sauver l'honneur d'un de ses plus grands Pontifes, à une époque où tout autre moyen que la rédaction officielle de sa Légende eût été impuissant à prévenir la prescription contre sa gloire.

En troisième lieu, on a été à même de voir comment un clergé, isolé de Rome, même dans des choses d'une importance secondaire, porte toujours la peine de cet isolement par les contradictions en lesquelles il se précipite, victime de la position fautive où il s'est placé.

En quatrième lieu, c'est un spectacle instructif de voir les magistrats séculiers s'arroger tout naturellement, sur les choses de la Liturgie, le pouvoir qu'ils refusent à Rome sur ce point, et raisonner d'ailleurs avec justesse sur l'autorité que donne inmanquablement à un fait et à une maxime, son insertion dans les livres liturgiques de l'Eglise romaine (*Instit. lit.* II, p. 517).

und Paulus (26. Juni) und Brigitta, die bis dahin bloß Semiduplexrang gehabt hatten. Das bisherige Officium ad libitum zu Ehren des hl. Wenzel von Böhmen ward Semiduplex de praecepto, desgleichen St. Eusebius von Vercelli und Andreas von Avellino.

Clemens XII. (Lorenzo Corsini) 1730—1740 erhob das Fest der heiligen Anna zum Duplex maius und verlegte auf die Bitte des Kaisers Karl VI. („ne festa de praecepto multiplicentur et tamen debitus honor genitori Dei Matris non donegetur“) das Fest des hl. Joachim, welches Gregor XV. 1623 auf den 20. März angefest hat, mit gleichem Range auf den Sonntag in der Octav von Mariä Himmelfahrt. Seinen Verwandten, den hl. Andreas Corsini, erhob er zum Duplex, ebenso die hl. Stanislaus von Krakau und Monica. Mit demselben Festrange führte er im Brevier ein die hl. Vincenz von Paul und Gertrudis die Große; als Somiduplexia ordnete er an die hl. Johannes vom Kreuz und Juliana Falconieri. Durch Breve vom 10. November 1736 gestattete er für ganz Deutschland, Oesterreich und die Schweiz den Gebrauch einer neuen, verbesserten und mit vielen Officia propria von National- oder Landesheiligen bereicherten Ausgabe des monastischen Breviers für die Benediktiner und Benediktinerinnen (Einsiedeln 1736). Es ist dies nur eine vermehrte Auflage des Breviers von 1612.

Ueber Benedikt XIV. und die in seinem Auftrage unternommene, aber nicht vollendete Reform des Breviers wird in einem eigenen Kapitel gehandelt werden. Da nach seinem in der Reihe der Papstregierungen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts einzig stehenden Pontificate die mit ihm eine Zeitlang unterbrochenen Traditionen seiner Vorgänger ziemlich allgemein wieder aufgenommen wurden, so erscheint es angezeigt und naturgemäß, hier den Bericht über die geringen Aenderungen und Zusätze anzuschließen, welche das Brevier unter den Nachfolgern Benedikts XIV. bis zur Mitte unseres Jahrhunderts erhielt. Die letzten 50 Jahre oder die Pontificate Pius' IX. und Leo XIII. werden dann, nach einer eingehendern Behandlung der Reformthätigkeit Benedikts XIV. und der nicht autorisirten Reformversuche und Ausgaben von gallitanischen und andern Particularbrevieren, noch einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden.

Zu einer Zeit, in welcher der Cultus der Heiligen und vor allem des Königs aller Heiligen, unseres göttlichen Herrn und Heilandes Jesus Christus, in großen Kreisen — Jansenisten, Gallitaner, Josephiner, Rationalisten jeder Färbung — mehr und mehr verdunkelt wurde, beflissen sich die Päpste, gerade diesen Punkt der Liturgie schärfer zu betonen und damit dem liturgischen Jahre neuen Glanz zu verleihen. Dem frommen Clemens XIII. (Carlo Rezzonico aus Venedig) 1758—1769 verdanken wir die erste Einführung des Herz-Jesu-Festes, welches in Frankreich um das Jahr 1688 zuerst, aber ohne Officium proprium, zu Coutances in der Normandie gefeiert ward, wo der Bischof Karl Franz de Loménie de Brienne, der in seinem Seminar eine Kapelle zu Ehren des heiligsten Herzens consecrirte und für die Sobalität unter diesem Titel errichtete (1688), das Fest des heiligsten Herzens in Gemäßheit der Offenbarungen der seligen Margaretha Alacoque († 1690) mit großem Pompe begehen ließ. Vier Jahre später ließ der Erzbischof von Besançon, Peter de Grammont, für das Missale seiner Diocese, welches vom römischen in manchen Punkten abwich, eine eigene Messe in honorem sacratissimi Cordis Jesu drucken, und am festgesetzten Tage, Freitag nach der Frohnleichnamsoctav, celebriren. Bald darauf nahm die Diocese von Langres die gleiche Messe an, und am 3. December 1718 ordnete Franz Paul de Billeroy, Primas von Gallien und Erzbischof von Lyon, an, das Fest in seiner ganzen großen Diocese alljährlich zu feiern. Die Benediktiner oder doch einige



Klöster dieses Ordens feierten es sub ritu Duplicis secundae classis mit eigenem Officium<sup>1</sup>.

Auf Bitten einiger gekrönten Häupter und zahlreicher, besonders polnischer, spanischer und italienischer Bischöfe<sup>2</sup> gestattete Papst Clemens XIII. am 6. Februar bezw. 26. Januar und 10. bezw. 11. Mai 1765 ein eigenes Officium zu Ehren des Geheimnisses der Liebe des heiligsten Herzens Jesu (ut fideles festum hoc agendo praecipua eius caritatis beneficia recolere atque illius caritatis imprimis, quam nobis Salvator exhibuit humanam naturam suscipiendo, patiendo, pro generis humani redemptione moriendo atque in suae mortis commemorationem instituendo sacramentum Corporis et Sanguinis sui)<sup>3</sup>. Es wurde aber das Fest einstweilen nicht allgemein vorgeschrieben. Dieses Officium enthält den Hymnus: Auctor beate saeculi, Oratio: Concede, und ihm entspricht die Messe: *Misererebitur*. Ein anderes mit dem Hymnus: Quicumque certum quaeritis, Oratio: Fac nos, Domine Iesu, und Messe: *Egredimini*, wurde von Pius VI. concedirt. Ein drittes mit dem Hymnus Cor, digna sedes numine, Oratio: Domine Iesu, qui ineffabilis, mit der Messe: *Venite*, ist von dem Jesuiten P. Gallisset, dem Postulator causae, unter Benedikt XIII. verfaßt<sup>4</sup>. Letzteres findet man bei Nilles II, 62. Die beiden erstgenannten stehen jetzt da das Fest durch Pius IX. 1856 allgemein vorgeschrieben wurde, in den meisten Brevieren, sei es im Proprium Sanctorum zwischen Mai und Juni (das erste) oder im Appendix (das zweite).

Derselbe Papst Clemens XIII. führte auch das Fest des hl. Camillus de Lellis als Duplex ein und schrieb das des hl. Laurentius Justiniani, ersten „Fæ-

<sup>1</sup> Wir entnehmen diese Angaben dem sehr gründlichen Werke von P. Nikolaus Nilles S. J.: *De rationibus festorum sacratissimi Cordis Iesu et purissimi cordis Mariae I* (ed. 5, Oeniponte 1885), 108 et 109. Es heißt daselbst: Ad haec (um 1718 oder 1720) Ordo S. Benedicti cultum sacratissimi Cordis sibi peculiari ratione in Gallia complectendum duxit, Officio divino proprio, sub ritu duplici secundae classis, suis in ecclesiis in honorem divinissimi Cordis, certa die assignata, celebrato, ut habetur in libello Parisiis edito Officia eius Ordinis peculiariter continente. Leider hat P. Nilles nicht angegeben, in welchem Jahre jene Officia propria erschienen, und welcher Congregation sie gehörten. In dem zu Nancy bei Wagner (rue du Manège 3) 1849 gedruckten *Supplément au Bréviaire monastique* für die Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung ist auf der zehnten Seite des Kalenders am Schluß des Mai zu lesen: das Fest sei in Frankreich im Jahre 1648 zuerst gefeiert und im Jahre 1668 durch einen Legaten des Apostolischen Stuhles approbirt worden; im Jahre 1674 sei es im Orden der Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung (gestiftet von der ehrw. Weiblichkeit vom heiligen Sacrament) adoptirt worden, wie es scheint noch ohne Officium proprium. Es existirte aber schon ein solches Officium für die Privatandacht: *Septem horae precariae ad Christum Cor*, verfaßt von dem Spanier J. A. Anzós (oder Agnesius) im Jahre 1545 (nach der Ausgabe von Valencia 1550 abgedruckt bei Nilles II, 221; vgl. I, 261). Nach Guéranger (*Instit. lit.* II [1<sup>re</sup> éd.], 613) hätte man zuerst im Jahre 1678 den Cult des heiligsten Herzens im Kloster der Heimsuchung zu Moulins begonnen und ihn erst acht Jahre später (1686) zu Paray le Monial eingeführt; dann 1688 zu Coutances, 1694 zu Besançon, 1718 zu Lyon (wurde aber später im Brevier des Montzet ausgemerkt), 1720 durch Henri de Belzunce zu Marseille, dann in Aix, Arles, Avignon und Soissons 1729.

<sup>2</sup> Instantibus plerisque reverendissimis episcopis regni Poloniae (*Gardellini, Decreta authent.* S. R. C. vol. II, n. 4324).

<sup>3</sup> Decret. S. R. C. vom 26. Januar 1765 bei Nilles I, 344.

<sup>4</sup> Infolge der Bemerkungen, welche Prosper Lambertini, der spätere Papst Benedikt XIV., zu den *Argumenta postulatoris* als Promotor A dei machte, verwarf die Ritencongregation am 30. Juli 1729 den Antrag Gallissets auf Gestattung einer Festfeier ober doch eines Officiums (Nilles I, 41).

triarchen“ von Venedig, als Semiduplex vor, nachdem es bis dahin bloß ad libitum gewesen. Der 5. September, an welchem von da an das Gedächtniß des heiligen Bischofs gefeiert wird, ist sein Ordinationstag vom Jahre 1433, während der Tod dieses Heiligen am 8. Januar 1455 erfolgte. Juliana Falconieri wurde zum Duplerrang erhoben.

So war denn die Frage nach der Angemessenheit und Nützlichkeit der Einführung neuer Heiligensfeste in bejahendem Sinne entschieden, und der 18jährige Stillstand unter Benedikt XIV. wurde durch die Nachfolger dieses großen Papstes bald aufgehoben.

Clemens XIV. (Lorenzo Ganganelli) 1769—1774, Franziskaner, ließ sich wie St. Pius V. (O. S. Dom.), Sixtus V. (O. S. Fr.) und Benedikt XIII. (O. S. Dom.) in pietätvoller Weise besonders die Ehre seiner heiligen Ordensgenossen anlegen sein. Er erhob das Fest der Wundmale des hl. Franciscus zu einem Duplex für die ganze Kirche und gab den gleichen Ritus den neuen Festen der hl. Fidelis von Sigmaringen, Joseph von Cupertino, Hieronymus Emiliani, Joseph Calasanz und Johanna Francisca von Chantal. Das Fest des hl. Venantius, bis dahin Semiduplex, erhob er zum Duplexrang und führte als Semiduplex den hl. Johannes Kenty oder Cantius ein.

Pius VI. Johann (Angelo Braschi) 1775—1799, machte das Fest der Enthauptung des hl. Johannes des Täufers zum Duplex maius und jenes der hl. Pius V. und Johannes Kenty zu Duplexofficien und führte, während die Synode von Pistoja und allerlei Machinationen in Deutschland und Frankreich dem Breviere und der Heiligenverehrung den Krieg erklärten, zwei neue Heiligensfeste als Duplicita ein: Wilhelm, Abt von Monte Vergine, und Paschalis Baylon<sup>1</sup>.

### Die Päpste des 19. Jahrhunderts,

in welchem die Wogen der Revolution das Papstthum wegzuschwemmen drohten, blieben im Eifer für die öffentliche Verehrung der Heiligen und im Verlangen nach Vermehrung der himmlischen Fürsprecher für die bedrängte Kirche nicht hinter ihren Vorgängern aus dem 17. und 18. Jahrhunderte zurück.

Pius VII. (1800—1823) heiligen Andenkens, zuvor als Barnabas Chiaramonti Mönch im Orden des hl. Benedikt, fügte dem Kalender und Proprium Sanctorum des allgemein vorgeschriebenen römischen Breviers einen der fünf von ihm canonisirten Heiligen bei, nämlich Franciscus Caracciolo, als Festum duplex. Zu demselben Festtage erhob er im Jahre 1808 die Officien der hl. Päpste Clemens I. (23. November) und Callistus (14. October), die bis dahin nur Semiduplicita gewesen waren. In zarter Liebe und Verehrung gegen die allerseeligste Jungfrau-Mutter und Königin der Martyrer ordnete er 1814 ein zweites Fest der Schmerzen Mariä an, welches früher bloß im Servitenorden, seit 1734 auch in Oesterreich gefeiert ward. Es ist das Fest der sieben Schmerzen am dritten Sonntag des September, während das in der Passionswoche mehr die Compassio B. M. V. unter dem Kreuze zum Gegenstande hat. Das Fest des reinsten Herzens Mariä, welches schon seit 1648 bezw. 1668 oder 1688 in Frankreich gefeiert wurde<sup>2</sup>, führte Pius VII. in einigen Kirchen Roms ein (1805).

<sup>1</sup> Cf. Guéranger II, 627.

<sup>2</sup> Der ehrwürdige Pater Johannes Eudes (geb. 1601, gest. 1680), zuerst (seit 1623) Oratorianer, hatte 1643 das Oratorium verlassen, um zu Caen die Congregation vom heiligen Herzen Mariä zu stiften. In seiner Congregation feierte man zuerst ein Fest und Officium zu Ehren der seligsten Jungfrau unter jenem Titel. Seine Congregation hatte

Sodann ordnete er im Jahre 1815 zum Dante für seine Befreiung aus der Gefangenschaft Napoleons I. (1814) für den ganzen Kirchenstaat die jährlich am 24. Mai abzuhaltende Feier eines Muttergottesfestes an, das Fest *Mariae sub titulo auxilii Christianorum*, welches in der Folge auch manchen Ordensgenossenschaften und Diöcesen außerhalb Italiens auf deren Bitten gestattet wurde.

Leo XII. (*Annibale della Genga*) 1823—1829, erfüllte eine Pflicht wenn nicht der Gerechtigkeit, doch der pietätvollen Dankbarkeit gegen einen der größten Bischöfe und muthigsten Vorkämpfer des Heiligen Stuhles im Mittelalter, indem er den hl. Petrus Damiani zur Würde eines *Doctor Ecclesiae* erhob und sein Fest als *Duplex* ins Brevier einreihete. — Sein Nachfolger Pius VIII. (*Castiglione*), 31. März 1829 bis 30. November 1830, erhob den hl. Bernard von Clairvaux zum „Kirchenlehrer“, nachdem derselbe schon lange als *Doctor mellifluus* gegolten. Dies waren die einzigen das Brevier betreffenden Verordnungen jener beiden Päpste.

Gregor XVI. (*Mauro Cappellari*) 1831—1846 zuvor Mönch und Abt bei den Camaldulesern, einem Zweige des weitverästeten Benediktinerordens, führte am 10. September 1839 den hl. Alfons von Liguori, den er nebst vier andern Heiligen in demselben Jahre canonisirt hatte, als *Duplexfest* ins Brevier ein. Den hl. Aloysius, welcher zwar schon in den meisten Diöcesen und Ordenskirchen, besonders auch als Patron der studirenden Jugend und Vorbild engelgleicher Reinheit, gefeiert wurde, schrieb er durch Decret vom 23. Juli 1842<sup>1</sup> der ganzen Kirche mit *Officium duplex* vor. Das Fest des hl. Antoninus von Florenz wurde am 12. September 1845 zum Range eines *Duplex* erhoben, und in demselben Jahre erschien zu Rom unter den Auspicien Gregors eine neue verbesserte Ausgabe des *Martyrologium Romanum*. Im übrigen blieb die Regierung Gregors XVI. in der Liturgie, insbesondere bezüglich des Breviers, sehr conservativ beim Alten<sup>2</sup>.

Gehe wir uns nun zu den beiden letzten Päpsten Pius IX. und Leo XIII. wenden, deren Pontificate die Entwicklung der Geschichte des Breviers und der Liturgie überhaupt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts repräsentieren.

die Bestätigung Clemens' IX. († 1689) und Clemens' X. († 1676) erhalten, und Karl Franz de Loménie de Brienne, Bischof von Coutances, gestattete alsdann 1688 wie die Feier des heiligsten Herzens Jesu so auch ein Fest des reinsten und unbefleckten Herzens Mariens. Simon le Gras, Bischof von Soissons, hatte schon am 26. Juli 1648 die Andacht zum süßen Herzen Mariä in seiner Diöcese gebilligt und empfohlen. Im Jahre 1689 hat man alsdann von verschiedenen Seiten um Approbation einer Messe und eines *Officiums* bei der *Congregation* in Rom. Am 8. Januar 1689 erfolgte der Entscheid S. R. C.: *Non esse approbandum*; ebenso unter Benedikt XIII. 30. Juli 1729, wo P. Gallifet die Bitte zugleich für das Herz-Jesu-Fest stellte. Pius VI. gestattete das Fest 22. März 1799 in seiner Gefangenschaft zu Florenz dem Erzbischof und Clerus von Palermo, Pius VII. August und September 1805 und im Januar und December 1807 auf Bitten verschiedener Kirchen und Ordensgenossenschaften, die es theils am ersten Sonntag im Mai, theils am dritten Sonntag nach Pfingsten, theils am 9. Juli, theils am Sonntag nach der Octav von Assumptio feiern. Vgl. *Nilles* I, 540 ff.

<sup>1</sup> Bei *Gardellini* n. 4942.

<sup>2</sup> Ueber die Regierung dieses großen Papstes, dessen weiter Blick und energische Initiative auf fast allen Gebieten der kirchlichen Verwaltung die Bahnen eröffnete, auf welchen Pius IX. und Leo XIII. so glorreich fortgeschritten sind und so glänzende Erfolge erzielt haben, und über die Politik dieses Papstes, die, wenn consequent durchgeführt, seinem ruhmgekrönten Nachfolger vielleicht manche Enttäuschungen und bittere Erfahrungen erspart haben würde, vergleiche man das Buch von *Charles Sylvain*, *Grégoire XVI et son Pontificat*. Lille et Bruges 1889.

tirte, und mit denen wir, weil sie auch einen Umschwung auf dem Gebiete der liturgischen Bewegung bezeichnen, unsere Darstellung schließen müssen, ist es nöthig, noch einmal zwei Jahrhunderte rückwärts zu blicken. Manches in der Bewegung zu Gunsten größerer liturgischer Einheit und Conformität mit Rom würde nämlich unverstänlich bleiben, wenn wir nicht zuvor die Zustände und Vorgänge ins Auge fassen, die, wenn sie auch die innere Entwicklung des römischen Breviers nicht berühren, doch die äußere Verbreitung desselben, seine Modificirung und Adaptirung oder auch das theilweise Verlassen der alten Tradition in andern Ländern bedingen. Selbst die Versuche, die man zu Rom im 18. Jahrhundert machte, um das Brevier der Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urbans VIII. zu reformiren, bedürfen zum vollen Verständnisse derselben des Lichtes, welches man aus einer Betrachtung der liturgischen Evolutionen auf außerrömischem Boden, namentlich in Frankreich, gewinnen kann.

### Erstes Kapitel.

## Autorisirte und nicht autorisirte Reformversuche von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Benedikt XIV. (Prosper Lambertini, aus Bologna) 1740—1758, der gelehrteste und geschäftskundigste aller neuzeitlichen Päpste, der bei allem Eifer für die kirchliche Zucht auch begründeten Forderungen des Zeitgeistes Rechnung zu tragen mußte, faßte gleich zu Anfang seines Pontificates den Entschluß, dem Brevier kein neues Officium hinzuzufügen — ein Entschluß, dem er während seiner 18jährigen Regierung mit kaum einer Ausnahme treu blieb. Er erhob nur den heiligen Papst Leo I. den Großen, dessen Fest übrigens schon viele Jahrhunderte hindurch im Brevier gestanden und von Pius V. als Duplexfest beibehalten worden war, zur Würde eines Doctor Ecclesiae. Da Benedikt XIV. selber zu den bedeutendsten liturgischen und canonistischen Schriftstellern seines Jahrhunderts zählte, so konnte es ihm nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri nicht mehr verborgen bleiben, daß der Kalender des römischen Breviers und das Proprium Sanctorum große Modificationen erlitten hatte; daß durch das Hinzukommen von etwa 100 Heiligentagen das Officium der Ferien in gleichem Maße vermindert worden, und daß der Duplexrang, welcher seit geraumer Zeit zahlreichen Festen verliehen worden, die Unterdrückung oder Beschränkung vieler Sonntagsofficien zur Folge haben mußte, — ein Umstand, den die französischen Jansenisten in ihrem vorgeblihen Interesse für Beibehaltung der altkirchlichen und „urchristlichen“ Disciplin zu Verleumdungen gegen die römische Kirche ausnützten. Das reichhaltige Bullarium Benedikt's XIV. weist eine Reihe von Documenten auf, welche Zeugniß ablegen für den von diesem Papste entfalteten Eifer in Erhaltung der altherwürdigen Kirchengebräuche; darunter befinden sich Bullen zu Gunsten des Ritus der Griechen und jenes der übrigen unirten Orientalen; über die Feier der Octave des Festes der Apostelfürsten; über das den Bischöfen gegebene Verbot, den weltlichen Souveränen zu gehorchen, falls dieselben ihnen öffentliche Gebete befehlen; gegen abergläubische Vider; über den Gebrauch des Palliums; über die goldene Rose; gegen die Verwendung der profanen Musik

in der Kirche; gegen den Mißbrauch, der mit Privatkapellen getrieben wurde; über die Erlaubniß für die Priester der Königreiche Spanien und Portugal, am Allerseelentage drei heilige Messen celebriren zu dürfen<sup>1</sup>.

Indes konnte der Papst durch seine im Interesse des kirchlichen Alterthums getroffene Maßregel die einmal in Fluß gekommene Bewegung zu Gunsten der Vermehrung von Heiligentagen im Brevier nicht dauernd aufhalten noch eindämmen. Unter seinen Nachfolgern wurde der Heiligenkalender und das Proprium Sanctorum durch weitere Officien bereichert. Die Vorsehung gab eben hierin ihre Absichten allzu deutlich zu erkennen, als daß dieselben hätten unberücksichtigt bleiben können; und eine derselben dürfte darin bestehen, die beständige Fruchtbarkeit der Kirche auch in ihrem vermeintlichen und von gewisser Seite geschmähten „Greisenalter“ darzutun und dieselbe als in stets jugendlicher Schönheit erblühende Braut des Heiligen Geistes (*sine macula et ruga*) darzustellen.

Der für die heilige Wissenschaft begeisterte Papst schuf auch eine Anstalt zur Pflege des theoretischen und archäologischen Studiums der Liturgie, wie er denn auch mehreren Ordensgenossenschaften in Anerkennung ihrer Verdienste um die liturgischen Studien für alle Zeiten Sitz und Stimme unter den Conservatoren der Ritencongregation zuerkannte<sup>2</sup>.

Nach der Revision und Redaction des *Caerimoniale Episcoporum*, dessen Neubearbeitung und Ausgabe man schon unter Benedikt XIII. begonnen (es erschien zu Rom im Jahre 1752 mit Breve Benedikts XIV., d. d. 25. Martii 1752), und einer neuen, verbesserten Ausgabe des *Martyrologiums*, von welcher bereits früher die Rede war (mit *Litterae Apostolicae ad Ioannem V., regem Portugalliae*, d. d. Kalend. Jul. 1748), gedachte er auch das römische Brevier einer gründlichen Revision und Reform zu unterziehen.

Ehe wir die Arbeiten der zu diesem Zwecke von ihm eingesetzten Commission, deren Mitglieder zum Theil bewußt oder unbewußt unter dem Einfluß der in Frankreich seit etwa 100 Jahren sich geltend machenden Strömungen standen, im einzelnen durchgehen, ist es nöthig, Entstehung und Verlauf dieser auf französischem Boden und anderwärts auftretenden Bewegung genauer kennen zu lernen.

Die Geschichte dieser Bewegung und der Proceß des gallikanischen Reformwerkes ist von Abt Guéranger im zweiten Bande seiner *Institutions liturgiques* quellenmäßig dargestellt worden, so daß uns nichts zu thun bleibt, als aus dieser reichen Fundgrube zu schöpfen. Die Reformversuche gingen theils von einer begründeten Kritik, theils von einer falschen Idee und einer Verkennung des wirklich guten und praktischen Sachverhalts aus, und sie sind daher wohl geeignet, uns zu zeigen, was das Werk der drei Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. Gutes und was es noch Unvollendetes enthält<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Cf. *Benedicti Papae XIV. Bullarium*. 4 tomi in fol. Romae 1746—1758.

<sup>2</sup> *Guéranger* II, 471. 472. 501; in der ersten Auflage p. 529 ss. Diese *Academia liturgica* oder Schule der wissenschaftlichen Liturgie fand in vielen Städten Italiens Nachahmung.

<sup>3</sup> *Car il y a dans ces essais une part de critiques et une part de chimères, capables ensemble de montrer ce que l'oeuvre de Pie V, de Clément VIII et d'Ur-*

Oben sahen wir, wie das Brevier des hl. Pius V. in Frankreich Eingang fand und mit Ausnahme einiger Diöcesen, welche ihre mehr denn 200 Jahre alten *Breviaria propria* nach dem Pianischen reformirten, fast im ganzen Lande acceptirt wurde. Im Jahre 1605 sprach sich die *Assemblée générale du clergé* dahin aus, daß die römische Liturgie die Norm sei, wonach man sich, unbeschadet einiger *Particulargebräuche*, im allgemeinen richte<sup>1</sup>. Und der Erzbischof Jean François de Gondy von Paris hatte im Jahre 1643 das bis dahin berechnigte Pariser Brevier revidiren und noch mehr, als es bereits 1584 geschehen, dem römischen conformiren lassen. So war beim Regierungsantritt Ludwigs XIV., wie *Batiffol*<sup>2</sup> bemerkt, das römische Brevier wenn auch nicht überall verpflichtend, doch das Muster, nach welchem selbst die in Kraft des *Indultes Pius' V.* noch zu Recht bestehenden reformirt wurden.

Um die im folgenden geschilderten Ereignisse zu verstehen, muß man die Zustände Frankreichs in jenen Tagen wohl kennen. Die Regierungszeit Ludwigs XIV. hat zwar in Frankreich ein großartiges Aufblühen der katholischen Kirche gesehen; eine Reihe der bedeutendsten Männer in Staat und Kirche, große Kanzelredner und Dichter, kurz, eine Reihe von Genies auf dem Felde der Literatur und Kunst umgaben den Thron des *Roi-Soleil* mit ihrem Glanze; heilige Männer und Frauen aus allen Klassen der Gesellschaft und neu erstandene Ordensinstitute und charitative Anstalten verbreiteten großen Segen. Aber daneben waren auch auf dogmatischem und historischem wie auf disciplinärem und kirchenrechtlichem Gebiete bedenkliche Tendenzen zu Tage getreten, Nachklänge des alten regalistischen Systems und der Concilstheorien des 15. Jahrhunderts, Ausläufer des deutschen und englischen Protestantismus, Mißtrauen gegenüber der positiven, zumal der römischen Autorität, und Ueberschätzung gewisser gelehrter Bestrebungen, überhaupt ein Geist der Selbständigkeit, nationaler wie wissenschaftlicher Ueberhebung, der bewußt oder unbewußt auf die Schwächung der Beziehungen zum römischen Centrum und die Bildung einer Art Nationalkirche hinarbeitete. In der Liturgie des Landes mußten diese und ähnliche Anschauungen ihren Wiederhall finden, denn die Liturgie ist der Ausdruck des Lebens der Kirche. Von dem Augenblicke an, in welchem ein größerer Theil des französischen Clerus und der einflußreichen Laienwelt diesen Tendenzen zuneigte, mußte man auch für die liturgische Einheit zwischen Frankreich und Rom das Schlimmste befürchten.

Man wird vielleicht sagen: Wie sollen denn Aenderungen in Brevier und Missale als das Resultat heterodoxer Principien angesehen werden? Die folgende Darstellung wird es ergeben<sup>3</sup>.

bain VIII a d'incomplet et aussi ce qu'elle a d'excellent (*Batiffol*, Hist. du Brév. rom. p. 267). <sup>1</sup> *Guéranger*, Instit. lit. II, 43.

<sup>2</sup> Jusqu'à l'avènement de Louis XIV le Bréviaire romain fut tenu en France comme le Bréviaire si non obligatoire, au moins modèle (*Batiffol* l. c. p. 268).

<sup>3</sup> Mit Recht sagt *Batiffol*: „C'est au cours déjà avancé du règne de Louis XIV, concurremment avec les disputes de la régale, que se firent jour les premiers projets de réforme liturgique, — projets où il n'est pas permis de ne point voir l'intention de se soustraire à la discipline romaine et d'affirmer l'indépendance de l'Église gallicane, mais où l'on aurait tort aussi de ne point reconnaître les justes scrupules que les progrès de la critique sacrée et de la théologie positive devaient nécessairement provoquer dans le clergé. Ce que Baronius et Bellarmine avaient été à Rome en

Jansenismus und Gallikanismus, diese beiden Schlagwörter bezeichnen so ziemlich das Ganze der seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Frankreich immer mehr hervortretenden, natürlich an sich vielgestaltigen und tausendfach nuancirten, kirchenfeindlichen Richtungen. Die Ueberhebung des französischen Nationalbewußtseins und die damit zusammenhängende Ueberschätzung der Staatsgewalt auch in religiösen Dingen, der Gallikanismus, fand willkommene Verbündete in den vermeintlich ursprünglichen und reinen Theorien des hyperkritischen, selbstbewußten und selbstgenügenden Jansenismus; die beiderseitige Abneigung gegen Rom und die kirchliche Tradition führte diese Richtungen, so wenig sie auch sonst unter sich gemein hatten, zusammen und wies sie gleichsam aufeinander an, so daß sie sich vielfach gegenseitig stützten und förderten.

„Der Jansenismus,“ sagt Guéranger<sup>1</sup>, „hatte es verstanden, sich im Innersten des gläubigen Volkes festzusetzen, indem er die verschiedenen Stufen der Gesellschaft mit seinem Geiste zu durchdringen, seine Grundsätze in kleinen Dosen ihnen zu infiltriren wußte. Den ‚starken Geistern‘ (esprits forts) predigte er einen wirklichen Calvinismus, der im 18. Jahrhundert sich zum Convolutionsnismus und später zum krassen Atheismus und Cultus der Göttin Vernunft entwickelte. Denjenigen, die den christlichen Dogmen aufrichtig ergeben waren und eine offene Auslehnung gegen die Entscheidungen der Kirche verabscheuten, suchte der mit dem Jansenismus verbündete und unter dessen Deckmantel sich verbergende Nationalismus ein gewisses Mißtrauen, Geringschätzung und Abneigung bezüglich mancher äußern Formen der katholischen Kirche einzuflößen, eine Mißachtung derjenigen Wahrheiten und Uebungen, öffentlichen Andachten oder Aeußerungen der Privatfrömmigkeit, welche nur in losem und entferntem Zusammenhang mit dem katholischen Glaubensbekenntnisse zu stehen schienen. Ihnen wurde nicht gesagt, daß die Kirche aufgehört habe, ‚sichtbar‘ zu sein. Man zog es vor, ihnen zu zeigen, wie die Kirche von der Vollkommenheit der ersten Jahrhunderte abgewichen sei, wie sich insolge der Unwissenheit der letzten Jahrhunderte und des Mittelalters eine ganze Menge von Auswüchsen an den Stamm angefügt; wie die Kirche in andern Ländern, namentlich dem katholischen Spanien, Italien und zumal in Rom weniger rein erhalten geblieben, weit mehr dem Verderben der modernen Welt anheimgefallen sei als in Frankreich, wo die Kenntniß des Alterthums, die wissenschaftliche Kritik und insbesondere der erleuchtete Eifer für heilige und unveräußerliche Freiheiten wirksame Mittel gefunden, um die Kirche des Landes und die Nation

---

1600, des érudits comme Thomassin et Mabillon et tant d'autres l'étaient pour le clergé de France, aux environs de 1682 (Hist. du Brév. p. 268. Cf. Rébelliau, Bossuet, historien du protestantisme [Paris 1892], chap. 2. De l'influence de l'érudition contemporaine sur Bossuet [2<sup>e</sup> éd.] p. 95—120).

<sup>1</sup> Guéranger, Institut. lit. II, 44 s. — Man sehe übrigens die Schrift von Callewaert und P. Nols (Jansenius, évêque d'Ypres, ses derniers moments, sa soumission au St. Siège d'après des documents inédits. Louvain 1893), worin gezeigt werden soll, daß Jansenius wenigstens nicht formell häretischen Grundsätzen anhing, sich vielmehr dem Urtheil der Kirche unterwarf. Merkwürdig ist, daß ein von kirchlichem Geite befeelter und mit den Ueberlieferungen der Kirche so vertrauter Mann wie Winterim (Denkwürdigkeiten IV, 1 [1. Aufl.], 459) auf das Maurinerbrevier von 1787 als Muster jeder Brevierrevision hinweisen konnte. Man ersieht daraus, wie wenig damals selbst gutgesinnten Männern der Charakter dieser Bewegung klar war.

zur ursprünglichen Reinheit des Christenthums zurückzuführen. Dies war mehr oder weniger die Richtung nicht nur des Jansenius und seiner ersten Anhänger wie Saint-Cyran und Arnauld, sondern auch die der Letourneur, Ellies Dupin, Lilemont, Launoy, Thiers, Baillet, Claude de Bert, Fleury, Duguet, Mesenguy, Coffin, Rondet u. s. w.“

Solche Grundsätze sagten eben auch manchen aufrichtig nach einer ernstlichen katholischen Reformation strebenden Geistern zu und brachten sie vielfach trotz aller Frömmigkeit und Lebensstrenge auf falsche Bahnen<sup>1</sup>. Und viele derselben wurden, weil sie eine Reform der Disciplin und der Sitten im Auge hatten, mit den dem Dogma selbst feindlichen Jansenisten directe oder indirecte Förderer der liturgischen Neuerungen. Dazu kam von oben der Gallikanismus, welcher die Kirche Frankreichs auch in diesen Dingen von Rom unabhängig sehen wollte. Das erklärt hinlänglich die Erscheinung, wie man so allgemein die gute alte Liturgie verlassen konnte, um sich eine neue zu schmieden. Freilich muß hier gleich bekannt werden, daß weitaus die meisten der neugallikanischen, im 17. und 18. Jahrhundert auf französischem Boden entstandenen Breviere noch unendlich treuer den kirchlichen Geist aussprechen, und dem christlichen Alterthum und der anderthalbtausendjährigen Tradition der römischen Kirche viel näher kommen als die jogen. deutschen Breviere der josephinischen Zeit und andere Elaborate des jeder kirchlichen Tradition wie jeder dogmatischen Tiefe feindlichen Josephinismus<sup>2</sup>. Doch es ist Zeit, die Thatsachen reden zu lassen.

Im Jahre 1605 hatte die Generalversammlung des Clerus Geldbeiträge bewilligt, um den Druck neuer römischer Breviere in ganz Frankreich zu erleichtern. Viele Diöcesen hatten pure et simpliciter das von Pius V. herausgegebene Brevier adoptirt, für die andern wurde das bis dahin im Gebrauche gewesene Diöcesanbrevier „ad Romani formam“ oder „formam Concilii Tridentini“, wie es auf den Titelblättern heißt, d. i. nach der Pisanischen Vorlage verbessert. In Paris hatten die Bischöfe bzw. Erzbischöfe Peter de Gondy (1584), Heinrich de Gondy (1607), Johann Franz de Gondy (1643) und der Cardinal de Retz (1658) neue Ausgaben des alten Pariserbreviers veranstaltet; mit jeder neuen Ausgabe war es dem Brevier Pius' V. mehr conformirt worden, so daß um 1650 mit sehr geringen Ausnahmen das Pariser und das römische Brevier identisch schienen. War für den Chor das Pariser vorgeschrieben, so war man bei der Privatrecitation frei; die Sul-

<sup>1</sup> Guéranger l. c. p. 45. Man sehe daselbst S. 46 und 47, wie der französische Clerus und Episkopat die Exemption der Regularen, welcher Urban VIII. im Pontificale dadurch Ausdruck gegeben hatte, daß die bei der Ordination abzulegende Obbedienz der Regularen eine andere Formel hatte als für Weltpriester, aus diesem liturgischen Buch zu entfernen suchte, und beachte, was S. 54 über die französische Uebersetzung des Missale gesagt ist.

<sup>2</sup> Wie man auf protestantischer Seite bereits mehr und mehr zu einem verwässerten, seichterem Gottesdienst gekommen, zeigt Villenron, Liturgisch-musikalische Geschichte des evangelischen Gottesdienstes von 1523—1700 (Schleswig 1893) S. 31: Der ganze Aufbau des Hauptgottesdienstes und des Kirchenjahres, dieses unvergleichlich großartige und herrliche altkirchliche Kunstwerk, diese Schöpfung des ersten, sich in Jugendkraft entfaltenden Christenthums fiel dahin . . . Dann S. 32 ff.: Uebergang der alten, im Jahre 1535 noch beibehaltenen Officien der Mette und Vesper, „anderer horae canonicae bedarf es nicht“ — und des Proprium de Tempore et Sanctus ins einfache Kirchenlied.



picianer nahmen das römische, der hl. Vincenz von Paul dagegen lehrte, man solle sich an den Diöcesanritus halten, wie er auch selber das Diöcesanbrevier betete<sup>1</sup>. So waren beide im Rechte.

Auch die Breviere von Soissons (1676) und Reims (unter Maurice Le Tellier, 1685), Le Mans (unter Louis de Tresfan, 1693) waren noch correct, ja hatten durch Aenderung einzelner Homilien sogar anerkennenswerthe Verbesserungen angebracht. Das von Heinrich de Villars, Erzbischof von Vienne, für diese Kirche und Erzdiöcese im Jahre 1678 veröffentlichte war das erste, welches neue Wege ging. Man hatte sich nicht damit begnügt, authentische Homilien an die Stelle der alten zu setzen, sondern auch die Legenden „purgirt“ und die althergebrachten sogen. gregorianischen Antiphonen und Responsorien durch neue ersetzt, die nur aus Stellen der Heiligen Schrift bestanden. Dieses Princip, alle Stücke der Liturgie ausschließlich der Heiligen Schrift zu entnehmen, wurde in der Folge charakteristisch für die meisten neuern Breviere.

Da erschien im Jahre 1680 ein neues Brevier für die Erzdiöcese Paris<sup>2</sup>, welches für die folgenden Jahrzehnte das Muster der Reform bildete. Schon seit 1670 hatte man im Auftrage des damaligen Erzbischofs Harbouin de Béréfibre die Arbeit einer Revision des römisch-parisensischen Breviers begonnen.

Nachdem bereits 18 Commissionsitzungen gehalten waren, starb der Erzbischof 1671. Sein Nachfolger Franz de Harlay führte das Werk mit Energie weiter und verstärkte die Commission um drei oder vier weitere Mitglieder. Die Commission tagte bis zum 30. April 1675, und Erzbischof Harlay übernahm alsdann die volle Verantwortung für das Reformwerk.

Es kann nicht geläugnet werden, daß de Harlay das Recht besaß und vollkommen befugt war, das Diöcesanbrevier von Paris, welches laut Indult Pius' V., wenn auch mit manchen Aenderungen, zu Recht bestand, zu revidiren und zu reformiren. Hätte man sich begnügt, einige fälschlich Kirchenvätern zugeschriebene Homilien durch echte zu ersetzen, die geschichtlichen Theile, Legenden oder Vitae Sanctorum mit den Anforderungen der historischen Kritik in Einklang zu bringen, einige Officia propria, Hymnen oder auch Antiphonen und Responsorien für gewisse Heiligensfeste statt jener de Communi beizufügen, so hätte niemand etwas Tadelnswerthes in dem Werke zu finden vermocht.

Aber dabei blieb es nicht. Man setzte sich zur Aufgabe, aus dem Brevier alle anscheinend „überflüssigen Dinge“ zu entfernen und „alles, was den Schein des Aberglaubens wecken könnte oder der Würde der Kirche und des christlichen Alterthums wenig entsprach“<sup>3</sup>. Man entfernte demzufolge eine große Zahl von Lectionen, Homilien, Antiphonen, Responsorien und Hymnen nicht nur aus dem Sanctorale, sondern auch aus dem Proprium de Tempore. Das Officium de SS. Trinitate wurde fast vollständig, das der Octav von Corpus Christi in den Lesungen durch neue Stücke ersetzt; noch mehr war das im Commune Sanctorum der Fall. Die Feste der Mutter Gottes und

<sup>1</sup> Guéranger I. c. p. 71.

<sup>2</sup> Breviarium Parisiense, Illustrissimi et Revmi in Christo Patris DD. Francisci de Harlay, Dei et Sanctae Sedis Apostolicae gratia Parisiensis Archiepiscopi . . . ac venerabilis eiusdem Ecclesiae Capituli consensu editum. Parisiis 1680.

<sup>3</sup> Epistula Francisci de Harlay ad clerum Parisiensem, d. d. Kalend. Ian. 1680 (Guéranger II, 165—167).

des heiligen Apostelfürsten Petrus mußten sich eine „Verminderung“ gefallen lassen. Die Lectionen an den Marienfesten, die Benedictiones in ihrem Officium und selbst der Name einzelner Feste wurde geändert; die Antiphon bezw. Versikel: *Dignare me laudare te; Gaude Maria virgo, cunctas haereses sola interemisti*, und ähnliche waren verschwunden. Ebenso die Antiphon bezw. das Responsorium zu Ehren des hl. Petrus: *Tu es pastor ovium*, und die Antiphon: *Dum esset summus pontifex* an Festen der Päpste in der zweiten Vesper und noch so manches andere<sup>1</sup>. Kurz das ganze Responsoriale Gregors d. Gr. hatte einem modernen Cento Platz machen müssen. — Es muß anerkannt werden, daß man die römische Vertheilung der Psalmen auf die canonischen Stunden, Psalterium per hebdomadam, beibehalten hatte; die in dem Psalterium stehenden alten Hymnen aber, selbst die ältesten und ambrosianischen, z. B. *Primo dierum omnium*, am Sonntag, waren verstümmelt.

Unter Erzbischof Karl Kaspar Wilhelm de Vintimille erschien im Jahre 1736 eine neue, noch radicaler geänderte Ausgabe; publicirt und dem Clerus zugewiesen durch das erzbischöfliche Hirten Schreiben vom 3. December 1735. Paris fand seit 1680 in ganz Frankreich begeisterte Nachahmung.

Absichtlich gehe ich hier nicht weiter auf eine Behandlung der Frage über die französischen Reformbreviere und ihre Geschichte ein. Sie muß den Gegenstand einer besondern und selbständigen Untersuchung bilden, die allerdings ein interessantes und höchwichtiges Kapitel des Entwicklungsganges der gallikanischen Kirche oder sagen wir lieber der katholischen Kirche in Frankreich ausmachen würde. Der Leser, welcher mit den Hauptzügen dieser Geschichte bekannt zu werden wünscht, findet dieselben im zweiten Bande von Guérangers *Institutions liturgiques*. Diese französischen Breviere haben für unsere Geschichte des römischen Breviers nur insofern Bedeutung und Interesse, als sie auf die Versuche Benedicts XIV., das römische Brevier zu reformiren oder doch zu revidiren, einiges Licht werfen<sup>2</sup>.

Hier dürfte es genügen, die Grundsätze und allgemeinen Gesichtspunkte anzugeben, nach welchen die Verfasser (Compilatoren) und Bestätiger (bischöflichen Behörden) dieser Breviere gehandelt zu haben scheinen, und die in dieser ganzen Bewegung sich als maßgebende Norm erwiesen. Es waren folgende:

1. Zunächst sollte die Recitation des Psalters in jeder Woche gesichert werden.

2. Bezüglich der Lectionen sollte die Einrichtung getroffen werden, daß man den größten und wichtigsten Theil der heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments einmal im Jahr lese.

3. Als Responsorien sollten ausschließlich oder doch mit höchst wenigen Ausnahmen nur Texte der heiligen Schriften Verwendung finden.

4. Das Brevier sollte in einem hohen Grade nicht bloß Gebets-, sondern noch viel mehr Lehr- und Erbauungsbuch sein.

<sup>1</sup> Die Einzelheiten hierüber bei Guéranger II, 86 ff. Noch schlimmer waren die Aenderungen in dem von de Harlay 1684 herausgegebenen *Missale Parisiense* (a. a. O. S. 95), wo darauf hingewiesen wird, daß man in vielen dieser Aenderungen dem Beispiele Luthers folgte: Stets nur Heilige Schrift!

<sup>2</sup> Eine andere Erwägung waltet ob bezüglich der Brevierreformen in Deutschland, auf welche wir daher weiter unten etwas näher eingehen werden.

5. Die Hymnen sollten dem Geschmacke jener Zeit angepaßt und „mundgerecht“ gemacht werden.

Ohne hier bei den schwerern Vorwürfen zu verweilen, die man einigen dieser neumodischen Breviere mit Recht machen kann (Janzenismus, Gallikanismus), und die bereits von andern Schriftstellern mit genügendem Nachdruck vorgebracht worden sind, mag es hier nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß ein ausgesprochenes Charakteristikum des religiösen Lebens jener Zeit im Allgemeinen sich auch in den liturgischen Compositionen und Compilationen der betreffenden Epoche überall vorbrängt und breit macht: eine zuweilen unerträglich werdende Pedanterie, ein selbstgefälliges Groß- und Wichtigthun mit Phrasen und Sucht nach Systematisiren oder nach Verlegung der *raisons physiques*, der „*physischen*“ oder natürlichen Grundlagen der Gebete und Ceremonien<sup>1</sup>.

Welche Folgen diese Sucht nach Sonderliturgien und Diöcesanbrevieren hatte, ist (nach Guéranger) gut hervorgehoben im „*Katholik*“<sup>2</sup>.

Im Jahre 1791 hatten 80 Diöcesen ganz der römischen Liturgie entsagt und sich eigene Breviere fabricirt.

Sieben Jahre später schmachteten auf der Rhebe von Rochefort 900 Priester, edle Bekenner des Glaubens, in harter Gefangenschaft zusammengeperrt. Man hatte Gelegenheit gefunden, in das gemeinschaftliche Gefängniß einige Breviere einzuschmuggeln, und wie froh waren diese Bekenner über das trostbringende Geschenk dieser Bücher, da sie — zu ihrer großen Freude — die heilige Psalmodie jetzt gemeinschaftlich beten zu können glaubten. Aber o bittere Enttäuschung! Die Breviere, die man zusammengebracht und glücklich in die schwimmenden Gefängnisse befördert hatte, repräsentirten ebenso viele Diöcesen, als Exemplare vorhanden waren, weshalb ein gemeinschaftliches Gebet unmöglich schien. Der Generalvicar von Le Mans, Abbé Menoget, einer der wenigen, die gerettet worden, erzählte das Ereigniß dem Abte von Solesmes später selbst. Aber ähnliche Mißstände sollten sich bald allgemein geltend machen. Denn nachdem die neue Circumscription vom Jahre 1801 die alten Diöcesangrenzen verrückt und fünf, sechs oder sieben verschiedene Antheile alter Bisthümer um eine Kathedrale vereinigt hatte, fügte es sich ganz von selbst, daß oft in einem einzigen Bisthum ein halbes Duzend Breviere und Messbücher mit der Liturgie der bischöflichen Hauptstadt um den Vorrang stritten.

Selbst nach dem Jahre 1815 dauerte die Manie noch fort, und es gab Diöcesen, wo der Bischof nur mit Mühe seine Råthe abhalten konnte, die römische Liturgie ausdrücklich zu verbieten, und wo man nach langer Discussion sich gnädig dazu herabließ, zu erklären, die Recitation des römischen an Stelle des Diöcesanbreviers sei nur eine läßliche Sünde!

Der Bischof von Langres, Peter Ludwig Parisis, gab durch ein schönes, von apostolischem Muth zugeendes oberhirtliches Schreiben an seinen Clerus

<sup>1</sup> Die Literatur über diesen Gegenstand ist sehr umfangreich; leider aber mangelt den betreffenden, oft sehr ins Breite gehenden und in Allgemeinheiten sich verlierenden Autoren und Schriften meistens eine ausreichende Basis von Documenten und Beweismitteln. Eine rühmenswerthe Ausnahme machen die vortreflichen Monographien von Msgr. *Hautecoeur* über die Liturgie von Cambrai (Lille 1879 ff.). Für Langres und andere Kreise sind interessante Mittheilungen zu finden in der Schrift von *Marcel*: *Livres liturgiques du diocèse de Langres*. Paris 1892. <sup>2</sup> XIV (Rainj 1856), 220 ff.

vom 15. October 1839 das Signal zur Rückkehr und ein leuchtendes Beispiel treuer Anhänglichkeit an die alten Traditionen, aufrichtiger Unterwerfung und engern Anschlusses an das *centrum unitatis*, indem er vorschrieb, daß vom Jahre 1840 an die Liturgie der Diocese Langres die römische sein solle; den Priestern, die bisher das Diöcesanbrevier gebetet, wurde erlaubt, es einstweilen noch weiter zu gebrauchen. Diesem Beispiele folgten bald andere Bischöfe; so namentlich im Jahre 1842 Cardinal Gouffet, Erzbischof von Reims, und viele andere zum Theil auf Provincial- und Diöcesansynoden, so daß Pius IX. in einer Encyclika vom Jahre 1853 den französischen Bischöfen zu der im großen und ganzen bereits vollzogenen Rückkehr Frankreichs zur Einheit der römischen Liturgie gratulirte. Zugleich enthielt das Schreiben eine Ermunterung für die noch Rückständigen, nicht länger zu säumen. Daraufhin erließ denn auch der Erzbischof Sibour von Paris am 1. Mai 1856 ein „mandement“, wodurch er „wegen des allgemeinen Zuges der Zeit nach Einheit und um dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Heiligen Vaters zu willfahren“, die römische Liturgie für die Erzbischofse Paris adoptirte und zugleich eine Commission mit drei Abtheilungen zur Durchführung dieser großen Maßregel anordnete. Die erste Abtheilung war mit der Anfertigung eines Proprium für die Erzbischofse, die zweite mit den Ceremonien, die theilweise nach den alten Pariser Gebräuchen beibehalten werden sollten, die dritte mit Regelung des Gesanges beauftragt. Von einem Befehle oder Zwange von seiten Roms ist in der ganzen Angelegenheit nichts zu sehen, im Gegentheil, man bewies sehr viel Geduld, trotz wiederholter, nachdrücklicher Empfehlung und trotz des Hinweises auf die Ungefeßlichkeit der im 18. Jahrhundert in so vielen Diöcesen vorgenommenen Aenderungen. Aber weil die Bewegung langsam vorging, und man von Rom aus nicht ungestüm drängte, führte dieselbe um so sicherer zum Ziele, und im Jahre 1872 und 1873 wurde der Beschluß der Einführung des römischen Ritus in allen Stücken bestätigt<sup>1</sup>. Darauf nahm auch die Diocese Orleans, welche bis dahin als die einzige in ganz Frankreich ihren Particularritus beibehalten hatte, unter Bischof Dupanloup aus freien Stücken im Jahre 1875 das römische Brevier an<sup>2</sup>. Damit war die liturgische Einheit von ganz Frankreich mit Rom zur Zeit des letzten ökumenischen Concils eine vollendete Thatsache geworden<sup>3</sup>.

Das Hauptverdienst an dieser ebenso großartigen als segensreichen Rückwärtsbewegung der französischen Kirchen zum Centrum der liturgischen Tradition hin eignet nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Zeitgenossen dem großen Abt von Solesmes, D. Prosper Guéranger (1806—1875). Papst Pius IX. sagt darüber in dem gleich nach dem Tode des Abtes erlassenen Breve (vom 19. März 1875): „Sed in quo ipse curas omnes cogitationesque collocavit, potissimum illud fuit, ut Romana Liturgia in Galliam veluti postliminio remearet. Qua quidem in re ita se gessit, ut eius scriptis nec non constantiae atque industriae singulari prae ceteris acceptum referri

<sup>1</sup> *Роскованы VIII*, 591.

<sup>2</sup> *Ebd.* S. 601.

<sup>3</sup> Die Geschichte der Einführung des römischen Ritus und die Unterdrückung der gallikanischen Breviere in den letzten zwei Jahrhunderten ist kurz und treffend dargestellt in dem oben (S. 536 Anm. 1) citirten Werke von *Marcel*, *Livres liturg. du diocèse de Langres* (Paris 1892), besonders in dem Kapitel *Études d'histoire liturgique en France*, p. 291—320.

debeat, si, antequam ipse ex hac vita migravit, cunctae Galliae dioeceses Romanae Ecclesiae ritus amplexae sunt.“<sup>1</sup>

Werfen wir jetzt noch einen Blick auf die übrigen europäischen Länder, wo die in Frankreich ins Leben getretenen Ideen und Reformpläne nur theilweise eine mehr oder minder geschickte Nachahmung fanden.

### Reformen in andern Ländern, zumal im heiligen römischen Reich deutscher Nation.

In Italien herrschte überall Einheit mit Rom, ausgenommen Toscana, wo durch Scipio Ricci, den Bischof von Pistoja, febronianisch-josephinistische Ideen importirt und großgezogen wurden. Die Gesinnung dieses Mannes ist aus der Kirchengeschichte bekannt, wir erinnern nur an das Concil von Pistoja 1786, verurtheilt durch die Bulle „Auctorem fidei“ des Papstes Pius VI. vom 28. August 1794. Dieser Prälat glaubte seiner Diöcese auch ein neues Brevier geben zu müssen und hatte in der sechsten Sitzung der genannten Synode beschließen lassen, daß alle zur Reform der liturgischen Bücher mitwirken sollten<sup>2</sup>. Das Brevier von Pistoja oder *Lectio-narium*, wie es sich nannte, muß 1787 erschienen sein, fand aber sofort großen Widerspruch bei den Mitbischöfen des Herausgebers und bei dessen eigenem Clerus. In einer kurz nachher, noch im Jahre 1787 zu Rom veröffentlichten Broschüre (*Annotazioni pacifiche*) wurden die neuen Bücher hart mitgenommen, worauf Ricci sich in einem Hirtenschreiben vertheidigte<sup>3</sup>. Letzterem ließ der Verfasser eine weitere Broschüre (*Apologia*) folgen, und 1789 erschienen *Osservazioni* über die *Annotazioni* und *Esame delle osservazioni* etc., und da zugleich die meisten Bischöfe und Erzbischöfe auf der von Leopold, dem Bruder Jakobs II., nach Florenz berufenen Zusammenkunft sich gegen die allgemeinen Reformvorschlüge, *Punti ecclesiastici*, erklärten, und die Bulle „Auctorem fidei“ alles, was zu Pistoja beschlossen war, annullirte, so fand das eben erst ins Leben getretene Brevier ein rasches Ende. Wie sehr indessen auch sonst in Italien der einmal von Benedikt XIV. gehegte Plan einer Re-

<sup>1</sup> Cf. *D. Guépin*, Solesmes et Dom Guéranger (Le Mans 1876) besonders S. 116 bis 129 und 193 ff. Eine eingehende Würdigung der Gesamttätigkeit dieses „vere Benedicti discipuli“, wie ihn Paps Pius in einem zweiten Breve bezeichnete, steht noch aus.

<sup>2</sup> Prima di tutto per noi guidichiamo di dovere cooperare col nostro Prelato alla riforma del Breviario e del Missale della nostra Chiesa, variando, correggendo e ponendo in migliore ordine i divini Ufizi. Ognun' sà, che Iddio il quale è la verità, non vuole essere onorato con menzogne; e che per altra parte i più dotti e santi uomini ed i Pontefici medesimi in questi ultimi tempi hanno riconosciuto nel nostro Breviario, specialmente per quel che riguarda le lezioni dei santi, molta falsità, ed hanno confessato la necessità d'una più esatta riforma. Per quello che riguarda poi le altre parti del Breviario, ognun comprende, che a molte cose o poco utili o meno edificanti sarebbe necessario sostituirne altre tolte dalla parola di Dio e dalle opere genuine dei Padri; ma sopra tutto che dovrebbero disporre il Breviario medesimo in maniera, che nel corso d' un anno vi si leggesse tutta intiera la Santa Scrittura (Atti e decreti del Concilio Diocesano di Pistoja sess. VI, § 23 [Ticinì 1789], *De oratione* p. 205).

<sup>3</sup> Eingehend wird über das Brevier des Scipio Ricci gehandelt in einem Artikel der *Analecta Juris Pontificii*, *Troisième série*. Rome 1858: *Droit liturgique, le Bréviaire de Pistoie* p. 593 ss., und bei Guéranger (II, 590 ff.) und Robertson (V, 781 ff.).

form des Breviers Boden gefaßt, mag u. a. aus verschiedenen Schriftstellern jener Zeit erschen werden. So, wenn J. B. Gallicioli, der Herausgeber der Werke des heiligen Papstes Gregor I., in seiner liturgischen Einleitung eine Revision des ganzen Breviers und Abänderung seines Inhaltes vorschlägt und statt verstümmelter Homilien der heiligen Väter größere Lesestücke aus der Heiligen Schrift oder die vorzüglichsten Sätze aus den Concilien, etwa als Capitula der kleinen Tagzeiten, eingeführt sehen möchte<sup>1</sup>.

In Spanien und Portugal sowie in den ost- und westindischen Colonien dieser Reiche und den daraus entstandenen selbständigen katholischen Staaten, auch in Irland, Belgien und der Schweiz und in den der Propaganda unterstehenden Kirchen oder apostolischen Vicariaten von England, Holland u. s. w. blieb das römische Brevier Pius' V. in unbestrittener Geltung. Zum größten Theil war dies auch in Deutschland und Oesterreich der Fall. Doch gab es hier einzelne Symptome einer theils den französischen Ideen, theils dem Liebaugeln mit dem deutschen Protestantismus entsprungenen antiliturgischen Bewegung, die sich zumeist in dem von febronianischen Grundsätzen durchtränkten Westen und dem josephinisch regierten Süden bemerkbar machten.

Die rheinischen Kurfürsten, zum Theil gewöhnt, sich aus Frankreich ihre Directiven zu holen, ahmten auch auf dem Gebiete der Liturgie die französische Neuerungssucht nach. Der Erzbischof von Trier ließ schon im Jahre 1748 eine „revidirte“ und nach französischen Mustern „verbesserte“ Ausgabe des alt-trierschen Diöcesanbreviers veranstalten, obgleich im Jahre 1720 das römische eingeführt worden war<sup>2</sup>.

In Köln, wo noch im Jahre 1626 der päpstliche Nuntius Frangipani das römische Brevier zwar empfohlen, aber die Beibehaltung des kölnischen ausdrücklich gestattet hatte<sup>3</sup>, und 1718 eine neue Auflage veranstaltet worden, erschien 1780 unter Erzbischof Maximilian Friedrich Graf von Königsegg-Rottenfels eine neue Ausgabe des alten (reformirten) kölnischen Breviers<sup>4</sup>, welches zwar nach Weisung und Aussage des Kurfürsten (in der Epist. encycl. Breviario praefixa) dem römischen in den Preces feriales, in den Capiteln der kleinen Tagzeiten u. a. m. gleichförmiger gemacht worden, im übrigen aber seine alte Ordnung beibehalten haben sollte. Die Weisung des Kurfürsten war aber von der mit Verbesserung und Herausgabe des Breviers betrauten Commission so wenig befolgt worden, daß das kölnische Brevier des Jahres 1780 eine weit größere Verschiedenheit vom römischen aufweist als alle vorhergehenden Ausgaben desselben, namentlich auch

<sup>1</sup> Praestaret fortasse etiam pro truncatis illis sanctorum Patrum homiliis, longiora Sacrae Scripturae segmenta legenda proponere, vel canones Conciliorum pro reliquis minutioribus Officii particulis (Gallicioli, Isagoge liturg. cap. 17 in tomo X Opp. S. Gregorii M. [Venetiis 1770] p. 7).

<sup>2</sup> Росковану V, 516 und 730.

<sup>3</sup> Kirch, Die Liturgie der Erzbischofe Köln S. 66. Росковану VII, 71.

<sup>4</sup> Breviarium Coloniense, iussu Reverendissimi et Eminentissimi Principis ac Domini, D. Maximiliani Friderici, D. G. Archiepiscopi Coloniensis, S. R. I. per Italiam Archicancellarii et Principis Electoris, S. Sedis Apostolicae Legati nati, Westphaliae et Angariae duclis, Comitibus de Koenigsegg-Rottenfels, Domini in Odenkirchen, Aulendorff et Stauffen etc., recognitum et emendatum. Coloniae Agrippinae, Sumptibus viduae Francisci Wilhelmi Metternich, 1780. 4 Bände in 8°.

die von 1718<sup>1</sup>. Die in dem römischen Breviere befindlichen schönen Vorbereitungsgesänge und Schlußgebete *Aperi* und *Sacrosanctae* waren jetzt weggelassen. In den Generalrubriken hieß es, daß nie, an keinem Feste und in keinem *Officium*, die Antiphonen doppelt gesagt werden (*sed ante psalmos tantum incipiuntur et post psalmos dicuntur integrae*). Was die *Preces* anlangt, so wurde allerdings in diesem Punkte das kölnische dem römischen ähnlicher gemacht. Aber warum? Weil dadurch eine Kürzung erreicht wurde, indem nach dem alten kölnischen Ritus an allen Sonntagen und *Feriae per annum* die *Preces* z. B. *ad Primam*, und zwar sehr lange (in *Feriis maioribus* auch zur *Terz*, *Sext* und *Non*) gebetet werden mußten, während das römische dieselben auf die *Feriae maiores* beschränkte. Sonstige *Orationes* des *Ferial-officiums* und besonders in der *Prim* sind willkürlich geändert und ausgelassen oder bedeutend verkürzt, ganze Verse in *Hymnen* geändert. Die Antiphonen für das *Sonntagsofficium* sind vermindert, im *Proprium de Tempore* ganz willkürlich *Sectiones* geändert, die früher mit denen des römischen Breviers übereinstimmten, Kapitel durch andere ersetzt, *Hymnen* verstümmelt. Im *Proprium Sanctorum* ist eine Menge von *Legenden* und *Officia propria* zu *Ehren* kölnischer Heiligen gestrichen und dafür bloß das *Officium de Communi* angefügt, in andern sind willkürlich ganze Sätze, die dem febronianischen Geiste nicht gefielen, ausgelassen. Die kleinen Tagzeiten der Mutter Gottes, die man 1718 nach der römischen *Recension Urbans VIII.* aufgenommen hatte, waren aus dem Brevier verschwunden und viele *Officien* an den *Mariensfesten* umgestaltet, die schönsten Lobeserhebungen der allerheiligsten Jungfrau, z. B. *Ecce tu pulchra es amica mea etc. . . Sicut liliū inter spinas . . Favus distillans . . Emissiones tuae . . Fons hortorum* waren ausgemergelt. Selbst das Fest der sieben Schmerzen Mariens im Frühjahr, welches der *Erzdiocese Köln* seine Entstehung verdankt, blieb nicht verschont<sup>2</sup>. — Die

<sup>1</sup> Ueber einzelne Besonderheiten des kölnischen Ritus wird unten in Verbindung mit dem münsterschen die Rede sein, da beide in der Hauptsache dieselben sind. Für die Vesper an hohen Festen war der schon von *Maoul von Longern* erwähnte Gebrauch beibehalten, die fünf *Laudatepsalmen* (112. 116. 145. 146. 147) zu beten. Im kölnischen Brevier von 1780 hatte man aber dabei selbst an den höchsten Festen, wie *Weihnachten* (cf. *Pars hiem.* p. 255), die Antiphonen *modo semiduplici* gesetzt, so daß vor dem *Psalm* jeweils die Antiphon nur intonirt, erst nach dem *Psalm* ganz gebetet ward. Die Rubrik vor dem *Commune Sanctorum* nach S. 622 (p. 1) befagt, daß diese *Psalmen* an allen Festen *primae classis* gebetet werden, an den Festen *secundae classis* aber die *Ferialpsalmen* mit fünf Antiphonen, an den gewöhnlichen *Duplex-* und *Semiduplex-Festen* die *Ferialpsalmen* der Vesper mit bloß einer Antiphon. Die *Rubricae generales* stehen im Anhang der *Pars autumnalis* des vierten Bandes (p. cccxi sqq.). An den *Festa simplicia* sowie den Tagen *infra Octavam* und in der ganzen östlichen Zeit ist nach diesen Rubriken zur Mette nur eine aus drei *Psalmen* bestehende *Nocturn* zu sagen: *Montag* und *Donnerstag* die erste, *Dienstag* und *Freitag* die zweite, *Mittwoch* und *Samstag* die dritte des betreffenden *Commune* oder des *Festtages* (l. c. p. cccxvi. cccxxvii. cccxxxiii).

<sup>2</sup> Das *Provincialconcil* des Jahres 1423 unter *Erzbischof Theoborich von Mörs* verordnete die *Feier eines Festes* zu Ehren der *Betrübniß* und der *Schmerzen Mariens* unter dem *Kreuz*. Veranlassung dazu gab die *Gottlosigkeit* der *Hussiten*, welche *Bilder* des *gekreuzigten Heilandes* und seiner *heiligen Mutter* zu verbrennen und zu verwüsten sich nicht scheut hatten. *Venedict XIII.* schrieb das Fest durch *Decret* vom 22. August

josephinischen und jebonianischen Tendenzen traten darin hervor, daß in dem Brevier von 1780 Stellen, welche die Autorität des hl. Petrus und seiner Nachfolger erhoben, entfernt worden waren. So im *Votivofficium* der Apostelfürsten, in der *Legende* des hl. Gregorius d. Gr., in der des hl. Venno, des heiligen Kaisers Heinrich und des hl. Anno. Besonders mußte die drei geistlichen Kurfürsten, welche im Jahre 1769 Klage gegen den Papst und seine Nuntien beim Kaiser erhoben und am 25. August 1786 zu Ems im Verein mit dem Erzbischof von Salzburg die sogen. *Emser Punctationen* ausstellten, jene Stelle im *Officium* des hl. Leo II. geniren, in welcher es heißt: *Hic fregit superbiam antistitum Ravennatum, qui, exarchorum freti potentia, Sedi Apostolicae non obtemperabant* (die 28. Junii II. Nocturno). Diese wie auch die Worte der *Legende* am Feste des hl. Gregor d. Gr. (12. März): *Mauritium imperatorem eos, qui milites fuissent, monachos fieri prohibentem a sententia deterruit*, waren daher im Kölner Brevier unterbrückt<sup>1</sup>. Dagegen waren in der *lectio* 5. in festo S. Gregorii M. nach den Worten: *Ioannis, episcopi Constantinopolitani, qui sibi universalis Ecclesiae episcopi nomen arrogabat, audaciam fregit*, schlauerweise die Worte eingefügt: *Qua de re ad Constantinam Augustam scripsit: Etsi peccata Gregorii tanta sunt, ut pati talia debeat, Petri tamen peccata nulla sunt, ut vestris temporibus pati ista mereatur*. Daß das *Festofficium* Gregors VII. in dem Breviere ganz fehlt, kann nach dem früher Gesagten nicht auffallen.

Der letzte Kurfürst und Erzbischof von Köln, Max Franz von Oesterreich, welcher den apostolischen Nuntius nicht empfangen wollte, mußte bald vor den Franzosen flüchten. Dem Dr. Sebastian Scheben, Benediktiner von St. Martin zu Köln und Professor der Moral in Bonn, hatte er den Auftrag gegeben, die Agende zu reformiren. Scheben starb aber vor Vollendung der Arbeit. Inzwischen wurde durch das *Concordat* von 1801 der ganze linksrheinische Theil der Erzdiocese abgetrennt und zu dem neugeschaffenen Bisthum Aachen geschlagen. Die durch Nr. 39 der Organischen Artikel in Aussicht genommene und gemeinsam nach dem Vorbild der von Paris zu rebigirende „Liturgie für ganz Frankreich“ kam glücklicherweise nicht zu stande. Aber der erste Bischof von Aachen, Marcus Antonius Berdolet, erließ bereits am 22. November 1802 eine *Ordinatio ad clerum ecclesiae cathedralis de ritibus et caerimoniis observandis sub officio divino*. Der Bischof sagt darin, daß er einstweilen die römische Liturgie einführe in Erwartung der neuen Liturgie, welche für die ganze französische Republik gemäß den Organischen Artikeln vorgeschrieben werden sollte<sup>2</sup>. Die Diocese Aachen

---

1727 für die ganze Kirche vor, ordnete aber als Tag der Feier statt des in Köln gebräuchlichen Freitags nach Jubilate (dritten Sonntags nach Ostern) den Freitag der Passionswoche an.

<sup>1</sup> Vgl. das Nähere hierüber sowie auch über willkürliche Einführung von neuen und Auslassung von alten, allgemein vorgeschriebenen Officien in der Ausgabe von 1780 das oben schon erwähnte Buch von Kirch, Die Liturgie der Erzdiocese Köln (Köln 1868, Boijerée) S. 110—157.

<sup>2</sup> *Liturgiam novam universae Galliarum reipublicae praescribendam praestolantes, interea . . . Breviarium et Ritum utrobique substituant Romanum* (Kirch a. a. O. S. 161).



war aus den Departements des Rheins und der Mosel, d. h. aus Theilen der alten Sprengel von Köln, Trier und Lüttich zusammengesetzt, wo verschiedene Liturgien herrschten. Ohne die durchgreifende Maßregel des neuen Bischofs wäre die Verwirrung noch größer geworden; auch waren viele Ordenskirchen, in denen früher mit Erlaubniß des Heiligen Stuhles die particulare Ordensliturgie beobachtet wurde, jetzt zu Pfarrkirchen umgewandelt. Welchen Ritus konnte und sollte man dort annehmen, wenn nicht den römischen?

So erschien denn für 1803 und 1804 zu Aachen ein Directorium seu ordo divini Officii iuxta ritum Romanum ad usum dioecesis Aquisgranensis. Einen von Jakob Horn verfaßten und zu Köln bei Kommerzkirchen 1804 erschienenen kölnischen ordo Officii: Directorium brevuario Coloniensi ad legendas horas canonicas missasque celebrandas accommodatum pro anno bissextili 1804, Coloniae apud Rommerskirchen, ließ Bischof Marcus Antonius durch den Präfecten confisciren. Nach solch energischen Maßregeln war die Einführung und Beobachtung des römischen Ritus und römischen Breviers in dem linksrheinischen Theile gesichert.

Durch die Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 wurde das Bisthum Aachen aufgehoben und die Erzdiocese Köln, wenn auch nicht in ihrem frühern Umfange, wiederhergestellt. Sofort tauchte von verschiedenen Seiten der Plan auf, für die ganze Kölner Kirchenprovinz, d. h. für die Erzdiocese Köln und die Bisthümer Trier, Münster und Paderborn, ein gemeinsames neues Brevier und Missale herauszugeben. Da zeigte sich aber bald, welcher Geist noch herrschte. Während allerdings manche bereits soweit zum rechten Verständniß der Liturgie gekommen waren, daß sie das Brevier von 1780 nicht mehr befriedigte, und sie etwas Besseres, Kirchlicheres wollten, erschien es gar vielen noch zu kirchlich gehalten. Nach ihrer Meinung sollte das Brevier nicht mehr das öffentliche Gebet und der gemeinsame Gottesdienst der Kirche sein, es sollte vielmehr zu einem bloßen Studir- oder Betrachtungsbuch für die Privatandacht des Priesters umgestaltet werden. Einer von den vielen hierzu gemachten Vorschlägen und Reformplänen lautete folgendermaßen<sup>1</sup>:

„Ich halte dafür, daß das Breviarium ad usum congregationis S. Mauri (Parisius 1787) zu Grunde gelegt werden könnte, weil es die meisten vortrefflichen Materialien zusammen hat. Aus dem alten Testamente sollten nur die lehrreichsten Stücke, dagegen das ganze Neue Testament, aber in besserem Zusammenhange, vorkommen. Unter den Psalmen sollten die moralischen und die in der Vulgata zugleich besser verständlichen vor andern den Vorzug haben, sehr viele aber ganz ausfallen. Aus den Werken der heiligen Väter sollte nur das Zweckmäßigste gewählt werden, wie auch aus den ästhetischen Schriften der spätern Zeit. Als Kapitel und Zwischensätze zwischen Psalmen und Lectionen könnten die fruchtbarsten Canones de vita et honestate clericorum, wie es zum Theil schon in dem obenerwähnten Brevier geschehen ist, eingeschaltet werden<sup>2</sup>. Für das Officium de Sanctis sollte nur das Verlässigste

<sup>1</sup> Mitgetheilt bei Kirch a. a. O. S. 186.

<sup>2</sup> Hierzu ist zu bemerken, daß schon im Brevier von 1780 eine Anzahl Canones abgedruckt, aber nicht ins Corpus des Breviers selbst eingereiht ist. Sie stehen im Anhang

und Erbaulichste in gebrängter Kürze ausgehoben werden . . . Die Antiphonen und Responsorien fallen ganz aus. Das neue Brevier erscheint in zwei Bänden: einer für das Winter- und einer für das Sommerhalbjahr. Da nur etwa 60 Psalmen, in jedem Bande etwa 30 aufgenommen sind, ferner nur die erbaulichsten Stellen aus den historischen, die messianischen aus den prophetischen Büchern des Alten Testaments aufgenommen werden, die poetischen ganz ausfallen, da auch aus dem Neuen Testament Wiederholungen, Geschlechtsregister, die Apokalypse wegfällt, da ferner die aus den heiligen Vätern, Mäceten und Hymnendichtern zu wählenden Abschnitte zwar eine vollständige Dogmatik, Moral und Mäcetik enthalten sollen, aber nur aus den gebiegensten Stellen zusammengesetzt, da endlich viele Feste ausfallen und nur die Fosta Domini, B. Mariae V., der Apostel, einiger Kirchenlehrer und der ersten Martyrer nebst den besondern Diöcesanfesten berücksichtigt werden sollen, so dürften die zwei Bände nicht zu stark werden und auch der Druck noch groß genug sein können.“

Anderere schlugen vor, das neue Kölner Brevier einfach aus dem Pariser und dem der Congregatio S. Mauri zusammenzustellen; wieder andere wollten das von Pius V. bereits abgethane Brevier des Cardinals Quignonez wieder einführen und beim Neudruck in dasselbe nur das Morgen- und Abendgebet für Geistliche nebst einigen Gebeten vor und nach der heiligen Messe aufgenommen sehen. Auf den Einwurf, daß der Apostolische Stuhl zu einem solchen Vorgehen nicht schweigen werde, erwiderte man, dann sei nur das „königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten“ anzurufen und für das Unternehmen zu gewinnen, mit dem Hinweis, daß die Einführung eines Breviers das ungeschmälerte Recht der Bischöfe sei. Daraufhin konnte man dann einer etwaigen Censur des römischen Hofes mit Ruhe entgegensehen<sup>1</sup>.

In diesem Sinne wurde an verschiedenen Orten der Kölner Kirchenprovinz an einem neuen Brevier gearbeitet; allein es kam einstweilen nichts davon ans Tageslicht. Erst im Jahre 1864, als die Frage schon zu Gunsten des römischen längst entschieden war, erschien zu Trier der Entwurf eines solchen Breviers, welcher dem des Cardinals Quignonez ziemlich nachgebildet ist; aber es ist eine Mißgeburt, die den rechten Zeitpunkt versäumt hatte und daher nicht lebensfähig war. Der Plan ist enthalten in dem Buche des sonst frommen

---

nach der Gratiarum actio post Missam p. cxcı—ccxi als Canones desumpti ex Conciliis generalibus, Corpore iuris canonici vulgato, Constitutionibus Summorum Pontificum, Conciliis et Synodis Germaniae, Ordinationibus archiepiscopalibus Coloniensibus, Conciliis Synodisque Mediolanensibus; ex speciali erga S. Carolum Borromeum reverentia: demum ex Conciliis Synodisque Gallicanis illorum temporum, quibus Nostra ecclesia Gallicanae pars fuit. Quorum Canonum in singulis anni dies distributorum lectio commendatur. I. Adventus tempore. De verbo Dei scripto et tradito. Folgen Canones aus dem Tridentinum und aus dem kölnischen Concil von 1536. In der zweiten Adventswoche: De ss. Canonum auctoritate et observantia aus dem Tridentinum, den Briefen Leo's d. Gr., Gregors d. Gr., dem Mainzer Concil vom Jahre 847 und aus dem Corpus iuris canonici. In den folgenden Wochen über Qualitäten, über Weihen, Pflichten der niedern und höhern Cleriker, hierarchische Functionen, Tugenden des Priesters zc. Sie sind nicht für bestimmte Horen angelegt, sondern ein Canon für jeden Tag, woraus hervorgeht, daß sie zur geistlichen Privatlesung bestimmt waren. <sup>1</sup> Kirch S. 168.

und um die Kenntniß der alten Liturgie verdienten Verfassers M. Schu, Dompropstes zu Trier: *De horis canonicis diatriba. Treviris 1864.*

Der Erzbischof Ferdinand August Graf von Spiegel erklärte in dem Diplom vom 1. Mai 1825, wodurch das Metropolitankapitel zu Köln wiederhergestellt wurde, der alte Ritus solle nicht einfach wieder aufgenommen werden (*non simpliciter est repetendus*), da manches unpraktisch geworden sei und dem römischen Ritus, welcher für alle andern Muster und Norm bilde (*ritui Romano, omnium ecclesiarum exemplo*), widerstreite. Aber auch den römischen Ritus wolle man nicht schlechtthin annehmen, vielmehr sollte ein neues *Breviarium Romano-Coloniense* rebigirt werden. Einstweilen aber solle, heißt es in § 21 desselben Actenstückes, das alte Brevier der Erzdiocese in Geltung bleiben, bis darüber näheres beschloffen würde. Inzwischen gab der Erzbischof einem Professor zu Bonn den Auftrag, das Kölner Brevier zu verbessern, mit der Weisung, vom Alten Testament nur einige ausgewählte Stellen beizubehalten, das Neue Testament sollte ganz, aber (vgl. oben) in besserer Vertheilung aufgenommen werden. Aus den Vätern und ascetischen Schriftstellern sollten geeignete Stücke ausgewählt, von Hymnen nur die besten und von Heiligenlegenden nur kritisch gesichtete eingereicht werden<sup>1</sup>.

So ward das kölnische Brevier von 1780 nicht nur im hohen Dom, sondern auch in zahlreichen Kirchen der Stadt und des Sprengels wieder eingeführt. Besondere Förderung und Verbreitung gewann der kölnische Ritus noch einmal unter dem nachfolgenden Erzbischofe, dem großen Bekenner, Vorkämpfer und Vertheidiger der kirchlichen Freiheit, Clemens August Droste zu Vischering. Dieser verdiente Kirchenfürst glaubte nämlich, zur Verhütung der Saumseligkeit im Breviergebete oder gar der willkürlichen, gänzlichen Einstellung desselben durch den Clerus — wovon übrigens in der Erzdiocese sehr wenige oder gar keine Fälle vorgekommen zu sein scheinen —, kurz, zur Verhütung jeder Art von Uebertretung des Gebotes sei eine Abkürzung des Breviergebetes wünschenswerth oder gar nothwendig. Er hielt sich irrthümlicherweise für befugt, eine solche Aenderung oder Kürzung eigenmächtig anzuordnen. In einem gegen Ende des Jahres 1836 publicirten Erlasse reducirte er für alle jene, welche das kölnische Brevier beteten, die Matutin das ganze Jahr hindurch, mit einziger Ausnahme der letzten drei Tage der Karwoche, auf eine Nocturn mit drei Psalmen und drei Lectionen. Die Folge war, daß viele Geistliche, die bis dahin das römische Officium gebetet, nun zum kölnischen Brevier griffen; ebenso nahmen die neugeweihten Priester, denen die Wahl freigestellt war, das letztere an. Aber noch mehr. Auch die Pfarrer und Rectoren zahlreicher Kirchen, welche nie einen andern als den römischen Ritus gehabt, oder in welchen während des Bestandes des Nachener Bisthums das römische Officium eingeführt worden, und wo daher jedes Anrecht auf kölnischen Ritus verloren war, hielten nun wieder Gottesdienst, Vesper und Complet nach kölnischem Brauch.

<sup>1</sup> Ut e Vetere Testamento solum quosdam selectos locos retineret, Novum Testamentum integrum, sed meliore forma et ordine assumeret, tum e SS. Patribus locos dogmaticos et morales, tum ex optimis libris asceticis tractatus perfectos, optimos hymnos ac castigatas legendas Sanctorum colligeret (Wenkert, Religionsfreund [Würzburg 1825] S. 458. Kirch a. a. D. S. 169. Schober a. a. D. S. 77.

Als der Erzbischof Johannes von Geißel, später Cardinal, den Metropolitanstuhl von Köln bestiegen hatte, dachte man eine Zeitlang an eine neue Ausgabe der alten kölnischen Liturgiebücher. Im Jahre 1847 wurde zu diesem Zwecke eine Commission eingesetzt, welche ihre Arbeiten im Jahre 1849 zum Abschluß brachte. Im folgenden Jahre (1850) ging ein Gesuch an den Heiligen Stuhl ab, welches in erster Linie um die Gewährung des in Aachen gefeierten Festes Karls d. Gr. für die ganze Erzbischofse hat und daneben auch der beabsichtigten Herausgabe des kölnischen Missale Erwähnung that. Der Heilige Stuhl gab eine ablehnende Antwort; bezüglich der Feier des Festes Karls d. Gr. erfolgte die Erklärung, daß man dieselbe in der Stadt Aachen zwar nicht billigen, aber doch toleriren wolle, daß aber in weitem Kreisen jeder Cultus Karls d. Gr. in Officio et Missa ausdrücklich reprobirt werde<sup>1</sup>. Sodann empfahl der Römische Stuhl in seiner Antwort die einfache Annahme des römischen Ritus und Bearbeitung eines Proprium Coloniense zum Missale und Breviarium Romanum. Daraufhin nahm der Erzbischof zunächst im Jahre 1852 die von Clemens August gewährte Vergünstigung zurück, wonach es den Neugeweihten gestattet war, sich für kölnisches oder römisches Brevier zu entscheiden, und verpflichtete alle, welche von jetzt ab zu Subdiakonen und Priestern geweiht werden wollten, ein für allemal zum römischen Ritus und Brevier, so daß allmählich überall eine gleichmäßige Praxis entstehe und die römische Liturgie zur alleinigen Geltung komme. Am 25. April 1854 erschien dann eine Verordnung, wodurch auch die von Clemens August 1836 vorgenommene Reduction des kölnischen Officiums auf eine Nocturn wieder aufgehoben wurde. Sofort wurde eine Commission zur Ausarbeitung eines Proprium Sanctorum Coloniense für Brevier und Missale bestellt, als „Supplementum“ zum römischen. Das Proprium wurde in Rom vorgelegt, und der Heilige Stuhl approbirte es durch ein Rescript der Ritencongregation vom 27. November 1856, worin ausdrücklich erwähnt war, daß der Cardinal sehr richtig verfahren habe, indem er in „dieser wichtigen Angelegenheit, welche gemäß den Kirchengesetzen dem obersten Urtheile des Apostolischen Stuhles vorbehalten sei, nichts auf eigene Autorität hin habe entscheiden wollen“. Durch die Constitution „Ecclesia Nostra Coloniensis“ vom 13. September 1857 schrieb der Cardinal von Geißel das inzwischen gedruckte Proprium Coloniense allen denjenigen zum Gebrauche vor, welche den römischen Ritus schon befolgten oder in Zukunft befolgen würden. Damit war die liturgische Entwicklung in der Kölner Erzbischofse abgeschlossen. Es folgten 1863 noch Ausgaben des römischen Antiphonariums und Graduale für Köln, und im Jahre 1887 nahm mit dem 1. Januar, nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs (jetzt Cardinals) Philipp Kremenß, auch das Metropolitankapitel für das Officium im hohen Dome das römische Brevier an, so daß jetzt die liturgische Einheit vollendet ist<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Siehe, „Pastoralblatt für die Diöcese Münster“ (Münster, Theissing, September 1868) S. 106.

<sup>2</sup> Ueber die Berechtigung des alten kölnischen Breviers und die Befugniß zu Aenderungen, welche wirkliche Verbesserungen sind, vergleiche man neben der genannten Schrift von Kirch (S. 173—176) die Gegenbemerkungen und theilweisen Berichtigungen von Wedel im Bonner Theolog. Literaturblatt von Reusch (1868) S. 573—582 und 607 bis

Wie nicht anders zu erwarten, wirkte das Beispiel Kölns auch auf die Nachbarbisthümer ein. Wenn Grancolas in seinem Commentar zum römischen Brevier schrieb: *Germaniae Officium ipsissimum Romanum est*<sup>1</sup>, so kannte er wohl schmerzlich, was zu seiner Zeit (1720—1730) zu Trier, Köln, Münster in Uebung war. Wollte er nur damit sagen, daß der Ritus, welcher auch in diesen Bisthümern wie in Mainz seit dem 9. Jahrhundert, in Frankreich, Spanien und andern Ländern mit spätern Zusätzen lange Zeit herrschend blieb, der altrömische der ersten Ordines Romani war, so dürfte er in der Hauptsache Recht haben, wenigstens für einige Theile, wie Osterwoche, Kartage u. s. w. Die ganze Entwicklung aber, welche die der Einwirkung des heiligen Stuhles entzogene Gestaltung der Bisthümliturgie in den Sprengeln von Münster und Trier annahm, gleicht der dargelegten Geschichte des Kölner Breviers, weshalb wir uns darüber kurz fassen können. Wie bereits oben mitgetheilt (S. 460), wurden die ersten gedruckten münsterischen Breviere in den Jahren 1489 und 1497 ausgegeben<sup>2</sup>. Sie bestehen aus zwei mäßigen Bänden in Octavformat: *pars hyemalis* und *pars aestiva*. Jeder Band ist in vier Abtheilungen zerlegt. Die erste umfaßt die *Lectiones de sacra Scriptura* mit den bezüglichen Responsorien, Versikeln und Antiphonen oder das *Proprium de Tempore* vom ersten Adventsonntage bis Ostern; in der *pars aestiva* von da bis zum Advent. Die Ordnung des Ganzen, namentlich auch die Vertheilung der *Lectiones Scripturae occurrentis*, stimmt so ziemlich mit dem römischen überein, obschon sie nicht so exact durchgebildet ist wie in diesem. In der zweiten Abtheilung stehen die *Officia Sanctorum*, und zwar 36 *Duplicia*, 23 *Festa novem lectionum* „dominicaliter“ (soviel als *Semiduplicia*); dann eine Anzahl *Simplicia*, welche alle drei Lectionen aus der *Vita* des Heiligen haben, während an den *Duplicia* und *Semiduplicia* sechs Lectionen (erster und zweiter Nocturn) von der Legende genommen waren. Daher fiel an Heiligentagen die *Lectio Scripturae de Tempore* stets aus; auch wurde das neunte resp. dritte Responsorium vom Heiligen gesagt, nicht wie im römischen Brevier das *Te Deum* statt des Responsorium IX oder III.

Bei den Festen ist noch zu merken, daß vier derselben, als *Festa summa* bezeichnet, die erste Rangordnung haben, nämlich Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt. Die zweite Ordnung bilden die sogen. *Festa sollemnia*; als solche galten: *Epiphania Domini*, *Ascensio Domini*, *Corpus Christi*, *Annuntiatio B. M. V.*, *Nativitas B. M. V.* und *Omnium Sanctorum*. Die dritte Stufe, als *Festa duplicia*, umfaßte *Circumcisio Domini*, *Conversio S. Pauli*, *Purificatio B. M. V.*, *Visitatio B. M. V.*, *Conceptio B. M. V.*, *Gregorius Papa*, *Ludger*, *Apostel*, *St. Anna*, *Kreuzfest*, *Johannes Bapt.*, *Martinus*, *Michael* u. s. w. Dann als vierte Klasse die gewöhnlichen Martyrer, Bekenner und Jungfrauen. Für das *Officium de dominica* und *de feria* blieben nach der münsterischen Festordnung noch ungefähr

616. War aber einmal in einer Pfarrei oder Diöcese der herkömmliche Ritus verlassen und der römische eingeführt worden, so konnte laut Entscheidung der S. R. C. vom 16. März 1808 nie mehr der frühere (kölnische) eingeführt werden. Vgl. bei Garbellini das *Decret in Novariens.* vom 31. März 1821.

<sup>1</sup> *Grancolas*, *Comm. hist.* p. 26.

<sup>2</sup> Das Folgende nach Giese a. a. O. S. 106 ff.

300 oder, wenn man die Octaven abrechnet, etwa 250—280 Tage frei. Die Officien des hl. Martinus, der hl. Cäcilia, des hl. Laurentius wie überhaupt der meisten alten Heiligen und das Officium de Tempore haben dieselbe Fassung wie das betreffende römische.

In der dritten Abtheilung steht das Psalterium feriatum; es ist so ziemlich das gleiche wie jetzt, nur die Prim des Sonntags hat außer den jetzigen Psalmen und Gebeten noch die fünf weitem von 21—25 nebst vielen Precos und längern Gebeten pro defunctis, und ist im Brevier selbst als „longa Prima“ bezeichnet. Auch die Precos der Complet und am Schluß von Laudes und Vesper sowie die Commemoraciones communes oder Suffragia Sanctorum sind sehr zahlreich und außerordentlich lang.

Der vierte Abschnitt enthält das Officium parvum B. M. V., welches bekanntlich vor Erlass der Constitution Pius' V. noch neben dem Tagesofficium von allen Clerikern gebetet werden mußte. Hierauf folgen für den Priester Vorbereitungsgebete zur heiligen Messe, das Officium defunctorum und das Hymnarium, d. h. die Hymni proprii für die Feste des Herrn und der Heiligen. Abschluß kommt eine lange Reihe von Benedictiones ad lectiones, eine Tabula de varietate adventus und endlich das Commune Sanctorum. Generalrubriken sind nicht vorhanden, nur kürzere Rubriken sind an verschiedenen Stellen des Buches eingereiht.

Eine verbesserte Ausgabe mit correcterem Druck und übersichtlicherer Angabe des Inhalts, sonst aber dem Vorigen entsprechend, erschien 1518 bei Ludovicus Hornten in Köln als: Breviarium ad usum et ordinantiam dioecesis Monasteriensis, iam pridem ab innumeris pene erroribus et defectibus (quibus scatebat!) vix credendis vigili cum diligentia atque ad diversorum exemplariorum collectionem emendatum ac tandem rite (quoad fieri potuit) dispositum, cum capitulorum ac lectionum Biblias quotidianibus (?) decoratum. Cum consensu, auctoritate et approbatione ordinarii. Es waren einige neue Festa simplicia hinzugefügt; die im Titel gepriesene Revision beschränkte sich auf Einzelheiten, da die Einrichtung und Textesrecension im großen und ganzen unverändert blieb.

Die vom Concil von Trient vorgeschlagene und vom hl. Pius V. ausgeführte neue Ausgabe des römischen Breviers in verbesserter Fassung mußte naturgemäß eine starke Rückwirkung auch auf die Breviere derjenigen Kirchen ausüben, welche die bisher gebrauchte Form des Officiums beibehalten wollten; denn der viel vollkommene Organismus und die viel gebiegene und gelungene Durcharbeitung der römischen Bücher bedte den Augen aller mit einem Male die großen Mängel in Gestalt und Fassung, Textesrecension, Rubriken und äußerer Anordnung der Particularbreviere oder, genauer gesagt, der in den verschiedenen Reichen und Provinzen verschieden ausgestalteten und bearbeiteten alten römischen Officiumsbücher allzu klar auf.

Der Herzog Ernst von Bayern, Administrator des Bisthums Münster (1585), zugleich Erzbischof von Köln, Bischof von Lüttich und Administrator der Bisthümer Hildesheim und Freising, beschloß eine Revision des Breviarium Monasteriense. Die Vorarbeiten nahmen mehrere Jahre in Anspruch. Erst im Jahre 1596 promulgirte der Bischof das neue Brevier für den Clerus des münsterischen Sprengels

durch die aus der Burg Arnspurg unter dem 2. Mai desselben Jahres erlassene Constitution „Ad omnes Officii christiani partes“. Die mit der Redaction dieser Ausgabe betraute Commission war unverkennbar bestrebt, das in zwei starken Octavbänden von je 800 Seiten zusammengefaßte Officium soviel als möglich der Einrichtung des römischen Breviers nahe zu bringen, auch die Ordnung der einzelnen Officien und der verschiedenen Theile derselben zu einander nach dem römischen Muster in vollkommeneres Ebenmaß zu bringen und fester zu normiren. Es wurden daher dem Ganzen die den römischen nachgebildeten Rubricae generales vorangestellt und das Psalterium im eigentlichen Brevierkörper an die erste Stelle gesetzt. Hierauf folgte als zweiter Theil das Proprium de Tempore, welches im Vergleiche zu seiner frühern, im Brevier von 1518 dargebotenen Gestalt sehr vervollständigt und ad normam Romani durchgearbeitet war. Obschon man sich bei Vertheilung der einzelnen Bücher der Heiligen Schrift auf das Kirchenjahr im ganzen an die Ordnung des römischen Breviers (Scriptura occurrens I. Nocturni) hielt, so acceptirte man doch nicht jene Veränderungen, welche Pius V. in den sonntäglichen Perikopen hatte eintreten lassen. Pius gab nämlich dem im Micrologus des Bernold von Konstanz schon erwähnten Gebrauche mancher Kirchen, am ersten Adventsonntage nicht das Evangelium vom Einzuge Christi in Jerusalem, sondern das vom Weltgerichte zu nehmen, im Brevier und Missale den Vorzug. Auch beseitigte er die Gewohnheit mancher Kirchen, das Evangelium von der Brodvermehrung am Ende des Kirchenjahres wiederlehren zu lassen (wegen des Schlusses: quia hic est verus propheta, qui venturus est in mundum [Joh. 6, 14], stand es an dieser Stelle von alters her vor dem Advent). Die Sonntage der zweiten Hälfte des Kirchenjahres werden im münsterschen wie in vielen deutsch-römischen Diöcesanbrevieren nicht nach Pfingsten, sondern nach Trinitatis oder der Octav von Pfingsten berechnet. Der Sonntag nach Pfingsten hatte die Messe vom Pfingstsonntag, nur Epistel und Evangelium waren verschieden. Im kölnischen Brevier bezw. Missale wurde im Jahre 1626 die Pfingstoctavtagmesse ausgelassen und die Bezeichnung Dominicae post Octavam Pentecostes in die Benennung Dominicae (1—25) post festum Trinitatis umgewandelt<sup>1</sup>. Die Protestanten, welche das Dreifaltigkeitsfest als ein Hauptfest ansahen, rechneten schon im 16. Jahrhundert nach Trinitatissonntag. Das römische Brevier schließt die Octav des Pfingstfestes und zugleich die Osterzeit mit der Non des Samstages, da man, wie das Oster-, so auch das Pfingstfest mit der Vesper des Samstag (Vigil) beginnen läßt; das münstersche aber rechnet den Sonntag noch zur Octav, so daß die münstersche Dominica prima post Octavam Pentecostes gleich der Dominica secunda des römischen ist. Dies hatte dann auch eine Verschiebung der Perikopenordnung zur Folge. Im 17. Jahrhundert begann man, wie in Köln, so auch in Münster (Missale von 1631) nach Trinitatis zu zählen. Am Schlusse dieser Sonntage sind zwei Formulare für Dominicae vacantes eingeschoben, was eine Nachahmung der Quignonez'schen Erfindung zu sein scheint. Die Heiligensfeste sind um eine erkleckliche Zahl vermehrt und für die Diöcesanheiligen besondere Officia propria componirt.

<sup>1</sup> Kirch. S. 35.

Außerdem hatte man, wie schon Gregor VII. und Raoul von Tongern beklagen, auch im kölnischen (und münsterschen) Brevier die Gewohnheit, in der ganzen Ofterzeit bloß drei Psalmen (eine Nocturn) zu beten; auch an den Simplexfesten der Heiligen betete man bloß drei Psalmen zur Mette, nämlich die erste Nocturn des betreffenden Commune, und vermehrte darum gern die Zahl der Simplicia<sup>1</sup>. An sonstigen Heiligentagen, auch in Duplicibus, wurden die Vesperpsalmen (wenigstens in I. Vesp.) de feria genommen. Das Monasteriense von 1596 schrieb jedoch für die Mette der Simplicia die zwölf Psalmen der betreffenden Ferianocturn vor.

Die Fassung, welche das münstersche Brevier im Jahre 1596 erhalten hatte, blieb etwa 200 Jahre unverändert; denn die unter Fürstbischof Christoph Bernard von Galen (1650—1678) gemachten Aenderungen und Zusätze beschränkten sich auf die Fixirung gewisser Tage für einzelne Feste sowie die Einführung einiger neuen Heiligentage oder Officia. Clemens August von Bayern (1719—1761) führte neben andern auch das Officium patrocinii S. Iosephi im Jahre 1735 ein, unter Bezugnahme auf ein Decret der Ritencongregation, und ordnete für die freien Donnerstage das Officium de SS. Sacramento an. Aber schon im Jahre 1711 hatte die münstersche Diöcesansynode gestattet, daß man nach Belieben auch das römische Brevier und Officium einführen dürfe, weil gut erhaltene Breviere und Gradualien mangelten, und man die Kosten einer neuen Ausgabe dieser Bücher scheute<sup>2</sup>.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts machte sich die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der liturgischen Verhältnisse Münsters immer lebhafter fühlbar. Die Sprengel von Köln und Münster hatten damals wieder wie 1596 einen gemeinschaftlichen Oberhirten, Maximilian Friedrich Graf von Königsegg-Rottenfels (1761—1784), Fürstbischof von Münster und Erzbischof von Köln. Schon war für Köln im Jahre 1780 ein neues Brevier erschienen, und dieses im Geiste der antirömischen Zeitrichtung umgestaltete Buch konnte in seinem bestehenden neuen Gewande nicht ohne Einfluß auf die Nachbardiocese bleiben. Die Bisthumsverwaltung zu Münster lag in den Händen des durch seine eifrige Theilnahme am Emser Congresse (1786) bekannten Thesaurarius und Canonicus der Collegiatkirche zum hl. Martinus, Dr. Tautphäus. Gleich nach dem Erscheinen des reformirten Kölner Breviers griff er den Plan einer ähnlichen Arbeit für Münster lebhaft auf und erstattete darüber dem zu Bonn residirenden Erz- und Fürstbischofe Max Friedrich eine „Relation“ am 20. August 1781. Die für das Hochstift Münster gedruckten Breviere seien so „sehr abgängig“, daß „keine Exemplaria behuf des Chor, geschweige zur Privat-Abbethung deren geistlichen Tagzeiten vorhanden“. Eine neue Auflage sei daher unumgänglich nothwendig<sup>3</sup>. Das münstersche Brevier wird dann gegenüber dem römischen gepriesen; letzteres

<sup>1</sup> Cf. *Corn. Schultingius*, Bibliotheca ecclesiastica (Coloniae 1599), tom. I, pars I, cap. 46.

<sup>2</sup> Cum tam Breviaria quam Gradualia ritu Monasteriensi edita defecere notentur, facultatem facimus, ut, qui voluerint, in et extra choram Missalibus, Breviariis et ceteris ritibus Romani libris uti et Romano cantu posthac libere uti possint. Syn. Monast. a. 1711 ap. Hartzheim, Conc. Germ. X. 878. *Roskovány* V, 615.

<sup>3</sup> Dieses und das folgende ist entnommen aus Giese a. a. D. S. 116.



sei „hauptsächlich durch die aus denen Mönchsorden ermählten Pabsten, so ihr Breviarium monasticum heibehalten wollten, in der Pabsten-Capell viel Veränderungen ausgefetzt worden“. Gegen die einfache Annahme des Breviers Pius' V. macht Lauthaus drei Bedenken geltend: 1. Daß dieses Brevier, zumal was das Proprium Sanctorum betrifft, „gegen die eigentliche Geschichts-Verhaltung unrichtig befunden wurde“. „Denn da der Pabst die beyden von dem Vorurtheil der uneingeschrenkten pabstlichen Monarchia ganz eingenommenen Cardinal Bellarminus und Baronius zur Revision gebrauchte, so war es leicht voraußzusehen, und der Erfolg hat es bewiesen, daß die vorzüglichsten Veränderungen nach solchen Grundfetzen eingeleitet wurden, die allen nicht anständig seyn konnten.“ 2. Ferner sei es unmöglich, für die Kathedral-, Collegiat- und übrigen Stifter die nöthigen, jenem Brevier entsprechenden Chor- und Gesangbücher zu beschaffen. 3. Endlich wird besonders betont, es sei zu besorgen, „der pabstliche Hof könnte, wenn das neue Brevier (Pius' V.) acceptiert wäre, nach denen römischen Grund-Sätzen, quod Episcopus acceptans legem Summi Pontificis, eam sine pontificia auctoritate alterare vel mutare non possit, ein Reservatum Apostolicum hierdurch feststellen, durch welches die höchsten Herren Ordinarii von ihren Geruchtsamen in Anordnung und Bestimmung deren rituum heruntergesezt und endlich auch solche ihnen gänzlich entzogen würden. Der Beweis hievon ist in allen römischen Brevieren zu ersehen, wohlfelbst die pabstlichen Verordnungen und die Declarationes rituum Congregationis sorgfältig in der Absicht eingerückt seynd, damit man sie täglich vor Augen haben und solche desto gewisser befolgen solle“.

Hiernach wird dem Fürst- und Erzbischofe vorgestellt, daß von „seiner höchsten bischöflichen Eigenschaft, von seinem höchsten Befehl und Approbation Alles dependire“. Ferner wird ausgeführt, daß schon unter der Regierung seines Vorgängers, des Fürstbischöfes Clemens August, eine neue Ausgabe des münsterschen Breviers vorbereitet und nur deshalb nicht executirt worden sei, weil „die Deputati von denen Vorurtheilen des römischen Hofes und der Verfassung des römischen Breviers zu sehr präveniret und die Ordensgeistlichen darunter in der zu diesem Geschäft nothwendigen Einsicht, in der Geschicht und dem Alterthum so wenig bewandert waren, daß sie bei jedem Punkt eine solide Resolution zu fassen Anstand fanden“. — Sodann wird erklärt, es handle sich jetzt nicht um eine Veränderung, sondern um eine Verbesserung des Breviers, der vornehmste Zielpunkt sei nur dahin gerichtet: „daß in dem Proprio de Sanctis diejenigen Historien oder die Antiphonas und Responsoria propria, so mit der eigentlichen Geschicht und vernünftigen Critique nicht bestehen, sondern auf Erdichtungen hinaußlaufen, außgelassen und dagegen das Officium de Communi substituirt (mit andern Worten: alles Schwungvolle, Poetische den profaischen Alltagsgedanken weichen müsse), einige abgängige Lectiones propriae aus dem römischen, theils aus dem neuen Edinischen und anderen approbierten Brevieren ersetzt werde: wo die Festa deren heiligen Martyrer in das Dausende hinauslaufen, also z. B. das Festum decem millium martyrum, so unstreitig der Zahl nach unrichtig ist, mit dem Nahmen plurimorum Martyrum benennet werden solle“. — Als Mitglieder der zum Zwecke der Ausarbeitung zu bestellenden Commission wurden die von Lauthaus

in Vorschlag gebrachten Männer bestimmt, und die ganze Angelegenheit durch Rescript des Fürstbischofs, d. d. Bonn, 17. April 1782, im Sinne des Referenten entschieden. Die Leitung des Werkes übernahm Lautphäus; ihm waren als Commissäre beigegeben: Professor Forkenbeck, P. Horster, Franziskaner-Conventuale, P. Schönsenberg und Murarius, lector theol. Das Technische übernahm der Succentor des Domchores, Hermann Koch.

Im Jahre 1784 erschien das *Breviarium Monasteriense* zu Münster in vier Bänden. Im Psalterium und Proprium de Tempore hatte man nicht viel zu „verbessern“ gefunden, schon darum nicht, weil sonst auch die großen Chorbücher, Hymnarien, Psalterien und Antiphonarien unbrauchbar geworden wären, und ihre Beseitigung einen kostspieligen Neudruck dieser Folianten erheischt haben würde. So strich man denn im Psalterium bloß die Anfangsworte der Antiphonen vor den Psalmen und führte damit hier wie im ganzen Brevier den ganz unerhörten Gebrauch ein, die Antiphonen nur mehr nach den Psalmen zu beten. Dem römischen (Pianischen) Brevier entsprechend wurde das neunte Responsorium in jedem Officium, wann Te Deum zu sagen war, getilgt und die sonntägliche *longa Prima* durch Vertheilung der fünf Psalmen auf die Wochentage gekürzt. Eine fernere Verkürzung trat in den Suffragien ein sowie in den Proces; die langen Proces der Horae minores in der Fastenzeit wurden einfach ausgelassen. Eine weitere Accommodation ans römische Brevier wurde darin bewerkstelligt, daß man in der Quadragesimalzeit im Ferialofficium die drei Lectionen stets aus der Homilie zum Evangelium des betreffenden Tages nahm und dementsprechend die Lectiones de Scriptura occurrente auf andere Tage verlegte bezw. mit ihnen andere Zeiten des Jahres versah, in welchen man bis dahin frühere Lesungen hatte wiederholen müssen. Das Evangelium Homo quidam fecit caenam magnam wurde von der Dominica II post Trinitatis (d. h. vom dritten Sonntage nach Pfingsten) in die Frohnleichnamsoctav (Dominica II post Pentecosten) verlegt, und die Lectionen der zweiten Nocturn an verschiedenen Tagen durch andere aus den Homilien oder Sermones Patrum passender ausgewählt ersetzt. Sodann sollte die unterschiedslose Anwendung der Ferialpsalmen in der ersten und zweiten Vesper der Festa duplicia aufhören.

Tiefer einschneidend waren die Aenderungen, welche man im Proprium Sanctorum machte, das eine förmliche Umgestaltung erfuhr. Zunächst unterdrückte man eine Reihe von Festen oder Officien, welche bis dahin in der Diocese Münster gefeiert worden. Sodann wurde der Ritus semiduplex für alle Heiligenfeste gänzlich abgeschafft; er blieb nur noch für die gewöhnlichen Sonntage (Dominicae per annum) bestehen, aber unter anderem Namen bezw. ohne Namen. Alle Festa semiduplicia wurden zu Duplicia erhöht; von der nicht unbeträchtlichen Zahl neuer Feste oder Officia, welche der Apostolische Stuhl für die ganze Christenheit, „in ecclesia universali“, angeordnet hatte, wurden ähnlich, wie es im Kölner Brevier von 1780 geschehen war, ganz willkürlich einige wenige angenommen, nämlich die der heiligen Kirchenlehrer Athanasius, Basilius, Gregor Naz., Leo d. Gr. und Isidor; auch St. Vincenz von Paul und St. Johannes von Gott fanden Gnade; die übrigen wurden einfach ignorirt. Die schönen und sehr alten, auch in Münster stets üblichen Officia propria, die, wie sie im 8. und 9. Jahrhundert in den

deutschen Domen gesungen wurden, so noch jetzt im römischen Brevier stehen, wie die der hl. Martin von Tours, Cäcilia, Clemens, Andreas, Agnes, Agatha, und die Diöcesanpropria von St. Ludger, Victorin und Florian, Gereon und Victor wurden hinausgeworfen und die betreffenden Stücke durch das entsprechende Commune ersetzt. Sämtliche Legenden oder Vitae Sanctorum der zweiten Nocturn wurden einer scharfen Revision unterzogen, manche derselben durch neue ersetzt, andere in den Schmelztigel der Kritik und des neologischen Geschmacks geworfen, um erst nach vollständiger Umgestaltung wieder aufgenommen zu werden. Mit ängstlicher Sorgfalt wurden jene Stellen ausgemerzt, welche von ungewöhnlichen Wundern berichteten, die dem damaligen Zeitgeschmack nicht behagten, und solche, in denen sich eine zarte Aeußerung inniger Andacht zur allerseligsten Jungfrau Maria oder einer besondern Pietät gegen den Apostolischen Stuhl und Anerkennung der Decrete Roms kundgab. Man hatte dafür ja schon ein Muster im kölnischen Brevier von 1780. Die Mette der Festa simplicia, in welcher man die zwölf Ferialpsalmen als unum Nocturnum gebetet hatte, wurde, wie in Köln, auf eine Nocturn aus dem betreffenden Commune Sanctorum, also auf drei Psalmen beschränkt; am Montag und Donnerstag, so bestimmten die neuen Rubricae generales in § 49, sollte die erste, am Dienstag und Freitag die zweite, am Mittwoch und Samstag die dritte Nocturn des betreffenden Commune genommen werden. Auch die Motivofficien wurden neu geordnet, so daß das Officium B. M. V. in Sabbato statt 12 Psalmi de Sabbato und das Officium de SS. Sacramento statt 3 Nocturnen nach Art der Simplicia bloß eine Nocturn oder drei Psalmen zur Mette bekamen. Da die Zahl der Festa duplicia immerhin beschränkt war, und Motivofficien oder Simplicia meistens zu beten waren, so ward durch diese Maßregeln die substantia precum, das Maß der Gebete, um ein Bedeutendes verringert. Auch darin verfuhr man willkürlich, daß manche Feste, wie Conversio Pauli, Visitatio B. M. V., Praesentatio u. s. w., cum Officio et Missa ein für allemal auf den folgenden Sonntag verlegt wurden, und daß die Festa Purificationis, Annuntiationis und Conceptionis B. M. V., wenn sie auf eine Dominica privilegiata secundae classis fielen, an dem betreffenden Sonntage gefeiert werden sollten.

Das neue Breviarium Monasteriense wurde noch in demselben Jahre 1784 durch die Constitution des Fürstbischofs Maximilian Friedrich „Iam ab antiquissimis temporibus“ in den Diöcesangebrauch eingeführt. Den ältern Priestern wurde gestattet, beim alten bezw. dem römischen Brevier zu verbleiben; gleichwohl nahmen manche, die bisher das römische oder Pianische Officium gebetet hatten, jetzt das münsterische an, weil es eben kürzer und dem Zeitgeiste accommodirt war. Den neu zu weihenden Priestern und Subdiaconen wurde aber ohne Unterschied auferlegt, sich vor der Weihe in den Besitz der neuen Ausgabe des Breviarium Monasteriense zu setzen und hinfüro nur diese bei der privaten Recitation zu verwenden. Auch beim Gottesdienste in den Collegiat- und Pfarrkirchen sollte möglichst bald (quam primum) die neue Ordnung maßgebend sein.

Um die Aenderungen des Breviers, soweit sie auf den Meßritus Einfluß hatten, nicht mit letzterem in Opposition zu stellen, wurde zu dem Missale Monasteriense von 1631, das noch in hinreichender Zahl von Exemplaren

vorräthig war, ein Supplementum (1784) herausgegeben, welches später (1835) bei einer neuen Ausgabe des Missale so verschmolzen wurde, daß die Modificationen im Texte und Corpus des Missale selbst ihre Stelle fanden.

Der Wunsch nach möglichster Uebereinstimmung des ganzen, dem münsterſchen Sprengel angehöri gen Clerus bezüglich des Officium divinum war bald verwirklicht, so daß nach 40 Jahren alle Exemplare der sehr starken Auflage des Breviers von 1784 vergriffen waren. Der Bischof Kaspar Maximilian von Droste zu Vischering (Bruder des spätern Erzbischofs Clemens August von Köln) ließ daher in den Jahren 1829—1830 eine neue Auflage veranstalten, die aber kaum nennenswerthe Veränderungen aufweist und als ein ziemlich treuer Abdruck der Ausgabe von 1784 zu betrachten ist. Wohl nur aus Unkenntniß der betreffenden Kirchengesetze<sup>1</sup> hatte man das Breviarium Monasteriense auch auf diejenigen, durch die Bulle „De salute animarum“ von 1821 mit der Diöcese Münster vereinigten Landestheile und Pfarreien ausgebehnt [bezw. dem Clerus derselben gestattet, das münsterſche Brevier anzunehmen], in welchen vorher die römische Liturgie und das römische Brevier in Geltung war. Abgesehen von der Eintheilung des Psalterium und des Proprium de Tempore, welche wenigstens keine wesentlichen Veränderungen erlitten, war aber das münsterſche wie das kölnische Brevier in ganz neuem Stile construirt und konnte daher nicht mehr als in die Kategorie der von Pius V. autorisirten, in 200jährigem Besißstand befindlichen Officiumsbücher gehörig betrachtet werden. Dies lehrt eine sorgfältige Vergleichung der Breviere von 1780 (Köln) und 1784 oder 1829 (Münster) mit den am Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts gedruckten oder auch mit dem kölnischen von 1576 oder 1618 und dem münsterſchen von 1596; denn letztere sind als berechnigte, dem betreffenden Diöcesan-Ordinarius zustehende Verbesserungen oder Vervollkommnungen des alten Diöcesanritus anzusehen. Die münsterſchen Geistlichen wurden seit Mitte dieses Jahrhunderts auf das römische Brevier verpflichtet, und im Jahre 1865 wurde ein von Rom approbirtes (datirt 28. Juli 1864) Proprium Sanctorum dioecesis Monasteriensis herausgegeben, so daß nunmehr, nachdem auch im Dom zu Münster im Jahre 1880<sup>2</sup> der römische Ritus angenommen wurde, im ganzen Sprengel, vielleicht mit Ausnahme einiger hochbetagter Priester, ausschließlich das römische Brevier gebetet wird.

In der Erzdiöcese Trier<sup>3</sup> hatte der große und für eine echt kirchliche Reform unermüdet thätige Erzbischof Baluin aus dem Geschlechte der Grafen von Luxemburg (geb. 1285, gest. 1354, 47 Jahre lang Erzbischof und Kurfürst) im Jahre 1344 den Ordinarius Horarum et Missarum herausgegeben, in welchem der Trierer, auf dem alten Ordo des 9. Jahrhunderts

<sup>1</sup> Usus Missalis et Breviarii semel introductus in ecclesia aliqua, quae habet particulare Missale et Breviarium, confirmandus est, nec licet redire ad usum antiqui Missalis et Breviarii. Decretum S. R. C. 15. Martii 1608.

<sup>2</sup> Vgl. Münsterſches Paſtoralblatt (1887) Nr. 4, S. 22.

<sup>3</sup> Das Folgende beruht zum Theil auf handſchriftlichen Mittheilungen des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Schrod in Trier; ferner auf Schu, De horis canonicis diatriba, Treviris 1864, und perſönlichem Studium der Handſchriften in Trier und Mainz.

beruhende Ritus für Chorgebet, Brevier und Messe genau geregelt und endgiltig festgestellt wurde. Die betreffende Handschrift bezw. ein erstes Apographon vom Jahre 1345 ist noch in der Stadtbibliothek zu Trier vorhanden (Hic incipit expositio kalendarii etc.). Ein anderes Exemplar findet sich in der Seminarbibliothek zu Mainz Nr. 179 (Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts in 4<sup>o</sup>). Im Druck erschien das triersche Brevier 1502 zu Basel in Fol.; sodann 1515 zu Lyon (Bern. LeScuyer) in 8<sup>o</sup> bezw. 4<sup>o</sup>. Die erste nach dem Concil von Trient und Pius V. veranstaltete und verbesserte Ausgabe des Breviarium Trevirense erfolgte 1628 in zwei Bänden, 12<sup>o</sup>, roth und schwarz. Unter Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck (1676 bis 1711) wurde für die Privatrecitation statt des trierschen auch das römisch-pianische Brevier gnädigst gestattet, und es war zu diesem Zwecke schon unter seinem Vorgänger im Jahre 1668 ein Proprium Sanctorum archidioec. Trevirens. herausgegeben, welches noch im Jahre 1849 unter Bischof Arnolbi (zum letztenmal) neu aufgelegt wurde. Der Erzbischof und Kurfürst Franz Georg Graf v. Schönborn († 1756) übertrug seinem Weihbischof, dem übel berufenen Joh. Mik. von Hontheim, und dem Canonicus Joh. Christoph Hermans zu St. Paulin die Aufgabe, ein neues, „verbessertes“ Brevier herauszugeben. Was dabei beabsichtigt war, kann man leicht errathen. Das Brevier erschien 1748 zu Trier und Frankfurt in vier Bänden. Damit ist der alte Bestzustand verlassen. Man findet darin zwar noch nicht so radicale Aenderungen, wie sich das Kölner Brevier von 1780 erlaubte, doch ist der Weg der Willkür schon betreten; man sucht vergeblich am 18. Januar das Fest der Cathedra S. Petri Romae und am 25. Mai das Officium des heiligen Gregor VII. nebst andern von Rom vorgeschriebenen Festen. Sodann sind die Kapitel der kleinen Horen aus dem Pariser Brevier aufgenommen, die Heiligenlegenden sind „kritisch“ verarbeitet und nach dem Modellschnitt der gallitanischen Breviere eingerichtet. In manchen Stücken wurde das Brevier dem römischen conformirt, z. B. im Wegfall der Bußpsalmen; doch hatte man auch Officien mit einer Nocturn von drei Psalmen gemacht (de Patrono, de SS. Sacramento, de B. M. V.), welche am Donnerstag, Samstag und dem ersten freien Tag im Monat gebetet werden konnten. Man warf Hontheim vor, er habe noch zu wenig reformirt. Seine Erklärung darüber sehe man in der Biographie Honthheims von Mejer. Kurze Zeit (1802—1816), unter dem von Napoleon eingesetzten Bischof Karl Mannay, gebrauchte man im Dom zu Trier das Pariser Brevier, danach wieder das triersche. Im Jahre 1872 wurde den Seminaristen von Trier erklärt, daß von nun an mit der Subdiaconatsweihe jeder auf das römische Brevier verpflichtet werde. Für die ganze Diocese ward das Breviarium Romanum mit dem 1. Januar 1888 obligatorisch; seit diesem Jahre wird auch im Dom nur römisch gebetet und gesungen. Für die ältern Priester erging am 28. November 1887 ein Indult zum fernern Gebrauche des trierschen Breviers, zu welchem noch jährlich ein eigenes Directorium erscheint. Ein neues Proprium Sanctorum dioec. Trev., um dessen Zustandekommen sich Weihbischof Dr. Schrod sehr verdient gemacht hat, wurde in Rom vorgelegt, von der Ritencongregation approbirt und am 13. October 1887 vorgeschrieben. Damit ist die liturgische Einheit angebahnt, die in wenigen Jahren vollendet sein dürfte.

In der Erzdiöcese Mainz war ein 1570 zu Köln gedrucktes, verbessertes Brevier als Moguntinum beibehalten<sup>1</sup> worden, und noch im Jahre 1612 war eine neue Auflage erschienen.

Unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647—1673) trat eine Veränderung in der Liturgie des Erzbisthums ein. Dieser Kurfürst fand es nämlich für gut, an die Stelle der seitherigen römisch-mainzischen Officien die der damaligen römischen Kirche zu setzen, und führte demzufolge das Brevier Pius' V. ein. Als Anhang zum römischen Brevier wurden *Officia propria Sanctorum* gedruckt. Nur für den Gesang behielt man die alten Melodien bei, sonst aber waren Missale und Brevier, wie die Ausgaben von 1672 und 1698 (unter Erzbischof Lothar Franz von Schönborn) zeigen, ganz römisch. So blieb es bis in die neueste Zeit, obschon der Titel *Romano-Moguntinum* aufrecht erhalten wurde.

Der Kurfürst und Erzbischof Karl Joseph von Erthal (1775 bis 1802)<sup>2</sup> wollte aber, wohl im Anschluß an die in Köln, Münster und Trier bereits vorgenommenen Reformen, ein neues Brevier entwerfen. Eine Commission wurde im Jahre 1786 beauftragt<sup>3</sup>, ein Brevier auszuarbeiten, welches das tägliche Officium in drei Theilen enthalte: 1. Matutin oder Morgenandacht, bestehend aus drei Psalmen und einer Lection aus der Heiligen Schrift. 2. Das Diurnum oder Tagesofficium, mittags oder nachmittags zu verrichten, bestehend aus fünf Psalmen und einer kurzen Vita oder Legenda des Tagesheiligen (oder auch an Ferialtagen oder Festen des Herrn ein Stück aus Leben der Väter oder aus ascetischen Schriftstellern [?]). 3. Complet oder Abendgebet. Doch kam der Plan nicht zur Ausführung. Wohl aber liefen Gutachten des Generalvicariates von Mainz sowie mehrerer Kuralkapitel aus verschiedenen Gegenden der Erzdiöcese ein, worin der Wunsch ausgesprochen wurde, das Brevier besser einzurichten, von verdächtigen Legenden zu reinigen, die Psalmen nicht alle, sondern mit Auswahl zu beten, oder auch von Heiligen kein Officium, sondern bloß Commemoration beizubehalten, die Lectionen nicht durch Responsorien zu unterbrechen, die Evangelienperikopen ganz zu lesen, nach dem Vorbilde der gallikanischen Breviere *Canones* oder Stücke aus der Kirchengeschichte einzufügen, „quibus animus orantium salutaribus doctrinis pasceretur“. Endlich stellte man anheim, die vielbeschäftigten Pfarrer we-

<sup>1</sup> *Breviarium Moguntinum iussu et auctoritate Rmi Patris Amplissimique Principis ac Domini D. Danielis, eiusdem Moguntinae Sedis Archiepiscopi etc., integritati pristinae fidelissime restitutum. Coloniae apud Gervinum Galenium et haeredes Ioan. Quentel, anno Dni 1570, 2 tom. in 4<sup>o</sup> parv. — Breviarium Moguntinum, auctoritate R. et Ill. etc. Ioannis Suicardi (Joh. Schweifard v. Kronenberg, † 1626) Archiepiscopi etc. denuo recognitum et editum. Moguntiae ex typogr. Ioannis Albini 1611, 2 tom. in 8<sup>o</sup>. — Item: *Horae diurnales ad normam et ordinem Breviarii Moguntini cum Calendario Gregoriano. Moguntiae 1612.**

Zu Mainz war im Jahre 1576 bei Kaspar Pehem ein *Breviarium iuxta ritum et ordinem Ecclesiae Wormatiensis* erschienen, welches sich iussu et auctoritate Rmi Patris ac Dni D. Theodorici, eiusdem Ecclesiae electi et confirmati episcopi, studioso recognitum et emendatum nennt.

<sup>2</sup> Seit 1788 war Dalberg sein Coadjutor, der ihm 1802 als Erzbischof und Primas folgte und 1805 starb.

<sup>3</sup> Schöber, *Explan. crit.* p. 73. Kopp, *Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert* (Mainz 1830) S. 138.

nigstens zur Winterszeit vom Brevier zu dispensiren bezw. den Seelsorgern allgemein statt des Brevierlesens bloß eine Lesung der Heiligen Schrift oder andere geistliche Uebungen nach Zeit und Gelegenheit aufzugeben<sup>1</sup>.

Wie zum Theil bereits oben mitgetheilt, war in den Diöcesen Augsburg (1597), Konstanz (1609), Salzburg (1616), Lüttich (1618), Osnabrück und Sinesen (1628 und 1630), Breslau (1653), Paderborn (1662), Olmütz (1666) und in ganz Ungarn (1630) das römische Brevier eingeführt worden<sup>2</sup>. Die Erzdiöcese Agram erhielt 1794 das römische Brevier, nachdem daselbst das unter Pázmány für Ungarn bereits 1630 durch ein Nationalconcil abgeschaffte<sup>3</sup> Breviarium Hungaricum (welches übrigens wie auch die der deutschen Diöcesen vom römischen herkam) durch Synodalbeschuß von 1634 beibehalten worden war. Auch in fast allen übrigen Diöcesen war dasselbe in Geltung, als, wie wir oben sahen, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Sucht nach Reformen sich vieler Köpfe bemächtigte und die rationalistische Verflachung durch den seichten Josephinismus und Febronianismus für das Breviergebet überhaupt alles Verständniß verlor. Die Literatur über diesen Gegenstand, Vorschläge für eine Reform des Breviers enthaltend oder auch gänzliche Abschaffung desselben befürwortend, findet man bei Koskovány<sup>4</sup>. Von einer ins Einzelne gehenden Darstellung können wir hier absehen. Nur auf einige wenige Erscheinungen, die von allgemeiner Bedeutung und weitergehendem Einfluß waren, muß Rücksicht genommen werden.

Vor allen ist zu nennen: Thaddäus Anton Dereser, geb. 1757 zu Fahr in Franken, Carmeliter, Student und dann Docent in Würzburg und Heidelberg. 1780 in Mainz zum Priester geweiht, wurde er 1783 Professor der biblischen Hermeneutik und der orientalischen Sprachen an der kurkölnischen Universität zu Bonn. Seine Schrift: *Commentatio biblica in effatum Christi, Tu es Petrus*, kam 1790 auf den Index. Im Jahre 1791 erhielt er eine Professur der Exegese an der theologischen Facultät zu Straßburg, wo er auch Superior des bischöflichen Seminars und Domprediger wurde. Weil er der Religion und dem Priesterthum nicht abschwören wollte, wurde er 1793 zur Deportation verurtheilt und in den Kerker geworfen. Er sollte durch weiteres Urtheil sogar unter die Guillotine kommen, als ihn nach zehnmonatlicher schwerer Haft der Sturz Robespierres befreite. Seit 1797 lehrte er in Heidelberg orientalische Sprachen sowie Katechetik, Homiletik und Pastoral und ward markgräfllich, später großherzoglich babilischer Rath. Mit der Universität siedelte er 1807 nach Freiburg über als Professor der Exegese. Zwei Jahre lang, 1810 und 1811, war er Stadtpfarrer in Karlsruhe; wegen einer Trauerrede auf den verstorbenen Großherzog von Baden nach Konstanz versetzt, zog er es vor, sich nach der Schweiz zu begeben, und ward am Seminar zu Luzern Professor der Theologie und Regens. Da er aber einer zu liberalen

<sup>1</sup> Ex punctis reformatioris in archidioec. Moguntina de Breviario a. 1789 propositis ac discussis (*Roskovány* V, 748. Aus Kopp, *Kathol. Kirche* S. 80).

<sup>2</sup> Vgl. *Roskovány* V, 801—515.

<sup>3</sup> *Dankó*, *Vetus hymnarium ecclesiasticum Hungariae* (Budapestini 1893) p. 4. *Roskovány* V, 309, 317, 751.

<sup>4</sup> V, 1194 ff. u. 1252 ff.; aus dem 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts VIII, 627 ff. u. 794 ff.

und freisinnigen Richtung beschuldigt ward, setzte die Geistlichkeit in Verbindung mit dem päpstlichen Nuntius bei der Kantonsregierung 1814 seine Absetzung durch. Er erhielt nun vom preussischen Ministerium einen Ruf nach Breslau, wo er von 1815 an als Professor und Domkapitular wirkte, gerieth aber auch hier mit dem Bischof und mit der Universität und der weltlichen Regierung in Conflict; er starb daselbst 1827. Er glaubte den Geist leichter Aufklärung mit der katholischen Ueberzeugung vereinigen zu können. Obgleich er in Strassburg für seinen Glauben schwere Leiden erduldet und sehr schön über die Treue im Glauben an Jesus Christus schrieb, so hatte er doch den Eid auf die französische Civilconstitution geleistet und stand in Deutschland auf seiten derer, welche die Kirche von Rom trennen wollten. Unter dem Schilde großer Pietät gegen die Heilige Schrift verbarg er in seiner Exegese einen flachen Rationalismus. Im Jahre 1792 veröffentlichte er zu Augsburg in vier Bänden ein „Deutsches Brevier für Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten Christen“; zugleich unter dem Titel: Erbauungsbuch für katholische Christen auf alle Tage des Kirchenjahres. Dasselbe erhielt die Approbation der bischöflichen bezw. erzbischöflichen Ordinariate von Augsburg, Köln, Worms und Konstanz. Der Bischof Franz Ludwig von Würzburg schätzte es so sehr, daß er es statt seines lateinischen Breviers gebrauchte und auch seinen Untergebenen den Gebrauch desselben gestattete. Als aber der Jesuit Nöfle mehrere darin enthaltene dogmatische Irrthümer aufgedeckt hatte, zog das Generalvicariat von Augsburg die am 1. Mai 1791 gegebene Approbation wieder zurück und erließ ein Verbot gegen den Gebrauch dieses Breviers im Jahre 1796. Nichtsdestoweniger wurde es noch lange Zeit, namentlich in Nonnenklöstern, aber auch von Priestern, sogar Bischöfen und geistlichen Räten und studirenden Stiftsherren in Süd- und Südwestdeutschland mit Vorliebe gebraucht. Der Generalvicar Wessenberg von Konstanz († 1860) gab ihm noch im Jahre 1807 eine warme Empfehlung. Es wurde daher noch oftmals aufgelegt, und zwar in Heilbronn (1803, 1805) und in Rottensburg an der Tauber (1809, 6. Aufl.) bis zum Jahre 1821.

Der Autor erklärt in der Vorrede zur dritten Auflage, daß er „das deutsche Brevier für Stiftsdamen und Klosterfrauen“ auf Befehl und nach dem Plane des seligen Erzbischofs von Köln, Maximilian Franz aus dem Erzhaufe Oesterreich, in den Jahren 1790 und 1791 verfaßt habe. Als Mitarbeiter seien ihm beigegeben worden: Karl von Wreden, kurkölnischer Geheimrath, später erzbischöflich salzburgischer Consistorialrath, und Herr Metternich, ehemals (bis 1773 oder 1775?) Jesuit, damals Stadtpfarrer zu Bonn.

Die Einrichtung dieses deutschen Breviers ist folgende: Drei Gebetsstunden, Morgen-, Nachmittags- und Abendandacht oder Matutin, Vesper und Complet sind die einzigen canonischen Zeiten. Die Mette oder Morgenandacht beginnt mit einem für alle Tage der Woche gleichmäßigen Morgengebet: „Allmächtiger Gott, gütigster Vater, durch deine Gnade habe ich den heutigen Tag erlebt. Sei auch an diesem Tage u. s. w. Vater, segne den Vorfall . . . Darauf: V Herr, öffne meine Lippen, R Auf daß mein Mund dein Lob verkünde. V Gott, merk auf meine Hilfe, R Gile, Herr, mir beizustehen. Ehre sei dem Vater u. s. w. Dann folgen je drei Psalmen: Sonntags Ps. 94, 103 und 148, ein „Gebet vor den Lectionen“: „Göttlicher Geist! unter dessen Leitung



die heiligen Schriften zur Belehrung und Besserung der Menschheit verfaßt worden sind, erleuchte unsern Verstand und erwärme unser Herz“ u. s. w. Hieran schließen sich drei Lectionen, an gewissen Tagen (einzelnen Sonntagen, Heiligentagen und Festen des Herrn oder der Mutter Gottes) kam noch eine vierte Lection hinzu. Die erste Lection ist dem Neuen Testamente, meistens dem Evangelium entnommen, die zweite und dritte bestehen aus feichten Reflexionen über den Inhalt der ersten. Die an Festtagen oder den vorzüglichern Sonntagen hinzukommende vierte Lection enthält eine Ermägung über das Fest oder einen Bericht über das Leben des gerade gefeierten Heiligen; am Schluß findet sich noch ein Gebet. Als Feste sind außer denen des Herrn und der allerfeligsten Jungfrau Maria (Empfängniß, Reinigung, Verkündigung, Heimsuchung, Himmelfahrt, Geburt) nur diejenigen aufgenommen, welche die in der Heiligen Schrift bezw. im Neuen Testamente vorkommenden Heiligen zum Gegenstand haben; also die heiligen Apostel und ersten Jünger Marcus, Barnabas, Timotheus, Stephanus, Johann St. Joseph, der Nährvater Christi; Johannes der Täufer, Maria Magdalena, Unschuldige Kinder, Pauli Belehrung, Erzengel Michael, Johann das Fest Allerheiligen und Gedächtniß der Verstorbenen oder Allerseelen.

Die Vesperandacht beginnt: Gott, merk auf meine Hilfe u. s. w.; es folgen drei deutsche Psalmen, Sonntags: Ps. 48, 49, 138, und der Lobgesang Mariens: „Den Herrn preist meine Seele“ (Magnificat). Danach ein Schlußgebet „von der Zeit oder vom Feste“ (de Tempore aut Sanctis), welches wechset.

An den hohen Festtagen werden eigene Psalmen zur Morgenandacht wie zur Vesper gesagt, sonst aber sind die für jeden Tag der Woche ein für allemal festgesetzten zu beten.

Die Complet oder Abendandacht ist stets dieselbe an allen Tagen der Woche und allen Festtagen. Sie besteht in einem „öffentlichen Sündenbekenntniß nach einer kurzen Gewissenserforschung“ und beginnt: Allmächtiger, ewiger Gott! vor deinem heiligen Angesichte im Staube erniedrigt, von Reue und Schmerzen ganz durchdrungen, bekenne ich öffentlich u. s. w. Es folgen einige Versikel, Uebersetzungen der Absolutionsformel und einiger Preces des römischen Breviers, ein langes Gebet mit Dank für die empfangenen Wohlthaten, Bitte um Schutz für die Nacht für alle Menschen, dann das deutsche Salve Regina mit der Uebersetzung der Oracion „Gratiam quaesumus“, Gebet für die Abgestorbenen und Pater, Ave, Credo.

Der Jesuit Benedikt Stattler, von dessen Schriften mehrere auf den Index kamen, entwarf auch ein neues Brevier, wollte aber nicht nur die Anlage und den Inhalt, sondern auch den Titel geändert wissen, und gab seinem Erzeugniß den Namen: Liber Psalmorum christianus seu religio christiana in exercitium precum sub forma Psalmorum reducta. Augustae Vindel. 1789. Das Buch fand vielen Anklang und ward bei manchem Priester ein das Brevier ersetzendes Vademecum.

Der sehr gebildete, einflußreiche, fromme und ehrwürdige Johann Michael Sailer († 1832 als Bischof von Regensburg), in seiner Jugend eine Zeitlang Jesuit (vor der Aufhebung des Ordens), in den ersten Jahren seiner schriftstellerischen Thätigkeit als Professor in Dillingen vom Rationalismus

seiner Zeit beeinflusst, hatte fur manche specifisch katholische Dinge kein rechtes Verstandniß und betrachtete die Liturgie mehr als ein Mittel der Belehrung fur das Volk denn als eine Darstellung gottlicher Geheimnisse, und konnte dem stellvertretenden, im Namen der Schopfung Gott dargebrachten Lobopfer des Gebets oder dem mittlerischen Charakter des fur Volk und Kirche eintretenden Breviergebets keinen Geschmack abgewinnen. Er theilte einigen Freunden seine Ideen daruber mit, ohne sie jedoch fur die Oeffentlichkeit bestimmt zu haben. Ein Pfarrer der Diocese Konstanz (im wurttembergischen Antheil derselben), Franz Christmann, gab sie heraus unter dem Anonym der Buchstaben E. B. M. als: Joh. Mich. Sailer's Gedanken von der Abanderung des Breviers, mit Anmerkungen begleitet und der katholischen Geistlichkeit zur Selbstprufung vorgelegt von E. B. M., Ulm 1792. Sailer wunschte das Brevier so eingerichtet zu sehen, daß es erstlich kurz, zweitens reich an gedrangten, auch fur unterrichtete Geistliche nutzlichen Belehrungen, drittens ein Compendium christlicher Weisheit und Frommigkeit sei. Sobann solle mannigfache Abwechslung geboten werden und nicht taglich dieselben Gebetsformeln wiederlehren. Das Material hierzu solle genommen werden aus den Psalmen, den Cantiken der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, dem Gebete des Herrn, den kirchlichen Collecten und den von Stattler componirten Psalmi christiani; ferner aus Lehrstucken der Heiligen Schrift, Werken der Vater, bewahrten Lebensgeschichten der Heiligen und den Decreten und Canones „der Kirchengewalt“. Schlielich empfahl Sailer als ein Muster fur derartige Bucher das Brevier der Mauriner und das der Benediktiner von St. Blasien im Schwarzwalde. Unter diesem letztern ist aber nicht das alte, von den Papsten und Concilien wiederholt approbirte und von Papsst Paul V. dem ganzen Benediktinerorden vorgeschriebene, sondern das sogen. Reformbrevier der franzosisch-lothringischen Congregation von St. Vannes und Hydulphe, welches 1777 zu Nancy in vier Duodezbdanden erschienen war, gemeint. Es weicht in sehr vielen Stucken von dem vorgenannten ab und hat nur die Vertheilung der Psalmen auf die Wochentage mit jenem gemein. Es wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts, an Stelle des approbirten und dem Orden vorgeschriebenen, auf eigene Autoritat des Abtes von St. Blasien hin dort eingefuhrt und wird noch im Kloster St. Paul im Lavantthale (Karnten) von den Nachkommen der alten St. Blasianer gebraucht, obschon auch dort seine Lage gezahlt sein durften.

Im Staate Wurttemberg, welcher durch die Sacularisation von 1802 und 1803 verschiedene katholische Landestheile erworben hatte, bestimmte das sogen. Organisationsmanifest von 1803, welche Rechte den katholischen Ordinariaten und hoheren Kirchenamtern zustehen sollten. In den „nicht bloß geistlichen Angelegenheiten sollten die Ordinariate mit dem ersten Senate der in Ellwangen constituirten Oberlandesregierung communiciren, ohne dessen Cognition keine Verfugungen, Abstrafungen und Amtsentsetzungen stattfinden durften“. Diese ellwangerische Oberlandesregierung erlie nun schon im Jahre 1803 eine Verordnung<sup>1</sup>, da alles lateinische Chorhalten und gemeinschaftliche Ab-

<sup>1</sup> Vgl. J. J. Lang, Sammlung der katholischen Kirchengesetze Wurttembergs (X. Bd. der Regiererschen Gesetzesammlung), Tubingen 1836, S. 44. 76. 222. Man

beten der Tagzeiten des lateinischen Breviers in Zukunft zu unterbleiben habe. Ein Beschluß des Kirchenrathes vom Jahre 1808 bestätigte diese Verordnung<sup>1</sup>. Im Jahre 1811 gab die Regierung den Auftrag, bei den Pfarconcurssprüfungen u. a. die Frage zu beantworten: „Ob es nicht zu unserer Zeit sich empfehle, daß die Bischöfe den ihrer Leitung unterstellten Clerus von aller Verpflichtung zum canonischen Stundengebete freisprechen sollten, und was dann zur Pflege des Gebetsgeistes an Stelle des Breviergebetes treten kann.“<sup>2</sup>

Auch in Baden, wo der aufgeklärte Wessenberg, Generalvicar von Konstanz und Coadjutor des „Fürstprimas“ Dalberg von Mainz (Generalvicar seit 1802, als Coadjutor durch Rom nicht bestätigt) für die Diocese Konstanz bis zur Errichtung des Erzbisthums Freiburg und der oberrheinischen Kirchenprovinz (1827), seine „reformatorischen“ Bestrebungen in Cult, Disciplin und Verfassung der Kirche zur Geltung zu bringen wußte<sup>3</sup>, zeigte sich die den Rationalisten eigenthümliche Abneigung gegen das Brevier. Wessenberg befreite die Geistlichen gegen Entrichtung einer kleinen Gebühr von aller Verpflichtung zum Breviergebete wie von der Abstinenz an allen Sonntagen und hielt auch daran fest, nachdem Papst Pius VII. im Breve vom 4. Februar 1809 diese Dispensen samt und sonders verworfen hatte. Als später die Vorstände des Priesterseminars (zu Meersburg, später nach St. Peter verlegt) den Alumnus das römische Brevier erklärten und sie im Beten desselben übten, erfolgte vom großherzoglichen Ministerium zu Karlsruhe ein Verweis, und es ward an das Ordinariat das Ansinnen gestellt, solch mönchisches Wesen abzuschaffen<sup>4</sup>. Als daher Bischof Keller von Rottenburg am 5. Juni 1837 eine „Allgemeine Gottesdienstordnung“ erließ, von der man mit Recht gesagt hat, sie scheine sich zur Aufgabe gesetzt zu haben, sich dem Protestantismus innerlich und äußerlich vor der Hand so viel zu nähern, als nur immer ohne förmliches Aufgeben des katholischen Dogmas möglich<sup>5</sup>, kamen ihm gerade aus Baden begeisterte Zustimmungsadressen von seiten des Clerus zu. Erinnern wir noch an den Eölibatssturm während der dreißiger Jahre, so bedarf es keines weitern mehr, um es erklärlich zu finden, daß in Württemberg viele Geistliche

siehe auch für dies und das Folgende: Ignaz v. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz (Tübingen 1863) S. 39 ff.

<sup>1</sup> Den Papst Pius VII. bestrebte es ungemein, daß eine so große Zahl von Geistlichen aus Deutschland bei ihm um Dispens vom Breviergebete einkam. Er gab daher einem deutschen Theologen den Auftrag, ein Gutachten zu verfassen, ob hierin für Deutschland dispensirt werden könne oder solle. Das Gutachten fiel negativ aus. (Geiger, Abhandlung über das Brevier bei *Schu*, De Horis can. p. 52.)

<sup>2</sup> Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht (Wlm 1815) S. 233, rebigirt von dem Er-Benediktiner von Neresheim, Benedikt Werkmeister. Seine Ansichten über Liturgie und kirchliches Leben siehe man bei Longner S. 300. 307. 308; über das weitere Gebahren des katholischen Kirchenrathes in Stuttgart siehe man Brüd, Die oberrheinische Kirchenprovinz (Mainz 1868) S. 186 ff.

<sup>3</sup> Longner S. 180 ff. Brüd, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland I (Mainz 1887), 145 ff. 181 ff. S. 436 Württembergs Verordnung von 1808, die Erklärung des Evangeliums aus Deseers Brevier dem Volke vorzulesen; S. 437 ff. die liturgischen Anordnungen der Staatsgewalt und die Reformen Wessenbergs.

<sup>4</sup> Stolz, Nachtgebet meines Lebens (Freiburg 1886), S. 191.

<sup>5</sup> Der „Katholik“ (Speyer 1839, Juli), S. 151. Dasselbst ist in den Monaten Mai, Juni, Juli die ganze umfangreiche Verordnung abgedruckt.

ihr Brevier nicht beteten, und erst unter Bischof von Lipp, als Dr. Mast zum Regens des Seminars in Rottenburg bestellt wurde, hierin ein erfreulicher Umschwung eintrat (1846 bezw. 1848), und daß unter dem wackern Bekenner-Erzbischof Hermann von Vicari im Herbst 1846 bei den von Pfarrer Dr. Westhoff (später Präses des Priesterseminars in Köln) im Seminar zu St. Peter bei Freiburg geleiteten, sehr zahlreich besuchten Priestererercitien manche mit der Ehrenkrone des Alters geschmückte Pfarrherren das Brevier beten lernten und sich in echt kirchlichem Geiste verjüngten<sup>1</sup>. Um dieselbe Zeit bezw. ein oder das andere Jahrzehnt früher hatten die Bischöfe anderer Diöcesen, sowohl im Norden und im Centrum Deutschlands als auch im Südosten, wo man noch vielfach den Schlaf des Josephinismus weiter schlummerte, durch Mahnworte und Hirten schreiben ihrem Clerus die Verpflichtung zum Breviergebet ins Gedächtniß gerufen, so die Bischöfe von Culm, Baderborn, Trier, Würzburg, Mainz, St. Gallen, St. Pölten, Eichstätt, Speyer, Regensburg, Linz; oder thaten es bald nachher wie der Bischof von Rottenburg, die Erzbischöfe und Bischöfe von Wien, Prag, Gran, Fünfkirchen und ganz Ungarn. Hier antworteten die Bischöfe auf eine Frage der Regierung nach der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Reform zum Theil, daß gar keine Reform nöthig sei; die aber, welche eine Reform für angebracht hielten, wollten eine solche nur durch den römischen Stuhl ausgeführt wissen; nur Szepesy dachte eine Zeitlang an eine eigenmächtige Reform<sup>2</sup>. Dabei war überall nur vom römischen Brevier die Rede, so daß die von Pius IX. mit der Encyklika vom 9. November 1846 an alle Bischöfe des Erzkreises gerichtete Ermahnung, bei ihrem Clerus darauf zu sehen, „ut universi ecclesiastici viri . . . intimo pietatis sensu sine intermissione instent obsecrationibus et precibus et canonicas horas ex ecclesiae praecepto persolvant, quo et divina sibi auxilia ad gravissima officii sui munera obeunda impetrare et Deum christiano populo placatum ac propitium reddere possint“, insofern noch über die zuerst gehegte Erwartung hinaus verwirklicht werden konnte, als der ganze katholische Säkularclerus auf dem lateinischen Erzkreise (abgesehen von Mailand, Toledo und einzelnen Proprien für Diöcesanheilige) einmüthig und wie aus einem Munde dasselbe Lob Gottes nach dem römischen Brevier verrichtet.

Unter den in Deutschland aufgetauchten Reformversuchen ist noch einer zu nennen, der für weitere Kreise ins Leben getreten zu sein scheint. Es ist das von Moser, Pfarrer zu Ebs in der Erzdiöcese Salzburg, herausgegebene *Breviarium Romanum pro ecclesiasticis et saecularibus*, Monachii 1815 (typis Iosephi Zanglianis, 8<sup>o</sup>, 734 und CXII Seiten). Es muß vom Consistorium zu Salzburg und vom Bischofe Christoph Stadion von Augsburg (laut Vorrede auf der zwölften Seite; vgl. Roskovány V, 1255) approbirt worden sein. Dasselbe ist eine Verkürzung des römischen Breviers, enthält z. B. für die Sonntagsmesse die Einleitungsgebete wie dieses, mit *Venite ex-*

<sup>1</sup> Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden (Freiburg 1891) S. 193. Dasselbst auch die Vertheidigung des badiſchen Clerus durch Alban Stolz im „Katholik“ gegen die im „Univers“ vom 29. September 1849 enthaltenen Beſchuldigungen.

<sup>2</sup> Die betreffenden Verordnungen ſehen bei Roskovány V, 753—1067 (über Szepesy ebend. V, CXXXII) und VIII, 208—809.

sultemus und dem Hymnus *Nocte surgentes*. Darauf folgen drei Psalmen (Ps. 53, 142, 146) und Versikel *Exaltate*. Alsdann kommen drei Lectionen aus dem *Proprium de Tempore* oder *Sanctorum* mit zwei Responsorien und *Te Deum*. Hieran schließen sich die Laudes, welche aus zwei Psalmen (92 und 99) nebst dem *Benedicite* bestehen; es folgt Kapitel, Hymnus (ein sehr kurzer = zwei Strophen) nebst *Dorologie* aus *Aeterno rerum conditor*, Versikel, Antiphon mit *Canticum Benedictus* und *Oration*. Die *Prim* besteht aus einem Hymnus und zwei Psalmen (62 und 66), Kapitel, Responsorium, *Oration* und *Preces* wie im römischen *Brevier*. Die übrigen kleinen *Horen* haben außer dem Hymnus bloß einen Psalm bezw. 16 Verse des Psalms 118. Die *Vesper* besteht aus drei Psalmen nebst Hymnus und *Magnificat* mit *Oration*, die *Complet* aus dem Schulbekenntniß mit *Ab-solution*, drei Psalmen (30, 90, 133), Hymnus, Kapitel, *Oration*, Segen (*Benedicat*) und *Marianischer* Schlußantiphon. Für die Festtage wechseln die Psalmen und Hymnen. Die Lesungen bestehen aus einer *Homilie* zum *Evangelium* (meist der des römischen *Breviers*). An Festen der Heiligen sind die zwei ersten der *Vita* oder *Legende* entnommen, die dritte aus der *Homilie*. *Antiphonen* gibt es nur für *Benedictus* und *Magnificat*. Die Responsorien zwischen den Lectionen sind willkürlich gekürzt, zusammengestellt, neugeschmiebet. Gregor VII. ist aufgenommen, aber mit verkürzter *Legende*. Als zweites Responsorium steht in seinem *Officium* S. 442: *Servum Dei non oportet litigare, sed mansuetum esse ad omnes*. Im *Commune Sanctorum* nimmt das *Officium* in festis B. M. V. die erste Stelle ein; es folgt ein *Commune Angelorum*, dann *Apostolorum et Evangelistarum*, unius *Martyris*, *Martyrum tempore paschali*, *plurimorum Martyrum*, *Conf. Pontificia*, *Conf. non Pont.*, *Virginum*, non *Virginum*, *Dedicatio*. Die Texte sind, abgesehen von den Verkürzungen und vielen anscheinend dem gallitanischen *Brevier* von Paris entnommenen Kapiteln, die des römischen *Officiums*. Nach dem *Commune* kommen 35 längere Abschnitte aus den apostolischen Briefen und der *Apokalypse*, von denen je eine als *Scriptura occurrens* an solchen Werktagen zu nehmen war, die kein Fest oder kein *Evangelium* hatten.

Das *Brevier* ist somit aus römisch-pianischen, quignonianischen und gallitanischen Elementen zusammengesetzt. Die *Antiphonen*, *Orationen* und *Evangelien*, auch die *Hymnen* sind meist die des römischen *Breviers*. An manchen Heiligentagen ist die dritte *Lection* wie auch in *diebus infra Octavam* die einzige dem Alten Testament oder den Briefen Pauli entnommen. Die neuern römischen Feste sind fast alle aufgenommen.

## Zwölftes Kapitel.

### Versuch einer Reform unter Papst Benedikt XIV. und einschlägige Anträge unter seinen Nachfolgern.

Benedikt XIV., der ausgezeichnetste Canonist der Neuzeit, vielleicht der bedeutendste, jedenfalls der gelehrteste aller Päpste des vorigen Jahrhunderts, hatte, in Anbetracht der von so vielen Seiten erhobenen Klagen und des in Italien wie in Frankreich und Deutschland laut werdenden, theils berechtigten,

theils unberechtigten Verlangens nach einer Verbesserung des canonischen Stundengebets den Plan einer tiefgreifenden Reorganisation desselben und einer gänzlichen Umgestaltung des Breviers gefaßt. Die Geschichte des Versuches, diesen Plan auszuführen, die Correspondenz, die der Papst darüber mit hohen kirchlichen Würdenträgern geführt, und die Acten und Arbeiten der von ihm zu diesem Zwecke eingesetzten Commission sind lange Zeit unbekannt geblieben. Abt Guéranger hatte bei seinen wiederholten Romreisen vergebens danach gesucht<sup>1</sup>. Dem gelehrten und fleißigen Bischof von Neutra, Aug. Kostovány, gelang es, dieselben im Jahre 1856 in der Bibliotheca Corsini zu Rom aufzufinden und theilweise für den fünften Band seines Werkes *Caelibatus et Breviarium*, Pesthini 1861 (dem ersten, der über das Brevier handelt), zu verwerthen. Das Actenstück besteht in einem Bericht, welchen Valenti, der damalige promotor fidei, später für den Cardinal Nereo Corsini schrieb. Weitere Mittheilungen erfolgten durch Chaillot, einen französischen Prälaten, in den *Analecta iuris pontificii* 1881, 1885, 1886 und 1887, besonders in Band XXIV (1885). Doch sind nicht alle Documente der Corsiniana veröffentlicht. Batiffol hat auf Grund dieser Documente und, was ihm zum besondern Verdienste gereicht, auf Grund der von ihm selbst im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris entdeckten Briefe Benedikts XIV. zum erstenmal die Geschichte dieser Congregation und ihrer Arbeiten dargelegt<sup>2</sup>. Außer den genannten Documenten (Codex 361—363, jetzt 39 c. 1—3 der Corsiniana) habe ich den Codex XIV der Bibliothek des Klosters S. Paolo fuori le mura benutzt, welcher die auf jene Arbeiten bezüglichen Aufzeichnungen und Actenstücke des Cardinals Lamburini O. S. B. enthält, des damaligen Praefecten der Ritencongregation (Cardinal seit 1742, † 1769), und bin also in der Lage, die übrigen Berichte nöthigenfalls zu ergänzen.

Luigi Valenti Gonzaga, Nefte des Cardinals Silvio Valenti Gonzaga, des Staatssecretärs unter Papst Benedikt XIV., im Jahre nach Benedikts Tode (1759) selbst zum Cardinal ernannt, war Secretär der vom Papste eingesetzten Breviercommission und ist aus eben diesem Grunde der zuverlässigste Gewährsmann für die Geschichte derselben. Folgen wir seinem Berichte, mit Weglassung der Widmungssphrasen, mit welchen er sein Werk dem Cardinal Corsini zu Füßen legt und für dessen Bibliothek bestimmt, mit Uebergehung auch der historischen Einleitung, welche er seinem Berichte vorausschickt, und worin er die ehemals gangbaren Ansichten über die Geschichte des Officiums im allgemeinen und des römischen Breviers insbesondere darlegt.

Benedikt XIV., vom gleichen Eifer für die Reinheit der Liturgie und die Schönheit des göttlichen Officiums befeelt wie seine glorreichen Vorgänger St. Pius V., Clemens VIII., Urban VIII., hat gleich bei Beginn seines Pontificats geglaubt, auch seinerseits alles aufwenden zu müssen, um das römische Brevier zu seiner ehemaligen Einfachheit zurückzubringen und die Flecken, welche den althehrwürdigen Glanz desselben verbunkelten, gänzlich zu entfernen. Empfangend er selbst tief das Bedürfniß einer Verbesserung oder Wiederherstellung

<sup>1</sup> *Guéranger*, *Instit. lit.* II, 527—528.

<sup>2</sup> *Batiffol*, *Hist. du Brév. rom.* p. 276 ss.

des Alten, so glaubte er zu gleicher Zeit auch den Wünschen vieler gelehrter Männer und Kenner des kirchlichen Alterthums damit entgegen zu kommen<sup>1</sup>. Der Papst besprach den Plan, den er zu diesem Zwecke gefaßt, wiederholt vertraulich mit dem promotor fidei, L. Valenti, und ernannte dann im Jahre 1741 eine Commission oder Congregation zum Studium der schwierigen Frage und zur Ausarbeitung der nöthigen Vorlagen. Die Briefe des Cardinal-Staatssecretärs, worin dem Monsignore Valenti die diesbezüglichen Entschliefungen Seiner Heiligkeit und Ernennungen verschiedener Persönlichkeiten zu Mitgliedern oder Consultoren der betreffenden Commission mitgetheilt werden, sind datirt vom 6., 8. und 11. Juli 1741. Ein ferneres wichtiges Schreiben aus dem Staatssecretariat erfolgte am 3. Februar 1744; darin wurden die Cardinäle Gentili, Monti, Valenti, Tamburini und Besozzi mit der Prüfung der bis dahin von der Congregation gemachten Vorschläge beauftragt<sup>2</sup>; endlich ein drittes vom 8. März 1744, worin weitere Consultoren ernannt wurden.

Die vorbereitende Commission oder Congregation bestand 1) aus dem Secretär der Propaganda, Philipp Maria Monti († 1754), welcher in eben jenem Jahre 1741 ein Werk über berühmte Cardinäle veröffentlichte, mehr akademisch und literarisch als gründlich und gelehrt: *Elogia cardinalium pietate, doctrina et rebus pro ecclesia gestis illustrium, Romae 1741*. 2) An zweiter Stelle ist zu nennen: Nikolaus Antonelli, Secretär des heiligen Collegiums der Cardinäle, später selbst Cardinal († 1767), Verfasser bezw. Herausgeber mehrerer gelehrter Werke<sup>3</sup>; 3) ein päpstlicher Kaplan, der gelehrte Dominicus Giorgi († 1747), aus der Schule Muratoris, Verfasser des werthvollen und selten gewordenen Werkes: *De Liturgia Romani Pontificis in sollemni celebratione Missarum* (3 vol. Romae 1731—1744), und einiger anderer Abhandlungen über den Ritus der päpstlichen Kapelle und Pontificalfunctionen; auch veranstaltete er 1745 eine prächtige Ausgabe von Abos Martyrologium. Als Theologen waren beigezogen: 4) Johannes Thomas Sergio (in Madonna dei Monti), Consultor der Inquisition; 5) Franz Baldini aus dem Orden der Somascher, Consultor der Ritencongregation; 6) Anton Andreas Galli, Regularcanoniker von St. Johann im Lateran, deren Convent sich in S. Pietro in Vincoli befand; 7) Anton Maria Azoguidi, Minorit oder Franziskaner-Conventual, wohnhaft im Kloster zu den zwölf

<sup>1</sup> Quum sanctissimus Dominus noster votis doctissimorum virorum satisfieri vellet, qui iamdudum conquesti fuerant plura in hodiernum Breviarium Romanum irrepisse, quae emendatione indigerent, suorum praedecessorum more, qui ad idem opus perficiendum curam omnem contulerunt, congregationem theologorum ac canonistarum peculiarem instituit, qui difficillimum opus aggredierentur (Cod. XIV. S. Pauli fol. 3).

<sup>2</sup> Cod. Corsin. 362 (= 39. c. 2) fol. 1 et 177.

<sup>3</sup> Antonelli gab 1746 die editio princeps des griechischen Commentars über die Psalmen, welchen er und andere mit ihm dem hl. Athanasius zuschrieben, heraus, wesshalb der Commentar auch unter den opera Athanasii in der Wignesischen Ausgabe abgedruckt ist. Schon früher hatte N. Antonelli geschrieben: *De titulis, quos S. Evaristus presbyteris Romanis distribuit* (Romae 1725 in 8°), und später lieferte er einige Beiträge zu Nesebos Ausgabe des *Vetus Missale Romanum monasticum Lateranense praefationibus et notis illustratum* (Romae 1756 in 4°).

Aposteln. 8) Zum Secretär ward Valenti ernannt. Später, im Jahre 1744, kamen noch hinzu: Orlandi, Cölestiner; Giuli, Jesuit; und Lercari, Secretär der Propaganda nach Ernennung Montis zum Cardinal.

In der ersten Sitzung am 14. Juli 1741, die in Valentis Wohnung stattfand, zeigten sich alle Mitglieder der Congregation im Princip über die Nothwendigkeit einer Revision und Verbesserung des Breviers einig. Die Meinungen gingen nur darüber auseinander, wie diese Reform zu bewerkstelligen und wo zuerst einzugreifen sei. Benedikt XIV. hatte der Congregation zwei Denkschriften zugehen lassen, welche ihm aus Italien und aus Frankreich behufs einer Verbesserung des Breviers vorgelegt worden waren, wenigstens ist eine derselben in französischer, die andere in italienischer Sprache abgefaßt; sie finden sich in den Bänden der Corsiniana, welche den Bericht des Valenti enthalten, als Monumentum II und III, wurden aber bis jetzt, so viel ersichtlich, nicht gedruckt. Das italienische Memorandum verlangt bloß eine „Purgirung“. Es unterscheidet zwischen den essentiellen Stücken, die den römischen Ritus constituiren (Zahl, Anordnung, Eintheilung der canonischen Stunden, Nocturnen, Ordnung der Antiphonen, Lectionen, Collecten), und den unwesentlichen Formen oder veränderlichen Materien, als Kalendarium, Text der Lectionen, Responsorien und Antiphonen. Letztere bedürften entschieden einer Reform, die erstern könne man schwerlich von Grund aus ändern, ohne den Charakter des specifisch römischen Ritus zu zerstören. — Das französische Mémoire, welches mit den Worten beginnt: „Une des choses les plus désirables pour la gloire de Dieu et le bien de son Église serait la réformation des livres de l'Église“, und schließt: „n'avoir qu'un langage et une manière de prier: Erat autem terra labii unius et sermonum eorundem, will viel radicaler zu Werke gehen. Es bedauert zunächst, daß in dem Brevier, trotz des Fleißes der frühern Correctoren, noch so viele Irrthümer stehen geblieben, die von der historischen Kritik längst als solche nachgewiesen seien. Bei der Vertheilung des Psalters sei es ein Nachtheil, daß einige Psalmen täglich oder mehrmals in der Woche wiederholt werden müßten, während andere fast niemals gebetet würden; auch häuften sich gerade die längsten Psalmen und andere Gebetsformeln an den Sonntagen und hohen Festen, an denen der Seelsorgspriester ohnehin schon genügend in Anspruch genommen sei. Unter den Antiphonen und Responsorien gebe es zahlreiche, die gar keinen vernünftigen Sinn oder doch dem Geiste und Herzen keine Nahrung böten, und die mit dem Officium, in welchem sie gebetet würden, oft in gar keinem Zusammenhange ständen. Sodann seien unter den Festen der neuern Heiligen unverhältnißmäßig viele Duplicia, während die Feste der großen alten Heiligen bloß Semiduplex- oder gar Simplex-Rang hätten; die Häufung der Duplex-Feste habe ferner den Nachtheil, daß man das Sonntagsofficium, welches doch die Geheimnisse des Lebens unseres Herrn und Heilandes zu ehren bestimmt sei, nur mehr sehr selten feiern könne. Das sei der Grund, so meint der Verfasser dieses Promemoria, weshalb so viele Bischöfe, zum Schaden und zur Verwirrung der Liturgie, das römische Brevier abgeschafft und Diöcesanbreviere eingeführt hätten.

Die in diesen zwei Denkschriften ausgesprochenen Ideen fanden auch ihre Vertreter im Schoße der Congregation. Schon in der ersten Sitzung (14. Juli 1741)



plakten die Gegensätze aufeinander. Die einen wollten, daß man sofort in eine Discussion über die Vertheilung der Psalmen eintrete. Sie lobten die, welche man in verschiedenen Kirchen Frankreichs adoptirt hatte, insbesondere auch den dortigen Gebrauch, an den Festen der Heiligen (mit Ausnahme einiger weniger hoher Feste) die Ferialpsalmen zu beten, so daß man meistens in der Woche den ganzen Psalter durchbeten könne. Andere bemerkten dagegen, daß die römische Kirche, wie sie stets an ihren Traditionen festgehalten habe, so auch diese nicht aufgeben dürfe; man müsse überhaupt alle Neuerungen mit Mißtrauen betrachten, die römische Vertheilung der Psalmen sei uralte und dürfe nicht leichten Kaufes verlassen werden. Uebrigens handle es sich nicht darum, die ganze Officiumsordnung umzuarbeiten, es sei nicht ihre Aufgabe, ein neues Brevier zu schaffen, sondern einfach das nun einmal zu Recht Bestehende zu corrigiren. Man solle daher die Frage nach der Angemessenheit einer andern Vertheilung der Psalmen einstweilen beiseite legen und vor allem das Kalendarium oder die Zahl und Ordnung der Feste des Kirchenjahres feststellen. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

War man somit einig darüber, daß bloß eine Verbesserung des Bestehenden vorzunehmen sei, so war es von Bedeutung zu wissen, welches die leitende Idee bei den früher vorgenommenen Verbesserungen gewesen, namentlich bei der des hl. Pius V. Valenti hatte das Glück gehabt, in der Vaticanischen Bibliothek ein Document aufzufinden, welches über die den Vätern des heiligen Concils von Trient und den Päpsten Pius IV. und Pius V. vorliegende Idee bezüglich einer Breviercorrection authentischen Aufschluß gab. Man findet den italienischen Text desselben im zweiten Bande der von Valenti gesammelten Acten<sup>1</sup>, wo er also beginnt: *Perchè si comprenda bene in che consiste la correctione del Breviario vecchio qual' si è fatta . . .* Die bei Moskóvany (V, 576 ff.) mitgetheilte lateinische Uebersetzung (beginnend: *Quum notum sit [statt ut innotescat] in quo consistat correctio, quae in antiquo Breviario facta est*) ist sehr mangelhaft und sollte durch Veröffentlichung des italienischen Originals ersetzt werden.

Diese Epistula seu relatio sub Pio V. conscripta legte Valenti der Congregation vor. Man ersah daraus, daß im 15. und 16. Jahrhundert das Ferialofficium stets vom Officium parvum beatae Mariae und Officium Defunctorum begleitet war, und daß man außerdem in der Fastenzeit an solchen Ferialtagen noch die Gradual- und Bußpsalmen nebst der Litanei sowie in allen canonischen Horen lange Preces feriales zu beten hatte. Um sich die drückende Bürde des so maßlos ausgebreiteten Officiums oder Gebetsspensums zu erleichtern, hatte man die Simplexfeste, an denen dasselbe wie an Ferialtagen galt, zu Festen mit neun Lectionen erhöht, an welchen jene Zusatzgebete und Officien wegfielen, und verlegte solche „einfache“ Feste, falls sie auf einen Sonntag oder mit einem andern Fest zusammenfielen, auf einen andern, freien Tag, und die Lectionen wurden dann sämtlich aus der Vita, Passio oder den mehr oder minder zuverlässigen Acten des betreffenden Heiligen gelesen.

Die Folge hiervon war, daß man trotz der alten Rechtsvorschriften in der ganzen Fastenzeit kaum noch einmal das Officium feriale recitirte, daß

<sup>1</sup> Cod. Corsin. 862 (39, c. 2) fol. 15—29.

entgegen dem uralten römischen Ordo nur selten mehr die vorgeschriebenen Lesungen aus der Heiligen Schrift an die Reihe kamen, und daß entgegen der Anordnung Gregors d. Gr., der keinen Priester zum Bischof weihen wollte, wenn er nicht den ganzen Psalter auswendig wußte, wegen der täglichen Wiederholung derselben Psalmen im Commune Sanctorum, das Abbeten der 150 Psalmen in einer Woche zur Unmöglichkeit geworden. Pius V. hatte aus diesen Gründen das Privileg der Simplexfeste abgeschafft und die Ferialpsalmen für Mette und Vesper derselben vorgeschrieben, eine Translation derselben aber untersagt. Andererseits aber hatte er die Verpflichtung zu weitem Gebeten, mit Ausnahme der Preces feriales, zur Zeit des Advents und der 40tägigen Fasten aufgehoben und so das Gebetspensum verringert. Endlich ordnete er an, daß jedesmal ein Theil der Lectionen aus der Heiligen Schrift zu nehmen sei. So hatte Pius V. erreicht, daß nur ein starkes Drittheil des Jahres mit Duplex- und Semiduplex-Festen belegt war, während etwa 230 Tage für Officium de Tempore, Sonntage und Ferias übrig blieben. Um 1740 war das Verhältniß schon umgekehrt und drohte sich noch weiter zu Ungunsten der Officia de ea zu verschieben. Die Zahl der Heiligefeste von Duplex- und Semiduplex-Rang oder der Festa novem lectionum betrug 228; dazu kamen noch etwa 36 bewegliche Feste (des Herrn, der Mutter Gottes u. s. w.), so daß kaum 90 Tage frei blieben; an manchen Orten waren auch diese größtentheils schon durch die Feste von Localheiligen, Officia propria der Diocese oder des Ordens in Beschlag genommen.

Die Lage war somit 1741 in mancher Beziehung dieselbe wie 1568, und wie groß auch die Andacht und Vorliebe mancher Consultoren für diesen oder jenen Heiligen oder für eine Kategorie von Heiligen oder für alle insgesammt sein mochte, so sah man doch allgemein ein, daß hier Wandel geschaffen werden müsse. Und zwar konnte dies nur durch eine tief einschneidende Reduction oder Vereinfachung des Kalendariums geschehen, sei es, daß man eine große Zahl von Namen ganz tilgte, sei es, daß man den größten Theil der Duplicia zu Simplicia „vereinfachte“, weil, wenn nicht de ea ist, nur das Simplexfest die wöchentliche Recitation des Psalters noch in etwa ermöglicht.

In den zahlreichen Sitzungen vom 11. August bis 21. November 1741 machte man zunächst eine Anwendung dieser vereinbarten Grundsätze auf die Feste des Herrn. Die sechs Hauptfeste des Herrn: Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Frohnleichnam, kamen gar nicht in Frage. Bezüglich des Festes der Beschneidung (1. Januar) fragte man sich, ob demselben nicht der Name wiederzugeben sei, den es im gregorianischen Sacramentar gehabt, nämlich Octava Domini; doch hielt man sich hierbei nicht lange auf. Eine Discussion entstand über das Fest der Verkörperung Christi, welches wenigstens in der römischen Kirche jüngern Datums ist (Calirt III., 1453); da man aber inne wurde, daß es außerhalb Roms schon viel früher bei Lateinern und namentlich bei den Griechen gebräuchlich war, so ward beschloffen, es beizubehalten. Das Gleiche war der Fall in betreff des Festes der allerheiligsten Dreifaltigkeit; doch wurde die Beibehaltung derselben nur mit dem Vorbehalt angenommen, daß die Antiphonen und Responsorien dieses Officiums sorgfältig revidirt würden. Sehr lebhaft erörterungen entstanden über die Feste Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung. Einige

Consultoren wollten das Fest des 3. Mai (Kreuzauffindung) ganz abschaffen, andere es mit dem vom 14. September (Erhöhung) vereinigen, wieder andere sprachen für Beibehaltung beider Feste. Eine Zeitlang schien es, als sei das Fest der Auffindung endgiltig abgeschafft; allein man kam später noch einmal auf die Frage zurück, und am Ende beschloß man, alles beim Alten zu lassen. Dagegen fand das Fest des süßen Namens Jesu, weil jüngern Datums, keine Gnade vor den Augen der Consultoren; war ja doch seine Feier erst im Jahre 1530 durch Clemens VII. den Minoriten gestattet und auf den 14. Januar festgesetzt worden, in der römischen Kirche selbst aber kaum 20 Jahre alt, indem erst Innocenz XIII. im Jahre 1721 dasselbe der ganzen Kirche vorgeschrieben und für die Feier desselben den zweiten Sonntag nach Epiphania bestimmt hatte. Daher schlug die Commission die Unterdrückung dieses Festes vor<sup>1</sup>.

An Mariä Opferung (21. November 1741) begann man die Erörterungen über die Feste der allerseligsten Jungfrau. Die Feste Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt oder Aufnahme und endlich Mariä Geburt schienen, weil althergebracht und allgemein angenommen, außer Frage zu sein. Man verhandelte nur darüber, ob dem Feste der Himmelfahrt Mariens nicht ein anderer Name zu geben sei, statt *Assumptio* die ältere Bezeichnung: *Pausatio* oder *Dormitio* oder *Transitus*; um nicht etwa durch Beibehaltung des Titels *Assumptio* in der Liturgie ein Präjudiz für die Annahme von der körperlichen Himmelfahrt Mariens als einer Glaubenswahrheit zu schaffen<sup>2</sup>. Auch entstand die Frage, ob die Octav dieses Festes, welche Leo IV. im neunten Jahrhundert eingeführt habe, beizubehalten sei. Man entschied einstimmig, daß nichts geändert werden dürfe. Auch die Octav des Festes Mariä Geburt, die von Innocenz IV. auf dem ersten Concil von Lyon (1245) angeordnet worden, sollte beibehalten werden, doch mit Vorbehalt eines weitern Beschlusses über den Ritus oder Rang desselben.

Nicht so glatt ging es mit der Discussion über die Octav des Festes der Unbefleckten Empfängniß, oder wie es damals officiell hieß: *Conceptio* (ohne Zusatz: *Immaculata*). In der Sitzung vom 2. Februar 1742 wurde zwar wie für das Fest Mariä Heimsuchung vom 2. Juli, so auch für das der Empfängniß einstimmig Aufrechterhaltung beschlossen. Dagegen entspann sich über die Octav dieses letztern Festes eine lange und scharfe Auseinandersetzung. Die einen, welche sich als Gegner der Lehre von der Unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes erklärten, wollten auch die Octav des Festes abgeschafft wissen; diejenigen Consultoren, welche als Vertheidiger dieser Lehre auftraten, stimmten für Beibehaltung der Festoctav, indem sie fürchteten, daß die Unterdrückung derselben das Ansehen dieser Lehre erheblich vermindern werde. Da eine Einigung über diesen Punkt nicht erzielt wurde, beschloß man, die ganze Angelegenheit der persönlichen Entscheidung des Papstes zu überlassen. Das Fest *Praesentatio* oder Mariä Opferung war, wie früher berichtet, von Pius V. abgeschafft, von Sixtus V. wieder eingeführt worden; daher entschied man sich zuerst für die vom hl. Pius V. getroffene Maßregel,

<sup>1</sup> *Roskovány* V, 510—545. *Analecta iuris pontif.* XXIV, 519. *Batiffol* p. 283.

<sup>2</sup> *Ne forte, quae pie creditur Beatissimae Virginis non anima tantum, sed etiam in corpore in caelos commigratio, retento Assumptionis nomine ad fidem pertinere aut significaretur aut significari putaretur* (*Roskovány* V, 545—546).

unterzog aber später die Sache einer nochmaligen Berathung und beließ es bei der Bestimmung des Papstes Sixtus. Die übrigen Feste der Mutter Gottes fanden nur schwache Vertreter und Vertheidiger. Selbst die, welche für Beibehaltung stimmten, waren der Ansicht, daß die auf den Sonntag angelegten Marienfeste auf einen bestimmten Monatstag zu verlegen seien, um die Sonntagsofficien nicht gar so oft zu verdrängen<sup>1</sup>. Die Feste vom Berge Carmel und de Mercede (16. Juli und 24. September) interessirten nur zwei Ordensgenossenschaften, und die Feste der Desponsatio, Translatio Domus Lauretanae und Expectatio Partus wurden kaum befürwortet. So war man denn (vielleicht mit Ausnahme des Rosenkranzfestes) der Ansicht, daß die niedern Marienfeste (sieben Schmerzen, Mariä Namen, Patrocinium und die oben genannten) sämtlich unterdrückt werden könnten.

Mit dem 9. März 1742 begannen die Verhandlungen über die Feste der heiligen Engel. Einstimmig wurde beschlossen, das Fest des heiligen Erzengels Michael (Dedicatio) am 29. September aufrecht zu erhalten; aber mit derselben Einnüchtheit war man der Ansicht, das Fest Michael Erscheinung am 8. Mai interessire nur die Diöcese Siponto und sei daher in Wegfall zu bringen. Das Fest der heiligen Schutzengel, obschon jüngern Datums, von Paul V. eingesetzt und in gewisser Beziehung eine Wiederholung des St. Michaelsfestes, in quo omnium sanctorum Angelorum memoria celebratur, wurde mit Recht beibehalten, weil es ein Mittel ist, den Priestern und Gläubigen die Gegenwart und Hilfe der heiligen Engel oft ins Gedächtniß zu rufen, und weil es Gelegenheit bietet, Gott dem Herrn und den uns schirmenden Engeln für ihren Schutz zu danken, wie auch die himmlischen Schützer inniger um ihren uns so nöthigen Beistand anzusehen<sup>2</sup>.

Bezüglich der Heiligen (sancti homines) gab es viele und lange Berathungen. Den ersten Gegenstand derselben bildeten die in der Heiligen Schrift genannten Heiligen des Alten und Neuen Testaments. Das Fest der Makkabäer (1. August) erschien durch das hohe Alterthum so geheiligt, daß man nicht daran zu rühren wagte. Obschon nun die Feste des hl. Joseph, des hl. Joachim und der hl. Anna diesen Vorzug des hohen Alters nicht hatten, vielmehr erst in den letzten (damals) drei bis vier Jahrhunderten eingesetzt worden waren, so entschied man sich doch für Beibehaltung derselben, da nun einmal die Frömmigkeit der Gläubigen allgemein sich mit besonderer Vorliebe

<sup>1</sup> Displicebat tamen iisdem dominicos dies festis hisce celebrandis destinatos fuisse, quos recolendis longe maioribus creationis et redemptionis beneficiis consecravit ecclesia (*Roskovány* V, 547—548). — Das Fest vom Namen Mariä war das älteste. Schon 1613 war es laut Vatijjol (S. 285) pro aliquibus locis von Leo X. gestattet worden, aber auf den 17. September festgesetzt. Als Innocenz XII. es 1693 auf die ganze Kirche ausdehnte, wurde es auf den Sonntag infra Octavam Nativitatis B. M. V. verlegt. Das von Gregor XIII. gestattete Rosenkranzfest wurde von Clemens XI. 1716 auf die ganze Kirche ausgebehnt. Die übrigen Feste: B. M. V. de Mercede, VII dolorum, de M. Carmelo, Patrocinium, Desponsatio, Translatio Domus Lauretanae und Expectatio Partus wurden alle von Benedict XIII. 1720, 1726 und 1727 eingeführt.

<sup>2</sup> Attamen quia decet seorsim Deo gratias agi, quod Angelis suis de nobis mandaverit, ut custodiant nos, et quia fideles in officio continent atque ad implorandum praesidium hortatur, revocata ipsis in mentem Angelorum Custodum praesentia, placuit retineri (*Roskovány* V. 549, § 8).

diesen Festen und der Andacht zu diesen Heiligen zuwenden. Nur wünschte man, daß das Gedächtniß des hl. Joachim mit dem der hl. Anna zusammen an einem Tage begangen werden möchte, um so den Sonntag frei zu machen. Doch kam man später davon wieder ab. Die Feste des hl. Johannes des Täufers (Geburt und Enthauptung), der Apostel und Evangelisten, den hl. Barnabas mit einbegriffen, wurden in keiner Weise beanstandet, ebenso wenig das Fest der unschuldigen Kinder. Nur schien die Octav dieses Festes wie auch die des heiligen Evangelisten Johannes mit ihrer Ausnahmestellung in der privilegierten Weihnachtsoctav wenig gerechtfertigt, man war im allgemeinen für Beseitigung derselben; doch wurde vorläufig darüber kein endgiltiger Beschluß gefaßt. Das Fest der hl. Maria Magdalena sollte beibehalten, das der hl. Martha zum Simplex reducirt werden.

In der Sitzung vom 27. März<sup>1</sup> wurden die Verhandlungen über denselben Gegenstand fortgesetzt, und man kam jetzt, nach Schluß der Verhandlungen über die Festa primaria der Apostel (Todesstag bezw. Hauptfest), zu den Festa secundaria, durch welche einige derselben, insbesondere die Apostelfürsten und der Liebesjünger ausgezeichnet sind, wie die zweifache Stuhlfeier des hl. Petrus, Petri Kettenfeier, Pauli Bekehrung, Johannes an der lateinischen Pforte. Zuerst glaubte man die beiden Festa Cathedrae Petri vereinigen zu sollen, doch entschied man sich in Anbetracht der Verordnungen Pauls IV. und der damals von Sirleto vorgebrachten Gründe für Aufrechterhaltung beider Feste. Das Fest des hl. Paulus (Commemoratio S. Pauli, am 30. Juni) dagegen sollte hinfüro bloß in den dem Völkerapostel geweihten Kirchen gefeiert werden. Die Anniversarien der Weihe der großen römischen Basiliken (5. August, 9. und 18. November) wollte man beibehalten, nur sollte man der Feier vom 5. August nicht den Namen Mariae ad Nives belassen, sondern die Bezeichnung *Dedicatio Sanctae Mariae* dafür wählen.

In der genannten Congregationsitzung sowie auch am 20. April und 1. Mai stritt man sich lange über die Regeln, nach welchen über die Feste der Martyrer, Bekenner, heiligen Frauen und Jungfrauen zu entscheiden sei, welches Princip für Wegfall, welcher Grund für Beibehaltung eines Festes maßgebend sein solle. Man kam zu keinem Resultat. Um nicht umsonst zu arbeiten, wurde Azzoguibi beauftragt, das Calendarium mit denjenigen Festen aufzusetzen, deren Beibehaltung bereits beschlossen war, und bei jedem einzelnen die Gründe anzugeben, aus welchen die Congregation sich für Aufrechterhaltung desselben entschieden habe. Allein die Consultoren waren müde; einige derselben hatten Rom verlassen, theils aus Gesundheitsrücksichten, theils wichtiger Geschäfte halber. So sah sich Valenti in die Unmöglichkeit versetzt, die Mitglieder zusammenzubringen und eine Sitzung anzuberaumen. Doch der Papst drängte; daher gab sich Valenti mit Azzoguibi allein an die Arbeit; es wurde ein Verzeichniß der bereits angenommenen Feste gemacht nebst der Liste derjenigen, von welchen man die Annahme zuversichtlich erwarten zu können glaubte. Das Ganze wollten sie dann dem gelehrten und kundigen Giorgi unterbreiten; denn war er gewonnen, so schien es leicht, die andern

<sup>1</sup> Vgl. für dies und das nächst Folgende *Roskovány* V, 561 sq. *Analecta iuris Pont.* 1. c. p. 518 sq.

Consultores für den Plan günstig zu stimmen. Auf diese Weise hoffte man, mit dem Kalendarium in Bälde zu einem definitiven Abschluß zu kommen und so den Intentionen Seiner Heiligkeit soweit als vorberhand möglich zu entsprechen.

Alein Monti, der Vorsitzende der Congregation, legte ihnen Hindernisse in den Weg. Er ließ durch einen gelehrten Mann (*vir doctus*) allgemeine Regeln aufstellen, nach welchen die Zulassung eines Heiligen ins Kalendarium beurtheilt werden sollte, und theilte sie dem Secretär Valenti mit. Dieser besprach sich darüber mit Azzoguibi, Balbini und Galli; aber bei niemand fanden sie Anklang. Valenti ließ eine Congregation auf den 15. Juli 1742 ansagen, wußte aber die Verhandlungen so zu lenken, daß weder Monti, in dessen Hause man sich versammelte, noch auch Azzoguibi mit ihren Vorschlägen herausrückten. Vielmehr schlug Valenti vor, die von Karl Guyet in seiner *Geortologia* (Venedig 1729) als universale bezeichneten Feste auch für die ganze Kirche einzuhalten. Der Vorschlag wurde zwar nicht mißbilligt, doch glaubten die Consultoren noch über jeden einzelnen Heiligen in künftigen Sitzungen sich schlußig machen zu sollen. Nach eingehender Discussion, welche sich über mehrere Sitzungen erstreckte, war man über die Grundsätze einig geworden und stellte acht Regeln auf, welche den Maßstab für das Urtheil bilden sollten, ob ein im bisherigen römischen Brevier befindliches Heiligensfest beizubehalten oder abzuschaffen sei. Diese Regeln sind bei Roskovány a. a. O. S. 586 gedruckt und bestimmen Folgendes: 1. Die Feste derjenigen Heiligen, welche im Canon der Messe genannt sind, werden sämtlich beibehalten; 2. desgleichen diejenigen, welche in den ältesten römischen Sacramentarien stehen und bis auf diese Zeit (1742) gefeiert wurden; 3. Heilige, von denen man *Acta sincera* oder die Lobrede eines Kirchenvaters besitzt, sollen unter der Bedingung aufgenommen werden, daß sie einen constanten Cult hatten und beständig in Rom gefeiert wurden; 4. daselbe soll auch von den heiligen Päpsten gelten, die seit ältester Zeit einen Cult hatten; 5. die *Doctores Ecclesiae* und 6. die heiligen Ordensstifter sollen ihre Festfeier behalten; 7. desgleichen soll der eine oder andere Repräsentant einer jeden Nation der Christenheit sich im Heiligenkalender des römischen und universellen Breviers befinden; 8. alle jene Heiligensfeste, welche nicht unter eine von den genannten sieben Kategorien fallen, sind aus dem Kalendarium und Brevier zu entfernen, es sei denn, daß eine besondere Andacht der ganzen katholischen Kirche zu irgend einem Heiligen oder aber eine *urgentissima peculiaris ratio* anders zu entscheiden nöthige.

Man studirte nun während der Monate August und September mit großem Fleiß die alten Sacramentarien und Kalender der römischen Kirche. Insbesondere thaten sich Valenti und Azzoguibi durch ihren Eifer und ihre Ausdauer bei dieser Arbeit hervor; da aber letzterer darüber erkrankte, so fiel dem Consultor Galli die Aufgabe zu, das Resultat der Forschungen zusammenzufassen und das Project eines neuen Kalendariums zu redigiren. — Dieses *Kalendarium reformatum* ist abgedruckt bei Roskovány V, 592—612, mit Angabe des Grundes für Beibehaltung der einzelnen Feste bezw. des ältesten christlichen Documentes, wo sie zu finden oder bezugt sind. Die Zahl der unterdrückten Feste, welche von Valenti ebenfalls zusammengestellt und bei Roskovány V, 612—614 abgedruckt sind, beträgt nicht weniger als 95,

worunter aber viele *Simplicia* und solche, die nur im *Appendix* des *Breviers* stehend in der Stadt Rom als *Proprium loci* gefeiert wurden. Unter andern sind weggefallen die Feste des Namens Jesu; Name Mariä; Sieben Schmerzen (*Passionsfreitag*); Fest U. L. Fr. vom Berge Karmel; (*Desponsatio* <sup>1</sup>); (*Patrocinium*); (*Expectatio Partus*); de *Mercede*; Rosenkranzfest (und *Translatulus Domus Lauretanae*). Sodann *Apparitio S. Michaelis* und *Commemoratio S. Pauli* (30. Juni), welches nur für die dem Weltapostel geweihten Kirchen bestehen blieb. Von Päpsten sind folgende ausgelassen: *Telesphorus*; *Syginus*; *Anicetus*; *Soter*; *Marcellinus*; *Gregor VII.*; *Cleutherius*; *Johannes I.*; *Silverius*; *Leo II.*; *Pius I.*; *Anaklet*; *Zephyrinus*; *Evaristus*; *Pontianus*. Ferner die Heiligen: *Canutus*; *Raymund von Pennafort*; *Emerentiana*; *Martina*; *Dorothea*; *Scholastika*; *Faustinus und Jovita*; (*Margaretha von Cortona*); *Kasimir*; *Vincenz Ferreri*; *Antoninus*; *Bonifatius* (14. Mai); *Ubalbus*; *Benantius*; *Bernardinus*; (*Felix von Cantalicio*); *Maria Magdalena von Pazzi*; *Petronilla*; *Grasmus*; *Johannes a S. Jacundo* oder von *Sahagun*; *Modestus* und *Crescentia*; *Juliana von Falconieri*; *Klonsius Gonzaga*; *Rufina* und *Secunda*; *Nabor* und *Felix*; *Alexius*; *Symphorosa* mit ihren sieben Söhnen; die heilige Martyrin *Margaretha*; *Liborius*; *Christina*; *Christophorus*; *Pantaleon*; *Inventio S. Stephani*, cuius tamen mentio fieri debeat in *Lectionibus II. Nocturni festi praecipui* die 26. Decembris; *Romanus*; *Cassianus*; *Hyacinthus*; *Hippolytus* und *Symphorian*; *Raymundus Nonnatus*; *Aegidius* und die heiligen zwölf Brüder; *Laurentius Justinianus*; (*Rosa von Biterbo*); *Impressio stigmatum S. Francisci*. *Januarius* blieb bestehen, aber die *Socii* sollten wegfallen; ebenso bei *Custachius*, der zur bloßen *Commemoration* verringert wurde; *Cyprianus* und *Justina*; *Wenceslaus*; *Placidus* und *Genossen*; *Dionysius* nebst *Rusticus* und *Cleutherius*; *Franz Borgia*; *Hedwig*; *Hilarion*; *Ursula* mit *Gefährtinnen*; *Vitalis* und *Agricola*; *Andreas Avellino*; *Eryphon* nebst *Respicus* und *Nympha*; *Dibacus* oder *Diego*; *Gertrud*; *Elisabeth*; *Johannes vom Kreuz*; *Katharina*; *Peter von Alexandrien*; *Vibiana*; *Petrus Chrysologus*; *Barbara*; *Sabbas*; *Eusebius* von *Bercelli*. Endlich ist zu bemerken, daß das Fest *Gregors d. Gr.* nicht auf seinen *Todestag* (12. März), sondern auf seinen *Ordinationstag* (3. September) angelegt war, und *St. Benedikt* auf den 30. October, wo er nach dem *Martyrologium* die große *Wision* hatte.

Vom 7. December 1742 an berieth man über dieses *Specimen* eines *Kalendariums* <sup>2</sup>. Zunächst wurde festgesetzt, daß die *Ferias* oder *Wochentage* der *Fastenzeit* und so viel als möglich auch der *Adventszeit* besonders privilegiert sein und an ihnen keine *Heiligensfeste* gefeiert werden sollten. Man stützte sich hierbei auf den *Canon* des zehnten *Concils* von *Toledo* im Jahre 656 <sup>3</sup> und auf eine mißverständene *Bestimmung* des *Concils* von *Laodicea* <sup>4</sup>, *Canon* 51. Eine *Ausnahme* wurde nur gemacht zu *Gunsten* der *Feste Mariä Verkündigung*, *St. Joseph* und *Petri Stuhlfeier* vom 22. Februar; *Festa simplicia*, die ja dem *Serialofficium* dieser Zeit keinen *Eintrag* thun, sollten auch gestattet

<sup>1</sup> Die eingeklammerten Feste stehen bloß im *Appendix pro aliquibus locis*.

<sup>2</sup> *Roskovány* V, 558 sqq. *Analecta iuris Pont.* l. c. p. 525. *Batiffol* p. 291.

<sup>3</sup> *Hardouin* III (1714), col. 978.

<sup>4</sup> *Hebele* I (2. Aufl.), 746 ff. *Hardouin* I, col. 777 sq.

sein. Sodann wurde man darüber einig, daß die von Clemens VIII. und Urban VIII. aufgestellten Rangordnungen der Feste und die in den Generalrubriken befindliche Regel und Tafel für Concurrenz der Feste zu Recht bestehen solle. So blieb nur noch übrig zu bestimmen, welcher Ritus von den sechs Kategorien (*Duplex primae classis*, *Duplex secundae classis*, *Duplex maius*, *Duplex minus*, *Semiduplex*, *Simplex*) einem jeden Feste zuerkannt werden müsse. Dies bildete den Gegenstand der Berathungen während der ersten Monate des Jahres 1743. Man kam überein, daß zehn Feste den Rang der ersten Klasse haben sollten, nämlich die sechs Feste des Herrn nebst Mariä Himmelfahrt; Johannes der Täufer; Peter und Paul; Allerheiligen. Zweiter Klasse sollten sein 27 Feste: Beschneidung des Herrn; Allerheiligste Dreifaltigkeit; die vier Marienfeste; St. Joseph; St. Michael; alle Hauptfeste der Apostel und Evangelisten; die zwei Kreuzfeste; Stephan; Laurentius und unschuldige Kinder. Zu *Duplicia maiora* wurden zwölf erwählt: Verkündigung Christi; die drei Weihefeste der großen römischen Basiliken St. Johann im Lateran, St. Maria Maggiore (*ad Nives*), St. Peter und St. Paul; Mariä Heimführung; Mariä Opferung; Petri Stuhlfeier zu Rom und zu Antiochien; Petri Kettenfeier; Pauli Bekehrung; Johannes an der lateinischen Pforte; St. Barnabas. Den Ritus eines *Duplex minus* sollten 23, den eines *Semiduplex* 27 Feste haben. Die Zahl der *Simplicia* belief sich auf 63; dazu kamen noch 29, die bloß in Vesper und Laudes zu commemoriren waren. Außerdem sollte in der ganzen Welt der Clerus das Jahresgedächtniß der Weihe und das Patrocinium oder Titularfest der Kirche feiern, zu welcher er gehörte.

Bevor man weiter ging, glaubte man das so gewonnene Resultat oder das *Kalendarium* in obiger Fassung dem Papste unterbreiten zu müssen, um zu wissen, ob man auf dieser Grundlage weiter bauen könne. Seine Heiligkeit, sagt Valenti<sup>1</sup>, nahm das Document huldvoll entgegen und schien damit zufrieden, behielt es aber zu sorgfältiger Prüfung bei sich. Doch konnte er dem Schriftstück wegen vieler Beschäftigungen nicht sogleich die nöthige Aufmerksamkeit widmen. So berichtet Valenti. In Wirklichkeit war aber der Papst nicht zufrieden, wie Batiffol durch Veröffentlichung eines Schreibens *Benedictis XIV.* vom 7. Juni 1743 an Cardinal de Tencin nachweist<sup>2</sup>. *Benedict XIV.* sagt darin, daß er ein Brevier vorbereiten lasse, von welchem er auf Grund des Schreibens von de Tencin hoffen dürfe, daß es in Frankreich angenommen werde. Um der sehr anspruchsvollen Kritik der Neuzeit keine Handhabe zu bieten, werde man das Brevier so einrichten, daß nahezu alles der Heiligen Schrift entnommen sei. Was zur Feier der Geheimnisse des Herrn und der Feste Mariens und der Apostel gehöre, könne man alles aus der Heiligen Schrift nehmen, das Mangelnde müßte aus den unangefochtenen Schriften der ältesten Väter genommen werden. Bei allen andern Heiligen, die noch im Brevier ständen, werde man sich mit einer bloßen Commemoration begnügen. Man würde vielleicht entgegenen, daß eine solche Maßregel eine Neuerung sei, die den bisher den Heiligen erwiesenen Cult wesentlich mindere. Allein, so erwidert der Papst, es würden nur diejenigen ein Geschrei erheben, welche alle im Brevier und in den Legenden enthaltenen Angaben für so sicher

<sup>1</sup> Bei *Roskordny V.* 362.

<sup>2</sup> *Batiffol*, *Hist. du Brév.* p. 293, note 2.



halten, daß sie dafür den Martyrertod erdulden möchten. Doch sei deren Kritik und Tadel viel weniger von Bedeutung als der Vorwurf, den man sich zuziehe, wenn man in der Kirche apokryphe oder zweifelhafte Thatsachen zur Verlesung bringe. Dieser Vorwurf würde aber unvermeidlich sein, wenn man das Brevier in dieser alten Weise zusammensetze, wie viel Mühe und Sorgfalt man auch auf dasselbe verwenden möge.

Auf die Frage Benedikts, warum man nicht das *Serialofficium* überall beibehalten und die Heiligensfeste auf bloße Commemoration reducirt habe, wie es inzwischen einige Consultoren vorschlugen, antwortete die Congregation durch eine *Consultatio scripta* oder ein gemeinschaftliches *Votum*, worin erklärt wurde, warum man einige Heiligensfeste ausgelassen habe, zugleich aber auch dargethan war, daß man in so radicaler Weise den seit unvordenklicher Zeit in der ganzen Kirche durch ununterbrochene Tradition geheiligten Gebrauch nicht habe beseitigen wollen noch können. Damit kam die Angelegenheit wieder ins Stocken, bis die Cardinäle de Tencin und Crescenzi (ehemals Runtius in Paris, dann 1743 nach Rom berufen, um den Purpur zu erhalten) und der allzeit rastlos thätige Valenti vom Papst einen Beschluß erwirkten, wonach eine Congregation von fünf Cardinälen mit der Superrevision des Projectes betraut wurde. Ernannt wurden hierzu die Cardinäle Gentili, Silvio Valenti, Monti, Tamburini und Besozzi. Luigi Valenti ward auch für diese Congregation zum Secretär bestimmt.

Am 2. März 1744 fand die erste Sitzung dieser Cardinalscongregation statt. Da Monti, seit September 1743 Cardinal, in der frühern vorbereitenden Congregation den Vorsitz geführt, so fiel ihm natürlich auch hier die erste Rolle zu. Die Cardinäle waren alle für Annahme des von den Consultoren entworfenen Kalendariums. Aber vor einer endgiltigen Entscheidung wollte Monti noch die Ansicht des Cardinals de Tencin hören, der in Frankreich großen Einfluß besaß und mittheilen konnte, was dort am meisten Aussicht auf Annahme haben könne. War Frankreich gewonnen, so glaubte man, würden alle andern Nationen bald sich anschließen. Da dieser Cardinal aber in Paris wohnte, so erforderte der Verkehr mit ihm geraume Zeit. Inzwischen bemerkten mehrere Cardinäle, insbesondere Tamburini, daß man ja noch nicht einmal über das Psalterium, geschweige über andere Theile schlüssig geworden sei, und daß ein Plan zur Brevierreform, der sich auf das Kalendarium beschränke, zur Mittheilung an Draußenstehende ungeeignet sei. An die Consultoren, die nun um zwei neue Mitglieder, den Generalprocurator der Cisterciener, Orlandi, und den Professor des canonischen Rechts, P. Giuli S. J., an Stelle Montis und Azoguidis, verstärkt wurden, erging daher der Auftrag, über die Vertheilung der Psalmen auf die canonischen Tageszeiten und Auswahl derselben für einige Heiligensfeste Bericht zu erstatten. Benedikt XIV. schrieb den 5. März 1744 an Tencin, daß er, um die Beratungen zu beschleunigen, die Congregationsitzungen in seiner Gegenwart abhalten wolle und sich auch des Beirathes französischer Gelehrten und Prälaten, wie des damals erwarteten Erzbischofs von Bourges (Gesandten des Königs von Frankreich) und eines gewandten und geschäftskundigen Doctors der Sorbonne zu bedienen wünsche<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> *Batiffol* p. 290, note 1.

Am 19. März 1744 versammelten sich die Consultoren, um über die Vertheilung der Psalmen zu berathen. Man hatte in Frankreich schon andere, von der hergebrachten stark abweichende Eintheilungen versucht, und auch in Italien hatten diese Versuche Anklang gefunden. Als sich daher das Gerücht verbreitete, man strebe auch hierin eine Aenderung des Psalteriums an, reichten einzelne Geistliche oder gelehrte Liturgiker Projecte einer den französischen analogen Vertheilung beim Secretär Valenti ein unter dem Vorgeben, daß dadurch die Recitation wesentlich erleichtert werde. Man betrachtete dieselben mit Mißtrauen und blieb bei der Entscheidung vom 14. Juli 1741. Um aber in solcher Sache nicht den Schein übereilten Handelns zu erwecken, beschloßen die Consultoren, nochmals alle alten Bibliotheken und Archive der heiligen Stadt zu durchforschen, um sich über das Alter der Psalteria ferriata klar zu werden. Die Resultate wurden am 29. April in öffentlicher Sitzung Galli übergeben, der daraus ein Promemoria oder eine Dissertation zusammenstellte<sup>1</sup>. Galli las seine Abhandlung in der Sitzung des 17. Juni vor und erntete allseitigen Beifall. Man entschied sofort, daß alle Duplicia minora, welche auf einen Sonntag fielen, zu transferiren seien; bezüglich der Semiduplicia, die durch Sonntage oder aus andern Gründen verhindert werden, war man getheilter Ansicht: die einen wollten sie transferirt wissen, die andern in gleicher Stimmenzahl wünschten sie zur bloßen Commemoration zu reduciren.

Die Gerüchte, es sei dem Papste nicht recht ernst mit der Brevierverbesserung, erwiesen sich als falsch; er beauftragte Valenti persönlich, die Consultoren des Gegentheils zu versichern, und ergänzte ihre Zahl durch Ermennung des von Frankreich zurückgekehrten Mercari, Secretärs der Propaganda<sup>2</sup>. Auf den 29. September 1744 ließ der Papst beide Congregationen zu sich kommen und sprach ihnen, sowohl den Cardinälen als den Consultoren, mit großer Wärme und Sachkenntniß von der Nothwendigkeit einer Reform und der Methode, die man zu befolgen habe. Die Gründe für eine Verbesserung seien dieselben wie die von den Vätern des Concils zu Trient namhaft gemachten<sup>3</sup>: Unordnung in der Recitation des Psalters, falsche oder zweifelhafte Heiligenlegenden, Mangel an Reinheit und Eleganz des Cultus (*perturbatam Psalterii recitationem, gliscentes in Acta Sanctorum vel falsas vel dubias historias, neglectam divini cultus puritatem et elegantiam*). Was die Methode angehe, so billigte er vollkommen das Verfahren der Consultoren und den darauf fußenden Beschluß der Cardinäle, die altömische Vertheilung der Psalmen unangetastet zu lassen; seinerseits wünsche er, daß man als Text der Psalmen die jetzt allgemein gebrauchte Vulgata unverändert lasse. Er billigte den Beschluß, den Festitus der Duplicia primae et secundae classis, maiora, minora, Semiduplicia, Simplicia, Feriabilia beizubehalten. Auch erklärte Seine Heiligkeit sich mit den acht Regeln für die Bestimmung der Aufnahme von Heiligen ins Kalendarium vollkommen einverstanden, nur sollte man als Zusatz eine neunte Regel anfügen. Die Heiligen des Kalendariums ließen sich in drei Kategorien theilen: a) diejenigen, welche vor Alexander III. „*universali totius Ecclesiae consensu*“ canonisirt wurden; b) die, welche nach Alexander III.

<sup>1</sup> Ungebrucker Bericht in Monum. XXV in der Bibl. Corsiniana Cod. cit.

<sup>2</sup> Roskovodny V, 566.

<sup>3</sup> Roskovodny V, 567 sqq.

durch päpstliche Decrete und in jener feierlichen Weise, die man als Canonisation bezeichne, unter die Zahl der Heiligen versetzt wurden; e) jene, die ohne feierlichen Ritus bloß dadurch zu Heiligen oder Seligen erklärt wurden, daß die Päpste dem Erdkreis eine Messe und ein Officium zu deren Ehre vorgeschrieben. Man dürfe diese drei Gattungen nicht vermengen, sondern müsse bestimmt angeben, was einem jeden zukomme. Zum Schlusse ermunterte der Papst die Consultoren, alle ihre Kraft und Sorgfalt aufzuwenden, um die einzelnen Theile des Breviers zu prüfen, zu verbessern, auszufeilen (*expoliendis*) oder, wenn nöthig, Altes durch Neues zu ersetzen; sie sollten die Arbeit unter sich theilen, aber das Resultat derselben gemeinschaftlich discutiren, bevor man es Ihm zur Approbation unterbreite. Valenti brachte diese Worte zu Papier und legte sie dem Papste vor, der dieselben am 2. October (1744) als die wirklich von ihm gehaltene Rede und seine Willensmeinung bestätigte und Abschriften davon den genannten Cardinälen und Consultoren zustellen ließ. Der vorstehende Inhalt derselben ist bei Roskovány V, 568 abgedruckt.

Mit dem Beginn des Monats October waren die römischen oder Curialferien gekommen, die eine fast zweimonatliche Unterbrechung der Congregationsarbeiten mit sich zu bringen pflegen. Erst am 27. November wurden die Arbeiten und Sitzungen wieder aufgenommen, um über die *Officia de Tempore* in Discussion zu treten. Lercari, Antonelli und Giorgi studirten die Homilien, Schriftlesungen, Reden oder *Sermones* der zweiten Nocturn und die Kapitel der Tagzeiten von den Laudes bis zur Complet einschließlich. Sergio, Baldini, Giuli und Valenti machten sich an die Antiphonen, Responsorien, Hymnen und Versikel. Von Orlandi ist weiter nicht die Rede. Die Prüfung des erstern Theils oder des *Lectio-nariums* bot, da es sich um das Temporale handelte, nur geringe Schwierigkeiten. Eingehendere Bemerkungen veranlaßte die Durchsicht der Antiphonen u. s. w. Was verbesserungsbedürftig erschien, wurde unter neun Punkte subsumirt, über die man sich ebenfalls schnell einigte. Doch gesteht Valenti selbst zu, daß diese Punkte nicht reiflich genug erwogen worden, indem man viele der hierbei gefaßten Beschlüsse später wieder rückgängig habe machen müssen (L. c. 569).

Einer der Consultoren schlug vor, in der Prim statt der *Leotio brevis* nach dem Vorgange gallitanischer Breviere (Cluny, Bimillille u. s. w.) einen Concilsanon zu lesen, disciplinäre Bestimmungen einer von Rom anerkannten Synode enthaltend. Sodann wurde vorgeschlagen, das Kapitel der Laudes nicht wie bisher in Terz und Vesper zu wiederholen, sondern eigene für jedes dieser Officien zu wählen; endlich für diejenigen Officien, bei welchen der Tert der Kapitel schon in den Schriftlesungen der Mette vorkomme, andere Kapitel in den Horen anzusetzen. Aber der Papst, der durch Valenti stets auf dem Laufenden gehalten wurde, ließ, als er von diesen Vorschlägen Kenntniß erhielt, noch am selben Tage den Consultoren bedeuten, sich derartiger Propositionen zu enthalten und die gemachten Vorschläge nicht einmal zu discutiren; denn ihre Aufgabe sei keineswegs, ein neues Brevier zu schaffen, sondern das bestehende zu corrigiren (*quod Breviarii reformatio sibi esset in votis, non innovatio*).

Am 30. December 1744 kam man mit dem *Proprium de Tempore* zum Abschluß, und am 16. Januar 1745 begann die Discussion über das

*Proprium Sanctorum*, nachdem den drei Consultoren (Cercari, Antonelli, Giorgi), welche das Lectionar geprüft hatten, die Aufgabe zugetheilt worden, alles über das Temporale Beschlossene zusammenzufassen und eventuell neu zu berichten. Valbini, Orlandi, Galli, Giuli, Sergio und Valenti übernahmen die Bearbeitung der ersten Monate des Sanctorale. Man besprach gegenseitig die Arbeiten, ehe das Resultat vor die Congregation kam. Viele Vorschläge wurden gemacht, aber wieder verworfen. Um nur ein Beispiel zu citiren, nimmt Valenti in seinem Bericht das die Befehung Pauli Betreffende heraus. Ein Consultor fand, daß manche Antiphonen und Responsorien wie auch das Evangelium in dem betreffenden Officium gar keinen Bezug nehmen auf den eigentlichen Gegenstand der Festesfeier. Er componirte daher neue Antiphonen und Responsorien an Stelle der zu eliminirenden und wählte ein anderes Evangelium mit entsprechender Homilie. In den Vorberechungen fand das neue Officium die Billigung mehrerer Consultoren; als aber die gemeinsame Verathung in der Congregationsitzung vorgenommen wurde, siegte der Respect vor dem Althergebrachten, und es wurde das neue Officium nicht genehm befunden, nur eine andere Homilie glaubte man befürworten zu können: *retenta est antiquitas et reprobata novitas, hoc est, nihil placuit immutari, . . . sed . . . tantum aliam Homiliam quaerere, festo magis accommodatam.* So vergingen manche Wochen und Monate. Da verbreitete sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1745 wiederum das Gerücht — war es durch Intriguen und Hofabale oder Neid veranlaßt? —, Benedikt wolle in Wirklichkeit gar nichts von einer Reform des Breviers wissen. Die Consultoren, die, obschon ernste und im Studium ergraute Männer, diesem von einer Partei ausgestreuten Gerüchte allzu leicht Glauben schenkten, waren nun ganz entmuthigt. Valenti mochte sich alle Mühe geben, sie vom Gegentheil zu überzeugen. Da der Papst schwieg, so hatte der Promotor fidei gut reden; man glaubte ihm nicht, und vom 9. Juli 1745 bis zur Mitte Juni 1746 gelang es ihm nicht, die Consultoren zu versammeln und auch nur eine einzige Congregationsitzung zu stande zu bringen. Da begann auch er den Muth sinken zu lassen und ging zum Papste. Dieser war sehr erstaunt über die Verzögerung der Arbeiten und über das der Unterbrechung als Ursache zu Grunde liegende, von ihm für absolut falsch erklärte Gerücht. Seine Heiligkeit übergab ihm dann ein eigenhändiges Schreiben, worin er ihn und die Consultoren seines lebhaften Interesses versicherte und sie aufforderte, die Arbeit rüstig fortzusetzen und baldmöglichst zu vollenden<sup>1</sup>. Alsdann mußten sämtliche Consultoren, einer nach dem andern, vor dem Papste erscheinen, der einen jeden persönlich ermuthigte und sein Verlangen aussprach, die Reform zu einem guten Ende geführt zu sehen, was ihm um so mehr am Herzen liege, als er vom Cardinal de Tencin aus Paris die Mittheilung erhalten habe, daß die in Rom in Angriff genommene Reform in ganz Frankreich willkommen geheißen und höchst wahrscheinlich adoptirt werde.

So nahm denn die Congregation am 22. Juni 1746 ihre Arbeiten wieder auf, und die Consultoren kamen wöchentlich einmal in Valentis Wohnung zusammen. Am 10. September konnte der Secretär dem Papste als Resultat

<sup>1</sup> Schreiben Benedikts XIV. vom 20. Juni 1746 bei *Batiffol* p. 301.

der Commissionsarbeiten ein Specimen Breviarii reformati für die ersten sechs bis sieben Monate des Kirchenjahres, pars hiemalis et verna (von Anfang December bis über die Mitte Juni) nebst einem Promemoria überreichen, worin die Gründe für die vorgeschlagenen Aenderungen angegeben waren. Benedikt war hoch erfreut und bat um Fortsetzung der Arbeit und schnelle Vollendung des zweiten Theils. Nach den Herbstferien begannen mit dem 2. September wiederum die wöchentlichen Versammlungen, und am 10. März 1747 war außer dem Proprium auch das Commune Sanctorum fertiggestellt, so daß Valenti Seiner Heiligkeit nun auch den zweiten Theil der Arbeit unterbreiten konnte<sup>1</sup>.

Benedikt XIV. hatte somit zu Ostern 1747 das Project eines corrigirten Breviers in Händen, und man erwartete, wie Valenti schreibt, nun die endgiltige Entscheidung Seiner Heiligkeit, welche indes lange auf sich warten ließ.

Da dieses Project nie verwirklicht wurde, so erscheint es nicht angezeigt, die Verbesserungsvorschläge im einzelnen hier wiederzugeben. Es dürfte genügen, einige Punkte herauszuheben, um dem Leser ein Urtheil über den Charakter des Verbesserungswerkes zu ermöglichen; für ein weiteres sei auf die genannten Quellen und ihre Wiedergabe im Druck verwiesen, die summarisch auch bei Vatissol S. 303 ff. mitgetheilt sind.

Im Proprium de Tempore, welches mit dem ersten Sonntage des Advents beginnt, ist zunächst in diesem Officium die Homilie des hl. Gregor in der dritten Nocturn zwar belassen, aber statt derjenigen Stellen, worin der heilige Lehrer aus den Unglücksfällen seiner Zeit auf das nahe Weltende schließt, sind andere Stücke derselben Homilie gewählt. So beginnt denn Lectio 7 (die erste der dritten Nocturn): Dominus ac Redemptor noster paratos nos . . . und schließt: cervicem cordis ad eius patientiam non inclinant. Die 8. Lectio beginnt: Sed quia haec contra reprobos dicta sunt, mox ad electorum consolationem verba vertuntur . . . und schließt: transit is, quem non amaverunt. Die Lectio 9 beginnt: Absit enim, ut fidelis quisque . . . und schließt: in labore viae lassescere et tamen eandem viam nolle finire<sup>2</sup>. Am zweiten Sonntag des Advents ist (l. c. fol. 82) statt der zerstückelten Expositio in Isaiam des hl. Hieronymus ein schöner Sermo des hl. Fulgentius angeführt, voll der tiefsten theologischen Gedanken: Lectio 4: Sermo S. Fulgentii Episcopi 2. de dupl. Nativitate Christi: Dilectissimi fratres, attendite magnitudinem gratiae et agnoscite . . . bis: et animam suscepit et carnem. Lectio 5: Accepit utramque veram . . . bis: dilexit mortuum, ut faceret vivum. Lectio 6: Natura, quae in primo homine . . . schließt: sine peccato mirabiliter natus est Deus homo. Es folgt fol. 83<sup>b</sup> unten und fol. 84<sup>a</sup>: Vigilia Nativitatis, Homilia S. Ioan. Chrysostomi (Hom. 4 in cap. 1. Matthaei post init.): Cum esset desponsata Mater Iesu Maria; non dixit: Virgo; sed simpliciter Mater, ut sermo nihil in primis novi referens absque difficultate caperetur etc. Daran schließt

<sup>1</sup> Das Specimen des reformirten Breviers steht in dem Cod. Corsinian. 361 (39, c. 1) fol. 75 sq. als Monumentum XXXVI und ist in den Analect. iuris Pont. l. c. 633 sqq. 889 sqq. ganz, bei Рослованъ V, 622 ff. bloß auszügliß abgedruckt.

<sup>2</sup> Codex Corsin. cit. fol. 80—81.

sich fol. 85<sup>b</sup> Feria V post Cineres: In illo temp. cum intrasset Iesus Capharnaum . . . Homilia S. Augustini Ep. (Sermo 62 de verbis Evang. Matth. post init.): Discumbebat Dominus in domo Pharisaei superbi . . . Die 3. Lection schließt: *audivit et credidit.* Am Mittwoch und Freitag der folgenden Woche (Quatember) finden sich Homilien vom hl. Chrysostomus (statt St. Ambrosius und Augustinus und statt des Symbolismus der Zahlen 38 und 40 ein anderes Stück, das unserm Geschmacke mehr zusagt). Feria VI post Dom. IV Quadrag. setzte man, ohne jedoch präjudiciren zu wollen, statt der Homilie des hl. Augustin, worin die Identität der Maria Caesari und Maria Magdalena statuiert ist, eine Homilia S. Fulgentii de Lazaro resuscitato ein und Feria IV post Dominicam Passionis, Homilia S. Augustini ex Tractatu 48 in Io. Lect.: 1. *Hyems erat et ambulabat . . . bis: pedibus sed affectibus.* 2. *Friguerant a diligendi caritate . . . bis: velamen est super cor eorum.* 3. *Denique quodam loco . . . schließt: legabant, sed non intellegebant.* Am Donnerstag nach Passionssonntag wurde aus der Homilie des hl. Gregor statt jener Stelle, worin von der Identität der Marien die Rede ist, ein anderer Passus derselben Rede gewählt, worin aber nichts von Magdalena vorkommt: 1. *Ecce Pharisaeus veraciter apud se . . . bis: longe esset, ignorabat.* 2. *Sed inter haec nos gemitus cogit quosdam nostri ordinis viros intueri.* 3. *Unde semper necesse est . . . schließt: quod iustitia divina reprehendit.* Am Donnerstag der Osterwoche ist statt der Homilie St. Gregors, worin wieder die Identität der Marien behauptet ist, eine Homilie des hl. Augustin eingefügt aus Sermo 243 in diebus paschalibus: *In his, quae audivimus, illud tantum solet movere etc.* Hierauf springt der Berichterstatter über zur Octav von Christi Himmelfahrt und von da zum zwölften Sonntag nach Pfingsten. Für die Feria III infra Octavam Ascensionis ist in der zweiten Nocturn statt des Sermo S. Maximi, worin Jesus mit dem Adler verglichen wird, eine Rede des hl. Bernard aufgenommen: *Ex sermone 2 in festo Ascens. Lect. 4: Dilectissimi, perseverate in disciplina . . . bis: qui se humiliat, exaltabitur.* *Lect. 5: O perversitas, o abusio filiorum Adam! . . . bis: sicut Apostolus raptus est ad tertium caelum.* *Lect. 6: Et primi quidem felices . . . schließt: quia tu es via, veritas et vita, via in exemplo, veritas in promisso, vita in praemio.* Am zwölften Sonntag nach Pfingsten ist statt der etwas allgemein gehaltenen Homilie des hl. Beda eine vom hl. Ambrosius über den guten Samaritan eingefügt. Damit sind die Verbesserungen des Proprium de Tempore erschöpft.

Schwieriger und verwickelter war die Arbeit der Revision und Correction des Proprium Sanctorum. Letzteres beginnt mit dem Feste des hl. Andreas am 30. November. Das Gutachten der Consultoren bemerkt zum Officium dieses Heiligen: „Cum vero Acta illa supposititia et falsa a recentioribus criticis habeantur, ut paene ad evidentiam demonstrat Tillemontius, dubia certe quam maxime et in controversia posita sint, consultius visum est omittere, et, quae inconcussae fidei sunt, subrogare.“ Demzufolge sind die den apokryphen Acten entnommenen Antiphonen und Responsorien durch andere ersetzt, die der Heiligen Schrift, und zwar den Evangelien und dem Briefe an die Römer, entlehnt sind. Als Lectiones secundi Nocturni sind

Stücke aus dem Sermo 33 des hl. Petrus Chrysologus in Natali S. Andreae gewählt: *Beatus Andreas merito natus . . . bis: cedit ordine, praemio, tamen non cedit labore.* Die Responsorien sind der Heiligen Schrift entnommen. Dem hl. Franz Xaver (3. December) ist das Officium gelassen, wie es war, nur wurde es zum Semiduplex erniedrigt. An St. Nikolaus (6. December) sind die Lectionen der zweiten Nocturn de Communi Conf. Pont. angeordnet, weil die Legende dem „Mombritius“ entnommen und unecht sei; so blieb für dieses Fest nur die Oratio propria, alles Uebrige de Communi. Ebenso bei St. Lucia alles de Communi Virg. et Martyris, weil die Acta, welchen die Legende und Antiphonen nebst Responsorien entstammen, unecht seien. Für St. Damasus sind drei neue Lectionen der zweiten Nocturn verfaßt, weil die bisherige Vita hyperbolische Ausdrücke (ingemiscens orbis terrarum etc. von St. Hieronymus) und Unwahrheiten enthalte, wie die de indicto Constantinopolitano concilio und tribus Decretis. Der heilige Apostel Thomas (21. December) hatte statt der Antiphonen de Communi Apostolorum eine Reihe von Antiphonae propriae erhalten, die dem Johannes-Evangelium entnommen waren. Die Lectionen der zweiten Nocturn wurden durch einen Sermo S. Ioan. Chrysostomi de incredulitate Apostolorum ersetzt. Die Officien von St. Johannes Evang., Unschuldige Kinder (Eigene Antiphonen aus Isaias und der Apokalypse), Petri Stuhlfeier erhielten eine oder die andere neue Antiphon. Die hl. Agnes, Agatha, Laurentius, Cäcilia und Clemens erhielten, wie oben von St. Lucia angegeben, statt der aus ihren Acten (die von den Consultoren als apokryph betrachtet wurden) genommenen Antiphonen und Responsorien die betreffenden Stücke aus dem Commune Sanctorum. Am Feste Mariä Reinigung (2. Februar) wurde das Responsorium *Senex puerum portabat* in der dritten Nocturn sowie auch die entsprechende Antiphon zum Magnificat der ersten Vesper, welches einer apokryphen Rede des hl. Augustin entstammt, durch ein anderes ersetzt, welches aus dem Antiphonar von St. Peter<sup>1</sup> entnommen ist. Im Officium des Festes Mariä Verkündigung (25. März) scheinen die Consultoren an den Ausdrücken „*Efficietis gravida*“ und „*Cunctas haereses sola intoremisti*“ (Responsorien ad Matutinum) Anstoß genommen zu haben, weshalb diese Stücke durch andere ersetzt wurden. Außer den oben genannten wurden auch die Legenden folgender Heiligen unterdrückt: St. Barnabas (obchon die Hauptsache aus der Heiligen Schrift [Apostelgeschichte] entnommen, sagen die Consultoren doch: „*Innituntur actis spuriiis*“); Joachim aus St. Johannes Damascenus; Petri Kettenfeier (weil Tillemont und Baillet den Bericht nicht gelten lassen, an die Stelle trat ein Sermo S. Ioan. Chrysostomi und ein kurzer Nachweis der Echtheit der auf dem Esquilin bewahrten Reliquien); Maria Schneec; Bartholomäus; Matthäus; Marius; Martha und Audifar; Petrus Nolascus (quia, quae ibi narrantur, numquam in examen adducta sunt); Blasius; Tiburtius; Valerianus und Maximus; Cajus und Cletus; Alexander; Praxedis und die vielen alten Heiligen und Simplicia im Sommer und Herbst, z. B. Kallistus am 14. October (quia incerta sunt, quae in ea narrantur). Meist stützten die Consultoren ihr Urtheil auf Tille-

<sup>1</sup> Bei *Tommasi* Opp. IV, p. 64: *Nunc dimittis.*

mont. Auch eine Anzahl Homilien des Proprium Sanctorum wurde durch andere ersetzt, so der vorgebliche Sermo S. Augustini auf die Unschuldigen Kinder durch eine Rede des hl. Bernard, ebenso der pseudoaugustinische Sermo am Feste Mariä Reinigung, und der sogen. augustinische Sermo in Cathedra S. Petri durch ein Stück aus St. Cyprian De unitate Ecclesiae. Der apokryphe Sermo S. Ioan. Chrysostomi am Feste Mariä Heimsuchung wich einer Rede des hl. Bernard, und an die Stelle der Homilie der dritten Nocturn am Feste des hl. Johannes Gualbert, deren 1. (7.) Lection allein dem hl. Hieronymus zuzuschreiben ist, während die beiden andern (8 und 9) einem pseudoaugustinischen Sermo entlehnt sind, setzte man eine Homilie des hl. Johannes Chrysostomus. — Im Commune Sanctorum fand man nur zwei Aenderungen anzubringen für nöthig, indem fürs Officium der Evangelisten und für die Lectiones plurimorum Martyrum in secundo loco ein anderer Text des hl. Gregor gewählt wurde, welcher nach Meinung der Consultoren „frömmere und dem Texte des Evangeliums angemessener denn der frühere“ bezw. jetzige war.

Ueberschauen wir das Werk, das die Congregation auf diese Weise zu stande gebracht, so muß man zugeben, daß die Consultoren und die Cardinäle selbst, wie sehr sie auch an der in Rom traditionellen Vertheilung der Psalmen auf die Officien der sieben Wochentage festhielten, und wie vorsichtig und gering auch die im Proprium de Tempore angebrachten Verbesserungen (Substitution neuer Sermones und Homiliae) sein mochten, gleichwohl sich dem Einflusse der von Frankreich ausgehenden Strömung nicht ganz zu entziehen gewußt haben. Allerdings war ihre Absicht nicht die der zahlreichen gallikanischen Brevierreformer, etwas Neues zu schaffen, sondern bloß das Bestehende zu verbessern; auch gingen sie nicht unter Mißachtung der Principien und Bestimmungen des Concils von Trient und des hl. Pius V. vor oder gar gegen dieselben, und wollten nicht eine Liturgie a priori, ein systematisches Buch, das als Handbuch der Dogmatik, Moral und des kirchlichen Rechtes diene, wie die Breviermacher in Frankreich es beabsichtigten, sondern sie wollten nur dem Gedanken des hl. Pius V. und des Tridentinums, den sie z. B. in der Anhäufung der Heiligensfeste zum Nachtheil der Sonntags- und Ferialofficien verdunkelt sahen, wieder einen klarern Ausdruck verleihen. Allein man kann wohl bezweifeln, ob die Consultoren klug und recht gehandelt, indem sie die Officien einer hl. Lucia, Cäcilia, Agnes, eines hl. Andreas, Clemens, Laurentius ohne alles Erbarmen zur massa damnata warfen; anerkennen muß man, daß die Breviercongregation Benedicts XIV. sich in der Wissenschaft ihrer Zeit wohlunterrichtet zeigte und ihre historischen Kenntnisse und den kritischen Scharfsinn bei einem Tillemont, Baillet, Mabillon, Ruinart, Lomjami und besonders bei den Holländisten und Maurinern holte; aber man kann ihnen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie in ihrer Scrupulosität zu weit gegangen sind und mit rauher Hand zarte Pflanzen angefaßt, mit dem Unkraut auch manchen Weizenhalm, mit der Spreu manches gute Korn weggeworfen haben. Zahlreiche Stücke der Acta minus sincera Martyrum sowie Angaben des Liber pontificalis, welche man im vorigen Jahrhundert über die Achsel anschaute, haben selbst nach Tillemont einen guten Fonds von Wahrheit, der von der Legende oder Sage nur umrankt worden ist, und sind heutzutage, nach den Arbeiten eines Le Blant, de Rossi, Duchesne, Neumann und



anderer als nicht zu verachtende Quellen zu betrachten, bei denen man, mit einigen archäologischen Kenntnissen ausgerüstet, Wahrheit und Dichtung auseinanderhalten kann<sup>1</sup>. Selbst protestantische Historiker in Deutschland und England urtheilen heute milder und wohlwollender über manches Heiligenleben des alten römischen Breviers, als es vor 100 Jahren die berufenen Liturgiker der alten Roma gethan, wenn sie auch strenger sind als die Kirchenhistoriker, welche unter Clemens VIII. und Urban VIII. das Werk Pius' V. in ihrer Weise corrigirten.

Es scheint, wie Batiffol richtig bemerkt, daß die Congregation selbst schon gegen Ende der Arbeit von ihrem Purismus abgekommen sei, denn im *Commune Sanctorum* hat man sich weniger scrupulös gezeigt, indem Antiphonen, die nicht mehr Recht auf Authenticität haben und ebensogut apokryphen Büchern entnommen sind wie die des *Officium*s vom hl. Andreas, ohne weiteres stehen geblieben sind, z. B. *Lux perpetua lucet in Sanctis tuis, Dne, et aeternitas temporum in Com. Mart. T. P.* oder das *Responsorium Regnum mundi . . .* oder *Quem vidi, quem amavi, in quem credidi* im *Comm. non Virginum*.

Endlich kann man sich fragen, ob die Regeln, welche die Consultoren für Beibehaltung und Ausschcheidung von Heiligen aus dem *Kalendarium* aufgestellt haben, wirklich gut und klug gewählt sind. So wird man es heute schwer verstehen, daß St. Marius und St. Audifar, St. Erentius und St. Theobulus, St. Basilides und Cyrinus, St. Abdon und Sennen, Cyriacus, Largus, Smeragus, Protus und Hyacinthus nur darum, weil sie in den altrömischen *Officiumsbüchern* stehen, dem Volke aber unbekannt sind, mehr Recht auf ein *Officium* haben sollen als so populäre Heilige wie Mloysius, Elisabeth von Thüringen, Scholastica und vielleicht auch Placidus und Gregor VII., die mit so vielen andern samt und sonders aus dem Ehrentempel des Brevierkalenders auszuziehen mußten.

Wie ehemals so hat man auch in unsern Tagen bezweifelt, daß Benedikt XIV. selbst eine Reform des Breviers ernstlich anstrebte. Allein Batiffol hat aus der Correspondenz des großen Papstes, dessen Loyalität und „Geradheit ohne Hintergedanken“ über allen Zweifel erhaben sind, bis zur Evidenz dargethan, daß es demselben mit der Reformarbeit heiliger Ernst war<sup>2</sup>. Aber gewohnt, stets alles selber zu thun (*fare una cosa da se*), konnte Benedikt sich nicht dazu verstehen, die Arbeiten anderer sich anzueignen und mit seinen Bemerkungen oder Verbesserungen versehen durch seine Gehilfen vollenden zu lassen. Er wollte, daß die neue Brevierausgabe ganz sein Werk sei; Politik und Ceremonien trat er gern andern ab; aber alles, was in die positive Theologie oder ins canonische Recht gehörte, wollte er persönlich behandeln und nach gebührender Ausreifung entscheiden. „Er liebte es, Bücher und Decrete zu machen“, wie jemand mit spöttischer Uebertreibung sagte. In Wirklichkeit war es die einzige Erholung des großen Mannes, nach langer, ermüdender und dornenvoller Thätigkeit als oberster Hirte, ein paar Stunden in seiner Bibliothek mit wissenschaftlichen Arbeiten zuzubringen, wie er denn auch mit größter Sorgfalt seine Werke über die Canonisation der Heiligen und über die Diöcesansynode für eine neue Ausgabe corrigirte und ausstellte. Im Jahre

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Batiffol p. 312—317.

<sup>2</sup> Batiffol p. 318 sqq.

1748 schrieb er, nachdem seine auf Kosten des Königs von Portugal zu Rom gedruckte und mit einem Schreiben an diesen Herrscher versehene Ausgabe des *Martyrologium Romanum* erschienen war, an den Cardinal de Tencin: „Hätten wir doch denselben Weg bei der Breviercorrection eingeschlagen und die Arbeit der Revision und Verbesserung für uns selber allein behalten, dann wäre sie längst fertig! Aber wir haben uns dazu verstanden, eine Congregation zu ernennen, die uns aber schließlich ihre Ansichten in einem Werke mit so viel verwirrendem Beiwerk und so großen Widersprüchen unterbreitet hat, daß es mehr Mühe kostet, diese zu berichtigen als das ganze Brevier zu corrigiren.“<sup>1</sup>

Der Papst war demnach nicht zufrieden mit der Arbeit der Congregation oder dem von neun Consultoren und fünf Cardinälen vorgelegten Specimen eines *Breviarium Romanum reformatum*. Diese Unzufriedenheit konnte sich aber nur auf den Theil erstrecken, welcher die Heiligenofficien, das *Proprium* und *Commune Sanctorum* enthält. Denn in der Audienz, welche die Consultoren und Cardinäle am 29. September 1744 bei ihm hatten, that der Papst, wie oben mitgetheilt, ihnen seinen Willen kund, daß Text und Vertheilung des Psalteriums beibehalten werden solle, und verbot, in der Folge irgendwelche Verbesserungsvorschläge auch nur zu discutiren. Auch die Vorschläge bezüglich des *Officium de Tempore* können nicht ernstlich in Frage kommen, da man hierin nur einige wenige Homilien durch andere ersetzt hatte. Weiteres bezüglich des *Proprium de Tempore* zu discutiren, hatte Benedikt XIV. am 28. Januar 1745 durch Valenti den Consultoren verbieten lassen, während er mit den Homilienänderungen zufrieden zu sein schien<sup>2</sup>. Er wollte kein neues Brevier.

Aber dem Verfasser des Werkes *De canonizatione Sanctorum* mochte wohl ein höheres Ideal der *Officia* und *Lectiones Sanctorum Breviarii* vorstehen als den vom gallikanischen oder kritischen oder sonst was für einem Geiste beeinflussten Consultoren. Er gab sich daher selbst an die Arbeit. Im Herbst 1748 schrieb er: „Wir haben die Brevierarbeit wieder aufgenommen. Aber um sie zu Ende zu führen, müßten wir dafür mehr Zeit zur Verfügung haben, als uns in Wirklichkeit zu Gebote steht, denn wir sind von Geschäften nicht bloß umlagert, sondern niedergedrückt.“<sup>3</sup> Noch im Jahre 1755 war er damit beschäftigt, denn er schreibt an Poggi: „Zwei Dinge bleiben noch zu thun übrig, die Regelung der Sacramentenspendung in der orientalischen Kirche und eine rechtsschaffene Verbesserung des Breviers. Ich fürchte die Arbeit nicht,

<sup>1</sup> C' imbarcammo a deputare una Congregazione che finalmente ci ha dato i suoi sentimenti tanto confusi e tanto imbrogliati e tanto dissoni fra di loro, che vi vuole più fatica a correggere quelli, che il Breviario. Se Iddio ci darà vita e sanità, non mancheremo di fare ancora la nuova edizione del Breviario corretto (Benedikt's XIV. Schreiben an Cardinal de Tencin vom 7. August 1748, abgedruckt bei *Batiffol* p. 321; Original im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris, *Corresp. de Rome*, tom. DCCXCVI fol. 254.

<sup>2</sup> *Roskovány* V, 569. 572—574.

<sup>3</sup> Rispetto al Breviario, abbiamo ripigliata la materia. Ma per ridurla a capo, vi vorrebbe più tempo da impiegareci di quello che si ha, essendo veramente non che circondati, ma oppressi dalle fatiche (Benedikt XIV. an Tencin, 25. Sept. 1748, l. c. p. 322).

da ich mein Magazin voll von Material habe (wobei er wohl an die Vorarbeiten der Consultoren dachte oder an das, was er selbst seit 1748 zusammengetragen); doch müßte man mehr Zeit haben, und die findet sich nicht leicht; und wenn man sie findet, so fühlt man gar sehr die Last der Jahre und der Krankheiten.“<sup>1</sup> Ersteres, das *Rituale Graecorum*, war im Jahre 1756 fertiggestellt, und nun hätte der Papst die *Breviercorrection* gern in die Hand genommen. Allein sein Sickeleiden verschlimmerte sich in diesem Jahre<sup>2</sup>, und da sich die Geschäfte immer mehrten, so blieb ihm wenig Zeit für diese Arbeit übrig, und doch wollte er alles mit großer Sorgfalt genau ausarbeiten und glätten, ehe er es veröffentlichte; denn, so schrieb er noch am 16. April 1758, unser Jahrhundert ist sehr schwer zufriedenzustellen<sup>3</sup>. Drei Wochen später, am 4. Mai 1758, starb der große Papst, ohne sein Werk vollendet zu haben.

### Dreizehntes Kapitel.

## Neueste Reformpläne. — Kleinere Verbesserungen und Bereicherungen.

Nachdem Papst Benedikt XIV. gestorben war, ohne der Kirche die versprochene „*onesta correzione del nostro Breviario*“ geben zu können<sup>4</sup>, blieb die Ausgabe Urbans VIII. vom Jahre 1632, abgesehen von einigen seither neu hinzugekommenen Heiligenfesten mit eigenem *Officium*, wieder allgemein maßgebend. Sie sollte es noch nahezu anderthalb Jahrhundert bleiben, bis auf den glorreich regierenden Heiligen Vater Leo XIII. Unter ihm erschien eine verbesserte oder doch correctere Ausgabe unter Zusammenfassung der bis dahin angeordneten Verbesserungen im Texte einzelner Legenden und einiger Rubriken als *Editio typica* zu Regensburg 1884.

Während der Regierung Pius' VI. kam die Frage nach einer Reform des *Breviers* wiederum zur Sprache. Im Auftrage dieses Papstes wurde ein Reformproject ausgearbeitet und der *Ritencongregation* vorgelegt. Allein die Schwierigkeiten müssen so groß erschienen sein, daß man einstweilen von einer Ausführung der vorgelegten Pläne oder irgend einer weitem Verfolgung der Angelegenheit Abstand nehmen zu sollen glaubte<sup>5</sup>. Mittlerweile hatte auch

<sup>1</sup> L' altra è un' onesta correzione del nostro Breviario. Noi non ricusiamo la fatica, avendo già il magazzino pieno de materiali (Benedikt XIV. an Peggì. Brief vom 13. August 1755, bei Fr. X. Kraus, Briefe Benedikts XIV. an den Canonicus Fr. Peggì in Bologna [Freiburg i. Br. 1884] S. 115).

<sup>2</sup> Brief vom 18. Februar 1756 an Peggì, bei Kraus S. 121.

<sup>3</sup> Il secolo presente è di contentatura difficile (Benedikt XIV. an Peggì, 16. April 1758, bei Kraus S. 134).

<sup>4</sup> Ueber anderweitige Bemühungen dieses Papstes, wobei die Thätigkeit des Cardinals Quirini von Brescia und des Abtes Gerbert von St. Blasien sowie des Bischofs von Fermo und deren Auffassungen der socialen Erfordernisse jener Zeit ins Licht gestellt werden, ist demnächst von Treuttler eine Arbeit zu erwarten: *De reductione Festorum sub Benedicto XIV.*

<sup>5</sup> *Agostino Albergotti, La divina Salmodia secondo l' antica e nuova disciplina della Chiesa* (Siena 1816) p. 231. Als nach der Befreiung des heiligmännigen Pius VII. aus der französischen Gefangenschaft eine katholische Restauration angebahnt wurde,

das Vorgehen des Bischofs Ricci und der Synode von Pistoja zur Vorsicht gemahnt.

Dennoch verlor man in Rom die Sache nicht ganz aus den Augen. Allerdings haben wir keine positiven Belege für eine seitens der nachfolgenden Päpste Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI. entfaltete diesbezügliche Thätigkeit; vielleicht ruhte, wenigstens soviel wir sehen können, die Angelegenheit ganz, bis Pius IX. im Jahre 1856 eine Commission oder Congregation zur Prüfung der Frage ernannte, ob eine Reform des Breviers angezeigt erscheine<sup>1</sup>. Abt Guéranger von Solesmes, der sich damals längere Zeit in Rom aufhielt, war einer der Consultoren. Die erste Sitzung der Congregation wurde am 11. April 1856 im Hause des Monsignore Capalti gehalten. In der zweiten Sitzung am 6. Mai desselben Jahres, woran wie an der ersten Abt Guéranger theilnahm, wurden vier von Msgr. Capalti vorgelegte Fragen beantwortet:

1. Bedarf das römische Brevier einer Reform?
2. Erscheint es angezeigt, diese Reform jetzt in Angriff zu nehmen?
3. Soll die Reform sich auf die Rubriken erstrecken?
4. Soll sich die Reform auf die Legenden, Homilien und Antiphonen erstrecken?

Die Antwort auf die Fragen 1, 2 und 3 lautete affirmativ. Die vierte Frage wurde mit einem kategorischen Nein beantwortet<sup>2</sup>. Es hat jedoch den

wendete man, wie es scheint, auch dem Brevier wieder ein Augenmerk zu. Aber man hielt die Zeit der Ausführung noch nicht für gekommen. Dies ergibt sich aus Albergotti (a. a. O. S. 231), der 1816 schrieb, Bischof von Arezzo war und daher wissen konnte, was in Rom vorging. Er spricht vom „gegenwärtigen Papste“. *Ma siccome nella vastità del genio nel presente Sommo Pontefice corrisponde perfettamenteamente la prudenza, inerendo alle massime del suo Gran Predecessore e Maestro Benedetto XIV, ha creduto anch' esso per ora di sospendere qualunque riforma.* Ich sehe nicht, wie Benedikt XIV. der Magister Pius' VII. war, wohl aber Pius' VI. Es dürfte somit eine Verwechslung vorliegen, oder ist das Buch vielleicht vor 1800 geschrieben und unverändert 1816 abgedruckt worden? Guéranger (Institut. liturg. II [1<sup>re</sup> éd.] 627) nennt denn auch Pius VI.

<sup>1</sup> Nach P. Schöber (Explanatio critica p. 78) hätte Pius IX. im Jahre 1860 (wiederum?) eine Congregation ernannt, die daselbst Congregatio particularis pro recognoscendo Missali et Breviario genannt wird. Woher er diese Information genommen, ist leider nicht angegeben. Er fährt nur so fort: *Quoad Missale plura dubia per Decretum 27. Sept. 1860 soluta sunt, circa Breviarium vero a Commissione sententia Pontifici data fuit, quod nulla novae recognitionis necessitas existeret.* In den *Analecta iuris Pontificii* (cinquième série, Rome 1861, p. 618) ist bloß eine Congregatio particularis für die Recognition des Missale genannt, deren Beschlüsse oder Gutachten adoptirt und durch Decret vom 27. September 1860 publicirt wurden. Man findet letzteres auch bei *Gardellini*, *Decreta authentica Congregationis sacror. Rit. ex Actis eiusdem collecta, Romae 1858 sq.* (Appendix III, p. 41, n. 5309). Diese Commission bestand laut *Analecta iuris Pontif. l. c.* p. 618 aus fünf Cardinälen und vier Consultoren; ob es dieselbe war, welche 1856 für das Brevier eingesetzt wurde, konnte ich nicht ermitteln. Ebenjowenig konnte ich feststellen, ob diese Congregation von 1860 eine Erklärung gegeben, daß für das Brevier *nulla novae recognitionis necessitas existeret.* Von der Commission oder Congregation des Jahres 1856 scheint P. Schöber nichts zu wissen. Das oben im Text über Guéranger Mitgetheilte verdanke ich einer Zuschrift des Priors von Solesmes, P. Ferdinand Cabrol.

<sup>2</sup> Cf. *Lettre de Rome* in der französischen Zeitung *L'Univers*, 17 Juin 1856,

Anschein, als hätte der verdiente Liturgiker von Solesmes und Restaurator des Benediktinerordens in Frankreich bezüglich der vierten Frage nicht ganz so gedacht wie die Mehrheit der Consultoren. Denn nach einer Mittheilung aus Solesmes, wo man Guérangers Correspondenz aus jener Zeit noch besitzt, hatte der Abt, welcher von Msgr. Capalti mit der Abfassung eines Promemoria über das Resultat der Reformvorschläge unter Benedikt XIV. beauftragt worden war, nicht nur über die Arbeiten der Congregation von 1741, sondern auch über verschiedene Punkte, die jetzt noch der Verbesserung bedürften, schriftliche Aufzeichnungen und Bemerkungen zurückgelassen. Letztere sollen in den unter Leo XIII. vollzogenen Verbesserungen, die sich ja nicht nur auf die Rubriken, sondern zum guten Theil auch auf die Legenden beziehen, gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

Hielten demnach die Liturgiker und Canonisten der ewigen Stadt dafür, daß am römischen Brevier in seiner jetzigen oder damaligen Gestalt nichts auszusetzen sei, und nur die Rubriken einer Aenderung bedürften, so machte sich dagegen im übrigen Italien und anderswo immer noch das Bedürfnis einer baldigen und umfassenden Revision und Verbesserung desselben geltend. Unter den Acten des Vaticanischen Concils von 1869 und 1870 finden wir daher eine Reihe von Anträgen, Gutachten und Vorschlägen, welche auf eine Verbesserung oder Vereinfachung des Breviers und Erleichterung des Gebetspensums hinzielten<sup>1</sup>.

Elf französische Erzbischöfe und Bischöfe, nämlich die von Paris, Albi, Metz, Nancy, Dijon, Luçon, Sens, Cahors, Orleans, Evron und Evreux, wünschten eine Reform: 1. quoad lectiones ab historiis apocryphis non satis expurgatas; 2. quoad aliquot hymnos, stylo obscuro et prope barbaro compositos; 3. quoad psalmodiam distributionem, quae magis variari deberet; 4. quoad frequentes nimis nimiumque dilatas translationes Sanctorum<sup>2</sup>; 5. quoad ipsum delectum Sanctorum, quorum multi Romae proprii sunt et extra Romam parum noti; 6. quoad mensuram officiorum, quae saepe, in Dominicis praesertim et Feriis, longiora videntur et statui praesenti Cleri saecularis, multo minus quam olim numerosi proindeque magis occupati, non satis accommodata<sup>3</sup>.

wo der Verlauf der Arbeiten von einer in dieselben eingeweihten Persönlichkeit mitgetheilt ist.

<sup>1</sup> Diese Acten sind am relativ vollständigsten mitgetheilt im VII. Bande der *Acta et Decreta sacrorum conciliorum, collectio Lacensis, Friburgi Brig.* 1890. Einiges findet man auch bei *Martin, Omnium concilii Vaticani, quae ad doctrinam et disciplinam pertinent, documentorum collectio* (2. ed.), Paderbornae 1873.

<sup>2</sup> Letzterem, sub 4 genannten Wunsche wurde durch ein Decret Leos XIII. im Jahre 1883 entsprochen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

<sup>3</sup> Zu dem sub 6 genannten Antrag auf Verminderung des sonntäglichen Gebetspensums ist zu bemerken, daß es allerdings manche Fälle gibt, wo einem vielbeschäftigten Pfarrherrn oder Seelsorgspriester einer großen Gemeinde die betreffende Pflicht recht schwer wird. Andererseits ist aber nicht zu vergessen, daß eben auch für den Priester selbst, nicht bloß für das Volk, der Sonntag ein Tag des Gebets *κατ' ἔξοχην* sein soll, was heutzutage viele aus den Augen verlieren. Uebrigens sind ja in der Moraltheologie die Fälle vorgesehen, in welchen ein übermäßig beschäftigter Geistlicher ganz oder theilweise vom Breviergebet dispensirt ist bezw. dispensirt werden kann.

Eine Anzahl deutscher Bischöfe, deren Namen nicht angegeben sind, beklagte sich, daß im römischen Brevier „an einigen Stellen“ (nonnullis locis) Angaben enthalten seien, welche weder mit der glaubwürdigen Geschichte noch mit einer gesunden Exegese in Einklang zu bringen seien. Sie bitten deshalb, daß man das Brevier bezüglich zweckentsprechender Verbesserung einer sorgfältigen Revision unterziehen wolle<sup>1</sup>. Zugleich stellen sie die Bitte, man möge den Seelsorgsgeistlichen allgemein gestatten, das ganze Jahr hindurch Matutin und Laudes schon um 2 Uhr nachmittags *anticipando* zu beten, weil sie nachher vielfach durch Amtsgeschäfte in Anspruch genommen seien. Der Titularbischof von Chersones, vormalig apostolischer Vicar von Hamburg und Luxemburg, Johannes Theodor Laurent, stellte eine Reihe von Anträgen: *Desiderata liturgica, concilio oecumenico Vaticano proponenda*. Es wurde darin, neben geringfügigen Verbesserungen einzelner Ausdrücke oder Aenderung von Lectionen und Hymnen an den Festen der hl. Joachim und Anna, Magdalena, Agatha, Marcellin u. s. w., insbesondere die Canonisation oder Beatification Karls d. Gr. sowie der Päpste Innocenz XI. und bezw. Liberius und Clemens XI. vorgeschlagen. An zwölfter Stelle findet sich folgender Vorschlag, dessen Realisirung aber dem Prälaten selbst nicht recht wahrscheinlich oder dessen Vorlegung ihm nicht rathsam vorgekommen sein muß, da er ihn laut Angabe seines Biographen wieder durchgestrichen: *Tandem optandum foret, ut ad Breviarium obligati non semper eosdem et valde paucos atque nimis graves psalmos recitare deberent, sed ut per singulas hebdomadas in horas nocturnas ac diurnas tam in festivis quam in ferialibus officiis fere totum Psalterium distribueretur. Etiam lectionum de Communi maior copia et variatio desideranda esset*<sup>2</sup>.

Die Erzbischöfe und Bischöfe von Canada gingen noch weiter. Mit Ausnahme des Bischofs von Montreal (Marianopolis) unterschrieben die zu Rom anwesenden Prälaten der Kirchenprovinz Quebec und Halifax, zwölf an der Zahl, ein Postulatum, worin ganz einschneidende Aenderungen vorgeschlagen wurden. Es hieß darin: 1. *Quantum fieri potest, ordinario recitetur totum Psalterium in hebdomada*. 2. *Brevius sit officium iis diebus, quibus parochi et confessarii muneris sui officiis diutius detinentur, prout sunt Vigiliae Festorum, Sabbata, Dominicae praesertim Adventus et Quadragesimae*. Diesem Antrage waren kurz die Motive beigegeben, worin auf die altkirchliche Uebung Bezug genommen ist und als Uebelstand beklagt wird, daß heutzutage wegen der vielen Heiligensfeste fast immer dieselben Psalmen wiederholt würden, wodurch die Andacht der Betenden leiden müsse<sup>3</sup>.

Die Bischöfe von Mittel-Italien, an ihrer Spitze der Bischof von Pistoja und Prato, stellten die Bitte, es möchten im Brevier jene Stellen corrigirt werden, die etwa der historischen Kritik widersprechen<sup>4</sup>; ferner möchten an einigen Festen bessere V und passendere Väterhomilien eingefügt werden.

<sup>1</sup> *Ad corrigendos eiusmodi locos nonnullos Breviarium revisioni accuratae subiciatur. Complures Germaniae episcopi. Coll. Lac. VII, 874 et 875.*

<sup>2</sup> *Karl Müller, Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent III (Trier 1889), Anhang IV, S. xxxv—xxxviii.*

<sup>3</sup> *Coll. Lac. VII, 881.*

<sup>4</sup> *Quae fortasse absunt a critica historica (Collect. Lac. VII, 882, n. V).*

Besonders aber wünschten sie eine Einrichtung und Anordnung, durch welche es ermöglicht würde, den Psalter Davids wenigstens einige Male im Jahre ganz durchzubeten, da beim gegenwärtigen Stande der Officien ein großer Theil der Psalmen kaum je ein oder das andere Mal zur Recitation komme.

Schon der eine oder andere dieser jedenfalls wohlgemeinten Vorschläge trat der historisch gegebenen Form und Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes sowie der dieser gebührenden Beachtung gewiß ziemlich scharf entgegen. Der General der Minimi (oder des Ordens des hl. Franz von Paula) jedoch, Raphael Ricca mit Namen, ging in seinem Votum weit über die Schranken hinaus, welche durch genannte Entwicklung und durch den nothwendigen Zusammenhang des priesterlichen Gebetes mit den localen und nationalen Besonderheiten jeder einzelnen Diöcese und Kirche geboten sind. Er stellte nämlich am 30. Januar 1870 die Bitte an das heilige Concil, die versammelten Väter möchten eine Verordnung treffen, wonach in der ganzen lateinischen Kirche alle Cleriker und Ordensleute ohne Ausnahme (*intra vel extra chorum*), kurz sämtliche zum Officium verpflichteten *saeculares vel regulares*, täglich und überall genau ein und dasselbe Officium beten müßten. Alle entgegenstehenden Privilegien sollten unwiderruflich aufgehoben werden. Auch solle überall und in allen Kirchen des Erdkreises, wo man lateinischen Ritus befolge, ein und dieselbe Messe, sei es *de Tempore* sei es *de Sanctis*, gefeiert werden — kurz, Ricca strebte eine Uniformität und Einerleiheit der Liturgie an, wie sie bis jetzt kaum je in einer Diöcese oder einer großen Stadt durchgeführt worden ist. Für die Local- oder Diöcesanheiligen, Patrone u. dgl. soll es kein eigenes Officium mehr geben, sondern, falls sie mit dem allgemein kirchlichen nicht harmonirten, wollte er am betreffenden Tage eine *nona Lectio* in der Matutin und eine *Commemoratio* in der Messe erlaubt haben. Höchstens die *Missa sollemnis*, nicht aber die *Missae privatae* seien aus dem *Proprium* des Heiligen zu gestatten<sup>1</sup>.

Von diesem Project darf man wohl, ohne vermessenlich zu urtheilen, sagen: *zelus est, sed non secundum scientiam*. Wenn ein solcher Vorschlag auch nur einige Aussicht auf Annahme hätte, so wäre damit schon der ganze, vielhundertjährige Bestand zahlreicher liturgischer Ueberlieferungen in Frage gestellt. Es würde fast die gesamte Thätigkeit der Einzelkirchen auf diesem Gebiete erstarren, zahlreiche Bande, welche noch immer unsere schnelllebige Zeit an das Gemordene, historisch Gegebene, local Berechtigte anknüpfen, würden gelockert, kurz, der Versuch könnte sich wenigstens leicht erheben, an die Stelle der natürlichen, von Rom immer anerkannten und begünstigten, lebensvollen Einheit in der Mannigfaltigkeit eine mechanische, todt Einförmigkeit zu setzen, wie sie nie bestanden hat noch je bestehen wird. Wie ganz anders dachten die großen Liturgiker der Vergangenheit und selbst ein Dom Guéranger, der in unsern Tagen wiederholt erklärte, die katholische Kirche wolle nichts weniger als Monotonie, der trotz seines Kampfes gegen die modernen gallikanischen Breviere des vorigen Jahrhunderts alles historisch Berechtigte gewahrt wissen wollte und ganz besonders den Zusammenhang der Liturgie mit den localen Verhältnissen betonte.

<sup>1</sup> Coll. Lac. VII, 892.

Ein Vorschlag des Bischofs Johann Farina von Vicenza fand dagegen bald nachher Berücksichtigung. Dieser Prälat hatte nämlich um eine Bestimmung gebeten, wonach die gewöhnlichen Feste nicht mehr transferirt zu werden brauchten: *Ut tollatur obligatio transferendi Officia Sanctorum Festo aliquo maiori impedita, imposita tantum eorundem Commemoratione in Officio et Missa maioris Festi*<sup>1</sup>. Es wird unten das Decret Leo's XIII. mitgetheilt werden, wodurch diesem Wunsche willfahrt wurde.

Aus der gleichen *Collectio Lacensis* entnehmen wir noch, daß sich in der seitens der Curie oder „*Congregatio concilii ad hoc*“ (a specialibus theologorum et canonistarum *Congregationibus* praeparabantur, sagt Granberath) ausgearbeiteten Vorlage das Schema einer *Constitutio de vita et honestate clericorum* befindet, welche folgende, auf unsern Gegenstand bezügliche Stelle enthält<sup>2</sup>: *Clerici cuiusvis ritus et nationis, beneficiati vel sacris initiati ordinibus, quamvis nullum ecclesiasticum beneficium fuerint assecuti*<sup>3</sup>, *memerint se ad divinum Officium integrum cotidie sive in ecclesia sive privatim recitandum sub gravis culpae reatu teneri. Id reverenter, distincte ac devote faciant, quo et sibi et christiano populo caelestis gratiae dona a Deo impetrent, et in divinis laudibus persolvendis angelicis choris digne consocientur.* Sollte hiermit die Pflicht der täglichen Recitation des Breviers allen Clerikern jedweden Ritus und jeglicher Nation aufs nachdrücklichste eingeschärft werden, so gingen die Väter des dritten Plenar- und Nationalconcils von Baltimore im Jahre 1884 noch einen Schritt weiter, indem sie die Schönheit und vorzügliche Ordnung des römischen Breviers priesen: *Quod vero generatim orandi normam spectat, in confesso est illam Breviarii Romani omnium esse perfectissimam, utpote quod eloquia divina, sententias Patrum, et cantica sacra in unam omnium ac multifariam orationem mirifice componat*<sup>4</sup>. Dieses für die neuen Verhältnisse in Staat und Kirche und die socialen Umwälzungen der Neuzeit wie keine andere Synode wichtige und mustergiltige Concil sprach außerdem den Wunsch aus, es möchten die liturgischen Gebete in guter Uebersetzung dem Volke in die Hand gegeben und die verborgenen Schätze so allen Gläubigen zugänglich gemacht werden: *Iam vero nemo non videt, quantum hac in re utilitatis fidelibus afferatur, si selectarum precum et rubricarum tum Missalis et Breviarii tum Ritualis versionem fideliter exaratam in libris precatorii prae manibus habeant. Probe quidem novimus in paginis unius libri precum non omnes illos thesauros absconditos colligi posse; at nonnullos inter pretiosiores seligero licet, ita ut sacrae liturgiae flores et germina quasi hortus paradisi legentium menti obiciantur. . . Statuimus, ut in libro precum tradantur psalmi, hymni etc. Episcopi sedulo invigilent* (Conc. Balt. 1. c.).

<sup>1</sup> Coll. Lac. VII, 885.

<sup>2</sup> Schema Constit. de vita et honest. cler. cap. 2 (Coll. Lac. VII. 660).

<sup>3</sup> Cf. Benedicti XIV. Const. Eo quamvis, d. d. 4 Maii 1745.

<sup>4</sup> Acta et decreta concilii plenarii Baltimorensis tertii a. D. 1884, praeside I. Gibbons, Archiep. Baltim. et Delegato Apostolico, a S. Sede recognita et emendata, Baltimore, I. Murphy, 1886 (Tit. VII, cap. 3, p. 121, n. 221).



### Vierzehntes Kapitel.

## Einzelne Bereicherungen und Veränderungen des römischen Breviers unter Pius IX. und Leo XIII.

In unsern Tagen erscheint als eine bedeutsame Entfaltung des kirchlichen Bewußtseins und Gebetslebens die erstaunliche Bereicherung des Kirchenkalenders durch die zwei großen Päpste Pius IX. und Leo XIII. Zumal das persönliche, principielle Eingreifen des jetzt glorreich regierenden Heiligen Vaters, der seine großartigen Auffassungen, Pläne und Hoffnungen in die Liturgie überträgt, muß dem Auge des Geschichtsforschers als ein durchaus providentielles Thun, ein himmelgesandtes Licht (*Lumen de caelo*) sich darstellen. Wir erinnern nur an den Fortschritt des Cultus der Geheimnisse des göttlichen Herzens Jesu und der allzeit jungfräulichen Gottesmutter Maria, die Aenderung der Rubriken und an die damit zusammenhängende Gestaltung der neuen Votivofficien vom bittern Leiden, vom heiligen Sacrament, von der Mutter Gottes, den heiligen Engeln, den heiligen Aposteln und dem heiligen Pflegerater Joseph; endlich an die Bevorzugung der alten Heiligen (Ordensstifter und Orientalen).

Eine besonders fruchtbare Zeit für das Wachsthum der Heiligenofficien und anderer Feste des römischen Breviers und der Abzweigungen desselben, die man in den Ordensbrevieren, namentlich dem monastischen und dem Dominikanerbrevier, findet, war das lange und glorreiche Pontificat des großen Pius IX. (1846—1878). Gleich zu Anfang seiner Regierung führte er, um sich und der ganzen Gottesfamilie der katholischen Kirche, die gerade damals großen Kämpfen entgegenzugehen schien, den besondern Schutz des Nährvaters Jesu zu sichern, am 10. September 1847 das Fest und *Officium Patrocinii S. Joseph* für den dritten Sonntag nach Ostern in der ganzen Kirche ein. Und bald nachher, während seines Aufenthaltes in Gaëta, wohin er sich aus Rom geflüchtet hatte, verordnete sein schönes Decret „*Redempti sumus*“ vom 10. August 1849, daß fortan in allen Kirchen der katholischen Christenheit vom lateinischen Ritus das Fest des kostbaren Blutes Jesu Christi am ersten Sonntag des Monats Juli gefeiert werde. Sobald er aus der Verbannung nach Rom zurückgekehrt war, erhob er am 31. Mai 1850, zum Danke für die glücklich erfolgte Rückkehr in seine Staaten und die Hauptstadt der Christenheit (12. April 1850), das Fest der Heimsuchung Mariä (2. Juli) zu einem Duplexfeste zweiter Klasse.

Weiterhin wurde der hl. Hilarius von Poitiers auf Witten der Bischöfe der Kirchenprovinz von Bourdeaux, unter welchen Bischof Pie von Poitiers (später Cardinal) besonders auf dem Provincialconcil von Bourdeaux 1850 dahin gewirkt hatte, durch Decret vom 10. Januar 1852 als *Doctor ecclesiae* anerkannt und sein *Officium* dementsprechend ergänzt und abgeändert. Ein Erlass vom 18. Mai 1854 führte das *Officium* des hl. Titus ein und erhob die Feste der heiligen Apostelschüler Timotheus (24. Januar) und Ignatius von Antiochien (1. Februar) zu Duplexrang. Die Lectionen am Feste des heiligen Papstes Calixtus oder Kalixtus (14. October) und (durch Decret vom 29. März 1855) die historischen Lesungen am Erinnerungsfeste der Einweihung des Petersdomes und der St. Paulskirche wurden verbessert und erweitert. Die Basilika des hl. Paulus, nach dem Brande von 1823 wieder aufgebaut, ward am 9. December 1854, unter Theilnahme der zur Proclamation des Dogmas von der Unbefleckten Empfängniß

Mariä versammelten Kirchenfürsten, von Pius IX. geweiht; der Gedächtnistag blieb aber wie zuvor mit dem Anniversar der Dedicatio Basilicae S. Petri auf den 18. November festgesetzt.

Am 26. August 1856 erfüllte Pius eine ihm von seiten vieler Cardinäle, Bischöfe und sonstiger Prälaten wiederholt schriftlich und mündlich vorgetragene Bitte und machte der ganzen Kirche die Feier des Herz-Jesu-Festes, mit eigenem Officium und Messe, zur Pflicht. Dabei soll das dem Heiligen Vater in Privataudienz persönlich vorgetragene Botum des von Seiner Heiligkeit überaus hochgeschätzten Abtes Guéranger von Solesmes besonders schwer ins Gewicht gefallen sein. Der hl. Patrizius, der Apostel von Irland, erhielt am 12. Mai 1859 ein Officium duplex für den 17. März. Die Stifterin des Ordens der Ursulinerinnen, Sta. Angela Merici, kam durch Decret vom 11. Juli 1861 ins Brevier (31. Mai), und das Fest des hl. Andreas Avellini ward am 21. Januar 1861 zum Range eines Duplex erhoben (10. November). Das im Jahre 1855 von Passaglia, dem später verirrten, vor seinem Tode aber wieder mit der Kirche ausgesöhnten Jesuiten, verfaßte Officium von der Unbefleckten Empfängniß Mariä (8. December), welches in den 1855—1863 gedruckten Brevieren steht, wurde am 27. August 1863 (nach Passaglias Abfall) durch ein neues ersetzt. Letzteres ist in der Gestalt, wie es jetzt im Brevier steht, nach einer Vorlage ausgearbeitet, die auf Savantius zurückzuführen sein dürfte<sup>1</sup>. Ein Erlass vom 14. Januar 1869 machte das Fest bezw. Officium des Stifter der Passionisten, St. Paul vom Kreuze, welchen Pius bei Gelegenheit des Centenariums der Apostelfürsten Petrus und Paulus im Jahre 1867 feierlich canonisirt hatte, zur Pflicht für die ganze Kirche (28. April).

Nach der sacrilegischen Einnahme Roms durch die Piemontesen (20. September 1870), in Folge deren auch das Vaticanische Concil suspendirt werden mußte, ernannte Pius IX. den heiligen Nährvater Joseph zum Patron der ganzen katholischen Kirche und erhob dessen Fest am 19. März zum Range erster Klasse durch Decret vom 8. December 1870. Verschiedene aus dieser Rangerthöhung des Festes sich ergebende liturgische Fragen und Schwierigkeiten wurden später durch Leo XIII. geregelt. Die nächste Folge des Decretes Pius' IX. war, daß unter den Suffragien, welche an Semiduplex- und Simplexfesten sowie in den Officien vom Sonntag und von der Ferie am Schlusse der Laudes und der Vesper zu beten sind, die Commemoratio de S. Joseph, Antiphon, Versikel und Oratio zwischen jene der Mutter Gottes und der Apostelfürsten eingeschaltet werden mußte. Der hl. Alfons von Liguori erhielt am 7. Juli 1871 den Titel eines Doctor ecclesiae zuerkannt mit den entsprechenden Aenderungen und Zusätzen im Festofficium. — Als in Deutschland der Culturkampf ausgebrochen war, und mehrere Bischöfe bezw. Erzbischöfe im Gefängniß saßen oder in der Verbannung lebten, führte Pius IX. durch Decret vom 11. Juni 1874 das Fest des hl. Bonifatius, des Apostels der Deutschen, in der ganzen Kirche ein. Im ganzen Benediktinerorden, der es sich zum Ruhme anrechnet, diesen großen Bischof und Martyrer hervorgebracht zu haben, sowie in Deutschland, Belgien und Holland hatte er längst schon sein Festofficium am 5. Juni gehabt. — Wenige Monate vor dem Abschluß seiner irdischen Laufbahn erkannte der milde Pius dem durch seine große Sanftmuth

<sup>1</sup> Laut Codex Vaticanus 6096. Girtus IV. hatte 1476 die Feier des Festes für die ganze Kirche vorgeschrieben und Clemens VIII. dasselbe zum Duplex maius erhoben. Unter Innocenz XII. (15. Mai 1693) wurde es Festum secundae classis, und Clemens XI. schrieb am 8. December 1708 vor, es solle nicht nur in choro, sondern auch „in foro“, d. h. vom Volke, als eigentliches Festum feriatum de praecepto gefeiert werden. Dabei wurde das Officium de Nativitate B. M. V. mit einigen kleinen Aenderungen gebetet.

besonders hervorleuchtenden hl. Franz von Sales den Rang und Titel eines Kirchenlehrers zu und verfügte die entsprechenden Aenderungen im Brevier. Das Decret ist ausgestellt am siebenten Jahrestage der Einnahme Roms durch Victor Emmanuel's Truppen; sieben Monate später (7. Februar 1878), wenige Tage nach Victor Emmanuel's Tode, ging der große Dulder auf St. Petri Stuhl hin, um sich den Ehrenden der Seligen und Heiligen beizugesellen, für deren Ehre er auf Erden so rastlos thätig gewesen.

Nicht minder wie sein erlauchter Vorgänger ist der jetzt schon mehr denn 16 Jahre lang ruhmvoll auf der *Cathedra veritatis in centro unitatis* thronende Heilige Vater für den Ausbau der Ehrenhalle des *Proprium Sanctorum* im römischen Brevier thätig. Natürlich können wir hier nur solche Verordnungen berücksichtigen, welche die ganze Kirche betreffen, da die Gewährung von Officien für Local- oder Landesheilige, Titularfeste und Patrone, *Officia propria* für einzelne Diöcesen und Klöster, Congregationen und weitverzweigte Ordensgenossenschaften, nicht in die Geschichte des römischen Breviers, sondern in die der Particularliturgien gehört.

Raum hatte Cardinal Joachim Pecci unter dem Namen Leo XIII. die Regierung angetreten, als er auch schon die Feste des hl. Joachim und der hl. Anna, der Eltern der allerheiligsten Jungfrau Maria, zum Range von Duplexzeiten zweiter Klasse erhob (am 1. August 1879). Bald darauf, am 30. November 1879, wurde das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariens unter die Feste erster Klasse eingereiht, und zwar mit Vigil. Letztere findet allerdings wegen der Adventszeit nur in der Messe, nicht im Officium Ausdruck. Am 25. October 1880 machte eine Bulle der ganzen Kirche die Feier des Festes der Slavenapostel Cyrillus und Methodius zur Pflicht (5. Juli). Ein Decret vom 14. October 1881 führte für das Fest des hl. Thomas von Aquin, über dessen Philosophie und Theologie am 4. August 1879 eine Encyclika erlassen worden war, neue Lectionen zur zweiten Nocturn ein. Schon am 15. Juli desselben Jahres hatte der Octavtag des heiligen Johannes des Täufers eine eigene Homilie (dritte Nocturn) erhalten. Im Jahre 1882 wurden für die Stadt oder die Diöcese Rom, den Bischofsprärogel des Papstes, verschiedene, von Pius IX. und Leo XIII. canonisirte Heilige und Beatificirte dem Kalender des *Proprium dioecesanum* beigelegt, z. B. Papst Urban II., Leonard von Portu Mauritio, Johannes Leonardi, Benedict Joseph Labre, Johannes Baptista Rossi. Dasselbe Jahr brachte der ganzen katholischen Kirche des lateinischen Ritus ebenfalls fünf neue Feste, die der hl. Justinus Martyr, Cyrillus von Jerusalem, Cyrillus von Alexandrien, Augustinus von Canterbury O. S. Benedicti, Josephat von Polozza O. S. Basilii (Decret vom 28. Juli 1882).

Damit nun aber diese Feste, deren Zahl noch stets im Wachsen begriffen ist, nicht stetig, wie es vordem der Fall war, wegen der damit zusammenfallenden Feier eines privilegirten Sonntags, einer privilegirten Ferie oder eines der beweglichen Feste des Herrn, um Wochen oder gar Monate verschoben, „transferirt“ werden müßten, und insofgedessen kein Raum für die Feier des *Ferialofficium*s oder der Feste von Orts- und Landesheiligen mehr übrig bliebe, so wurde in dem gleichen Decret vom 28. Juli 1882 verordnet, daß fernerhin die *Festa semiduplicia* und *Duplicia minora*, mit Ausnahme der Feste der Kirchenlehrer, bei Concurrentz der oben genannten privilegirten Tage oder höhern Feste nicht mehr zu transferiren seien<sup>1</sup>. Die hiernach 1883 und 1884 von der Ritencongregation

<sup>1</sup> Das heißt, solche Feste, die wegen Eintreffens eines Officiums von höherem Range an ihrem gewöhnlichen Tage nicht mit vollem Officium gefeiert werden können, sollen nicht mehr auf einen spätern freien Tag verlegt, sondern nur nach Art der *Simplicia* in

corrigirten Rubricae generales Breviarii bestimmen, daß auch die Commemoratio und Lectio nona (vgl. Anm. 1 S. 592) zu unterbleiben haben, sobald diese Feste niedern Ranges mit einem Festum duplex primae classis zusammenreffen (occurrunt).

Wir brauchen kaum eigens darauf hinzuweisen und den Leser aufmerksam zu machen, wie die Einrichtung bezw. Rangserhöhung oder sonstige Bereicherung all dieser und der im folgenden noch zu erwähnenden Feste von der umfassenden geistigen Arbeit des hocherleuchteten und allseitig tief wissenschaftlich gebildeten greisen Papstes und von seinem durchdringenden Herrscherblick Zeugniß ablegen. Sie sind charakteristisch sozusagen für seine gesamte Richtung und Thätigkeit und bilden einen neuen praktischen, von allerhöchster Stelle gelieferten, authentischen Beweis für den innigen und nothwendigen Zusammenhang der *lex precandi* in der katholischen Kirche mit ihrem gesamten innern und äußern Leben. Wie kaum ein anderer Papst seit vielen Jahrhunderten, hat Leo XIII. wie auf fast allen andern Gebieten so auch auf dem der Liturgie nach bewußtem, schon in seiner frühern bischöflichen Wirksamkeit providentiell und programmatisch vorgezeichnetem Plane reformatorisch und schöpferisch selbst eingegriffen und seinen eigenen großen Gedanken machtvoll Ausdruck zu geben verstanden.

Die oben genannte Verordnung vom Jahre 1882 hatte natürlich zur Folge — es war, wie es scheint, vom Papste beabsichtigt —, daß die meisten Priester in die Lage kamen, jetzt weit öfter als früher das *Ferialofficium* zu beten, was jedoch von vielen zunächst kaum als Gewinn empfunden wurde. Da nämlich die *Ferialofficien* wegen der Zwölfzahl der Psalmen in der Mette sowie wegen der *Preces* und Zusatzpsalmen bei den übrigen Horen in der Regel etwas länger sind, und auch wegen der etwas verschiedenen Structur den Betern weniger geläufig dünkten als das gewöhnliche *Officium alicuius Sancti*, so hielten viele Kreise des vielbeschäftigten Clerus dafür, es sei ihnen durch gedachte Anordnung keine Erleichterung, sondern eher das Gegentheil geworden. Der Papst hatte offenbar beabsichtigt, die Recitation der *Ferialofficien de Tempore* für eine gewisse Zahl von Tagen zu sichern. Aber auch dieser Vortheil wurde nicht von allen gleichmäßig anerkannt, indem einzelne Cleriker das *Officium de feria* nicht recht im Interesse ihrer persönlichen und individuellen Andacht glaubten ausnutzen zu können, vielmehr vorzogen, sich in ihren Gebetsübungen wie bisher an die durch Heiligenteste nahegelegten Grundgedanken anzulehnen. Auf vielseitiges Bitten hin gestattete daher Leo XIII. in den folgenden Jahren einer Reihe von Diöcesen, verschiedene Feste zum Range von *Duplicia maiora* zu erhöhen, die nicht ausfallen können, oder ihr *Kalendarium* durch Einfügung neuer Heiligenteste zu bereichern. Dazu erließ er noch ein *Indultum generale*, wonach es jedem Priester bezw. jeder kirchlichen Genossenschaft freisteht, an den *Ferialtagen* mit Ausnahme der letzten Tage des Advents und der Fastentage das *Officium* von den heiligen Engeln,

---

Vesper und Laudes commemorirt werden und in der Matutin die neunte Lection aus der Legende oder *Vita* (d. h. die drei Lesungen der zweiten *vesnocturn*) haben, falls die Rubriken es gestatten. Mehrere Feste, deren jährliche Feier wünschenswerth schien, wurden sofort von der Regel ausgenommen oder aber bald darauf zu *Duplicia maiora* erhoben.

Aposteln, St. Joseph, von der heiligen Eucharistie, vom bitteren Leiden und der unbesiegt empfungenen Gottesmutter (sub ritu semiduplici) zu beten. Die betreffenden sechs Officia votiva per hebdomadam wurden am 5. Juli 1883 von der Congregation der heiligen Riten ausgegeben.

Zu gleicher Zeit erschien die neue authentische Fassung der Generalrubriken, welche infolge der genannten Verordnungen hatten modificirt werden müssen (Decret vom 24. August 1883). — Bezüglich des *Breviarium monasticum* für Benediktiner und verwandte oder Zweigorden erklärte die Ritencongregation in einem die veränderten Rubriken desselben promulgirenden Decret vom 7. April 1884 aufs neue, daß der Benediktinerorden unverbrüchlich an seiner althergebrachten, aus dem 6. Jahrhundert stammenden, voregregorianischen Form des Officiums festzuhalten habe. Es ist den Benediktinern somit nicht gestattet, sich des für den Säkularclerus vorgeschriebenen, κατ' ἐξοχήν sogenannten römischen Breviers oder irgend eines andern als des von oder unter Paul V. corrigirten, 1612 approbirten und 1616 vorgeschriebenen *Breviarium monasticum* oder *Romano-monasticum* zu bedienen.

Im Jahre 1885 wurde die sechste Lection des Herz-Jesu-Festes durch einen kleinen Zusatz am Schlusse vervollständigt, womit die durch Pius IX. angeordnete Ausdehnung des von Clemens XIII. für einige Kirchen (Polens u. s. w.) gestatteten Officiums auf die ganze Kirche bezeugt wurde. Später, am 28. Juni 1889, an welchem Tage dieses Fest zum Ritus erster Klasse erhoben wurde, fügte man noch einige weitere Worte hinzu. Auch mehrere Heiligensfeste hatten inzwischen eine Correction in den Legenden oder historischen Lesungen der zweiten Nocturn erfahren. Papst Leo, der, wie bemerkt, mehr als die meisten seiner Vorgänger persönlich in diese wie in andere Dinge eingreift und keineswegs abgeneigt ist, die Resultate der historischen Kritik im Interesse der Fortbildung des Breviers zu verwerten, hatte kurz zuvor, behufs Hebung der geschichtlichen Studien, ein schönes Schreiben an die Cardinäle Pitra, de Luca und Hergenröther erlassen. Durch Decret vom 2. Juli 1883 erhielten solche Verbesserungen die Legenden der heiligen Päpste Cletus und Marcellinus, Marcellus, Pius I., Silverius, Silvester (bei diesem letztern blieb die Correction auf halbem Wege stehen) und außerdem die der hl. Protus und Hyacinthus. Fünf Heiligensfeste wurden durch Erlass vom 5. April und 5. Juli 1883 zum Range der Duplicia maiora erhoben, nämlich das Fest der heiligen Schutzengel (2. October), die Gedächtnisfeier des hl. Paulus (30. Juni) und die Feste der heiligen Ordensstifter Benedictus, Dominicus und Franciscus.

Wiederholt hatte Leo XIII. um die Mitte der achtziger Jahre (1. September 1883, 30. August 1884, 20. August 1885, 26. August 1886) die Christenheit zu besonderem Gebete, vorzüglich zur allerheiligsten Jungfrau Maria, aufgefordert und mit sehr lebhafter Befürwortung die tägliche Abbetung des Rosenkranzes während des Monats October oder in bestimmten Kirchen das ganze Jahr hindurch angeordnet. Gleichzeitig hatte er auch eigene Gebete pro ecclesia pressa nach jeder Privatmesse vorgeschrieben. Decrete vom 10. December 1883 und 6. Januar 1884 verordneten außerdem die Aufnahme der Bitte „Regina sacratissimi Rosarii, ora pro nobis“ mit vorausgehendem Regina sine labe originali concepta, o. p. n. in die Lauretanische Vitanei. Endlich wurde durch Erlass vom 11. September 1887 das Rosenkranzfest für die ganze Kirche zum Range eines Duplex zweiter Klasse erhoben. Und um sich der Königin des Himmels in besonderer Weise dankbar zu zeigen, um ihre Verehrung unter Priestern und Gläubigen zu mehren, die Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes, d. h. des Lebens, Leidens und der Verherrlichung Christi, den Seelen tiefer einzuprägen und den

Schutz der unbesleckt Empfangenen auf die ganze Kirche herabzusehen, gab Leo am 5. August 1888 der Christenheit ein neues *Officium proprium pro sollemnitato sacratissimi Rosarii B. M. V.*, dessen prächtige Hymnen dem Dominikanerbrevier entnommen sind. Verfasser dieser letztern ist laut Quästif der Dominikaner P. Thomas Augustin Ricchini, ein Zeitgenosse und Freund des Papstes Benedikt XIV.

Am 20. December 1888 wurde das Fest der sieben von Leo XIII. canonisirten Stifter des Servitenordens eingeführt und auf den 11. Februar festgesetzt. Das Jahr 1889 brachte, wie bereits angedeutet, die vielfach ersehnte Erhöhung des allen frommen Christen theuern Herz-Jesu-Festes; für die Beiwohnung des canonischen Officiums an diesem Feste wurden dieselben Ablässe verliehen, welche man durch Theilnahme am Officium der Frohnleichnamsoctave gewinnen kann. Der 19. August 1890 reichte die Feste der hl. Johannes Damascenus, des griechischen Theologen (27. März), Johannes von Capistrano, des bekannten Franziskaners und Predigers im Türkenkrieg, des Abtes Silvester aus dem Benediktinerorden, Stifters einer besondern Congregation der Benediktiner (26. November), dem Kalender ein. Das Officium der drei letztgenannten Heiligen ward mit dem Jahre 1892 für alle Priester und Ordensleute verpflichtend. So hat denn Leo XIII. dem kirchlichen Festkranz eine ganze Reihe herrlicher und lieblich duftender Blumen hinzugefügt.

Da das monastische oder Benediktinerofficium voll und ganz ein *Officium Romanum* ist, so muß hier ebenfalls erwähnt werden, daß unter den beiden letzten Päpsten, Pius IX. und Leo XIII., auch das Benediktinerbrevier mit schönen neuen Officien bereichert wurde. Die meisten derselben sind ein Werk Dom Guérangers, andere stammen von Abt Zelli zu St. Paul in Rom. Besonders sind zu nennen die *Officia Sanctorum ordinis S. Benedicti: Gregorii Magni; Bonifacii, Germaniae apostoli; Augustini Cantuariensis, Angliae apostoli; Ansharii, Scandinaviae apostoli; Adalberti, Borussiae apostoli.* Ferner das Officium auf das Schutzfest des heiligen Vaters Benedikt im Juli, das Officium des heiligen Benedikt von Aniane oder Cornelimünster, des hl. Gregor VII., des hl. Anselm, des hl. Odo, der hl. Hildegard, des hl. Maurus und der hl. Scholastica (letzteres wie auch das der hl. Gertrud sind indes schon ältern Datums) nebst manchen andern; endlich die Auswahl neuer Lectionen der ersten Nocturn für die Feste der Heiligen. Man findet diese und andere Festofficien, z. B. *omnium monachorum O. S. B.* (13. November), am besten in der Ausgabe des *Breviarium monasticum* von Tournai (Desclée) 1884 und dem Appendix dazu von 1889 (*Officia propria quarundam congregationum; praes. Cassinens.*) und 1890 (*Proprium pro Austria et Germania* [ibid.]).

### Schlußwort und Resultat.

Trotz der oben gekennzeichneten, immer und namentlich seit den letzten Jahrzehnten thätig fortschreitenden Verbesserung, Ausgestaltung und Abrundung des kirchlichen Officiums und der Gebetsformulare ist heute das officielle Gebetbuch der Kirche im großen und ganzen ein und dasselbe wie das, welches der heilige Papst Pius V. vorschrieb. Letzteres aber ist im wesentlichen das gleiche wie das von Innocenz III. und der päpstlichen Kapelle im 13. Jahrhundert gebrauchte. Und dieses hinwiederum ist nur eine Verkürzung des im 8., 9., 10. und 11. Jahrhundert in den römischen Basiliken wie in den Domen Deutschlands, Frankreichs und Englands mit großer Feierlichkeit abgehaltenen

öffentlichen Gebetsdienstes. Die Verkürzung betrifft nur einige Theile, daher ein Breviarium. Leo III. und Karl d. Gr. glaubten aber nichts anderes als das vom heiligen Papst Gregor d. Gr. oder seinen Jüngern geordnete Officium mit einigen wenigen Zusätzen zu beten. Jedenfalls war es in allen wesentlichen Theilen eins mit dem von Gregor d. Gr. zusammengestellten kirchlichen Gebets- und Gesangsrepertorium. Gregors Werk war aber nur eine Zusammenfassung und organische Ausgestaltung oder auch compendiöse und einheitliche Codificirung des im 4., 5. und 6. Jahrhundert zu Rom und in ganz Italien, ja noch weit über die Grenzen Hesperiens hinaus üblichen Stundengebets. Und letzteres hat sich uns im Verlaufe unserer Untersuchungen dargestellt als die volle blüthenreiche Entwicklung des keimartig schon zur apostolischen Zeit grundgelegten Gottesdienstes, als die lebensfrische Entfaltung des im Bedürfnisse des menschlichen Herzens und im Verhältnisse des Menschen und Christen zu seinem Schöpfer und Erlöser wurzelnden, von den Frommen und Auserwählten des Alten Bundes und selbst den Bessern unter den Heiden gepflegten Gebetsritus, welcher, von Christus dem Herrn geheiligt, unter dem belebenden Wehen des Heiligen Geistes von den Aposteln und der Urkirche zur Entwicklung gebracht wurde.

Die römisch-katholische Kirche unserer Tage betet demnach in vollster Uebereinstimmung und im organischen Zusammenhange mit der Kirche des ersten Jahrhunderts, mit der Kirche aller Jahrhunderte, obgleich auf eine im einzelnen vielfach anders gestaltete, reicher entwickelte Weise. Den Inhalt ihres heiligen Officiums bilden heute Psalmen, geistliche Lieder (*Cantica et Hymni*) und kleinere Gebetsformulare (*Orationes*) nebst Lesungen aus der Heiligen Schrift, wie sie sämtlich schon im Tempel zu Jerusalem und in den Synagogen des auserwählten Judenthums gebräuchlich waren, und im Evangelium, der Apostelgeschichte, den Briefen und Offenbarungen der heiligen Zwölfboten als Uebung unseres Herrn Jesus und seiner ersten Jünger bezeugt sind.

Das römische Brevier selber, mit seinen Abzweigungen im monastischen, ambrosianischen, römisch-fränkischen oder Dominikanerbrevier, ist ein machtvolles Erzeugniß der katholischen Tradition und vergegenwärtigt in seiner Ausstattung und Ausgestaltung, an sich selbst wie in den approbirten Proprien verschiedener Töchterkirchen, die liebevolle Sorge und mühevollen, gottgeweihte Arbeit der Päpste wie der übrigen Träger und Pfleger des kirchlichen Lebens, Strebens und Ringens aller Jahrhunderte. Es enthält das Mark der Schriften des Alten und Neuen Bundes, die von Moses, David, von Christus dem Herrn, von den Aposteln, den Heiligen von dem 1. bis zum 19. Jahrhundert uns überlieferten Gebetsformulare. Es erzählt uns von den Geschieden des Reiches Gottes seit Gründung der Welt bis auf die Ankunft des göttlichen Erlösers; und wiederum vom Opfertode Christi, von den Leiden der Martyrer, den Kämpfen der Bekenner, den Mühen und Sorgen der Päpste und Bischöfe, den Liebeswerken heiliger Männer und Frauen, den Tugenden reiner Jünglinge und keuscher Jungfrauen, den Thränen zerknirschter Büßer und Büßerinnen, es verbindet den Anfang der Welt mit dem Andenken an den Stellvertreter Christi, der heute das Steuer der Kirche ruhmvoll leitet.

Die Ausbeute, das genaue, liebevolle, eingehende Studium dieses in der ganzen Welt verbreiteten Buches läßt klar erkennen, daß die vom Himmel

stammenden göttlichen Schätze unseres heiligen Glaubens gerade in dieser präcisen, sicher einherschreitenden, klaren, bestimmt und objectiv gefaßten Gebetsform ein schönes, vortrefflich passendes Gewand gefunden haben. Es gilt darum heute noch, was vor mehr denn 1400 Jahren ein heiliger Papst an die Bischöfe Galliens schrieb: *Obsecrationum sacerdotium sacramenta respiciamus, quae ab Apostolis tradita in toto mundo atque in omni Ecclesia catholica uniformiter celebrantur, ut legem credendi statuat lex supplicandi*<sup>1</sup>. Alles, was auf Erden im Gewande der Vergänglichkeit waltt, hat eine menschliche Seite; und selbst die Gotteßtochter, die Braut des Heiligen Geistes, die ohne Makel und Runzel dem Heiland vorzuführende Braut, hat ein wechselvolles Gewand; darum sind auch die Werke, welche sie Menschenhänden anvertraut, der Verbesserung und Vervollkommnung fähig. So wird dem Gebetbuch der Kirche auch in Zukunft eine bessernde, glättende, feilende Hand heiliger und gelehrter Männer oder sorglich für die Zier des Hauses Gottes begeisterter Päpste nicht fehlen. Aber im großen und ganzen bleibt wahr, was einsichtsvolle, fromme und zugleich kritisch scharfsinnige Beurtheiler der Vergangenheit von ihm gesagt haben: Die Anordnung des Breviers ist keiner wesentlichen Aenderung fähig; es hieße, ein Meisterwerk, dessen Plan und Ausführung gleich bewundernswürth sind, geradezu verderben, wenn man versuchen würde, das Brevier in seiner Substanz zu reformiren. Kann man dem Officium keinen Geschmack abgewinnen, so ist daran nicht das Brevier schuld. Der Grund liegt leider in uns selbst, in unserer geringen Werthschätzung und schwachen Liebe zum Gebete (Duret). Hierauf ist anzuwenden, was der hl. Augustinus sagt: *Agendum prius est, ut non oderis, deinde, ut ames* (De util. credendi l. 6, c. 13), und was der große Babilon vor etwa 200 Jahren schrieb: *Quid enim aptius ad Deo debitum cultum honoremque persolvendum? aut quid ad excitandam fidelium pietatem accommodatius . . . quam illa ecclesiasticarum precationum institutio, sive publice sive privatim recitandae sint . . . quarum obligatio si nonnullis durior videtur et morosior, timendum est, ne id ex divinarum rerum taedio et fastidio oriatur. . . Nihil itaque Dei ministris convenientius institui poterat quam illarum precum scl. Psalmorum, Lectionum S. Scripturae, Orationum seu Collectarum Breviarium, si modo a nimia prolixitate et ab incertis historiis sit repurgatum. Id pro sua providentia identidem curarunt summi Pontifices, emendando Breviarium Romanum, quod aliorum exemplum esse debeat. . . Et quidem in ecclesiasticis officiis „non novella audiri decet vel levia“, ut scribit S. Bernardus in epistula 312 ad Arremarenses, „sed certe authentica et antiqua, quae et Ecclesiam aedificent et ecclesiasticam redoleant gravitatem“. Quodsi nova audire libet et causa requirit, ea recipienda, quae cordibus audientium, quo gratiora, eo utiliora reddat et eloquii dignitas et auctoris. Porro sensa indubitata resplendeant veritate, sonent iustitiam, humilitatem suadeant, doceant aequitatem: quae etiam lumen veritatis mentibus pariant, formam moribus, crucem*

<sup>1</sup> S. *Coelestini I.* († 440) *Epist. 21 ad episc. Gall. de error. Semipel. cap. 11* (*Denzinger, Enchiridion* [ed. 6] p. 27—28).



vitii, affectibus devotionem, sensibus disciplinam. Alsdann fährt der gelehrte Benediktiner fort, indem er von den vielfachen und anstrengenden Beschäftigungen der Seelsorgsgeistlichen, Theologieprofessoren, Lehrer der Jugend, Prediger und Katecheten spricht: Haec oportet facere, sed pias etiam preces non omittere. Und nachdem er Beispiele angeführt von Männern, die mitten unter den vielseitigsten Beschäftigungen und im Anbrange der Regierungssorgen selbst auf dem Königsthronen Zeit fanden, das kirchliche Officium zu beten<sup>1</sup>, schließt er mit den Worten: Sic nulli umquam, etiam occupatissimo, deerit otium ad Deo vacandum, si pietatis studium non defuerit<sup>2</sup>.

So sind die officiellen Gebetsformulare der heiligen katholischen und apostolischen römischen Kirche, wie sie sich im Brevier niedergelegt finden, einem wunderherrlichen Dome zu vergleichen, der sich in schönem Ebenmaß und mit majestätischer Hoheit über dem ewigen Opferaltare wölbt, dessen erster Stein von Christus dem Herrn selber und seinen Aposteln gelegt worden, und an dem die Kirche seit 1800 Jahren unermülich mit Aufwendung der edelsten Kräfte gebaut hat, um ihn zu gestalten nach dem Bilde, welches ihr auf dem heiligen Berge des himmlischen Sion und Sina gezeigt worden<sup>3</sup>. Nicht minder ist die Psalmodie auf Erden oder das durch den Mund der Priester und Ordensleute, sei es im Breviergebete privatim im stillen Gemach, sei es im Chor der öffentlichen, weiten, hochgewölbten Tempelhalle, erklingende Lob Gottes und Cultgebet der Widerhall jener ewig neuen Lieder, welche die Auserwählten im himmlischen Jerusalem mit den Chören der heiligen Engel vereint unter entzückenden Melodien vor dem Throne des Lammes erschallen lassen. Möchten wir alle erwählt sein, uns den Chören dieser seligen Geister auf ewig beizugesellen! Ueben wir uns hier emsig zur Zeit der Verbannung in dem, was unsere nie endende Beschäftigung im Reiche der Seligkeit, im Hause des Vaters ausmachen soll.

<sup>1</sup> Dem es darum zu thun ist, Beispiele aus allen Ständen hierfür zu finden, der lese das betreffende Kapitel in dem Buche von Vacuez, Das Brevier vom Standpunkte der Frömmigkeit betrachtet (Mainz 1891) S. 447—486.

<sup>2</sup> Mabillon, De cursu Gallicano disq. § 75—77 (P. I. LXXII, 414—416).

<sup>3</sup> 2 Mos. 25, 40. Apg. 7, 44. Hebr. 8, 6.

U. I. O. G. D.

## Beilage I.

### Ueber den Namen Brevier und die Bedeutung des Wortes in der Vorzeit.

Breviarium heißt zunächst im Profan-Latein soviel als kurzes Verzeichniß, Uebersicht, Bericht, Auszug aus einer Schrift; sodann statistische Uebersicht (Breviarium imperii = Staatsinventarium). Bei den Kirchenvätern wird es häufig in dem Sinne von „kurzem Inbegriff“, epitome, Auszug oder Compendium gebraucht (Breviarium Fidei, Breviarium in Psalmos, Breviarium Canonum, Breviarium Regularum). Im liturgischen Sprachgebrauche bedeutete Breviarium oder Breviarius, im Gegensatze zu dem die vollständigen Texte enthaltenden Plenarium, einen Auszug oder eine Art Directorium, ein Verzeichniß des zu Betenden, wie Breve oder Brebes Verzeichniß, Inventar in der Regel des hl. Benedikt (Kap. 32). Breviarium evangeliorum kommt häufig in den Handschriften des Mittelalters vor im Sinne von Comes, d. h. Verzeichniß der evangelischen Perikopen des Kirchenjahres je mit ihren Anfangsworten. In der Regel bezeichnete man mit Breviarium ein Buch oder Blatt, worin für das ganze Jahr oder für einen kleinern Zeitraum in Kürze die Regeln für das Chorgebet und die Feier des heiligen Messopfers, meist unter Beifügung der Stichworte des Textes, angegeben waren. So das Breviarium ecclesiastici Ordinis bei Gerbert<sup>1</sup> oder: Explicit Breviarium Ecclesiae Rominae (= Romanae)<sup>2</sup>. Man nannte diese ordines rei divinae faciendae vielfach Breviatura, im Altdeutschen briefi<sup>3</sup>. In einer Urkunde aus der Zeit Ludwigs des Frommen, welche Ducange anführt, liest man: „Sicut in Plenariis et Breviariis eiusdem Ecclesiae continentur.“<sup>4</sup> Aber auch zur Bezeichnung eines Buches mit verkürztem oder vereinfachtem Officium, eines im Anschluß an die kirchlichen Tagzeiten von ihm für Laien (Karl d. Gr.) verfaßten Gebetbuches gebraucht es vorher schon Alkuin († 804) in der Praefatio in Offic. per Ferias ad Carolum Magnum<sup>5</sup>. Aehnlich als Auszug aus dem Antiphonarium, Breviarium Antiphonarii, im Inventar der Kirche von Agilcourt oder Courtisols<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Monum. vet. liturg. Alem. II, 177.

<sup>2</sup> Martène et Durand, Thesaurus novus anecd. V, 110; cf. Muratori, Lit. Rom. vetus II (Venetiis 1748), 391.

<sup>3</sup> Cf. Ehrensberger, Bibl. liturg. manuscr. (Karlsruhe 1889) p. 64.

<sup>4</sup> Glossar. med. et inf. latin. s. v. Breviarium. <sup>5</sup> Migne, P. L. CI, 509.

<sup>6</sup> Bei B. Guérard, Polyptique de l'Abbaye de St. Remy de Reims, Paris 1853. Vgl. auch die Kataloge von Reichenau bei Gustav Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui (Romae 1885) p. 9. 17 sqq.

Den Grundstock des *Officiums* bildeten von jeher die Psalmen. Daher war das Psalmenbuch das erste und wesentlichste *Officiumsbuch*. In dieses trug man die Regeln ein, nach welchen das *Officium* zu beten war; solche Summarien der Regeln mit Hinzufügung der Stichworte des zu betenden Textes findet man in sehr vielen Psalterien vom 9. bis 13. oder 14. Jahrhundert, zu Anfang unter dem Titel: *Incipit Breviarium sive Ordo Officiorum per totam anni decursionem*. So sagt denn auch Bernold von Konstanz in seinem ums Jahr 1086 verfaßten *Micrologus*: *Sicut et in antiquis Breviariis ordinatum reperimus*<sup>1</sup>.

Die Psalterien des Mittelalters, und zwar theilweise schon vom 7. Jahrhundert an bis ins 16. und 17. Jahrhundert, selbst vielfach die gedruckten großen Chorbücher unserer Tage enthalten außer dem Texte der Psalmen noch die sogen. *Cantica*, andere poetische Stücke der Heiligen Schrift, welche im *Officium* einzelner Tagzeiten gesungen oder gebetet wurden. In den ältesten Zeiten findet man zwischen die einzelnen Psalmen oft kleine Gebete, *Orationes*, *Collectae*, eingeschoben, welche man je am Schlusse eines Psalmes zu beten pflegte. Später wurden auch metrische Hymnen, *Vitaneien* und das *Symbolum* hinzugefügt. Wenn die Hymnen nebst kleinen Lesestücken und Versikeln so zwischen den Text des Psalteriums eingefügt sind, daß sie mit den ihnen folgenden oder vorausgehenden Psalmen das Gebetspensum der einzelnen Tagzeiten bezeichnen (*per Ferias et Dominicam*, d. h. für eine Woche), so nennt man einen solchen Psalter *Psalterium feriatum*.

Außer den Psalmen umfaßte das kirchliche *Officium* aber noch viele andere Gebetstexte: metrische Gesänge oder Hymnen; *Antiphonen*, d. h. kleine *Gnomen* aus der Heiligen Schrift oder aus dem Leben und den Schriften eines Heiligen; *Responsorien*, d. h. Gebete oder Gesänge, die zwischen den einzelnen Lesungen vorgetragen wurden; und insbesondere Lesungen aus der Heiligen Schrift, aus den Werken der Kirchenväter und den *Acten* oder Lebensbeschreibungen (*Acta*, *Passio*, *Vita*) der *Martyrer* und Heiligen. Man schrieb vielfach die Hymnen in einen eigenen Band, *Hymnarium* genannt; ebenso erscheinen die *Antiphonen* und *Responsorien* in besondern Büchern: *Antiphonarium* oder *Antiphonale*, *Responsoriale*, *Responsale*, zusammengefaßt. Die Gebete, *Orationes* oder *Collecten* nebst den ganz kurzen Lesestücken, *Capitulum* oder *Lectio brevis* der kleinern Tagzeiten sowie sonstige kleine *Bittsprüche*, Verse aus Psalmen u. dgl. standen ebenfalls in einem eigenen Buche (*Collectarium*, *Orationarium*). Die für die *Mette* oder das *Nachtofficium* verwendeten Le-

<sup>1</sup> Wer nicht Gelegenheit hat, durch einen Blick in alte Handschriften der mittelalterlichen Liturgiebücher sich von dem Sachverhalt zu überzeugen, den verweise ich auf die vortreffliche Schrift des Oberbibliothekars von Karlsruhe, welche in der Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, herausgegeben von Karl Dziakto, erschienen ist: Wilhelm Brambach, *Psalterium*. Bibliographischer Versuch über die liturgischen Bücher des christlichen Abendlandes. Berlin 1887, Usher & Co. Die beim Gottesdienste verwendeten Psalterien oder größere geschriebene Psalmbücher wurden von frommen Händen, zumal in den Klöstern, mit besonderer Vorliebe geschmückt (*illuminirt*), mit zahlreichen Initialen und größern und kleinern Miniaturen ausgestattet, die vielfach hohen Kunstwerth besitzen. Vgl. A. Springer, *Die Psalterillustrationen im frühern Mittelalter* (in den Abhandlungen der philol.-historischen Klasse der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig 1880, Hirzel).

lungen waren nicht wie jetzt in kurze Abschnitte getheilt, von denen jeder eine *Lectio* bildet, sondern der Vorleser begann aus dem Buche der Heiligen Schrift, welches in der betreffenden Zeit zu lesen war, etwa der Genesiß, der Prophezie des Isaias oder dem Briefe Pauli an die Römer, vorzulesen und mußte so lange fortfahren, bis der Vorsitzende des Chores, Bischof, Abt oder Prior, ein Zeichen gab; so dauerten die Lectionen oft sehr lang, namentlich in den Winternächten, wo man ganze Bücher der Heiligen Schrift in einer Nacht las<sup>1</sup>. Ebenso geschah es bei den Lesungen aus den Werken der Kirchenväter und Lebensbeschreibungen der Heiligen. Die Schriftlesungen wurden meist aus einem eigens für den Chorgebrauch mit größern Buchstaben geschriebenen *Codex sacrae Scripturae*, die übrigen Lesungen aus dem *Homiliarium*, *Sermonarium* oder *Passionale*, *Passiones Sanctorum*, *Acta Martyrum* u. dgl. genommen; diese bezeichnete man mit dem gemeinschaftlichen Namen *Lectio-narium*. Man fügte in solchen *Lectio-narien* gern die für die Lesungen der zweiten und dritten *Nocturn* bestimmten Schriften zusammen.

War es möglich, die Hymnen, Antiphonen, Responsorien, Orationen und Kapitel mit dem Psalterium zu verbinden und in einem Buch unterzubringen, so ging das bezüglich der Lectionen nicht an, solange dieselben einen so großen und unbestimmten Umfang hatten. Erst als man die Lesungen verkürzt und aus den einzelnen Büchern oder Reden bestimmte kleine Abschnitte für jeden Tag fixirt hatte, was im 11. und 12. Jahrhundert, in einzelnen Kirchen und Klöstern schon früher, in andern erst später geschah, konnte man daran denken, die Lesungen mit den Responsorien und Antiphonen und den übrigen Gebeten dem Psalterium beizufügen und mit ihm in einem Bande zu vereinigen. So treffen wir *Breviaria magna*, deren Anordnung freilich noch ziemlich primitiv und wenig praktisch ist, am Ende des 11. und 12. Jahrhunderts<sup>2</sup>. Meistens beginnt das Buch mit dem *Breviarium* im alten Sinne, d. h. mit dem *ordo Officiorum*, den Rubriken und den Stichworten der Texte<sup>3</sup>. Dann folgt ent-

<sup>1</sup> In *ecclesia Remensi nostro etiam tempore Lectio prolixior, quae ante Completorium fit in Quadragesima, absolvitur uno sacerdote „Tu autem“ praecinente; quod clericus canens prosequitur et finit dicendo: „Domine miserere nobis“* (*Mabilion*, *Museum ital.* II [Lut. Paris. 1724], p. cxxviii, n. 3). *Mabilion* macht diese Bemerkung gelegentlich einer Vorchrift des *Ordo Romanus XI* vom *Canonicus Benedicti* und *Ordo Rom. XII* von *Cencius*, wonach in der Papstmette zum Zeichen, daß eine Lection zu schließen sei, ein oder mehrere Cardinalbaldaken *Tu autem* zu sagen hatten, worauf der Leser mit *Domine miserere nobis* die Lesung abschloß.

<sup>2</sup> Beispiele sind: *Coder* 88 von Einsiedeln, *Coder* 524 der *Laurentiana* zu Florenz; kleinern Formats sind die aus *Monte Cassino* stammenden *Breviaria Cod. 364* der *Bibl. Mazarine* zu Paris, geschrieben im Jahre 1088, und *Cod. VI E. 43* der *Bibl. nazionale* zu Neapel, geschrieben im Anfange des 12. Jahrhunderts; auch *Cod. Casanat. B. 2. 1* (jetzt 1907) zu Rom aus dem 12. Jahrhundert und *Coder* 198 im Archiv zu *Monte Cassino* aus dem 11. Jahrhundert.

<sup>3</sup> „*Incipit Breviarium sive ordo Officiorum per totius anni decursionem*“ oder „*Incipit Breviarium per circulum anni*“ wie in einer Handschrift zu *Imichen* in *Tirol*. Dit steht aber das *Psalterium* an erster Stelle, und es geht demselben das *Kalenbarium* und die *Tabula paschalis, Tabula festorum mobilium und Lunatio (Canon de primationibus lunae)* auf wenigen Blättern voran. Der *Ordo Breviarii* folgt dann dem *Psalter* oder *Hymnar* oder *Proprium de Tempore*, danach folgen die *Lectionen* und *Heiligen-Officien*.

weder das Psalterium oder Hymnarium oder das Proprium de Tempore, d. h. die Gebete vom ersten Adventsontage an. Diese Ordnung wurde später vereinfacht. Bald schrieb man das Ganze in kleine Bücher, wie Eoder 428 der Stadtbibliothek zu Trier zeigt, der aus der zweiten Hälfte des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Man gab diesen kleinern Büchern besondere Namen, als: Reisebreviere, libellus officialis, manualis, in England portiforium, portifex, porto's. Der Name Breviarium für die Officiumsordnung oder Rubriken blieb aber noch vielfach nebenbei bestehen. So liest man z. B. im Cod. Vindobonens. 4712 (14. Jahrhundert, aus Passau) laut Tabulae codicum mscr. in biblioth. Palatina (vol. XIII, Vindob. 1869, p. 363): Ordo sive Breviarium de ecclesiasticis observationibus quid legendum vel cantandum sit per circulum anni secundum Patavinam ecclesiam. So in vielen andern Kirchen Italiens, Deutschlands, Frankreichs und Englands.

## Beilage II.

### Die Oratio fidelium im ersten Briefe des hl. Clemens von Rom und in den apostolischen Constitutionen als älteste Form der Proces seriales des römischen Breviers<sup>1</sup>.

Im ersten Briefe des hl. Paulus an Timotheus verordnet der Weltapostel, es sollten im Gottesdienste feierliche Gebete verrichtet werden für die Obrigkeit und das Volk, für ein friedliches, frommes Leben, damit dem Willen des Heilandes entsprechend alle zum Heil und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen möchten<sup>2</sup>. Die Väter und die neuern Theologen, Katholiken wie Protestanten, sehen einstimmig in diesen Worten des Apostels eine auf das öffentliche Gebet bezügliche Anordnung, natürlich nicht als ob der hl. Paulus zuerst und selbständig die Verrichtung solcher Gebete in einer gewissen Reihenfolge vorgeschrieben habe. Seit dem Ende des ersten Jahrhunderts bezeugen denn auch die apostolischen Väter und weiterhin die Apologeten des 2. und die Schriftsteller des 3. Jahrhunderts, daß man in der Kirche derartige Gebete für die Obrigkeit, für den Frieden, für die Anliegen der Christenheit und der ganzen Welt verrichtete. Vor allem ist der hl. Clemens als erlauchter Zeuge für diese Übung zu nennen, der in dem von Bryennius in unsern Tagen aufgefundenen Fragment des ersten Korintherbriefes solche Gebete, sei es wörtlich, sei es bloß dem Sinn nach, anführt<sup>3</sup>. Dem entspricht die Auf-

<sup>1</sup> Vgl. meinen Artikel: Beitrag zur Erklärung von Litaniae und Missae, cap. 9—17 der Regel des hl. Benedikt, in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden“ II (Raigern 1881), 285 ff.

<sup>2</sup> Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus: pro regibus et omnibus, qui in sublimitate sunt, ut quietam et tranquillam vitam agamus in omni pietate et castitate. Hoc enim bonum est et acceptum coram Salvatore nostro Deo, qui omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire (1 Tim. 2, 1—4).

<sup>3</sup> Siehe unten Nr. I. Die Stellen der übrigen Väter: Ignatius von Antiochien,

fassung des hl. Ambrosius, der in seinem Commentar zu dieser Stelle des hl. Paulus schreibt: Haec regula ecclesiastica est tradita a Magistro gentium, qua utuntur sacerdotes nostri, ut pro omnibus supplicent deprecantes pro regibus etc.<sup>1</sup> Zwar erklären einige Väter, besonders der heilige Augustin und die Theologen des Mittelalters und vorher schon Origenes, die Stelle so, daß sie die Ausdrücke obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones auf verschiedene Theile der heiligen Messe beziehen. Das setzt aber voraus, daß bei der heiligen Messe Gebete im vorerwähnten Sinne stattfanden; und da, wie wir aus den apostolischen Constitutionen, den Reden des hl. Chrysostomus und aus der Peregrinatio Silviae, welche den Katechesen des hl. Cyrill ergänzend zur Seite tritt, entnehmen können, zur Vesper und zu den Laudes die gleichen Gebete in dieser Absicht gesprochen wurden wie bei der heiligen Messe, so lassen sich jene Ausdrücke auch auf das Officium beziehen.

Der hl. Johannes Chrysostomus schreibt in der ums Jahr 397 zu Antiochien gehaltenen sechsten Homilie zum ersten Korintherbrief: „Was heißt das: ‚an erster Stelle‘? Es heißt: ‚beim täglichen Gottesdienst‘. Und das wissen die Eingeweihten (d. h. Getauften), wie wir täglich sowohl beim Abend- wie beim Morgengottesdienst für die ganze Welt, für die Könige und Obrigkeiten . . . Gebete verrichten.“<sup>2</sup> Auch Papst Cölestin I. in seinem 21. Briefe und Prosper von Aquitanien<sup>3</sup> reden von diesen Gebeten. Cassian bezeugt, daß dieselben von den Mönchen beim Officium gesagt wurden. Im 5. Jahrhundert wählte man aus der Heiligen Schrift Psalmverse aus, welche an Stelle alter Gebetsstücke traten<sup>4</sup>. Der hl. Casarius von Arles bezeichnet in seiner vor 502 geschriebenen Mönchsregel die gedachten Gebete mit dem Ausdruck capitella oder capitula de psalmis, ebenso sein Nachfolger Aurelian (um 568)<sup>5</sup>. Das Concil von Agde im Jahre 506 beruft sich auf die allgemein und überall geltende Regel, wenn es verordnet, daß am Schluß der Laudes und Vesper die Capitella gesagt werden sollten<sup>6</sup>. Das Concil von Vaison schärft im Jahre 529 ein, daß man das Kyrie eleison, das wahrscheinlich bei Einführung der Psalmverse unterblieben war, wieder damit vereinige, wie es zu Rom, in ganz Italien und im Orient geschehe, und zwar bei der Vesper und beim heiligen Messopfer<sup>7</sup>. Der hl. Benedikt kennt diese Gebete und bezeichnet sie in Kap. 9, 12 und 17 seiner Regel mit dem Namen Supplicatio

Polycarp, Justin, Athenagoras, Tertullian, Origenes u. s. w. bis auf den hl. Hilarius sehe man in dem oben citirten Artikel.

<sup>1</sup> In 1 Tim. 2 (*Migne*, P. L. XVII, 466). Cf. *S. Aug.* Epist. 149 ad Paulin. n. 16 (*Migne* l. c. XXXIII, 636).

<sup>2</sup> Hom. VI in 1 Tim. 2 (*Migne*, P. G. LXII, 530). Cf. *Peregr. Silviae* ed. Gammurini (Romae 1888) p. 47. Constit. ap. VIII, 32–37.

<sup>3</sup> Vgl. den citirten Artikel in den „Studien und Mittheilungen“.

<sup>4</sup> *Gennadius*, De Script. eccl. cap. 79.

<sup>5</sup> Reg. S. Caesarii cap. 21 (*Migne*, P. L. LXVII, 1102). Reg. S. Aureliani in fine (*Migne* l. c. LXVIII, 395): Capitellum et Kyrie eleison duodecim vicibus. Im mailändischen Officium wird noch jetzt am Schlusse der Laudes nach dem Hymnus zwölfmal Kyrie eleison gesagt und etwas später wieder dreimal.

<sup>6</sup> Conc. Agathens. can. 30 ap. *Hardouin*, Coll. Conc. II, 1101.

<sup>7</sup> Conc. Vasense can. 3 ap. *Hardouin* l. c. p. 1106.

Litaniae, Kyrie eleison et Missae. Im folgenden Jahrhundert finden wir sie in der Regel des hl. Kolomban († 610); diese zeigt uns die Disciplin des 7. Jahrhunderts, mag sie nun von Kolomban selbst oder von seinen Schülern um das Jahr 650 verfaßt sein<sup>1</sup>. Das Antiphonarium von Bangor oder Bencuir, um 690 geschrieben, hat die Gebete in etwas freierer Form als Oratio communis fratrum<sup>2</sup>. Die Übung des 8. Jahrhunderts bezeugt das zweite Concil von Cloveshoe<sup>3</sup>, das Stowe-Missale<sup>4</sup> und Cod. A. 24 inf. bis der ambrosianischen Bibliothek. Weiterhin haben wir für das Fortbestehen des Gebrauchs das Zeugniß des Amalarius<sup>5</sup>, ferner die Consuetudines der Klöster vom 9. bis 14. Jahrhundert und die Zeugnisse der Liturgiker bis auf Raoul von Tongern († 1401)<sup>6</sup>. Den besten Beweis liefern übrigens die Handschriften von Psalterien, Collectarien, Antiphonarien und Brevieren aus dieser Zeit, die man in allen größern Bibliotheken findet. Der Text der Gebete ging dann, nachdem er unter Innocenz III. nur mehr für die Advents- und Fastenzeit vorgeschrieben war, aus den geschriebenen und gedruckten Breviaria secundum usum Romanae curiae des 15. Jahrhunderts ohne wesentliche Aenderung in das Brevier Pius' V. über und steht noch jetzt im römischen Brevier im Winter- und Frühjahrstheil am Schluß der Montags-Laudes und Vesper.

Wir haben also in diesen Preces feriales ein höchst ehrwürdiges, der Substanz nach bis in die apostolischen Zeiten zurückreichendes Gebetsformular.

Um dem Leser ein Bild von der historischen Entwicklung dieser Gebete zu geben, seien hier vier Stadien derselben durch den Abdruck von fünf besonders ausführlichen und lehrreichen Formularen veranschaulicht. Zunächst die von dem Apostelschüler Clemens aus dem Ende des ersten Jahrhunderts überlieferte Form, von der wir nur so viel mit Sicherheit wissen, daß sie als eine mehr oder weniger wörtliche Wiedergabe eines liturgischen Gebetes betrachtet werden muß, über dessen Stelle in der Liturgie sich jedoch Genaueres nicht ermitteln läßt. Jedenfalls ist es eine der Urformen, wenn nicht die Urform selbst, welche der προσφώνησις ὑπὲρ τῶν πιστῶν der apostolischen Constitutionen zur Grundlage gedient hat.

<sup>1</sup> Sed quia *horarum canonicarum* noscendus est modus . . . psalmi statuti sunt a senioribus nostris *cum versiculorum augmento intervenientium* pro peccatis primum nostris, deinde pro omni populo christiano, pro sacerdotibus et reliquis Deo consecratis sacrae plebis gradibus; postremo pro eleemosynas facientibus, postea pro pace regum, novissime pro inimicis (Reg. coenob. c. 7 [*Migne* I. c. LXXX, 212]).

<sup>2</sup> Cod. Ambros. C. 5 inf. fol. 20. Cf. Warren, *The Antiphony of Bangor*. London 1893. <sup>3</sup> *Hardwin* I. c. III, 1956.

<sup>4</sup> Vgl. meinen Aufsatz in der Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie XVI (1892), 476 ff.

<sup>5</sup> De eccl. off. IV, 4 (*Migne* I. c. CV, 1175 sq.).

<sup>6</sup> Der hl. Ulrich von Ulrichszell in Baden († 1086), Verfasser der *Consuetudines Cluniacenses*, sagt, daß man diese Preces in 14 Versikel zusammenfasse und an Ferialtagen den Psalm Miserere einfüge (I. 1, cap. 2 [*Migne* I. c. CXLIX, 645]). Im 13. Jahrhundert spricht Durandus ebenfalls davon mit Berufung auf 1 Tim. 2, 1; im 14. Jahrhundert Raoul von Tongern *De can. observantia* prop. 14. Außer den *Preces feriales* des Breviers hat sich dieses apostolische Gebet, nur in etwas anderer Form, in dem schönen „Allgemeinen Gebet“ erhalten, welches in den meisten katholischen Kirchen Deutschlands am Sonntag Morgen nach der Predigt gebetet wird, und wieder anders in der *Oratio* des Karfreitags nach der Passion.

An zweiter Stelle geben wir diese προσφώνησις selbst, in der vorliegenden Gestalt etwa dem dritten Jahrhundert angehörig.

Daran schließt sich eine dem 5. oder 6. Jahrhundert entstammende Recension, die erste abendländische dieser Fürbitten, dem sogen. Stowe-Missale entnommen, während unsere beiden letzten Formeln zunächst das 9. Jahrhundert repräsentiren, aber zugleich auf ältere Zeit zurückweisen. Ähnliche kann man in Fülle in alten Handschriften und im Abdruck bei Martène<sup>1</sup> finden.

### I. Gebet des römischen Papstes Clemens I. (ca. 95 n. Chr.).

(Epist. 1 ad Corinth. c. 59—61 [ed. Funk, Tubing. 1887, p. 135 sqq.])

Für dieses Gebet wie für das der apostolischen Constitutionen gebe ich die moderne lateinische Uebersetzung<sup>2</sup>, um die Ähnlichkeit mit den lateinischen Preces nach Inhalt und Form anschaulicher zu machen.

Continuo orantes ac supplicantes precabimur, ut opifex omnium rerum numerum electorum suorum constitutum in toto mundo conservet integrum per dilectum puerum Iesum Christum, per quem nos vocavit de tenebris in lucem, de ignorantia in cognitionem gloriae nominis sui . . . qui humilias arrogantiam superborum . . . qui intueris in abyssos, inspector operum hominum . . .

Rogamus te, Domine, ut sis adiutor et auxiliator noster. Eos nostrum, qui in tribulatione sunt, libera, humilium miserere, lapsos eleva, inopibus occurre, infirmos sana, errantes populi tui converte; nutri esurientes, solve captivos nostros, erige imbecilles, consolare pusillanimes; cognoscunto omnes gentes, quod tu es Deus solus et Iesus Christus puer tuus ac nos populus tuus et oves pascuae tuae.

Tu perennem mundi constitutionem per effectus manifestasti; tu, Domine, orbem terrae fundasti, fidelis in omnibus generationibus, iustus in iudiciis, admirabilis in fortitudine et magnificentia, sapiens in condendo et prudens in creatis stabiliendis . . . benignus et misericors, dimitte nobis iniquitates et iniustitias et peccata et delicta nostra.

Ne imputes omne peccatum servorum tuorum et servarum, sed purifica nos in veritate tua et dirige gressus nostros, ut in pietate et iustitia et simplicitate cordis ambulemus et agamus, quae bona et beneplacita sunt coram te ac coram principibus nostris.

Immo, Domine, ostende faciem tuam super nos, ut bonis fruamur in pace, ut tegamur manu tua potenti et ab omni peccato liberemur brachio tuo excelso, ac libera nos ab iis, qui nos oderunt iniuste.

Da concordiam ac pacem et nobis et omnibus habitantibus terram, sicut dedisti patribus nostris pie te invocantibus in fide et veritate, qui

<sup>1</sup> Martène, De ant. monach. ritib. lib. 1, cap. 3, n. 15 sq.; De antiq. eccl. ritib. lib. 3.

<sup>2</sup> Eine altlateinische Uebersetzung fand P. G. Morin O. S. B. und veröffentlichte sie im zweiten Bande der Anecdota Maredsolana. Im Text des vorliegenden Gebetes weicht diese Uebersetzung vom Griechischen erheblich ab, was A. Harnack auf eine pseudoisidorische Fälschung zurückführt. Dagegen spricht sich Kuhn in der Lüburger Theol. Quartalschrift (1894, S. 540 ff.) aus.



oboedientes sumus nomini tuo omnipotenti omnique virtute pleno et principibus et praefectis nostris in terra.

Tu, Domine, dedisti iis potestatem regni per magnificam et inenarrabilem virtutem tuam, ut cognoscentes gloriam et honorem, quem tu iis tribuisti, nos subiiciamus ipsis, voluntati tuae non adversantes; quibus da, Domine, sanitatem, pacem, concordiam, firmitatem, ut imperium, quod tu iis dedisti, sine offenculo administrent. Tu enim, Domine, caelestis rex saeculorum, filiis hominum das gloriam et honorem et potestatem eorum, quae in terra sunt; tu, Domine, dirige consilium eorum secundum id, quod bonum et beneplacitum est in conspectu tuo, ut potestatem a te datam in pace et mansuetudine pie administrantes propitium te habeant.

Qui solus haec et plura bona nobiscum agere potes, tibi confitemur per pontificem ac patronum animarum nostrarum, Iesum Christum, per quem tibi gloria et maiestas et nunc et in generationem generationum et in saecula saeculorum. Amen.

## II. Das „Gebet der Gläubigen“ in Matutin (Landes), Vesper und Vormesse (3. bis 4. Jahrhundert).

(Const. apost. I. 8, c. 10 u. 36—39.)

Vgl. die lehrreichen Erörterungen, welche G. Vickell im „Katholik“ II (1873), 677 ff. über Irenika und Ektenie gibt. Diese Aufsätze über Entstehung und Entwicklung der canonischen Tageszeiten, im Jahrgang 1873 und 1874 des „Katholik“, welche aus Versehen im Literaturverzeichnis nicht besonders erwähnt wurden, verdienen die höchste Beachtung und eingehendes Studium.

(Migne, P. G. I, 1138.) Cum fuerit vespera, congregabis ecclesiam, o episcopo; et postquam dictus fuerit psalmus lucernalis (Ps. 140), recitabit diaconus orationes pro catechumenis, energumenis, competentibus et paenitentibus, ut supra diximus.

(Ibid. I, 1075.) Diaconus: Orate, catechumeni. Et omnes fideles pro illis cum (I, 1078) attentione orent dicentes: Kyrie eleison. Diaconus vero pro iis precetur dicens: Pro catechumenis omnes Deum invocemus, ut . . . revelet iisdem evangelium Christi sui . . . liberet illos ab omni impietate . . . digni fiant sanctis mysteriis et permutatione cum sanctis. Surgite, catechumeni. . . Porro in singulis horum, quae diaconus proloquitur, populus respondeat: Kyrie eleison. . . Catechumenis autem capita inclinantibus, episcopus . . . benedicat iis benedictione huiusmodi: Deus omnipotens . . . (I, 1079) in Sancto Spiritu in saecula. Amen. Et post hoc diaconus dicat: Exite, catechumeni, in pace. Cumque ii exierint, dicat: Orate, energumeni et vexati a spiritibus immundis . . . et liberet creaturas suas a diaboli vexatione. . . Inclinate, energumeni, atque benedictionem accipite. Et episcopus deprecetur dicens: Qui fortem ligasti . . . (I, 1082) in Sancto Spiritu in saecula. Amen. Tum diaconus dicat: Exite, energumeni. Et iis egressis proclamet: Orate, illuminandi baptismo seu competentes. Intente, cuncti fideles, pro ipsis deprecemur, ut Dominus dignos eos faciat . . .

ecclesia. *Serva et suscita eos in gratia tua. Consignati Deo per Christum eius inclinantes se benedicantur ab episcopo hac benedictione: Qui per sanctos prophetas tuos . . . in Sancto Spiritu in saecula. Amen. Et dicat diaconus: Exite, qui illuminandi estis. Et post hoc edicat: Orate, paenitentes. Intente universi pro fratribus nostris in paenitentia versantibus precemur . . . (I, 1083), et deleat, quod adversum eos erat chirographum . . . ut aversi ab omni opere illicito adiungant se ad omnem actionem bonam . . . consequantur vitam aeternam. Adhuc intente omnes pro ipsis dicamus: Kyrie eleison. . . Suscitati Deo per Christum eius . . . accipite benedictionem. Episcopus igitur has preces fundat: Omnipotens Deus aeternae . . . (I, 1086) in Spiritu Sancto in saecula. Amen. Et diaconus dicat: Abite, qui estis in paenitentia. Et addat: Nemo eorum, quibus non licet, exeat. [(I, 1138.) Cumque ii dimissi fuerint, diaconus dicet: Qui fideles sumus, oremus Dominum.] (I, 1086.) Qui fideles sumus, flectamus genua. Precemur Deum per Christum eius. Omnes contente Deum per Christum eius appellemus.*

#### Oratio pro fidelibus.

Pro pace et tranquillitate mundi atque sanctarum ecclesiarum oremus, ut Deus universitatis perpetuam et stabilem suam pacem nobis tribuat; ut nos conservet perseverantes in plenitudine piae ac religiosae virtutis. R. Kyrie eleison.

Pro sancta catholica et apostolica ecclesia, a finibus usque ad fines extensa, oremus, ut Dominus eam inconcussam et fluctibus non agitatam conservet atque tueatur, usque ad consummationem saeculi, fundatam supra petram. R. Kyrie eleison.

Et pro sancta hac paroecia oremus, ut cunctorum Dominus nobis donet consecrari sine remissione caelestem ipsius spem et reddere ipsi assiduum precationis debitum. R. Kyrie eleison.

Pro universo sub caelis existente episcopatu eorum, qui recte dispertunt verbum veritatis tuae . . . (I, 1087) ut misericors Deus illos ecclesiis sanctis suis praestet incolumes, honoratos, longaevos et praebeat iis honoratam senectutem in pietate ac iustitia. R. Kyrie eleison.

Etiam pro presbyteris nostris oremus, ut Dominus liberet illos ab omni turpi ac prava re et concedat illis integrum et honoratum presbyterium. R. Kyrie eleison.

Pro universo Christi diaconio ac ministerio oremus, ut Dominus inculpatam ipsis largiatur ministrationem. R. Kyrie eleison.

Pro lectoribus, cantoribus, virginibus, viduis et pupillis oremus, pro iis, qui in matrimonio et liberorum procreatione vivunt, ut Dominus misereatur eorum omnium. R. Kyrie eleison.

Pro eunuchis in sanctitate ambulantis oremus. Pro iis, qui continentem et religiosam agunt vitam, oremus; pro iis, qui in sancta ecclesia oblationes faciunt ac eleemosynas pauperibus dant, oremus; et pro iis, qui Domino Deo nostro hostias ac primitias offerunt, oremus, ut Deus optimus remuneretur eos caelestibus suis gratiis detque iis in

praesenti centuplum et in futuro vitam aeternam; atque donet ipsis pro temporariis aeterna, pro terrenis caelestia. *R.* Kyrie eleison.

Oremus pro recens baptizatis fratribus nostris, ut Dominus eos stabiliat ac firmet. *R.* Kyrie eleison.

Pro fratribus nostris mala valetudine afflictis oremus, ut Dominus liberet illos omni morbo et omni languore sanosque restituat sanctae suae ecclesiae. *R.* Kyrie eleison.

Pro navigantibus ac iter habentibus oremus; pro iis, qui in metallis, exsiliis, custodiis et vinculis propter nomen Domini versantur, oremus; pro acerba servitute oppressis oremus; pro inimicis et odio habentibus nos oremus; pro persequentibus nos propter nomen Domini oremus, ut Dominus mitigato eorum furore dissipet iram adversus nos conitatum. *R.* Kyrie eleison.

Pro iis, qui foris sunt ac errore ducuntur, oremus, ut Dominus illos convertat. *R.* Kyrie eleison.

Infantium ecclesiae recordemur, uti Dominus eos in timore suo reddat perfectos et ad mensuram aetatis perducatur. *R.* Kyrie eleison.

Pro nobis invicem oremus, ut Dominus gratia sua servet nos ac custodiat usque ad finem et liberet nos a malo et ab omnibus scandalis operantium iniquitatem et salvos nos ducat in regnum suum caeleste. *R.* Kyrie eleison.

Pro omni anima christiana oremus. *R.* Kyrie eleison.

Salva et erige nos, Deus, misericordia tua. Surgamus, orantes intente nos ipsos atque mutuo viventi Deo per Christum eius commendemus.

(I, 1138.) Et postquam recitaverit illa, quae in prima oratione, dicit:

#### Oratio lucernalis.

Serva et suscita nos, Deus, per Christum tuum. Suscitati postulemus misericordias Domini atque miserationes eius, angelum paci praepositum, bona et conducibilia, finem vitae christianum. Vesperam noctemque pacatam ac peccato vacuam cunctumque vitae nostrae tempus irreprehensum postulemus. Nos ipsos atque invicem viventi Deo per Christum eius commendemus.

*Ac episcopus orans dicat:*

#### Gratiarum actio lucernalis.

(I, 1139.) Deus, principii expers ac fine carens, omnium per Christum opifex et rector, ante cuncta vero illius Deus ac Pater, Spiritus Dominus, et eorum, quae intellegi ac sentiri possunt, rex; qui fecisti diem ad opera lucis et noctem ad requiem infirmitatis nostrae: „Tuus enim est dies, et tua est nox, tu aptasti lucem et solem;“ ipse et nunc, Domine, hominum amator, ac optime, suscipe clementer hanc nostram gratiarum actionem vespertinam. Qui traduxisti nos per diei longitudinem et duxisti ad noctis initia; custodi nos, per Christum tuum, tranquillam praebe vesperam et noctem peccato liberam; atque nos

vita aeterna dignare, per Christum tuum; per quem tibi gloria, honor ac veneratio in Sancto Spiritu in saecula. Amen.

*Et diaconus dicat:* Inclinate ad manuum impositionem.

*Ac dicat episcopus:* Deus patrum ac Domine misericordiae, qui sapientia tua fabricatus es hominem, animal ratione praeditum, maxime ex iis, quae in terra sunt, charum Deo; et tribuisti ei, ut imperaret rebus terrestribus; quique voluntate tua principes ac sacerdotes constituisti; illos quidem ad vitae securitatem, hos vero ad legitimum cultum: ipse nunc etiam inflectere, Domine omnipotens, et ostende faciem tuam super populum tuum, eos, qui cervicem cordis sui incurvarunt; et benedic iis per Christum, per quem illustrasti nos lumine cognitionis ac revelasti nobis te ipsum, cum quo ab omni rationali et sancta natura debetur tibi adoratio condigna et Spiritui Paraclito in saecula. Amen.

*Et diaconus dicat:* Exite in pace.

Similem in modum mane diaconus, cum dictus fuerit psalmus matutinus (Ps. 62), cumque ipse dimiserit catechumenos, energumenos, competentes ac paenitentes feceritque sollemnem precationem (ne iterum eadem referamus) post illud: Serva nos, Deus, et suscita in gratia tua, subiungat.

#### Oratio matutinalis (ad Laudes).

Postulemus a Domino misericordias eius atque miserationes, hoc matutinum et hunc diem cunctumque peregrinationis nostrae tempus pacatum ac peccato vacuum, angelum paci praepositum, finem vitae christianum, Deum propitium et clementem. Nos ipsos et mutuo viventi Deo (I, 1142) commendemus per Unigenitum eius.

*Ac episcopus orans dicat:*

#### Gratiarum actio matutina.

Spirituum ac omnis carnis Deus, incomparabilis ac nullius rei indigus; qui dedisti solem, ut praeesset diei; lunam vero et stellas, ut praeesent nocti, ipse et nunc respice super nos oculis benevolis; ac suscipe matutinas nostras gratiarum actiones et miserere nostri: non enim expandimus manus nostras ad deum alienum; siquidem non est in nobis deus recens, sed tu, aeternus ac immortalis. Qui nobis per Christum praebuisti, ut essemus, quippe per eundem donasti, ut bene essemus; ipse nos per eum dignare aeterna vita, cum quo tibi gloria, honor, veneratio, et Sancto Spiritui, in saecula. Amen.

*Tum diaconus dicat:* Inclinate ad manus impositionem.

*Ac episcopus oret his verbis:*

#### Impositio manus matutina.

Deus fidelis et verax, qui facis misericordiam in millia et dena millia, diligentibus te; amicus humilium et pauperum defensor; quo universa opus habent, quia cuncta tibi serva sunt; respice in populum tuum hunc, in hos, qui inclinarunt tibi capita sua, et benedic iis benedictione spirituali; custodi eos ut pupillam oculi; conserva eos in pic-

tate ac iustitia; et eos vita aeterna dignare; in Christo Iesu, dilecto filio tuo; cum quo tibi gloria, honor atque cultus, et Sancto Spiritui, nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

*Et diaconus dicat: Exite in pace.*

### III. Die Deprecatio pro populo des Stowe-Missales (ca. 630).

Aus der spezifisch abendländischen Liturgie kenne ich keine frühere relativ vollständige Recension als die des Stowe-Missales, welche noch ins 5. oder 6. Jahrhundert zurückgehen könnte. Vgl. *Mac Carthy*, On the Stowe-Missal. Transactions of the Royal Irish Academy vol. XXVII (Dublin 1886), 135 ff., und *Znnsbruder Zeitschrift für kathol. Theologie* XVI (1892), 476 ff.

#### Deprecatio pro populo.

Dicamus omnes ex toto corde et ex tota mente: Domine, exaudi et miserere; Domine, miserere <sup>1</sup>.

Qui respicis super terram et facis eam tremere. Oramus te, Domine, exaudi et miserere.

Pro altissima pace et tranquillitate temporum nostrorum; pro sancta ecclesia catholica, quae est a finibus usque ad terminos orbis terrae. Oramus te, Domine, exaudi et miserere.

Pro pastore N., episcopo et omnibus episcopis et presbyteris et diaconis et omni clero. Oramus (ut supra).

Pro hoc loco et inhabitantibus in eo; pro piissimis imperatoribus<sup>2</sup> et omni exercitu Romano. Oramus . . .

Pro omnibus, qui in sublimitate constituti sunt; pro virginibus, viduis et orphanis. Oramus . . .

Pro peregrinantibus et iter agentibus ac navigantibus; pro paenitentibus et catechumenis. Oramus . . .

Pro his, qui in sancta ecclesia fructus misericordiae largiuntur, Domine, Deus virtutum, exaudi preces nostras. Oramus . . .

Sanctorum apostolorum ac martyrum memores simus, ut, orantibus iis pro nobis, veniam mereamur. Oramus . . .

Christianum et pacificum nobis finem concedi a Domino deprecemur. Praesta, Domine, praesta.

Et divinum in nobis permanere vinculum caritatis Sanctum Dominum deprecemur. Praesta, Domine, praesta.

Conservare sanctitatem et catholicae fidei puritatem Dominum deprecemur. Praesta, dicamus omnes (ut supra).

<sup>1</sup> Man beachte die Uebersetzung des Kyrie eleison.

<sup>2</sup> Nach Mac Carthy (S. 165) sind hierunter die Kaiser Honorius und Arcadius zu verstehen, da das Gebet ganz gut dem Anfang des fünften Jahrhunderts entspricht. Moelcaich, der Interpolator des Stowe-Missales, nennt es *Deprecatio sancti Martini pro populo*, was sehr wohl dazu paßt. Es wäre dann die Form, in welcher St. Martin von Tours († um 400) oder der Clerus von Tours zu jener Zeit die althergebrachten Preces sprachen.

#### IV. Die Letania der mailändischen Liturgie nach dem Missale von Biasca (9. Jahrhundert).

Im mailändischen Ritus hatten diese dort in der Fastenzeit üblichen Preces nach dem Missale von Biasca (Cod. Ambros. A. 24 inf. bis s. IX), welches die in jenem abgelegenen Gebirgsthäl noch beibehaltene Form der ambrosianischen Liturgie des 7. und 8. Jahrhunderts wiedergibt, den hier abgedruckten Wortlaut. Jetzt hat das ambrosianische Brevier nur für die kleinen Horen Preces, für die Laudes dagegen am Schluß zwölfmal Kyrie eleison und kurze Gebete, für die Vesper einige Psalmverse, Orationen und dreimal Kyrie.

##### Incipit Letania.

Divinae pacis<sup>1</sup> et indulgentiae munere supplicantes, ex toto corde et ex tota mente. Precamur te, Domine, miserere.

Pro ecclesia tua sancta catholica, quae hic et per universum orbem diffusa est. Precamur te, Domine, miserere.

Pro papa nostro ill. et omni clero eius omnibusque sacerdotibus ac ministris. Precamur . . .

Pro famulo tuo ill. imperatore et famula tua ill. imperatrice et omni exercitu eorum. Precamur . . .

Pro pace ecclesiarum, vocatione gentium et quiete populorum. Precamur . . .

Pro plebe hac et conversatione eius omnibusque habitantibus in ea. Precamur . . .

Pro aërum temperie hac fructuum et fecunditate terrarum. Precamur . . .

Pro virginibus, viduis, orphanis, captivis ac paenitentibus. Precamur . . .

Pro navigantibus, iter agentibus, in carceribus, in vinculis, in metallis, in exsiliis constitutis. Precamur . . .

Pro his, qui diversis infirmitatibus detinentur, quique spiritibus vexantur immundis. Precamur . . .

Pro his, qui in sancta tua ecclesia fructus misericordiae largiuntur. Precamur . . .

Exaudi nos, Deus, in omni oratione atque deprecationem nostram (sic). Precamur te, Domine, miserere.

Dicamus omnes: Domine, miserere. Kyrie eleison, Kyrie eleison, Kyrie eleison.

#### V. Die Orationes maiores s. Preces des Cod. 272 des Corpus-Christi-College in Cambridge (9. Jahrhundert).

Der Coder stammt aus der Diöcese oder Provinz Reims und wurde daselbst in den Jahren 882—885 geschrieben, wie aus der Erwähnung des Papstes Marinus, des Königs Karlomann und des Erzbischofs Julto hervorgeht. Die Handschrift ist ein Psalterium und enthält außer den Psalmen und Cantica noch zahlreiche andere Gebete für die canonischen Horen. Mit der in diesem Coder aufbewahrten Gestalt der Oratio stimmen die entsprechenden Formeln in einer Reihe von Handschriften der gleichen oder spätern Zeit fast durchgängig überein. Es sind dies:

<sup>1</sup> Vgl. oben die apostol. Constitutionen Pro pace et tranquillitate . . . Pro sancta catholica etc.

a) Cod. 349 von St. Gallen. Während der erste Theil dieses Coder noch dem 8. Jahrhundert entstammt, ist der zweite, welcher auf S. 118 und 119 unsere Gebete als *Orationes et Preces cotidianae ad Vesperas seu ad Matutinum* enthält, im Anfang des 9. Jahrhunderts in angelsächsischer Schrift geschrieben.

b) Cod. 96 (100) der Kapitelsbibliothek von Verona aus dem 8. bis 9. Jahrhundert (fol. 10).

c) Cod. 83 der Universitäts- und Kantonsbibliothek in Zürich, aus dem alten Kloster Rheinau, zwischen 993 und 995 für Rempten geschrieben.

d) Cod. 82 derselben Bibliothek, ein *Breviarium Farfense* des 11. Jahrhunderts.

e) Cod. 83 der Stiftsbibliothek zu Einsiedeln, das sogen. *Breviarium magnum Einsiedlense* aus dem 12. Jahrhundert.

f) Cod. 112 derselben Bibliothek, von fol. 49 an ein *Liber officialis per circulum anni* des 11. Jahrhunderts.

g) Cod. Clm. 8271 der Staatsbibliothek in München, aus Michaelbeuren, dem 12. Jahrhundert angehörend.

h) Cod. 429 der Bibliotheca Philippiana zu Cheltenham, im Jahre 1260 durch einen Canonicus Johann von Ohrweiler in Köln a. Rh. geschrieben.

Dazu kommen eine Reihe schon früher citirter Cobices von Monza, Trier u. s. w.

Zu bemerken ist noch, daß bis zum 12. Jahrhundert die *Preces* in den Cobices mit *Oremus pro omni gradu ecclesiae* beginnen, und daß nur für die *Prim Preces* vorhanden sind, die mit *Ego dixi: Domine, miserere mei* anfangen. Diese letztern heißen im Coder von Cambridge *Preces ad Secundam* (alter Name für *Prim*). Im 13. Jahrhundert werden in Vesper und Laudes beide Arten von *Preces* vereinigt, und, ähnlich wie bei den jetzigen *Preces* des römischen Breviers, nach *Kyrie eleison* und *Pater noster* zuerst die Versikel *Ego dixi, Domine etc.* gesprochen und dann die alten mit *Oremus pro omni gradu ecclesiae* beginnenden Vesperversikel.

### **Orationes maiores sive Preces ad Laudes matutinas et ad Vesperas dicendae.**

*Oremus pro omni gradu ecclesiae.*

V. *Sacerdotes Tui induantur iustitiam et Sancti Tui exsultent.*

Pro pastoribus nostris (al.: Pro pastore nostro):

V. *Beatus, qui intellegit super egenum et pauperem.*

(Ein Coder des Seminars zu Namur, 13. bis 14. Jahrhundert, hat: V. *Dñs conservet eum etc.*)

Pro rege nostro:

V. *Domine, salvum fac regem et exaudi nos in die, qua invocaverimus Te.*

Pro liberis eius:

V. *Salvos fac servos Tuos etc.*

(Diese Anrufung findet sich nicht in den andern Handschriften.)

Pro antistite nostro (in Klöstern: Pro abbate nostro):

V. *Dominus conservet eum et vivificet eum et beatum faciat eum in terra.*

(Der Coder von Namur hat hier: V. *Salvum fac servum tuum.*)

Pro cuncto populo christiano:

(Cod. 349 von St. Gallen: *Pro omni p. chr.*; spätere Handschriften: *populo catholico.*)

V. *Salvum fac populum Tuum, Domine, et benedic hereditati Tuae.*

Pro pace et unitate ecclesiae (al. nur: Pro pace).

V. *Fiat pax in virtute Tua et abundantia in turribus Tuis.*

Pro fratribus et sororibus nostris:

V. *Propter fratres meos et proximos meos loquebar pacem de te.*

(Das Kölner Brevier von 1260 [Cod. Cheltenham. 429] hat statt dieser Anrufung: Pro nobismetipsis, und die Bitte Pro fratr. et soror. nostris mit V. Salvos fac erst am Schluß nach dem Gebet um Vergebung der Sünden.)

Pro iter agentibus:

V. O Domine, salvos nos fac; o Domine, bene prosperare.

Pro fidelibus navigantibus:

V. Exaudi nos, Deus salutaris noster, et propter gloriam nominis Tui, Domine, libera nos.

Pro adversantibus (persequentibus) et calumniantibus nos:

V. Domine Iesu Christe, ne statuas illis hoc peccatum, quia nesciunt, quid faciunt.

Pro discordantibus:

V. Pax Dei, quae exsuperat omnem sensum, custodiat corda illorum.

Pro paenitentibus:

V. Convertere, Domine, usquequo et deprecabilis esto super servos Tuos.

Pro omnibus eleemosynas facientibus:

(Der Kölner Codex hat: nobis bona facientibus.)

V. Dispersit, dedit pauperibus, iustitia eorum maneat in saeculum saeculi.

Pro infirmis:

V. Et clamaverunt ad Dominum, cum tribularentur, et desiderium eorum attulit iis.

Pro captivis (carceratis) et afflictis:

V. Libera eos, Deus Israel, ex omnibus tribulationibus suis.

(Pro fructibus terrae, in der Handschrift von St. Gallen; der zugehörige Versikel ist unleserlich.)

Pro peccatis et neglegentiis nostris:

V. 1. Domine, ne memineris iniquitatum nostrarum, antequam cito anticipent nos misericordiae Tuae.

V. 2. Adiuva nos, Deus salutaris noster, et propter gloriam nominis Tui, Domine, libera nos et propitius esto pecc. nostris propter nomen Tuum.

Pro fidelibus defunctis:

V. Requiem aeternam dona iis, Domine, et lux perpetua luceat iis.

Pro fratribus nostris absentibus:

V. Salvos fac servos Tuos, Deus meus, sperantes in Te.

V. Domine, exaudi orationem meam.

Psalmus. Miserere mei, Deus . . .

V. Domine, Deus virtutum, converte nos. Et ostende faciem Tuam, et salvi erimus.

V. Dominus vobiscum. Oratio.

Eine Vergleichung mit den jetzigen Preces feriales des römischen Breviers zeigt, daß der zweite Theil der alten Preces geblieben ist, der erste dagegen vereinfacht wurde. Statt der Erwähnung des Papstes (pastore nostro) und Bischofs (antistite) und der Omnes gradus ecclesiae steht nur noch der Vers: Sacerdotes Tui; dann folgt ein Vers für König, Volk, Gemeinde (Kirche) und Frieden. Vor das Ganze hat man die Bitte um Sündenvergebung gestellt, die früher am Schluß stand, jetzt aber mit Versikeln, die früher nur für Prim und Complet verwendet wurden, die Einleitung bildet.



## Beilage III.

### Das mailändische oder ambrosianische Officium (Breviarium Ambrosianum).

Dem römischen Officium steht inhaltlich nahe das sogen. ambrosianische oder mailändische. Es dürfte in seinen Hauptbestandtheilen bezüglich der Einteilung des Psalters und verschiedener Hymnen auf den hl. Ambrosius († 397) oder doch bis in den Anfang des 5. Jahrhunderts zurückreichen. Daß in Mailand seit dem Jahre 386 Psalmen mit Antiphonie und von Ambrosius componirte Hymnen zum Gottesdienst (1. Vigilie, 2. Messe und 3. Vesper) gesungen wurden, wissen wir aus St. Augustin und Paulin. Handschriftliche Quellen, welche uns über das mailändische Officium während des 5., 6. und 7. Jahrhunderts sichern Aufschluß geben könnten, existiren, wie es scheint, nicht mehr; denn die ältesten diesbezüglichen Codices stammen aus dem 9. oder 10. Jahrhundert. Ein Fragment aus dem 6. oder 7. Jahrhundert zu St. Paul im Lavantthal und ein von Tommasi veröffentlichtes haben nur Mittheilungen über die Perikopen bei der heiligen Messe. Doch darf man annehmen, daß man in Mailand, wo die Autorität des hl. Ambrosius stets als ultima ratio galt, so ziemlich die von ihm getroffene Ordnung festgehalten habe, zumal da St. Isidor im 7. Jahrhundert und Walafrid Strabo fürs 8. und 9. Jahrhundert die Continuität bezeugen. Für die folgende Darstellung habe ich zu Grunde gelegt:

a) das unter Aufsicht des hl. Karl Borromäus und unter Benutzung der damals noch vorhandenen ältesten Handschriften herausgegebene authentische Psalterium Ambrosianum, rubricis et decuriis, more et ritu Mediolanensis ecclesiae distinctum, Caroli Borromaei S. R. E. cardinalis et archiepiscopi Mediolanensis iussu recognitum et emendatum diligentior, Mediolani apud M. Besutium ad signum Stellae, 1574;

b) sodann die (soviel mir bekannt) letzte Ausgabe des Breviarium Ambrosianum unter Cardinal Gaisruck, Mailand 1830, 4 Bände in 8°;

c) ferner den Codex Bibliothecae Metropolitanae Mediolanensis, zur Zeit in der Bibliotheca Ambrosiana, ohne Nummer, eine Handschrift aus dem 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts mit dem Titel: Breviarium seu Antiphonarium Ambrosianum, quod fuit olim canonici Vallis Travaliae;

d—h) aus der ambrosianischen Bibliothek zu Mailand: 1. Cod. T. 103: Breviarium Ambrosianum (12. Jahrhundert); 2. Cod. X, 22: Brev. Ambrosianum (14. Jahrh.); 3. Cod. G. 1 und 4. Cod. H. 159: Breviaria Ambrosiana (14. u. 15. Jahrh.); 5. Cod. C. 23: Psalterium cum canticis et hymnis ritu Ambrosiano (13. Jahrh.);

i) Cod. lat. 343 der Münchener Staatsbibliothek aus dem 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts. Er enthält ein Psalterium Ambrosianum und stimmt im Text der Psalmen, Cantica und Hymnen mit den Brevieren des hl. Karl Borromäus und Cardinals Gaisruck überein. In der Non hat er als Hymnus: Ter hora trina volvitur; das Brevier: Rerum

Deus, tenax vigor; auch zwei oder drei Hymnen auf Heiligenfeste sind verschieden.

Einige weitere Handschriften, von denen ich aber nicht Einsicht nehmen konnte, gibt P. Dreves in seiner Schrift: „Aurelius Ambrosius, der Vater des Kirchengesanges,“ Freiburg 1893, S. 20 ff. an<sup>1</sup>.

Wie im römischen und monastischen, so sind auch im ambrosianischen Brevier für das Nachtofficium (Matutin oder Vigil) die Psalmen von 1—108 mit einigen Ausnahmen bestimmt; die von 109—147 sind ebenfalls mit etlichen Ausnahmen auf die Vesper der 7 Wochentage vertheilt, und für die kleinen Hören: Prim, Terz, Sext und Non, dienen die verschiedenen Abtheilungen (je dreimal 2 Octonare) des 118. Psalmes. Die Complet hat die Psalmen 4, 30 (In te, Dñe, speravi bis Redemisti me, Dñe, Deus veritatis), 90, 132, 133, 116. Auch enthält der größte Theil der Hören dieselben Hymnen wie ehemals die entsprechenden im römischen Psalterium per hebdomadam, mit Ausnahme der großen Officien: Mette, Laudes und Vesper. In letzterer läßt das Mailänder Brevier täglich den Hymnus: Deus, creator omnium polique rector, vestiens etc. singen, während das altrömische Officium bis zum 13. bezw. bis zum 16. Jahrhundert diesen Hymnus nur in der Sonntags- oder Samstagvesper hatte. In der Mette gibt das Mailänder Brevier täglich den Hymnus Aeternae rerum conditor, welchen das römische in den Laudes des Sonntags zur Winterszeit hat; endlich steht Splendor paternae gloriae im römischen bloß zu den Laudes des Montags, während das ambrosianische ihn täglich zu den Laudes betet. Diese drei Hymnen, Deus creator, Aeternae rerum und Splendor paternae, sind nämlich von St. Ambrosius selbst componirt. Leicht begreiflicher Weise hielt man sie in Mailand für diejenigen Officien fest, für welche sie vom heiligen Kirchenlehrer bestimmt waren. Dagegen führte der in Rom herrschende Wunsch nach einem reicher ausgestatteten Officium dazu, jedem Tage für diese drei Gebetsstunden einen eigenen Hymnus zu geben.

Die Hymnen der kleinen Hören sind dieselben wie ehemals im römischen Officium. Zur Prim: Iam lucis orto sidere; zur Terz: Iam surgit hora tertia, für Sonntage und hohe Feste (Sollemnitates); an gewöhnlichen Tagen (in Feriis et Festis Sanctorum): Nunc sancte nobis Spiritus; zur Sext: Rector potens, verax Deus; zur Non: Rerum Deus, tenax vigor; zur Complet: Te lucis ante terminum; für die Fastenzeit: Lux alma, Christe, mentium, wie im römischen Brevier ehedem für diese Zeit: Christe, qui lux es et dies, als Complethymnus stand. Im Advent und in der Fastenzeit, für Mette, Laudes und Vesper, wie ehedem die römischen: Conditor alme si-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die drei Artikel von P. Ambrosius Kienle O. S. B. in den Raigerner Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden I (1884), 346 ff.; II, 56 ff. und 340 ff. Ferner Delle antichità Longobardico-Milanesi illustrate con dissertazioni dei Monaci della Congregazione Cisterciense della Lombardia, Milano 1792, 4 voll. in 4<sup>o</sup>. Im dritten Bande, S. 1—142, steht als Dissertazione 25<sup>a</sup> ein Saggio storico-critico sul rito Ambrosiano: a) über Messe, b) Officium, c) andere Gebürche; dazu aber Mazzuchelli, Osservazioni etc., Milano 1828. Endlich: Beroldus sive ecclesiae Ambrosianae Mediolanensis Kalendarium et Ordines saec. XII. Ex codice Ambrosiano ed. Dr. Marcus Magistretti. Mediolani 1894.

derum, Audi benigne conditor, Ex more docti mystico; und in der Leidenswoche: Vexilla regis prodeunt. Im übrigen gibt es allerdings viele Verschiedenheiten, wenn auch in den kleinern Gebetsformeln, wie Deus in adiutorium, als Einleitung aller canonischen Tageszeiten, in Versikeln, Responsorien und Preces wiederum vielfach Uebereinstimmung herrscht.

Die Ordnung für die Lesung der Heiligen Schrift ist dieselbe wie in Rom seit dem 6. oder 7. Jahrhundert. Von Septuagesima an wird der Heptateuch (bezw. Oktoteuch) gelesen: 5 Bücher Moses, Buch Josue, Richter und Ruth. Dann folgt in der vierten Fastenwoche (im römischen von dem fünften Sonntage an): Jeremias. Die Osterwoche hat nur Evangelien mit Homilien. Mit der Woche nach dem Weissen Sonntage beginnen die Lesungen aus dem Neuen Testament: Apostelgeschichte, Apokalypse, Briefe des hl. Jacobus, des hl. Petrus und die der hl. Johannes und Judas. Nach Pfingsten werden die Bücher der Könige, der Chronik, die sogen. Salomonischen Bücher (von Sprichwörtern bis Ecclesiasticus), die Bücher Job, Tobias, Judith, Esther, Esdras und Makkabäer gelesen. Darauf folgen am Schluß des Kirchenjahres die Propheten Ezechiel und Daniel. Nur scheinbar ist eine Verschiedenheit der Schriftlesungen im Advent vorhanden. Das römische Brevier beginnt nämlich mit dem ersten Sonntag im Advent den Propheten Isaias zu lesen, und fährt damit fort bis Weihnachten, während das ambrosianische zu Anfang des Advents zwei Wochen lang die zwölf kleinen Propheten liest. Diese Verschiedenheit erklärt sich daraus, daß das Ambrosianum sechs Sonntage bezw. Wochen im Advent zählt, also Mitte November die Vorbereitung auf Christi Ankunft beginnt, während sich im römischen nur vier finden, Ende November oder Anfang December beginnend. Das römische Brevier liest von der Mitte November an, am Schluß des Kirchenjahres, die kleinen Propheten, und der erste römische Adventssonntag entspricht dem dritten der Mailänder, an welchem diese den Isaias beginnen, um ihn bis Weihnachten fortzusetzen.

Die kleinen Horen sind nicht sehr verschieden von den römischen, denn sie haben Pater, Ave, Deus in adiutorium, Hymnus, drei Stücke aus Psalm 118, Alleluja, Epistulella (= Capitulum der Römer), Responsorium breve, Dominus vobiscum und Oration oder Collecte, wieder Dominus vobiscum, dreimal Kyrie, Benedicamus Domino, Fidelium animae. Größer ist der Unterschied bei der Vesper. Die ganze Anlage derselben weist auf eine Entstehungszeit hin, in welcher die Vesper das eigentliche Abendgebet war und kein Completorium bestand. Sie beginnt (Pater und Ave leise) mit Dominus vobiscum. Darauf Lucernarium, d. h. ein Responsorium, worin stets vom Lichte die Rede, z. B. Sonntags: Quoniam tu illuminas lucernam meam, Domine, Deus meus, illumina tenebras meas; an Ferialtagen: Dominus, illuminatio mea et salus mea; oder an Heiligentagen: Lux orta est iusto et rectis corde laetitia u. s. w. Darauf wieder Dominus vobiscum, eine Antiphon, nur im Chor zu singen, Dominus vobiscum, Hymnus (z. B. Deus, creator omnium), Dominus vobiscum, ein längeres Responsorium, welches je nach dem Officium de Tempore oder de Sancto wechselt, noch einmal Dominus vobiscum, und darauf die eigentliche Vesper, bestehend aus fünf Psalmen und Antiphonen, einer Oration mit Dominus vobiscum, dann Magnificat mit Antiphon, Kyrie eleison, Dominus vobis-

cum und zweite Oration, dann noch einige Versikel und Responsorien unter dem Titel Psallenda, die alten Capitella mit Preces, Kyrie, Oration, Benedicat et exaudiat nos u. s. w. Die Orationen vor und nach dem Magnificat sind, wenn nicht das Officium de Tempore oder de Sancto anders erheischen, folgende zwei: 1. *Respice, Domine, de excelsa sede maiestatis Tuae, et tenebras noctis horrendae radio Tui splendoris illumina: absterge a singulorum sensibus inertem diffidentiae somnum, et a filiis lucis remove nequitias tenebrarum. Per Dominum.* 2. *Deus, qui operatus es salutem in medio terrae, a quo tenebrae non obscurabuntur, et nox sicut dies illuminabitur: illumina, quaesumus, tenebras nostras; ut tranquillam et quietam noctem deducentes matutinis horis in Tuis laudibus consurgamus. Per Dominum.* Unter den drei Orationen der Preces, Psallenda oder Capitella stehen: 1. *Fortitudo fidelium Deus et resurrectio mortuorum.* 2. *Exaudi nos, misericors Deus, et mentibus nostris gratiae tuae lumen ostende.* 3. *Os nostrum, Domine, gaudio repleatur, et in Tua misericordia semper exsultet.* Sie beziehen sich, wie man sieht, auf die Nacht, die schon begonnen hat, und indem sie den Segen für die Nacht erbitten und auf die Matutin als das nächstfolgende Officium hinweisen, scheinen sie anzudeuten, daß zur Zeit ihrer Entstehung noch keine Complet bestand, sondern die Vesper das eigentliche Abend- oder Nachtgebet war.

Die jetzige ambrosianische Complet hat wie die des römischen Breviers täglich dieselben Psalmen und nimmt äußerst wenig am Wechsel des Kirchenjahres theil. Inhaltlich der römischen Complet sehr nahe stehend und augenscheinlich unter ihrem Einfluß gebildet, hat sie doch in der Structur und Ordnung der einzelnen Theile manche Verschiedenheit. Der Hymnus „*Te lucis ante terminum*“ steht wie bei den übrigen ambrosianischen Tagzeiten (die *Laudes* ausgenommen) zu Anfang, und das Confiteor mit Absolution, welches im römischen Brevier zu Anfang steht, bildet im ambrosianischen den Schluß. Die Ordnung ist folgende: Pater und Ave still gebetet, darauf laut: *Convertite nos, Deus salutaris noster . . . , Deus in adiutorium . . . , Gloria, Alleluia, Hymnus, Te lucis ante terminum*; dann ohne Antiphon (auch das monastische Brevier hat bekanntlich niemals eine Antiphon zur Complet) die Psalmen 4, 30 (V. 1—7), 90, 132, 133, 116. — Darauf Epistulella (dem römischen Kapitel entsprechend), Responsorium breve (*Pax multa diligentibus*), Canticum *Nunc dimittis* mit der Antiphon *Salva nos* und Versikel mit Kapitel *Kyrie eleison . . . , Illumina quaesumus* und *Visita quaesumus*, die ehemals beide im römischen gebraucht wurden, die letztere mit einiger Verkürzung noch jetzt, Versikel mit *Benedicat nos, Pater noster, Noctem quietam et finem perfectum, Marianische Schlußantiphon* [1. *Ave Regina caelorum*; 2. *Alma Redemptoris*; 3. *Regina caeli*; 4. *Inviolata, integra et casta* (von Pfingsten bis Mariä Geburt)] mit Oration, dann Confiteor, Misereatur, *Indulgentiam. V. Adiutorium nostrum in nomine Dñi. . . . V. Sit nomen Domini benedictum.* An Ferial- und Simplextagen werden vor der Oration die Preces gesagt: *Pater noster. V. In pace in idipsum Credo, Capitella* (d. h. 10 bis 12 Verse aus den Psalmen), dann Ps. 12 mit Alleluja und die Oration wie oben.

Die größte Verschiedenheit zwischen dem ambrosianischen und jetzigen römischen Brevier besteht im Officium der Mette und in der Vertheilung der Psalmen auf Nacht- und Frühgebet. Während im römischen Officium die Psalmen von 1—108 auf sieben Wochentage entfallen, so daß mit Einschluß der kleinen Horen wöchentlich einmal der ganze Psalter gebetet werden kann, hat das Ambrosianum dieselben zwei Wochen zugewiesen, so daß nur alle 14 Tage einmal der Psalter durchgebetet wird. Sonntags gibt es in der Matutin gar keinen Psalm, sondern nur Cantica. Samstags wird in der Matutin außer einem Canticum ein Stück des Psalmes 118 in vier Abschnitten gebetet. Die Psalmen 1—108 sind in 10 Decurien zerlegt, Gruppen von ungefähr 10 Psalmen; am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag wird je eine Decurie gebetet, die auf drei ungleiche Nocturnen mit drei Antiphonen vertheilt ist. In der ersten Woche hat der Montag 16 Psalmen (Ps. 1—16), der Dienstag 14 (17—30), der Mittwoch 10 (31—40), Donnerstag 10 (41—50), Freitag wieder 10 (51—60); der Montag der zweiten Woche hat 10 Psalmen (61—70), Dienstag 10 (71—80), Mittwoch 10 (81—90), Donnerstag 10 (91—100), Freitag 8 (101—108). Da dem Freitag acht lange Psalmen zufallen, während am ersten Montag die meist kurzen von 1—16 genommen werden, ist eine allzu ungleichmäßige Vertheilung des Pensums vermieden. Auch bei den Nocturnen, deren täglich drei sind, wird zuweilen ein größeres Ebenmaß dadurch erstrebt, daß von den 10 (oder mehr) Psalmen die kürzern zu vier eine Nocturn bilden, während die andern Nocturnen gewöhnlich drei Psalmen haben.

Vor dem Beginn der Nocturnen wird in allen Metten eine Einleitung gebetet, ähnlich der des Lucernarium bei der Vesper oder dem Hymnus mit Psalm und Venite im römischen und monastischen Brevier.

Nur an sehr wenigen Festen, wie Weihnachten und Epiphanie, kommen neun Lectionen vor, sonst nur drei, selbst an Christi und Mariä Himmelfahrt. An Sonntagen sind die drei Lectionen aus einer vielfach dem hl. Ambrosius entnommenen Homilie über das Evangelium gebildet. An den Wochentagen sind die drei Lectionen der Scriptura occurrens entnommen. Die Heiligensfeste haben alle nur drei Lectionen. Die zwei ersten sind fast immer der Heiligen Schrift des Alten Testaments entnommen oder den außerevangelischen Büchern des Neuen Testaments, vielfach der Scriptura occurrens. Nur an wenigen Tagen, wie hl. Thomas von Canterbury, sind alle drei aus der Homilie gebildet; sonst enthält die dritte Lection die Legende oder Vita; an manchen Festen der Mutter Gottes und der Apostel wie auch am Tage des hl. Stephanus, der Unschuldigen Kinder besteht die dritte Lection aus der Homilie zum Evangelium.

Die Ordnung der Mette ist folgende: Nachdem Pater noster und Ave Maria still gebetet worden, beginnt man laut: V. Deus in adiutorium, Gloria Patri, Alleluia. Darauf folgt gleich der Hymnus: Aeterno rerum conditor, Noctem diemque qui regis (wie im römischen zu den Laudes), an welchen sich ein Responsorium anschließt. Alsdann kommt das Canticum trium puerorum: Benedictus es, Domine, Deus patrum nostrorum (Dan. 3, 52 sq.); die Uebersetzung bezw. der Text ist etwas verschieden von dem der Vulgata und des römischen Breviers. Nachdem das Canticum mit seiner Antiphon und einem dreimaligen Kyrie nebst Versikel: Benedictus es Deus,

V. Amen, geschlossen, beginnt die eigentliche Psalmodie in drei Nocturnen, jede mit ihrer entsprechenden Antiphon. Sonntags kommen statt der Psalmen-*decurie* bloß *Cantica* aus dem Alten Testament zum Vortrag: 1. (Is. 26): *De nocte vigilat*; 2. *Canticum Annae* (1 Reg. 2): *Confirmatum est*; 3. *Canticum Ionae* c. 3: *Clamavi ad Dominum im Sommer*, statt dessen im Winter für diese Nocturn das *Canticum Habacuc* 3: *Domine, audivi auditionem Tuam*. Die drei Nocturnen sind nur an den Hochfesten, wie Weihnachten und Epiphanie, welche 9 Lectionen und 18 Psalmen haben, jede Nocturn zu 6 Psalmen, durch Lectionen getrennt, so daß nach jeder Nocturn 3 Lectionen kommen. An allen übrigen Tagen sind die Psalmen resp. *Cantica* der drei Nocturnen aneinandergereiht, und erst am Schlusse der dritten Nocturn kommen die drei Lectionen, auf welche das *Te Deum* folgt. — Falls nicht gleich die *Laudes* angefügt werden, schließt man wie im monastischen *Officium* die *Mette* mit einer *Oration*, *Dominus vobiscum* und *Benedicamus*. Die *Laudes* bestehen aus: V. *Deus in adiutorium*, *Canticum Zachariae* „*Benedictus*“, *Kyrie*, großer *Antiphona ad crucem* (oft mehrmals mit Versen in feierlicher Melodie wiederholt) und *Oration*, *Canticum trium puerorum* „*Benedicite omnia opera Dñi Dño*“, an *Ferialtagen* statt dessen der *Psalm Miserere* und *Samstags Ps. 117* (*Confitemini*); dann wieder *Oration* und *Ps. 148—150*, denen sich *Ps. 116* anschließt; *Kapitel*: Dreimal *Kyrie*, *Psalmus directus* (*Sonntag Ps. 92*, *Montag Ps. 53*, *Dienstag Ps. 66*, *Mittwoch Ps. 69*, *Donnerstag Ps. 112*, *Freitag Ps. 142*, *Samstag Ps. 89*), *Hymnus*: *Splendor paternae gloriae*, falls nicht ein eigener *de Tempore vel Sanctis* vorgeschrieben ist. Darauf zwölfmal *Kyrie eleison*, *Psallenda* und *Completorium* (*Schlußgebet*), bestehend aus *Psalmversen*, *Responsorien* und *Orationen*, die zum Theil im *Baptisterium* gesagt wurden, wohin man *processionsweise* vom *Chor der Kathedrale* zog; man schließt mit *Pater noster*; *Sancta Trinitas nos semper salvet et benedicat*, *Amen*; *Fidelium animae per misericordiam*. . . An hohen Festen ist der *Ritus* ein wenig verändert.

## Beilage IV.

### A. Das altrömische Lectionssystem um das Jahr 800.

Der Cod. CXXXVIII der Bibliothek des hochw. Metropolitankapitels zu Köln, wohl aus dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts stammend<sup>1</sup>, enthält einen *Ordo Romanus*.

<sup>1</sup> Nach dem Katalog von Jaffe-Wattenbach (Berlin 1874) S. 57—58 entstammt der *Coder* dem Anfange des 9. Jahrhunderts. Harßheim schreibt ihn dem 8. Jahrhundert zu und hat hineingeschrieben: *Ordo Romanus Hittorpiano brevior et antiquior: differt ab Hittorpiano in serie officiorum vel ordinationum; in substantia convenit. Est liber saeculi octavi, quod pagina ultima ex letania demonstratur (darin sind *Laudes* zur Krönung enthalten)*. Herr *Gymnasialdirector Dr. Schmitz* in Köln, der den *Coder* auf meine Bitte nochmals im Jahre 1892 einer sorgfältigen Prüfung unterzog, entscheidet sich für das erste Drittel des 9. Jahrhunderts.

der die im heiligen Officium vorzutragenden Schriftlesungen angibt. Da das Schriftstück einer weitem Erklärung nicht bedarf, bringen wir es hier einfach zum Abdruck und machen nur darauf aufmerksam, daß die früher (S. 275) erwähnte Praxis, in der dritten Nocturn die Briefe des hl. Paulus zu lesen, in diesem Ordo schon verlassen ist.

In nomine Domini incipit Ordo librorum Catholicorum, qui in Ecclesia Romanâ ponuntur ad legendum.

In primis Septuagesima Paschae ponunt eptaticum usque in quintam decimam diem ante Pascha. In quinta decima die ante Pascha ponunt Hieremiam prophetam usque in Coena Dñi. In Coena Dñi leguntur lectiones tres e Lamentationibus Hieremiae prophetae ab eo loco, ubi dicitur: „Quomodo sedet sola civitas plena populo“, usque „Cogitavit Dñus dissipare murum filiae Sion“. Et post haec leguntur Homiliae Sanctorum Patrum ad ipsum diem pertinentes<sup>1</sup>.

In *Paresceve* similiter leguntur tres ex Lamentationibus Hieremiae prophetae usque „Misericordiae Domini multae“. Deinde leguntur homiliae Sanctorum Patrum ad ipsum diem pertinentes. — In *Sabbato* leguntur lectiones tres ex lamentationibus Hieremiae prophetae ab eo loco, ubi dicit: „Misericordiae Dñi multae“, usque ad finem prophetiae. — Deinde leguntur homiliae Sanctorum ad ipsum diem pertinentes.

In *sanctissimo die Paschae* leguntur homiliae tres Sanctorum Patrum ad ipsum diem pertinentes. — Deinde *secunda feria* Paschae ponunt *Actus Apostolorum* et septem epistolas catholicas (canonicas) sive Apocalypsin Ioannis usque Octavas Pentecosten. In *Domini Octavas* Pentecosten ponunt Libros regum et Paralipomenon usque hebdomas prima mensis Augusti.

In *Dominica prima* mensis Augusti ponunt Salomonem usque in Kalendas Septembris. In *Dominica prima Septembris* ponunt Iob, Tobiam, Hester, Esdram usque in Kalendas Octobris. In *Dominica prima mensis Octobris* ponunt librum Makkabaeorum usque *Dominicam primam* Novembris.

Deinde ponunt *Ezechiel* et *Daniel* sive XII Prophetas minores usque *Dominicam primam* de adventu Dñi.

In *Dominica I. de Adventu Dñi* ponunt Isaiam prophetam usque *Natalem Dñi*. In *Vigiliis Natalis Dñi* leguntur lectiones tres de Isaiâ propheta. Prima lectio sic continet in capite: „Primo tempore allevata est terra Zabulon et terra Nephtali“, usque „curvemini sub vinculo et cum interfectis cadatis; super omnibus his non est aversus furor eius, sed adhuc manus eius extenta“. Secunda lectio sic continet in capite: „Consolamini, consolamini, populus meus, dicit Dominus Deus vester“, usque: „quia manus Dñi fecit hoc et Spiritus eius creavit illud“. Tertia lectio sic continet in capite: „Consurge, consurge, induite fortitudinem brachium Dñi“, usque: „Quibus non erat narratum de eo, viderunt, et qui non audierunt, contemplati sunt“. Post haec leguntur homiliae Sanctorum Patrum ad ipsum diem pertinentes. In *Natali S. Stephani* leguntur lectiones tres de *Actibus Apostolorum*, ubi

<sup>1</sup> Unter diesen Homilien sind wohl die Sermones der zweiten Nocturn zu verstehen.

dicit: „In diebus illis crescente numero discipulorum . . .“, usque „. . . factum est autem magnum gaudium in illa civitate.“

Post haec leguntur homiliae Sanctorum Patrum ad ipsum diem pertinentes.

In *Natali S. Ioannis Ev.* leguntur lectiones tres de Apocalypsi a capite libri usque „quia Tu creasti omnia et propter voluntatem Tuam erant et creata sunt“. Et post haec leguntur homiliae, si fuerint, ad ipsius festivitatem pertinentes. In *Natale Innocentium* similiter leguntur lectiones de Apocalypsi, ubi dicit: „Vidi in dexera Sedentis super thronum“, usque: „Et facta sunt tonitrua et voces et fulgora et terrae motus factus est magnus“. Et post haec leguntur sermones ad ipsum diem pertinentes. In *Octavas Domini* similiter leguntur ipsae lectiones, quae in *Vigilia Natalis Domini*, et si fuerint homiliae ad ipsum diem pertinentes. In *Vigilia Theophaniae* leguntur lectiones tres de Isaia propheta. Prima lectio sic continet in capite: „Omnes sitientes, venite ad aquas“, usque: „Erit Dominus nominatus in signum aeternum, quod non auferetur“. Secunda lectio sic continet in capite: „Surge inluminare“, usque: „In tempore subito faciam illud.“ Tertia lectio: „Gaudens gaudebo“ . . . usque „oculus non vidit, quae praeparasti expectantibus te“, et postea leguntur homiliae Ss. Patrum ad ipsum diem pertinentes.

In *Octavas Theophaniae* similiter leguntur ipsae lectiones, quae in *Theophania*, et sermones.

A *Natali Innocentium* usque ad *Septuagesimam* ponunt epistolas S. Pauli. In *Purificatione S. Mariae* leguntur Cantica Canticorum sive homiliae ad ipsum diem pertinentes. In *Cathedra Petri* leguntur lectiones, quae in *Natale omnium Apostolorum*, sive homiliae ad ipsum diem pertinentes.

In *Adnuntiatione Sanctae Mariae* leguntur tres lectiones de Esaia propheta. Prima lectio sic continet in capite: „Erit in novissimis diebus praeparatus mons domus Dñi“, usque „Exaltabitur autem Dñus solus in die illa.“ Secundo: „Et adiecit Dñus loqui ad Achaz“ usque „a diebus separationis Efraim et Iuda cum rege Assyriorum“. Tertia: „Egredietur virga de radice Iesse“, usque „Ipsam gentes deprecabuntur, et erit sepulchrum eius gloriosum.“ Non homiliae oder sermones für diesen Tag ist nichts gesagt. — In *Inventione sanctae Crucis* leguntur lectiones, quae in *Natale plurimorum Martyrum*. In *Ascensu Dñi* leguntur lectiones de Actibus Apostolorum. Prima lectio sic continet in caput: „Primum quidem sermonem feci de omnibus, o Theophile“, usque „A Maria, matre Iesu, et fratribus eius“. Secunda lectio sic continet in caput: „Et in diebus illis exsurgens Petrus in medio fratrum“, usque „Adnumeratus est cum undecim Apostolis.“ Tertia lectio sic continet in caput: „Qui ergo receperunt sermonem et baptizati sunt“, usque „Qui salvi fierent quotidie in idipsum“. Et postea leguntur homiliae ad ipsum diem pertinentes. In *Dominica Pentecosten* leguntur lectiones tres de Actibus Apostolorum. Prima lectio sic continet in capite: „Cum completerentur dies Pentecostes“, usque „Audivimus



eos loquentes nostris linguis magnalia Dei.“ Secunda lectio sic continet in caput: „Stupebant autem omnes et mirabantur dicentes, quidnam vult hoc esse“, usque „Et erit omnis, qui invocaverit nomen Dñi, salvus erit“. Tertia lectio continet in caput: „Viri Israhelitae, audite verba haec: Iesum Nazarenum adprobatum a Deo“, usque „Quoscumque advocaverit Dñus noster“. Nichts von Homilien, sondern sofort:

In *Natale Sancti Ioannis Baptistae* leguntur homiliae Sanctorum Patrum ad ipsum diem pertinentem (!) (Codex hat nichts von Lesungen der ersten Nocturn).

In *Natale Sancti Petri* leguntur lectiones tres de Actibus Apostolorum. Prima sic continet in capite (!): „Petrus et Iohannes ascenderunt in templum.“ Secunda lectio sic continet in capite: „Factum est autem Petrus dum perdat.“ — Tertia lectio sic continet in capite: „Eodem tempore misit Herodes rex manus“ (schließt fol. 5<sup>a</sup> oben). Nichts wird von Homilien oder Sermones gesagt, sondern gleich darauf fol. 5: In *Natale S. Pauli sermones S. Augustini* leguntur.

Hierauf folgt ohne Zwischenraum und ohne besondere Ueberschrift: Ordo processionis ad Ecclesiam sive ad Missam. Primo omnium observandum est septem esse regiones ecclesiastici Ordinis urbis Romae. . . .

Daran schließt sich der Ordo Missae Pontificis mit dem Unterschiede der Feste. Alsdann fol. 19: Incipit Ordo vel denuntiatio pro scrutinio ad electos, qui tertia hebdomada in Quadragesima secunda feria initiantur: Scrutinii diem, dilectissimi fratres, quo electi nostri . . .; fol. 27<sup>b</sup>: Incipit Ordo a Dominica mediana usque in Octabas Paschae mit dem Canon:

Fol. 34: Ordo de sacris ordinibus. Fol. 40<sup>a</sup>: Ordo ad reliquias deducendas. Fol. 40<sup>b</sup>: Ordo Romanus, qualiter concilium agatur; allocutiones Metropolitanae et Episcoporum. Fol. 43: Denuntiatio seu invitatio S. Papae Gregorii pro septiformi letania: Oportet, fratres karissimi, ut flagellandi qui metuere ventura debuimus, saltem praesentia. . . .

Fol. 44: Incipiunt laudes festis diebus. Quando laudes canendae expleta oratione a Pontifice, antequam lector ascendat in Ambone, pronuntiant duo diaconi sive cantores respoñte illis schola hoc modo: Exaudi Christe. Resp.: Domno nostro a Deo decreto summo Pontifice et universali Papae vita. Exaudi Christe. Resp. Ex. Salvator mundi. Resp.: Tu illum adiuva etc. . . . Domno nostro imperatori (il.) Augusto coronato magno et pacifico imperium, vita et victoria. . . . Eiusque praecellentissimis filiis regibus vita. . . . Exercitui Romanorum et Francorum vita et victoria etc. (Hierzu bemerken Jaffé-Wattenbach: Quae Caroli Magni temporibus conveniunt.)

Zur Geschichte der Veränderungen in den Lectionen der zweiten Nocturn an Heiligensesten und der zweiten oder dritten Lesung an Simplerfesten vgl. *de Smedt*, *Introd. gen. ad hist. eccl.* (Gandavi 1876) p. 488 sq. *Bergel*, *Emendation des römischen Breviers* (Zeitschrift für kathol. Theologie VIII [Jnnsbruck 1884], 283 ff.). *Schober*, *Explanatio critica editionis Breviarii Romani* (Ratisbonae 1891) p. 178 sq.

## B. Die aus Apokryphen entnommenen Lectionen des römischen Breviers.

Im „Bulletin critique“ 13<sup>e</sup> année (Paris 1892) p. 15 ss. hat Herr Abbé P. Vatissol die Lectionen der Päpste zusammengestellt, welche aus den pseudo-isdorischen Decretalen entnommen sind. Eine ähnliche Arbeit lieferte P. G. Morin O. S. B., indem er im Jahrgang 1891 der „Revue bénédictine“ p. 270 ss. die Neben und Homilien der Väter zusammenstellte, deren Autoren im Brevier unrichtig angegeben sind, und sich bemühte, die wirklichen Verfasser nachzuweisen<sup>1</sup>. Wir geben nachstehend die Resultate der beiden Forscher, soweit sie für unsern Zweck von Belang sind.

### I. Papstlegenden aus Pseudo-Isidor.

1. Linus (23. Sept). „Sancivit, nequa mulier“ etc. Der Ursprung dieser Nachricht ist fraglich. „Scripsit res gestas B. Petri“ etc. bezieht sich auf die apokryphe Passio S. Petri et Pauli, welche den Namen des Linus trägt, jedoch im 5. oder 6. Jahrhundert aus anonymen gnostischen Acten des 2. Jahrhunderts compilirt wurde.

2. Anastet (13. Juli). „Decrevit, ut episcopus“ etc., aus Pseudo-Isidor (cf. *Jaffé*, Reg. Pont. Rom. n. † 3. *Hinschius*, Decretales pseudo-Isidorianae p. 75). Der Papst Anastet ist nach vielen mit dem folgenden Cletus identisch.

3. Cletus (26. April). „Primus in litteris“ etc., aus unbekannter Quelle.

4. Clemens (23. Nov.). „Multa scripsit . . . illustravit.“ Spielt auf die unechten Homilien und Recognitionen aus dem 2. oder Anfang des 3. Jahrhunderts an, welche unter Clemens' Namen gehen. Die Vorreden der Recognitionen benutzt Pseudo-Isidor.

5. Evaristus (26. Oct.). „Constituit ex Traditione“ etc., aus Pseudo-Isidor (*Jaffé* n. † 20, *Hinschius* p. 87).

6. Alexander (3. Mai). „Constituit, ut tantummodo . . . daemones“, aus Pseudo-Isidor (*Jaffé* n. † 24, *Hinschius* p. 94).

7. Pius I. (11. Juli). „Exstant nonnulla“ etc., aus Pseudo-Isidor (*Jaffé* n. † 43, *Hinschius* p. 116).

8. Anicet (17. April). „Decrevit, ne clerici“ etc., aus Pseudo-Isidor (*Jaffé* † 57, *Hinschius* p. 120).

9. Soter (22. April). „Sancivit, ne sacrae virgines“ etc., aus Pseudo-Isidor (*Jaffé* † 61 u. 65).

10. Zephyrin (26. Aug.). „Sancivit, ut, qui ordinandi . . . fulti“, aus Pseudo-Isidor (*Jaffé* † 81, *Hinschius* p. 133).

<sup>1</sup> Außer der Homiliensammlung des Manuſ von Sarra aus dem 8. Jahrhundert, welche P. G. Morin anführt, und die ich im Cod. Clm. 4564 und Clm. 14368 der Münchener Staatsbibliothek fand, existirt noch eine weitere, fürs Eſſicium bestimmte Homiliensammlung aus dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts von Agimundus (Haymo), Priester der Basilika St. Philipp und Jakob (jetzt zwölf Apostel) zu Rom. Sie findet sich im Cod. Vat. 3835 und 3836, ferner im Cod. 131 der Bibliothek von Orleans aus derselben Zeit (vgl. zu letzterer *Léop. Delisle*, Notice sur plusieurs manuscrits de la bibliothèque d'Orléans in Notices et extraits XXXI [Paris 1883], 16—25).

11. Callistus (14. Oct.). „Constituit quattuor anni tempora“ etc., aus Pseudo-Zsibor (*Jaffé* † 85, *Hinschius* p. 135).
12. Urban I. (25. Mai). „Hic de bonis ecclesiae . . . pauperum“, aus Pseudo-Zsibor (*Jaffé* † 87, *Hinschius* p. 143).
13. Fabian (20. Jan.). „Statuit, ut quotannis . . . renovarent“, aus Pseudo-Zsibor (*Jaffé* † 93, *Hinschius* p. 160).
14. Stephan I. (2. Aug.). „Instituit, ut sacerdotes . . . uterentur“, aus Pseudo-Zsibor (*Jaffé* † 130, *Hinschius* p. 180).
15. Cajus (22. April). „Constituit, ut his ordinum . . . presbyteri“, aus Pseudo-Zsibor (*Jaffé* † 157, *Hinschius* p. 214).
16. Marcellus (16. Jan.). „Scripsit epistulam . . . romani pontificis“, aus Pseudo-Zsibor (*Jaffé* † 160, *Hinschius* p. 223).
17. Silvester (31. Dez.). Die Lektionen wurden im Jahre 1883 von der S. R. C. corrigirt und manches Unrechte entfernt. Doch ließ man das aus Pseudo-Zsibor Entnommene bestehen und schwächte es nur durch ein „quae sub eius nomine recensentur“ und „praescripsisse traditur“ etwas ab. Die Quellen Pseudo-Zsibors in diesem Stück sind das „Constitutum Silvestri“, nach Duchesne (*Lib. Pont. I, cxxxiv*) wohl die älteste auf einen Papstnamen gefälschte Disciplinarbestimmung, und die apokryphe Vita Silvestri aus dem 5. Jahrhundert.
18. Damasus (11. Dec.). „Statuit, ut psalmi . . . canerentur“, aus Pseudo-Zsibor (*Jaffé* † 242, *Hinschius* p. 498) und „Poenam talionis . . . accusassent“ (*Jaffé* 2 † 47, *Hinschius* p. 504).

## II. Sermonen und Homilien, deren Verfasser unrichtig angegeben sind.

Wir geben im folgenden unter a) die Bezeichnung des römischen Breviers, unter b) den sichern oder wahrscheinlichen Verfasser nebst Angabe des Bandes von *Migne*, in welchem das Stück sich findet.

### a) Proprium de Tempore.

- Unschuldige Kinder (28. Dec.), zweite Nocturn: a) Sermo S. Augustini (ep. 10 de Sanctis): Hodie frs. cariss. b) Sermo S. Caesarii Arelatensis ep. In natale infantum (Appendix opp. S. Augustini sermo 220, *Migne*, P. L. XXXIX, 2152). Zum Theil entlehnt aus dem sogen. Eusebius von Emesa über St. Blandina mit Anspielung auf den Hymnus des Prudentius (Flores Martyrum).
- Octav des hl. Stephanus (2. Jan.), zweite Nocturn: a) Sermo S. Augustini (2 de S. Steph.): Post hesternum festivissimum diem. b) Autor unbekannt; die Rede enthält Stücke aus andern, wirklich von St. Augustin herrührenden Sermonen, daher die Bezeichnung Sermo S. Aug. nicht gerade unwahr (App. opp. S. Aug. sermo 211, *Migne* l. c. XXXIX, 2140), ebenso in der Löwener Ausgabe im Appendix.
- Octav der unschuldigen Kinder (4. Jan.), zweite Nocturn: a) Sermo S. Augustini (1 de Innocent.): Nascente Domino. b) Autor wahrscheinlich ein afrikanischer Bischof, Ende des 5. Jahrhunderts. Vgl. Genadius (Kap. 73) über Asclepius; Pseudo-Julgentius' Serm. 4 (*Migne* l. c. LXV, 863). *Bibl. Cassinens. I*, 166. App. opp. S. Aug. sermo 219 (*Migne* l. c. XXXIX, 2159).

**Vigil von Epiphanie (5. Jan.), zweite Nocturn:** a) Sermo S. August. (13 de Temp.): Dominus noster Ies. Chr. b) In seiner jetzigen Gestalt wahrscheinlich von Ambrosius Autpertus (oder Ansbertus, aus der Provence: er lebte am Hofe Pipins und Karls d. Gr., ward dann Benediktiner und starb als Abt des Klosters St. Vincentius am Voltornostfluß bei Benevent am 19. Juli 778). Quelle vielleicht die Rede von der Geburt Christi, die im Conflictus Arnobii et Serapionis (wahrscheinlich von Faustus) dem hl. Augustin zugeschrieben ist (*Migne* l. c. LIII, 316). Es ist darin die Wendung *Lacta, mater, cibum nostrum*, die man auch in der Praefatio in Octabas Domini des Sacram. Gelasianum findet. Anfang des Sermo 128 in Append. S. Aug. (*Migne* l. c. XXXIX, 1997).

**Dienstag der ersten Fastenwoche:** a) Homilia Ven. Bedae presb. (Hom. 7 in Quadrag., tom. VII): Quod maledicendo. b) Verfasser ist zwar der hl. Beda Venerabilis, aber es ist nicht Hom. 7, sondern ein Stück aus seinem Commentar zu Marcus (l. 3, c. 11 [*Migne* l. c. XCII, 245—247]).

**Weißer Sonntag, zweite Nocturn:** a) Sermo S. August. (1 in Oct. Pasch., 157 de Temp.): Paschalis sollempnitas. b) Zum Theil aus dem authentischen Sermo 210 des hl. Augustinus, wahrscheinlicher Verfasser: Cäsarius von Arles; mehrere Recensionen bei *Mai*, Nova P. P. Bibl. I, 83; App. S. Aug. 172 (*Migne* l. c. XXXIX, 2075).

**Sonntag nach Christi Himmelfahrt, zweite Nocturn:** a) Sermo S. August. (2 de Ascens., 175 de Temp.): Salvator noster. b) Entnommen aus Stücken des Sermo 261 und 351 und zwei vielleicht dem Faustus zuzuschreibenden in der Sammlung des sogen. Eusebius von Emesa. Verfasser: St. Cäsarius von Arles; App. S. Aug. 177 (*Migne* l. c. XXXIX, 2082).

**Octav von Christi Himmelfahrt und folgender Freitag, zweite Nocturn:** a) Sermo S. August. (3 de Ascens., 176 de Temp.): Omnia carissimi. b) Ausführlichere Redaction der zweiten Rede de Ascens. bei Eusebius von Emesa, entnommen größtentheils aus Faustus von Niz; vielleicht durch Cäsarius von Arles; App. S. Aug. 176 (*Migne* l. c. XXXIX, 2081).

**Pfingstvigil, zweite Nocturn:** a) Ex Tract. S. August. (de symbolo ad catechum. l. 4, c. 1): Dum per sacratissimum. b) Der vierte Sermo unter denen de symb. ad cat., von denen bloß der erste als echt gilt; der vierte ist nicht echt wegen Verschiedenheit des Stiles, und weil ein Symbol, das nicht das afrikanische ist, darin erklärt wird (es scheint mit seiner Endung *sanctam ecclesiam* das koptisch-alexandrinische zu sein). Verfasser der Rede ist jedoch ein Lateiner (*Migne* l. c. XL, 659).

**Dreifaltigkeitssonntag, dritte Nocturn:** a) Homilia S. Gregorii Naz. (tract. de fide): Quis catholicorum. b) Obgleich St. Augustin (Epist. 148, n. 10) ein Stück aus diesem Tractat als von einem orientalischen Bischof, Namens Gregor, herrührend citirt, hält man ihn doch allgemein für das Werk eines Lateiners; die Wahrscheinlichkeit ist für

- Gregor von Elvira. Cf. *S. Hieron.*, De vir. illustr. cap. 105 (*Migne* l. c. XXIII, 742). Ueber den Tractat selbst sehe man *Migne*, P. G. XXXVI, 671 sq.; P. L. LXII, 486. 487 und XX, 31 sq.
- Samstag nach Frohnleichnam**, zweite Nocturn: a) Sermo S. Ioann. Chrysost. (Hom. 61 ad pop. Antioch.): Necessarium est. b) Verfasser unbekannt; durch Fronton le Duc S. J. und Montfaucon O. S. B., welche von den 80 ad pop. Antioch. (edit. Venet. 1549, tom. V, fol. 196<sup>b</sup>) nur 21 als echt gelten lassen, während sie die 59 andern für später gemachte Centone halten, als apokryph erklärt (*Migne*, P. G. LXIV, 1330).
- Sonntag nach Frohnleichnam**, zweite Nocturn: a) Sermo S. Ioann. Chrysost. (ex Hom. 60 ad pop. Antioch.): Quoniam Verbum. b) Vgl. vorigen Tag.
- Mittwoch nach Frohnleichnam**, zweite Nocturn: a) Ex libro S. Ambrosii De Sacramentis (lib. 4, cap. 4): Auctor Sacramentorum. b) Dieses Werk, welches ehemals dem hl. Ambrosius zugeschrieben wurde (*Migne*, P. L. XVI, 418 sq.), ist eine wahrscheinlich von einem gallischen Bischof, nach Duchesne (Origines du culte chrétien p. 169) von einem norditalischen, vielleicht zu Ravenna verfertigte Erweiterung des echten Werkes des hl. Ambrosius: De mysteriis <sup>1</sup>.
- Dritter Sonntag nach Pfingsten**, zweite Nocturn: a) De Expositione S. Gregorii P. in libr. Regum 4, 5: Tulit autem Samuel. b) Der Commentar ist nach Mabillon echt, während Neuere ihn für eine nach Vorträgen des hl. Gregor von seinem Jünger Claudius nicht gar sorgfältig und treu zusammengestellte Compilation halten (*Migne* l. c. LXXIX, 278).
- Vierter Sonntag nach Pfingsten**, zweite Nocturn: a) Sermo S. August. (197 de Temp.): Stabant filii Israel. b) Rede des hl. Cäsarius von Arles, nicht wie die frühern ein Cento einer oder mehrerer augustinschen Reden, sondern Originalproduct des Bischofs von Arles; App. S. Aug. 37, n. 5 (*Migne* l. c. XXXIX, 1820).
- Neunter Sonntag nach Pfingsten**, zweite Nocturn: a) Sermo S. August. (201 de Temp.): In lectionibus, quae nobis diebus istis. b) Verfasser: St. Cäsarius von Arles; Append. S. Aug. 40 (*Migne* l. c. XXXIX, 1823).
- Dritter Sonntag im November**, zweite Nocturn: a) Ex libro S. Athanasii ad Virgines: Si accedant aliqui. b) Die Autorschaft des hl. Athanasius ist sehr zweifelhaft; die Schrift ist aus dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts (*Migne*, P. G. XXVIII, 258).

#### b) Proprium Sanctorum.

- Unbefleckte Empfängniß** (8. Dec.), zweite Nocturn: a) Sermo S. Hieronymi de Assumpt. B. M. V.: Qualis et quanta esset. b) Excerpt aus dem apokryphen Briefe Cogitis me, o Paula et Eustochium (*Migne*, P. L. XXX, 126). Hinkmar, Alkuin und Paul Warnefried kennen denselben bereits; er ist aber das Werk des Ambrosius Autpertus.

<sup>1</sup>Man vergleiche jedoch jetzt Revue bénédictine (1894) p. 343 s.

- Octavtag (15. Dec.), dritte Nocturn:** a) *Homilia S. Epiphanii (Orat. de laude Deiparae):* Quid dicam aut quid proloquar. b) Verfasser ist nicht der hl. Epiphanius des 4. Jahrhunderts, sondern sein Nachfolger auf dem Stuhl von Salamis, gewöhnlich als Epiphanius Cyprius bezeichnet, Verfasser einer *Epistula ad Ignatium Constantinopolitanum*, ums Jahr 870 (*Migne, P. G. XLIII, 491*).
- Pauli Belehrung (25. Jan.), zweite Nocturn:** a) *Sermo S. August. (14 de Sanctis):* Hodie de Actibus. b) Ein von einem Unbekannten verfaßter *Cento* aus nichtaugustinischen Reden; App. S. Aug. 189 (*Migne, P. L. XXXIX, 2098*).
- Lichtmeß (2. Febr.), zweite Nocturn:** a) *Sermo S. Aug. (13 de Temp.):* Sic olim. b) Ein Stück aus dem oben (Vigil von Epiphanie) genannten *Cento*.
- Antiochenische Stuhlfeier (22. Febr.), zweite Nocturn:** a) *Sermo S. Aug. (15 de Sanctis):* Institutio sollemnitatis. b) Alter, unbekannter Autor, wahrscheinlich ein gallischer Bischof; App. S. Aug. 190 (*Migne l. c. XXXIX, 2100*).
- Herz-Jesu-Fest, zweite Nocturn:** a) *De Sermone S. Bernardi (Serm. 3 de passione):* Quia semel venimus. b) Das Stück ist aus der Schrift: *Vitis mystica* (*Migne l. c. CLXXXIV, 638*), welche nicht vom heiligen Bernard ist, nach einigen (Bonelli) vom hl. Bonaventura (was die neuesten Herausgeber indes nicht annehmen); jedenfalls, wie Mabillon sagt, von einem frommen und gelehrten Mystiker des Mittelalters.
- Johannes (24. Juni), zweite Nocturn:** a) *Sermo S. Aug. (20 de Sanctis):* Post illum sacrosanctum. b) Uebersetzung eines *Sermo* des Faustus von Riez; App. S. Aug. 196 (*Migne l. c. XXXIX, 2111*). Unbegründeterweise theilt Bruno Bruni ihn dem hl. Maximus von Turin zu (*Migne l. c. LVII, 662*).
- Octav (27. Juni), zweite Nocturn:** a) *Sermo S. Basilii Magni, Hom. 2 in Ps. 28: Vox Domini.* b) Der *Sermo* ist nicht vom hl. Basilus; von den zwei ihm zugeschriebenen Reden über Ps. 28 ist nur die erste echt (*Migne, P. G. XXIX, 209*).
- Kostbares Blut, zweite Nocturn:** a) *Sermo S. Ioann. Chrysostomi: Vultis Sanguinis Christi.* b) Die vage Angabe ist zu ergänzen. Montfaucon hält die Rede für unecht (daher steht sie nicht bei *Migne*), Lilemont dagegen für authentisch. Sie existirt nicht mehr im griechischen Text, sondern bloß in lateinischer Uebersetzung in den alten Ausgaben Venetiis 1549 (t. V, f. 96), Paris. 1588 (t. V, f. 618) als *Homilia ad neophytos* und beginnt: *Benedictus Deus: ecce stellae etiam de terra micuerunt.* Ihre Echtheit geht daraus hervor, daß Julian von Eclanum sie schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts citirt bezw. übersezt hat mit stillschweigender Zustimmung des hl. Augustin. Cf. S. Aug., *Contra Iulian. lib. 1, cap. 6, n. 21* (*Migne, P. L. XLIV, 654 sq.*).
- Maria Heimsuchung (2. Juli), zweite Nocturn:** a) *Sermo S. Ioann. Chrysost. (apud Metaphrasten):* Cum ad nos advenisset. b) Apokryph; Metaphrastes ist in seiner *Compilation* kritisch nicht zuverlässig.
- Octav der Apostelfürsten (6. Juli), zweite Nocturn:** a) *Sermo S. Ioann. Chrysost. (apud Metaphrasten).* b) Obschon besser und schöner als

- die vorgenannte, bleibt doch ihre Authenticität zweifelhaft, da die Autorität des Metaphrastes ungenügend ist.
- St. Anna (26. Juli), zweite Nocturn: a) Sermo S. Ioann. Damasceni (2 de Nativ. B. M. V.): Proponitur nobis. b) In den zwei echten Homilien des hl. Johannes von Damaskus über Mariä Geburt (*Migne*, P. G. XCVI, 661. 679) kommt dieses Stück nicht vor; es ist vielmehr aus der zweiten Rede des Andreas von Kreta auf dieses Fest, das also in Griechenland wenigstens so alt ist wie in Rom (*Migne* l. c. XCVII, 842).
- Petri Kettenfeier (1. Aug.), dritte Nocturn: a) Hom. S. August. (ex Serm. 29 de Sanctis): Solus Petrus. b) Aus Faustus von Riez und der sogen. Sammlung des Eusebius von Emesa; App. S. Aug. 203 (*Migne*, P. L. XXXIX, 2123).
- Octav des hl. Laurentius (11. Aug.), zweite Nocturn: a) Sermo S. Aug. (30 de Sanctis): Beatissimi Laurentii. b) Bruni theilt ihn dem hl. Marimus zu; aber der Anfang ist eine Bearbeitung von Gedanken des heiligen Ambrosius (Comm. in Lucam), was allerdings bei Marimus nicht befremdet, der sich oft an Ambrosius anlehnt. Allein der Schluß ist cäsarianisch und kommt zu Anfang eines Sermo S. Caesarii de Martyribus vor; App. S. Aug. 206 (*Migne* l. c. XXXIX, 2127).
- St. Joachim (zweite Nocturn), Lectio 4 (Brev. monast. lect. 5): a) Sermo S. Epiphanii (Oratio de laud. Virg.): De radice Iesse. b) Verfasser ist Epiphanius Cyprius um 870; vgl. oben 15. December (*Migne*, P. G. XLIII, 487).
- Mariä Geburt (8. und 9. Sept.), zweite Nocturn: a) Sermo S. Aug. (18 de Sanctis): Adest nobis, schließend mit dem bekannten Gebete: Sancta Maria, succurre miseris; App. S. Aug. 194 (*Migne*, P. L. XXXIX, 2104). Die Mauriner erkannten seine Unechtheit. Neuere, wie Cailau, St. Yves u. a. (cf. *Ceillier*, Auteurs sacr. IX [neue Ausg.], 244—245), suchten vergebens die Echtheit aufrecht zu erhalten. b) Verfasser ist Ambrosius Autpertus. Außer dem vorliegenden Sermo existirt von ihm noch ein zweiter, ebenfalls mit Adest nobis, dilectissimi beginnend (App. S. Aug. 208. *Migne*, P. L. XXXIX, 2130, und theilweise LXXXIX, 1275). Ein Sermo S. Autperti Abb. mit dem Anfang Adest nobis findet sich in verschiedenen Handschriften von Monte Cassino (cf. *Bibl. Cassinens.* II, 394. 415. 424. 475). Cod. Latin. 3783 der Nationalbibliothek zu Paris enthält vol. II, fol. 158<sup>b</sup>—273 die Reden des Ambrosius Autpertus in Natale S. Mariae, darunter an zweiter Stelle unsern Sermo, an vierter den oben (8. Dec.) erwähnten Brief Cogitis me und an fünfter den zweiten Sermo Adest nobis. Ebenso finden sich diese Reden in den Codd. Einsiedl. 256 und 257 aus dem 10. Jahrhundert.
- Rosenkranzfest, dritte Nocturn, Lectio 7 (monast. 9): a) Homilia S. Bernardi Abb. (Sermo de S. Maria): Ad commendationem gratiae. b) Apokryph, von Babilon unter die unechten verwiesen, Verfasser unbekannt (*Migne* l. c. CLXXXIV, 1020).
- Allerheiligen und folgende Tage, zweite Nocturn: a) Sermo Ven. Bedae presb. (18 de Sanctis): Hodie, dilectissimi. b) Ward früher

dem hl. Augustin zugeschrieben (Append. S. Aug. 209; *Migne* l. c. XXXIX, 2135), später dem hl. Beda (*Migne* l. c. XCIV, 450). Andere, wie Mabillon (Analect. p. 18), Knöpfler (in der Vorrede zu seiner Ausgabe), schreiben ihn dem Walafrib Strabo zu (nach Handschriften, welche Mabillon citirt). Handschriften von Brüssel und Trier nennen Heliſachar von St. Maximin als Verfasser, der den Vorzug zu verdienen scheint.

**Octav (7. Nov.), zweite Nocturn:** a) Sermo S. Ioann. Chrysost. (de Martyribus, quod aut imitandi sunt aut non laudandi): Qui Sanctorum merita. b) Verfasser ist ein unbekannter Lateiner. Die Rede steht nicht unter denen des Goldmundes in griechischer Sprache, wohl aber im dritten Bande der Ausgabe von Venedig 1548 (fol. 210). Der sprachliche Charakter weist auf lateinischen Ursprung hin.

c) **Commune Sanctorum.**

**Commune unius Martyris, zweite Nocturn:** a) Sermo S. August. (44 de Sanctis): Triumphalis beati Martyris. b) Wegen sprachlicher Verschiedenartigkeit von den Maurinern für unecht erklärt. Verfasser unbekannt; App. S. Aug. 223 (*Migne* l. c. XXXIX, 2158).

**Comm. Martt. temp. paschali, zweite Nocturn:** a) Sermo S. Ambrosii ep. (Sermo 22): Dignum et congruum. b) Verfasser St. Maximus von Turin (Sermo 86; *Migne* l. c. LVII, 703). Bruno Bruni hat unglücklicherweise damit einen Text verbunden, der einen Sermo für sich ausmacht (Sicut scimus etc.) und von Pseudo-Ambrosius stammt (*Migne* l. c. XVII, 728). Cf. Cod. Ambros. C. 98, fol. 22.

**Comm. plurimorum Martt., zweite Nocturn:** a) Sermo S. August. (47 de Sanctis): Quotiescumque, frs. car., sanctorum Martyrum. b) Verfasser ist Cäsarius von Arles, der sich aber einen Gedanken des hl. Augustin zu nuzen gemacht; App. S. Aug. 225 (*Migne* l. c. XXXIX, 2160).

**Item de iisdem aliae lectiones, zweite Nocturn:** a) Sermo S. Ioann. Chrysost. (1 de Mart.): Nemo est, qui nesciat. b) Verfasser ist ein unbekannter Lateiner; die Rede steht bei der am 7. November genannten und rührt ohne Zweifel von demselben Autor her (cf. Opp. S. Chrysost. III [ed. Venet. 1548], 210).

**Kirchweihe, zweite Nocturn:** a) Sermo S. August. (252 de Temp.): Quotiescumque, fratres car., altaris vel templi. b) Verfasser ist Cäsarius von Arles. Eine Originalschöpfung des sonst gern andere benutzenden großen Homileten; App. S. Aug. 229 (*Migne* l. c. XXXIX, 2166).

**Sechster Tag der Octav, zweite Nocturn:** a) De sermone S. August. (ex Serm. 256 de Temp.): Ergo dum novam constructionem. b) Diese Rede, mit der am dritten Tage der Octav begonnen wird, ist echt bis an diese Stelle und figurirt daher auch mit Recht für jenen Theil unter den authentischen des hl. Augustin (n. 336 der Mauriner-Ausgabe). Von Ergo dum ab ist sie aber ein nicht gar geschickter Epilog, der in den alten Handschriften fehlt und erst in den gedruckten Ausgaben angefügt wurde. Sprache und Gedankenfolge sind unaugustinisch (vgl. Note bei *Migne* l. c. XXXVIII, 1475).



Octavtag der Kirchweihe, zweite Nocturn: a) Ex Epistola 1 S. Felicii Papae IV. (De consecr. dist. 1, cap. 2): Tabernaculum Moysen. b) Auszug aus einer falschen Decretale Pseudo-Isidors, die auch von Gratian ins Decretum aufgenommen wurde und dadurch ins Corpus iuris canonici kam (*Migne* l. c. LXV, 17; CXXX, 1058; CLXXXVII, 1705).

Muttergottesfeste, Officium commune, zweite Nocturn: a) Sermo S. Ioann. Chrysost. (apud Metaphrasten): Dei Filius non divitem aut locupletem. b) Verfasser unbekannt, Metaphrastes' Angabe ist unzuverlässig.

Officium B. M. V. in Sabbato (Mai), Lectio 3: a) Ex Tract. S. August. de Symbolo ad Catechum.: Per feminam mors. b) *Migne* l. c. XL, 655 sq. Vgl. das oben zur Pfingstvigil Gesagte.

Item de eadem, mense Augusto: a) De Exposit. S. Gregorii papae in libros Regum: Fuit vir unus. b) Man sehe das oben zum dritten Sonntage nach Pfingsten Gesagte.

#### Verichtigungen.

- |   |  |
|---|--|
| <p>           S. 13 Z. 2 v. u. steht Perthini statt Pesthini.<br/>           S. 25 Z. 15 v. u. steht 1775 statt 1750—1751.<br/>           S. 26 Z. 8 v. o. steht Biblia statt Bibliotheca.<br/>           S. 28 Z. 5 v. u. steht time statt times.<br/>           S. 30 Z. 2 v. o. steht Hötzel statt Hötzl.<br/>           S. 90 Z. 8 v. u. muß die Klammer vor Iuris stehen.<br/>           S. 99 Anm. 4 ist hinzuzufügen: Vgl. oben S. 82.<br/>           S. 134 Z. 15 v. u. steht Pottier statt Pothier.<br/>           S. 157 Z. 6 v. u. steht Descleor statt Desclée.<br/>           S. 182 Z. 9 v. u. ist „Neue Ausgabe“ zu tilgen.<br/>           S. 183 Z. 7 v. u. steht Cleop. E I statt Nero A III.<br/>           S. 209 Z. 15 v. u. ist zu lesen: von großer literarischer Produktionskraft.<br/>           S. 214 Z. 8 v. u. steht S. 166 ff. statt S. 163. 163.         </p> | <p>           S. 219 Z. 16 v. u. steht Worte Amalans statt Borne Amalans.<br/>           S. 241 Z. 5 v. u. muß heißen: von G. B. in der sogen. Coll. Britannica, die einen u. f. w.<br/>           S. 270 Z. 20 v. o. steht Ierusalemme statt Gerusalemme.<br/>           S. 280 Z. 30 v. u. steht Induction statt Indictio.<br/>           S. 285 Z. 23 v. o. steht voll von römischen statt voll von nicht-römischen.<br/>           S. 310 Z. 1 v. u. steht Amal. statt Annal.<br/>           S. 313 Z. 4 v. u. steht Salgonstat. statt Salegunstad.<br/>           S. 381 Z. 2 v. u. ist Les primitifs bis l'âge d'or zu tilgen.<br/>           S. 474 Z. 5 v. u. steht Philippiana statt Philippaiana.<br/>           S. 484 Z. 1 v. u. steht estam. statt Testam.         </p> |
|---|--|

# Alphabetisches Register.

- Aachen:** Bisthum und Directorium 541 f.; Karls d. Gr. Fest 545; Pfalzkapelle 231 ff. 252 f. 263. 268.  
**Abälard** 306 f.  
**Abendgottesdienst** 84 ff. 42 ff. 49. 54 ff. 129 f.  
**Abendland, Geist seiner Liturgie** 70.  
**Abolutionen** 269 f.  
**Abelis** 52.  
**Acten der Martyrer** 3. 56 f.  
**Advent** 258. 341.  
**Aegypten:** Seine Mönche 95 ff.; das Unsympathische ägyptisch-mönchlicher Richtung für den römisch-abendländischen Geist 164; Aegyptisches im Reitenthum des hl. Columban 164.  
**Afrika** 198.  
**Aganum, Synode** 154.  
**Agbe, Concil (Agathense concillium)** 153. 282.  
**Agenda** 1.  
**Agimundus** 286.  
**Agram** 558.  
**Alanus** 286.  
**Alexander II.** 299.  
**Alexander III.** 575.  
**Alexander VII.** 511.  
**Alexander VIII.** 513.  
**Alkuin** 298. 381.  
**Alleluja** 122. 200.  
**Allerheiligen** 255.  
**Allerseelentag** 530.  
**Amalarius** 211 f. 250. 269. 279 ff. 293.  
**Ambrosius, der hl.** 182 ff. 496.  
**Angelsachsen** 200. 223 ff.  
**Anselm, der hl.** 303.  
**Antiphonale, Antiphonalgesang, Antiphonar, Antiphonen** 122. 166 ff. 204. 211 ff. 238. 240. 261. 279 ff. 296. 305 f. 329. 358.  
**Antonelli** 564.  
**Antonio Augustino** 421.  
**Apostel** 32 ff. 37 ff.; Apostelfeste 65 ff.; Apostellehre 38 f. 42.  
**Appendices** 453.  
**Aquileja** 462.  
**Archäologisches** 14 ff.  
**Arnobius der Jüngere** 145.  
**Arze, Joh. ab (de)** 373. 403 ff.  
**Asceten** 70 ff.  
**Asien** 198.  
**Athanasius, der hl.** 73. 84.  
**Augsburg** 459.  
**Augustinus, der hl.** 18. 136 f.  
**Aunarius** 469.  
**Avignon** 365 f. 372.  
**Avilfueta, W. de** 403.  
**Baben** 560.  
**Balbutin von Luxemburg** 553 f.  
**Baltimore, Concil (3.)** 589.  
**Bangor** 166 ff.  
**Barbarae, S., Breviarium** 464 f.  
**Baronius** 463. 475 ff. 492 ff. 497 f.  
**Basel, Concil** 378 ff.  
**Basilius, der hl.** 60 f. 79 ff.  
**Batiffol** 204 ff. 263 ff. 287. 304 ff. 563. 573. 582.  
**Beba der Ehrwürdige** 223. 227.  
**Belgien** 347. 539.  
**Bellarmin** 492. 497 f.  
**Benedictionen** 268 ff.  
**Benedictus, Gesang des hl. Zacharias** 2 125. 177. 302.  
**Benedikt IX.** 285.  
**Benedikt XIII** 514 ff. 524 f.  
**Benedikt XIV.** 479. 529 f. 562 ff.  
**Benedikt, der hl.** 4. 13. 169 ff. 193 f. 207. 213. 228 f. 261. 264. 273 ff. 327.  
**Benedikt, der hl., von Aniane u. Cornelmünster** 253. 263. 288.  
**Benedikt Biscop, der hl.** 223 ff.  
**Benedikt, Canonicus** 286. 315 f. 340.  
**Benediktiner** 208 f. 213 ff. 220 ff. 223 ff. 350 f. 378 f. 445. 500 f. 521. 559. 591. 594 f.  
**Berbolet** 541 f.  
**Berno von Reichenau** 285. 299.  
**Bernold von Konstanz** 303. 313 f. 548.  
**Bernried, Paul von** 242.

- Biblia Sixtina** 483 f.  
**Bischof, Benedikt**, der hl. 223 ff.  
**Bischof, Edmund** 284. 313. 347.  
**Bonifatius**, der hl. 228. 301. 591.  
**Braga** 155 f. 244. 458. 461.  
**Brahmanismus** 16 f.  
**Breviarium (Brevier)**: Begriff und Name 1 und Beilage I; Bestandtheile 4; als Directorium 144; Formen und Ordnungen 4; Frucht 11; Gebetspflicht 1. 7 ff.; Iher 4; Inhalt 2. 14; als Ordo officiorum und Plenarium 337; Wesen 6.  
 — S. Barbarae 464 f.  
 — Coloniense 459. 539 ff.  
 — S. Crucis 392 ff.  
 — Curiae 320. 331. 349. 352 ff. 378.  
 — Eusebianum 466.  
 — Monasteriense 460. 546 ff.  
 — Patriarchinum 462. 466.  
 — Romanum s. Pianum 438 ff.; dasselbe in verschiedenen Ländern 457 ff.; in Deutschland 459 f.; in Frankreich 460 f.; 531. 538; in England 461; in Italien 457 f. 492 f.; in Portugal 461; in Orden 458; Reform 485 ff.  
 — Trevirense 460. 553 f.  
 Weitere Particularbreviere 369. 458 ff. 531. 533 ff.; Regular- oder Ordensbreviere bei den Ordensnamen.  
**Breviercommission Benedikts XIV.** 568 ff.; Orient 419 ff.; Urbans VIII. 504 ff.  
**Britannien** 198.  
**Bruno**, der hl., von Asti 272 f.  
**Bubhismus** 17.  
**Bürde des Officiums** 312. 370. 385. 566.  
**Bursfeld** 378 f.  
**Caerimoniales Episcoporum** 382. 524. 530.  
**Cäsarius**, der hl., von Arles 149 ff.  
**Cajetan**, der hl., von Chiene 412.  
**Calinio** 419.  
**Canones S. Hippolyti** 51 ff. 68.  
**Cantica** 125 ff.  
**Cantus antiphonus** 122 f.  
 — directus 123.  
 — responsorius 121 f.  
 — tractus 123.  
**Capella papalis** 315. 317 ff.  
**Capitula** 258 f. 287.  
**Caraffa, Antonio** 425.  
**Caraffa, Joh. Pet. (Paul IV.)** 412 ff.  
**Cassian, Joh. 95 ff.** 145 ff.  
**Cassiodor** 179 ff. 469 ff.  
**Cathedra Petri** 139. 355. 416. 570.  
**Coelfrid** 225.  
**Christen** 10. 32 f. 37 ff.  
**Christi Geburt** 64. 183 ff.  
 — Himmelfahrt 64. 116 f.  
**Christine von Schweden** 518.  
**Chrodegang** 229 f. 249 ff.  
**Chrysostomus**, der hl. 18. 77. 91 ff.
- Ciconiolano** 441.  
**Cistercienser** 283. 330.  
**Clemens I. von Rom** 471 und Beilage II.  
**Clemens VIII.** 483. 485. 487. 489 ff. 498 ff.  
**Clemens IX.** 511 f.  
**Clemens X.** 511 f.  
**Clemens XI.** 513.  
**Clemens XII.** 525.  
**Clemens XIII.** 525 ff.  
**Clemens XIV.** 527.  
**Clemens von Alexandrien** 42 ff.  
**Clemens August**, s. Droste-Bischering.  
**Clemens August von Bayern** 549.  
**Cloveshoe, Concil** 226.  
**Cluny** 288. 299. 308. 330.  
**Collecta** 1.  
**Collectio Lacensis** 589.  
**Columban**, der hl. 164 ff.  
**Commemoratio** 442.  
**Commentare der heiligen Bücher** 3.  
**Commune Sanctorum** 448. 452. 581.  
**Como** 462 f.  
**Complet** 103. 178. 253. 264. 343 f.  
**Concil (Concilium): Agde (Agathense)** 153. 262; Baltimore (3.) 589; Basel 378 ff.; Cloveshoe 226; Epauon 153; Gerunda 153; Konstanz 378; Lateran (5.) 391; Lyon (1.) 568; Mailand (2.) 457; Mecheln 458; Namur 458; Nantes 192; Orleans (4.) 155; Rom 303; Saragoßia 65; Seligenstadt 298; Tarragona 153; Toledo (1.) 138, (3.) 244, (4.) 191 f. 244. 327 f., (10.) 192; Tortosa 380; Tours (2.) 156. 327; Trient 416 ff.; Trier 319; Urbino und andere Concilien 457 f.; Vannes 152 f.; Vatican 586 ff.  
**Congregatio rituum** 23 f.  
**Constitutionen, Apostolische** 75. 86 ff.  
**Consuetudines Bursfeldenses, Mellicenses, Sublacenses** 378 f.  
**Consuetudo Romanae Curiae** 321.  
**Cornelimünster** 263.  
**„Correction“ der Hymnen** 507 ff.  
**Correcturen** 493 ff. 504 ff.  
**Credo** 263. 285.  
**Crucis, S., Exaltatio und Inventio** 188. 299 f.  
**Cursus** 1; des hl. Benedikt und römischer 183. 205.  
**Guthbert**, der hl. 226.  
**Cyprian**, der hl. 54 ff.
- Dalberg** 560.  
**Damasus**, der hl. 138 ff. 223. 496.  
**David** 15.  
**Decretale** 205 f.  
**Dedicatio Basilicarum** 494.  
**Derefer** 558 ff.  
**Deutschland** 227. 231. 308. 367 f. 459 f. 539 ff.  
**Dies cinerum** 355.

- Directorium divini Officii Cononiano** und **Pauls III.** 441.  
**Dominikaner** 253. 342. 350. 364. 380.  
**Dorologie** 124.  
**Dreieinigkei** 298 f.  
**Dreves** 120 f. 356 ff.  
**Droste-Vischering**, **Erzbischof** 544; **Bischof** 553.  
**Duchesne** 188. 292.  
**Duplex Officium** 340. 442. 565.  
**Duplicia malora** 499. 524.  
**Durham**, **Rituale** 259.  
  
**Einleitungsgedete** 259 f. 444 f.  
**Einjebeln** 287. 295 f.  
**Eligius**, **ber hl.** 18 f.  
**Elvira**, **Synode** 58.  
**Emerita**, **Synode** 192 f.  
**Engelfeste** 512. 569.  
**England** 223 ff. 247. 347. 367 f. 461. 539.  
**Epaon**, **Concil** 153.  
**Ephram**, **ber hl.** 84.  
**Epiphanie** 65.  
**Ernst von Bayern** 547 f.  
**Ertthal** 555.  
**Esbraz** 15 f.  
**Eusebius von Caesarea** 58 ff.  
  
**Fabian**, **Papst** 471.  
**Farina** 589.  
**Fasten** 63 ff. 111 f. 258.  
**Fasti** 67 ff.  
**Febronianismus** 554. 556.  
**Ferdinand I.**, **Kaiser** 416 f.  
**Ferialtage** 371. 373. 442 f. 566.  
**Ferreri** 384. 386 ff.  
**Feständerungen** 325 f. 448 ff. 499. 524. 527 ff.  
**Feste** 63 ff. 188 ff. 354 f. 510 ff. 542 f. **Vgl.** **Heiligefeste.**  
**Festkalender** 346 ff. 511 f. **S.** **auch Kalender.**  
**Foscarari** 419 f.  
**Franchi** 424.  
**Franciscus**, **ber hl.** 319. 353.  
**Frankenreich**, **Frankreich** 228 ff. 367 f. 458. 460 f. 516 ff. 523. 530 ff.  
**Franziskaner** 319 ff. 349 f. 352. 458.  
**Franziskaner-Heilige** 354. 365.  
**Freiburg i. Br.** 560 f.  
**Frohnleichnamsfest** 354.  
**Frühgottesdienst** 38. 40. 49. 53. 90.  
  
**Galen**, **Chr. B. v.** 549.  
**St. Gallen** 236 ff. 238. 240. 293. 296 f.  
**Gallien** 198. 200. 207. 231. 247. 269.  
**Gallier** 235 f.  
**Gallikanismus** 531 f.  
**Gautier** 292.  
**Gavanto** 492. 504.  
**Gebet** 1 ff.  
**Gebetszeiten** 18 ff. 34 ff. 41 ff.  
**Gefangenschaft**, **sogen. babylonische**, **ber Päpste** 365 f.  
  
**Geiffel** 545.  
**Gelasius II.** 346.  
**Gerbert** 332 f.  
**Germanen** 238 f.  
**Gerunda**, **Concil** 153.  
**Gesang** 119. 371; **gregorianischer** 203 ff.; **römisch-angelsächsischer** 224 ff.; **römisch-fränkischer** 229 ff.; **Gesangbücher** 214 ff.  
**Giorgi** 564.  
**Glaubensbekenntniß** 252. 263.  
**Gloria Patri** 124.  
**Goldwell** 420.  
**George** 288.  
**Goten** 243 f.  
**Gottesdienst**, **jüdischer** und **christlicher** 31 ff.  
**Gottesverehrung** 7 ff.  
**Gouffet** 537.  
**Gregor I.** **ber Große** 4. 182. 196 ff. 216. 287. 470 f.  
**Gregor II.** 261.  
**Gregor III.** 261.  
**Gregor IV.** 255.  
**Gregor VII.** 303 ff. 514 ff.  
**Gregor IX.** 353.  
**Gregor XIII.** 453. 467 f. 475 f. 482.  
**Gregor XIV.** 479. 483 ff.  
**Gregor XV.** 502.  
**Gregor XVI.** 528.  
**Grupp**, **Englischer** 445.  
**Gründonnerstag** 113 f.  
**Guéranger** 537 f. 585 f. 588.  
**Guibo von Arezzo** 309 ff.  
**Guise** 417.  
**Gunbebold** 161.  
  
**Gabrian I.** 291.  
**Gabrian VI.** 375.  
**Hebdomadarii** 103. 112.  
**Heiden** 16 f.  
**Heiland** 31 f. 265.  
**Heiligen-Feste** 267. 290 ff. 354 f. 428 ff. 466. 479 f. 511 ff. 542 f. 569 ff. 590 ff.; **-Leben** 8; **-Legenden** 428 ff. 449 f. 456. 495 ff. 505 ff.  
**Heimjuchung Mariä** 380.  
**Heinrich der Heilige** 285. 290 f. 310.  
**Heis** 22.  
**Helisachar** 281 f.  
**Hieronymus**, **ber hl.** 136. 139 f. 469 f.  
**Hilarius**, **ber hl.**, **von Poitiers** 131 f.  
**Hilbemar** 288.  
**Himmelfahrt Christi** 64. 116 f.  
**Hippolyti**, **S.**, **Canones** 51 f. 63.  
**Historia** 358.  
**Hittorp** 285.  
**Hochfeste** 340.  
**Holland** 519 f. 539.  
**Hontheim** 554.  
**Horen**, **f. Gebetszeiten**, **Stundengebet**, **Tagzeiten.**  
**Grabanus Maurus** 256. 328.  
**Humanisten** 375 f. 384.

- Hymnen 132 ff. 200. 255 ff. 327 ff. 494.  
 536; deren „Correction“ unter Urban VIII.  
 504. 507 ff.
- Janſenismus 532 f. 536.  
 Jarow 225.
- Jeruſalem: Liturgie 105 ff. 222 (vgl.  
 Syria); Hoſpiß 201.
- Jeſus: Verehrung des Namens 446. 514;  
 Herz-Jeſus-Feſt 525 f.
- Jbefeons, der hl. 244.
- Indices 452.
- Innocenz III. 348. 353.  
 Innocenz IV. 568.  
 Innocenz X. 511.  
 Innocenz XI. 512 f.  
 Innocenz XII. 513.  
 Innocenz XIII. 514.
- Johannes XIX. 309 f.  
 Johannes XXII. 371.
- Johannes, Archicantor 224 f.  
 Johannes Diaconus 210. 264; über  
 den norbiſchen Geſang 283 ff.
- Joſeph II. 520 ff.
- Joſephinismus 556. 561.
- St. Joſephſeſt 512 f. 591.
- Jrlanb 163. 539.
- Jrländer 248.
- Jſidor, der hl., von Sevilla 138. 244.
- Italien 134. 179. 183. 198 f. 207. 247 f.  
 381. 466. 514. 523; Localheilige im Ka-  
 lenbarium der Univerſalkirche 190. 353 f.
- Juden, ihr Gottesdienſt 31 ff.
- Julianus, der hl., von Toledo 244.
- Julian, G. 16.
- Juſtinian 157. 215.
- Kalendarium (Kalender) 22. 188.  
 440 f. 468 f. 511. 571 ff.; gregorianiſcher  
 467 f.; Philocalus' R. 67 ff. 186 f.
- Kazov 1.
- Kapelle, päpſtliche 315. 317 ff.
- Kapuziner 458.
- Karfreitag 114 f.
- Karl IV. 355.
- Karl V. 416.
- Karl b. Gr. 230 ff. 283. 288. 288. 288 f.  
 298. 308. 545.
- Karl, der hl., Borromäus 417 f. 457.
- Karmeliten 253.
- Karolinger 285 ff. 308.
- Karſamstag 115.
- Kartäuser 330.
- Karwoche 382 f.
- Kaufabus 200.
- Keller, Biſchof 560.
- Kelten 163.
- Kirche, katholiſche 11 f.
- Kirchengjahr 5. 63 ff. 119.
- Kirchenlatein 134. 209. 336. 509.
- Kirchweihefeſt 117 f. 392.
- Klaſſicismus, übertriebener 134. 384.  
 494. 501. 504. 507 ff.
- Klepſydra 19. 21.
- Kſin 459. 539 ff.
- Königsegg 539 ff. 549 ff.
- Körper beim Gebet 7 f.
- Konrad II. 310.
- Konſtanz, Concil 378.
- Kremenz 545.
- Kurfürſten, rheiniſche 539 ff.
- Kyrie eleiſon 128.
- Lämmer 468.
- Lanceae et Clavorum feſtum 355 f.
- Laodicea, Concil 85 f. 327.
- Laſaulr, G. v. 16.
- Lateran: Baſilika 264. 306. 315. 317.  
 320; Concil (5.) 391.
- Laudes (matutinae) 37. 40. 49. 58. 59.  
 90. 106. 109. 130. 160. 174. 207. 225.  
 249 f. 341 f.
- Laurent, Biſchof 587.
- Leander, der hl. 244.
- Lectionen (Leſungen, Capitula) 258 f.  
 265 ff. 270 ff. 285 ff. 495 ff. 505 ff.; Lec-  
 tionſordnung 447 und Beilage IV; apo-  
 krypte Lectionen Beilage IV.
- Leo III. 290 f.
- Leo IV. 240 ff.
- Leo X. 383 f.
- Leo XII. 528.
- Leo XIII. 584. 590. 592 ff.
- Liber diurnus 206 ff.
- antiphonalis 214 ff.
- pontificalis 138. 182.
- reſponſalis 214 ff.
- Litanen, Laurentianiſche 453 f.
- Litaniae oder Proceſſionen 207.
- Literatur 24 ff.
- Liturgie 3. 70. 144. 200 f. 204. 209. 218.  
 289 ff. 530. 536 ff.; ambroſianiſche oder  
 mailändiſche 463 f.; mozarabiſche 245. 314;  
 civiliſatoriſche Nacht der L. 289. 308.
- Local- (Ordens-) Heilige 190. 353 f.  
 465 f.
- Lucernarium, ſ. Veſper.
- Ludwig XIV. 531.
- Ludwig der Fromme 255. 263. 298.
- Luna, Petrus de 367.
- Lyon, Concil (1.) 568; Nitus 329.
- Babylon 597 f.
- Bäbler 22.
- Magnificat 2. 125. 177. 302.
- Mailanb 132 f. 242 f. 457. 468 f. und  
 Beilage III.
- Mainz 546. 555 f.
- Maria, die allerſeligſte Jungfrau und  
 Gottesmutter 300 ff. 327. 347 f. 355. 443.  
 452 f. 512. 524. 540. 543. 566. 568 f.
- Marini 419.
- Martène 378.
- Martyrer 3. 56 f. 65 ff. 190. 267. 468 ff.
- Martyrologium 185 f. 468 f. 472 ff.  
 — Romanum 468. 475 ff. 530.
- Maſſo 424.
- Maſt 561.

- Matutinae, Matutinum, f. Metten.**  
**Maurinerbrevier** 542 f. 559.  
**Max Franz von Oesterreich** 557.  
**Meßeln, Concil** 458.  
**Melania, die hl., die Jüngere** 145.  
**Mell** 378 f.  
**Mensich als Peter** 7 ff.  
**Messiashoffnung** 2.  
**Metthobius, der hl., Bischof und Martyrer** 58.  
**Metten (vgl. Laudea)** 40 f. 44. 57. 106 f. 108 ff. 172 ff. 174. 249. 312. 341.  
**Meß, Gesangschule** 283.  
**Minberbrüber** 319 f.  
**Missa** 2.  
**Mönche** 13 f. 71 ff. 95 ff. 129 f. 145 ff. 162 ff. 200. 222. Vgl. einzelne Ordensnamen.  
**Molanus** 475.  
**Monte Cassino** 179. 335. 378.  
**Monti** 564. 574 u. 5.  
**Morgengottesdienst** 34 ff. 79 f. 100. 129 f.  
**Morgenland (Orient)** 70. 145 ff. 163 f. 193.  
**Morin** 121. 204. 217.  
**Roser** 561 f.  
**Rosess** 15.  
**Rünster** 546 ff.  
  
**Nachttheilung** 19 ff. 34.  
**Nachtgottesdienst** 41. 43. 49. 53 f. 57. 72 f. 80 f. 92 ff. 99 f. 108 f. 130.  
**Namur, Concil** 458.  
**Nantes, Concil** 192.  
**Napoleon I.** 523.  
**Neapel** 461. 519.  
**Nebenofficien** 370.  
**Newman** 457.  
**Nicetius, der hl., von Trier** 158.  
**Niederlande** 519 f.; österrömisches 520.  
**Nikolaus V.** 374 f. 381.  
**Nilles** 22.  
**Nilus, der hl.** 127 ff.  
**Non** 21. 34. 43 ff. 53. 80. 101 f. 106. 130. 175. 258. 342.  
**Northumbrien** 223.  
**Notker Balbulus** 293.  
  
**Octaven** 443 f.  
**Oesterreich** 520 ff. 539.  
**Officia propria** 465 f.  
**Officium: Capellae papalis** 319; defunctorum 327. 453; divinum, ecclesiasticum 1; Erweiterungen 327 ff.; Gregors b. Gr. 203 ff.; zur Zeit Karls b. Gr. 263 ff.; monastisches 75 ff. 169 ff. (vgl. Benediktiner); der Mutter Gottes 261 f. 327; um 800 in Rom 281; große Schönheit des römischen 209; Structur 246. 248 ff.; de Tempore 31 ff.  
**Opfer** 9 f.  
**Opferung Mariä** 330 f.
- Opus Dei** 2.  
**Ordinarium = Breviarium** 337; Missae 244.  
**Ordo: Romanae Curiae** 318 ff.; divini Officii 213. 222; officiorum ad S. Petrum 267; römische Ordines 179 (= Breviarium) 225 f. 254. 267. 286. 318. 333 ff. 332.  
**Origenes** 50 f.  
**Orieans, Concil** (4.) 155.  
**Orsbed, Joh. Hugo v., Erz. v. Trier** 554.  
**Ostern** 63 f. 116.  
**Osterwoche** 333.  
**Ottonen** 308.  
  
**Pachomius, der hl.** 75 f.  
**Päpste** 138 ff. und einzelne Namen.  
**Palästina** 164. Vgl. Jerusalem und Mönche.  
**Pamelius** 285.  
**Papyrusrollen** 62.  
**Parisiere, de la** 519.  
**Parisis** 536 f.  
**Particularbreviere** 369. 458 ff. 531. 533 ff.  
**Passionszeit** 258.  
**Pater noster** 263 f.  
**Patrimonium Petri** 201. 591.  
**Paul IV.** 412 ff.  
**Paul V.** 500 ff.  
**Paul von Bernried** 242.  
**Paul Diaconus, Warnfried** 273. 286 f. 295.  
**Paulinus, der hl., von Nola** 137 f.  
**Pázmány** 556.  
**Pensum servitutis** 2.  
**Perpetuus, der hl.** 159.  
**Perjer** 200.  
**Peterskirche** 305 ff. 309 f.  
**Petrus Amelius** 318. 368.  
**Petrus, der hl., Damiani** 242. 262.  
**Petrus Diaconus** 261 f.  
**Pfingstsonntag** 117.  
**Pitra** 90. 120. 356.  
**Pius IV.** 418. 422 f. 427. 431. 454. 566.  
**Pius V., der hl.** 422 f. 424. 426 f. 431 ff. 438 ff. 454. 457. 566 ff.  
**Pius VI.** 527. 584.  
**Pius VII.** 527 f. 560.  
**Pius IX.** 561. 585. 590 ff.  
**Plinius der Jüngere** 41 f.  
**Poesie, Iyrische** 2.  
**Poggiani** 424.  
**Ponce de Leon, Pedro** 425 f.  
**Portugal** 458. 461. 523. 530. 539.  
**Poltho von Prüm** 299.  
**Prämonstratenser** 283. 458.  
**Preces seriales** 566 f. und Beilage II. — horariae, canonicae 1; Zusatzgebete 443.  
**Prim** 20 f. 100 f. 175. 253. 342.  
**Probst** 51.  
**Proprium Sanctorum** 448. 465 f. 511. 579 f.  
**— de Tempore** 296 ff. 446. 578 f.

- Provincialconcilien 370. 457 f. Vgl. Concil und Synode.  
 Prudentius, Aut. 138.  
 Psalmen 2. 542 f. 567.  
 Psalmodia 1.  
 Psalterium Ambrosian. 428 f. Weil. III.  
 — Gallicanum 248. 320. 445.  
 — per hebdomadam 81 ff. 138 f. 170 ff. 246 ff. 444 ff.  
 — Romanum 247. 320. 446.  
 Quellen 24 f.  
 Quignonez, Herausgeber des Breviarium sanctae Crucis 385. 391 ff. 543.  
 Raoul ober Raoul von Tongern 304. 318. 321. 338. 368. 377 f.  
 Rabert 239.  
 Reccard der Katholische 244.  
 Recitation 371.  
 Reformation, die wahre 382.  
 Reformationlibell 416 f.  
 Regularcanoniker 338. 458.  
 Regularcleriker 458.  
 Reichenau, Cober 287.  
 Reimofficien 356 ff.  
 Reisebreviere 352 f.  
 Responsale 279 ff.  
 Responsorialgesang 121 f.  
 Responsorien 358.  
 Rheinland: Diocesanritus 285 (vgl. Aachen, Köln, Trier); Kurfürsten 539 ff. Ricca 588.  
 Rituale von Durham 259.  
 Ritus Patriarchinus 462.  
 Robert von Frankreich 290.  
 Rom 134. 138. 170. 172. 179. 181 ff. 213 ff. 256. 289. 279 ff. 300. 303 ff. 308 ff.  
 Rosenkranzfest 594 f.  
 Roskopyány 563 u. 5.  
 Rossi 469.  
 Rottenburg 560 f.  
 Rouen, Synode 192.  
 Rubriken 372. 441 ff.  
 Sacramentarium Leonianum 5.  
 Sagen 238 ff.  
 Sailer 558 f.  
 Salomon 15.  
 Sanctorale 296 ff.  
 Saragossa, Concil 65.  
 Sardienski 508.  
 Schisma 336 f.  
 Schlußantiphonen 261. 342. 344. 453.  
 Schmid 385. 466 u. 5.  
 Schönborn, v. Erzbischöfe 554 f.  
 Schrift, Heilige 3. 270 ff. 457. 535.  
 Schrob 554.  
 Schweiß 539.  
 Sciotto 423.  
 scola cantorum Gregors b. Gr. 209 ff. 216 ff. 221.  
 Segen 262. 268 f.  
 Seligenstadt, Concil 298.  
 Sequenzen 354.  
 Serviten 458.  
 Sert 21. 34. 43 ff. 53. 80. 101 f. 108. 130. 160 f. 175. 253. 342.  
 Sicilien 461.  
 Silos 413 f.  
 Simplicia officia 442 f.  
 Sinai 201.  
 Sirieto 423 f. 467. 475 f. 481.  
 Sirtus V. 476 f. 479 f. 482 ff.  
 Sofrates 94.  
 Sonntagsofficio 41 f. 60. 63. 108 ff. 257. 370 f. 373.  
 Sophronius 127.  
 Sorbonne censurirt das Breviarium S. Crucis mit Schärfe 401 f.  
 Soto 402 f.  
 Sozomenus 94 f.  
 Spanien 198. 200. 244 f. 247. 458. 466. 528. 530.  
 Spiegel, v. 544.  
 Stationstage 44. 53. 63. 117.  
 Stattler 558.  
 Stundengebet 1. 4 f. 33 ff. Vgl. Gebets- und Tageszeiten.  
 Subiaco 179. 378.  
 Suffragia 444.  
 Sylvia 72. 105 ff. 222. 300.  
 Symbolum 254.  
 Symeon 229.  
 Σύναξις 1.  
 Synode: Agaunum 154; Braga 155 f.; Emerita 192 f.; Fastensynode zu Rom 312 f.; Rouen 192; Toledo (11.) 193; Trier 352; Vaison 154; Whitby 223; andere Synoden 457 f. Vgl. Concil und Provincialconcilien.  
 Tageseinteilung 19. 34.  
 Tagzeiten, jüdische 34 ff.  
 — kirchliche 41 ff. 175. 183. 248 ff. 251 ff. 301 ff.  
 Tarragona, Concil 153.  
 Tautphäus 549 ff.  
 Tertullian 44 ff.  
 Terz 21 f. 34. 43 ff. 53. 80. 101 f. 108. 130. 160 f. 175. 253. 342.  
 Theatiner 412 ff.  
 Theoboret von Cyrus 77.  
 Thomas von Aquin, der hl. 330.  
 Toledo, Concil (1.) 188, (3.) 244, (4.) 191 f. 244. 327 f., (10.) 192, (11.) 193.  
 Tommasi 284 f. 305.  
 Tortosa, Concil 380.  
 Tours, Concil (2.) 156. 327.  
 Tractus 123.  
 Trident, Concil 416 ff.  
 Trier 339. 343 f. 346. 353 f.; Concil 319.  
 Trinitatissonntag 548.  
 Tropen 292 ff.  
 Tuso 412 ff.  
 Ulrich, der hl. von Augsburg 262.  
 Ungarn 556. 561.

- Universitäten** 351 f.  
**Urban VIII.** 498. 501 ff.  
**Urbino, Concil** 457.  
**Uroffenbarung und Gebet** 14 ff.  
**Usus Romanae Curiae** 318 ff. Vgl. *Breviarium Curiae und Capella papalis*.
- Waison, Synode** 154.  
**Valenti** 563 ff.  
**Vannes, Concil** 152 f.  
**Vatican, Concil** 586 ff.  
**Verklärung Christi** 299. 355. 380. 567.  
**Veiper** 20. 34. 49. 54. 59. 102 f. 107 f. 130. 175 ff. 225. 342 f.  
**Vicari, v.** 561.  
**Vigil (Vigiliae, Vigilien)** 19 f. 34. 41. 72 f. 78 f. 105 f. 108 f. 159 f. 172 ff. 341.  
**Vivarium** 179.  
**Vulgata, verbesserte Ausgabe** 480 ff.
- Wabbing** 504.  
**Walafrib Strabo** 246.  
**Waldburg, Truchseß v.** 459.  
**Wandelbert von Prüm** 474.  
**Warnefrib, Paul** 286 f.  
**Warmouth** 224 f.  
**Weihnachtsfest** 64. 183 ff.  
**Weffenberg** 557. 560.  
**Weßhoff, 561.**  
**Whitby, Synode** 223.  
**Wilfrib, der hl.** 223. 226.  
**Wilhelm, Herzog, Gonsaga von Mantua** 464 f.  
**Wochentage** 105 ff.  
**Wolf** 347.  
**Württemberg** 559 ff.
- Zeiteintheilung, f. Gebetszeiten, Tages-**  
**eintheilung, Tagzeiten.**  
**Zusatzgebete** 443.



# Herders Theologische Bibliothek.

## Verzeichniß der Lehrbücher. gr. 8<sup>o</sup>.

(Die römischen Zahlen hinter den Titeln bezeichnen die Abtheilungen, welche die Werke in der betr. Serie der „Theologischen Bibliothek“ bilden.)

### Erste Serie.

**Azog, Dr. J., Grundriß der Patrologie oder der älteren christlichen Literaturgeschichte.** VII. Vierte, verb. Auflage. (XII u. 590 S.) M. 8.

1884 ist neu erschienen:

**Bardenhever, Dr. O., Patrologie.** (X u. 636 S.) M. 8.

**Bergenkötter, J., Cardinal, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Drei Bände. X. XI. XII. Dritte, verbesserte Auflage. (XXXII u. 2872 S.) M. 34.

I. Band. (XII u. 824 S.) M. 10.

II. Band. (X u. 902 S.) M. 10.

III. Band. (X u. 1146 S.) M. 14.

**Bezzinger, Dr. F., Lehrbuch der Fundamental-Theologie oder Apologetik.** XVI. Zweite, vermehrte u. verb. Auflage. (XVI u. 926 S.) M. 12.

**Bausen, Dr. F., Einleitung in d. Heilige Schrift Alten u. Neuen Testaments.** IX. Dritte, verbesserte Auflage. (VI u. 700 S.) M. 8.

**Bisn, Dr. S., Encyclopädie und Methodologie der Theologie.** XV. (XII u. 574 S.) M. 8.

**Bruner, Dr. J. G., Lehrbuch der katholischen Moraltheologie.** V. Zweite Auflage. (XX u. 800 S.) M. 10.

**Kenningner, Dr. J. B., Pastoraltheologie.** Herausgegeben von Dr. F. A. Göpfert. XVII. (XII u. 568 S.) M. 7.

**Scheeben, Dr. M. J., Handbuch der katholischen Dogmatik.** I. III. IV. XIV. XVIII. XXII.

I. Band. (VIII u. 916 S.) M. 10.80.

II. Band. (XII u. 952 S.) M. 12.

III. Band. (XII u. 1014 S.) M. 12.40.

**Schegg, Dr. F., Biblische Archäologie.** Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. J. B. Wirthmüller. VIII. (XXVIII u. 716 S.) M. 9.

**Schwane, Dr. J., Dogmengeschichte.**

I. Band. **Vornachrisliche Zeit.** XIX. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (X u. 572 S.) M. 7.50.

II. Band. **Patristische Zeit.** (325—787 n. Chr.) (XII u. 1128 S.) M. 9.  
(Die zweite Auflage ist im Druck.)

III. Band. **Mittlere Zeit.** (787—1517 n. Chr.) XXI. (XII u. 702 S.) M. 9.

IV. Band. **Neuere Zeit.** (Seit 1517 n. Chr.) XX. (X u. 416 S.) M. 5.

**Simar, Dr. G. S. (Bischof von Paderborn), Lehrbuch der Dogmatik.** Dritte, verb. Auflage. (XVIII u. 950 S.) M. 11.

Mit Rücksicht auf den noch nicht erfolgten Abschluß von Scheeben's großer Dogmatik hat die Verlagshandlung das vorstehende Lehrbuch mit Zustimmung des hochw. Herrn Verfassers der „Theologischen Bibliothek“ in der Weise einverleibt, daß die im Format der Bibliothek erschienenene dritte Auflage von Simar's Lehrbuch neben oder an Stelle von Scheeben bezogen werden kann.

## Herders Theologische Bibliothek.

- Salhofer, Dr. F.,** Handbuch der katholischen Liturgik. Zwei Bände. VI. XIII.  
I. Band. 1. Abtheilung. Zweite Auflage, bearbeitet von  
Dr. A. Ebner. (XIV S. u. S. 1—362.) M. 4.  
2. Abtheilung. (IV u. 586 S.) M. 6.  
II. Band. (XII u. 564 S.) M. 6.40.

Die Fortsetzung der von Herrn Dr. Ebner bearbeiteten zweiten Auflage (zunächst Bb. I, 2. Abth. und Bb. II, 1. Abth.) ist in Vorbereitung.

- Fering, Dr. F. S.,** Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. II. Dritte, umgearbeitete, sehr verbesserte und verm. Auflage. (XVI u. 1032 S.) M. 14.

Die „Theologische Bibliothek“ kann nunmehr als vollendet angesehen werden. Die zur Erweiterung derselben noch vorgesehenen Werke: Theologische Literaturgeschichte von Professor Dr. Albert Ehrhard, und Pädagogik sind in Vorbereitung.

### Zweite Serie.

Von dieser sind bis jetzt erschienen:

- Schr, Dr. A.,** Das heilige Messopfer dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt. III. Fünfte, verbesserte Auflage. (XVI u. 734 S.) M. 7.  
— Die Sequenzen des römischen Messbuches dogmatisch und ascetisch erklärt. Nebst einer Abhandlung über die Schmerzen Mariä. Mit fünf Bildern von Professor J. Klein. IV. (VIII u. 548 S.) M. 6.  
**Jungmann, Dr. J., S. J.,** Theorie der geistlichen Beredsamkeit. Akademische Vorlesungen. Zwei Bände. I. II. Zweite und verbesserte Auflage. (XVI u. 1192 S.) M. 12.

- Stöhr, Dr. A.,** Handbuch der Pastoralmedizin mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene. V. Dritte Auflage. (VIII u. 478 S.) M. 6.

Jeder Theil der „Theologischen Bibliothek“ wird einzeln abgegeben.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

### Einbände zur „Theologischen Bibliothek“.

Da der seitherige, dunkelgrüne Halbfranzband in mehrfacher Beziehung ungenügend erschien, hat die Verlagsbandlung einen neuen, von Professor Theyer in Graz entworfenen Einband in Halb-Saffian mit filgereichstem Gold- und Relief-Ornament hergestellt, von dem sie hofft, daß er allgemein Beifall finden werde. Der Preis dieses Einbandes beträgt für jeden einzelnen Band der Bibliothek M. 2; die Einbanddecke apart kostet M. 1.50.

Der seitherige (dunkelgrüne) Einband wird ebenfalls noch angefertigt und steht behufs Completirung früher bezogener Serien zum Preise von M. 1.75 für den Einband und M. 1.20 für die Decke zu Diensten.

Es wird höflich gebeten, bei Bestellungen jeweils anzugeben, ob der alte oder der neue Einband gewünscht wird.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbandlung.

In der Herder'schen Verlags-Handlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# PSALLITE SAPIENTER.

„Psalliret weise!“

Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebets  
und der Liturgie.

Dem Clerus und Volk gewidmet

von

Dr. Maurus Wolter O. S. B.,  
weil. Erzabt von St. Martin zu Neuron.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Zweite Auflage.

**Vollständig in fünf Bänden.**

gr. 8°. (XXXII u. 3034 S.) M. 31; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 41.

**Erster Band.** Psalm I—XXXV. (XVI u. 606 S.) M. 7; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 9.

**Zweiter Band.** Psalm XXXVI—LXXI. (IV u. 702 S.) M. 7; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 9.

**Dritter Band.** Psalm LXXII—C. (IV u. 574 S.) M. 6; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 8.

**Vierter Band.** Psalm CI—CXX. (IV u. 624 S.) M. 6; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 8.

**Fünfter Band.** Psalm CXXI—CL. Mit einem Generalregister über alle fünf Bände. (IV u. 528 S.) M. 5; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 7.

Einbanddecken pro Band M. 1.40.